



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

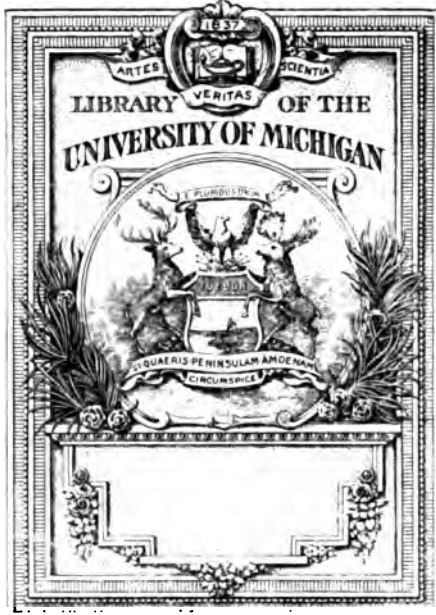
- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

B 1,030,503









3791

Vierteljahrsschrift
für
Social- und Wirtschaftsgeschichte

Unter ständiger Mitwirkung

von

Dr. GEORGES ESPINAS (Paris), Prof. Dr. HENRI PIRENNE (Gent),
Prof. Dr. GIUS. SALVIOLI (Neapel), Prof. P. VINOGRADOFF (Oxford)

herausgegeben

von

Prof. Dr. ST. BAUER
in Basel

Dr. L. M. HARTMANN
in Wien

Prof. Dr. G. VON BELOW, Geh. Hofrat
in Freiburg i. Br.

Redaktionssekretär: DR. KURT KASER in Wien

III. Band

Verlag von W. Kohlhammer

Berlin W. 35
Derfflingerstrasse 16

Stuttgart
Urbanstrasse 14
1905

Leipzig
Rosspatz 16

Alle Rechte vorbehalten.

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart.

Inhalt des dritten Bandes.

I. Abhandlungen.

	Seite
WOPFNER, H., Freie und unfreie Leihen im späteren Mittelalter . . .	1
MISS LODGE, Serfdom in the Pyrenees	21
FROIDEVAUX, HENRI, Le commerce français à Madagascar au XVII ^e siècle	41
DARMSTÄDTER, PAUL, Studien zur napoleonischen Wirtschaftspolitik	112
PEISKER, J., Die älteren Beziehungen der Slawen zu Turkotataren und Germanen und ihre sozialgeschichtliche Bedeutung	187
MÜLLER, JOHANNES, Das Rodwesen Bayerns und Tirols im Spätmittelalter und zu Beginn der Neuzeit (Erster Teil)	361
RIETSCHEL, SIEGFRIED, Die älteren Stadtrechte von Freiburg im Breisgau	421
PEISKER, J., Die älteren Beziehungen der Slawen zu Turkotataren und Germanen und ihre sozialgeschichtliche Bedeutung (Schluß)	465
VINOGRADOFF, P., Zur Wergeldfrage	534
MÜLLER, JOHANNES, Das Rodwesen Bayerns und Tirols im Spätmittelalter und zu Beginn der Neuzeit (Zweiter Teil, Schluß)	555
MAHAIM, ERNEST, Les débuts de l'établissement John Cockerill à Seraing	627

II. Miscellen.

v. BELOW, G., Zur Entstehungsgeschichte der Acta Borussica	142
SALVIOLI, G., Per la storia della proprietà in Italia	147
MURET, M. P., Le traité de commerce franco-anglais de 1786, à propos d'une publication récente	442
HECK, PH., Die Gemeinfreien des Tacitus und das Ständeproblem der Karolingerzeit	451

III. Literatur.

Russische Literatur über die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Rußlands in den Jahren 1900, 1901, 1902. Besprochen von W. DEHN. N. ROSCHKOW	182
v. MEDINGER, WILH., Dr., Wirtschaftsgeschichte der Domäne Lobositz. Besprochen von JOSEPH SALABA	177

IV

Inhalt des dritten Bandes.

SERGEJEWITSCH, Ein neues Werk auf dem Gebiete der Geschichte des russischen Grundbesitzes. Besprochen von M. BOGOSLOWSKIJ . . 4

KOGLER, FERD., Dr., Die Legitimatío per rescriptum von Justinian bis zum Tode Karls IV.

DERS., Beiträge zur Geschichte der Rezeption und der Symbolik der legitimatío per subsequens matrimonium. Besprochen von SIEGFRIED RIETSCHEL 4

Une Bibliographie de «l'Histoire économique et sociale» moderne et contemporaine de la France. Besprochen von GEORGES ESPINAS . 6

Freie und unfreie Leihen im späteren Mittelalter.

Von

H. Wopfner (Innsbruck).

Soweit in den letzten Jahrzehnten die Leihverhältnisse an Grund und Boden zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung gemacht wurden, sind dieselben in freie und unfreie geschieden worden¹⁾. Als freie Leihen bezeichnete man jene, welche das Verhältnis zwischen den beiden im Leihevertrag auftretenden Kontrahenten rein vermögensrechtlich bestimmten, als unfreie jene Leihverhältnisse, denen zufolge das beliehene Subjekt in ein personenrechtliches Abhängigkeitsverhältnis vom Leihherrn geriet. Solche unfreie Leihen wurden auch Leihen zu Hofrecht genannt.

Gegen diese Scheidung ist nun in dem hochbedeutsamen Werke von SEELIGER: Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter (1903) Einspruch erhoben worden. Wenn ich SEELIGER recht verstehe, so verwirft er diese Scheidung überhaupt²⁾, nicht bloß für die ältere Zeit. Er faßt die Ergebnisse seiner Untersuchung in folgenden Sätzen zusammen: „Hofrecht war nie ein mit Leihgütern bestimmter Kategorien verbundenes Recht, das die Beliehenen in persönliche Abhängigkeit oder gar in Unfreiheit zwang“ (S. 191) — „die standesrechtliche Wirkung gewisser Leihen müssen wir preisgeben“ (181).

Wegen der engen Verbindung der sogenannten unfreien Leihen mit dem Hofrecht, ist es nötig, sich über Wesen und Begriff

1) Vgl. die bei RIETSCHEL, Entstehung der freien Erbleihe (Zeitschr. d. Savignystiftung für Rechtsgesch. XXII. germanist. Abteil.) S. 181 ff. besprochene Literatur.

2) Vgl. SEELIGER, a. a. O. 177.

des Hofrechtes vorerst klar zu werden. Das Hofrecht ist entstanden aus der Gerichtsbarkeit des Grundherrn über seine Hintersassen. Die Gerichtsbarkeit über die unfreien Hintersassen ist hervorgegangen aus der ursprünglich unbeschränkten Disziplinargewalt des Herrn über die Knechte, welche sich seit der allmählichen Besserung der sozialen Stellung der Unfreien in eine Gerichtsbarkeit verwandelte, die an bestimmte, vom Herrn gesetzte Normen gebunden war.

Die Ergebung zahlreicher Freier samt ihrem Eigen in die Gewalt (Munt) eines Herrn, führte andererseits auch diese in das grundherrliche Gericht. Das grundherrliche Gericht nun war beschränkt auf die inneren Angelegenheiten der Hintersassen, auf ihre rechtlichen Verhältnisse untereinander und zum Grundherrn. Mit der aus der Immunität sich ergebenden Gerichtsbarkeit des Grundherrn steht dieses grundherrliche Gericht in keinem inneren Zusammenhang, da das letztere auch in Grundherrschaften nachweisbar ist, die keine Immunitätsprivilegien erlangten¹⁾.

Mit dem allmählichen Festwurzeln dieser grundherrlichen Gerichtsbarkeit über Freie wie Unfreie bildete sich eine bestimmte Rechtspraxis im grundherrlichen Gerichte aus, nach welcher der Grundherr bei seinen Entscheidungen vorging. Diese Rechtspraxis bezeichnen wir als Hofrecht. Wir verstehen also unter Hofrecht die Summe aller jener Rechtssätze, welche die Beziehungen der grundherrschaftlichen Hintersassen untereinander wie zum Grundherrn regelten.

Da das Hofrecht auf das Standesrecht der Hintersassen nur insoweit Einfluß nahm, als es die personenrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Grundherren und unfreien Hintersassen regelte, so mußte es keineswegs notwendig uniformierend auf das Standesrecht aller grundherrlichen Hintersassen einwirken²⁾.

Mit dieser Auffassung des Hofrechtes scheint aber der Umstand schwer vereinbar zu sein, daß in zahlreichen älteren wie jüngeren Hofrechten die Hintersassen als Rechtsgenossen behandelt und bezeichnet werden, ihre Vereinigung als Genossen-

1) Vgl. LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben I/2, 991 ff.

2) Vgl. SKELIGER, a. a. O. 178.

schaft sich darstellt¹⁾. Die Genossenschaft setzte aber Rechtsgleichheit bei ihren Mitgliedern voraus, dieselben mußten wenigstens in der Hauptsache „pares“ sein.

Besteht also doch jene Ansicht zu Recht, welche behauptet, das Hofrecht habe uniformierend auf die standesrechtlichen Verhältnisse der grundherrlichen Hintersassen gewirkt²⁾? Keineswegs. Schon MAURER wie GIERKE haben hervorgehoben, daß das Hofrecht wenigstens in älterer Zeit nicht stark genug war, diese in der standesrechtlichen Verschiedenheit begründeten Gegensätze auszugleichen, daß auch die Unterstellung unter die grundherrliche Gewalt nicht imstande war, Freie und Unfreie in einer Genossenschaft zu vereinigen.

Das Hofrecht mußte daher diese Verschiedenheit berücksichtigen, wo immer es überhaupt den Charakter eines Genossenschaftsrechtes trägt. Es entstanden daher in einem und demselben Herrschaftsverband mehrere Genossenschaften, bestehend aus Angehörigen einer bestimmten standesrechtlichen Kategorie grundherrlicher Hintersassen. So bestanden z. B. nach dem Wormser Hofrecht (1023—25) innerhalb des Verbandes der „familia s. Petri“ eigene Genossenschaften der Fiskalinen, der dagewardi und concives³⁾. Ebenso wurden zu Öthmarsen unterschieden die Echte (Genossenschaft) der sogenannten „hoffreien“ und die „echte ofte hörigkeit“⁴⁾.

Das Hofrecht darf also sicherlich nicht als Standesrecht der Hörigen aufgefasst werden, da es vielmehr auf eine verschiedenartige standesrechtliche Stellung der Hintersassen Rücksicht nimmt⁵⁾.

1) Vgl. GIERKE, Das deutsche Genossenschaftsrecht I, 140 und 155 ff. Diejenigen, welche dem Hofrecht unterstehen, werden in Quellen des früheren und späteren Mittelalters als consortes, socii, pares, gnossen u. s. w. bezeichnet. Vgl. die Belege bei MAURER, Fronhöfe IV, 1 ff., GIERKE, a. a. O. I, 156.

2) Vgl. n. 5.

3) Mon. Germ. hist. LL Sect. IV. Band I. c. 13. 26 u. a. Cit. GIERKE, I, 157 ff. Vgl. MAURER, Gesch. der Fronhöfe IV, 12.

4) Weitere Belege bei MAURER, a. a. O. IV, 7 f. 12.

5) Ich möchte nicht mit SEELIGER jene Meinung, welche in dem Hofrecht ein Standesrecht der Hörigen erblickt, als die herrschende ansehen. Schon MAURER, a. a. O. IV, 12 und GIERKE, a. a. O. I, 157, wiesen auf die

Vielfach aber, wenn auch nicht allgemein, ist im späteren Mittelalter eine Ausgleichung zwischen den nach ihrem Standesrechte bisher unterschiedenen Gruppen von Hintersassen eingetreten. Vor allem verschwindet innerhalb der Genossenschaft der Unfreien der Unterschied zwischen den verschiedenen Klassen der angesessenen unfreien Hintersassen, so jene zwischen den Laten und servi casati¹⁾.

Es tritt nunmehr eine einzige Klasse von Hörigen auf mit einheitlichen standesrechtlichen Merkmalen. Ein Stand der Hörigen gelangt zur Ausbildung; dessen charakterische Kennzeichen sind: Gebundenheit an die Scholle, Erbgebühr, Bindung an Ehebeschränkungen seitens des Herrn. Die geringere standesrechtliche Qualität dieser Hörigen gegenüber den Freien kommt im Reichsweistum von 1282 zur Geltung, in welchem Ehen zwischen Freien und Hörigen als Ungenossenehen gekennzeichnet werden, bei denen die Kinder der ärgeren (hörigen) Hand folgen²⁾.

Die ursprüngliche standesrechtliche Verschiedenheit der grundherrlichen Hintersassen zeigt sich zwar auch späterhin in dem Umstände, dass neben den unter den mannigfaltigsten Bezeichnungen auftretenden hörigen Zinsleuten häufig ausdrücklich grundherrliche Eigenleute erwähnt werden³⁾. Ein Unterschied zwischen diesen Eigenleuten und anderen Hofhörigen macht sich jedoch nicht in standesrechtlicher sondern in vermögensrechtlicher

innerhalb des weiteren hofrechtlichen Verbandes auftretenden Sondergruppen von Hintersassen verschiedenen Standes hin. Ferner tritt auch SCHRÖDER⁴⁾, Deutsche Rechtsgesch. 650, der Ansicht HEUSLERS (Institutionen des deutschen Privatr. I, 39) bei, daß das Hofrecht nicht als ein Standesrecht zu betrachten sei.

1) Vgl. WITTICH, Grundherrschaft in Nordwestdeutschl. 275. KÖTZSCHKE, Studien zur Verwaltungsgesch. der Großgrundherrschaft Werden a. d. Ruhr 65. Über die gewaltsame Herabdrückung freier Hintersassen in die Klasse der unfreien vgl. SEELIGER a. a. O. 152.

2) Mon. Germ. hist. LL. II, 439. SCHRÖDER⁴⁾ a. a. O. 454. Gegen die Auffassung der Hörigkeit als Unfreiheit spricht sich HEUSLER, I, a. a. O. 184, aus, was mir jedoch nach den Bestimmungen des Reichsweistums von 1282 nicht gerechtfertigt erscheint.

3) Vgl. z. B. tirolische Weistümer I, 201 ff. (Stiftsöffnung von ABSAM, 14. Jahrh. (?). „Mair“, „Hausgenossen“ und „Eigenleute“ werden nebeneinander erwähnt, ohne daß ein Unterschied in standesrechtlicher Hinsicht erkennbar wäre. Ähnlich ebend. 188 (Hofrecht von STUMM, 15. Jahrh.)

Hinsicht geltend, indem die Eigenleute teilweise nicht auf herrschaftlichen Gütern angesetzt sind, also der Vorteile des Hofrechts entbehren¹⁾.

Gleichwohl ist auch dieses jüngere Hofrecht nicht ein Standesrecht, denn es ist nicht ausschließlich in seiner Wirksamkeit auf die Hörigen beschränkt. Auch Freie können, wie wir noch sehen werden²⁾, für einzelne ihrer Güter des hofrechtlichen Verkehrs teilhaftig werden, während es andererseits auch Unfreie gibt, die außerhalb des Hofrechts stehen³⁾.

Es ist nun eine dem deutschen Recht eigene Gepflogenheit, Lasten, welche ursprünglich persönlicher Natur waren, auf Grundstücke zu radizieren. So ist bekanntlich die landesherrliche Bede allmählich aus einer von den einzelnen Personen zu entrichtenden Steuer zu einer Reallast geworden. Eine derartige Radizierung trat nun auch hinsichtlich der Hörigkeit ein, und zwar nach zwei Richtungen.

Es kommt einmal vor, daß die persönliche Hörigkeit gänzlich verschwindet und nunmehr auch Lasten persönlicher Natur wie Erbgebühr und Kopfzins in gleicher Weise wie der Grundzins auf das Leihgut des Hintersassen radiziert werden⁴⁾. Vielfach aber wird das ganze Verhältnis der Hörigkeit in der Weise auf Grund und Boden radiziert, daß jeder, der grundherrliches, dem hofrechtlichen Verkehr unterworfenen Gut erwirbt, Höriger des Grundherrn wird, zu diesem in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis gerät und dementsprechend auch eine Minderung seiner Freiheit erleidet. Nachweisen läßt sich dieser Entwicklungsprozeß erst seit dem 14. Jahrhundert, doch setzt derselbe zweifellos vielerorts schon im 12. und 13. Jahrhundert ein.

Diese enge Verbindung zwischen persönlicher Hörigkeit und Besitz gutsherrlichen Landes kommt am deutlichsten im Absamer Hofrecht⁵⁾ zum Ausdruck:

1) Vgl. tirol. Weistümer I. 140 Z. 15 (Hofrecht von STUMM), 209 Z. 21.

2) Siehe unten 6.

3) Vgl. HEUSLER, a. a. O. I, 39.

4) Vgl. z. B. SEGESSER, Rechtsgesch. der Stadt Luzern I, 158 über Umwandlung der persönlichen Hörigkeit der Hintersassen des St. Leodegarklosters zu Luzern in dingliche Abhängigkeit.

5) Tirol. Weistümer I, 209 Z. 18 ff.

„Mer haben si geöffnet, alle unser frawen aigenlent oder die auf den güetern unser lieben frauen gesessen sin, die sollen nit heiraten on ains probsts oder maiers willen und rat.“

In derartiger Verknüpfung mit dem Besitze bestimmter grundherrlicher Güter tritt die Hörigkeit auch in dem Weistum von Emmerke¹⁾ auf:

Es kan auch keyn freyman eigenbehörige meyerdingsgüter, davon halshüner und baulebung gehen, besitzen, er setze dan eine getreue handt an das meyerdingguth und er bleibe also frey.“

Wenn also ein Freier nur dann höriges Gut ohne nachteilige Folgen für seinen Stand übernehmen kann, falls er einen Treuhänder stellt, der dem Grundherrn gegenüber als verpflichtetes Subjekt erscheint, so ergibt sich daraus deutlich genug, daß die Hörigkeit als Folge des Besizes grundherrlichen Gutes eintritt²⁾.

Wie die Übernahme hofhörigen Gutes in der Tat eine Herabminderung des Standes der Beliehenen herbeiführte, zeigt eine Leiheurkunde von 1311³⁾, laut welcher die Äbtissin des Klosters zu Essen, den Töchtern Henrich Scherers, eines (freien) Bürgers in Dortmund, ein in den Oberhof Huckarde gehöriges Hofgut verleiht. Die Beliehenen und deren nächste Nachfolger, also zwei Generationen, sollen frei bleiben: „Persona vero, que hiis secundis succedet in dictis bonis, sive sit earum proles sive aliter coniuncta, mancipium erit dicte curtis nostre, cum quo et se ipsam tenebit secundum ius et consuetudinem curtis predicte [Hukerte] et mancipiorum ipsius.“

Der ausnahmsweise Aufschub der sozialen Wirkung des Leihevertrages wird ausdrücklich als Akt besonderer Gnade bezeichnet: „notum facimus [abbatissa] quod nos Gertrudi et Elyzabeth filiabus . . . gratiam facere volentes specialem,“ was hier nach dem ganzen Zusammenhang nicht als bloß formelhafte Wendung bezeichnet werden darf.

Diese Verknüpfung ursprünglich rein persönlicher, selbständig

1) GRIMM, Weistümer IV, 664 § 19, zit. HEUSLER, a. a. O. I, 36.

2) Weitere Beispiele bei HEUSLER, a. a. O. I, 36.

3) KINDLINGER, Gesch. der deutschen Hörigkeit 361.

bestehender Abhängigkeitsverhältnisse mit Grund und Boden kommt in der Sprache der Rechtsquellen zum Ausdruck, die einen merkwürdigen Parallelismus der verschiedenen Klassen der Bauern mit verschiedenen Klassen der Bauerngüter aufweisen. Es werden unterschieden freie, vogtbare, hörige u. s. w. Leute und entsprechend auch Freigüter, vogtbare und eigenbehörige Güter ¹⁾.

Treten wir nun auf Grund der bisherigen Ausführungen an die Lösung der Frage heran, ob die Scheidung in freie und unfreie Leihen gerechtfertigt sei, so werden wir diese Frage bejahen müssen, da ja jeder Freie, der ein hofhöriges Gut der geschilderten Art übernahm, zum Hofhörigen herabsank. Weil andererseits diese Leihegüter dem hofrechtlichen Verkehr unterworfen waren und derartige Leiheverträge dem Hofrecht ihre Ausbildung verdanken, können wir von Leihen nach Hofrecht sprechen, jedoch mit einer Einschränkung nach zwei Seiten.

Erstens hat nicht jede Leihe nach Hofrecht standesrechtliche Wirkungen, denn auch das spätere Mittelalter kennt Hofrechte, die sich auf eine rein vermögensrechtliche Regelung der Beziehungen zwischen Grundherren und Hintersassen beschränken ²⁾. Es ist also zu unterscheiden zwischen einer Leihe nach strengem Hofrecht mit standesrechtlicher Wirkung auf den Beliehenen und einer Leihe nach leichterem Hofrecht mit ausschließlich vermögensrechtlicher Wirkung.

Zweitens aber ist hervorzuheben, daß im früheren Mittelalter, vor jener Radizierung der Hörigkeit auf das hörige Gut, nicht jede unfreie Leihe eine Leihe nach Hofrecht sein mußte. Dem Leihherrn stand es schließlich frei auch Leihegüter, die dem hof-

1) Vgl. v. WYSS, Die freien Bauern, Freiämter, Freigerichte und die Vogteien der Ostschweiz im späteren Mittelalter (Zeitschr. f. schweizerisches Recht. XVIII. Abhandlungen) 108. Siehe oben 6. An und für sich würde diese Sprechweise der Quellen freilich noch nicht beweisend sein im Sinne der oben vertretenen Ansicht, da schon in fränkischer Zeit *mansi serviles, litiles und ingenuiles* erwähnt werden.

2) So z. B. das Stiftrecht von KITZBÜHEL (tirol. Weistümer I, 77). Über rein vermögensrechtliche Regelung der Beziehungen zwischen dem St. Leodegarkloster zu Luzern und seinen Hintersassen vgl. SEGESSER, a. a. O. I, 158 ff.

rechtlichen Verkehr nicht unterlagen, zu solchen Bedingungen zu vergeben, welche nachteilig auf den Stand des Beliehenen einwirkten¹⁾.

Ebensowenig wie jede hofrechtliche Leihe als unfrei anzusehen ist, darf auch die Kompetenz des Hofgerichts in Leihesachen als notwendiges Merkmal unfreier Leiheverhältnisse bezeichnet werden²⁾. Wo das Hofrecht die Leiheverhältnisse rein vermögensrechtlich regelt, vermag die Dingpflicht des Beliehenen vor dem Hofgericht keinerlei standesrechtliche Wirkung auszuüben, da der Leihemann ja in anderen Beziehungen demselben nicht untersteht³⁾.

Andererseits ist allerdings ein Leiheverhältnis, das gänzlich oder doch in wichtigen Bestimmungen dem Landrecht untersteht, entschieden als freies anzusehen, denn ein unfreies Leiheverhältnis machte den Leihemann unfrei und gestattete daher — im früheren Mittelalter wenigstens — in Leihesachen keine Kompetenz des Landgerichts, im späteren Mittelalter aber, wo die Leihe nach strengem Hofrecht die einzige uns bekannte Form unfreier Leihen ist, mußte durch die Kompetenz des (niederen) Landgerichts in Leihesachen der Einfluß des Hofrechtes auf Leihgut und Beliehenen ganz oder doch zum größten Teil faktisch beseitigt werden⁴⁾.

1) Auf die Existenz unfreier Leiheverhältnisse im früheren Mittelalter scheint mir eine Urkunde von 968 (Hist. de Metz 79) zit. WAITZ, Deutsche Verfassungsgesch. V² 300 n. 1, hinzuweisen: Der Abt von St. Arnulf in Metz hat unter genauer Festsetzung von Abgaben und Diensten seine Hintersassen, wie es heißt, von knechtischer Abhängigkeit befreit: „De caetero tam terras sortium suarum quam quaeque ad se pertinentia nomine ac iure ingenuitatis habeant.“ Was sollte letztere Bestimmung „die Güter zu freiem Recht innehaben“ bezwecken als festzustellen, daß aus dem zwischen Abt und Hintersassen bestehenden Leiheverhältnis keine persönliche Abhängigkeit, keine Unfreiheit, letzteren erwachsen solle. Es müssen also unfreie Leiheverhältnisse bekannt gewesen sein.

2) Die Ansicht, daß die Freiheit vom grundherrlichen Hofgericht ein wesentliches Merkmal aller freien Leiheverhältnisse sei, ward von LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben I, 2. 925 sowie auch von mir in meinen Beiträgen zur Geschichte der freien, bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols (GIERKES Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte LXVII, 81) vertreten.

3) Vgl. SEELIGER, a. a. O. 155.

4) Die Güter des Klosters Georgenberg in Tyrol sind beispielsweise durchaus zu freier Leihe ausgetan und unterstehen dementsprechend dem Landgericht, in welchem sie gelegen sind. So durfte vor allem die Ab-

Der Unterschied zwischen unfreien und freien Leihen ist auch im Mittelalter selbst wohl erfaßt worden, indem von einem Besitz von Leihgut *iure ingenuitatis*¹⁾, von einer Leihe „zu freiem Baurecht“, „nach freier Leute Recht“²⁾ gesprochen wird.

Blicken wir nun auf die bisherigen Ausführungen zurück, so wäre das Ergebnis derselben folgendes: Das Hofrecht der älteren Zeit ist kein Recht der grundherrlichen Hintersassen, welches die ständische Verschiedenheit derselben unterdrückt und uniformiert. Soweit es die Leihverhältnisse an grundherrlichem Gute regelt, kommt es nicht in die Lage, auf die standesrechtliche Stellung des Beliehenen einen Einfluß auszuüben. Es regelt das Personenrecht der Hintersassen auf Grund ihrer persönlichen Stellung zum Grundherrn, daß es aber bereits im früheren Mittelalter persönliche Abhängigkeit vom Grundherrn mit dem Besitz bestimmter grundherrlicher Güter verbunden habe, ist unerweislich.

Die Existenz unfreier Leihverhältnisse dürfen wir daher nur insofern annehmen, als der Grundherr in einzelnen konkreten Fällen persönlich ein Gut unter solchen Bedingungen verlieh, welche Unfreiheit des Leihemanns zur Folge hatten. Erst in späterer Zeit zeigt sich auch im Gebiet des Hofrechts jener dem deutschen Recht eigene Prozeß der Radizierung, infolgedessen das Hörigkeitsverhältnis mit bestimmten Grundkomplexen derartig verbunden wird, daß jeder der dieselben innehat, auch in dieses Rechtsverhältnis eintreten muß. Erst diese Leihen dürfen wir als unfreie Leihen nach (strengem) Hofrecht bezeichnen.

Während uns Beispiele von älteren unfreien Leihverhältnissen, die wohl vielfach gar nicht schriftlich fixiert wurden, nicht vorliegen, fehlt es nicht an Beispielen freier Leihverträge. Die Ursache für deren reichlichere Überlieferung, vor allem in der Form der Prekarie, liegt wohl in der häufigen Verbindung dieser Leihe mit vorhergehender Schenkung an die verleihende

meierung nicht ohne ein entsprechendes, im öffentlichen Gerichte gefundenes Urteil vollzogen werden. Das grundherrliche Bauding hat nur das Recht zur Untersuchung ob die Güter in gutem Stand erhalten werden, ob der Zins in richtiger Qualität gereicht werde und dgl.

1) Siehe oben 8 n. 1.

2) Vgl. WOPFNER, a. a. O. 100.

geistliche Anstalt. Die im Interesse letzterer gebotene Aufzeichnung solcher Schenkung, zumal die Eintragung in Traditionsbücher bewirkte, daß die mit den Schenkungen verbundenen Leiheverträge gleichfalls schriftlich fixiert wurden. Andererseits mögen auch der Umfang der verliehenen Güter wie der Stand der Beliehenen nicht selten den Anlaß zur Aufzeichnung geboten haben.

Die herrschende Meinung bezeichnet vor allem die *precaria* und das *beneficium* als die zwei Formen der freien Leihe älterer Zeit. Was nun das Verhältnis der *precaria* zum *beneficium* betrifft, so kommt SEELIGER¹⁾ auf Grund eingehender Untersuchungen für die Merowingerzeit zu demselben Ergebnis, zu welchem RIETSCHEL²⁾ für die ganze Zeit des Auftretens von *precaria* und *beneficium* gelangte, daß nämlich alle Prekarien zu den Benefizialleihen gehören.

Während nun darüber wohl kein Zweifel herrscht³⁾, daß in späterer Zeit *beneficium* eine ziemlich farblose Bezeichnung für Leihen verschiedenster Art ist, hat SEELIGER gegen die herrschende Meinung, die in der *precaria* ein freies Leiheverhältnis sieht, Stellung genommen. Zwar hinsichtlich der *precaria* der ältesten Zeit bemerkt er: „Das durch *precaria* geschaffene Leiheverhältnis ward als ein freies erachtet“;“ hingegen sagt er von der jüngeren Prekarie: „Jetzt — seit dem 9. Jahrhundert — liegt in der durch Hingabe eines Gutes bewirkten Leihe allein das Charakteristische der Prekarien, liegt allein das, was sie von anderen Leihen unterschied,“ und fügt dann noch in der Folge bei: „Naturgemäss sind die persönlichen und dinglichen Verhältnisse des Prekaristen zum Leiheherrn sehr verschieden. Schon die wirtschaftliche Verbindung war keineswegs überall die gleiche . . . Erst recht verschieden war die Gewalt des Herrn über die Prekaristen. Hier beruhte das Verhältnis auf einem rein dinglichen Vertrag Gleichgestellter, dort finden wir straffe

1) A. a. O. 28.

2) Die Entstehung der freien Erbleihe in Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgesch. (german. Abteil.) XXII (XXXV), 204.

3) SEELIGER, a. a. O. 45, RIETSCHEL, a. a. O. 204.

4) SEELIGER, a. a. O. 20.

Abhängigkeit des einen. Kommt es doch vor, daß Prekaristen unfrei werden, daß die Hingabe der Freiheit der Preis war für das im Prekarienvertrag empfangene Leihgut¹⁾.“

Es ist gewiß zuzugeben, daß auch das persönliche Verhältnis des Prekaristen zum Leihherrn ein sehr verschiedenes sein konnte. Als unfrei dürfen wir aber das Leihverhältnis nur dann bezeichnen, wenn die Unfreiheit in einem innern Zusammenhang steht mit dem Leihvertrag, wenn sie als dessen notwendige Folge anzusehen wäre.

SEELIGER glaubt, die Prekarie umfasse freie und unfreie Leihen im Sinne der herrschenden Meinung und führt hiefür als Belege Prekarien an, in welchen die Prekaristen zugunsten des Leihherrn auf ihre Freiheit verzichten²⁾. In den von SEELIGER beigebrachten Belegen handelt es sich um Prekarien, bei welchen die Leihe verbunden ist mit einer Schenkung seitens des Beliehenen. Wird bei der sogenannten *precaria oblatata* Gut geschenkt, welches dem Schenker wieder als Prekarie verliehen wird, so kommen doch auch zahlreiche Fälle vor, wo anderes Gut geschenkt wird, als dann Objekt der prekarischen Leihe bildet³⁾.

Fassen wir einmal die von Seeliger angeführten Prekarien ins Auge! Sie lauten: „Pro recompensatione huius precarie tradiderunt s. Salvatori . . . semet ipsos suosque deinde infantos.“ Mittelrhein. UB. I, 248 (c. 948).

„Dederunt enim XI mansos . . . et se ipsos ꝥcclesie.“ Hochst-Halb. UB. I, 85 n. 123 (1106).

„Filii [des Prekaristen] subdiderunt se eidem ꝥcclesie servili iure.“ Westf. UB. Suppl. 102 n. 619 (1011—29).

Sowohl im ersten wie im zweiten Falle erscheint die Aufgabe der Freiheit als Gegengabe seitens des Prekaristen. Im ersten Fall ist die persönliche Hingabe an den Leihherrn die einzige Gegengabe, im andern Falle übergeben die Prekaristen sich selbst, sowie ihre Kinder und außerdem noch 11 Hufen. In diesen beiden Beispielen, wie im dritten Beispiele steht der

1) A. a. O. 47 ff.

2) A. a. O. 49 n. 2.

3) WOPFNER, a. a. O. 9.

Verzicht auf die Freiheit seitens der Prekaristen in keiner inneren Verbindung mit der Leihe. Man kann hier nicht von einer standesrechtlichen Wirkung des Leihverhältnisses sprechen, der Verzicht auf die Freiheit ist nicht die Folge des Leihvertrags oder der Übernahme von Leihgut, sondern ist bedingt durch nebenhergehende Abmachungen. Die Natur der vom Prekaristen dargebrachten Gegengabe ist für den Charakter der prekarischen Leihe ganz unerheblich ¹⁾.

Daß am Charakter der Prekarie als eines freien Leihverhältnisses auch dadurch nichts geändert wird, daß Unfreie als Prekaristen erscheinen, hat schon RIETSCHEL mit Recht hervorgehoben ²⁾.

Nichts spricht gegen die Annahme, daß das prekarische Leihverhältnis nicht auch in die Kreise des Hofrechts eindrang, daß dasselbe nicht auch dem Hofrecht unterstellt worden wäre. Andererseits aber unterliegt es keinem Zweifel, daß die precaria ihrer Entstehung wie auch ihrem späteren Auftreten nach ein vor allem dem Landrecht unterstehendes Rechtsverhältnis war ³⁾. Schon der Stand vieler Prekaristen tut dies kund ⁴⁾.

Wenn wir nun an die Lösung der Frage herantreten, ob die freie bäuerliche Erbleihe des 12. und 13. Jahrhunderts, die sich

1) Wenn in einer Prekarie von 1092 (SEELIGER a. a. O. 164 f.) bestimmt wird, der Prekarist unterstehe bei nachlässiger Zinszahlung dem „iudicium familiae“, so wird dadurch der Charakter der Prekarie als freier Leihe nicht berührt (siehe oben 8). Für jene Fälle, wo der Prekarist sich in die Munt des Leihherrn begibt (vgl. CARO, Studien zu den älteren St. Galler Urkunden. Jahrbuch für schweizerische Gesch. XXVI 261, n. 3), gilt dasselbe, was hinsichtlich der Ergebung in Unfreiheit bemerkt wurde. Auch dann, wenn die Prekaristen all ihr Grundeigen übergeben und dann, wie dies eine Urkunde von 901 (WARTMANN, UB. St. Gallen II. n. 720) zeigt, in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis (sub. tutela) vom Leihherrn geraten, ist letzteres keine Folge des Leihvertrages sondern des Umstandes, daß der Prekarist kein Eigen mehr besitzt und daher seine Stellung im öffentlichen Gericht schädigt. Vgl. WYSS, a. a. O. 150 ff. und SEELIGER, a. a. O. 75 f.

2) A. a. O. 201.

3) Vgl. HEUSLER, Institutionen des deutschen Privatrechts II, 170.

4) Prekarie des vir illustis Gozbertus, des Herzogs GIESELBERT, Mittelrhein. UB. n. 163. 169; zit. HEUSLER a. a. O. I, 29 n. 5; vgl. ferner LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben I/3, 899 f. Salzburger UB. I, 70 ff. n. 4. 8. 15. 28. 37 u. a. w. (10. Jahrh.)

von Anfang an als ein vom Hofrecht unabhängiges, nicht ihm, sondern dem Landrecht unterstehendes Leihverhältnis darstellt, aus der Leihe nach Hofrecht oder der Prekarie herzuleiten ist, so müssen wir uns für den Ursprung aus der Prekarie entscheiden, falls sich nachweisen läßt, daß letztere unmittelbar vor jener Zeit der Ausbreitung freier, nicht hofrechtlicher Erbleihen und zu dieser Zeit selbst sich zur Erbleihe entwickelt habe.

RIETSCHEL¹⁾ hat an der Hand der Traditionen an St. Stephan in Würzburg zuerst den Nachweis erbracht, daß sich aus Prekarien, die den Charakter von Vitalleihen trugen, allmählich Prekarien mit vererblichem Nutzungsrecht herausbildeten.

Hiergegen erhebt nun SEELIGER in seinem bereits öfters angeführten Buche Einspruch. Zwar stellt er nicht in Abrede, daß Prekarien „gewiß oft zu freien Erbleihen geführt“ haben²⁾, fügt jedoch hinzu: „aber in der Precarienleihe als solcher kann nicht der Ursprung der freien Erbleihe gefunden werden, die freie Erbleihe darf nicht als die in bestimmter Richtung fortentwickelte Precaria gelten. Alles, was als charakteristisch an Precarien erkannt wurde, spricht dagegen. Es beruht auf einem Irrtum, die Precarien an sich als frei und nichthofrechtlich anzusehen. Wurde doch nachgewiesen, daß mancher Precarist unter das herrschaftliche Gericht geführt, daß mancher sogar unfrei wurde. Und dazu kommt vor allem, daß Erblichkeit auch bei solchem Leiheland stattfand, das nicht im Precarienvertrag gegeben wurde³⁾.“

Daß die Prekarie an sich als frei anzusehen sei, hierfür versuchten wir in den vorangehenden Ausführungen den Beweis zu erbringen³⁾. Wenn SEELIGER darauf verweist, daß bereits im 11. Jahrhundert Beispiele freier Erbleihen aufgewiesen werden können, die nicht als Prekarien anzusehen sind⁴⁾, so scheint mir dieser Einwand gegenüber RIETSCHELS Darlegungen nicht beweiskräftig zu sein. Es mögen wohl bereits im 11. Jahrhundert freie bäuerliche Erbleihverhältnisse vereinzelt unab-

1) A. a. O. 214 ff.

2) A. a. O. 190 f.

3) Siehe oben 10 ff.

4) A. a. O. 188 ff.

hängig von der Prekarie bestanden haben. Da letztere aber von der Merowingerzeit bis herauf ins 13. Jahrhundert so überaus häufig und in so weiter Ausbreitung nachweisbar ist ¹⁾ und andererseits gerade aus dem von RIETSCHEL benützten Material die organische Weiterbildung der Prekarie mit zeitlich begrenztem Nutzungsrecht zur Prekarie als Erbleihe deutlichst ersichtlich wird, so sind wir wohl zur Annahme berechtigt, daß die aus der Prekarie herausgewachsenen Erbleiheverhältnisse als Vorbild für die Begründung zahlreicher freier bäuerlicher Erbleihen dienten.

Es steht unleugbar fest, daß bereits in früheren Jahrhunderten, so im 9. und 10., Prekarien mit erblichem Besitzrecht nicht selten waren. Diese Tatsache ²⁾ dürfte aber kaum gegen die RIETSCHELschen Ausführungen etwas beweisen. Vor allem kommt es doch darauf an, daß unmittelbar vor dem Auftreten freier bäuerlicher Erbleihen und in der Zeit ihres beginnenden Auftretens die Prekarie bereits zur Erbleihe geworden ist. Die Prekarie ist ja selbstverständlich nicht die Ursache der Ausbildung freier bäuerlicher Erbleihen, sondern nur der Ursprung, aus welchem letztere hervorgingen und Vorbild, nach welchem sie sich gestalten. Wenn bereits im 9. und 10. Jahrhundert in St. Gallener Urkunden die Prekarie sich häufig als Erbleihe darstellt, so kam sie damals nicht in die Lage, einen ähnlichen Einfluß auf die Gestaltung der bäuerlichen Leiheverhältnisse auszuüben, weil jene Umstände, wie innere und äußere Kolonisation, Blüte des Städtewesens u. s. w. damals noch nicht diese Wirksamkeit auf Hebung des Bauernstandes im allgemeinen, wie Ausbreitung freier bäuerlicher Erbleihen im besonderen entfalteteten, wie gerade im 12. und 13. Jahrhundert.

Außerdem darf nicht übersehen werden, daß der wirtschaftliche Charakter der älteren prekarischen Erbleihe ein ganz anderer ist als jener der jüngeren, die uns RIETSCHEL in den Traditionen an St. Stephan vorwies. Bei jenen von SEELIGER angeführten älteren Prekarien zu Erbrecht wird ein Zins ausbedungen, der in keinem Verhältnis stehen kann zur Grundrente

1) Vgl. RIETSCHEL, a. a. O. 224 ff., WOPFNER, a. a. O. 8 f.

2) die ja auch RIETSCHEL bekannt war, vgl. a. a. O. 208 und 230.

des verliehenen Gutes¹⁾. Dieser Zins hat offenkundig nur die Bedeutung einer Rekognition des grundherrlichen Eigentums. Die Würzburger Prekarier stehen hingegen in dieser Hinsicht den freien bäuerlichen Erbleihen des 12. und 13. Jahrhunderts viel näher²⁾.

Daß bei den Prekariern, welche mit vorausgehender oder nachfolgender Schenkung seitens des Prekaristen verbunden waren³⁾, sich frühzeitig Erblichkeit des Leiheverhältnisses entwickelte, ist unschwer einzusehen, da hier der Prekarist in seiner Eigenschaft als Schenker vielfach in der Lage war, die Bedingungen des Leiheverhältnisses vorzuschreiben.

Gegen jene Meinung⁴⁾, welche den Ursprung der freien bäuerlichen Erbleihe des 12. und 13. Jahrhunderts nicht in der Prekarie, sondern in der Leihe nach Hofrecht sucht, spricht auch der Umstand, daß bei dieser, soviel wir ersehen können, vielerorts nur faktisch eine Nachfolge der Erben in das Leihegut besteht, nicht aber rechtlich.

In Tirol war z. B. dieses ältere hofrechtliche Leiheverhältnis nicht selten derartig geregelt, daß der Beliehene alljährlich abstiftbar war⁵⁾. Die schlechte Qualität des Leiherechts vieler Hintersassen kommt am deutlichsten im 13. Jahrhundert in jenen gewaltsamen Bestrebungen derselben ans Licht, ihr schlechtes Besitzrecht in ein besseres, erbliches zu verwandeln⁶⁾.

1) Zins von 1 den. in n. 780. 799. 804—807. 809. 812. 815; Zins von 2 den. in n. 802, von 5 den. in n. 783, von 2 Hühnern in n. 782 und 803 (WARTMANN, UB. St. Gallen III).

2) Vgl. SCHANNAT, *vindemiae litterariae* I, 54 ff. n. 2. 5. 16. 20. 21. 31. 36 u. s. w.

3) Die von SEELIGER, a. a. O. 50 n. 2 angeführten St. Galler Prekarien mit erblichem Besitzrecht gehören in diese Kategorie.

4) Über die Vertreter derselben vgl. RIETSCHEL, a. a. O. 182 ff.

5) Vgl. WOPFNER, a. a. O. 69 f.

6) Ebend. 73 ff., vgl. ferner über derartige Bewegungen unter den grundherrlichen Hintersassen RIETSCHELS Rezension vorgenannter Arbeit in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch. II, 328, ferner SEGESSER, a. a. O. I, 728 n. 2: Kaiser Friedrich II. entscheidet zuungunsten der ein erbliches Besitzrecht an den Gütern (eine Beschränkung auf die Sellantgüter wie SEGESSER annimmt, vermag ich aus der Urkunde nicht herauszulesen) des Klosters Münster anstrebenden Hintersassen: „et uobis [preposito et fra-

Das Auftreten dieser Bewegung im 13. Jahrhundert ist jed zweifelsohne auf das immer weitere Vordringen der freien E leihe zurückzuführen, wodurch die grundherrlichen Hintersas erst den Ansporn erhielten, mit besonderem Nachdruck a ihrerseits eine Besserung des Besitzrechtes anzustreben. Es ja eine alltäglich zu beobachtende Tatsache, dass glei mäßig lastender Druck, in unserm Falle gleichmäßig schlecht Besitzrecht, weniger hart empfunden wird, als ein Druck, die Angehörigen einer Klasse verschieden belastet.

Die Gründe der Ausbreitung freier Erbleihen bedürfen l wohl keiner eingehenderen Auseinandersetzung¹⁾. Wie schon Altertum²⁾, so tritt auch im 12. und 13. Jahrhundert die Erble als die spezifische Leihe für Rottland auf. Die Kolonisation östlichen und nördlichen Deutschland sowie der regere Aus des älteren Siedlungsgebietes haben daher unstreitig zu aus dehnter Anwendung freier Erbleiheverhältnisse geführt, was d wieder nicht ohne günstige Rückwirkung auf die allgemeine L der grundherrlichen Bauleute blieb und zu einer Besserung Leiheverhältnisse am älteren Kulturboden führte. So moch denn auch die hofrechtlichen Leiheverhältnisse, wenn auch ur anfänglichem Widerstand der Grundherren³⁾, sich in Erblei umgestalten.

Der Verfall der grundherrschaftlichen Organisation bewir seit dem 12. und 13. Jahrhundert ein Zurückdrängen der Leil

tribus] potestatem et libertatem quam cetera ecclesie ad regn pertinentes usque ad tempora nostra habuisse dignoscuntur sententia nostre curie . . . concessimus, videlicet ut de dominicalibus ue et lunaticis seu aliis beneficiis ad predictas curias pertinentibus utillius melius quam antea ordinatum fuerit facultatem disponendi habeatis.“

Wenn in Niedersachsen die Laten bereits im 12. Jahrhundert allgen Erbrecht an ihren Gütern besitzen (WITTICH, Grundherrsch. in Nordw deutschland 280), so dürfte hier wohl an den großen Einfluß der fr Kolonistenleihen im nördlichen (Kolonistenrecht von 1106 bei ALTMA BERNHEIM, ausgewählte Urkunden 146) und östlichen Deutschland zu den sein, der sich naturgemäß in Niedersachsen früher geltend machte als e im Süden Deutschlands.

1) Vgl. INAMA, Deutsche Wirtschaftsgesch. II, 205 f.

2) WOPFNER, a. a. O. 61 f.

3) Siehe oben 15 n. 6.

nach Hofrecht zugunsten der Leihen nach Landrecht, denn die Zersetzung der Fronhofsverfassung entzog auch dem auf dieselbe aufgebauten Hofrecht den Boden. Am schnellsten äußerte sich dieser Prozeß in jenen Grundherrschaften oder jenen Teilen derselben, in welchen die Strenulage des Besitzes der grundherrschaftlichen Verwaltung besondere Schwierigkeiten entgegenstellte.

In Tirol beispielsweise lassen sich an den großen weithin verstreuten Grundbesitz der Klöster Georgenberg, Stams¹⁾, Neustift u. a. im 14. und 15. Jahrhundert nur landrechtliche Leihverhältnisse nachweisen. In Niedersachsen wurden zahlreiche Grundherren durch die Mangelhaftigkeit der Villikationsverfassung zur Auflösung derselben bewogen. An Stelle der bisherigen, durch das Hofrecht geregelten Besitzverhältnisse der Laten trat das Meierrecht, ein dem Landrecht unterstehendes, zeitlich beschränktes Leihverhältnis²⁾.

Daß die Beseitigung der hofrechtlichen Leihverhältnisse keineswegs immer einen Vorteil für die Beliehenen bedeutet, zeigt sich gerade hier in Niedersachsen, wo das vererbliche Besitzrecht der Laten nach Hofrecht durch Zeitpacht nach Landrecht vielfach verdrängt wurde³⁾.

Neben dem Verfall der grundherrlichen Organisation müssen wir in der erstarkenden landesfürstlichen Macht eine der Ursachen sehen, welche auf Beseitigung des Hofrechts und damit auch der hofrechtlichen Leihverhältnisse hinwirkte. Der Landesfürst suchte einerseits durch seine Jurisdiktion, andererseits im Wege der Gesetzgebung den Geltungsbereich des Hofrechts einzuengen⁴⁾.

1) Nur innerhalb des Gebietes der Stamser Hofmark, wo der klösterliche Besitz kommissierter lag, lassen sich im Hofmarkrecht des 16. Jahrhunderts Spuren einstiger hofrechtlicher Leihen entdecken. Vgl. tirol. Weistümer II, 56 Z. 21 ff.: Von erst sult ir wissen, daz mein herr von Stams und sein gotzhauß zu eu und den güetern, darauf ir iesund wesentlich sitzt, vil mer gerechtikait haben, dann zuo andern des gotzhauß güetern, in der graf-schaft Tirol gelegen.

2) WITTICH, a. a. O. 324 ff.

3) WITTICH, a. a. O. 381 ff.

4) Die tirolische Landesordnung von 1404 (publiz. bei WOPFNER, a. a. O. Beil. XVII) stellt alle bäuerliche Leihverhältnisse unter den Schutz des Richters, in dessen Bezirk das Leihgut liegt (Punkt 12); das bayrische Vierteljahrchr. f. Social- u. Wirtschaftsgeschichte. III.

Ermöglicht und rechtlich begründet wurde dieses Eingreifen der Landesfürsten in die grundherrschaftlichen Rechte, namentlich die Rechte der geistlichen Grundherren, durch die Ausdehnung der landesfürstlichen Vogteigewalt, die allmählich die verschiedenen Vogteien innerhalb eines Territorium aufsaugte. Die Vogtei aber gab dem Landesherrn die Befugnis, den grundherrlichen Hintersassen Schutz gegen die Übergriffe der Grundherren zu gewähren, dann aber auch positive Vorschriften zur Regelung des Verhältnisses zwischen Grundherren und Hintersassen zu treffen.

Diese Bestrebungen der landesfürstlichen Gewalt auf Einschränkung der Wirksamkeit des Hofrechts kamen ebensolchen auf Seite der grundherrlichen Hintersassen, ja überhaupt weiter Kreise der Bevölkerung entgegen. So fordern Bürger- und Bauernstand am Innsbrucker Landtag von 1525 „daz man in gedachter grafschaft Tirol under ainen landsprauch wonen“ soll und wenden sich gegen das Verhalten vieler geistlicher Grundherren: „daz sy sprechen, es soll mit den guetern nach irs stifts und gotzhaus rechten gehalten werden, daz ist: es sey dem landsprauch gemäß oder nit“¹⁾.

Erwiesen sich also bereits seit dem 12. Jahrhundert eine Reihe von Umständen dem Hofrecht und den Leihen nach Hofrecht feindlich, so haben sich letztere wie ersteres gleichwohl durch das ganze Mittelalter erhalten.

Fassen wir die hauptsächlichlichen Ergebnisse dieser Untersuchung zusammen, so hat dieselbe vor allem versucht, den Nachweis zu erbringen, daß jene von der herrschenden Meinung angenommene, von SEELIGER aber bekämpfte Scheidung der Leiheverhältnisse in freie und unfreie zu Recht bestehe. Als unhaltbar aber erwies sich die von der herrschenden Meinung vertretene Gleichstellung der unfreien Leihen und der Leihen nach Hofrecht.

Wir sind dazu gekommen, in den Erörterungen über die Natur des Hofrechts uns im wesentlichen der Ansicht SEELIGERS,

Landrecht von 1346 regelt in Tit. 13 cap. 12, 22 u. a. sowie Tit. 15 cap. 1 u. 2 bäuerliche Leiheverhältnisse ganz allgemein ohne zwischen landrechtlichen und hofrechtlichen Leihen zu unterscheiden. Über Eingriffe landesherrlicher Beamten in die grundherrliche Gerichtsbarkeit vgl. MAURER, Fronhöfe IV, 490.

1) WOPFNER, a. a. O. 83 n. 2.

HEUSLERS und anderer anzuschließen, daß Hofrecht im allgemeinen nicht ein Standesrecht, nicht das Recht der unfreien Bauern sei, sondern nur ein Recht bestimmter Verhältnisse. Es vermag daher auf den Stand aller ihm Unterworfener nicht jene ihm vielfach zugeschriebene uniformierende Wirkung auszuüben. Es ordnet die Rechtsverhältnisse sowohl der freien wie unfreien grundherrlichen Hintersassen mit Rücksichtnahme auf ihre standesrechtliche Stellung.

Das Hofrecht schafft nicht eine einheitliche Masse unfreier Hintersassen. Geregelt vom Hofrecht bilden sich verschiedene Genossenschaften grundherrlicher Hintersassen; die Mitglieder der einzelnen Genossenschaften setzen sich aus den einander standesrechtlich am nächsten Stehenden zusammen. Diese Genossenschaften verwischen also nicht den Gegensatz von freien und unfreien Hintersassen; wohl aber schleifen sich etwa noch vorhandene Gegensätze innerhalb der einzelnen Genossenschaften ab. Die unfreien Genossen werden durch diesen Prozeß zu einem einzigen Stand, dem der Hörigen, verschmolzen. Die einzelnen Mitglieder dieser letzteren, unfreien Genossenschaften sind einem strengeren Hofrecht als die freien Hintersassen auf Grund ihres persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses vom Herrn unterworfen.

In dieser Hinsicht tritt nun nachweisbar seit dem 14. Jahrhundert eine Änderung ein. Der Umstand, daß Unfreie durch Jahrhunderte hindurch bestimmte Teile grundherrlichen Landes in eigener Wirtschaft bestellten, führte zur Anschauung, daß diese Unfreiheit in engster Verbindung mit bestimmten Grundstücken stehe, daß jeder, dem solche Grundstücke vom Grundherrn verliehen werden, in das Hörigkeitsverhältnis eintrete.

Nicht nur Pflichten und Rechte, welche nach Hofrecht mit dem Besitz solcher Grundstücke verbunden waren, das ganze Hörigkeitsverhältnis selbst ward gleich einer Reallast mit dem Gut untrennbar verknüpft. Da also die Übernahme solcher Grundstücke im Leihevertrag ein nicht bloß vermögensrechtliches sondern auch persönliches, vom Hofrecht geregeltes Abhängigkeitsverhältnis herbeiführte, müssen wir derartige Leihen als unfrei bezeichnen.

Indem wir ferner die Prekarie als ein wesentlich freies, dem

Landrecht entsprossenes Leihverhältnis darstellten, das sich seit dem 11. Jahrhundert zur Erbleihe auswuchs, schlossen wir uns der Meinung RIETSCHELS an, daß die freie bäuerliche, dem Landrecht unterstehende Erbleihe des 12. und 13. Jahrhunderts aus der Prekarie herzuleiten sei.

Serfdom in the Pyrenees

by

Miss Lodge (Oxford).

“Tous les habitants sont francs et de franche condition, sans tache de servitude; et nul n'a ni peut prendre aucune suite de gens demeurant en la dite terre, ni exiger aucun droit à cause de la personne et du corsage desdits manants ni habitants ni aucun d'iceux”.¹⁾

So say the customs of Soule; and those of Bigorre though not so explicit, point to considerable freedom.—“*Rusticus semper pacem habeat, nec quisquam pignoret ei boves vel ferra arari*”.²⁾ While in Béarn feudal power was limited by the old ‘Fors’,³⁾ by the independent spirit of the people, by the privileges possessed by communes, bastides and rural communities; here if anywhere the maxim held good “nul seigneur sans titre”.⁴⁾

Doubtless a land of mountains is a better home for freedom

1) *Fors de la Soule*, Rubric 1. Drawn up by Cour de Lixarre 21. Oct. 1520. — From. Haristoy-Pays Basque II, 379. Paris et Bayonne, 1885.

2) *Coutumes du Comté de Bigorre* (about 1109). Archives départementales des Basses Pyrénées. E. 368 f° 20. — (All the documents quoted in this paper being from the same Archives, only the number of the manuscript will be given in future.)

3) The Fors of Béarn are a code of written land or custom dating from the end of the 11th century. They consist of general regulations for the whole country of Béarn, the Fors of Morlaas a code of special communal privileges afterwards extended to nearly all towns of the land, the Fors of Oloron, and others for the 3 important Valleys of Ossau, Aspe and Barétous. These old customs were re-issued with some additions at various periods, the earliest forms in evidence been published by MAZURE and HATOULET (Paris 1841, 4^o). The reformed fors of Henri II, of which various copies exist are chiefly useful for the end of the 16th century.

4) MAZURE and HATOULET, *Fors of Béarn*, p. 81. — Lods and Ventés not due “sino que lo caver ne pudos mustrar instrument public”.

than a country of plains, and the sturdy mountaineers of the Pyrenees, isolated in their valleys, living almost entirely on their flocks and herds, defending their pasture rights through thick and thin, were far more able to maintain their liberties against their lords, and far less likely to be reduced to the lowest stage of serfdom than the inhabitants of Northern Gascony, and the country round large Towns such as, Bordeaux and Agen. But even in the mountainous valleys there are traces of 'hommes questaux' throughout the middle ages; and taking Béarn, Bigorre and the French Pays Basque as a whole, serfdom undoubtedly existed as it did elsewhere, but nevertheless with sufficiently varying conditions and characteristics to make it worth separate study, and to form an interesting comparison with the more extreme serfdom of the Bordelais.

To reconcile the theory of freedom with the constant mention of 'questaux', it has been suggested that though land may have been servile, personal serfdom was unknown. That duties, disabilities and servile dependence were based on tenure is true here as in all feudal countries, and there is plenty of evidence of it. In 1374 the Comte de Foix frees from all "questalitat e subjugacion" the "loc e casau de Casanave";¹⁾ and it is stated later in the same document that "sa casa en lo dist loc de Prat qui es questau fo comprees en la dite franquesse"²⁾ and the Censiers of Béarn³⁾ and Bigorre⁴⁾ are full of "ostaus questaus", "terras questaus".

But this explanation will not hold good throughout; there were serfs by status as well as by tenure. Thus in 1318 we find a man who was a serf "tam ratione corporis quam ratione tenentiarum suarum".⁵⁾ In 1343 an enfranchisement was granted

1) E. 302 f° 85 v° 24. Dec. 1374.

2) E. 302 f° 86 v° 28. Dec. 1374.

3) E. 808 f° 38 v°. Censier de Béarn, 14th century: "Ostau questau fe per aubergade XVIII d: morl:"

4) E. 377 123 v°. Censier de Bigorre 1429: "Lo cap casau de Casandebat . . . estengut de pagar cascun an . . . sivada garie et anhet cum dessus X sous morlaas per queste tres pes de porii aixi cum los autres questaux".

5) E. 759.

to "soos homis de coos e de casaladge",¹⁾ and similarly in 1371 the Comte de Foix "assout e quitat son serf cos e persone de tote questalitat e subjugacion".²⁾ Etc. Etc. What is more, in a Censier of Béarn in 1388 we actually find serfs without any land at all; this is, as a rule, in the case of younger children who do not naturally inherit; some are dwelling in a sister's house and work for their living;³⁾ others have no house nor land but pay quête for their body.⁴⁾

Taking it then as proved that serfs, known as 'hommes questaux' existed in the part of France now included in the Departments of Basses and Hautes Pyrénées, and that there might be serfs by birth as well as by landholding, we must notice certain circumstances which affected their position, and which helped to stamp local characteristics and peculiarities upon them.

It is in the Pyrenean countries, as we have seen, that some of the earliest governmental and social regulations are found. The Fors of Béarn with those of Morlaas and Oloron etc. (see note 3) date in their primitive form from about the 11th century; the customs of Bigorre are of much the same period: and those of Capsoule though the copy we possess of them is later, were doubtless a codification of the established usage of the country. Every Vicomte had to take an oath to observe these rules, and in the same way the lords of different territories were bound to do right to poor as well as rich. The Fors of Morlaas, in a rubric devoted to questaux,⁵⁾ assert that they are bound to have enough to live upon, that their lord must give them land sufficient to nourish themselves and their family, and that the quête to which they are liable, must never be so great as to force them to

1) E. 1916 Notaire de Pardies.

2) E. 302 f° 79 v°.

3) Enquête sur les Serfs de Béarn, 1888. Published by PAUL RAYMOND. Bulletin de la Société des sciences, lettres et arts de Pau. (1877-78.) 2^e série vol. 7 p. 110: "Viven de lor brasse".

4) PAUL RAYMOND, Enquête sur les Serfs, p. 121: "No ostau ni terres, mas per son corps los vesiiis qu'en feu paguar 12 morlaas de queste".

p. 20. "Los quaus enfans eren de segonte molher e no an hostau ni autre cause".

5) MAZURE and HATOULET, Fors de Béarn.

sell their oxen in order to pay it. In the charter granted by Bernard II to Bigorre in 1098,¹⁾ the peasants, though bound to the soil and debarred from hunting or fishing on their own account, are protected by the state and are permitted to resist their lord in 2 cases; viz: if he should burn their houses or seize their beasts.

No doubt these limitations were not always rigidly observed, but that they were not merely a dead letter is proved by one article in the Fors of Morlaas,²⁾ which commemorates the deposition of the Seigneur de Mirepeix for declaring in a matter of imposition that "qui ne puisse qu'il puisse". The justice of this vengeance is maintained in the following article which declares that "Dieu ne commande pas qu'on fasse plus qu'on ne peut", and therefore no man must be arrested for refusing to pay an obviously impossible sum.

But still more important to the serf than the written law of the land, was the independence fostered in the mountain valleys, and in the privileges granted to the numerous rural communities or 'beziaus' as they were called, which existed particularly in the hilly and isolated parts of the country. These beziaus were united together by common privileges, common duties and above all common pasture; they had a certain amount of self-government, they could make treaties of peace with other beziaus, and they could stand shoulder to shoulder in defence of their rights and customs against their own lords, or even the Vicomte himself.³⁾ The members of these communities, those inhabitants who shared in communal expenses and enjoyed communal privileges were known as beziais or voisins, and they combined something of the old family tie with something of guild relationship. They were mutually responsible for one another; they were, in some places, bound to help their poorer neighbours; they shared in all the privileges granted to the community, and they were to the villages or rural districts much what burgesses were to towns. It was

1) Published by Abbadie. Société Académique des Hautes Pyrénées.

2) MAZURI and MATOULIER, Fors de Béarn, p. 203.

3) Livre Rouge d'Ossau — passim — (Arch. départem. des Basses Pyrénées) uncatalogued.

their business to elect officers to conduct the affairs of the whole body, generally a 'Garde' or treasurer to collect dues and taxes and to pay any provisions owed by the locality to a private lord or to Monseigneur le Vicomte. And these voisins might even be 'questaux'. — Tenurial questaux possibly, privileged questaux probably, but questaux nevertheless, and not necessarily distinguishable from the majority of their fellows. In 1316 the "besiis e besies de Caunteretz" declare of their own free will "que eds e lors predecessors eren et ero estadz seissaus e questans de dreit e de ley, d'entradgie, d'exido de compra e de fedexoos (due on birth), e serve condicio".¹⁾ In a Béarn Censier of the 14th century, "La beziau de Ponsadesus (Ponson-dessus) heren questaus e en l'an present a son estatz afranquidz".²⁾

One other custom of the country must be noticed as affecting the servile as well as the free population, and that was the general leaning towards primogeniture. The rules as to succession cannot be said to have been universally the same: in the Valleys of Barèges and Lavedan primogeniture prevailed without regard to sex;³⁾ in one street in Lourdes females were excluded by males; in the Pays Basque the eldest born of either sex succeeded to ordinary rural property, but in the case of acquired possessions, if there were no will, all would be equally divided;⁴⁾ and so on in great variety, but with a general tendency for the capcasau or principal estate to fall into the hands of the head of the family, and for the younger children to live with and work for him, or to marry with other heads of households, in order that they might not remain in poverty and dependence on the good will of the first born.⁵⁾

Whether thanks to the customs of the country, or to the innate love of the people for freedom, the serfs of the Pyrenees seem to have been better off than in other places, and were less rigidly

1) LAGRÈZE, *La Féodalité dans les Pyrénées*. Pau, 1864. Quotation on p. 494.

2) E. 209 f° 39 v°.

3) NOGUÉS, *Les Coutumes de Barèges*. Toulouse, 1760 12°.

4) HARISTOY, *Pays Basque* p. 451. *Coutumes de Labourd* XII.

5) JULES CORDIER, *La droit de famille aux Pyrénées*, Paris, 1859.

debarred from the advantages generally enjoyed only by the free. Thus it may be indicative of a certain respect that the heads even of servile families are frequently spoken of as 'senhors' and 'daunes'. In 1357 we read of "Guirande daune d'ambiele notre cessau et questau";¹⁾ and in 1440 a charter of enfranchisement was granted to "los senhors eus filhs e las filhes" of a piece of questal land;²⁾ and many other instances could be cited. That they could be voisins we have already seen, and it is also a peculiarity of this part of the country to couple 'ceyssau' and 'questau' together in the way which is so common in the documents both of the Hautes and Basses Pyrénées. In the Bordelais one great distinction between serf and free was the payment of arbitrary 'quête' in distinction to fixed 'cens'; but here payers of cens and quête are mentioned in the same breath. This use of 'ceyssau' is certainly not meant to imply the free 'censitaire' of other parts: Lagrèze indeed suggests that as ceysseau are always mentioned first that may imply some sort of distinction between them;³⁾ but as a matter of fact this is not universally the case,⁴⁾ and it seems rather to put on the same level, serfs paying rent in money or kind with those paying the typical 'quête'. But, what is more, quête is by no means always arbitrary; even in early censiers mention is often made of a fixed amount of quête, either from an individual or from a whole village,⁵⁾ and there is indeed a tendency to commute most payments into definite sums of money.⁶⁾ Above all there is the trace of an idea that the natural condition of man is to be free not servile, and that this freedom is a question of

1) E. 1595 f° 52. Notaire de Navarrenx. 1857.

2) E. 1787 f° 92 v°. Notaire d'Oloron. 1440.

3) LAGRÈZE, *La Féodalité dans les Pyrénées*, p. 38.

4) E. 802 f° 80. "G. de Parent de Monenh e M. sa moelher soos questaus e ceysseaus."

5) E. 317 f° 39. Censier de Béarn 1365: "Lo besiau de Serse totz en samps ceel sols de Morlaas de queste". E. 377 Censier de Bigorre 1429 f° 76. "Cap cassau de Sasera per queste XXXI blancs meya garie etc. etc".

6) E. 308 Censier de Béarn 14th c. f° 83 v°: "Geronde questau III d: flus e IX d: per mieyho aubergade".

E. 359 Censier de Montanerés 1423-63 f° 140: "XI sols los questaus de mayresque en may par los herms et argues etc. etc."

status and free parentage, in the little clause inserted so frequently in charters of enfranchisement: "en torna au prumer graa de nature deu quoaun totz em franex en aixi cum si ere nat de franex pay e may".¹⁾

Every thing seems to point to a condition of modified serfdom in the Pyrenees, with frequent fixing of services and dues, with protection by law and possibilities of advance and of independence. But there is at the same time a reverse side to this picture: the disabilities of serfs were real enough and in many cases irksome enough, and there are evidences of real poverty among them, which seem to imply that with less close supervision they had likewise less protection and less support.

The most essential characteristic of a serf appears to have been his attachment to the soil. Monsieur Raymond suggests that this is the meaning of *queste*.—As *questare* means to search, *homme questal* he says may mean a man subject to this search, — a dependant whom his lord may seize if he attempts to go elsewhere.²⁾

The Editors of the Fors of Béarn, though they give '*questal*' the more probable meaning of subject to *quête*, notice this liability to be reclaimed, as a universal condition;³⁾ and the same is stated in the 16th century Commentary on the Fors by M. de Maria.⁴⁾

Though there are instances of free men also making promise not to leave the estate, it is certainly a stipulation rarely, if ever, absent from the '*reconnaissance*' of a serf. Thus in 1324 we find; "*homi e femne serps e questaus deu Senhor de Clavarie . . . natz e badutz e neuritz en cazau de capanmaron loc e cazau serp e questau . . . ne dejus sa senhorie nos partiran per poblar ne per acazar ne per estar part sa voluntat*"⁵⁾; and in 1404 a man and his wife declaring that their children are serfs, agree that they may not leave the seigneurie, and promise that they

1) E. 1599 f° 23. Notaire de Navarrenx, 1405.

E. 1918. Notaire de Pardies 1870: "*Tornat au prumer graa de franquessa aixi cum si ere engendrat de franc pay e may etc.*"

2) RAYMOND, *Enquête sur les Serfs*, p. 122.

3) MAZURE and HATOULET, *Fors de Béarn*, p. 75 note.

4) M. de Maria Avocat, *Éclaircissements sur le for et coutume de Béarn*. 1551.

5) E. 948.

shall come whenever required;¹⁾ while in enfranchisements it is a very frequent, though not quite universal clause in the list of promised privileges "de anar tornar estar habitat poblar e acasar aqui on lo playra e usar de totes bones condicions de homis e femnes franx".²⁾

Besides being bound to the soil there were other disabilities and services especially characteristic of serfs, though they varied in different cases and were not all imposed upon the same individual.

Arbitrary payments can certainly not be considered as an essential feature of Pyrenean serfdom; in some cases of-course they were unfixed, as we find in the *Livre Rouge de Bénac* where licence to marry outside the seigneurie was to be paid for "a la voluntat deu senhor de Castedloboo;"³⁾ but in a charter of 1313 for the inhabitants of Lavedan, 30 sous morlaas was fixed as the price,⁴⁾ and a similar arrangement per house was made elsewhere for fedexoos⁵⁾ and for burial dues.⁶⁾ In the Inquest on the serfs of Béarn in 1355 a list of fixed dues for the holdings is almost always given; so much for oublie, so much for arciut, so much for aubergade, so much for quête;⁷⁾ indeed the only constantly vague item found in that particular censier is castle guard, which

1) E. 950. G. de Benet and his wife "fossen tengutz d'anar sercar los ditz enfantz, e si los troben los torneran juns lo poder d'endit senhor".

E. 948, 1318: "femme serve questau e seissau per tornar en son poder tote betz que per lus o per son sert mesage seran requeritz".

E. 1919. Notaire de Pardies 1382. The seigneur of Abos claiming certain men as serfs declared "que negun ni mascle ni femi . . . podin anar poblar fore son poder mas queas devin poblar jus lor e habitat jus lor, si donxs lo diit senhor d'Abos ne done lisenti".

2) E. 302 f° 45 v°.

E. 1767. Notaire d'Oloron 1440. f° 92 v° Certain men were allowed "per anar ont los playra o per star en losdiitz locs, o per poblar sa en quinhe senhorie se bulhen, e per usar de tot privilege de franquesse aixi cum homis franx".

3) Quoted in LAGRÈZE, *La féodalité dans les Pyrénées*, p. 144.

4) LAGRÈZE, p. 144.

5) LAGRÈZE, p. 240.

6) LAGRÈZE, p. 155.

7) RAYMOND, *Enquête sur les Serfs* p. 5 etc. etc.

was demanded from each homme questal, and apparently left to the lord's discretion,¹⁾ but in some cases even this may have been fixed at a special length of time.²⁾

Serfs were not supposed to sit in judgement nor to make wills; a man freed in 1370 is allowed "per far ordie e testamentz per entrar en judiament ab luy e ab tote aute persone;"³⁾ they could not sell nor give away their land without the lord's licence;⁴⁾ and from time to time a few curious services are cited, such as beating the water to keep the frogs quiet at night,⁵⁾ making bread, carting wood (a very common duty) or washing tablecloths etc.⁶⁾ though in many cases it is difficult to be sure whether these things are owed by serf or free.

A very interesting document of the 15th century, an account of a dispute between the abbot and the questaux of the monastery of St. Savin (Hautes Pyrénées) gives a list and explanation of many payments and services which were due, though they need not all have been essentially servile.⁷⁾ Here, besides quête and other payments, those with sheep were bound to send them for 15 nights on to the Abbot's land, to supply him with hens at Christmas, to pay entries and exits on any change of property, (this is as a rule reckoned a free payment), and to purchase a licence to marry or to leave the estate. One of the most interesting dues was 'presentia' explained as a payment which had to be brought in person, thereby securing the presence of the serf on the demesne; and a very unusual interpretation is given of fedexoos, which

1) RAYMOND, Enquête sur les Serfs. Passim.

2) E. 316 f° II v°. Vicomte de Béarn frees a man "de tot lo servitut que les tengut de far per un an en la garde dessoss casteg cum asson questau esterio".

3) E. 1918 f° 40 v°. Notaire de Pardies, 1370.

4) E. 302 f° 5. 1371. An enfranchisement allows "alianar obligar far dizen e complir totes lors propriis voluntatz de totes los bees e causes".

E. 358 f° 21. 1326-57. Gifts are held to require "la laudor del senhor".

5) E. 368. Cartulaire de Bigorre 1062-1263 f° 2: "lo casal — debet las granolhas far carar" (Lourdes).

6) E. 368. Cart. de Bigorre f° 7: "e forca e fals e flaget e caval al-bergar pa far e legna" (Ibos). f° 8: "Lo casal Brunet deu las toalhas lavar etc. etc."

7) H. 152 Sentence arbitrale. 1486.

instead of a due on birth is said to be a commutation of the service owed by every questau of a years work for the lord; boys at the age of 14 and girls at the age of 12. This duty was imposed upon the serfs of Béarn also, and is mentioned in the Censier of 1388;¹⁾ probably there also a money payment was frequently substituted. These conditions do not, as a rule, appear very oppressive, and the payments and services when fixed were far from severe; but nevertheless it cannot be denied that a good deal of poverty and distress existed among the servile inhabitants, and this is very evident in the Inquest of 1388, a house to house visitation commanded by Gaston de Foix to discover what sum the unfree population were ready to offer for the privilege of freedom. Numbers answer that they have nothing to give for their liberty,²⁾ some add that they have "no ox nor cow nor other beast",³⁾ or that they are "poor men who live by the work of their hands";⁴⁾ one poor old woman of 70, with no husband nor child and many dues to pay, has no money to offer.⁵⁾ Etc. Etc.

The chief poverty was among the younger children, owing to the prevailing custom of primogeniture already mentioned; the younger brothers and sisters often went out to work, and in the rare cases where both husband and wife were 'cadets' it generally followed that they had neither "ostau ni terres".⁶⁾

In every village there were abandoned holdings, the families having either died out or deserted "la terre qui meurt" for more lucrative employments. The many instances of this dispel the usual belief that a serf was at least well looked after by his lord as being a valuable chattel, and shew that dependence was not incompatible with distress.

All this would doubtless depend on the character of their individual masters, and from time to time we get traces of real

1) RAYMOND, *Enquête sur les Serfs*.

2) RAYMOND, *Enquête sur les Serfs*, p. 37.

3) RAYMOND, *Enquête sur les Serfs*, p. 129.

4) RAYMOND, *Enquête sur les serfs*, p. 91.

5) RAYMOND, *Enquête sur les Serfs*, p. 110, 131.

6) RAYMOND, *Enquête sur les Serfs*, p. 76.

bad treatment. Complaints were made to Edward I in 1305 by certain men of Dax, "questaus e homis per son linadge", that their lord and his companions "aucigo (killed) 1111 e arso totes les maizons de la paropia e airrauba todz los beis e tot lo bestiar et prins los vestimentz";¹⁾ and the story of Gaston Phoebus is full of horrors inflicted on the unlucky peasantry.²⁾

Such things were, however, due to accidental circumstances rather than inseparable from the condition of a serf. On the other hand, the close connection between free and unfree, the constant intermarriages, the difficulty of drawing any distinct line between the two classes, and the constant disputes in court between lords and serfs are particularly striking, and point to the very close relationship which existed amongst members of both ranks. The holders themselves were frequently confused; thus in 1388 one man says his property is not servile but 'vassal and censitaire', although he has to confess to paying quête;³⁾ while another claims freedom because he has never paid 'aubergade', — a fact which has certainly nothing to do with the question, as his neighbours do not fail to point out.⁴⁾

The difficulty of ascertaining rank was increased by the almost total lack of any documents to prove one thing or the other; a father, wishing to marry his daughter to a free man, was so doubtful as to her condition, that, having no document to shew, he promised to purchase her freedom to make all square.⁵⁾

The question of quête again presented endless difficulties. Was it only paid by questaux, or could it be imposed even on

1) *Miscellaneous Rolls Chancery*. Bundle 52° 7 (Record Office).

2) LESPY and RAYMOND, *Un Baron Béarnais au 15^e siècle*. Pau, 1878, 2 vols 16°.

3) RAYMOND, *Enquête sur les Serfs*, p. 132.

4) RAYMOND, *Enquête sur les Serfs*, p. 133.

5) E. 1926. Notaire de Pardies 1396. f° 1: "Cum maridatge sie estat feyt segont que dixon entre A. de Cazenau de Suros macip franc une part e F. felhe de P. d'Osse de Poey d'autre part dizem lo diit A. Son marit que no sab si ses franque ho o no ni lo diit son pay no sab mustrar nulh instrument de affranquiment; per so lo diit pay . . . prometo e autreya . . . de affranquir le asson propi cost."

free men as the serfs of Montanérès tried to assert?¹⁾ A good deal depended on prescription; servile duties performed for a number of years were almost impossible to shake off. Thus in the dispute already quoted between the abbot of St. Savin and his men, the abbot said in support of his claim, that he had received servile dues for 20, 30, 40, 50 or 60 years, and since the memory of man reached there had been no contradiction; while the questaux on the contrary asserted that quête and other payments had been added in recent times;²⁾ and in another place a similar claim is put forward on the part of the serfs.³⁾

All this uncertainty was tenfold increased by the complication of mixed marriages and the doubt as to the effect made thereby upon status. The Fors of Morlaas say "lo marit no pot affranquir los homis ni la terra qui ha de sa molher",⁴⁾ and neither did marriage with a freeholder give freedom to a servile wife or a servile husband; did it then enfranchise the children? To all appearances this was not necessarily the case. In 1388 a serf, who had married a free man, offered 10 florins to free herself and her children;⁵⁾ the son of a mixed couple, himself having married a serf, offered 33 florins to free the whole family. One difficult case which arose was that of a free man and a free wife who had servile land and did not know what their children would be; the father considered that they ought to be free, but offered 6 florins to make it sure.⁶⁾

1) E. 358. 1326—57. The questaux declare "que los diitz francs e bo-toyees francs" ought to help them pay the quête; and after much discussion it was agreed that all ancient holdings should contribute, for though freed they were still bound to this payment, but that all newcomers were exempt.

2) H. 152. Sentence arbitrale 1486.

3) E. 1600. Notaire de Navarreux 1406 f° 3 v°: "La defence de Pro-dine danne deudit loc de Clarac de Peyrat son gier disen que egs e lors predecessors senhors dendiit loc de Clarac lan lotz temps li tengut cum afranc que memorie no es deu contrari, sees que lodiit Ramon ni soos predecessors senhors saurers de Balansun e de Bastanees entro adares nols y han feyt negun empatch per aquere cause otre los devers e fuis costumatz".

4) MAZURE and HATOULET, Fors de Béarn, p. 172.

5) RAYMOND, Enquête sur les Serfs, p. 2.

6) RAYMOND, Enquête sur les Serfs p. 147: "jassie que las filhes no deyen estar questaus cum sin de francx pay e may".

Occasionally freedom was claimed through the father¹⁾, though not always with success; but, in one instance, the children of a serf and free woman were declared free, "car l'enfant sec la condition de la may"²⁾.

The only security for freedom was a written title, and some, who had already purchased the privilege at an earlier date, were still considered as serfs, because unable to find the record of this transaction³⁾. The titles themselves were not always too explicit; for example, one woman who had married into a servile family which was afterwards freed, thought that she herself was included in the grant of liberty, but was ready to offer 3 florins more if she were still a serf.

Enfranchisements did become extremely numerous throughout the 14th and especially the 15th centuries; the lords were doubtless in need of money, and they may have found land, let out freely for cens, both more lucrative and more likely to be well cultivated; besides which it was very usual to grant freedom to a whole village or district in order to attract inhabitants.⁴⁾

Freedom by gift, by ordination, by residence in a chartered town were all possible, but by far the most usual method was purchase,⁵⁾ and the land then become fief or censive, making regular payments, and still subject to numerous small exactions of various kinds, which continued, in many cases practically without change till the Revolution of 1789.

These enfranchisements usually included, as we have already

1) RAYMOND, Enquête sur les Serfs, p. 70: "Que son pere ere franc jassie que lo may fos questave, perque no es questave segont la costume deus questans, e no deu res a Moss: car no es questave". (But was called so all the same.)

2) RAYMOND, Enquête sur les Serfs, p. 20. This was done at the instigation of the curé.

3) RAYMOND, Enquête sur les Serfs, p. 233.

4) Enfranchisement of Montaner 1281. Published by MARSELLAN, *Histoire du Montaner*, p. 185: "Gaston Vicomte de Béarn etc. de nostre volantat affranquim poublans los homis deu casteg de Montaner . . . per los homis dendid casteg . . . aben jurat autreyat e promes dar e pagar . . . totz ans . . . cinq cens cinquante cinq soos de Morlaas de fuis."

5) E. 1916. Notaire de Pardies 1845 f° 14: "Loquouau affranquiment fe lodiit n'Anger per some de CCC sous de bons morlaas etc. etc."

seen, liberty to leave the soil, to escape certain dues — such as *quête*, *aubergade* and others, —¹⁾ to make contracts and wills,²⁾ and to enjoy fuller pasture rights;³⁾ but the liabilities still left were heavy enough, and may have caused many to think twice before converting their *questau* into a *fief* or *censive*.

Military service, *lods* and *ventes* (*capsoos*,⁴⁾ and a yearly payment in recognition of their freedom known as '*franquau*'⁵⁾ were generally added: while residence, duty of hospitality, certain labour services and other relics of their old condition were frequently retained,⁶⁾ and it is pretty evident that if any one lost by the transaction it was certainly not the lord.

But charters of enfranchisement were not obtained by all, and as late as the 17th century a Terrier of Sauveterre enumerates many *questal* holdings burdened with payments and services similar to those of medieval times;⁷⁾ fixed and commuted no doubt, but that, as we have seen, was a process begun at a much earlier date. In 1677, however, it is invariably the land which is burdened, not the tenants; — the old idea of status has gradually yielded to the doctrine of tenure, and it is the holding alone, not the man, which is known as *questal*.

To sum up the general conclusions to which the documents of the time seem to point; it would appear that serfdom was well known in the Pyrenean districts throughout the middle ages, though on the whole less widespread, less oppressive and less extreme than in many other parts of France; that the distinguishing and universal characteristic of the '*homme questau*' was his inability

1) E. 303 f° 32 v°: „De totes questes oblies e aubergades e autes debers e serbitutz que lodit senhor y ave ni aver y deve cum a son questau e ceissan.“

2) E. 1918 f° 40 v°. Notaire de Pardies 1370.

3) E. 1768. Notaire d'Oloron 1462. f° 29: “An affranquit e dat padoence at Auger de Lederix . . . pusque padoir e fustar lodiit herm per la forme que los beslis de Momor y deven fustar e padoir”.

4) E. 2298. Maslaq 1298: “Dret e ley host e ord e bendes etc.”

E. 1767. Oloron 1440: “bendes e perparances e capsoos”.

5) E. 2801. Meritein 1220: “Pour franquau chascune année X sols morlaas”.

6) See Appendix A and B.

7) C. 1157. Terrier de Sauveterre 1677. See Appendix C.

to leave his lord's estate; that his dues, services and payments were frequently fixed and that at a fairly moderate figure; and that he had greater opportunities for holding his own, for disputing with his lord, for sharing in the management of local affairs, and for shaking off his dependence than the majority of his class; and that it may have been partly the advantages of his position and the lightness of his liabilities which decided many a serf to remain as he was, although in individual instances poverty, distress and ill-treatment were the result.

But if serfdom be worthy of study in these districts, the picture of country society remains very incomplete without a consideration of the free peasants, who formed the bulk of the inhabitants in the mountain villages and the backbone of the rural 'basias', with their self-sufficiency, their independence, their freedom from supervision, and from many of the worst forms of feudal oppression.

Appendix.

A. E. 2298. Charter of Enfranchisement. Maslacq. 1298. "Conagude cause sie que cum lo noble senhor Rodger Bernard compte de Foix Vescompte de Bearn e de Castelbon et la noble done Margaride comtesse e Vescomtesse de quegs medix loex agossan a Maslac de Larbag, vingt casaus questous e seysaus o pluus, e tractament fos estar feyt enter los diitz senhors dune part eus homes senhors deus diitz casaus dautre part, de poblar a Maslac a la franquessa e au for e a las costumes de la biele de Morlaas. Losdiitz senhors e done que prometon soberdisso aber lantrey de lor filh hereter Gaston affranquin losdiitz casaus e las terres deus casaus e los senhors e las daunes deusdiitz cazaus enfanz e naturalz naz e anaxer per totz temps egtz poblar ensemps ab autres poblans en lodiit loc de Maslac a la franquessa e au for e a las costumes de Morlaas. Et los den plen poder e licencie franque de far clausure aixi cum los autres loexs poblaz au for de Morlaas, e donaran a cascum poblant sengles places de cade tredze arazes de ample e dex sexante arazes de long enter lo barrar darrer e la carrera public, a sieys diners e cirmanadge per place, e los donan cade vingt jorndesa de terre

per laurar o binhes o bergees o fears far, a oeyt soos de fius per los vintg jornadas quen fasen cade an cascun deus poblantz per nadau, e los donaren plus dus cenz jornadas de terre que los remangue herme per padoent pero sien tregen dequeres dus cenz jornadas que de la treyte dessen far per jornada, e segont que lautre fius monte per jornada, e retengon se losdiitz senhors comte e comtesse sober losdiitz poblantz dret e ley, host e orde, quant de Larbag exiran, e bendes si lors maysons e places o terres autres o binhes o bergees o fears la que poblar auren benen, se es assaver lo capsolz deus dodze diners ung diner, deus dus soos dus diners, e en aixi de qui ensus deu sol ung diner tant cum la some montare de m. soos mil diners, e presentations a lor messadge a Maslac per ters die. Si maysons o places o terres o bergees o binhes o fears benen pagan si larthien per nou dies apres o prenen daqui abant lo capsoos tanz diners cum la somme deu bende conthiere solz, la ost e lorde exir ab Larbag e las bendes e las presentations dessus diites se retenguen no contrestan ni prejudican au for de Morlaas e aus autres caas."

B. E. 1767. Notaire d'Oloron 1440. Enfranchisement. f^o 92 v^o. "Coneguda cause sie que en Bertran de Domet de Goes na Condor sa molher Arnoud son filh e Guiraute sa molher totz encemps autreyan que no fossatz ni contrestz engavatz ni decebutz per negune persone deu mon, mas de grat e de lor voluntat e de lor certe scienci de tot lor dret e feyt certificatz per lor e per tot lor lhinadge . . . an afranquitz quitatz e renunceatz e deleixatz los loes aperatz Binhou Bergers e Conques de Goes e de Faget, e los senhors eus filhs e las filhes qui son ni seran deusdiitz loes . . . e totz lors bens e causes qui are an interessi abant auran ab totz lors melhurers e ab totes lors apperthiencies, de totz dretz e debers e de tote senhorie e subjecion que egs y aben o aber y deben o y poden aber . . . per anar ont los playra o per star en losdiitz loes o per poblar se en quinhe senhorie se bulhen, e per usar de tot privilege de franchise aixi cum homis franex . . . exceptatz que lo sobre diit afranquiment los diitz senhors de Domet se arthiencon audiitz laux de Binhau etc. certes causes de debers losquooos los senhors qui son e per temps seran deusdiitz loex son thiencutz de far

ausdiitz senhors de Domet. Soes assaber cada un deus senhors deusdiitz loex deben mostrar hereter loquoau hereter deu thier foece biu ens diitz loex e deben complir las causas dejus scrutes. . . . deben los diitz hereters far dret e ley en la man deu senhor de Domet e a sa bolor man e ban e lo senhor de Binhau que deu daz de fuis cada an . . . XXV soos de bons morlas, e los senhors de Berges e de Conques cada XII soos e VI diers morlaas.

Item e deben moler tot lor blat gros e menut au molii de Domet totz los sobrediitz pagan punhere acostumade de senhor e demorar betz, e si alor betz no poden moler star I noeyt es si stat la noeyt no aben podut moler que sen podossen anar moler or se boleran, es si per abenture no bolen demorar betz ni la noeyt star, pagen aqui la punhere degude e acostumade que sen pusquen anar. Empero si no demoraben betz ni no staben la noeyt e sens punhere pagar sen anaben moler en autre molii, lo sac e lo blat fosse deu senhor si eg en aquere betz osson mesage en lo camii lo poden encontrar.

Item e mes que deben bater ab las egoes qui lo senhor de Domet los dara on que eg las se aye fasen tabon marcat cum bateran los autres besiis de Goes.

Item e si lo senhor de Domet ab abe obs ni ac bole los senhors deus diitz loe quel deben intrar fidance entro a mil soos de morlaas o dequi en jus per so que meter los bolera.

Empero la que egs encemps o cada uns lentra e an fidances lo senhor Domet los ne deu gardar de tot dann, e quant egs se obligaran per luy queus deu autreyar carte de garenthie ab obligation de totz sons bens.

Item de mes quel deu lo senhor de Binhau en cada an far X lheyzt (beds; means probably to give night's lodging to 10 men) e losdiitz loex de Bergers e de Conques V lheyzt lan, si lo senhor de Domet ob de hostes que agosse ac bole ni ac abe obs. E plus quel deben arcoelher (receive) en los loex cada dus cavags o a rociis cada noeyt que lheyzt faran lo senhor de Domet dan los se sivade e fee.

Item si los senhors deusdiitz loex . . . bolen bener de las terres . . que si arthiencon au senhor de Domet bendes e per-

parances e capsoos; e si lo senhor de Domet feyte la perparance no prene la terre onola bole etz a daute la benen cada jornade quin beneran de la terre qui an a Goes fosse obligade, e aqueg qui la crompare de pagar VIII diers morlaas de fuis per nadau cada an au senhor de Domet. Item mes se arthiencon que si los senhors densdiitz loex o alguns qui ausdiitz loex o en cada un stessen se logamen egs ni lor bestiar stan ens diitz loex ques deben logar au senhor de Domet eg dan tant cum autre e fasen los ac assaber la noeyt dabant. E si feyt a lor assaber la noeyt egs lo responen que nos bolen logar e puix se logamen quel sien tengutz de dar XII diers morlaas de cada betz qui en aquen guise se logaren a dantz egs ni lor bestiar." (Limit on purveyance of beasts.)

(In return for this enfranchisement the senhor of Binbau paid 440 sous, the others each 266 sous.)

C. C. 1157. Terrier de la senéchaussée de Sauveterre, Commune de Lichos. 1677.

f° 45. «S'ensuivent les maisons questalles et terroirs en dependans assis au territoire de Lichos avec les droits et attributs qu'ils sont tenus d'en faire au Roy seigneur souverain :

Et en premier lieu tous les dits questaux ont reconnu et confessé estre tenus et avoir accoutumé bailler tous et chascuns leurs enfans masles, l'ainé excepté, audit seigneur souverain de Béarn, pour servir chacun pendant une année et faire garde au chateau d'Orthes sous le commandement du capitaine chatelain dudit chateau.

Item ont reconnu et confessé être tenus de demander permission au seigneur souverain lorsqu'ils veulent marier leurs filles avec des hommes francqs et en maisons franches. Item ont reconnu . . . de porter de la paille et du bois au chateau de Sauveterre quand le dit seigneur y fera sa residence et cela une fois l'année seulement, autant qu'ils en pourront porter et comme il leur sera ordonné par ledit seigneur ou par ses commison messagers. Item que tous ensemble et conjointement ont accoutumé payer de queste au Bayle de Sauveterre quatre vingt huit sols deux deniers morlaas; et que ledit Bayle peut contraindre l'un d'eux a payer la dite somme sans préjudice a

celluy qui aura payé de recouvrer des autres questaux leur contingente part

Et continent s'est présenté J. de Harispe habitant de ladite paroisse lequel stipulantque dessus a juré comme dessus dit et déclaré tenir et posséder de sa Majesté a titre d'emphiteoze dans ladite paroisse scavoir une maison questalle scize audit lieu avec son jardin en dependant . . . item une pièce de terre labourable etc. etc. pour raison de toutes lesquelles terres et sudite maison ledit déclarant paye à sa Majesté annuellement outre les droits reconnus en commun avec les autres questaux : — prime au fermier du moulin de Sauveterre chaque année demy rasier de froment à Notre Dame d'Aoust; plus au fermier des aubergades chaque année à la feste de Notre Dame d'Aoust cen sol et demy morlaas

Dans le lieu de Lichos . . . auroit comparu et se seroit présenté Maitre Jean de l'Abbat du lieu de Rivehaute, lequel moyenant serment par luy presté en nos mains sur les quatre Saints Evangelles de Dieu a dit déclaré et a reconnu tenir et posséder dans ladite paroisse en emphiteoze fiefs annuel et perpetuel de sa Majesté Maitre Jean Henri de Fondeville advocat en parlement et substitut du procureur du roy en la commission dudit papier stipulant et acceptant pour sa dite Majesté scavoir une maison questalle appelée Haritsague Item a accoutumé de payer annuellement ou fermier des aubergades quatre sols et demy tournois payables a chaque fête de Notre Dame d'Aoust.

Item ont accoutumé de payer a chascune fête de Noël la somme de sept sols six deniers tournois de fiefs.

Lesquels biens ils ont promis de bien entretenir en bon père de famille et ne les transporter en main morte ny autre de droit prohibée et ne les surcharger d'aucun nouveau fiefs cens n'y rente au prejudice de sadite Majesté

Item les maitres de ladite maison de Haritsague ont droit de moudre lurs grains de toute condition au moulin appelé du Dommug appartenant aux sieurs de Phillippes et de Minville dudit lieu, et ce franchiment sans payer aucun droit de pugnere pour la mouleure des dito grains et ont la préférence de se faire moudre les grains des maitres de ladite maison de Haritsague

à l'expédition de tous autres Et parle que de toute l'antiquité les maitres de ladite maison de Haritsague estoient tenus et obligés de payer au sieur Begué de Mongaston annuellement, deux mesures de avoine, et de deux en deux ans une pipe et demy de pommade sans eau

Et incontinent s'est présenté J. de Larrory dit Behetz laboureur habitant de ladite paroisse lequel stipulant que dessus a juré comme dessus dit et déclaré tenir et posséder audit lieu de sa Majesté à titre d'emphiteoze dans ladite paroisse scavoir une maison questalle avec son jardin et verger en dependant (and many other pieces of land) pour raison de toutes lesquelles terres et susdite maison ledit déclarant paye annuellement à sa Majesté outre les droits reconnus en commun avec les autres questaux scavoir de queste cinq cousseroux de froment qui font deux mesures et demy payables à chaque fête de Notre Dame d'Aoust.»

le long du rivage occidental de l'île de Saint-Laurent, le canal de Mozambique.

Qu'il en ait été de même des marins du *Corbin* et du *Croissant*, les deux navires envoyés à Sumatra en 1602 par la Compagnie marchande DE LAVAL, DE SAINT-MALO et DE VITRÉ, il serait inexact de le dire. Durant leur relâche de trois mois dans la baie de Saint-Augustin, en effet, les équipages des bâtiments placés sous le commandement du sire Frotet de la Bardelière n'ont cessé de pratiquer cette forme de commerce qu'est le troc, échangeant contre des couteaux, des verroteries et des objets d'une valeur insignifiante les têtes de bétail dont ils avaient besoin pour leur nourriture et pour l'approvisionnement des deux vaisseaux¹). De même encore ont agi, une quinzaine d'années plus tard, les compagnons du «général» Augustin de Beaulieu, le commandant de la «flotte de Montmorency», qui, beaucoup moins longtemps que le *Croissant* et le *Corbin*, s'arrêtèrent à la baie de Saint-Augustin avant d'entreprendre de gagner Bantam en traversant l'Océan Indien²). Les relations de FRANÇOIS PYRARD DE LAVAL et de FRANÇOIS MARTIN DE VITRÉ, puis celle d'AUGUSTIN DE BEAULIEU sont très explicites et fournissent la preuve que, dans les deux cas, le ravitaillement des navires a été le seul souci

1) «Durant nostre séjour en ce lieu, dit FRANÇOIS MARTIN DE VITRÉ, nous eumes grande quantité de Beufs, Moutons, volailles et autres rafraichissements, le tout en trocque de peu de choses, comme seroit des cuillers de cuivre, jettons et autres chose de peu de vailleur» (*Description du premier voyage fait aux Indes Orientales . . .*, p. 22; cf. p. 21 et 80). — «Pour un getton, ou pour une cuillier d'estain et autres choses de peu de valeur, rapporte de son côté FRANÇOIS PYRARD DE LAVAL, nous avions un bœuf ou un mouton» (*Discours du Voyage des François aux Indes Orientales . . .*; Paris, 1611, p. 22).

2) La baie de Saint-Augustin «abonde en très grande quantité de bestail, spécialement de bœufs et moutons; beaucoup de poules que nous avions pour chose de peu d'importance; en sorte que pour la valeur d'un sou nous recouvrions deux ou trois moutons qui sont très grands, et un bœuf pour la valeur de dix sous» (Fragment d'AUGUSTIN DE BEAULIEU, cité dans un mémoire qu'on doit dater de 1681—1682. Bibl. Nat., mss. Fr. 4826, fol. 40). Cf. les détails fournis par le même auteur dans ses *Mémoires du voyage aux Indes Orientales*, p. 15—19 (THÉVENOT, *Recueil de divers voyages curieux*, t. 1, seconde partie, p. 1—128).

Le commerce français à Madagascar au XVII^e siècle.

Par

Henri Froidevaux, Docteur-ès-lettres (Versailles).

Quelque désir que puissent éprouver, aujourd'hui encore, certains historiens de faire remonter jusqu'au moyen-âge les plus lointaines origines de la colonisation française, il leur est impossible de dire que les marins et les négociants normands ont, avant le XVII^e siècle, noué de véritables relations commerciales avec Madagascar. Sans doute, dans le second quart du XVI^e siècle, des navigateurs normands ou angoumois ont touché sur certains points du littoral de la grande île; mais ni le bâtiment dieppois dont, dès l'année 1527, la présence est signalée par le continuateur de Barros sur les côtes de Madagascar¹⁾, ni le navire sur lequel se serait trouvé Jean Alphonse aux environs de 1540²⁾ ne semblent y avoir fait le moindre trafic. Quant aux équipages du *Sacre* et de la *Pensée*, ils n'engagèrent — le *Discours de la Navigation de Jean et Raoul Parmentier* en fournit la preuve³⁾, — aucune relation commerciale avec les indigènes qu'ils rencontrèrent, alors que, pour se rendre de Dieppe à Ticou, ils remontaient,

1) JOAO DE BARROS, *Quarta Decada da Asia*, l. III, ch. 2, et l. IV, ch. 6 (éd. de Madrid, 1615, p. 196 et 296).

2) Si toutefois, — comme d'ailleurs nous inclinons fortement à le penser, — le «*gran capitano di mare Francese*» de Ramusio est bien Jean-Alphonse. — Que, d'autre part, Jean-Alphonse ait été à Madagascar, la chose est à tout le moins vraisemblable, bien qu'il soit impossible de le démontrer soit en s'appuyant sur le titre même du document publié par RAMUSIO (*Navigazioni et Viaggi*, t. III [éd. de Venise, 1565], fol. 423 r^o), soit en se servant du texte de la *Cosmographie universelle* et de celui des *Voyages aventureux*.

3) *Discours de la Navigation de Jean et Raoul Parmentier, de Dieppe*, éd. SCHEFER (Paris, Leroux, 1883, in-8), p. 31—41.

vaisseau dieppois de Digart en 1639 ou 1640¹⁾; là ont certainement abordé le bâtiment dieppois le *Saint-Alexis*, commandé par Alonse Goubert, le 20 juillet 1638²⁾ et le navire (dieppois encore) de Coquet en septembre 1642³⁾.

De ces différents bâtiments, comme de ceux qui les ont sans aucun doute précédés dans les mêmes parages, les équipages sont naturellement entrés en relations avec les indigènes; la preuve en est dans le fait que, vers 1637, Gilles de Régimon, lors de sa relâche sur les côtes de l'Anosy, recueillit à son bord un Français que la tempête avait jeté depuis plusieurs années sur cette partie du littoral de Madagascar⁴⁾. Mais la plupart ne l'ont fait, au début, qu'en passant, avant de commencer ou après avoir terminé une campagne dans les eaux de l'Arabie ou de la Perse. De la même manière comptait agir, en l'année 1638, le capitaine Alonse Goubert lorsque, après avoir touché aux Mascareignes, il vint aborder à Sainte-Luce⁵⁾; mais des circonstances indépendantes de sa volonté, en prolongeant son séjour sur les côtes de l'Anosy, en ont fait le premier connu des négociants français qui ont noué des relations suivies avec les indigènes d'une partie de Madagascar.

I.

Ce n'est nullement dans le dessein de faire du commerce que le capitaine Goubert quitta le port de Dieppe, le 15 janvier 1638; il se proposait, — après avoir déposé ses marchandises⁶⁾

1) *Relation du voyage que François Cauche a fait à Madagascar . . .*, dans les *Relations véritables et curieuses de l'isle de Madagascar et du Brésil*, p. 24. — Cauche ne parle que de l'arrivée de ce bâtiment, la *Marguerite*, à Sainte-Claire; mais cet endroit est très peu éloigné de la baie de Sainte-Luce, et on peut penser que Digart ne s'est transporté en ce point qu'après avoir appris, à Sainte-Luce même, le transfert de l'habitation des compagnons de Goubert à Sainte-Claire.

2) *Relation du voyage que François Cauche a fait à Madagascar . . .*, p. 9.

3) FLACOURT, *Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1658, p. 194.

4) *Id.*, *ibid.*, p. 36.

5) *Relation du voyage que François Cauche a fait à Madagascar . . .*, p. 18.

6) Il n'est pas sans intérêt de se rendre compte exactement de ce qu'étaient ces marchandises; Cauche l'explique expressément. «Nostre marchandise, écrit-il (*ouv. cité*, p. 2—3), estoit en coral fin et faux, patenostres de verre,

et des approvisionnements de tout genre dans le fortin qu'il aurait débuté par construire à l'île Maurice, — de faire la course dans la partie occidentale de l'Océan Indien¹⁾; de là le nombre considérable de canons, — vingt-deux, — que portait son bâtiment, le *Saint-Alexis*, une flûte montée par un équipage de 97 hommes. Ayant constaté, lors de son arrivée à Maurice, que des Hollandais avaient commencé de fonder un établissement dans cette île qu'il croyait déserte, Alonse Goubert modifia immédiatement son plan primitif, et, pour ne pas être gêné dans ses expéditions aventureuses par le voisinage de ces colons, résolut de faire d'un point de la côte orientale de Madagascar le centre de ses opérations. Les avantages nautiques de Manafy lui étaient sans doute connus, à tout le moins de réputation; il savait d'autre part qu'on avait trouvé en certaine abondance dans le pays d'Anosy un métal blanc très brillant Ce métal n'était-il pas de l'argent? et, en cas d'affirmative, ne proviendrait-il pas d'une mine située à l'intérieur de la contrée?²⁾ Sans perdre de temps, Alonse Goubert gagna le port de Sainte-Luce où, dès son arrivée, il recevait du souverain de l'Anosy, Andrian-d'Ramaka, l'accueil le plus hospitalier. Non content en effet de lui faire immédiatement remettre tout ce qui pouvait être nécessaire au ravitaillement du *Saint-Alexis*³⁾, le chef malgache autorisa les Français à s'établir

chaisnes, bracelets, pendans d'oreilles, ceintures de toutes couleurs de terre, d'émail, de cristal, de bois, jaiet, cuivre doré et argenté, vrais grenats, perles de Venise, agates, cornalines, couteaux, miroitiers, ciseaux, estuis, esclots, chapeaux, bonets, sonnettes, clochetes, et autre sorte de quincaillerie, pour trafiquer avec ceux des ports desquels nous entrerions».

1) Cauche le reconnaît expressément quand il dit que le dessein d'Alonse Goubert était de «surprendre et combattre les vaisseaux Espagnols (*sic*) que nous trouverions en mer, et non seulement ceux là, mais encore les vaisseaux des Mahométans et Gentils qui trafiquoient es seins Persique et Arabique, conduits par les Portugais» (*Relation du voyage . . .*, p. 3).

2) «Il se trouve une autre espèce de métal que les habitans de cette contrée appellent *Voulafoutchine*; c'est ce que Libavius nomme *stannum calaem*, et les Allemans *Zainch*. Ce *Voulafoutchine* obligea le capitaine Goubert de venir exprès en ce pays, croyant que ce fut de l'argent et qu'il y en eust une mine» (FLACOURT, *Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1658, p. 147).

3) «Il nous fit delivrer vingt bœufs qui portoient sur le col une grosse masse de graisse, fort bonne et delicate à manger; quatre chevres au poil

à Sainte-Luce, «pourveu qu'ils ne feissent aucun bruit en ses Etats», et leur promit qu'il les assisteroit de tout ce qu'il auroit¹⁾. Peu de temps après, le capitaine français allait rendre à Andrian-d'Ramaka, dans son village fortifié de Fanjahira, situé à dix-huit lieues de Sainte-Luce, la visite qu'il avait précédemment reçue de lui, et lui faisait à son tour, à lui et à son gendre, des présents en remerciement desquels lui étaient offerts 72 bœufs²⁾.

Cet échange de politesses et de cadeaux marque le début d'une série de relations amicales et commerciales qui se poursuivirent pendant plusieurs années consécutives. Alonse Goubert aurait vivement souhaité, aussitôt l'habitation de Sainte-Luce achevée, reprendre la mer et aller enfin chercher dans des parages plus septentrionaux quelques riches prises, c'est à dire «les vaisseaux des Mahométans et Gentils qui trafiquoient ès seins Persique et Arabique, conduits par les Portugois»³⁾; il avait compté sans les fièvres, — qui ne tardèrent pas à réduire à 50 le nombre de ses compagnons, et le forcèrent bientôt à émigrer à Sainte-Claire, — et sans les vers, — qui s'étaient attaqués à la coque du *Saint-Alexis* et, en quelques mois, la mirent absolument hors d'état de tenir la mer⁴⁾. Renonçant dès lors à ses desseins, Goubert ne chercha plus qu'à tirer de la situation dans laquelle il se trouvait le meilleur parti possible et à réunir dans les magasins de son habitation de Sainte-Claire une grande quantité de marchandises; c'est pourquoi lui et ses compagnons, au lieu d'aller, comme précédemment, «par l'isle troquer de la marchandise contre des poulets, cabrils, oranges et citrons, pour soulager les malades»⁵⁾, se mirent

ras, de diverses couleurs, rondes et replettes; quatre moutons à la longue queue, et plate, telle pesant jusques à seize livres; douze chapons comme les nostres; et du ris, tant que huit nègres en pouvoient porter» (*Relation du voyage que François Cauche a fait à Madagascar . . .*, p. 12—18).

1) *Ibid.*, p. 12.

2) *Ibid.*, p. 17.

3) *Ibid.*, p. 8; cf. p. 18: «Il y eust dissention entre le Capitaine et le Maistre de nostre navire, qui maintenoit . . ., et le Capitaine au contraire qu'il falloit passer outre et chercher quelque bonne prise».

4) *Ibid.*, p. 18—20.

5) *Ibid.*, p. 18.

à échanger leur cargaison contre des bestiaux¹⁾, dont ils mangeaient la chair et gardaient soigneusement le cuir, ou contre de la cire et d'autres produits du pays. Si leurs opérations commerciales ne dépassèrent pas les frontières de l'Anosy, la faute n'en est pas à eux, mais aux indigènes avec lesquels ils tentèrent de nouer des relations; ces derniers ne répondirent à leurs avances, — dans l'Ambolo, en particulier — qu'en s'efforçant de les piller et de les tuer²⁾.

Bien que leur champ d'opérations commerciales ne fût pas très étendu, Alonse Goubert et ses compagnons, grâce aux excellents termes dans lesquels ils vivaient avec les Antanosy, ne tardèrent pas à réunir dans leurs magasins des marchandises en quantité considérable, surtout des cuirs, de la cire et des gommés³⁾. La barque à la construction de laquelle ils travaillaient depuis longtemps étant enfin achevée, une partie des marins du *Saint-Alexis* s'y embarqua, sous le commandement du maître d'équipage Jacques Soulas, après y avoir chargé «600 cuirs de bœufs, quantité de cire et gommés du país, et . . . une grande partie de la marchandise que nous avons amenée de France»⁴⁾; un peu plus tard le capitaine Goubert et plusieurs autres de ses compagnons prirent passage, avec des marchandises également, sur le vaisseau dieppois *la Marguerite*, qui regagnait son port d'attache en revenant de la mer

1) C'est ce qui ressort du passage dans lequel Cauche raconte son expédition dans la vallée d'Ambolo: «notre dessein, dit-il, estoit de changer partie de nostre marchandise contre du bestail» (*Relation du voyage . . .*, p. 21).

2) *Relation du voyage que François Cauche a fait à Madagascar . . .*, p. 21.

3) Cela résulte avec évidence de ce que dit Cauche au sujet du chargement de la barque construite avec les débris du *Saint-Alexis*.

4) *Relation du voyage que François Cauche a fait à Madagascar . . .*, p. 23. — Aucune mention n'est faite en cet endroit de l'ébène dont le capitaine Cocquet ira un peu plus tard faire un chargement à Matitanana (FLACOURT, *Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1658, p. 194 et 196); Cauche se borne à raconter que «notre ditte barque . . . fut lestée de bois d'ébène» (*Relation du voyage . . .*, p. 23), ce qu'il faut sans doute attribuer à la volonté de Jacques Soulas, qui, un peu plus tôt déjà, avait engagé le capitaine Goubert à charger le *Saint-Alexis* de bois d'ébène (*Ibid.*, p. 18).

Rouge¹). Telle était toutefois la bonne intelligence existant entre les sujets d'Andrian-dRamaka et les marins normands que sept de ces derniers refusèrent de regagner encore la France, et, de leur plein gré, demeurèrent dans l'Anosy à faire du commerce.

En quelques mots, FLACOURT a résumé l'histoire de ces Robinsons; ils «se mirent, dit-il²), à traiter de la cire, des cuirs, et autres choses dans le pays pour leur compte». Dans des mémoires rédigés d'après les récits de l'un des sept, François Cauche, le sieur Morisot a écrit un commentaire très intéressant, — parfois rectificatif, — de ce court passage de FLACOURT, et raconté ce que devinrent, une fois abandonnés à eux-mêmes, les marins normands. Après avoir quitté Sainte-Luce, ils s'établirent dans l'intérieur du pays, et y fondèrent, avec l'autorisation des chefs Antanosy, deux comptoirs, l'un à Manhale et l'autre à Fanjahira, trafiquant (comme l'a dit FLACOURT) avec les indigènes de l'Anosy, mais pour le compte de la compagnie rouenno-parisienne qui avait naguère envoyé le *Saint-Alexis* à Madagascar³), — entreprenant, comme de véritables marchands ambulants, dans différentes parties de la grande île de longs et périlleux voyages au cours de l'un desquels Cauche s'avança jusqu'à la baie de Saint-Augustin, où il troqua une quinzaine de têtes de gros bétail⁴), — renouvelant leur stock de marchandises du mieux qu'il leur était possible, lorsqu'un navire venait mouiller sur le littoral de

1) *Relation du voyage que François Cauche a fait à Madagascar . . .*, p. 24: «Il fut . . . résolu qu'ils se chargeroient d'une bonne partie des marchandises qui estoient en nostre magasin pour les porter en France . . ., à condition que ceux du vaisseau de la *Marguerite*, commandé par ledit Digart, partageroient esgalement avec ceux de nostre-ditte compagnie, lors qu'ils seroient arrivez en France».

2) *Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1658, p. 195.

3) Il est impossible d'interpréter autrement cette phrase de Cauche: «Il [Goubert] avoit laissé à ma charge et à celle de Sébastien Drouard le reste des marchandises qui estoient au magasin, à condition d'en tenir conte à la Compagnie, et remettre icelles ès mains de ceux qu'elle m'envoyeroit dans deux ans» (*Relation du voyage . . .*, p. 25).

4) *Ibid.*, p. 48. — Il convient toutefois de noter qu'à plusieurs reprises, M. ALFRED GRANDIDIER a énoncé des doutes très fortement motivés sur la réalité des voyages de F. Cauche à l'intérieur de Madagascar. Cf. *Collection des Ouvrages anciens*, t. II, p. 440.

l'Anosy¹⁾. Ils réussissaient admirablement, au total, lorsqu'au mois de septembre 1642 débarqua à Sainte-Luce le commis de la Compagnie des Indes Orientales, Jacques Prony ou Pronis.

II.

Tandis qu'Alonse Goubert, François Cauche et leurs compagnons demeureraient enfermés dans le sud de Madagascar, un autre Dieppois, le capitaine de la marine royale Rigault, qui (à en croire un document officiel) possédait de «grandes expériences au fait de la navigation»²⁾ et avait fait «plusieurs entreprises sur mer pour découvrir les terres estrangères»³⁾, commençait à porter son attention sur ces parages de l'Océan Indien. Avait-il eu connaissance, à la cour, du «dessein touchant les Indes Orientales» proposé naguère au maréchal d'Effiat par AUGUSTIN DE BEAULIEU, et des motifs pour lesquels un des conseillers du cardinal de Richelieu, Isaac de Razilly suivant toute vraisemblance, avait préconisé en 1631 ou 1632 la fondation d'un établissement français à Madagascar⁴⁾? ou bien est-ce sur les quais de Dieppe, par des conversations avec quelques marins revenus de la partie occidentale de l'Océan Indien, par la nouvelle du départ du *Saint-Alexis* et la connaissance des desseins de Goubert, que le capitaine Rigault fut amené

1) Rien de plus explicite à cet égard que le passage du commandement signifié à Cauche par Prony le 8 avril 1643 dans lequel le commis de la Compagnie rappelle avoir défendu «aux François restez ici de traiter avec ledit Cocquet et ses hommes d'aucuns cuirs, cire ni bestail, *comme auroient cy devant fait François Cauche et Sebastien Drouart, se rafraichissans de marchandises qu'ils auroient pris et troqué dudit Cocquet et de ses gens, qu'ils estimoient propres pour le pays*» (cet acte est inséré dans l'«avis au lecteur» placé en tête de la *Relation du voyage que François Cauche a fait à Madagascar*).

2) Nous ne connaissons pas la biographie de RIGAULT; nous savons seulement qu'il était déjà capitaine de vaisseau à la fin de 1632, époque à laquelle Richelieu l'envoya en mission à Alger (Paul Masson, *Histoire des Etablissements et du Commerce français dans l'Afrique Barbaresque*, p. 46).

3) Expressions employées par Richelieu quand il concéda au capitaine Rigault le privilège exclusif du commerce à Madagascar (*Documents inédits relatifs à la constitution de la Compagnie des Indes Orientales de 1642. Bull. Comité de Madagascar*, octobre 1898, p. 435).

4) Bib. Nat., mss. Fr. 4826, fol. 39—40.

à former le projet d'entreprendre l'exploitation commerciale de l'île de Saint-Laurent? Toutes ces hypothèses sont également vraisemblables, et il est certain que le marin dieppois se mit, à partir de l'année 1639, à faire «pour descouvrir les terres estrangeres, et entre autres les isles de Madagascard, autrement de Saint-Laurens, et autres adjacentes, et costes de Mozambique, . . . de grandes despences»¹).

La récompense de tant d'efforts, ce fut de «trouver les moyens de faire auxdits païs des habitations de François, et de traicter et negotier avec les gens du païs des marchandises qui s'en peuvent tirer contre d'autres marchandises et manufactures de ce Royaume»²), puis d'obtenir de Richelieu et de Louis XIII, pour dix années, le privilège exclusif du commerce avec «lesdites isles de Madagascard, autres isles et costes adjacentes»³), enfin de constituer, pour l'exploitation de ce privilège, une société qui prit le nom de *Compagnie française des Indes Orientales*⁴). Toutefois, pour user des droits que lui conférait l'acte du 29 janvier 1642, Rigault n'attendit pas que les statuts de la société en formation fussent définitivement signés; quelques semaines après l'expédition des lettres patentes confirmant son privilège, il faisait partir à Madagascar, sous la direction de Prony, «quelques hommes et marchandises . . . pour commencer à prendre possession desdits païs au désir de ladite concession, et y habituer et travailler à la traite»⁵).

Comme les marins du *Saint-Alexis* l'avaient fait avant eux, c'est à Sainte-Luce que les agents de Rigault débutèrent par s'établir⁶). Avec l'assentiment d'Andrian-dRamaka, ils y construi-

1) *Documents inédits* . . . Loc. cit., p. 485.

2) *Documents inédits* . . . Loc. cit., p. 486.

3) *Id.*, *ibid.*

4) On trouvera les statuts de cette Compagnie dans les *Documents inédits relatifs à la Constitution de la Compagnie des Indes Orientales de 1642* (*Bull. Comité de Madagascar*, octobre 1898, p. 490—497).

5) Expressions empruntées à l'article 4 des statuts du 30 avril 1642 (*Id.*, *ibid.*, p. 493).

6) «Les sieurs Pronis et Foucquembourg s'establirent au Port de Sainte Luce, nommé Manghafia [Manafafy]» (FLACOURT, *Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1658, p. 194). Cf. la *Relation du voyage que François Cauche a fait à Madagascar* . . . , p. 88 et suiv.

sirent, en attendant l'arrivée de nouveaux immigrants, une habitation à laquelle ils donnèrent le nom d'«habitation Saint-Pierre». En même temps, Prony, — au devant duquel s'était porté François Cauche lorsque le commis du capitaine Rigault, dès les premiers jours qui suivirent son arrivée, se rendit à Fanjahira, — communiquait aux anciens compagnons d'Alonse Goubert le texte des différents actes leur interdisant formellement de faire désormais du commerce à Madagascar sans l'assentiment du bénéficiaire du privilège royal, et insistait auprès d'eux pour qu'ils le suivissent à Sainte-Luce. «Nous demeurâmes d'accord, raconte Cauche¹⁾, qu'il me laisseroit six mois de temps pour débiter ma marchandise, au bout desquels je ne pourrois plus traiter que pour ma nourriture et mes habits».

A cette transaction, Prony trouvait sans doute plusieurs avantages: il faisait immédiatement reconnaître par ses compatriotes établis dans l'Anosy le privilège qu'il était chargé de faire respecter; il se donnait l'apparence de la générosité en les laissant continuer leurs opérations commerciales, alors qu'il ne pouvait guère lui-même en entreprendre encore; enfin il gagnait le temps nécessaire pour recevoir de France les renforts qui lui étaient promis, et imposer ensuite par la force, s'il le fallait, l'observance du privilège royal²⁾. Mais il comptait sans les retards inévitables d'une entreprise à ses débuts, sans le climat, sans la mauvaise volonté de ceux-là même qui l'avaient amené dans la grande île. Le *Saint-Laurent*, en effet, le premier navire équipé par la Compagnie des Indes Orientales à destination de Madagascar, n'arriva dans la baie de Sainte-Luce que longtemps après le moment où il y était attendu, le 1^{er} mai 1643³⁾; dans les premiers mois de son

1) *Relation du voyage que François Cauche a fait à Madagascar . . .*, p. 89.

2) Les termes de l'acte du 29 janvier étaient très nets; Rigault et ses futurs associés recevaient le privilège du commerce pour dix années, «sans qu'aucuns autres que ledit Rigault et ses associez puissent faire habitations, traictes, trafficq et commerce, ny en tirer aucunes marchandises pendant ledit temps pour apporter en ce royaume par quelque personne et nation que ce soit, sy ce n'est de leur consentement et par escript, à peine de confiscation des vaisseaux et marchandises au profit dudit Rigault et [de] ses associez» (*Documents inédits . . .* Loc. cit., p. 486—487).

3) Le texte de FLACOURT est très précis à ce sujet: «Le premier jour

séjour à la côte, Prony perdit, par suite de l'insalubrité du climat, plus de la moitié de ses compagnons (26 sur 40), et tous les autres furent très éprouvés par les maladies¹⁾; enfin les marins du *Saint-Louis*, — tel était le nom du bâtiment dieppois sur lequel Rigault avait embarqué ses agents, — ne se firent pas faute, tout en chargeant de l'ébène dans le pays d'Anosy et à Matitanana, de trafiquer, à l'encontre des défenses royales, et avec les indigènes, et avec les Normands établis à Fanjahira et à Manhale²⁾. Se montrèrent-ils plus habiles, plus accommodants, plus larges dans leurs transactions que les envoyés de Rigault? desservirent-ils ces derniers auprès des Antanosy? Toujours est-il que le vide ne tarda pas à se faire autour du comptoir établi à Sainte-Luce, et Prony dut bientôt reconnaître que «les habitants de ce lieu ne nous apportoient aucune commodité, tant pour vivre que pour traiter dans nostre habitation comme ils avoient accoustumé, estans divertis par les hommes du sieur Cocquet et quelques autres restez du voyage du capitaine Goubert»³⁾. La situation était difficile; à force d'activité et d'énergie, le commis du capitaine Rigault parvint à la modifier légèrement en contraignant François Cauche et ses compagnons à exécuter l'engage-

de May [1643] arriva le Navire *Saint Laurent*» (*Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1658, p. 195). Cf. la *Relation du voyage que François Cauche a fait à Madagascar* . . . , p. 90, qui est aussi précise sur la date de l'arrivée de ce bâtiment, mais commet une erreur d'un an (1642 au lieu de 1643).

1) «Prony retourna vers les siens qu'il trouva en pitieux estat, la maladie en ayant emporté douze en moins de douze jours, et le reste au désespoir . . . Des quarante qui estoient arrivez pour habiter avec le dit Prony, il n'en demeura que quatorze au bout de deux mois» (*Ibid.*, p. 89). Cf. ce que dit Prony lui-même dans son commandement à Cauche du 8 avril 1643: «. . . Se servans des afflictions qu'il auroit pleu à Dieu nous envoyer, nous detenans tous malades» (*Ibid.*, au lecteur).

2) Le 8 avril 1643, Prony fait défense «à tous François, tant ceux qui seroient venus avec ledit Cocquet que ceux qui seroient restez de Goubert, de traiter aucune chose qui se trouve en cette Isle avec les habitans, que comme aux François restez icy de traiter avec ledit Cocquet et ses hommes d'aucuns cuirs, cire ne bestail» (*Relation du voyage que François Cauche a fait à Madagascar*, au lecteur).

3) *Relation du voyage que François Cauche a fait à Madagascar* (au lecteur).

ment qu'ils avaient naguère pris envers lui, et à quitter leurs comptoirs de l'intérieur pour habiter à Saint-Pierre¹⁾; mais contre les marins du *Saint-Louis*, que de graves avaries survenues vers le même temps²⁾ à leur bâtiment près de Matitanana avaient contraints de renoncer à regagner la France, et qui, établis vers l'extrémité méridionale de la côte de l'Anosy, à l'Anse des Galions, excitaient les indigènes contre les habitants de Sainte-Luce et allaient jusqu'à leur vendre de la poudre et des balles³⁾, Prony ne pouvait rien. Aussi les magasins de l'habitation Saint-Pierre étaient-ils à peu près vides quand parut enfin le navire annoncé depuis si longtemps, le *Saint-Laurent*.

A en croire FLACOURT, ce bâtiment, armé par la Compagnie des Indes Orientales aussitôt après sa constitution définitive, apportait à Madagascar tout ce qui était nécessaire «afin de s'y fortifier et faire une bonne habitation»⁴⁾, et avait été soigneusement pourvu de «toutes sortes d'outils pour bastir et pour cultiver la terre»⁵⁾. Il devait débarquer son chargement, puis repartir sans perdre de temps après avoir embarqué à son bord les marchandises que l'on comptait avoir été accumulées par Prony dans les magasins de Saint-Pierre⁶⁾. Mais grande fut la déception de

1) Cf. l'avertissement de la *Relation du voyage* . . . , intitulé «au lecteur», et la p. 104.

2) C'est ce qui ressort avec évidence du texte de Cauche, *l. cit.*, p. 90.

3) «Au lieu d'amener le navire au Fort-Dauphin en l'ance de Tholangharen [Itholangare], ils aymèrent mieux le mener eschouer à Banoufoutohi ou Ance aux Galions, où ils vendirent la poudre, le plomb, et la plupart de ce qu'ils peuvent détourner aux grands d'Anossi . . . Ainsi ces voleurs de matelots, à l'appetit du peu de chose qu'ils en retirèrent, livrèrent beaucoup de poudre, munition et ferremens aux Grands» (FLACOURT, *Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1658, p. 196. Cf. *id.*, *ibid.*, p. 273).

4) *Cause pour laquelle les Intéressés de la Compagnie n'ont pas fait de grands profits à Madagascar* (à la suite de l'édition de 1658), p. 3.

5) *Relation du voyage que François Cauche a fait à Madagascar* . . . , p. 91.

6) «Arriva en ce temps . . . un autre vaisseau François appartenant à notre compagnie, ayant commandement de se charger de ce qu'il trouveroit avoir esté achepté, ou pris par eschange par ceux qu'on avoit envoyé auparavant dans le vaisseau *S. Louis*, et de tout ce qui seroit de marchandise en l'habitation nouvelle de Sainet Pierre, acquis par ceux qu'on avoit envoyé pour habiter en icelle . . . » (*Ibid.*, p. 90—91).

Gilles de Régimon, le capitaine du *Saint-Laurent*, en visitant ces magasins : ils ne contenaient « que les cuirs des bœufs qui avoient esté mangez par les François »¹⁾ ! L'enquête à laquelle, pour avoir l'explication d'une telle pénurie, se livra Régimon lui montra quelles grandes illusions se faisaient à Paris ceux que FLACOURT appellera un peu plus tard « les Seigneurs de la Compagnie ». « On s'estoit attendu à une grande traite de cuirs et de cires ; le sieur Pronis trouva que les habitans mangeoient les cuirs des bestes qu'ils tuoient, et la cire avec le miel, . . . les Nègres se mocquans d'eux [des Français] lorsqu'ils escorchoient les bœufs en disans qu'ils perdoient de bons morceaux en escorchans les bestes »²⁾. Pour compléter sa cargaison, Régimon, en présence de l'hostilité manifestée par les Antanosy qu'excitaient les matelots du *Saint-Louis*, dut envoyer Cauche dans l'intérieur des terres, aux Tapates, pour faire la traite des bestiaux, et son propre fils à Matitanana, « pour y faire habitation » et pour se procurer ensuite de l'ébène³⁾ chez les Antavares et chez les Ambohitsmènes. Quelque bien compris que fût ce programme, il ne fut que très imparfaitement rempli, et huit mois entiers s'écoulèrent avant que le *Saint-Laurent* pût quitter l'anse de Taolankarana avec une cargaison que les fondateurs de la Compagnie des Indes Orientales estimèrent peu considérable ; de l'ébène, un certain nombre de peaux, un peu de cire, voilà ce dont elle se composait⁴⁾.

Pas plus à Taolankarana, — à Fort-Dauphin, — qu'à l'habitation Saint-Pierre, les agents du capitaine Rigault et de ses associés ne parvinrent, durant les années subséquentes, à faire un commerce un peu actif ; rien ne le prouve mieux que la très réelle difficulté éprouvée par les navires de la Compagnie des Indes Orientales à repartir avec une véritable cargaison. Au *Royal*, il fallut dix-sept mois pour « faire sa charge . . . d'hébène, de

1) FLACOURT, *Causes pour laquelle les Interesses de la Compagnie . . .*, p. 3.

2) *Ibid.*, p. 3—4.

3) *Relation du voyage que François Cauche a fait à Madagascar*, p. 91—92 et 100—101 ; cf. aussi p. 104—105.

4) « Il [Régimon] fut blasmé par les interessez de n'avoir pas apporté assez de marchandises, quoy que son navire fut chargé d'hébène, et d'un peu de cuir et de cire » (*Cause pour laquelle . . .*, p. 4). — Cf. *Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1658, p. 197.

cuir et de cire¹⁾, et si le *Saint-Laurent*, lors de son deuxième voyage, mit un temps beaucoup moins long à réunir les marchandises nécessaires, il dut toutefois se rendre aux Antavares pour y recueillir les billes d'ébène dont il avait besoin²⁾. L'hostilité plus ou moins apparente d'une partie des indigènes à l'égard des Français contribuait certainement à un tel état de choses³⁾; sans doute aussi l'Anosy avait été dévasté en 1646 par un ouragan qui détruisit les récoltes, causa la mort de nombreuses têtes de bétail et obligea les habitants privés de riz à manger la plus grande partie du bétail qui leur était resté⁴⁾; mais plus grave encore était probablement l'insouciance dont faisait preuve Prony, et dont FLACOURT donne une idée quand il écrit: «Le ris, que la barque apportoit du país de Manghabé estoit bien-tost dissipé par son mauvais soin et de ceux à qui il donnoit charge du Magazin, qui en dispoioient aussi de leur costé. Ainsi, faute d'un bon ordre, les François estoient le plus souvent, tantost sans ris et ne mangeoient que de la viande, tantost sans viande et ne mangeoient que du ris⁵⁾».

Le gaspillage, voilà ce qui, durant le premier gouvernement de Prony, a surtout nui au succès des opérations commerciales de la Compagnie des Indes Orientales, bien qu'elles aient été le plus souvent très bien conçues et intelligemment menées. Il ressort en effet du texte de FLACOURT que le chef de la petite

1) FLACOURT, *Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1658, p. 200.

2) ID., *ibid.*, p. 207. — Comme à son voyage antérieur, le *Saint-Laurent* partit «chargé d'hébéne, cire et cuirs» (*Ibid.*, p. 207).

3) Sur cette hostilité, voir FLACOURT, *Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1658, p. 195—196. Cf. *Cause pour laquelle les Interesses de la Compagnie . . .*, p. 3 et 4, et *Relation du voyage que François Cauche a fait à Madagascar . . .*, au lecteur: «Veu par nous et reconnu que les habitants de ce lieu ne nous apportoit aucune commodité, tant pour vivre que pour traiter dans nostre habitation . . ., estans divertis par les hommes du sieur Cocquet».

4) FLACOURT, *Cause pour laquelle les Interesses de la Compagnie . . .*, p. 4.

5) *Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1658, p. 198; cf. p. 199 et 204. Voir aussi *Cause pour laquelle les Interesses de la Compagnie . . .*, p. 5: «Il y eut du mauvais soin dudit sieur Pronis pour le menagement des vivres, dont il arriva grande disette . . .»

colonie française de Fort-Dauphin songea de très bonne heure à étendre graduellement de tous les côtés son champ d'action. A peine le *Saint-Laurent* est-il, en l'année 1644, arrivé à Sainte-Luce qu'on voit Prony «envoyer douze François demeurer aux Matatanes [à Matitanana] pour y faire habitation», avec ordre de pousser plus au Nord, si faire se peut, pour y traiter avec les indigènes, et «afin aussi de reconnoistre le país»¹⁾. Un peu plus tard, nouvelle expédition dans une autre direction; c'est le second de Prony, Fouquembourg, qui part avec un certain nombre de compagnons «du costé des Ampatres, puis après du costé des Machicores, tant pour découvrir ce qu'il y avoit à faire dans le país que pour traiter des bœufs pour vivre»²⁾. Quand le navire *le Royal* eût amené à Fort-Dauphin une centaine de colons, ce fut mieux encore; les expéditions se succédèrent alors sans interruption, si bien que, en dix-sept mois, de septembre 1644 à janvier 1646, «les deux barques firent jusques à sept voyages de ris, tant aux Matatanes [Matitanana], Antavares, qu'en Ghaleboulou [la province actuelle de Fénériver], et le sieur Fouquembourg . . . fit plusieurs voyages à la traicte du bestial, tant aux Machicores [Masikoro], Ampatres [Antampatrana ou habitants des plaines de l'Androy], Mahafales [Mahafaly], Manamboules, que Yongaive et Anachimoussi, d'où il amena en plusieurs voyages plus de deux mil cinq cens bœufs»³⁾. Interrompues pendant les six mois que dura la captivité de Prony⁴⁾, les expéditions lointaines recommencèrent aussitôt après l'arrivée du capitaine Lebourg en rade de Fort-Dauphin, pour se continuer avec une nouvelle activité après le rétablissement du commis de la Compagnie dans son autorité première; chez les Mahafales, chez les Antavares, dans le pays de Galemboule et à l'île de Sainte-Marie, enfin à Mascareigne (la

1) FLACOURT, *Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1658, p. 196.

2) Id., *ibid.*, p. 197—198.

3) Id., *ibid.*, p. 199.

4) Ou plutôt simplement ralenties, car FLACOURT, s'il n'en dit rien dans son *Histoire de la grande Isle Madagascar*, écrit dans le factum intitulé *Cause pour laquelle les Interesses de la Compagnie . . .*, p. 5: «Pendant sa prison [de Prony], ils ne laissèrent pas d'envoyer au loin dans l'Isle découvrir le país, en traittant du bestial pour la subsistance du Fort».

future Ile Bourbon) furent alors faites une série d'expéditions¹⁾ dont les unes ont été de simples expéditions de traite, mais dont quelques autres ont eu pour résultat la fondation de petits comptoirs dépendants du comptoir principal de Fort-Dauphin²⁾.

En quoi consistait exactement le commerce de ces différents établissements, voilà ce qu'il serait particulièrement intéressant de savoir, et ce dont la plupart des documents ne soufflent pour ainsi dire pas mot. Les livres de comptes que Fouquembourg rapportait avec lui à Paris, et que brûla après sa mort son assassin Lelièvre³⁾, et aussi les registres de la Compagnie des Indes Orientales contenaient certainement des indications nombreuses et précises à cet égard; malheureusement, rien n'en subsiste plus aujourd'hui⁴⁾. Ce qu'il est, grâce aux ouvrages de Cauche et de Flacourt, possible de dire, c'est que les transactions ne se faisaient pas sous forme de vente et d'achat, mais sous forme d'échange, de troc⁵⁾, et que les marchandises recherchées par les Français

1) V. les p. 206. 207. 210—211. 213. 214—215 de l'*Histoire de la grande Isle Madagascar* (éd. de 1658).

2) Aux Antavares, comme il ressort du rapprochement de deux passages de FLACOURT (*Histoire de la grande Isle Madagascar*, p. 207; *Cause pour laquelle les Interessez . . .*, p. 7: «Le sieur Bougnier, qui commandoit une habitation aux Antavares . . .»), et à l'île de Sainte Marie, où on laissa le nommé Beaumont . . . commander huit François que l'on y avoit laissé pour asseurer les habitans de ladite Isle contre les courses de ceux d'Antongil qui leur faisoient la guerre, et aussi pour favoriser les Barques quand ils iroient (*sic*) à la traite du ris à Ghalemvoulou [Galemboule]» (*Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1658, p. 207). — Quant à Mascareigne, Prony ne s'en servit que comme d'un lieu de déportation (ID., *ibid.*, p. 213. 248 et 257).

3) V. FLACOURT, *Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1658, p. 201.

4) Ou du moins il nous a été impossible d'en retrouver, en dépit de persévérantes recherches, le moindre fragment. Peut-être se trouvaient-ils dans trois grands cartons qui ont été brûlés à Paris en 1871, lors de l'incendie de la Cour des comptes, avec le reste des Archives de la Cour (BONNASSIEN, *Les grandes Compagnies de Commerce*, p. 340).

5) Cauche l'indique expressément dans sa *Relation*: il raconte (p. 99 et 100) avoir rejoint à Fanjahira en 1643 «un des commis du commandeur du vaisseau danois» qui avait relâché dans la baie de Fort-Dauphin, et avoir été «avec lui par toute la province des Mallegasces, où nous acheptames quatre vingt barufs, qu'il emmena, avec six barrils de sel de roche, qu'il fit

étaient en premier lieu les vivres indispensables pour leur subsistance : bestiaux sur pied (bœufs surtout, dont on mangeait la chair et dont on conservait soigneusement la peau, — moutons, chèvres), volailles, riz, fruits, miel¹⁾, — et les boissons du pays²⁾; puis de la cire, des gommes³⁾ et des bois, en particulier de l'ébène, dont on trouve encore de grandes quantités dans le Sud-Est de Madagascar⁴⁾. En échange, Prony et ses compagnons donnaient aux indigènes des objets de peu de valeur, des étoffes, des verroteries, des mouchoirs, des couvertures, des coiffes, des chapeaux, des couteaux, des ciseaux, des rasoirs, des ferrures, des morceaux de fer ou de cuivre; quant à la poudre et aux balles, on n'avait garde d'en vendre aux indigènes⁵⁾, aux chefs des quels, le jour où il fallait faire quelque cadeau, on se bornait à offrir, comme le fit Alonse Goubert à Andrian-dRamaka, «un chapelet de corail fin cizelé pesant cinq onces, et quelques bracelets de verre pour les Dames», ou encore des «pierres d'agathes, des coliers de fausses perles et des chaisnettes de leton blanc»⁶⁾.

Une preuve absolument irrécusable que telle était bien la manière habituelle d'agir des marins français qui venaient, vers le milieu du XVII^e siècle, trafiquer dans le pays d'Anosy se trouve dans le petit manuel de conversation franco-malgache publié à la suite de la relation de François Cauche sous le titre de

porter par des noirs. *Cet achapt se fit en troc de rassades*. Précédemment déjà, en relatant ses transactions commerciales avec les indigènes, Cauche ne se sert que du verbe *troquer* (*ibid.*, p. 45—46 et 48).

1) V. les ouvrages de Cauche et de FLACOURT, *passim*.

2) FLACOURT (*Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1658, p. 195), à propos des marins du *Saint-Alexis*, dit que les «Nègres . . . de tous costez leur apportoient du vin, et du miel de quoy en faire».

3) Dans sa relation, Cauche rapporte que «Coquey et ceux de son vaisseau . . . se chargèrent de cuirs, de cire, gommes et bois d'ébène pour repasser en France» (*L. cit.*, p. 89—90).

4) G. GRANDIDIER dans *Madagascar au début du XX^e siècle*, p. 22.

5) En général tout au moins; cependant on voit en 1648 les marins du *Saint-Louis* vendre «la poudre, le plomb et la pluspart de ce qu'ils peuvent détourner aux Grands d'Anossi», ce que FLACOURT leur reproche sévèrement (*Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1658, p. 196).

6) *Relation du voyage que François Cauche a fait à Madagascar . . .*, p. 17.

«Colloque[s] entre le Madagascarois et le François sur les choses [les] plus nécessaires pour se faire entendre et estre entendu d'eux»¹⁾. Les deux premiers de ces courts dialogues ont précisément trait aux opérations commerciales usuelles auxquelles se livraient les Français dans le Sud de Madagascar; il convient d'en reproduire ici quelques passages, parce qu'on y rencontrera une liste assez complète des objets qui, au temps de Cauche et de Prony, étaient recherchés par les Antanosy d'une part et par les Français de l'autre, parce qu'on y pourra aussi saisir, en quelque sorte sur le vif, la manière dont se faisaient alors les transactions entre les agents de la Compagnie des Indes Orientales et les habitants de Fanjahira ou de tout autre village du Sud de Madagascar.

«*Le Madagascarois.* Que viens-tu faire en la terre de Madagascar?

«*Le François.* Je te viens apporter beaucoup.

«*Le Madagascarois.* Qu'est-ce?

«*Le François.* De l'or, de l'argent, du corail fin, des patenostres de verre, de fausses perles, du cuivre, de l'estaing, du fer, des draps, des chapeaux, des souliers.

.....
 «*Le Madagascarois.* Qu'est-ce que ton cœur désire?

«*Le François.* Je veux de la viande de bœuf, du (*sic*) mouton, de chèvre, de[s] chapons, des œufs, des fructs, des citrons et oranges, des gros limons, des fèves et du ris blanc.

«*Le Madagascarois.* Je t'en donneray, et si tu seras le bien venu en ma maison Viens avec tous tes hommes; apporte tes cofres pleins dans le village de Fanzaire»).

.....
 «*Le François.* Bonjour. Je suis venu en ton village avec mes hommes et mes cofres pleins.

«*Le Madagascarois.* Que je voye! Ouvre les serrures O que cela est beau! Donne-moy ce colier de beau corail seulement.

1) Aux pages 175—190. — Les réserves faites par FLACOURT sur la valeur de ces dialogues au point de vue de la langue ne diminuent en rien leur valeur documentaire pour l'histoire du commerce à Madagascar.

2) Extraits du «premier colloque», p. 175—177.

«*Le François.* Tiens; je te le donne.

«*Le Madagascarois.* Tu me fais un grand plaisir. Que veux-tu que je te donne?

«*Le François.* De quoy es-tu riche?

«*Le Madagascarois.* De bœufs chatrez, de moutons, de chèvres et de chapons.

«*Le François.* J'en veux bien.

«*Le Madagascarois.* Viens, Nègre; va-t'en à la montagne quérir des bœufs; amènes-en quarente chatrez, et dix vaches.

«*Le François.* C'est beaucoup. Regarde en mes cofres ce que tu veux.

«*Le Madagascarois.* Je ne scay. Si tu veux me donner du petit corail fin, des grenats de plusieurs couleurs, de citron, de jaune, de rouge et du noir, tu me feras plaisir.

«*Le François.* Prends-en.

«*Le Madagascarois.* Je n'en veux point prendre si tu ne m'en donnes.

«*Le François.* Tiens! Prends ce collier, attache le autour de ton col; et ces bracelets de rassades de toutes couleurs assorties seront pour ta femme.

«*Le Madagascarois.* Viens-t'en en ma maison; elle est la tienne¹⁾).

III.

Il ne semble pas qu'un contact un peu continu avec les blancs ait modifié les coutumes des indigènes, ni introduit, pendant le gouvernement d'ETIENNE DE FLACOURT, le moindre changement dans leur manière d'entendre le commerce. De la fin de l'année 1648 au 12 février 1655, la traite s'est faite exactement comme par le passé, sous forme de troc; c'est de cette manière que les habitants de Fort Dauphin se sont, alors qu'ils n'étaient pas en guerre avec les Antanosy, procuré les vivres dont ils avaient besoin, et les marchandises qu'ils se proposaient de faire passer en France pour le compte de la Compagnie des Indes Orientales. Comment aurait-il pu en être autrement, étant données les habitudes décrites par FLACOURT? «Quant au trafic et commerce

1) Extraits du «second colloque», p. 177—179.

qu'ils ont les uns avec les autres, écrit-il, *il ne se fait que par eschange; ils n'ont aucun usage de monnoye; les merceries et verotteries que les Chrestiens leurs portent leurs servent de monnoye, quand ils vont en país loing-tain acheter des boeufs, du cotton, de la soye, des pagnes, du fer, des sagayes, des haches, des couteaux et autres choses dont ils ont besoin. Ils eschangent du cuivre pour de l'or et de l'argent et du fer, et font ainsi leur negotiation par eschange. S'ils ont quelques pieces de monnoye d'or et d'argent, ils les font fondre pour en faire faire des menilles ou brasselets; ils n'ont pas encores la connoissance du commerce, ainsi que les Indiens, Arabes et Européens*¹⁾.

La seule modification qu'il soit possible de constater porte sur la nature même de ces marchandises, dont le nombre augmente très sensiblement dès les débuts du gouvernement de FLACOURT. Stimulé par les instructions des «Seigneurs de la Compagnie» et par les avantages de tout genre qui lui avaient été assurés avant son départ²⁾, le nouveau chef des immigrés français institua, dès son arrivée à Fort Dauphin, sur les ressources économiques de la partie orientale et méridionale de Madagascar, une sorte d'enquête dont on n'a peut-être pas jusqu'ici fait suffisamment ressortir le grand intérêt. Entreprises (comme le dit expressément FLACOURT de l'une d'elles) «afin de découvrir le país de Madagascar et chercher ce qui y est de bon pour porter en France»³⁾, quelques

1) *Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1658, p. 90. Cf. p. 91: «Il n'y a ny foire ny marché. La foire est où il y a abondance de quelque chose plus qu'en un autre país; là le cours y est, là chacun en envoye faire sa provision». — En rapprocher ce qu'on lit à la page 18 de la *Cause pour laquelle les Intéressez de la Compagnie . . .*: «Leur traffiq ne se fait entr'eux que par eschange. Ceux qui ont besoin de cotton en vont chercher où il y en a en abondance, pour les choses qu'ils portent et conduisent avec eux, comme boeufs, vaches, ris, fer et racines d'igname, eschangeant ce qu'ils ont en abondance pour celles qui leur manquent; et les autres en font de mesme».

2) LORDELOT: *Deffenses pour Madame Marie de Cossé, Duchesse de la Meilleraye*, p. 2 (Bib. Nat., Thoisy 89). — Cf. A. MALOTET, *Etienne de Flacourt . . .*, p. 101.

3) *Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1658, p. 263. Cf. la *Cause pour laquelle les Intéressez de la Compagnie . . .*, p. 9: «Pendant cette année [1649], je fis faire trois voyages en divers endroits où les François n'avoient point encor esté à la decouvertte du país».

expéditions dirigées par des hommes intelligents et connaissant déjà la manière de s'y prendre avec les indigènes¹⁾ ont permis au successeur de Prony de tirer parti, dès les premières années de son administration, d'une foule de richesses naturelles ignorées ou négligées avant lui. «Je trouvay, écrit-il dans le précieux *factum* intitulé *Cause pour laquelle les Interessez de la Compagnie n'ont pas fait de grands profits à Madagascar*²⁾, qu'il y avoit de l'exquine en abondance, dont je fis traiter environ quatre milliers, rechercher de la cire, de la gomme Tacamaca, et du bois d'aloës. Je descouvris qu'il y avoit bien des arbres de poivre blanc». D'importantes quantités de ces marchandises s'accumulèrent bientôt dans les magasins de Fort-Dauphin, et lorsque, le 19 février 1650, le *Saint-Laurent* quitta pour la troisième fois l'établissement de la Compagnie, il put partir, non plus avec quelques marchandises seulement, mais avec une cargaison assez importante³⁾, et beaucoup plus variée que les précédentes. «Je fis charger dans le Navire, raconte FLACOURT, trois mille trois cents cuirs et cinquante-deux milliers de bois d'aloës le plus excellent qui soit au monde, nommé par les Portugais *Par d'aquilla* et par les médecins *Agallochum*, outre la cire, l'exquine, la gomme de tacamaca, et autres choses que j'ay envoyées⁴⁾; il ne manquait, au total, et cela par suite

1) En particulier Le Roy, dont le rôle fut considérable à la fin de l'administration de Prony et au début de celle de FLACOURT.

2) P. 9.

3) *Cause pour laquelle les Interessez de la Compagnie . . .*, p. 10: «[Le Navire] estant de retour au Fort Dauphin, les nègres qui apportoient du bois que j'avois fait couper pour la charge du navire, se sauvèrent tous, disans que le capitaine Le Bourg et le sieur Pronis les vouloient enlever pour les aller vendre aux Hollandois, si bien que l'on ne pût apporter le reste de ce bois; et ainsi le navire manqua de quelque vingt tonneaux de sa charge». Cf. *Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1658, p. 261 et 262.

4) *Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1658, p. 262. Cf. la *Cause pour laquelle les Interessez de la Compagnie . . .*, p. 10, où FLACOURT indique ce qu'étaient ces «autres choses»; il y nomme le tabac, le santal citrin (dont il fit embarquer environ 18 tonneaux; v. la p. 261 de l'*Histoire de la grande Isle Madagascar*), «diverses sortes de bois de couleurs, et d'autres eschantillons et coquillages et curiositez».

de la mauvaise volonté du capitaine Lebourg et de Prony, que de l'ébène et du cristal de roche¹⁾.

Pour qu'il n'en fût plus de même à l'avenir, et pour que l'approvisionnement des magasins de Fort-Dauphin fût assuré d'une manière constante, FLACOURT aurait souhaité, reprenant une idée déjà mise en pratique par Prony, fonder le long de la côte orientale de Madagascar un certain nombre de petits comptoirs dans chacun desquels fussent venus s'accumuler, par les soins de ses agents, les produits minéraux, végétaux et animaux de la contrée avoisinante. Pareille manière d'agir s'imposait dans un pays où «il n'y a ny foire ny marché» et où «la foire est où il y a abondance de quelque chose plus qu'en un autre païs; là, le cours y est; là, chacun en envoie faire sa provision»²⁾. FLACOURT avait-il entretenu de ce projet quelques-uns des Français de Fort-Dauphin? La chose est vraisemblable, puisque, dès le 9 février 1650, M. Nacquart en parlait à Saint-Vincent de Paul; «on dit, écrivait alors à son Supérieur ce Prêtre de la Mission³⁾, qu'on fera plusieurs habitations des François, entr'autres deux grandes, dont l'une au[x An]tavares, proche des Matatanes, à trois journées de là». — Mais FLACOURT avait compté sans les indigènes qui, depuis longtemps déjà, supportaient impatiemment la présence des Français dans l'Anosy. Aussitôt après le départ du *Saint-Laurent*, ils se soulevèrent contre les colons, et, forts de leur nombre, finirent par les enfermer dans un étroit espace sur le bord de la mer. Ce n'est donc pas avec les Antanosy que, pendant les cinq dernières années de son administration, FLACOURT put faire du commerce; la seconde partie de son *Histoire de la grande isle Madagascar* est pleine de récits de razzias, d'expéditions armées accomplies dans l'intérieur du pays pour combattre les indigènes, pour détruire leurs villages, pour enlever leurs troupes

1) C'est du moins ce que dit FLACOURT aux p. 9, 10 et 11 de son *factum*; l'*Histoire de la grande Isle Madagascar* ne contient aucune accusation de ce genre (cf. les p. 248—249 et 257—258 de l'édition de 1658), tout au moins formulée d'une manière précise.

2) FLACOURT, *Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1658, p. 91.

3) *Mémoires de la Congrégation de la Mission*, t. IX, p. 93—94. Citation collationnée sur le manuscrit conservé aux Archives de la Congrégation de la Mission (registre de Madagascar).

et les amener par la misère et la terreur à se soumettre et à payer tribut¹⁾. Sur un seul point de la côte orientale de l'île de Saint-Laurent, au total, on voit quelques uns des agents de la Compagnie faire avec continuité et sécurité, du début de 1649 à la fin de 1651, quelque commerce: dans l'île de Sainte Marie²⁾ et sur la côte voisine, dans cette fertile province de Galemboule ou de Fénériver, véritable grenier à riz dont on peut lire dans l'ouvrage de FLACOURT une description sommaire, mais enthousiaste³⁾.

Eût-il d'ailleurs été possible au gouverneur de Fort-Dauphin de réaliser ses projets, il se serait trouvé, par la faute de la Compagnie des Indes Orientales elle-même, singulièrement empêché pour tirer parti des différents postes dont il projetait la création. Pour transporter facilement au chef-lieu de la colonie les marchandises réunies dans les comptoirs, des barques lui eussent été nécessaires, et c'est précisément ce qui, par suite de diverses circonstances, faisait le plus défaut à FLACOURT. «Comme tout le négoce ne se fait pas en un endroit, lisons-nous dans la *Cause pour laquelle les Interessez de la Compagnie n'ont pas fait de grands profits à Madagascar*⁴⁾, il faut des barques pour aller de costé et d'autres querir et amasser les choses nécessaires pour la charge du navire La faute que les Interessez ont fait[e] en ce dernier embarquement, c'est de n'avoir pas mis dans le Navire une bonne barque chargée en fagot, ou bien envoyé un petit navire de quatre-vingt[s] ou cent tonneaux en compagnie du navire, quoy qu'on les en eust assez averty[s] avant leur départ; car en ce país-là un navire sans barque, c'est un corps sans

1) V. l'*Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1658, de la p. 265 à la p. 370, *passim*.

2) «Les huit François y avoient chacun leurs maison et leur jardin, et quand ils avoient affaire des nègres, ils les aydoient en tout ce qu'ils avoient besoin d'eux», raconte FLACOURT aux p. 302—303 de son ouvrage. C'est le 18 novembre 1651 que les quatre survivants des huit colons envoyés à l'île de Sainte Marie au début de l'année 1649 furent ramenés par leur chef lui-même à Fort-Dauphin.

3) V. le ch. IX de la première partie de l'*Histoire de la grande Isle Madagascar* (éd. de 1658, p. 24—25) et surtout le chap. XLIII de la seconde partie (p. 298—299).

4) Page 11.

Vierteljahrchr. f. Social- u. Wirtschaftsgeschichte. III.

ame, et une ou plusieurs habitations sans barque, c'en est de mesme». FLACOURT en était si persuadé qu'il a fait construire, à Fort-Dauphin même, une barque de trente tonneaux pour remédier à cette insuffisance d'outillage économique¹⁾.

Si la *Sainte-Marie* (tel était le nom de cette barque) a surtout servi au ravitaillement de «l'habitation», cela tient en majeure partie à la situation très difficile dans laquelle s'est trouvée, à partir de l'année 1651, la petite colonie française de l'Anosy. Ainsi s'explique également la stagnation dans laquelle, en dépit des beaux projets de FLACOURT, le commerce français est demeuré à Madagascar. A quoi d'ailleurs eût-il servir d'accumuler des marchandises à Fort-Dauphin? Dès cette époque, la Compagnie des Indes Orientales s'était, pour différents motifs, complètement désintéressée de ce qui se passait dans l'île de Saint-Laurent; oublieuse des engagements formels pris à l'égard de FLACOURT avant son départ²⁾, sans le moindre souci des colons qu'elle avait fait passer à Madagascar et de ses promesses envers eux, elle n'a pas, à partir de 1648, envoyé un seul navire ravitailler l'établissement fondé naguère par Prony, même après avoir obtenu du roi Louis XIV, en l'année 1652, le renouvellement de son privilège³⁾! Comment, sans secours d'aucun genre, sans marchandises de traite⁴⁾, les 70 Français placés sous l'autorité de FLACOURT⁵⁾ eussent-ils pu

1) *Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1658, p. 263 et 285 et 286. — Cf. *Cause pour laquelle les Interessez de la Compagnie . . .*, p. 13: «L'année mil six cens cinquante-trois, je fis renforcer une grande barque de quarante tonneaux que j'avois fait bastir».

2) Dans son factum, FLACOURT déclare être parti à Madagascar «sur l'espérance qu'ils me tiendroient ce qu'ils m'avoient promis, que de m'envoyer tous les ans un navire» (p. 13). Cf. sa lettre du 8 juillet 1654: «y ayant cinq ans qu'il ne nous est venu de navire, quoy que Messieurs de la Compagnie m'ayent promis d'en envoyer un icy tous les ans» (*Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1658, p. 361).

3) Nous publierons sous peu le texte de cet acte, qui se trouve conservé aux Archives du Ministère des Affaires Etrangères, Asie, 2, fol. 8—9.

4) Il ressort de la lettre adressée à Desmartins par Angeleau le 28 février 1654 que ces marchandises manquaient dès 1651 à Fort Dauphin (*Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1661, p. 405. Cf. p. 408).

5) Tel est le chiffre donné par FLACOURT dans sa lettre du 3 juillet 1654 (*l. cit.*, p. 362). Lors du départ du *Saint-Laurent*, le 19 février 1650, FLA-

faire de nombreux échanges, et à quoi leur eût-il servi d'en faire et d'entasser dans les magasins de la Compagnie des marchandises qui, à la longue, couraient risque de s'y abîmer¹⁾? Réduits en l'année 1654, après être demeurés depuis 1648 sans secours d'aucun genre, à un dénûment extrême, «tous contraincts d'aller nuds ainsi que les nègres, faute de hardes, de linges et [de] souliers, pour se vestir et chausser»²⁾, ils étaient vraiment, suivant l'expression de leur chef, «comme gens abandonnez»³⁾, . . . si bien (ajoute FLACOURT) qu'ils m'avoient souvent reproché que l'on ne se contentoit pas seulement de les faire servir, mais que l'on vouloit avoir leur vie et leur salaire, en les laissant ainsi si long-temps en ce país sans assistance et sans espérance de retourner jamais en France»⁴⁾.]

Le chef de la colonie a souffert d'autant plus cruellement de son impuissance qu'il s'était rendu compte des ressources de Madagascar, et qu'il avait formé, pour l'exploitation et la colonisation systématiques de l'île, un plan raisonné et réfléchi. Ce plan, il l'a lui-même exposé un peu plus tard avec une certaine ampleur, et il convient de s'y arrêter quelque peu, parce qu'on y trouve des idées intéressantes, et aussi parce qu'on y relève, sur les marchandises demandées par les indigènes et sur les «possibilités économiques» de Madagascar, des informations précises. «Afin que, débute par déclarer FLACOURT⁵⁾, les habitans de

COURT avait gardé avec lui 108 hommes à Fort Dauphin (*Cause pour laquelle les Interessez de la Compagnie . . .*, p. 11).

1) FLACOURT parle dans son récit de la crainte qu'il avait «que les cuirs qui estoient icy ne se gastassent à la longue» (*Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1658, p. 371).

2) V. la lettre d'Angeleau à Desmartins datée du 28 février 1654: «Nous sommes réduits à aller nuds comme les nègres, jusqu'à Monsieur de FLACOURT, qui n'a pas une chemise» (*Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1661, p. 405).

3) *Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1658, p. 361.

4) *Id.*, *ibid.*, p. 369.

5) V. dans le Factum intitulé *Cause pour laquelle les Interessez de la Compagnie n'ont pas fait de grands profits à Madagascar*, les p. 18—37: «Avantages que l'on peut retirer en l'establissement des Colonies à Madagascar pour la religion et pour le commerce». — Ces pages sont reproduites dans le chapitre LXXXI de la seconde partie de l'*Histoire de la grande*

cette isle se puissent accoustumer à un bon négoce et y prendre goust, il est besoin d'y establir diverses colonies de François, qui eux-mesmes (ainsi que par toutes les Isles de l'Amerique) cultivent le tabac, l'indigo, le cotton, les cannes de sucre; y ramassent la soye qui y vient par tout en abondance; y nourrissent les vers à soye à la façon de l'Europe; entretiennent grande quantité de ruches à miel; recueillent les gommés de benjoin, tacamacha et autres gommés odoriférantes; cultivent la racine d'exquise, le poivre blanc qui est par tout en abondance; ramassent l'ambre gris le long de la coste de la mer, négligé par les habitans du païs¹⁾; cherchent dans les rivieres plusieurs pierres précieuses de diverses espèces qui s'y peuvent trouver; observent les montagnes qui contiennent l'or, et le séparent d'avec le sable où il se treuve en quelques ruisseaux; établissent des forges de fer et d'acier, qui y est par tout en abondance; aillent à la chasse des bœufs sauvages en plusieurs provinces pour en amasser les cuirs, et conservent ceux des [bœufs] domestiques, que les habitans nourrissent en grande quantité, et par troupeaux».

Ces colonies affecteraient surtout (comme il ressort nettement du passage qu'on vient de lire) un caractère agricole et industriel; aussi n'y faut-il point faire passer «de vagabonds ny . . . de femmes desbauchées»²⁾. Comme colons, FLACOURT veut toute autre chose; «ceux qui sont propres pour Madagascar, dit-il formellement³⁾, ce sont tous gens de mestier»; ce sont des travailleurs ayant le moyen de payer leur passage depuis la France jusqu'à l'île de Saint-Laurent, auxquels seront immédiatement données «des terres pour planter et faire valoir»⁴⁾; ce sont encore des laboureurs et des artisans qui, transportés dans l'île aux frais de la Compagnie, débiteront par y travailler, avec «des gages médiocres», obligatoirement pendant trois ans pour le compte de cette même Compagnie, ou enfin des soldats engagés aux mêmes

Isle Madagascar, éd. de 1661, p. 445—464. — Notre citation est empruntée aux p. 18 et 19 du Factum.

1) C'est ce que faisait, dès 1647, le nommé Alain quand il fut tué (*Cause pour laquelle* . . ., p. 6—7).

2) *Cause pour laquelle les Interesses de la Compagnie* . . ., p. 30.

3) *Ibid.*, p. 29.

4) *Ibid.*, p. 29.

conditions et susceptibles, une fois leur temps de service expiré, de s'établir définitivement dans le pays et de travailler, eux aussi, à sa mise en valeur¹⁾.

Tous ces immigrants seront, dès leur arrivée à Fort-Dauphin, répartis entre différentes colonies qui seront créées simultanément, si faire se peut, le long des côtes méridionale et orientale de Madagascar. Par suite de son existence même et aussi pour des raisons d'ordre géographique, le centre administratif sera placé à Fort-Dauphin; c'est là que «se doit faire la principale colonie»²⁾. Un établissement sera fondé plus à l'Ouest, à la baie de Saint-Augustin, tandis qu'un véritable chapelet d'habitations d'importance variable s'échelonnera le long de la côte orientale (à l'embouchure du Mananjara, au Port-aux-prunes, à l'île Sainte-Marie, à Antongil) et que deux comptoirs seront fondés aux Mascareignes, l'un à Bourbon et l'autre à Rodrigue. Quant à l'intérieur des terres, encore à peu près inexploré, FLACOURT ne juge opportun d'y établir qu'une seule colonie, dans le pays des Masikoro, séparé de la mer par le pays des Mahafaly actuels, «pour y établir des mâteurs de bœufs ou boucaniers, d'autant que tout ce pays est très-grand et est rempli de bœufs, ou pour mieux dire de taureaux sauvages»³⁾.

De ces différents établissements, la plupart doivent essayer à leur tour. Non contents de se livrer à la mise en valeur de la contrée qu'ils habiteront, les colons devront, — FLACOURT le déclare expressément, — entreprendre des reconnaissances, et même de véritables voyages d'exploration dans les contrées avoisinantes⁴⁾; puis, dans les endroits reconnus les plus favorables, essayer et fonder de petites habitations et des fortins. C'est ainsi que, de Fort-Dauphin, «l'on peut, déclare FLACOURT, établir

1) *Cause pour laquelle les Interessez . . .*, p. 28—29.

2) *Ibid.*, p. 34.

3) *Ibid.*, p. 34—36.

4) *Ibid.*, p. 36: «De toutes ces habitations, l'on pourroit envoyer des François au nombre de trente ou quarante François à la fois pour descouvrir le pais en tirant à l'Oüest Noroüest de l'isle, et de ces voyages dependroit toute la connoissance du pais . . . L'on pourroit dans des barques descouvrir toutes les bayes, caps et bouches de rivières qui sont à l'Oüest de l'isle et vers le Nord d'icelle, qui n'ont point encore esté descouvertes. Ce voyage seroit le plus fructueux que l'on pourroit faire».

un fort à Itapere dans l'Islet [la principale des îles Sainte-Claire] qui est un lieu très avantageux pour commander au port, qui est fort bon, un autre à Manghafia [Manafiafy], qui est un autre port, et faire un fort à Sainte Luce qui est l'Islet de Manghafia; et un autre à Ranoufoutchy [Ranofotsy], qui est aussi un fort belle anse où un grand navire peut mouiller. Outre que, dans la province d'Anossi [Anosy], l'on pourra établir des François habitans en divers lieux pour cultiver le tabac et les choses qui sont bonnes à négotier avec les originaires¹⁾. On devra de même, une fois la colonie des Antavares établie, «en ordonner quelques autres aux lieux les plus avantageux du pais²⁾», et, des îles littorales de Sainte-Marie et d'Antongil, fonder des établissemens sur la terre ferme, et en particulier «soubordonner une habitation de douze ou vingt hommes à Ghalemboule, et bastir un fort sur le bord de la mer, proche le lieu où nous bastissons nos cases, sur la petite éminence qui fait une pointe au fond de la baie, entre le sable de l'anse et celui du chemin d'Ambato³⁾».

Reliés sans cesse les uns aux autres et à Fort-Dauphin, — où se trouveront les magasins de la Compagnie, — par «plusieurs barques longues⁴⁾», ces différens établissemens seront en outre en relations régulières avec la France, la Compagnie des Indes Orientales prenant soin d'envoyer chaque année «au moins un navire» à Madagascar, et permettant sous certaines conditions déterminées «à tous marchands de faire équiper des vaisseaux pour aller négotier en ladite isle⁵⁾». Ces bâtimens trouveront dans les différens groupemens de population blanche, comptoirs et forts disséminés sur le littoral, et surtout à Fort-Dauphin, tous les éléments de frêt et de chargement qui leur seront nécessaires; ils y porteront de leur côté les vivres et objets de toute nature indispensables pour le ravitaillement de la colonie, ainsi que les

1) *Cause pour laquelle les Interessez . . .*, p. 34.

2) *Ibid.*, p. 34.

3) *Ibid.*, p. 35. — Cf. aussi ce qui est dit de l'île Bourbon (p. 35), du Port aux Prunes (p. 35—36), de la baie de Saint Augustin et du pays des Masikoro (p. 36).

4) *Ibid.*, p. 34.

5) *Ibid.*, p. 33.

marchandises nécessaires pour trafiquer avec les indigènes ¹⁾, marchandises dont FLACOURT a soin de donner une liste trop précise à divers points de vue pour ne pas être transcrite intégralement ici.

«Les choses bonnes à porter à Madagascar pour y négotier avec les habitans sont verottories (*sic*) de toutes couleurs, qui sont petits grains d'esmail, gros comme graine de cheneviere (les couleurs bleües, rouges, noires, blanches, vertes, jaunes et orangées sont les meilleures, et principalement la rouge et la violette); rassades ²⁾ de diverses couleurs, et principalement la bleüe, dont il faut en plus grande quantité que des autres, la rouge, jaune, couleur d'aigre-marine, de cristal, et de verre, peu de blanche et de la noire, de la violette ³⁾ . . . Les grains de corail de toutes grosseurs y sont extremement requis, les cornalines rouges et blanches, grosses, longues et en olive; mais il faut qu'elles soient toutes percées pour enfiler. Les grains d'agathes, grenats et cristal de roche y sont fort requis. Le cuivre jaune en gros fil et diverses merceries, comme chaisnettes de cuivre jaune (il ne leur faut rien de fragile et de facile à rompre), des cizeaux, des couteaux, des haches, des serpes, des marteaux, des clous, des cadenats, des se[r]rures, des pentures de portes, des gons, des verroux, des locquets, des scies, des cizeaux de menuisiers, des rabots, des vrilles, et des vibrequins (*sic*), et mille autres broüilleries sont très bonnes à porter dans l'isle pour traiter avec les originaires, pour lesquelles acheter ils s'efforceront de trouver, chercher et de manufacturer tout ce que l'on voudra ⁴⁾.

Arrêtons, sur cette longue et instructive citation, notre examen

1) *Cause pour laquelle les Interessez de la Compagnie . . .*, p. 34.

2) «La Rassade est faicte d'une paste d'esmail, dont les grains sont gros comme des pois de diverses grosseurs» (FLACOURT, *ibid.*, p. 31).

3) Cf. les recommandations faites un peu auparavant à Desmartins par ANGELEAUME: «Les marchandises du pays, n'oubliez pas d'en envoyer quantité de toutes les sortes, à la réserve de la rossade blanche, noire et feuille morte, et couleurs couverte[s]; pour toutes autres couleurs, envoyez-en, comme aussi de toutes sortes de verroteries, corail, cornalines et cuivre jaune tout tiré» (*Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1661, p. 405).

4) *Cause pour laquelle les Interessez de la Compagnie . . .*, p. 30—31.

des grandes lignes économiques du plan de colonisation formé par FLACOURT durant son séjour à Madagascar, après une longue et attentive étude des ressources de toute une partie de la grande île. De ce plan, dont il rêvait de diriger l'exécution, il lui était impossible, par suite du complet abandon dans lequel le laissait la Compagnie des Indes Orientales, d'entreprendre de réaliser même la plus petite partie. A cette déception, si cruelle pour un ambitieux tel que le gouverneur de Fort-Dauphin, s'ajoutèrent encore d'autres griefs: la singulière négligence des directeurs de la Compagnie, qui ne songèrent même pas à profiter du départ des bâtiments envoyés en 1654 dans l'Océan Indien par le maréchal de la Meilleraye pour faire passer, non des armes et des vivres, mais simplement des instructions à leurs agents de Madagascar¹⁾, puis l'accueil indifférent glacial, que firent à FLACOURT revenu en France les intéressés de la Compagnie, et les chicanes pécuniaires qu'ils lui cherchèrent²⁾. C'en était trop! FLACOURT n'hésita plus à donner un libre cours à son ressentiment, et publia le *factum* intitulé *Cause pour laquelle les Interessez de la Compagnie n'ont pas fait de grands profits à Madagascar*. «La véritable cause, y écrivait-il non sans amertume ni rancœur³⁾, de ce que les Interessez n'ont rien fait et n'ont point avancé leurs affaires de Madagascar, c'est leur négligence, et l'abandon qu'ils ont fait de la meilleure affaire du monde, si elle eust tombé entre les mains de personnes soigneux et bien entendus en maniere d'envoyer establir des Colonies aux païs nouvellement descouverts. Ils ont abandonné leurs terres lorsqu'ils ont veu la moisson preste à recueillir; et ainsi ont donné sujet à tous ceux qui sont capables d'en bien juger, de se rire de leurs simplicité et négligence».

1) Seul, FOUQUET écrivit à FLACOURT, et seulement pour lui recommander les deux prêtres de la Mission qui arrivaient à Madagascar (*Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1658, p. 365—366). Cf. la dédicace à FOUQUET: «*Sans m'y prescrire rien des affaires qui concernent le commerce du païs, vous n'avez point eu d'autre but que de me recommander les choses qui regardent les spirituelles . . .*»

2) *Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1658, p. 362—364, et *Cause pour laquelle les Interessez de la Compagnie . . .*, p. 16—17.

3) Page 17.

IV.

Si précaire qu'ait pu être, pendant le gouvernement d'ETIENNE DE FLACOURT, la situation de la petite colonie française de Madagascar, elle ne tarda pas à le devenir davantage encore. Le directeur de la Compagnie des Indes Orientales avait pris soin avant de s'embarquer sur l'*Ours*, un des deux navires frêtés par le maréchal de la Meilleraye, de pourvoir du mieux qu'il lui avait été possible de vivres et de marchandises ses compagnons¹⁾; mais les incendies qui, aussitôt après son départ pour la France, firent de la partie retranchée de Fort-Dauphin²⁾ un monceau de cendres amenèrent la perte totale des munitions, des approvisionnements et des marchandises de toute sorte conservés dans les magasins³⁾, si bien qu'au début du mois de mars 1655, les habitants de ce poste se trouvaient dans un état plus lamentable que jamais. Avec son énergie coutumière, Prony, à qui FLACOURT avait délégué son autorité et qui avait déjà manifesté l'intention de mettre le fort « en bien meilleur estat que le sieur de FLACOURT

1) La chose ne semble pas avoir toujours été très facile, car les provisions chargées sur le *Saint-Georges* et sur l'*Ours* n'arrivèrent pas en bon état à Madagascar. « Notre farine, écrit M. MOUNIER le 5 février 1655, ne s'est point trouvée meilleure que celle de M. de Pronis, et elle se gatera bientôt, si Dieu n'y met la main . . . Notre vin aussi auroit été mieux en de grands vases, faits d'étain ou de verre, pour le préserver de tout danger, de mesme que l'huile d'olive » (*Mémoires de la Congrégation de la Mission*, t. IX, p. 206).

2) Il convient en effet de distinguer soigneusement le fort du reste de l'établissement français de Fort Dauphin. « Le Fort consistoit en la Chapelle, maison du Gouverneur, . . . une cuisine de pierre, deux pavillons de pierre qui servoient de prisons, cinq Magasins, un Corps de garde, une boutique de forge et une autre petite forge, une boucherie, et seize maisons de particuliers . . . L'habitation des François hors le Fort . . . est composée d'environ quelques cent cinquante cases tant de François que de Nègres qui servent au Fort » (FLACOURT, *Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1661, p. 412—413). — Cf. le plan de Fort Dauphin annexé à l'ouvrage de FLACOURT.

3) Sur ces incendies, voir dans l'édition de 1661 de l'*Histoire de la grande Isle Madagascar*, la « Relation de ce qui s'est passé en l'Isle de Madagascar depuis le 12 fevrier 1655 jusques au 19 janvier 1656 » (p. 410—413) et la lettre de M. BOURDAISE du 10 janvier 1656 (*Mémoires de la Congrégation de la Mission*, t. IX, p. 210—212).

ne l'avoit laissé¹⁾, se mit à l'œuvre pour remédier à ces désastres; mais la mort ne lui laissa malheureusement pas le temps de mener à bonne fin ses projets, et s'il put, grâce à la présence du *Saint-Georges* dans l'anse de Taolankarana, reconstituer immédiatement un petit stock d'approvisionnements de toute espèce et de marchandises de traite, c'est à son successeur Des Périers que revient le mérite d'avoir achevé tant bien que mal la reconstruction, à côté de l'habitation des Français, d'une nouvelle enceinte fortifiée à l'intérieur de laquelle furent immédiatement élevées des cases qui servirent d'arsenal, de magasins, d'habitation pour le gouverneur, etc.

Tandis que la reconstruction de leur fort, et la réunion des vivres nécessaires pour l'alimentation de la colonie occupaient exclusivement les habitants de Fort-Dauphin²⁾, le capitaine du *Saint-Georges* (le second navire du maréchal de la Meilleraye), M. de la Forest, faisait ses préparatifs de départ; trafiquer avec les indigènes de la côte orientale de Madagascar, puis faire la course dans la mer Rouge, tel était alors son double but³⁾. Aussitôt après le retour des Français envoyés par Prony à la traite du bétail, il quitta l'anse de Fort-Dauphin, et se dirigea vers l'île de Sainte-Marie, d'où, tandis qu'une partie de son équipage travaillait à remettre le *Saint-Georges* en état de poursuivre son voyage, il gagnait lui-même l'embouchure du Manantsatra, afin d'y recueillir «des pierres de cristal de roche» dont il voulait lester son navire. Malheureusement, le capitaine de la Forest ignorait de quelle manière il convenait de se comporter à l'égard des indigènes; par son impatience, ses menaces, ses violences, il modifia leurs dispositions d'abord pacifiques et amicales, et finit par se faire assassiner par eux⁴⁾!

De cette mort, qui ne semblait devoir constituer qu'un de ces

1) *Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1661, p. 414. Cf. p. 411: «Le sieur Pronis . . . s'estoit vanté qu'il vouloit faire changer le Fort et le mettre en bien meilleur estat qu'il n'estoit auparavant».

2) C'est «pour assister les François» qu'un parti de trente hommes, commandé par Des Periers, s'était rendu dans le pays des Mahafaly (Iv., *ibid.*, p. 418).

3) Iv., *ibid.*, p. 418.

4) Iv., *ibid.*, p. 414—418.

regrettables incidents presque inévitables au début de toute entreprise coloniale, résultèrent bientôt des conséquences désastreuses. Les indigènes du pays de Galemboulou en prirent prétexte pour attaquer les habitants des rives du Manantsatra qui, enhardis par l'impunité dans laquelle les avait laissés l'équipage du *Saint-Georges*, ne craignirent pas de porter à leur tour le fer et la flamme sur le territoire de leurs agresseurs et menacèrent les habitants de l'île de Sainte-Marie «de les venir inquiéter, et brusler leurs villages à cause qu'ils estoient amis des François»¹). Lorsque, d'autre part, les colons de Fort-Dauphin apprirent l'assassinat du capitaine de la Forest «fort aymé et estimé d'un chacun», ils en rendirent immédiatement responsables les grands du pays d'Anosy, et, sans tenir compte de la soumission dont, depuis plusieurs mois déjà, ces derniers avaient donné des preuves multiples, ni de leurs protestations d'innocence, des Périers les fit emprisonner, puis ignominieusement exécuter²).

«Les Nègres de Carcanosy [Anosy], écrivait en terminant son récit l'auteur anonyme de la *Relation de ce qui s'est passé en l'isle de Madagascar depuis le 12 febr[ier] 1655 jusques au 19 janvier 1656*, tesmoignent estre bien aise d'estre delivrez desdits Roandrian, qui sont les Grands, qui les menaçoient de les perdre et les piller quand il n'y auroit plus de François dans leurs païs; l'on ne scait si ils disent cela par dissimulation ou autrement»³). Cette phrase significative indique quelles furent pour les colons français les suites de ces violences impolitiques; l'insécurité devint bientôt telle que le successeur de Des Periers, Gueston, dut se résigner à «faire reculer le Fort Dauphin d'une portée de mousquet, par ce qu'il estoit trop proche du village des nègres, de qui on devoit appréhender quelque surprise par le feu»⁴). De cette mesure

1) «Relation de ce qui s'est passé en l'Isle de Madagascar depuis le 12 febr. 1655 jusques au 19 janvier 1656» (*Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1661, p. 418).

2) *Id.*, *ibid.*, p. 419—422.

3) *Id.*, *ibid.*, p. 422.

4) Lettre de M. BOURDAISE à Saint Vincent de Paul, 19 février 1657 (*Mémoires de la Congrégation de la Mission*, t. IX, p. 302). Citation collationnée sur le manuscrit conservé dans les archives de la Congrégation de la Mission (reg. de Madagascar).

et de celles qui en furent vraisemblablement les conséquences résulta sans doute un apaisement momentané, puisque, au moment où le premier des quatre vaisseaux expédiés en octobre 1655 par le maréchal de la Meilleraye jeta l'ancre dans la rade de Taolankarana (29 mai 1656), «les François estoient au Fort-Dauphin dans un grand calme». La tranquillité dont parle SOUCHU DE RENNEFORT¹⁾ n'existait d'ailleurs que sur un territoire assez restreint, les nègres tributaires des colons étant, au rapport du même auteur, «en guerre contre leurs voisins, qui leur reprochoient de s'estre soumis à un petit nombre d'inconnus»²⁾.

Si, à ces circonstances éminemment défavorables pour des opérations commerciales suivies, on ajoute ce fait que les marchandises embarquées sur les navires du maréchal de la Meilleraye n'avaient pas été convenablement choisies, et n'étaient point celles que recherchaient les indigènes des points où atterrirent ces mêmes vaisseaux³⁾, on s'expliquera sans peine leur insuccès commercial complet. En dépit de son long séjour à l'île de Sainte-Marie de Madagascar, puis de sa croisière dans les parages de l'Océan Indien voisins de la mer Rouge, *la Maréchale* dut, au mois de février 1657, «retourner en France sans rien apporter que son laist»⁴⁾.

Ni cet insuccès, ni celui de l'armement qui suivit ne découragèrent le maréchal de la Meilleraye⁵⁾; après chaque échec, on

1) *Histoire des Indes Orientales*, p. 59.

2) *Ibid.*, p. 59. — Cf. également, du même auteur, la *Relation du premier voyage de la Compagnie des Indes Orientales en l'Isle de Madagascar*, p. 102: «Les nègres leurs tributaires [étaient] en guerre contre leurs voisins, pour soutenir les reproches qu'ils leur faisoient à main armée de s'être soumis à de malheureux fugitifs que les crimes, disoient-ils, ou la nécessité de moyens avoient fait sortir de leur país».

3) C'est ce que constate avec découragement dans son journal de bord, à la date du 21 mai 1656, «le sieur de la Roche Saint-André, fameux capitaine de marine»; il y raconte devoir emprunter au charpentier flamand de *la Duchesse* «de la troque, la nostre n'estant [pas] bonne; le cuivre jaune est fort estimé» (Arch. Ministère des Colonies, C 5, Madagascar, carton n° 1).

4) «Relation de Madagascar depuis l'an 1656 jusqu'en l'an 1657», dans FLACOURT (*Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1661, p. 427).

5) Voir le récit contenu aux p. 426—431 de l'*Histoire de la grande Isle Madagascar* (éd. de 1661), et les différents documents relatifs à ces deux

le voit recommencer avec persévérance, tantôt de concert avec les actionnaires de la Compagnie des Indes Orientales, tantôt seul¹⁾, à préparer une nouvelle expédition, en tenant compte de l'expérience chèrement acquise²⁾. C'est seulement en l'année 1661 que, pour la première fois, les efforts de ce remuant et ambitieux personnage furent couronnés de quelque succès; alors un bâtiment armé par ses soins deux ans auparavant³⁾ et chargé de marchandises soigneusement choisies, achetées à Rouen, selon toute vraisemblance chez des marchands auxquels s'était déjà adressé ETIENNE DE FLACOURT⁴⁾, rapporta de Madagascar une cargaison considérable. Malgré la situation précaire de la colonie française de Fort Dauphin, en dépit de l'état de guerre dans lequel, depuis plus de quatre ans déjà, se trouvait toute la partie méridionale de l'île de Saint-Laurent, le capitaine Veron «retourna chargé de cuirs, de bois d'ebeine, d'indigo, de benjoin, d'aloës,

armements publiés dans le tome IX des *Mémoires de la Congrégation de la Mission*. Cf. A. MALOTET, *Etienne de Flacourt*, p. 273—274.

1) «Le mois de septembre 1656, le duc de la Meilleraye s'estant accordé avec les interessez de la compagnie Francoise de l'Orient, pour envoyer un Navire en Madagascar à communs frais . . .» (*Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1661, p. 427—428). — Un an plus tard, en septembre 1657, «le sieur Duc de la Meilleraye faict encor esquiper un autre Navire au port Loüis . . . pour aller à Madagascar» (ID., *ibid.*, p. 481).

2) C'est ainsi qu'en 1656, FLACOURT a été envoyé à Rouen «pour y acheter les marchandises propres pour la traite» (ID., *ibid.*, p. 428). Ainsi était très intelligemment mis en pratique ce que, dès 1650, M. NACQUART recommandait à Saint Vincent de Paul: «Il faudrait avoir suffisamment des marchandises d'une espèce dont vous ne pouvez estre informé que par quelqu'un qui en ait l'expérience» (*Mémoires de la Congrégation de la Mission*, t. IX, p. 83).

3) Ou plutôt un petit bâtiment frété au Cap par un Hollandais, et sur lequel furent chargées les marchandises apportées jusque là par *la Martchale* (ID., *ibid.*, p. 441).

4) Ce fut certainement le cas pour les marchandises qu'emporta M. ETIENNE, comme le prouve le «Mémoire des Marchandises vendues et livrées par Marie Legrand, veufve de defunt Thomas le Prevost, Marchand à Rouen, [qui] demeure rue Gros Horloge, a Botien» conservé dans les archives de la Congrégation de la Mission. On sait que FLACOURT était en relations personnelles avec Saint Vincent de Paul; il dut donner des indications pour l'achat de ces marchandises. Aussi nous semble-t-il intéressant de faire connaître ce Mémoire, que nous publions en appendice.

de muscade et de gomme, avec quelques pierreries, des essais de mines, de l'ambre gris et d'autres raretés qui ont empêché Monsieur de la Meilleraye de céder ses droits tant qu'il a vécu¹⁾.

Convient-il, en l'absence d'indications chronologiques précises, d'attribuer au succès de cette expédition la résolution prise par un des anciens fondateurs de la Compagnie de 1642, qui n'avait jamais cessé de s'intéresser à l'exploitation commerciale de Madagascar, le célèbre surintendant Fouquet, d'envoyer à son tour un bâtiment à Fort Dauphin? La Compagnie Caset, qui, en l'année 1656, avait obtenu du roi Louis XIV la concession du privilège précédemment octroyé à la Compagnie des Indes Orientales²⁾, avait, à la suite du désastre dans lequel avait péri FLACOURT (1660), renoncé à faire valoir ses droits sur Madagascar; après avoir précédemment essayé de s'entendre avec le maréchal de la Meilleraye, Fouquet résolut alors de se substituer à lui. Il envoya donc, rapporte SOUCHU DE RENNEFORT³⁾, «pour son intérêt particulier courir la mer Rouge à une Fregatte nommée *l'Aigle Noir*, et chargea le sieur Hugo, Hollandois, qu'il en avait fait Capitaine, de s'emparer de Madagascar s'il le pouvoit sur ceux qui le tenoient pour Monsieur de la Meilleraye». Arrivé à Fort Dauphin, Hubert Hugo⁴⁾, pour se conformer aux instructions qu'il avait

1) SOUCHU DE RENNEFORT, *Histoire des Indes Orientales*, p. 46. — A en croire le sieur Gentilot, les peaux étaient encore la partie la plus appréciable de la cargaison; «les meilleures marchandises que l'on aye reçu de Madagascar sont, dit-il, des cuir[s] qui peuvent bien ayder à payer les despens» (Arch. Miniat. des Colonies, C 2, reg. 2, fol. 87).

2) A. MALOTET a publié intégralement les statuts de la Compagnie Caset à la fin de son *Etienne de Flacourt*, p. 306—314.

3) *Histoire des Indes Orientales*, p. 46.

4) Est-ce pendant son séjour à Fort Dauphin que Hubert Hugo se procura «des petites pièces de toille de coton simple, de viron quarante sols pour lesquelles, à son retour, il lui fallut «payer plus de onze sols à la romaine, quoy que les dittes toilles soient d'une qualité inconnue et de peu de valeur; de sorte que, bien loin de deux à trois pour cent, on nous a faict payer sur le dit pied plus de vingt-cinq pour cent»? Il est impossible de le dire; mais il est certain que ce marin hollandais a recueilli, au cours de son voyage, de précieuses informations sur le commerce des Arabes avec Madagascar, «ce qui, dit-il, est inconnu au commandant et habitans françois qui sont au Fort Dauphin». C'est même là, pour lui, la raison pour laquelle s'est appauvri

reçues, «proposa au sieur de Chamargou l'embarquement de luy et de ses gens et sa part en la course, afin de s'emparer de Madagascar, suivant l'ordre secret que Monsieur Fouquet luy en avoit donné; mais Chamargou le refusa dans l'espoir de recevoir bien-tost du secours de Monsieur de la Meilleraye; et ayant appris que le Capitaine tâchoit de gagner de ses soldats, il empêcha par sa défiance et par ses soins que Hugo ne se rendist maître du Fort¹⁾».

Pendant le maréchal de la Meilleraye se préoccupait de renforcer la petite garnison de Fort Dauphin, et de coloniser le sud de Madagascar. Dans les premiers mois de l'année 1663, il y fit passer une centaine d'émigrants commandés par un «chef de colonie²⁾», tandis qu'un Prêtre de la Mission, M. ETIENNE, y conduisait une vingtaine d'ouvriers³⁾. Il eût certainement fait plus encore (différents documents en fournissent la preuve) s'il ne s'était pas jugé lui-même «moribon et proche de sa fin, et . . . pas en estat de faire un si grand effort comme il est dorénavant nécessaire», car il demeurerait persuadé du grand avenir de cette île, dans le sud de laquelle, écrivait-il dans un mémoire de l'année 1663, «on trouveroit assez de vivres pour avictualier tous les vaisseaux que l'on voudroit envoyer à long cours, tant à la mer Rouge, Sainct (*sic*) Persique, qu'à l'isle de Zeingland [Ceylan], la Chine, Bantan, etc., . . . et mesme on y trouveroit toutes les choses nécessaires pour les retours de France, comme cristal, hebeine, cotton, tabac, soye, mesmes pierres precieuses, cuirs et autres choses qui se trouvent dans les ditz Isles⁴⁾».

le sud de l'île; «il est tout apparamment certain, déclare-t-il, que les plus riches et puissans habitans de l'isle se sont retirez au plus loin des François, afin de pouvoir plus facilement négocier avec ceux qui viennent traiter avec eux aux quartiers les plus avantageux de l'isle». (Ch. GRANDJEAN, *Mémoire présenté à Louis XIV en 1664 par le Hollandais Hubert Hugo pour la fondation d'une Compagnie des Indes Orientales*. Bull. Soc. Etudes Marit. et Colon., 1893, p. 28 et 13).

1) SOUCHU DE RENNEFORT, *Histoire des Indes Orientales*, p. 63.

2) *Ibid.*, p. 49.

3) *Mémoires de la Congrégation de la Mission*, t. IX, p. 458; SOUCHU DE RENNEFORT, *ouv. cité*, p. 49.

4) Tous ces termes sont empruntés à un «Mémoire pour soutenir l'Établissement fait par M. de la Meilleraye à Madagascar» (Archives du Ministère

Au moment même où le maréchal de la Meilleraye se portait ainsi garant de la richesse de Madagascar, la petite colonie française de Fort Dauphin se trouvait, par suite des cruautés inutiles de son commandant actuel, M. de Champmargou, et de sa jalousie à l'égard de Vacher de la Case, dans une situation extrêmement critique¹⁾. La contrée qui avoisinait immédiatement l'habitation étant, depuis longtemps déjà, ruinée par suite «des guerres presque perpétuelles que les François y avoient portées pendant vingt ans»²⁾, c'est de plus loin, des provinces voisines de l'Ambolo, que provenaient les tributs vraiment importants; or ces tributs «n'estoient plus apportez au Fort Dauphin par les Grands de l'Isle qu'on y avoit soumis auparavant, parce qu'ils ne redoutoient pas assez la puissance des François réduits à petit nombre, et qui estoient désunis»³⁾. Aussi était-il impossible de faire le moindre commerce et même de se procurer des vivres dans l'Anosy. C'est pourquoi de Champmargou et la Case réconciliés un peu plus tard par le capitaine du *Saint-Charles* entreprirent, après avoir rétabli leur autorité sur les chefs vassaux, de réaliser partiellement le plan de colonisation préconisé naguère par FLACOURT. Non contents de faire des reconnaissances et des expéditions guerrières dans l'intérieur des terres⁴⁾, ils fondent quelques petits postes le long de la côte orientale de Madagascar, à Manambara, à Galemboulou, dans l'île de Sainte-Marie⁵⁾. Etablis en des points intelligemment choisis, et échelonnés de manière à assurer par mer le ravitaillement de Fort Dauphin, ces comptoirs étaient destinés à une existence moins éphémère que ceux dont il a été précédemment question; ils n'avaient pas encore, en dépit des

des Colonies, C 5, Madagascar, carton 1). — Ce fragment de mémoire montre combien SOUCHU DE RENNEFORT était exactement informé des idées du maréchal de la Meilleraye quand il a écrit que «feu Monsieur de la Meilleraye avoit de si bonnes connoissances des richesses de l'Isle qu'il n'a jamais voulu céder ses droits» (*Histoire des Indes Orientales*, p. 400).

1) Sur ce point, v. SOUCHU DE RENNEFORT, *Histoire des Indes Orientales*, p. 59—65.

2) SOUCHU DE RENNEFORT, *ibid.*, p. 68.

3) *Id.*, *ibid.*, p. 49—50.

4) *Id.*, *ibid.*, p. 50.

5) *Id.*, *ibid.*, p. 47.

difficultés avec lesquelles s'était trouvée aux prises la poignée de Français qui occupaient Fort Dauphin, été évacués au moment où, en juillet 1665, l'île de Madagascar passa effectivement sous la direction de la Compagnie des Indes Orientales de 1664.

V.

Ce n'est pas ici le lieu de raconter comment fut fondée cette puissante Compagnie, si différente des petites associations privilégiées qui, depuis l'année 1604, avaient été constituées en France sous le même nom; on sait quelle part active prit personnellement Louis XIV à la constitution de la Compagnie des Indes Orientales¹⁾, dont l'Académicien Charpentier, dans le *Discours d'un fidèle sujet du Roy touchant l'Établissement d'une Compagnie françoise pour le Commerce des Indes Orientales*²⁾, avait montré la grande utilité et les avantages au point de vue français, et avait en même temps esquissé le programme d'action. Avant toute chose, le gouvernement, désireux de faire œuvre solide et durable, devait naturellement se préoccuper d'assurer aux flottes de la Compagnie, sur la route des Indes, des points de relâche et de ravitaillement; était-il possible, à cet égard, de trouver situation plus favorable que celle de Madagascar? Tout concourait d'ailleurs à corroborer cette impression d'ordre stratégique et économique, ainsi qu'à confirmer Louis XIV et Colbert dans ce dessein, et le souvenir de la riche cargaison rapportée de Madagascar en 1661 par le capitaine Véron, et la connaissance des relations publiées³⁾, et la lecture des mémoires adressés au Ministre par le maréchal de la Meilleraye lui-même, par le chevalier de Jant,

1) Se reporter sur ce point au travail de LOUIS PAULIAT, *Madagascar sous Louis XIV. Louis XIV et la Compagnie des Indes Orientales de 1664* (Paris, Calmann Lévy, 1896, in-12 de XXII—404 p.).

2) Paris, sans nom d'imprimeur, 1664, in-4 de 57 p.

3) Celles de FRANÇOIS CAUCHE et de FLACOURT, dont la seconde avait eu deux éditions (1658 et 1661). D'autres voyageurs avaient incidemment préconisé un établissement à Madagascar, la Boullaye le Gouz, par exemple, qui écrivait sur ce sujet en l'année 1657: «Si Sa Majesté vouloit entendre à ces conquestes, elle se rendroit facilement maistresse de toute l'Isle, et des costes d'Afrique, où sont les mines d'or» (*Les voyages et observations du sieur de La Boullaye le Gouz*, p. 277).

Vierteljahrsehr. f. Social- u. Wirtschaftsgeschichte. III.

par Hubert Hugo¹⁾, par d'autres encore²⁾). Aussi comprend-on que le porte-parole de Louis XIV ait insisté comme il l'a fait, dans le *Discours d'un fidèle sujet du Roy*, sur l'importance de Madagascar et assigné comme but aux premières opérations de la future Compagnie l'occupation et la colonisation de la terre appelée naguère par les Portugais *île de Saint-Laurent*. «Il n'y a pas, déclarait-il³⁾, de lieu plus propre pour faire un magasin général des marchandises que l'on feroit venir de tous costez pour estre apportées dans l'Europe». En outre, «la terre y est admirable pour toutes sortes de grains et d'arbres, et ne demande qu'a estre cultivée pour estre merveilleuse. Il n'est point nécessaire comme aux autres Isles, d'y apporter des vivres pour y faire subsister les colonies; on y trouve de toutes choses en abondance, et le pays en produit non seulement assez pour nourrir ses habitans, mais assez encore pour en faire part à d'autres peuples. Les eaux y sont excellentes, les fruits délicieux, et l'on peut dire sans exagération qu'il est aysé d'en faire un vray Paradis terrestre. Elle a outre cela des mines d'or si abondantes que durant les grandes pluyes et ravines d'eaux, les veines d'or se descouvrent d'elles-mesmes le long des costes et sur les montagnes⁴⁾».

Ces assertions optimistes — que semble seul avoir discutées le sieur Gentilot dans ses curieuses «Remarques et observations d'un fidèle sujet du Roy sur les discours touchant l'Établissement d'une Compagnie françoise pour le commerce d'Orient⁵⁾» — se trouvèrent corroborées par l'arrivée à Port-Louis, au milieu du mois de mai 1664, du navire *le Saint-Charles*, le dernier bâtiment envoyé à Madagascar par le Maréchal de la Meilleraye. Onze mois et vingt jours lui

1) Ces différents mémoires sont conservés aux Archives du Ministère des Colonies, C 5, Madagascar, carton 1. Le premier a été analysé dans les *Mémoires de la Congrégation de la Mission* (t. IX, p. 389—390), le dernier publié par CH. GRANDJEAN dans le *Bulletin de la Société des Etudes Maritimes et Coloniales*, 1893, janvier, p. 5—25).

2) V. les différents mémoires contenus dans le registre 2 de la série C 2 des Archives du Ministère des Colonies, dans lesquels il est accidentellement question de Madagascar.

3) P. 19 de l'édition in-4.

4) P. 17—18 de l'édition in-4.

5) Archives du Ministère des Colonies, C 2, registre 2, fol. 75—88.

avaient suffi pour se rendre dans l'île de Saint-Laurent, et pour en revenir «chargé de quantité de cuirs, de cire et de bois d'ébène», et «aussi [de] quelques pierreries»¹⁾; il en rapportait d'autre part, à en croire CHARPENTIER, des lettres ne tarissant pas en éloges sur le pays²⁾. C'est donc un don vraiment royal que fit, dans de telles circonstances Louis XIV à la Compagnie des Indes Orientales quand, non content de souscrire personnellement une somme de trois millions de livres, il lui concéda à perpétuité, le 26 mai 1664, «la propriété de l'isle de Madagascar ou Saint-Laurent avec les isles circonvoisines, forts, habitations et colonies»³⁾.

Mais du moins Louis XIV, s'il lui faisait un semblable cadeau, entendait-il que la grande île dans laquelle il se plaisait à voir une base solide pour les futures opérations commerciales et coloniales de ses sujets, fût de la part de la Compagnie des Indes Orientales l'objet d'une sollicitude particulière, et fût colonisée et mise en valeur avant toute autre partie du vaste domaine dont il lui avait abandonné l'exploitation exclusive. CHARPENTIER l'avait, dans son *Discours d'un fidèle sujet du Roi*, donné nettement à entendre⁴⁾; aussi les syndics décidèrent-ils que le premier

1) CHARPENTIER, *Relation de l'Etablissement de la Compagnie Française pour le Commerce des Indes Orientales*, p. 19.

2) «Nous sommes, déclarait le lieutenant de Maison-Blanche dans une lettre du 1^{er} janvier 1664, en un pays très-beau, très-bon et très-fertile. Les Viandes y sont en grande abondance, aussi bien que le Ris, le Vin, le Miel; mais les guerres que les Naturels se sont faites ont un peu incommodé le pays» (CHARPENTIER, *ibid.*, p. 34). Cf. la lettre de M. Etienne citée aux p. 37—38.

3) Ce sont les termes mêmes de l'article 20 des «Articles et Conditions sur lesquelles les Marchans Negotians du Royaume supplient très-humblement le Roi de leur accorder sa Declaration, et les grâces y contenties pour l'établissement d'une Compagnie pour le Commerce des Indes Orientales» (Paris, 1664, in-4 de 21 p.) — Cf. les art. 21 et 22.

4) «Il faut . . . équiper une Flotte, et aller descendre droit dans nostre île de Madagascar, où nous ne trouverons aucune résistance, et commencer à y faire un grand établissement, qui sera soustenu par de fortes colonies que l'on continuera d'y envoyer . . . Et ce sera là comme les préliminaires de nostre grand commerce» (P. 29—30). — «Il paroist maintenant que ce que j'ay avancé est très-vray, je veux dire que la demeure de Madagascar est préférable en tout à celle que nos voisins ont dans l'Isle de Java, et par conséquent que nous ne la devons point négliger» (P. 36).

arnement de la Compagnie naissante ne se rendrait pas jusqu'aux Indes, mais se bornerait, après avoir gagné Madagascar, à explorer les côtes de l'Afrique orientale jusqu'à la mer Rouge. C'est sur la grande île africaine de l'Océan Indien que devaient d'ailleurs porter presque exclusivement les efforts des agents de la Compagnie, les instructions des syndics en fournissent la preuve indéniable. Bien que «l'on n'eût point d'autre intention, pour cette première fois, que d'aller jeter les fondemens d'un grand établissement»¹⁾, il fut «enjoint expressément aux gens du Conseil d'envoyer aussitôt qu'ils *seraient* arrivés plusieurs brigades dans les dedans du pays pour informer les habitans de nos desseins, et pour tâcher de les attirer à nous par toutes les voyes de douceur imaginables, et en leur faisant entendre qu'ils viennent . . . afin de traffiquer avec eux, et de leur apporter du Royaume de France les choses dont ils manquent, . . . que jamais aucun Nègre ni autre habitant de l'Isle n'en sera enlevé ni transporté pour estre vendu comme esclave ou pour estre contraint de servir, mais au contraire que les François leur donneront une protection entière contre ceux qui leur voudroient faire un pareil traitement»²⁾. En même temps, et pour préparer l'avenir d'une autre manière encore, les membres du Conseil Souverain devaient s'attacher avec un soin tout particulier à l'exploration scientifique et économique³⁾ de l'*île Dauphine*, ainsi qu'était dorénavant appelée Madagascar⁴⁾.

Bien qu'une «seconde flotte, qui sera beaucoup plus puissante, et par le moyen de laquelle on sera en estat de mettre la dernière main au Gouvernement de la Compagnie dans cette Isle», dût

1) CHARPENTIER, *Relation de l'Établissement de la Compagnie . . .*, p. 67.

2) *Ibid.*, p. 84. — Pour comprendre la réserve relative à la traite, il convient de rappeler ici que Prony avait naguère, en l'année 1646, fourni une cargaison d'esclaves antanosy à un capitaine hollandais qui les transporta à l'île Maurice, «ce qui a esté cause que, depuis ce temps-là, il ne se trouva aucun Nègre en l'habitation tant qu'il y a eu Navire mouillé à l'ancre, et que les Nègres du país eurent en hayne dès ce jour-là les François» (FLAUCOURT, *Histoire de la grande Isle Madagascar*, éd. de 1658, p. 209—210).

3) CHARPENTIER, *Relation de l'Établissement de la Compagnie . . .*, p. 84—86.

4) *Ibid.*, p. 108—109.

suivre de très près la première¹⁾, les syndics ne négligèrent rien de ce qui pouvait, au point de vue matériel même, aider au succès de l'entreprise. Non contents de s'assurer le concours des administrateurs qu'ils jugeaient le mieux au courant des affaires de Madagascar, et des capitaines les plus habiles et les plus expérimentés, non contents de recruter des marins d'élite, des gens de métier et des artisans de toute espèce²⁾, ils veillèrent avec un soin minutieux à fournir leurs agents de «toutes sortes de marchandises, non seulement de celles dont le débit pourroit estre avantageux avec les insulaires, mais encore de toutes les choses nécessaires pour la commodité de la colonie»³⁾. Aussi leur fallut-il plus de sept mois pour mettre leurs quatre premiers vaisseaux en état de quitter la France à destination de Madagascar (7 mars 1665).

Mais, quelque soin que Colbert et les syndics de la Compagnie eussent apporté à la désignation de ceux qui devaient présider aux destinées de la colonie de Fort-Dauphin, ils se trompèrent sur leur valeur. «Les premiers du Conseil n'estoient pas gens à rendre de grands services . . ., et il y avoit des marchands qui eussent bien conduit des boutiques et des magasins, mais qui estoient incapables d'une administration politique; et tous n'avoient point l'expérience, la fermeté et l'élévation de genie nécessaires pour soutenir une entreprise de cette importance»⁴⁾. En outre, quelques précautions qui eussent été prises pour bien déterminer les attributions de chacun⁵⁾, on n'était pas arrivé à

1) CHARPENTIER, *Relation de l'Establissement de la Compagnie pour le Commerce des Indes Orientales*, p. 67—68.

2) V. CHARPENTIER, *ibid.*, p. 24 et 73; et SOUCHU DE RENNEFORT, *Histoire des Indes Orientales*, p. 6—8.

3) CHARPENTIER, *Relation de l'Establissement de la Compagnie . . .*, p. 71.

4) SOUCHU DE RENNEFORT, *Histoire des Indes Orientales*, p. 392. Cf. p. 391.

5) CHARPENTIER, *Relation de l'Establissement de la Compagnie . . .*, p. 68. 75. 86—88. On se rendra compte de la minutie avec laquelle tout avait été déterminé par l'exemple suivant: «Quant aux affaires de la Compagnie qui regardent particulièrement le trafic, elle en distribua la direction entre les quatre marchands qui doivent estre du Conseil particulier. Ainsi elle ordonna que l'un d'eux tiendroit les livres et prendroit soin qu'ils fussent

faire en sorte que plusieurs des principaux agents envoyés à Madagascar eussent dépouillé toute préoccupation personnelle, qu'ils ne songeassent avant tout à leur fortune particulière, ni qu'ils vécussent ensemble dans une entente parfaite. C'est ce dont SOUCHU DE RENNEFORT a, dans sa précieuse *Histoire des Indes Orientales*, fourni plus d'une preuve; il a montré comment, durant la traversée même, se produisirent entre marins, administrateurs et marchands des conflits de personnes qui se continuèrent après l'arrivée à Fort Dauphin¹⁾; il a également montré comment, après le débarquement (14 juillet 1665), «chacun s'appliquoit sérieusement à se faire du bien»²⁾. Aussi, malgré que la flotte eût, selon les expressions mêmes de CHARPENTIER³⁾, «généralement de tout ce qui se peut imaginer et de tout ce que les hommes peuvent désirer», les colons ne tardèrent-ils pas à y souffrir tellement de la disette que «la dernière extrémité fit courir à la traite dans quelques Villages des environs, d'où l'on apporta des racines, des fèves, du miel et quelque ris», et qu'il fallût bientôt après, «pour soulager le fort», envoyer en expédition, sous différents prétextes, bon nombre de Français⁴⁾. Mais ce n'était là que des palliatifs insuffisants; ce qu'il aurait fallu modifier, c'était l'esprit de l'administration même de la colonie, c'était l'âpreté et l'avidité de l'ancien gouverneur, M. de Champ-

tousjours en bon ordre et en parties doubles; que ce seroit luy qui dresseroit les commissions qu'on donneroit à ceux qu'il faudroit envoyer en parti, pour faire quelque nouvel Establissement, ou pour la traite des Marchandises; . . . que le quatriesme auroit soin du magazin où seront les marchandises appartenant à la Compagnie, avec les Drogues et Medicamens, et feroit placer toutes ces choses séparément et avec le plus d'ordre et de propreté qu'il pourroit, qu'il tiendroît un registre exact de tout ce qui seroit mis dans ces magazins, et de ce qui en sortiroit, soit pour aller en traite, soit pour porter à quelque nouvelle habitation, de façon qu'on peust tousjours sçavoir la quantité et la qualité des marchandises qui seront sorties du Magazin; et qu'enfin il ne delivreroit jamais aucune chose sans l'ordre exprès du Conseil» (Id., *ibid.*, p. 86—88).

1) P. 35—36. 72—75. 85. 100—101. 392.

2) P. 90.

3) *Relation de l'Establissement de la Compagnie . . .*, p. 71.

4) SOUCHU de RENNEFORT, *Histoire des Indes Orientales*, p. 90.

margou, devenu «commandant les armes de l'isle»¹⁾, c'était «la foiblesse ou l'infidélité du Conseil des Indes»²⁾.

Il serait cependant injuste de ne pas reconnaître que les chefs de la colonie française de Madagascar ont fait à tout le moins une partie de leur devoir, et se sont efforcés de satisfaire à certains articles de leurs instructions. Ce même SOUCHU DE RENNEFORT, dont l'ouvrage contient de si lourdes charges contre les membres du Conseil Supérieur, fournit également la preuve que l'enquête économique prescrite par les Syndics commença presque immédiatement après l'arrivée du premier convoi à Fort-Dauphin³⁾, et que, dès le début de l'année 1666, de précieuses informations de toute espèce avaient été recueillies par leurs soins sur la partie sud-orientale de l'île, celle (il est vrai) que les Français habitaient et parcouraient depuis plus de vingt ans, celle sur laquelle il était le plus facile d'obtenir des renseignements précis⁴⁾. En outre un gisement de pierres précieuses y avait été découvert⁵⁾, et des marchandises de grand prix avaient été accumulées dans les magasins de Fort-Dauphin, comme le prouve la liste des objets composant la cargaison de *la Vierge de Bon Port*, qui fit voile vers la France le 20 février 1666. Dans la cale de ce navire avaient été entassées «des montres de pierreries, de minéraux, de gommés, d'épiceries, de terre mêlée d'or, et d'autres métaux, de bois précieux et de senteur, et de tout ce qu'on avoit trouvé de riche et de précieux à Madagascar»⁶⁾,

1) Sur la façon dont fut conduite la négociation qui aboutit à cette nomination, conformément aux instructions des syndics, v. SOUCHU DE RENNEFORT, *l. cit.*, p. 40—41 et 71—72.

2) Expression de SOUCHU DE RENNEFORT, *ouv. cité*, p. 113.

3) *Id.*, *ibid.*, p. 89—90: dès le 10 septembre 1665, le *Saint Paul* fut expédié «reconnoître les lieux où il seroit le plus à propos d'établir des comptoirs et des correspondances. Il fut chargé d'aller en l'Isle de Sacator [Socotora], dans la Mer Rouge, et tant qu'il seroit possible prendre information saine de la Côte d'Asie jusques au sein Persique».

4) V. les chapitres XXIV—XXX du livre II de l'*Histoire des Indes Orientales* de SOUCHU DE RENNEFORT (p. 118—135).

5) *Id.*, *ibid.*, p. 96—97.

6) *Id.*, *ibid.*, p. 392. Cf. p. 159, où SOUCHU DE RENNEFORT parle de tabac, de benjoin, d'ambre gris, de poivre et d'aloes.

sans parler de ce qui constituait la cargaison ordinaire des bâtiments de commerce revenant de l'île de Saint-Laurent, des cuirs et des billes d'ébène en particulier¹⁾. Si, en vue de Guernesey, la *Vierge de Bon Port* dut, après un combat acharné contre un vaisseau de guerre anglais, amener son pavillon, puis s'engloutir dans les flots²⁾, les membres du Conseil Souverain de Madagascar ne doivent pas être rendus responsables de ce désastre; ils avaient rempli leur devoir en chargeant à son bord de telles richesses que, — sans tenir compte de tous les objets précieux dissimulés dans leurs coffres par les marins de l'équipage³⁾, — «on faisoit valoir [ce navire] un million d'or»⁴⁾.

Non content de recueillir des renseignements de tout genre sur la partie méridionale du pays, le Conseil Souverain de Madagascar s'est préoccupé de poursuivre son enquête sur la côte orientale⁵⁾, et même (un peu plus tard) sur la côte occidentale de l'île⁶⁾; et il n'a pas dépendu de lui que le navire *le Saint-*

1) SOUCHU DE RENNEFORT., *Histoire des Indes Orientales*, p. 159. Cf. les *Mémoires* de FR. MARTIN (Arch. Nat., T. 1169, fol. 36 v^o), où il est question de cuirs et de «diverses sortes de gommés». — D'autre part, SOUCHU DE RENNEFORT parle de singes et de deux caméléons embarqués sur la *Vierge de Bon Port* (*Relation du premier voyage de la Compagnie des Indes Orientales* . . ., p. 295).

2) SOUCHU DE RENNEFORT, *Histoire des Indes Orientales*, p. 152—160.

3) «Il est certain, écrit SOUCHU DE RENNEFORT (*ibid.*, p. 161), que presque tous les coffres estoient à double fond et cachoit des pierreries». FRANÇOIS MARTIN raconte de son côté dans ses *Mémoires* que «plusieurs des officiers du navire ainsy qu'entre les passagers avoient l'idée remplie des grandes richesses qu'ils emportoient avec eux par quantité de topazes, d'amathistes et d'autres pierres de couleurs . . . dont ces gens la estoient bien garnis» (Arch. Nat., T 1169, fol. 22 r^o).

4) SOUCHU DE RENNEFORT, *ibid.*, p. 161.

5) Les voyages de FRANÇOIS MARTIN (dont il sera question un peu plus bas) en fournissent la preuve, ainsi que les instructions données au *Saint-Paul* avant son départ (SOUCHU DE RENNEFORT, *Histoire des Indes Orientales*, p. 89—90).

6) FRANÇOIS MARTIN, dans ses *Mémoires* inédits (Arch. Nat., T 1169, fol. 22 r^o), raconte que, dès l'arrivée du houcre *St. Louis* à Fort Dauphin (12 février 1666), «le Conseil trouva à propos d'envoyer ce houcre reconnoître la coste de l'Ouest de l'île pour remarquer ce qu'il y auroit à faire pour l'avantage de la Compagnie». Cf. CARPEAU DU SAUSMAY, *Voyage de Madagascar*, p. 179.

Paul se rendit beaucoup plus loin encore, jusqu'à Socotora et sur les rivages de l'Arabie et de la Perse¹⁾. Le Conseil Souverain a également tenté, en dépit des objections et des répugnances de M. de Champmargou²⁾, de vivre en paix avec les indigènes du sud de Madagascar, et de se procurer du bétail autrement que par des razzias; il a enfin essayé de fonder plusieurs comptoirs ou de maintenir les comptoirs déjà existants à Mascareigne, à Matitanana, à Galemboulou, dans l'île de Sainte-Marie, à Antongil³⁾. De ces différents établissements, un seul, celui de Mascareigne, était destiné à un long avenir; quant aux autres, ils ne devaient subsister que quelques années. Leur histoire, malheureusement très obscure, est cependant intéressante à étudier; elle prouve que si, parmi les personnages les plus importants de la colonie française de Madagascar, «l'ambition et l'avarice estoient les passions dominantes», si «l'intérêt particulier l'emportoit toujours sur le général, et sur celui de la Compagnie»⁴⁾, il n'en était pas de même chez un certain nombre d'agents subalternes. Rien peut-être, à cet égard, n'est plus significatif que l'histoire de FRANÇOIS MARTIN, le futur fondateur de la domination française dans l'Inde.

Envoyé de l'île Mascareigne, où l'avait transporté le navire *l'Aigle Blanc*, à Galemboulou pour y remplir son office de «sous-

1) Non seulement SOUCHU DU RENNEFORT le dit avec précision, mais FRANÇOIS MARTIN corrobore son récit quand il écrit avoir reçu du Conseil des instructions où l'on me marquoit de passer avec le navire le *Saint-Paul* au Bandar Abassy et jusques à Bassora, pour y apprendre des nouvelles des envoies par terre (Arch. Nat., T 1169, fol. 19 r^o; cf. fol. 17 r^o).

2) V. les *Mémoires* de FRANÇOIS MARTIN, fol. 16 v^o. — Si M. de Beausse s'est enfin décidé à autoriser l'expédition projetée depuis longtemps par M. de Champmargou, ce fut sous la condition expresse «que le party seroit fait au nom et pour l'intérêt de Monsieur le duc Masarin» (*ibid.*, fol. 17 r^o), l'héritier du maréchal de la Meilleraye. Ainsi s'explique le partage du butin rapporté par SOUCHU DE RENNEFORT à la p. 112 de son *Histoire des Indes Orientales*.

3) Sur tous ces faits, v. l'*Histoire des Indes Orientales* de SOUCHU DE RENNEFORT et les *Mémoires* de FRANÇOIS MARTIN, *passim*.

4) Expressions employées par SOUCHU DE RENNEFORT, *Histoire des Indes Orientales*, p. 391.

marchand» et pourvoir d'une manière toute spéciale à l'approvisionnement en riz de Fort Dauphin, FRANÇOIS MARTIN se préoccupa, avant même d'avoir gagné le lieu de sa résidence, de recueillir sur le champ de ses futures opérations commerciales toutes les informations possibles¹⁾; puis, aussitôt arrivé à Fort Gaillard, — tel était le nom de l'habitation française de Galemoulou, — il entra en relations avec les chefs indigènes, et, pour éviter tout malentendu, débuta par arrêter de concert avec eux un véritable tarif de transactions. «Nous convînmes, raconte-t-il dans ses précieux *Mémoires* encore inédits, avec les maîtres de village de donner douze grains de rassade d'une mesure de ris blanc quy contenoit 12 livres de ce grain; les poules à dix grains chacune»²⁾. C'est seulement ensuite que FRANÇOIS MARTIN «ouvrit la traite», avec un plein succès, puisque en quelques jours, et bien que sa rassade ne fût point celle que souhaitaient les indigènes, il put réunir 150 barriques de riz blanc et 500 volailles qu'il s'empressa de faire passer à Fort Dauphin³⁾.

C'est au mois de septembre 1665 que FRANÇOIS MARTIN, assisté de dix-neuf Français entrés en même temps que lui au service de la Compagnie des Indes Orientales, commença de la sorte à remplir ses fonctions de sous-marchand; jamais jusqu'alors un pareil nombre de colons n'était venu habiter dans le pays. Rien n'en fournit mieux la preuve que la description de l'établissement dans lequel débutèrent par se loger Martin et ses compagnons; «l'habitation des François à Ghalembole nommé[e] par eux le fort Gaillard avoit cinquante pas en quarré. Elle

1) FRANÇOIS MARTIN, *Mémoires*, fol. 4 v°, 7 v°, 9 v°. — Cf. CARPEAU DU SAUSSAY (*Voyage de Madagascar*, p. 91): «Messieurs de la Compagnie y avoient envoyé du monde pour y traiter du ris, qui y est en abondance, et à très-bon marché».

2) Fol. 11 v°. Cf. SOUCHU DE RENNEFORT, *Relation du premier voyage de la Compagnie des Indes Orientales* . . . , p. 191: «Le boisseau ne coustant que douze grain[s] de rassade ou verre . . . ».

3) MARTIN, *Mémoires*, fol. 12 r°. SOUCHU DE RENNEFORT, dans sa *Relation du premier voyage de la Compagnie des Indes Orientales* (p. 191), ne parle que de 30 tonneaux de riz comme ayant été chargés à cette époque sur *l'Aigle Blanc*, et cela «par l'intelligence des deux anciens François» que MARTIN y avait trouvés en arrivant.

renfermoit une grande caze, cinc autres petites cazes et un magasin pour garder du ris. Cette habitation estoit fermé[e] de deux pallissades de gros pieux, distante[s] l'une de l'autre de dix pieds, à l'exception néanmoins du costé de nord où estoit l'entrée, et où il n'y avoit qu'une pallissade. Deux formes de demy tours, aussy de pieux, à deux angles osposez (*sic*), flanquoient les courtines. Au reste, c'estoit la plus mechante scituation du monde: un terrain bas toujours plein d'eau joignant un grand bois, en sorte que deux personnes pouvoient à peine passer de front du costé de l'ouest entre le bois et la pallissade. Il n'y avoit que la place devant l'entrée de l'habitation quy estoit très belle. La mer battoit au pied¹⁾. C'était là des conditions absolument defectueuses au point de vue de l'hygiène et de la salubrité; aussi comprend-on sans peine que les fièvres n'aient pas tardé à réduire le nombre des colons français de Galemboulou, et que MARTIN, au bout de quelques mois (juillet 1666), se soit décidé à transférer le Fort Gaillard à quelque distance, «sur une hauteur . . . et en bel air²⁾. Au mois de décembre suivant, il s'établissait dans une nouvelle habitation, «bien plus commode et bien plus saine», à la construction de laquelle les indigènes de la contrée étaient, sur l'invitation de FRANÇOIS MARTIN, venus travailler «par courvées et avec joye³⁾».

Rien, peut-être, mieux que ce petit fait, — qui se reproduisit à plusieurs reprises l'année suivante⁴⁾, — ne prouve combien le sous-marchand de Galemboulou avait su, par sa douceur et par sa scrupuleuse honnêteté, gagner l'amitié des indigènes du pays. Ils venaient au reste d'eux-mêmes vendre au Fort Gaillard tout le riz dont ils n'avaient pas besoin pour leur consommation personnelle, et c'est ainsi que MARTIN put, à différentes reprises, charger de grandes quantités de riz sur les bâtiments que les chefs de la colonie de Fort Dauphin envoyèrent dans ce but à

1) F. MARTIN, *Mémoires*, fol. 11 v^o.

2) *Id.*, *ibid.*, fol. 24 r^o.

3) *Id.*, *ibid.*, fol. 28 r^o.

4) V. le fol. 31 v^o: «Je fis bastir des magasins au bord de la mer, à dix pas de l'endroit où les chaloupes abordoient, pour la facilité de l'embarquement. Les nègres y travaillèrent par courvées.» Cf. encore le fol. 32 r^o.

Galemboulou. Ses *Mémoires* montrent MARTIN ¹⁾ faisant passer au mois d'août 1666 100 tonneaux de riz sur le *Saint-Paul*, au mois de Mai 1667 140 barriques sur le même bâtiment, puis, sur un autre navire, 180 barriques quelques semaines plus tard, et, sur un autre encore, 200 barriques en août suivant, 80 sur le *Saint-Robert* en novembre 1667, enfin, bien que les sauterelles eussent un peu auparavant ravagé tout le pays, 150 barriques sur le *Petit Saint-Jean* au mois de mai 1668 ²⁾. Le mérite de MARTIN paraîtra plus considérable encore si l'on songe que le sous-marchand de la Compagnie est loin d'avoir toujours eu en magasin les verroteries que les indigènes acceptaient seules en paiement, et qu'il lui fallut user

1) MARTIN, *Mémoires*, fol. 24 r^o, 31 v^o, 32 r^o, 32 v^o, 38 v^o, 48 r^o.

2) Les faits énoncés par MARTIN trouvent leur confirmation dans ce passage d'une lettre de M. ROGUET, prêtre de la Mission, en date du 15 octobre 1667: «Galemboule . . . est une contrée sur la côte de la mer, à 150 ou 200 lieues d'ici, vers l'île Sainte Marie. Les Français y ont un fort, et c'est de là que nous tirons la plus grande partie de notre riz» (Arch. de la Congrégation de la Mission, reg. de Madagascar). De son côté, CARPEAU DU SAUSSAY reconnaît que, lors de son passage au Fort Gaillard avec M. de Champmargou en mai 1666, on embarqua sur le *Taureau* «autant [de riz] que notre navire en pouvoit porter» (*Voyage de Madagascar*, p. 91). Il semble donc, dans de telles conditions, que rien ne subsiste de l'accusation formulée contre MARTIN par SOUCHU DE RENNEFORT dans les termes suivants: «Depuis que *l'Aigle Blanc* étoit party de Galamboulle pour le Fort Dauphin, le commandant du Fort Gaillard avoit entièrement gasté le commerce» (*Relation du premier voyage de la Compagnie des Indes Orientales* . . . , p. 220). Au reste, MARTIN lui-même explique dans ses *Mémoires* comment une telle accusation a pu être portée contre lui (fol. 17 v^o et 19 v^o). — On trouve une précieuse confirmation de la véracité de MARTIN dans la lettre collective écrite par de FAYE et CARON le 14 octobre 1667 (Arch. Ministère des Colonies, C 5, Madagascar, carton 1); ils y disent avoir «tiré» de Galemboulou «depuis leur arrivée 320 barriques de rys et environ 200 poules». Or ce chiffre de 320 barriques concorde exactement avec celui que donne MARTIN pour ses deux premiers envois de l'année 1667. On peut d'autre part, en admettant que le copiste a mal transcrit le chiffre contenu dans l'original, constater que les directeurs accusent réception de 520 barriques, ce qui est encore le chiffre total indiqué par MARTIN pour ses expéditions de riz entre mai et août 1667. — Tenir compte enfin de la mention que porte la carte de la côte N. E. de Madagascar dressée par DUPRÉ-EBERARD en 1667: «Galanboulle ou nous chargions du Rys ou Foul Point» (A. Grandidier: *Atlas de l'Histoire de la Géographie de Madagascar*, pl. 30, n^o. 1).

parfois de toute son habileté, de toute son influence sur les habitants de la contrée pour les déterminer à se contenter, en échange de leur riz, de marchandises dont ils ne faisaient aucun cas. «La rassade ne les satisfaisoit [pas], rapporte-t-il quelque part¹⁾, pour ce qu'elle estoit de diverses couleurs, et il n'en faut que de la bleue et de la rouge²⁾; mais comme l'on ne m'en avoit donné que fort peu de ces deux couleurs, j'estois obligé d'en mesler d'autres parmy celles-la . . . Le capitaine du houce le *Saint-Louis*, raconte-t-il un peu plus loin³⁾, me remit les marchandises de traite qu'il estoit chargé de me rendre, mais très mauvaises pour la contrée de Ghallemboulle. . . J'envoïay avertir les noirs de la contrée de l'ouverture de la traite; les marchandises ne leur plaisoient pas . . . Je leur promis qu'il y en avoit de meilleures dans un autre vaisseau que j'attendois dans peu de jours, mais qu'il falloit qu'ils prissent celles que je leur montrois. Ils s'y rendirent, quoy qu'avec peine⁴⁾. Parfois, en dépit de tous ses efforts, MARTIN ne parvenoit pas à amener les indigènes à se contenter des seules marchandises dont il pouvoit disposer, à moins qu'il ne trouvât des alliés tout à fait inattendus dans les femmes du pays; c'est ce qui se produisit au moins dans une occasion, en l'année 1666. «Nous avons, écrit-il⁵⁾, ouvert la traite du ris . . . Les maîtres de Villages de la contrée vinrent en troupes visiter la rassade que nous avons pour traiter. Ils amenèrent leurs femmes avec eux. L'on leur fit voir les sortes. Cinc ou six de ces dames quy passoient entre les autres pour avoir l'adresse de se bien mettre, . . . choisirent les rassades, les assortissant par couleurs pour donner plus d'agrement (*sic*) aux colliers, aux brasselets et aux autres ajustemens à quoy elles les employent; et après en estre convenues entr'elles, elles s'a[r]rêtèrent à demander de ces sortes de rassades. Les maris les considerans ne trouvèrent pas qu'elles pussent leur servir à traiter dans les

1) *Mémoires*, fol. 11 v^o.

2) Rapprocher cette indication de celles fournies par Flacourt dans son *factum* (p. 31) et citées plus haut.

3) MARTIN, *Mémoires*, fol. 31 r^o.

4) *Ibid.*, fol. 31 v^o.

5) *Ibid.*, fol. 60 r^o.

contrées voisines pour en tirer ce qu'ilz avoient besoin; ilz le représentèrent à leurs femmes, mais elles tinrent ferme, et ils furent obligez d'en passer à ce qu'elles avoient résolu. Mon second, quy estoit auprès de moy et quy avoit observé fort sérieusement leurs façons de faire, et leur opiniâtreté ensuite au choix des rassades, s'écria avec une espèce d'emportement: «Et quoy! faut-il qu'elles soient les maîtresses partout!» Elles se firent expliquer ce qu'il avoit dit, mais elles n'en firent que rire.» — C'est encore d'une manière toute pacifique, et en leur faisant valoir les avantages de différente nature que la présence des Français de Fort Gaillard leur assurait, que FRANÇOIS MARTIN est arrivé à se procurer (non d'ailleurs sans quelque difficulté) les têtes de bétail dont il avoit besoin¹⁾. Il sut au total, grâce à une conduite faite de douceur, d'énergie, d'habileté et de stricte loyauté tout à la fois, obtenir beaucoup des indigènes du pays de Galemoulou, sur la constance et la fidélité desquels il ne se faisait d'ailleurs aucune illusion; il sut donner une véritable vie au comptoir qu'il dirigeait et en faire, — ce qu'on attendait surtout de lui, — jusqu'au jour où il le quitta définitivement (6 septembre 1668), un véritable magasin de vivres pour la colonie française de Fort Dauphin.

A cette tâche extrêmement utile, mais modeste, ne s'est pas borné FRANÇOIS MARTIN; il a aussi, pour obéir aux instructions que lui avaient données ses chefs, étudié avec un soin minutieux le pays qui environnait le Fort Gaillard; et il en a laissé une description extrêmement précise, et du plus haut intérêt²⁾. Sans doute, on n'y trouvera pas sur la géographie physique de la contrée les renseignements qu'ont pris l'heureuse habitude de fournir les voyageurs contemporains; mais sur ses productions végétales et animales, sur les mœurs et coutumes de ses habitants, sur ses «possibilités économiques», on peut y relever de multiples indications de très grande valeur. On en relèvera aussi dans la relation des différentes reconnaissances que MARTIN a fait

1) *Mémoires*, fol. 24 v°, etc. Cf. aussi fol. 57 v°.

2) Nous comptons publier cette description, qui se trouve aux fol. 53 v°—63 r° des «Mémoires sur l'Etablissement des Colonies Françaises aux Indes Orientales».

faire par ses lieutenants, ou qu'il a lui-même exécutées au Sud, au Nord et aussi à l'Ouest de Fort Gaillard; l'une d'entre elles, qui faillit avoir une funeste issue, l'a mené à la fin de 1667, avant tout autre Européen, jusque dans le pays d'Amboët, l'Antsihanaka contemporain, et jusque sur les bords du lac Alaotra, où il s'est trouvé en contact avec des populations chez lesquelles l'influence des Hovas se faisait déjà sentir¹⁾. C'est à l'échec de cette expédition, dont le Conseil des Directeurs de la Compagnie avait formellement décidé l'exécution²⁾, que certains documents attribuent l'abandon, au mois d'avril 1669, du comptoir français de Galemboulou³⁾; ne serait-il pas plus exact de l'attribuer, — puisque ce comptoir avait subsisté jusqu'alors et qu'il avait même continué, en dépit de cet insuccès, à rendre de réels services, — à l'incapacité du successeur de FRANÇOIS MARTIN à Fort Gaillard?

VI.

Tandis que ces événements se passaient sur la côte orientale de Madagascar, la grande flotte dont les navires partis de Brest au mois de mars 1665 ne constituaient que l'avant-garde était enfin arrivée à Fort Dauphin (février-mars 1667)⁴⁾. Grande fut

1) Qu'il me soit permis de renvoyer pour ces différents points à deux études que j'ai publiées naguère sur *Un explorateur inconnu de Madagascar au XVII^e siècle, François Martin* (Bull. Géog. Hist. et Descr., 1896, p. 36—77, carte) et *Un voyage dans les lagunes de la côte orientale de Madagascar en 1666* (R. de Géog., 1896, t. XXXIX, p. 434—444, carte).

2) Cf. fol. 37 v^o: «Le Conseil trouva à propos de me renvoyer à Ghalembole y faire un parti dans les terres pour garnir de bestial cette habitation et celles de Sainte-Marie et d'Antongil . . . Je fis beaucoup de difficultez pour m'exempter de ce voyage . . . J'en vint (*sic*) jusques là de demander à Monsieur de Faye mon congé pour repasser en France plus tost que de faire ce voiage». Finalement, MARTIN se décida à retourner à Galemboulou, par considération pour le directeur de Faye.

3) «La cause pour laquelle on a esté obligé d'abandonner ces postes provient de la faute du Sr MARTIN et de sa mauvaise conduite dans l'exécution de son entreprise contre les Amboittes c'est à dire les Silanaka (*Relation des Remarques qui ont esté faites sur les principales bayes, ances et havres de l'Isle Dauphine et isles adjacentes*. Arch. Ministère des Colonies, C 5, Madagascar, carton 1). — Cf. aussi, moins hostile à MARTIN, l'*Histoire des Indes Orientales* de SOUCHU de RENNEFORT, p. 246—247.

4) G. SAINT-YVES et J. FOURNIER, *Le voyage de François de Lopès*,

la déception de M. de Montdevergue, le nouveau gouverneur de la colonie, et des directeurs de la Compagnie en constatant que la réalité ne répondait nullement à ce qui leur avait été dit en France de Madagascar. «Le Fort Dauphin, écrivaient quelques mois plus tard, dans une lettre collective, les directeurs DE FAYE et CARON¹), est un lieu nullement propre à faire un Etablissement, étant un lieu fort malsain . . . Il y a grande apparence que le profit ne rendra de longtems la dépense qu'il faudra faire pour ces établissements, si la côte du Ouest de cette isle ne produit autre chose que la Côte de l'Est, dont jusqu'à présent ils n'ont connû aucune production que l'on puisse porter en France . . . Tout ce qui est connû est la province d'Anossy [Anosy], Ambouille [Ambolo] et Manembouille qui en sont les provinces voisines . . . Tout ce pays, avec quelques autres petites provinces en dépendantes (*sic*) jusqu'aux Matatannes [Matitanana] contiennent plus de 60 lieues de chemin, en long et en large, où il n'y a nul negoce à faire que des racines dans la saison; . . . à peine les habitans cueillent-ils du ris pour les nour[r]ir. . . Ils ont été autrefois fort riches en bétail; . . . il n'y avoit pas moins de cent mil bêtes dans cette étendue de pays, mais . . . à peine s'y en trouveroient-ils (*sic*) 4000 par les guerres qui se sont faites entre les Roys, ou que les François leurs ont fait[es], ce qui cause la difficulté de subsister . . . Si ce qu'ils ne connoissent pas ne donne autre chose que ce qui leur est connû, il n'y aura jamais rien à espérer, étant certain que depuis la baye d'Antongille jusqu'à celle de St. Augustin, du côté de l'Est par le Sud, il n'y aura jamais rien à espérer que du riz; et encorre ne sçait-on pas si on pourra en avoir suffisamment pour tenir les magasins fournis.»

En présence d'un tel dénûment, les directeurs avaient dû, dès leur arrivée dans le pays, faire bon marché des instructions qui leur avaient été remises avant leur départ. «Ils disent, lisons-nous dans l'analyse détaillée d'une lettre un peu postérieure²),

marquis de Montdevergues, de la Rochelle à Madagascar, 1666—1667 (Bull. Géog. Hist. et Desc., 1898, p. 114—137).

1) Lettre du 14 octobre 1667 (Arch. Ministère des Colonies, C 5, Madagascar, carton 1).

2) Lettre du 24 octobre 1667 (Arch. Minist. des Colonies, C 5, Madagascar, carton 1).

que . . . les premières loix obligent de songer à se loger et nourrir, et qu'ils ont crû que leurs soins devoient plustost estre appliquez à faire venir de quoy nourrir les habitans et subvenir à leurs nécessitez de maladies que de leur faire publier un grand nombre de réglemens; qu'à la vérité ils n'ont pas trouvé à l'Isle Dauphine ce qu'ils pensoient, que dès le commencement ilz ont travaillé à ramasser le ris du pays qui leur coustoit cinq sols la livre, et estoient contrainctz de le donner à deux sols pour faire vivre les gens et esviter la dernière nécessité; qu'ils ont esté obligez de donner pour la subsistance (*sic*) quarente sols par jour aux marchands, vingt-cinq sols aux soubz-marchands, quinze sols aux commis, vingt sols aux chefs de colonie, et six sols aux colons jusques aux enfans à la mamelle.» Pour diminuer la population de Fort Dauphin, il leur fallut renoncer à faire (comme on l'avait décidé dans le conseil des directeurs métropolitains) différentes colonies dirigées par des chefs choisis en France même, rompre les contrats passés avec eux, et leur offrir «de chercher dans la terre quelque place qui fût propre à un chacun d'eux», leur représentant «que l'on leur donneroit de la marchandise pour envoyer à la traite, et que par ce moyen ils trouveroient mieux leur compte». Mais les chefs de colonie, «s'estans tous imaginez qu'ils vivoient sans rien faire, et que leurs gens les serviroient en esclaves», refusèrent unanimement d'adhérer à ces propositions.

D'ailleurs, s'ils les avaient acceptées, quelles marchandises leur aurait-on pu donner «pour envoyer à la traite»? Sans doute, on a eu soin de charger, à bord des dix navires qui composaient la flotte, des marchandises de tout genre, surtout celles qu'on savait être appréciées des indigènes du sud de Madagascar; mais actuellement les habitans du pays ne s'en contentent plus. «En la province d'Anossy [Anosy], écrivent les directeurs, ils sont sy rebuttez de rassades et de cuivre qu'ils n'en veulent plus du tout, pas seulement pour des citrons, oranges, qui ne leur coustent qu'a prendre dans le bois, de sorte qu'il leur faut des ménilles d'argent pour les volailles et pour les travaux que l'on leur fait faire»¹⁾. Ce que les directeurs DE FAYE et CARON ne disent pas, le médecin

1) Lettre du 24 octobre 1667 (Arch. Minist. Colonies, C 5 carton 1).

Dellon n'a pas craint de le publier un peu plus tard : il est une autre marchandise à laquelle il faut recourir parfois pour obtenir des indigènes ce que l'on désire, c'est « l'eau de vie, qu'ils appellent *Chicaf*¹⁾ ; entre toutes les marchandises qu'on leur peut offrir, aucune ne leur est si agréable »²⁾. Voilà pour les habitants de la partie méridionale de l'île ; ailleurs, on accepte encore les objets de traite, mais, par suite d'une inadvertance inexplicable, ce sont précisément les marchandises les plus prisées des Malgaches qui font alors défaut. « On ne laissa pas, rapporte Montdevergue lui-même dans un mémoire un peu postérieur³⁾, . . . d'envoyer incontinent et sans perdre un moment un navire à Galemboule pour chercher des vivres avec ce que l'on pût trouver de marchandises propres, qui sont la seule rassade bleuë à l'exclusion de toute autre, hormis un peu de rouge et de jaune ; et il s'est rencontré par malheur que la bleuë est celle dont il y avoit le moins dans les assortimens de nos cargaisons, ce qui ne peut pas avoir été fait par ignorance, puisque [de] tous les particuliers qui en avoyent apportés (*sic*) pour leur compte, il n'y en avoit pas un qui se fut chargé d'autre que de la bleuë, sachant bien que c'estoit la meilleure, ce qui doit servir d'avertissement important pour l'advenir au choix et à l'achat des rassades. Aux provinces voisines de celle-cy, et presque jusque à la coste d'Ouest, au lieu de rassade, il faut de petites verotteries (*sic*) dont les meilleur[e]s sont la rouge et une certaine feuille-morte aurore, et avec cela le cuivre jaune. Il[s] font grand cas des cornalines, des agates et du corail ; les magasins sont denués entièrement de toute[s] ces sortes de marchandises. »

1) *Relation d'un Voyage des Indes Orientales*, éd. de 1685, t. I, p. 33. — Il est juste cependant de noter que, dans leur lettre du 14 octobre 1667, DE FAYE et CARON avaient mentionné l'eau de vie parmi les objets de troc employés au comptoir français de Matitanana ; « aux Matatannes . . . , la Compagnie y a une habitation commandée par le S^r Desroquettes qui fournit aux troupes et colons de quoy vivre pour peu de choses, en troque de différentes marchandises, et d'eau de vies (*sic*), huilles, vinaigres et autres rafraichissements » (Arch. Minist. Colonies, C 5, Madagascar, carton 1).

2) Dellon, *ouv. cité*, éd. de Cologne, 1709, t. I, p. 46.

3) *Mémoire sur l'estat présent de l'isle (sic) Dauphine, ce dixième fevrier MCC. soixante et huit* (Arch. Minist. des Colonies, C 5, Madagascar, carton 1).

De telles constatations n'étaient pas faites pour stimuler beaucoup le zèle des directeurs de la Compagnie des Indes Orientales, ni pour les exciter à faire du commerce; aussi semblent-ils s'être, au début de leur séjour à Fort Dauphin, laissé aller à un véritable découragement — tel est du moins l'état d'esprit dont témoignent leurs lettres¹⁾, — et n'avoir pas pris, à l'égard d'un stock considérable de cuirs les mesures conservatoires auxquelles ils auraient dû recourir²⁾. Bientôt cependant ils se ressaisirent et s'appliquèrent, dans leurs différents conseils de commerce, de subsistance et de colonie³⁾, à tirer de la situation le meilleur parti possible. Tandis que le Flamand Caron passait dans l'Inde sur un navire chargé d'argent et de marchandises, le directeur DE FAYE demeurait à Madagascar, où M. de Montdevergue, en dépit de la mésintelligence qui avait régné entre les délégués de la Compagnie et lui-même, le représentant du roi⁴⁾, n'avait cessé de travailler avec énergie à modifier une situation singulièrement précaire. Par ses soins, la citadelle de Fort Dauphin avait été mise en meilleur état de défense; à l'intérieur de l'enceinte avait été élevé, à côté de petits magasins couverts de paille où vivres et munitions se trouvaient entassés pêle-mêle⁵⁾, un bâtiment de pierre

1) Celle du 14 octobre 1667 en particulier. V. aussi la lettre de CARON datée du 15 octobre, analysée par G. SAINT-YVES dans *Quelques documents sur Madagascar au XVII^e siècle, 1667—1671* (Bull. Géog. Hist. et Desc., 1900, p. 178). Cf. ce que dit MARTIN: «Le mauvais estat où l'on avoit trouvé l'île avoit jetté les personnes du Conseil dans un[e] espece de letargie quy leur faisoit oublier ce qu'ils devoient à leur employ» (fol. 36 r^o).

2) MARTIN le rapporte formellement dans ses *Mémoires*, fol. 36 r^o: «Par une négligence très blâmable, l'on laissa emporter par la mer 3 ou quatre mille cuirs quy estoien[t] le revenu le plus solide de l'île que l'on voioit bien qu'il falloit faire retirer du lieu où ils estoient sy l'on ne les vouloit perdre.» Il a parlé un peu plus haut du «peu de soin que l'on apor-toit à la conservation des marchandises et des effets de la Compagnie».

3) C'est par SOUCHU DE RENNEFORT (*Histoire des Indes Orientales*, p. 226) que l'existence de ces différents conseils nous est connue.

4) SOUCHU DE RENNEFORT, *ibid.*, p. 226 et 395; cf. p. 318.

5) V. le Mémoire du 10 février 1668 (Arch. Ministère des Colonies, C 5, Madagascar, carton 1): «Point d'église qu'un petit lieu bien chetif couvert de feuilles, les magasins de mesme étoffe». Cf. MARTIN, *Mémoires*, fol. 36 r^o: «Il n'y avoit qu'un magasin avec un estage au-dessus où tout estoit en confusion, les merceries, les quincailleries, les armes, etc., meslez l'un parmy l'autre et ainsy tout en désordre».

susceptible de «servir de couvert aux principaux officiers, et, en un besoing, de magasin»; on s'était «particulièrement attaché à faire un chemin pour dessandre (*sic*) à la marine et faciliter le transport des marchandises»; les environs de Fort Dauphin avaient été remis en culture¹), enfin de nouvelles reconnaissances avaient été faites sur le littoral de Madagascar, et même quelques pointes poussées à l'intérieur des terres. C'était là des résultats appréciables, qui expliquent comment, la confiance étant rentrée dans l'esprit des chefs de la colonie, on se remit, vers le milieu de l'année 1668, à faire quelque commerce.

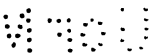
Bien qu'on s'obstinât à leur expédier de France des marchandises de traite dont les indigènes ne voulaient point, en particulier des rassades de couleurs sombres²), les agents de la Compagnie parvinrent bientôt à réunir une cargaison «de cuirs, d'indigo, d'aloës, de montres de gomme et de poivre de Madagascar» qu'ils chargèrent en 1668 sur le *Saint-Jean* lorsque ce navire, à son retour des Indes, fit escale à Fort Dauphin avant de regagner la France³). Un peu plus tard encore, durant les années 1670 et 1671, deux autres bâtiments au pavillon fleur-delysé, *la Force* et *la Marie*, apportèrent dans la métropole ces mêmes marchandises que, depuis longtemps déjà, y introduisaient tous les bâtiments qui s'arrêtaient à Madagascar, c'est à dire — sans parler d'animaux rares ou de curiosités d'espèces diverses — des cuirs, du benjoin et de l'aloës⁴). Mais il était trop tard; la Compagnie

1) V. les Mémoires du 10 février et du 1^{er} octobre 1668 (Arch. Minist. Colonies, C 5, Madagascar, carton 1).

2) Le témoignage de SOUCHU DE RENNEFORT (*Histoire des Indes Orientales*, p. 248) est formel sur ce point; les navires *l'Aigle d'Or* et *la Force* arrivèrent en août et septembre 1668 à Fort Dauphin «tous deux garnis d'une sorte de rassade noire et d'autres couleurs tristes, qui n'y estoit point du tout de commerce».

3) SOUCHU DE RENNEFORT, *ibid.*, p. 244 et 249.

4) SOUCHU DE RENNEFORT le dit avec précision: «Excepté les cuirs, le benjoin et l'aloës qu'ils prirent à Madagascar» (*Histoire des Indes Orientales*, p. 359). — Sur les animaux rapportés par *la Marie*, v. le «Journal succinct du voyage du vaisseau *la Marie*», publié par G. SAINT-YVES dans *Quelques documents sur Madagascar au XVII^e siècle* (*Bull. Géog. Hist. et Desc.*, 1900, p. 190—191). — Nous savons d'autre part par Dubois que le houcre le *Saint-Denys*, parti de Fort-Dauphin en mars 1670 avant *la Force* et *la Marie*, rapporta en France une cargaison «de cuirs et vituailles» (*Les Voyages*



des Indes Orientales, découragée par ses insuccès et aussi par les lettres reçues de ses agents en 1668, avait dans l'intervalle rétrocedé l'île de Madagascar au roi, que ses déboires successifs avaient amené à renoncer au projet de coloniser ce pays. «Il semble, déclarait COLBERT dès le 8 mars 1669¹⁾, que cette isle peut et doit estre considérée comme un entrepost de convenance, et non de nécessité; aussi décida-t-on de n'y plus expédier désormais «aucuns vivres ni rafraichissements», «d'envoyer en droiture les vaisseaux des Indes en France, sans toucher à l'Isle Dauphine, à moins qu'ils n'y soyent contraints par une nécessité absolue du temps²⁾, enfin, un peu plus tard, de «retrancher toutes les dépenses de l'isle Dauphine et l'abandonner entièrement à ses habitans³⁾. Tel fut, en effet, dès l'année 1670, le plan adopté; voilà comment, dans son mémoire en date du 1^{er} août 1671, Blanquet de la Haye, estimant (selon les expressions de COLBERT) «que l'on ne peut faire des colonies considérables dans la première [l'île Dauphine] et qu'il faudra en faire dans la seconde [Bourbon], à cause de sa fertilité, de son bon air, de l'abondance de la chasse et des autres commodités que l'on y peut trouver⁴⁾, conseillait de «peupler de soldats et d'habitans» l'île Bourbon, dans laquelle il voyait la future escale des bâtimens français sur la route de l'Inde et de l'Extrême-Orient⁵⁾.

Toutefois, et quelque convaincus qu'ils fussent «que l'isle

faits par le Sieur D. B. aux isles Dauphine ou Madagascar, et Bourbon ou Mascarene, ès années 1669. 70. 71 et 72, p. 57).

1) «Mémoire sur l'estat présent de la Compagnie orientale de France dans l'isle Dauphine et dans les Indes», 8 mars 1669 (CLÉMENT, *Lettres, instructions et mémoires de Colbert*, t. III², p. 420; cf. *ibid.*, p. 421).

2) *Id.*, *ibid.*, t. III², p. 421.

3) «Mémoire pour la Compagnie des Indes Orientales; Paris, 30 décembre 1670» (*Id.*, *ibid.*, t. III², p. 508). Une minute antérieure d'un fragment de la même instruction, conservée aux Archives du Ministère des Colonies (C 2, vol. 2), porte: «Examiner s'il y a encores quelques ordres à donner pour retrancher toutes les dépenses de l'isle Dauphine ou l'abandonner entièrement à ses habitans» (fol. 296 r^o).

4) Lettre de COLBERT à M. de la Haye, 30 juin 1672 (*Id.*, *ibid.*, t. III², p. 547).

5) *Un mémoire inédit de M. de la Haye sur Madagascar (Bull. Comité de Madagascar, septembre 1897, p. 117—118; cf. p. 116).*

Dauphine n'est pas propre pour le commerce des Indes¹⁾, ni Louis XIV ni COLBERT ne songeaient à l'abandonner. Le 20 mars 1669, le roi l'avait donné nettement à entendre à Montdevergue; en relisant la correspondance du gouverneur de l'île, afin de « penser à faire repasser en France le nombre de mes sujets qui ne pourroient y subsister », il « n'avoit pas eu de peine à se persuader » que Madagascar, « étant cultivée, deviendrait assurément très fertile, et, par conséquent, qu'il suffisoit d'y porter les colons en leur faisant connoître que leur subsistance et leurs avantages consistoient en leur travail²⁾. — « L'autorité du commandement que je vous ay confié, avait-il écrit à Montdevergue quelques jours auparavant³⁾, s'accorde bien peu avec l'esprit de marchandise »; aussi, quelques mois après, dans ses instructions à M. de la Haye, COLBERT déclare-t-il que, dans l'avenir le plus rapproché, « la fin principale doit estre de faire subsister les colonies des François qui sont établis dans le pays ». C'est seulement plus tard, « par succession de temps », qu'on pourra envisager l'éventualité de la conquête de Madagascar entière, de son exploitation commerciale, et de son utilisation pour « faire quelque établissement dans l'Afrique⁴⁾ ».

Blanquet de la Haye était donc dans l'esprit et dans la lettre de ses instructions quand il fit reconnaître quelques points des côtes de Madagascar, — entre autres la baie de Saint-Augustin, où ses envoyés nouèrent de courtes relations commerciales avec les indigènes⁵⁾, — et quand, en quittant Fort Dauphin, il fit

1) Lettre de COLBERT à M. de Saint-Romain, ambassadeur à Lisbonne; Saint-Germain, 23 août 1670 (CLÉMENT, *Lettres, instructions et mémoires de Colbert*, t. III^e, p. 496).

2) LOUIS XIV à M. de Montdevergue; Paris, 30 mars 1669 (Id., *ibid.*, p. 488). — A ce moment là même, Montdevergue écrivait en France que Madagascar « ne vaut rien, mais je vous dis, Monsieur, à vous à qui je parle librement, absolument rien » (Arch. Aff. Etr., Asie, vol. 2, fol. 11 v^o).

3) LOUIS XIV à M. de Montdevergue; Paris, 9 mars 1669 (Id., *ibid.*, p. 429). — « Le commandement des armes ne s'accorde guère avec le commerce », écrit de son côté COLBERT à Caron le 31 mars 1669 (Id., *ibid.*, p. 488); cf. encore sa lettre au directeur de Faye, de la même date (p. 440).

4) CLÉMENT, *Lettres, instructions et mémoires de Colbert*, t. III^e, p. 464.

5) Les bâtiments *le Jules* et *la Diligente* s'y rendirent « pour en tirer des ritz (*sic*), vivres, et observer les lieux, ports et rades, hâvres et récifs

évacuer l'île par les agents de la Compagnie des Indes, qui n'avaient plus rien à y faire. Mais ne manqua-t-il pas de mesure en emmenant les officiers du roi, et en ne laissant que « ceux qui avoient commandé du temps de Monsieur de la Meilleraye, les anciens habitans, et quelques missionnaires qui voulurent demeurer »¹⁾? N'en manqua-t-il pas plus encore en abandonnant ces colons dans un dénuement complet? « Une grande flotte est passée, écrit un missionnaire, M. Roguet, le 26 octobre 1671²⁾, et au lieu d'y laisser du renfort [à Fort Dauphin], elle en a retiré les meilleurs soldats; au lieu de lui fournir des rafraîchissements et des choses nécessaires à la vie, elle a refusé d'y laisser un baril de poudre ». De bonnes paroles, les discours prescrits par COLBERT pour « les exciter fortement au travail et à la culture de la terre »³⁾ pouvaient-ils suppléer à l'absence des approvisionnements de toute espèce indispensables au développement de la colonie de Fort Dauphin? En réalité, M. de la Haye avait, comme toujours, manqué à la fois de modération et d'initiative dans l'application de ses instructions; c'est ce dont COLBERT, après avoir reçu les lettres dans lesquelles le vice-roi lui exposait ce qu'il avait fait à Madagascar, se rendit très nettement compte. « S'il y a, écrivit-il alors à M. de la Haye, bon nombre de François établis à l'isle Dauphine qui y veulent demeurer, il faut appuyer cet établissement, l'augmenter par tous [les] moyens possibles; mais s'il couroit risque d'estre enlevé par les naturels du pays, ou que l'infertilité de la terre fust telle qu'il fust impossible d'augmenter les colonies en cela, il seroit bon d'inviter, et mesme

circonvoisins » (Suite du journal du *Navarre*. Arch. Marine, B 4, Campagnes, vol. 4, fol. 313 r^o). — « Pour cet effet, on a fait embarquer des François qui parlent la langue, ausquels on a donné pour troquer de la cornaline, pagnes et rassade » (*Journal du Voyage des grandes Indes*, I, p. 65—66). — Selon Cauche, les indigènes des environs de la baie de Saint-Augustin ne voulaient accepter comme marchandises de traite que « des longues cornalines et grenats de Venise de couleur de citron, qu'ils appellent *Vagues*, et les *Tapates Ets-ds* » (*Relation du voyage que François Cauche a fait à Madagascar . . .*, p. 46).

1) SOUCHU DE RENNEFORT, *Histoire des Indes Orientales*, p. 383.

2) *Mémoires de la Congrégation de la Mission*, t. IX, p. 572.

3) CLÉMENT, *Lettres, instructions et mémoires de Colbert*, t. III^e, p. 464 (Expressions contenues dans l'Instruction pour M. de la Haye).

de forcer les habitans ou de changer de poste dans la mesme isle ou de passer dans l'isle Bourbon¹⁾. Néanmoins COLBERT ne modifia nullement sa ligne de conduite à l'égard des colons de Madagascar; «au lieu d'apporter des rafraichissemens et des munitions pour la conservation de la colonie, les navires ne sont chargés que de lest», constatait avec douleur M. Roguet dès le 26 octobre 1671²⁾. Bientôt même, les bâtimens français reçurent l'ordre de se rendre à Mascareigne sans toucher à Fort Dauphin.

Cependant le dénuement de la petite colonie était absolu; rien ne le prouve mieux que la lecture de l'inventaire des magasins dressé au mois de juillet 1673³⁾. Se voyant abandonnés du roi, dépourvus de tout ou de presque tout, serrés de plus en plus près par les indigènes soulevés contre eux, les malheureux colons ne pouvaient plus ni cultiver la terre ni faire le moindre commerce. C'est alors qu'ils adressèrent à Louis XIV une supplique désespérée, dans laquelle ils lui demandaient d'avoir pitié d'eux, «sy tel estoit son bon plaisir de les retirer d'icy . . . Ils ont creu, ajoutaient-ils, que leur établissement y seroit de durée; pourquoy ils y ont employé tous leurs travaux, leurs soins, et entièrement consommé leur jeunesse». Plaise à Sa Majesté d'ordonner «qu'ils seront mis en lieu où ils trouveront quelques soulagement, et qu'ils pou[r]ront passer avec eux tel nombre de noirs qu'il lui plaira, lesquels les suivront volontairement⁴⁾. Mais ils avaient trop attendu! Avant que leur touchante requête, datée du 28 février 1674, fût parvenue en France, la colonie de Fort Dauphin,

1) A M. de la Haye; Saint-Germain, 30 juin 1672 (CLÉMENT, *Lettres, instructions et mémoires de Colbert*, t. III^e, p. 547).

2) *Mémoires de la Congrégation de la Mission*, t. IX, p. 578.

3) «Inventaire des magasins du sieur Hénoq, commissaire général du Roy à l'île Dauphine; 1673» (Arch. Ministère des Colonies, C 5, Madagascar, carton 1). Les marchandises de traite qui s'y trouvent alors sont: «672 agattes grosses et petites, pesans 5 livres 9 onces; . . . dix huit mil huit cent soixante seize livres et demye de rassades; . . . 340 menilles de cuivre, 730 menilles d'estaing; . . . 13 livres de cuivre rouge du Japon en barres; . . . 209 livres 5 onces 6 gros de Samsam; 12 livres 13 onces demy gros de Cornalines» (p. 13. 15. 16. 19 de l'Inventaire).

4) Le texte de cette supplique, dont l'original est conservé dans les Arch. du Ministère des Colonies (C 5, Madagascar, carton 1), a été publié dans les *Mémoires de la Congrégation de la Mission*, t. IX, p. 588.

dépourvue de tout et réduite à quelques habitants, avait dû être évacuée (9 septembre 1674) par les 63 personnes qui avaient eu la fortune d'échapper au massacre du 27 août précédent.

Personne ne tenta, pendant le règne de Louis XIV, de relever le pavillon fleurdelysé à Madagascar; l'île demeura, dans un autre sens que l'avait souhaité COLBERT, «abandonnée entièrement à ses habitans». Mais, en dépit de l'échec retentissant subi par le roi et par la Compagnie des Indes Orientales, tout le monde n'était pas convaincu de l'inutilité de l'occupation de la grande terre, ni de sa non-valeur économique. «Les Européens, écrivait encore SOUCHU DE RENNEFORT en 1688¹⁾, n'ont rien aux endroits qu'ils occupent dans l'Afrique, l'Amérique et l'Asie, qu'on ne trouve à Madagascar . . . Si les autres nations de l'Europe qui ont abordé Madagascar ne s'y sont pas établi[es], elle n'en doit pas pour cela estre moins estimée». C'était, prononcée par un homme intelligent, indépendant et compétent à la fois, la justification des idées de Cauche²⁾, de Rigault, de FLACOURT, du maréchal de la Meilleraye, de Louis XIV et de COLBERT; elle était trop contraire aux derniers résultats obtenus pour pouvoir trouver dans la nation, et surtout chez les négociants du royaume, le moindre écho.

1) *Histoire des Indes Orientales*, p. 400—401. — Cf. les *Voyages du Sieur D. B.*, p. 157: «La Compagnie des Indes Orientales a voulu faire des établissemens en cette Isle. Plusieurs colonies y ont esté passées à ce sujet, qui n'ont point réussi. Cependant l'on pourroit tirer bien du profit et de l'utilité de l'Isle».

2) Voici la conclusion du récit de Cauche: «Je m'estonne comme cette isle, si grande, si peuplée et si fertile, ayant . . . des mines de fer, d'or et d'argent, des gommés, des résines et du sel, que les vagues et vents de la mer laissent dans les trous des rochers, des forests, du coton, du mahault, des roches entières de cristal dans la province d'Anthongil, où, fouissant dans les ruisseaux qui en sortent on trouve des esmeraudes et des saphyrs, comme du talque dans les montagnes des Machicores et Madegasses, n'a encore attiré de nostre France des colonies entières pour s'en rendre maîtres . . . Outre ces raisons, il n'y a point de pais au monde dont la situation soit plus à estimer, cette Isle estant entre les deux Indes comme arbitre de la conquête des unes et des autres, ayant tout ce qu'il est nécessaire pour la navigation, extraction et nourriture de l'homme» (*Relation du voyage que François Cauche a fait à Madagascar . . .*, p. 173—174).

Appendice.

«Mémoire des marchandises vendues et livrées par MARIE LEGRAND, veufve de deffunt Thomas le Prevost, marchand à Rouen, [qui] demeure rue Gros Horloge, à Roüen ¹⁾).

«N ^o 1.	50 mille grains bleux matte	
	Turquie	
	25 mille grains aigremarine	
	(<i>sic</i>)	
	25 mille grains violet	
	26 mille jaune d'œuf	
	<u>25</u> mille grains noirs	
	<u>151</u> mille grains de couleur	
	pesent	35 livres
	Tous les paquets mar-	
	quez ²⁾	
«N ^o 2.	15 mille grains mate Turquie	
	4 mille jaune d'œuf	
	20 mille grains aigremarine	
	(<i>sic</i>)	
	10 mille violet	
	19 mille crystal	
	5 mille noirs	
	5 mille blancs de lait	
	5 mille vert clair	
	<u>6</u> mille feuille morte	
	<u>89</u> mille grains de couleur	
	poize (<i>sic</i>)	72 livres ¹ / ₄
	Tous les paquets marquez	

1) Ce «mémoire» fait partie de l'«Inventaire des choses envoyées en Madagascar en l'année 1659, en octobre. M^{re} Estienne, Faydin, Davroux et de Fontaynes, prestres destinez pour Madagascar» (Archives de la Congrégation de la Mission, registre de Madagascar, p. 82—84). — Il est très intéressant, car il contient, le plus souvent avec les prix courants en France, la liste la plus complète des marchandises employées au XVII^e siècle pour commercer avec les indigènes de Madagascar.

2) On trouve en marge les trois majuscules SLA. C'est là, selon nous, la marque des paquets destinés aux Prêtres de la Mission ou de Saint Lazare.

«N^o 3. 15 mille grains matteTurquie

9 mille 800 cens (*sic*) —
crystal

16 mille aigremarine (*sic*)

5 mille jaune d'œuf

5 mille feuille morte

5 mille vert mate

5 mille vert clairs (*sic*)

5 mille noirs

65 mille [800] grains¹⁾ de cou-

leurs poize (*sic*) . . . 105 livres

212 livres ¹/₄²⁾

«212 livres ¹/₄²⁾ grains, sçavoir n^o 2,

n^o 3 à 23 sols la livre . . . 244 livres 7 sols [6 deniers]

«Monte la partie en l'autre costé à la

somme de 244 livres 7 sols [6 deniers]

«Verot a la livre

«2 masse[s]³⁾ de violet

1 masse blene matte Turquie

1 masse verte matte

1 masse blanc de let (*sic*)

1 masse vacque⁴⁾

1) Texte du manuscrit: «70 mille grains de couleurs».

2) Texte du manuscrit: 212 livres ¹/₄.

3) «On compte par masses les verroteries de diverses couleurs qu'on porte en Guinée, aussi bien que les rassades qui font pareillement une partie du commerce qui se fait sur cette côte d'Afrique. La masse des verroteries est de vingt mille grains, et pèse de trois livres et demie à quatre livres. La masse de la rassade n'est que de quatre mille grains, et ne pèse qu'une livre» (SAVARY DES BRUSLONS, *Dictionnaire Universel de Commerce*, éd. de Copenhague, t. III, col. 816, v^o *Masse*).

4) La couleur vacque devait être une couleur rousse, se rapprochant de celle du poil de la vache. Aucun dictionnaire ne signale à notre connaissance, l'adjectif *vacque*; le seul endroit où nous ayons trouvé quelque chose s'y rapportant peut-être un peu est le *Dictionnaire de l'ancienne langue française* de FRÉDÉRIC GODEFROY, t. VIII, p. 128¹. Nous copions textuellement ce passage: «*Vacque*, adj.? — «Premièrement que les dis draps velus appelés *vacques*, soient ourdis en XXII anes de loncq . . .» (29 nov. 1407, reg. des Mét., fol. 69 r^o. Arch. Tournai). — Subst. «Sera reservé les draps velus et

1	masse rouge	
2	masses blanc rayé	
<u>9</u>	ma[s]se[s] gros verot poize 23	
	livres à 30 sols la livre . .	34 livres 10 sols
1	mille 9 cens gros rouge	
11	mille rouge plus moyen	
<u>13</u>	mille petit rouge	
<u>25</u>	mille 9 cens rouge poize 21 li-	
	vres $\frac{1}{4}$ à 40 sols la livre .	42 livres 10 sols
	«Petit verot au respect du gros;	
	mais je n'ay pas mis le petit; celui	
	que j'ay mis est du moyen.	
1	mase verot rouge	
4	mase[s] bleue aigremarine	
1	mase bleue mate Turquie	
2	mase[s] crystal	
2	mase[s] noir	
2	mase[s] blanc de let	
3	mase[s] violet	
1	mase vacque	
2	mase[s] Jaune d'œuf	
2	mase[s] citron	
2	mase[s] vert clair	
<u>2</u>	mase[s] vert mate	
<u>24</u>	mase[s] verot assorties de cou-	
	leurs 35 sols	42 livres
		<u>363 livres 7 sols 6 der</u>
	«Monte[nt] les parties à cocté à	
	la somme de	363 livres 7 sols 6 der

ceux que l'on appelle communément draps de vacque» (18 oct. 1408, *re Mét.*, fol. 117 v°. Arch. Tournai). — Il convient de rapprocher de textes le passage dans lequel Cauche raconte que les Masikoro ne vou lui troquer leurs marchandises que contre «des longues cornalines, et *gr de Venise de couleur de citron qu'ils appellent Vaques*» (*Relation du v que François Cauche a fait à Madagascar . . .*, p. 46).

«N° 1. Un Paquet.	
1 mille gros ollive crystal rayé de blanc.	
1 mille grains rouet ¹⁾ rayé de blanc	
1 mille grains bleu rayé de blanc	
poize[nt] les 3 mille 5 livres à 30 sols la livre	7 livres 10 sols
«N° 3. 1 mille ollive dorée, 5 livres 10 sols	5 livres 10 sols
«N° 4. 2 mille gros grains doré brodé, 4 livres 10 sols	9 livres
«N° 5. 2 mille grains brodé doré, 3 livres 10 sols	7 livres
«N° 6. 1 mille grains bleu frizé, 30 sols	1 livre 10 sols
«N° 7. 1 mille grains bleu frizé de jaune, 22 sols	1 livre 2 sols
«N° 8. 6 mille grains jaspe picoté de plusieurs façons et de plusieurs couleurs, 18 sols [le] mille	5 livres 8 sols
«Dans une petite ca[s]sette, [vous] trouverez ce qui suit, sçavoir:	
2 douzaines de bagues, façon double (<i>sic</i>) ²⁾ , 42 sols	4 livres 4 sols
4 [douzaines] de croix à perle façons d'or, dix sols	2 livres
3 [douzaines] de bague[s] d'alliance dorée[s] forte[s], 10 sols	1 livre 10 sols
3 [douzaines] de bagues façons d'argent, 3 sols	9 sols

1) *Rouet* est sans doute le même adjectif que *Roé, roué, roei, rouei*, qui signifie: «orné de figures de roue, de rosaces, de petits ronds, de paillettes» (Fr. GODEFRROY, *Dictionn. de l'anc. langue française*, t. VII, p. 217²⁾).

2) Nous n'avons trouvé ce mot nulle part.

2 [douzaines] de croix, façon de crucifix eslevez, en bosse attachez sur la croix, 16 sols	1 livre 12 sols
2 [douzaines] de piece à diamans-ruby et emeraude, à 24 sols	2 livres 8 sols
«pour le boucauet ¹⁾) et le port, 45 sols	2 livres 5 sols
	<hr/>
	414 livres 15 sols 6 den
«20 onces de corail très fin, à 6 livres l'once	120 livres
11 onces de corail commun, à 3 livres 4 sols l'once	22 livres 4 sols
1 chapelet de faux corail très gros bien fait	4 livres
42 agathes d'OriantouSambaises ³⁾) et 15 canons de coralline rouge, à 20 sols pièce	56 livres
300 grains de cornalline, agathes d'Orient et de crystal, à un sol	15 livres
5 pièces de crystal taillées	5 livres
1 paquet de diversessortes degros grains de differentes couleur	
1 paquet de corail fin	40 livres
.	
«Mémoire des Marchandises les plus considérables.	
«23 mille d'or pezant 4 onces et gros, à 54 livres l'once, le tout	222 livres 15 sols

1) Pour l'emballage.

2) Ici s'arrête sans aucun doute le mémoire des marchandises vendues et livrées par MARIE LEGRAND. Mais l'inventaire des objets emportés à Madagascar par M. Etienne et par ses compagnons contient encore un certain nombre d'indications trop précises pour ne pas être publiées ici.

3) Ce mot ne se trouve nulle part. — On sait que les véritables agathes d'Orient étaient beaucoup plus estimées que les autres, car elles étaient beaucoup plus dures et d'un poli beaucoup plus beau (Savary des Brèves, *Dict. cité*, t. I, col. 589, v^o *Agate*).

- «57 menilles d'argent pezant
 4 mars¹⁾, une once, 2 gros et
 demy, à raison de 42 livres
 le mart (*sic*) compris la façon 175 livres
 «2 douzaines d'alliances . . . 15 livres
 «50 livres de fil de cuivre pour
 faire des menilles 55 livres.

«Il est à remarquer que, des marchandises cy dessus, la rassade rouge et bleue, aigremarine (*sic*) et jaulne grosse est excellente pour Mangabets. — Pour Anosse [Anosy], verot rouge, vaque, violet, vert clair, petit cristal, aigremarine (*sic*) et bleue, cuivre, argent et or.

- «Manamboulle, cuivre et rassades de toutes couleurs.
 «Aux Ampattes, cuivre et verot de toute couleur.
 «Rassade de toutes couleurs grosse²⁾.»

1) Il s'agit ici du marc, c'est à dire du poids le plus usité en France pour peser l'or et l'argent. Le marc était divisé en 8 onces, ou 64 gros, ou 192 deniers, ou 4.608 grains. (D'après le *Dictionnaire Universel de Commerce* de Savary des Bruslons, éd. citée, t. III, col. 272, v^o Marc).

2) Il ne faudrait pas conclure de la lecture de cet inventaire que les Prêtres de la Mission ont jamais cherché à faire du commerce à Madagascar; ni M. Nacquart ni ses successeurs n'ont eu pareille idée, et aucune Compagnie ne leur aurait ainsi permis d'empiéter sur son privilège exclusif. Du mains leur laissait-on emporter quelques marchandises pour subvenir à leurs bassins, récompenser les services qui leur étaient rendus, et venir en aide à leurs néophytes, comme le montrent différents textes dont l'inventaire qu'on vient de lire constitue la pièce justificative en même temps qu'un document précieux pour l'histoire du commerce français à Madagascar au XVII^e siècle.

Studien zur napoleonischen Wirtschaftspolitik.

Von

Paul Darmstädter (München).

2. Über die auswärtige Handelspolitik Napoleons I.

„Wenn der englische Handel zur See triumphiert, so ist das darin begründet, dass England zu Wasser am mächtigsten ist. Es ist deshalb in der Ordnung, dass, da Frankreich zu Lande am stärksten ist, der französische Handel auf dem Festland triumphiert; sonst ist alles verloren ¹⁾.“ Diese Worte, die Napoleon am 23. August 1810 an den Vizekönig Eugen richtete, können als das Programm der auswärtigen Handelspolitik Napoleons bezeichnet werden.

Im 18. Jahrhundert hatte das überseeische Geschäft eine überragende Stellung im französischen Wirtschaftsleben eingenommen. Frankreich setzte einen erheblichen Teil seiner Erzeugnisse in seinen Kolonien ab und versorgte außerdem mehrere europäische Länder mit Kolonialwaren, die es von den Antillen bezog ²⁾. Dieser gewinnbringende Handel — der Handel mit den französischen Kolonien betrug 1787 345,9 Millionen bei einem Gesamtaußenhandel von 1073,1 Millionen Livres ³⁾ — war jetzt fast ganz vernichtet, und es galt, Ersatz für ihn zu beschaffen. Wo

1) „Vous ne devez jamais perdre de vue que, si le commerce anglais triomphe sur mer, c'est parce que les Anglais y sont les plus forts; il est donc convenable, puisque la France est la plus forte sur terre, qu'elle y fasse aussi triompher son commerce; sans quoi tout est perdu.“ Correspondance de Napoleon I. 21,60.

2) Vgl. oben S. 576 f.

3) Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein erheblicher Teil der von den Kolonien importierten Erzeugnisse wieder ausgeführt wurde.

konnte er anders gesucht werden, als in den Staaten des Kontinents, die durch die Waffen dem französischen Einfluss unterworfen waren? Wie die britische Industrie das Erbe Frankreichs jenseits des Ozeans angetreten hatte, so sollte jetzt die französische Industrie England vom festen Lande vertreiben. Die Kontinental-sperre hatte keineswegs nur den negativen Zweck, die englischen Waren fernzuhalten, sondern zugleich einen sehr positiven Inhalt: Die Herrschaft der französischen Industrie sollte an die Stelle der englischen treten, Frankreichs Fabriken die Länder des europäischen Festlands mit industriellen Erzeugnissen aller Art versorgen; wie die Seegewalt Englands die Suprematie der englischen Industrie im überseeischen Handel bedingte, so sollte die militärische Vorherrschaft Frankreichs auf dem Kontinent mit der wirtschaftlichen Hand in Hand gehen.

Wie die Ausführung dieser Idee gedacht war, und wie sie in einem Lande auch verwirklicht worden ist, soll im folgenden näher erläutert werden ¹⁾).

I.

Viele Zeugnisse beweisen das grosse Interesse, das Napoleon dem französischen Außenhandel entgegengebracht hat. Bald wünscht er Auskunft darüber, warum die Lyoner Fabrikanten die ausländischen Bestellungen nicht befriedigen, bald macht er darauf aufmerksam, daß man in Mailand Garn und baumwollene Gewebe brauche. Auf dem Schloß zu Finkenstein ist er auf die Förderung des südfranzösischen Tuchexports nach der Levante bedacht, und während des österreichischen Feldzugs von 1809 äussert er sein lebhaftes Missvergnügen darüber, dass die Bureaucratie nicht genug für den französischen Außenhandel tue. „Man

1) Die Darstellung stützt sich in der Hauptsache auf Akten des Pariser Nationalarchivs und des Staatsarchivs zu Mailand. Von gedruckten Quellen kommt die *Correspondance de Napoléon I.* fast ausschließlich in Betracht. In der Literatur finden sich über diese Materie, soweit mir bekannt, nur wenige Andeutungen. Es kann deshalb bei der Weitläufigkeit des Stoffes nicht befremden, wenn ich nur die Handelspolitik gegenüber dem Königreich Italien ausführlich behandle, mich im übrigen aber darauf beschränke, die Tendenz der napoleonischen Politik herauszuarbeiten. Vielleicht regt diese Arbeit zu weiteren Spezialuntersuchungen an.

hätte, so schreibt er, den Einzug der französischen Truppen benützen, und Kaufleute und Fabrikanten dazu ermuntern sollen, Tuchwaren, Porzellan und andere in Österreich sonst mit hohen Zöllen belastete Waren jetzt dorthin auszuführen. Zahlen doch Tuche allein 60 %. Ich hätte sie — und mit Recht — vom Zoll befreit und die Magazine Wiens damit vollgepfropft. Aber das Bureau (im Ministerium des Innern) denkt an nichts und tut nichts¹⁾.“

Die Auffassung, die wir in diesem Aktenstück ausgesprochen finden, dass die französischen Siege dazu dienen sollten, französischen Waren in den besiegten und unterworfenen Staaten Eingang zu verschaffen, ist für die napoleonische Handelspolitik durchaus charakteristisch. In der Tat hat Napoleon den Wunsch gehabt, das von ihm geschaffene politische System, die Unterwerfung des europäischen Festlands unter den Willen Frankreichs, zu einem ebensolchen kommerziellen System zu erweitern. Ein grosses Wirtschaftsgebiet sollte entstehen, in dem englische Waren ausgeschlossen, französische Produkte aber ebenso frei und ungehindert passieren sollten wie die französischen Soldaten. Man könnte vermuten, Napoleon habe eine allgemeine Zollunion Europas oder doch nur der von Frankreich abhängigen Staaten mit völligem Freihandel innerhalb des geeinigten Gebiets beabsichtigt. Das war indes seine Meinung nicht. So wenig er daran dachte, die verbündeten Staaten in der Politik als gleichberechtigt anzusehen, ebensowenig wünschte er ihren Waren Gleichberechtigung einzuräumen. Französische Erzeugnisse sollten überall Eingang finden; dagegen verschloß er den französischen Markt den fremden Produkten. Das handelspolitische System des Kaisers war nicht auf die Interessengemeinschaft gleichberechtigter Staaten, sondern auf die Waffengewalt Frankreichs begründet.

Der Verwirklichung dieser Gedanken diente in erster Linie die gegen die englischen Waren gerichtete Gesetzgebung. Da Frankreich nach England der bedeutendste Industriestaat des Kontinents war, so musste der Ausschluss englischer Erzeugnisse der französischen Industrie zugute kommen. Aber auch darüber

1) Correspondance 15,68. 202. 17,254. 19,529. 20,35. 21,274.

hinaus beabsichtigte man den französischen Erzeugnissen eine Vorzugsstellung eingeräumt zu sehen, und zwar durch Tarifverträge mit differentieller Begünstigung französischer Waren. Im Jahre 1806 war seitens der französischen Regierung ein umfassendes System von Handelsverträgen mit den angrenzenden Staaten geplant, durch die französische Waren überall Vorzugsbehandlung genießen sollten. Da in Frankreich die meisten fremden Erzeugnisse verboten waren, hätten die französischen Gegenleistungen nur den Charakter von Scheinkonzessionen getragen.

Es bedarf noch näherer Untersuchung, ob diese Aktion am Widerstand der fremden Regierungen gescheitert ist, oder ob Frankreich sich davon überzeugt hat, sein Ziel auch auf anderem Wege ebenso sicher zu erreichen, genug, es ist nur ein einziger Tarifvertrag, und zwar mit dem Königreich Italien zustande gekommen. Ehe wir aber auf diesen des näheren eingehen, wollen wir noch einen kurzen Blick auf die handelspolitischen Beziehungen zu einigen anderen Staaten werfen.

Der Vertrag, den Frankreich am 24. Mai 1806 mit dem Königreich Holland abschloß, bestimmte im Artikel 10, dass ein Handelsvertrag zwischen beiden Staaten die politische Allianz ergänzen solle¹⁾. In der Tat ist ein solches enges kommerzielles Bündnis von französischer Seite in Aussicht genommen worden. Champagny sprach sich in einem Bericht vom 10. September 1806 für einen Handelsvertrag aus, durch den französische Weine und Fabrikate gegenüber Erzeugnissen anderer Staaten begünstigt werden sollten²⁾. Dann forderte der Kaiser am 11. Januar 1808 den Minister des Inneren auf, ihm über die Maßregeln zu berichten, die man ergreifen könnte, um in Holland (Spanien und Italien) für Frankreich günstigere Zolltarife zu erwirken³⁾. In der Antwort wurden eine Reihe von Wünschen geäußert, deren Erfüllung man vom Kaiser begehrte⁴⁾: die Herabsetzung der holländischen Transitzölle, der Flußabgaben auf der Maaß, der Zölle auf Wein, Hüte, Lederwaren, Eisen-, Töpferwaren und Seiden-

1) Archives nationales A F IV 1704.

2) Arch. nat. F 12,534.

3) Correspondance 16,240.

4) Arch. nat. F 12,622.

stoffe. Ob Napoleon auf diplomatischem Wege sich dieser Wünsche angenommen und tatsächlich Änderungen des holländischen Tarifs erwirkt hat, habe ich nicht zu ermitteln vermocht. Nach der Annexion wurde Holland am 1. Januar 1811 in das französische Zollgebiet einbezogen¹⁾.

Das wirre Durcheinander des deutschen Zollwesens muß, so verkehrshindernd und handelsfeindlich es auf den ersten Blick erscheinen mochte, doch kein Hindernis für den französischen Export gebildet haben. Als Napoleon am 30. Juli 1807 sich danach erkundigte, welche Begünstigungen der französische Handel in den Rheinbundsstaaten wohl wünschen möchte, und welche Maßregeln zu ergreifen wären, um dort den Absatz französischer Fabrikate zu befördern²⁾, antwortete der Minister Champagny, daß wenig Ursache zu Klagen über den Stand der Dinge im rheinbündischen Deutschland vorhanden sei; die kleinen Staaten seien nicht imstande, eine Frankreich feindliche Schutzzollpolitik zu treiben; Sache Frankreichs sei es, zu verhüten, daß die neugebildeten größeren zu einer Politik der Absperrung übergingen. Vielleicht könnte man die Einführung neuer Zölle im Bundesgebiet von der Genehmigung des Protektors abhängig machen. Ferner sollte man darauf sehen, daß die Transitzölle nicht mehr als 1 % vom Werte der Waren betragen, und die Einfuhrzölle auf die Hauptartikel des französischen Exports, Wein, Seiden- und Tuchwaren 10 % des Werts nicht überschritten³⁾. Zum Abschluss von Handelsverträgen mit den Rheinbundsstaaten war somit für Frankreich kein Anlaß vorhanden. Ein formelles Einspruchsrecht des Protektors gegen Zollerhöhungen im Bundesgebiet hätte mit der feierlich garantierten Souveränität des Fürsten in zu großem Widerspruch gestanden, als daß Napoleon sich diese Forderung zu eigen gemacht hätte. Es wäre um so überflüssiger gewesen, da er die Macht besaß, auch ohne ein formelles Interventionsrecht seinen Willen durchzusetzen, und von dieser Macht, wo es ihm gut schien, auch unbedenklich Gebrauch gemacht hat. So verlangte er 1808 von Baden die Er-

1) Bulletin des Lois 4. Serie 13,372.

2) Correspondance 15,455.

3) Arch. nat. A F IV 1060.

mäßigung der Transit- und Einfuhrzölle auf französische Weine, von Bayern die Herabsetzung des Weinzolles von 3 auf 2 Gulden pro Zentner. In beiden Fällen wurde seinem Wunsche entsprochen¹⁾. Es ist möglich, ja wahrscheinlich, daß der Kaiser auch in anderen Fällen seinen politischen Einfluß in Deutschland den wirtschaftlichen Interessen Frankreichs dienstbar gemacht hat²⁾.

Im Jahre 1812 hat Frankreich den Versuch unternommen, den größten Rheinbundsstaat seinem wirtschaftlichen System anzugliedern. Im Königreich Bayern war am 23. September 1811 ein neuer Zolltarif erlassen worden, der wegen seiner ausgesprochen schutzzöllnerischen Tendenz das lebhafteste Mißfallen Frankreichs erregte. In einer Unterredung, die der bayrische Gesandte, Baron Cetto, im Januar 1812 mit dem französischen Minister Maret, Herzog von Bassano, hatte, sprach sich dieser mit einer Zurückhaltung, deren sich die französische Regierung im Verkehr mit ihren Verbündeten durchaus nicht immer befeißigte, dahin aus, dass Bayern nur von einem zweifellosen Souveränitätsrecht Gebrauch gemacht habe, und der Kaiser weit entfernt davon sei, ihm deshalb Vorwürfe zu machen. Frankreich verlange von Bayern nichts, was nur im geringsten den bayrischen Interessen nachteilig sei, aber es wäre doch möglich, durch gegenseitige Konzessionen zu einem Einvernehmen zu gelangen. Maret machte dann den Vorschlag, einen Handelsvertrag abzuschließen mit wechselseitiger Begünstigung derjenigen Erzeugnisse der beiden Länder, welche das andere nicht selbst produziere³⁾. Diese Anregung hat keinen Erfolg gehabt, aber sie zeigt doch, wie konsequent die französische Handelspolitik an ihren Ideen festgehalten hat.

Sonst habe ich für eine differentielle Begünstigung fran-

1) Arch. nat. F 12,534. Moniteur 11. April 1808.

2) Ganz allgemein, doch ohne einzelne Staaten zu nennen, sagt GEORGIUS (FAHNENBERGS Magazin 5,292): „Es wurden ihnen (d. h. den französischen Waren) nicht nur nirgends neue Einfuhrverbote entgegengesetzt, sondern es wurden auch ältere aufgehoben, oder die aufgelegten Abgaben vermindert, oder ihnen sogar ausschließend der Eingang verstattet, und eine Gleichheit mit den einheimischen Erzeugnissen eingeräumt.“

3) Münchner Geheimes Staatsarchiv. M A III, 11. Bericht Cettos an den König vom 25. Januar 1812.

zösischer Waren in den Rheinbundsstaaten, selbst in Westfalen und Berg keinerlei Anhaltspunkte gefunden. Dagegen berichtet FAHNENBERG, daß französische und sächsische Tuche im Herzogtum Warschau sich einer Vorzugsbehandlung erfreuten¹⁾.

Die politische Allianz mit dem Zaren hatte auch eine freilich nur sehr kurze Zeit während handelspolitische Freundschaft mit Rußland im Gefolge. Der Anschluß des Zarenreichs an das Kontinentalsystem bedeutete naturgemäß eine Begünstigung der französischen Industrie, und namentlich im Jahre 1808 scheint die französische Ausfuhr dorthin eine große Steigerung erfahren zu haben. Doch schon damals machten gescheite Beobachter darauf aufmerksam, daß Rußland auf die Dauer nicht imstande sei, die französische Einfuhr zu bezahlen. Es pflege seinen Import mit Waren wie Holz, Hanf und Flachs zu begleichen, für die England, nicht aber Frankreich aufnahmefähig sei. Dieser Zustand, so schrieb 1808 die Lyoner Handelskammer, könnte solche Verhältnisse herbeiführen, daß die schönsten politischen Kombinationen dadurch gestört würden²⁾. Es hat zwar nicht an Projekten gefehlt, die kommerziellen Beziehungen zwischen beiden Kaiserreichen aufrecht zu erhalten, aber ein positives Ergebnis ist nicht erzielt worden. Die wirtschaftlichen Interessen mußten Rußland auf die Seite der Gegner Frankreichs treiben. Der Ukas Alexanders vom 31. Dezember 1810 bedeutet die wirtschaftliche Kriegserklärung an Frankreich.

Auch in der Türkei wußte Napoleon seinen politischen Einfluß zur Begünstigung des französischen Handels auszunützen, und die Hohe Pforte im Frühjahr 1807 zum Verbot englischer und zur Aufnahme französischer Erzeugnisse zu veranlassen³⁾. Da aber die Engländer das Mittelmeer beherrschten, so vermochte der Levantehandel seine frühere Bedeutung nicht wieder zu ge-

1) FAHNENBERG 2,470. Dekret vom 29. Mai 1811. Durch ein Dekret vom gleichen Tage wurde die Einfuhr preußischer Baumwollwaren in Warschau verboten. (Gesetzsammlung des vormaligen Herzogtums Warschau, übersetzt von LAUBE 8,249). Nach FAHNENBERG 5,292 und 296 scheint sich die Begünstigung französischer Produkte noch auf andere Waren bezogen zu haben.

2) Arch. nat. F 12, 622. A F IV 1060.

3) Correspondance 15,68. 202.

winnen. Der Kaiser faßte nun den Plan, den Handel nach dem Orient durch die illyrischen Provinzen zu leiten; auch hier wollte er die französischen Kaufleute begünstigt wissen: in dem Dekret vom 27. November 1810 sprach er die Befreiung der durch Illyrien nach dem Orient versandten französischen Waren von allen Transitzöllen in Italien und Illyrien aus¹⁾. Obwohl Napoleon sich von der neu erschlossenen Handelsstraße — sie führte von der französisch-italienischen Grenze bei Vercelli über Brescia, Venedig, durch Friaul und Dalmatien nach Kostanizza an der Save und von dort durch Bosnien nach Saloniki — große Vorteile versprach, scheint der praktische Erfolg infolge der Länge und Unsicherheit des Weges ein recht bescheidener gewesen zu sein. Die Gesamtausfuhr via Kostanizza hat 1811 2,6, 1812 3,7 Millionen Frs. betragen²⁾.

Außer der Befreiung von den Durchfuhrzöllen enthielt der illyrische Zolltarif vom 27. November 1810³⁾ auch namhafte Begünstigungen für den französischen Export nach Illyrien selbst⁴⁾. Die Erzeugnisse des Kaiserreichs sollten im allgemeinen nur die Hälfte der Zollsätze des Generaltarifs entrichten. Manche Artikel waren indes durch einen Spezialtarif weit stärker begünstigt⁵⁾, und Baumwollstoffe, Tuche, feine Leinenwaren, Strumpfwaren, Steingut, Porzellan und Kurzwaren wurden nur zugelassen, wenn sie aus dem französischen Kaiserreich oder aus dem Königreich Italien stammten. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß diese Maßregeln gegen die österreichische, besonders gegen die Wiener Industrie gerichtet waren.

1) Bulletin des lois 4. Serie 13,521 ff. Vgl. Correspondance 21,89 ff.

2) FAHNENBERG 6,182.

3) Während das Zollgesetz in Bulletin des Lois veröffentlicht wurde, scheint die Publikation des Zolltarifs unterblieben zu sein. Vgl. FAHNENBERG 2, 218. Ich fand ein Exemplar des Zolltarifs in der alten Registratur der K. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern zu München Nr. 188.

4) Alle diese Begünstigungen kamen auch dem Königreich Italien zugute, doch war der Nutzen für die italienische Industrie natürlich viel geringer als für die französische.

5) So z. B. zahlten Lederwaren nach dem allgemeinen Tarif 20 fl. pro Zentner, nach dem Spezialtarif 8 fl., Bijouterien pro Unze 5 fl. bzw. 90 Kreuzer, Modewaren pro Pfund 6 fl. bzw. 1 fl. Ein Kastorhut zahlte nach dem allgemeinen Tarif 2 fl. Zoll, ein Dutzend nach dem Spezialtarif 1 fl. 30.

Der Vertrag, den der Kaiser am 26. Vendemiaire XII mit Spanien abschloss, bewilligte Frankreich die Meistbegünstigung und Transitfreiheit für die nach Portugal gehenden Tuche; im achten Artikel war der Abschluß eines besonderen Handelsvertrags in Aussicht gestellt¹⁾. Die französischen Industriellen und Kaufleute wünschten um so lebhafter die Beziehungen zu Spanien durch einen Vertrag geregelt zu sehen, als gerade dessen Handelspolitik vielfachen Anlaß zu Klagen gab. Das spanische Zollsystem wäre kompliziert und undurchsichtig, seine Handhabung willkürlich und schikanös, die Zölle für die meisten Waren französischer Herkunft exorbitant hoch, zum Teil geradezu prohibitiv²⁾. Gewiß berühren diese Beschwerden eigentümlich in dem Munde von Franzosen, denn alle Klagen, die über Spanien erhoben wurden, trafen mindestens ebenso sehr auch auf das französische Zollsystem zu, aber die handelspolitischen Ereignisse unserer Tage lassen es ganz verständlich erscheinen, daß man beim Nachbar bitter tadelt, was man bei sich zu Haus für selbstverständlich erachtet.

In Spanien war man auch durchaus nicht geneigt, auf die französischen Wünsche einzugehen. Man behauptete, die nationale Industrie würde ruiniert werden, wenn man sich zu Zollherabsetzungen verstünde. Obwohl Napoleon die Abstellung der französischen Beschwerden verlangt hatte, scheint Frankreich doch nichts erreicht zu haben³⁾, und in dem Aktenstück vom 24. April 1808, das die Absetzung der bourbonischen Dynastie rechtfertigen sollte, ist auch von den Klagen des französischen Handelsstandes über die spanische Zollpolitik die Rede. „Die spanischen Zollgesetze, so heißt es, waren hauptsächlich gegen den französischen Handel gerichtet. Sie waren bemerkenswert durch ihre Willkür und ihren beständigen Wechsel. Diese Veränderungen waren nicht bekannt, denn sie wurden nicht publiziert. Nur auf den Zollämtern konnte man erfahren, daß das Gesetz von gestern heute

1) Arch. nat. A F IV 1704 Espagne.

2) Arch. nat. A F IV 1060. F 12,534. Vgl. auch P. J. REHFUES, Spanien nach eigener Ansicht im Jahre 1808. Frankfurt 1813 S. 558 und 625.

3) Correspondance 12,87. 89. 14,406. Nur den freien Transit französischer Waren nach Portugal gestand Spanien zu. Moniteur vom 3. Januar 1808.

nicht mehr galt. Alle von Franzosen und für französische Interessen gemachten Reklamationen wurden verworfen, und während Spanien so gegen Frankreich und seinen Handel Krieg führte, waren seine Häfen dem englischen Handel geöffnet“¹⁾).

Nach dem Sturze der bourbonischen Dynastie suchte man Spanien auch in wirtschaftliche Abhängigkeit von Frankreich zu bringen; im Zolltarif von 1810 wurden die meisten französischen Wünsche berücksichtigt. Obwohl auch damals, wie Champagny in einer ausführlichen Denkschrift mitteilte, eine differentielle Begünstigung französischer Waren nicht zu erlangen war — man wollte wahrscheinlich die Regierung König Josephs nicht völlig diskreditieren — und auch nicht alle von den französischen Industriellen erhobenen Forderungen Annahme fanden, bot der neue Tarif dem französischen Handel doch große Vorteile. „Im neuen Zolltarif, schreibt Champagny, finden sich nicht mehr die verschiedenen Kombinationen, welche der Geist des Übelwollens ersonnen hatte, um Frankreich zu schädigen.“ Alle Prohibitionen seien beseitigt, und wenn auch auf Tuch- und Seidenwaren die Zölle höher wären, als man es im französischen Interesse wünschen mochte, so wäre die Herabsetzung der Zollsätze doch recht erheblich. Für die Varre Tuch wurde der Zoll von 24 auf 18 Realen ermäßigt, Seidenband künftig mit 25 statt mit 42 Realen pro Pfund verzollt, Spitzen entrichteten 75 statt 112 Realen. Noch günstiger war der Tarif für die Leinwandindustrie. Der Unterschied zwischen feiner und grober Leinwand fiel fort, und die feinen französischen Leinenwaren wurden mit den gewöhnlichen schlesischen gleichgesetzt, eine Bestimmung, die tatsächlich einer Begünstigung Frankreichs gleichkam. Der Zoll auf Hüte wurde auf die Hälfte, auf Quincaillerie auf $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{4}$ ermäßigt; Baumwollstoffe, die bisher meist verboten waren, wurden jetzt gegen mäßige Zölle zugelassen²⁾. Dieser Tarif, der die Grundlage für spätere Handelsvertragsverhandlungen abgeben sollte, hätte unter anderen Verhältnissen für Frankreich recht vorteilhaft sein können; im Jahre 1810 ist er für die französische Industrie kaum mehr von Vorteil gewesen.

1) *Correspondance* 17,36,

2) *Arch. nat.* F 12,620. 621

In Portugal hatte Frankreich schon durch den Vertrag vom 7. Vendemiaire X (29. September 1801) die Zulassung für feine Tuchwaren erreicht, und im Vertrag vom 28. Ventöse XII (19. März 1804) sogar die Beseitigung der portugiesischen Einfuhrverbote auf Seidenwaren, Spitzen, Batist, Bijouterien und Leinwand durchzusetzen gewußt; doch sollten diese Bestimmungen erst nach dem Seefrieden in Wirksamkeit treten¹⁾. Allein der weite Landweg und die Schwierigkeiten, die Spanien dem Transit in den Weg legte, hinderten die französische Tuchindustrie daran, von der ihr eingeräumten Begünstigung Gebrauch zu machen²⁾, und als Spanien endlich die Durchfuhr durch sein Gebiet freigab, machte der Krieg den Export nach Portugal unmöglich.

Mit dem Königreich Neapel beabsichtigte man einen Vertrag auf einer ähnlichen Grundlage abzuschließen, wie er 1808 mit Italien zustande gekommen ist, d. h. mit differentieller Begünstigung der wichtigsten Erzeugnisse der beiden vertragschließenden Staaten. Zu dem Abschluß eines Handelsvertrags ist es zwar — aus welchen Gründen habe ich nicht zu ermitteln vermocht — nicht gekommen, wohl aber zu einer weitgehenden Bevorzugung des französischen Imports im italienischen Süden. Durch ein Dekret vom 9. Januar 1808 wurde die Einfuhr aller Baumwollfabrikate, soweit sie nicht aus Frankreich und dem Königreich Italien stammten, kurzerhand verboten³⁾, so dass, da die einheimische Baumwollindustrie nicht nennenswert, die italienische unbedeutend war, der französischen ein Monopol im Königreich eingeräumt wurde. Im folgenden Jahre, 1809, verlangte der Kaiser eine Begünstigung der französischen Tuchindustrie⁴⁾, und der Zolltarif vom 31. August 1810 kam dem in weitem Maße

1) A F IV 1705 Portugal. THIERS 3,186 f.

2) A F IV 1060. F 12,534.

3) Bullettino delle leggi del regno di Napoli 1808 Nr. 7: „L'introduzione di tutte le mercanzie di cottone maniffatturate siano bianche o stampate di qualunque natura è proibita nel nostro regno. Saranno soltanto ammesse cottoni maniffatturati che saranno accompagnati da un certificato che provassero stati maniffatturati in Francia o nel regno d'Italia.“

4) „Les draps de France payent un droit. Rendre un decret pour exempter de ce droit les marchandises françaises et surtout les draps. Napoleon au Murat 14. Okt. 1809. Correspondance 19,575.

entgegen. Für alle Arten von Tuch, das aus Frankreich stammte, wurden die Zölle herabgesetzt, und auch für Leinen- und Baumwollgewebe wurden die Abgaben ermäßigt¹⁾. Napoleon scheint sich indes davon überzeugt zu haben, daß das Verbot fremder Produkte für die französische Industrie größeren Vorteil bot, als die differentielle Begünstigung: am 18. Oktober 1810 forderte er den König von Neapel dazu auf, für alle nicht französischen Wollen- und Seidenwaren ein Einfuhrverbot zu erlassen²⁾. Schon am 30. Oktober kam Murat diesem Wunsche oder vielmehr Befehle nach. Die den Franzosen am 31. August 1810 gewährten Zollermäßigungen wurden zwar aufgehoben, dafür aber alle Baumwoll-, Woll- und Seidenfabrikate, die nicht französischen Ursprungs waren, in Neapel verboten³⁾. Selbst vom Königreich Italien, dessen Produkte noch 1808 der gleichen Begünstigung wie die französischen teilhaftig geworden waren, war jetzt nicht mehr die Rede, wahrscheinlich, weil man die Konkurrenz der oberitalienischen Wollindustrie fürchtete. Endlich erfuhr die französische und italienische Einfuhr noch eine allerdings weniger wichtige Begünstigung durch ein am 13. Februar 1812 erlassenes Dekret. In diesem wurden die Zölle für eine Anzahl von Waren verdoppelt, doch blieben für Produkte französischer und italienischer Herkunft die alten Zollsätze in Kraft⁴⁾.

Der französische Handel wurde also im Königreich Neapel auf doppelte Weise bevorzugt: durch niedrigere Zollsätze und den Ausschluß fremder Konkurrenz. Nur in einem Lande⁵⁾ hat eine noch weitgehendere Begünstigung des französischen Exports stattgefunden: im Königreich Italien.

1) *Bullettino* 1810 S. 125 ff.

2) *Lecestre Lettres inédites* 2,82 Nr. 708.

3) „A contare della pubblicazione del presente non sarà piu ammessa nel regno alcuna specie di panni o mercanzie di cotone o di seta, che non provenga dalle fabbricche dell'Impero francese“. *Bullettino* 1810 S. 224.

4) *Bullettino* 1812 S. 210. Die Zollerhöhung betraf z. B. verschiedene Metalle wie Zinn, Kupfer und Antimon, Holzarten wie Mahagoni, Buchsbaum und Blauholz, Fischereierzeugnisse aller Art, wie Heringe, Stockfische, Sardinen und Schwämme; ferner Galläpfel, Sumach, Pottasche, Soda, Käse und Häute.

5) Abgesehen von Illyrien, das indes eine französische Provinz war.

zur
Sachs
Nap
mich
let u

II.

Der die napoleonische Handelspolitik beherrschende Gedanke, daß die unterworfenen Länder dazu bestimmt seien, Absatzgebiete für französische Erzeugnisse zu bilden, ist nirgends mit solcher Entschiedenheit durchgesetzt worden wie im Königreich Italien¹⁾. Bereits das Direktorium hatte die Ergänzung der politischen Allianz durch ein enges handelspolitisches Bündnis mit der Cisalpinischen Republik beabsichtigt. In dem Vertrag vom 27. Ventöse VI war bestimmt worden, daß alle Prohibitionen gegenüber fremden Staaten für die Beziehungen der beiden Republiken untereinander keine Anwendung finden und kein Zoll im wechselseitigen Verkehr 6 % des Wertes der Ware übersteigen sollte. Da aber diese Bestimmung erst nach dem Abschluß des allgemeinen Friedens in Kraft treten sollte, so war vorläufig eine gegenseitige Begünstigung vorgesehen, die 50 % der geltenden Zölle betrug²⁾. Dieser Vertrag ist infolge der kriegerischen Ereignisse, die den Untergang der Cisalpinischen Republik herbeiführten, nie zur Anwendung gekommen. Es war Napoleon vorbehalten, den Gedanken der engen wirtschaftlichen Verbindung der beiden lateinischen Schwesternationen wieder aufzunehmen und zur Durchführung zu bringen, allerdings mit der völligen Unterordnung Italiens unter den mächtigen Nachbar.

Nachdem schon durch die Verordnung vom 27. Juli 1805 das Verbot englischer Erzeugnisse im Königreich Italien ergangen war, erließ der Kaiser am 10. Juni 1806 ein weiteres Dekret, das scheinbar auch gegen die englischen Waren gerichtet war, in Wirklichkeit aber der französischen Industrie eine Vorzugsstellung in Italien verschaffen sollte. Unter englischen Erzeugnissen wurden nämlich nicht nur in England hergestellte Waren verstanden, sondern folgende Warenklassen wurden, ganz gleich welcher Herkunft, als englisch bezeichnet: 1. Samt aus Baumwolle, Stoffe und Tuche aus Wolle, Baumwolle und Haaren, und aus diesen Rohstoffen gemischte Zeuge, Piqués, Basins, Nankins und Musselines. 2. Bänder und Schleier. 3. Knöpfe aller Art.

1) Es sei bemerkt, daß wenn ich von Italien schlechtweg spreche, stets das Königreich Italien gemeint ist.

2) Arch. nat. A F IV 1704 Italie.

4. Töpferwaren. Die Einfuhr aller dieser genannten Waren wurde durch das Dekret verboten, sofern sie nicht — das war der wichtigste Punkt des Gesetzes — aus Frankreich stammten¹⁾.

Da in Italien selbst diese Erzeugnisse gar nicht oder jedenfalls nicht in genügender Menge hergestellt wurden, war somit der französischen Industrie ein Monopol oder mindestens eine sehr bevorzugte Stellung auf dem italienischen Markt eingeräumt²⁾. Unter diesen angeblich gegen den englischen Handel gerichteten Maßnahmen ver barg sich also eine Begünstigung Frankreichs und eine schwere Schädigung nicht nur Großbritanniens, sondern auch der befreundeten und verbündeten Staaten. Die böhmischen und mährischen Fabrikanten, die bisher Tuche nach Italien exportiert hatten, die Sachsen und Schweizer, die baumwollenen Samt und Musselin geliefert hatten, wurden ebenso und vielleicht in noch höherem Grade betroffen, als die Engländer³⁾. Die Absicht und Wirkung dieser angeblichen Bekämpfung des britischen Handels war nicht nur die, daß die britische Industrie den

1) Der Text des Edikts ist der folgende:

§ 1. L'introduzione delle merci manifatturate provenienti sia dalle fabbriche sia dal commercio inglese è proibita tanto per mare quanto per terra in tutta l'estensione del regno d'Italia.

§ 2. Sono riputati provenire dalle fabbriche inglesi qualunque ne sia l'origine gli oggetti qui sotto specificati tranne quelli che vengono da Francia con certificati di fabbrica, vidimati dai prefetti e con ispezioni di uscita rilasciate dagli agenti delle dogane imperiali:

1. I velluti di cotone, le stoffe e panni di lana, di cotone e di pelo o misti di queste materie, ogni sorta di piqué, basini, nankini, e di mussoline.

2. le fetucce e i veli.

3. bottoni d'ogni specie.

4. qualunque majolica conosciuta sotto il nome di terra di pipa ossia terraglia d'Inghilterra.

2) Durch ein Dekret vom 12. Januar 1807 (Bollettino delle leggi del regno d'Italia 1807 S. 42) wurden Bänder und Schleier aus dem Großherzogtum Berg zugelassen, aber durch ein Edikt vom 28. Dezember 1807 wieder verboten. Auch für Bayern war im § 18 des am 2. Januar 1808 abgeschlossenen italienisch-bayrischen Handelsvertrags eine Ausnahme von den Bestimmungen des Dekrets vom 10. Juni 1806 beabsichtigt, doch ist der Vertrag nie zur Ausführung gelangt.

3) Sehr bedeutend war auch die Schädigung der Interessen Bayerns, wie ich in einem Aufsatz demnächst zu zeigen gedenke.

italienischen Markt verlor, sondern daß die französische ihn gewann. Elbeuf und Louviers, Eupen und Verviers, Rouen und Amiens verdrängten nicht nur Manchester und Leeds, Glasgow und Nottingham, sondern auch Zürich und Basel, Augsburg und Elberfeld, Mühlhausen in Thüringen und Brünn.

Doch damit noch nicht genug. Noch immer blieben die Schweizer gefürchtete Konkurrenten in der Baumwollindustrie. Als sich Napoleon nach seiner Rückkehr aus dem preußischen Feldzug, im Juli 1807, nach den Gründen der Erfolge der Schweizer Kattunfabrikanten in Italien erkundigte¹⁾, teilte ihm der Minister Champagny mit, daß diese infolge der billigeren Rohstoffpreise, der geringeren Löhne der Arbeiter und der niedrigeren Transportkosten die französischen Fabrikanten zu unterbieten imstande seien²⁾. Kurzerhand entschloß sich der Kaiser zu einem neuen Gewaltstreich, und verbot durch das Dekret vom 28. Dezember 1807 die Einfuhr aller nicht aus Frankreich stammenden Baumwollwaren³⁾.

War somit die ausländische Konkurrenz in der Textilindustrie, wenigstens vom legitimen Wettbewerb ausgeschlossen, so galt es jetzt den Franzosen auch gegenüber den italienischen Fabriken günstigere Bedingungen zu erzielen sowie in anderen Zweigen der Industrie und Landwirtschaft, in denen ein Verbot nicht-französischer Produkte als unzweckmäßig erschien, den Franzosen den Wettbewerb sowohl mit dem Ausland als auch mit den italienischen Produzenten zu erleichtern. Diesem Zwecke sollte ein Handelsvertrag dienen, der seit 1806 sehr sorgfältig vorbereitet wurde. Es ist vielleicht nicht hinreichend bekannt, daß Napoleon über einen wirtschaftlich geschulten Generalstab verfügte: neben seinen Offizieren und Diplomaten entsandte er Kommissare nach allen Himmelsgegenden, um sich über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auslandes zu unterrichten und

1) Correspondance 15,455.

2) A F IV 1060, F 12,534. 535.

3) Bollettino delle leggi 1807 S. 1534: „L'introduzione di tutte le merci di cotone manifatturate tanto in tele bianche quanto in tele colorate di qualunque natura esse sieno, è proibita nel nostro regno d'Italia. Saranno soltanto ammessi i cottoni manifatturati che venissero dalla Francia.“

für den französischen Handel zu wirken. Ein solcher Kommissar, namens Isnard, wurde 1806/07 nach Italien gesandt, und seine Berichte sind neben den Wünschen der Interessenten, die natürlich auch gehört wurden, dem Handelsvertrag zugrunde gelegt worden, der am 20. Juni 1808 zwischen dem französischen Kaiserreich und dem Königreich Italien abgeschlossen wurde; formell ein Vertrag, in Wirklichkeit ein Dekret des Kaisers, der ja zugleich auch als König in Italien gebot.

Nach dem Handelsvertrag¹⁾ wurden die Zollsätze für die wichtigsten Produkte, welche die beiden Länder untereinander austauschten, auf die Hälfte ermäßigt. Italien setzte seine Zölle herab auf Fabrikate der Textilindustrie, Eisenwaren, Luxusartikel, wie Bijouterien, Uhren, Möbel, Spitzen und Modewaren, auf Hüte, Lederwaren, Posamentierwaren, Tapisserien, Seife, ferner auf Öl, Vieh und Erzeugnisse der Fischerei; dagegen ermäßigte Frankreich seine Zölle auf einige Erzeugnisse der italienischen Landwirtschaft, wie Käse, Öl, getrocknete Trauben, Rohseide, Vieh, Hanf und Lein, auf Fischereierzeugnisse, ferner auf Feuerwaffen, Sicheln und Sensen, auf Strohhüte, auf Leinwand, Segeltuch, Kork und Wachs, auf Taue und Seidengaze. Für alle diese Artikel blieben zwar Änderungen der Zollsätze zulässig, doch wurde bestimmt, daß die Waren der beiden Kontrahenten stets eine Vorzugsbehandlung von 50 % vor Produkten aus fremden Ländern genießen sollten; bei den Tuchwaren sollte der Zollsatz $\frac{3}{4}$ des bisherigen Zolles nicht überschreiten dürfen. Für einige andere Produkte, z. B. für feine Weine und Porzellan in Italien, für Reis und seidene Crêpes in Frankreich wurden die Zollsätze gebunden²⁾. Endlich wurde noch vereinbart, daß die Transitzölle, die Schiffsabgaben- und Lagerhausgebühren für Angehörige der beiden vertragschließenden Staaten die Hälfte der Abgaben be-

1) Arch. nat. A F IV 1704 Italie. Der Austausch der Ratifikationen fand am 8. August 1808 statt.

2) Der Zoll betrug für Porzellan 50 Frs. pro Zentner, für Flaschenweine 26 Cent. für den Liter, für Weine im Faß 5 Frs. pro Zentner; gewöhnliche Weine zahlten die Hälfte des Generaltarifs. Italienische Weine genossen die gleiche Begünstigung in Frankreich. Außerdem wurden italienische Tuchwaren, die bisher in Frankreich verboten waren, gegen einen Zoll von Frs. 1,50 pro Meter zugelassen.

tragen sollten, die von fremden Staatsangehörigen zu ent-
 waren.

Die Gesetzgebung, die den Zweck verfolgte, Italien z
 mäne der französischen Exportindustrie zu machen, fand
 ihre Vollendung durch das Dekret vom 10. Oktober 181
 das völlige Einfuhrverbot aller Baumwoll- und Wollware
 Ausnahme der in Frankreich hergestellten, aussprach u
 sogar auf den Transitverkehr ausdehnte¹⁾. Also böhmische
 und schweizerische Kattune waren nicht nur in Italien ve
 sondern durften auch nicht über das Königreich nach
 oder Sardinien versandt werden. Eine weitere Begün
 der französischen Industrie lag darin, daß die italienische
 zollfrei nach Frankreich eingeführt werden durfte, währe
 Ausfuhr über die anderen Landesgrenzen hohen Ausfuhr
 unterworfen wurde²⁾. Die Absicht dieser Maßregel wa
 französischen Seidenindustrie den Rohstoff zu verbillige
 konkurrierenden Industrien des Auslands aber zu verteuere

Die französische Industrie war also im Verkehr mit
 durch die napoleonische Handelspolitik auf dreifache We
 günstigt: durch die Verbote fremder Produkte war sie geg
 Konkurrenz anderer Länder geschützt, durch die niedrige
 gangszölle wurde ihr der Wettbewerb mit der italienisch
 industrie erleichtert, und drittens wurde ihr der Bezug eine
 tigen Rohstoffs, der Rohseide, erleichtert.

Welches sind nun die Erfolge dieser Politik gewesen
 ist unzweifelhaft, daß Frankreich große Vorteile aus ihr g
 hat. Mag es auch richtig sein, daß es den Engländern
 namentlich den Schweizern trotz der Dekrete gelungen ist,
 wollene und wollene Stoffe nach Italien zu schmuggel

1) Nur Bänder aus dem Großherzogtum Berg genossen wie
 ihnen 1807 zugestandene Begünstigung. Bollettino 1811 S. 898. D
 Dekret vom 29. Februar 1809 (Bollettino 1809 S. 54) wurden auch ir
 verfertigte Strumpfwaren im Königreich Italien zugelassen.

2) Dekret vom 26. September 1810. Bollettino 1810 S. 98
 Correspondance 21,60. 165.

3) Nach den Berichten des Kommissars Catineau, der die Schw
 im Auftrage des Kaisers bereiste, fand der Schmuggel meist über Fr
 mit französischen Ursprungszeugnissen statt. Er behauptet, von 20

liegen doch Zeugnisse dafür vor, daß tatsächlich die französischen Waren die schweizer, englischen, deutschen und österreichischen Produkte aus Italien verdrängt haben. „Seit Frankreichs Übermacht auf dem festen Lande, schreibt ein deutscher Reisender, der 1810 Italien besuchte¹⁾, hat die Lage des Handels überhaupt, und so insonderheit die Vertreibung der Fabrikwaren in Italien eine ganz andere Wendung genommen. Der sonst unermessliche Verkehr zwischen England und Italien ist ganz abgebrochen. Was Deutschland und die Schweiz betrifft, so sind die Einfuhren ihrer Fabrikate größtenteils untersagt. Das Wenige, was noch einzusenden erlaubt ist, leidet unter dem Gesetz der Douanen, und wird wahrscheinlich früh oder spät ebenfalls dem Verbot oder doch einer schwereren Belastung unterworfen werden. Es bleibt dem Lande keine Wahl weder der Güte noch der vorteilhafteren Preise übrig. Es muß das meiste seines Bedarfs, gleichviel wie es befriedigt wird, von Frankreich annehmen.“ Die von Napoleon nach Italien entsandten Kommissare, der italienische Finanzminister, sowie der italienische Generalzolldirektor betonen in gleicher Weise die Steigerung der französischen Einfuhr in Italien sowie den Rückgang des Imports aus der Schweiz und aus Deutschland²⁾.

Eine noch deutlichere Sprache reden die Ziffern der Statistik, die ja gewiß der Genauigkeit entbehren, aber doch einen relativen Wert beanspruchen dürfen. Nach der französischen Handelsstatistik³⁾ betrug die Ausfuhr des Kaiserreichs nach dem Königreich Italien

im Jahre:	XI	9	Mill. Frs.
„	„ XII	12,9	„ „
„	„ XIII	18,0	„ „
„	„ XIV/1806	40,1	„ „
„	„ 1807	40,6	„ „

Musselin, die von Frankreich nach Italien gingen, seien 180 Schweizer Ursprungs gewesen. Arch. nat. F 12,535.

1) NEMNICH Bd. 7 S. 8.

2) Arch. nat. F. 12,535. Mailänder Staatsarchiv: Commercio Stati esteri: Inghilterra und Finanze, contabilità, bilanci, dogane 1805/11.

3) Bilans de commerce Arch. nat. A F IV* 433.

Vierteljahrsh. f. Social- u. Wirtschaftsgeschichte. III.

im Jahre 1808	44,4	Mill. Frs.
„ „ 1809	43,8	„ „
„ „ 1810	51,6	„ „
„ „ 1811	52,6	„ „

Gewiß darf man nicht übersehen, daß ein Teil der Steigerung der Ausfuhr auf den Export der Gebiete Italiens, die dem Kaiserreich einverleibt wurden, zurückzuführen ist, aber ein sehr beträchtlicher Teil der Ausfuhr bestand aus Fabrikaten, die unzweifelhaft national-französischen Ursprungs waren¹⁾, und so dürfte das von uns festgestellte Ergebnis, daß die französische Industrie bedeutende Vorteile aus der ihr in Italien zuteil gewordenen Begünstigung gezogen hat, durch die Statistik eine weitere Bestätigung erfahren²⁾.

Weit weniger günstig sind die Folgen der napoleonischen Politik für die italienische Volkswirtschaft gewesen. Zwar weisen die Zahlen der Statistik ein bedeutendes Anwachsen der italienischen Ausfuhr nach dem Kaiserreich auf³⁾, aber es scheint, daß es sich nicht, wie bei dem französischen Export, um eine wirkliche Vermehrung der Ausfuhr überhaupt handelt, sondern daß die Steigerung zum großen Teile auf die Angliederung bisher selbständiger

1) So betrug z. B. der Export von Fabrikaten der Textilindustrie im Jahre XI nur 2,2 Mill., XII 5,2, 1807 19, 1808 24, 1809 22, 1810 24, 1811 23 1/2 Mill. Frs.

2) Von dem Gesamtimport Italiens entstammten nach der italienischen Statistik (Staatsarchiv Mailand: Finanze, Importazioni e esportazioni) aus dem Kaiserreich:

1810 von 140,4 Millionen	63,0 = 45 %
1811 „ 129,6 „	70,4 = 55 „
1812 „ 140,0 „	75,5 = 54 „
1813 „ 105,3 „	56,8 = 54 „

3) Der Export Italiens nach dem Kaiserreich betrug, nach der französischen Statistik, im Jahre XI 5,6, XII 5,3, XIII 6,9, XIV/1806 21,0, 1807 15,5, 1808 27,1, 1809 41,4, 1810 42,8, 1811 43,6 Mill. Frs. Nach der italienischen Statistik entfielen von der italienischen Gesamtausfuhr auf die Ausfuhr nach Frankreich:

1810 von 144,3 Millionen	35,5 = 24 %
1811 „ 132,6 „	64,9 = 49 „
1812 „ 143,1 „	65,9 = 46 „
1813 „ 112,7 „	45,5 = 40 „

Staaten an das Kaiserreich zurückzuführen ist; und soweit eine Vermehrung des Exports nach Frankreich stattfand, war sie durch den Rückgang der Ausfuhr nach anderen Ländern erkaufte.

Alle mir vorliegenden italienischen Zeugnisse sind sich darüber einig, daß die napoleonische Handelspolitik und ganz besonders der Handelsvertrag von 1808 für Italien äußerst nachteilig gewesen sind. Man betonte, und mit Recht, daß die französischen Konzessionen von viel geringerem Werte waren, als die von Italien Frankreich eingeräumten. Während der italienische Markt den französischen Fabrikaten aller Art offen stand, blieb die französische Grenze nach wie vor auch für zahlreiche Produkte des verbündeten Italien verschlossen. Die Teile Oberitaliens, die jetzt das Königreich bildeten, hatten immer im regsten Warenaustausch mit den Landschaften Italiens gestanden, die dem Kaiserreich einverleibt waren. In den Getreidebauenden Gebieten von Novara und Vigevano und in der Lomellina, die zum Königreich gehörten, klagte man darüber, daß die französischen Zollgesetze die Ausfuhr nach dem zwar an Wein reichen, an Korn aber armen Montferrat nicht zuließen. Die Besitzer der über ganz Oberitalien verbreiteten Seidenfabriken, die Eigentümer der Eisenwerke im Gebiet von Brescia, der zahlreichen Wollmanufakturen in der Umgebung von Verona und Vicenza, sowie der Baumwollfabriken in Mailand jammerten darüber, daß ihnen der Absatz nach Piemont, Parma, Piacenza, Genua, Toscana und Rom nunmehr verschlossen war; die Seidenindustrie war überdies durch die Annexion des linken Rheinufer geschädigt, wo sie vormals zahlreiche Abnehmer ihrer Erzeugnisse besessen hatte¹⁾.

Noch mehr als durch die Einfuhrbeschränkungen in Frankreich wurde die italienische Industrie durch die Zollherabsetzungen in Italien selbst betroffen. Man hat sich in Frankreich den Anschein gegeben, als ob Italien lediglich ein Rohstoffe produzierendes Land sei, und es ganz wie eine Kolonie nach dem alten Kolonialsystem behandelt, die Fabrikate vom Mutterland einzuführen ge-

1) Staatsarchiv Mailand, Commercio Stati esteri Francia. Protokolle des Consiglio generale delle manifatture e commercio. Finanze: Contabilità bilanci, dogane, Importazioni, Esportazioni. Arch. nat. F 12,620. 621. Demandes faites par les députés du commerce italien.

zwungen war. Italien besaß indes eine gar nicht unbedeutende Textilindustrie: wenn auch die Baumwollindustrie noch ganz in den Kinderschuhen steckte, so war dafür die Seidenindustrie recht entwickelt und auch die Wollmanufakturen, wenigstens für geringere Tuchsarten, durchaus leistungsfähig; auch andere Gewerbezweige, wie z. B. die Hutmacherei, die Eisenwarenfabrikation, Glas-, Fayence-, Leder- und Seifenfabriken waren im Königreich vertreten. Aber obwohl Italien nicht das nur Rohstoffe produzierende Land war, als welches es die Franzosen hinstellen wollten, stand doch die Tatsache fest, daß die italienische Industrie der französischen in keiner Weise gewachsen war, und die stete Herabsetzung der Zölle, namentlich auf die Fabrikate der Textilindustrie, die durch den Handelsvertrag geboten war, erwies sich als verhängnisvoll. Die Seidenfabriken Italiens vermochten nicht mit Lyon, die Wollwarenmanufakturen nicht mit Verviers und Eupen zu konkurrieren¹⁾).

Die napoleonische Gesetzgebung schädigte die italienische Industrie aber nicht bloß durch die Absperrung des Kaiserreichs und die Konkurrenz der französischen Fabriken in Italien selbst, sondern auch noch durch die Verteuerung, ja zum Teil sogar durch die Entziehung der Rohstoffe. Die Tuchfabriken der südöstlichen Teile des Königreichs hatten früher vielfach Wolle aus der römischen Campagna bezogen. Nach der Annexion Roms wurde das Wollausfuhrverbot, das im Kaiserreich bestand, auch hier wirksam, und die Fabriken der Marken sahen sich des Rohstoffs beraubt. Ebenso wurden die Lederfabriken Italiens durch das Verbot der Ausfuhr von Fellen aus dem Kaiserreich geschädigt²⁾).

Während Napoleon die Ausfuhr von Rohstoffen aus dem Kaiserreich nach Italien untersagte, suchte er umgekehrt dem Königreich die Rohstoffe zugunsten der französischen Industrie zu entziehen, vor allem das wichtigste Rohprodukt Oberitaliens, die Seide. Die Seidenfabrikanten von Vicenza, Padua, Bergamo, Bologna und Mailand wurden nicht müde, hervorzuheben, für wie bedenklich sie das Edikt vom 10. Oktober 1810 ansahen.

1) Staatsarchiv Mailand. Consiglio generale di manifatture e commercio und Commercio parte generale. Arch. nat. F 12,620. 621. A F IV 1712.

2) Staatsarchiv Mailand. Commercio parte generale.

Alle Rohseide, so behaupteten sie, ginge nach Lyon, und die Konkurrenzfähigkeit der italienischen Industrie, die durch die niedrigen Einfuhrzölle schon an und für sich vermindert sei, würde durch die Entziehung der Rohseide noch weiter herabgesetzt¹⁾.

Man könnte meinen, das Verbot der Einfuhr fremder Textilfabrikate sei doch auch der italienischen Industrie zugute gekommen, und es ist von französischer Seite behauptet worden, das Verbot englischer Fabrikate habe der italienischen Tuchindustrie tatsächlich genützt. In Italien selbst freilich klagte man nur über die übermächtige Konkurrenz Frankreichs. Das Verbot der nichtfranzösischen Waren erwies sich außerdem in doppelter Weise für Italien als ungünstig. Einmal dadurch, daß die Konsumenten genötigt waren, diejenigen Waren, die in Italien nicht hergestellt wurden, und für die die Franzosen jetzt ein Monopol besaßen, teurer als bisher zu bezahlen, zweitens dadurch, daß infolge des Abbruchs der Handelsbeziehungen mit Deutschland, Österreich, England und der Schweiz auch die italienische Ausfuhr nach diesen Ländern geschädigt wurde. Und nicht nur der Warenaustausch mit dem Norden, auch der Transitverkehr, der für manche Teile des Königreichs von großer Bedeutung gewesen war, hörte fast ganz auf.

Dadurch wurden auch die Staatsfinanzen betroffen. Die Verbote der Einfuhr aus Deutschland, Österreich, der Schweiz und England, die Zollherabsetzungen auf die französische Einfuhr und der Fortfall des Ausfuhrzolls auf die nach Frankreich exportierte Rohseide machten sich durch einen starken Rückgang in den Zolleinnahmen bemerkbar.

Es ist möglich, daß die vermehrte Ausfuhr einiger landwirtschaftlicher Produkte nach Frankreich einen gewissen Ausgleich für diese zahlreichen Verluste geboten hat; aber es ist sicher, daß auch die ländlichen Konsumenten von Industrieerzeugnissen durch den Ausschluss der fremden Konkurrenz und den Zwang, französische Fabrikate zu kaufen, geschädigt wurden. Unser Endurteil über die gegenüber Italien befolgte Handelspolitik wird sich dem Urteil des italienischen Generalzolldirektors anschließen

1) Staatsarchiv Mailand. Consiglio generale.

müssen, der sie 1812 folgendermaßen charakterisierte: „Zwei von den Gesetzen des gleichen Herrschers regierte Völker, die durch engste politische Union verbunden sind, sollten nicht untereinander Rivalen und ungerechterweise eifersüchtig sein, so daß während die eine ihre Produkte teuer an die andere verkauft und das, was sie von der andern braucht, an sich zieht, diese die Früchte ihrer Tätigkeit von den französischen Zolllinien zurückgewiesen sieht¹⁾.“

Die Italiener haben es nicht an Versuchen fehlen lassen, diesen Zustand zu ändern und günstigere Bedingungen für den italienischen Export, Aufhebung der Ausfuhrverbote auf Rohstoffe in Frankreich, sowie Zollerhöhungen auf französische Produkte in Italien zu erlangen. Ihr sehr umfangreicher Wunschzettel, den sie im September 1810 dem Kaiser überreichten, enthielt Herabsetzung der französischen Zölle bezw. Aufhebung der Prohibition für Wollwaren, Eisenwaren, Fayencen, Glaswaren, Bücher, seidene Crêpes, Reis und Aufhebung des Ausfuhrverbots für Wolle²⁾. Andererseits wünschte man die Erhöhung der italienischen Zölle auf Tuche, Baumwoll-, Seiden-, Leinwandwaren und Hüte³⁾. Eine Zollerhöhung könne Frankreich um so weniger schaden, da die fremde Konkurrenz durch Verbote ferngehalten würde.

Die französischen Industriellen, denen die italienischen Wünsche zur Begutachtung vorgelegt wurden, sprachen sich begreiflicherweise gegen ihre Bewilligung aus. Sie behaupteten, daß die Italiener niedrigere Arbeitslöhne hätten und deshalb imstande seien, billiger zu produzieren als die französische Industrie. Das erstere war wohl richtig. Man übersah indes, daß billige Arbeitslöhne nicht ohne weiteres mit billiger Produktion identisch sind. Auch an dem Wollausfuhrverbot bat man die französische Regierung festzuhalten, da Frankreich nicht über einen genügenden Vorrat dieses unentbehrlichen Rohstoffes verfüge. Nur gegen die Einfuhr von Reis und Büchern erklärten sie, nichts einwenden zu wollen. Sehr nachdrücklich sprachen sich die französischen

1) Staatsarchiv Mailand. Finance: contabilità, bilanci, dogane.

2) Arch. nat. F 12,620. 621.

3) Arch. nat. A F IV 1712.

Fabrikanten gegen die in Italien geplanten Zollerhöhungen aus, die für die französische Industrie einen verhängnisvollen Schlag (*coup funeste*) bedeuten würden. Der Handelsvertrag sei für Frankreich höchst günstig und glücklich gewesen. Jetzt sei Russland durch den Ukas Alexanders verschlossen, die Ausfuhr nach Deutschland vermindert, die Unruhen in Spanien hätten dem Absatz französischer Erzeugnisse nach der pyrenäischen Halbinsel geschadet; Italien sei das einzige gute Absatzgebiet, das der französischen Industrie geblieben sei ¹⁾.

Trotzdem hat sich Napoleon nicht ganz ablehnend gegen die italienischen Wünsche verhalten. Er willigte in die zollfreie Zulassung von Reis und seidenen Crêpes ein, erhöhte die italienischen Zölle auf Hüte, gestattete die Ausfuhr der römischen Wolle gegen einen Ausfuhrzoll von 5 Frs. pro Zentner, und erlaubte auch die Einfuhr italienischer Wollwaren ins Kaiserreich ²⁾. Aber weiter wollte und konnte er nicht gehen. Gewiß lag es Napoleon sehr fern, Italien absichtlich zu schädigen, etwa in der Weise, wie wir es bei der Schweiz nachweisen können; im Gegenteil, er war bestrebt, soweit es irgend anging, die italienischen Interessen zu berücksichtigen. Wenn indes ein Konflikt zwischen italienischen und französischen Interessen eintrat, stellte er sich ganz auf die französische Seite und kannte keine Rücksicht mehr für die verbündete Schwesternation. Mit voller Offenheit hat er die Motive seiner Politik in einem Brief an Eugen ausgesprochen: „Nehmen Sie die Devise an: Frankreich über alles! Wenn ich eine große Schlacht verlieren würde, so würden 1, ja 2 Millionen Männer Frankreichs unter meine Fahne eilen, alle Börsen würden mir offen stehen, — Italien aber würde mich verlassen. Ich finde es deshalb eigentümlich, daß man Widerwillen hat, den französischen Manufakturen zu helfen . . . Anstatt die Hälfte der Zölle zu zahlen, müßten französische Waren zollfrei in Italien eingehen dürfen“ ³⁾. Frankreich über alles! das war die Devise, die Napoleon bei seiner Handelspolitik befolgt hat. Es fragt sich nur, ob bei den Nationen, wie im Leben, der grenzenlose

1) F 12,192. 194. 549. 550. 620. 621. A F IV 1712.

2) Dekret vom 10. Oktober 1810.

3) Correspondance 21,61.

Egoismus auch wirklich den größtmöglichen Vorteil zu verbürgen imstande ist.

III.

Es ist wohl sicher, daß dank der napoleonischen Handelspolitik vorübergehend bedeutende Vorteile für die französische Industrie erzielt worden sind. Französische Erzeugnisse haben auf vielen Märkten des Kontinents englische, hie und da auch schweizer, deutsche und österreichische Waren verdrängt und sind sogar in Italien mit den einheimischen Produkten in erfolgreichen Wettbewerb getreten. In Frankreich selbst war ihnen durch den hohen Zollschutz und die Einfuhrverbote der Absatz gegen den legitimen Mitbewerb des Auslands nahezu gesichert. Trotz alledem wage ich es zu bezweifeln, daß das napoleonische System selbst für Frankreich besonders segensreich gewesen ist. Es zeigt die Verkennung des elementarsten Satzes der Handelspolitik: Wenn du nehmen willst, so gib, es negiert die Gegenseitigkeit des Austausches, die die Grundlage jedes Handelsverkehrs bildet. Indem es Frankreich auf Kosten des Auslandes bereichern wollte, führte es zu einer schweren Schädigung der wirtschaftlichen und schließlich auch der politischen Stellung Frankreichs.

Es ist allgemein bekannt, wie Napoleon die ihm feindlichen Länder durch Kontributionen ausgesogen hat. Es ist durch verschiedene ältere und neuere Arbeiten festgestellt worden, in wie hohem Grade der Kaiser durch die Forderung von Kontingenten die finanziellen Kräfte seiner Verbündeten angestrengt hat. Weniger bekannt ist es, wie er diese — von den Menschenopfern und der Steuerlast ganz abgesehen — durch seine Wirtschaftspolitik geschädigt hat.

Frankreich zwang die ihm unterworfenen Staaten zum Abbruch der alten Handelsbeziehungen zu England; aber anstatt sie durch eine weitherzige Handelspolitik für die Verluste, die dadurch veranlaßt waren, zu entschädigen, schloß es sich selbst nicht nur gegen England, sondern auch gegen die Verbündeten hermetisch ab. Wenn die ausländischen Staaten sich damit abfinden mochten, den Markt des alten Frankreich zu verlieren,

auf dem ihr Absatz an und für sich vielleicht nicht so erheblich gewesen war, um so schlimmer trafen sie die zahlreichen Annexionen. Tausendfache Bande bestanden z. B. zwischen den deutschen Gebieten rechts und links des Rheins, zwischen den Landschaften des französischen und des Königreichs Italien. Ich habe oben bereits darauf hingewiesen, wie sehr die Trennung durch die französischen Zolllinien in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Lombardei eingriff. Aber auch in fast allen Teilen Deutschlands, auf dem badischen Schwarzwald und in Sachsen, in den Reichsstädten Frankens und Schwabens, im Großherzogtum Berg und am Fichtelgebirge klagte man über die unübersteiglichen Schranken, welche die französischen Einfuhrverbote den Exportindustrien dieser Gebiete entgegensetzten¹⁾.

Aber noch nicht genug damit, die ausländischen Waren aus dem Kaiserreich fernzuhalten, dessen Grenzen sich fast jährlich vergrößerten, nicht genug damit, daß jede neue Annexion die materiellen Interessen der Nachbarstaaten aufs schwerste verletzte, suchte Frankreich seinen Verbündeten auch noch den italienischen Markt zu verschließen. Wie Italien durch diese Maßregeln geschädigt wurde, habe ich zu zeigen versucht. Die Einfuhrverbote trafen indes natürlich noch mehr diejenigen Länder, welche bisher Italien mit Fabrikaten versehen hatten, also Österreich, Deutschland und namentlich die Schweiz, die vielleicht von allen mit Frankreich verbündeten Ländern am meisten unter der napoleonischen Handelspolitik zu leiden hatte, und nur durch den allerdings im größten Umfang betriebenen Schmuggel sich einigermaßen schadlos zu halten verstand.

Aber diese Handelspolitik, die zu Frankreichs Vorteil erdacht war, gereichte doch auch Frankreich selbst zum Schaden, und

1) Kreisarchiv München ZA. 7/48, ZA. 7/50, MF. 429/42 (Wollweber in Ulm. Strumpfmacher in Dinkelsbühl. Nürnberger Industrielle). BEUGNOT in dem von SCHMIDT in der Revue d'histoire moderne et contemporaine Bd. 5, S. 608. 611. 615 ff. mitgeteilten Bericht. Arch. nat. F 12,549. 550 (Berg). FAHNENBERG 1,219 (Muslinfabrikation in Baden) 4,3 S. 185 und CAMILLE DE TOURNON, die Provinz Baireuth unter französischer Herrschaft. Wunsiedel 1900 S. 86. 91 (Industrie in Bayreuth). NEMNICH 8,49 (Augsburger Kattunindustrie). KÖNIG, Die sächsische Baumwollindustrie S. 262. Vgl. auch MONTGELAS Memoiren S. 224.

der auf andere abgesandte Pfeil prallte schließlich auf den Schützen zurück. Frankreich war für seine wichtigsten Industrien auf den Export angewiesen, und gerade die Bewohner der Vasallenstaaten waren die besten Abnehmer französischer Erzeugnisse¹⁾. Bei Berücksichtigung dieser Tatsache muß die napoleonische Handelspolitik in ganz anderem Lichte erscheinen. Mit vollem Recht wies eine Eingabe der Schweizer darauf hin, daß die wirtschaftliche Schwächung eines Abnehmers nicht im Interesse des Verkäufers gelegen sei. „Die Prosperität der Schweiz, so schrieben sie, sei auch für Frankreich von Vorteil, da die Schweiz tausenderlei Waren von Frankreich kaufe. Wenn aber die Schweiz durch die französische Handelspolitik ausgesogen sei, werde sie auch nichts mehr von Frankreich kaufen können²⁾.“ Aber diese einfache volkswirtschaftliche Weisheit, die natürlich auch für die Beziehungen Frankreichs zu Holland, Deutschland und Italien zutrif, fand keine Beachtung.

Und doch hätten außer wirtschaftlichen auch politische Erwägungen zu einer Änderung der Handelspolitik führen müssen. Frankreich war in seinem Kampfe gegen England, für die Durchführung der Kontinental Sperre auf den guten Willen der anderen Festlandsstaaten angewiesen. Konnte man diesen guten Willen aber von Leuten voraussetzen, die täglich durch die französische Politik empfindlich geschädigt wurden? Einsichtige Beurteiler haben wiederholt betont, daß die Kontinental sperre auch für die anderen Staaten von Vorteil sein könnte, wenn Frankreich sein zollpolitisches System ändere und mit den verbündeten Staaten eine enge handelspolitische Freundschaft schliesse. Nur bei wirklichem Freihandel auf dem Festlande, der Öffnung der Grenzen des Kaiserreichs für die Erzeugnisse der verbündeten Staaten, bei allgemeiner Beteiligung aller Völker am gemeinsamen Gewinn sei an das Gelingen der Absperrung des Festlands gegen Eng-

1) Vgl. darüber namentlich ÖCHSLI, Schweizer Geschichte im 19. Jahrhundert S. 520 ff. 544 ff. 579 ff. Sehr groß war auch der Schaden für Tirol durch das Stocken des Verkehrs von Deutschland nach Italien, wie die Akten des Münchner Kreisarchivs zeigen. Vgl. auch meinen ersten Aufsatz S. 509 ff.

2) Arch. nat. F 12,521.

land zu denken¹⁾. So aber, wie die Dinge lagen, mußten die Verbündeten sich sagen, daß sie nur Nachteile von der Kontinental Sperre hatten, und alle noch so schönen Proklamationen von der gemeinsamen Bekämpfung des treulosen Albion durch die vereinte Macht des Kontinents konnten nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Kampf außer dem politischen auch das wirtschaftliche Übergewicht Frankreichs zum Ziele habe. Die Verdrängung englischer Waren durch deutsche in Deutschland, durch italienische in Italien wäre vielleicht nicht unpopulär gewesen; aber wer konnte ein Interesse daran haben, anstatt guter und billiger Baumwollstoffe aus Manchester teure und schlechte aus Rouen zu tragen?

Das handelspolitische System Napoleons war auf die Dauer ebensowenig haltbar, wie sein politisches System. Wie dies auf der finanziellen und militärischen, so beruhte jenes auf der wirtschaftlichen Aussaugung der dem französischen Einfluß unterworfenen Festlandsstaaten zugunsten Frankreichs. Sie sollten französische Produkte, ja womöglich nur französische Erzeugnisse kaufen, während Frankreich sich selbst und Italien gegen fremde Produkte abspernte. Durch diese Politik wurde die wirtschaftliche Kraft der Verbündeten geschwächt, und der französische Export mußte schließlich durch eben die Maßregeln leiden, die ihn fördern sollten. Ferner wurde durch den grenzenlosen wirtschaftspolitischen Egoismus Frankreichs der Erfolg des wirtschaftlichen Kampfes gegen England in Frage gestellt und schließlich auch das politisch-militärische Übergewicht Frankreichs bedroht.

Es drängt sich am Schlusse noch die Frage auf, welche Motive den Kaiser dazu bestimmt haben, das Prohibitionssystem anzu-

1) Diese Ideen entwickelt z. B. der vom Kaiser 1811 nach der Schweiz und Italien in kommerzieller Mission entsandte Cateau la Roche (Arch. nat. F 12,535). Ebenso ein anonymes Memoire (F 12,643): „Convient-il qu'entre des états aussi étroitement unis il y ait une double ligne de douanes, qui entrave leurs relations et divise leurs intérêts, et ne vaudrait il pas mieux qu'une seule enceinte les protégeant tous également contre la concurrence étrangère permit dans l'intérieur même du territoire commun la libre circulation des productions du sol et de l'industrie?“ Vgl. auch KRESSELBACH, Die Kontinental Sperre S. 119.

nehmen, und dann bei der einmal von ihm angenommenen Handelspolitik zu beharren.

Wie in so vielen anderen Punkten hat Napoleon auch in der Handelspolitik an die altfranzösischen Traditionen angeknüpft; ja streng genommen ist er nur in die Fußtapfen des Direktoriums getreten, das durch das Dekret vom 10. Brumaire V bereits das Prohibitionssystem angenommen hatte. Der Kaiser hat es schon fertig vorgefunden und nur noch weiter ausgestaltet.

Das Hauptmotiv, das ihn dabei leitete, ist stets die Feindschaft gegen die englischen Waren gewesen. Auch durch die Maßregeln gegen ganze Warenkategorien und gegen die Erzeugnisse der verbündeten Staaten glaubte er doch in erster Linie den verhaßten Erbfeind zu treffen. Er war der nicht ganz der Berechtigung entbehrenden Meinung, daß die Engländer alle Mittel benützten und vielfach unter falscher Flagge ihre Erzeugnisse ins Kaiserreich einschmuggelten. Das radikale Verbot aller Einfuhr schien so das einzige sichere Mittel zu sein, um den Import englischer Erzeugnisse zu verhindern. Dann läßt sich nicht verkennen, daß das strenge Schutzzollsystem mit der Staatsauffassung des Absolutismus der napoleonischen Zeit in enger Wechselwirkung steht. Die Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie dem Kaiser als notwendige Aufgabe des Staates vorschwebte, ließ sich nur bei einem protektionistischen System durchsetzen. Die Idee des geschlossenen Handelsstaats ist die Konsequenz der äußersten Konzentration aller Mittel des Staates zu einem Zweck, wie sie die napoleonische Monarchie verwirklichte.

Ferner muß man auch erwägen, daß dieser napoleonische Staat ein sehr großes Territorium umfaßte. Von einem Reich, das von Lübeck bis Rom reichte, mochte man annehmen, daß es imstande wäre, sich selbst zu genügen. Und der freie, von allen Binnenzöllen ungehinderte Verkehr in diesem Gebiet war in einer Zeit, in der man in anderen Ländern jede Wegstunde auf einen Schlagbaum stieß, eine gewaltige Neuerung. Wenn einige weitblickende Männer die Ausdehnung des französischen Wirtschaftsgebiets auf alle verbündeten Staaten oder gar auf ganz Europa verlangten, so war dies gewiß ein großartiger Ge-

danke, aber es fragt sich, ob er durchführbar gewesen wäre, und bei einer Öffnung der Grenzen des Kaiserreichs zugunsten der Erzeugnisse der verbündeten Staaten waltete stets die Besorgnis ob, diese würden nicht die entsprechenden Maßnahmen treffen, um den Engländern den Import zu verwehren.

Endlich darf man nicht außer acht lassen, daß die französischen Fabrikanten die kaiserliche Politik unterstützten; die berufenen Vertreter der französischen Industrie, die Handelskammern und der Conseil général des manufactures traten nicht nur für alle vom Kaiser angeordneten Einfuhrbeschränkungen und Verbote ein (freilich nur, soweit sie Fabrikate betrafen), sondern suchten sie mitunter noch zu übertrumpfen.

Es sind also gewichtige Gründe der inneren und auswärtigen Politik, welche die Handelspolitik Napoleons bestimmt haben. Daß diese die Erbitterung der Völker gegen den Kaiser mit verursacht und zu seinem Sturze wesentlich mit beigetragen hat, ist zweifellos. Es mußte aber darauf hingewiesen werden, daß auch eine anders geartete Handelspolitik mit großen Schwierigkeiten hätte kämpfen müssen; denn der Beweis, daß das nationale Interesse nicht notwendig in der vollen Ausnützung der Überlegenheit einer Nation besteht, wird einem siegreichen Volke schwer einleuchten, und es lag nicht in der Natur eines Napoleon, diesen Beweis zu führen.

Miszellen.

Zur Entstehungsgeschichte der Acta Borussica.

Von

G. v. Below (Tübingen).

Die Redaktion der „Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte“ hat mir vor langer Zeit das Referat über die beiden ersten Bände der Abteilung „Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung“ der „Acta Borussica“ („Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert, herausgegeben von der Kgl. Akademie der Wissenschaften. Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert.“ Erster Band. Akten von 1701 bis Ende Juni 1714, bearbeitet von G. SCHMOLLER und O. KRAUSKE. Mit einer Einleitung über Behördenorganisation, Amtswesen und Beamtentum von G. SCHMOLLER. Zweiter Band. Akten vom Juli 1714 bis Ende 1717, bearbeitet von G. SCHMOLLER, O. KRAUSKE und V. LÖWE. Berlin, Verlagsbuchhandlung Paul Parey, 1894 und 1898) übertragen. Leider habe ich, durch andere Verpflichtungen gebunden, dem damals mir gewordenen Auftrag in der Zwischenzeit nicht nachkommen können. Jetzt noch ein Referat nachzuholen, scheint mir nicht angebracht zu sein, nachdem schon von anderen Seiten in ausreichender Weise auf die Wichtigkeit der Publikation hingewiesen worden ist. Dagegen möchte ich hier eine einzelne Frage erörtern, die nicht bloß für die Acta Borussica von Bedeutung, sondern von allgemeinem Interesse ist. Ich suche im folgenden festzustellen, wen wir als den geistigen Urheber dieser Edition anzusehen haben. Eine solche Frage hat heute erhöhte Bedeutung, da sich täglich die Veröffentlichungen mehren, die von gelehrten Körperschaften ausgehen und an denen eine Mehrzahl von Autoren beteiligt ist. Mich interessiert die Frage zunächst vom rein historiographischen Standpunkt aus (als eine kleine Vorfrage betreffs der von mir geplanten Darstellung der Geschichte der deutschen wirtschaftsgeschichtlichen Literatur¹⁾). Aber es lockt mich zugleich, hier einen bescheidenen Beitrag zu dem Problem der Feststellung des geistigen Eigentums im allgemeinen zu liefern.

SCHMOLLER selbst hat sich mehrfach (z. B. in Bd. I seiner „All-

1) Vgl. Zeitschr. für Sozialwissenschaft 1904, S. 145.

gemeinen Volkswirtschaftslehre“) als den geistigen Urheber der Acta Borussica schlechthin bezeichnet, und andere sind ihm darin gefolgt. Er kann sich für dies Verfahren auf das Beispiel anderer Leiter derartiger gemeinschaftlicher Unternehmungen vielleicht berufen. Wir wollen deshalb im folgenden die Frage, ob ihn irgend ein Tadel für die Beanspruchung der Autorschaft treffen könnte, vollkommen ausscheiden und ganz objektiv das Verhältnis zu ermitteln suchen.

Eine Anregung zu solchen Veröffentlichungen, wie wir sie jetzt in den Acta Borussica haben, hat schon RANKE gegeben (vgl. seine „Zwölf Bücher preußischer Geschichte“, 3. und 4. Bd. S. 167; „Ursprung und Beginn der Revolutionskriege“, 2. Aufl., S. 261). In dem Vorwort zum 1. Bande der Acta Borussica („Die preußische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert und ihre Begründung durch Friedrich den Großen“) S. V wird auch auf dahin gehörige Äußerungen RANKES hingewiesen. Nach ihm haben andere preußische Historiker, insbesondere ERDMANNSDÖRFFER¹⁾, die Notwendigkeit veraltungsgeschichtlicher Studien betont. SCHMOLLER hat sich dann gewissermaßen berufsmäßig ihnen gewidmet. Ueber die Vorgeschichte der Acta Borussica speziell berichtet jenes Vorwort folgendes. Im Frühjahr 1887 beantragten die Mitglieder der Berliner Akademie H. v. SYBEL, SCHMOLLER und LEHMANN „auf Anregung des erstgenannten“ als Ergänzung der politischen Korrespondenz Friedrichs des Großen²⁾ eine umfassende Publikation über die innere Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. Das Plenum der Akademie gab dem Antrag Folge. Es wurde für die Edition eine Kommission gebildet, in die die oben genannten drei eintraten, SYBEL als Vorsitzender, SCHMOLLER als der, dem „die übrige geschäftliche und wissenschaftliche Leitung und der regelmäßige Verkehr mit den Mitarbeitern übertragen wurde“.

Wie man aus dem bisherigen ersieht, kann SCHMOLLER nicht so ohne weiteres das Verdienst zugesprochen werden, die Acta Borussica veranlaßt zu haben. Er ist dann immerhin zum Leiter des Unternehmens bestellt worden. Nun werden zu Leitern in der Regel solche Autoren gewählt, die durch eigene Editionen auf dem betreffenden oder einem verwandten Gebiet den Mitarbeitern ein Vorbild geben können; oft solche, die die betreffende Editionsart begründet haben. Es sei nur an PERTZ und WAITZ in ihrem Verhältnis zu den Monumenta, an WEIZSÄCKER als Leiter der Reichstagsakten, an HEGEL als Leiter der Chroniken der deutschen Städte erinnert; hier hatte der Leiter stets durch eigene Ausgaben das Muster geliefert. SCHMOLLER befand sich nicht in solcher Lage; er hatte überhaupt kaum eine Edition her-

1) ERDMANNSDÖRFFER, Graf G. F. von Waldeck (1869), S. IX, nennt „eine quellenmäßige Geschichte des preußischen Beamtentums“ eine Arbeit, deren wir so sehr bedürfen“.

2) Es mag hier darauf hingewiesen werden, daß die Edition der Acta Borussica in gewissem Sinne eine konsequente Weiterentwicklung älterer Arbeiten der Akademie darstellt. Vgl. das von DROYSEN, DUNCKER und SYBEL unterzeichnete Vorwort zum ersten Bande der „Politischen Korrespondenz Friedrichs des Großen“ (1879), S. X.

gestellt, am wenigsten eine, die hier als Vorbild dienen konnte). Damit soll selbstverständlich seine Wahl nicht getadelt werden: er qualifizierte sich durch seine eingehende Beschäftigung mit dem Stoff zum Leiter. Aber es ist zu konstatieren, daß die Mitarbeiter, die er jetzt fand, sich nicht nach seinem Vorbild richten konnten, sondern zu anderen Mustern ihre Hilfe nehmen mußten. Die Vorrede zum ersten Bande der Acta Borussica (S. XXI) spricht von „eingehenden Verhandlungen der Beteiligten“: SYBEL und LEHMANN werden also auch ihre Ansichten über die Art der Edition zur Geltung gebracht haben. Weiter (S. XXII) heißt es, daß man sich die Edition der „Politischen Korrespondenz Friedrichs des Großen“²⁾ zum Muster genommen hat. Das Programm für die letztere haben DROYSEN, DUNCKER und SYBEL entworfen; der Editor der ersten Bände war KOSER. Wir werden also diesen einen indirekten Anteil an der Ausgabe der Acta Borussica zuzumessen haben. Es handelt sich hier teilweise um Dinge, die dem Laien geringfügig zu sein scheinen, die tatsächlich jedoch keineswegs unwichtig sind. Nun hatte SCHMOLLER für seine Abhandlungen über preußische Verwaltungsgeschichte schon viel archivalisches Material gesammelt, und er hat dies dann für die Acta Borussica zur Verfügung gestellt (S. XVIII). Natürlich sichert ihm dies einen gewissen Anteil an ihnen. Indessen, ganz abgesehen davon, daß es noch nichts vollständiges war, so liegt die entscheidende Arbeit doch in der Zubereitung des Materials, bei Editionen zur neueren Geschichte, bei dem unermeßlichen Quellenstoff, den sie bietet, namentlich auch in der Sichtung der Akten, der Aussonderung des Wichtigen. Diese Arbeit hat bei den ersten Bänden der Acta Borussica HINTZE getan. Die Vorrede sagt ausdrücklich (S. XXIII): „die ganze Detailausführung und Fertigstellung . . . stammt von Dr. HINTZE“³⁾. Hierbei verdient es Erwähnung, daß dieser Schüler WEIZSÄCKERS, eines Meisters der Edition, ist. Immerhin mag SCHMOLLER als von der Akademie be-

1) Wie verbreitet die Anschauung, daß SCHMOLLER im vollen Sinn der Urheber der Acta Borussica sei, ist, dafür liefert ein bezeichnendes Beispiel GOTHEIN, ein ganz unbefangener Autor, der von den bewährten Editionsgrundsätzen SCHMOLLERS, die im ersten Band der Acta Borussica zur Anwendung gekommen seien, spricht (Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein 58, S. 198). Wo hat SCHMOLLER denn „bewährte Editionsgrundsätze“ dargelegt, bezw. angewandt? Die urkundlichen Beilagen, die seine Schrift „Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe“ enthält, sind nicht besonders gut ediert (s. Zeitschr. für Sozialwissenschaft 1904, S. 318). Bei der Edition der Urkunden ferner, die der „Straßburger Tucher- und Weberzunft“ beigegeben sind, hat die Hauptarbeit STIEDA getan (s. das Vorwort dazu S. VII ff.); überdies wurden darin die Grundsätze WEIZSÄCKERS akzeptiert (S. VIII).

2) Vgl. S. XXII des ersten Bandes der Acta Borussica mit S. XVI des ersten Bandes der Polit. Korr. Wenn an ersterer Stelle fortgefahren wird: „der wörtliche Abdruck und die auszugsweisen Mitteilungen sind durch größere und kleinere Schrift im Druck unterschieden,“ so war auch dies keine Neuerung.

3) Ebenso heißt es in der Vorrede (S. 11) des ersten Bandes der Abteilung über die Behördenorganisation: „Die Einzelredaktion ist durchaus das Werk und das Verdienst von Dr. KRAUSKE.“

stellter formeller Leiter des Unternehmens ihm wertvolle Dienste geleistet haben. Aber so viel ist klar, daß er ganz und gar nicht als geistiger Urheber der Acta Borussica schlechthin bezeichnet werden darf; er hat wohl sogar einen geringeren Anteil an ihnen als die meisten Leiter an ähnlichen Unternehmungen¹⁾.

1) Ich benutze die Gelegenheit, um hier noch auf eine weitere Überschätzung der Verdienste SCHMOLLERS hinzuweisen. W. NAUDÉ setzt in seiner Abhandlung „STADELMANN'S Publikation über die Tätigkeit der preussischen Könige für die Landeskultur“, Forschungen zur brandenburg. und preuß. Geschichte 15, S. 1 ff., eingehend auseinander, daß diese Publikation einen durchaus unwissenschaftlichen Charakter hat. Er konstatiert mit Befremden, daß SYBEL STADELMANN die Edition habe übertragen können und daß mehrere Historiker, z. B. BAILLEU (Deutsche Rundschau 19, S. 324), die Publikation sehr gelobt haben. Nach seiner Meinung ist das nur möglich gewesen, weil diese Autoren noch nicht den Einfluß SCHMOLLERS erfahren haben. Seit ihm sei so etwas nicht mehr möglich. „Es ist ganz wesentlich durch SCHMOLLERS Verdienst ein Wandel eingetreten: ganze Generationen [!] von Studierenden haben durch ihn Richtung, Anregung und Methode zu wissenschaftlicher Arbeit empfangen, und heute mangeln nicht die Historiker, die mit genügender staatswissenschaftlich-juristischer Bildung historische Kritik und methodische Schulung verbinden.“ Ich sehe nun die Kritik, die NAUDÉ an STADELMANN'S Publikation übt, als sehr dankenswert an. Aber als Historiograph der deutschen Wirtschaftsgeschichte fühle ich mich veranlaßt, gegen die falsche Abgrenzung der Verdiensteanteile, die er vornimmt, den entschiedensten Protest einzulegen. SCHMOLLER hat nämlich nicht nur nichts getan, um auf die Fehler STADELMANN'S den Blick zu lenken, sondern er ist zweifellos in erster Linie dafür verantwortlich zu machen, daß dessen Publikation trotz ihrer schon vor langer Zeit festgestellten Mängel bisher noch immer in weiten Kreisen als eine vortreffliche Arbeit angesehen wurde. Am Schluß seiner Abhandlung muß NAUDÉ selbst schon in einem Nachtrag zugeben, daß bereits 1892 GÖTHEIN gegen STADELMANN folgende Vorwürfe erhoben hat: „dilettantische Art der Quellenbenützung, Mangel an Kritik, panegyrische Tendenz, Auswahl einiger Aktenstücke aufs Geratewohl.“ Ferner kann er nicht umhin, anzudeuten, verschleiert es nur leider sehr (vgl. S. 2), daß G. F. KNAPP im Jahre 1891 (Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit S. 89) die unbefriedigende Art der Publikation STADELMANN'S hervorgehoben hat. Derselbe hat das meiste von dem, was NAUDÉ jetzt im einzelnen feststellt, schon gesagt. Die Mängel waren nun offen dargelegt. NAUDÉ brauchte KNAPP'S Skizze nur zu erweitern. Aber man hat auf Fehler STADELMANN'S auch schon viel früher hingewiesen. POSNER, der, soweit es sich um die neuere Geschichte handelt, Schüler SYBEL'S war, hat bereits im Jahre 1880 vieles von dem, was jetzt NAUDÉ moniert, an der Publikation getadelt (Hist. Zeitschr. 44, S. 520 f.): „Leider lassen sich gegen Anordnung und Genauigkeit der mitgeteilten Dokumente . . . mancherlei Bedenken nicht unterdrücken . . . Vor allem die Genauigkeit in Lesung und Abdruck der Dokumente läßt gar viel zu wünschen übrig . . . Das Auffälligste an Flüchtigkeit aber ist geleistet“ u. s. w. Umgekehrt hat STIEDA, der zu den Schülern SCHMOLLERS zu rechnen ist, von den „allgemein geschätzten wertvollen Untersuchungen“ STADELMANN'S, von seiner „Umsicht“ in der „Gruppierung und Bearbeitung des Stoffes“ gesprochen (Hist. Zeitschr. 57, S. 102). SCHMOLLER selbst benützt STADELMANN'S Arbeiten ganz anstandslos; s. z. B. Jahrbuch für Gesetzgebung 1884, S. 1014, Umriss und Untersuchungen S. 587 und 627. Nur einmal finde ich bei ihm eine einzelne gegen STADELMANN gerichtete Bemerkung (Umriss S. 608 Anm. 1). Wo sich ihm Gelegenheit bot, ein auf-

klärendes Urteil über dessen Publikation zu fällen, hat er es nicht getan (Jahrbuch 1886, S. 570 ff.; 1888, S. 646). Ja, er hat ihr sogar ein offizielles Lob erteilt. NAUDÉ (S. 30) äußert seine Entrüstung darüber, daß „die epochemachenden Forschungen SCHOLLERS und die dilettantischen und verfehlten Bände STADELMANNS“ im DAHLMANN-WAITZ auf eine Linie gestellt werden. Nun, in dem von SCHOLLER mitunterzeichneten Vorwort (S. XI) zum ersten Bande der Acta Borussiae werden STADELMANNS Bände nicht bloß mit KNAPPS, sondern auch mit — SCHOLLERS eigenen Arbeiten auf eine Linie gestellt! Es wird erklärt, die Akademie wolle mehrere Themata einstellen aus ihrem Programm ausscheiden, weil darüber „schon brauchbare Arbeiten vorhanden sind“: so die von STADELMANN, KNAPP, LEHMANN, SCHOLLER u. s. w. Wenn NAUDÉ von dem Einfluß SCHOLLERS eine neue Ära wissenschaftlicher Arbeit datiert, so müssen wir ferner geltendmachen, daß STADELMANN selbst und diejenigen, die ihn lobten, schon die Arbeiten SCHOLLERS gekannt und mit größter Anerkennung genannt, also sich doch wohl seinem Einfluß geöffnet haben. Vgl. STADELMANN, Friedrich Wilhelm I in seiner Tätigkeit für die Landeskultur Preußens S. VI; BAILLEU, Deutsche Rundschau 19 (1879), S. 324 f. Es ist aber auch an die vorhin (S. 143 f.) festgestellte Tatsache zu erinnern, daß SCHOLLER nie ein Vorbild der Edition gegeben hat. Einige unter seinem Einfluß stehende Autoren haben sogar unbefriedigende Editionen geliefert (vgl. Liter. Zentralblatt 1886, Sp. 1076 ff.; Zeitschr. für Sozialwissenschaft 1904, S. 323). Ein besonders scharfer Gegensatz zwischen seiner und STADELMANNS Art läßt sich keineswegs beobachten. Wenn GOTHEIN STADELMANN wegen seiner „panegyrischen Tendenz“ tadelt, so ist SCHOLLER zwar nicht Panegyriker, aber, wie derselbe GOTHEIN hervorgehoben hat, wenigstens Apologet. Er wird STADELMANNS Übertreibungen kaum als solche empfunden haben. Beide huldigen der „biographischen“ Auffassung (ich gebrauche diesen Ausdruck im Anschluß an KNAPP, a. a. O.). Allerdings besitzt ja SCHOLLER viel mehr Sachkenntnis als STADELMANN und hat sich nie solcher Schnitzer wie dieser schuldig gemacht. Ob er indessen als ein Autor von ganz hervorragender Akribie (wie ihn NAUDÉ offenbar hinstellen will) gelten kann und ob er besonders strenge wissenschaftliche Anforderungen stellt, darüber zu urteilen liegt genügendes Material vor, das ich hier nicht auszubreiten brauche (vgl. z. B. Zeitschr. für Sozialwissenschaft 1904, S. 160 ff. und S. 794 ff.). Hiernach werden wir unsere Erörterungen zu folgendem Urteil zusammenzufassen haben: die bedauerliche Überschätzung und die zu vertrauensvolle Verwertung der Publikationen STADELMANNS hätten nicht stattgefunden, wenn man die kritischen Stimmen POSNERS, KNAPPS und GOTHEINS beachtet hätte; daß man diese im wesentlichen unbeachtet ließ, dafür trägt ohne Zweifel in erster Linie SCHOLLER, dem man die Führerstellung auf dem Gebiet der preußischen Verwaltungsgeschichte zuschreibt, die Verantwortung, indem er die Schwächen der Publikationen STADELMANNS aufzudecken unterließ, bezw. nicht vermochte, ja vielmehr ihre Brauchbarkeit hervorhob. Von Interesse wäre es noch zu erfahren, auf wessen Rat SYBEL seinerzeit STADELMANN die Edition übertragen hat. Vielleicht geben darüber die Akten der preußischen Archivverwaltung Auskunft. Eine Vermutung liegt nahe.

Per la storia della proprietà in Italia

di

G. Salvioli (Napoli).

1.

Nell' Archivio comunale di Modena si conservano i Catasti fondiari del secolo XVI ordinati dagli Estensi per l'applicazione dell' imposta prediale. Il più antico è del 1546, ed ha il titolo di Campione delle terre del distretto di Modena. Quelli compilati nel 1253, 1262, 1287 secondo quanto dicono gli *Annales veteres*¹⁾ e gli Statuti del 1327,²⁾ sono andati perduti. Il Campione del 1546, come l'altro del 1583 intitolato Campione rusticale, contiene l'elenco dei proprietari di terre, distribuiti per ville, l'estensione in biolche (biolca = Ettare 0,28.36) della terra da ciascuno posseduta, coll' indicazione dei confini, del valore, del genere delle culture e dell' imposta onde è gravata. Il territorio di ogni villa è diviso in cittadino e contadino, secondo che le terre appartengono a rurali che le coltivano direttamente a conto proprio, o a cittadini che le tengono a boaria o a mezzadria. È questa una distinzione antica che trovasi già negli Statuti del 1327: dicevansi proprietari del cittadino gli iscritti fra i cittadini, quelli che godendo i diritti di cittadinanza, avevano il voto e potevano essere eletti a pubblici uffici. Nel catasto sono soltanto escluse le terre sottoposte al pagamento dei tributi, restando quindi escluse quelle del duca, del Comune che aveva anche allora importanti possessi, dei nobili, del clero e degli enti ecclesiastici. Perciò solo una parte relativamente piccola era censita, e precisamente la proprietà allodiale non sottoposta a vincoli e nemmeno a privilegi, quella che era nelle mani dei rustici e dei semplici cittadini che pagavano imposta, quantunque qualche volta il catasto li gratifici dei titoli di ser e di magnifico. Il numero totale degli iscritti nel Campione è di 520 sopra un territorio di circa 20 mille ettare, quanta era la superficie delle ville comprese nel catasto.

Ora la particolarità che presentano questi 520 proprietari, è la piccolezza dei loro possessi. La terra appare straordinariamente frazionata: molti posseggono poche are, i più poche biolche, rari quelli che hanno oltre 40 biolche (= Ett. 11,34). E nessuno possiede la sua terra, grande o piccola che sia, in unico corpo, ma il possesso di ciascuno è rappresentato da molti piccoli appezzamenti tutti piccolissimi, disseminati nella villa, separati da fondi intermedi, appartenenti ad altri. Si vede che per quanto antico e sempre in uso fosse a Modena l'istituto degli Ingrossatori³⁾ incaricati di promuovere le permuta, con facoltà di procedere a vendite forzose se il tratto di terra coltiva fosse

1) MURATORI, *Rerum ital. Script.* XI ad h. a.

2) Ed. CAMPORI nei *Mon. storici delle provincie mod. e parmensi*.

3) MURATORI, *Antiq. italicæ* II 238.

maggiore di 1 iugero o di 2 se a bosco¹⁾, non potevan le leggi nè i magistrati impedire ciò che era la conseguenza delle divisioni ereditarie, delle costituzioni di dote, ecc. Nei Memoriali notarili, che in copia straordinaria conservansi nell' Arch. notarile, dal sec. XIII, trovansi numerosissime le permutate, molte delle quali, come attesta il notaio, avvengono ad istigazione degli Ingrossatori.

Non ostante ciò, la terra si mantiene frazionata in piccole quote e i possessi sparpagliati, così che quasi tutti hanno tre o quattro appezzamenti in una villa e altri in altre, e i più rilevanti possessi sono costituiti da 15 o 20 appezzamenti qua e là sparsi con grande danno dell' agricoltura. Questo fatto serve a spiegare la mancanza di bestiame bovino quale si desume dagli Statuti del 1324 (lib. III rubr. XXXIX). Le piccole quote eran sfordite degli animali necessari alla cultura, che si faceva o con animali posseduti da consorzi di vicini o presi in fitto; cosicché i lavori riescivan sempre superficiali e affrettati, e poi mancavano le concimazioni. Da ciò si comprende come, pur essendo scarsa la popolazione, restando la terra semi incolta per impotenza degli uomini, le campagne si alimentassero con grani scadenti, l'orzo e la spelta, e si frequenti fossero le carestie.

Per dare un' idea della distribuzione della proprietà secondo il Catasto del 1546, scegliamo la Villa di Collegara con una superficie di circa 2000 Ett. per quanto si può desumere dalle Carte dello Stato maggiore. Detta villa figura in catasto con 44 proprietari, per biolche 654 = Ett. 237, ossia una media di Ett. 4,50 per ciascuno, cosicché oltre $\frac{7}{8}$ della superficie non sono catastate nè gravate d'imposta. La villa di Portile di circa 1000 Ett. figura con 25 proprietari per biolche 400 = Ett. 112. Parecchi non hanno più di una biolca, e i possessi maggiori (della famiglia Crespolano) sono così costituiti: 1° possesso composto di 8 appezzamenti di biolche 1 + 1 + 2 + 5 + 5 + 5 + 7 + tavole 45; 2° appezzamenti 14 per biolche 23; 3° appezzamenti 16 per biolche 112. Nella villa di Panzano vi è un proprietario di 27 piccoli lotti, un altro di 35, un terzo di 50 formanti una proprietà di biolche 62 = Ett. 17,58. Questo è lo stato normale di tutta la proprietà catastata, tanto pel cittadino che pel contadino.

Risalendo agli atti notarili del secolo XIII al XV, conservati a migliaia nell' Archivio notarile, vediamo nei testamenti, inventari, vendite, permutate predominare non solo la piccola ma la piccolissima proprietà anche in una misura inferiore a quella rivelata dal Catasto del 1546. Tale esistenza di piccoli possessi nel territorio modenese è un fatto antichissimo, perché già nelle carte dell' alto medio evo essi compaiono non solo attorno alla città, ma framezzo alle grandi corti imperiali²⁾, ai grandi domini che nel Modenese avevano le chiese di Modena,

1) Statuti di Modena del 1327 ed. CAMPORI pref. c. 12.

2) CORTE di Ganaceto: an. 1025 MURATORI, Antiq. ital. I 1021.

Id. di Bajoaria: an. 970 id. " " I 15.

Id. di Solara: an. 1029 id. " " V 191.

Cfr. MURATORI, Ant. est. I 99: TRABOSCHI Mem. moden. I 128; II 186, 27, 33.

Bologna, Reggio, Parma¹⁾, il monastero di Nonantola²⁾, ecc. La parte del territorio non costituita in grandi possedi, molti dei quali fecero poi parte del patrimonio matildico³⁾, era frazionata in piccole quote. Cunegonda moglie a re Bernardo fondando un monastero a Reggio, gli donò terre che aveva comprato qua e là nel Modenese da diverse persone; e nomina 18 piccoli appezzamenti, e altri ne acquistò l'abbate de singulis hominibus⁴⁾. Una carta di Modena del 816 menziona 8 petiolae di terra da 1 modio e altre di pochi sestari⁵⁾. Di tali petiolae è frequente la menzione nelle carte del IX secolo⁶⁾. Fondi da 1 a 7 iugeri hanno il titolo di curtes⁷⁾, e le grandi corti sono accompagnate da numerose piccole sortes autonome e coltivate da massari⁸⁾. Al secolo X si hanno enfiteusi di 1 jugero, 1 sestario, 7 tavole e 1 piede⁹⁾, di 4 sestari, 4 tavole e 5 piedi¹⁰⁾ e numerose di piccolissime quote¹¹⁾. Anche allora i proprietari avevano le loro terre sparse in molti luoghi¹²⁾.

Crebbe poi questa piccola proprietà nell'epoca comunale quando fu ai livellari di terre ecclesiastiche accordato il diritto di affrancare le enfiteusi. In questo senso ebbero grande importanza prima una legge del 1221, poi il trattato stipulato col vescovo Guglielmo nel 1227. Colla prima legge dichiaravansi libero allodio le terre e case in Modena e nel circondario per 10 miglia all'intorno, quando fossero passate al direttario 3 lire modenesi per ogni sestario di frumento o meno se il tributo era in derrate. Detta legge voleva che se il canone fosse in moneta rimanesse l'obbligo di contribuire in perpetuo un denaro per ogni rata del canone stesso. Col trattato del 1227 si stabilì l'obbligo della affrancazione dei livelli quando si offrivano 5 soldi imperiali per ogni denaro del canone¹³⁾.

Da queste misure originò quella classe di tezolani, onde è si spesso parola negli Statuti di Modena del 1327, che erano rustici liberi, coltivatori di terre altrui, a mezzadria (laboratores de medio), almeno per 12 biolche, ma distinti dagli altri rustici, perchè dovevano possedere in proprio alcun pò di terre, almeno 4 biolche se del contado, o un jugero se forestieri. I loro diritti e privilegi erano condizionati

1) TACOLI, Memorie storiche di Reggio di Lombardia II pag. 667 an. 835: AFFO Storia della città di Parma I pag. 349 an. 948: SAVIOLI Annali bolognesi I parte I^a pag. 173—180.

2) TIRABOSCHI, Storia dell' Abbazia di Nonantola, II n. 118 an. 1014.

3) OVERMANN, Die Besitzungen der Grossgräfin Matilde von Tuscien, 1893, pag. 12—20.

4) TACOLI, o. c. II 667 an. 835.

5) TIRABOSCHI, Mem. moden. I n. 12 e 13.

6) Id. I n. 35 an. 869: n. 125, 127, 130 an. 980.

7) TIRABOSCHI, Storia di Nonant. II n. 20 e 21.

8) Id., Mem. moden. I n. 52 an. 895.

9) Id. Storia di Nonant. II n. 133 an. 1031.

10) Id. II n. 66 an. 904.

11) Id. II n. 71, 74, 76, 81, 82: an. 904—937.

12) TIRABOSCHI, Storia di Nonant. II n. 117 e 135.

13) Statuti di Modena 1327 lib. III r. 70 e 71.

a questo possesso, e li perdevano perdendo questo¹⁾. I tezolani del 1327 sono poi i proprietari coltivatori che figurano nei catasti del secolo XVI.

Le carte del monastero di S. Pietro di Modena e altre inedite del secolo XIV²⁾, non che gli atti notarili mostrano la larga diffusione del possesso fondiario, nella mani degli stessi artigiani, proprietari, nel contado, di poche biolche: ciò dava all' economia il carattere che è prevalente nelle economie domestiche.

In un inventario dei possessi del monastero di S. Domenico del 1450 vedesi come detto monastero avesse 60 fondi sparsi in molte ville, ma formanti in tutto l'estensione di Ett. 127. Erano il frutto di tante donazioni e i donanti erano piccoli proprietari³⁾. Così fino al secolo XVI è tipico il grande sminuzzamento della proprietà nel territorio modenese. Ciò è anche confermato dal Catasto di Carpi del 1448, nel quale sono registrati i nomi di oltre 1300 persone che posseggono più di undici mila appezzamenti⁴⁾.

Ma le relazioni fondiarie non tardarono ad alterarsi. Confrontando il Catasto del 1546 coi posteriori del 1585, 1595, 1642, 1685, nei quali è dato seguire le variazioni avvenute nella distribuzione della terra, possiamo constatare: I^o la diminuzione del numero dei proprietari: II^o la diminuzione più sensibile nel numero dei contadini proprietari o possessori del rusticale: III^o l'arrotondarsi delle quote in unità agrarie maggiori. La diminuzione si avverte già nel Campione rusticale del 1583, e si fa più sensibile nei posteriori. La citata villa di Collegara ha in catasto solo 500 biolche possedute da 32 persone: il che vuol dire che 156 biolche sono passate fra le esenti d'imposta, assorbite dal clero o dalla nobiltà. Anche diminuiti sono i proprietari, ed è da notarsi che i 32 portano nomi diversi da quelli segnati nel catasto del 1546. La stessa famiglia (Crespolano) che aveva il più rilevante possesso, vi figura ma con un possesso ridotto. Nel catasto del 1642 le terre soggette a imposta sono cresciute a 1300 biolche, divise a 45 proprietari, con una media di Ettare 8 per ciascuno. Ma già si notano possessi di biolche 80 = Ett. 22. Si osserva che le piccole quote sparse nelle ville si sono aggregate, mercé permuta e acquisti, in maggiori unità e che sono scomparsi i minimi possessi di tavole o di una o due biolche. Vi è solo uno che ha 2 biolche, un altro 3, un altro 4: i possessi degli altri 42 proprietari superano le 10 biolche. Nella denuncia del 1656 i rustici sono divenuti nulla tenenti e raramente incontrasi ancora chi coltiva un loghetto proprio di poche are. I catasti del secolo XVII rivelano un altro fatto, cioè il concentrarsi della proprietà, specialmente nel Basso modenese, nelle mani della nobiltà — proprietà fatta coll' aggregazione di piccoli lotti acquistati, come si vede dalle denunce; mentre nelle montagne la terra restò frazionata, come lo è tuttora.

1) Stat. id. III r. 8. CAMPORI, Del governo a comune in Modena II c. XII.

2) Archivio CAMPORI (presso la Bibl. Estense Modena), Atti civili y B 1, 15; y A 2, 2-3; y I 1, 89.

3) Bibl. estense, mss. CAMPORI, Memorie patrie 1881 pag. 82.

4) Presso il Comune di Carpi.

A parte le diverse cause economiche da cui può essere derivato tale concentramento, vogliamo indicare l'azione esercitata dai duchi di Modena che favorirono l'arricchimento della nobiltà di corte e di uffici, concedendo esenzioni dalle imposte e altri privilegi, che in gran copia sono nell' Arch. di Stato. Ecco, per es, un decreto del Duca Borso del 1497 in favore del Conte Galiazzo de Canossa e un altro del duca Ercole del 1476 per Paolo Ant. de Trotti coi quali si dà licenza di poter acquistare qualsiasi quantità di terra rusticale. Il primo aveva in nove anni, cioè fino al 1506 accumulate biolche 655 in 114 appezzamenti «terre acquistate da contadini et da cittadini»: il secondo aveva 89 pe t i e, tutte di poche biolche. Altri doc. del. sec. XVI mostrano come alcune famiglie della nobiltà estesero i loro possessi acquistando «terre mere rusticali» per le quali ottenevano l'esenzione dalle imposte. Così gradualmente si compì l'espropriazione dei rustici e dei piccoli proprietari. Per mezzo dei cambi si costituirono grossi nuclei di proprietà fondiaria, i quali anche tuttora mostrano il loro derivare da tanti piccoli appezzamenti coi molti numeri speciali che ogni fondo conserva nei moderni catasti.

Per tali vie vennessi formando nel territorio di Modena l'attuale tipo di possesso fondiario, il quale, se certamente non rappresenta la grande proprietà, è però diverso da quello che risulta dai Catasti di Carpi del 1448, di Modena del 1546. Non si possono fare confronti di cifre, perché mancano in questi i dati pei beni appartenenti al clero e alla nobiltà, che, come è detto, rappresentavano $\frac{7}{8}$ della superficie. Oggi ancora la media estensione delle proprietà è nella provincia di Modena di Ett. 6.40, e nei Comuni di Modena e Carpi di 4.60: è questa certamente ancora la piccola proprietà: ma che vi sia stato un movimento di concentrazione specialmente a danno dei rurali, una volta proprietari di terre, per lo più provenienti da livelli affrancati, è quello che risulta dai documenti esaminati.

Literatur.

Russische Literatur über die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Rußlands in den Jahren 1900, 1901, 1902.

Mit dem vorliegenden Bericht über die Literatur zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Rußlands in den Jahren 1900, 1901, 1902 bezwecken wir, den Fachgelehrten ein möglichst vollständiges bibliographisches Register der in den genannten Jahren erschienenen wissenschaftlichen Werke nebst einer kurzen Inhaltsangabe und einer knappen kritischen Würdigung, zu liefern. Der Bericht zerfällt in 4 Teile: Der erste ist den Quellenausgaben, der zweite dem archäologischen Material und den archäologischen Forschungen, der dritte den geschichtlichen Forschungen und der vierte endlich solchen populären Arbeiten gewidmet, welche trotz ihrer gemeinverständlichen Form vermöge ihrer originellen Ausführung und Auffassung einen wissenschaftlichen Zweck und einen wissenschaftlichen Wert haben.

I.

Quellenausgaben.

Hier kommen in erster Linie die Arbeiten W. N. STOROŽEWS und S. A. SCHUMAKOWS in Betracht. STOROŽEW redigierte die zweite Lieferung des ersten Bandes der „Erbregister des Rjasaner Gebietes“ (Писцовыя книги Рязанскаго края), herausgegeben von der Rjasaner wissenschaftlichen Archivkommission; SCHUMAKOW hat eine sehr wertvolle Sammlung von Dokumenten aus dem XVI. und XVII. Jahrhundert unter dem Titel: „Hundertregister, Privilegien und Verzeichnisse“ (Сотницы, грамоты и записи) herausgegeben.

Diese Dokumente sind zunächst in den „Verhandlungen der Gesellschaft für Geschichte und Altertümer Rußlands“ — die Gesellschaft hat ihren Sitz an der Moskauer Universität — und erst dann separat erschienen.

Die erste Lieferung des ersten Bandes der „Erbregister des Rjasaner Gebietes“ ist schon im Jahre 1898 erschienen und enthält die Erbregister des XVI. Jahrhunderts; die zweite Lieferung enthält die „Hundertregister und Auszüge aus den Erbregistern des XVI. Jahrhunderts“ (Сотныя грамоты и писцовыя выписи), das heißt Dok-

mente, welche auf Grund der Erbregerister der Grundbesitzer ausgestellt worden sind und welche Auszüge aus diesen, auf die einzelnen Güter Bezug nehmenden Erbregeristern enthalten, — während sich die Erbregerister des XVII. Jahrhunderts erst im Drucke befinden. Die „Hundertregister“ und die „Auszüge“ aus der Zeit des XVI. Jahrhunderts sind schon deswegen von großer Wichtigkeit, weil die Mehrzahl der Erbregerister aus jener Zeit verloren gegangen ist und Abrisse dieser Erbregerister in den erwähnten Dokumenten enthalten sind. Die Erbregerister aus dem XVII. Jahrhundert sind in großer Zahl erhalten, aber größtenteils nicht abgedruckt. Die in geringer Zahl abgedruckten Erbregerister aus dem genannten Jahrhundert haben dank den Arbeiten STOROŽEWs eine sehr wichtige Ergänzung erhalten.

Die „Hundertregister“ von SCHUMAKOW enthalten Urkunden und Auszüge aus den Registern derselben Art, wie sie STOROŽEW herausgegeben hat, nur beziehen sie sich auf andere als das Rjasaner Gebiet. Abgesehen davon hat SCHUMAKOW in seinem Werke eine ganze Reihe von Urkunden (грамота) über Austausch von Grund und Boden, von Schenkungsurkunden und gerichtlichen Streitverhandlungen zwischen den Grundbesitzern veröffentlicht. Eine Urkunde bezieht sich auf die Geschichte der strafrechtlichen Verfassung („губныя учрежденія), und behandelt das gerichtliche Verfahren wegen wichtiger Verbrechen im XVI. und XVII. Jahrhundert, eine zweite Urkunde bezieht sich auf die Geschichte der Salzindustrie im Kostromaer Gebiete im XVII. Jahrhundert.

Im Zusammenhang mit diesem Werke steht die im Jahre 1900 in den „Verhandlungen der Gesellschaft für Geschichte und Altertümer Rußlands“ erschienene II. Lieferung der „Übersicht der Urkunden des Ökonomie-Kollegiums“ (Обзоръ грамотъ коллегіи экономіи), gleichfalls von SCHUMAKOW, welche einige Textabschriften und einen allgemeinen Ueberblick der Beloserskschen Urkunden aus dem XIV. bis XVIII. Jahrhundert enthält. Unter der Bezeichnung „Urkunden des Ökonomie-Kollegiums“ versteht man die umfangreiche und wertvolle Sammlung von Urkunden, welche unter Katharina II. nach der Säkularisation der Kloster-, Kirchen- und bischöflichen Güter im Jahre 1764 durch diese zur Bewirtschaftung der konfiszierten Güter bestellte Kollegium veranstaltet wurde. Diese Urkunden werden in dem Moskauer Archiv des Justizministeriums aufbewahrt. Die „Übersicht“ SCHUMAKOWs gibt uns eine wissenschaftliche Darstellung des Urkundenwesens des alten Beloserskschen Gebietes (heute Gouvernement Nowgorod) und eine Abschrift der wichtigsten Urkunden im Anhang, wo das Hauptaugenmerk auf die für die Wirtschaftsgeschichte so wichtigen Urkunden der Hundertschaften gerichtet ist.

Einen großen Wert hat ferner die Ausgabe des Gesetzentwurfes vom Jahre 1589, des sogenannten „Gesetzbuches des Zaren Theodor Joannowicz“ (Судебникъ царя Теодора Иоанновича), das übrigens nie in Kraft getreten ist. Die Veröffentlichung dieses „Gesetzbuches“ ist von S. K. ВОГОЈАВЛЕНСКІУ besorgt worden. Es erschien zunächst in der VII. Lieferung der „Sammlung des Moskauer Hauptarchivs des

Ministeriums des Auswärtigen“ und später in separater Ausgabe. Dieses „Gesetzbuch“ gewährt einen Einblick in die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse Rußlands im XVI. Jahrhundert und ist von besonderer Wichtigkeit deswegen, weil es den Grundbesitz der Bauern behandelt.

Sehr viel Material über die Finanz- und Wirtschaftsgeschichte des west- und südwestlichen Rußland im XV. und XVI. Jahrhundert ist in der von M. W. DOWNAR SAPOLSKIJ herausgegebenen I. Lieferung der „Urkunden des Litauisch-russischen Reiches“ (АКТЫ ЛИТОВСКО-РУССКАГО ГОСУДАРСТВА) zu finden. Die in dieser Sammlung abgedruckten Dokumente sind der sogenannten Litauischen Metryk entnommen, d. i. dem Staatsarchiv des ehemaligen Großfürstentums Litauen, das sich gegenwärtig im Moskauer Archiv des Justizministeriums befindet. Sie beziehen sich auf die staatlichen Ausgaben, direkte und indirekte Einnahmen, Handel, Besteuerung der Gemeinden, Abgabepflicht und Steuerleistung der einzelnen gesellschaftlichen Klassen, Grundeigentum, Bodenpreise u. s. w. Leider sind bei der Herausgabe dieser Dokumente Fehler mitunterlaufen.

Großen Wert hat ferner die erste Lieferung der „Beiträge zur Geschichte der ökonomischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse des alten Kleinrußland“ von N. P. WASSYLENKO, welche unter dem Titel „Allgemeine Untersuchung des Grundeigentums in dem Gebiete der Niezinskschen Garnison“ (Генеральное слѣдствіе о маетностяхъ Нѣжинскаго полка) erschienen ist. Diese „Allgemeine Untersuchung“ bietet eine vollständige wirtschaftliche Beschreibung Kleinrußlands und ist in den Jahren 1729 und 1730 behufs Ordnung der verworrenen Grundeigentumsverhältnisse und der Annullierung der gesetzwidrigen Bodenaufeinandersetzungen zustande gekommen. WASSYLENKO hat nur einen Teil dieser Beschreibung und zwar denjenigen, welcher sich auf die Niezinsksche Garnison bezieht, herausgegeben, die Beschreibung der Gebiete der anderen neun Garnisonen ist bis jetzt noch nicht veröffentlicht. Von Wichtigkeit ist aber nicht nur die Beschreibung allein, sondern auch die in ihr enthaltenen Kopien von verschiedenen Grundeigentumsurkunden, in welchen sich sehr wertvolle wirtschaftliche Ausführungen finden.

P. M. GOLOWATSCHOW hat eine Materialsammlung redigiert und herausgegeben unter dem Titel: „Das erste Jahrhundert der Stadt Irkutsk“ (Первое столѣтіе Иркутска). Hier sind viele für die Wirtschaftsgeschichte Sibiriens im XVII. und XVIII. Jahrhundert wertvolle Dokumente enthalten, wie z. B.: Erbreger, Verzeichnisse der zu Dienst- und Amtsleistungen bestimmten Personen, Lohnbücher der Bediensteten, Einnahme- und Ausgabebücher u. s. w. Diese Sammlung würde eine hervorragende Bedeutung beanspruchen können, wenn nicht zwei Lücken sich zeigten: Erstens sind nicht alle Dokumente vollständig (von einigen sind nur Auszüge veröffentlicht) und zweitens — das ist die Hauptsache — sind bei der Ausgabe einiger Dokumente schwere Fehler mituntergelaufen.

Diese letztere Bemerkung trifft in weit größerem Maße bei der

Besprechung des von der Akademie der Wissenschaften herausgegebenen III. Bandes der „Urkunden des Moskowischen Reiches“ (АКТЫ МОСКОВСКАГО ГОСУДАРСТВА) zu. Die ersten zwei Bände enthalten — gleich dem dritten Bande — Auszüge aus den Dokumenten derjenigen Zentralverwaltung des Moskowischen Reiches („Razrjadnoj Prykas“), (разрядный приказъ), welcher die Organisation des Militärdienstes, die Evidenzhaltung der Dienstpflchtigen und die generelle Verwaltung der südlichen Grenzgebiete oblag. Die genannten ersten zwei Bände sind unter der Redaktion des ehemaligen Leiters des Moskauer Archivs des Justizministeriums, N. A. POPOW, erschienen und bieten eine wertvolle und sorgfältig gesichtete Sammlung historischer Materials. Dieser Umstand bewog die Akademie der Wissenschaften, die Herausgabe des Materials auch nach dem Tode POPOWS fortzusetzen, und mit der Redaktion des Werkes wurde der Tradition gemäß der Nachfolger im Amte, D. S. SSAMOKWASSOW, betraut. Allein der dritte Band erschien in so nachlässiger Form und strotzte von so vielen groben Fehlern, für welche nur der Redakteur verantwortlich gemacht werden kann, daß sich die Akademie der Wissenschaften gezwungen sah, von der weiteren Ausgabe abzusehen. Es ist nur zu bedauern, daß solche wichtige Dokumente, wie sie der dritte Band enthält, in dieser, durch die Nachlässigkeit des Redakteurs verschuldeten Fassung für wissenschaftliche Zwecke nicht benützt werden können. Will man diese Dokumente studieren, so muß man sie im Original benützen.

Alle obgenannten Quellenausgaben kennzeichnen sich, einige wenige Teile der Ausgaben von DOWNAR-SAPOLSKIJ und GOLOWATSCHOW und die Ausgabe SSAMOKWASSOWS in ihrem Ganzen ausgenommen, abgesehen von ihrer inhaltlichen Wichtigkeit, durch eine äußerst sorgfältige Wiedergabe des Textes und eine dem Ernst der angestrebten Aufgabe entsprechende Korrektheit.

In zweiter Linie kommen solche Quellenausgaben in Betracht, welche sich ein weniger weites Ziel gesteckt haben und daher kein so umfangreiches Material enthalten.

Dazu gehören vor allem „Gesetzesmaterialien in bezug auf die Regelung der Verhältnisse der Dorfbevölkerung“ (Законодательные материалы по вопросам, относящимся къ устройству сельскаго населенія) — herausgegeben von der Semstwo-Abteilung des Ministeriums des Innern. Davon sind drei Lieferungen erschienen: die erste im Jahre 1899, die zweite und dritte im Jahre 1900. Das hier mitgeteilte Material enthält die seitens des Ministeriums des Innern dem Staatsrat gemachten Vorschläge in bezug auf die Frage der Einteilung und Verteilung des in dem Besitze der Gemeinde befindlichen Bauerngrundes, Denkschriften in bezug auf dieselbe Frage, welche von anderen Behörden ausgegangen sind, und die Verhandlungen des Staatsrats. In allen diesen Arbeiten findet man interessantes geschichtliches Material, z. B.: Mitteilungen über die Familienteilungen der Bauern in den einzelnen Gouvernements vom Jahre 1874 an u. a.

Aufmerksamkeit erfordert weiter die Veröffentlichung der Schriftstücke des Feldmarschalls B. P. SCHEREMETJEW unter dem Titel:

„Archiv des Dorfes Woschaznikowo“ (АРХИВЪ села ВОЩАЖНИКОВА), I. Lieferung. Hier befindet sich der Briefwechsel zwischen SCHEREMETJEW und den Verwaltern seiner Güter im Jaroslawler Gouvernement, Bittschreiben seiner Leibeigenen und die Einnahme- und Ausgabebücher der Gutsverwaltung. Diese Dokumente, die unter der sehr sorgfältigen Redaktion J. S. BELJAJEWS erschienen sind und sich auf den Anfang des XVIII. und teilweise auf das Ende des XVII. Jahrhunderts beziehen, bieten ein sehr interessantes Musterbild jener Schriftstücke, die sich noch jetzt bei vielen Gutsbesitzern erhalten haben, zu großem Teile aber nach und nach verloren gehen. Diese Dokumente haben einen großen Wert für die Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse zur Zeit der Leibeigenschaft, indem sie uns einen Einblick in die Organisation der gutsherrlichen und bäuerlichen Bewirtschaftung, in die Art der Bauernabgaben, in die Einkünfte des Gutsherrn, in die Autonomie der Gemeinde und ihr Verhältnis zum Gutsherrn, den Stand der Viehzucht, den Verkauf und den Konsum der wirtschaftlichen Produkte etc. gewähren.

Die von W. J. und G. S. СНОЛМОГОРОВО herausgegebene X. Lieferung des Werkes: „Historisches Material über Kirchen und Dörfer im XVI.—XVIII. Jahrhundert“ (Историческіе матеріалы о церквяхъ и селахъ XVI.—XVIII. ст.) bezieht sich auf einen Teil des Moskauer Gebietes und hat gleich den ersten neun Lieferungen eine gewisse Bedeutung für die Wirtschaftsgeschichte des alten Rußland, da sie Auszüge aus den alten Erbregistern über den Grundbesitz der Pfarrkirchen enthält. Die Ausgabe zeichnet sich durch große Sorgfältigkeit aus.

Zur Charakteristik der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadtbevölkerung und der „Jamschiki“ (ЯМЩИКЪ), d. i. jener Leute, welche im XVII. Jahrhundert die Staatspost besorgten, dienen vorzüglich die von J. S. GURLAND herausgegebenen „Dokumente der Stadt Romanowo-Boryssoglebsk“ (Акты города Романово-Борисоглѣбска) und die „Dokumente der Romanower Jamskaja Sloboda“ (Акты Романовской ямской слободы). Dasselbe gilt von dem von W. BORISSOW herausgegebenen Werke „Erbregister der Stadt Laischew aus dem Jahre 1568“ (Писцовая книга г. Лайшева 1568).

Für die Geschichte der Staatswirtschaft sind von Bedeutung die von A. S. LAPPO-DANILEWSKIJ in der XI. Lieferung der „Jahrbücher der archäographischen Kommission“ veröffentlichten Auszüge aus den Verhandlungen über die im Nowgoroder Gebiete im XVI. Jahrhundert üblichen Abgaben für Zwecke der sogenannten „Jemtschužnoje delo“ (Ямчужное дѣло), d. h. für die zur Pulverfabrikation notwendige Herstellung von Salpeter.

Die wissenschaftliche Archiv-Kommission von Twjer benützte die von der schwedischen Regierung herausgegebenen Berichte ihres an der Botschaft in Moskau im Jahre 1674 akkreditierten Militärattachés PALMQUIST und gab einen Teil dieser Berichte mit Abbildungen unter dem Titel „Die Stadt Twjer im Jahre 1674 nach Palmquist“ heraus. Dieselbe Kommission hat auch eine Beschreibung der Stadt Twjer nach den Erbregistern des Jahres 1626 herausgegeben.

Für die Geschichte des Grundeigentums und der Hauswirtschaft ist die Beilage zu dem von A. J. KOWALEWSKIJ veröffentlichten Werke: „Die Ortschaft Simbuchowo“ (Село Симбухово) von Bedeutung. Den größten Wert haben hier die Auszüge aus den Erbregistern.

Um die Besprechung der Quellenausgaben zu beenden, erübrigt noch, die für die Wirtschaftsgeschichte wichtigen Dokumente, welche in der periodischen Literatur der Jahre 1900, 1901, 1902 veröffentlicht sind, aufzuzählen.

Im „Journal der 83^{ten} Sitzung der wissenschaftlichen Archiv-Kommission von Twjer“ findet sich die Beschreibung des Dmitrowschen Klosters in der Stadt Kaschin und des Grundeigentums desselben im Jahre 1764. Dasselbe Material ist später mit einigen Vermehrungen in Buchform unter dem Titel „Die Beschreibung des Dmitrowschen Klosters in Kaschin“ (Описание кашинскаго Дмитровскаго монастыря) von Archimandrit Arsseny für dieselbe Kommission herausgegeben worden.

In den „Arbeiten der Rjasaner wissenschaftlichen Archiv-Kommission Bd. XVI, I. Lief., hat N. P. TSCHEREPNIN das Ausgabebuch des Bogoslawaschen Klosters aus dem Ende des XVII. Jahrhunderts abgedruckt. In der II. Lieferung desselben Bandes hat TSCHEREPNIN nach privaten Familiendokumenten die Preise verschiedener Produkte im XVIII. Jahrhundert veröffentlicht. In der XLV. Lieferung der „Mitteilungen der Tambowschen wissenschaftlichen Archiv-Kommission“ hat W. S. CHOLMOGOROW einen Teil des Registerbuches des Tambowschen Ujesd¹⁾ vom Jahre 1671 veröffentlicht. Hier finden sich außerdem: Auszüge aus den Erbregistern des XVII. Jahrhunderts aus den Ujesden Temnikow, Schazk und Tambow, das Verzeichnis der Erbgüter des Grafen K. G. RASUWOWSKY im Schazker Ujesd vom Jahre 1779 und die offiziellen Daten über die Ernte im Tambower Gouvernement im Jahre 1782.

Sehr viel Material ist im II. Band der „Altertümer“ — der Arbeiten der archäographischen Kommission der Kaiserl. Moskauer archäologischen Gesellschaft — zu finden. In der I. Lieferung dieses Bandes hat P. J. IWANOW das dem Fürsten Dawid Iwanowitsch im Jahre 1493 verliehene Privilegiendokument veröffentlicht. Weiters finden sich dort: Material zur Geschichte des Budgets des „Rasrjadnoj Prykas“ von M. W. DOWNAR-SAPOLSKIJ, zwei Privilegien, welche Johann der Schreckliche dem Wyssockschen Kloster in der Stadt Sserpuchow (jetzt Moskauer Gouvernement) erteilt hat und welche uns Aufschluss über das Grundeigentum dieses Klosters und die Steuerexemptionen, die es genossen hat, geben — von L. D. WORONZOWA und ein Privileg vom Jahre 1524, aus welchem hervorgeht, daß schon damals bei Wilno eine Papierfabrik existiert hat — von M. W. DOWNAR-SAPOLSKIJ. Die II. Lieferung enthält ein sehr wichtiges Dokument mit der Beschreibung des Grundeigentums des Wyssockschen Klosters in Serpuchow, veröffentlicht von L. D. WORONZOWA.

In dem XV. Buch der „Vorträge der historischen Gesellschaft Nestor Letopissez“ (Nestor der Chronist) — die Gesellschaft hat ihren

1) Ujesd heißt Kreis oder Distrikt.

Sitz in Kiew — hat J. W. LUTSCHIZKY einige Privilegien aus dem XVII. Jahrhundert aus der sogenannten „Rumjanzewskaja Opis“ (Румянцевская опись) veröffentlicht, d. h. aus dem Bericht über die ökonomische Lage Kleinrußlands, welcher zur Regierungszeit Katharinas II. unter dem Generalgouverneur von Kleinrußland Grafen Rumjanzew verfaßt wurde. Weiter hat LUTSCHIZKY in demselben Buch eine Urkunde des Hetmans Mazepa aus dem Jahre 1690 veröffentlicht, welche ein Streiflicht auf die Finanzen und die Finanzwirtschaft Kleinrußlands am Ende des XVII. Jahrhunderts wirft. In demselben Buch hat A. M. LASAREWSKY drei Briefe aus dem Anfange des XVIII. Jahrhunderts veröffentlicht, welche einen Einblick in den ausländischen Handel Kleinrußlands mit Hauf in jener Zeit gewähren.

Endlich sind mehrere separate, für die Wirtschaftsgeschichte Rußlands wertvolle Dokumente in den „Verhandlungen der Gesellschaft für Geschichte und Altertümer Rußlands“ — die Gesellschaft hat ihren Sitz an der Universität Moskau — abgedruckt. Im II. Buche der „Verhandlungen“ vom Jahre 1900 hat J. KUNKIN einen Auszug aus den Büchern der Stadt Kaschin samt Umgebung vom Jahre 1629, welcher sich auf die Kirchengründe bezieht, und nebst dem die Gesamtangabe des kirchlichen und Klostervermögens im Kaschiner Ujesd (jetzt Gouvernement Twjer) vom Jahre 1755 veröffentlicht. Im III. Buche hat A. A. TSCHUMIKOW den von ihm im Revaler Stadtarchiv gefundenen Friedensvertrag zwischen Nowgorod und Pskow einerseits und den Livländischen Städten andererseits für den Zeitraum 1448—1449 veröffentlicht, welcher die Handelsbeziehungen Rußlands zu Livland im XV. Jahrhundert charakterisiert. Im I. Buch vom Jahre 1901 hat J. W. ARSSENJEW einige Urkunden der Ufaer Baschkiren aus dem Ende des XVII. Jahrhunderts abgedruckt, welche für die Kenntnis der wirtschaftlichen Lage der Wotjaken und Baschkiren zu Beginn der russischen Kolonisation des mittleren Uralgebietes von Bedeutung sind. Im II. Buche finden sich einige Dokumente, welche sehr lebhaft die Handelsverhältnisse zwischen Nowgorod und Narva zu Ende des XVII. Jahrhunderts schildern. —

II.

Archäologisches Material und archäologische Forschungen.

In engem Zusammenhange mit den Quellenausgaben stehen die Schilderungen des archäologischen Materials und der archäologischen Forschungen. Die Ergebnisse der Archäologie sind natürlich für die Wirtschaftsgeschichte von großer Wichtigkeit. Der unten mitgeteilte Bericht über die archäologischen Ausgaben in den Jahren 1900, 1901 und 1902 handelt nicht von den prähistorischen, skythischen und orientalischen, sondern nur von russischen Altertümern der historischen Zeit.

In erster Linie kommt hier — nach der Vollständigkeit des Inhaltes zu urteilen — der „Archäologische Jahresbericht“ (Археологический ежегодник) von N. Th. BELJASCHESKIJ in Betracht, welcher zuerst in der „Kiewskaja Starina“ und später separat zu erscheinen pflegt. Dieser Jahresbericht gibt eine vollständige und erschöpfende Über-

sicht der archäologischen Erwerbungen, welche jährlich in Rußland gemacht werden. Ferner sind von großer Wichtigkeit die „Berichte der kaiserlichen archäologischen Kommission“, die aber mit einiger Verspätung zu erscheinen pflegen. So sind im Jahre 1900 die Berichte vom Jahre 1897, im Jahre 1901 die Berichte vom Jahre 1898 erschienen. In engster Beziehung zu diesen Berichten stehen die „Mitteilungen der kaiserlichen archäologischen Kommission“.

Die hier genannten Ausgaben haben größtenteils den Charakter von Nachschlagwerken und bieten die Möglichkeit, den allgemeinen Fortschritt der Archäologie in ganz Rußland zu beobachten. Die Schilderung des Materials und der Forschungen über einzelne archäologische Fragen findet Platz in den Veröffentlichungen der Petersburger und der Moskauer archäologischen Gesellschaften, wie z. B. in den „Mitteilungen der kaiserlich russischen archäologischen Gesellschaft“ Bd. XII, I. und II. Lieferung, oder dem „Altertümer-Berichte der kaiserlichen Moskauer archäologischen Gesellschaft“ Bd. XVI, XVII, XVIII und XIX. Dazu gehören auch die „Berichte des X. archäologischen Kongresses in Riga“ und die „Berichte des XI. archäologischen Kongresses in Kijew“. Ohne alle in diesen Publikationen veröffentlichten und auf die russische Archäologie bezüglichen Arbeiten aufzuzählen, nennen wir nur die ihrem Inhalt nach besonders wichtigen. In Betracht kommt hier zunächst die im XVI. Band der „Altertümer“ von N. Th. BELJASCHEWSKIJ veröffentlichte Arbeit über die Ausgrabungen in der Knjazja Gora (Fürstenberg) im Kijewer Gouvernement, 7 Werst von der Stadt Kanew, weiter die Arbeiten von P. N. MLJUKOW und A. J. TSCHEREPNIN über die Rjasaner Grabhügel (Гурганъ) und Gräber, veröffentlicht im „Berichte des X. archäologischen Kongresses“. Für den XI. archäologischen Kongress hat W. B. ANTONOWITSCH eine vorzügliche archäologische Karte des Kijewer Gouvernements angefertigt, wie er seinerzeit eine archäologische Karte des Wolynjer Gouvernements angefertigt hat. Für das Charkower Gouvernement hat eine ähnliche archäologische Karte für den XII. archäologischen Kongress in Charkow D. J. BAGALEJ hergestellt.

Schließlich sind in vielen anderen Zeitschriften von Zeit zu Zeit mehrere für die Wirtschaftsgeschichte wichtige archäologische Arbeiten erschienen. Hier bringen wir nur in Erinnerung die Arbeit von N. Th. BELJASCHEWSKIJ, welche unter dem Titel „Ein merkwürdiger Fund aus der Epoche der Großfürsten“ (Замѣчательный кладъ эпохи великаго князя) in der „Kijewskaja Staryna“ 1901, Nr. 10 erschienen ist, sowie die Mitteilungen PLETNEWS über die Grabhügelfunde im Nowotorzsker Ujesd, Gouvernement Twjer, veröffentlicht im „Journal der 78^{ten} Sitzung der wissenschaftlichen Archivkommission in Twjer“.

III.

Forschungen über die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Rußlands.

In der vorliegenden Übersicht der Literatur über die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Rußlands werden wir unsere Aufmerksamkeit vorzüglich den Forschungen, welche dieser Geschichte gewidmet

sind, zuwenden. Diese lassen sich ihrem Inhalte nach in 5 Hauptgruppen teilen: 1. Quellenstudien, 2. Arbeiten über die Geschichte der Kolonisation und der Bevölkerung, 3. Beiträge zur Geschichte der Volkswirtschaft, 4. Werke über die sozialen Verhältnisse, 5. Forschungen über die Staatswirtschaft.

Umfangreiche Studien aus dem Gebiet der Quellenkunde sind in den Jahren 1900, 1901 und 1902 nicht erschienen. Hingegen sind mehrere kleinere, auf diese Frage bezügliche Arbeiten veröffentlicht worden. W. J. CHOLMOGOROW brachte in der I. Lieferung des II. Bandes der „Altertümer-Arbeiten der archäologischen Kommission der kaiserlichen Moskauer archäologischen Gesellschaft“ eine Arbeit unter dem Titel „Über die Auflassungsregister des XVII. und XVIII. Jahrhunderts“ (Объ отказныхъ книгахъ), d. h. über die zur Sicherung des Eigentums an unbeweglichem Vermögen bestimmten Handlungen. Der Verfasser bespricht hier den Prozeß der Einführung in das Eigentum und der Besitzergreifung des Grundstückes, wobei er auf die außerordentliche Wichtigkeit dieser Auflassungsregister für das Studium der Wirtschaftsgeschichte hinweist. Die Auflassungsregister sind sehr oft vollständiger als die Erbregister, denn sie enthalten Mitteilungen, welche in den letzteren fehlen, z. B. über die Höhe des Viehstandes, über die Menge des ungedroschenen Getreides in den Speichern u. s. w. Der Hinweis auf diese Quellen und deren Charakteristik, die CHOLMOGOROW gibt, ist von um so größerer Wichtigkeit, als die Auflassungsregister bis jetzt von den Forschern fast nie benützt worden sind. J. W. GAUTHIER hat in der „Zeitschrift des Ministeriums für Volksaufklärung“ 1902, Nr. 3, eine Arbeit unter dem Titel: „Aus der wirtschaftlichen Quellengeschichte des Moskauer Ujesd im XVI.—XVII. Jahrhundert“ veröffentlicht. (Изъ исторіи хозяйственныхъ описаній Московскаго уѣзда въ XVI.—XVII. Вѣкахъ). Abgesehen von der Aufzählung aller Einzelheiten, welche bei der Zusammenstellung der Erbregister, der Verzeichnisse und anderer Bücher mitgewirkt haben, erklärt uns der Autor einige in den Quellen vorkommende technische Ausdrücke und stellt deren wahre Bedeutung fest; er erklärt weiter die Entstehung einiger Beschreibungen, bespricht die technischen Vorgänge bei der Herstellung der Erbregister u. s. w. Die Arbeit P. M. GOLOWATSCHOWS: „Die nächsten Aufgaben der geschichtlichen Erforschung Sibiriens“ (Ближайшія задачи историческаго описанія Сибири), — erschienen in der „Zeitschrift des Ministeriums für Volksaufklärung“ 1902, Nr. 9 — ist eine Zusammenfassung der vorherigen kritischen Arbeiten über die Chronisten Sibiriens. Sie enthält Mitteilungen über das verschiedenartigste, unbearbeitete, in den Archiven befindliche Material, weist auf die Wichtigkeit dieses Materials für die Geschichte der Bevölkerung, der Kolonisation und der wirtschaftlichen Lage hin und bringt einen Entwurf zur Ausgabe der wichtigsten Archivadokumente. N. N. FIRSSOW verneint in seiner in den „Wissenschaftlichen Memoiren der Kasaner Universität“ 1904, Nr. 4, veröffentlichten Arbeit „Russische Bilanzregister des XVIII. Jahrhunderts, als geschichtlich-statistisches Quellenmaterial“ (Русскія балансовыя вѣдомости XVIII. вѣка,

КАКЪ ИСТОРИКО-СТАТИСТИЧЕСКІЙ ИСТОЧНИКЪ) die Richtigkeit des Inhaltes der Register über die Ein- und Ausfuhr von Waren im XVIII. Jahrhundert.

Viel mehr Aufmerksamkeit als den Quellenforschungen wurde der Geschichte der Kolonisation und der Bevölkerung gewidmet. Hier kommt in Betracht die Arbeit von W. v. DEHN: „Die Bevölkerung Rußlands nach der V. Revision¹⁾“. Die Kopfsteuer im XVIII. Jahrhundert und die Bevölkerungsstatistik am Ende des XVIII. Jahrhunderts (Население Россіи по пятой ревизіи. Подушная подать въ XVIII. в. и статистика населенія въ концѣ XVIII. в.). Dieses Buch bildet den Anfang eines umfangreich angelegten Werkes, welches auf die Erforschung der Bevölkerungsstatistik in den 35 Gouvernements des europäischen Rußland (Groß- und NeuRußland) am Ende des XVIII. Jahrhunderts abzielt. Bis jetzt ist davon der I. Band und der zweite Teil des II. Bandes erschienen. Der I. Band besteht aus zwei Kapiteln: Im ersten behandelt der Verfasser die Geschichte der Revisionen in Rußland, im zweiten die administrative Einteilung Rußlands am Ende des XVIII. Jahrhunderts und die bezüglichen Veränderungen, welche seit jener Zeit bis zur ersten allgemeinen Volkszählung in Rußland (1897) vorgekommen sind. Das letztgenannte Kapitel bezweckt die Vergleichung der Ergebnisse der V. Revision (1795—1796) mit den Ergebnissen der fast genau 100 Jahre später stattgehabten I. allgemeinen Volkszählung (1897). In einer umfangreichen Beilage bringt der Autor in chronologischer Reihenfolge die in diesem Zeitraume vorgenommenen administrativen Veränderungen in den hier behandelten Gebieten, separat nach Gouvernements geordnet. Im II. und III. Band hat sich der Autor vorgenommen, das faktische Zahlenmaterial aller Gruppen, in welche die steuerpflichtige und nichtsteuerpflichtige Bevölkerung in der Zeit der V. Revision zerfiel, zu veröffentlichen. Diese Zahlen sind den Steuerbüchern aus den Jahren 1797—1806 entnommen, welche im Departement der direkten Steuern des Finanzministeriums sich befinden. In diesen, nach einzelnen Gouvernements geordneten Büchern finden sich Zahlenangaben über jede Bevölkerungsgruppe und die Steuern, welche dieselbe zu entrichten hatte. Die Zahl der Gruppen ist eine ungemein große, und die Klassifikation in jedem Gouvernement eine eigentümliche. Dazu hat seit der Einführung der Kopfsteuer (1724) die Stellung jeder einzelnen Gruppe durch die Gesetzgebung langsam eine Klärung erfahren. Deswegen hat es der Verfasser für notwendig gefunden, die Geschichte jeder einzelnen Gruppe von jenem Zeitpunkte (1724) bis zur V. Revision zu studieren, um die Möglichkeit zu haben, die Ergebnisse der Steuerbücher kritisch zu behandeln. Der II. Band wird jenen Bevölkerungsgruppen gewidmet sein, welche von der Kopfsteuer eximiert waren, der III. Band den steuerpflichtigen Gruppen. Im letzten Band endlich, hat sich der Autor vorgenommen, alle diese Ergebnisse in ein Ganzes zusammenzufassen, um sie später mit den Ergebnissen der Volkszählung vom Jahre 1897

1) Revisionen hießen die 10 Volkszählungen, die in dem Zeitraum 1718 bis 1857 für die Zwecke der Kopfsteuer vollzogen wurden.

zu vergleichen. In dem bereits erschienenen zweiten Teile des II. Bandes behandelt der Verfasser einige der steuerfreien Bevölkerungsgruppen: die aus dem Dienst entlassenen Soldaten, die Frauen und Kinder von Soldaten und einen Teil der Bevölkerung des im Osten gelegenen Gebiets von Orenburg. Diese 3 Gruppen zerfallen wieder für sich in eine ganze von Unterabteilungen. Der Verfasser hofft, den übrigen Teil des Menge II. Bandes bald veröffentlichen zu können.

Ferner kommt das von der russischen Regierung herausgegebene Buch in Betracht, welches den Titel führt: „Die Kolonisation Sibiriens im Anschluß an die allgemeine Ansiedlungsfrage.“ (Колонизация Сибири въ связи съ общимъ переселенческимъ вопросомъ). Dieses Buch ist aus Anlaß der Pariser Ausstellung 1900 erschienen. (Ein Auszug aus diesem Buch ist in französischer Sprache unter dem Titel: „Essai sur l'histoire de la colonisation en Sibirie“ erschienen.) Dieses Buch bringt ein sehr interessantes geschichtliches Material über die Verschiebung der Bevölkerung des europäischen Rußland über den Ural hinaus und zwar nicht nur im XIX. Jahrhundert, sondern seit den ersten Anfängen der Kolonisation Sibiriens. Ein Mangel dieses Buches ist der zu optimistische Ton, der darin vorherrscht — ein Mangel, dem man in den offiziellen Ausgaben oft begegnet.

Eine Reihe statistischer Daten, welche sich auf Archivmaterial stützen und von einigen Erläuterungen allgemeinen Charakters begleitet sind, bringt A. A. KIESEWETTER in seiner Arbeit: „Die Städtebevölkerung Rußlands in der Epoche der ersten zwei Volkszählungen“ (Посадское население Россіи въ эпоху двухъ первыхъ ревизій), erschienen in der „Zeitschrift des Ministeriums für Volksaufklärung“ 1903, I. Diese Arbeit hat auch in dem im September 1903 erschienenen Buche desselben Autors „Die Stadtgemeinden Rußlands im XVIII. Jahrhundert“ (Посадская община въ Россіи XVIII. ст.) Platz gefunden.

Eine Sammlung von Tatsachen, systematisch geordnet, findet sich auch in dem von LITSCHKOW veröffentlichten Werke: „Die Kolonisation des Kaukasus am Schwarzen Meer“ (Колонизация кавказскаго Черноморья).

Ein interessantes Tatsachenmaterial über die Geschichte der Besiedlung Rußlands mit Ausländern, entnommen den Archiven und vor allem dem Moskauer Hauptarchiv des Ministeriums des Auswärtigen, findet sich in folgenden Arbeiten von G. PISSAREWSKIJ: „Skizzen über die Geschichte der Fremdenkolonisation in Rußland im XVIII. Jahrhundert. Die Berufung der ausländischen Kolonisten nach Rußland in der Regierungszeit Katharina II.“ („Russky Westnik“ 1900, III); „Die Berufung von Kolonisten aus Südeuropa. Skizzen über die Geschichte der Fremdenkolonisation in Rußland“ („Russky Westnik“ 1900) und „Die Berufung von Kolonisten nach Rußland aus Danzig. Eine Episode aus der Geschichte der Fremdenkolonisation Rußlands“ („Russkaja Myssl“ 1902, IX).

Quellenzeugnisse über den Anfang der russischen Kolonisation an der oberen Kama und ihren Nebenflüssen im XV. und in der ersten

Hälfte des XVI. Jahrhunderts sind gesammelt in der Arbeit von A. A. ДМИТРИЕВ: „Spuren der russischen Ansiedlungen in Groß-Perm bis zum Auftauchen der Stroganows“ (Слѣды русскихъ поселеній въ Перми Великой до появленія Строгановыхъ), erschienen in den „Arbeiten der Permer wissenschaftlichen Archivkommission“, 4. Lieferung.

Aus den Arbeiten zur Geschichte der Volkswirtschaft im engeren Sinne des Wortes nennen wir vor allem die Arbeit von P. J. IWANOW: „Die Ackerbaugenossenschaften und der Bodenteilungen bei den freien und leibeigenen Bauern im XVII. Jahrhundert“ (Поземельные союзы и передѣлы у свободныхъ и владѣльческихъ крестьянъ въ XVII. в.), erschienen in der Zeitschrift „Altertümer. Arbeiten der archäographischen Kommission der Moskauer archäologischen Gesellschaft“, II. Bd., 2. Lief. Nach einem kurzen Überblick über Literatur dieser Frage gibt der Autor eine Charakteristik des gewöhnlichen Typus des nordrussischen Dorfes im XVII. Jahrhundert. Sodann schildert er die Geschichte des Grundeigentums der ländlichen „Skladniki“, d. h. der Teilhaber am gemeinen Grundbesitz, wobei er auf den im XVII. Jahrhundert beginnenden und fortschreitenden Verfall des gemeinsamen Grundeigentums hinweist. An Stelle der gemeinsamen Bewirtschaftung des Bodens trat immer öfter die für eine gewisse Zeit vorgenommene Verteilung der Grundstücke, welche sich sodann in gewissen Zeiträumen wiederholte. Der Verfasser charakterisiert die Beziehungen der einzelnen Dorfgemeinden zueinander, die Art und Weise der Grenzmessungen u. s. w. Die Arbeit stützt sich durchgehend auf ein reiches Archivmaterial, welches dem Autor die Möglichkeit gab, zu wichtigen neuen Schlüssen zu gelangen. Als Beilage zu dieser Arbeit können die von demselben Verfasser in der Zeitschrift „Altertümer. Arbeiten der archäographischen Kommission der Moskauer archäologischen Gesellschaft“, Bd. II., 1. Lief., veröffentlichten „Skizzen über Umfang des steuerbaren Ackerlandes und der Zahl der Hausbewohner im Kewrolsky Ujesd im XVII. Jahrhundert (Замѣтка о размѣрѣ окладной пашни и населенности дворовъ въ Кеврольскомъ уѣздѣ въ XVII. в.) angesehen werden.

Ihrem Inhalte nach steht in engerem Zusammenhange mit der vorerwähnten Arbeit IWANOWS, die in der „Zeitschrift des Ministeriums für Volksaufklärung“ 1901, Nr. 11, erschienene Studie von KLOTSCHKOW „Zur Frage des Skladnitschestwo“ (Къ вопросу о складникахъ). Der Autor kommt zu folgenden allgemeinen Schlüssen: Die „Skladnitschestwo“ an Grund und Boden ist entstanden: erstens durch das Verhältnis der Familienzugehörigkeit, zweitens durch die zwischen nicht Familienzugehörigen geschlossene Vereinbarungen, zusammen zu leben und zu wirtschaften, drittens durch gemeinsame Arbeit (Artel) und viertens durch gemeinsamen Besitz von Grund und Boden.

Auf die Überbleibsel der „Skladnitschestwo“ (Miteigentum) an Grund und Boden) konnte man noch im XVIII. Jahrhundert in Kleinrußland stoßen, wie dies zu ersehen ist aus dem III. Bande des wertvollen Werkes von A. M. LASAREWSKI: „Die Beschreibung des alten Kleinrußland“ (Описание староѣ Малороссіи). Diese Arbeit war zum

erstenmal in der „Kijewskaja Staryna“ erschienen, die ersten zwei Bände schon früher. Dieses Werk ist nicht bloß eine Forschung — als solche kann es nur teilweise gelten —, sondern auch eine Systematisierung des unbearbeiteten Materials, welches aus nicht herausgegebenen Quellen entnommen ist (wie z. B. aus der „Rumjanzewskaja Opis“ und dgl.). Für die Wirtschaftsgeschichte Kleinrußlands hat das Werk LASAREWSKIJS eine hervorragende Bedeutung.

Zur Literatur über die Wirtschaftsgeschichte Westrußlands im XVI. und XVII. Jahrhundert gehören: Die Arbeit von M. W. DOWNAR-SAPOLSKIJ „Zur Geschichte der Bodenreform in Livland in den Jahren 1580 bis 1592“ (Къ исторіи поземельной реформы въ Ливоніи въ 1580—1592 и), erschienen in den „Berichten des X. archäologischen Kongresses in Riga“, Band III, sowie das Werk von J. J. ПОВОЖНИ „Das alte Toropez“ (Торопецкая Старица), welches Skizzen zur Geschichte der Stadt Toropez und ihres Gebietes enthält. Beide Werke sind auf Archivmaterial gestützt. Einige wichtige Angaben zur Geschichte des Grundeigentums in Westrußland bietet nebenbei M. K. ЛУБАВСКИJ in seinem Buche: „Der Litauisch-russische Sejm“ (Landtag) (Литовско-русскаго сейма).

Eine Zusammenfassung statistischer Daten aus dem Nowgoroder Erbreger aus dem Ende des XV. Jahrhunderts gibt uns Archimandrit SERGIUS (ТИХОМИРОВ) in seinem Werke „Nowgoroder Ujesd der Wot-skaja Pjatyna nach dem Erbreger des Jahres 1500“ (Новгородскій уѣздъ Вотской пятинѣ по писцовоѣ книгѣ 1500 г.), zunächst erschienen in den „Verhandlungen der Gesellschaft für Geschichte und Altertümer Rußlands“ 1899. Wenig neues bringt die 8. Lieferung des Werkes A. A. ДМИТРИЕВА „Das alte Perm“ (Пермская старина), welches die Handelsgeschichte des Trans-Uralischen Gebietes behandelt. Ferner sind zu nennen: der kleine Beitrag von N. Th. БЕЛЖАВСКИJ: „Zur Geschichte der Handelsbeziehungen des Moskowischen Reiches im XVII. Jahrhundert“ (Къ исторіи торговыхъ сношеній въ московскомъ государствѣ въ XVII. вѣкѣ) und die Arbeit W. W. СЪВЯТЛОВСКИJS junior „Das primitive Geld und die Evolution des altrussischen Geldsystems“ (Примитивныя деньги и эволюція древнерусскихъ денежныхъ системъ), erschienen in dem „Narodnoje Chosjajstwo“ 1900, Nr. 1, 2, 6. Diese Arbeit enthält zunächst eine historisch vergleichende Studie zur Geschichte des primitiven Geldes und gibt sodann eine Schilderung der Geschichte des primitiven Geldes in Rußland.

Um die Übersicht der Literatur zur Geschichte der altrussischen Wirtschaft zu schließen, erübrigt uns noch auf den III. Band der „Altertümer des russischen Rechtes“ (Древности русскаго права) von W. J. СЕРГЕЕВИЧЬ hinzuweisen, welcher zunächst unter dem Titel „Altertümer des russischen Grundeigentums“ in der „Zeitschrift des Ministeriums für Volksaufklärung“ 1900, 1901 und 1902 erschienen ist. Der Verfasser behandelt hier Fragen, welche sich auf den Grundbesitz, die Wirtschaft und das Steuersystem des alten Rußlands beziehen.

Zum Schluß gibt er eine kritische Übersicht der Literatur. Die Arbeit stützt sich bloß auf veröffentlichtes Material; zugleich kennzeichnet sie sich hauptsächlich durch die scharfe Kritik der Ansichten anderer Forscher und durch einige unerwartete Schlüsse, die jedoch einer näheren, auf das nicht veröffentlichte Material sich stützenden Prüfung nicht standhalten. Richtig sind nur einige Einzelheiten über das wirtschaftliche Leben und das Grundeigentum im alten Rußland, doch sind die diesbezüglichen Erklärungen des Verfassers größtenteils nicht neu.

Einige interessante Angaben über die Geschichte des russischen Exporthandels im XVIII. Jahrhundert finden sich im Buche von W. A. ULJANTZKY „Russische Konsulate und Konsuln im Auslande im XVIII. Jahrhundert“ (Русскія консульства и консулы за границей въ XVIII. в.). Auf Grund dieses Buches hat J. Ch. OSEROW in seiner in der „Russkaja Myssl“ 1900, Nr. 6, veröffentlichten Arbeit „Der russische Kaufmann und Industrielle im XVIII. Jahrhundert“ (Русскій купецъ-промышленникъ въ XVIII. в.) den Versuch unternommen, die Schilderung des Typus des russischen Unternehmers auf dem Gebiete des Handels und der Industrie im XVIII. Jahrhundert zu geben.

Bei der Übersicht der Literatur zur Handelsgeschichte ist es noch notwendig, auf folgendes vorzügliche und inhaltsreiche Werk zu verweisen: „Beiträge zur Geschichte und Statistik des Ausfuhrhandels in Rußland. Redigiert von W. J. POKROWSKY. I. Bd.: Beitrag zur Geschichte des Ausfuhrhandels in Rußland. — Export und Import im XIX. Jahrhundert. — Tabellen zum Im- und Export und Zolltarif-Tabellen. Verlag des Zollgebührendepartements.“ (Сборникъ свѣдѣній по исторіи и статистикѣ внѣшней торговли Россіи). Dieser umfangreiche Band enthält einen Beitrag zur Geschichte des Ausfuhrhandels in Rußland von den ältesten Zeiten, vom Redakteur verfaßt; ferner 76 Monographien über jeden Handelszweig, Mitteilungen über die Ein- und Ausfuhr der Warensorten im XIX. Jahrhundert nebst Daten über deren Erzeugung und Verbrauch enthaltend. Diese Arbeiten sind unter der Redaktion von POKROWSKY veröffentlicht, welcher das Amt des Chefs der statistischen Abteilung des Zollgebührendepartements bekleidet. Zum Schluß folgen Tabellen, welche ein sehr reiches Material zur Geschichte des internationalen Handels und der Zolltarife in Rußland enthalten.

Im Jahre 1900 ist die zweite Auflage des Buches von M. J. TUGAN-BARANOWSKIJ „Die russische Fabrik einst und jetzt. Historisch-ökonomische Studie, I. Bd. Die geschichtliche Entwicklung der russischen Fabrik im XIX. Jahrhundert“ erschienen. Diese 2. Auflage ist um vieles vermehrt. Da dieses Buch auch in deutscher Sprache erschienen ist, halten wir es nicht für notwendig, uns dabei aufzuhalten.

Eine Reihe von tatsächlichen Ergänzungen zu der im Buche TUGAN-BARANOWSKIJs behandelten Geschichte des allmählichen Verfalls der Hausindustrie in Rußland findet sich in der Arbeit von M. KURTSCHINSKIJ „Die russische Hausindustrie (nach den Ergebnissen der letzten 5 Jahre: 1894—1899)“ [Русская кустарная промышленность], erschienen in der Zeitschrift „Žisn“ 1901, Nr. 1 und 3.

In dem Buche „Der bäuerliche Futtergrasbau im europäischen Rußland außerhalb des schwarzen Ackerlandstriches“ (Moskau 1900) (Крестьянское травопольное хозяйство въ нечерноземной полосѣ Европейской Россіи) stellt sich W. G. BAŽAJEW die Aufgabe, die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des Grasbaues auf den Bauerngründen in der nördlichen Hälfte des europäischen Rußland zu schildern. Angesichts der großen Wichtigkeit, welche gegenwärtig für Rußland die Frage des dem Bauernstande dringend nottunenden Überganges zu einem intensiveren und vollkommeneren Feldbausystem in sich birgt, ist das Buch von sehr großem Interesse. Selbstverständlich wird die Schilderung, je mehr sie sich dem XIX. Jahrhundert nähert, ausführlicher. Sehr nahe verwandt mit diesem Thema sind die Beiträge des im vorigen Jahre allzufrüh verstorbenen Professors des Moskauer landwirtschaftlichen Instituts K. A. WERNER, welche in der Zeitschrift „Chosjain“ 1901 unter dem Titel „Zur Geschichte des bäuerlichen Futtergrasbaues“ (Къ исторіи крестьянскаго травопольнаго хозяйства) erschienen sind. In einer separaten Broschüre hat derselbe Autor eine Rede veröffentlicht, die er anlaßlich eines Kongresses in Moskau gehalten hat. Die Broschüre ist unter dem Titel „Die agronomische Unterstützung der Bevölkerung am Ende des XVIII. und in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts“ (Moskau 1901) (Агрономическая помощь населенію въ концѣ XVIII. и въ первой половинѣ XIX. ст.) erschienen.

In seiner interessanten Broschüre „Die Leibeigenschaftsstatistik. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte in der Zeit der Leibeigenschaft“ (Крѣпостная статистика. Изъ этюдовъ о крѣпостномъ хозяйствѣ), St. Petersburg 1901, bringt P. von STRUVE eine Reihe von Beispielen aus dem XVII. und XVIII. Jahrhundert, welche zeigen, daß es den russischen Gutsbesitzern zur Zeit der Leibeigenschaft an den richtigen Mitteln zur genauen Berechnung ihres Vermögens gebrach und daß sie sich durch besondere Verzeichnisse ihrer Bauern und aller anderen Vermögensobjekte nebst einer Menge von Einzelheiten zu behelfen pflegten.

J. ILLINTSCH bringt in seinem „Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der polnischen Industrie“ (Очеркъ развитія польской промышленности) — erschienen im „Nautschnoje Obosrenje“ 1902, Nr. 4, 5, 6, — eine sehr interessante Skizze zur Geschichte des Wirtschaftslebens in Russisch-Polen in dem Zeitraume 1780—1900. Er bemüht sich, hier zu zeigen, wie sich Polen aus einem Land mit kleiner Gewerbeindustrie zu einem Gebiete der Großindustrie entwickelt hat.

In einer ganzen Reihe von Artikeln hat sich N. A. ROSCHKOW zur Aufgabe gemacht, den allgemeinen Lauf der wirtschaftlichen Entwicklung Rußlands zu beleuchten und einigen in dieses Gebiet des geschichtlichen Wissens gehörende Fragen die ihnen gebührende Stelle anzuweisen. Wir erwähnen hier nur jene Arbeiten dieses Verfassers, welche hauptsächlich wissenschaftliche und nicht nur populäre Zwecke verfolgen. Dazu gehören: „Die Naturalwirtschaft und die Formen des Grundeigentums im alten Rußland“

(Натуральное хозяйство и формы землевладѣнія въ древней Россіи) —, erschienen in der „Žysn“ 1900, Nr. 9 —, „Die Geldwirtschaft und die Formen des Grundeigentums im modernen Rußland“ (Денежное хозяйство и формы землевладѣнія въ новой Россіи) —, erschienen im „Nautschnoje Obosrenje“ 1902, Nr. 2 und 3 —, und „Zur Frage über die ökonomischen Ursachen der Abschaffung der Leibeigenschaft in Rußland“ (Къ вопросу объ экономическихъ причинахъ паденія крѣпостного права въ Россіи) —, erschienen im „Mir Bozy“ 1902, Nr. 2. In den ersten zwei Beiträgen unternimmt es der Autor, nicht nur den schrittweisen Entwicklungsgang der Formen des Grundeigentums in Rußland, sondern auch den Zusammenhang dieser Entwicklung mit der Geschichte der Wirtschaftsverhältnisse zu zeigen. Der dritte Beitrag bringt ein bisher unbekanntes Zeugnis dafür, daß schon in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts in dem Gebiete des schwarzen Ackerlandes in Rußland das Institut der freien Lohnarbeit sehr verbreitet war, welcher Umstand auf die ökonomische Notwendigkeit der Abschaffung der Leibeigenschaft hinweist. Dieser Beitrag hat eine Entgegnung seitens W. J. SSEMELSKIS in dem in der „Russkaja Myssl“ 1902, Nr. 4, erschienenen Beitrag „Anlässlich der Publikation ROSCHKOWS über die ökonomischen Ursachen der Abschaffung der Leibeigenschaft in Rußland“ hervorgerufen. Im „Mir Bozy“ 1902, Nr. 9, gibt ROSCHKOW eine Gegenantwort unter dem Titel: „Ueber die freie landwirtschaftliche Lohnarbeit zur Zeit der Leibeigenschaft“ (О вольнонаемномъ землемѣльческомъ трудѣ при крѣпостномъ правѣ). SSEMELSKY behauptet in seiner Erwiderung, daß sich das von ROSCHKOW angeführte Zeugnis über die freie Lohnarbeit zur Zeit der Leibeigenschaft bloß auf Neurußland bezieht und daß ein etwaiges Hintübergreifen der freien Lohnarbeit in das südlich vom Flusse Oka liegende Gebiet ausgeschlossen sei. Darauf antwortet ROSCHKOW, daß es bei dieser Frage der Heranziehung des reichlichen Materials aus den noch erhaltenen Hausregistern und Dokumenten aus der Zeit der Leibeigenschaft bedürfe und illustriert seine Behauptung mit Zitaten aus ebensolchen Dokumenten, welche bis jetzt nicht veröffentlicht worden sind.

Dem Inhalte nach steht mit den genannten Arbeiten im Zusammenhange die in den „Arbeiten der Rjasaner wissenschaftlichen Archivkommission“ 1902, Bd. XVII., 2. Lief. erschienene Arbeit: „Einige Daten über die Gutsherrnwirtschaft der Familie Polonsky in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts“ (Нѣсколько данныхъ о помѣщичьемъ хозяйствѣ Полонскихъ въ первой половинѣ XVIII. столѣтія) von J. J. PROSCHKOW. Der Autor benutzte die nicht veröffentlichten Dokumente des genannten Hauses aus jener Zeit.

Erwähnenswert sind endlich einige Arbeiten, die zwar in bezug auf die Social- und Wirtschaftsgeschichte keinen wissenschaftlichen Zweck verfolgen, die aber einige interessante, in dieses Gebiet hinüberspielende Mitteilungen bringen. Dazu gehört die Broschüre von J. F. ТОКМАКОВ: „Die Stadt Egorjewsk samt Gebiet im Rjasaner Gouvernement in historisch-statistischer Beleuchtung“, I. Teil, Moskau 1901 (Историко-

статистическое описание города Егорьевска, Рязанской губернии съ уѣздомъ). Die Broschüre enthält eine interessante Schilderung der Geschichte der im Jahre 1845 gegründeten Baumwollspinnerei der Gebrüder Ohludow. Ferner kommt in Betracht das Buch von W. W. SCHANGIN: „Die Stadt Uglitsch in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts samt Plan des alten Uglitsch“ (Городъ Угличъ во второй половинѣ XVIII. ст.) Kaluga 1901. In diesem Buche findet sich der Inhalt eines interessanten Registers, welches sich auf das Jahr 1767 bezieht und in der Uglitscher Provinzialkanzlei hergestellt worden ist. Der Autor hat dieses Register in der Bibliothek eines Kalugaer Liebhabersammlers von Büchern gefunden. Dieses Register enthält Daten über die steuerpflichtige Bevölkerung der Stadt Uglitsch, der Ortschaft Mologa und des Uglitscher Ujesd, über die der Bevölkerung obliegenden Abgaben und eine kurze geographische Schilderung der Stadt und ihres Ujesd. Weiter nennen wir das Buch des Pfarrers N. J. SCHISCHKIN „Die Geschichte der Stadt Jelabuga seit ältesten Zeiten“ (Исторія города Елабуги съ древнѣйшихъ вѣремъ) Jelabuga 1901. In diesem Buche unternimmt es der Verfasser, die Geschichte der genannten, im Gouvernement Wjatka liegenden Stadt seit ältesten Zeiten zu schildern. Es ist dies keine Geschichte, sondern vielmehr eine chronologische Aufzeichnung von Begebnissen ohne jedwede Verbindung. Jedoch finden wir auf den ersten Seiten interessante, größtenteils noch nicht veröffentlichte Daten über die Geschichte der ersten Ansiedlung dieser Stadt und deren Wachstum im Laufe des XVII. Jahrhunderts. Endlich nennen wir noch das Buch von M. P. STEPANOW „Das Dorf Iljinskoje. Historischer Beitrag“ (Село Ильинское, историческій очеркъ) Moskau 1900. Dieses Buch enthält eine historische Schilderung des genannten, in der Nähe von Moskau liegenden Dorfes. Im Jahre 1864 hat die Kaiserin Marie Theodorowna dieses Dorf erworben und seit dem Jahre 1882 ist es Eigentum des Großfürsten Sergej Alexandrowitsch. Das Buch enthält aus Archivquellen entnommene Mitteilungen über die Wirtschaftsgeschichte des Dorfes im XVII., XVIII. und XIX. Jahrhundert.

Indem wir von der Geschichte der Volkswirtschaft zur Geschichte der sozialen Verhältnisse übergehen, müssen wir in erster Reihe die Literatur zur Frage über die Existenz feudaler Verhältnisse in Rußland erwähnen, einer Frage, welche für die Fachgelehrten von besonderem Interesse ist. Das Verdienst, diese schon früher in der russischen Geschichtsliteratur behandelte Frage neuerdings aufgenommen und die Lösung derselben versucht zu haben, gebührt N. P. PAWLOW-SSILWANSKY. Noch im Jahre 1898 führte PAWLOW-SSILWANSKY in seinem in den „Mitteilungen der kaiserlichen russischen archäologischen Gesellschaft“ Bd. IX, 1. und 2. Lief., erschienenen Beitrag „Sakladnitschestwo-Patronat“ (Закладничество-патронатъ) eine Parallele zwischen dem russischen Sakladnitschestwo und der westeuropäischen Kommendation durch. In seinen neuen Arbeiten „Die Immunitäten in Rußland zur Zeit des Teilfürstentums“ (Иммунитетъ въ удѣльной Русии) — erschienen in der „Zeitschrift des Ministeriums für Volksaufklärung“ 1900 und separat —

und „Die Feudalverhältnisse in Rußland zur Zeit des Teilfürstentums“ (Феодалныя отношенія въ удѣльной Руси) — erschienen in der „Zeitschrift des Ministeriums für Volksaufklärung“ 1901 und separat — stellt der Autor die Ähnlichkeit der Steuer- und Gerichtsprivilegien der altrussischen Grundbesitzer und der Immunitäten in Westeuropa miteinander fest und findet auch in Rußland im XIII., XIV. und XV. Jahrhundert den Vasallendienst, das Eigentum am Lehengut und die Zersplitterung der souveränen Gewalt. Die Ansichten PAWLOW-SSILWANSKYS sind seitens W. J. SSERGEJEWITSCHS und F. W. TARANOWSKYS einer Kritik unterzogen worden. SSERGEJEWITSCH gibt zwar in seiner Arbeit „Sakladnitschestwo im alten Rußland“ (Закладничество въ древней Руси) — [„Zeitschrift des Ministeriums für Volksaufklärung“, 1901, Nr. 9] die Ähnlichkeit des Sakladnitschestwo und des Patronats zu, aber er sieht die Ursachen der Entstehung des Sakladnitschestwo in der Verschuldung. PAWLOW-SSILWANSKY hat darauf in seiner Arbeit „Neue Erklärung des Sakladnitschestwo“ (Новое объясненіе закладничества) — erschienen in der „Zeitschrift des Ministeriums für Volksaufklärung“, 1901, Nr. 10 — erwidert. TARANOWSKY konstatiert in seinem in den „Warschauer Universitäts-Nachrichten“ (1902, IV. Buch) veröffentlichten Beitrag „Der Feudalismus in Russland“ (Феодализмъ въ Россіи), daß die Argumentation PAWLOW-SSILWANSKYS überzeugend sei, hält aber dessen Erklärung der Ursachen der unvollständigen Entwicklung des Bojarenfeudalismus für nicht stichhaltig. Bei voller Anerkennung der wertvollen Arbeiten PAWLOW-SSILWANSKY müssen wir dennoch feststellen, daß sich der Verfasser in seinen Ausführungen über die Entwicklung der Feudalverhältnisse im alten Rußland, wo ein vollständig entwickelter Feudalismus nie existiert hat, einiger Übertreibung schuldig macht und daß er auch keine volle und richtige Aufklärung der Ursachen der hier obwaltenden Unterschiede zwischen Rußland und Westeuropa gibt.

Hervorragenden Wert für die Sozial-Geschichte des alten Rußland hat ferner das Buch von A. S. LAPPO-DANILEWSKI: „Geschichtsforschungen über die Fesselung der gutsherrlichen Bauern an die Scholle im Moskowischen Reiche im XVI.—XVII. Jahrhundert“ (Разысканія по исторіи прикрѣпленія владѣльческихъ крестьянъ въ Московскомъ государствѣ XVI. и XVII. в.), erschienen im „Bericht über die Erteilung des 41^{ten} Preises des Grafen Uwarow“ und separat. Diese „Geschichtsforschungen“ bilden einerseits eine Besprechung des von M. A. DJAKONOW im Jahre 1898 veröffentlichten Buches „Beiträge zur Geschichte der Landbevölkerung im Moskowischen Reiche“ (Очерки изъ исторіи сельскаго населенія въ Московскомъ государствѣ), haben aber, abgesehen von den vielen wichtigen kritischen Bemerkungen, den Wert einer selbständigen Studie, welche viele neue Gesichtspunkte über die Frage der Entstehung der Leibeigenschaft in Rußland eröffnet. Mit besonderer Gründlichkeit erklärt der Autor den Prozeß der Fesselung der Bauern an die Scholle auf Grund ihrer dauernden Seßhaftigkeit, desgleichen die verschiedenen Arten der wirtschaftlichen Hilfe, die der Grundbesitzer dem Bauern angedeihen ließ, das daraus entstandene Abhängigkeitsverhältnis u. s. w.

G. N. SCHMELEW schildert in seiner Broschüre „Einige Bemerkungen über die Einhöfler“ (Нѣскольکو замѣчаній объ одноворцахъ) [Charkow 1901] —, welche sich eigentlich als eine Rezension der von N. A. BLAGOWESCHENSKY herausgegebenen Studie „Das Viertteilrecht“ (Четвертное право) darstellt —, nach publizierten und nicht publizierten Quellen den Prozeß der Entstehung des Einhöflerstandes (Odnodworzy). So wurden die im XVII. Jahrhundert an der südlichen Grenze des Moskowischen Reiches wohnhaften Lehnsmänner genannt, welche keine Bauern hatten und mit eigenen Händen ihren Acker bauten. Im XVIII. Jahrhundert bilden sie einen besonderen Teil der Domänenbauern. Auch schenkt der Verfasser viel Aufmerksamkeit den Formen des Eigentums dieser Einhöfler und er zeigt, wie sich dieses aus dem ursprünglichen Charakter des Skladnitschestwo nach und nach in erbliches Privateigentum verwandelt hat.

Aus den Arbeiten zur Geschichte der Bauernverhältnisse in späteren Zeiten heben wir in erster Reihe das hervorragende Werk von W. J. SSEMESKIJ hervor: „Die Bauern in der Regierungszeit der Kaiserin Katharina II.“ (Крестьяне въ царствованіе императрицы Екатерины II.). Der erste Band dieses Werkes ist schon im Jahre 1881 erschienen. Dieser Band ist der Geschichte der gutsherrlichen Leibeigenen und den „Possessionsbauern“ gewidmet. Unter der letztgenannten Bezeichnung versteht man diejenigen Bauern, welche unveräußerliches Eigentum der Privatfabriken und Hüttenwerke waren. Im Jahre 1903 erschien dieser Band in zweiter Auflage. Im Jahre 1901 erschien der II. Band, welcher, abgesehen von der umfangreichen Einleitung, die Geschichte der kaiserlichen Gutsverwaltung unterstehenden Bauern, ferner die Geschichte der Bauern auf den kirchlichen Gütern (diese erhielten nach der Säkularisation im Jahre 1764 die Bezeichnung „Ekonomitscheskyje“), die Geschichte der Domänenbauern u. s. w. enthält. Die Geschichte aller dieser Gruppen ist auf Grund eines umfangreichen, größtenteils aus einer ganzen Reihe von Archiven entnommenen Materials verfaßt. Der Verfasser bringt Daten über die Kopfzahl jeder Gruppe, er schildert die Verwaltungseinrichtungen und Verwaltungsorgane, denen die Bauern unterlagen, die Abgabepflichten der Bauern, ihre allgemeine Lage, die Bauernunruhen u. s. w. Mit großer Ausführlichkeit behandelt er die Frage des Grundbesitzes verschiedener Bauerngruppen, wobei er das Hauptaugenmerk der Frage des Überwiegens des gemeinsamen oder aufgeteilten Grundbesitzes zuwendet. Ein Teil dieses Bandes ist in einer ganzen Reihe von separaten Abhandlungen (seit dem Jahre 1879) erschienen. Einige von ihnen sind zu finden: in „Russkaja Myssl“ 1900, Nr. 1, 3, 4, 5; 1901, Nr. 1 und 6; weiter in „Russkoje Bogatstwo“ 1901, Nr. 1 und 2.

Die Frage des bäuerlichen Grundbesitzes behandelt das Buch von W. W. (WORONZOW) „Zur Geschichte des Gemeindebesitzes in Rußland“ (Къ исторіи общины въ Россіи), Moskau 1902. Die Frage über die Entstehung des Gemeindebesitzes beschäftigt schon lange die Gelehrtenwelt, doch ist die Frage bis heute nicht gelöst. Angesichts dessen ist die Ansammlung tatsächlicher, auf diese Frage bezüglicher

Daten von großer Wichtigkeit, und es erscheint uns daher das genannte Buch, weil es eben diesen Anforderungen entspricht, von Bedeutung. Der Autor stützt sich auf sehr wichtige archivalische Quellen und bringt auf Grund dessen ein sehr interessantes tatsächliches Material zur Geschichte des Gemeindebesitzes in Rußland. Ein Teil dieses Buches war früher und teilweise in dem von uns in Betracht gezogenen Zeitraum ein der „Russkaja Myssl“ 1900, Nr. 4, 1901, Nr. 12, erschienen.

Aus den kleineren Arbeiten zur Geschichte der Bauernverhältnisse verweisen wir auf das vorzügliche Buch der Frau J. J. IGNATOWITSCH: „Die gutsherrlichen Bauern am Vorabend ihrer Befreiung“ (По-мѣщичьи крестьяне наканунѣ освобожденія) St. Petersburg 1902. Dieses Buch ist zunächst in separaten Abhandlungen in der Zeitschrift „Russkoje Bogatstwo“ 1900, Nr. 9—12, erschienen. Es kennzeichnet sich durch die populäre Darstellung, wobei es aber trotzdem wissenschaftlichen Wert behält, da das von der Verfasserin gesammelte, umfangreiche Material sehr geschickt verarbeitet ist. Die Verfasserin gibt hier Aufklärung über die Zahl der Leibeigenen am Vorabend ihrer Befreiung, über die Lage der Zinsbauern (Obrotschnye), Frohnarbeiter (Baratschiunye) und leibeigenen Dienerschaft (Dworowye), sodann über die Wirkung der Leibeigenschaft auf das Volksleben und die dadurch bewirkten Schäden. So hat der Leser die Möglichkeit, sich auf Grund einer kurzgefaßten Schilderung eine lebhaftere Vorstellung von der Lage der Leibeigenen am Vorabend ihrer Befreiung zu machen. Dank den oben angedeuteten Vorzügen liest man das Buch vom Anfang bis zum Schlusse mit ungeschwächtem Interesse.

Nicht dasselbe kann man von einem anderen Buch behaupten, welches derselben Frage gewidmet ist, sich aber eine weiterreichende Aufgabe gestellt hat. Wir denken an das Buch von NOSSOWITSCH „Wie die Bauern aus freien Leuten Leibeigene, und wie sie dann wieder frei wurden“ (Какъ крестьяне изъ людей вольныхъ стали крѣпостными, и затѣмъ снова вольными) Reval 1901. Das Buch stellt sich die Aufgabe — wie der Verfasser in der Einleitung selber sagt —, „eine kurze, womöglich genaue und zusammenfassende Schilderung der Entstehung, Entwicklung und Abschaffung der Leibeigenschaft“ zu geben. Man kann jedoch nicht behaupten, daß diese Aufgabe gelöst worden sei. Das Buch ist sehr oberflächlich gehalten, es verrät den Mangel an notwendiger Sachkenntnis und hat daher keinen wissenschaftlichen Wert, um so mehr als auch tatsächliche Irrtümer darin zu finden sind.

Zu erwähnen sind hier ferner die interessanten Arbeiten von Th. Th. WOROPOW: „Die Bauernreform im südwestlichen Gebiete“ (Крестьянская реформа въ юго-западномъ краѣ) [„Westnik Ewropy“ 1900, Nr. 8 und 9] und „Die Bauernfrage im südwestlichen Gebiete“ (Крестьянское дѣло въ юго-западномъ краѣ) [in derselben Zeitschrift 1902, Nr. 1, 2 und 9]. Der Verfasser hat sich im dienstlichen Auftrage im Laufe von 8 Jahren im südwestlichen Rußland mit der Bauernfrage befaßt. In den genannten Untersuchungen schildert er teilweise auch auf Grund persönlicher Erfahrungen den Prozeß, der

zur endgültigen Aufhebung der Leibeigenschaft geführt hat. Der vom Autor in Betracht gezogene Zeitraum liegt zwischen den Jahren 1847 und 1860, d. h. zwischen der Einführung der Inventargesetze, welche die Regulierung der Beziehungen zwischen Bauer und Gutsherr bezweckten, und dem schließlichen Zustandekommen der Reformen.

Denselben Wert, doch in bezug auf ein anderes Gebiet, hat der Beitrag von A. JEROPKIN: „Die Tendenzen der Rjasaner Adelschaft am Vorabend der Bauernbefreiung“ (Тенденции рязанскаго дворянства наканунѣ крестьянской реформы), erschienen im „Образование“ 1902, Nr. 7. 8.

Zur Geschichte der städtischen Stände in Rußland ist der kleine Beitrag von A. A. KISEWETTER nennenswert: „Wählerversammlungen in den Städten (Possad) im XVIII. Jahrhundert“ (Посадские избирательные сходы въ XVIII. ст.), erschienen im „Russkoje Bogatstwo“ 1902. Dieser Beitrag ist in dem unlängst veröffentlichten und von uns schon erwähnten Buche desselben Autors: „Die Stadtgemeinden Rußlands im XVIII. Jahrhundert“ enthalten. Auf Grund nicht publizierter Quellen werden in diesem Beitrag Fragen über die Organisation der Vorstadtversammlungen, deren Funktionen und Zusammensetzung und ihr Zusammenhang mit den sozialen Verhältnissen des russischen Städtelebens im XVIII. Jahrhundert erörtert. Neues, bisher in der Literatur unbekanntes Material gibt dem Autor die Möglichkeit, viele neue Tatsachen ans Licht zu bringen und sie zu einem Ganzen zu verknüpfen.

Um die Übersicht der Literatur über die Sozialgeschichte Rußlands zu schließen, bedarf es noch des Hinweises auf das von A. ТОВИЕН verfaßte Buch: „Die Livländische Agrargesetzgebung im XIX. Jahrhundert“ (Лифляндское аграрное законодательство въ XIX. ст.) I. Bd., Riga 1900. Der Autor erörtert hier die Geschichte der Bauerngesetzgebung in Livland in den Jahren 1804 und 1819. Er hat ein sehr interessantes und reichhaltiges Tatsachenmaterial zusammengestellt, welches die Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft in Livland sehr klar beleuchtet, doch hält seine Konstruierung der abstrakten Schlüsse bei weitem der Kritik nicht stand. Denn er schenkt den wirtschaftlichen Grundbedingungen des von ihm erforschten Gebietes nicht genug Aufmerksamkeit, sondern sieht den Grund der Erscheinungen hauptsächlich in der persönlichen Machtsphäre und den zufälligen Umständen. Das Buch ist ursprünglich in deutscher Sprache erschienen und erst später ins Russische übersetzt worden.

Indem wir zur Literatur über die Finanzgeschichte Rußlands übergehen und zunächst die Literatur zur Finanzgeschichte des alten Rußland ins Auge fassen, nennen wir vor allem das Buch von M. W. DOWNAR-SAPOLSKIJ: „Die Staatswirtschaft des Großfürstentums Litauen in der Zeit der Jagellonen“ (Государственное хозяйство великаго княжества Литовскаго при Ягеллонахъ) Kijew 1901. Es ist dies der Anfang eines umfangreichen, hauptsächlich auf Archivquellen beruhenden Werkes. In dem ersten Bande, gleich nach der Einleitung, wird die Frage jener Einnahmen des Großfürsten von Litauen erörtert.

welche ihm aus seiner gerichtlich-administrativen Tätigkeit zuflossen. Ferner behandelt der Autor die Fragen des Staatsvermögens, der Konsumsteuer, des Münzwesens, der Zinsen und Abgaben, der Dienstleistungen, wie Militärdienst, Vorspannleistung, Quartierpflicht, die Verpflichtung zum Instandhalten der Straßen, Wächterdienste u. s. w., der direkten Geldsteuer und dgl. In seinem Werke bringt DOWNAR-SAPOLSKIJ viele neue und wertvolle Tatsachen und gibt ihnen eine richtige Erklärung. Widerspruch ruft bloß die Erklärung der Entstehung des Steuersystems aus der politischen Geschichte des litauischen Rußland hervor. Richtiger wäre, sich zunächst mit der Wirtschaftsgeschichte zu befassen und erst auf dieser Basis die Finanzgeschichte zu konstruieren.

Nicht wenig wichtige und neue Tatsachen finden sich in dem Buche von J. J. GURLAND: „Die staatliche Pferdepост (Jamskaja Gonba) im Moskowischen Reiche bis Ende des XVII. Jahrhunderts“ (Ямская гоньба въ московскомъ государствѣ до конца XVII. ст.) Jaroslawl 1900. Das Buch bringt die Geschichte der Staatspost im alten Rußland, nebst einer sehr ausführlichen Untersuchung ihrer Organisation. Der Verfasser sucht die Ursachen ihrer Entstehung in tatarischen Einfällen und bemüht sich auch, die Änderungen in ihrer Organisation zu erklären. Doch kann er in diesen beiden Punkten den Leser nicht befriedigen, denn er ignoriert den Boden, aus welchem diese Erscheinungen emporwuchsen, nämlich den Boden der volkswirtschaftlichen Verhältnisse. Er übersieht zum Beispiel, welchen Einfluß auf die Organisation der staatlichen Pferdepост die Entstehung der Geldwirtschaft gehabt hat.

Neues Tatsachenmaterial zur Finanzgeschichte des Moskowischen Reiches im XVII. Jahrhundert bringen folgende Beiträge: „Das Brücken- und Mantengeld in Nowgorod und Moskau im XVII. Jahrhundert“ (Мостовыя и рѣшеточныя деньги въ Новгородѣ и Москвѣ въ XVII. вѣкѣ) von A. S. LAPPO-DANLEWSKIJ, erschienen in den „Mitteilungen der geschichtlich-philologischen Abteilung der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften“, V. Bd., Nr. 4. „Die nordrussischen Erbregister als Quellenmaterial zur Geschichte der Besteuerung“ (Сѣверныя писцовыя книги, какъ матеріаль для исторіи обложенія) von P. J. IWANOW und „Das Budget des Rasrjads“ (Бюджетъ Разряда) von W. P. ALEXEJEW. Beide letztgenannten Beiträge sind in der Zeitschrift „Altertümer. Arbeiten der archäographischen Kommission der Moskauer archäologischen Gesellschaft“, II. Bd., 1. Lief., erschienen.

Der Finanzgeschichte Rußlands im XVIII. Jahrhundert ist die von N. N. FIESSOW in den „Wissenschaftlichen Memoiren der Universität Kasan“ 1901 und 1902 und separat erschienene Arbeit „Die Regierung und die Gesellschaft in ihren Beziehungen zum Ausfuhrhandel in der Regierungszeit der Kaiserin Katharina II.“ (Правительство и общество въ ихъ отношеніи къ внѣшней торговлѣ въ царствованіи императрицы Екатерины II.) gewidmet. Hier wird die Geschichte einer besonderen Institution, die den Namen „Kommerz-Kommission“ („комиссія о коммерціи“) führte, geschildert. Diese

Kommerz-Kommission hatte sich mit den Fragen des Ausfuhrhandels zu befassen. Der Autor behandelt einige Finanzprojekte, welche dieser Kommission vorgelegt wurden. Ferner findet sich in der Arbeit die Literatur zur Frage über die Handelspolitik Rußlands im XVIII. Jahrhundert, und es werden außerdem jene Veränderungen auf dem Gebiete der Handelspolitik einer Erörterung unterzogen, welche zur Zeit Katharina II. von der Regierung vorgenommen wurden. Hie und da bringt der Autor interessante, den Archivquellen entnommene Daten, doch ist sein Vorrat in dieser Beziehung nicht groß. Man kann mit Bestimmtheit sagen, daß sich die Daten ver Hundertfachen ließen. Andererseits bringt er vieles, was schon längst bekannt ist. Deswegen kann dieses Buch als etwas wertvolles nicht betrachtet werden. Ein Teil dieses Buches ist auch in der Form einer separaten Abhandlung in der „Zeitschrift des Ministeriums für Volksaufklärung“ 1901, Nr. 9, erschienen.

Innerhalb des von uns in Betracht gezogenen Zeitraumes sind zwei Bände — II. und III. — des umfangreichen Werkes „Der russische Staatskredit (1769—1899), Versuch einer historisch-kritischen Übersicht“ (Русский государственный кредитъ [1769—1899]) von P. P. MIGULIN, Professor an der Universität Charkow, erschienen. Dieses Werk stellt sich die Aufgabe, eine vollständige Übersicht des russischen Staatskredits bis auf die Gegenwart zu geben und wird auch dieser Aufgabe vollständig gerecht. Der I. Band ist im Jahre 1899 erschienen. Er enthält eine geschichtliche Übersicht des russischen Staatskredits in der Regierungszeit Katharina II. und in der darauf folgenden Epoche und schließt mit der Tätigkeit des Finanzministers N. Ch. Bunge inklusive (d. h. bis zum Jahre 1886). Der II. Band ist im Jahre 1900 erschienen. Er behandelt die Epoche der Tätigkeit des Finanzministers J. A. Wischnegradsky (1887—1892). Der Autor befaßt sich mit den Konversionen, welche der genannte Finanzminister vorgenommen hatte, sodann mit dem Eisenbahnkredit und der Eisenbahnpolitik, mit dem staatlichen Hypothekarkredit und resümiert die Finanztätigkeit Wischnegradskys. Der III. Band ist in drei Lieferungen in den Jahren 1901 bis 1902 erschienen. Dieser Band ist der Tätigkeit des Finanzministers S. J. Witte gewidmet (bis 1902). Die erste Lieferung behandelt die Konversionsoperationen, welche unter Witte vorgenommen wurden. Die zweite Lieferung behandelt die Valutareform und die mit ihr verbundenen Kreditoperationen. Die dritte Lieferung behandelt endlich die Eisenbahnanleihen und die Eisenbahnpolitik. Der höchste Wert dieses Werkes liegt in der erschöpfenden Vollständigkeit in der Behandlung der Aufgabe, die sich der Autor gestellt hat. Der Verfasser hat nicht nur das auf dieses Thema bezügliche veröffentlichte Material verwertet, sondern auch das bis jetzt nirgends publizierte Archiv-Material ausgenützt, welches ihm das Finanzministerium zur Verfügung gestellt hat. Daher ist die Arbeit MIGULINS von großem Interesse, und dies um so mehr als der Verfasser jede von ihm erwähnte Handlung der russischen Regierung auf dem Gebiete des Staatskredits einer kritischen Beleuchtung unterzieht.

In den „Kijewer Universitätsnachrichten“ 1900, Nr. 1, 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 12; 1901, Nr. 3 und 4, findet sich die Arbeit von P. L. KOWANKO

„Die wichtigsten Buneschen Reformen des Finanzsystems in Rußland“ (Главнѣйшія реформы, проведенныя Н. X. Бунге въ финансовоѣ системѣ Россіи). Diese Arbeit stützt sich nicht auf ein ebenso reiches Archivmaterial, wie das Werk MIGULINS, doch enthält sie eine sehr ausführliche Schilderung der finanziellen Maßregeln Bunes. Der Autor hat für seine Arbeit, abgesehen von dem gedruckten Material, auch die Schriftstücke aus der Buneschen Bibliothek benützt, welche jetzt der Kijewer Universität einverleibt ist.

Ein sehr reiches und wertvolles Tatsachenmaterial findet sich in dem dreibändigen Werke von N. A. KISSLINSKIJ: „Unsere Eisenbahnpolitik nach den Dokumenten des Archivs des Ministerkomitee“ (Наша желѣзнодорожная политика по документамъ архива комитета министровъ). Dieses Werk ist in St. Petersburg im Jahre 1902 im Verlag der Kanzlei des Ministerkomitee erschienen. In sehr ausführlicher Weise schildert der Verfasser in strikter Reihenfolge die Wendungen der russischen Eisenbahnpolitik in der Regierungszeit der Kaiser Nikolaus I., Alexander II. und Alexander III. Damit ermöglicht KISSLINSKIJ das Verständnis der Grundzüge der Entwicklung der Eisenbahnpolitik und der Ursachen der hier vorgenommenen Veränderungen. Doch, um zu richtigen Schlüssen zu gelangen, ist es unerlässlich, von der Darstellungsweise des Verfassers abzusehen, denn die Veränderungen in der Eisenbahnpolitik lassen sich nicht nach Regierungsperioden einteilen, sondern umgekehrt, jede Regierungszeit zerfällt, wie in vielen anderen, so auch in dieser Beziehung in verschiedene Perioden. Man sieht leicht, daß es dem Verfasser an den notwendigen allgemeinen und weiterreichenden Gesichtspunkten gebricht und es kommen auch deswegen einige oberflächliche Erklärungen und sogar ganz unbegründete Erläuterungen von Tatsachen vor. Da der Verfasser kein Gelehrter ist, sondern ein gewissenhafter Sammler und Ordner des Materials, so hat auch sein Werk nur als eine Schatzkammer für dieses Material eine große Bedeutung.

IV.

Die wichtigsten populär-wissenschaftlichen Arbeiten über die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Rußlands.

Von den Arbeiten, welche einen populär-wissenschaftlichen Zweck verfolgen, trotzdem aber, dank der Originalität ihrer Schlüsse einen wissenschaftlichen Wert haben, nennen wir in erster Reihe den im Jahre 1900 in vierter Auflage erschienenen I. Teil des Buches „Beiträge zur Geschichte der russischen Kultur“ (Очерки по исторіи русской культуры) von P. N. MILJUKOW. Dieses mit großem Talent verfaßte Buch enthält unter anderem Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung, der Kolonisation, der Volks- und Staatswirtschaft und der gesellschaftlichen Organisation und erfreut sich beim russischen Publikum eines großen Erfolges.

P. M. GOLOWATSCHOW befaßt sich eindringlich in seinem Buche „Sibirien. Natur, Menschen und Leben“ (Сибирь. Природа, люди,

ЖИЗНЬ), Moskau 1902, mit der Geschichte der Kolonisation Sibiriens und mit der Geschichte der wirtschaftlichen Verhältnisse dieses Reichsteiles.

In letzterer Zeit läßt sich in Rußland eine Vermehrung der Zahl der Handelsschulen beobachten, welche dem Ressort des Finanzministeriums unterstehen. Diese Vermehrung erklärt sich einerseits durch das Anwachsen des Handelsstandes — diese Schulen werden größtenteils auf Privatkosten betrieben und beziehen von der Regierung nur eine geringe Subvention — und andererseits durch jene relative Freiheit in ihrer Organisation, welche diese Handelsschulen im Vergleiche mit den dem Ministerium für Volksaufklärung unterstehenden Mittelschulen genießen. Zu den Lehrgegenständen der Handelsschulen gehört auch die Handelsgeschichte, doch ist die Geschichte des russischen Handels bis jetzt nicht weit vorgeschritten. Es existiert kein Buch, welches sich zur Aufgabe gemacht hätte, in knapper Form den russischen Handel im Rahmen der russischen Geschichte zu schildern. Zwar hat dies J. KOSLOWSKIJ in seinem Buch: „Kurze Übersicht der Geschichte des russischen Handels“ (Краткій очеркъ исторіи русской торговли) — Kijew 1900, 2 Lieferungen — versucht. Der Autor verfolgt hier zwei Ziele: sein Buch soll als Lehrmittel beim Unterricht der Handelsgeschichte in den Handelsschulen dienen und andererseits jedem durchschnittlichen Leser die Möglichkeit geben, sich mit diesem Thema vertraut zu machen. Allein das Buch trägt den Charakter einer bloßen Anhäufung von Tatsachen, welche weder zueinander noch zu den wirtschaftlichen Bedingungen der bezüglichen Epochen in irgendwelche Verbindung gebracht sind. Das ist ein Mangel, der den Gebrauch des Buches erschwert. Allenfalls verdient es, als erster Versuch einige Aufmerksamkeit.

Denselben Zweck, den der populären und gleichzeitig für den Unterricht geeigneten Darstellung nämlich, verfolgt das Buch von N. A. ROSCHKOW: „Lehrbuch der Geschichte Rußlands für Mittelschulen und Selbstunterricht“ (Учебникъ русской исторіи для среднихъ учебныхъ заведеній и для самообразованія). Der Verfasser hat sich bemüht, eine allgemeine und populär-wissenschaftliche Schilderung des Prozesses der Entwicklung der russischen Geschichte auf ökonomischer Basis zu geben. Das Buch enthält hauptsächlich allgemeine Schemen und Schlüsse bei einem Minimum faktischer, konkreter Tatsachen. Denn der Verfasser ist der Meinung, daß die Darstellung des konkreten Inhaltes dem Vortrag des Lehrers überlassen werden muß und daß sie den Ausgangspunkt für jene gemeinschaftliche Arbeit des Lehrers und der Schüler in der Schule bilden soll, welche erst zu allgemeinen Ausführungen hintüberleitet. Diese allgemeinen Ausführungen sollen dann die Schüler zu Hause im Lehrbuch nachschlagen und wiederholen können.

Populären Zweck verfolgen ferner folgende Arbeiten desselben Verfassers: „Stadt und Land in der russischen Geschichte. Zur Wirtschaftsgeschichte Rußlands“ (Городъ и деревня въ русской исторіи). Es sind dies öffentliche Vorlesungen, welche der Verfasser

in mehreren russischen Städten gehalten hat, welche sodann in der Zeitschrift „Mir Bozy“ 1902, Nr. 4, 5 und 6 veröffentlicht und nachher als separates Buch erschienen sind. Weiter „Die Entwicklung der ökonomischen und sozialen Verhältnisse Rußlands im XIX. Jahrhundert“ (Развитіе экономическихъ и социальныхъ отношеній въ Россіи XIX. вѣка), erschienen im „Obrasowanye“ 1901, Nr. 1, und schließlich „Die Landwirtschaft im Moskowischen Rußland im XVI. Jahrhundert und ihre Wirkung auf die sozialpolitischen Verhältnisse jener Zeit“ (Сельское хозяйство Московской Руси въ XVI. вѣкѣ), erschienen im „Mir Bozy“ 1900, Nr. 12. Die letztgenannte Arbeit bildet den Versuch einer populären Ausführung jener Schlüsse, zu welchen der Autor in seinem im Jahre 1899 erschienenen Buche: „Die Landwirtschaft des Moskowischen Rußland im XVI. Jahrhundert“ gelangt ist.

W. v. DEHN. N. ROSCHKOW.

Dr. WILH. v. MEDINGER. Wirtschaftsgeschichte der Domäne Lobositz. (Wien 1903, C. W. Stern, S. 203, h. 4^o.)

Das vorliegende Buch ist eine Dissertationsschrift aus dem staatswissenschaftlich-statistischen Seminare zu Halle a. S., der Verfasser selbst ein Schüler des Altmeisters Prof. Joh. Conrad, der die Behandlung dieser Frage auch angeregt hat. Das Werk gesellt sich zu ähnlichen, die in diesem Seminare früher entstanden sind und die Geschichte der deutschen Landwirtschaft darstellen wollen, und „soll einen Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der österreichischen Landwirtschaft bilden“; „das Aktenmaterial wurde jedoch mehr vom allgemein-wirtschaftlichen Standpunkte aus, als vom landwirtschaftlich-fachlichen durchforscht und verwertet“. Seine Aufgabe löst der Verfasser in 12 Kapiteln, von denen die 4 ersten (S. 14—59) das Vormaterial (klimatische und geologische Verhältnisse, Geschichte, das Maß- und Münzwesen, dann die Flächenbewegung der Gegend) liefern, das 5. die gesamte vegetabilische Produktion (S. 60—97), das 6. die ganze animalische Produktion (S. 97 bis 121) und das 7. die industrielle Erzeugung (S. 122—126) bietet. In den letzten 5 Kapiteln (S. 127—199) werden die Pachtformen, die Verwaltung, die Untertansverfassung und endlich die Arbeiter- und Preisverhältnisse besprochen. Es ist eine Erstlingsarbeit mit allen ihren Licht- und Schattenseiten. Bei dem ziemlich großen Mangel an einer ausschliesslich wirtschafts- und agrargeschichtlichen Literatur Böhmens, die von modernem, wenn auch allgemein gehaltenem nationalökonomischen Geiste getragen würde, können wir dieses Werk und die Anregung des Prof. Conrad hierzu nur mit Freuden begrüßen und die Arbeit selbst verdient eine längere Rezension.

Böhmen ist ein wirtschafts- und agrarhistorisch interessantes Land, welches im kleinen fast alles bietet, was im großen Maßstabe beinahe ganz Deutschland. Auch dadurch wird das Territorium beachtenswert, daß in Böhmen die alten slavischen agrarischen Traditionen des Volkes mit den deutschen und westeuropäischen Einflüssen in Berührung kommen

Lobositz selbst liegt an der Elbe im böhmischen Mittelgebirge, in einer äußerst anmutigen, schönen, klimatisch und geologisch günstigen Gegend — eine Rheingegend im kleinen — deren Boden demjenigen am Yang-tse in China gleicht. Bei fortwährendem Besitzwechsel und Einfluß der äußeren politischen Ereignisse sehen wir die einzelnen Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung, wo die Domäne sich konzentriert, vergrößert, und als Hauptunternehmer des ganzen Gebietes auftritt. Besonders lehrreich ist das Kapitel von der pflanzlichen Produktion, das uns die ungeheuren Schäden der häufigen Kriege und namentlich des 30jährigen Krieges, dann den Übergang von der altgeheiligten, vererbten Brach-, Dreifelder- und Körnerwirtschaft nebst verschiedenen Arbeitsformen der robot- und zinsungspflichtigen Untertanen (z. B. Flurzwang) zu einer mehr freien, energischen, rationellen und planvolleren Bewirtschaftungsart der josephinischen Zeit (eigentlich schon seit dem Jahre 1750) schildert.

Diese neuen Wirtschaftsformen legen ein größeres Gewicht auf den Wert des Düngers, der Ackergeräte, des Futter- und Kartoffelbaues, sie haben mehr Verständnis für die Fruchtwechselwirtschaft, Viehhaltung und Stallfütterung, sowie für neue Arbeitssysteme nach der Regulierung der Robot (freie Lohnarbeiter u. s. w.) und äußern sich endlich im Streben nach einer intensiveren Ausnützung der Fläche, in der Industrie und Pachtwirtschaft.

Die Schafzucht hat fast denselben Prozeß durchgemacht wie in Deutschland: eine Steigerung bis zum Jahre 1799 und ein Herabsinken — infolge der Einschränkung der Hutweidenwirtschaft — bis zum heutigen Stande. Auch die Rindviehzucht wurde von den Veränderungen auf dem Gebiete der vegetabilischen Produktion stark beeinflußt: im Jahre 1783 begegnen wir neben der alten Körner- und Brachwirtschaft der Einführung des Klees und um das Jahr 1850 der Rübe. Fast gleichzeitig erscheint auch hier wie in der Schafwirtschaft die Beobachtung der Vererbungsgesetze, die künstliche Zuchtwahl, kurz die ersten modernen Zuchtprinzipien, die das Rindvieh rationell und planmäßig zu ihren bestimmten Zwecken heranbringen und „erziehen“ wollten. Die alte vegetarische Lebensweise der Bewohner Böhmens hat vor allem die pflanzliche Produktion berücksichtigt, die animalische dagegen vernachlässigt; das Rindvieh wurde hauptsächlich als Zug- und Melkobjekt betrachtet. Erst im 19. Jahrhundert erscheinen hier neue Nutzungsarten, besonders die Mastviehzucht; neben der Mastung sehen wir auch die Rücksicht auf die Düngerproduktion. Die Veredelungsversuche in betreff des heimischen Landschlages geschehen im Wege einer rationellen Ernährung und Fütterung (namentlich der vollständigen Stallfütterung) und in der Importierung von Tiroler und Schweizer Originalvieh (1805 ff.). Mit dem vergrößerten Viehstande vermehren sich auch die Einnahmen. Aber zugleich tritt auch hier die Tuberkulose auf. Die Laktizinwirtschaft (nebst dem Kälberabsatze), sowie die Borsten- und Geflügelzucht wurde den Schaffern in Pacht gegeben. Die Pferdehaltung litt ungemein unter den häufigen Kriegen und wuchs wieder etwas nach der Aufhebung der Leibeigenschaft auf. Von der alten Fischzucht blieb nur die Elbfischerei, die infolge der

vielen Fabriken und ihrer Abfälle sehr herabgesunken ist. Zu den alten Industrialien — Brauerei und Branntweimbrennerei, die jedoch aus dem rein lokalen Absatze zu einem Großbetriebe nie übergegangen sind — kam um das Jahr 1850 die Zuckerfabrik.

Die josephinischen Reformen führten hier infolge des Verlustes der ehemaligen billigen Arbeitskräfte (1781) und des anzuschaffenden eigenen *fundus instructus* (in betreff der Vermehrung des Zugviehstandes, der Ackergeräte, dann der Baureparaturen und des Arbeits- und Aufsichtspersonales) zu einem ausgedehnten Pachtsystem (1790), denn der Betrieb ist jetzt größer und teurer geworden und erforderte überall neue große Kapitalinvestitionen, die man eben durch die Verpachtungen vermeiden wollte. Die Pachtformen waren verschiedenartig. Zuerst wurden die kleineren Meierhöfe parzellenweise und *licitando* an untertänige Bauern verpachtet, die einer strengen Überwachung unterlagen. Im Jahre 1812 erscheint die erste Gesamtverpachtung eines Meierhofes an einen Mann; der Meiereiparzellenpacht hört im Jahre 1829 auf. Die einzelnen Pächter sind jetzt freier und selbständiger, aber auch isolierter geworden; sie genießen mehr Vertrauen und werden als Kapitalisten geschäftsmäßig behandelt. Es ist eine Art Großpacht. Dies äußert sich in dem Gegenstande, in der Dauer der Verpachtungen¹⁾, in der Pachtzinshöhe und in der Bewirtschaftungsart der Pachtobjekte, die von denselben neuen Grundsätzen beherrscht wird. Schon seit dem Jahre 1830 wurde die Rücknahme einzelner Höfe in die Selbstverwaltung lebhaft erörtert, die dann bis zum Jahre 1876 vollständig durchgeführt wurde. In betreff der Administration war das alte *Dominium* eine kleine, in sich geschlossene Welt für sich. Der Verwaltungsapparat der früheren Zeiten war recht einfach, der sich erst mit der Konzentrierung des Herrschaftsgebietes und mit der intensiveren Bewirtschaftungsart allmählich vergrößerte und differenzierte; die Pflichten, die Stellung und die Besoldungen der Beamten haben sich den Zeitverhältnissen angepaßt. Die Untertanverfassung zeigt uns die verschiedenen Kategorien der Untertanen, deren *Urbarial-* (nicht *Urbariat-*) und *Extraurbarialzinsen* (in Geld und *Natura*) und sog. *Grundgelder*; daneben bestehen Steuern, Handwerks-, Grund- und Judenzinse, sowie *Monopolverkaufsrechte* der Domäne. Auch die (ordentliche und außerordentliche) *Robot*, deren Ursprung und Entwicklung bis zu deren Regulierung, Reluierung und Aufhebung in der josephinischen Epoche samt den Gegenleistungen der Herrschaft lernen wir kennen. Die *Grundherrschaft* verwandelt sich in eine *Gutswirtschaft*. Die alte *Patrimonialgerichtsbarkeit* der Obrigkeit tritt allmählich in Hintergrund, der Untertan wird frei und der Staat gewinnt an weiterer Macht. Gleichzeitig damit erscheint auch die Kategorie der freien Lohnarbeiter, deren verschiedene Stufen und wachsenden Löhne, die der modernen Industriezeit vorangehen. Mit der Darstellung der Preise der Produkte und des Bodens, sowie mit 2 geschichtlichen Beilagen vom Jahre 1248 und 1801 endet das Buch.

1) Zu denselben gehören auch die sog. *Gereutergründe*, nämlich *Parzellengrundstücke*, die mit keiner Meierei im Zusammenhange stehen.

Wir gelaugen zur Kritik, wollen aber zuerst einige Summarbetrachtungen vorausschicken.

Durch die Wirtschafts- und Agrargeschichte hat die Lokalforschung ungemein viel an Bedeutung gewonnen; sind ja manche Fragen davon noch heute aktuell. So z. B. die Angelegenheit der Veredlung des heimischen Hornviehes. Der einfache Import von Tiroler und Schweizer Originalrindvieh führte nur zu einer furchtbar hier wütenden Tuberkulose, die eben diese Methode und ihre Erfolge recht problematisch erscheinen läßt und in Erinnerung bringt, „daß die Hochzucht durch Stallfütterung eine allgemeine Widerstandsschwäche und eine physische Hinfälligkeit zur Folge hat“. Diese Tuberkulose tritt nicht nur auf der Lobositzer Domäne (seit den 60er Jahren) auf, sondern leider auch in Südböhmen und wir müssen dem Verfasser diesbezüglich nur zustimmen. Fast gleichwichtig ist die Frage der Pacht- und Regiewirtschaft des Grundbesitzes. Spricht die Vergangenheit mehr für das Pacht- oder für das Regiesystem? Böhmen unterscheidet sich in dieser Hinsicht recht bedeutend von Deutschland. Während in Deutschland das Pachtwesen bis in das 16. (Hannover) und 15. Jahrhundert (Stollberg-Wernigerodesche Domänen) zurückgeht, im 18. Jahrhundert seine größte Ausdehnung quantitativ und qualitativ erreicht und heute wieder gewaltig wächst: sehen wir, daß der böhmische Adel bald nach den husitischen Kriegen das einfache Zinsungs- und Pachtsystem aufhebt und nicht nur den Boden, sondern auch die landwirtschaftliche Industrie in eigenen Regiebetrieb übernimmt, der sich noch heute kräftig hält¹⁾. Dieser Umstand ist übrigens nur günstig für Böhmen, weil einige der dortigen adeligen Archive (wie z. B. der Familie von Pernstein, Zierotin, dann des Hauses Rosenberg, Schwanberg und jetzt Schwarzenberg, die sowie der Zahl, als auch der Ordnung, Organisation und Systemisierung nach nur vorteilhaft hervorragen), eine reiche und noch unbenützte Fundgrube und einen wahren Schatz für die Sozial-, Wirtschafts- und Agrargeschichte bilden.

Der Wert der einzelnen Abteilungen des vorliegenden Buches ist nicht gleich. Die Kapitel, die Flächenbewegung und die pflanzliche Produktion betreffend, sind ziemlich gelungen. Das Verhältnis zwischen dem Herren- und Bauernlande, der stete Grundbesitzwechsel und die dem bisher wachsenden Dominikalbesitze gegenüber geltend gemachten Besitzrechte des Volkes, das Verhältnis der Fläche zur Aussaat und besonders die josephinischen Kataster- und Steuerreformen, sowie die heutigen Arrondierungs- und Kommassationsideen finden hier Ausdruck. In betreff der vegetabilischen Produktion haben wir schon auf die alte vegetarische Lebensweise der Landbewohner hingewiesen. Wir möchten nur beifügen, daß die pflanzliche Produktion eben deswegen hier mehr berücksichtigt, aber auch vervollkommenet wurde. Dies beweist nicht allein die Erzeugung selbst, sondern auch die K ü c h e ,

1) Die Ansichten BERGHOF-ISINGs beruhen jedenfalls in Unkenntnis der Unterschiede zwischen den Grundbedingungen von Deutschland und Böhmen (S. 150). Der Unterschied zwischen einst und jetzt in der Bewirtschaftungsart in Böhmen ist nicht überall so groß; man findet hier alte Traditionen.

die Konsumtion und die Bedürfnisse¹⁾ des Landes im 16.²⁾ Jahrhundert. Die alten Kirchenrechnungen erzählen z. B. von einer großen Bienenzucht (Wachsabgaben an die Geistlichkeit). Die Einführung der Kartoffeln war jedenfalls eine große Wohltat für das Volk, aber die Erbsen und Linsen, die von den heutigen Ärzten so warm empfohlen werden, wurden fast gleichzeitig in den Hintergrund gedrängt. Ebenso auch der einst blühende Hanf- und Flachsbaum, der später vernachlässigt wurde. Die nicht unbedeutende Schafzucht, die auf heimischen Grundbedingungen beruhte, mußte vor der importierten und siegreich vordringenden Hornviehzucht zurückweichen. Die alte, bis in das 15. Jahrhundert zurückreichende Teichwirtschaft war früher sehr ausgedehnt, fortgeschritten und ertragsreich. Die Laktizinwirtschaft war hier längst bekannt; besonders die Butter- und Käseerzeugung (darunter auch Ziegen- und Schafkäse), die auch unter dem Naturalzehnt der Untertanen erwähnt wird. Die Eierabgaben derselben (sowie auch Hennen und Hühner) sprechen von Geflügelzucht. Die Einkünfte der Lehrer bestanden auch in Kuchen u. s. w. Die Existenz einer größeren Borstenviehzucht beweisen die Waldweidezinse. Das alles betrifft natürlich auch die Untertanen und nicht nur die Obrigkeit. Aber die Untertanen bildeten früher einen integrierenden Bestandteil der Domäne, so daß ihre Wirtschaft auch die Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft, die ja das ganze Gebiet konzentriert, verwaltet und als Hauptunternehmer in ihrem Namen auftritt, bedeutet. Das 16. Jahrhundert im Vergleich mit dem 17. und 18. Jahrhundert zeigt, daß die Wirtschaftsstufe der fraglichen Gegend und des Landes infolge des über 120 Jahre andauernden Friedens ziemlich hoch und entwickelt war. Die folgenden

1) Die Produktion ist von der Natur, von dem Rohmaterial und Konsum abhängig. Die Konsumtion ist dagegen nur ein Ausdruck der Bedürfnisse, der höheren und niederen Kultur — siehe z. B. die wachsenden Reinlichkeitsmittel der Kultur — also etwas, was auch von der Psyche beherrscht und geregelt wird. Und in diesem Sinne (aber nur hier) kann man von einer gewissen Besetzung der Wirtschaftsstufen — mit dem LAMPRECHT dem BÜCHER gegenüber — sprechen.

2) Die Bedeutung der neuen Erfahrungen und Errungenschaften des 19. Jahrhunderts kann man nicht bestreiten. Es ist aber auch sicher, daß auch das 16. Jahrhundert, dessen erfreuliche Entwicklung durch die Schrecken der Kriege, durch die wachsende wirtschaftliche und soziale Macht des Hochadels und durch die sich befestigende Robot und Leibeigenschaft des alle Rührigkeit und Elastizität verlierenden Volkes auf lange unterbrochen wurde, viel fortgeschritten war. Es sind Reformen, oder auch nur neue Formen der Umgebung, denen sich die Zeit anpassen mußte. In den Urkunden, Rechnungen, Karten und Aktenstücken könnte man manchen Beweis dafür liefern. Die Verteilung des Bodens des 16. Jahrhunderts und die blockartige Form der Grundstücke entsprach gut den damaligen Ackergeräten und der bestehenden Art der Bearbeitung des Bodens und bildete ohne Arrondierung eine ziemlich kompakte Masse der einzelnen Bauerngründe. Auch die extensive Dreifelderwirtschaft entsprach der Zeit: es war beinahe kein Absatz, höchstens in naher Umgebung in einer größeren Stadt, die Bevölkerung war nicht so zahlreich, die Steuern und Zinse waren niedrig, die Bedürfnisse klein und infolgedessen war auch die Produktion kleiner und nur für den Hausverbrauch bestimmt.

Perioden beweisen dagegen durch ihr Herabsinken, wie fürchterlich und in ihrem ganzen Umfange noch heute nicht ganz ausgemessen die Schäden des 30jährigen Krieges waren: nicht nur politisch und staatlich nebst der gewalttätigen Einführung der katholischen Kirche und Religion, sondern auch moralisch und psychisch die angetretene Gebundenheit der Geister, die Stupidität des Volkes, das Verschwinden der Intelligenz und die plötzliche Stille in der Kulturarbeit. In sozialer Hinsicht sehen wir den vollkommenen Niedergang des Bauernstandes, das Verschwinden des strebsamen und begabten Kleinadels zugunsten des Hochadels, der jetzt riesige Latifundien und eine gefährliche Wirtschaftsmacht auf Kosten der anderen Stände in seinen Händen konzentrierte; diese Konzentration des Bodens und Kapitals konnte der Forst- und Teichwirtschaft wohl sehr nützlich sein, die landwirtschaftliche und industrielle Produktion mußte sie aber infolge der zu ausgedehnten und folglich nie gänzlich zu beherrschenden und kaum intensiv bewirtschafteten Fläche nur hemmen und schaden. Diese ungünstige und ungleichmäßige Verteilung des Bodens und Eigentums infolge der Konfiskationen des 30jährigen Krieges zog weiter nach sich auch die wirtschaftliche Stagnation und Stupidität, eine absolute Indolenz, einen Verlust der Produktionskraft, des Unternehmungsgeistes und Fortschrittbestrebens (infolge des Mangels¹⁾ an Mitteln) kurz: einen großen Rückschritt und ein großes Elend, das sich im Verluste von zwei Dritteln der Population, in augenblicklichen materiellen Verwüstungen und in dauernden wirtschaftlichen und moralischen Folgen kennzeichnet. Diese fürchterlichen Folgen des 30jährigen Krieges, durch welche man so manche Erscheinung in Böhmen erklären kann, leben dort fast noch heute frisch, wirtschaftlich, sozial und moralisch. In betreff der tierischen Produktion kann man noch beifügen, daß das 16. Jahrhundert auch die Rindviehzucht schon berücksichtigte und gut zu unterscheiden wußte, welcher Hof mehr dem Jungvieh, dem Zug-, Galt- oder Melkvieh entspreche. Die Viehdispositionen und Übertreibungen — der Qualität des Futters auf den Hutweiden oder Wiesen der Gegend und der Fütterung nach — spielten schon damals, wie die alten Inventarien, Urbarien und Abschätzungen zeigen, eine gewisse Rolle. Auch die Bedeutung der wechselseitigen günstigen Wirkung der Teichwirtschaft und Brauindustrie auf den Ackerbau und die Benützung des Teichschlammes und der Biertreber als Dünger war schon damals (vor dem 30jährigen Kriege) bekannt; wir lesen ja im 16. Jahrhundert sogar von der Teichbesämung und Fütterung der Fische u. s. w. Das alles hat uns der Verfasser ungenügend gesagt, wir erfahren vom 16. Jahrhundert sehr wenig.

Gelungener sind die Kapitel von den Verpachtungen, von der Verwaltung, von den freien Lohnarbeitern und von den Preisen. Man muß nur bemerken, daß die Analogie mit dem Raabschen Domänenzerstückelungs- und Robotablösungssystem sehr schwach und zufällig ist (S. 132). Die Stellung des Oberamtmanns wurde nicht richtig dargelegt

1) Der Bauer soll eine größere Viehzucht betreiben, er hat aber nicht so viel Fläche und kann folglich mehr Vieh nicht füttern.

Der Passus von den Rentengütern ist hier unmöglich. Auch das Verhältnis der Administration zu der Öffentlichkeit sollte berücksichtigt werden. Über die Finanzierung der Domäne, über die Art der Verwaltung und ihr Verhältnis zu den Oberämtern konnte man mehr sagen. Man schreibt gewöhnlich Chaluppner und nicht Kaluppner (S. 166). Der Name der Georgi- und Gallizinse kommt schon im 15. und nicht erst im 18. Jahrhundert vor¹⁾ (S. 167). In den Kapiteln von dem Pachtsystem und von den Preisen spricht man gerne viel auf Grund der allgemeinen Literatur und nicht allein an der Hand der gegebenen Quellen. Besonders der Teil über die Preise konnte mehr bringen — der Hinweis auf die Vorgänger genügt nicht — und wäre rein lokalgeschichtlich zu verarbeiten gewesen, es besteht ja diesbezüglich überall ein buntes Mosaikbild von Ansichten. In dem Kapitel von den Lohnsätzen konnte man schon mit dem 16. Jahrhundert anfangen; im Stile spürt man die Hast der zum Ende eilenden Feder. Die Untertansverfassung zeigt uns in Lobositz noch mehrere Formen der Arbeit (z. B. auch die Fußrobot) sowie der außerordentlichen Abgaben (z. B. Devolutionsgelder) und der aus dem Titel der Patrimonialgerichtsbarkeit resultierenden Taxen (z. B. Laudemium) u. s. w. Die Anmerkung auf S. 173 ist allgemein und gilt nicht für Lobositz. Das diesbezügliche Archivmaterial ist überhaupt dankbar und konnte viel mehr herangezogen werden (z. B. 6 W γ , auch 6 G γ , 6 G β u. a.)

Man kann nur zustimmen, daß die Abteilung über die Jagd weniger berücksichtigt wurde, denn die dortige Forstwirtschaft war bald von minderer Wichtigkeit. Es ist aber sehr beachtenswert, daß der Name Lobosch-Lobositz eben von der Jagd herrührt; das zeigt, wie wildreich einst diese jetzt industrielle Gegend war. Dagegen müssen wir sehr bedauern, daß der Obst- und Weinbau, sowie der Elbehandel und -Verkehr so stiefmütterlich behandelt erscheint²⁾, denn diese drei Gruppen sind eben das, was Lobositz charakterisiert und von anderen Gegenden unterscheidet; war ja später Lobositz und der dortige Hafen (nach Leitmeritz) für den nordböhmischen Elbehandel und Verkehr mit Sachsen beinahe dasselbe, was jetzt Aussig ist. Das finden wir nicht genügend betont, der Anfang und die ältere Entwicklung dieser Wirtschaftszweige werden zu wenig berücksichtigt. Die Borstenvieh-, Geflügel- und Pferdezucht wird wenig und die Bienenzucht gar nicht berücksichtigt. Auch die Industrialien bieten nicht viel. Das Maß- und Münzwesen wird nach einer Arbeit vom Jahre 1873 geschildert, obgleich schon

1) Das Wort „Ansässigkeit“ erscheint erst im 17. Jahrhundert und nicht früher.

2) Zur Geschichte des Obstbanes finden wir manches in den Katasterkarten — so z. B. topographische Namen der Dörfer und Grundstücke — sowie in der älteren Literatur (so z. B. Dorf Ruscholka = Birnbaumgarten u. s. w.) Zur älteren Weingeschichte liefert manches nicht nur VESELY (1894), sondern auch das Urkundenmaterial. Die dortige Weinkultur scheint ihren Ursprung entweder dem Kloster Strahov (1148), oder Altzell (1251) zu verdanken und wird schon im 13. Jahrhundert dokumentarisch erwähnt.

viel neuere und bessere bestehen; infolgedessen erscheinen auch alle Überrechnungen problematisch und unsicher. Der Vorgang und die Entwicklung des Werkes ist nach bekannten Mustern logisch und gut. Der Umfang der einzelnen Kapitel läßt dagegen noch manches zu wünschen übrig; so z. B. auch in betreff der Untertanverfassung.

Das Buch entstand auf Grund der Lobositzer Archivquellen; das ist sein großer Vorzug. Die Urkunden¹⁾ und Karten wurden aber wenig ausgenutzt (ebensowenig wie die alten Kirchenrechnungen, Stiftsbriefe und Inventarien), so daß die älteste und ältere Zeit ziemlich karg ausgeht. Von dem Ursprunge des Herrschaftsbetriebes erfahren wir fast gar nichts. Zu erwähnen wäre auch die Edition von EDUARD BEYER: Das Zisterzienserstift und Kloster Alt-Zelle in dem Bistum Meißen (Dresden 1855, 517—730). Die Rentrechnungen und überhaupt Rechnungen (und mithin auch die eigentliche Darstellung) fangen erst vom Jahre 1650 an, und gehen bis zum Jahre 1783; von den Nebenrechnungen wurden auch neuere und ganz neue benützt. Auch die lokale Spezialliteratur wurde nicht genügend berücksichtigt. Es kämen noch in Betracht: J. LIPPERT, Sozialgeschichte Böhmens (I. u. II. Band, 1896 und 1898) — zur Information; Mitteilungen des nordböhmischen Exkursionsklubs (besonders AD. KIRSCHNER: Geschichte der Schifffahrt auf der Elbe zwischen Leitmeritz und der Landesgrenze bis 1899, 1902, 25); die Schriften der K. K. Patriotisch-ökonomischen Gesellschaft in Böhmen, die Abhandlungen einer Privatgesellschaft (später Kgl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag). Die Vorgänger der jetzigen wirtschafts- und agrargeschichtlichen Literatur²⁾ nannten gern ihre Werke: Historisch-statistische Beschreibung, Historische Topographie etc. Hier wäre auch zu suchen.

Der Hauptfehler dieser Arbeit besteht darin, daß der Statistiker den Geschichtsschreiber zuviel in Schatten gedrängt³⁾ hat, sowie aus Mangel an der historischen und kartographischen Methode. Für ältere Zeiten, wo zifferische statistische Nachweise der Rechnungen fehlen, muß sich der Historiker mit der bloßen Sicherstellung der einfachen Tatsachen⁴⁾ der Urkunden begnügen; die Ziffern sind übrigens nicht immer felsenfest und richtig und manchmal sogar fingiert und unvollständig. Infolgedessen bemerken wir hier eine häufige Vernachlässigung einer festen und bestimmten Chronologie. Die agrarisch-historische Lokalforschung erfordert außerdem eine strenge Induktion, und wo dies nicht möglich, oder wo breitere Vergleiche zur Schaffung eines

1) Außer den im Archiv verwahrten Urkunden findet man solche: Regesta dipl. n. n. epist. Bohemiæ et Mor. I. (p. 562, Nov. 1215) bis IV.; Ces. Archiv (XVIII, 1900, 290) u. s. w.

2) Auch z. B.: Deutsche Rundschau für Geographie und Statistik (1902, XXIV, 177).

3) Es geschieht oft; siehe z. B. diese „Vierteljahrschrift“, 1904, 1. Heft, S. 150.

4) Es ist bekannt, dass viele frühe und beachtenswerte Erscheinungen auf dem wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen Gebiete auch geographisch und kartographisch sichergestellt werden können. Das gilt besonders von der Kolonisationsgeschichte.

weiteren Horizontes und zur Klärung gezogen werden und allgemeinere Schilderungen zu geben; dann muß das betont werden. Eben infolge dieses Mangels an Resonanz induktiver Methode scheint oft eine irreführende Analogie, ja Anachronismus, oberflächliche Verallgemeinerung¹⁾ oder Darstellung von fremden und entfernten Gebieten und Verhältnissen. Es fehlt eine strenge Unterscheidung zwischen dem Allgemeinen und Speziellen. Das Mittelalter ist ein wahres Mosaik, wo nur die Detail- und Spezialforschung helfen kann. Die Behauptungen des Autors sind nicht immer historisch bestätigt. Das finden wir in der minder glücklichen Wahl der gedruckten Literatur, die wohl für Deutschland, aber weniger für Österreich und Böhmen paßt, obwohl auch eine solche dort besteht. Das bekannte Werk GRÜNBERGS schildert die Sache allgemein genug von oben herab; gilt das speziell für Lobositz, war es dort auch so? Diese methodischen Schattenseiten finden wir namentlich in dem geschichtlichen Überblick. So z. B. die Deduktionen auf S. 21, 22 und 3 sind nicht ganz richtig, weil die Urkunde vom Jahre 1248 von Land und nicht von Hufen spricht und ungenügend²⁾ übersetzt und angelegt wurde. Auf S. 22, 23 und 24 sehen wir einen zu kleinen kartographischen Exkurs. Statt von Lobositz schreibt der Autor eigentlich mehr von Witmeritz (S. 36—39, 42, 44—45), oder bringt ganz allgemeine (S. 25, 3 und 30) und unbegründete Behauptungen vor und wird am Ende recht unwissenschaftlich unobjektiv, so daß er sich in spezieller Forschung selbst dann widerlegen muß (S. 29 und 31, 33 und 34). Das historische Bild Böhmens ist hier nicht ganz positiv und wird recht selten unübersichtlich, unorganisch und zerrissen. So z. B. auf S. 34 und 35 (wir erfahren nur wenig von dem Lobositzer Elbehandel), gleich dieses Bild doch zusammenhängend verfolgt werden könnte. Wir wollen in der Geschichte nicht nur statistische Tafeln, sondern auch eine geschichtliche Entwicklung haben. Der Wirtschaftshistoriker soll ebenso die statistische, als auch die geschichtliche und kartographische Methode beherrschen. Kurz: so — mit einer solchen Vernachlässigung der historischen Kritik, Methode und Induktion — darf man eine Wirtschaftsgeschichte nicht schreiben. Doch — eine rastlingsarbeit. Wenn auch so manches unvollkommen ist, so bleibt die Wahl des Themas immerhin glücklich; der Stil ist hübsch, der Autor viel belesen und mit manchen allgemeinen Literaturkenntnissen, die viel Anregendes bringen und einen hohen Standpunkt bezeugen, ausgestattet; auch viele Archivquellenstudien wurden an Ort und Stelle vorgenommen²⁾. Es ist ein schwieriges Thema, das nur wenige Vor-

1) Diese gewisse Zuneigung zur phrasenhaften Verallgemeinerung finden wir fast in allen Teilen der Arbeit; ja auch in dem Kapitel von der vegetabilischen und animalischen Produktion (Obst- und Weinbau, Schweine-, Gänse- und Pferdezucht, von dem Grundbesitzwechsel und dem Maß- und Münzwesen, von den Handels- und Verkehrsbeziehungen mit Sachsen. (Von Witmeritz kann man das nachweisen; ob auch von Lobositz?) Am meisten ist das von dem geschichtlichen Überblick.

2) Die Wiedergabe von beiden Beilagen entspricht weniger den heutigen Editionsanforderungen. Die diplomatische Beschreibung der Urkunde vom

r und Vorarbeiten aufw n kann; undankbar, weil sehr umfan
 und de nur von k r i d Detailbedeutung, dagegen se
 w vi Fragen v htig und für das wirkliche Leb
 B ak . 1 Gt amtbild instruktiv, reich und sog
 t) l m u i m en, sollte man das Werk vielme
)¹⁾ zur i u i i te der Domäne Lobositz“ nenn
 (1000—1782) u i i n sen wir auch eine Karte des b
 Register und noch einige bess

gewante, or
 Wit (

JOSEPH SALABA.

Jahre 1248 fehlt; es ist nämlich ein einfaches Vidimus aus dem 15. Jah
 hundert. — Auch die Archiva Signaturen vermissen wir ungern.

1) In der Vorrede sagt er selbst, daß es unvollständig und nur ei
 Voruntersuchung ist. Über die Notwendigkeit der Induktion siehe auf S. 52—3

Daß in betreff der neuen Zeit (Raps-, Zuckerrüben-, Futter- und Hopfe
 bau u. s. w.) auf die Vorarbeit hingewiesen wurde, kann man billigen; d
 Arbeit vom Jahre 1878 ist aber nicht besonders gelungen.

Die älteren Beziehungen der Slawen zu Turkotataren und Germanen und ihre sozialgeschichtliche Bedeutung.

Von

J. Peisker.

Engere völkerschaftliche Beziehungen entstehen durch ein Nebeneinander- oder ein Miteinanderwohnen; naturgemäß ist das letztere so ziemlich immer, mit wenigen Ausnahmen, ein Übereinanderwohnen. Wir unterscheiden somit völkerschaftliche Beziehungen durch Nachbarschaft und Beziehungen durch Eroberung, durch Unterwerfung eines Volkes durch ein anderes Volk oder Gefolgschaft.

Es ist kein Fall bekannt, daß ein germanisches Volk von einem slawischen dauernd unterjocht worden wäre, dagegen füllt ein geradezu ununterbrochener, fortschreitender und siegreicher Eroberungskampf des Germanentums auf slawischem Boden einen großen Teil, namentlich der mittelalterlichen Geschichte aus. Daß diese unaufhaltsame Sieghaftigkeit dem einen dieser beiden Völker so ausschließlich treu blieb, während dem andern Volke ein ebenso fortschreitendes Zurückweichen und eine hier mehr, dort weniger harte Unterwerfung und allmählicher Tod einzelner Teile beschieden war, kann gewiß nicht auf ein bloßes Kriegsglück zurückgeführt werden, denn gar so fahrentreu ist bekanntlich die Kriegsgöttin nicht. Es müssen demnach noch andere, vielgestaltige Vorbedingungen hier mitgewirkt haben, welche die Germanen so unwiderstehlich wehrhaft, die Slawen dagegen so unsagbar widerstandsunfähig machten. Rein ethnischer Natur waren diese Vorbedingungen gewiß nicht, denn die Germanen sind der Baltoslawen nahe Anverwandte; der Grund oder die Gründe müssen somit politischer Natur gewesen sein, die

Slawen müssen bereits vor ihrer ersten Unterwerfung durch Germanen eine entsprechend lange Zeit unter derart ungünstigen politischen Verhältnissen gelebt haben, daß ihre Kräfte in staatlicher und gesellschaftlicher Beziehung ganz ausgesogen und selbst geradezu mazeriert wurden, um schließlich zur Beute der kräftiger, staatlich festgefügtter Eroberer zu werden. Und auch dort, wo sich einzelne Slawenvölker wieder aufrichteten, geschah es, fast immer nachweislich, nicht durch eigene Aufraffung, sondern von außen her, durch Fremde.

Welches sind nun die politischen Gründe, die dem Slawentum die Rolle, man könnte fast sagen von Parias aufzwingen, und schließlich dessen Namen sogar zur Bezeichnung der härtesten Knechtschaft zu erniedrigen?

Ein tieferer Blick in die älteste bekannte geographische Lage der Slawen und deren Nachbarschaft wird uns auf die Spalten dieser politischen Gründe führen:

Die ältesten bekannten Sitze der Slawen befanden sich nähernd an beiden Seiten des mittleren Dniepr nach Westen und Nordwesten zu¹⁾; wie weit, ist für unsere Frage gleichgültig. Dort zählten sie in vorhistorischen Zeiten Kelten und Germanen zu ihren westlichen Nachbarn, während im Südosten, am Pont unter anderen die eine iranische Sprache sprechenden Wandhirtenvölker der Skythen hausten. Dies beweisen die keltischen und altgermanischen und die medischen Lehnwörter in der slawischen Sprache.

Die bezeichneten Sitze der alten Slawen können eine zahlreiche Bevölkerung reichlich nähren. Die zumeist langsam fließenden Gewässer dieser ausgedehnten Ländereien sind fischreich und schiffbar, und auf dem festen Lande wechseln Sümpfe und Wiesgründe mit trockenen, für den Ackerbau sehr geeigneten Landvielfach ab. Die Mannigfaltigkeit in der Bodenbeschaffenheit bietet somit, trotz des rauheren Klimas, solche Vorbedingungen für einen lohnenden Feldbau einerseits und eine ertragreiche Viehzucht andererseits, wie es in Germanien kaum günstiger stattfinden konnte. Man sollte also glauben und glaubt es auch vielfach, daß

1) L. NIEDERLE, *Slovanské starožitnosti* I., 1. V Praze 1902, S. 30, Kap.

wirtschaftliche Lage der alten Slawen nichts zu wünschen übrig ließ; denn je primitiver ein Volk, desto abhängiger ist es von den Eigenschaften seines Territoriums, und wenn dessen Klima und Bodenbeschaffenheit so günstig sind, wer sollte dann zweifeln, daß das Resultat in dem Volksdasein selbst ebenfalls günstig sein mußte.

Und dennoch ist diese Schlußfolgerung falsch, denn sie entspricht den Tatsachen nicht. Welches sind diese Tatsachen?

Zunächst die, daß den Slawen für sehr alltägliche, ja, nach unseren Vorstellungen unentbehrliche Dinge teils ein eigener Ausdruck fehlt, teils der eigene nicht ausreicht. Bezeichnungen für Rind (*skots, nuta*), für Nutzmilch (*mlko*), für Pflug (*plugs*) und vieles andere sind aus dem Altgermanischen, für geronnene Milch (*tvarogs*) aus dem Turkotatarischen entlehnt. Wäre dies denkbar, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der alten Slawen von außen unbehelligt, der günstigen Bodenbeschaffenheit gemäß entwickelt hätten? Gewiß nicht! Andererseits war jedoch die Bodennatur selbst so freigebig, daß es voreilig wäre, anzunehmen, die alten Slawen hätten nur deswegen, weil ihre Ausdrücke für Rind, für Nutzmilch, für Pflug und manches andere zum großen Teil germanische Lehnwörter sind, erst durch die Germanen Viehzucht und Ackerbau kennen gelernt und bis dahin, von allem Anfange an, man weiß wirklich nicht, wovon gelebt. Kennt ja schon HERODOT in jenen Gegenden Völker, die Ackerbau trieben, indem er im vierten Buche seiner Geschichte unter anderen die *Σύθαι ἀγροῖτες* und *Σύθαι γεωργοί* anführt und hinzufügt, die ersteren banen Getreide, nicht zur Nahrung, sondern zum Verkaufe¹⁾.

Man sieht, das Rätsel wird durch Herodots Bericht noch schwieriger, und fast wäre man geneigt anzunehmen, die Übernahme der angeführten Lehnwörter sei rein zufällig und ohne wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung, wenn nicht eine, wenn auch viel spätere Nachricht vorläge, welche den fraglichen Lehnwörtern erst recht

1) HERODOT IV, 17 f. Daß sie von dem Getreide, welches sie selbst angebaut, nicht auch genossen hätten, ist wenig glaubhaft; daß sie jedoch damit Handel trieben, kann nicht bezweifelt werden, denn eben die griechischen Städte am Pontus und dem Asowschen Meere, die HERODOT besuchte, waren Abnehmer dieses Getreides.

ein scharfes Relief verleiht. Es ist dies eine Nachricht des byzantinischen Kaisers Konstantin Porphyrogennetos, der in seiner im Jahre 952 verfaßten Schrift „über die Staatsverwaltung“ von den Russen folgendes sagt:

Den Russen sind die Petschenegen Nachbarn und angrenzend, und oft, wenn sie miteinander nicht im Frieden leben, plündern sie Rußland und schädigen und verwüsten es gewaltig. Die Russen sind bestrebt, mit den Petschenegen im Frieden zu leben, denn sie kaufen von ihnen Rindvieh, Pferde und Schafe, und auf diese Weise leben sie leichter und üppiger, indem bei ihnen keines von diesen Tieren vorkommt¹⁾.

Dieses hochbedeutsame Zeugnis darf nicht länger unbeachtet bleiben, wie es bis jetzt geschehen, und zwar auch dann nicht, wenn es sich, wie anzunehmen, nicht mehr auf das ganze slawische Russenvolk, sondern bloß auf die den Petschenegen benachbarten, südrussischen Gebietsteile beziehen sollte. Es auf die warägischen Beherrscher der russischen Slawen zu beziehen, geht nicht an, denn eine ausgedehnte Viehzucht der germanischen Skandinavier kann nicht angefochten werden. Diese den herrschenden Warägern abzusprechen, dagegen ihren unterworfenen Slawen zuzugehen, wäre absurd.

KONSTANTINS Angabe besagt ja genau dasselbe, was die be

1) Ὅτι καὶ τοῖς Ῥῶς οἱ Πατζινακῖται γείτονες καὶ ἄμοροι καθεστῆκασι, καὶ πολλάκις, ὅταν μὴ πρὸς ἀλλήλους εἰρηνεύουσι, πραιδεύουσι τὴν Ῥωσίαν καὶ ἱκανῶς αὐτὴν παραβλάπτουσι καὶ λυμαίνονται.

ὅτι καὶ οἱ Ῥῶς διὰ σπουδῆς ἔχουσιν εἰρήνην ἔχειν μετὰ τῶν Πατζινακῖτῶν ἀγοράζουσι γάρ ἐξ αὐτῶν βόας καὶ ἵππους καὶ πρόβατα, καὶ ἐκ τούτων εὐμαρ στερον διαζῶσι καὶ τρυφερώτερον, ἐπεὶ μηδὲν τῶν προϊρημένων ζῴων ἐν τῇ Ῥωσίᾳ καθέστηκεν. KONSTANTIN PORPHYROGENNETOS, De administrando imperio, cap. II. Ausgabe Bonn, 1840, S. 69 im Corpus scriptorum historiarum Byzantinae. KONST. PORPHYR. vol. III.

Wie weit man KONSTANTINS Nachricht mißverstehen kann, zeigt die Erklärung von USPENSKIJ: Der russische Norden komme mit seiner Viehzucht nicht aus und müsse seinen Mehrbedarf aus dem Süden beziehen. Успенскій, Русь и Византия въ X. вѣкѣ. S. 10, zitiert bei LASKIN: Сочиненіе Константина Багрянороднаго: „О фемахъ“ (de thematibus) и „О народахъ“ (de administrando imperio). S. 66, Anm., in den Чтенія въ Императорскомъ Обществѣ Исторіи и Древностей Россійскихъ при Московскомъ Университетѣ. 1899. (der ganzen Reihe CLXXXVIII). Москва, 1899.

wußten germanischen Lehnwörter kundgeben, und indem diese Lehnwörter vielleicht tausend Jahre und darüber älter sind als die Nachricht KONSTANTINS, so erhellt daraus, daß zunächst der durch diese zwei so lapidaren Belege bezeugte Mangel an Viehzucht ein die alten Slawen charakterisierender Zustand gewesen ist, welcher entweder ungezählte Jahrhunderte anhielt oder aber — und dies liegt näher — nach kurzen oder langen Unterbrechungen immer von neuem aufkam.

Ein so gänzlicher Mangel an Viehzucht entspricht indes den Bodenverhältnissen jener Gegenden nicht, denn sowohl die Skythen als auch die Goten, die Hunnen und alle die nachfolgenden Völker, welche diese Slawengebiete beherrschten und sich dort aufhielten, waren Viehzüchter. Wenn es nun bei den Slawen anders stand, so ist für diesen Zustand kein anderer als der Grund zu finden, daß die Slawen an einer Viehzucht durch andere Völker anhaltend gehindert wurden.

Wer konnte nun ein Interesse daran haben, daß die Slawen keine Viehzucht besitzen? Wohl nur einer, welcher selbst in der Lage war, auf demselben Gebiete Viehzucht zu treiben, und zugleich genug Macht besaß, die Weiden ausschließlich für seine eigenen Herden in Beschlag zu nehmen, überdies jedes erreichbare fremde Vieh zu rauben und so dem Unterworfenen und auch dem durch Einfälle systematisch heimgesuchten Nachbarn jedwede Viehzucht unmöglich zu machen.

Solche Gelüste sind jedem Reiternomadenvolke eigen, nur das Maß seines Könnens bringt Unterschiede in dem Erfolge. Und Reiternomaden hausten mit seltenen Unterbrechungen seit jeher in den Steppen Südrußlands, von wo aus sie nicht nur die Slawen fortgesetzt brandschatzten und versklavten, sondern wiederholt auch viel weiter nach Westen und Südwesten, ja auch nach Südosten, Iran und Indien, vordrangen.

Ein entsetzlicheres Schicksal kann man sich gar nicht denken, als das der Slawen war, welchen Sitze in der unmittelbaren Nachbarschaft der großen Steppe zuteil wurden, dem ständigen Tummelplatze wilder Nomadenhorden. Diesen waren sie auf Gnade und Ungnade ausgeliefert, aus deren Klauen keine Rettung winkte;

und kaum hat sich ein Schwarm halbwegs abgenützt und ruhig, als ein neuer Sturm aus Zentralasien losging und der Blitz einschlug, alles um sich her hinwegfegend, vernichtete. Und man wird die uns so befremdenden sozialen wirtschaftlichen Zustände der alten Slawen nicht verstehen, solange man nicht deren Verhältnis zu den herrschenden Nomaden auf das allergeauenste festgestellt hat. Anhaltspunkte sind reichlich vorhanden, die Slawen waren nicht die einzigen Nomadenknechte, sie hatten Leidensgenossen, namentlich unter den Iraniern, am Südrande der zentralasiatischen Salzsteppe, dem Brutneste des Reiternomadentums überhaupt, durch welches so viel Elend über Asien und Europa gekommen ist.

Dort, in Zentralasien, dauerten dieselben sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen, von Reiternomaden geschaffenen Zustände bis zu unseren Zeiten, bis zu den Tagen Skobelevs, welche Gök-Tepe die letzten Schlupfwinkel dieses Weltunheils zerstörte.

Mit der russischen Eroberung ging auch die wissenschaftliche Durchforschung Turkestans Hand in Hand; sie bildet bald eine ganze Literatur. Die beste Darstellung verdanken wir den Arbeiten des livländischen Naturforschers und Landwirts ALEXANDER v. MIDDENDORFF über Ferghana¹⁾, das einstige Chanat von Cholistan, welches im Jahre 1876 dem russischen Reiche einverleibt wurde. Am südlichen Rande der großen Horde der Kirgisen gelangte dieses von iranischen Tadschiks bewohnte Gebiet seit den denklichen Zeiten den benachbarten turkotatarischen Reiternomaden preisgegeben; hier war die Zweischichtung immer zu Hause.

„Der stets nur Feldbau treibende Tadschik — schreibt MIDDENDORFF — steht . . . als Ackerbauer immer dem Viehzucht treibenden Nomaden türkischen Stammes gegenüber, und der hat eine, von höherem Gesichtspunkte dareinschauende Sichtweise der Wirtschaft diese beiden Gegensätze nur als zwei, zwar heterogene, aber nichtsdestoweniger sich mit unumgänglicher Notwendigkeit ergänzende Bestandteile derselben Einheit,

1) A. v. MIDDENDORFF, Einblikke in das Ferghana-Thal, in den Mémoires de l'Académie Imp. des Sciences de St.-Pétersbourg, VII^e sér. Tome 1, Nr. 1, 1881.

Landwirtschaftsbetriebes jener Gegenden aufzufassen. China, Japan, Persien, der Kaukasus, Italien, kurz alle durch Bewässerungen sich hervortuende Gegenden bieten uns übrigens dieselbe Eigentümlichkeit dar; denn sie ist durch die natürlichen Verhältnisse bedingt: Zentrale Depekoration und zentrale Vegetarianer, umgeben von Hirten, die fast ausschließlich Fleischnahrung verzehren . . .“¹⁾.

Letzteres ist ein befremdlicher Irrtum, der Wanderhirt ist entschiedener Galaktophage, Milchesser. Er schlachtet, wenn er nicht besonders herdenreich ist, nur selten ohne Not²⁾, sich mit dem begnügend, was umfällt. „Im Sommer haben die Kalmücken — berichtet PALLAS — bei ihren zahlreichen Herden an Milch einen Überfluß, und selbige macht alsdenn auch einen Hauptteil ihrer Nahrung aus . . . Im Sommer fehlt es ihnen zur Speise niemals an Fleisch, welches sie teils durch die Jagd, teils von ihrem verunglückten oder verreckten Vieh alsdenn im Überfluß bekommen. Eignes Vieh aber ohne Not zu schlachten, ist außer bei Reichen und Vornehmen oder bei großen Lustbarkeiten etwas Ungewöhnliches“³⁾; ferner geht MIDDENDORFF zu weit, wenn er den ferghanischen Dualismus in der Lebensweise als unumgängliche Notwendigkeit darstellt, wie wir sie in Italien, China, Japan und anderwärts vorfinden; denn in China, Japan ist der Vegetarismus nicht durch Zwang seitens einer herrschenden Nomadenschicht entstanden, sondern durch Übervölkerung der bäuerlichen Gebietsteile und den dadurch verursachten Mangel an Weide, welcher eine milchspendende Viehzucht ausschließt. Auf großen Gebieten Chinas z. B. sitzen die Menschen so dicht beisammen, daß sogar der Ackerbau aufhören und dem intensivsten Gartenbau weichen mußte; dies geht so weit, daß ein Exkrement zu einer Kostbarkeit und der Wanderer angebettelt wird, nicht weiter zu ziehen, bevor er Kot gelassen. Nutzmilch ist sodann eine unbekante Sache und auf den Märkten

1) A. a. O. S. 263.

2) RICHARD HILDEBRAND, Recht und Sitte. Jena 1896, S. 23 ff. — Über Milch als Speise siehe VÁMBÉRY, Das Türkenvolk. Leipzig 1885, S. 208 ff.

3) PALLAS, Reise durch verschiedene Provinzen des russischen Reichs. I. St. Petersburg 1771, S. 314, 319.

höchstens nur Frauenmilch, als Ersatz für Mutter- oder Ammenmilch erhältlich¹⁾. Das einzige Schlachtvieh ist hier Schwein und Hund. Auch der Vegetarismus einzelner italienischen Gebiete kann nicht auf den Einfluß des Wanderhirtentums zurückgeführt werden, hier hängt er mit dem leidigen Kolonate zusammen: die Pächter kleiner Hofstellen können hier kein Vieh halten, weil das spärliche Grasland dem Grundherrschaft vorbehalten ist.

Der Dualismus Ferghanas kann somit mit den Zuständen Chinas und Italiens nicht verglichen werden, und es ist anzunehmen, daß, wenn die herrschende Hirtenschicht in Ferghana zu einer gewissen Bändigung gelangt wäre, sich die Verhältnisse etwa wie auf der Balkanhalbinsel entwickelt hätten, wo neben der nicht herrschenden galaktophagen walachischen Schafwaidhirtenschicht, eine auch Hausvieh-, namentlich Rinderzüchtende Bauernschicht besteht. Allein die schrecklichen Wüste Turkestans schütteten immer neue, frischwilde Nomadenherden aus, die jedes sich etwa bildende friedliche Gleichgewicht zwischen Hirt und Bauer gleich im Ansatz zerstörten. Und es paßt wörtlich auch auf Ferghana Konstantins des Purpurbornen Bericht über die Russen, denn auch der Tadschik züchtet kein Vieh, und will er welches haben, dann muß er es von den Nomaden erwerben.

„Sehr bezeichnend — berichtet weiter MIDDENDORFF — für die Ausschließlichkeit, mit welcher der Tadschik nur Ackerbau ist und seine Ergänzung im Nomaden sucht und findet, ist der Umstand, daß ich es nur als Sage anführen kann, es gäbe irgendwo einen Tadschik, der Herden weide, wobei aber sogleich hinzugefügt wurde, daß seine Viehzucht, gleichsam selbstverständlich sich auf Schafe beschränke“²⁾.

„Eine der interessantesten Erscheinungen in Ferghana bietet die sonderbare Ineinanderwicklung der intensivsten Kultur und des Primitivzustandes nomadischen Zelt- und Hirtenlebens. Hier man daheim an der Hand der Geschichte den Gang der Geschick-

1) MARTIN, L'alimentation en Chine. BULLETIN de la Société d'acclimatation 1872, S. 609, zitiert bei RUDOLF DVOŘÁK, Z čínské domácnosti V Praze 1891, S. 26.

2) MIDDENDORFF, a. a. O. S. 263.

sattsam verfolgt und in Erfahrung gebracht, wie seit langen Jahrhunderten mongolisch-türkische Völkerschaften in steter Aufeinanderfolge die iranischen Tadschik unterjocht; wie in letzter Instanz die indolenten, aber raublustigen Usbeken . . . ihr Joch den betriebsamen Iranern (Tadschik und Sarten) aufgezwängt und sie bis zur letzten Stunde gebrandschatzt, so vermag man es anfangs kaum zu fassen, daß die Scharen früherer Herrscher mit einem Schlage in Nichtigkeit dahingesunken sind und man nur zweierlei himmelweit voneinander abstehende Entwicklungszustände des Hauswesens in kaum glaublicher Weise in- und durcheinander verschlungen vor sich sieht. Und das merkwürdigste ist, daß der frühere Herrscher in entschieden untergeordneter Stellung neben seinem früheren Sklaven, dem Iraner, erscheint.“

„Den Ausdruck Sklave mag man vielleicht an diesem Orte unpassend finden; er dürfte es aber wohl nur insofern sein, als die wirkliche Sklaverei mit Einschluß des Sklavenverkaufes auf offenem Markte, in Mittelasien mit dem Einzuge der Russen aufhörte. Beachten wir aber, daß es ein nur zu wahres Wort ist, es rege sich mit den Anfängen der Selbsthaftigkeit und des Ackerbaues auch das Verlangen nach Sklavenarbeit, welche in ihrem Gefolge stets Willkürherrschaft nach sich ziehe, so bleibt es Tatsache, daß die Iraner Ferghanas, fort und fort aus einer Hand in die andere übergehend, im Schweiße ihres Angesichts Kanäle gegraben, Felder bebaut, hunderterlei Künste geübt, um ihren Überwindern nach deren Belieben den Löwenanteil zu zollen. Diese setzten wohl Herrscher nebst Trabanten über die Überwundenen hin, aber das waren nur Einzelne, welche im Vollgefühl ihrer unbeschränkten Gewalt den Schwelgereien und Sinnengelüsten sich ergaben, während die Masse der siegreichen Nomaden dem gewohnten Treiben nicht zu entsagen vermochte. Unwiderstehlich zog sie der Drang der angeborenen Gewohnheiten zu der freien Luft der Alpenmatten, der hochebenen Steppen hinauf, sobald die Boten des Frühjahrs sich einstellten. Ja nur ein Teil der Nomaden kehrte zum Winter in die Umgebungen der unterworfenen besiedelten Orte zurück“¹⁾.

1) A. a. O. S. 327 f.

Ebenso VÁMBÉRY: „Dort, wo Nomaden auf unabsehbare wüsten Steppen in der unmittelbaren Nähe eines zivilisierten Landes sich befinden, dort ist Raub und Sklaverei immer mehr oder weniger unvermeidlich. Die wüste, arme und nackte Natur hat ihre Kinder mit einer unbändigen Lust zu Abenteuern und überlegenen physischen Kräften ausgerüstet; was der dürre Boden ihrer Heimat ihnen versagt, das müssen sie bei ihren mehr gesegneten Nachbarn suchen. Der Verkehr geschieht nur selten auf freundlichem Wege, und da der beraubte und hart mitgenommene friedliche Ackerbauer den gutberittenen Nomaden über die Grenze der spurlosen Sandfelder nicht verfolgen kann und es auch nicht wagt, so kann letzterer, geschützt vom Bewerk seines heimatlichen Terrains, seinen räuberischen Vergnügungen ganz ungestraft nachhängen. In dieser unglücklichen Landschaft befanden sich früher die Städte am Rande der Sahara und der Wüste Arabiens; in letzterer sind noch heute die Karawanen der größten Gefahren ausgesetzt, und Persien muß dieses Elend nur um so größerer Wucht empfinden, da die an seiner Nordgrenze befindlichen Wüsten die ausgedehntesten und schrecklichsten deren Einwohner aber auch die wildesten aller Nomaden sind“¹⁾.

Was ist das, ein Wanderhirt, ein Reiternomade? Was zwingt den Nomaden, es zu werden? Wo und wovon lebt er, und warum lebt er so? Muß er so leben und nicht anders?

Er ist der Sohn und Produkt der ganz eigentümlichen Salzsteppen und Salzwüsten Zentralasiens. Diese bestehen aus einer Reihe von sehr flachen Senkungen, in denen die Wasserniederschläge entweder von dem Boden bald aufgesogen werden oder zu einem Sumpfe oder Salzsee zusammenfließen, welche im Sommer austrocknen. Der Steppenboden ist nicht gleichmäßig: (1) Lößsteppe mit lockerer, sehr fruchtbarer Erde, die Sandwüste mit feinem, unfruchtbarem Sande, die Kiessteppe mit spärlichem Graswuchs und die Stein- oder Schuttsteppe, der Vegetation ungünstig²⁾). Das Klima ist unausgeglichen. Im Winter weht

1) VÁMBÉRY, Skizzen aus Mittelasien. Leipzig 1868, S. 162.

2) Über die Entstehung und den Charakter der turkestanischen Wüstenregion siehe FRANZ V. SCHWARZ, Sintfluth und Völkerwanderungen. Stuttgart 1894, S. 492 ff.

wochenlang von Nordwesten her ein kaum erträglicher Sturmwind, der den lockern Schnee aufwirbelt. Dieser bleibt gewöhnlich nicht lange liegen, fällt jedoch auch noch anfangs Juni, worauf plötzlich der heiße Sommer mit der großen Dürre eintritt. Ebenso schroff ist auch der Übergang zum Winter, denn einen Frühling und Herbst gibt es nicht.

Irgendein Ackerbau ist hier, der sommerlichen Trockenheit wegen, ohne künstliche Bewässerung unmöglich, und auch die Tierwelt findet eine ganze Hälfte des Jahres, den Sommer über, keine Nahrung. Sobald das Gras anfängt zu verdorren, entsteht eine allgemeine Flucht von Tier und Mensch, und sie muß rechtzeitig ergriffen werden, um schnell genug Orte mit hinreichender Weide zu erreichen, zum größeren Teil in den weiten Norden, auf ungeheure Entfernungen. Hier liegen die Sommerweiden, und wenn diese im Herbst durch Verschneieung versagen, dann heißt es, den Rückzug in die Winterquartiere der Lößsteppe und der Salzwüste antreten. Die westturkestanische Steppe und Wüste bildet somit — im Gegensatze zu Ostturkestan — erst im Zusammenhange mit den angrenzenden nördlichen, sibirischen Gebieten die nötige Verbindung zu einem, wenn auch überaus harten Dasein für Mensch und Tier und schafft mit Ostturkestan zusammen den Zustand des Wanderhirtentums, welches zugleich ein Reiternomadentum ist, denn ein Wagen wäre auf den pfadlosen Wanderungen über Berg und Tal, über Fluß und Sumpf ein Ding der Unmöglichkeit, und alles Hab und Gut kann nur auf dem Rücken von Saumtieren vorwärtsgebracht werden.

Das strenge Reiternomadentum kennt keine Rinderzucht. Das Rind verdurstet bald, es ist nicht schnellfüßig und ausdauernd genug, um die ungeheuren Wanderungen mitmachen zu können; es ginge an Erschöpfung zugrunde, bevor es im Frühjahr die Sommerweiden und im Herbst die Winterquartiere erreicht haben würde. Auch bietet ihm die Steppe für den Winter keine entsprechende Nahrung, und der Hirt hätte keinen besonderen Nutzen, weil das wandernde Rind keine oder wenig Milch gibt und als Tragtier dem Pferd und Kamel an der unerläßlichen Schnelligkeit

bedeutend nachsteht. Das eigentliche Zucht- und Nährtier d zentralasiatischen Nomaden ist das Schaf und neben ihm das Pfer

Gleichwie das Kamel auf vereinzelt, garstiges Dornesträuch der Salz- und Sandwüsten, das der Mensch nicht berühren kann, ohne sich zu verwunden, angewiesen ist, so d Schaf auf die unscheinbaren Grashalme, auf die Salzkraut die Artemisien [Wermutpflanzen] und das Blattwerk des mind bewaffneten Krüppelgestrüppes auch dort, wo die Salzwüste ihr Wüstencharakter am ausgeprägtesten darbietet, und wo man l flüchtiger Umschau keine Vegetation auf der glitzernden Sa kruste sieht, sich wundern muß und es kaum begreifen kar wie sich das Schaf zum Beispiel in der öden, wasserlos Karakumwüste [südöstlich vom Aralsee] nährt und gar fett wi wenn eben nicht überall das Salz sichtbar würde. Als Weid haben nämlich die Salzwüsten für die Viehzucht eine hervorrag Bedeutung, im Gegensatze zu den Kieswüsten. Selbst dort, sie nicht reicher mit Kräutern bestanden sind als diese, ze sich die unvergleichlich wirksamere Nährkraft ihrer Pflanzen dem Zustande des Viehes, welches, im ausgehungerten Zustan zur Frühjahrszeit auf die scheinbar von jeglicher Vegetation e blößten Salzflächen aufgetrieben, in wenigen Tagen auflebt. Ob Salz gibt es eben keine gedeihliche Schafzucht ¹⁾.

Dies alles gilt nur vom Herbst, Winter und Frühling, währe in der warmen Jahreszeit das Schafvieh auf den weitentfernt Sommerweiden des Salzes entbehren muß. Dieses Wechselleb zieht oft schwere Folgen nach sich, welchen vor allen ander Gewerben das lebende Kapital des Hirten, zumal unter d Einflusse kontinentaler klimatischer Gegensätze, unterworfen i Hierzu tritt die Sorglosigkeit, mit welcher der primitive Mens nur dem Augenblicke lebt, auf die unmittelbare Zukunft §

1) MIDDENDORFF, a. a. O. S. 27, 289. Daher steigen die Kirgisen Ende Juli von den Vorbergen des Alatau herab, um das inzwischen gereifte Getreide einzusammeln und das Vieh die auf dem Salzboden wachsenden Kräuter abweiden zu lassen. Sie behaupten, daß die Gräser auf den Bergen nahrhaft, aber allzu süßwasserhaltig seien, und daß das Vieh zum Gedeih der ergänzenden salzhaltigen Kräuter bedürfe. ALEX. PETZOLDT, Umset im russischen Turkestan. Leipzig 1877, S. 306.

nicht bedacht ist, weder sich selbst, noch seinem Vieh Vorräte sammelt. Sein Schaf, sein Pferd, sein Kamel müssen sich die Äsung nötigenfalls aus dem Schnee selbst herauscharren, mag die Schneeschicht noch so hoch sein; bleibt der Schnee immer hinreichend schütter, dann frettet sich das Vieh immer noch den Winter durch, wenn auch erschöpft und bis an die Knochen abgemagert; aber wehe auch dem reichsten Herdenbesitzer, wenn Glatteis eintritt und das Vieh sich das spärliche Futter nicht herauscharren kann; dann folgt ein massenhaftes Sterben, und der Wanderhirt erlebt noch unvergleichlich Schlimmeres, als ihm jemals die schrecklichen Geißeln: die Viehpest und die Beulenseuche, verursachen können. Gestern noch ein hochmöglicher Krösus, heute ein Bettler, dem Verhungern preisgegeben, nicht einmal imstande, sich von der Stätte des Schreckens zu flüchten, denn ohne zahlreiches Lastvieh kann er die weite Wanderung nicht antreten¹⁾).

Was bleibt ihm dann übrig? Sich in die Knechtschaft eines glücklicheren Genossen zu begeben, den das Viehsterben nicht so hart mitgenommen hat, und Hirtenknecht zu werden, oder auf Wucherzinsen von seinem Nachbar neues Vieh aufzunehmen, oder aber irgendwo am Rande der Steppe, an einem Wasserlaufe Ackerbau anzufangen, ein *čomru*, Elender, zu werden, verachtet von seinem Nachbar, den er vielleicht noch gestern an Reichtum und Ansehen überragt hatte. Denn als das schwerste Unglück und Erniedrigung fühlt es der Sohn der freien Natur, wenn er im Schweiß seines Angesichtes den Boden bearbeiten soll, und solange kein Unheil über seine Herden vernichtend hinweggeschritten und ihn nicht vollständig niedergeschmettert hat, ergibt er sich nicht in das schreckliche Schicksal, das Mohammed geächtet und verflucht hat mit den Worten: „*wo nur dieses Werkzeug [der Pflug] hindrang, hat es stets Knechtschaft und Schande mit sich geführt*“.

Die Züge der Reiternomaden von den Sommerweiden zu den Winterquartieren und umgekehrt pflegt man sich als eine umhervagierende Wanderung vorzustellen. Diese Vorstellung

1) MIDDENDORF, a. a. O. S. 263.

— setzt MIDDENDORFF fort — ist durchaus unrichtig; denn nicht einmal der Urjäger paßt in die Kategorie der Vagierenden, weil selbst das Wild, auf das er angewiesen ist, nicht bewußtlos in der Urnatur umherirrt, sondern seine bestimmten Reviere kennt, innerhalb deren es seinen bestimmten Kreislauf zurücklegt, den ihm der Wechsel der Tages- und der Jahreszeiten anweist; er wandert wohl über unermessliche Strecken hin und zurück, jedoch immer wieder, hüben wie drüben, zu den althergebrachten Standörtern strebend.

Genau ebenso der Reiternomade, der Wanderhirt. Der europäische Landwirt darf dessen Treiben nicht anders als eine regelmäßige Wechselwirtschaft betrachten, eine Wechselwirtschaft, welche sich über unermessliche Wanderungsfelder erstreckt. Die Kirgisen, welche MIDDENDORFF zu Ende des Winters am Aralsee, am unteren Laufe des Syrdarja traf, wo ihre Herden den Boden förmlich niedergetrampelt hatten, fand er wenige Monate später bei seiner Rückreise nicht mehr vor. Alles war öde, menschen- und tierleer. Die mißhandelte Natur suchte sich zu erholen, hie und da Pflanzen ansetzend oder aus alten Wurzelstöcken Schosse treibend. Wo war das frühere Gewimmel geblieben? Das tummelte sich 10 Breitgrade, also mit Rücksicht auf die Zickzackbewegung mehr als anderthalbtausend Kilometer nördlicher, in den Steppen von Troick und Omsk, brachte Monate zu auf der Wanderung dorthin, Monate auf der Wanderung zurück, macht im ganzen einen Weg von mehr als dreitausend Kilometern aus! Selten bleibt das Zelt über zwei Wochen, manchmal auch nur einen Tag oder einen halben auf demselben Platze. Zu jeder Jahreszeit will im Durchwandern derselbe, seit Urzeiten her bezogene Weidegrund aufgesucht sein. Sorgsam werden für den Winter besondere Weidegründe zu Scharrfutter unberührt erhalten. Nur große politische Erschütterungen reißen Lücken ein, drängen fort aus dem gewohnten Geleise oder eröffnen Breschen, in welche hineingerückt werden kann. So leer es oft auch aussieht, die Gegend ist dennoch besetzt, bloß zu einer anderen Zeit besucht und etwa unserem Brachacker vergleichbar. Wenn die einzelne Jägerfamilie des Nordens, um leben zu können, viele Quadratwerste umfassen

uß, so gehört in der Steppenwüste wohl auch eine Quadratwerst ar Lieferung des Jahresbedarfs für jedes Haupt Vieh, denn im lühenden Sommer verdorrt rasch alle Vegetation. Besser nährt er Winter, wenn es nicht Glatteis setzt.

Wie in den Steppen der aralkaspischen Senkung, so auch verält es sich mit den Kirgisen Ferghanas, nur daß diese außer ler horizontalen Verschiebung sich auch noch um 3000 Meter rheben oder senken. Diese haben den Vorteil dichtberaster Vorberge, immergrüner, saftiger Alpenmatten und endloser Hochsteppen für sich . . . Auch darin sind die südlichen Gebirgskirgisen im Vorteile, daß ihre Wintersitze sich mehr verteilen, denn die einen ziehen zum Winter talwärts, dem Schnee in die Vorberge und endlich in die Schilfdickichte und Salzwüste weichend; unterdessen die anderen hinaufrücken, in den schneearmen Hochebenen des „Rückens der Welt“ das bessere Winterfutter suchend, dort, wo die massige Erhebung des Erdgerüsts die mächtigsten Grate Mittelasiens [Karakorum, Himalaya und Thien-Schan] zusammengeschmiedet hat. Oder sie ziehen zu den Steppen des Alaj-Tales hinauf, wo in der Höhe von 2600 Meter ausgedehnter Ackerbau von ihnen betrieben wird, hoch über den letzten Ansiedlungen, welche auf 1400 Meter stehen bleiben. Im Frühjahr suchen sie in den schrofferen Gebirgsketten die steilen, sonnenbeschiedenen Felsgehänge auf, zumal Tonschieferwände, welche sich am frühesten vom Schnee entblößen; das Vieh vor dem Hungertode errettend¹⁾.

Dies ist der höchste Getreidebau der Welt, in 2600 Meter Höhe. Angebaut wird Sommerweizen, Hirse und Gerste, und zwar lurch Arbeiter oder Sklaven, während der Nomade noch höhere legionen beweidet. Erst nach seiner Rückkehr im Herbste wird bgeerntet²⁾.

ALEXANDER V. MIDDENDORFF deckt hier die für das Auge ines Sprach- oder Geschichtsforschers kaum sichtbaren Zusammenhänge zwischen Salzwüste und dem berittenen Schafwanderirtentum mit dankenswerter Klarheit auf, und es ist noch der rage nachzugehen, ob auch irgendein Zusammenhang zwischen

1) A. a. O. S. 329 f. Näheres darüber bei ALEX. PETZHOLDT, S. 317 ff.

2) PETZHOLDT, a. a. O. S. 320.

dem Schafwanderhirtentum und den turkotatarischen Völkern besteht, ob nämlich die Turkotataren bereits als Schafwanderhirten in die Salzsteppe eingebrochen oder aber erst dort zu solchen geworden sind.

Aufklärend für diese Frage sind die Forschungen VÁMBÉRY'S. Dieser merkwürdige Mann hat, als Bettelderwisch verkleidet und mit einem seltenen Sprachentalent ausgestattet, diese schrecklichen Steppen und Wüsten noch vor der russischen Eroberung durchwandert und den turkotatarischen Sprachschatz kritisch zergliedert. Er fand, daß nicht das Schaf, sondern „das Pferd und das Rind als die ersten Haustiere des Türken im vorgeschichtlichen Zeitalter betrachtet werden müssen. . . . In dieser Annahme bekräftigen uns [VÁMBÉRY] besonders die geographischen Verhältnisse der türkischen Urheimat, auf welcher waldbedecktes Hügelland mit baumlosen, aber grasreichen Ebenen abwechselten und alle Bedingungen zur Pferde- und [Rind-]Viehzeit vorhanden waren, ebenso wie im entgegengesetzten Falle nach der richtigen Annahme AHLQUIST'S bei den uralaltaischen stammverwandten Finn-Ugriern, die in der unwirtbaren Heimat im hohen Norden nur auf Jagd und Fischfang angewiesen waren, das Rentier und der Hund als die ersten Haustiere angesehen werden müssen. Einen ferneren Beleg zu dieser Annahme finden wir noch heute in dem Umstande, daß die Rinderzeit trotz der verschwindend geringen Ausdehnung, in welcher sie bei den türkischen Nomaden sich vorfindet, in den sumpfigen Waldgegenden noch immer gepflegt wird; daher ihr Vorhandensein bei den Karakalpaken in Deltagebieten des Oxus und im vergangenen [18.] Jahrhundert an der Mündung des Syr-Darja, und daher denn auch ihr allmähliches Abhandenkommen und die Ersetzung durch Schafzucht dort, wo die türkischen Volkselemente vom baumreichen Lande in die Steppe gedrängt worden waren. Wo eine Sprache, wie dies im Turkotatarischen der Fall ist, sowohl in Bezeichnungen der verschiedenen Gattungen als auch in den einzelnen Altersstadien des Hornviehes einen so reichen Wortschatz aufweist und in solch genauer Detaillierung sich ergeht, wie wir dies im Abschnitt über Geschlecht und Altersstadien (S. 63) gesehen, dort

muß die [Rind-]Viehzeit einen sehr bedeutenden Zweig des Lebensunterhaltes ausgemacht haben und mit der Existenz des betreffenden Volkes eng verbunden gewesen sein, obwohl heute und schon seit historischem Gedenken bei dem türkischen Nomaden die Schafzucht die erste Rolle einnimmt und obwohl das Rindfleisch heute als Nahrungsstoff bei allen Türken, ja in ganz West- und Mittelasien nur höchst selten gebraucht wird¹⁾.

VÁMBÉRY bespricht sodann den überaus reichen turkotatarischen Wortschatz in bezug auf Pferde- und Rinderzucht, während das Schaf sehr geringe Anhaltspunkte für die Etymologie bietet.

Die Turkotataren sind somit erst durch Zwang der turkestanischen Salzsteppen und Salzwüsten, welche eine Rinderzucht ausschließen, zum reinen Schafwanderhirtentum veranlaßt worden, wie die oben vorgebrachte, wenn auch knappe Charakterisierung des Landes nichts anderes denken läßt.

„So wie das Tier, vom Instinkt des Hungers und des Durstes getrieben, auf den Bergen und in den Tälern, in Wäldern und auf der Steppe die zu seinem Unterhalt nötige Nahrung suchend umherstreift, ebenso hat der Mensch im Urzustande seiner Existenz, als es ihm noch an Mitteln zur künstlichen Herbeischaffung seiner Nahrung mangelte, von einem Platz zum andern wandern, d. h. ein nomadisches Leben führen müssen. Zuerst allein mit seiner Familie und Angehörigen umherziehend, mußten im späteren Verlaufe, als er Tiere gezähmt und Tierzüchter geworden, die Grenzen der engeren Heimat um so mehr erweitert werden, da die ihm folgende Herde das Gras der Triften bald abgeweidet und er, um seine eigene Nahrung zu sichern, auch für die Nahrung seiner Haustiere zu sorgen hatte. So entstanden die Hirtenvölker [?] . . ., deren Größe ebensowohl nach der Beschaffenheit des Bodens und nach den Bedingungen des Klimas variierte, als die längere oder kürzere Dauer des primitiven oder nomadischen Zustandes von

1) VÁMBÉRY, Die primitive Cultur des turko-tatarischen Volkes. Leipzig 1879, S. 186 f. Trotzdem die Turkotataren seit historischem Gedenken, mit geringen Ausnahmen keine Rinderzüchter mehr sind, haben sie dennoch ihre einstige, so überaus reiche Nomenklatur für *Rind* bewahrt. Es ist dies ein für uns wichtiges Analogon zu den Slawen, welche ihren nicht unbedeutenden eigenen Wortschatz für Horn- und Schmalvieh aus jenen vorhistorischen Zeiten herübergerettet haben, als sie noch, von Uralaltaiern unbeführt, Viehzucht treiben konnten.

2) Näheres über das Nomadentum als Produkt der Steppe siehe bei ED. HAHN, Das Alter der wirtschaftlichen Kultur der Menschheit, Heidelberg 1906, S. 91 ff.

den im eigenen Kreise vorgefallenen oder in den Nachbarländern entstandenen politischen und gesellschaftlichen Umwälzungen abhing. Mit Hinblick auf den ersterwähnten Umstand wird es klar, [von mir gesperrt:] warum die uralaltaische und speziell die turkotatarische Rasse der Mehrzahl nach nomadisch ist und warum sie trotz der gewaltigen Zeitstürme, die über den von ihr bewohnten Teil Asiens wegtobten, selbst bis in die Gegenwart hinein dem Wanderleben mehr treu geblieben als jedwedes Volk auf Erden; denn es ist heute allbekannt, daß solche eingefleischte Nomaden, wie die Türken, weder in Afrika und Amerika, noch auch in Australien sich vorfinden, noch vorgefunden wurden. Mit den weit ausgedehnten Steppenregionen der innerasiatischen Welt, die von der östlichen Mongolei ... über Ostturkestan nach der Ostküste des Kaspisees sich hinziehen, hält keine uns bekannte Steppenregion den Vergleich aus ... Diese Spezialität der Bodenverhältnisse muß daher als Hauptursache der ethnischen Eigenheit der turkotatarischen Rasse hingestellt werden. Auf diesen unabsehbaren Flächen der besagten Teile Asiens haben sich von jeher die Hirtenvölker uralaltaischer Abkunft herumgetummelt ..., denn so wie die Mongolen z. B. von jeher im Süden des Sajangebirges und auf der großen Gobi- oder Schamosteppe zu Hause waren, ebenso können die Türken als Autochthonen des vom Altai bis zum Kaukasus sich erstreckenden Steppengebietes betrachtet werden.“

„Wenn wir ... die in den türkischen Kulturwörtern vorhandenen einzelnen Lichtfaden in eine Fackel zusammenfassen und beim Lichte derselben in die Dunkelheit des vorgeschichtlichen Zeitalters zurückblicken, so werden wir sehen, daß wir es hier mit einem seinem innersten Wesen nach durch und durch nomadischen Volke zu tun haben, dessen überwiegende Mehrzahl seit undenklichen Zeiten auf den weiten, mit Gras und Schilf bedeckten Niederungen Asiens vom Altai bis zur Wolga mit seinen Pferde-, Schaf- und Kamelherden umherirrte, nur von Milch, Fleisch und Fett der Tiere sich nährte und nur mit den Häuten der Tiere sich kleidete. Ja, wir haben in den Türken ein Volk vor uns, das, infolge der Bedingungen seiner Urexistenz, von einer steten Wanderlust ergriffen ..., in der Sucht nach günstigeren klimatischen und territorialen Verhältnissen, schon sehr früh den Steppengürtel seiner Heimat zu durchbrechen sich bemüht, die benachbarten Völker mit ewigem Krieg heimgesucht hat; schließlich ein Volk, das im ... Gedränge des ethnischen Chaos Hochasiens zuerst nach dem Süden, resp. Südwesten aufgebrochen war und hiernach als jener Zweig des uralaltaischen Stammes betrachtet werden muß, der in die Geschieke der abendländischen Welt im Mittelalter sowohl als in der Neuzeit am kräftigsten eingegriffen hatte. Dieser Vorteil wird nun allerdings den Türken von gewisser Seite streitig



emacht, indem neuere Forscher dies den Ugriern vindizieren, und die ethnische Nomenklatur eines HERODOT mit den heutigen Namen ugrischer Völkerschaften identifizierend, Wogulen, Zürjänen, Mordwinen und Wotjaken im vorchristlichen Zeitalter bis an den Ufern des Kaspisees wohnen lassen, ja die Existenz der Ugrier in Persien und Assyrien nachweisen wollen. Mit dieser Ausgeburt einer zügellosen Einbildungskraft, die zumeist von solchen Gelehrten errührt, die weder das Volk, noch die Sprache der Ugrier und Türken kennen, wäre es in der Tat schade, sich eingehender zu befassen. Die heutige Ethnologie braucht nicht und darf auch nicht mehr auf Hirngespinnste bauen, sie kann in ihrem Dienste nur Tatsachen oder deren Stellvertreter, die Überreste der Kultur und die sprachlichen Monumente verwerten, und weil von dieser uralten geistigen und weltlichen Herrschaft der Ugrier im Süden kein Lebenswörtchen, kein Atom der Erinnerung sich erhalten hat, so beharren wir bei unserer früheren Annahme, daß die geographische Verbreitung der Türken im hohen Altertum von der heutigen nur wenig verändert war, sowie im allgemeinen die im Anfange des geschichtlichen Zeitalters vorgefundenen ethnischen Gruppierungen der Uralaltaier gewiß schon seit Jahrtausenden sich nur wenig verändert hatten. Wogulen, Ostjaken und Zürjänen haben seit Menschengedenken und gewiß auch im hohen Altertum schon in ihrer heutigen Heimat gewohnt und sind nicht vom Süden her dort eingewandert . . . Hiermit soll nicht gesagt sein, daß die an Zahl grösseren und mächtigeren Stämme, wie z. B. das Türkenvolk, ihre zeitweiligen Wanderungen nach dem Süden und nach dem Westen nicht schon früh begonnen hätten. Oh nein! Die Wanderungen der Türken über die Wolga, die Pontusländer nach Pannonien oder über den Oxus und den Görden nach den Kultursitzen der iranischen Menschheit müssen gewiß schon lange, lange vor Christi Geburt versucht worden und teilweise auch vollführt worden sein . . .¹⁾

Man sieht, die Kontroverse unter den Orientalisten über die ältesten erkennbaren Steppenbewohner Zentralasiens spitzt sich nicht in die Frage zu, ob Arier oder Uralaltaier, sondern ob Ugrier oder Turkotataren, welche beide Uralaltaier sind!

Wer war nun vor den Uralaltaiern in den Salzsteppen Zentralasiens? Man behauptet, Arier, und zwar ostarische Völkerschaften. Und worauf stützt man diese Behauptung? Auf eine andere Voraussetzung, daß nämlich Alexander der Große auf seinem Zuge nach Innerasien angeblich keine Uralaltaier zwischen dem Oxus und dem Jaxartes vorgefunden habe, weil die Griechen sonst eine Nachricht darüber hätten zurückbringen

1) VÁMBÉRY, Das Türkenvolk. Leipzig 1885. S. 171 f., 57 ff.

müssen¹⁾. Dieser negative Beweis kann nicht gelten, denn die Nomaden Turkestans hatten und haben so häufige, ja stete, wenn auch immer feindselige Beziehungen zu den arischen Iraniern, daß durch den ewigen Menschenraub und Verpflanzung ganzer Völkerschaften notwendigerweise eine starke Blutmischung entstehen und fortschreiten mußte, wodurch die schärfsten Gegensätze in der äußeren Erscheinung schon frühzeitig verloren gingen.

Bekanntlich ist ganz Zentralasien seit Jahrtausenden im fortschreitenden Vertrocknen begriffen; die Wüstenregion rückt infolgedessen immer weiter vor. Ein beständiger Rückgang aller turkestanischen Seen, Flüsse und Gletscher ist historisch nachweisbar und wird seit der russischen Eroberung sorgfältig registriert. Mit der Vertrocknung schreitet eine merkliche Verschlechterung des Klimas fort, die sich namentlich in einer Vergrößerung der Kontraste zwischen der Kälte des Winters und der Hitze des Sommers kundgibt. Die Folge ist eine allmähliche Umwälzung in der Flora und Fauna; so gab es zu Alexanders Zeiten in Ostturkestan Löwen und Tannen, von denen heute keine Spur mehr vorhanden ist²⁾. „Zentralasien hat also seit dem Abfluß des Mongolischen Meeres, welcher die allmähliche Austrocknung oder wenigstens den beständigen Rückgang auch aller übrigen zentralasiatischen Seebecken zur Folge hatte, sein Aussehen vollständig verändert und sich aus einem fruchtbaren Land mit einer, wie aus den spärlichen Überresten hervorgeht, außerordentlich reichen Vegetation in eine trostlose Wüste verwandelt. Eine solche radikale Veränderung des Klimas und Bodens konnte natürlich an den Bewohnern dieses so schwer heimgesuchten Gebietes nicht spurlos vorübergehen. Als auf den hohen Gebirgstälern die Winterkälte immer größer wurde und der Winter selbst immer früher und früher eintrat, blieb den ansässigen und ackerbautreibenden [arischen] Bewohnern derselben nichts übrig, als ihre Heimat zu verlassen und sich, wie der Zendavesta angibt, nach den tiefer gelegenen Tälern zurückzuziehen. In den niedrigen Tälern und in der Ebene waren aber die Verhältnisse nicht viel besser; denn hier wurde infolge der fortwährenden Verringerung der Niederschläge ein Stück Kulturland nach dem andern in eine Sand- und Kieswüste oder wenigstens in eine nur als Viehweide zu gebrauchende Steppe umgewandelt. [Von mir gesperrt:] Den von diesem Schicksal betroffenen Ackerbauern blieb

1) F. A. UKERT, *Geographie der Griechen und Römer von den frühesten Zeiten bis auf Ptolemäus*. III. Teil, 2. Abteilung. Auch mit dem Titel: F. A. UKERT, *Skythien und das Land der Geten oder Daker nach den Ansichten der Griechen und Römer*. Weimar 1846, S. 275. — Vgl. FRANZ V. SCHWARZ, *Turkestan*. Freiburg i. Br. 1900 (Bibliothek der Länder- und Völkerkunde XIV), S. 8 f.

2) FRANZ V. SCHWARZ, *Sintfluth und Völkerwanderungen*. Stuttgart 1894, S. 346, 489 ff.



nach dem Verlust ihrer Felder nichts anderes übrig, als sich lediglich auf die Viehzucht zu beschränken, d. h. sich in Nomaden zu verwandeln... Nomaden brauchen zu ihrer Ernährung einen viel größeren Raum als Ackerbauer; Zentralasien war also, als sich ein Gebiet nach dem andern in Steppen oder Wüsten und die Bewohner sich aus Ackerbauern in Nomaden verwandelten, nicht mehr imstande, seine ganze bisherige Bevölkerung zu ernähren, und die unausbleibliche Folge war, daß ein Teil der Bewohner das Feld räumen und auswandern mußte“¹⁾.

Franz v. SCHWARZ hat durch seine Darstellung der Umwälzungen in den Bodenverhältnissen Turkestans unsere Kenntnisse wesentlich gefördert; allein seine Annahme, die einst ackerbauende Bevölkerung hätte infolge dieser, wohl sehr allmählichen Veränderungen zum Nomadentum schreiten müssen, ist gewiß ganz verfehlt. Der Bauer wandert aus, oder er geht, wenn ihn sein Boden nicht mehr nähren kann, zugrunde; zum Nomaden wird er nicht. Wo soll er die dazu nötigen Tiere geschwind hernehmen, sie behandeln und mit ihnen plötzlich wandern lernen, im Winter in die Wüste, im Sommer in weit entfernte Regionen, die er nicht einmal dem Namen nach kennt! Die bäuerliche Lebensweise ist von der wanderhirtlichen und noch dazu reiternomadischen so diametral verschieden, daß ein Übergang von der ersteren zu der letzteren durch keine eintretende Not erzwungen werden kann. Der Hirt kann Bauer werden, nachdem er es von einem andern Bauer gelernt hat; kann aber ein Bauernvolk zu Nomaden in die Lehre gehen? Würde der Nomade eine damit verbundene Schmälierung seiner eigenen Weide zulassen?

So können sich die Dinge nicht entwickelt haben! Eine Abnahme des Kulturbodens durch Naturkräfte hatte nicht diesen Wechsel in der Lebensform der bisherigen Einwohner zur Folge, sondern einen fortschreitenden Rückgang in der Population. Nur in dieser Richtung konnte Luft gemacht werden. Der Ackerbauer wich einfach als solcher der Ungunst der neuen Verhältnisse, und seine verwüstete und von ihm verlassene Heimat blieb so lange leer, bis ein anderes Volk, das sie so, wie sie geworden ist, zu nutzen schon von Haus aus verstand, sie einnahm. Diese neue Bevölkerung muß eben schon reiternomadisch gewesen sein, als sie dorthin einbrach, und der Einbruch konnte nur von dem Norden her, aus Sibirien geschehen, also durch Uralaltaier!

1) A. a. O. S. 496. — Der letzte Satz enthält einen Trugschluß, der angebliche Übergang vom Ackerbau zum Nomadentum hätte ja einen gewaltigen und zwar gleichzeitigen Rückgang der Population zur Folge haben müssen! Es kann somit nach diesem bereits vollbrachten angeblichen Übergange keine Rede von der „ganzen bisherigen Bevölkerung“ sein; es hätte vielmehr eine Auswanderung des größten Teiles der Einwohner diesem Übergange vorangehen, die Auswanderer hätten nicht bereits als Nomaden, sondern noch als Bauern den Platz räumen müssen und bloß der daheim gebliebene kleine Rest hätte — wenn überhaupt! — zum Nomadentum übergehen können.

Die Konstruktion eines vorhistorischen arischen Reiternomaden ist somit FRANZ V. SCHWARZ nicht gelungen, und das turkotatarische Nomadentum Turkestans ist vermutlich so alt wie die reiternomadische der Salzsteppen selbst.

In der arischen Völkerfamilie ist für ein Reiternomad kein Raum, das beweist schon der arische Sprachschatz. Wenn unter den Ariern ein Reiternomade vorfindet, ist er ein Zugewanderter. Von der Salzsteppe weggedrängt oder weggelockt durch die Aussicht auf Beute und Wohlleben, lagert er sich gierig als eine isolierte abgeschlossene Schicht über ein ackerbauendes Volk, und bleibt ein Fremder, das er unterbekommt; das wird zum Parier und bleibt auch nachdem der Peiniger die Sprache des Unterjochten angenommen, sich entnationalisiert hat. Der Turkotatаре mag auch dann noch eine Zeit lang ethnisch mehr oder weniger altaier bleiben, sprachlich erscheint er jedoch fortan als Arier. Das gilt in erster Reihe von den Skythen.

* * *

Nach HERODOT¹⁾ umfaßten die Skythen mehrere Völkerschaften von offenbar nicht derselben Rasse: Die königlichen Skythen, das waren die „*tapfersten und zahlreichsten (πλειονοτατοι) Skythen, die sehen auch die übrigen Skythen für ihre Könige an*“; die Nomadenskythen, Wanderhirten der Steppe, jedweden Ackerbau; „die Kallipiden, die sind helle Skythen; über diesen ein anderes Volk, . . . die Alazonen, diese und die Kallipiden haben sonst dieselben Sitten wie die Skythen, aber sie säen auch Korn“ [also den heutigen kirgisen gleichzustellen]; überdies zwei Völker, welche HERODOT die Σκύθαι γεωργοί und die Σκύθαι ἀροτριβοί nennt. Die Sprache der königlichen und wohl auch die der Nomadenskythen ist iranisch, aber ihre Lebensweise zeigt derart turkotatarische Züge, daß sie bereits von B. G. NIEBUHR als „sibirisch-mongolisch“ erkannt wurden²⁾.

1) HERODOT IV. 17, 18, 19, 20.

2) B. G. NIEBUHR, Kleine historische und philologische Sammlung. Bonn 1828, S. 352 ff. Untersuchungen über die Geschichte der Skythen, Geten und Sarmaten. Nach einem 1811 vorgelesenen Manuskript neu gearbeitet 1828.

Dieselbe Ansicht vertritt auch ŠAFAŘÍK im Jahre 1837¹⁾ ausführlich, während ZEUSS in demselben Jahre die Skythen — nach БÖCKH²⁾ — den Medopernern, also Ariern, zuweist³⁾. Ihm schließt sich auch UKERT⁴⁾ und MÜLLENHOFF⁵⁾ an.

Gegen eine nichtarische Herkunft der Skythen sprechen nach MÜLLENHOFF folgende Gründe, die ich zur leichteren Übersicht nummeriere:

1. „Ein blick auf die werke der schönsten griechischen kunst, die auf der Krim und in den gräbern der scythischen könige in dem von Herodot 4, 53. 56. 71 bezeichneten bezirk an der Samara gefunden sind und scythische fürsten und leute mit allem detail ihrer erscheinung darstellen, genügt um sich zu überzeugen, daß dies keine Nordasiaten waren.“

Dagegen ist — auch wenn man statt „Nordasiaten“ Zentralasiaten setzt — einzuwenden, daß so ziemlich bei allen Völkern, namentlich Eroberern, es gerade die Fürsten sind, welche Ausländerinnen heiraten, wodurch die Nachkommenschaft den nationalen Typus gleich verlieren muß; ebensowenig, wie von dem Aussehen der türkischen Sultane auf die Rasse der Osmanen, kann von den Darstellungen der skythischen Könige auf die Abkunft der Skythen geschlossen werden. Und auch bei dem Skythenvolke selbst, zur Zeit HERODOTS, kann sich die Frage nicht, ob arisch oder turkotatarisch, zuspitzen, sondern bloß nach dem Ursprunge des Volkes ausgehen. Denn Nomadenhorden, welche nachweislich derart voneinander weit entfernte Völker unterworfen und beherrscht, müssen doch sehr viel fremdes, arisches, semitisches und anderes Blut aufgenommen und so ihre einstige

1) P. J. ŠAFAŘÍK, *Slavanské Starožitnosti*, I. V Praze 1837, S. 233 f. — P. J. ŠAFAŘÍK, *Slawische Alterthümer*. Deutsch von MOSIG von AEHREN-FELD, herausgegeben von WUTTKE, I. Leipzig 1843, S. 279 f.

2) *Corpus inscriptionum Graecarum* edidit A. BOECKHIUS, II. Berolini 1843, S. 83.

3) ZEUSS, *Die Deutschen und die Nachbarstämme*. München 1837, S. 285 ff.

4) F. A. UKERT, a. a. O.

5) MÜLLENHOFF, *Über die herkunft und sprache der pontischen Scythen und Sarmaten*, in den Monatsberichten der Kgl. preuß. Akademie zu Berlin, Jahrg. 1866, S. 549 ff. Mit Nachträgen des Verfassers abgedruckt in MÜLLENHOFFS *Deutscher Altertumskunde*, 3. Bd. Berlin 1892, S. 101 ff.

Rassenreinheit längst eingebüßt haben, wobei der ursprüngliche Typus immer mehr verblaßte.

Über eine solche Blutmischung bei den Skythen selbst berichtet HERODOT, IV 1—3:

... in der Verfolgung der Kimerier fielen [die Skythen] in Asien ein und entrissen den Medern die Herrschaft ... Als aber die Skythen 28 Jahre fortgewesen aus ihrem Vaterlande und nach so langer Zeit nun wieder heimzogen, so wartete ihrer ein neuer Kampf, ... denn sie fanden ein nicht unbedeutendes Heer, das sich ihnen entgegenstellte. Nämlich die Weiber der Skythen waren, als ihre Männer so lange wegblieben, zu ihren Knechten gegangen. Es blenden die Skythen aber alle ihre Knechte der Milch wegen, die ihr Getränk ist ... Wenn sie die Milch gemolken, schütten sie sie in ... Butten, und ringsum stellen sie ihre blinden Knechte, die rühren die Milch um [rühren Butter] ... Darum blenden die Skythen alle Gefangenen ... Von diesen Knechten nun und von ihren Weibern war ihnen ein junges Volk aufgewachsen ... (nach FRIEDR. LANGE).

Während also die Skythen in Medien 28 Jahre lang mit medischen Frauen Umgang pflogen und die mit diesen gezeugten Söhne offenbar mitnahmen, ließen sich in ihrer Abwesenheit ihre Frauen mit ihren Knechten ein. Ist eine radikalere Blutmischung innerhalb einer einzigen Generation denkbar?

Langjährige Abwesenheit sämtlicher waffenfähiger Männer, welche auf Raubzügen in weit entfernten Ländern festgehalten wurden und den Rückzug verlegt fanden, war die natürliche Folge der ganzen nomadischen Lebensweise, und es braucht durchaus keine Fabel zu sein, daß inzwischen die daheim gebliebenen Weiber mit den nicht mehr kriegstüchtigen Greisen, die nach und nach wegstarben, die Herrschaft über die Sklaven führten und durch diesen Umstand sich veranlaßt sahen, selbst dem Kriegshandwerk — als Amazonen — obzuliegen.

Von den Amazonen haben sich bei den Griechen folgende Vorstellungen ausgebildet: Im Nordosten von Kleinasien, wohin auch schon Homer weist, bestand ein großer Staat aus kriegerischen Frauen, an deren Spitze eine Königin stand und in welchem entweder die Männer ganz ausgeschlossen oder bloß zum Behufe der Erhaltung des Geschlechtes geduldet waren, aber im Zustande der Knechtschaft und mit Beschäftigungen betraut, welche sonst die Frauen verrichten, verstümmelt an Armen und Schenkeln, damit sie, der

affenführung beraubt, der Herrschaft der Frauen nicht gefährlich würden. Die Frauen allein führten die Waffen und machten auch Eroberungszüge bis nach Griechenland. Ihre männliche Nachkommenschaft töteten oder verjagten sie oder schickten sie über die Grenze zu ihren Vätern; denn unter der Voraussetzung, daß die Amazonen keine Männer unter sich im Lande hätten, erzählte man, sie hätten mit einem benachbarten Männervolke die Fortpflanzung jährlich eine Zeitlang in dem Grenzgebirge ehelichen Umganges gepflogen¹⁾). Diese Nachrichten haben die Griechen nicht erfunden, wie dessen HERODOT IV, 110: *Die Amazonen werden von den Skythen ἄνθρωποι genannt, das bedeutet in unserer Sprache Männertöter; denn ὀλόφ heißt bei ihnen der Mann, κατά τῶτες, was MÜLLENHOFF mit ZEUSS in Ὀλόφῆται erklärt, der Bedeutung von Männerherrinnen, männerbeherrschenden Amazonen, ἀνδροκρατοῦσσοι, wie die Sauromaten von EPHOROS charakterisiert werden²⁾). Auch JUSTIN, II. 4 waren die Amazonen die hinterbliebenen Frauen von Skythen, welche an den Thermodon ausgewandert und dort im Kriege angekommen waren.*

HIPPOKRATES (geb. um 460 v. Chr.) berichtet: *In Europa gibt es einen Skythenstamm, welcher um den Mäotischen See herum wohnt und sich von den übrigen Stämmen erheblich unterscheidet; man nennt ihn die Sauromaten. Die Frauen aus jenem Volksstamme reiten, schießen mit dem Bogen, schleudern den Wurfspeer vom Pferde herab und kämpfen, solange sie Jungfrauen sind, gegen ihre Feinde. Sie werden nicht eher defloriert, als bis sie drei Feinde erlegt haben, und erdulden nicht eher den Coitus, als bis sie die gesetzlich vorgeschriebenen Opfer gebracht haben. Diejenige, welche sich einen Mann erwählt hat, gibt das Reiten auf, solange nicht die Notwendigkeit eines gemeinsamen Feldzuges eintritt. Die rechte Brust fehlt ihnen. Solange sie nämlich noch unmündige Kinder sind, legen die Mütter den Mädchen ein zu diesem Zwecke hergestelltes glühendes Eisen an die rechte Brust, und diese wird so versengt, daß ihr Wachstum gestört ist, sie aber dafür die Kraft und Fülle an die rechte Schulter und an den rechten Arm abgibt³⁾.*

Auch das Mittelalter kennt Amazonen in Europa: IBRÄHİM IBN JAKÜB berichtete von Kaiser Otto I. Nachricht von der westlich von den Rüs belegenen Stadt der Weiber: *... sie werden von ihren Sklaven schwanger, und wenn sie von ihnen einen Sohn gebiert, tötet sie ihn. Sie reiten und ziehen in eigener Person in den Krieg...⁴⁾.*

1) TOEFFFER in PAULY's Real-Encyclopädie der klassischen Altertumswissenschaft. Neue Bearbeitung herausgegeben von WISSOWA. I, 2. Stuttgart 1894, s. v. *Amazones*, Spalte 1754 f.

2) MÜLLENHOFF, a. a. O. S. 106.

3) HIPPOKRATES, Sämtliche Werke, übersetzt von R. FUCHS. I. München 1865, S. 395 f. Περὶ ἀέρων cap. 17 (24).

4) IBRÄHİM-IBN-JAKÜBS Reisebericht über die Slawenlande aus dem Jahre 965. Von FR. WESTBERG. St. Petersburg 1898, S. 56 (*Mémoires de l'Acad. Imp. des Sciences de St.-Petersbourg. VIII^e sér. Classe hist.-philos. L. III. No. 4*).

Eine Parallele dazu bieten vielleicht die Awaren nach FREDEGAR cap. 48:

Jedes Jahr kamen die Chunen zu den [böhmischen] Slawen . . . ; dann nahmen sie die Weiber . . . der Slawen und schliefen bei ihnen, und zu den übrigen Mißhandlungen mußten die Slawen den Chunen noch Abgaben zahlen. Die Söhne der Chunen aber, die diese mit den Weibern . . . der Wenden erzeugt hatten, ertrugen endlich solchen Druck nicht mehr, verweigerten den Chunen den Gehorsam und begannen . . . eine Empörung . . .¹⁾.

So wie die Skythinnen nach HERODOT, mögen etwa auch die Awarerweiber während der häufigen Abwesenheit ihrer Männer die Herrschaft als Amazonen geführt haben, so daß auch die böhmische Amazonensage — KOSMAS I. 9 — durchaus nicht ganz aus der Luft gegriffen sein muß.

SÉVERCOV schildert die Frauen der Kara-Kirgisen so: Die Weiber zeichnen sich überhaupt durch eine freie Gesinnung aus und erkennen keine Gewalten über sich an, wenigstens nicht in ihrem alltäglichen häuslichen Leben, wo das Weib allerdings unangesetzelt in der Kibitke arbeitet, aber durchaus nicht Sklavin, sondern volle Hausfrau ist und den trägen Nomaden etwas hochfahrend behandelt; dieser ist ihr sogar gehorsam und macht oft ihren unterwürfigen Diener; sie verwendet ihn freilich nicht zu eigentlichen Arbeiten, aber manche gewandte Kirgisin weiß ihn auch dahin zu bringen. Nur bei den Festmahlzeiten erscheint die Frau als die demütige Dienerin des Mannes und ist nicht mit den Männern, sondern nach ihnen von dem, was übriggeblieben ist; dies geschieht aber deshalb, weil sie als Wirtin zuerst ihre Gäste bewirten muß. Im gewöhnlichen Familienleben fällt die Rolle des Demütigen nicht selten dem Manne zu . . . und deshalb waren die Kirgisen . . . ganz demütig, als die Kosaken in ihren Kibitken zu [plündern] . . . begannen, während die Kirgissinnen ihnen [den Kosaken] scharf zu Leibe gingen. Wie dem aber auch sein mag, soviel ist gewiß, daß der Kirgise, wenn er tapfer ist, dies nur zu Pferde und außerhalb seiner Wohnung ist — die Kirgissinnen dagegen sind dies zu Hause, in ihrer Kibitke, wo der Mann gewissermaßen nur Gast ist, und zwar nach Möglichkeit gepflegt wird, aber nichts mitzureden hat und sich ganz passiv verhält, die Frau aber selbständige, unumschränkte Herrin ist. Bei Überfällen auf die Auls ergreifen die Kirgisen ihre Gewehre und eilen zu ihrer Pferdeherde, die Frauen aber halten stand und verteidigen sich. Wenn sodann die Männer zu Pferde gestiegen sind, stürzen auch sie sich auf die Angreifer²⁾. PETZHOLDT meint, diese Schilderung dürfte nur für die östlich wohnenden Stämme gelten³⁾.

1) Nach O. ABELS Übersetzung in den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit. VII. 3. Berlin 1849, S. 32; in der zweiten Gesamtausgabe, XI. Band. Leipzig 1888, S. 26.

2) SEWERZOWS Erforschung des Thian-Schan: Ergänzungsheft Nr. 43 zu PETERMANN'S Geograph. Mitteilungen 1875, S. 76.

3) ALEX. PETZHOLDT, Umschau im russischen Turkestan. Leipzig 1877, S. 316.



Angesichts dieser Tatsachen könnte den antiken Amazonensagen viel ihres innewohnen. Gingen die Männer auf einem Kriegszuge unter, dann lebten die Frauen, wollten sie ihr Staatswesen unabhängig von außen erhalten, nichts anderes als ein Konubium mit ihren Sklaven übrig. Und ebenso, wie die Turkmene der Neuzeit den Sklaven, denen er seine Herden zum Hüten vertraut, die Sehnen an den Fersen durchschneidet, damit sie ihm mitsamt den Herden nicht durchgehen¹⁾, so haben auch die antiken Amazonen ihre Sklaven an Armen und Schenkeln verstümmelt. Sonst pflegten, nach KODOR IV, 2., die Skythen alle ihre Sklaven zu blenden²⁾.

Wie rasch ein Nomadenvolk zu einer ausgiebigen Blutmischung gelangt, sehen wir auch an den Magyaren. Als ihre Kriegshorden einmal auf einem Plünderungszuge begriffen waren, nützten sie in der Abwesenheit die mit Simeon von Bulgarien verbündeten Byzantiner zu einem Überfall der daheimgebliebenen Angehörigen aus. Die zurückgekehrte Kriegshorde fand ihr Heimgeschloß ermordet³⁾ und mußte fremdrassige Weiber nehmen, das Land rauben, so daß, wenn sie bis dahin, was undenkbar ist, reinrassig war, schon ihre Söhne zu 50 % nichtmagyarisches Blut trafen. Dieser Fall war gewiß nicht vereinzelt, er ist vielmehr für alle Nomaden typisch, welche, ihre Familien unter einer nicht ausreichenden starken Bedeckung daheimlassend, über fremdrassige Völker zerfallen und zugleich einander bekämpfen; denn bei dem furchtbaren Getümmel, in dem die sibirisch-turanischen Reiterhirten ständig schwärmten und einer dem andern die Beute strittig machte, ist vorauszusetzen, daß geradezu ein jedes solches Volk mindestens einmal auf ähnliche Art um Weib und Kind gekommen ist; war ja die ganze Kriegsweise des gelben Mannes seit jeher auf Tücke, Hinterhalt und Umgehung des Feindes angelegt, und die Nomaden konnten sich reinrassig nur dort erhalten, wo sie sich gegen die angrenzenden Völker nur ihresgleichen gegenüberstanden. So kommt es, daß der gelbe Mann ziemlich rein bloß im Norden und Nordosten

1) WENJUKOW, Die russisch-asiatischen Grenzlande. Leipzig 1874, S. 483.

2) Über Blenden kriegsgefangener Aksakale (Volksältesten) in Chiwa vgl. VÁMBÉRY, Reise in Mittelasien, Leipzig 1865, S. 114. 2. Aufl. 1873, S. 119.

3) . . . οἱ Πατζικαίται . . . τὰς αὐτῶν φαμίλιας παντελῶς ἐξηφάνισαν . . . CONSTANTIN PORPHYROGENNETOS, De administrando imperio cap. 40. — Vgl. TIMON (Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte, übersetzt von HILLER. Berlin 1904, S. 38, Anm. 45) hält die Nachricht für stark übertrieben.

Asiens vorzufinden ist, während er gegen Süden und Westen so unmerklich in das Ariertum übergeht, daß es nicht möglich ist, irgendeine Grenze zwischen ihm und der weißen Rasse wahrzunehmen.

Belege dafür liefert VÁMBÉRY'S uns schon bekanntes Werk über das Türkenvolk auf jeder Seite. Wollen wir einiges davon hervorheben:

Das Aufstellen eines speziell türkischen Nationaltypus ist angesichts der vielartigen und vielfachen Beimischung fremden Blutes . . . kein leichtes Ding; doch glauben wir der Wahrheit so ziemlich nahe zu kommen, wenn wir den Kirgisen als den eigentlichen typischen Türken hinstellen; den Kirgisen, der noch heute am supponierten Ursitze sich befindet, der in den Strom der weltgeschichtlichen Begebenheiten nicht so stark und nicht so häufig hingerissen wurde und daher auch der primitiven türkischen Lebensweise viel treuer geblieben ist als seine übrigen Stammesbrüder. Die vorherrschenden Momente . . . bilden . . . der kurzgedrungene Körperbau mit breiten starken Knochen, ein großer Kopf von brachycephaler Form, kleine Augen mit schrägem Zuschnitt, niedere Stirn, platte Nase, breites Kinn, spärlicher Bartwuchs, schwarze oder braune Kopfhare und dunkle, fast gelbliche Hautfarbe. Stellen wir nun einen solchen Türken dem Mongolen zur Seite, so werden wir finden, daß auch letzterer durch sämtliche erwähnte Merkmale sich hervortut, mit dem Unterschiede, daß diese Charakteristik bei ihm schärfer hervortritt und demnach dem Türken gegenüber den eigentlichen Urtypus repräsentiert (S. 61 f.)

Die Kara-Kalpaken [am Amu Darja] sind mit Nichttürken stark gemischt, zeichnen sich durch höhere Gestalt, durch kräftigen Knochenbau und namentlich durch reicheren Haarwuchs nicht nur vor den Kirgisen und Turkomanen, sondern auch vor dem durch arische Blutmischung stark imprägnierten Özbegen aus. Sie haben einen großen Kopf mit flachem, vollem Gesichte, große Augen, Stumpfnase, wenig vorstehende Backenknochen, plattes, wenig gespitztes Kinn, auffallend lange Arme und breite Hände. Daher der Spottreim: „Der Kara-Kalpak hat ein flaches Gesicht und ist selbst flach“. Im Gesichtsausdruck nähert er sich wohl am meisten dem Özbegen, doch nicht so, was die höhere Statur und namentlich den langen Bart und das reiche Kopfhaar anbelangt. und da letzterwähnte Eigenheit von den arabischen Geographen den Petschenegen nachgerühmt wird (was ungarische Historiker auch bezüglich der Petschenegen in Ungarn bestätigen), so hat die Annahme wohl etwas für sich, daß die Kara-Kalpaken mit den letzteren verwandt oder gar identisch sind. Wie diese beiden Völker zu den dem türkischen Physikum fremden Eigenheiten gekommen sind, ist allerdings nicht so leicht erklärlich, doch Tatsache ist es, daß nicht nur Petschenegen und Kara-Kalpaken, sondern auch andere im 9. und 10. Jahrhundert in den Pontus-

ländern hausende Türken als von hoher Statur und mit reichem Haarwuchs versehen geschildert werden. So werden die alten Magyaren von den Chronisten gezeichnet, und ähnlich ist auch das Bild, welches von den in Ungarn eingedrungenen Kumanen entworfen wird. Dieses ethnographische Rätsel kann nur dadurch einigermaßen gelöst werden, wenn wir den intensiven Verkehr dieser Türken mit den benachbarten Ariern des Kaukasus und Irans in Erwägung ziehen, und so wie Turkomanen und Özbezen der Neuzeit durch persische Sklaven und Tadschiken so manche Charakteristik des Iraniertums erhalten, ebenso sind Petschenegen, Karakalpaken, Kumanen und Magyaren im Altertum entturkisiert, d. h. teilweise iranisiert worden (S. 377 f.).

Das Physikum der in drei Gruppen zerfallenden Krimtataren ist:

a) Die eigentlichen Steppenbewohner, irrtümlich Nogaier genannt, sind von mittlerer Statur und kräftigem Körperbau, dunkelgelber Gesichtsfarbe; die Backenknochen ragen merklich hervor; ihr dunkles Auge hat einen schmalen und schräg hinlaufenden Schnitt; die Nasenflügel breit, Ohren groß und herabhängend, Kopfhare schwarz, Bartwuchs äußerst schwach. —

b) Die Gebirgstataren sind wesentlich anders: von hohem Wuchse, starker, leichter, zierlicher Gestalt; die Gesichtsfarbe nähert sich der der Kaukasier; große und dunkle Augen, dichtes, schwarzes Kopf- und Barthaar; sie stellen im allgemeinen einen schönen Menschenschlag vor. —

c) Die litoralen Tataren, wahrscheinlich ein Gemisch der schon früher dort eingedrungenen Türken mit den von alters her dort wohnenden Griechen, Römern und den später infolge Sklaverei dahin gelangten Tscherkassen, Polen, Rumänen, Deutschen und Magyaren, das erdenklichst bunteste Bild physischer Merkmale; sie haben unter dem südlichen Himmel des nationalen Urtypus sich beinahe gänzlich entkleidet. Sie sind von hohem und starkem Körperbau, mit ovalem Gesicht, schönen, funkelnden Augen, glanzvollem, schwarzem Haar, und die längliche Nase tut sich bisweilen durch einen feinen römischen oder griechischen Schnitt hervor. Man begegnet namentlich in den zwei letzten Fraktionen nicht selten vollkommen idealen Frauenschönheiten, wie dies auch in der europäischen Türkei der Fall ist. — Die südlichen Tataren, von brauner Gesichtsfarbe, langer Nase und großem Auge, lassen die stark griechische und teilweise römische Blutmischung leicht erkennen (S. 529 f.).

Und mit den Skythen soll es sich anders verhalten haben? Man vergleiche nur „die Werke der schönsten griechischen Kunst“ Südrußlands, welche MÜLLENHOFF heranzieht — herausgegeben von Graf J. TOLSTOJ und N. KONDAKOV —¹⁾; die sind übrigens

1) Графъ Н. Толстой и Н. Кондаковъ, Русскія Древности въ памятникахъ искусства. II. С. Петербургъ 1889.

jünger als die Berichte HERODOTS und HIPPOKRATES', und in der Zwischenzeit muß sich doch der einstige uralaltaische Typus der Skythen durch Blutmischung noch mehr abgeschwächt haben.

Es kommen hier hauptsächlich folgende Skythenbilder in Betracht:

1. Der Friesstreifen einer herrlichen griechischen Elektrumvase (Goldsilberlegierung mit 20% Silber) aus dem Kul-Obischen Kurgan bei Kertsch (Jenikale) in der Krim. [Plan des Kurgan a. a. O. S. 85.] Die Szenerie besteht aus einer Gruppe von sieben in der Steppe lagernden Skythen. Die erste Figur stellt, nach dem diademartigen Stirnband zu schließen, einen skythischen Machthaber dar, welcher, europäisch sitzend und auf eine Lanze gestützt, den Bericht eines auf orientalische Art hockenden Kriegers entgegennimmt. Daneben bespannt ein anderer Kriegsmann seinen Bogen mit der Sehne. Rechts von diesem untersucht der vierte Skythe die verletzte Kinnlade seines Genossen, während der siebente den verwundeten Fuß des sechsten verbindet. Alle sind in Ledergewänder (wahrscheinlich mit dem Fell nach innen) gekleidet, und die Füße stecken in weichen Lederschuhcn ohne Sohle. Es sind offenkundige Reitergestalten¹⁾.

2. Ein Goldplättchen, einen feisten Skythen darstellend; die rechte Hand hält ein Trinkgefäß, die linke einen Köcher. Aus demselben Kul-Obischen Funde²⁾.

3. Der Friesstreifen einer ebenso prächtigen griechischen Silbervase aus dem öertomlyekischen Riesenkurgan bei Nikopol am Dniepr³⁾ mit 8 Pferdewandigern, bei denen jedoch nur die Gestalten, nicht aber auch die Gesichter deutlich genug sind.

Über diese Skythenbilder verdanke ich den Anatomen Prof. HOLL in Graz und Hofrat ZUCKERKANDL in Wien folgendes Gutachten:

Prof. HOLL:

„Allgemeiner Charakter: Der ganze Körper ist gedrungen, klein, aber massig, in der unteren Körperhälfte fast plump. Das plumpe Aussehen

1) Der Fries, zur Gänze abgewickelt (a. a. O. S. 143), bei uns Bild I mit Figuren a—g. Einzelne Figuren vergrößert (a. a. O. S. 1 und 142), bei uns Bild II, Fig. d—g, und III, Fig. c.

2) A. a. O. S. 61, bei uns Bild IV.

3) A. a. O. S. 136—138, bei uns Bild V.

ist vielleicht bedingt durch die Gewandung; wenn dies nicht der Fall, so würde der Unterkörper auf kräftiger Muskulatur eine ziemliche Fettansammlung aufweisen. Die bewegten Gestalten (Bild V), die denselben Körperbau wie die Gestalten I—III, b—g zeigen, lassen vermuten, daß die Plumpheit auf die schwere oder steife Gewandung¹⁾ zurückzuführen ist. Sicher handelt es sich um starkknochige, muskulöse Gestaltungen.

Die Köpfe erscheinen mit Rücksicht auf den gedrungenen Körperbau der Gestalten groß. Der Hirnschädel ist hoch und eher kurz als lang; die Stirngegend breit, eher hoch als nieder und prominent; ein Fall (f) zeigt eine niedrigere Stirne, was aber vielleicht durch den tiefen Haaransatz bedingt ist. Das Kopfhaar lang, schlicht und nicht reichlich. Nach den Figuren e (und f) zu urteilen, wäre das Kopfhaar nur in der vorderen Scheitelgegend erhalten, der übrige Teil geschoren; das in der bezeichneten Gegend erhaltene Kopfhaar ist ausnehmend lang, an der Wurzel zu einem Knoten verschlungen, und vom Knoten bedeckt es perückenartig den ganzen Hirnschädel und reicht über diesen in die Nackengegend.

Der Gesichtsschädel weist mit Ausnahme einer Gestalt (a) durchgehends einen groben (jedoch nicht wilden) Typus auf, der auch fremdartig erscheint; das Gesicht der Gestalt a erinnert an griechische Typen. Die Grobheit der übrigen Gesichter wird bedingt durch den massigen Knochenbau, welcher, da die denselben deckenden Weichteile nicht mächtig entwickelt sind, das charakteristische Aussehen des Gesichtes in voller Schärfe betont. Der Gesichtsschädel ist hoch und breit, fast viereckig; die große Breite erstreckt sich auch auf das Untergesicht (Unterkiefer), weshalb die Jochbeingegend, obwohl dieselbe sehr breit ist, dennoch nicht besonders ausladend erscheint.

Auffallend hoch ist das Obergesicht (Nasen- und Oberkieferkörpergegend), und besonders niedrig die Oberlippengegend, was an viele griechische Gestaltungen erinnert. Infolge der mächtigen Entwicklung des Unterkiefers ist die Kinngegend hoch und vorspringend. Ganz eigentümlich ist die hohe, steile, im Verhältnis nicht breite Nase, mit ihrer mächtig emporgehobenen, schmalen Wurzel, so daß die Profillinie des Nasendaches mit dem Stirnprofil in einer Flucht zu liegen kommt. Das Stirn-Nasenprofil ist steil und ganz hervorragend ausladend, so daß der innere Augenwinkel und durch die starke Ausladung des obren Augenhöhlenrandes das ganze Auge stark in die Tiefe verlegt ist.

Eine nicht gewöhnliche Eigentümlichkeit zeigt der erwähnte Kontur, insofern derselbe nicht gerade verlaufend ist, sondern eine Wölbung und eine Einziehung aufweist; die letztere findet sich an der Stelle der gewöhnlichen Einsenkung der Profillinie an der Nasenwurzel, die erstere knapp oberhalb der Einsenkung, also in der Stirngegend. Die Wölbung betrifft entweder nur den unteren Teil der Stirne (d), oder sie wölbt die ganze Stirne (f). Eine scharfe Einsattelung zeigt die Profillinie in der Gegend der Nasenwurzel an der Gestaltung c, was wenigstens aus der vergrößerten

1) Leder, wahrscheinlich mit dem Fell nach innen.

Abbildung III hervorzugehen scheint; das Urteil kann jedoch kein sicheres sein, da der Gesichtskontur in der Zeichnung auffallend dick gehalten ist.

Der Augenhöhleingang ist groß, weit. Der obere Lidrand überschneidet den untern in der Gegend des äußeren Augenwinkels, und zwar in einem Falle (f) besonders stark, so daß die Länge der Lidspalte in diesem Falle auffallend kurz erscheint; in allen anderen Fällen erscheint die Länge normal. Mit Ausnahme des eben erwähnten Falles (f) erscheint die Lidspalte gerade verlaufend. Das obere Augenlid ist hoch. Trotz der durch die Bildung der Stirne und Nase bedingten Tieflagerung des Auges muß dasselbe doch als prominent bezeichnet werden. Es erscheint auch groß; die Größe bezieht sich aber selbstverständlich nicht auf den Augapfel, sondern auf die denselben umgebenden, sichtbaren Weichteile. Die Augenbrauen (Haare) selbst scheinen nicht dargestellt zu sein; die Wulstung über den Augen scheint einzig und allein nur den knöchernen oberen Augenhöhlenrand zu betreffen.

Die Nase ist lang, schmal, stark vorspringend und steil (vielleicht Ausnahme Figur c III).

Der Mund ist in Anbetracht des breiten Gesichtes nicht auffallend breit; niedrig ist die Oberlippe, so daß die Höhe der Mundgegend namentlich von der Unterlippen-Kinngegend erzeugt wird. Die Lippen fleischig, jedoch nicht wulstig. Das Barthaar ist schlicht und nicht besonders reichlich; es scheint wie das Kopfhaar geschmeidig und schwer zu sein und bei den verschiedenen Stellungen des Kopfes dem Gesetz der Schwere zu folgen (c, d, f). Die Oberkiefergegend und auch die Jochbeingegegend sind frei von Barthaaren, so daß sich der Vollbart an der Seite des Gesichtes nur längs des aufsteigenden Astes des Unterkiefers erstreckt.

Wie schon erwähnt, sind die Weichteile des Gesichtes nicht massig, weshalb die Grundzüge des Skelettbaues des Gesichtes durch die Weichteile nicht verwischt werden, und das Charakteristische der Gesichter, welche als fremdartig bezeichnet werden müssen, nicht durch die Weichteile, sondern durch das Gesichtsskelett bedingt ist.

Das hervorstechende Merkmal an allen Gesichtern ist die Gestaltung der Stirn-Nasengegend und die niedere Oberlippengegend.

Während die Figuren d—g ein und denselben Typus aufweisen, welchen auch, von ganz geringen Abweichungen abgesehen, die Figuren b und c zeigen, unterscheidet sich Figur a in dem Gesichte ganz auffällig von den übrigen Gestaltungen. Das ganze Gesicht dieser Figur a weist einen feinen Gesichtstypus auf, welcher sehr erinnert an den klassischen Gesichtstypus der griechischen Kunstwerke.“

Hofrat ZUCKERKANDL:

„Ich bin mit dem ausgezeichneten Gutachten HOLLs, einen Punkt angenommen, ganz einverstanden. Dieser betrifft die Haarform. HOLL meint, daß das Kopfhaar nur in der vordern Scheitelgegend erhalten, zu einem



Bild I, zu S. 216 ff., 223.

Friesstreifen einer Elekrumvase aus dem Kul-Obischen Kurgan bei Kertsch in der Krim.
(TOLSTOJ & KONDAKOV, Russkija Drevnosti II., S. 143.)

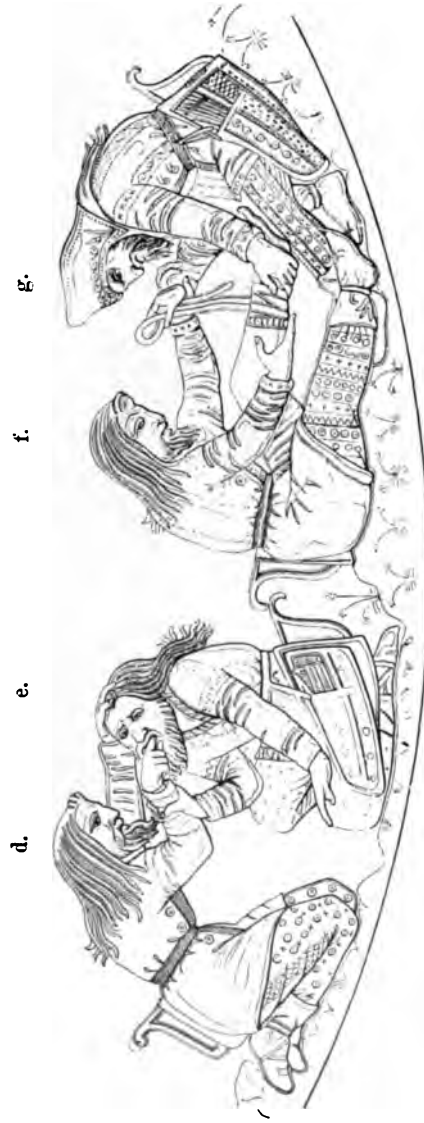


Bild II. Figur d—g, zu S. 216 ff. (TOLSTOJ & KONDAKOV II., S. 1.)

c.



Bild III. Figur c, zu S. 216 ff.
(TOLSTOJ & KONDAKOV II., S. 142.)



Bild IV, zu S. 216 ff., 220 f.
Goldplättchen aus dem Kul-Obischen Kurgan.
(TOLSTOJ & KONDAKOV II., S. 61.)

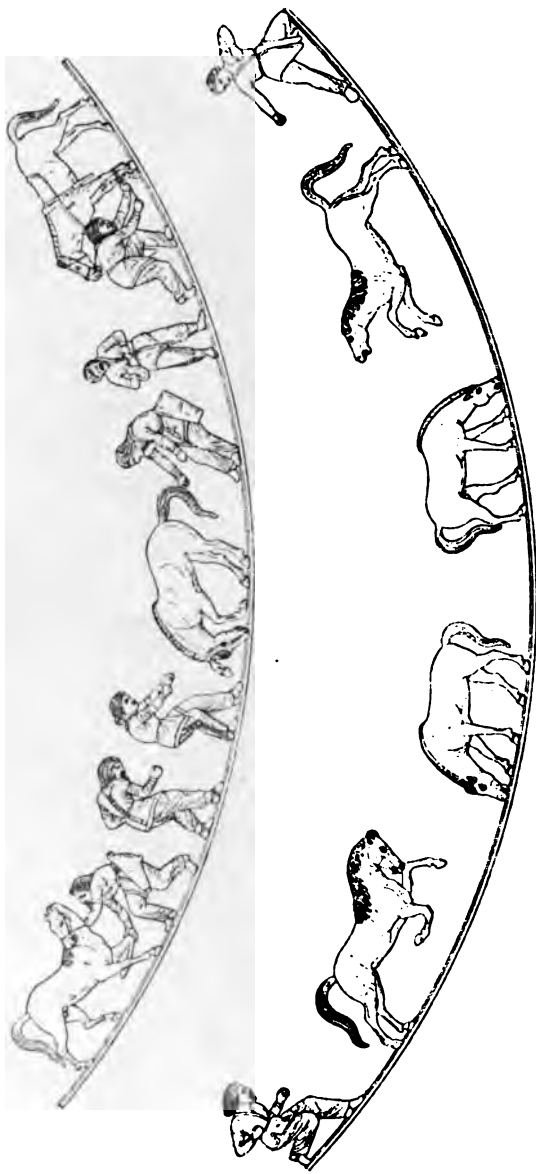


Bild V, zu S. 216 ff., 223.
Friesstreifen einer Silbervase aus dem Čertomlyckischen Kurgan bei Nikopol am Dniepr.
(TOLSTOJ & KONDAKOV II., S. 139.)



Bild VI, zu S. 224.

Junger Mongole (nach Photographie).
(RATZEL, Völkerkunde III. Leipzig 1888, S. 332.)



Bild VII. Kara-Kirgise, zu S. 224 f.
(Nach einer Aufnahme von G. Merzbacher.)
(v. SCHWARZ, Turkestan. Freiburg i. Br. 1900, S. 24.)



Bild VIII. Kara-Kirgise, zu S. 224 f.
(Nach einer Aufnahme von G. Merzbacher.)
(v. SCHWARZ, S. 24.)



Bild IX. „Slawisch-samojedischer Mischling“, zu S. 225.
(Nach Photographie.)
(MIDDENDORFF, Reise in den äußersten Norden
und Osten Sibiriens. St. Petersburg 1875, S. 1615.
Taf. 16, Fig. 9.)



Bild X. Turkmenischer Älteter, zu S. 224.
(Nach einer Aufnahme von G. Mérbacher.)
(v. SCHWARZ, S. 25.)



Bild XI, zu S. 224.
Der magyarische Wanderhirt Josef Varga aus Zala.
Jahre alt. Langschädel, Schmalgesicht. (HERMAN, Zur Frage
s magyarischen Typus. In den Mitteilungen d. Anthropol.
Ges. in Wien. 35. Bd. 1905. Taf. 8.)

Knoten verschlungen und, vom Knoten bedeckt, perückenartig nach hinten gelegt sei, der ganze übrige Teil des Schädels soll dagegen geschoren sein. Ich habe trotz wiederholter Betrachtung der Bilder mich hievon nicht überzeugen können. Die Haare der vorderen Scheitelgegend sind vielmehr kurz geschnitten und entweder schopffartig (d, f) oder in Form eines Knopfes (e) nach oben vorspringend, oder wie auf IV glatt nach vorn gelegt. Es ist im übrigen nicht ausgeschlossen, daß es sich auch auf Figur e um eine schopffartige Frisur handelt und der Haarknopf nur durch die Veränderung, die der Schopf durch die Handhaltung der Figur d erlitten hat, vorgetäuscht wird. Das übrige Kopfhaar ist einfach nach hinten gekämmt und wurzelt, wie Figur f lehrt, am Scheitel seitlich und oben. Für das Geschorenssein des Kopfes in der hinteren Scheitelgegend könnte nur auf Figur d verwiesen werden, der aber Figur f gegenüberzustellen ist, auf welcher ganz deutlich die hintere Scheitelgegend mit Haaren versehen ist.⁴

Die Skythengesichter werden hier wiederholt als fremdartig bezeichnet; sie sind nicht das, was man arisch zu nennen pflegt, aber ebensowenig weisen sie mongolischen Typus auf; etwas anderes läßt sich von einem solchen Mischvolk eben nicht erwarten.

Nebst diesen Funden klassischer Kunstwerke birgt indes die Steppenregion eine Menge roh bearbeiteter Steinstatuen, auf denen der Uralaltaier deutlich erkennbar ist.

So schreibt KLAPROTH: „Auf dem halben . . . Wege zwischen Bezopasnoj und . . . Donskaja fanden wir . . . die zwei Steinbilder, die schon GÜLDENSTÄDT beschrieben hat, und wovon das erste männlichen und das andere weiblichen Geschlechtes ist. Diese unförmlichen Figuren, die oft nur auf der einen Seite und auch da gewöhnlich nur vom Kopf bis zu den Knien ausgearbeitet . . . sind, finden sich in der ganzen Gegend häufig. Sie gleichen fast unseren Halbstatuen in alten Gärten, die Faunen und Satyrn vorstellen . . . und haben eine rein mongolische Gesichtsbildung. Gewöhnlich sind sie sitzend [— aber auch stehend, wie bei VÄMBÉRY, Fig. 5 —] vorgestellt, und die männlichen Figuren scheinen mit einem Brustharnisch und einem langen, engen, bis zum Knie gehenden Rocke bekleidet zu sein. Die weiblichen aber haben bloße, herunterhängende Brüste und einen viel kürzeren Rock oder auch nackte Schenkel. Sie unterscheiden sich durch einen breiten Halsschmuck und durch eine darüberhängende Korallenschnur. Ihr Kopfputz ist sonderbar und doppelt ufeinandergesetzt, dahingegen die Männer kleine, spitzige, den

chinesischen ähnliche Mützen haben und hinten eine lange, herunterhängende Haarflechte. Alle Figuren ohne Ausnahme halten vor der Scham ein längliches Trinkgefäß, das aber oft nur einem Viereck gleicht. Solche Steinbilder sieht man häufig in dem westlichen Teil der Steppe im Norden des Kaukasus . . . , sowie auch in Menge zwischen dem Don . . . und Dniepr. Ja, ich habe selbst eine ähnliche silberne Figur von der Länge eines Fingers erhalten, die . . . an der Kuma gefunden war, nur mit dem Unterschiede, daß sie . . . gar keine Hände hatte. Diese Statuen tragen das Gepräge eines hohen Alters an sich und es scheint, daß sie schon zur Zeit des AMMIANUS MARCELLINUS vorhanden waren, denn dieser sagt, als er die Hunnen beschreibt: *Sie sind . . . so krumm, daß man sie für auf zwei Füßen gehende Tiere halten könnte, oder für solche grob gearbeitete Pfeiler in menschlicher Gestalt, wie man sie an den Ufern des Pontus sieht*¹⁾. Das steht bei AMMIAN XXXI, 2 allerdings nicht, sondern: . . . *ut bipedes existimes bestias vel quales in conmarginandis pontibus effigiati stipites dolantur incompte*. Von Brücken (*pontes*) ist hier die Rede, nicht vom Schwarzen Meere (*Pontus*)!

Die bei allen diesen Steinfiguren vorkommenden Trinkbecher sollen offenbar die Toten, denen sie geweiht sind, besonders kennzeichnen und hängen vielleicht mit HERODOTS Bericht (IV. 65 f.) zusammen:

Mit den Köpfen . . . der ürgsten Feinde thun [die Skythen] also: Ein jeglicher sägt alles ab, was unter den Augenbrauen ist, und reinigt es. Und wenn es ein armer Mann ist, so umzieht er es blos von außen mit Rindsleder und braucht es so; ist er aber reich, so übersieht er es auch mit Rindsleder, inwendig aber vergoldet er es, und so braucht er es als Trinkgefäß . . . Einmal jährlich mischt der Oberste des Bezirks . . . einen Krug mit Wein, davon trinken alle Skythen, die da Feinde erschlagen haben; die aber dergleichen noch nicht getan, die kosten nicht von diesem Wein, sondern sitzen ungeehrt beiseite . . . Die aber . . . recht sehr viele Feinde erschlagen, die haben gleich zwei Becher und trinken zugleich aus allen beiden. (Nach FRIEDR. LANGE.)

Zu vergleichen die Skythenfigur mit dem Trinkgefäß auf Goldplättchen Bild IV, die sodann einen Helden darstellen würde, welcher bei solchen feierlichen Gelagen trinkberechtigt war²⁾.

1) JUL. V. KLAPROTH, Reise in den Kaukasus und nach Georgien, I. Halle und Berlin 1812, S. 263 f. — Von KLAPROTHS Beschreibung einigermaßen abweichende, viel rohere Steinbilder von turkestanischen Kurghanen bringt A. PETZOLDT, Umschau im russischen Turkestan. Leipzig 1877, S. 34 f. — Weitere acht bei VÁMBÉRY, Das Türkenvolk, Tafel zu S. 30.

2) HERODOT IV. 10: . . . *Und von dem Skythes, dem Sohne des Herakles, stammen alle Könige der Skythen von jeher; und von der Schale [die an dem*

2. „Auch Hippokrates (de aëre § 91 ff.), wo er die Körperbeschaffenheit der Scythen bespricht und ihre Besonderheit aus der Lebensweise des Volkes und den Einflüssen des Klimas ableitet, bergeht gerade die auffallendsten Merkmale des mongolischen Typus¹⁾“.

HIPPOKRATES, Über Luft, Wasser und Örtlichkeit, Kap. 18 (25): *Was über die Körperbeschaffenheit der übrigen [nämlich nichtsarmatischen] Skythen verlangt, daß sie nämlich nur untereinander, aber nicht mit andern [dem HIPPOKRATES bekannten] verglichen werden können, wäre darüber genau dasselbe zu sagen wie über die Ägypter, abgesehen davon, daß die einen unter der Hitze, die andern unter der Kälte zu leiden haben. . . . Nomaden nennt man sie, weil es bei ihnen keine Häuser gibt, sondern sie vielmehr*

Gürtel hing, welchen Herakles der Mutter des Skythes übergeben hatte rügen die Skythen noch bis auf den heutigen Tag Schalen an ihren Gürteln . . . Dazu bemerkt FRANZ v. SCHWARZ (Sintfluth und Völkerwanderungen, Stuttgart 1894, S. 332), welcher 15 Jahre in Turkestan gelebt: „Diese Sitte ist bei den Sarten, Tadschiken und Galtchas im allgemeinen Gebrauch, und Niemand begibt sich auf Reisen oder auch nur auf einen Ausflug, ohne seine Trinkschale mitzunehmen. Sie gebrauchen dazu eigene abgepaßte Futterale aus Leder, welche schon mit der Schale verkauft werden und entweder an den Gürtel oder den Sattel gehängt werden. Auch zu Hause tragen sie gewöhnlich ihre Trinkschalen in das Gürteltuch gewickelt bei sich.“

Die mit Leder überzogenen Trinkschalen der Skythen dürften somit auf turkestanische Herkunft dieses Volkes hinweisen. Ebenso die mit Figuren verzierten Goldplättchen selbst: FR. v. SCHWARZ sagt (a. a. O. S. 333): „In den Gallischen tumuli der Côte d'or, sowie in denen am rechten Ufer der oberen Donau hat man mannigfache Schmuckgegenstände gefunden, welche mit geschlagenen Goldplättchen verziert waren. Eben solche Goldplättchen hat man in den Skythengräbern Südrußlands gefunden. So entdeckte vor kurzem . . . VESELOVSKIJ in einem Kurgan in der Nähe von Simferopol das Grab eines skythischen Heerführers. Kleidung und Mütze der Leiche waren mit Goldplättchen geschmückt, und ein sehr gut gearbeitetes . . . , welches einen Adler darstellte, verzierte auch den Köcher . . . [Es] besteht auch heute noch die ganze Goldarbeiterkunst der Sarten und Tadschiken lediglich in der Herstellung solcher getriebener Goldplättchen, welche sie hauptsächlich zur Überkleidung von silbernen Schmucksachen verwenden. Gegenstände aus massivem Golde, wie Fingerringe, Armspangen, Ohrgehänge u. dergl., habe ich bei den Eingeborenen Turkestans nie zu Gesicht bekommen. Die in den Gallischen und Skythischen Gräbern aufgefundenen Goldplättchen stammen daher offenbar ebenfalls aus Turkestan.“

1) UKERT a. a. O. S. 273 f.

auf Wagen wohnen . . . Die Wagen werden teils von 2, teils von 3 Joch hörnerloser Ochsen gezogen . . . In diesen Wagen halten sich die Frauen mit den Kindern auf, die Männer aber sitzen zu Pferde. Es folgen ihnen die Schafe . . . die Rinder und die Pferde. Man pflegt aber so lange Zeit an demselben Orte zu bleiben, als das Futter für die Tiere ausreicht; geht es aus, so wandern sie nach einem andern Landstriche weiter. Sie essen gekochtes Fleisch, trinken Stutenmilch und nähren sich von Pferdeküse . . . Kap. 19 (26): Was die Jahreszeiten und den Körperbau der Menschen angeht, so ist das Skythenvolk von den übrigen Menschen sehr verschieden und gleicht nur sich selbst wie auch das Ägypterolk . . . Der Wechsel der Jahreszeiten ist ja doch nicht so groß und nicht heftig, sondern gleichmäßig und ohne viel Veränderung. Daher kommt es, daß sie einander auch in bezug auf die Körperform ähnlich sehen. Sie genießen immer die gleiche Kost . . . und halten sich von körperlichen Übungen fern . . . Aus diesen zwingenden Gründen haben sie einen wohlgenährten, fleischigen, ungliederten, feuchten und schlaffen Körper (τὰ εἶδη αὐτῶν παχέα ἐστὶ καὶ σαρκώδη καὶ ἀνανδρα καὶ ὑγρὰ καὶ ἄτονα). Ihr Unterleib ist von allerfeuchtester Konstitution (ὕγροταται) . . . vielmehr gleichen sie einander wegen des Fettreichtums und der Unbehaartheit (διὰ πυμαλὴν τε καὶ φιλήν τὴν σάρκα τὰ [τε] εἶδη ἔοικεν ἀλλήλοισι), die Männer den Männern, die Frauen den Frauen . . . Kap. 20 (27): . . . Bei fast allen Skythen, soweit sie Nomaden sind, wird man finden, daß sie verbrannt sind an den Schultern, Armen, Handwurzeln, der Brust, den Hüften und den Lenden, und zwar aus keinem andern Grunde als wegen der Feuchtigkeit und Schläftheit ihrer Konstitution; denn sie können infolge ihrer Feuchtigkeit und Schwächlichkeit weder einen Bogen spannen, noch mit an der Schulter eingeletem Wurfspere angreifen [wohl Begleiterscheinungen des Rheumatismus!]. Wenn sie aber von der Hitze versengt werden, trocknet die meiste Feuchtigkeit aus ihren Gelenken aus, und ihr Körper wird dadurch straffer, besser genährt und mehr gegliedert. Ihr Körper hat einen leichten Fluß und ist breitbrüstig (βοῦκα δὲ γίνεται καὶ πλατέα), zunächst weil man bei ihnen die Kinder nicht in Windeln einwickelt wie bei den Ägyptern und weil sie wegen des Reitens, um einen guten Sitz zu haben, diesen Brauch nicht kennen, in zweiter Linie aber wegen ihrer sitzenden Lebensweise. Denn solange die Männer noch nicht auf Pferden reiten können, sitzen sie die meiste Zeit auf den Wagen und gehen wegen des Wohnungswechsels und des Herumwanderns nur wenig zu Fuße; die Frauen aber haben einen erstaunlich leichten Fluß im Körper und sind von schwächlichem Körperbaue. Kap. 21 (28): Das Skythenvolk ist wegen der Kälte gelbrot [πορρόν] . . . Infolge der Kälte wird die weiße Farbe versengt und wird gelbrot. Bei einer solchen Körperbeschaffenheit können sie nicht sehr fruchtbar sein, denn der Mann hat nur selten den Trieb zum Coitus . . . Zudem werden sie auch noch durch das fortwährende Schütteln auf dem Pferde zum Beischlaf untüchtig. Das ist bei den Männern der Grund der Impotenz. Bei den Frauen ist hingegen der Fettreichtum und die Feuchtigkeit des Fleisches daran schuld . . . Sie selbst aber haben keine Körperbewegung, sind feist, und ihr Leib ist kalt und schlaff. Aus diesen zwingenden

unden ist das Geschlecht der Skythen kinderarm. Einen treffenden Beweis dafür fern unsere skythischen Sklavinnen; sobald sie sich nämlich mit einem Manne einigen, empfangen sie, weil sie viel Körperbewegung haben... [Der letzte tz beweist, daß HIPPOKRATES mit der Körperbeschaffenheit der Skythen von von Haus aus vertraut war.] Kap. 22 (29): *Im übrigen sind aber auch die meisten Leute im Skythenlande Eunuchen, gehen weiblichen Berufen nach, reden genau so wie die Weiber*¹⁾. [Das Eunuchentum der „meisten“ [ἄριστοι] Skythen dürfte auf einer Verwechslung mit der überwiegenden Artlosigkeit beruhen].

MÜLLENHOFF hat recht, HIPPOKRATES „*übergeht gerade die auffallendsten Merkmale des mongolischen Typus*“, nämlich tiefgeschlitzte Augen und stark hervorragende Backenknochen; doch hatte er keine solchen Uralaltaier vor sich, auf welche die Worte Rabbi Benjamins ben Jona von Tudela, eines Reisenden des 12. Jahrhunderts, passen würden: *sie haben keine Nasen, sondern atmen durch zwei kleine Löcher*²⁾; dagegen betont HIPPOKRATES das vierte auffallende Merkmal: Unbehaartheit, eunuchisches Aussehen, teilweise im scheinbaren Widerspruche zu den, allerdings jüngeren griechischen Skythenbildern³⁾; in der Zwischenzeit muß eben die fortgesetzte Blutmischung mit den Nachbarn die Skythen dem Uralaltaiertum noch mehr entfremdet haben.

Auch ist MÜLLENHOFF beizupflichten, daß, indem HIPPOKRATES „*gerade die auffallendsten Merkmale des mongolischen Typus*“ [näm-

1) HIPPOKRATES, Sämtliche Werke. Ins Deutsche übersetzt von ROB. FUCHS. München 1895, S. 396 ff. Diese Übersetzung ist nicht überall genau. HIPPOKRATES sagt z. B.: *πυρρόν δὲ τὸ γένος ἐστὶ τὸ Σκυθικόν*; FUCHS übersetzt: *sieht... gelbrot aus*; HIPPOKRATES: *τὰς δὲ ἀμάρξας ἐλκουσι ζεύγασιν μὲν δύο, τὰς δὲ τρία βοῶν*, also 2—3 Joch, Paar (= 4—6) und nicht, wie FUCHS übersetzt, 2—3 Rinder! GRIMM gibt beide Stellen ganz richtig wieder (HIPPOCRATES Werke übersetzt von J. F. C. GRIMM, revidirt von JULIENHAIN. I. Glogau 1837, S. 208, 206).

2) A. v. MIDDENDORFF, Einblikke, S. 383.

3) Auf der Kul-Obischen Vase (Bild I) haben sämtliche Skythen [HOLL: *schlichte, nicht besonders reichliche*] Bärte; allein es sind dies lauter ältere Männer, offenbar Feldhauptleute, welche vor ihrem Könige zur Berichterstattung erschienen sind. Dagegen weist die čertomlyckische Vase (Bild V) unter den acht Gestalten zwei bartlose und drei bartarme Gesichter auf. Bedenkt man, daß auch die bartärmsten Uralaltaier zwar erst in höherem Alter, aber dennoch leben, wenn auch spärlichen Bart erhalten, so besteht zwischen dem Berichte HIPPOKRATES' und den Vasenbildern kein wesentlicher Widerspruch. —

lich schiefe Augen und sehr stark hervortretende Backenknochen übergeht, sie ihm an den Skythen nicht aufgefallen sind. Allein sollte man aus der uralaltaischen Völkerfamilie alle Völker streichen, welche mit diesen zwei Merkmalen so wenig wie die Skythen behaftet sind, dann müßte gar vielen Turkotataren, ja auch Mongolen ihr uralaltaischer Ursprung überhaupt abgesprochen werden. Sind ja nicht einmal alle Mongolen [im engeren Sinne] schiefäugig, wie die Portraits eines jungen und eines alten Mannes bei RATZEL¹⁾ zeigen. Die Kara-Kirgisen, nach VÁMBÉRY die relativ reinsten Türken, weichen nach den Aufnahmen MIDDENDORFFS²⁾, JADRINCEVS³⁾, Dr. GOTTFRIED MERZBACHERS⁴⁾ und FUTTERERS⁵⁾ von dem von MÜLLENHOFF geforderten „mongolischen Typus“, dem Ariertum zu, bedeutend ab. Und was soll man erst zu dem „turkmenischen Ältesten“ (Aksakal) MERZBACHERS⁶⁾ sagen mit dem prächtigen salisburyschen Vollbarte, oder zu dem ganz und gar nicht „mongolisch“ aussehenden, dolichocephalen magyarischen Wanderhirten Varga und anderen Gesichtern bei HERMAN⁷⁾! Und dennoch sind sie alle Uralaltaier, freilich mit mehr oder weniger starker arischer⁸⁾ Beimischung.

1) RATZEL, Völkerkunde III., Leipzig 1888, S. 332 f.; bei uns Bild VI.

2) A. v. MIDDENDORFF, Einblikke, S. 388, 398 f., Taf. VII.

3) Jadrinzew, Sibirien, Jena 1886, zu S. 113.

4) FRANZ v. SCHWARZ, Turkestan. Freiburg i. Br. 1900 (bildet den 14. Bd. der Bibliothek der Länder- und Völkerkunde) S. 24. Bei uns Bild VII und VIII.

5) K. FUTTERER, Durch Asien. I. Berlin 1901, S. 60, 82 f., 517–519, Taf. I. II.

Ujfalvys (Expédition scientifique française en Russie, en Sibirie et dans le Turkestan. Paris 1878–1880) reiche Portraitsammlung und anthropologische Messungen mit heranzuziehen, ist nach MIDDENDORFFS (a. a. O. S. 384 ff.) Kritik nicht ratsam.

6) SCHWARZ S. 25. Bei uns Bild X.

7) HERMAN OTTÓ, A magyar nép arcza és jelleme. Budapest 1902, S. 124 (bildet den 70. Band von Természettudományi Könyvtár adó-vállalat). — OTTO HERMAN, Zur Frage des magyarischen Typus, in den Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien. 35. Bd. 1905 Taf. 8. Bei uns Bild XI.

8) Die termini *arisch*, *semitisch* u. s. w. stehen nicht mehr auf der Höhe der anthropologischen Wissenschaft; es soll hier darunter nur das verstanden werden, was man aus Mangel einer besseren Terminologie *arisch*, *semitisch* u. dgl. zu nennen pflegt.

Vergleichen wir nun die griechischen Skythenbilder mit MERZBACHERS Portraits, dann können wir eine gewisse Ähnlichkeit mit dessen zwei Kara-Kirgisen (bei uns Bild VII und VIII) nicht von uns weisen, besonders wenn man sich zu dem Obergesicht des ersteren das Untergesicht des zweiten hinzudenkt. Am auffallendsten ist aber die Behaarung der Skythen: Augenbrauen sind bei ihnen ebensowenig wahrzunehmen wie bei MERZBACHERS Kara-Kirgisen. „Das Barthaar ist schlicht und nicht besonders reichlich . . . Die Oberkieferkörpergegend und auch die Fochbeingegend sind frei von Barthaaren, so daß sich der Vollbart an der Seite des Gesichtes nur längs des aufsteigenden Astes des Unterkiefers erstreckt.“ Diese Worte HOLLIS über die Skythen gelten auch von den Kara-Kirgisen MERZBACHERS und FUTTERERS¹⁾. — Auch das Kopfhaar ist bei allen Skythenfiguren schlicht und nicht reichlich. Solche schlichte und schütterte Mähnen herrschen unter allen, auch den stark vermischten Uralaltaiern vor, und ein prächtiges Beispiel bietet der „slawisch-samojedische Mischling“ bei MIDDENDORFF²⁾, dessen Haartypus mit dem skythischen identisch ist. Die von FUTTERER an 3 Kirgisen, 1 Dunganen und 2 Sarten vorgenommenen anthropologischen Aufnahmen ergaben ebenfalls ein schlichtes und nur bei dem dritten Sarten (Aufnahme Nr. 5) ein welliges, dickes, hartes Haar. MERZBACHER teilt mir mit: „Daß Kirgisen, Turkmenen, Sarten straffe Haare haben, kann ich bestätigen, wenigstens in den einzelnen Fällen, wo ich Individuen zu sehen Gelegenheit hatte, deren Schädel nicht rasiert war“.

Andererseits weisen die Skythenbilder trotz ihrer Fremdartig-

1) A. V. MIDDENDORFF a. a. O. S. 400: „Den Syr entlang . . . fand ich bei ihnen [Kirgis-Kaisaken] . . . die eng, aber nur horizontal geschlitzte Augenspalte bei fast allen. Einige hatten bedeutend mehr Bart, als dem Mongolen zukommt, aber stets war der Übergangsraum vom Barte zum Schnauzbarte vollkommen haarlos. Das scheint ein sehr beständiges Kennzeichen zu sein. Am wenigsten mongolisch war . . . oft die Nase, nämlich: hoch erhaben, scharfrückig und oft mit schöner Doppelkrümmung des Firstes, im Profile.“

2) A. TH. V. MIDDENDORFF, Reise in den äußersten Norden und Osten Sibiriens IV. 2, bearbeitet von A. V. MIDDENDORFF. St. Petersburg 1875, 1615. Taf. XVI Fig. 9. Bei uns Bild IX.

keit ebenso, wie die heutigen Krimtataren, auf starke arische, namentlich aber griechische Beimischung:

HOLL über die Skythengesichter: *Das Gesicht der Gestalt a auf der Elektrumvase ist von einem feinen Typus, der an den klassischen der griechischen Kunstwerke erinnert. Bei den übrigen Gestalten ist besonders niedrig die Oberlippengegend, was an viele griechische Gestaltungen erinnert. Das Auge groß, die Nase lang, schmal, stark vorspringend und steil.*

VÁMBÉRY über die Gebirgs- und litoralen Tataren der Krim: *Große Augen und die längliche Nase tut sich bisweilen durch einen feinen römischen oder griechischen Schnitt hervor. Die südlichen Tataren mit langer Nase und großen Augen lassen die starke griechische oder teilweise römische Blutmischung leicht erkennen.*

Auf dem Boden Südrußlands haben demnach die Skythen und später die Tataren dieselbe somatische Metamorphose von dem Uralaltaiertum zum Halbariertum durchgemacht.

Von den Gesichtern wenden wir uns jetzt den Gestalten zu:

HOLL über die Skythengestalten: *Gedrungen, klein, massig, starkknochig, Kopf groß. [HIPPOKRATES: Hautfarbe gelbbrot.]*

VÁMBÉRY über die Kirgisen: *kurzgedrungener Körperbau mit breiten, starken Knochen, Kopf groß, dunkle, fast gelbliche Hautfarbe.*

Somit zeigen sowohl die Gesichter als auch die Gestalten der Skythen deutliche Merkmale turkotatarischer Zusammengehörigkeit. Dahin weisen auch die skythischen Sitten und Bräuche:

Im Anschluß an NIEBUHR, ŠAFARÍK u. a. urteilt KIEPERT¹⁾: „Während manche, den Griechen auffallende Züge skythischer Lebensweise auch anderen Barbarenvölkern gemeinsam sind²⁾,

1) HEINRICH KIEPERT, Lehrbuch der alten Geographie. Berlin 1878, S. 343 f.

2) Zu solchen zähle ich auch die skythische Art des Wahrsagens durch Weidenruten, die aus Bündeln auseinandergelegt wurden, woraus man dann die Zukunft deutete (HERODOT IV., 67. Von den Alanen: AMMIAN XXXI., 2, 24). Dies wird mit Vorliebe mit einem ähnlichen Brauche der Germanen verglichen: ... virgam frugiferae arbori decisam in surculos amputant... (TACITUS, Germania 10) und wäre ein prächtiger Beleg für eine arische Herkunft der Skythen, wenn nicht MARCO POLO dasselbe von den Mongolen berichten würde: Dschengis-Chan ließ vor dem Kampfe mit Ong-Chan orakeln. Die Zauberer spalteten ein Rohr entzwei, benannten die eine Hälfte Dschengis, die andere Ong. Die des ersteren fiel obenan, als Vorzeichen seines Sieges. (MARCO POLO, im französischen Urtext cap. 67, in der lateinischen Übersetzung von Frä Pipino cap. 53, in der italienischen bei A. Bartoli cap. 55.). — Ähnliches bei VÁMBÉRY, Ursprung der Magyaren, Leipzig 1882, S. 29.

auch das Haremsleben der stets in den Zeltwagen verschlossen gehaltenen Weiber nur allgemein asiatische Sitte ist, finden sich andere, gerade für die Skythen charakteristische Sitten in überraschender Ähnlichkeit nur bei den turanischen Nomadenvölkern Inner- und Nordasiens, in äußerster Schärfe noch heute bei den Völkern speziell mongolischer Abkunft wieder: so die von frühester Jugend an geübte Gewöhnung an das Reiterleben und damit zusammenhängend die Vorliebe für den Genuß des Pferdefleisches, der gesäuerten Pferdemilch und des Pferdekäses, die Berausung durch Dampfbäder von Hanfsamen, das Brennen der Weichteile des Körpers als Mittel gegen rheumatische Schmerzen, das Vergiften der Pfeilspitzen, endlich Züge äußerster, aller Sitte arischer Völker widerstrebender Roheit bei den mit massenhaften Menschenopfern verbundenen Begräbnissen der Fürsten und anderen religiösen Zeremonien. Schlachten der Lieblingsfrauen, der Dienerschaft u. s. w. auf dem Grabe, Aufstellung der ausgestopften Leichen gemordeter Krieger zu Pferde um das Grab war, wie bei den alten Skythen, Sitte bei den Mongolen des Mittelalters . . .“¹⁾.

„Diese Spuren nordasiatischer Verwandtschaft werden bestätigt durch das, was als schärfer blickender Naturforscher HIPPOKRATES über die körperliche Erscheinung der pontischen Skythen mitteilt, indem er die Grundverschiedenheit derselben von allen übrigen, damals den Griechen bekannten Völkern betont und als charakteristische Merkmale außer gelblicher Hautfarbe (πυρρόν) namentlich Fettleibigkeit, Bartlosigkeit und deshalb unmännliche Gestalt hervorhebt, Züge, die sich in solcher Schärfe bekanntlich nur innerhalb dersogenannten mongolischen Rasse wiederfinden, während sie den Eigenschaften der indoeuropäischen Völkerfamilie fremdartig gegenüberstehen“²⁾.

HIPPOKRATES betont, daß in Beziehung auf das Äußere der

1) Vgl. die von NEUMANN, Die Hellenen im Skythenlande, Berlin 1855. angeführten Beispiele.

2) Von mir gesperrt.

Skythen und auf die Jahreszeiten es sich so verhalte wie bei den Ägyptern, da das skythische Volk sich so sehr von den anderen Völkern unterscheide und sich nur selbst gleiche. Könnte HIPPOKRATES so etwas von einem arischen Volke sagen? Und wenn nun die Skythen von allen übrigen Völkern im Aussehen derart grundverschieden sind, welche andere Rasse ist hier denkbar, als die uralaltaische? Keine, gar keine!

3. *„Herodot verliert über jene [Körperbeschaffenheit der Skythen] nicht einmal ein Wort, aber sobald er von den abgefallenen königlichen Scythen zu den Argimpaeern am untern Ural gelangt, hebt er die abweichende Gesichtsbildung, durch die sich diese auszeichnen und als Tataren zu erkennen geben, hervor; was allein schon genügt, um die Scythen zum arischen Stamme zu rechnen. Denn keine andere Wahl bleibt, wenn nemlich die Budinen und ihre Nachbarn an der Wolga zum finnischen gezählt werden müssen, da Herodot diese wiederum von jenen bestimmt unterscheidet.“*

Es ist nicht ganz richtig, daß in bezug auf die Skythen HERODOT „die abweichende Gesichtsbildung“ der Argippäer hervorhebt, sondern er sagt¹⁾ ohne irgendeinen Zusammenhang mit den Skythen, sie „sollen Kahlköpfe sein von Kind an, Männer wie Weiber, und Stumpfnasen und ein langes Kinn haben, auch eine eigene Sprache sprechen, kleiden sich aber wie die Skythen . . .“

„Kahlköpfe“ gewiß nicht von Natur aus, sondern aus Mode, und das ist kein Rassenkriterium. — In der Plattheit der Nase gibt es bei den Turkotataren eine ganze Stufenleiter, und indem HERODOT diese Eigenschaft bei den Argippäern hervorhebt und bei den Skythen nicht, so kann daraus höchstens der Schluß gezogen werden, daß die Nasen der Skythen nicht platt waren. — Die Verschiedenheit der Sprache ist unter Umständen auch kein Beweis für eine Verschiedenheit der Rasse, und es ist bekannt, daß eine Gleichheit der Tracht mitunter länger anhält als die Gleichheit der Sprache.

MÜLLENHOFF führt aus HERODOT für das Ariertum der Skythen einen Beweis ex silentio. Kann HERODOTS silentium HIPPO-

1) HERODOT IV., 23.

KRATES', ebenfalls eines Augenzeugen, deutliche Ausführungen in ihr Gegenteil umstoßen?

A. „Aus dem zustande, in dem die Arier oder Indogermanen sich vor ihrer trennung und im stadium derselben befanden, war der übergang in die lebensweise der steppenvölker immer leicht möglich, sobald die not und die natur des zum aufenthalt erwählten Landes dazu zwang.“

„Die Lebensweise der Steppenvölker“, was soll man sich darunter vorstellen? Doch nur Gewohnheiten und Bedürfnisse, welche mit dem Reiterhirtentum ursächlich verknüpft sind, nicht aber Bräuche, die damit in gar keinem Zusammenhange stehen und besonderen Völkern oder sogar Völkergruppen eigen sind. Und just derartige Bräuche der Skythen, die wir oben kennen gelernt haben, sind Uralaltaiern als solchen eigentümlich und den Ariern wildfremd.

Aber auch nach einer solchen Einschränkung des Begriffes „Lebensweise der Steppenvölker“ muß jede Möglichkeit abgelehnt werden, als ob je Arier irgendwo sich hätten für ein Steppenleben als Reitervolk ausbilden können; „leicht möglich“ ist leicht gesagt, jedoch mit Ausschluß von Beweisen. Wo ist es geschehen? So viel bekannt, nirgends. Man kennt keine Steppe mit arischen Reiternomaden. Alle Steppen Osteuropas und Zentralasiens wurden, soweit unsere Nachrichten reichen, immer und immer nur von turkotatarischen Reiterhorden heimgesucht und behauptet. Ein Blick auf die Karte überzeugt uns, daß in den westturkestanischen Steppen arische Nomaden nie hausen konnten, denn diese Steppen sind, wirtschaftlich genommen, ein Anhängsel nicht von Nordiran, sondern von Südsibirien. Der Südsibirier zieht, wenn seine Sommerweide einschnit, nach dem Süden in die Salzsteppe zum Wintern, dagegen wäre es von dem iranischen Arier Selbstmord, wollte er zum Wintern nach dem Norden ziehen. Wollte man annehmen, daß in den westturkestanischen Steppen und Wüsten vor den Uralaltaiern arische Reiterhirten, sogar noch zu Alexanders von Makedonien Zeiten, hausten, dann müßte man ihnen zu den westturkestanischen Winterquartieren auch noch die angrenzenden südsibirischen Sommerweiden anweisen. Und das kann niemandem beifallen.

weil am unteren Ural schon zu HERODOTS Zeiten das Volk der Argippäer saß, welches unzweifelhaft uralaltaisch war, denn nach HERODOT Buch 4, cap. 23 hatten beide Geschlechter kahle Köpfe, Stumpfnasen und ein langes Kinn.

Westturkestan bildet — dies kann nicht oft genug wiederholt werden — eine unübersteigbare Völkerscheide nur für den Südasiaten, nicht aber für den Sibirier, für den ist es ein offenes Land. Der Kirgis-Kaisak bedarf, wie alle seine Vorgänger, zur Winterweide der turanischen Salzsteppen so unumgänglich, daß er von ihnen nicht zu trennen ist, dagegen sind diese Salzsteppen und Wüsten für den Iranier nur Gegenstand des Schreckens; sie sind für ihn durchaus unwirtlich, er meidet sie, kann sie nicht brauchen, bedarf ihrer nicht einmal, denn er hat daheim bessere, warme Winterquartiere in der Nähe seiner Sommerweiden. Wird er seine Herden des Winters in die furchtbare Steppe, viele Breitgrade nach dem Norden treiben, wo Schnee fällt und Glatteis dem Vieh mit dem Hungertode droht, wenn es zu Hause sonnige, schneefreie Winterweiden hat? Eben dieser Unterschied in der Entfernung zwischen Sommer- und Winterweide macht einerseits den Südsibirier zu einem ewig wandernden Reiterhirten, andererseits den weidenden Teil der Arier zum einfachen, wenigstens einigermaßen fest angesiedelten Viehzüchter. Nichts zieht den Iranier nach dem Norden, es wäre denn das Bedürfnis, sich von dort aus Ruhe zu verschaffen, den Räuber zu züchtigen; allein er vermag nicht einmal ein solches Bedürfnis in Tat umzusetzen, er kann, wie wir von VÁMBÉRY gehört haben, den gut berittenen Nomaden über die Grenze der spurlosen Sandfelder nicht verfolgen; er wagt es auch nicht, und so darf letzterer, gestützt vom Bollwerk seines heimatlichen Terrains, seinen räuberischen Vergnügungen ganz ungestraft nachhängen. Die Sage von der Niederlage und dem Untergange Kyros des Älteren ist in dieser Hinsicht sehr belehrend, und ebensowenig konnten Dareios I. und Alexander der Große die Skythen fassen.

Dagegen ist Iran Gegenstand höchster Sehnsucht der südsibirisch-turkestanischen Reiternomaden, da können sie plündern nach Herzenslust, und gelingt es ihnen, sich hier lang genug als Herren zu behaupten, dann lernen sie auch die Sprache der

Unterjochten. Die nomadischen Herren teilen sich: die einen bleiben dem bisherigen Wanderhirtenleben treu und bewahren ihre Nationalität auch der Sprache nach; die anderen dagegen, welche in die Steppe nicht mehr zurückkehren und inmitten der unterjochten Bauernschaft Winterquartiere beziehen, die werden schnell zweisprachig und vergessen schließlich ihre eigene Sprache, werden arisch der Zunge nach. Gelingt es dann den Iraniern, das Joch abzuschütteln und den Eindringling zu vertreiben, dann sucht dieser, nun iranisierte Turkotatare andere Länder heim. So die Skythen.

MÜLLENHOFF will aber von arischen Steppenvölkern direkt wissen:

5. „Selbst mehrere persische stämme lebten als nomaden (Herodot I. 125), zum teil auch die Parther (Plinius 6, § 112, 113), ja diese sollen ehemals Scythen gewesen sein . . ., auch die Sogder und Baktrer sich nicht viel von den nomaden unterschieden haben (Strabo p. 517) und unter den turanischen völkern waren die Ἀριῶται bei Ptolemaeus an der mündung des Jaxartes wohl nicht die einzigen von arischer abkunft: die Ἀναρτοί, d. i. die nichtarischen Σκῦθαι bei Ptolemaeus im norden Turans lassen auch auf ihren gegensatz in südlicheren strichen schließen.“

Die Heranziehung dieser Völkerschaften zur Lösung der Skythenfrage hätte nur dann ein Gewicht, wenn wenigstens bei einigen — soweit sie Reiterhirten waren! — die arische Abkunft zumindest wahrscheinlich wäre; von einer solchen kann jedoch keine Rede sein, wir haben es auch hier mit Turkotataren zu tun. „Die Sprache der Parther, in welcher dieser Name *Vertriebene* oder *Ausgewanderte* bedeuten soll, wird ein Gemisch medischer und skythischer genannt, auch ihre herrschende Lebensweise als Reitervolk und ihre, durch den Philhellenismus der arsakidischen Könige bezeugte Toleranz, ja Indifferenz gegenüber dem religiösen Eifer der echten Perser und anderen Anhänger der zoroastrischen Lehre, bezeichnet sie als einen auf arischen Boden eingedrungenen turanischen [turkotatarischen] Nomadenstamm, der auch in der nach ihm benannten, wenig ergiebigen, nur an Weideplätzen reichen Landschaft

größtenteils sein Hirtenleben weiterführte“, bemerkt KIEPERT¹⁾ und führt nebstdem die ein korruptes Neupersisch redenden, aber in ihren Gesichtszügen und ihrer gesamten Körperbildung die mongolische Herkunft unverkennbar verratenden Aimâq oder Hezâre (= „Wanderstämme“) des inneren Afghanistans²⁾ mit als Beweis an, wie wenig man berechtigt ist, an der turkotatarischen Abkunft der Skythen nur deswegen zu zweifeln, weil ihre Sprache eine iranische war.

MÜLLENHOFF setzt fort:

G. „Der gegensatz in dem die ackerbauenden Iranier, die anhänger der Ormuzdreligion, schlechthin zu den reitervölkern Turans standen, läßt sich dem der Juden zu den ihnen stammverwandten Philistern und Phöniziern vergleichen. Ein zweifel an der arischen herkunft der Skoloten [Skythen] kann wenigstens von dieser seite nicht wegen mangelnder analogie erhoben werden.“

Es wird auch kaum jemandem einfallen, einen Zweifel von dieser Seite zu erheben, und es steht mit dem Ariertum der Skythen schlecht, nachdem es nur diese Analogie zur Stütze hat. Diese Analogie findet ihresgleichen nicht unter den Ariern, sondern bloß unter den Uralaltaiern. Nur die Uralaltaier und die Semiten bewohnten Länder mit eingeschlossenen Steppen, deren Natur und Größe zur Entstehung eines Reiternomadentums führen konnte; die arischen Ländergruppen enthalten jedoch solche Gebiete einmal nicht, daher konnte sich unter den Ariern ein derartiger Gegensatz zwischen Reiterhirtentum und Ackerbau

1) KIEPERT, a. a. O. S. 65 f.

2) A. a. O. S. 345. Aimâq ist jedoch nicht, wie KIEPERT glaubt, ein Völkernamen: vergl. PALLAS, Reise durch verschiedene Provinzen des russischen Reichs, I, St. Petersburg 1771, S. 328: „Die kalmückischen Stämme sind von je her gewissen Oberhäuptern untertan gewesen, deren Recht und Gewalt über die Unterworfenen erblich fortgepflanzt wird, und noch itzt ist die ganze Nation unter dergleichen kleinen Fürsten verteilt, welche sich den Titel *Nojonn* beilegen lassen und dem über sie ernannten *Chan* wenig gehorchen. Die Haufen, über welchen sich die Herrschaft eines solchen Nojons erstreckt, wird eine *Uluss* genannt und ist in kleinere, nicht weit voneinander kampierende Haufen oder *Aimaks* abgeteilt, über welche gewisse Edle, deren Titel *Saissang* ist, gebieten. Jeder Aimak verteilt sich wegen der Viehweide wiederum in Gesellschaften von 10—12 Gezelten, die einen sogenannten Chatun ausmachen.“

nicht entwickeln, wie er sich bei den Semiten und den Uralaltaiern vorfindet und durch die letzteren auf dem Wege der Eroberung in arische Gebiete erst hineingetragen wurde. Überlies ist es keineswegs so ganz sicher, daß zwei Reiternomadentstehungsherde vorliegen, ein uralaltaischer in Zentralasien und ein semitischer in Arabien, denn es ist leicht möglich, daß Uralaltaier, die ja auch Mesopotamien beherrschten, Arabien, wo bis dahin keine Wanderhirten zu sein brauchten, in unvordenklichen Zeiten einnahmen und sich dort allmählich semitisierten.

Daß sich der Wanderhirte unter einer fremdsprachigen Bevölkerung entnationalisiert, dafür könnten zahlreiche Beispiele abbracht werden:

HERODOT erwähnt — um bei den Skythen zu bleiben — oberhalb des Emporiums der Borystheniter, zuerst der Kallipider, welche griechische Skythen seien, *έόντες Έλληνες Σκύθαι*¹⁾. Diese wechselten somit zumindest zweimal die Sprache. — Von den korrupt neupersisch sprechenden turkotatarischen „Aimâq“ im Innern Afghanistans war oben die Rede. — Nach IBRÂHÎM IBN JAKÛB sprächen „mächtige Stämme aus dem Norden slawisch infolge ihrer Vermischung mit ihnen; so die Petschenegen, . . . und Chasaren.“ — Die türkischen Bulgaren slawisierten sich unter den unterworfenen Balkanslawen gänzlich. — Und erst die romanisierten Schafwanderhirten der Balkanhalbinsel, die Wlachen, welche erst im Laufe des späten Mittelalters und der Neuzeit teils serbisch oder kroatisch, teils bulgarisch, teils neugriechisch wurden und noch werden, je nachdem, wo sie eine hinreichend lange Zeit mit ihren Herden gewintert haben und wintern²⁾. Das sind ganz andere Analogien, welche die uralaltaische Abkunft der Skythen mit deren iranischer Sprache harmonisch binden.

Somit ist nicht ZEUSS-UKERT-MÜLLENHOFF, sondern NIEBUHR-SAFARIK-KIEPERT beizupflichten, und die Skythen sind für

1) HERODOT IV., 17: . . . *die Kallipider haben sonst dieselben Sitten wie die Skythen, aber sie säen auch Korn und essen Zwiebeln und Knoblauch und Linsen und Hirse. Also Nomaden mit einigem eigenen Feldbau wie die heutigen Sara-Kirgisen.*

2) Über das wlachische Schafwanderhirtentum folgt eine besondere Abhandlung.

iranisierte Uralaltaier zu erklären. Wohl würdigte auch ŠAFARIK eingehend die Verwandtschaft der skythischen Sprache mit den iranischen¹⁾, war jedoch zu vorsichtig, um Abkunft und angenommene Sprache nicht auseinanderzuhalten.

„Diese wunderliche Erscheinung — schließt er — erklärt sich teils durch das dereinstige Wohnen der Skythen tief in Asien, vielleicht in der Nachbarschaft der Meder und Perser, teils in dem mehr als 28 jährigen Aufenthalte in Medien (633—605 v. Chr.), teils endlich durch die Nachbarschaft mit den Sarmaten, einem medischen Stamme, mit dem sie viele Jahrhunderte lang verkehrten und in Sitten und Sprache sich vermischten . . .“²⁾. Von der letzteren Erklärung, der Nachbarschaft der „medischen“ Sarmaten, kann man getrost gänzlich absehen³⁾, und der so kurze, etwa 28jährige Aufenthalt in Medien dürfte ebensowenig zur Iranisierung ausgereicht haben, eine viel längere vorhistorische Herrschaft der Skythen irgendwo in Iran anzunehmen sein.

Auf ihren riesigen Wanderungen haben die Skythen gar viele, in ihrer Lebensweise grundverschiedene Völker heimgesucht, sie nach Belieben verpflanzt und sich mit ihnen vermischt; das süd-russische Skythien bildete ein dementsprechendes ethnographisches Kaleidoskop, und die heutige ethnische Buntheit dieser Länder — über die Krimtataren siehe oben S. 215 — ist dessen bloße Fortsetzung.

So findet VÁMBÉRY, „dass der Bericht HERODOTS von den mit Zelten überspannten Wagen, von dem Gebrauch des Dampfbades, von der Toilette der Weiber mittelst Zerreibung von Cedern- und Weihrauchholz, welcher an den heutigen Gebrauch der Henna im Kaukasus und in Persien erinnert, sowie schließlich der Bericht von den Ackerbau treibenden Skythen . . . streng genommen nicht in den Rahmen eines Sittenbildes der eigentlichen Nomaden passt, da die Verwendung von Holz durch den Aufenthalt in einer Waldgegend bedingt ist, ebenso wie die ausschließliche Beschäftigung mit der

1) ŠAFARIK, a. a. O. I. S. 282 ff.

2) ŠAFARIK, a. a. O. S. 284 f., nach dem Originaltext berichtigt.

3) Ebensowenig begründet, wie die arische Abkunft der Skythen, ist die Annahme, auch die Sarmaten wären Arier gewesen und es blieb erst KIEPERT vorbehalten, „ihre dauernd nomadische Lebensweise“ hervorzuheben, „welche vielmehr auf die Vermutung eines Zusammenhanges mit den bekanntlich auch auf iranischem Boden von jeher weit verbreiteten turanischen [turkotatarischen] Reitervölkern führt“. KIEPERT S. 346, Anm. 1.

Scholle sich nicht auf das Leben in der nackten Steppe beziehen kann . . . Wir erfahren ferner, daß gewisse Skythen sich ausschließlich mit der Viehzucht beschäftigen, daß sie Kumis trinken, daß sie mittelst Stäben wahrnehmen, wie es AMMIANUS MARCELLINUS bei den Hunnen gewährte, und wie diese Sitte noch heute in Zentralasien besteht . . ., daß sie ihre Leichen nach dem Ritus der turkotatarischen Schamanen bestatten u. s. w. . . lauter solche Andeutungen, die ebenso sehr auf das Leben einer ganz nomadischen Gesellschaft passen, als die früheren Bemerkungen streng genommen nur die Lebensart einer halbnomadischen Gesellschaft darstellen können“. Daraufhin gelangt VÁMBÉRY zu der Hypothese, „daß die eigentlichen Skythen, d. h. die drei königlichen Stämme . . ., sowie die Ackerbau treibenden Stämme . . ., vielleicht auch die Agathyrsen und Sauromaten [Sarmaten] nicht Uralaltaier, daher eventuell Arier waren, ebenso wie die verwandten und fremden Grenzvölker teils für Mischlinge, teils für entschiedene Angehörige des uralaltaischen Stammes zu nehmen sind . . . und indem wir . . . [diese Hypothese] aufstellen, müssen wir BRUUN und MÜLLENBOFF entschieden widersprechen, die der Meinung sind, daß die nomadische Existenz nicht als Argument gegen das Iranertum der Skythen gelten könne, da auch andere Iranier ohne feste Wohnsitze waren (?), und da der Mensch im allgemeinen, welchem Stamme er auch immer angehöre, von den lokalen Eigenheiten des ihm zur Wohnung dienenden Bodens abhängt . . . Einzelne Zweige der großen Türkenfamilie mögen wohl in die triftreichen Täler der Alpenregionen zersprengt worden sein, . . . z. B. . . Karakirgisen im Altai und in Pamir . . ., doch das Gros dieses Volkes war . . . von jeher mit der Natur der baumlosen Steppe engstens verbunden . . ., so wie sich die arischen Völker-elemente von jeher durch die sesshafte Lebensweise . . . auszeichneten (denn von arischen Nomaden hat die Geschichte keine Daten aufbewahrt, und die Gegenwart kann nur das halbnomadische Völkchen der Déemsídis am Murgab verzeichnen). Und da dem so ist, nehmen wir nicht Anstand, beim südöstlichen Teile der uralaltaischen Rasse, d. h. bei den Türken, ein so geartetes Verhältnis, wengleich nicht auf Jahrtausende, sicherlich aber auf Jahrhunderte zurückzusetzen, demnach die Annahme zu wagen, daß jener Teil des Herodotischen Skythiens, der sich vom mäotischen See . . . nordöstlich . . . gegen die Wolga erstreckte, von Völkern uralaltaischer Rasse, sehr wahrscheinlich von Türken bevölkert war, wobei jedoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß sich einzelne Fraktionen dieser Rasse oder des letzterwähnten [d. i. Türken-] Volks schon inmitten der sogenannten pontischen Skythen befunden haben“¹⁾.

So lehrreich VÁMBÉRY'S Ausführungen auch sind: der Versuch des großen Kenners Zentralasiens, die königlichen Skythen in bezug auf die Abkunft von

1) VÁMBÉRY, Ursprung der Magyaren, S. 9 ff.

Vierteljahrsh. f. Social- u. Wirtschaftsgeschichte. III.

den Nomadenskythen zu trennen, scheint mir nicht geglückt zu sein. Die Königlichen waren ja Herren, Anführer der Nomaden¹⁾, mit denen sie halb Asien durchzogen, etappenweise unterwarfen, und die Geschichte der uralaltaischen Eroberer kennt kein Beispiel einer solchen arischen Anführerschaft, während gerade umgekehrt uralaltaische Machthaber es meisterhaft verstanden, arische Völker zu mobilisieren und ihren Zwecken dienstbar zu machen. Millionen von Germanen und Slawen waren Kriegsknechte der an Zahl viel geringeren Hunnen und Awaren, dagegen hat es, soviel bekannt, türkische Völker als Kriegsknechte arischer Eroberer — und noch dazu für so ungeheurere Wanderungen — nie gegeben. Noch weniger denkbar ist es, daß ein uralaltaisches Reiternomadenvolk inmitten seines ureigensten Elementes, der Steppe, einen von Haus aus arischen und derart isolierten Gebieter (wie die königlichen Skythen, wenn sie Arier gewesen wären) hätte dauernd ertragen mögen. Dazu ist nur ein äußerst flinkes Reitervolk geeignet, und von einem arischen Reitervolke hat man keine Kenntnis. Erscheinen nun die königlichen Skythen VÁMBÉRY nicht notwendig türkisch, so sind sie als Arier noch viel weniger denkbar. Bleibt die dritte Eventualität: Die königlichen Skythen sind ebenfalls ein Mischvolk, ihr Grundstock kann jedoch nicht arisch, muß somit uralaltaisch sein.

Wollen wir noch VÁMBÉRYs Unterscheidung zwischen den eigentlichen und den bloß nominellen Skythen, die leicht zu Mißverständnissen führen könnte, näher beleuchten:

Der Hauptstock der ackerbauenden Skythen kann allerdings kaum zu den eigentlichen Skythen gezählt werden und wird zu diesem Namen auf dieselbe Art gekommen sein wie die slawischen Bulgaren, auf welche ihr heutiger Name von ihren uralaltaischen Unterjochern übergegangen ist. Allein ein Teil der ackerbauenden Skythen kann immerhin echt skythischer Herkunft gewesen sein, denn auch andere Reiterhirten gelangten schließlich zum Ackerbau, sei es, daß sie um ihre Herden kamen und dadurch zu einer Bodenbestellung gezwungen wurden, sei es, daß sie in Gegenden vordrangen, in denen neben der Viehzucht auch ein Ackerbau leicht und erfolgreich betrieben werden konnte. So die Gebirgskirgisen des Alaj-Tales in Ostturkestan, wo sie in der Höhe von 2600 Meter einen ausgedehnten Ackerbau, wenn auch durch Arbeiter oder Sklaven, betreiben (siehe oben S. 201).

Die „eigentlichen Skythen, d. h. die drei königlichen Stämme“, ist VÁMBÉRY geneigt, ebenfalls zu den Nichturalaltaiern zu zählen, mit Rücksicht auf den „Bericht HERODOTS von den mit Zelten überspannten Wagen, von dem Gebrauch des Dampfbades, von der Toilette der Weiber mittelst Zerreibung von Cedern- und Weihrauchholz, . . . [was] streng genommen nicht in den Rahmen eines Sittenbildes der eigentlichen Nomaden paßt, da

1) HERODOT IV, 20: *Jenseits des Gerrhos aber kommt dann das sogenannte Königsland, da wohnen die tapfersten und die meisten Skythen, die sehen auch die übrigen Skythen für ihre Knechte an.*

erwendung von Holz durch den Aufenthalt in einer Waldgegend besteht“.

gegen wäre einzuwenden:

loß die Weiber und Kinder der Skythen lebten nach DOR und HIPPOKRATES auf Wagen, die Männer dagegen als Reiter. Warum lebten auch die Männer nicht mit auf den Wagen, wie unsere Zigeuner und andere ἀμαξόβοι? Oder: Warum saßen auch die Frauen nicht zu Pferde, wie (nach HIPPOKRATES, siehe oben S. 211) die Nomaden?

hier liegt ein scharfer Dualismus in der Lebensweise eines und des andern Nomadenvolkes vor. Das Reiterleben weist auf eine Heimat hin, es erfordert ein ungünstiges Terrain jeden Wagengebrauch ausschließt, und setzt eine gewisse Voraussetzung voraus, die außerordentlich weite und rasche Wanderungen erfordert. Durch beides wird die merkwürdige Fertigkeit gezeitigt, das transalpine Haus, das Zelt, mit all seinem Inhalt oft täglich, mitunter auch stundenlang auseinanderzunehmen, auf Saumtiere zu verladen und anderswo im Nu wieder aufzuschlagen. Das Gegenteil davon ist das Wagenleben; dieses setzt ein dazu besonders günstiges Terrain voraus und rechnet nicht mit so häufigen und raschen Wanderungen. Das ewige Abbrechen und Neuaufschlagen des Zelts entfällt hier gänzlich.

Man sieht, der Unterschied zwischen Reiterleben und Wagenleben ist so großartig, daß es nicht glaubhaft erscheint, als ob diese beiden Lebensweisen bei einem und demselben Volke in einer und derselben Heimat hätten sich aufkommen können. Wäre ein Teil der Skythen-Nomadengemeinschaft beritten und der Rest zu Wagen gewesen, dann läge eine Erklärung nahe: Ein Reitervolk habe sich über Hamaxobier geschoben.

Kann man dies auch von den Skythen vermuten, bei denen diese scharfe Trennung nach Mann und Weib ging?

Ohne Zweifel! Man erinnere sich nur des Schicksales der Magyaren, bei der Rückkehr von einem Raubzuge ihr Heim ausgemordet fanden (oben S. 213). Dasselbe muß auch den Skythen widerfahren sein und veranlaßt haben, sich nach anderen Weibern umzuschauen. Wo konnten sie so geschwind solche hernehmen, als von einem ansässigen Volke, das ihnen den Weges überfielen!

Die so geraubten Weiber verstanden sich jedoch auf das Reiten nicht, sondern weniger auf das ihnen wildfremde Leben und Wirtschaften in abbrechenden Zelten. So blieb den Skythen nichts anderes übrig, als sich der plötzlichen Not anzupassen und ihre Behausungen so einzurichten, daß das ungewohnte Wanderleben zwar aufrecht bleibe, aber die Zelte derart hergestellt werden, damit sie nicht in einem fort auseinandergelegt, verladen und wieder aufgerichtet werden müßten, somit die Weiber ihre bisherige Lebensweise so weit, als nur möglich, weiterführen könnten. Man stellte also die Zelte auf Räder, und so kam eine neue, bis dahin bei den Skythen unbekannte, durch das Terrain der grasreichen und ganz ebenen südrussischen

Steppe begünstigte Daseinsform zustande, das Leben auf Wagen bei den Weibern, während die Männer auch fernerhin dem Reiterleben treu blieben.

Der so entstandene Dualismus in der Lebensweise von Mann und Weib beschränkte sich indes auf diesen Umstand allein keineswegs, er ist auch sonst deutlich wahrnehmbar, zunächst in einer recht charakteristischen Einzelheit:

Die Skythen badeten nämlich ganz anders als die Skythinnen. Darüber berichtet HERODOT IV. 75:

... Von diesem Hanf nun nehmen die Skythen die Körner und kriechen unter ihre Filzselte und werfen die Hanfkörner auf die glühenden Steine. Und wenn die Körner darauf fallen, so rauchen sie und verbreiten einen solchen Dampf, daß kein hellenisches Dampfbad darüber kommt. Die Skythen aber heulen vor Freude über den Dampf. Das gilt ihnen als Bad, denn im Wasser baden sie sich gar nicht.

Ihre Weiber aber reiben auf einem rauhen Stein Zypressen- und Zedern- und Weihrauchholz und gießen Wasser dazu. Und sodann bestreichen sie sich damit, das nun ein dicker Brei geworden, den ganzen Leib und das Gesicht. Dadurch nun bekommen sie sowohl einen lieblichen Geruch, als auch, wenn sie am folgenden Tage den Übersug abnehmen, werden sie rein und glänzend.

Die Männer badeten im Wasser gar nicht, und dies weist auf eine wasserlose Wüste hin, direkt nach Westturkestan als Urheimat der Skythen. Den Hanf werden sie jedoch erst auf ihren Raubzügen in Medopernien oder Armenien kennen gelernt haben, denn dorthin deutet das skythische Wort $\kappa\acute{\alpha}\nu\nu\alpha\sigma\tau\epsilon$, persisch *kanab*, armenisch *kanap*. Auch die heutigen Turkotataren haben dafür kein eigenes Wort, ihr Ausdruck *kendir* ist ebenfalls ein persisches Lehnwort¹⁾. In Medopernien oder in Armenien ist demnach der Ursprung des Hanfbades zu suchen, und die Skythen konnten diesem Genusse auch in Südrußland um so eher frönen, nachdem dort der Hanf wild wuchs und auch angebaut wurde²⁾.

Ganz anders badeten die Skythenweiber, welche keine derartige Scheu vor dem Wasser hatten: Sie mischten es mit geriebenem wohlriechenden Holz und bestrichen sich damit. Die dazu verwendeten Holzgattungen kommen indes weder in Turkestan noch in Südrußland vor und wurden wohl durch Handel oder Tribut von auswärts bezogen. Vielleicht sind sie ein Fingerzeig dafür, woher die geraubten Skythenweiber stammen: etwa aus Medopernien oder Armenien.

Dadurch glaube ich VÁMBÉRY'S Bedenken gegen eine uralaltaische Abkunft „der eigentlichen Skythen, d. h. der drei königlichen Stämme“ einzeln behoben zu haben.

Mit der Frage nach der Zugehörigkeit der Skythen ist nichts

1) Näheres darüber werden wir weiter unten, bei der Besprechung der altgerm. Lehnwörter im Slawischen, Gruppe VIII, s. v. *konoplja* vernehmen.

2) HERODOT IV, 74: ... $\kappa\alpha\iota$ $\alpha\upsilon\tau\omicron\mu\acute{\alpha}\tau\eta$ $\kappa\alpha\iota$ $\sigma\pi\epsilon\tau\rho\mu\acute{\epsilon}\nu\eta$ $\phi\upsilon\sigma\tau\alpha\iota$.

erreichen, solange sie dahin zugespitzt bleibt: ob arisch, ob uralaisch. Die Kontroverse darüber dauert nun fast ein ganzes Jahrhundert, zeitigte bereits eine große Literatur — NIEDERLETT sie sehr sorgfältig zusammengestellt¹⁾ —, arbeitet jedoch nur mit einem und demselben Material: Einerseits mit der Eigenschaft des HIPPOKRATES, eines so einwandfreien Fachmannes, zugunsten der uralaltaischen Herkunft der Skythen, andererseits zugunsten deren arischer Herkunft mit den ebenso einwandfreien Argumenten der Ikonographie und der skythischen Sprachreste. Statt nun alle diese drei Quellen als gleichzeitig hinzunehmen, wägt man HIPPOKRATES' Zeugnis mit den übrigen zwei gegenseitig ab, als ob das, was HIPPOKRATES mit eigenen Augen gesehen und als kundiger Naturforscher erfaßt, die übrigen zwei ebenso unanfechtbaren Zeugnisse aufwiegen oder von ihnen aufgewogen werden könnte. Nein, so etwas gibt es einfach nicht, HIPPOKRATES behält ebenso recht, wie die übrigen zwei Quellen, und zwar jede für eine bestimmte Zeit, einen bestimmten Raum und ein bestimmtes Produkt der beiden: Die Reiterskythen der Ikonographie sind nicht oder nicht mehr die Tartaren Reiterskythen des HIPPOKRATES; auch die Reiterskythen, die königlichen und die nomadischen, waren auf Südrußlands Boden nie von einer gleichmäßigen Mischung, ebensowenig wie es die heutigen Krimtataren sind, und büßten von ihrem ursprünglichen uralaltaischen Typus ein Merkmal nach dem andern allmählich ein. —

MIDDENDORFF belehrte uns über das Verhältnis des herrschenden turkotatarischen Reiterhirten zu dem unterjochten arischen Tadschik in Ferghana. Dieser ist Vegetarier ohne Viehzucht, folglich auch ohne Milchnahrung. Es fragt sich, ob wir dasselbe auch in dem skythischen Staatswesen suchen können. Nach HERODOT standen den Nomadenskythen, νομάδες Σκύθαι, ohne irgendeinen Ackerbau, ackerbauende Skythen, Σκύθαι ἀροτῆρες (d. h. Σκύθαι γεωργοί gegenüber²⁾). Waren diese auch reine Ackerbauer. Vegetarier, ohne Milchnahrung, wie die Tadschik?

1) L. NIEDERLETT, Slovanské starožitnosti. I. 2. V PRAZE 1904, S. 257 ff., 4 ff.

2) HERODOT IV. 17, 18.

EPHOROS — 4. Jahrhundert v. Chr. — sagt, *die Sitten sowohl der Skythen als auch der Sauromaten wären nach den einzelnen Völkern sehr ungleich. Einige wären so roh, daß sie auch Menschen essen, andere hingegen enthalten sich sogar aller Tiere* ¹⁾.

Die Sage von einem skythischen oder einem sarmatischen Kannibalismus mag vielleicht eine andere Roheit zur Unterlage haben, wie etwa jene war, welche tausend Jahre nach EPHOROS den *Sklawenen* oder den *Physonitern* an der unteren Donau von PSEUDO-CAESARIUS von Nazianz zugeschrieben wird: *... die einen essen mit Vorliebe Weiberbrüste, weil sie der Milch voll sind, ... die andern dagegen enthalten sich des gesetzlichen und unbedenklichen Fleischgenusses ...* ²⁾.

Also kannte schon EPHOROS im 4. Jahrhundert vor Christo, ebenso wie PSEUDO-CAESARIUS im 6. Jahrhundert nach Christo am Pontus eine vegetarische Volksschicht neben fleisch- und milchessenden Nomaden.

* * *

Wir haben gesehen, daß überall, wo sich der uralaltaische Reiterhirt [in einer genügenden Anzahl] über ein ackerbau-treibendes Volk schiebt, dieses Volk zum Vegetariertum, ohne Milchnahrung, verurteilt wird; die Berichte EPHOROS', PSEUDO-CAESARIUS', KONSTANTINS des Purpurgeliebten, MIDDENDORFFS decken sich da vollständig. Dies gilt also auch von den alten Slawen, und die germanischen Lehnwörter für Rind, Milch und anderes sind ein weiterer Beleg dafür. Dieser Zustand war auch bei den Slawen eine unvermeidliche Folge der uralaltaischen Herrschaft, er währte so lange und wiederholte sich so oft, als der Wanderhirte seinen schweren Fuß auf den Nacken des geknechteten Slawen gesetzt hielt, und dies war, periodisch, seit undenklichen Zeiten der Fall.

1) EPHOROS, bei STRABO VII. 302. *Fragmenta historicorum graecorum* auxerunt C. et Th. MÜLLER. I. Parisii 1853, S. 256.

2) MÜLLENHOFF, *Deutsche Altertumskunde*. II. Berlin 1887, S. 367. — Der Genuß der Weiberbrüste dürfte sich etwa auf eine perverse Gier reduzieren, stillenden Weibern die Milch auszusaugen, wobei die Brüste mitunter wundgebissen wurden.

Eine ungünstigere geographische Lage, mit Rücksicht auf die fürchterliche Nachbarschaft, hätten die Slawen auf dem ganzen Erdenrund nicht finden können; in der nächsten Nähe der uralaltaischen Überhorden ansässig, mußten sie zu einem der verhandeltsten Völker werden, welche die Weltgeschichte kennt; während die meisten der übrigen Westarier auch an ihrer geistigen Entwicklung bauen und in der Zivilisation fortschreiten konnten, ächzte doch ungezählte Jahrhunderte hindurch der Slawe, unter den Awaren zu einem Zugvieh erniedrigt, in der unwürdigsten Knechtschaft, an der sogar sein eigener Name schließlich haften blieb: *Slawe* — *Sklawe*¹⁾. —

1) G. BAIST schreibt: „GUSTAV KERTING (Lateinisch-romanisches Wörterbuch, Paderborn 1891, s. v. **sclavus* 7275) stimmt MACKEL bei, welcher [c] als organische Lautentwicklung im Romanischen überhaupt betrachtet, und erklärt im selben Satz s[c]l- als besondere italienische, durch die zahlreichen (!) mit *excl-* anlautenden Worte bestimmte Erscheinung: eine Variante, die der von ihm abgewiesenen Auffassung viel näher steht als der gebilligten. MACKEL hatte in der Tat nichts erwiesen, sondern aus dem Material, das er bei mir fand, herausgenommen, was für die von mir bestrittene Ansicht sprechen konnte, übergangen, was ihr widerstritt. Eine materielle Berichtigung wäre gerade bei *schiaivo* möglich gewesen. Nach der üblichen Auffassung, wie sie DIEZ bietet und MIKLOSICH (Etym. Wtb. 1886) gelten läßt, nahm ich an, mlat. *sclavus* in der übertragenen Bedeutung (als Volksname ja schon bei PROKOP und JORDANIS) sei von den Deutschen vermittelt worden. Schienen doch auch die Belege bei *Ducange* dem zu entsprechen, sagt es doch ausdrücklich MAKKARI I. 92. Trotzdem ist es ein historischer Irrtum. Die Deutschen nannten ihre östlichen Gegner *Wenden*, und so steht auch im rechtlichen Sinn im Sachsenspiegel gegenüber *sclavus* der lateinischen Redaktion. Σκλαβηνοί, *Sclaveni*, Slovenen (gegen die Ableitung von *slovo*, Rede, und damit die Auffassung als allgemeiner Volksname MIKLOSICH a. a. O.) ist Name des südslawischen Stammes, der als der erste der Rasse im VI. Jahrhundert an der unteren Donau den Romaeern gegenübertrat; sie werden von dort durch die Awaren bald zum Haemus und nach Illyrien vorgedrängt, kamen hier mit den Bayern in Berührung, waren aber zugleich unmittelbare (nur durch die Adria getrennte) Nachbarn Italiens. Als allgemeine Bezeichnung einer bestimmten Klasse der Eigenen (aus gekauften Kindern — das waren nicht nur Kriegsgefangene, auch hungernde Eltern verkauften die Söhne — gebildeter Truppen), erscheint die Benennung:

Die Germanen und die Slawen erscheinen bereits am Anfange der Geschichte in jeder Beziehung so grundverschieden, daß das Bestreben der Wissenschaft, die Ursachen dieser Erscheinung aufzudecken, nur zu begreiflich ist. Daß dies bisher nicht gelungen, kann nicht befremden, denn man suchte sie in den beiden Völkern selbst: in ihren anscheinend angeborenen Charakteren, in ihren geistigen Eigenschaften und ich weiß nicht worin allem. Auch die Schädelbildung zog man heran: hie dolichocephale Germanen, da brachycephale Slawen. Heute weiß man, daß auch

zuerst bei den spanischen Arabern in der ersten Hälfte des X. Jahrhunderts, in einem Zusammenhang, der Wort und Sache als erheblich älter erkennen läßt (s. DOZY, Gesch. der Mauren, II. 38). Damit werden wir ohne Frage auf Italien hingewiesen, im Mittelalter zu jener Zeit das Emporium des Menschenhandels, der Venedig zur großen Stadt machte und die gefallene Roma ernähren half. Allerdings haben auch die Byzantiner die Epenthese des *c* (vgl. dazu Ztschr. f. d. Ph. VI. 480), und JORDANIS könnte von ihnen abhängig sein, aber gegenüber *ischia* u. s. w. werden wir nun allerdings zu dem Ergebnis kommen, daß *sel* für *sl* italienisch (und provençalisch, nicht aber französisch und spanisch . . .) in allen bekannten Fällen steht, das Wort als slawisch-italienisch bezeichnen dürfen, ohne uns allerdings die Kürzung der Endung erklären zu können“ (Zeitschrift für französische Sprache und Litteratur, herausgegeben von BEHRENS. Band XIII, 2. Hälfte. Oppeln und Leipzig 1891, S. 190 f.).

Zusammenfassend sagt KLUGE, Etym. Wtbch. der deutschen Sprache⁶ s. v. *Sklave*: „Zu Grunde liegt die byzantinische Bezeichnung der Südslawen als Ἑσκλαβῆνοι, die in Italien im 8./9. Jahrhundert die Bedeutung *Sklave* (als *Sclavus*) annahm, die dann über Italien nach Deutschland wanderte (die eigentliche Benennung der Slawen in Deutschland war im Mittelalter *Wenden*, *Winden*); die Bezeichnung *Skklaven* kann nicht vom slawischen Osten ausgegangen sein, weil keine westliche slawische Völkerschaft sich je *Skklave* genannt hat (aslow. *Slavěnin*)“.

Die Entstehung des Wortes in dieser Bedeutung dürfte auf den Slawenraub und Handel der Uralaltaier zurückzuführen sein. So berichtet IBN ROSTEH [vor 913 n. Chr.]: . . . Die Magyaren [am Schwarzen Meere] herrschen über sämtliche mit ihnen benachbarten Slawen, zwingen sie zur Erfüllung schwerer Pflichten und gehen mit ihnen wie mit Gefangenen um . . . Sie bekriegen die Slawen, machen Sie zu Gefangenen . . . Wenn die Magyaren mit ihren Gefangenen nach [der Stadt] Kerch kommen, ziehen die Römer [Griechen] ihnen entgegen; alsdann die Magyaren . . . die Gefangenen übergeben und dafür im Tausch . . . griechische Waren erhalten. VÁMBÉRY, Der Ursprung der Magyaren. Leipzig 1882, S. 116.

er Slawe ursprünglich relativ langschädlich war¹⁾ und erst seit historischen Zeiten zur Kurzschädlichkeit fortschreitend hineilt. Wir haben somit keinen Grund zur Annahme, der in jeder Beziehung so große Unterschied zwischen den Germanen und den Slawen wäre anfänglich und in der Rasse gelegen; vielmehr erhellt aus allem, was wir über das Reiternomadentum gehört haben, zur Genüge, daß die alten Slawen so, wie sie die Geschichte kennt, erst in der uralaltaischen Folterkammer geworden sind.

Dadurch haben wir auch schon einen festen Boden für die slawische Vorzeit gewonnen und können mit einer größeren Aussicht auf Erfolg an die Prüfung der ältesten erkennbaren Beziehungen zwischen den Slawen und den Germanen herantreten. Sie äußern sich uns, nachdem alle übrigen Quellen der Vergessenheit verfallen sind, einzig und allein in den germanischen Lehnwörtern im Altslawischen.

Diesen so kostbaren kulturgeschichtlichen Born hat ŠAFAŘÍK erschlossen und eine Reihe solcher Lehnwörter im ersten, 1837 erschienenen Bande seines Werkes über die slawischen Altertümer veröffentlicht²⁾. Sodann folgten die Untersuchungen von MIKLOSICH vom Jahre 1867³⁾, von MATZENAUER vom Jahre 1870⁴⁾, von UHLENBECK vom Jahre 1893⁵⁾, von HIRT vom Jahre 1898⁶⁾ und von RICH. LOEWE vom Jahre 1904⁷⁾. Den ersten Ver-

1) L. NIEDERLE, *Slovanské starožitnosti*. I. 1. V Praze 1902, S. 108 f.

2) ŠAFAŘÍK, *Slowanské Starožitnosti*. I. W Praze 1837. In deutscher Übersetzung: SCHAFARIK, *Slawische Altertümer* I. Leipzig 1843. Die von ihm als gotisch angesehenen behandelt er auf S. 429 und die altnordischen auf S. 440 der deutschen Ausgabe. In der Originalausgabe S. 347 und 356.

3) MIKLOSICH, *Die Fremdwörter in den slawischen Sprachen*, in den *Denkschriften der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften*. Wien 1867, Phil.-hist. Kl. Bd. 15. Ferner: MIKLOSICH, *Etymologisches Wörterbuch der slawischen Sprachen*. Wien 1886.

4) MATZENAUER, *Cizí slova ve slovanských řečech*. V Brně 1870.

5) UHLENBECK, *Die germanischen Wörter im Altslawischen*, im *Archiv für slavische Philologie* XV. Berlin 1893, S. 481 ff.

6) H. HIRT, *Zu den germanischen Lehnwörtern im Slavischen und Baltischen* in PAUL und BRAUNES *Beiträgen zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur*, XXIII. Band. Halle a. S. 1898, S. 330 ff.

7) RICH. LOEWE, *Altgermanische Elemente der Balkansprachen*. IV. Slawisch, in KUHNS *Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung*. Bd. 39, N. F. 19. Gütersloh 1904, S. 313 ff.



such, die germanischen in Verbindung mit den übrigen Lehnwörtern im Altslawischen [und fortsetzend im Polnischen] in ihrer Gesamtheit kulturgeschichtlich zu gliedern, unternahm BRÜCKNER im Jahre 1898¹⁾. Dies wären nur die hauptsächlichsten Arbeiten über diesen so schwierigen Gegenstand voll Unsicherheiten, Kontroversen und Zweifel.

UHLENBECK, an welchen wir uns in erster Reihe zu halten haben, nahm in sein Verzeichnis nur solche Wörter auf, die er nach den lautlichen Kriterien für zweifellos entlehnt hält, und HIRT wird kaum unrecht haben, wenn er meint, es sage uns die Wahrscheinlichkeitsrechnung, „daß auch von den Wörtern die lautlich genau übereinstimmen, viele entlehnt sein können . . .“²⁾. Jedenfalls ist HIRT beizupflichten, daß bei solchen lautlich genauen Übereinstimmungen erst andere Gründe die Wagschale nach der einen oder andern Richtung werden sinken lassen. Dies hat HIRT an mehreren solchen Wörtern unternommen und vieles Wichtige zur Lautlehre der germanischen Lehnwörter im Slawischen hinzugefügt.

Für die Fragen, die uns jetzt beschäftigen, sind diese Lehnwörter nicht so vom sprachlichen, als vorwiegend vom sachlichen Standpunkte wertvoll, wir werden sie daher nicht alphabetisch, sondern nach realen Gruppen zusammengestellt vorführen und von den ganz offenkundig althochdeutschen, als für unsere Fragen viel zu späten, absehen.

Was hier geboten wird, ist lediglich eine, wenn auch recht mühsame Kompilation, denn in philologicis bin ich Laie. Zur Vermeidung augenscheinlicher Fehler erbat ich mir von mehreren Fachmännern Rat, und BERNEKER, JAGIĆ, MURKO, ŠTREKELJ, UHLENBECK, ZUBATÝ hatten die besondere Güte, die Korrekturbögen zu lesen und mit reichen Anmerkungen und Warnungen zu versehen. Nach diesen berichtigte ich meine Kompilation, und jene füge ich, soweit es der beschränkte Raum zuläßt, als Nachträge jedem einzelnen Lehnworte bei. — Abkürzungen:

1) A. BRÜCKNER, *Cywilizacja i język. Szkice z dziejów obyczajowości polskiej*, in der Biblioteka Warszawska, 1898, tom 3 und 4, und dann selbständig mit Berichtigungen, Warschau 1901.

2) HIRT, a. a. O. S. 330.

ehe aksl.	kärnt. = kärntnerslowenisch
altenglisch	klruss. = kleinrussisch
altfriesisch	kroat. = kroatisch
: altgermanisch	lat. = lateinisch
althochdeutsch	lett. = lettisch
altindisch	lit. = litauisch
arisch	magy. = magyarisch
altkirchenslawisch, oder	mhd. = mittelhochdeutsch
arisch oder altslowenisch	mlat. = mittellateinisch
altniederdeutsch	mndd. = mittelniederdeutsch
angelsächsisch	mndl. = mittelniederländisch
altnordisch	ndd. = niederdeutsch
altpersisch	ndl. = niederländisch
armenisch	nhd. = neuhochdeutsch
altrussisch	npers. = neupersisch
= altsächsisch	nslow. = neuslowenisch
altserbisch	nsorb. = niedersorbisch oder
altslawisch	niederlausizisch
aksl.	osorb. = obersorbisch oder ober-
avestisch	lausizisch
bulgarisch	polab. = polabisch oder elbe-
tschechisch oder böhmisch	slawisch
dänisch	poln. = polnisch
deutsches	rum. = rumänisch
englisches	russ. = russisch
französisches	schwed. = schwedisch
germanisches	serb. = serbisch
griechisches	skand. = skandinavisch
hochdeutsches	skr. = sanskritisch
holländisches	slaw. = slawisch
indoeuropäisches oder indo-	slow. = slowenisch
nordisches	slowak. = slowakisch
siehe ideur.	urgerm. = urgermanisch
indisch	vorahd. = voralthochdeutsch
japanisch	weissruss. = weissrussisch
kavkazisch	westgerm. = westgermanisch

Gruppe I.

Natur.

ѣ, in einzelnen slaw. Sprachen in der Bedeutung von Kiefer, Tanne, Kieferwald, Fichtenwald, Nadelwald. angl. **z**, Wald, Hain, nach HIRT entlehnt, nach UHLENBECK verwandt. — Nachtrag. BERNEKER: nicht zu entscheiden.

- aksl. **brǫgъ**, Ufer, got. *batrgahei* = Gebirge, abgeleitet von germ. **berga*. Nach Ausweis von arm. *bardzr* = hoch, avest. *bērēzant* hatte das Wort palatal und ist deshalb nach HIRT als entlehnt anzunehmen. Nach UHLENBECK (Etym. Wtbch d. got. Spr.) urverwandt oder vielleicht aus dem Germ entlehnt. — Nachtrag. UHLENBECK: gegen Entlehnung spräche etwa die abweichende Bedeutung. — BERNEKER: halte es für entlehnt; aksl. *brǫgъ* übersetzt *κρημνός*; *brǫgyni*, fem heißt ‚Hügel‘; kluss. *bérih* auch ‚Hügel‘, ebenso bulg., serb. slow., čech., slowak., poln. (dial.) und sorb. Also fast durchwegs ‚Hügel‘.
- „ **brǫdo**, Hügel, in den jüngeren Mundarten auch Weberkamm. Das Russische hat *bērdo*, wonach — nach UHLENBECK — ein ursprüngliches slaw. **berdo* anzusetzen ist. Man dachte an das gotische *baurd*, germ. **borda* (= Brett) aber, nach UHLENBECK, mit Unrecht, weil dieses in slawischen **bord-*, aksl. **brad-*, also nicht *brǫdo* gegeben hätte. Vielmehr könne man es für entlehnt halten aus germ. **berd* (bred): mndl. *bert*, ndl. *berd*, ahd. *bret*, angl. *bra* (= Brett). Die germanische Metathesis in *berd* (neben *bred* wäre also, meint UHLENBECK, sehr alt und nicht nur auf das Niederländische beschränkt. — HIRT läßt jedoch UHLENBECKS Einwendung nicht gelten und vertritt die Herleitung des slaw. Wortes aus got. *baurd*. — Nachtrag. ŠTREKELJ gegen Entlehnung aus got. *baurd* oder einer andern germanischen Form spricht die Bedeutung des germanischen Wortes (= Brett), die mit ‚Hügel‘ nicht vereinbar ist. BERNEKER: Das Wort ist echt slawisch, hat aber mit *baurd* nichts zu tun. Vgl. ZUPITZA, KUHN'S Ztschr. 36, S. 65.
- „ **buky**, Buche, Buchstabe. Alte Entlehnung aus germ. **bōk* (ahd. *buohha*, angl. *bēce*, Buche, got. *bōka*, Buchstabe). Neben *buky* auch noch aslaw. **buka* (weil čech., poln. bulg., russ. *buk*), aus einem germ. Masculinum **bōka* (la *fagus*). So UHLENBECK. Nach LOEWE (S. 330) dürfte das Wort aus dem Balkangermanischen sein. Als Lehnwort schon bei MIKLOSICH angeführt.
- „ **dolъ**, Loch, Grube, Tal. got., asächs., ndl. *dal*, nach KLUG

(Etym. Wtbch. d. d. Spr.), UHLENBECK, BRUGMANN (Kurze vergl. Gramm. d. indogerm. Spr., Straßburg 1904, S. 344) urverwandt, nach HIRT entlehnt, weil die Bedeutung mit dem Germanischen übereinstimme, gegenüber dem griech. ὄλος. Nachtrag. UHLENBECK: HIRTS Argument ist nicht zwingend. — BERNEKER: Entlehnung wahrscheinlich.

- sl. **chlādъ**, Kühle, auch noch nach UHLENBECK (Arch. f. sl. Phil. 15) offenbar aus germ. **kalda*, obwohl das *ch* nicht erklärt sei; zu vergleichen aksl. *chlopotsъ*, Getöse, von **chlopati*, klappen, aus der Sippe von anord. *klappa*. Fünf Jahre vor UHLENBECK (ebenfalls im Arch. f. sl. Phil., Bd. XI, S. 386) lehnt KOZLOVSKIJ mit JAGIĆ eine german. Herkunft dieses Wortes ab, eben von wegen des unerklärlichen *χ*, und stellt es als urverwandt zu aind. *hlād*, sich erfrischen, *hlāduka*, kühl, frisch. KOZLOVSKIJ leitet *chladsъ* von einer slawischen Wurzel **chold-* her. UHLENBECK kam später noch einmal auf diesen Gegenstand zurück und macht im Arch. f. sl. Phil., Bd. 16, 1894, S. 381 gegen KOZLOVSKIJ folgendes geltend: da slaw. *chladsъ* auf ein **choldsъ* zurückgehe, sei seine auffällige Ähnlichkeit mit altindisch *hlād* jedenfalls nur zufällig. Deswegen wäre die Möglichkeit ihrer gegenseitigen Verwandtschaft freilich nicht ausgeschlossen, bewiesen aber wäre sie nur, wenn es sichere Fälle gäbe, in welchen slaw. *ch* dem skr. *h* gegenübersteht. Daher findet UHLENBECK auch jetzt die alte Annahme, *chladsъ* sei ein germanisches Lehnwort, bei weitem wahrscheinlicher, und an dieser Wahrscheinlichkeit hält er auch in der 2. Auflage seines Etymologischen Wörterbuches fest. Nachtrag. BERNEKER: wird wohl recht haben. — ŠTREKELJ: wegen *ch* statt des erwarteten *k* (vgl. *kladęzi*) kann Entlehnung aus dem Germanischen doch nicht als erwiesen gelten und dürfte das germanische Wort von dem slawischen trotz Ähnlichkeit in Laut und Bedeutung zu trennen sein. *Chlopotsъ* u. s. w. beweist nichts, weil von einem Schallwort abgeleitet.
- chlъmъ**, Hügel, aus germ. **holma*, anord. *holm*, kleine Insel, angl. *holm*, Meer. Schon von MIKLOSICH als wahrscheinliches Lehnwort anerkannt.

aksl. **chraštъ**, Käfer; nach MIKLOSICH beruht es auf *hrenst-, hrensk-* und bedeutet ursprünglich „den summer“, nach UHLENBECK aus got. *framstei*, Heuschrecke. — Nach UHLENBECK: Jetzt stimme ich mit MIKLOSICH überein (PBB. 30, 316). — BERNEKER ebenso. — MURKO: Das Wort ist mit regelrechtem slawischen Ablaut.

„ **chvostъ**, Schwanz, nach UHLENBECK aus einer germ. Form von mnd. *quast* (= Knorren), dän. *kost* (Laubstich), schwed. *quast* u. s. w., nach ŠTREKELJ (Archiv f. Philol. 27, S. 48 f.) urverwandt.

„ **kladęzъ**, Quelle, nach UHLENBECK aus einem germ. *dinga*, eine Ableitung von *kaldo-*; vgl. MIKLOSICH s. v. *ko*.

„ **loky**, Lacke, nach UHLENBECK aus germ. **lakkô*, ahd. mnd. *lake*, nach LOEWE (S. 330 s. v. *buky*) vielleicht dem Balkangermanischen.

„ **ovoštъ**, Baumfrucht, serb. *voće*, čech. und poln. kluss. *ovoč*, ein altbekanntes Lehnwort aus dem Germanischen (MIKLOSICH). Nach UHLENBECK aus einer germ. Form, obwohl es schwer zu sagen ist, aus welcher. Es ist nach KLUGE ein westgermanisches Wort, ahd. *oba5*, ndl. *ofet*. — Nachtrag. BERNEKER: sehr unwahrscheinlich; ich halte beinahe eher das germanische Wort für entlehnt.

„ **strękъ**, Storch, nach UHLENBECK für urslaw. *stork* dem German.; anord. *storkr*, angl. *storc*, ahd. (griech. *τόργος*, Geier). Auch MIKLOSICH hält das russ. Wort für ungermanisch, ohne sich allerdings zu entscheiden, von welchem der beiden Völker entlehnt. Nachtrag. ŠTREKELJ: Da das Wort russ. *sterk* (heute *stork*) lautet (nicht **storko*), so ist Entlehnung aus dem Germanischen fraglich, wiewohl die germanische Wortform vielleicht die slawische beeinflusst hat.

„ vedro , heiteres Wetter,	} nach HIRT aus dem Germ.; <i>weder</i> , ahd. <i>wētar</i> (= W falls man dieses mit aksl (Wind) vergleicht.
„ vedrъ , heiter,	

Nachtrag. BERNEKER: Entlehnung möglich, aber nicht strikt beweisbar. — UHLENBECK: sehr unsicher, denn *větrъ* zur Wurzel **uē-*, wehen, und aengl. *weder*, ahd. *wētar* passen nicht recht zusammen wegen des Vokalismus. — ŠTREKELJ: *vedro, vedrъ* ist wohl von *větrъ* zu scheiden; bei Identität des germ. *Wetter* mit *větrъ* würde man im Germanischen einen andern Wurzelvokal erwarten. Auch BRUGMANN (Kurze vergl. Gramm. S. 346 zu **wedhro*) hält *vedro* und *Wetter* für urverwandt.

- sl. **župelъ**, Schwefel, nach UHLENBECK aus slaw. **žvopels*, das auf got. *swibls* zurückgehe. Schwierigkeit gäbe das *p* in *župels*, und wohl aus diesem Grunde läßt jetzt UHLENBECK in seinem Etym. Wtbch., 2. Aufl., 1900, die Herleitung aus dem Got. fallen, ohne sich zu entscheiden, aus welcher germ. Sprache das Wort entlehnt ist. Angls. *swēfel*, ahd. *swēbal*. — **Nachtrag.** MURKO: Auf bajuwarischem Boden (wegen *p*) in althochdeutscher Zeit nur von Südslawen entlehnt; die russischen Belege stammen aus dem Altkirchen-slawischen.

Gruppe II.

Mensch, Volk.

- | | | |
|--|---|---|
| <p>čędo, Kind,</p> <p>čędъ, Leute,</p> | } | <p>nach UHLENBECK aus germ. *<i>kinda</i> = ahd. <i>chind</i>, asächs. <i>kind</i>, mndl. <i>kind</i>. MIKLOSICH meint, daß, „wenn man <i>čędo</i> mit d. <i>kind</i> als verwandt ansähe, würde man <i>čędo</i> für entlehnt halten“. Nachtrag. BERNEKER: müßte uralte Entlehnung sein.</p> |
| <p>kurъva, meretrix,</p> | | <p>nach UHLENBECK, Etym. Wtbch.², s. v. <i>hōrs</i> entlehnt aus einem germ. Worte, etwa *<i>hōrwa</i>, anord. <i>hōra</i>, angl. <i>hōre</i>. HIRT (PBBeiträge 23, S. 343): Aksl. <i>kurъva</i> kann . . . nicht ohne Schwierigkeiten aus got. <i>hōrs</i> abgeleitet werden, denn woher stammt das <i>ъ</i>? Nach JÜTHNER (Wiener Studien 26, S. 156 f.) ist <i>kurъva</i> mit altgriech. <i>κόρφα</i> urverwandt.</p> |
| <p>навъ, Leiche,</p> | | <p>nach UHLENBECK aus got. <i>navi-</i>, nom. <i>naus</i>. An dieser, noch im Arch. f. sl. Phil. Bd. 15 vertretenen Ansicht hält UHLENBECK im Etymologischen Wörterbuch nicht mehr fest und läßt die Möglich-</p> |

keit offen, daß das slawische Wort zu dem slawischen Verbum *nyti, naviti*, ermüden, gehört. So auch BRÜCKNER im A. f. sl. Phil. XXIII. S. 626.
— **Nachtrag.** UHLENBECK: Jetzt halte ich mit GRIENBERGER *navis* für urverwandt mit *naus* (s. PBB Beiträge 30, S. 303).

- aksl. **raka**, Grab, aus **orka*, nach UHLENBECK aus einem germ. **arka* (got. *arka*); nach LOEWE (S. 322) werde man das der hochdeutschen Lautverschiebung entbehrende aksl. *raka* neben dem folgenden **raky* auf asächs. **arka* zurückführen. **Nachtrag.** MURKO: Speziell bei den Südslawen, wahrscheinlich romanisch (vgl. J. KONST. JIREČEK, Denkschriften d. Wiener Akad., phil.-hist. Kl. 48, S. 36).
„ ***raky**, Sarg, aus **orky*, rekonstruiert aus dem čech. *rakev*, kroat. *rakva*, nach UHLENBECK aus einem noch älteren germ. **arkō* entlehnt.

Gruppe III.

Kleidung.

- „ **skutъ**, Saum des Kleides, nach UHLENBECK aus germ. **skauta*, got. *skauts*, anord. *skaut*, ahd. *scôz*, Rockschoß.
„ **sraka**, sraky, Kleid, nach HIRT aus dem Germanischen; mlat. *sarca*, anord. *serkr* (st. **sarki-*), angls. *serce* (st. **sarkjōn-*), got. **sarkō*. MIKLOSICH, Etym. Wtbch. sagt darüber s. v. *sorka*: „Das Wort ist nur aslow., nslow., weißruss. und russ.“ „Aus dem slaw. *sorka* soll anord. *serkr*, Hemd, angls. *serce*, Panzer, stammen: es sei aus Rußland nach Skandinavien und von da nach England gebracht worden . . . Man beachte lat. **sarica*, woraus ahd. *serih*.“ Man sieht, MIKLOSICH selbst erklärt sich für eine Entlehnung nicht. Vgl. MERINGER in den „Indogerm. Forschungen“ XVII, S. 158 f.: zu lat. *sarcio*, griech. ἔρκος, ὄρκος. **Nachtrag.** MURKO: Das Wort kam vom Süden, aus dem Lateinischen.

Gruppe IV.

Gerät.

- „ **aradije**, *orondije*, Apparat, Werkzeug, Sache, nach UHLENBECK aus andd. (anord. ist ein Druckfehler) *ārundi*. HIRT führt es auf ahd. *ārunti* nach MIKLOSICH zurück.

Nachtrag. UHLENBECK: Jedenfalls aus dem Niederdeutschen, denn es erklärt sich wohl aus *ārundi*, nicht aber aus *ārunti*.

ljudo, neben *bljuds*, Schüssel. Nach MIKLOSICH geschah die Entlehnung aus dem Deutschen in der ersten Periode: er setzte den Stamm *biuda* voraus. Nach UHLENBECK entlehnt aus got. *biuda-*, nom. *biuþs* (Tisch). Slaw. *bj* wurde lautgesetzlich *blj.*, serb. *bljudo* = irdene Schüssel, poln. *luda* = hölzerne Schüssel, osorb. und nsorb. *blido* = Tisch.

Nachtrag. MURKO: Wahrscheinlich aus dem Gotischen.

Über die Beziehungen zwischen *Schüssel* und *Tisch* schreibt R. MERINGER¹⁾: „In ältester Zeit gab es bei Germanen und Slawen keinen Tisch in unserm Sinne (wohl auch sonst nicht), sondern Bretter, von denen man aß. Daher die vielfachen Schwankungen der Sprachen im Bezug auf die Bedeutungen Schüssel und Tisch. Dann kommen größere Bretter auf, für mehrere Personen, niedere Tische. . . In unbekannter Zeit erhält das Speisebrett ein höheres Untergestell, einen Stuhl. Erst durch das Zusammenwachsen beider entsteht unser Tisch. Die Entwicklung hängt mit der Vergrößerung der Räume zusammen, denn früher ist kein dauernder Platz für den Tisch im Hause, und er wird nach dem Gebrauche entfernt, vgl. ‚Tisch aufheben‘. Die Slawen benannten den vierbeinigen Tisch, sowie den Einzelsitz *stols* wegen der Ähnlichkeit, da ja der alte Stuhl keine Lehne hatte. Im Nordischen heißt *stóll* sowohl das Gestell der Bank als auch das eines Tisches.“

ѣска, Brett. Dieselbe Bedeutung hat das Wort auch heute in Slawischen; (polab. *daisko* = Tisch ist viel später entlehnt aus ndd. *disk*, wie *ai* für *i* zeigt); griech. *δίσκος*, lat. *discus*, ahd. *disk*, *tisc* (Tisch, Schüssel). MIKLOSICH hält das slawische Wort für eine uralte Entlehnung, ohne erklären zu können, auf welchem Wege, da das *ѣ* in *ѣска* dem *i* gegenüber in *disk* Schwierigkeiten macht. — **Nachtrag.** UBATÝ: Das *ѣ* dürfte heute nicht so schwierig sein. Es hängt mit der lautgesetzlichen Tendenz zusammen, welche vor breiten Silben (Silben mit breiten Vokalen) auch noch manche andere *ѣ* statt *ѣ* am Gewissen hat, z. B. *ѣснѣ* im 188. *tonkij* u. a.

1. MERINGER, Die Stellung des bosnischen Hauses und Etymologien des *usrath*, Sitzungsberichte der Wiener Akademie, phil.-hist. Kl. Bd. 144, VI., S. 96.

MERINGER sagt a. a. O. S. 84 f.: In den germanischen Sprache hat das aus lat. *discus* entlehnte Wort die Bedeutung *Tisch, Schüssel, Speise* angenommen. . . . Die Entstehung des Wortes muß vor der zweiten Lautverschiebung stattgefunden haben, . . . und man kann KLUCK (Etym. Wörterbuch s. v. *Tisch*) wohl zustimmen, wenn er sie gleichzeitig ansetzt wie die von *Schüssel* (lat. *scutula, scutella*), *Flasche* (lat. etwa **vasculum*), *Kessel* (*catillus*). Wo das Wort *discus* zuerst die Bedeutung von *Tisch* angenommen habe, sei sehr schwer zu entscheiden. Die ganze Sachlage weist darauf hin, daß die Slawen das Wort von den Germanen auch schon vor der zweiten Lautverschiebung übernommen haben, denn hier war der Tisch im wesentlichen ein Brett und so mögen die Slawen eine gewisse Art wohlgeglätteter Bretter danach bezeichnet haben. Dem Sinne nach sei, schließt MERINGER eine andere Herleitung des slawischen Wortes vorläufig ausgeschlossen.

aksl. **котль**, Kessel. Nach MIKLOSICH ein germanisches Lehnwort. Die Entstehung falle in die erste Periode. Nach UHLENBECK entlehnt aus got. *katils*. Nachtrag. UHLENBECK kann doch vorgotisch sein, denn die ahd., anord. (u. s. w.) Formen beruhen auch auf **katila-*. MURKO: Zu bedenken, daß das germ. Wort selbst auf lat. *catinus*, Schüssel, oder dessen Diminutiv *catillus* zurückgeht.

„ ***krukъ**, *krjukъ, Haken, nach UHLENBECK zu erschließen aus kluß., poln. *kruk*, kluß., weißruss., russ. *krjuk*, wie es schon in alter Zeit aus germ. **krôka* (anord. *krókr*) entlehnt sein müsse. Nachtrag. MURKO: Nur von den Russen und Polen entlehnt, augenscheinlich von Warägern, wie leicht in späterer Zeit.

„ ***kuka**, Haken: bulg., serb. *kuka*, Haken, aksl. *kukonos* krummnasig, nach UHLENBECK aus einem agerm. **hōka* mndd. *hōk*, angl. *hōc*, nld. *hoek*. Nachtrag. ŠTREKEL: Aus agerm. *hōka*, angl. *hōc* u. s. w. könnte kaum *kuka* sondern nur ein **chuka* entlehnt werden. — UHLENBECK: Jetzt halte ich das Wort für echt slawisch (s. mein Etym. Wtbch. d. aind. Spr. 56). — MURKO: nicht entlehnt.

„ **misa** (Schüssel), slov. *miza* (Tisch). Nach HIRT germanisches Lehnwort, got. *mēs*, ahd. *meas*, *mias*. Für slov. *miza* (Tisch) nimmt auch MIKLOSICH wegen des deutschen Ursprung an, aber *misa*, mit *s* stammt nach MIKLOSICH, Etym. Wtbch., s. v. *misa*, vielleicht doch aus

dem Lateinischen, das auch in später Zeit ein tonloses *s* zwischen Vokalen zu kennen scheinete. Eine Entlehnung des Wortes *misa* unmittelbar aus dem Lateinischen und nicht aus dem Germanischen dünkt jedoch MERINGER¹⁾ als unwahrscheinlich. Nachtrag. MURKO: Entlehnt erst aus einem ahd. *mias*, *mies*.

- sl. **pila**, Feile, Säge, nach UHLENBECK aus einem germ. **fīla*.
 „ ***plosky**, *ploskva*, Flasche, nach UHLENBECK aus einem germ. **flaskô*, ahd. *flasca*, anord. *flaska*, ein nach KLUGE früh unter den Germanen heimisches Wort, das aber bei der Übereinstimmung mit romanischen Worten für ‚Flasche‘ der Entlehnung verdächtig ist. Nach LOEWE (S. 330 s. v. *buky*) dürfte *plosky* aus dem Balkangermanischen entlehnt sein.
 „ **sakъ** (Sack), nach UHLENBECK aus got. *sakkus*. MIKLOSICH nimmt eine lateinische Entlehnung an, wegen des tonlosen *s*. Nachtrag. UHLENBECK: Aber das *s* von got. *sakkus* war auch tonlos! Jedenfalls ist *sakъ* erst in das Slawische aufgenommen, als das kurze *ǣ* schon zu *ǫ* geworden war, denn sonst hätten wir **sokъ*. — BERNEKER und MURKO: MIKLOSICH scheint recht zu haben. — ŠTREKELJ: Wäre es aus germ. *sakkus* entlehnt, müsste es **sokъ* lauten. Die Slawen haben das Wort wohl von den Romanen, bezw. Griechen.
 „ **stapa**, Mörser, nach UHLENBECK aus einem germ. **stampa*, und nicht aus **stampô*, das im Slaw. **stapy* gegeben hätte; es sei also eine jüngere Entlehnung als *brady*, *buky*, *loky* u. s. w. *Stapa* ist schon von MIKLOSICH als Lehnwort anerkannt.
 „ ***vrětegъ**, Kette, poln. *wrzeciadz*, kluss. *veretjaž*. Daneben **vrětegъ* in poln. *rzeciadz*, russ. *retjazj*. Das Wort ist gebildet durch das Suffix *tengjъ*, nach diesem Suffix meint MIKLOSICH in seinem Etym. Wtbch. s. v. *vertengjü*, es könnte slawisch sein. Dagegen sagt UHLENBECK, daß wir es hier gewiß mit einem germanischen Worte zu tun haben, und zwar eben wegen des Suffixes *-egъ*, aus germ.

1) MERINGER, a. a. O. S. 89.

-*inga*, und nämlich mit einem mit *w* anlautenden Worte, etwa germ. **wertinga*. Analogien gibt es im Überflusse: aus germ. *penninga* (Pfennig), slaw. *pěnegъ*, aus *kuninga* (König): *kъnegъ* u. s. w. Nachtrag. BERNEKER: Ein **wertinga* gibt's nicht. Das *w* des poln. ist sekundär; es heißt noch apoln. *rzeciądz*, woraus apreuß. *ratinsis* stammt; *wrzeciądz* durch volksetymologische Angleichung an *wrzęć*, z. B. in *za-wrzęć*, ‚schließen‘; das kleinrussische ist aus dem Polnischen entlehnt.

aksl. **врѣѣь**, Krug, nslow., serb. *vrč*, beruht nach MIKLOSICH wohl auf *urceolus*, lat. *urceus*; nach UHLENBECK aus **vrčb*, **vrkjs*, aus got. *aurkeis*, ahd. *urzol*. Nachtrag. MURKO: Ein spezifisch südslawisches Wort aus dem Romanischen, nur slow. und kroatoserb. Die aksl. Belege stammen von den Kroaten. Auch lautlich ist die Entlehnung aus dem Romanischen sehr gut erklärbar (vgl. ŠTREKELJ in den Denkschriften der Wiener Akad., phil.-hist. Kl. 50, S. 73 s. v. *vrtāca*).

Gruppe V.

Behausung.

„ **градъ**, Mauer, nach UHLENBECK wahrscheinlich aus got. *gards*, Haus, anord. *gardr*, Zaun, eingezogter Hof, angels. *geard*, Umfriedigung, Garten, Wohnung, asächs. *gard*, Umzäunung, Wohnung, ahd. *gart*, Kreis. Für diese häufig bestrittene Entlehnung sprechen nach HIRT vor allem die Komposita aksl. *vinograds*, got. *weinagards* und aksl. *vrtograds*, got. *aurtigards*; gotisch *aurti* stamme ja selbst erst aus lat. *horti-*, so daß in diesem Falle die Entlehnung zweifellos sei. LOEWE (S. 317) meint: „Aus dem Balkan-germanischen entlehnt sein müssen auch abulg. *vinograds* und *vrtograds* [vgl. Gruppe VIII, s. v. *vrtъs*], da hier die russischen Formen *vinograds* und *vertograds* wieder nur durch Entlehnung aus dem Altbulgarischen erklärt werden können; das spricht freilich nicht für, sondern eher gegen Entlehnung auch von abulg. *gradъ* . . . aus dem Germanischen“¹⁾. Nachtrag. ŠTREKELJ:

1) Von mir gesperrt.

Gegen Entlehnung spricht der Umstand, daß das Slawische auf einer anderen Ablautstufe *žrědo*, ‚Stange‘, ‚Stakete zu Zäunen‘, besitzt, welches im Altpreußischen als *sardis* geradezu in der Bedeutung Zaun entlehnt ward; *grads* ist also das aus Stäben, Staketen, Gerten gemachte, die geflochtene Mauer, Zaun; es ward zur Stadt wie *town*, Zaun u. s. w. — vgl. MURKO, unten Gruppe VIII. s. v. *vrato*.

ksl. chlěvъ, Stall, *chlěvina*, Haus, nach UHLENBECK (Etym. Wtbch. aus einem mit got. *hlija*, vielleicht verschrieben für **hliwa*, Zelt, Hütte, verwandten Worte.

Eine andere Erklärung gibt MERINGER: „Die Sippe von aksl. *chlěvo*, stabulum, *chlěvina*, domus, . . . hat MIKLOSICH . . . mit got. *hlija*, Zelt, Hütte, zusammengestellt, und seit der Zeit blieb bei den Slawisten diese Zusammenstellung . . . Niemand hat dabei erklärt, wie der Slawe imstande gewesen ist, aus got. *hlija* sein *chlěvo* zu entlehnen. Hätte man den Sachen [und nicht allein den Wörtern] einiges Studium zugewendet, so hätte jedermann gesehen, daß aksl. *chlěvo*, Stall, entlehnt ist aus dem lautlich identischen got. *hlaiw* ¹⁾, τάφος [Grabhügel], μνημαίον, trotz der anscheinend so verschiedenen Bedeutung . . . Der Totenkult geht überall von der Grundidee aus, den ins andere Leben, das man sich doch nur wieder so wie dieses vorstellen konnte, Reisenden dazu möglichst gut auszurüsten. So erklären sich alle Beigaben der ältesten Zeit bis zu unseren Tagen, von Wehr und Waffen, Speisen, Handgeräten bis zu den Gummischuhen herab. Der Seefahrer bekam sein Schiff mit, der Ansässige sein Haus. So erklärt sich der ursprüngliche volle Sinn des got. *hlaiw*. Es ist das altertümliche Haus, das man noch dem Toten mitgab, auch zu der Zeit, wo der Lebende schon ein besseres Wohnhaus hatte.“ — Nachtrag. BERNEKER: Scheint mir unwahrscheinlich. Persönlich glaube ich so: got. *hlaiw* war „Grabhügel“ und auch „gehöhlttes Grab“; vgl. z. B. Ulfilas, Matth. 27, 60. Die Höhlen aber waren doch wohl die ältesten Ställe!

„Die Slawen — setzt MERINGER fort — haben also das Wort **hlaiwa* entlehnt, als es bei den Goten noch *Wohnhaus*, *Hütte* bedeutete. Als ihre Baukunst sich selbst entwickelte, wurde nur mehr der *Stall* in der alten, primitiven Weise hergestellt und behielt den Namen, während das Wohnhaus mit einem neuen Lehnwort aus dem Germanischen, *chъzъ* (= got. *hūs*) bezeichnet wurde. So reimt sich alles, sprachlich

1) Schon HIRT führt chlěvъ auf got. **hlaiws*, **hlaiwa* zurück, m 23. Bande der P B Beiträge S. 338, 340 f.

und sachlich, auf das einfachste zusammen“¹⁾). — Dagegen UHLENBECK, PBB Beiträge 30, S. 291: „MERINGER meint, die Slawen hätten ihr *chlěvz*, Stall, aus got. *hlaiw* entlehnt; und das zu einer Zeit, wo das germanische Wort noch ‚Wohnhaus, Hütte‘ bedeutete. Aber ist *hlaiw*, das in keinem Dialekte etwas anderes als ‚(Grab)hügel‘ oder ‚Grab‘ bedeutet, jemals eine Bezeichnung des Wohnhauses gewesen? Es liegt doch viel näher, die Bedeutung von *hlaiw* unmittelbar mit der von lat. *clivus* zu verbinden. Auch GRIENBERGERS Auffassung von *hlaiw* als ‚Lager (der Toten)‘ (S. 37) trägt dem engen Zusammenhang von *hlaiw* und *clivus* keine Rechnung.“

- aksl. **chyzъ**, Haus, nach MIKLOSICH aus dem Germanischen, nach UHLENBECK aus germ. **hūza* mit tönendem *s*, got. und ahd. *hūs*. Wenn nun MERINGERS Erklärung von *chlěvz*, aus got. *hlaiw*, Grabhügel, zutrifft, dann wäre zu bedenken, der sachliche Fortschritt von *hlaiw* zu *hūs*, von einer elenden Grubenhütte zu einem bequemeren Haus hätte bei den Germanen vielleicht so viel Zeit beansprucht, daß die slawogotischen Beziehungen dazu nicht ausgereicht haben würden. In diesem Falle könnten dann die beiden Lehnwörter *chlěvz* und *chyzъ* nicht von einem und demselben germanischen Volke her sein: Ist *chlěvz* gotisch, dann dürfte *chyzъ* ein nachgotisches Lehnwort sein; ist jedoch *chyzъ* aus dem Gotischen, dann wäre *chlěvz* vorgotisch. — Nach LOEWE (S. 334) dürfte *chyzъ* am ehesten aus dem Balkangermanischen stammen. Nachtrag. UHLENBECK: Auf ziemlich späte Entlehnung weist das tönende *s*. Im Gotischen war das *s* tonlos. Darum ist *chyzъ* sicher ein nachgotisches Lehnwort. — MURKO: Das Wort wanderte erst vom oberdeutschen Boden zu den Süd- und Nordslawen. Für die späte Entlehnung spricht auch der Wechsel von *s* (nslow. *his*, *hisek*, kroat. *is*) und *z*, sowie von *š* und *ž* (z. B. nslow. *hiša* und *hiža*) in verschiedenen slawischen Sprachen.
- „ ***kotъ**, zu erschließen aus serb. *kot*, Schweinestall, čech. *kot*, Hütte, wie auch aus der Ableitung aksl. *kotъcъ* (Keller), serb. *kotac*, kleiner Stall. Nach UHLENBECK aus einer germanischen Mundart; mndd. *kot*, nord. *kot* u. s. w.

1) MERINGER, Wörter und Sachen, im 16. Bande der Indogermanischen Forschungen, 1904, S. 117 ff.

- sl. **stǫna**, Mauer, nach UHLENBECK, Etym. Wtbch., unverwandt mit got. *stains* (Stein), nach HIRT entlehnt, weil aksl. *stěnsnъ*, steinig, felsig, auf got. *staineins* hinweist, was auch UHLENBECK, Etym. Wtbch.², anführt. Nachtrag. ŠTREKELJ: aksl. *stěnsnъ*, steinig, felsig, ist bei Existenz eines nslow. *stěna*, Fels, großer Stein, ebensowenig auffallend, wie *kamenъnъ*, lapideus. Weder Bedeutung, noch Bildung spricht demnach für Entlehnung.
- „ **тънъ**, Mauer, nach UHLENBECK aus einer altgermanischen Mundart, anord. *tún*, ahd. *zún*. Für das *y* in *tynъ* vergleiche das soeben genannte *chyzъ* aus germ. **hûza*.

Gruppe VI.

Waffe und Krieg.

- „ **brady**, Axt, wird nach UHLENBECK wegen des *y* für germanisch gehalten. Ursprünglich slaw. **bordъ* aus **bordû*, **bordô*, das auf germ. **bardô*, Streitaxt zurückgehe. Für das *y* ist zu vergleichen *buky*, *craky*, *choragy* u. s. w. Man findet das germanische Wort in anord. *barda*, ahd. *barta*, andd. *barda*, mndl. *baerde*, Streitaxt. Nach LOEWE (S. 330 s. v. *buky*) dürfte das slawische Wort balkan-germanisch sein. — Nachtrag. ŠTREKELJ: Das Suffix *y* für *a* hat sich im Slawischen nach wirklichen Entlehnungen aus dem Germanischen auch in einheimischen Wörtern eingebürgert, weswegen es mißlich wäre, in jeder derartigen Bildung a priori eine Entlehnung zu sehen, (vgl. meine Bemerkungen i. d. Denkschr. d. Wiener Ak. ph.-h. Kl. 50 S. 4); daher kann auch *brady* ganz gut einheimisch sein.
- „ **brъnja**, Panzer. Nachtrag. UHLENBECK: Kann ebenso aus anord. *brynja* wie aus ahd. *brunja* entlehnt sein; got. *brunjô* hätte **brъnъjъ*, **brъnъji* gegeben.
- „ **-chlastati**, zäumen, nach UHLENBECK von germ. **hlasta*, ahd. *hlast*, angl. *hlaest*. Nachtrag. MURKO: Nur altkirchenslawisch.
- „ **choragy**, Fahne, nach UHLENBECK aus einem älteren **chragъ*, das auf ein noch älteres **chrungû* zurückgehe. Früher führte man das Wort auf got. *hrunga* (*hrugga*),

- ‚Stange‘ zurück, womit auch MIKLOSICH übereinstimmend. UHLENBECK erklärt es aus germ. **hrungô*, angl. *hrung*, ‚Balken‘, mhd. *runge*. Nach LOEWE (S. 330, s. v.) dürfte es balkangermanisch sein. Das germanische ist nach UHLENBECK, Etym. Wtbch., unbekanntes Urspr.
- akls. *мѣць*, *mečь*, nach UHLENBECK aus got. *mēkeis*, a. *māker*, asächs. *māki*, angl. *mece*. — Nach LOEWE (S. 330) stammt *mečь* wohl aus dem Balkangermanischen. Nach UHLENBECK: Schwierigkeit macht der Vokal. Man ersieht slaw. *č*. Doch ist Entlehnung nicht zu bezweifeln.
- „ *рѣкъ*, Menge, Heer. Nachtrag. UHLENBECK: unsicher aus welcher altgermanischen Mundart. Nicht nur a. *fōlk* (älter *folk*!), sondern auch angl. *folc*, afries. *fōlk* kämen außer ahd. *folc* in Betracht. Germ. **folka* aus **holma* aus **hulma*. Aus den älteren Formen **hulma* und **hulma* ließen sich *plakъ* und *chlomъ* am besten klären, aber chronologisch macht das Schwierigkeiten.
- „ *strōla*, Pfeil. Nachtrag. UHLENBECK: Kann nicht aus ahd. *strāla*, das **strala* ergeben würde, entlehnt sein, aber aus einer westgerm. Form **strēla* (sowohl ahd. *s* wie angl. *stræl* hatten ursprünglich ein *ē*). Im nordischen fehlt das Wort.
- „ *šlōmъ*, Helm, aus **šelmъ*, **chelmъ*, allgemein als germanisches Lehnwort anerkannt. Nach UHLENBECK aus got. *hilms*, das slaw. **cholmъ*, **šlmъ*, gegeben, sondern aus einem germ. **helma*, anord. *hjalmr*, a. *afries.*, asächs., ahd. *hēlm*. HIRT, welcher in den meisten altgermanischen Lehnwörtern gotische sieht, verharrt hier bei einer gotischen Entlehnung.
- „ *vitęzъ*, Krieger, Held, aus einem älteren *vitęgъ*. MIKLOSICH: „Das Wort ist deutsch: man darf an die *Vithungi* [Futhungar] denken.“ Nach UHLENBECK aus anord. *vikigr*, Plünderer.

Gruppe VII.

Viehzeit, Haustiere, animale Nahrung.

- „ *bravъ*, animal, aus einem älteren **borvъ*; slow. *bravo*, Schafvieh, Schöps, serb. *brav*, tsch. *brav*, Schmalvieh,

borovo, geschnittener Eber, nach HIRT aus einem germ. **barw*. Zu vergleichen angl. *bearh*, *bearg*, engl. *barrow*, geschnittenes Schwein, ndl. *barg*, *berg*, anord. *borgr*, got. **bargwus* (**bargus*), ahd. *barug* und *barh*, mhd. *barc*, nhd. *barch* (verschnittenes Schwein). Nachtrag. BERNEKER: Lautlich ist die Annahme ungemein schwierig zu rechtfertigen. — MURKO: fraglich.

- sl. *brěda* in der Bedeutung vices, grex, aus einem älteren **brēda*. slow.: *brěda*, *brěda*, Herde, Ordnung, Reihenfolge; daneben *brědlo*, aus *kerdlo*, Herde, Schar, Truppe; bulg. *brěda*, Herde, serb. *brd*, Herde, čech. *brěda*, Wechsel, Ordnung, slowak. *brěda*, *brědlo*, Herde, poln. *trzoda*, Herde, russ. *brěda*, *brědno* (series), *brěda* dialektisch ‚Herde‘.

Die Formen wie *brd*, *brědlo*, beruhen auf dem älteren *brēd*, got. *hairdha*, Herde, ahd. *herta*. Nach MIKLOSICH und UHLENBECK urverwandt, nach HIRT entlehnt aus dem Germanischen. Dagegen äußert mir Prof. ŠTŘEKELJ ein schwerwiegendes Bedenken, weil got. *hairda* oder ahd. *herta* im Slawischen nicht **brēda*, *brěda*, sondern **brēda*, **brěda* ergeben würde. Solches Bedenken hindert jedoch HIRT an seiner Ansicht nicht, er läßt in diesem Falle eine Wandlung in den Zischlauten gelten, wie in aksl. *člīs* (integer, ganz), das er als aus got. *hails* (heil, gesund) entlehnt ansieht, während UHLENBECK und BRUGMANN es für urverwandt halten (PB Beiträge 23. S. 332. 343). Nachtrag. UHLENBECK: Jetzt halte ich Entlehnung von *brěda* wohl für möglich (PBB. 30, 286). Die Entlehnungen mit *ch* (*ʃ*) aus *h* wären nicht gleichzeitig mit denen, welche *k* (*č*) aus *h* zeigen. — BERNEKER: Mir ist alte Entlehnung aus einer centum-Sprache seitens der satem-Sprachen wahrscheinlich. — ŠTŘEKELJ: Wechsel von *ʃ* und *č* ist unmöglich anzunehmen; *kail-* ergibt *člīs* ganz regelrecht und ist gerade wegen *č* nicht aus got. *hails* entlehnt (lit. *kailastikan*). Das Wort *brěda*, *brd-* ist, wenn fremd, zu den Slawen eher aus dem Osten gekommen, vgl. zend. *karedha*, Herde, und ist mit MIKLOSICH von aind. *śardhas*, Schar (mit *kʷ*) zu trennen. — ZUBATÝ: „*karedha* dürfte in der Avesta nicht vorkommen. BARTHOLOMAE (Altiranisches Wörterbuch, Straßburg 1904) 348 liest an jener Stelle anders (*zvitō-xradayš* statt *-xardayš*); irgendein *karšda-* neben den bestehenden *saršda-* ‚Art‘, ‚Gattung‘, ist a priori unwahrscheinlich“.

Die Kontroverse dürfte somit dahin auslaufen, ob *brěda* und *brědlo* aus dem Germanischen oder aus dem Iranischen entlehnt sei. Für den Sozialhistoriker ist jede von den beiden Erklärungen annehmbar, die letztere unter Hinweis auf die, eine iranische Sprache sprechenden Skythen, bezw. Sarmaten.

- *чрътъ*, Hund, nach HIRT ein germ. Lehnwort, got. **hrupja*,

angls. *hryðða*, ahd. *rudo* aus **hrudio*, Rüde. Das anlaut *hr* ist für das Germanische nicht gesichert, werde jedoch das Slawische festgelegt. Nachtrag. MURKO: Ungewiß *-ts* zu erklären? — ŠTREKELJ: *chrots* kann nicht **hr* *hryðða* sein; außer *t* widersteht dem die Lautfolge des Wortes: russ. *chorts* weist auf ein ursprüngl. **chort* während **hrupja* im Russ. **chrots* ergäbe.

aksl. *mešo*, Fleisch, got. *mimz*, kringot. *menus* (nach UHLENBECK, Wtbch. d. got. Spr.³, sei dieses *menus* wohl **mems* zu lesen). HRT ein germanisches Lehnwort „wegen der Betonung in ser und weil auch Wörter wie got. *hlaifs*, *miluks*, *biuds* entlehnt si

Nachtrag. UHLENBECK: Ich halte *mešo* bestimmt für ein slawisches Wort (= skr. *māśa-* u. s. w.).

„ *mlěko* (neutrum), Milch, aus einem älteren **melk* germanisches Lehnwort längst bekannt. MIKLOSICH: Wort weicht vom slaw. *melz-* und vom lit. *melž-* ab: vielleicht in der ersten Periode aus dem Germani entlehnt worden: got. *miluks* (feminin.) aus *milks*, ahd. *n* anord. *mjólkr*“, angls. *meoloc*, *milc*, engl. *milk*, ndl. asächs. *miluk*. —

KLUGE, Etym. Wtbch. s. v. *Milch*: „Unmittelbare Zusammenhang der germanischen Sippe mit der Wurzel in melken kann nicht zweifelhaft sein. Auffällig ist eine gemeinindogermanische oder wenigstens eine wes germanische Bezeichnung für Milch fehlt, während V idg. *melg-*, germ. *mēlk-* ‚melken‘ in allen westindogermani Sprachen auftritt. Griech. γάλα (statt γάλακτ-), la (statt *lact-*) können nicht zu Wurzel *melg-* gehören. aksl. *mlěko* (aus **melko*) mit seiner slawischen Sippe aus dem altgermanischen Worte entlehnt sein, da für bei einem urverwandten Worte *g* zu erwarten wäre

MIKLOSICH hält gerade die gotischen Lehnwörter für die äl hier hat er mit seiner „ersten Periode“ recht, aber ein goti Lehnwort ist es eben nicht. Das letztere erkannte als erster JAC Arch. f. sl. Phil., XI. Bd, 1888, S. 308, denn die got. Form *miluks* u ahd. *miluh* wollen zum slaw. *mlěko* als einem germanischen Lehnwort stimmen, man müsse sie erst auf **milk-* zurückführen, um da *mlěko* davon ableiten zu können, was allerdings nicht un lich sei, da man ja im anord. *mjólkr* habe. Allein die Übereinst

des Althochdeutschen mit dem Gotischen sichere dem germanischen Worte die Form *miluk* für ein so hohes Alter, daß es immerhin bedenklich sei, diese Operation an dem Worte vorzunehmen, um das slaw. *mlĕko* davon herzuleiten. Schwierigkeiten mache auch die Verschiedenheit des Geschlechtes. In allen germanischen Sprachen ist nämlich das Wort ein Femininum, dagegen in allen slawischen ein Neutrum. Man werde schwerlich in Abrede stellen können, daß bei der Entlehnung aus dem Femininum **milks* im slaw. **mlĕs*, ein Femininum, zu erwarten wäre. Diese Tatsache, sowie auch das Vorhandensein eines andern Wortes im Slawischen, nämlich *mlĕsivo* (Biestmilch) in allen slawischen Sprachen und die Abwesenheit eines Lehnwortes von *miluks* im Litauischen, alles das zusammen veranlaßte JAGIĆ die Frage aufzuwerfen, ob nicht das Wort dennoch nach der Wortbildung echt slawisch sein könnte. JAGIĆ sieht in *mlĕko* eine Weiterbildung eines konsonantischen Stammes Nominativ **mlĕ*, aus **mlĕs*, Genetiv *mlĕse*, wovon auch das erwähnte *mlĕsivo* her wäre. „Es kommt darauf an, ob es irgendwie wahrscheinlich ist, einen neutralen konsonantischen Stamm **mlĕ- *mlĕse* anzusetzen — das muß ich allerdings der Beurteilung der vergleichenden Sprachforscher überlassen. Briefliche Mitteilungen . . . B. LJAPUNOV'S lauten dahin, daß die Petersburger Freunde (Prof. FORTUNATOV, KORSCH, AL. ŠACHMATOV u. a.) eine solche Ansetzung nicht wahrscheinlich finden, folglich vorziehen, an der Entlehnung festzuhalten. Was das Genus anbelangt, so meinen sie, es habe sich das ‚Lehnwort‘ *mlĕko* an das früher vorhandene *mlĕsivo*, welches wahrscheinlich einmal die allgemeine Bedeutung ‚Milch‘ hatte, angelehnt. Eine derartige Zurechtlegung läßt sich ganz gut hören, doch . . . kann ich auch nicht recht einsehen, warum bei dem Vorhandensein des Wortes *mlĕsivo* in der allgemeinen Bedeutung, diese später eingeschränkt worden wäre, da ja in der Regel gerade das Gegenteil davon stattzufinden pfeßt“.

Dennoch ist diese Einschränkung eingetreten und ist ganz natürlich, wie wir weiter unten, S. 308 ff., sehen werden.

UHLENBECK, Etym. Wtbch. der got. Spr.?, hätte gegen JAGIĆ' Ausführungen nicht viel einzuwenden, findet jedoch das Ansetzen eines solchen Stammes wie **mlĕs-* zu hypothetisch. — Auch KIRSTE, Archiv f. slaw. Philol., Bd. XII, 1890, S. 307, hält das Wort *mlĕko* für slawisch, stellt es jedoch zunächst zu griech. *μᾶρτω*, ich fasse, lat. *mulco*, indem er von einer Wurzel **melk-* ausgeht, als einer Nebenform von **melg-*, lat. *mulgeo*.

Die Annahme, *mlĕko* wäre kein germanisches Lehnwort, hat indes keinen Anklang gefunden und auch ALEX. BRÜCKNER, der sonst gar manches ablehnt, was UHLENBECK und HIRT zu den germanischen Lehnwörtern zählen, führt in seinem schon genannten Werke: *Cywili-zacja i Język* S. 27 auch *mlĕko* unter den Lehnwörtern an.

LOEWE (S. 317 und 333) denkt an eine balkangermanische Herkunft, etwa von den Gothi minores, von denen Jordanis 51 sagt: *... gens multa, sed paupera et imbellis, nihil abundans nisi armento diversi generis pecorum et pascuca ... parum habens tritici ... Vineas vero nec ... nam lacte aluntur plerique.*

UHLENBECK entscheidet sich in seinem Verzeichnis (Arch. f. sl. Phil., Bd. 15) auch nicht für eine Entlehnung des Wortes aus dem gotischen oder althochdeutschen, sondern aus einem **melko*. Diese Zurückhaltung wird von HIRT im 23. Bande der PBB Beiträge S. 341 abgelehnt mit den Worten:

„Auffällig sind einige Formen. Abulg. *šlms* ist nach UHLENBECK nicht aus got. *hilms* [das wie wir schon gehört haben, im Slawischen nicht *šlms*, sondern *šlms* gegeben hätte], sondern aus einem **helma* entlehnt, und *šltdq* [*šlšti*, zahlen] stammt nicht aus got. *gildan*, sondern aus einem **geldan*. Letzteres halte ich — nämlich HIRT — indessen nicht für entlehnt. Diese Voraussetzung würde keine Schwierigkeiten bereiten, nur müßte bemerkt werden, daß sie nicht bewiesen ist. Über abulg. *mlko* aus **melko* hat sich UHLENBECK nicht geäußert. Got. heißt es *miluks*, ahd. *miluk*. Aus beiden könnte die Form nicht stammen. Aber es fehlt jedes Beispiel für die Behandlung des aus germ. *el* entstandenen gotischen *il*. Wir dürfen nicht ohne weiteres das von der Lautgruppe *al* gewonnene auf *il* übertragen, denn *il* ist ja aus *el* hervorgegangen. Schon SCHERER hat vermutet, daß got. *i* für zwei verschiedene Laute geschrieben werde, ZGDS² 51 Anm., vgl. dazu BRAUNE, Beiträge, 9. 548 und WREDE hat dies QF. 68, 162 weiter begründet, und das Slawische unterstützt seine Annahme entschieden. Denn weshalb sollten — schließt HIRT seine Polemik — gerade diese zwei oder drei Wörter aus einem nicht gotischen Dialekt entlehnt sein?“

Das ist der springende Punkt: warum gerade *mlko* nicht gotischen Ursprungs sein sollte. Eben weil HIRT meint, daß die Goten den ausschlaggebendsten Einfluß auf die Slawen geübt haben. HIRT läßt sich hier also nicht von philologischen Gründen, sondern von historischen Rücksichten leiten:

„Leider läßt sich nicht feststellen, in welche Zeit die frühesten Entlehnungen fallen. Aber mit grosser Wahrscheinlichkeit dürfen wir doch die Goten als die ersten ansehen, die einen nachhaltigen Einfluss auf die slawischen Sprachen ausgeübt haben“ (a. a. O. S. 344).

Auch wenn dies richtig wäre, so müßte doch der früheste von dem ersten nachhaltigen Einflusse genau auseinandergelassen und ja nicht verwechselt werden, denn sonst bleiben wir für immer in der bisherigen Konfusion stecken, aus welcher uns UHLENBECK mit seiner voraussetzungslosen Analyse germanischer Lehnwörter im Slawischen (Arch. f. sl. Phil. Bd. 15) herauszuhelfen trachtet, indem er sich um die uns geläufige politisch-historische angebliche Reihenfolge des

germanischen Einflusses einfach nicht kümmert und nur die Lautgesetze sprechen läßt. Seine Ausführungen stimmen nicht immer mit dieser politisch-historischen Reihenfolge und werden deswegen von HIRT bekämpft, weil HIRT von dieser Reihenfolge ausgeht und übersieht, daß, wenn diese zwei Faktoren in Widerspruch geraten, nicht gerade die Geschichte, eigentlich unsere Geschichtskennntnis recht haben muß, sondern eher diese Reihenfolge unrichtig sein dürfte. In dieser Richtung aber ist die Sache zu prüfen. Zu einer solchen Prüfung fehlen jedoch dem historisierenden Philologen die nötigen Quellen und Daten, denn von älteren, vorgotischen slawo-germanischen Beziehungen berichten die Griechen und Römer bekanntlich nicht. Diese Frage wird also weder die Philologie, noch die Geschichte lösen, sondern die Sozialgeschichte, und die wird sich hüten, nach dem Grundsätze vorzugehen: *Quod non est in actis, non est in mundo*, denn die Sozialgeschichte ist schon gewöhnt, mit einem Material zu arbeiten, welches quellenmäßig gar nicht überliefert ist und höchstens zwischen den Zeilen herausgelesen werden kann. Die Sozialgeschichte hat es gelernt, vor einzelnen Überlieferungen gar keinen Respekt zu haben, dagegen ist sie sehr empfänglich für die Normen und Gesetze, nach welchen die Entwicklung der Dinge vor sich geht. Diese Entwicklung der Dinge ist jedoch oft nur an der Entwicklung von deren hörbaren Bezeichnungen, also durch die Terminologie, wahrnehmbar, und dadurch erklärt sich auch die viel größere Abhängigkeit der Sozialgeschichte von der reinen Philologie als von der Geschichte selbst. Ein nüchterner Sozialhistoriker wird somit nie etwas behaupten wollen, was die Sprachforschung als mit den Lautgesetzen unvereinbar nachweist, er wird höchstens nur Einwendungen machen und eine neue, genauere sprachwissenschaftliche Untersuchung empfehlen, aber nie in solchen Fällen apodiktisch auftreten.

Daher möchte ich auch nicht ganz mit Prof. BRÜCKNER übereinstimmen, der im Archiv f. slaw. Phil. Bd. 23 vom Jahre 1901, S. 623 sagt:

„Wir wissen, wie bei sprachlichen Zeugnissen allein das Kulturbild verschwommen ausfällt, wie ein einziger Satz eines Historikers oft mehr gewährt als hundert sprachliche Gleichungen . . .“

Ein einziger Satz eines Historikers, der mehr gewähren würde als hundert sprachliche Gleichungen, ist meines Wissens noch nicht geschrieben worden, dagegen ist es mehr als einmal geschehen, daß eine einfache sprachliche Gleichung gar viele Geschichtswerke gegenstandslos machte.

Also kann man nicht oft genug betonen, dass in diesen Dingen sich nichts halten kann, was von der Sprachforschung nicht anerkannt wird. Nur das wird aufrecht bleiben, was sowohl vor

der Philologie als auch vor der Geschichte die Probe bestanden hat. — Nun zu *mltko* zurück:

mltko ist auf ein älteres **melko* zurückzuführen und das kann nicht leicht auf got. *miluks* oder ahd. *miluh* zurückgehen. Diese Schwierigkeit ist allgemein anerkannt und durch Scherers Vermutung, daß got. *i* für zwei verschiedene Laute geschrieben werde, gewiß nicht behoben.

Übrigens: Warum in die Ferne schweifen! Ist ja ein westgermanisches, voralthochdeutsches Wort *melka* in der Bedeutung einer Milchspeise schon aus dem 2. Jahrhundert nach Christo bei GALENUS überliefert¹⁾, tatsächlich ist es selbstverständlich noch viel älter. Nachdem wir also ein nachweisbares westgermanisches, voralthochdeutsches *melka* kennen, aus welchem sich ein slawisches **melko*, später *mltko*, von selbst ergibt, können wir getrost jedes Philosophieren über got. *miluks* und ahd. *miluh* einstellen und sagen: das slawische *mltko* ist ein westgermanisches, und zwar voralthochdeutsches Lehnwort.

Nachtrag. UHLENBECK: „Ich halte *mltko* für entlehnt aus einer Form **melka* (etwa niederdeutsch). Ihre Ausführungen sind m. E. ganz richtig.“

aksl. *nuta*, bos, boves; russ. dialektisch ist *nuta* für *verenica* in der Bedeutung von ‚lange Reihe‘, während russ. dialektisch *čereda*, wie wir schon unter diesem Worte bemerkt haben, Herde bedeutet. Polab. *nōta*, Herde, Vieh, *nōtar*, Hirt; slow. *nuta*, für Rinderherde dialektisch noch gebräuchlich um Kameno am Isonzo, nach WOLF-PLETERŠNIKS Wörterbuch. Ahd. *nōs*, Vieh, angl. *neāt*, anord. *naut*, finn. *nauta*, Vieh. Nach UHLENBECK aus einer altgermanischen Mundart entlehnt. Für das *u* in *nuta* ist zu vergleichen aksl. *bugъ*, Armband, aus einem germ. **bauga*, aksl. *kupъ*, Kauf, aus germ. **kaupa* u. s. w. — Nachtrag-ŠTREKELJ: Bei *nuta* ist zwar die unerwartete Nasalierung

1) . . . ἐθεάσω γούν και σύ τινας μὲν ἡμέρα μίᾳ, μᾶλλον δὲ ὥρα, φυχροῦ πόσαι θεραπευθέντας· ὧν ἐνίοις μὲν οὐ μόνον τὸ πρόσφατον ἔδωκα πηγαῖον, ἀλλὰ και τὸ διὰ χιόνος ἐφυγμένον, ὡς ἐν Ῥώμῃ σκουάζειν ἔθος ἔχουσι, προδερμαίνοντες τὴν κατασκευὴν ἣν αὐτοὶ προσαγορεύουσι διγκόκταν· ἐδέσματα τε τὰ οὕτως ἐφυγμένα πολλάκις ἐθεάσω συγχωροῦντά με λαμβάνειν αὐτοῖς· ἐν οἷς ἐστὶ και ἡ μέλκα, τῶν ἐν Ῥώμῃ και τοῦτο ἐν εὐδοκιμούντων ἐδεσμάτων, ὡσπερ και τὸ ἀφρόγαλα. GALENI Methodi medendi VII, c. 4 (in der Gesamtausgabe von KÜHN, 10. Bd., Lipsiae 1825, S. 467 f.).

des Wurzelvokales im Polabischen: *nōta*, *nōtar* zu beachten, indes scheint sie sekundär zu sein, weil das Slowenische ein *u* statt des aus einem Nasalvokal *q* erwarteten *o* bietet: kärntn. *nutnjak*, Stier. Das Wort kennt auch das Osorb.: *nutnica*, *nuknica*, Viehhof, Erblehensgut, Vorwerk, *nutnicaf*, Gutsverwalter.

sl. *skotъ*, pecus, Vieh, aber auch pecunia, Geld. Bulg., serb., čech., poln. ober- und niedersorb., polab. in der Bedeutung von pecus, Vieh. Russ. heute ebenfalls Vieh, früher auch Geld. Ähnlich wohl auch im älteren Kleirussischen, nach dem Worte *skotnyca*, Schatzkammer, zu schließen.

Skots in der Bedeutung von Vieh kommt somit in allen slawischen Sprachen vor, daneben in der Bedeutung von Geld jedoch nicht.

MIKLOSICH sagt in seinem Etym. Wtbch. S. 303: „Zusammenhang von *skots* mit got. *skatts*, Geldstück, Geld, ahd. *scaz* läßt sich nicht in Abrede stellen: ob Entlehnung stattgefunden und wer entlehnt hat, ist dunkel“.

Uns wird wohl die Frage nicht dunkel erscheinen, nachdem wir wissen, daß die alten Slawen, solange und so oft sie sich in turkotatarischer Knechtschaft befanden, keine Viehzüchter waren, folglich kann das Wort nur ein germanisches Lehnwort sein.

Aber aus welcher germanischen Sprache? HIRT im Einklange mit BRÜCKNER (*Cywilizacja i Język*, S. 25 f.) leitet es von got. *skatts*, Geldstück, Geld, her. UHLENBECK dagegen aus germ. **skatta*.

In den einzelnen germanischen Sprachen gestaltet sich die Bedeutung des Wortes so: got. *skatts*, Geldstück, Geld, *skattja*, Geldwechsler, anord. *skattr*, Steuer, Tribut, angl. *scatt*, kleine Münze, Geld, Vermögen, afries. *sket*, Geld, Vieh, asächs. *scat*, Geldstück, Geld, Vermögen; ahd. *scaz*, bedeutet nur Geld, ein bestimmtes Geldstück, also genau dasselbe, wie im Gotischen.

Der Bedeutungswandel von Vieh und Geld kommt in vielen Sprachen vor, der bekannteste ist lat. *pecus* und *pecunia*, ähnlich engl. *fee* (Honorar, Trinkgeld), zu angl. *feoh*, (Vieh), poln. *bydło*, Vieh, Vermögen; russ. *statoks*, Gut, dialektisch auch Herde u. s. w. „Doch läßt sich — nach KLUGE, Etym. Wtbch., s. v. *Schatz* — für das agerm. **skatta*-, Geld, Geldstück, die Grundbedeutung *Vieh* durch nichts erweisen.“

Nachtrag. BERNEKER: „Da es etymologisch nicht mit einem Wort für ‚Vieh‘ zu verbinden ist, so mußte es doch von Hause aus einen

Lehnwort, wahrscheinlich aus got. **hanaps*, unhaltbar ist. HIRT selbst nimmt es übrigens nur hypothetisch an: „Man würde hier ja gern die Annahme von Entlehnung ablehnen, da der Hanf doch vermutlich eher zu den östlicher wohnenden Slawen als zu den Germanen gekommen ist. Aber das *þ* [in dem slawischen Worte] gegenüber dem *b* in griech. *κάνναβις*, lat. *cannabis* bereitet vorläufig unüberwindbare Schwierigkeiten. Der einzige Ausweg bliebe, slaw. *konoplja* aus einer Sprache stammen zu lassen, die wie das Germanische die Medien zu Tenues verschoben hätte. Aber bis jetzt ist eine solche nicht nachgewiesen“ [Nachtrag. UHLENBECK: Das Armenische!]. Soweit HIRT, P B Beiträge, 23, 343.

Woher und wie kam jedoch das Wort zu den Griechen, Slawen und Germanen? Vielleicht finden sich doch Fingerzeige, die auf die Spur führen werden.

Man bedenke: 1. Das Wort ist auch den Persern bekannt. 2. Die Skythen sprachen eine dem Persischen nahe verwandte Sprache. 3. Die Skythen kannten den Hanf.

Versuchen wir es also mit der Annahme, die Skythen hätten Sache und Wort nach Europa gebracht und die Griechen, Slawen und Germanen damit bekannt gemacht.

Von den Skythen weiß man, daß sie den Hanf nicht zu einer Verarbeitung der Fasern nutzten, sondern daß sie Hanfsamen anwendeten. HERODOT berichtet darüber im 4. Buche Kap. 73 bis 75 nach FR. LANGES Übersetzung:

... Und wenn sie ihn [ihren Verstorbenen] begraben, reinigen sich die Skythen auf folgende Art: Nachdem sie sich den Kopf gerieben und gewaschen, tun sie mit dem übrigen Leibe also: Sie stellen drei Stangen auf, mit den Spitzten gegeneinander gekehrt, und darüber breiten sie eine Filzdecke, die spannen sie recht an und sodann werfen sie glühende Steine in eine Wanne, die in der Mitte zwischen den Stangen und dem Filz steht.

Es wächst auch in ihrem Lande Hanf (*κάνναβις*); der ist dem Lein sehr ähnlich, abgesehen von der Dicke und der Größe; darin übertrifft ihn der Hanf bei weitem. Er wächst von selber und auch gesät (*καὶ ἀβροπύνη καὶ σπαιρομένη φύεται*). Und von diesem machen sich die Thraker sogar Kleider, die sind den linnenen sehr ähnlich, und wer es nicht genau kennt, der kann gar nicht unterscheiden, ob es von Lein oder von Hanf ist, und wer noch in seinem Leben keinen Hanf gesehen hat, der wird denken, es sei ein linnen Kleid.

Aus dieser Stelle ersieht man, daß HERODOT von einer den Griechen unbekanntem Pflanze spricht und augenscheinlich sie so benennt, wie er es an Ort und Stelle von den Skythen gehört hatte. Die Skythen werden somit den Hanf mit demselben Worte benannt haben, wie später nebst den Griechen auch die Slawen und die Germanen.

HERODOT setzt fort:

Von diesem Hanf nun nehmen die Skythen die Körner und kriechen unter ihre Filzzelte und werfen die Hanfkörner auf [die] glühende[n] Steine. Und wenn die Körner darauf fallen, so rauchen sie und verbreiten einen solchen Dampf, daß kein hellenisches Dampfbad darüber kommt. Die Skythen aber heulen vor Freude über den Dampf. Das gilt ihnen als Bad, denn im Wasser baden sie sich gar nicht.

Die Skythen benützten somit Hanf nicht zum Weben, sondern zu Bädern, Hanfbädern. Und das haben auch die Slawen wohl von ihnen gelernt, denn das slawische Wort für *Bad* und *baden* hängt allem Anscheine nach mit dem Worte für *Hanf* zusammen: aksl. *kapělb*, Bad, slow. *köpel*, čech. *koupel*, poln. *kąpiel*, osorb. *kupiel*, klruss. *kupil*, russ. *kupělb*.

Auf die Möglichkeit einer sprachlichen Verwandtschaft zwischen *Hanf* und *Bad* im Slawischen hat bereits MERINGER in seiner Besprechung von SCHRADERS Reallexikon in der Zeitschrift für österr. Gymn. 1908, S. 388 hingewiesen. HERODOTS Bericht tritt nun als eine neue Stütze hinzu, und es dürften die Skythen das Wort für Hanf an die Griechen, Slawen und Germanen abgegeben haben.

- sl. **лукъ**, Zwiebel, als germanisches Lehnwort längst bekannt. Nach UHLENBECK aus germ. **lauka*, anord. *laukr*, ahd. *louh* (Lauch), ndl. *look*, nach KLUGE ein urgermanisches Wort, vielleicht mit air. *luss* (Kraut, Pflanze) [aus **luksu*] urverwandt. Danach wäre die Pflanze westeuropäisch.
- ***мръкы**, gelbe Rübe, Möhre, aus einem älteren *morky*, nach UHLENBECK entlehnt aus einer älteren Form von ahd. *moraha*, *morha*, das dunklen Ursprungs sei; nach LOEWE aus einem balkangerm. **morhō*. Danach wäre es ein spätes Lehnwort. Nach MIKLOSICH fällt die Entlehnung in die erste Periode.
- **ръдъкы**, Rettich, nach UHLENBECK aus einem altgerm. Feminin **redikō*, aus lat. *radix*, nach LOEWE (S. 326) entweder aus dem Westgermanischen oder aus dem Balkangermanischen. Die Pflanze kam nach MIKLOSICH (Et. Wtbch. s. v. *rūdūky*) unter den ersten Kaisern aus Syrien nach Italien, zu den Slawen also sehr spät.
- **врѣтъ**, hortus, *vrstogradъ*. *vrstъ* ist nach HIRT wohl aus *vrstogradъ* abstrahiert, das auf got. *aurtigards*, Baumgarten, zurückgeht, oder eine ähnliche altgermanische Form; *aurtigards* zusammengesetzt aus *aurti* und *gards*. UHLENBECK, Etym. Wtbch., s. v. *aurtja*, gibt einer Be-

ziehung des *aúrti*, Kraut, zu *waurts* den Vorzug vor der Annahme, daß *aúrti* aus lat. *hortus* entlehnt wäre. Nach LOEWE (S. 317, 333) ist *vrógrads* balkangermanischer Herkunft (vgl. oben S. 254 f. s. v. *grads*). Nachtrag. BERNEKER: *aúrti*- halte ich für Entlehnung aus *hortus*, denn warum sollte *w* geschwunden sein? Vgl. *waurts*! *Vrótš* erkläre ich aus urslaw. **vrótš*, zu **vora*, *verti*, ‚schließen‘. Vgl. zur selben Wurzel *ver-* auch čech. *obora* aus *ob-vora*. — MURKO: *vrótš* ist ein spezifisch slowenisches und kroato-serbisches Wort aus dem Romanischen, südslaw. *vrógrads* in altkirchenslawischen Quellen ist jünger (vgl. JAGIĆ in den Denkschriften d. Wiener Akad., phil.-hist. Kl. 47, S. 63).

Gruppe IX.

Ackerbau und die übrige vegetabile Nahrung.

- akal. **брашно**, Speise, nach MIKLOSICH aus einem ältern **boršmo*, bulg. und serb. *brašno*, Mehl, kr. *borošno*, Mehl, russ. *borošno*, Roggenmehl, dialektisch. Nach UHLENBECK urverwandt mit got. *bariseins* (= von Gerste bereitet), von **baris*, Gerste, nach HIRT aus dem Gotischen entlehnt. HIRTS Ansicht dürfte sich nicht halten, wenigstens ist bis jetzt unter den slaw. Getreidenamen kein altgermanisches Lehnwort wahrgenommen worden, und auch akal. *bars*, eine Hirseart, gilt als urverwandt mit got. *baris*, Gerste, schon wegen Verschiedenheit in der Bedeutung. — Nachtrag. BERNEKER: HIRTS Ansicht ist unwahrscheinlich, weil meines Wissens kein germanisches Lehnwort im Slawischen den Übergang von *s* in *ch* mitmacht.
- „ **chlěbъ**, Brot; für germanisches Lehnwort längst gehalten; nach MIKLOSICH stammt die Entlehnung aus der ersten Periode. Got. *hlaifs* (gen. *hlaibis*), anord. *hleifr*, angl. *hláf*, ahd. *kleib*. Dazu noch got. *gahlaiba*, ahd. *galeipo*, Genosse, dem Sinne nach ebenso gebildet, wie *compagnon* (aus *con* und *panis*, d. i. von demselben Brote essend, *panis comestor*). Auch engl. *lord* aus angl. *hláford* (got. **hlaibwards*), Herr, eigentlich wörtlich Brotwart, sowie engl. *lady* aus angl. *hlaefdige-domina* (eigentlich Brotverteilerin?) [Nachtrag. BERNEKER: nicht *Verteilerin*, sondern *Küsterin*, vgl. *däge*, *Brotmacherin*], enthalten unser hd. *Laib* in der Zusammensetzung. Diese uralten Zusammensetzungen beweisen — nach KLUGE — das hohe Alter des Wortes *laib* und den jüngern Ursprung des Wortes *brot*, welches dem Gotischen noch ganz und dem Angelsächsischen fast ganz fehle. Dem widerspricht UHLENBECK, *Etym.-Wtbch.*, welcher s. v. *hlaifs* auch für gotisch ein **branz* annimmt, zu erschließen aus krimgot. *broc*, anord. *braud*, angl. *bríad*, afries. *brād-*

Das slawische *chlěbs* führt UHLENBECK (A. f. sl. Ph. 15) auf germ. **hlaiba* zurück. Auch KLUGE läßt es aus „einem altgermanischen Dialekte“ entlehnt sein, wie denn das altgermanische Wort auch in das Finnisch-esthnische drang: finn. *leipä*, esth. *leip*, Brot. HIRT hält dagegen an der älteren Annahme fest, slawisch *chlěbs* sei direkt auf gotisch *hlaifs* zurückzuführen, in der von uns schon besprochenen Meinung, daß wir mit großer Wahrscheinlichkeit die Goten als die ersten ansehen dürfen, die einen nachhaltigen Einfluß auf die slawischen Sprachen ausgeübt haben. — Nach LOEWE (S. 334) dürfte *chlěbs* am ehesten aus dem Balkangermanischen stammen.

Gegen eine Entlehnung aus dem Germanischen überhaupt und für eine Urverwandtschaft erklärt sich KOZLOVSKIJ im Arch. f. sl. Phil. XI, S. 386 und stellt *hlaifs* und *chlěbs* zu lat. *libus*, *libum*, Kuchen, Fladen, unter Annahme einer Grundform **χloibho-*. Dagegen wendet UHLENBECK, Etym. Wtbch.², s. v. *hlaifs* ein, daß die Existenz eines ursprachlichen tonlosen velaren oder gutturalen Spiranten keineswegs für bewiesen gelten darf (Arch. f. sl. Phil. 16, S. 380 f.). — Es würde uns hier zu weit führen, auch alle übrigen Erklärungsversuche zu erörtern, man findet sie in UHLENBECK'S Etym. Wtbch., 2. Aufl., und es sei nur noch erwähnt, was O. SCHRADER in seinem Reallexikon der indogerm. Altertumskunde, Straßburg 1901, s. v. Brot, S. 111 ff. ausführt:

„Die Prähistorie weist auf ein hohes Alter des Brotes in Europa hin. In den Schweizer Pfahlbauten sind verschiedene Brotarten, und zwar schon in den ältesten Stationen zutage getreten, die von O. HEER, Die Pflanzen der Pfahlbauten, S. 9, ausführlich beschrieben werden. Sie bestehen teils aus Weizen, teils aus Hirse. Bei dem gewöhnlichen Weizenbrot wurden die Körner stark gerieben, dann mit Wasser ein Teig angemacht und dieser auf einen heißen Stein gelegt und wahrscheinlich mit Asche zugedeckt . . . Es waren diese Brote rundlich, aber ganz nieder; sie hatten nur eine Höhe von 15—25 mm, bekamen also mehr die Form von Kuchen oder Zelten, wie man in manchen Gegenden solche flache Brote nennt.“

Schwieriger ist es — setzt SCHRADER fort —, das Alter des Brotes in Europa auf sprachlichem Wege festzustellen. Es handelt sich dabei namentlich um die Reihe: lat. *libum*, gemeingerm. got. *hlaifs*, gemeinslaw. aksl. *chlěbs*. Trotz allem, was in neuerer Zeit über das Verhältnis dieser Wörter zu einander gesagt worden ist . . ., ist ein sicheres Ergebnis noch nicht erzielt. Am wahrscheinlichsten dürfte immerhin die Ansetzung eines ureuropäischen Stammes **khloibho-* (got. *hlaifs*), **khleibho-* (lat. *libum*, aksl. *chlěbs*), **khlibho-* (mhd. *lîbe*—knoche) im Sinne von ‚Brotkuchen‘ sein . . .“

Eine charakteristische Eigentümlichkeit der ältesten Brote der Schweizer Pfahlbauten war ihre Niedrigkeit, sie mochten somit ohne Hefe hergestellt worden sein. Sicher ist es der Fall bei den dem

ziehung des *aúrti*, Kraut, zu *waurts* den Vorzug vor d. Annahme, daß *aúrti* aus lat. *hortus* entlehnt wäre. Na LOEWE (S. 317, 333) ist *vrato grads* balkangermanisch Herkunft (vgl. oben S. 254 f. s. v. *grads*). Nachtrag. BERNEKER: *aúrti*- halte ich für Entlehnung aus *hortus*, de warum sollte *w* geschwunden sein? Vgl. *waurts*! *Vr* erkläre ich aus urslaw. **vorts*, zu **vora*, *verti*, ‚schließe Vgl. zur selben Wurzel *ver-* auch čech. *obora* aus *ob-vo* — MURKO: *vrts* ist ein spezifisch slowenisches und kroatisch-serbisches Wort aus dem Romanischen, südslaw. *vrato gra* in altkirchenslawischen Quellen ist jünger (vgl. JAGIĆ in d. Denkschriften d. Wiener Akad., phil.-hist. Kl. 47, S. 6

Gruppe IX.

Ackerbau und die übrige vegetabile Nahrung.

- aksl. **brašno**, Speise, nach MIKLOSICH aus einem ältern **boršmo*, b. und serb. *brašno*, Mehl, kr. *borošno*, Mehl, russ. *borošno*, Roggenmehl, dialektisch. Nach UHLENBECK urverwandt mit got. *bariscins* (= Gerste bereitet), von **baris*, Gerste, nach HIRT aus dem Gotischen leht. HIRTS Ansicht dürfte sich nicht halten, wenigstens ist bis j. unter den slaw. Getreidenamen kein altgermanisches Lehnwort angenommen worden, und auch aksl. *bars*, eine Hirseart, gilt als verwandt mit got. *baris*, Gerste, schon wegen Verschiedenheit in Bedeutung. — Nachtrag. BERNEKER: HIRTS Ansicht ist unwahrscheinlich, weil meines Wissens kein germanisches Lehnwort im Slawischen den Übergang von *s* in *ch* mitmacht.
- „ **chlěbъ**, Brot; für germanisches Lehnwort längst gehalten; MIKLOSICH stammt die Entlehnung aus der ersten Periode. *hlaifs* (gen. *hlaibis*), anord. *kleifr*, angl. *hláf*, ahd. *hleib*. Dazu noch *gahlaiba*, ahd. *galeipo*, Genosse, dem Sinne nach ebenso gebildet, *compagnon* (aus *con* und *panis*, d. i. von demselben Brote essend, *comestor*). Auch engl. *lord* aus angl. *hláford* (got. **hlaiþwards*), eigentlich wörtlich Brotwart, sowie engl. *lady* aus angl. *hlæfdomina* (eigentlich Brotverteilerin?) [Nachtrag. BERNEKER: nicht *teilerin*, sondern *Knetlerin*, vgl. *déje*, Brotmacherin], enthalten unser hd. in der Zusammensetzung. Diese uralten Zusammensetzungen beweisen nach KLUGE — das hohe Alter des Wortes *laib* und den jüngern Ursprung des Wortes *brot*, welches dem Gotischen noch ganz und dem Angelsächsischen fast ganz fehle. Dem widerspricht UHLENBECK, Et. Wtbch., welcher s. v. *hlaifs* auch für gotisch ein **brauþ* annimmt, erschließen aus krimgot. *broc*, anord. *braud*, angl. *bríad*, afries. *b*.

Das slawische *chlěba* führt UHLENBECK (A. f. sl. Ph. 15) auf germ. **hlaiba* zurück. Auch KLUGE läßt es aus „einem altgermanischen Dialekte“ entlehnt sein, wie denn das altgermanische Wort auch in das Finnisch-esthnische drang: finn. *leipä*, esth. *leip*, Brot. HIRT hält dagegen an der älteren Annahme fest, slawisch *chlěba* sei direkt auf gotisch *hláifs* zurückzuführen, in der von uns schon besprochenen Meinung, daß wir mit großer Wahrscheinlichkeit die Goten als die ersten ansehen dürfen, die einen nachhaltigen Einfluß auf die slawischen Sprachen ausgeübt haben. — Nach LOEWE (S. 834) dürfte *chlěba* am ehesten aus dem Balkangermanischen stammen.

Gegen eine Entlehnung aus dem Germanischen überhaupt und für eine Urverwandtschaft erklärt sich KOZLOVSKIJ im Arch. f. sl. Phil. XI, S. 386 und stellt *hláifs* und *chlěba* zu lat. *libus*, *libum*, Kuchen, Fladen, unter Annahme einer Grundform **χloibho-*. Dagegen wendet UHLENBECK, Etym. Wtbch.², s. v. *hláifs* ein, daß die Existenz eines ursprachlichen tonlosen velaren oder gutturalen Spiranten keineswegs für bewiesen gelten darf (Arch. f. sl. Phil. 16, S. 380 f.). — Es würde uns hier zu weit führen, auch alle übrigen Erklärungsversuche zu erörtern, man findet sie in UHLENBECKS Etym. Wtbch., 2. Aufl., und es sei nur noch erwähnt, was O. SCHRADER in seinem Reallexikon der indogerm. Altertumskunde, Straßburg 1901, s. v. Brot, S. 111 ff. ausführt:

„Die Prähistorie weist auf ein hohes Alter des Brotes in Europa hin. In den Schweizer Pfahlbauten sind verschiedene Brotarten, und zwar schon in den ältesten Stationen zutage getreten, die von O. HEER, Die Pflanzen der Pfahlbauten, S. 9, ausführlich beschrieben werden. Sie bestehen teils aus Weizen, teils aus Hirse. Bei dem gewöhnlichen Weizenbrot wurden die Körner stark gerieben, dann mit Wasser ein Teig angemacht und dieser auf einen heißen Stein gelegt und wahrscheinlich mit Asche zugedeckt . . . Es waren diese Brote rundlich, aber ganz nieder; sie hatten nur eine Höhe von 15—25 mm, bekamen also mehr die Form von Kuchen oder Zelten, wie man in manchen Gegenden solche flache Brote nennt.“

Schwieriger ist es — setzt SCHRADER fort —, das Alter des Brotes in Europa auf sprachlichem Wege festzustellen. Es handelt sich dabei namentlich um die Reihe: lat. *libum*, gemeingerm. got. *hláifs*, gemeinslaw. aksl. *chlěba*. Trotz allem, was in neuerer Zeit über das Verhältnis dieser Wörter zu einander gesagt worden ist . . ., ist ein sicheres Ergebnis noch nicht erzielt. Am wahrscheinlichsten dürfte immerhin die Ansetzung eines ureauropäischen Stammes **khloibho-* (got. *hláifs*), **khleibho-* (lat. *libum*, aksl. *chlěba*), **khlibho-* (mhd. *lêbe*—knoche) im Sinne von ‚Brotkuchen‘ sein . . .“

Eine charakteristische Eigentümlichkeit der ältesten Brote der Schweizer Pfahlbauten war ihre Niedrigkeit, sie mochten somit ohne Hefe hergestellt worden sein. Sicher ist es der Fall bei den dem

Pfahlbau des Mondsees entnommen und im Privatbesitz des Dr. Mathäus Much, Konservators in Wien, befindlichen Brote.

Und in der Tat scheint es, dass sich die Kunst, dem Teige durch Zusatz von Hefe oder Sauerteig leichtere Verdaulichkeit und größeren Wohlgeschmack zu geben, in Europa erst verhältnismäßig spät verbreitet hat. BENNDORF nimmt in seinem Aufsätze: „Altgriech. Brot“ (erschienen im *Eranos Vindobonensis*) an, daß die Bekanntschaft mit dem Sauerteig in Ägypten aufkam und erst in historischer Zeit von dort zu den Griechen gelangte. In Italien ward der Flamen *Dialis* angehalten, *farinam fermento imbutam*, also mit Sauerteig angemachtes Mehl, zu vermeiden, eine unzweifelhafte Erinnerung an eine Zeit, in welcher es noch kein gesäuertes Brot gab. Am thrakischen Fürstenhof des Seuthes finden wir nach XENOPHONS *Anabasis* VII, 21 allerdings bereits grosse gesäuerte Brote (*ἄρτοι ζυμῆται*), die an die Fleischstücke angeheftet waren, im Gebrauch; doch mag dies nach der Ansicht von SCHRADER auf griechischem Einfluss beruhen.

Nachdem die Säuerung des Brotes in Europa bekannt geworden war, bedienten sich Griechen und Römer zur Herstellung des Sauerteigs, wie es bei weinbauenden Völkern zu erwarten ist, vorwiegend des *Mostes*, der mit Hirse zusammengeknetet wurde. Es musste daher — berichtet SCHRADER weiter — den Alten auffallen, wenn sie es anderswo, wie in Gallien und Spanien, anders fanden. PLINIUS (*Hist. nat.* XVIII, 68) erzählt, daß man sich in den bierbrauenden Ländern Gallien und Spanien der Hefe des Bieres zur Anfertigung des Sauerteigs bediente, eine Kunst, die den *ceteri*, worunter nur die übrigen Barbaren des Nordens, also auch die Germanen verstanden werden können, damals noch nicht geläufig war. Deren Brot war demnach damals noch ungesäuert, schwer und unverdaulich . . . Von dem gallisch-romanischen Westen ging dann in der germanischen Welt die Festsetzung des Stammes **brauda* in der Bedeutung ‚Brot, gesäuertes Brot‘ aus.

Diese Zusammenstellung SCHRADERS von Daten über Laib und Brot ist lehrreich und ladet zur Vorsicht ein, dem etwaigen Lehnworte *chlib* im Slawischen eine besondere kulturgeschichtliche Bedeutung zuzuschreiben; wir wissen eben vorderhand nicht, was dieses Lehnwort, falls es eines ist, überhaupt zu bedeuten hat. Aber ganz bestimmt können wir annehmen, dass die Slawen schon vor der behaupteten Entlehnung des Wortes irgend ein Brot haben mussten, denn ungesäuertes, in der Asche von Kamelmist gebackenes Brot kennt auch der turkotatarische Wanderhirt Zentralasiens. Wenn das Wort *chlib* überhaupt germanischen Ursprungs ist, so wurde mit ihm höchstens irgendeine besondere Art des Brotes, vielleicht sogar nur eine besondere Form übernommen. — Vielleicht hängt das fragliche Lehnwort mit der Auflage eines bestimmten Brottributes zusammen.

aksl. *olъ*, sicera, berauschendes Getränk aus Getreide oder Obst, slow. *ol*,

olej, *vol*, Bier, russ. *ols* (oleum), preuss. *alu*, lit. *alus*, lett. *allus*, Bier. Nach HIRT aus dem germ., anord. *ol*, angl. *calu*. — Nachtrag. BERNEKER: Möglich, aber lautlich nicht zu erweisen. — ŠTREKELJ: Nach E. KUHN (K. Zs. 35, S. 314) ist auch das ungehopfte Bier (lit. *alus*, finn. *alut*) durchaus nicht erwiesen als germanisch, noch weniger gilt dies vom gehopften (*pivo*, *pyvas*, *beer*). Das kärnt. *olej* ist verführerisch für die Ableitung des ersteren aus *oleum* (HEHN⁶ 149); indes ist es eine erst ganz junge Deminutivbildung mit Dialektsuffix *ej* von *ol*, gesprochen *wòw*.

aksl. **plugъ**, Pflug, in allen slawischen Sprachen gleichlautend. Nach UHLENBECK aus germ. **plōga*, anord. *plōgr*¹⁾, ahd. *pfluog*, ndl. *ploeg*, angl. *plōh*. Vgl. LOEWE S. 316. — Nach MERINGER²⁾ gehört das Wort *pflug* zum Verbum *pflēgen*, daher echt germanisch. „Wenn aber, führt MERINGER aus, *Pflug* formell unweigerlich ‚das ist, womit man *pflēgt*‘, wie *luoc* ‚das, wo man *liegt*‘, dann ist die Grundbedeutung von *pflēgen* so viel als *ackern* (und weiter, *den Acker bestellen*) gewesen . . . Im deutschen Worte *Pflege* = ‚Verwaltung eines Gutes, eines Landbezirks‘ (SCHMELLER I. Sp. 448) sind wir der alten Bedeutung noch recht nahe“

1) P. v. MÖLLER, Strödda Utkast rörande Svenska Jordbrukets Historia, Stockholm 1881, S. 134, sagt zur Geschichte des Wortes *plogr*: „In den Eddaliedern wird *árdr* und *plōgr* gleichzeitig gebraucht, z. B. im Rigsmål, wo es von dem ‚Karl‘, oder dem freien Bauer heisst: *daß er árdr machte, Häuser und hohe Scheunen zimmerte, Karren machte und den plog fuhr* (körde *plog*).“ Hieraus dürfte jedoch nicht der Schluß gezogen werden, daß der *árdr* und der heutige *plog* schon damals in Skandinavien angewendet wurden, selbst wenn man das genannte Eddalied weit jünger ansetzt, als bisher angenommen wird. In den schwedischen Landschaftsgesetzen wird der *plog* nicht genannt, sondern erst in Kristoffers landslag von 1442. Wohl kommt an einer Stelle des jüngeren westgötischen Gesetzes *aplōghia* vor, für pflügen über die Grenzscheide in eines andern Bereich, und ebenso in einer jüngern Abschrift des Skånelag das Wort *plōghia*, welches jedoch in einer älteren und von SCHLYTER benutzten Handschrift mit *aria*, *ärja*, wiedergegeben wird. Sollte man deshalb nicht aus den Worten im Rigsmål: „machte Karren und fuhr den Pflug“ schließen können, daß dieser *plog* ein Karrenärder gewesen?

In Schweden werden die Benennungen *stång-árdr* und *kärrárdr* nicht mit dem des *plog* verwechselt, aber in Deutschland . . . wenden Autoren, z. B. RAU, das Wort *Pflug* sowohl für *árdr* oder Haken (*krok*) wie auch für *Pflug an*.“ Die Stelle verdanke ich KARL RHAMM.

2) MERINGER, Wörter und Sachen, in den Indogermanischen Forschungen, 1904 Bd. 16, S. 184 ff., Bd. 17 S. 100 ff.

(JF. 16, S. 186). „Von *pflegen*, *Pflug*, kann man, RINGER S. 187 weiter fort, unmöglich *Pflock* trennen. *plug* (Propf), engl. *plug* (Pflock). Die Beiden sind überall ‚zugespitztes Holz‘, ‚Stöpsel‘ . . . 1 Holzpflug paßt es sehr gut¹⁾.“

Über Wort und Gerät *Pflug* bei den Slawen besondere Abhandlung.

Gruppe X.

Verkehr, Handelsartikel, Geld.

- aksl. **bugъ**, Armband, nur in glagolitischen (MIKLOSICH), ein altbekanntes Lehnwort, nach U aus germ. **bauga*, andd. *baugr*, ahd. *boug*, ar
 „ **сѣта**, Münze, nach UHLENBECK aus einem germ. **ket*
 zu vergl. got. *kintus*, Pfennig, auch im German
 Fremdwort. Vgl. KOSSMANN, PB Beiträge 30,
 „ **godovablъ**, Seide, nach UHLENBECK aus einem
 deutschen **godawebbi*, ahd. *gotawebbi*, angl. *god*
gewebe, Gewebe zu gottesdienstlichen Zwecken). —
 MURKO: Wahrscheinlich auch nur nordslawisch,
 altkirchenslawischen Beispiele (MIKLOSICH, Lex. 1
 s. v. *godovablъ*) sind wohl russischer Herkunft.
 christlicher Zeit entlehnt. — ŠTREKELJ: Dürfte wo
 sein, weil es im ersten Teil zu got. *gupa-* besse
 zu *goda-*; wenigstens weist čech. *hedváb*, poln. *je*
 altes **godsavablъ* hin. In *godovablъ* haben wir ir
 für z wohl russischen Einfluß, das zweite *o* beruht
 Einwirkung des Kompositionsvokals *o*.
 „ **купъ**, *kuplja*, Kauf, nach MIKLOSICH aus dem
 in der ersten Periode entlehnt. Nach UHLENBECK
 **kaupa*, **kaupja*, **kaupjan* (kaufen) [neben got
 „ **лѣхва**, Wucher, nach UHLENBECK abgeleitet
leihwan, leihen. Es setze ein germanisches *fen*
 (aus **leihwô*) voraus.

1) Anders K. RHAMM, Ethnograph. Beiträge zur germanisch
 Altertumskunde. I. Die Großhufen der Nordgermanen. Braunschweig
 S. 549 f.

- aksl. **myto**, Lohn, Gewinn, in einzelnen slawischen Sprachen auch in der Bedeutung Zoll, Maut, ein altbekanntes Lehnwort. Nach UHLENBECK entweder aus ahd. *mûta* oder got. *môta*. Nach LOEWE (S. 323) wird man *myto* am besten wohl aus demjenigen germanischen Dialekte herleiten, in dem es selbst bezeugt ist, ohne dort Lehnwort zu sein, aus dem Altnordischen.
- „ **pěněgъ, pěnědzъ**, denarius, ein altbekanntes Lehnwort, nach UHLENBECK aus einem germ. **penninga* (anord. *penningr*, ahd. *pfennig*).
- „ **skъlęzъ**, aus einem älteren **sklengъ*, Münze, nach MIKLOSICH germanisches Lehnwort aus der ersten Periode, nach UHLENBECK aus got. *skilliggs*, Schilling. — Nachtrag. UHLENBECK: Kann ebensogut aus einer anderen altgermanischen Mundart entlehnt sein.
- „ **usęręgъ**, Ohrring, nach MIKLOSICH ein germanisches Lehnwort aus der ersten Periode, nach UHLENBECK aus got. **ausa-hrigga*. — Nachtrag. MURKO: Wahrscheinlich nur südslawisch, erst von den Goten am Balkan; russ. *seręga* ist fernzuhalten. — UHLENBECK: Das *s* von *usęręgъ* weist bestimmt auf das Gotische, denn die übrigen germanischen Mundarten haben *r* aus *z*! Aus germ. *z* wäre bei Entlehnung in das Slawische kein *s* geworden, sondern das *z* wäre unverändert geblieben.
- „ ***varęgъ**, zu ermitteln aus russ. *varјag*, dial. fremder Krämer, *varјaga*, Dieb, kluss. *varјah*, starker, großer Mann, nach UHLENBECK aus anord. *vaeringi*. Die nordischen Eroberer Rußlands hießen *Vaeringjar*. — Nachtrag. ŠTREKELJ: Das Wort ist doch erst altrussisch, wie *Korļjagъ*, *Karlingr*, *Kolb-jagъ*, *Kylfingr* und ähnliche spätere Entlehnungen des 9. Jahrhunderts, beweist also nichts für die älteren slawo-germanischen Beziehungen.
- „ **zlędъ, žlęsti**, zahlen, büssen, aus dem Stamme *želd*, nach MIKLOSICH in der ersten Periode entlehnt, nach UHLENBECK nicht aus got. *gildan*, das im Slawischen **žlędъ, *žlęsti* ergeben hätte, sondern aus einem germ. **geldan* (gelten). Der gemeingermanische Stamm *gelþ-* ist nach KLUGE

(s. v. *gelten*) auf vorgermanisch *ghel-t* zurückzuverlange, daß aksl. *žlěda* ein germanisches Lehdagegen hält es HIRT (S. 341) und LOEWE (S. 3 für entlehnt.

Gruppe XI.

Staat, öffentliche Gewalten, Volk.

- aksl. **цѣсарь**, Kaiser. UHLENBECK leitete es im Arch. f. sl. got. *kaisar* her, jetzt, in seinem Etym. Wtbch. ², aus ahd. *k* KLUGE. Nach LOEWE (S. 331 f.) ist es balkangermanischer Nachtrag. ŠTREKELJ: Ist entweder gotisch oder griechischer das erstere; aus ahd. *keisar* würde man für *k* erwarten.
- „ ***jębeda**, Schikane, **jębedsnikъ*, Beamter, Verleerschließen aus russ. *jabednikъ*, eine Art Bealeumder, ein altbekanntes Lehnwort, nach UHLE einer altgermanischen Mundart, ahd. *ambatti*, got ein gemeingermanisches Wort, welches nach K *Amt* wieder aus dem gallischen *ambactus* er Daß slaw. **jębeda* schon in altslawischer Zeit er muß, lehrt nach UHLENBECK das anlautende *ja* im l aus älterem *ę* oder *ję*, denn sonst wäre der A bewahrt geblieben. — Nachtrag. UHLENBECK: A steht gewiß anord. *embaetti!* — MURKO: Das W im Russischen.
- „ **кѣнезь**, *kęnedzъ*, Fürst, slow., serb. *knez*, ein al Lehnwort aus germ. **kuninga*.
- „ **лудъ**, nach HIRT entlehnt; ahd. *liut* (Leute), nach KL BECK und sonst allen urverwandt. — Nachtrag. ZUB einheimisch sein: lett. *lādis* (plur! ‚Leute‘), lit. *liaudi* ‚meines Volk‘), und zwar in der lautgesetzlich erwarteten
- „ **сокъ**, Ankläger, nach UHLENBECK aus der Sipps *sakan*. Nachtrag. BERNEKER: *sokъ*, *sočiti* kann mit got. *sathwan*, lit. *sakýti* urverwandt sein. — Dürfte einheimisch sein, eher zur Wurzel *seq-* in (ist im lit. durch *sekù* ‚folge‘ vertreten); die sp deutung im Slawischen weist darauf hin.
- „ ***vira**, zu erschließen aus dem altrussischen W Wehrgeld, altbekanntes Lehnwort, nach UHLEN

Verballhornung einer altgermanischen Form von hd. *Wehrgeld*. — **Nachtrag.** UHLENBECK: Jetzt halte ich es, durch L. v. SCHROEDER (in dem Festgr. an R. v. ROTH 49 ff.) überzeugt, für ein echt slawisches Wort, urverwandt mit aind. *vāira*.

- sl. *vlada*, ich walte, herrsche, nach KLUGE, Etym. Wtbch. s. v. *walten*, scheint dem Germanischen früh entlehnt zu sein, was UHLENBECK, Etym. Wtbch. d. got. Spr., 2. Aufl., s. v. *waldan*, bezweifelt hat, aber jetzt (PB Beiträge 30, S. 323 f.) anerkennt; got. und asächs. *waldan*, afries. *walda*. HIRT (Beiträge 23, S. 337) entscheidet sich nach seiner ganzen Disposition für die gotische Quelle, aber nachdem das Wort auch im Altsächsischen und Altfriesischen ebenso lautet, so ist HIRTS Herleitung zu mindest nicht zwingend. MIKLOSICH weist eine Entlehnung überhaupt ab. **Nachtrag.** BERNEKER: Vgl. PBB. 30, 324. anord. *olli* setzt idg. *t* voraus; daher dürfte das slawische Wort doch entlehnt sein. — ŠTREKELJ: Bei Vorhandensein eines andersstufigen, bezüglich der Konsonanten mit dem slawischen Wort aber vollständig übereinstimmenden lit. *veldėti*, regieren, besitzen, *paveldėti*, ererben, apreuß. *weldisnan*, Erbe, ist Entlehnung von *vlada* nicht annehmbar.

Gruppe XII.

Religion.

- *crъky*, Kirche, ein altbekanntes Lehnwort, nach UHLENBECK aus germ. **kirkō*. Dem Gotischen ist das Wort fremd. Und dennoch müssen es die westgermanischen Stämme nach KLUGE durch gotische Vermittlung aus dem Griechischen übernommen haben, da in der römischen Kirche das Wort nie zur Geltung kam. Gotisch wäre nach KLUGE **kyreikō* vorauszusetzen. Slawisch *crsky*, früher *crsky*, ist jedenfalls ein spätes Lehnwort. — **Nachtrag.** UHLENBECK: obwohl älter als die zweite Palatalisierung. — LOEWE (S. 327) denkt an die Ostgoten in Rußland.
- *popъ*, Priester, Pfaffe, nach UHLENBECK aus einer germanischen Mundart. In das Germanische kam es aus dem Griechischen: *παπάς*, clericus minor, zum Unterschiede von *πάπας*, Papst. In Deutschland mag es schon im 6. Jahrhundert verbreitet gewesen sein. Im Slawischen also ein sehr spätes Lehnwort.

- aksl. **sąbota**, Samstag, nach MIKLOSICH und UHLENBECK aus germ. *sambat. Offenbar ist, nach KLUGE s. v. *Samstag*, ein etwa im 5. Jahrhundert bestehendes orientalisches *sambato* durch das Griechische, mit dem Arianismus, zu den Oberdeutschen und Slawen gekommen; doch falle es auf, daß Ulfilas *sabbatō dags* ohne Nasalisierung sagt. Wenn überhaupt aus dem Germanischen, ist slaw. *sqbota* ein sehr spätes, deutsches Lehnwort. — Nachtrag. BERNEKER: Vgl. G. MEYER in den Idg. Forsch. 4, S. 326 ff.

Wahrscheinlich sind alle die drei Lehnwörter dieser XII. Gruppe, *crsky*, *popě*, *sqbota*, nachgotisch und würden dann für unsere Fragen gänzlich entfallen.

Gruppe XIII.

Exotika.

- „ **лъвъ**, Löwe, nach HIRT aus got. *liwa.
 „ *opica, Ableitung von *opa, Affe, nach UHLENBECK aus einer germanischen Mundart, got. *apa.
 „ **осълъ**, Esel, beruht nach MIKLOSICH wohl auf dem Germanischen. Nach UHLENBECK, Etym. Wtbch.², aus germ. *asilu oder *asila, got. *asilus*, ahd. und asächs. *esil*. Nach KLUGE stammt die germanische Sippe — etwa im 1. oder 2. nachchristl. Jahrh. — aus Italien.
 „ *plgy, Feige, nach UHLENBECK alte Entlehnung aus einem germ. *figô; Nach LOEWE (S. 325) wahrscheinlich aus dem Westgermanischen.
 „ smoky, Feige, nach UHLENBECK sicher ein germanisches Lehnwort, weil sonst das y unerklärbar wäre, aber nicht aus got. *smakka*, sondern aus einem germ. *smakkô. Nach LOEWE (S. 325, 330 s. v. *buky*) wahrscheinlich aus dem Balkangotischen.
 „ **велъбадъ**, Kamel, alte Entlehnung aus got. *ulbandus*, nach MIKLOSICH und UHLENBECK.
 „ vino, Wein, nach UHLENBECK aus germ. *vîna, got. *wein*.
 Nachtrag. MURKO: Aus sachlichen Gründen können die Entlehnungen dieser Gruppe nicht alt sein.

Gruppe XIV.

Abstrakta und übriges.

- „ **bręga**, bewahre, behüte, nach HIRT aus got. *bairgan*, bergen. Nach UHLENBECK und anderen urverwandt, 80

auch MURKO in der D. Lit.-Zeitg. 1904, Spalte 3145 (dazu noch: *bržen* in MARULIĆs Judita, Akad. Rječnik I. 647). — Nachtrag. BERNEKER: urverwandt wegen des alten Ablauts (part. praet. act. *bręgъše*).

1. **dumati**, denken, *duma*, Rat, consilium, nach MIKLOSICH in der ersten Periode entlehnt. Nach UHLENBECK, Etym. Wtbch., aus dem Germanischen. Got. *dōms*, Urteil. Vgl. LOEWE, S. 316. — Nachtrag. MURKO: Für alle Slawen wenig beweisend, weil nur russisch und bulgarisch.
- **glumъ**, scena, *gluma*, Unverschämtheit, nach UHLENBECK aus dem Skandinavischen. Anord. *glaumr*, Getöse.
- **gobъdzъ**, reichlich, fruchtbar, schon von MIKLOSICH als wahrscheinlich aus got. *gabeigs*, reich. UHLENBECK hält es für sicher.
- ***gomonъ**, Lärm, nach UHLENBECK aus dem Skandinavischen. Anord. *gaman*. — Nachtrag. UHLENBECK: Könnte auch westgermanisch sein. — MURKO: Entlehnung zweifelhaft; nur nordslawisch.
- **gonesti**, *gonoznati*, errettet werden, nach MIKLOSICH in der ersten Periode entlehnt. Nach UHLENBECK, Etym. Wtbch. s. v. *ganisan*, genesen, ist das slawische Wort eine alte Entlehnung aus dem Germanischen. — Nachtrag. UHLENBECK: Gewiß nicht gotisch, denn das Gotische hat hier stimmloses s.
- **gonoziti**, erretten, nach UHLENBECK, Etym. Wtbch. s. v. *ganasjan*, ist das slawische Wort aus germ. *ganazjan* schon früh entlehnt worden.
- **gorazdъ**, erfahren, machte MIKLOSICH Schwierigkeiten, und er gab seine frühere Annahme einer Entstehung aus got. *ga* + *razda*, Sprache, in seinem Etym. Wtbch. wieder auf. UHLENBECK, Etym. Wtbch. s. v. *razda*, hält an dieser Herkunft aus einem nicht belegten got. **garazds* = *ga* + *razda* fest.
- **gotovъ**, fertig, nach UHLENBECK aus einem got. **gataws*, von *gataujan*, machen. — Nachtrag. BERNEKER: Ich halte es nach G. MEYER, Alban. Wtbch. 121 (*gat*) für zum mindesten zweifelhaft.
- **chabiti se**, abstinere, nach UHLENBECK aus got. *gahaban*

- sik*, davon auch aksl. **ochaba**, volles Eigentum. — Nachtrag. ŠTREKELJ: Die Wörter können neben slow. *ošaben*, aksl. *ošajati*, *ošavati*, *chabiti* u. s. w. ‚abstinere‘ nicht entlehnt sein (vgl. Archiv f. sl. Phil. 27, S. 43 f.).
- aksl. **chapati**, } beißen, nach UHLENBECK aus einer altgerma-
 „ **chopiti**, } nischen Form von niederl. *happen*, etwa **happōn*.
 — Nachtrag. UHLENBECK: Sehr unsicher. — MURKO: Nicht entlehnt, vgl. ŠTREKELJ im Archiv f. slaw. Philol. 27 S. 68.
- „ **chadogъ**, peritus, erfahren, altbekanntes Lehnwort, nach MIKLOSICH und UHLENBECK aus got. *handugs*, weise.
- „ **chlakъ**, ehelos, nach UHLENBECK, Etym. Wtbch., aus **cholko*, kann aus got. *halks*, arm, dürftig, gering, entlehnt sein. Anders PRUSÍK, KUHN'S Zeitschr. 33, 157. PEDERSEN, IGF. 5, 64. Nach MIKLOSICH s. v. *cholstъ* ist die Zusammenstellung zu got. *halks* unsicher. — Nachtrag. MURKO: Unsicher, vgl. ŠTREKELJ, Arch. f. sl. Ph. 27, S. 45.
- „ **chlopotъ**, Getöse, **chlopati*, klappen, nach UHLENBECK aus der Sippe von anord. *klappa*, ahd. *chlaphôn*. — Nachtrag. UHLENBECK: Unsicher. — ŠTREKELJ: Neben südslaw. *klopot. klopotati*, *klepati* u. s. w. ist es nur als onomatopoetische Bildung aufzufassen (vgl. Archiv f. sl. Phil. 25. S. 413 f.).
- „ **chlujati**, fließen, nach UHLENBECK aus germ. **flōjan*. — Nachtrag. UHLENBECK: Unsicher. — BERNEKER: Sehr zweifelhaft.
- „ ***chvatъ**, dreist, zu an. *hvatr*, scharf gestellt. — Nachtrag. ŠTREKELJ: russ. *chvatъ*, dreister Mensch, gehört zur slaw. Wurzel *chst*: *chytati*, *chvatiti*, *chytrъ*: ‚der dreist, schnell Zugreifende‘ und ist von anord. *hvatr* zu trennen, welches übrigens wohl **chvotъ* gäbe.
- „ ***chvilja**, čech. *chvíle*, Zeit, nach UHLENBECK, Etym. Wtbch., aus dem Germanischen, got. *hweila*.
- „ **jěčati**, seufzen, aus einem älteren **jěčēti*, nach UHLENBECK wahrscheinlich aus einer altgermanischen Form von mnd., nhd., ndl. *janken*. — Nachtrag. UHLENBECK: Unsicher. — BERNEKER: unwahrscheinlich. — MURKO: Ein Wort mit regelrechtem slawischen Ablaut: *jenk-*, *jonk-*! Kein Lehnwort. — ŠTREKELJ: Das Verbum ist im Slawischen

primär, was sehr gegen Entlehnung spricht. Doch ist es von slow. *jokati*, weinen, zu trennen, weil dieses wie *javkati* von *jo* mit Suffix *ka* gebildet ist, wie kajk. *jokati* (nicht **jukati*) beweist.

- sl. **kusiti**, kosten, nach UHLENBECK aus got. *kausjan*.
- **lökъ**, Medizin, als Lehnwort altbekannt, nach UHLENBECK aus dem Germanischen. Got. *lēkeis*, Arzt.
- **lъstъ**, Betrug, kann nach UHLENBECK, Etym. Wtbch., aus dem Germanischen entlehnt sein, got. *lists*, anord., angls., asächs., ahd. *list*.
- **moga**, ich mag, nach HIRT entlehnt, got. *mag*. Nach UHLENBECK und anderen urverwandt. — Nachtrag. BERNEKER: Vgl. UHLENBECK PBB. 30, S. 299.
- **mozolъ**, vibex, nach UHLENBECK aus einer altgermanischen Form von mhd. *masele*, Blatter, Geschwür. Nach MIKLOSICH urverwandt. — Nachtrag. UHLENBECK: Jetzt halte ich es für urverwandt; vgl. ZUPITZA in KUHN'S Zs. 37, S. 396 ff.
- **ocъtъ**, Essig, altbekanntes Lehnwort, nach UHLENBECK aus got. *akeit* (*akēt*).
- **syтъ**, satt. UHLENBECK, Etym. Wtbch. s. v. *saps*: man vermutet Entlehnung aus dem Germanischen (oder Lit.?). — Nachtrag. BERNEKER: Ganz ausgeschlossen! *y* ist allenfalls bei Urverwandtschaft, nie und nimmer aber bei Entlehnung zu erklären. — Es gibt kein litauisches Lehnwort im Urslawischen.
- **stirъ**, lauter, rein, nach UHLENBECK, Etym. Wtbch., scheint es aus got. *skeirs*, klar, deutlich, entlehnt zu sein. — Nachtrag. UHLENBECK: Könnte auch einer andern altgermanischen Mundart entstammen. — MURKO: Nur nordslawisch!

Nun wären wir mit der Herzählung der mit mehr oder weniger Recht für altgermanisch geltenden Lehnwörter im Slawischen zu Ende. Ist dies bei der noch immer herrschenden Unsicherheit schon für einen Slawisten heiklich, so ist es für einen Nichtphilologen ein gefährliches Wagnis; für ein „frisch gewagt, halb gewonnen“ ist wenig Aussicht, hier entscheiden einzig und allein, wenn richtig handhabt, die Lautgesetze, und mit diesen läßt sich nicht feilschen. Dennoch mußte ich das Wagnis auf mich nehmen, denn ein Problem kann nicht warten, bis sich die Sprachforscher

geeinigt haben, und überdies ist auch die Provokation einer der Wege, die zur Erschließung der Wahrheit führen. Es war nötig, die Lehnwörter, wenn auch nicht vollständig — denn wer vermöchte es! —, so doch in einer größeren Anzahl vorzuführen, nicht etwa, weil sie alle sachlich, den Gegenständen nach, für uns von Belang wären, sondern damit man den Einfluß der einzelnen germanischen Mundarten einigermaßen abwägen kann.

Und da bringt uns schon eine oberflächliche Abwägung eine nicht geringe Enttäuschung: Die Größe des gotischen Einflusses wurde bisher gewaltig überschätzt. Am zahlreichsten sind die gotischen Lehnwörter noch in Gruppe XIV, Abstrakta und übriges, vertreten, und das ist leicht erklärlich, wenn man erwägt, daß frühzeitige Christianisierungsversuche in den Slawenländern von den Goten ausgingen und das Verkünden des Evangeliums den besten Anlaß gab, für gewisse Abstrakta, für welche das Slawische nicht reichte, gotische Wörter zu entlehnen. Sonst kämen etwa nur noch folgende gotischen Lehnwörter in Betracht: Aus Gruppe IV: *bljudo* (Schüssel), *?kotsls* (Kessel), *?saks* (Sack); Gruppe V: *chlěvs* (Stall), *?stěna* (Mauer); Gruppe VI: *?choragy* (Fahne), *?mčls* (Schwert); Gruppe X: *?godovabl* (Seide), *lichva* (Wucher), *?myto* (Gewinn), *?skolězs* (Münze), *?useręs* (Ohrring); Gruppe XI: *?soks* (Ankläger); Gruppe XIII: *lvvs* (Löwe), *velbqds* (Kamel). Alles Lehnwörter, aus denen man keine weitgehenden sozialgeschichtlichen Schlüsse ziehen kann.

Die soziologisch allerge wichtigsten Lehnwörter im Slawischen sind jedoch weder gotisch, noch altnordisch, sondern westgermanisch, und zwar nicht althochdeutsch: *plugv* (Pflug), *mlko* (Milch), *nuta* (Rind), wahrscheinlich auch *skots* (Vieh, Schatz). Davon ist *mlko* für uns ein wertvoller Wegweiser. Es setzt, wie schon oben S. 264 dargestellt worden, ein germ. *melka* voraus. Diese Form ist bereits für das zweite Jahrhundert n. Chr. direkt bezeugt, tatsächlich aber viel älter. Gotisch lautete es *miluks*, *μέλκx* kann somit nach Rom nur aus Westgermanien gelangt sein, und zwar von da nur aus einer von jenen Mundarten, in denen es mit *e* und nicht mit *i* lautete. Dies trifft bloß im nld. (*melk*) und angl. (*meoloc*) zu, während das Wort im Hochdeutschen seit jeher, so wie im Gotischen, *i* hatte. Die Mundart, aus welcher

s Galenische μέλας herrührt, war demnach entschieden eine der edelrassen deutschen.

Weiter hörten wir, daß auch germ. *skatta-, woraus slaw. *otz* (pecu, pecunia) wurde, nur in einer niederdeutschen Mundart, nämlich der altfriesischen, in derselben Doppelbedeutung benutzt ist. An sich allein würde dies freilich nichts beweisen, dem das Wort auch in anderen germanischen, nord- und ostgermanischen, ja auch hochdeutschen Mundarten dereinst dieselbe Doppelbedeutung haben konnte; allein im Zusammenhange mit der niederdeutschen Herkunft des Wortes *mlêko* darf man die Möglichkeit nicht a priori abweisen, daß *skotz* ebenfalls aus einer niederdeutschen Mundart abstammt, denn sachlich läßt sich 'Milch' von dem in Germanien hauptsächlich milchspendenden Tiere, dem Rind, nicht ohne weiteres trennen¹⁾. Allerdings dürfte *skatta* im Urgermanischen in erster Reihe 'Vieh' bedeutet haben, aber in einer gar zu weit vergangenen Zeit, aus welcher kein Lehnwort in das Slawische gelangen konnte. *Skotz* ist demnach wahrscheinlich, *mlêko* dagegen sicher ein westgermanisches, und war nicht althochdeutsches Lehnwort.

Westgermanen waren es somit, welche in vorhistorischer Zeit an die Slawen grenzten und sie ab und zu beherrschten, schon lange bevor vom Norden her aus Skandinavien die Goten nach dem Süden eingebrochen sind und sich zwischen die Westgermanen und die durch westgermanische Gefolgschaften beherrschten Slawen einreihete haben.

Für diese Annahme spricht vielleicht auch die slawische Benennung der Deutschen: aksl. *němьcь*, nslow. *nemec*, bulg. *němec*, serb. *nijemac*, čech. *němec* u. s. w. polabisch *němăc*, vornehmer unger Bursche —; rum. *nêmc*, magy. *német*, zig. *ňamco*, *ninco*. Nach MIKLOSICH (Etym. Wtbch.) „von *němъ* ‚mutus‘, bei NESTOR auch ‚fremd‘: *němьcь* ist ein ‚Fremder‘²⁾, dann ein ‚Deutscher‘“.

1) Das Rind der Wanderhirten Asiens gibt allerdings keine oder wenig Milch und wird nur als Lasttier verwendet. Auch das chinesische Rind wird nicht gemolken, aber aus einem ganz anderen Grunde: Der Chinese verabscheuet den Milchgenuß. Bei den Germanen war dies jedoch nicht der Fall.

2) Nachtrag. BERNEKER: Diese Bedeutung ist mir bei NESTOR nicht gegnnet, möchte sie auch ohne Beleg unbedingt bezweifeln.

Die Etymologie von *němъ*, stumm, vertrat bekanntlich auch ZEUSS¹⁾. Anders äußert sich ŠAFAŘÍK: „Bei den Slawen hießen die Deutschen seit undenklichen Zeiten *Němci*. Einige leiten diesen Namen von dem deutschen Volke der *Nemetes*²⁾, andere von *němj*, d. h. Fremdsprachiger, ab, ohne daß man bis jetzt bestimmen könnte, welche von diesen Erklärungen richtiger sei. Die Nemetes, ein germanischer Volksstamm, wohnten auf dem linken Rheinufer in der Gegend von Worms und Speier, in der Nachbarschaft der Wangionen und Triboker. CAESAR und TACITUS erwähnten sie³⁾ . . . Auch in Gallien gibt es indessen Städtenamen Nemetum, Nemetacum, Nemetocenna, und in der keltischen Sprache soll das Wort *nemet* Heiligtum, Tempel bedeuten⁴⁾. Dennoch würde ich nicht zögern, diese Erklärung als richtig anzuerkennen, wenn erwiesen werden könnte, daß die Nemeter einmal in der Nachbarschaft der Slawen gewohnt haben. Die, welche *němj* für die Wurzel dieses Namens halten, berufen sich auf den Namen der Slawen, als ob von *slovo* herrührend; jedoch mit viel besserem Grunde könnten sie sich auf Nestor berufen, der schreibt: *Das jugrische Volk ist ein fremder Stamm (jazyk jest njem)* [Nachtrag. BERNEKER: Kann hier auch *unverstäadlich* bedeuten] *und wohnt mit den Samojuden nordseits*⁵⁾.

1) ZEUSS, Die Deutschen und die Nachbarstämme. München 1837, S. 68, Anm. 1.

2) CHR. GOTTL. ARNDT, Über den Ursprung und die verschiedenartige Verwandtschaft der europäischen Sprachen. Nach Anleitung des russischen allgem. vergl. Wörterbuchs. Hg. v. KLÜBER. Frankfurt a. M. 1818, S. 251 u. a.

3) CAESAR I, 51; TACITUS, Annal. XII. 27. Germ. c. 28.

4) „ADELUNGS Mithridates II. Berlin 1809, S. 65. — Die Nemeter erklärt auch UKERT, A. Geogr. IV. S. 356 f. für Germanen, nicht für Gallier. — W. v. HUMBOLDT, Prüfung der Untersuchungen über die Urbewohner von Hispanien mittelst der baskischen Sprache. Berlin 1821, S. 103 sagt, das Wort *Nemet* sei ein keltisches, das Volk der Nemeter sei aber ein deutsches, in Gallien angesessenes. — Möglich, daß die Teutonen den Namen *Nemetes* von den Kelten erhalten haben. Wie, wenn mit der Ankunft der Kelten jenseits der Karpathen auch der Name *Nemeti*, *Němci*, zu den Slawen gekommen wäre, bei denen vordem nur der Ausdruck *Tjudi*, *Tuždi*, *Cuzi* (= *Teutonici*, *Thiudisci*) im Gebrauch war?“

5) „KARAMZIN, Istor. gosud. ross. II. 38. Anm. 64. KARAMZIN erklärt *njem* = inoplemennj [= von fremdem Stamme].“

Ableitung ist auch das *ř* in dem Namen *Němec* gün-
 .^{4 1)}.

in sieht, ŠAFARĪK neigt eigentlich denn doch ARNDTS Er-
 ug des Wortes *němьcь* von dem Volksnamen der *Nemeter*
 ir macht er die Annahme dieser Erklärung von dem Nach-
 abhängig, daß die *Nemeter* einmal in der Nachbarschaft
 lawen gewohnt haben.

ute kann man ŠAFARĪKS Forderung schon einigermaßen
 ommen und den, wenn auch nicht urkundlichen, so doch
 geschichtlichen und jedenfalls gleich gewichtigen Nachweis
 gen, daß den Slawen dereinst die Westgermanen, und
 die später westlichsten, benachbart gewesen sind, weil ge-
 lie soziologisch bedeutendsten altgermanischen Lehnwörter
 ermanisch sind. Ist — von anderen Wörtern abgesehen —
 sicher und *skots* (Rind, Schatz) wahrscheinlich aus einer
 deutschen Mundart entlehnt, warum soll die Herkunft
 ortes *němьcь* (der Deutsche) von dem Namen der *Nemeter*
 kbar sein? Sind ja die Sitze der *Nemeter* (bei Worms)
 lie der Niederdeutschen überhaupt gleich weit von den
 ten der alten Slawen entfernt; durchzogen ja die Goten
 Europa, von Skandinavien nach der Krim und von dort
 nach Spanien, so daß diese Ostgermanen schließlich von
 Germanen am westlichsten zu wohnen kamen. Krim—
 en, das sind also ungleich größere Entfernungen. Somit
 ndet zwar ŠAFARĪKS Hauptbedenken gegen die Herkunft
 ortes *němьcь* von dem Namen der *Nemeter*, sicher ist
 diese Ableitung dadurch nicht geworden, weil das sprach-
 Bedenken ŠAFARĪKS— das *ř* spricht direkt für *němь*! — auf-
 bleibt²⁾; überdies gibt es für die *němь*-Ableitung auch

ŠAFARĪK, a. a. O. I. S. 443 ff. nach der Originalausgabe berichtet.
 Nachtrag. Ein zweites Bedenken äußert mir BERNEKER: „Gegen
 ableitung [aus dem Namen der *Nemeter*] spricht vor allem das slaw.
ьcь; doch halte ich sie im ganzen nicht für unmöglich.“ — UHLENBECK:
 s könnte aber ursprünglich alle Nichtslaven bezeichnet und später
 bedeutung eingeschränkt haben. (Nicht daß ich die *němь*-Ableitung
meter-Etymologie gegenüber verteidigen will).“ — MIKKOLA (in KLUGES
 chrift für deutsche Wortforschung. VI. Straßburg 1905, S. 372):
 h ist es sehr verlockend, *němьcь* von *němь* herzuleiten, dessen ursprüng-

noch ein sachliches Analogon, das ich MURKO verdanke: Die makedonischen Türken nennen nämlich, wie KANČOV berichtet, die slawischen Muhamedaner *dilsazi*, ‚die Zungenlosen‘¹⁾. Bleibt somit die *něms*-Ableitung bei ihrem Gewicht, so ist andererseits auch die *Nemeter*-Etymologie sprachlich nicht unmöglich und sachlich nicht unbegründet. Allein, von der Herkunft des Wortes *Němьсь* ganz abgesehen, genügen schon die übrigen westgermanischen Lehnwörter zum Beweise, daß in vorgeschichtlichen Zeiten, vielleicht irgendwo an der unteren Weichsel oder nordöstlicher, niederdeutsche Völkerschaften gewohnt und von dort aus Finnen und Slawen unterworfen haben.

Die auf diesem Wege in das Slawische geflossenen westgermanischen Lehnwörter sind vorgotisch, aus vorchristlichen

liche Bedeutung nicht ‚mutus‘, sondern ‚nicht verstehend‘ ist: *něms* = *nt* (vgl. avest. *naž-* *ims*, vgl. *po-jimq*, ‚ich verstehe‘, aber trotzdem ist diese Etymologie sehr wenig überzeugend, insbesondere weil man bei der Erklärung des Wortes *němьсь* von *němь* seine Zuflucht zu der durch nichts begründeten Voraussetzung nehmen muß, daß jeder Fremde und Ansländer *němьсь* (Deutscher) benannt worden wäre. [— MURKO: Das ist in Rußland allgemein noch heute der Fall, wo dem Volke speziell auch die österreichischen Slawen als *Němy* gelten; man kann aber schon in der Umgebung von Krakau über Fremde die Bemerkung hören, sie „sprechen irgendeine ‚deutsche‘ Sprache“ (njejakim niemeckim językiem); in Bosnien und Hercegovina ist jeder Ankömmling aus Österreich ein *Švaba*. —] *Němьсь* (Deutscher) — setzt MIKKOLA fort — war bloß die Benennung der germanischen Nachbarn. Der Ursprung dieses Namens dürfte . . . eher in der Benennung *Nemetes* zu suchen sein. — Gegen die Zusammenstellung von slaw. *němьсь* mit *Nemetes* könne freilich eingewendet werden, daß *ě* in *němьсь* auf langes *ē* hinwiese, während *e* in *Nemetes* kurz ist. Es sei aber zu bemerken, daß kurzes kelt. *e* auch im got. *kēlikn* gegenüber gall. *celicnon* durch langes *ē* ersetzt worden ist. Slaw. *němьсь* sei auch über das Germanische entlehnt —. Zur Zeit Caesars lebte dieser germanische Stamm am Rhein. Das war wahrscheinlich ein germanisierter keltischer Stamm, der sich einst in der Nachbarschaft der Slawen befand. In der Weise bezeichnete *němьсь* (Deutscher) ursprünglich die keltischen Nachbarn der Slawen, deren Wohnsitze später von den Germanen eingenommen wurden. Von der alten Nachbarschaft der Kelten zeugen die bisher wenig untersuchten keltischen Worte in den slawischen Sprachen. Die Übertragung eines Namens von einem Stamme auf den andern sei eine nicht seltene Erscheinung . . . [Der Einheitlichkeit halber ersetzte ich die von MIKKOLA angewendeten russischen Formen mit altkirchenslawischen]. —

1) Кънчовъ, Македония. София, 1900, S. 49.

zeiten; die gewichtigste germanische Beeinflussung der Slawen ist somit viel, viel älter, als angenommen wird.

Außer diesen uralten germanischen, waren die Slawen auch turkotatarischen, teils noch weitaus älteren Einflüssen abwechselnd unterworfen, wie oben ausführlich dargestellt worden ist. Die turkotatarischen Einflüsse, hörten wir, liefen dahin aus, daß die Slawen keine Viehzucht treiben konnten, ohne Milchnahrung zu haben mußten. Ihr Fleischgenuß beschränkte sich darauf, was der Fischfang ergab und die Jagd. Diese dürfte nicht besonders reichlich gewesen sein, wenn der herrschende Nomade dabei Vorrechte beanspruchte, und was nach ihm übrig blieb, fiel zuerst dem Wolfe¹⁾. Dagegen kann dem Fischfang einige Bedeutung zugemessen werden.

Zu Vegetariern ohne Milchnahrung wurden indes die Slawen erst durch die turkotatarische Knechtschaft, zuvor waren sie Viehzüchter, namentlich Rinderzüchter ebenso wie die Germanen des CAESAR und TACITUS. Beweis dessen ist ihre ansehnliche einheimische Nomenklatur für Groß- und Schmalvieh, die sie aus alteren Zeiten über die lange Periode ihres Vegetarismus bis zur Gegenwart herübergerettet haben, denn es konnte ihnen die Vorstellung von diesen Tieren, welche sie ja bei ihren uralaltaischen Peinigern immerfort sahen, nicht entschwinden²⁾. Es sind dies unter anderen: aksl. *goveđo*, Rind, *krava*, Kuh (daneben poln. *karw*, fauler Ochse), *byk*, Stier, *teł*, Kalb, *woł*, Ochse; *owca*, Schaf, *owno*, Widder, *agnoc*, *jagnoc*, Lamm; *koza*, Ziege, *kozob*, Ziegenbock; *žrěbe*, Füllen; nebstdem *paśa*, *pasti*, weiden, eigentlich hüten, *pastuch*, Hirt, *pastva*, Herde, *paśa*, pascuum, *stado*, Herde. Das wichtigste Zeugnis für eine altslawische Viehzucht ist jedoch das Wort *župa*. BRUGMANN erklärt es wie folgt:

1) Dort, wo Pseudo-CAESARIUS von Nazianz von den Sklawenen und Phrygiern spricht, berichtet er von den einen, daß sie Füchse, wilde Katzen und Schweine essen [siehe unten S. 311], wohl aus Mangel an anderem Wild, welches gegen das viele Raubzeug nicht aufkommen konnte.

2) Auch die turkotatarischen Schafwanderhirten Zentralasiens, welche seit altersher kein Rindvieh mehr züchten, noch züchten können, behielten trotzdem ihre, aus der alten Heimat hergebrachte, noch viel reichere Rinder-nomenklatur (s. oben S. 203, Anm. 1), weil sie bei ihren Raubzügen in weit entfernte Gebiete, sogar nach Indien, das Rind überall vorfanden.

„Dieses allgemeinslawische Wort ist nach seinem ältesten Gebrauch ‚ein Bezirk, der verwaltet wird‘, und hat in einigen Gegenden des slawischen Gebiets seinen Sinn spezialisiert, z. B. poln. *żupa* ‚Salzwerkgenossenschaft, Salzbergwerk‘. Dazu das ebenfalls gemeinslawische *županъ*, ‚Vorsteher einer *župa*‘.

Ich verbinde das Wort mit aind. *gōpā-*, ‚Hüter, Wächter‘, *gōpāyā-ti* ‚er behütet, bewahrt‘ . . . *župa* war ursprünglich ‚die Hut‘, dann ‚das, was in Hut und Pflege genommen ist‘, auch vom Ort, ähnlich wie die *hut* für den Platz, wo gehütet wird, die Weide, und die *pflege* für den Bezirk, der der Pflege von jemand anvertraut ist, üblich sind . . . Die urslawische Form war **geupā*, und *župa* ist ein neues Beispiel für das von J. SCHMIDT gefundene, von E. ZUPITZA, Die german. Gutturale S. 145, und von BERNEKER, Indog. Forschungen X, 117 ff. näher begründete Gesetz, daß uridg. *eu* im urslawischen zu *ū* mit Erweichung des vorangehenden Konsonanten geworden ist¹⁾.“

Neben *županъ* steht, auf die Nordslawen beschränkt, *panъ*; čech. *pán*, Herr, *panoše*, poln. *pan*, *panosza*, osorb. *pan*, *pani*, weißruss. *paničuha*, *panščizna*, russ. *panščina*, dial. neben *barščina*, lit. *ponas*, lett. *pōnis*, rum. *pan*. Man dachte bisher an altindisch *pā tueri*²⁾, und erst J. GEBAUER kam auf Eigentümlichkeiten, die die Frage einer befriedigenden Lösung zu führen; er hatte die Freundlichkeit, mir folgendes mitzuteilen:

„Das Wort *pán* (und ebenso *panna* und *paní*) besitzt im Böhmischen zwei Eigentümlichkeiten: 1. wird es zuweilen *hpan* geschrieben und 2. pflegt es eine vokalisierte Präposition zu haben, z. B. *se panem* (cum domino, statt *s panem*), *ode pána* (de domino, statt *od pána*) u. dgl. Dies weist auf eine gewiß andere Lautung hin, als das heutige *pan* ist. Vielleicht war der einst **gōpan*; daraus würden wir sowohl 1. *hpan*, als auch 2. *se panem* u. dgl. erhalten.“ Hiezu bemerkt HUIER: Aus *gōpanъ* entstand nach Verlust des *o*: **gōpanъ*, welches sich im altböh. *hpan*

1) BRUGMANN, Aksl. *župa* „Bezirk“, in den Indogerm. Forschungen, XI. 1900, S. 111 f. — Auf die Wurzel *geup-* hat schon UHLENBECK (Kurzgefaßtes etymologisches Wörterbuch der altindischen Sprache, Amsterdam 1899, S. 182) das slawische Wort *župa* zurückgeführt.

2) MIKLOSICH, Etym. Wörterbuch, s. v. *panū*.

erhalten hat. Dadurch gelangt das Wort *panz* in nahe Verwandtschaft mit *župa*, *župan* . . . Somit haben wir in *župan* und *panz* zwei Wörter von derselben Wurzel mit demselben Suffix gebildet, nur daß *panz* ein primäres (ursprünglich **gupānas*), *župan* dagegen ein sekundäres, von *župa* (ursprünglich **geupā*) gebildetes Wort ist¹⁾. — Die von BRUGMANN auf linguistischem Wege ermittelte Bedeutung des Wortes *župa* als *regio pastoria*²⁾, und dann, im übertragenen Sinne, als die Gesamtheit der *regionales*, der *compastores*, ist noch im Altserbischen nachweisbar. So bestimmt das Gesetzbuch Kaiser Dušans:

„Dorf mit Dorf soll weiden; wo das eine Dorf, dort auch das andere, ausgenommen die gesetzmässigen Einhegungen und die gesetzmässigen Wiesen, (dort) soll niemand weiden.“

„Eine *župa* soll der (andern) *župa* nichts mit Vieh abweiden; findet sich ein Dorf in derselben *župa*, welches Grundherrschaft immer . . . : diesem Dorfe soll niemand das Weiden verwehren, es soll weiden, wo auch die *župa*“³⁾.

Ist also *župa* = *regio pastoria*, *compascua*, was ist dann ein *župan*? In Böhmen ist er ein hoher Würdenträger, in Serbien, vor Entstehung des Königtums, das Oberhaupt eines großen Gebietes, *Grossžupan* sogar Staatsoberhaupt. Das alles kann jedoch nicht die ursprüngliche Bedeutung sein, denn in der turkotatarischen, zuletzt der awarischen Hölle schmolz jede einheimische

1) HUIER, K etymologii slova *panz* in den *Listy filologické*, 31. Jg. 1904, S. 106.

2) Der Reiternomade kennt, solange er die ungeheueren, oft viele Breitengrade weiten Entfernungen zwischen Sommer- und Winterweide durchmessen muß, den Begriff *Gau*, *župa*, *regio pastoria* überhaupt nicht, dieser entsteht bei ihm erst, wenn er sich über ein anderes, ansässiges Volk lagert, auf dessen Territorium er hinreichende Sommer- und Winterweiden näher beisammenfindet und seine angeborene Wanderlust durch Wohlleben und die Möglichkeit, nicht so weit herumziehen zu müssen, allmählich gedämpft ist. Zum Aufgeben weiter Wanderungen kann er auch, wie es bei den Balkannomaden, den Wlachen, der Fall ist, durch Umstände gezwungen werden. So gelangt er zu Weiderevieren mit festen Grenzen, die er nie mehr überschreitet, und zu diesem, für ihn neuen Begriff entlehnt er jenen Ausdruck, den er an Ort und Stelle vorfindet.

3) Законик Стефана Душана, на пово издао и објаснио Ст. Новаковић. У Београду 1898, S. 191. Члан 74, 75.

Organisation restlos; nur die Wanderhirten geboten im Lande und als solche waren sie die Župane, als eine besondere herrschende Volksschicht. Eine derartige, sehr zahlreiche Županenschicht werden wir noch in Daleminzien (im heutigen Königreich Sachsen) und in Untersteiermark kennen lernen.

Wir sehen, daß die etymologische Bedeutung des Worte *župa*, *županъ* sich mit der Lebensweise der turkotatarischen Wanderhirten vollständig deckt: Die *Župane* = Herren der *župa regio pastoria*, Weiderevier; der einzelne *Župan* = Mitherr in der *župa* und compastor, Weidegenosse. Und nachdem die Wanderhirten einerseits die ganze Weide ausschließlich für ihre Herden in Anspruch nahmen, andererseits alles Vieh, auf das sie trafen raubten (*baranta*!), konnte die geknechtete Slawenschicht gar keine Viehzucht treiben¹⁾.

1) Bei dieser Gelegenheit möchte ich auf einen störenden Irrtum aufmerksam machen: *zupanos* bedeute im Neugriechischen auch den *Hirt*, und *župa* sei bei den Südslawen überhaupt im Sinne von *Weideplatz* (RACHFAHL in den Jahrbüchern f. Nationalök. u. Statist. 3. F. 19. (74.) Bd. 1900, S. 211).

Župa kommt in diesem Sinne weder bei den Südslawen, noch sonst vor und *zupanos* ist im Neugriechischen gänzlich unbekannt. GUSTAV MEYER führt allerdings unter den slawischen, albanischen und rumänischen Lehnworten im Neugriechischen (Sitzungsberichte der phil.-hist. Kl. der Wiener Akademie 1894, Bd. 130, S. 29) ein slawisches Lehnwort *ζουπάνος*, praefectus provinciae, vel civitatis an, aber mit Unrecht, denn in seinen Quellen handelt es sich dabei ausschließlich um Slawen und nicht um Griechen, es ist eben bloß ein in byzantinischen, Slawen betreffenden Quellen häufig vorkommendes slawisches Wort und kein Lehnwort im Neugriechischen. Das längst bekannte neugriechische Wort *τσιμπάνης*, *τσιπάνης* (lies *tsobanis*), *τσιπάνος*, Hirt, Schäfer, führt G. MEYER seltsamerweise gar nicht an. PASSOW, *Popularia Carmina Graeciae Recentioris*, Leipzig 1860, S. 637 bemerkt: *τσιπάνης* = pastor und leitet es von einem albanesischen Worte ab: *τσοβάν*. — Die Literatur verdanke ich Prof. K. KRUMBACHER.

τσιμπάνης, *τσιπάνης*, *τσοβάν* hat mit slaw. *župan* gar nichts zu schaffen, es ist das rum. *čoban*, Schafhirt, türk. (osman.) *čoban* (G. MEYER, *Etym. Wtbch. der albanesischen Sprache*, Straßburg 1891, s. v. *čobán*), nach VIMBÉRY'S gütiger Mitteilung aus alttürk. *kojban*, Schafhirt; das Wort sei aus dem Persischen in das Alttürkische übergegangen.

Prof. MAXIM BITTNER hatte die Freundlichkeit, sich zu äußern: „*kojban*, Hirt, wird im Osmanischen nicht gebraucht, dafür hat der Osmane *čoban*, das aber persischen Ursprunges, nämlich aus persisch *čubān* (pehl. *špan*) herorgegangen sein soll, mit *č* statt *š*; vgl. *pabuč*, Pantoffel (= neupers. *pa-puš*). Die

Ein Dasein ohne Viehzucht kannte bei russischen Slawen, wie schon erwähnt worden, noch KONSTANTIN VII. PORPHYROGENNETOS im zehnten Jahrhundert nach Christo, also nachdem die Slawen zwischen bereits vielemal auch durch das germanische Joch gegangen sind und während dieser germanischen Beherrschungen unzweifelhaft gewiss wenigstens einige Viehzucht treiben konnten; denn die Germanen waren überhaupt nie Reiternomaden, unbegrenzte Gebiete in einemfort durchwandernd, sondern Viehzüchter, die sich in Weiderevieren, Gauen, mit einigermaßen bestimmten Konventionen abschlossen, innerhalb welcher sie — nach CAESAR, B. G. V, 1; VI, 22 — immer neuen Rodungen folgend, Jahr für Jahre ihre Wohnsitze weiterrückten. Die Lebensweise der alten Germanen ist uns hinreichend bekannt; wir wissen, daß sie den unterworfenen Völkern nirgends Viehzucht oder Ackerbau verwehrten; sie pflegten ihnen die Lebensbedingungen nur einzuschränken, indem sie für sich so viel vorbehielten, als sie und ihre Herden beanspruchten. So verlangte Ariovist für seine Sueven von den Äduern das Drittel des Landes und wollte es nachträglich um ein weiteres Drittel erhöhen. Der Westgot behielt zwei Drittel und beließ dem Römer den Rest. Die mit den Langobarden nach Italien gezogenen, 575 zurückkehrenden Sachsen beanspruchten von den Nordschwaben zwei Drittel. Die Burgunder erhielten in Savoyen zwei Drittel vom Acker¹⁾. Aber dies geschah nicht unter Räumung jener abgetretenen

Form mit *ç*, d. i. also *çobân* oder *çöpân*, kommt aber auch im Neupersischen vor. Sollte dieses etwa mit *kojban* zusammenhängen, indem es ein altes turanisches Lehnwort wäre — mit Übergang von *k* in *ç*, resp. in *s*? Doch vgl. *pehlevi span*, Hirt! HORN hält die Formen mit *ç*, wenn ich ihn recht verstehe, für dialektisch. Wenn *çobân* turanisches Lehnwort wäre, müßte es zu den Osmanen über Persien gekommen sein, wo die Endung *-ban*, die an das neupers. *-bân* erinnert, dem Worte um so leichter Eingang verschafft haben konnte; denn es ist wohl nicht anzunehmen, daß die Endung *-ban* im alttürk. *koj-ban* die persische Endung sei, ich meine, daß in *koj-ban* eine türkischpersische Mißbildung vorliege, wie solche im Osmanischen dort vereinzelt vorkommen, wo ein entlehntes persisches Suffix an türkische Elemente angefügt wird!“

1) MEITZEN, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen. I. Berlin 1895, S. 526 f.

Länder, sondern durch Aufnahme der einzelnen deutschen Familie in die ihr amtlich zugewiesene Wirtschaft eines der Provinzialen der dadurch gezwungen war, eine Teilung seiner Besitzung über sich ergehen zu lassen“¹⁾.

Wohl war der wirtschaftliche Unterschied zwischen dem römischen Provinzialen des Westens und dem Slawen des Ostens so ungeheuer, daß wir die germanischen Einquartierungen in den römischen Provinzen nicht so ohneweiters auf die Slawenländer übertragen können, und nur das ist als gemeinsam anzunehmen, daß sich die Germanen auch in den Slawenländern nicht von der unterworfenen Bevölkerung auf abgesonderten Gebieten abschlossen, sondern mitten unter den Slawen zerstreut niederließen und diesen in dem ihnen belassenen Bereiche eine solche Eigenwirtschaft gestatteten, wie sie etwa ihre servi zu TACITUS' Zeiten führten.

Darüber berichtet TACITUS²⁾ im Anschlusse auf die Würfelspielwut der Germanen: ist alles verspielt, dann setzt der Verlierende die eigene Freiheit und Person auf den letzten Wurf, und mißlingt auch dieser, dann begibt er sich ohne Widerstreben in die servitus.

Servos condicionis huius per commercia tradunt, die servi dieser Art verhandeln die Germanen nach auswärts, um sich selbst der Schande des Gewinns zu entledigen. *Ceteris servis non in nostrum morem discriptis per familiam ministeriis utuntur*, die übrigen servi gebrauchen sie nicht nach römischer Weise, so daß die verschiedenen Dienstleistungen unter die einzelnen servi partienweise verteilt wären³⁾. Anders bei den Germanen, deren servi alle Arbeiten gewissermaßen selbständig auf den ihnen eingeräumten Anwesen verrichteten; zu einer Differenzierung landwirtschaftlichen Betriebes ist es noch nicht gekommen, die ja erst bei Großwirtschaften, welche dort noch nicht bestanden, nötig wird.

suam quisque sedem, suos penates regit, der germanische servus hat sein besonderes Heim, seinen besonderen Herd, im

1) A. a. O. I. S. 521.

2) TACITUS, Germania c. 24, 25.

3) RICHARD HILDEBRAND, Recht und Sitte. Jena 1896, S. 102.

sätze zu dem römischen, kasernierten Sklaven. Der germanische *servus* wirtschaftete also einzeln für sich; er war auf dem Anwesen eine besondere und abgesonderte Wirtschaftseinheit.

umentis modum dominus aut pecoris aut vestis ut colonus sit et servus hactenus paret, der germanische Herr legt dem *servus* so, wie der Römer seinem *colonus*, dem kleinen Bauer, der kein Sklave ist, Abgaben an Getreide oder Vieh, Kleidern auf, und nur so weit steht der germanische Herr in Pflicht, weiter gehen seine Verpflichtungen nicht.

Der *servus* der Germanen zinst ein Gewisses an Getreide, Vieh oder Gewebe, und was er darüber erzeugt, behält er selbst, während der kasernierte römische Sklave alles und wozu er aufgetragen wird, verrichten muß, ohne etwas zurückzugeben zu dürfen.

libera domus officia uxor ac liberi exsequuntur, der Germane hat keine Hausklaven, die in seinem Hause Arbeiten verrichten hätten, denn seine *servi* besitzen ihre besonderen und bestimmten Anwesen, und die häuslichen Arbeiten im Hause der Germanen besorgt seine eigene Frau und seine eigenen Kinder. Der Germane kannte eben keinen Luxus, sein Haus war einfach, so auch seine Bedürfnisse, und dazu reichte die Arbeit der Frau mit Kindern aus.

verberare servum ac vinculis et opere coercere rarum, den *servus* zu geißeln oder mit Fesseln und Zwangsarbeit zu strafen, zum Unterschiede zu dem römischen Sklaven, dessen Arbeit dem Herrn gehörte, folglich widerwillig geleistet wurde. Der römische Herr brachte die überschüssigen Erzeugnisse seiner Sklaven zum Verkaufe auf den Markt; solche Märkte gab es jedoch in Germanien unbekannt, dort wurde nur so viel verkauft, als der Hausbedarf erforderte, und dieser war leicht befriedigt. Der *servus* des Germanen hatte bestimmte Pflichten zu entrichten und sonst nur für seine Lebensbedürfnisse zu sorgen; es lag demnach kein Anlaß vor, ihn durch Zwangsarbeit anzutreiben, seine Kraft auszupressen wie bei den antreibenden römischen Sklavenhaltern.

indocile solent, non disciplina et severitate, sed impetu et

ira, ut inimicum, nisi quod impune est, der Germane mag seinen Sklaven wohl töten, nicht um zu züchtigen, aus Strenge, sondern aus Ungestüm und Zorn, wie einen Feind; das war nicht strafbar, denn der servus war des Herrn Sache, Eigentum, wie Pferd und Ochse; die Tötung eines servus, der nicht ihm gehörte mußte er wohl durch Zahlung des bestimmten Wergeldes büßen.

Der servus des Germanen war somit zwar ein freies Eigentum des Herrn, wirtschaftete jedoch auf seinem abgesonderten Anwesen und blieb nach Ableistung gewisser Giebigkeiten sonst so ziemlich ungeschoren, solange er es verstand, Zorn und Argwohn des Herrn an dessen Belieben sein Leben hing, von sich fernzuhalten.

Indes darf ein wichtiges Moment nicht übersehen werden, welches zwar von TACITUS nicht ausdrücklich bezeugt wird, sich jedoch von sich selbst ergibt: Ist nämlich der servus trotz seiner wirtschaftlichen, *sit venia verbo*, Selbständigkeit ein unbedingtes Eigentum des Herrn, das dieser ganz nach Belieben auch vernichten kann, so gilt dasselbe auch von allem, was der servus besitzt; das wurde ihm nur zu seinem Lebensunterhalt belassen, ein Recht und namentlich ein Erbrecht darauf hat er nicht. Und nachdem die altgermanischen Lehnwörter im Slawischen eine westgermanische, vorgotische als die älteste erkennbare germanische Knechtschaft der Slawen unwiderleglich bekunden, so ergibt sich daraus sogar die Möglichkeit, daß sich unter den servus der Germanen bei TACITUS Nachkommen von aus Osteuropa mitgebrachten slawischen Knechten befanden, denn das auswandernde Herrenvolk wird nicht seine kostbarste Habe, seine servi gänzlich im Stiche gelassen haben. Ist dies richtig, dann war auch das taciteische Staatswesen zweischichtig: eine stammfremde germanisierte Bauernschicht, von einer germanischen Herrenschicht beherrscht.

Nun haben wir erfahren, wie der turkotatarische Reiterhirte und wie der germanische Viehzüchter knechtet, und sind in der Lage, diese zwei Formen der Knechtschaft gegenseitig abzuschätzen. Die germanische Knechtschaft äußerte sich in einer anhaltenden, einigermaßen geregelten, wenn auch harten Beherrschung durch im Lande selbst, inmitten der Unterworfenen, dauernd weilende Herren; die turkotatarische dagegen in steter Todes

ingst vor dem Einbruche der auswärts hausenden oder im Slawenlande bloß winternden Horden, die, so oft es ihnen einfiel, den Unterworfenen plünderten und das Land mit Mord und Brand überzogen, wogegen die, jeder Organisation durch die ewige Knechtschaft beraubten Slawen wehrlos waren. Und so kann es nicht wundernehmen, wenn Slawen die germanische Knechtschaft denn doch vorzogen und zu Germanen sogar Gesandtschaften schickten mit der flehentlichen Bitte, die Herrschaft über sie zu ergreifen, wie dies von den Russen der Chronist NESTOR ausführlich berichtet:

Im Jahre 6367 (= 859) nahmen die Waräger, die von jenseits des Meeres eingebrochen sind, von den Tschuden und Slowenen und Meriern und Vesen und Krivičen Tribut; und die Chasaren (ein uralaltaischer Volksstamm) nahmen von den Poljanen und den Sjeveranen und Vjatičen: je ein weisses Eichhörnchenfell von jeder Herdstelle (dym) . . . Im Jahre 6368, 6369, 6370 (= 860—862) vertrieben sie die Waräger über das Meer und entrichteten ihnen den Tribut nicht. Und sie fingen an, sich selbst zu regieren, aber es war kein Rechtszustand unter ihnen, und es stellte sich Geschlecht gegen Geschlecht, und Hader war unter ihnen, und sie fingen an, einander zu bekriegen. Und sie sagten: Lasset uns einen Knjaz aufsuchen, der uns beherrsche und rechtlich richte. Und sie gingen über das Meer zu den Warägern, den Russen, denn so hiessen diese Waräger: Russen, so wie die einen sich Svejjen (Schweden), die anderen Nurmanen, Angljanen und die anderen Goten nennen, so auch diese. Es sagten den Russen die Tschuden, Slowenen, Krivičen und Vesen: Unser Land ist gross und fruchtbar, aber keine Ordnung ist darin; kommet, über uns zu herrschen und uns zu verwalten. Und es brachen drei Brüder auf mit ihren Geschlechtern, nahmen alle Russen mit und kamen. Und es liess sich der älteste in Ladoga (wohl Novgorod) nieder, Rurik, und der zweite, Sineus, in Bělozero, und der dritte, Truvor, in Izborsk. Und von diesen Warägern erhielt seinen Namen das russische Land . . .¹⁾.

1) НЕСТОРЪ. Russische Annalen in ihrer Slavonischen Grundsprache verglichen, übersetzt und erklärt von A. L. SCHLÖZER, 2. Teil, Göttingen 1802.

Nicht, als ob die germanische Herrschaft besonders mild gewesen wäre; dies war sie, wie wir gesehen, wahrlich nicht, aber die uralaltaische war noch viel schrecklicher und durchaus bestialisch. Dem Germanen war der slawische Bauer, der Smerd, etwa wie ein Haustier, mit einer gewissen Pflege, dagegen dem Uralaltaier ein Jagdtier, das man zu Tode hetzt oder zum Verkaufe einfängt.

So berichtet NESTOR:

Als das Slovënenvolk an der Donau wohnte, brachen von Skythien, das ist dem Chasarenlande, die sogenannten Bulgaren ein und liessen sich an der Donau nieder. Und sie waren Bedränger der Slovënen. Hierauf kamen die Weissen Ungarn und erbten das Slovënenland . . . Um diese Zeit waren auch die

S. 153 ff. — SCHAFARIK, a. a. O. II. S. 68 f. — Chronica NESTORIS. Textum russo-slovenicum edidit MIKLOSICH. Vindobona 1860 S. 9 f.

Ähnliches trug sich etwa 238 Jahre zuvor bei den böhmischen Slawen zu, nach FREDEGAR, *Historia Francorum* (geschrieben um das Jahr 660) cap. 48: *Anno XL regni Chlothariae (also 627—624) homo nomen Samo, natione Francos de pago Senonago, plures secum negotiantes adciuit, exercendum negucium in Sclauos coinomento Vuinedos perrexit. Sclauitiam contra Auaris coinomento Chunis et regem eorum Gagano ceperant reuellare. Vuinidi Befulci Chunis fuerant iam ab antiquo ut cum Chuni in exercitum contra gentem qualibet adgrediebant, Chuni pro castra adunatum illorum stabant exercitum, Vuinidi uero pugnabant. Si ad uincendum preualebant, tunc Chuni predas capiendum adgrediebant; sin autem Vuinidi superabantur Chunorum auxilio fulli uirebus resumebant; ideo Befulci uocabantur a Chunis eo quod dublicem in congressione certamine uestila priliat facientes ante Chunis prederint. Chuni aemandum [hiemandum] annis singulis in Esclauos ueniebant, uxores Sclauorum et filias eorum strato sumebant, tributa super alias oppressiones Sclawi Chunis soluebant. Filii Chunorum quos in uxores Vuinidorum et filias generauerunt tandem non subferentes maliciam ferre et oppressione Chunorum dominacione negantes ut supra memine ceperant reuellare. Cum in exercito Vuinidi contra Chunis fuissent adgressi Samo negucians quo memorauit superius cum ipsos in exercito perrexit, ibique tanta ei fuit uiletas de Chunis facta u[est] mirum fuisset et nimia multitudo ex eis gladio Vuinidorum trucidata fuisset. Vuinidi cernentes utilitatem Samones eum super se eligunt regem, ubi XXX et V annos regnauit feliciter . . .* G. MONOD, *Études critiques sur les sources de l'histoire Mérovingienne. II. La compilation dite de „Fredégair e“*. Texte. Paris 1885, S. 138 f. — *Monumenta Germ. hist., Scriptores rer. Meroving. II.* FREDEGAR c. 48.

Wie später die Waräger Russen, wurde Samo von den aufständischen Slawen gebeten, sich mit seiner Gefolgschaft an ihre Spitze zu stellen.

waren (Obre), die mit Kaiser Heraklius Krieg führten, und fehlte wenig, dass sie ihn gefangen hätten. Die Awaren kriegten die Slovänen und marterten die Duljeber, ein slovänenvolk, und taten Duljeberfrauen Gewalt an. Und wenn ein Aware eine Fahrt zu unternehmen hatte, so liess er weder ein Pferd, noch einen Ochsen vorspannen, sondern befahl, drei oder vier oder fünf Frauen an den Wagen zu spannen und den Wagen zu fahren; und so marterten sie die Duljeber¹⁾.

Eingehender schildert die awarische Knechtschaft FREDEGAR: Schon von alten Zeiten her wurden die (böhmischen) Wenden von den Chunen (Awaren) als „Befulci“ gebraucht, so dass, wenn die Chunen gegen irgendein Volk ins Feld zogen, sie selbst sich vor dem Lager aufstellten, die Wenden aber kämpfen mussten. Siegten nun diese, so rückten die Chunen vor, um Beute zu machen; unterlagen jedoch die Wenden, so sammelten sie, auf der Chunen Hilfe gestützt, neue Kräfte. Darum wurden sie Befulci von den Chunen genannt, weil sie vor ihnen anherzogen und im Treffen einen doppelten Kampf bestanden. Jedes Jahr kamen die Chunen zu den Slawen, um bei ihnen zu überwintern; dann nahmen sie die Weiber und Töchter der Slawen und schiefen bei ihnen, und zu den übrigen Misshandlungen mussten die Slawen den Chunen noch Abgaben zahlen. Die Söhne der Chunen aber, die diese mit den Weibern und Töchtern der Wenden erzeugt hatten, ertrugen endlich diesen Druck nicht mehr, verweigerten den Chunen den Gehorsam und begannen . . . eine Empörung²⁾.

1) НЕСТОПЪ a. a. O. S. 112 ff. — SCHAFARIK, a. a. O. II. S. 58 f. — Ausgabe MIKLOSICH S. 5 f.

2) Nach O. ABELS Übersetzung in den Geschichtschreibern der russischen Vorzeit VII. 3, Berlin 1849, S. 32; in der 2. Gesamtausgabe XI. Bd., Leipzig 1888. S. 26. Text siehe oben S. 296 Anm.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich den Bericht in der „Kirchengeschichte“ des syrischen Monophysiten JOHANNES, Bischofs von Ephesus oder Asia, erwähnen, der die in das oströmische Reich im Jahre 581, also 42 Jahre früher, eingebrochenen Slawen besprechen, weil er sich ohne Heranziehung der Angaben Fredegars nicht leicht verstehen lässt: VI. Buch, 24. Geschichte, von dem kühnlichen (e. garstigen) Volke der sogenannten Awaren: Dieses Volk nun, das nach seiner Haaren Awaren heisst, kam in den Tagen des Kaisers Justinianus und

FREDEGARS Bericht darf gewiß nicht dahin verstanden werden, als ob die Slawen den Sommer über von den Awaren ganz frei gewesen wären. So unglück waren die Awaren wohl nicht, denn sonst hätten sich die Slawen immer wieder zusammenschließen können und von den Awaren von neuem

liess sich im römischen Lande sehen . . . [Zu Zeiten Kaiser Tiberius], im dritten Jahre seiner Regierung nach Justins Tode [581], ließen sie eine Brücke über die Donau schlagen und verlangten, er solle ihnen entweder die Stadt Syrmium am Übergange jenes Flusses geben . . ., oder sie wollten mit ihm kriegen . . . Er aber liess sich durchaus nicht dazu bewegen . . . sie versammelten sich . . . und bauten eine zweite Brücke . . . 25. Geschichte: Im dritten Jahre . . . der Regierung des stürzreichen Tiberius [581] zog das verwünschte Volk der Slawen aus, durchzog ganz Hellas, die thessalischen und thrakischen Provinzen, nahm viele Städte . . . ein, verheerte . . . und beherrschte das Land und wohnte darin ganz frei und ohne Furcht, wie in seinem eigenen. Das dauerte vier Jahre lang und so lange als der Kaiser mit dem Perserkrieg beschäftigt war und alle seine Heere nach dem Orient schickte. Dadurch hatten sie im Lande freies Spiel, bewohnten es und breiteten sich bald darin aus, bis Gott sie [hinaus] warf. Sie . . . plünderten aber bis zur äusseren Mauer [die Kaiser Anastasius zum Schutze Konstantinopels hat errichten lassen], so dass sie alle kaiserlichen Herden . . . und die der übrigen erbeuteten. Und siehe! bis auf den heutigen Tag, welches das Jahr 895 [d. i. 584] ist, wohnen . . . sie in den römischen Provinzen, ohne Sorge und Furcht, plündernd, mordend und brennend, sind reich geworden und besitzen Gold und Silber, Pferdeherden und viele Waffen und haben gelernt, Krieg zu führen, mehr als die Römer. [Und doch sind es] einfältige Leute, die sich ausserhalb der Wälder und holzfreien [Gegenden] nicht sehen zu lassen wagen und nicht wissen, was eine Waffe sei, ausgenommen zwei oder drei Lonchadien, d. h. Wurfspiesse. JOHANNES von Ephesus, Kirchengeschichte. Aus dem Syrischen übersetzt von SCHÖNFELDER. München 1862, S. 253 ff.

Die Slawen erschienen auf dem Balkan mit den Awaren gleichzeitig, als ihre Knechte, *befulci* nach Fredegar, als Vortruppen, die zu kämpfen und zu siegen hatten, wonach erst die Awaren losbrachen und Beute machten. Diese hatten es als Reiternomaden besonders auf die Herden, namentlich Pferde, abgesehen, auf Viehraub, die berüchtigte *baranta*, die den turkestanischen Wanderhirten bis zu ihrer Niederwerfung durch die Russen ein Hauptvergnügen war (VÁMBÉRY, Das Türkenvolk. Leipzig 1886, S. 306). Als Wanderhirten hielten sich die Awaren im Sommer, der Weide wegen in den Bergen und Waldregionen auf, in kleine Horden von wenigen Jurten zerstreut, und viele Slawen mussten mitziehen, um die erbeuteten Herden hüten zu helfen. Dadurch erklärt sich die Angabe JOHANNES', daß sie sich außerhalb der Wälder und holzfreien Gegenden nicht sehen zu lassen wagen, was an sich eine alberne Bemerkung wäre. Die Angabe von ihrer Kriegsuntüchtigkeit stimmt im allgemeinen, das brachte ihre endlose Knechtschaft mit sich. — In Übereinstimmung

orfen werden müssen. Vielmehr ist anzunehmen, daß die Awaren die Garnisonen und eine besondere Verwaltung unter den Slawen aufstellten, um die Geknechteten im Zaume zu halten, die auferlegten Lasten einzutreiben und die nötigen „Befulci“ auszuheben, indes der Herrscher der Awarenhorden jedes Frühjahr die Slawendörfer verließ, um mit seinen Herden den Sommer über die Gebirge zu beweiden.

JOHANNES von Ephesus sagt auch der wenig ältere PROKOPIOS († 558), *lo Got. III. 14*], die Slawen kämpften zu Fuß mit kleinen Schilden und Lanzen, ohne Panzer, einige sogar ohne Leibrock und Mantel, bis zu einer Bruch um Hüfte und Lenden . . . aber sie wären nicht böse, sondern schurkisch, vielmehr arglos und einfältiger Sinne. Daß hier JOHANNES von Ephesus Awaren von Slawen nicht unterscheidet, ist erklärlich, nicht nur durch die Mischung zwischen uralaltaischen Herren und slawischen Knechten, sondern durch die mehrfach beobachtete Tatsache, daß der Wanderhirt die Gewohnheit des Volkes lernt, in dessen Mitte er Winterquartiere nimmt. So sind auch die Araber medisch, Millionien von Rumänen slawisch, griechisch, albanesisch, und IBRÄHİM IBN JAKŪB sagt XI.: *Mächtige Stämme aus dem Norden [welche sich einiger der Slawenländer bemächtigt haben und zwischen ihnen wohnen], sprechen slawisch infolge ihrer Vermischung mit ihnen. Die nächsten von diesen sind Trsjkin, die Ongliin, die Petschenegen, die Russen und die Khazaren* (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. X. 6. Bd. H. 1. S. 144) (SIND und ABRAHAM JAKOBSEN. 2. Aufl. Leipzig [1891], S. 144).

Die „Slawen“ haben auch den Peloponnes überschwemmt und ihm, wie einige Forscher, den heutigen Namen Morea gegeben. Sie sind als Volk spurlos verschwunden; dies wäre nicht leicht denkbar, wären sie Bauern gewesen, was erklärlich, wenn man annimmt, sie waren vorwiegend Hirten, slawisch-uralaltaier, welche dann in der übrigen Bevölkerung aufgegangen. Wie später so viele rumänische einstige Wanderhirten Griechenlands, so wäre das Gegenteil dessen richtig, was ŠAFARİK meint: „Wer weiß, ob die Awaren, welche sich im Jahre 589 im nördlichen Peloponnes ansiedelten, dort 218 Jahre verblieben, nicht ganz oder wenigstens zum Teil Slawen gewesen sind, zumal diese, die Kampfgenossen jener, so häufig Awaren geworden“ (ŠAFARİK, a. a. O. II. S. 191). Slawische „befulci“ werden ebenfalls dabei gewesen sein.

Darüber urteilt KRUMBACHER: „Die Awaren bilden den Slawen gegenüber nur eine wenig zahlreiche Adelskaste. Es ist übrigens bemerkenswert, daß in diesem Jahrhundert meist numerisch schwache uralaltaische Stämme die Awaren und Slawen unterjochten; sie müssen also eine militärische, politische und wirtschaftliche Superiorität besessen haben; man denke an die Hunnen (als Vorfahren der Goten und anderer Germanenstämme, die Awaren, die Bulgaren“ — KRUMBACHER, Geschichte der Byzantinischen Literatur. 2. Aufl. Leipzig 1897, S. 944 Anm.

Und der arabisch schreibende Perser IBN ROSTEH [IBN DASTA] berichtet (vor dem Jahre 913):

Sie [die Magyaren] leben in Zelten und ziehen auf Futter- und Weideplätzen herum. Ihr Land ist ausgedehnt. An einer Seite grenzt es an das Römische (= Schwarze) Meer, in welches zwei Flüsse münden . . . Beim Herannahen der Winterzeit ziehen die näher wohnenden an einen dieser Flüsse, bleiben dort solange der Winter dauert, indem sie sich mit Fischfang beschäftigen . . . Das Land der Magyaren ist reich an Bäumen und Wasser, der Boden ist feucht, und es gibt auch viel Ackerland. Die Magyaren herrschen über sämtliche mit ihnen benachbarten Slawen, zwingen dieselben zur Erfüllung schwerer Pflichten und gehen mit ihnen wie mit Gefangenen um. Die Magyaren sind Feueranbeter. Sie bekriegen die Slawen, machen dieselben zu Gefangenen und führen sie längs dem Meeresufer nach einer zu dem Römerlande gehörigen Stadt, namens Kerch . . . Wenn die Magyaren mit ihren Gefangenen nach Kerch kommen, ziehen die Römer [Griechen] ihnen entgegen; alsdann die Magyaren sich mit ihnen in Handel einlassen, die Gefangenen übergeben und dafür im Tausch griechische Brokat, Teppiche und sonstige griechische Waren erhalten¹⁾.

Genau so verfahren bis zu ihrer Unschädlichmachung durch die Russen die Reiterhirten Zentralasiens mit den Persern. Sie überzogen das unglückliche Land mit ununterbrochenen Raubzügen, machten dabei alles, was sich zur Wehr setzte oder nicht fortgeschleppt werden konnte, nieder, und was arbeitsfähig war, verkauften sie in die Sklaverei. „Man rechnet — erzählt VÁMBÉRY —, daß unter den Tekketurkmanen gegenwärtig [nämlich 1865] mehr als 15 000 Reiter Tag und Nacht auf räuberische Exkursionen sinnen, und man kann sich leicht eine Vorstellung davon machen, wie viele Häuser und Dörfer, wieviel Familienglück von diesen habgierigen Räubern zerstört wird.“

„Die Hauptfrage im Leben des Turkmanen ist die *alaman*, d. h. Raubgesellschaft . . . Er ist sogleich bereit, sich zu bewaffnen und sein Pferd zu besteigen, sobald er eine Einladung . . . erhält. Der Plan zu einem solchen Unternehmen wird immer selbst vor den nächsten Anverwandten geheimgel-

1) VÁMBÉRY, Der Ursprung der Magyaren. Leipzig 1882, S. 116.

ten, und nachdem der Serdar (Anführer) gewählt, von einem Mollah der gen gespendet ist, begibt sich nach Anbruch des Abends jeder auf verschiedenem Wege nach dem früher zum Sammelplatz bestimmten Ort. Der griff geschieht immer entweder zur Mitternachtsstunde, wenn man gegen wohnte Orte rückt, oder bei Sonnenaufgang, wenn eine Karawane oder ndliche Truppe angegriffen werden soll. Der Angriff der Turkmanen ist e bei den Hunnen und Tataren, eher ein Überfall zu nennen; die At- kierenden teilen sich . . . und stürzen von mehreren Seiten auf den nichts- nenden Raub zwei-, selten dreimal, denn ein turkmanisches Sprichwort gt: *Versuche zweimal, aber kehre das drittemal um*. Der Angegriffene muß ir entschlossen sein oder sich sehr stark fühlen, um einer derartigen Über- mpelung Widerstand zu leisten; bei den Persern ist dies nur selten der ll, und sehr häufig ereignet es sich, daß ein Turkman gegen fünf, oft ch mehr Perser mit Erfolg den Kampf aufnimmt . . . , Oft geschieht es, ge mir ein Nomade, „daß die Perser aus Furcht die Waffen wegwerfen, ricke verlangen und sich gegenseitig binden. Wir brauchen nur vom Pferde steigen und den letzten zu binden“ . . . ich bin fast geneigt, zu glauben, ß es der alte, in der Geschichte bekannte Schrecken vor den Tataren des ordens ist, der sogar den Kühnsten seines Mutes beraubt. Und doch wie er muß die Feigheit gebüßt werden! Wer beim Überfall niedergehauen rd, ist glücklich zu schätzen. Dem Mutlosen aber, der sich auf Gnade und agnade ergibt, werden die Hände gebunden, und entweder nimmt ihn der eiter auf den Sattel, wobei ihm die Füße unter dem Bauch des Pferdes sammengebunden werden, oder er treibt ihn vor sich her oder bindet ihn . . . den Schweif des Pferdes. Auf . . . tagelangem Wege muß er dem Räuber die öde Heimat folgen.“

Die Gefangenen, welche von ihren Angehörigen nicht losgekauft werden onnten, wurden nach Chiwa, Buchara u. s. w. in die Sklaverei verkauft, und elche man zum Viehhüten zurückbehielt, denen wurden die Sehnen an den rsen durchgeschnitten, damit sie nicht fliehen können¹⁾.

Die Berichte FREDEGARS, IBN ROSTEHS und NESTORS bilden n Ganzes, sie stellen dar die Skylla und die Charybdis, die wei voneinander so verschiedenen Formen der Knechtschaft, wischen denen das Slawentum ungezählte Jahrhunderte lang in und her pendelte. Namentlich ist NESTORS Bericht von einer greifenden Lebenswahrheit: Die Slawenvölker schmachten in wei getrennten Knechtschaften. Gegen die eine, die uralaltaische, ibt es am Rande der Steppe überhaupt kein Aufkommen von enen aus, denn der Räuberhirt ist nicht verdrängbar, er hält

1) VAMBÉRY, Reise in Mittelasien. Leipzig 1865, S. 254 f., 62—69, 190 f. . Anl. Leipzig 1873, S. 293 f., 65—71, 211]. — WENJUKOW, Die russisch- iatischen Grenzlande, Leipzig 1874, S. 483.

nicht Stand und kann nicht in seinen Steppen erfolgreich griffen werden; er verschwindet wie der Blitz, um bald von einer andern Seite einzuschwärmen. Dagegen ist der germanische Unterdrücker wohl verdrängbar und wurde wieder verdrängt; allein was nützt dies dem sodann freigewordenen Slawen, nachdem er die erkämpfte Freiheit zu genießen gelernt hat, sich staatlich aus sich selbst nicht organisieren zu können? Dies letztere gilt übrigens von jedem solchen Knechtentvolke; die taciteischen servi der Germanen hätten sich, wenn ihre Vertreibung ihrer Herren gelungen wäre, kaum aus sich selbst richten können. Der Slawe konnte wohl ab und zu das germanische Joch abschütteln; was tauschte er aber dafür Freiheit? Nein, sondern Anarchie, das dritte, nicht weniger schwere Unglück, und mußte schließlich die Wiederkehr der germanischen Herrschaft erbitten, die ihn ja unmittelbar vor zur Empörung trieb.

Über eine der germanischen, nämlich die altnordische Schicht gibt uns der Lehnwörtertschatz einigen Aufschluß, und das Wort aksl. *vitęszь*, welches UHLENBECK wohl richtig aus *vikingr* ableitet (siehe oben S. 258). Die Schrecken der Wikingerzüge hat auch Westeuropa verkosten müssen, und sie sind aus der Geschichte wohlbekannt. Die Skandinavier unterworfener wiederholt die nördlichen Slawen schon seit alters her¹⁾ ließen sich dort als *Vikingr* nieder. Das Wort wurde in germanischen Munde zu *vitęszь* und bedeutete noch zur Zeit der deutschen Herrschaft bei den Daleminziern die Schicht der Krieger, Kriegsknappen zu Fuß. Die deutschen Urkunden nennen sie *Withasen*²⁾. Hier waren sie eine Art *militēs* ag-

1) SCHAFARIK a. a. O. II. S. 66 ff.

2) 1122 wird bestätigt, daß der edle Wigmann alle seine Güter im Kloster Kaltenbrunn vermacht hatte, *cum eo iure hominum et praediorum sui antecessores ipsis fruebantur, homines scilicet in quinque iustitiis, ut et knechte, zmurde, lazze, heyen, horum quemcumque secundum genus suum.*

1181 wird in den Vogteirechten des Petersklosters auf dem Laute bestimmt, dass *statutis tantum temporibus seniores villarum, quos lingua supanos vocant* [das sind die „eldesten“ der vorigen Urkunde], *et in equo vientes, id est withasii* [vicazi, die „knechte“ der vorigen Urkunde], *ad vicinale jus, quod lantinc dicitur, veniant, qui, quae dicuntur, iubentur, ag-*

über wohl mit leibeigenen Hintersassen; unter den 210 Dörfern, die bis in das 14. Jahrhundert unmittelbar unter dem Amte ließen standen, waren nach dem Bedeverzeichnis des Amtes (vom Jahre 1334) 60 *sub rusticis qui dicuntur Witsezzen*, die briggen unter Županen als Ortsvorstehern¹⁾. Unstreitig waren sowohl die Župane als auch diese Withasen Nachkommen von den Slawen volksfremden, mit der Zeit slawisierten Machthabern, und zwar die Withasen direkte Nachkommen von nordischen Wikingern. Das Leben und Treiben der Wikingern in den Slawenländern wird von der Saga von den Jomswikingern deutlich beleuchtet:

Palnatoki war der waffengewaltigste Wikingern unter seinen Zeitgenossen. Nachdem er in Irland erfolgreich geplündert, gedachte er im Wendenlande zu heeren. Damals herrschte über Wendenland der heidnische König Burisleif, dem Dänenkönig zinspflichtig. Der slawische Name soll uns nicht täuschen, er war wohl entweder turkotatarischer oder, wie die russischen Rurikiden, nordischer Herkunft. Mit dem Eindringling ließ er sich in einen Kampf gar nicht ein, sondern bot ihm die Herrschaft über das Land, das Jom hieß, an, auf daß er das Reich mit ihm gemeinsam verteidige, wenn Krieg entstünde. Palnatoki nahm an und baute eine starke Seeburg mit einem trefflichen Hafen, die Jomsburg. Dann gab er seinen Wikingern Gesetze, welche die Zucht aufs höchste steigerten und die Besatzung unüberwindlich machten. So saßen sie zu Jomsburg in gutem Frieden und beobachteten die Satzungen. Jeden Sommer fuhren sie aus der Feste und heerten weit herum in den Landen. Am Sterbebette empfahl Palnatoki Sigwald zu seinem Nachfolger. Burisleif entgegnete: „Oft waren eure Ratschläge trefflich, und es soll auch der, den ihr jetzt gebt, befolgt werden . . . Wenn wir zu fürchten haben, nicht länger deines Rates zu genießen, so sind wir um so mehr verpflichtet, deinen letzten zu erfüllen. Bei dir war unsere größte Stärke gelegen, und unser Reich haben seit deiner Herkunft fremde Völker weniger beängstigt.“ So wurde Sigwald Anführer der Jomswikingern, verstand es aber nicht, die Zucht aufrechtzuerhalten. Den König Burisleif stellte er vor die Wahl: entweder

statuantur, suis referant; ceteri liti, videlicet hoc est zmurdi, qui quotidiano servicio imperata faciunt, et hi, qui censuales [= lazze] ecclesie, vel proprii [= heyen] sunt, apud se domi maneant. — KNOTHE, Die verschiedenen Klassen slawischer Höriger in den wettinischen Landen während der Zeit vom 11. bis zum 14. Jahrhundert, im Neuen Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde. IV. Band. Dresden 1883, S. 3 f. — MEITZEN, a. a. O. II. S. 241.

1) B. v. SCHÖNBERG, Geschichte des Geschlechts von Schönberg. (Leipzig 1878) Band II, S. 253. — MEITZEN, a. a. O. II. S. 241. 432.

gabe er die Jomsburg auf oder erhalte Burisleifs Tochter Astrid zur Frau. Der König antwortete: „Ich habe sie einem höherstehenden Manne zu vermählen gedacht, als du bist. Aber ich habe es nötig, daß du in der Jomsburg bleibst, und wir wollen nun Rat halten . . .“ Hierauf sagte er zur Tochter: „Ich wünsche, daß wir diese Angelegenheit in Klugheit schlichteten und doch so, daß Sigwald nicht von Jomsburg fortführe, denn ich bedarf seiner sehr zur Landesverteidigung meines Reiches. Astrid entgegnete: „Ich will Sigwald mit nichts zum Gemahl . . . Will er durchaus die Heirat, so soll er nichts Geringes erfüllen: er soll Windland von dem Zinse befreien, so daß es dem Dänenkönige nichts mehr zu entrichten hat, und dann muß er machen, daß Dänemarks König Swein hierherkomme mit nicht mehr Begleitern, als daß ihr ihn in voller Gewalt habt . . .“¹⁾

Die Erzählung ist die beste Illustration zu der Botschaft der Slawen an die Waräger Russen in der Chronik NESTORS: Der wehrlose Slawe fügt sich den Wikingern freiwillig, denn er weiß, daß sie sonst gewaltsam vorgehen würden. Für den alten Slawen gab es nur drei Möglichkeiten: entweder eine uraltaische oder eine germanische Herrschaft oder Anarchie, und diese drei Zustände machen so ziemlich seine ganze Vorgeschichte aus. Dabei ist wahrzunehmen, daß es in der Regel nicht ein ganzes Germanenvolk, sondern nur eine wenig zahlreiche, aber waffengewandte Gefolgschaft war, die sich großer Slawenländer zu bemächtigen verstand. In wenigen Generationen hörte sie jedoch auf, ein fremdes Element zu bilden, sie ging unter den Unterworfenen sprachlich unter. Dieser sprachlichen Assimilierung verfielen auch die Waräger Russen, die das ganze Slawenland von dem äußersten Norden bis zu dem Schwarzen Meere unterworfen hatten, und schon der vierte warägische Beherrscher Rußlands, Svyatoslav, war der Sprache nach slawisch. Man muß sich demnach einen solchen germanoslawischen Staat so vorstellen, daß einer an Zahl verschwindend kleinen Herrenschaft germanischer Herkunft und Kriegstüchtigkeit eine sehr zahlreiche, unbewehrte slawische Bauernschicht unterstand. Die den Warägern untertänige Slawenschicht hieß Smerden. Dieser Name ist ohne Zweifel älter als die älteste germanische Beherrschung der Slawen

1) F. KHULL, Die Geschichte Palnatokis und der Jomsburger nach der jüngsten altnordischen Bearbeitung erzählt. Graz 1891—1892, im XXII. und XXIII. Jahresbericht des Zweiten Staats-Gymnasiums in Graz, Zeile 489—549, 839—887, 994.

l dürfte mit einer der turkotatarischen Knechtschaften zusammenhängen, wenn er sich auch aus dem Turkotatarischen ebensowenig erklären läßt wie aus dem Germanischen. „Man denkt — sagt MIKLOSICH — an *smerd-* (= stinken) und an pers. *mard*, Mann: das erstere wahrscheinlich, an das letztere sicher mit Unrecht“¹⁾. Die Ableitung von persisch *merd* rührt von ŠAFARĪK her, der es unter den von ihm für sarmatisch gehaltenen Lehrentern anführt²⁾. „Man bedenke aber — schreibt mir UHLENCK —, daß npers. *mārd* im altiran. **marta-* lautete! Wäre daraus nicht eher russ. (statt des heutigen *smerdō*) *morot*, poln. *smard*) *mrot* entstanden?“ Es ist somit wahrscheinlicher, daß schon die ersten turkotatarischen Bezwingler der Slawen das Wort *smerdō* — welches sodann denn doch auf aksl. *smroděti*, stinken, zurückginge — entweder bereits vorfinden oder aber, selbst rasch erwirbt, bildeten, indem ihnen als Galaktophagen und Bewohnern des luftigen Zeltens, insbesondere aber als Angehörigen der gelben Rasse, der slawische Bauer als Vegetarier mit seiner elenden dumpfen Wohnung, namentlich aber als Arier, gar widerlich stinken mußte. Der Japaner Dr. ADACHI³⁾ schreibt: „... Für die Japaner ist der Geruch der Europäer sehr auffallend, besonders der der Europäerinnen. Der Geruch ist stechend und ranzig, ... bald süßlich, bald bitter. Oft ... so stark, daß er das ganze Zimmer erfüllt ... Man könnte glauben, daß die Japaner von ihrem eigenen Geruch nichts wissen oder ihn doch weniger empfinden als die Japaner. Soviel aber ist gewiß, daß die Europäer nicht wissen, daß ihr Geruch ihnen eigentümlich ist ... Die meisten Japaner ... finden den Geruch der Europäerinnen anfangs sehr widerlich, nachher gewöhnen sie sich aber nicht mehr, endlich oft sogar mehr angenehm und wollüstige Vorstellungen hervorrufend ... Der Geruch steht zweifellos mit der Geblütsart in Zusammenhang ... Was für Geruch die gelben Rassen haben, ist diesen selbst nicht bekannt, und auch ich konnte bei ihnen nicht einen allgemeinen Geruch finden⁴⁾, wie bei Europäern oder Negern. Allerdings kommt auch bei Japanern, aber nur höchst selten⁵⁾ und meist bei

1) MIKLOSICH, Etymologisches Wörterbuch, s. v. *smerdū*.

2) ŠAFARĪK, a. a. O. I., S. 359.

3) ADACHI, Geruch der Europäer. GLOBUS, 83. Band, 1903, S. 14 f.

4) „Man sagt, Chinesen riechen. Dieser Geruch ist aber nicht Körpergeruch, sondern rührt mehr von der Unreinlichkeit her.“

5) „An einen so hochgradigen Geruch, wie ich in Europa jeden Tag zu beobachten Gelegenheit habe, kann ich mich bei Japanern nur in einigen Fällen erinnern.“

Frauen „Yeki-shiu“ vor, der dem Europäergeruch gleich ist. Nach chinesischen medizinischen Büchern kommt dieser Geruch auch bei Chinesen selten vor. Ein Japaner, der ‚Yeki-shiu‘ [Achselgrubengestank] an sich hat, ist militärfrei. Und eine mit diesem Geruch behaftete Japanerin ist wegen der Schwierigkeit der Heirat häufig unglücklich . . . Für gewöhnlich riecht die Achselgrube des Japaners gar nicht, weder für Japaner, noch für Europäer, selbst bei lang vernachlässigter Reinigung nicht . . . Jedenfalls ist es eine unbestreitbare und auffallende Tatsache, daß die Schweißdrüsen der Europäer viel größer sind als die der Japaner, bei denen man die Drüsen makroskopisch nicht finden kann. Man darf aber nicht allein von stärkerem Schwitzen den Geruch des Europäers ableiten wollen; stark schwitzende Japaner haben gewöhnlich auch keine riechende Grube. Bezüglich mikroskopischer Untersuchungen der Achseldrüsen muß ich einstweilen auf später verweisen. Worauf es mir hier ankam, war — als im Gegensatz zu den Japanern — hervorzuheben, daß die Schweißdrüsen der Achselhöhle bei den Europäern größer sind und daß die Grube riecht.*

Es meidet auch der Beduine geschlossene Ortschaften wie die Pest. — Der turkotatarische Häuptling stellt in das ihm von den Russen gebaute und geschenkte Haus sein krankes Vieh ein und schlägt für sich auf dem Hofe sein Zelt auf. „Der Oezbege gebraucht . . . noch heute das . . . Steingebäude seines Gehöftes zur Kornkammer und Stallungen, während er selbst mit Vorliebe das mitten im Hofe aufgeschlagene Zelt bewohnt. Ja wir haben es mit eingefleischten Nomaden zu tun, weshalb es uns gar nicht wundern soll, *Haus, Gefängnis und Hölle* von ein und derselben Wurzel abgeleitet zu sehen“¹⁾. — Der alte Germane ließ die schönste eingenommene römische Villa verfallen und flocht sich daneben seine Hütte. — Nach EIGILIS Vita S. Sturmi abbatis cap. 7 kam der Heilige, einen Esel reitend, zum Fuldaflusse, *ibi magnam Sclavorum multitudinem reperit . . . lavandis corporibus se immersisse, quorum nuda corpora animal . . . pertimescens, tremere coepit; et ipse vir Dei eorum foetorem exhorruit . . .*)

Während so der turkotatarische, slawisierte Bezwiner der Slawen die Bauernschaft *smrodi*, ‚die Stinkenden‘ nannte, nahm er als ausschließlicher Nutzer der *župa*, des Weiderevieres, den Namen *župan* an, welches Wort wir oben S. 289 f. in der Grundbedeutung *compastor*, Weidegenosse, kennen gelernt haben. Und es ist bezeichnend, daß bei den, von den Waräger Russen unterworfenen Slawen zwar die Smerden, nicht aber die *Župane* vorkommen; diese einstige turkotatarische Herrschaft unterlag eben den Warägern und wurde ausgerottet. Bei einigen Slawenvölkern erhielt sich jedoch diese alte, vorgermanische Herrschaft der

1) VÁMBÉRY, Die primitive Cultur, S. 76.

2) Monumenta Germ. hist. Scriptores II. S. 369.

ie, so bei einem Teile der Alpenslawen, den Slowenen, tersteiermark, während sie bei einem anderen Teile von im heutigen Kärnten, ebenfalls unterging. Bei den Dale-ern in Meißen finden wir zwischen der Schicht der Žu- und der Schicht der Smerden die Schicht der Withasen, ein nordisches Einschiebsel, welches sich etwa so, wie aga von den Jomswikingern erzählt, in die bestehenden Verhältnisse, im Einvernehmen mit den Županen oder vielmehr Staatsoberhaupt, als Kriegerkaste einfügte.

uf diese Art fänden die termini *župans*, *vičezb*, *smerds* ihre richtige Erklärung. Es könnte jedoch auffallen, daß die turkotatischen Gewalthaber einen slawischen Titel, *župan*, angenommen hätten, wenn nicht Analoga vorlägen:

Als speziell türkisch und aus dem grauen Altertume stammend dünkt der Titel *Chunkiar*, osm. *Hünkar*, *Hünkiar*, [von mir gesperrt:] nicht das Wort, das rein persischen Ursprungs ist, sondern die Bedeutung, die tief im Leben der türkischen Nomaden wurzelt und in den Verhältnissen der Familie auf das des Staates übergegangen ist. In dem persischen Familienleben wird nämlich das älteste, stärkste und erste Mitglied mit dem heiligen Amte der Blutrache betraut und bei den Stämmen als *kan gözler* (Blutspäher), bei anderen als *chunkiar* (wörtlich Angelegenheit des Blut ist) bezeichnet, und in der Tat wird die Wichtigkeit dieser Pflicht durch nichts so sehr in Relief gebracht, als durch den Umstand, daß die Obliegenheit desselben zum Ehrentitel des Stamm- oder Stammeshauptes und später ein Attribut der Fürstenwürde geworden ist¹⁾.

Ein anderes Beispiel: „... und es bestanden bei den Türken [= Magyaren] Stämme, und sie erhoben Niemanden zum Archon über sich, weder einen Persischen, noch einen Fremden, sondern es waren unter ihnen gewisse Fürsten“²⁾. Es ist das slawische *vojevoda*, ‚Herzog‘, daraus magy. *vajda*, russ. *vajvoda*. MIKLOSICH, *Etym. Wtbch.* s. v. *voj*.

Denso können slawisierte Turkotataren von den Slawen das *župans* angenommen haben.

In der Geschichte der Wechselfälle in den wirtschaftlichen Verhältnissen der alten Slawen ist nichts so bezeichnend wie die Nomenklatur für Milch. Der Slawe hat für diesen Begriff drei Ausdrücke:

¹⁾ VÁMBÉRY, *Die primitive Cultur des turkotatarischen Volkes*, Leipzig S. 136 f.

²⁾ KONSTANTIN PORPHYROGENNETOS, *de administrando imperio* cap. 38. Bonn S. 168.

1. aksl. ***mlězъ**, gen. *mlěze*, Biestmilch, aus dem S *mels-*, dazu das Verbum *mlěza*, *mlěsti*, aus *melsti*, n **mlězъ* ist zu erschließen aus nslow. *mlězva*, *mlězivo*, *mlěz mlezivo*, slowak. *mledzivo*, klruss. *molozyno*, russ. *molozivo*, milch; poln. *mlodzivo*, Biestmilch, scheint nach MIKLOSICH, Wtbch., s. v. *mels-*, auf russisch *molozivo* beruhend, mit zusammenzuhängen. Durch Steig. *molzъ*: serb. *mlaz*, die die beim Melken auf einmal hervorschießt, bulg. *mlaznica*, bare Kuh. Das slawische *z* in *mels-* ist ein palatales *g*, ἀμέλω, lat. *mulgeo*, irisch *melg*, ahd. *mēlchan*, melken *mārj*, zend. *marz*, streifen. Der Stamm *melg-*, slaw. *mels-*, auf einen näheren Zusammenhang der westidg. Völker gegen den ostidg. (KLUGE, Etym. Wtbch., s. v. *melken*).

Das Wort **mlězъ* ist echt slawisch.

2. aksl. und gemeinslawisch **tvorogъ**, geronnene Topfen, nach VÁMBÉRY ein turkotatarisches Lehnwort; džag *turak*, Käse¹⁾; türk. *torak*, Käse (MIKLOSICH); osm. *turus* gesäuert; jakut. *tur*, gesäuerte Milch²⁾. — Griech. τωρός: dann ebenfalls ein turkotatarisches Lehnwort.

3. aksl. **mlěko**, Milch im allgemeinen, ein westgerman voralthochdeutsches Lehnwort. Siehe oben S. 260 ff.

Von allen diesen drei Wörtern ist nur eines echt slawisch nämlich *mlězъ*. Und merkwürdig! Während, etymologisch genommen, es „Milch“ im allgemeinen bezeichnen sollte, tatsächlich nur an einem Spezialbegriff haften geblieben: *mlězъ* milch, das ist jene Milch, die vor und gleich nach dem Geben des Jungen aus dem Euter hervorsprießt, also Säugemilch. dem wir nun wissen, daß infolge der Nomadenknechtsch Slawen keine Viehzucht trieben, demnach auch keine Nutztiere, die gemolken aufgefangen und aufbewahrt wird, kannten uns die Spezialisierung des altslawischen Ausdruckes für nicht mehr befremden. Die Slawen kannten eben während

1) VÁMBÉRY, Ungarische Sprachstudien, Leipzig 1867, S. 260. — VÁMBÉRY, Die primitive Cultur des turkotatarischen Volkes, Leipzig 1871, S. 100. — VÁMBÉRY, Der Ursprung der Magyaren, Leipzig 1882, S. 268.

2) VÁMBÉRY, Etym. Wtbch. der turkotatarischen Sprachen, Leipzig 1878, S. 185 f. § 198.

ch langen Zeit nur jene Milch, welche aus der Mutternd dem tierischen Euter, zum Säugen bestimmt, hervordie Biestmilch, und auf diese bezogen sie dann den ek **mlězo*, welcher zuvor ohne Zweifel Milch im all-en bedeutete, die gemolkene miteinbegriffen.

aber bei ihren nomadischen Herren, die doch Galakto-waren, mußten sie auch Nutzmilch gesehen haben, so en der Begriff nicht hätte abhanden kommen können? Um r Sachverhalt zu ermitteln, müssen wir früher feststellen, in n Zustande die Nomaden ihre Milch aufbewahren und ge-nach VÁMBÉRY'S gütiger Mitteilung verschmähen sie die ilch überhaupt, denn sie halten sie für ungesund; sie sie, frisch gemolken, in Lederschläuche, deren gesäuerte and sie sofort zum Gerinnen bringt und zu Topfen macht.

können die Nomaden gar nicht verfahren, denn für sie dene Gefäße ob ihrer Schwere und Gebrechlichkeit und ene Holzgefäße, die nach dem Austrocknen zerfallen, endbar, da sie alle überdies schwer verschließbar sind, mfang, ob voll, ob leer, beibehalten und das nur auf dem

von Lasttieren transportable Wandergepäck überflüssig ern würden; daher können sie zur Milchbewahrung nur hläuche verwenden, das unverwüsthchste Gefäß, leicht ver-ar und unschwer zu befördern; davon können sie sogar

aufstapeln, die, im leeren Zustande zusammengerollt, ringsten Raum einnehmen, denn Ersparnis an Umfang wicht ist für den Nomaden ein wichtiger Vorteil. Somit hnen den Lederschlauch nichts ersetzen; dabei brauchen ne Töpferei und Böttcherei zu lernen, auf den ewigen ungen, besonders in der baumlosen Steppe, ohnehin un-e Geschäfte. Die Slawen sahen somit bei ihren Nomaden-ur geronnene Nutzmilch, Topfen, Käse, und nahmen en bei den Nomaden gebräuchlichen Ausdruck auf: *turak*, im slawischen Munde zu *tvarog* wurde.

wurden Germanen Herren im Slawenland, und die führten nz andere Milchwirtschaft, denn sie zogen nicht in einem-um, wohnten nicht unter Zelten, Jurten, sondern in ein Jahr lang auf einer und derselben Stelle. Sie

übten schon Töpferei, verfertigten irdene Schüsseln und Näpfe mit glatten Wänden, die gewaschen, reingehalten werden konnten, in denen also die Milch längere Zeit hindurch im süßen Zustande haltbar war.

Die Slawen kannten die Milch in diesem Zustande als Volksnahrung bis dahin nicht, und da sie dafür keinen eigenen Ausdruck besaßen, nahmen sie die germanische Bezeichnung als Lehnwort auf.

Mlězъ — tvarogъ — mlěko, diese Trias ist der so lange entbehrte Wegweiser in das fernste, dunkelste Altertum der Slawen; sie ersetzt diesen teilweise das, was die Germanen an TACITUS' Germania besitzen; sie ist sogar älter und läßt nur eine Deutung zu.

Alles, was uns Reisende des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit bis zur Gegenwart über das Vorgehen der Reiternomaden gegen die unterworfenen Bauernvölker in vollster Übereinstimmung erzählen; was FREDEGAR über die Čechoslawen, IBN ROSTEH und KONSTANTIN VII. PORPHYROGENNETOS über die [Süd]russen berichten; alles, was die älteste Schicht der germanischen Lehnwörter im Slawischen in Verbindung mit dem einen turkotatarischen Lehnworte bezeugen; alles das gestaltet sich harmonisch zu einem klaren Bilde des abwechselnd von Turkotataren und Germanen maßgebend beeinflussten altslawischen Daseins voller Gegensätze, die erst in überaus hartnäckigen Kämpfen zu einigen sehr labilen Gleichgewicht sich abschleiften.

Das unterjochte Slawentum als Bauernschicht wird von einer Hirtenschicht beherrscht, die entweder turkotatarisch, reiternomadisch, oder germanisch, viehzüchterisch und kaum selbst mit eigenem Ackerbau ist. Und eine solche Zweischichtung mit mehr oder weniger gemilderten Gegensätzen hat sich bei mehreren slawischen Völkern bis tief in die historische Zeit erhalten, bei anderen wieder infolge hergebrachter Disposition sogar von neuem gebildet.

Dazu stimmen alle übrigen Nachrichten über die alten Slawen:

Den ältesten Bericht entdeckte MÜLLENHOFF in den theologischen „Fragen und Antworten“, welche vom Patriarchen Photios († um 690) dem Bruder Gregors von Nazianz, Caesarius von Nazianz († 368), zuge-

leben, jedoch nach MÜLLENHOFF (Deutsche Altertumskunde, 2. Bd., Berlin 7, S. 368) erst um das Jahr 530 oder wenig später, nach SEECK (PAULY'S I-Encycl. d. klass. Altertumswissenschaft, neue Bearb. v. WISSOWA. 5. Halbd. Stuttgart 1897, col. 1800) dagegen vielleicht schon Ende des 4. oder Anfang des 5. Jahrhunderts abgefasst worden sind.

Pseudo-CAESARIUS von Nazianz cap. 110: Πῶς δὲ οἱ ἐν Βαβυλῶνι, ἐποιοῦντες ἢ γίνονται, τῇ μαιγιαμίᾳ τῶν δμαίμων παρονοοῦσι; πῶς δ' ἐν ἑτέρῳ τμήματι οἱ Σκλαυηνοὶ καὶ Φυσωνῖται, οἱ καὶ Δανόβιοι προσαγορευόμενοι, οἱ μὲν κρομαστοβοροῦσιν ἡδέως, διὰ τὸ πεπληρωθῆαι τοῦ γάλακτος, μὴδ ἄλλῃν ὑποτίθουσιν ταῖς πέτραις ἐπαράττοντας, οἱ δὲ καὶ τῆς νομίμης καὶ ἀδιαβλή- κρομβορίας ἀπέχονται; καὶ οἱ μὲν ὑπάρχουσιν ἀδάδαις, αὐτόνομοι, ἀνηγεμό- ται, συνεχῶς ἀναιροῦντας, συνεσθιόμενοι ἢ συνοδαῶντας, τὸν σφῶν ἡγεμόνα ἔρχοντα, ἀλώπεκας καὶ τὰς ἐνδρύμους κάττας καὶ μονιοὺς ἐσθιόντας καὶ λύκων ὄρυγῇ σφᾶς προσκαλούμενοι· οἱ δὲ καὶ ἀθηφαγίας ἀπέχονται καὶ τυχόντι ὑποταττόμενοι καὶ ὑπαίκοντες¹⁾.

Der ungewöhnlichen Ausdrucksweise halber sei hier eine Übersetzung zugefügt:

Wie kommt es, daß die Babylonier, wo immer sie sich einfinden, das Laster der Nahrung mit Blutsverwandten begehen? Warum die am andern Ende der Welt lebenden Sklawenen und Physoniter, die auch Danubier genannt werden, einen mit Vorliebe Weiberbrüste essen, weil sie der Milch voll sind, und die Ratten wie Ratten an Felsen zerschmettern, die andern dagegen sich des stülpischen und unbedenklichen Fleischgenusses enthalten? Und die einen sind selbständig, sich keinem Hegemon fügend, häufig ihren Hegemon und Archon an gemeinsamen Mahle oder Marsche tötend und Füchse und wilde Katzen fressend und als Verständigungsruf das Wolfsgeheul anwendend; die andern enthalten sich dagegen der Gefräßigkeit und ergeben und fügen sich dem ersten besten.

So befremdlich dieser Bericht auch scheinen mag, enthält er dennoch ein Wahrscheinliches. Zwei denkbar schroffste Gegensätze bestehen da hart nebeneinander: Die einen sind Galaktophagen, bisweilen mit Frauen, sonst allerdings nicht bezeugten, perversen Gier, die ihnen die Milch auszu- ziehen. Diese Gier ist mit Roheiten verbunden; der Säugling wird von ihnen Wüterich umgebracht, die Mammilla mitunter weggebissen, und so mag die Übertreibung entstanden sein, daß die Brüste selbst gegessen wurden. Die andern sind Vegetarier, weil sie keine Viehzucht haben und die Jagd einem halbwegs regelmäßigen Fleischgenuß nicht ausreicht.

Die einen sind kriegerisch, autonom, fügen sich keinem Herrscher, sondern töten häufig ihren Hegemon, sobald sie

1) MÜLLENHOFF, Deutsche Altertumskunde II. S. 367 aus DUCAEUS' Bibliotheca veterum patrum, Paris 1624, S. 588. — Patrologiae cursus completus. Accurante J.-P. MIGNE. Patrologiae graecae tom. XXXVIII. Paris 1862, col. 985.

seiner überdrüssig werden; sie essen allerlei Raubzeug, weil sie ihre Herden schonen und ihr Vieh nicht gern schlachten; durch nachgeahmtes Wolfsgeheul geben sie einander Signale¹⁾. Die anderen fröhnen, wie alle Vegetarier, der den Karnivoren eigenen Gefräßigkeit nicht, sie sind überdies wehrlos und fügen sich einem jeden, der über sie herfällt, τῷ τυχόντι.

Ein kriegerisches Volk hat hier ein unkriegerisches, das sich dem ersten besten fügt, zum Nachbarn und wird es jedenfalls auch geknechtet haben; dies ergibt dann eine Zwischichtung, wie sie schroffer gar nicht gedacht werden kann: Die herrschende Schicht sind Milchesser, demnach Viehzüchter, mit Fleischgenuß, während die geknechtete Schicht Vegetarier, also Bauern, sind.

ΠΡΟΚΟΠΙΟΣ von Caesarea († 558), de bello Gothico III. 14: Ἐπαι δὲ ὁ λόγος περιφερόμενος ἐς ἅπαντας ἤλθεν ἡγεῖροντο μὲν ἐπὶ τούτῳ Ἄνται σκεδὸν ἅπαντες, κοινὴν δὲ εἶναι τὴν πράξιν ἤξιον . . . Τὰ γὰρ ἔθνη ταῦτα, Σκλαβηνοὶ τε καὶ Ἄνται, οὐκ ἄρχονται πρὸς ἀνδρὸς ἑνός, ἀλλ' ἐν δημοκρατίᾳ ἐκ παλατιοῦ βιοτεύουσι· καὶ διὰ τοῦτο αὐτοῖς τῶν πραγμάτων ἀπὸ τὰ τε ἔμπορα καὶ τὰ δύσκολα ἐς κοινὸν ἄγεται. Ὅμοίως δὲ καὶ τὰ ἄλλα (ὡς εἰπεῖν) ἅπαντα ἑκατέρους ἐστὶ τε καὶ νενόμισται τοῦτοις ἀνωθαι τοῖς βαρβάροις . . . οἰκοῦσι δὲ ἐν καλύβαις οἰκτραῖς δισκοινημένοι πολλῶ μὲν ἀπ' ἀλλήλων, ἀμείβοντες δὲ ὡς τὴν πολλὰ τὸν τῆς ἐνοικίσεως ἑκαστοὶ χῶρον. Die große Zerstretheit und der sehr häufige Wechsel des Wohnsitzes kann sich nur auf die Hirtenschicht der Župane beziehen, weil der Bauer höchstens nur einmal im Jahre den jeweiligen Platz aufgeben kann, seinen [Brand]acker verlassend, um einen

1) VÁMBÉRY, Primitive Cultur des turkotatarischen Volkes, S. 130 schreibt: „. . . die Parole im Krieg, *uran, oran* oder *ören* genannt, welche nach BABERS Aussage zu Kriegszeiten aus zwei Worten bestand, von welchen das eine auf den einzelnen Stamm, beide auf die Armee Bezug hatten. Dieses dünkt mir jedoch eine Sitte spätern Ursprunges, denn in der ältesten Zeit war die Parole eine einfache, auf die einzelnen Stämme bezügliche, mittels welcher im Schlachtengetümmel oder in der Dunkelheit der Nacht das vom Stamme getrennte Individuum seine Angehörigen zu erkennen und aufzufinden imstande war. Ich habe diese sonderbare Sitte selbst in Erfahrung gebracht, und das Schauerliche der Scene, als auf einem nächtlichen Marsche durch die Hyrkanische Steppe das verzweiflungsvolle *uran* eines in stockfinsterer Nacht verirrtten Turkomanen zu unsern Ohren drang, ist mir ewig unvergesslich. Der Mann schrie aus Leibeskräften ein mir unbekanntes Wort, die turkomanische Reisegesellschaft lauschte lange beklommenen Herzens, doch der Ruf blieb unerwidert. ‚*Es ist ein Tikke-Uran*‘, hörte ich sagen, man ging seines Weges, und der Verirrte setzte sein Angstgeschrei noch eine Zeitlang fort.“ Jeder Stamm hat seine eigene, uralte Parole: *urdsan, talaj, sauli*, u. s. w.

ten anzulegen. Selbstverständlich bezieht sich auch die δημοκρατία nicht auf unterworfenen Slawen, die Smerden — die hatten als rechtlose Knechte nichts zureden —, sondern ebenfalls auf die slawisierten Župane; die lebten nokratisch, keinen Herrscher, ἀρχων, kennend, wie alle Wanderhirten, deren sit venia verbo — Verfassung patriarchalisch, der Familie entlehnt ist: žatar = die Grauen, und Atalar = die Väter, galten von jeher als zeichnung für Vorgesetzte und Männer höherer Stellung und höhern Ranges, denen mit der Zeit ein besonderes Geschlecht von aristokratischer Färbung herausgebildet hat, das ebenso sehr des Ansehens... des gesamten Völkers sich erfreute, als das Oberhaupt im engen Kreise seiner Familie, und der Aksakal = Graubart, im weitem Kreise seines Geschlechtes¹⁾“.

„Während meines Aufenthalts unter den Turkmanen hat mich am meisten überrascht, daß ich keinen entdecken konnte, der befehlen, aber auch keinen gehorchen wollte. Der Turkman selbst pflegt von sich zu sagen: *Wir sind ein Volk ohne Kopf, wir wollen auch keinen haben; wir sind alle gleich, bei uns ist jeder ein König.* Bei den politischen Situationen aller übrigen Nomaden findet man mitunter einen Schatten der Regierung, in der Person der Aksakale bei den Türken... und der Scheich bei den Arabern; bei den Turkmanen ist von diesen allen keine Spur. Die Stämme haben wohl ihre Aksakale, doch genießen diese nur bis zu einem gewissen Grade Ehren; man liebt und duldet sie so lange, als sie ihre Suprematie nicht durch besondere Befehle oder durch Großtun zu erweisen können [ein prächtiges Gegenstück zu dem soeben vernommenen Bericht des Pseudo-CAESARIUS über die ihre Häuptlinge häufig tötenden slawen oder Physoniter!]. Der Leser wird nun fragen, wie denn diese rüchtigen Räuber, deren Roheit wirklich grenzenlos ist, miteinander leben können, ohne sich gegenseitig zu vertilgen. Dies ist auffallend; aber noch auffallender wird es scheinen, wenn ich sage, daß trotz dieser scheinbaren Anarchie, trotz aller Wildheit unter ihnen, solange sie sich nicht feindliche Feindschaft erklärt haben, weniger Raub und Mord, weniger Unrechtigkeit und Unsittlichkeit vorkommt, als unter den übrigen Völkern Asiens, deren soziale Verhältnisse auf der Basis islamitischer Zivilisation ruhen. Die Bewohner der Wüste werden von einem alten und mächtigen Könige beherrscht, ja oft tyrannisiert, der ihnen selbst unsichtbar ist, den wir aber dem Worte *deb* (bei den Kirgisen *töre*), Sitte, Gebrauch, deutlich erkennen. Bei den Turkmanen wird strengstens befolgt, was der Deb befiehlt, und verachtet, was er verbietet... Auf den Einfluß der Aksakale zurückkommend, wollen wir bemerken, daß diese zwar in den Berührungen mit Fremden, B. wenn man mit Persien, Rußland oder fremden turkmanischen Stämmen zu tun hat, im allgemeinen den betreffenden Stamm vertreten, daß sie aber nicht bevollmächtigte Gesandte sind. Wie machtlos sie sind, haben Rußland und Persien am meisten erfahren können, da diese mit großen Kosten die Aksakale an sich zu ziehen suchten, um den Räubereien Einhalt zu tun, aber

1) VÁMBÉRY, Primitive Cultur, S. 132.

bis heute nur wenig Erfolg hatten. . . . Eine Hauptstütze des sozialen Bandes ist das feste Zusammenhalten sowohl der einzelnen Abteilungen als auch des ganzen Stammes. Jeder Turkman, selbst das Kind im vierten Jahre, weiß schon, welcher Taife und Tire es angehört, und er weist immer mit einem gewissen Stolz auf die Macht oder Zahl seines Clans hin, da dieser eigentlich die Waffe ist, die ihn gegen Willkür anderer schützt, und im Fall einem einzelnen Gliede etwas zuleide getan wird, der ganze Stamm Genugtuung fordern muß¹⁾ [vgl. oben S. 307 über den *Chunkiar*].

„In der mir gegenüber gemachten Äußerung eines turkomanischen Graubartes: ‚Wir sind ein kopfloses Volk, bei uns ist jeder ein Padischah‘ liegt der eigentliche Grundgedanke der Verfassung der . . . Steppenbewohner türkischer Zunge, und von demselben ist nur dort und dann abgegangen worden, wenn irgendein Nomadenvolk, durch eine geschichtliche Begebenheit oder durch sonstige Motive im gewöhnlichen Gange des Alltagslebens gestört, sich zu einer außerordentlichen Tat gedrängt sah. Sowie der Stamm der Karluk im Nordosten . . . und der Stamm der Turkomanen im Süden des heutigen Zentralasiens nur durch das Auftreten der Mongolen unter Dsengiz von der ruhigen Existenz eines Hirtenvolkes auf die Bahn der weltstürmenden Begebenheiten gedrängt, sich auf eine Zeitlang einem Führer unterwarf und auf dessen Befehl sich in Bewegung setzte, ebenso haben die 7 oder 8 Stämme der Magyaren nur dann erst dem Oberbefehle Árpáds sich untergeordnet, nachdem sie . . . von den Petschenegen zum Aufsuchen einer neuen Heimat teilweise gezwungen, auf ihren Wanderungen in fremden Ländern . . . die leitende Suprematie eines einzelnen anzuerkennen sich genötigt sahen . . . Die Frage daher, ob die Regierungsform unter Árpád monarchisch oder streng despotisch gewesen sei, muß auch schon deshalb als eine müßige betrachtet werden, weil bei Nomaden, nach den Grundbedingungen der Gesellschaft zu urteilen, nur das Föderativsystem als einzige Regierungsform möglich ist, dies aber auch nur dort und dann, wo die Interessengemeinsamkeit stark genug ist, das im Naturell der Nomaden liegende Gefühl einer unbändigen Willensfreiheit wenigstens einige Zeitlang zu unterdrücken. In solchen Fällen, die in der Geschichte durch das Erscheinen glücklicher und begabter Heerführer hervorgerufen wurden, hat es auch unter Vorsitz des siegreichen Helden gemeinsame Beratungen in Angelegenheiten der zu unternehmenden Schritte gegeben, folglich eine Volksversammlung oder Versammlung, . . . türkisch . . . *jigflis*, oder auch Rat, . . . türkisch *tanf* . . ., wie dies in den *Kuriltai* der Mongolen unter Dsengiz geschah, oder in den *Küren* der Türken, ein Wort, das seiner heutigen Bedeutung nach = *Gesellschaft, Versammlung* ist, ehemals aber auch *Truppenabteilung* . . . bedeutete und in gewissen Teilen des türkischen Sprachgebietes noch den Begriff *Gespräch, Beratung* ausdrückt. Nun wäre es allerdings eine viel zu kühne Hypothese, wenn wir in diesen Versammlungen eine Art gesetzgebenden Körpers entdecken sollten . . . Das

1) VÁMBÉRY, Reise in Mittelasien, Leipzig 1865, S. 249—251. 2. Aufl. 1873, S. 288—290.

gesetz war ... nur ein Gewohnheitsgesetz, denn die Grundbedeutung des hiefür ... Türkischen existierenden Wortes ... *töre* ist eigentlich das *Aufgenommene* ...¹⁾).

VÁMBÉRY'S Ausführungen über die Turkotataren der Neuzeit decken sich auffallend mit den Nachrichten über die alten Slawen; ganz natürlich, denn diese „Slawen“, denen die Nachrichten gelten, waren nichts anderes als slawisierte turkotatarische Herren der Slawen, die Županenschicht. —

Nur die Turkotataren der Steppe erfreuen sich dieser, am meisten bei den Turkmanen auffallenden Ungebundenheit. Anders die Nomaden der entralasiatischen Gebirge, z. B. die Kara-Kirgisen. Diese zerfallen in Geschlechter und Stämme, welche von selbstgewählten Ältesten, *manaps* genannt, ziemlich despotischer Weise regiert werden. Venjukov versichert, daß für die am meisten zu schätzenden Manaps diejenigen gelten, die bei ihren Urten einen Galgen haben und sich nichts daraus machen, grösserer Verbrechen Schuldige, wozu übrigens ein Räuber nicht gerechnet wird, aufzuhängen²⁾. Sie sind überhaupt ein sehr unruhiges Volk, mit welchem die früheren chinesischen und chokandschen Regierungen schwer fertig werden konnten, und nur dem Umstande, daß sie sich in eine Menge kleiner Stämme und Geschlechter teilen, die noch obendrein in Feindschaft miteinander leben und sich gegenseitig bekämpfen und berauben, ist es zu danken, daß sie sich nicht zu einem Ganzen vereinigten, welches leicht der Schrecken der Nachbarn hätte werden können³⁾. —

Der sogenannte MAURIKIOS, *Στρατηγικῶν* (eine Kompilation, verfaßt wahrscheinlich knapp vor der Thronbesteigung Kaiser Maurikios', also vor dem Jahre 582. Vgl. ZACHARIA VON LINGENTHAL, Byzantinische Zeitschrift III. 804, S. 441) XI. c. 5: *Τὰ ἔθνη τῶν Σκλάβων καὶ ἄντων ὁμοδιατὰ τε καὶ μότροπά σοι καὶ ἐλεύθερα, μηδαμῶς δουλοῦσθαι ἢ ἀρχεῖσθαι παιθόμενα* [kann sich nur auf die Župane beziehen] . . . *Ἐμοὶ δὲ τοῖς ἐπιξενουμένοις αὐτοῖς φίλοι, καὶ φιλοφρονοῦμενοι αὐτοῦς διασώζουσιν ἐκ τόπου εἰς τόπον οὐ ἂν δέωνται, καὶ εἴγε δι' ἀμάστιαν τοῦ ὑποδεχομένου συμβῆ τὸν ξένον βλαβῆναι, πόλεμον οὐκ ἀπὸ αὐτῶν ὁ τοῦτον παραθέμενος, σέβας ἡγούμενος τὴν τοῦ ξένου ἐκδίκησιν.* Auch dieser hohe Grad der Gastfreundschaft ist besonders den turanischen Nomaden eigen: „Nichts kann die Liebe und Anhänglichkeit des primitiven Menschen zu seinem Heimatsort besser schildern als eben jener Sprachgebrauch, nach welchem der von der Heimat in die Fremde Geratene als arm und elend bezeichnet wird, indem das Wort ‚Fremde‘ identisch mit ‚Elend‘ und ‚Verlassenheit‘ ist. In diesem Sinne ist auch jener außerordentliche Grad von Freundschaft und Liebe aufzufassen, mit welcher der türkische Nomade zu

1) VÁMBÉRY, Ursprung der Magyaren, S. 316, 322 f.

2) WENJUKOW, Die russisch-asiatischen Grenzlande. Leipzig 1874, S. 363 f.

3) ALEX. PETZOLDT, Umschau im Russischen Turkestan. Leipzig 1877, S. 314 f.

allen Zeiten den Gast, den Mann aus fremden Gegenden aufnahm. Der Araber nennt den Gast ganz einfach *musafir*, d. h. der Zugereiste; ... wird aber in Hinsicht der Zärtlichkeit weit übertroffen vom türkischen *zûzûn* oder *zûcûn* = Gast, der Grundbedeutung nach der Süße, der Herzige ...¹⁾. — MAURIKIUS setzt fort: Τοὺς δὲ ὄντας ἐν ταῖς αἰχμαλωσίαις παρ' αὐτοῖς, οὐκ ἀορίστῳ χρόνῳ, ὡς τὰ λοιπὰ ἔθνη, ἐν δουλείᾳ κατέχουσιν, ἀλλὰ ῥητὸν ὀρίζοντες αὐτοῖς χρόνον, ἐν τῇ γνώμῃ αὐτῶν ποιοῦνται εἴτε θέλουσιν ἐν τοῖς ἰδίοις ἀναχωρῆσαι, μετὰ τινοσ μισθοῦ, ἢ μένουσιν ἐκεῖσε ἐλεύθεροι καὶ φίλοι. Diese Idylle ist natürlich ein Phantasiegebilde und mit der weiteren Charakterschilderung desselben Gewährsmannes unvereinbar; in der Wirklichkeit werden es auf den berüchtigten turkotatarischen *alaman* — siehe oben S. 300f. — gemachte Gefangene gewesen sein, die man eben in der Absicht raubte, um entweder ein hohes Lösegeld zu erpressen, oder sie in die Sklaverei zu verkaufen; daß man die, welche man so nicht verwerten konnte, nach Ablauf bestimmter Jahre als Freie und Freunde behandelte, widerspricht allem, was die Völkerkunde lehrt. Ein Analogon dazu gibt es überhaupt nicht und unter den Turkotataren am allerwenigsten.

MAURIKIUS setzt fort: Ἰπέστη δὲ αὐτοῖς πλῆθος ἀλόγων παντοίων [Župane!] καὶ γεννημάτων ἐν θημωνίαις ἀποκειμενον [Bauern!], καὶ μάλιστα κέγχρου καὶ ἐλύμου. [Das Wort μάλιστα besagt, daß sie nebst κέγχρος und ἐλυμος auch noch andere Getreidearten bauten] ... φιλοῦσιν ἐν τοῖς δασαῖσι καὶ στεναῖς καὶ κρημνώδεσι τόποις τὰς κατὰ τῶν ἐχθρῶν αὐτῶν ἐγγειρήσεις ἐργάζεσθαι. Κέχρηται δὲ ἐπιτηδεύωσ ταῖς ἐνέδραις καὶ τοῖς αἰφνιδιάσμασι καὶ κλεπαῖς ἐν τε νυξί καὶ ἡμέραις πολλὰς μεθόδους σχηματιζόμενα. [Ebenso beschreibt VÁMBÉRY die turkmanischen Alamane] ... Κέχρηται δὲ καὶ τόσοις ἐυλίαις καὶ σαγίταις μικραῖς κεκρημέναις τοξικῆ φαρμάκων [das tun die Turkotataren!] ... Ἄναρχα δὲ καὶ μισάλληλα ὄντα [die Župane!] οὐδὲ τάξιν γινώσκουσιν, οὐδὲ κατὰ τὴν συστάδην μάχην ἐπιτηδεύουσι μάχεσθαι, οὐδὲ ἐν γυμναῖς καὶ ὁμαλοῖς τόποις φαίνεσθαι ... Ἄπιστοι δὲ εἰσι παντοίως καὶ ἀσύμφωνοι περὶ τὰς συνθήκας, φόβῳ μᾶλλον ἢ δῶροις εἰκοντες. Διαφόρου γὰρ γνώμης κρατούσης ἐν αὐτοῖς, ἢ οὐ συμβαίνουσιν, ἢ καὶ συμβαινόντων αὐτῶν τὰ δοκοῦντα συντόμως ἕτεροι παραβαίνουσι, πάντων ἐναντίων ἀλλήλοις φονοῦντων, καὶ μηδενὸς τῷ ἑτέρῳ παραχωρεῖν βουλομένου. [Geradeso schildert, wie wir eben gehört, VÁMBÉRY die Unzuverlässigkeit der bloß ihren *de* beobachtenden, sonst anarchischen Turkmanen und die Machtlosigkeit ihrer *Aksakale*] ... Πολλῶν δὲ ὄντων ῥηγῶν [Aksakale] καὶ ἀσυμφώνως ἐχόντων πρὸς ἀλλήλους, οὐκ ἀτοπὸν τινὰς αὐτῶν μεταχειρίζεσθαι ἢ λόγους ἢ δῶροις²⁾ [Russland und Persien wendeten dieselbe Methode gegen die Turkmanen an].

1) VÁMBÉRY, Primitive Cultur, S. 78. PETZOLDT rühmt a. a. O. S. 304, 315 die große Gastfreundschaft namentlich der sonst auf Gelegenheit zu Plünderung und Raub wartenden Kirgis-Kaisaken. Vgl. auch VÁMBÉRY, Reise, S. 66 f., 2. Aufl. S. 69.

2) ARRIANI *Tactica* et MAURICI *Ars militaris*, ed. J. SCHEFFERS. Upsaliae 1664. — SCHAFARIK, II. S. 662 ff.

Es ist merkwürdig, wie sich der Bericht des MAURIKIUS über die awen“ mit dem VAMBÉRYs über die Turkmanen deckt!

Kaiser LEO (wahrscheinlich Leo III. der „Isaurier“, 714—741, und nicht o der Weise, 886—911, nach ZACHARIÄ VON LINGENTHAL, Byzantinische itschrift, III. 1894, S. 439. — SCHENK, Byzantinische Zeitschrift V. 1896, 298), Τακτικῶν XVIII. § 79: καὶ γὰρ καὶ Σκλάβοι ἦν ποτε ὅτε πέραν τῶν κουν τοῦ Ἰστρου, ὃν καὶ Δανούβιον καλοῦμεν, οἷς καὶ προσπολέμουσιν Ῥωμαῖοι, πιθέμενοι νομαδικῶς καὶ αὐτῶν τότε διαζώντων πρὶν ἢ περαιωθῆναι τὸν τρον καὶ ὑπὸ τὸν ζυγὸν τῆς Ῥωμαϊκῆς ἐξουσίας τὸν αὐτῶν ἀχένα ὑποκλίνα . . . 102. Ἦσαν δὲ . . . τῆ φιλοξενία κατακόρως χρώμενα τὰ Σκλάβων φύλα, ἦν ἐ νῦν καταλιπεῖν ἐδικαίωσαν, ἀλλ’ ἔχουσιν ὁμοίως. 103. Τοῖς γὰρ ἐπιξενου- οὖς ἐν αὐτοῖς ἦπιοι καὶ πᾶσι ἐγίνοντο φιλοφρονούμενοι . . .¹⁾.

Bevor also die Slawen in das byzantinische Reich eingebrochen sind, *madisierten* sie in den Gegenden am linken Ufer der unteren Donau. Das *madisieren* kann sich jedoch bloß auf die Župane — damals waren es *taren* — beziehen, welche, längst slawisiert, hier zu den von ihnen be- *brachten* Slawen gezählt werden. Die von LEO so hoch gerühmte slawische *stfreundschaft* betrifft — wie schon oben betont — ebenfalls die slawi- *rtten* Župane, denn wie konnte der geknechtete slawische Bauer gast- *undlich* sein! Auch dem Kara-Kirgisen der Neuzeit ist das Gastrecht heilig, *d niemals* wird er einen Gast berauben²⁾.

Den Bericht JOHANNES', Bischofs von Ephesus, 6. Jahrhundert, siehe en S. 297 Anm. 2 und den IBN ROSTEH's S. 300.

Kaiser KONSTANTIN VII. Porphyrogenetos, de admin. imp. (geschrieben Jahr 952) cap. 29: . . . ἀλλὰ καὶ τὰ ἐκείσε ἔθνη, οἱ τε Χρωβάτοι καὶ ἱββλοὶ καὶ Ζαχλοῦμοι καὶ Τερβονιώται καὶ Καναλεῖται καὶ Διοκλητιανοὶ καὶ οἱ Παγανοί, τῆς τῶν Ῥωμαίων βασιλείας ἀφηγιάσαντες γεγόνασιν ἰδιόρρυθμοι καὶ ἀποκέφαλοι, τινὶ μὴ ὑποκείμενοι. ἄρχοντας δὲ, ὡς φασι, ταῦτα τὰ ἔθνη μὴ ἔχει, πλὴν ζουπάνους γέροντας, καθῶς καὶ αἱ λοιπαὶ ἀλαβίνια ἔχουσι τύπον . . .³⁾.

KONSTANTINS γέροντας sind nichts anderes als die turko- *tarischen Aksakale* („Graubärte“).

JBRĀHĪM IBN JAKŪB schreibt im Jahre 973:

Cap. 1. *Die Lande der Slawen ziehen sich hin vom Syrischen Meere bis n Ocean nach Norden. Und Stämme des Nordens haben sich eines Teiles be- lichtet und wohnen bis zu dieser Zeit zwischen ihnen [den Slawen]. Sie (be- hen aus) vielzähligen, verschiedenartigen Stämmen . . .*

1) JO. MEURSII operum vol. VI. ex recensione Jo. Lami. Florentiae 15. SCHAFARIK a. a. O. II. S. 665.

2) PETZOLDT, a. a. O. S. 315.

3) Corpus scriptorum hist. Byz. Const. Porph. III. recogn. Bekker. nnae 1840, S. 128. — MIGNE, Patrologiae Cursus completus. Series teca posterior, t. CXIII, Parisiis 1864, col. 251.

2. *Der Kornpreis ist dort [im Reiche Nákúrs, wohl des Obotridenfürsten Nakon, HELMOLD, I. 18] niedrig und das Land ist reich an Pferden, so daß davon nach anderen Ländern ausgeführt wird . . .*

3. . . . [Das Land Bujsláws von Frága, Prag] *ist von allen Landen des Nordens das beste und an Nahrungsmitteln reichste; für einen Dinâr kauft man so viel Weizen, als ein Mann für einen Monat nötig hat, und um denselben Preis so viel Gerste, als man braucht, um ein Pferd 40 Tage lang zu füttern . . . Eine bemerkenswerte Erscheinung ist, daß die Bewohner von Böhmen von dunkler Hautfarbe sind und schwarze Haare haben. Der blonde Typus kommt unter ihnen nur wenig vor.*

Nach PROKOPIOS, Bellum Got. III. 14 waren die Slawen alle sehr groß und stark; ihre Haut- und Haarfarbe weder weiß noch blond, auch nicht gerade schwarz, sondern ganz und garrötlich: τὰ δὲ σώματα καὶ τὰς κόμας οὕτως λευκοὶ ἕς ἄγαν ἢ ξανθοὶ εἰσιν οὕτως πη ἕς τὸ μέλαν αὐτοῖς πανταλῶς τέτραπται, ἀλλ' ὑπερῦθοι εἰσιν ἅπαντες¹⁾

Die von IBRÂHÎM bezeugte dunkle Hautfarbe und die schwarzen Haare der böhmischen Slawen lassen sich leicht aus FREDEGARS Nachricht, cap. 48 erklären: *Die Chunen [Awaren] kamen alljährlich zum Überwintern unter die Slawen; sie schliefen bei den Frauen der Slawen und ihren Töchtern, und zu den übrigen Mißhandlungen mußten die Slawen den Chunen noch Tribut zahlen. Die Söhne der Hunnen aber, die diese mit den Weibern und Töchtern der Wenden erzeugt hatten, ertrugen endlich solchen Druck nicht mehr . . . und begannen . . . eine Empörung. Der dunkle turkotatarische Einschlag war hier so stark, daß er noch 300 Jahre später dem IBRÂHÎM besonders auffiel.*

7. *Und im Westen von den Rûs [ist] die Stadt der Weiber. Sie besitzen Ländereien und Sklaven. Und sie werden von ihren Sklaven schwanger, und wenn eine von ihnen einen Sohn gebiert, tötet sie ihn. Sie reiten und ziehen in eigener Person in den Krieg und besitzen Mut und Tapferkeit. Es sagt IBRÂHÎM IBN JAKÛB der Jude: Die Nachricht über diese Stadt ist wahr. Erzählt hat sie mir Hala der König der Rûm [Kaiser Otto I.]²⁾.*

8. . . . *Ihr [der Awbâba, gemeint wohl die Wolliner] Gebiet ist morastig und liegt gegen Nordwesten vom Reich des Mschka [von Polen]. Sie besitzen eine große Stadt am Meer mit zwölf Toren und einem Hafen. Für diesen Hafen haben sie treffliche Ordnungen [vgl. die Saga von den Jomswikingern oben, S. 308] . . . Ihre Macht ist groß; sie haben keinen König und gehorsamen nicht einer einzelnen Person, sondern ihre Machthaber sind ihre Ältesten [= Župane, Graubärte]. Dies erfuhr IBRÂHÎM in der unmittelbaren Nachbarschaft, am Hofe Kaiser Ottos I. zu Merseburg und seine Worte decken sich genau mit denen KONSTANTINS PORPH. über die Südslawen und VAMBËRYs über die Turkmanen.*

1) Auch die Germanen waren nicht blond, ξανθοὶ, flavi, sondern πυρρῶτες (GALENUS), rutili (TACITUS). Vgl. MÜLLENHOFF, Deutsche Altertumskunde IV. Die Germania des TACITUS. Berlin 1900, S. 144.

2) Über die Amazonen siehe oben S. 210 ff.

. Im allgemeinen sind die Slawen unverzagt und kriegslustig, und wenn sie nicht nander uneinig wären infolge der mannigfaltigen Verzweigung ihrer Stämme rsplitterung ihrer Geschlechter, würde kein Volk auf Erden sich an Macht en messen können [bezieht sich doch nur auf die slawisierte Herren-, die Župane]. Die von ihnen bewohnten Länder sind die fruchtbarsten ichtsten von allen, und sie verlegen sich mit Eifer auf den Ackerbau und uf andere Arten von Betriebsamkeit und übertreffen darin alle nordischen [bezieht sich auf die slawische Bauernschicht] . . .

. Mächtige Stämme aus dem Norden sprechen slawisch infolge ihrer Ver- ng mit ihnen. Es sind von diesen die Träkin, die Anklün, schenegen, die Russen und die Khazaren. Welche Völker mit den Träkin nklün gemeint sind, ist noch nicht ermittelt worden; DE GOEJE ver- unter den letzteren die Magyaren.

2. Im ganzen Norden ist Hungersnot nicht die Folge des ausbleibenden und anhaltender Dürre, sondern des Überflusses an Regen und anhaltenden assers. Regenmangel gilt bei ihnen nicht für schädlich, da sie wegen der igkeit des Bodens und der großen Kälte davon keine Sorge empfinden. Sie n zwei Jahreszeiten, im Sommer und im Frühjahr, und ernten zweimal e bauen Sommer- und Winterfrucht an]. Und der grösste Teil Ernte besteht aus Hirse . . .¹⁾

THIETMAR, Bischof von Merseburg, † 1019: *Hiis autem omnibus, qui niter Liutici vocantur, dominus specialiter non presidet ullus. Unanimi o ad placitum suimet necessaria discutientes, in rebus efficiendis omnes tant. Si quis vero ex comprovincialibus in placito hiis contradicit, fustibus utur et si forinsecus palam resistit, aut omnia incendio et continua depra- perdit, aut in eorum presentia pro qualitate sua pecuniae persolvit quanti- debita²⁾*. Vgl. dazu die Berichte des Pseudo-CAESARIUS von Nazianz LAURIKIOS', und was VÁMBÉRY über die Steppenvölker Zentralasiens sagt. Die Berichte des Pseudo-CAESARIUS, PROKOPIOS', MAURIKIOS', Kaiser KONSTANTIN des VII. Porphyrogennetos, IBRÂHÎMS und THIETMARS, h auf ein halbes Jahrtausend erstrecken, nennen hier zwar überall Slawen, schildern aber dabei turkotatarische Verhält- e, und es kostet Mühe zur Feststellung, wo der Türke ört und der Slawe anfängt. Es sind eben ethnisch und ltschaftlich turkoslawische Mischvölker.

) ABRAHAM JAKOBSENS Bericht über die Slawenländer: Die Geschicht- eiber der deutschen Vorzeit. 2. Gesamtausgabe. X. Jahrhundert, 6. Bd. kinds Sächsische Geschichten, übersetzt von Schottin. 2. Aufl. Neu eitet von WATTENBACH. Leipzig [1891], S. 142 ff.; berichtigt nach IBRÂ- IBN JAKŪBS Reisebericht ü. d. Slawenlande aus dem Jahre 965 von VESTBERG in den Mémoires de l'Acad. Imp. des sciences de St.-Péters- 5. VIII^e sér. Classe hist.-philol. Vol. 3, Nr. 4. 1898.

2) THIETMAR, Chronicon, VI. 18.

Nun haben wir eine stattliche Reihe von Berichten, die sämtlich auf eine ausgesprochene Zweischichtung der Slawen mit turkotatarischer Oberschicht hinauslaufen. Dieser Zweischicht lebte sich derart ein, daß, wenn er mitunter aufgehört hat, so ist dies infolge hergebrachter Disposition sogar von neuem bei ihm geschehen.

Das letztere war bei allen Balkanslawen der Fall, wiewohl auf der Halbinsel ein zahlreiches Schafnomadentum, die Wlachen — ohne Zweifel romanisierte Turkotataren —, bereits gefunden haben und mit ihnen in einer merkwürdigen Symbiose lebten, worüber eine besondere Abhandlung folgen wird.

Eine Zweischichtung mit germanischer Oberschicht haben zuletzt die Waräger Russen behauptet; die slawische Bauernschaft war die Smerdenschicht¹⁾.

* * *

Eine uralte, augenscheinlich vorgermanische Zweischichtung erhielt sich bis in das späte Mittelalter bei den Daleminziern in Meißen, sowie auch bei einem Teile der Slowenen in Untermark, und was ich darüber vor acht Jahren geschrieben²⁾, ist jetzt, aus noch viel älteren Zuständen, die wir soeben kennen gelernt haben, abgeleitet, volle Bestätigung.

Bei den Daleminziern sind unter der deutschen Herrschaft folgende Volksgruppen wahrnehmbar³⁾:

1122. homines in quinque iustitiis: 1. eldesten	1181. 1. seniores villarum, lingua sua supra vocant
2. knechte	2. in equis servientes est withasii
3. zmurde	3. zmurdi
4. lazze	4. censuales
5. heyen	5. proprii

Beide Urkunden halten eine und dieselbe Reihenfolge ein,

1) PEISKER, Zur Sozialgeschichte Böhmens. Die altslowenische Zweischicht in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte V. 1897 S. 8 ff. im Sonderabdruck S. 106 ff.

2) A. a. O. S. 835 (Sonderabdruck S. 99) ff.

3) Die Belege siehe oben S. 302, Anm. 2.

diese Übereinstimmung muß einen gewichtigen Grund haben: Es liegt hier eine ständige Gliederung der Landbevölkerung vor, bei welcher nicht übersehen werden darf, daß nur die ersten drei Klassen slawische, auch sonst in ungezählten Urkunden und Akten wiederkehrende Bezeichnungen (supani, withasii, smurdi) führen, während die Klassen 4 und 5 nirgends slawisch benannt werden.

Nun waren die Smurden, Klasse 3, so vollständig unfrei, aller persönlichen und dinglichen Rechte so gänzlich bar, daß sie sogar einzeln frei veräußert und ihre Ehen und Familien beliebig gelöst werden konnten. Sie hatten auch gar kein Erbrecht¹⁾. An Unfreiheit konnte ihnen somit weder Klasse 4

1) 1040 schenkt Kaiser Heinrich III. dem Bistum Naumburg mehrere Dörfer *cum omnibus pertinentiis, appendiciis et utilitatibus suis, videlicet cum terris cultis et incultis sive etiam utriusque sexus familiis aldionibus vel smurdis*. Er versteht also hier unter den Smurden die älteren, im Besitz gelassenen slawischen Bewohner. In demselben Jahre verließ der Kaiser das Dorf Kösen *smurdi*. 1043 fügte er das *predium Rogas cum omnibus casis, campis, pascuis, sibus cultis et incultis, mancipiis, smurdis, lascis, undecunque illuc confluerint, et cum omnibus suis pertinentiis et utilitate* hinzu, und 1041 schenkte er einem Marquard 10 Königshufen in Taucha *cum X smurdis et illorum uxoribus filiisque suis et filiabus, immo cum omnibus suis possessionibus*. Im Jahre 1066 werden dem Bistum Naumburg Güter *cum omnibus suis pertinentiis, hoc est utriusque sexus mancipiis: smurdis videlicet propriisque hominibus, vineis, agris . . . forestis, forestariis . . .* bestätigt. Nach dem Vergleich Markgraf Konrads von Meißen mit dem Bischofe von Naumburg vom Jahre 1144 *de singulis mansis smurdonum quatuor denarii, et de mansis hospitem duo denarii ad usum predicti marchionis persolvantur*. Es war dies, nach MEITZEN, die Umwandlung einer von allen Untertanen des Stifts an den Markgrafen bisher in Getreide entrichteten Abgabe in Geld. Wie hart aber gleichwohl die Lage der Smurden sein konnte und ursprünglich zweifellos allgemeiner gewesen war, zeigt eine Urkunde von 1174, in welcher der Halberstädter Dompropst Reinhard über den zur Villikation Hecklingen gehörenden Zehnten in Amersleben Bestimmungen trifft: *. . . Res litonum, que post mortem ipsorum ad usum ecclesie spectare debent, si tantum uno talento appense fuerint, fratres ad supplementum prebendarum eas accipiant, si vero amplioris precii fuerint, dimidia pars fratribus, altera pars preposito remaneat . . . Mansi et alia que vacaverint, que discreta dispensacione locanda sint, ad potestatem fratrum respiciant, cui vel quomodo aut quare ea locare velint*. Folgt der Censur. *Hec omnia dant Sclavi ad redditus prepositi, insuper dantur de banno xxiiij sexa-*

noch Klasse 5 irgendwie nachstehen. Ein Erbrecht erhielten sie erst im Jahre 1197 zugleich mit den *hien* (Klasse 5), wobei der Klasse 4, der *lazze, censuales*, nicht einmal gedacht wird, zum Beweise, daß das Erbrecht dieser Klasse 4 gar nicht fraglich gewesen ist, die *lazze* somit ungleich besser gestellt waren als die *Smurden*, Klasse 3, trotzdem beide, sowohl die *Smurden* als auch die *lazze*, in den Urkunden als *coloni, liti* bezeichnet werden, also bestiftet waren. Urkunde 1144 kennt zwei Klassen von Bestifteten, sie spricht von *mansis smurdorum* und von *mansis hospitum* und belegt einen *Smurdemansus* mit einer doppelt so hohen Abgabe als den eines *hospes*. Weil aber unter diesen *hospites* nur Klasse 4, die der *lazze, censuales*, gemeint sein kann so ergibt sich für sie auch in dieser Beziehung eine ungleich günstigere Lage als die der *Smurden* war.

Am deutlichsten wird aber die Lage der *iustitia* 3, die der

genaria annone et de vj villis nummus de quolibet hospicio . . . (Codex diplomaticus Anhaltinus hg. v. HEINEMANN I. Dessau 1867—1873, S. 405 f.).

Unter diesen slawischen *lito nes* können nur die *Smurden* gemeint sein. Dies zur Beleuchtung der Urkunde vom Jahre 1197, in welcher Heinrich VI. bestätigt, daß er auf Bitten seines Getreuen Rüdiger de Lewenberc: *smurdorum* [= *smurdorum*] *et eorum, qui dicuntur hien de officio de Waldele et de officio Hescelini et de officio Friederici de Frose* [also auf kaiserlichen Gütern] *rigorem iuris relaxavimus, statuente eis talem iustitiam, qualem habent smurdii et illi, qui dicuntur hien de Fhezere, scilicet ut, quicumque moreretur, heres persolvat villico iv solidos. Prius enim villici omnem substantiam eorum accipiebant, quod nobis videbatur miserabile, unde compacienter talem impedimus humanitatem eis et posteris eorum, ut heres persolvat predicto villico is sol. et cum ceteris bonis in pace permaneat.* Die ausdrückliche Erwähnung der Ehefrauen, Söhne und Töchter als Mitgeschenkten in der Urkunde vom Jahre 1041 besagt implicite, daß diese auch zurückbehalten, somit die *Smurdenehen* beliebig gelöst und alle Familienbande gänzlich zerstört werden konnten. Vgl. THIETMAR, Chron. III. cap. 9: . . . *Slavonicae ritu familiae, quae accusata venundando dispergitur.* Monumenta Germ. hist. SS. III. S. 763 Z. 44. — MEITZEN, a. a. O. II. S. 452 f. — EDUARD OTTO SCHULZE, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, Leipzig 1896, S. 107 (Preisschriften der Jablonowskischen Gesellschaft XXXIII). — PEISKER in der Zeitschrift f. Soz.- und Wirtschaftsgesch. V. S. 341 f., im SAbdr. S. 105 f. Die Urkunden abgedruckt in LEPSIUS, Geschichte der Bischöfe von Naumburg I. 201. 203. 205. 207. 221.

3, censuales, durch die Urkunde vom Jahre 1043 charakterisiert: *predium Rogaz, cum . . . mancippiis, zmurdis, lascis, unque illud confluxerint*. Es fällt auf, daß hier die Reihenfolge der Justitien eine andere ist als in den obigen Urkunden, nämlich 5, 3, 4. Der Grund ist in der Beifügung: *undecunque confluxerint* zu suchen. Diese Bemerkung kann sich nämlich entweder auf Klasse 3, die Smurden, noch auf Klasse 5, die *proprii*, *mancipia* beziehen, denn beide sind leibeigen, unfähig, die Scholle, an die sie geheftet sind, zu verlassen undersowhin *confluere*; dies vermögen nur die Hergelaufenen, die Scholle nicht Gebundenen, und dies kann nur die Klasse *lazze*, *censuales*, die *iustitia* 4 sein¹⁾. Die Verstellung der Reihenfolge ist also hier stilistisch begründet.

Wenn wir hätten wir jene Momente beisammen, welche die Lage der *iustitia* 4, die der *lazze*, *censuales*, deutlich kennzeichnen und sie von den Klassen 3 und 5 scharf abgrenzen: Die *lazze*, *censuales*, sind hergelaufen, einstweilen persönlich frei; sie genießen seit jeher ein Erbrecht, welches den Klassen 3 und 5 nicht verlihen wurde, und sind weniger belastet, da sie übermäßig reich, wie die Smurden, *quotidiano servitio imperata faciunt*. Die Leiter der fünf Justitien ist also keine Rangstufenleiter. Die *iustitia* bedeutet hier keine Rangstufe, sondern Kompetenz, die Leiter ist eine Kompetenzleiter. Klasse 3 (*smurdi*) genießt als Klasse 1 (*supani*) und 2 (*withasii*) vor andere Kompetenzen als Klasse 4 (*lazze*, *censuales*) und 5 (*heyen*, *proprii*), und wird die ungleich höher stehende Klasse 4 (*lazze*, *censuales*) überlegen gegenüber der stehenden Klasse 3 (*smurdi*) in der Leiter nachgesetzt.

¹⁾ „Es ist dies die früheste Nachricht, die sich auf das Einströmen von Elementen der ackerbauenden Masse im alten Reich deuten ließe, wenn man sie anders als die Lassen als Flüchtlinge auffaßt“, bemerkt E. O. SCHULZE. Anm. 3. Sagt ja HELMOLD, *Chronica*, I. c. 87 in fine: *Et aucte sunt gentes in terra Savorum, eo quod confluerent de terris suis gentes Teutonici ad incollandam terram spaciosam, fertilem frumento, communi pascuorum ubertate, abundantem pisce et carne et omnibus bonis*. Und im Jahre 961 schenkt Otto I. dem Erzbischof von Magdeburg *omnem regionem usque vocatam Neletice . . . cum omnibus ad eas pertinentibus . . . mancippiis, slavonicis et Sclavanicis* . . . Monumenta Germ. hist. DD. I. Hannover 1884, 4^o S. 318, Nr. 232.

Man darf eben nicht übersehen, daß die fünf iustitiae die gesamte Landbevölkerung umfaßt haben müssen und die Fremden, nämlich die lazze, welche *illuc confluxerunt*, sowie die heyen, die hergeschleppt wurden, einen ganz anderen Rechtsgang hatten als die einheimischen supani, withasii und smurdi. Die heyen standen ja auch in Westfalen und Osnabrück unter eigenen Scholzen mit einer besonderen, *hiensprake* genannten Gerichtsbarkeit¹⁾, während hier die Smurden mit ihrem *ius smurdonum*²⁾ der Supanengerichtsbarkeit unterstanden³⁾, dem Grundsatz ge-

1) KNOTHE a. a. O. S. 33 f. MEITZEN, II. 451.

2) 1279 entläßt Burggraf Otto von Kirchberg *fratres de Condice ex ipsorum servitute nobis in iure smurdonum ab antiquo adstrictos . . . daturos ipsos singulis annis solidum denariorum*. MEITZEN, II. 453.

3) 1276 behält sich Graf Konrad von Brehna beim Verkauf der Obergerichtsbarkeit von fünf Dörfern vor, *quod tres seniores [= supani] eorum villarum ad iudicium ipsius comitis Vicin ter in anno eant, eiusque iudicii sententias dicent*. Bei dem Landgerichte zu Bautzen aber bestand eine besondere Abteilung für Bauersachen, das „wendische Landgericht“. Seine Schöppen, von denen nur zwei Bauern, und zwar wendische, waren, werden in einer Urkunde von 1436 als Starosten bezeichnet (KNOTHE a. a. O. S. 10 f.). Der Ausdruck entspricht — wie MEITZEN II. S. 242 hervorhebt — dem Sinne nach den seniores, eldesten [= supani].

In der Gerichtssprache für Anhalt und Nienburg a. S. wurde das Wendische erst im Jahre 1293 abgeschafft:

1293 . . . *Nachdem durch Verenderung der Sprachen der Baw zu Babylon verhindert worden und große Ungelegenheit gibt zweyerley Sprachen unter den Unterthanen, daher auch viel Dörffer ledig liegen bleiben und wüste werden, als vergleichen sich hochgedachte Fürsten [Graf Albert I. und Bernhard II. von Anhalt] mit Conrado dem Apte zu Nienburgk und geben ihm für die verwüsteten Dörffer zu Wiedererbauung deroselbigen 40 Mark . . . mit dem Bescheide, daß die Wendische Sprach gantzlich sol ausgelassen und nicht mehr, sondern allein die Teutsche Sprache in den Gerichten . . . gebraucht werden . . .* Der Text dieser Urkunde ist nicht zu ermitteln. — Codex diplomaticus Anhaltinus. Herausgegeben von Heinemann. II. Dessau 1875, S. 528.

Dasselbe soll für Leipzig 1327 geschehen sein (MEITZEN, II. S. 242). Der Mitherausgeber des Codex dipl. Saxoniae Regiae, H. ERMISCH, teilt mir gütigst mit: „Eine Urkunde von 1327, die die oft wiederholte Angabe über die Abschaffung der wendischen Sprache bestätigte, gibt es allem Anscheine nach nicht; die Angabe schreibt ein Autor dem andern nach — es wäre interessant, ihrer Quelle nachzugehen . . .“ Ich konnte sie nur bis zum Jahre 1820 verfolgen: „Landgraf Friedrich mit der gebissenen Wange verbietet [seinen Altenburger Wenden] 1327 bei Lebensstrafe wendisch zu sprechen oder vor

iß, daß außer bei handhafter Tat der Sachse nicht über den Wenden, der Wende nicht über den Sachsen Urteil finden durfte¹⁾. Es mußte also — sagt E. O. SCHULZE — über deutsche und wendische Sachen getrennt, vor besonderer Schöffenbank, verhandelt werden, so daß es nicht überraschen kann, wenn von legitima iura Slavorum“, „placita Slavorum“, „advocati Slavorum“ die Rede ist, und wenn dort, wo die Wenden zahlreich und lange behaupteten, der Gebrauch der wendischen Sprache vor Gericht sich bis in das 15. Jahrhundert erhielt²⁾.

Die fünf iustitiae sind somit zu trennen, und dies geht nicht anders, als daß wir bloß die ersten drei, die der supani, withasii, murdi, als in der Kompetenz des wendischen Rechtes, des ius clauonicum, dagegen die ungleich höher als die Smurden stehenden lazze, censuales, und die den Smurden gleich tief stehenden eyen, proprii, mancipia als außerhalb dieser Kompetenz stehend annehmen.

Wir sehen, die einheimischen Quellen reichen zu einiger Aufhellung der sozialen Gliederung hin, und es ist nicht nötig, dazu auswärtige Zustände zum Vergleiche heranzuziehen; so etwas ist ökonomisch immer sehr mißlich und so viel als nur möglich zu

richtet sich dieser Sprache zu bedienen. Auch wurden alle Wenden für unfähig erklärt, öffentliche Ämter und Ehrenstellen zu verwalten, ja sie durften nicht einmal ein Handwerk erlernen.“ SCHMALZ, Erfahrungen im Gebiete der Landwirtschaft. IV. Die altenburgische Landwirtschaft, Leipzig 1820, S. 15.

Viel später in Schlesien: 1495 befahl Bischof Johann von Breslau seinen noch slawisch redenden Bauern, binnen 5 Jahren deutsch zu lernen, widrigenfalls er sie fortjagen wollte: *Do durch sy sich mit Deutschenn und ndern Amachtentenn nicht anders, den durch Tolmetschen beredenn und yre Noldorf vorbringen können, hat seine fürstliche Gnade mit denselben Woitzern dy do von Polnischer Zunge sein und der bisher gebraucht habenn, vorschafft, das sy innerhalb fünf Jahren, itzt noch enander erfolgend, deutscher Sproch üben, reden und der forter Kynder habenn würdenn, dy sollen durch yre Eldern angehaltenn werdenn, das ye zum ersten Deutsch wol lernen. So aber ir keiner aufs gemelten Woitzitern nich seiner Gnoden Gebot unnd deutsche Spruch zu lernen vorachten würde, den vil seine Gnade aldo unnd anderswo unnder am nicht doldenn, sunder von dann jagenn.* LANGETHAL, Gesch. d. deutschen Landwirtschaft, II. Jena 1850, S. 179.

1) *Sachsenspiegel*, Landrecht III. 70, §§ 1—2. Auch *Richtsteig Landrechts* 50 § 10.

2) EDUARD OTTO SCHULZE a. a. O. S. 99 f.

vermeiden, weil sich derlei Verhältnisse in verschiedenen Staaten fast nie gleichmäßig gestalten; um so verfehlt wirkt noch die Parallele, wenn man zur Erklärung eine auswärtige Institution heranzieht, welche selbst noch unerforscht, sogar viel dunkler ist als das zu Erklärende. Und es kann nicht oft und laut genug betont werden, daß zur Erschließung der elbeslawischen, polabischen Volkszustände namentlich die polnischen, schlesischen und böhmischen Einrichtungen ganz unverwendbar sind. Einmal, in vorhistorischer, nicht ergründbarer Zeit, standen sie gewiß einander nahe; die deutsche Eroberung unterband aber die Entwicklung der Elbeslawen vollständig, während sich die polnischen, schlesischen und böhmischen Slawen von dieser Seite ungehinderter entwickeln konnten und gerade um diese Zeit ungeheuer entwickelt haben. Die Supane, Withasen und Smurden kommen dort in dieser Form gar nicht vor, die einstige Supano-Smurdenverfassung dieser Länder gehört in vorgeschichtliche Zeiten; sie war damals bereits gänzlich ausgelebt, geradezu spurlos verschwunden. Und was aus ihr in mehr oder weniger organischer Entwicklung sich herangebildet hat, das steht den polabischen Zuständen wildfremd gegenüber. Man lasse daher bei Besprechung der elbeslawischen gesellschaftlichen Verhältnisse die polnischen, schlesischen und böhmischen Quasianalogien hübsch beiseite, denn man weiß von dem Wesen der Opolebauern, smardi, heredes censuarii, Kmeten, decimi, narocznici, milites medii u. s. w. u. s. w. noch herzlich wenig, jedenfalls viel weniger als von den fünf iustitiae in Polabien zur Zeit der deutschen Herrschaft.

Und wenn man schon Analogien zu den polabischen Verhältnissen nicht entbehren will, so suche man sie wenigstens dort, wo solche Volksklassen tatsächlich auch vorkommen. Die Smerden z. B. sind im alten Rußland die Gesamtheit der [persönlich freien] slawischen Bauernschaft¹⁾ und fordern weit eher einen Vergleich mit den Smurden der Daleminzier heraus, als irgendeine schlesisch-polnische oder böhmische Volksklasse.

1) Сергѣевичъ, Русскія юридическія древности. I. С.-Петербургъ 1890, S. 165, in der 2. Aufl. 1902, S. 178 ff.; im Auszuge bei PEISKER, Zeitschrift f. Soz.- und Wirtschaftsgesch. V. 1897, S. 342 ff., im Sonderabdruck S. 106 ff.

isere Analyse der fünf *iustitiae* führte zur Annahme, die Smurden als die breite Masse der daleminzischen Bevölkerung anzusehen¹⁾, während die *lazze*, *censuales*, erst nach der deutschen Herrschaft Hergekommene sind, infolgedessen keinen slawischen Namen haben können. Dazu ist dann das Verhältnis der russischen Smerden ein vollgewichtiges Argument. Daß aber die daleminzischen Smurden leibeigen, während die russischen Smerden persönlich frei sind, erklärt sich durch die Niederwerfung der Daleminzier durch die Deutschen und die freiwillige, vielleicht sogar vertragsmäßige Unterwerfung russischer Slawen unter die Waräger Russen, deren früheres Vorgehen sie soeben abgeschüttelt haben (siehe oben S. 295). Die volkenreichen russischen Slawen nahmen die Herrschaft einer verhältnismäßig kleinen Herrnschar auf sich, während die geringen Reste der Elbeslawen einzeln, infolge ihrer verzweifelten Aufrechterhaltung, unter der ungeheuren Wucht der deutschen Weltherrschaft immer tiefer sanken. Ob jedoch die polabischen Smurden

1057 bekundet Erzbischof Anno II. von Köln, daß Königin Richeza hloß Salfeld und was sie zu Orla besessen, der Kölnischen Kirche geteilt habe. *Tradidit quoque domina Regina . . . seruientes . . . omnes utriusque ad hec predia pertinentia . . . sub censu duorum denariorum annis singulis ut ipsi et omnis posteritas eorum sub ea lege permaneant, que omnes similiter ad altare soluunt. Illud quoque firma ratione constituens, ut liberis mordis, uenatoribus siue cuiuscumque generis hominibus ad hanc tionem pertinentibus [permaneant], que suis temporibus iura et optimas utilitates habuisse probare poterint* (Urkundenbuch für die Geschichte Niederrheins, herausgegeben von LACOMBLET, I. Düsseldorf 1840, S. 124, Nr. 2). Oben lernten wir schon den Vergleich Markgraf Konrads von Naumburg mit dem Bischofe von Naumburg vom Jahre 1144 kennen: *de singulis smurdonum quatuor denarii et de mansis hospitem duo denarii ad usum . . . annis persoluantur* (Codex dipl. Saxoniae Regiae I. 2. S. 118 Nr. 167). Diesen und auch mehreren anderen Urkunden schließt auch HEINR. LEO in seinen Untersuchungen zur Besiedlung und Wirtschaftsgeschichte des Thüringischen Landes, Leipzig 1900, S. 42, bildet das 3. Heft des VI. Bandes der *Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte*, daß der Name Smurden allein als Bezeichnung für den Gesamtteil der slawischen Untertanen gebraucht wird, während nirgends noch außerdem eine breite Schicht ackerbauhöriger Bevölkerung nachzuweisen ist“. Daß auch in Rußland die Mehrheit der [persönlich freien] slawischen Bauernschaft Smerden genannt werden, haben wir bereits gehört.

vor der deutschen Unterjochung ebenso oder weniger frei, wie die russischen Smerden, gewesen sind, bleibt eine offene Frage.

Nun glauben wir die Annahme hinreichend begründet zu haben, daß die Deutschen bei den Daleminziern drei Volksklassen vorgefunden haben: die Supane, die Withasen und die Smurden. Davon scheiden die Withasen, der Berufskriegerstand, als ein späteres Einschiesel¹⁾ aus, so daß wir dann nur die zwei Klassen: die Supane und die Smurden, als die erkennbar einzigen ältesten Bestände der Daleminzier vor uns hätten. Dadurch wären wir aber auch in die Vorzeit so weit vorgedrungen, daß wir organische Zusammenhänge der Gliederung der Daleminzier in Supane und Smurden mit den altslawischen Zuständen erwarten können, wie diese aus den vielfachen und abwechselnden Knechtungen durch turkotatarische Reiterhirten- und germanische Viehzüchtereivölker herausgewachsen sind.

Das Ergebnis für die altslawische Vorzeit lautet kurz: die slawische Bauernschicht wird von einer nichtslawischen Schicht von Reiterhirten oder von einfachen Viehzüchtern als Herrenschicht beherrscht. Läßt sich diese Herrenschicht mitten unter den unterworfenen Slawen nieder, dann entstehen Weidereviere, und die heißen Župen (sing. *župa*). Župan, supanus, ist jeder Angehörige der Herrenschicht einer Župa²⁾. Das Weiderevier, die Župa, liegt in bestimmten Konfinen, ist somit zugleich Verwaltungsbezirk, Gau.

Das Verhältnis der Herrenschicht zu der Bauernschicht kann in zwei Formen gedacht werden: Entweder steht Schicht gegen Schicht, so daß nicht der einzelne Bauer einem einzelnen Herrn hörig ist, sondern die Gesamtheit der Gesamtheit. Oder jeder Bauer hat einen bestimmten Herrn. Die letztere Form wohnt ganz gewiß der germanischen Herrschaft inne, während die erstere der Lebensweise der turkotatarischen Nomadenhorden entspricht, welche immerfort wandern, heute die, morgen eine andere bäuerliche Ansiedlung heimsuchend. Und hat eine Horde eine Ansiedlung verlassen, rückt eine zweite nach, sobald sich der abgeweidete Platz einigermaßen erholt hat. Bei einem solchen

1) Siehe oben S. 302.

2) Siehe oben S. 290.

Umschmelzung und Tausch der Weideplätze konnte sich eine Abhängigkeit von Person zu Person gar nicht entwickeln, es blieb bei der Abhängigkeit von Schicht zu Schicht.

Ob diese Form, Schicht gegen Schicht, dereinst auch bei den Slawen bestanden hat, läßt sich mangels an Quellen nicht nachweisen, ist aber wahrscheinlich, weil sie, wie wir sehen werden, bei den Slowenen Untersteiermarks — bei denen ähnliche Verhältnisse offenkundig sind — nachweislich vorhanden ist. Über die Stellung der daleminzischen Župane selbst kann jedoch kein Zweifel bestehen. Sie waren zur Slawenzeit Leihherren, denn sie werden auch noch in der spätesten Zeit, als sie schon längst unter der deutschen Herrschaft hörig worden sind, *seniores* genannt, und das kann eben nichts anderes bedeuten als Grund-, Leihherren¹⁾. Nach der Unterwerfung durch das Deutsche Reich verloren sie wohl den größten Teil ihrer Herrschaft, qualitativ und quantitativ, nicht aber alles, denn es ist gewiß ganz verfehlt, sie schon für die ersten Zeiten der deutschen Herrschaft für bloße Dorfvorsteher mit richterlichen und administrativen Befugnissen zu erklären; denn sie sind so reich und die Dörfer so klein, daß es von seiten der Deutschen die reinste Verschwendung gewesen wäre, so viele „Vorsteher“ einzustellen, so viele Supanenhuben unverzinst oder wenig verzinst zu lassen; es ist vielmehr anzunehmen, daß die Župane, wenigstens in der ersten Zeit der deutschen Herrschaft, gewisse Leistungen von den ihnen unterstehenden Smurden weiterbezogen haben.

* * *

Viel deutlicher als in Daleminzien liegen die Verhältnisse in Untersteiermark²⁾; diesen kann man dank dem reichen Material für statistisch beikommen:

1) Noch THIETMAR von Merseburg II. 24 bezeichnet den Häuptling der Slawen in Zwenkau zur Zeit Ottos des Großen als *senior*, also mit einem Ausdruck, der bei ihm fast stets synonym ist mit *dominus* oder *princeps*. O. SCHULZE, S. 105.

2) Ausführlich behandelte ich den Gegenstand in der Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte V. 1897, S. 351 (im Sonderabdruck 115) ff.

Nach dem Rationarium Stirie v. J. 1265—1267¹⁾ gehörte zu den landesfürstlichen Gütern auch das geschlossene officium de Tyner (heute Alt-Tüffer, slowen. Debro, südlich von Cilli). Es bestand aus vier Verwaltungsbezirken, provinciae, schephonatus, mit je einem schepho an der Spitze, und innerhalb jeder provincia werden die einzelnen Ortschaften mit der Zahl ihrer praedia (Huben) angeführt. Mit wenigen Ausnahmen steht an der Spitze einer jeden, auch der kleinsten Ortschaft ein Župan, supanus; wie viele praedia er selbst besitzt, wird jedoch nirgends im officium Tyner ausdrücklich angegeben, denn es ist selbstverständlich, daß er immer und überall je ein Zweihübner ist, wie auf den übrigen, im Rationarium verzeichneten Herrschaften²⁾. Auch der Župan ist zinspflichtig, und nur jene vier Župane, welche ad personam mit dem Amte eines schepho betraut sind, zinsen nicht. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir nun indirekt, daß das Gut eines Župan tatsächlich zweihubig war³⁾.

Die Zinsungen sind nicht in allen, sondern immer nur in mehreren Ortschaften gleich hoch und werden infolgedessen bei jeder solchen Gruppe von gleichzinsenden Ortschaften summarisch angeführt, abgesondert für die Bauern- und für die Županenwirtschaften, weil der Župan nach einem ganz anderen Schlüssel zinst.

Die erste Gruppe der ersten provincia, der sub regimine schephonis Gyrredei⁴⁾, umfaßt 7 Ortschaften (Chreinen-Scheyr) mit 2,2,2,3,2,2,3 praedia und mit je einem Župan. Der Župan von Scheyr ist zugleich der schepho der provincia. Zusammen umfassen die 7 Ortschaften 30 praedia (16 bäuerliche und 14

1) Fehlerhaft abgedruckt in *Rerum Austriacarum Scriptores*, editio A. RAUCH, vol. II. Vindobonae 1793, S. 114 ff.; ich folge dem von Archivdirektor v. ZAHN kollationierten Exemplar der Grazer Landesbibliothek am Joanneum.

2) Die ständige Formel lautet: *In villa x sunt y predia, de quibus supanus habet ij.*

3) Damals waren mit dem Amte eines schepho die Župane von Scheyr, Weidiz, Pirch betraut, und bei jeder dieser Ortschaften steht die Bemerkung: *Ibidem habet schepho ij predia, de quibus nichil solvit.* Der Sitz des vierten schepho ist nicht angegeben. RAUCH, a. a. O. S. 128. 131. 132.

4) RAUCH, II. S. 127—129.

(der 7 Župane), und weil das praedium eines colonus möglich nur einer Bauernfamilie zugewiesen war, so muß die Zeit gegeben haben, in welcher hier annähernd jede Familie eine Županenfamilie gewesen ist. In 5 von den 10 Haushalten ist eine ganze Hälfte des ausgetanen Bodens bebaut.

Die Župane sind hier so zahlreich und im Vergleich zu den unterstehenden Bauern so außerordentlich stark begütert, daß es unzulässig ist, in ihnen lediglich Dorfschulzen oder gar Leibeigenschaftsbeamte zu erblicken. Kann man ja bei diesen Orten ob ihrer Kleinheit von Dörfern gar nicht sprechen, sondern einmal recht von Weilern, sondern von einer Art Ortsverwaltungen, deren Wesen keinesfalls verwaltlicher, vielmehr wirtschaftlicher Natur sein konnte, weil eine Dreifamilienortschaft durch ein Župan eingerechnet! — einer besonderen und noch dazu durch eine dotierten Verwaltung gar nicht bedarf. Und wie erst in einem Orte, wo der Župan bloß einen einzigen¹⁾ oder gar einen Bauer²⁾ unter sich hatte, ganz allein im Orte saß! Über-

item iuxta aquam, que dicitur Trevol i praedium et supanus (in der zweiten provincia, de Trevöl, ex regimine Livtoldi scheponis). RAUCH, II. 190.

Polsenperg i praedium et supanus (in der vierten provincia, de regimine vicis Zaschirz). RAUCH, II. S. 132.

item in Zeltz tantummodo supanus (in der dritten provincia, ex regimine vicis Jurizla. RAUCH, II. S. 131.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auf ein Mißverständnis eingehen, welches durch eine unklare Fassung im Rationarium verursacht worden ist. Dieses betrifft nämlich über die Praedia im Bachergebirge und im Marburger Felde die beiden Seiten der Drau:

supanus Pocher apud Hermannum xij mansi. Quilibet v metretasnum modium [= 6 metretae] avene et xii denarios. Computate denarii xii [d. i. von den 12 mansi zusammen 12 Denare]. — Fanso xij mansi censu. — Adelper xvij mansi simili censu. — In Vogtwin Wicharj mansi simili censu. — Apud supanum Ieben xij [= 12¹/₂] mansi censu. — Zrala xj mansi. Quilibet iij^{or} metretas tritici et unum modium avene, et xij denarios. — Perhtoldus institor xvii mansi simili censu. — vicus suppanus xvj mansi simili censu. — Ad Perhtoldum altera vicus iij^{or} mansi simili censu. — Apud Iurisse vj mansi. Ilquidum [= ¹/₂] modium tritici et unum modium avene et xii denarios. — Apud Iurisse vj mansi simili censu. — Ad Laurentium vj mansi simili censu. — Demasen v mansi simili censu. — Apud Domamer vij mansi. Quilibet

dies gibt es auch Ortschaften mit je zwei Županen. So in Prunne mit 7 Huben, davon 6 besetzt. Von diesen sechs *duo suppani*

bet ij metretas tritici et j modium avene et vj denarios. — Apud Batsen viij mansi simili censu. — In Chestenpach xij mansi simili censu, exceptis denariis. — Supanus Ulricus habet v mansos, serviunt sicut Domamer. — Supanus Stoyne iiij mansos, serviunt sicut Domamer . . .

Summa Pocher. Summa Urbarum [= hubarum] cxcij [h]ube.

Supra Pocher. Summa tritici cxxvj modii. Summa avene clxxv [= 174^{1/2}] modii. Summa denariorum xij marce et iij solidi et xv denarii. RAUCH, II. S. 172 f.)

FR. v. KRONES, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogthums Steier, Graz 1897, S. 442, sieht „da Supane von bedeutendem Grundbesitz und entsprechenden Zinsen“. Und S. 443: „Die besonders in der Marburger Gegend am Bacher angeführten Supane von bedeutendem Grundbesitz bilden eine besondere Gruppe, die somit als zinsende Großbauern erscheinen.“

Das ist ein Mißverständnis. *Supanus Pocher apud Hermannum xij mansi* bedeutet nicht: 12 Huben des Župan „am Bacher bei Hermann“, denn *apud Hermannum* und die weiteren Personennamen sind hier zugleich als Ortsnamen zu verstehen; bei jeder Ortschaft wird hier eben der Župan, oder der *magister villae*, iudex angeführt, und daneben die Zahl der bestifteten Huben genannt. Solche Fälle sind im Rationarium ungezählt, und gleich drei Seiten zuvor lesen wir: *Item apud Welygoy xix mansus . . . apud Lambertum xxiiij mansus* u. s. w. Aus solchen *apud xy* entstehen dann mit der Zeit regelrechte Ortsnamen, hier und auch sonst in den Slawenländern. So erhielt 1268 das Zisterzienserstift Goldenkron mehrere Dörfer im Böhmerwalde, darunter *U Gerc, U Mladone, U Yanka, U Dirka, U Mita*, also *apud Jirek apud Mladon, apud Janek, apud Jurik, ad theloneum*, welche im Jahre 1284 *Jercenzlag, Budeczlag* (Plattetschlag), *Jenkezlaz* (Janketschlag), *Jurizlag, Muczstat* (Mautstatt) genannt werden (EMLER, Regesta Bohemiae II. Nr. 608 und 1309). Die Ortsnamen der zweiten Urkunde sind Kanzleinamen, die größtenteils auf dem Papier blieben, während das Volk selbständig vorging und manche seiner eigenen Wortbildungen schließlich durchsetzte. So führt die zweite Urkunde auch den Ortsnamen *Dietohzlag*, welcher sich unter den Dörfern der ersten Urkunde nicht ermitteln läßt und *U Dietoch*, *apud Dietoch* lauten würde. Das Volk nahm aber den Kanzleinamen *Dietohzlag* nicht an, sondern bildete aus *Ditochov*, wie der Ort später genannt wurde, die Form *Tichtihöfen* und so heißt das Dorf (wsw. von Krumau) bis zum heutigen Tage.

Solange ein Ortsname schriftlich nicht fest genug fixiert ist und dem Volke amtlich nicht oft genug vorgesagt wird, ist er vor Änderungen, ja auch vor gänzlichem Untergang nicht gesichert. Dies gilt besonders von jenen, welche von Personennamen abgeleitet sind, auch von den sogenannten Patronymicis, die man ganz willkürlich und fälschlich auf Sippennamen

abent hubas iiij, also $\frac{2}{3}$ (siehe unten S. 348). — In einer Krainer Urkunde von 1274 lesen wir: . . . *suppanus . . . Petrus et Ekkehardus suppanus eciam de Holaren, item Waltherus suppanus . . . de villa Vitigos . . . item suppanus Merti ibidem . . .* Dazu bemerkt LEVEC: „In zwei Dörfern (Holaren und villa Vitigos)

zurückführt. Die aus Personennamen entstandenen gehen auf den Gründer oder einen dereinstigen Besitzer oder Ortsvorsteher zurück und nicht selten mit diesem gleichzeitig ein, dem Namen des Nachfolgers weichend, z. B.:

1306 . . . *Boleslaus dux Slesie . . . quod . . . Lucas, filius quondam Domislai et uxor . . . de hereditate ipsorum Lukaszowicz dicta, que olim Domslawicz vocabatur . . . decem mansos . . . vendiderunt . . .* (MEITZEN, Urkunden schlesischer Dörfer, Breslau 1863, S. 5; im Codex diplomaticus Silesiae IV). Solange hier Domislaw Grundherr war, hieß das Dorf Domslawice, unter seinem Sohne Lukasz, mutato nomine, Lukaszowice, und, von Urbarbüchern fixiert, verblieb dieser Name bis heute (Luggwitz, nicht Domslau!).

Und so kommt es, daß man von den alten Ortschaften viele gar nicht mehr finden kann und glaubt, sie wären verschwunden. In vielen Fällen ist es jedoch nicht richtig, sie haben bloß den Namen gewechselt, manche Ortschaft sogar mehrmals. Der Besitzer oder der Vorsteher nahm einfach auch den von ihm abgeleiteten Ortsnamen mit ins Grab. Daher lassen sich auch die Ortschaften . . . *aput Hermannum xii mansi, . . . aput suppanum* Neben heute nicht mehr ermitteln, und obzwar hier nur Personen genannt werden, sind es dennoch echte Ortsnamen. [Nachtrag. Hofrat v. LUSCHIN: Ist noch heutzutage in der Umgebung von Graz der Fall: Sparbersbach heißt Hallerschlossel, Kroisbach im Volksmunde das Baiererschlossel u. s. w.] Der Supanus Pocher *aput Hermannum*, Supanus Neben u. s. w. sind keine „Großbauern“, sondern einfache, zweihubige Župane wie die sonstigen im Rationarium.

Dabei ist noch zu bemerken, daß die großen Dörfer des Marburger geradeso wie die des Pettauer Feldes erst unter der deutschen Herrschaft entstanden sind. Dies zeigt schon die Anlage der Dorfmarken, und bei einzelnen kann es auch urkundlich nachgewiesen werden.

Jetzt noch einiges über fünf Župane im Officium Ratkerspurg: *Supanus Chrincho. Supanus Waltschin. Supanus Cursay. Supanus Iwanz. Supanus Zlaton. Supanus Droget. quarum villarum redditus denariorum tamen solventes ignoro . . .*

Summa totalis prediorum de officio Ratgerspurch ccto et supani xxxiii preter illos sex supanos antescritos Chrincho et ceteros. RAUCH, II. S. 126.

Es sind dies keineswegs Župane ohne irgendeine Bauernschaft, wie wir in Zelts, *tantummodo supanus* [am Anfange dieser Anmerkung], einen wahrgenommen haben, sondern Ortschaften, von denen dem inventierenden Notarius bloß die Župane, nicht aber die diesen unterstehenden Bauern und die Zinsungen zur Kenntnis gelangten. Auch hier sind die Personennamen (Chrincho, Waltschin u. s. w. zugleich Ortsnamen!

werden hier je zwei Supanen angeführt; sie können also keineswegs etwa richterliche oder wirtschaftliche Beamte gewesen sein denn was hätten zwei solche in einem Dorfe, wie Holaren, da nur 11 Hufen zählte, zu richten gehabt!¹⁾

Nicht jede Ortschaft des officium Tüffer steht unter einem Župan. So gleich in der ersten provincia, der sub regimine schephonis Gyrredei:

Item in Zuchdol iij predia carent supano . . . Item in Slage v predia . . . Item in Lokke inferiori iij predia. Item in Lokke superiori vj predia. Census vero illorum iij mesure tritici et avene vj. Alia non solvunt, quia sunt de proprietate principis et serviunt alia servitia. Item in Gelowe superiori et inferiori xij predia supano carentia . . . Item in Hinderberge xiii predia . . .²⁾

Diese predia supano carentia der Provinz des schepho Gyrredei unterstanden ebensowenig wie die *de proprietate principis* irgendeinem Župan, denn sonst müßte im Rationarium irgendeine entsprechende Andeutung, etwa „spectant ad supanum in . . .“ oder dergleichen vorkommen. Und dennoch müssen diese 6 Ortschaften mit 44 Huben irgendeine Vorstehung gehabt haben. Welche, sagt die Summa (RAUCH II. S. 129):

Hec predicta sunt sub regimine schephonis Gyrredei, quorum summa est lxxxiiij [falsch gezählt!], de quibus xliij respiciunt in Sibenekke . . . Daß hier statt 44 nur 43 Huben gezählt werden, ist einer der vielen Rechenfehler des Rationariums.

1) Wl. LEVEC, Pettau Studien, in den Mitteilungen d. Anthropol. Gesellschaft in Wien. Bd. XXXV, 1905, S. 72.

2) RAUCH, II. S. 128 f. — Ebenso in der dritten provincia des Officium Tüffer, apud aquam, que dicitur Schöma, ex regimine schephonis Juriala: . . . *Item in Toplitz iij predia sine supano, quem non habet. Item in Wisen iij predia et non habent supanum . . . Item in Swarsenprunne iij predia et non habent supanum . . . Item in Dornberch viij predia preter supanum.* (S. 131.)

Dasselbe in der vierten provincia, de regimine schephonis Zaschitz: . . . *Item in Haslach v predia et non habent supanum. Item in Daksenperg superiori vij predia et non habent supanum. Item in Daksenperg inferiori iij predia et non habent supanum . . . Item in Torischendorf unum predium sine supano, quem non habet.* Desgleichen in Tal maior und minor, Seife und Markowitz. (S. 132.)

Die sieben Ortschaften, in denen kein Župan war, hatten somit eine abgesonderte Verwaltung von der Burg Sibenekke aus. Die Bemerkung: *quia sunt de proprietate principis* besagt, daß die Ortschaften mit Županen nicht so ohne weiteres de proprietate principis sind; demnach besaß der Župan irgendwelche, wenn auch beschränkte Proprietätstitel an der Ortschaft, deren Vorstand.

Wollen wir diesem Proprietätstitel nachgehen, zuvor aber im Auge behalten, daß hier der Župan schon aus dem Grunde keineswegs als bloßer grundherrlicher Ortsvorstand, Richter, Schulze ist, weil er, wie wir bereits vernommen haben, in zahlreichen Fällen nur zwei, in zwei Fällen nur Einen colonus unter sich hat, in einem Fall sogar ganz allein, ohne irgendeinen colonus im Orte sitzt, und so gab es dort herzlich wenig, hier gar nichts zu richten.

Das officium Tüffer ist ein sehr bewaldetes Hügelland. Laubholz (Buche und Eiche) überwiegt im Osten, Nadelholz im Westen. Das Klima ist rauh, in den Tälern mehr feucht, auf den Bergen trocken. Tau ist reichlich, Hagel und Überschwemmung nicht selten. So wurde das nahe hochstiftlich salzburgische officium Rann anfangs des 14. Jahrhunderts durch Wasserfluten so furchtbar verheert, daß von den 448 ausgetanen Huben im Jahre 1309 bloß 129 besetzt waren und 319, somit 71 0/0, wüst lagen¹⁾.

Wie so ein Wolkenbruch so viele Huben derart zerstören kann, daß die Bauernschaft gar nicht zurückkehrt, läßt sich nach unseren heutigen Begriffen schwer vorstellen, denn wenn auch die Gebäude mitsamt den Vorräten weggeschwemmt werden, können doch die Felder nicht so gänzlich zugrunde gerichtet sein. Oder waren die Häuser mit Vorräten die Haupt- und die Felder eine Nebensache? So undenkbar wäre dies nicht, denn

1) Liber predialis vrborie ecclesie Salzburgensis in Rayn et Lihtenwalde conscriptus ... anno ... 1309. Original im Staatsarchiv zu Wien (Hs. 862). Nach einer Abschrift des Landesarchivs zu Graz (Sign. 3794) zum Teil abgedruckt bei PEISKER, a. a. O. S. 361 (123) und 363 (125). — Daß die Verwüstung durch einen ungeheuren Wolkenbruch geschah, ergibt die Stelle: *In Potatschach sunt hube xiiij, quarum vj iacent in monte. Harum due sunt possesse ...*

an permanenten Äckern gab es überhaupt sehr wenig in der Gegend um das Jahr 1309:

In Stanonik sunt hube viiij iure dimidio, quarum iiij sunt possesse, harum suppanus habet ij. Folgt das Schema der Zinsungen für das ganze officium Rayn . . . *et villa, que habet aratrum, tenetur arare officiali dies tres, unam in vere et duos in autumpno, et tota villa tenetur ad prandia iiij officiali . . .*

In superiori Pyrch sunt hube iij iure medio, quarum suppanus habet ij . . . Folgt das Schema der Zinsungen für alle Ortschaften des officium in Lihtenwalde . . . *et omnes coloni cum suppano tenentur officiali ad prandia iiij et si villa habet integrum aratrum, tenetur officiali in autumpno arare dies duos et in vere diem unum; vini urne iij . . .*

Auf der ganzen Herrschaft Rann und Lichtenwald hat somit kein einziger Bauer, kein einziger Župan, der doch immer zweihubig ist, einen Pflug, und erst eine ganze Ortschaft — der Župan mit seinen Bauern zusammen — wird bestenfalls als Eigentümer dieses Gerätes genannt. Die Bedeutung: *et villa, que habet aratrum; et si villa habet integrum aratrum* setzt Ortschaften voraus, quae non habent aratrum, und Ortschaften, que non habent integrum aratrum, so daß erst mehrere Ortschaften zusammen ein integrum aratrum hatten. An einen Zusammenhang mit den Wasserschäden ist hier nicht zu denken, denn sonst müßte es statt „wenn das Dorf ein integrum aratrum hat . . .“ heißen: „bis das Dorf ein integrum aratrum haben wird . . .“.

Wo kein Pflug ist, dort gibt es auch keine permanenten Äcker, sondern bloß Schwendäcker. Und gerade in Steiermark wird nicht nur auf hohen Alpen, sondern auch in niederen Lagen mit seichtem Humus bis zum heutigen Tage Brandwirtschaft betrieben: Ein Stück Waldes wird im Hochsommer niedergelegt, das Dünholz gleichmäßig ausgebreitet, nach dem Austrocknen an Ort und Stelle verbrannt, der Boden mit der Haue gelockert und in die Asche ein- oder zweimal mit Roggen oder Hafer bestellt. Darauf dient er so lange zur Weide, bis er von neuem Wald angesetzt hat¹⁾. Ein Pflug wird und kann dabei gar nicht an-

1) HLUBEK, Die Landwirtschaft des Herzogthumes Steiermark. Gratz 1846 §§ 29, 31. — PEISKER, S. 368 (130) ff.

gewendet werden, weil er ob der vielen festsitzenden Steine und nichtverbrannten Wurzeln gar nicht vorwärtskäme; er ist hier überdies ganz überflüssig¹⁾, denn auch ohne ihn erreicht man großartige Ernten, und das Brandgetreide wird wegen seiner Reinheit — alles Unkraut ist ja mitverbrannt worden und neues noch nicht aufgekommen — zur Aussaat sehr gesucht.

Was heute nur auf mageren oder wenig zugänglichen Böden geschieht, das war dereinst die herrschende Wirtschaftsform überhaupt, in Untersteiermark an vielen Orten noch im 14. Jahrhundert und gewiß auch noch viel später. Die Zustände in Rann und Lichtenwald sind ein Beleg dafür.

Durch die Brandwirtschaft werden ganz andere bäuerlich-soziale Verhältnisse vorausgesetzt und gezeitigt, als die unsrigen sind. Unser Bauer wirtschaftet ganz selbständig, die Brandwirtschaft dagegen bindet den Bauer sehr bedeutend an die Nachbarschaft, denn sie kann nicht von einem einzelnen auf eigene Faust ohne Gefährdung des weitesten Umkreises betrieben werden. Sehr bittere Erfahrungen veranlaßten den Menschen, vorsichtig beim Schwenden vorzugehen²⁾; hat der Brand die vorgesteckte Grenze

1) Es ist mir kein Fall bekannt und kommt gewiss nirgends vor, dass man eine Schwende, sei es mit dem Pfluge, sei es mit einem Haken bearbeiten würde, überall wird unmittelbar in die Asche gesät und höchstens mit einer Haue vorgearbeitet.

2) In Skandinavien: *Vetusto tempore unicuique in funiculo distributionis ager proprius divisus et deputatus erat, censusque descriptus, ut possessio sua nulli haberetur incerta, quam pro tributorum susceperat quantitate solvendam. Attamen oborto per occasionem latiore terrarum spatio et fertiliori, nulli violentiam faciens, quisque contendit pro ingenio et viribus aliquid superaddere solo quaesito. Et hinc est, quod virgulta noxia importunitate in vicinioribus silvis nascentia, evulsis cespitibus pro fertiliore agro formando, igne supposito, conatur auferre, ne radicum quidem capilli et silvestres asperitates paulatim surgentes, agrorum visceribus inserantur, et more viperino prolem sibi foecunditate contraria nutriat, unde se propago ventura corrumpat. Cineribus itaque ex cespitum, virgarumque et sarmentorum combustionem super faciem terrae relictis, mira foecunditas exsurgit, ut silligine praesertim, rapisque, et papavere, lino et canapo seminatis, multiplicatus enascitur fructus. Cavent tamen, ne sit solutus ignis, obvias populetur incendio silvas: Et hoc circa rupes et aquas: quarum obiectu, ne amplius coalescat, metas impermeabiles ponunt. Alioquin evenit, ut viritim singuli domos exeant a toto territorio, pro restinguendis flammis,*

überschritten, dann ist, von der Vernichtung anderer Güter abgesehen, die über den Bedarf geschwendete Strecke auf Jahr-

veluti contra hostes, omnia incendiis et rapinis crudeliter devastantes. OLAVS MAGNUS, Historia de gentibus sept. Romae 1555, liber XIII, caput V, de cinericiis et silvestribus agris. Cap. VI spricht de fertilitate talium agrorum.

So schwendet man Hochwälder mit nutzbarem Bauholze. Dort aber, wo die Brandwirtschaft das ganze Territorium ausschließlich beherrscht, können keine Hochwälder aufkommen, weil schon viel früher der Platz zum Schwenden an die Reihe gelangt; da braucht man auch keine Stücke auszugraben, so dass die Brandwirtschaft desto müheloser wird, je länger man sie übt.

In Großrußland und Litauen: Agros hoc modo ad sementem praeparant: Circa festum divorum Petri et Pauli (29. Juni) in aestate, ad festum usque Assumptionis Mariae (15. Aug.), nemora miricesque excindere solent, quam excisionem arbustorum vulgariter *Lada* appellant. Nam si nemus densum fuerit, stramine supersternunt, per hyememque sic durare patiuntur. Vere autem postea redeunte, post Paschatis festum, sole torrido aliquot diebus ingruente, illam prostrationem praedictam arbustorum, stramine supposito stratoque, succendunt, et in cinerem comburunt; ubi vero terra combureretur, illic nihil fere nasceretur, ideo ligna incombusta congerunt, in struemque composita, denuo succendunt, sicque in illa terra combusta et inculta, collectis duntaxat carbonibus et titionibus superfluis, triticum seminant primo, et supra sementem uno equo juncto aratro arant et occant, in Russia videlicet. [Der Same wird hier mit der Zoche (*socha*, einem zweizinkigen Haken ohne Sohle) eingehakt, richtiger gesagt, sehr seicht bloß eingescharrt, denn sonst müßte das Saatgetreide ersticken.] Litua ni enim bobus cornibus aratrum [= dieselbe Zoche] trahentibus arare [= ebenfalls sehr seicht einscharren] solent, tantaque ibi fecunditas dictu incredibilis subsequitur, ut Cererem in illis regionibus natam affirmare. Eodem modo et hordeum seminatur, metitur et colligitur; nisi quod crassiora nemora pro hordeo excinduntur, et pinguiorem terram triticum exigit. In hujusmodi autem agris, per annos sex vel octo fimo stercoreque non supposito, seminare solent. Quod si arbores nimis altae et crassae, in ea sylva, ubi seminaturi sint, essent: utpote pinus, fraxini, robora, et id genus aliae: eas non succidunt: nisi frondes ramosque circumsecant, ne solem agro praeripiant. Rusticus vero unus, omnes arbores una semel adscensa circumsecabit, non descendendo; instrumentum enim ad id factum, quasi sedile, ad stapedae similitudinem, secundum proportionem hominis sedentis factum arbori fune longo appendet; sicque sedens, a puero, fune alia ab arbore ad arborem facile transfertur: habetque ad latus alligatum lignum curvum, ad id studio praeparatum, quo arbori appropinquans firmiter eam apprehendit, quam a vertice ad radicem usque circumsecat, et frondes illas eodem modo supradicto aestate redeunte succendit et seminat. Siliginem postea seminant hyemalem, super haec culta novalia, tritico vel hordeo collecto: sed duabus vicibus ad siliginem

ehnte für jedweden Getreidebau verloren, weil sie schon im Laufe eines Jahres vergrast und in diesem Zustande brandwirtschaftlich

rare coguntur, quam seminare incipiunt circa festum Assumptionis Mariae IV. Augusti. Quod si segnis agricola non absolverit seminationem ad alterum festum nativitatis Mariae, quatuor hebdomadis, ad sequentem VIII. diem Septembris, tunc fructifero proventu consueto frustratur. Hanc seminationem iliginis hyemale vocant. Vere enim redeunte, aliam, aestivalem vocatam emanant.

Hier handelt es sich nicht um ständige Brandwirtschaft, sondern um Rodungen zu permanenten Äckern, welche 6—8 Jahre tragen, ohne gedüngt zu werden. Das erste Jahr wird, ohne zu pflügen, Weizen und Gerste gesät, und erst nach deren Aberntung wird das Feld zweimal gepflügt und Mitte August mit Roggen bestellt. Sodann folgt eine Sommerfrucht.

Est quoque alius seminandi mos nuper adinventus, in praedicta prostratione succisioneque nemorum superius descriptorum, hoc modo: Duabus partibus hordei, tertiam siliginis intermiscere solent, quam commixtionem vere instante, tempore consueto seminant; eadem aestate hordeum solummodo demetunt, siliginem vero subter hordeum ad modum graminis paulatim densissime crescentem per hyemem durare sinunt; quae sequente aestate, adeo fecundissime densissimeque excrescit, ut equo vix eam densitatem penetrare possis, et ex uno grano 30 pluresve spicae pullulare in tantam altitudinem solent, ut vir equo insidens vix ex ea appareat. Omnes vero agros Ruteni uno equo proscindere solent, adeo enim facile aratro terra cedit.

Hic autem ordo in seminandis frumentariis in tota fere Sarmatia observatur: Primo post festum Paschae triticum seminant, postea siliginem aestivalem dictam: ab aestivali seminatione vulgariter *Jarzycza* appellatur, ad differentiam hyemalis siliginis, quae, ut diximus, pro festo Assumptionis Mariae seminatur ad hyemem futuram: unde vulgariter *Osimina* dicitur. Ex hac, si aestate seminaretur, nihil prorsus nasceretur, et è contra si aestivalis ad hyemem pro hyemali seminaretur (quamvis sibi grano similes essent, et eiusdem naturae viderentur), nulli usui esset, sed in gramen inutile verteretur. [Das ist unrichtig: „Die unzähligen Varietäten . . . sind bloß Ab- oder Spielarten, die sich verändern und durch Einwirkung äußerer Umstände in einander übergehen. Dies ist — gegen die gewöhnliche Meinung, selbst der Botaniker, die überhaupt in der Unterscheidung der Arten und Abarten (species und varietas) bei den unter der Einwirkung der Kunst stehenden landwirtschaftlichen Pflanzen noch nicht aufs reine gekommen sind — auch bei dem Sommer- und Winterweizen der Fall. Wenngleich beide, besonders einige Abarten, ihrer Natur nach sehr verschieden zu sein scheinen, so kann man doch willkürlich den einen in den andern umwandeln. Indem man den entschiedensten Winterweizen spät im Winter im Februar oder anfangs März sät, wird er mit einem Teile seiner Sprossen aufschließen und reifen Samen in demselben Jahre machen, aber freilich nur einen schwachen Ertrag geben. Sät man

unbestellbar ist. Verzehrt das Feuer ein ganzes großes Waldgebiet, welches ganzen Dorfschaften zur alljährigen Schwendung bisher genügt hatte und auch fernerhin genügen würde, dann bleibt diesen nichts übrig, als auszuwandern, wenn sie es nicht vermögen, ihre ganze Wirtschaftsform von Grund aus zu ändern, und dies geschieht wohl äußerst selten, nur wenn alle Auswege versagen. Damit erklärt sich auch die auffallende Beweglichkeit primitiver, nur Brandwirtschaft treibender Völker.

Die Brandwirtschaft erfordert somit gegenseitige Rücksichten, und diese werden auch ohne Eingreifen einer Obrigkeit geübt, weil sie zunächst der eigenen Person nützen. Das Bedürfnis nach Regelung des Vorganges ist so zwingend, daß es gewiß das

den hiervon genommenen Samen im nächsten Frühjahr, so wird er schon mehr die Natur des Sommerweizens angenommen haben . . . und im folgenden Jahre wird er vollkommener Sommerweizen sein. Dagegen säe man entschiedenen Sommerweizen zu Ende Oktobers: kommt ein harter Winter ohne genügsame Schneedecke, so wird er freilich sämtlich erfrieren, bei günstiger Witterung aber ziemlich durchkommen, dann früher wie der Winterweizen in Ähren gehen und reifen. Die hiervon gewonnene Saat wird den Winter schon besser aushalten . . . und im darauffolgenden Jahre wird er ganz Winterweizen sein und später, z. B. zu Ende des Mai gesät, in demselben Jahre überall nicht in Ähren gehen. Denn der entschiedene Winterweizen kann so früh gesät werden, ohne emporzuschießen, was der entschiedene Sommerweizen noch tut, wenn man ihn auch zu Johannis säte“. — „Der Sommer- und Winterroggen geht auf eben diese Weise, wie der Weizen, ineinander über.“ A. THAER, Grundsätze der rationellen Landwirtschaft. VII. Wien 1818, S. 58 f., 79.] Hanc itaque aestivalem circa festum Paschae seminant. Secundum agri possibilitatem praeperationemque Poloni, Litvani et Ruteni nigri, cum Masovitis et Prutenis et propter solis beneficium ac regiones temperatiores, priori seminatione longe antecedunt Rutenos albos et Moschovitas in Septentrionem vergentes, qui ob intemperiem aëris posterius his omnibus seminare coguntur; attamen interdum eodem tempore agros demetunt. Hoc autem mirum est, quod siliginem seminantes aestivalem, post Paschatis festum interdum, aliquot elapsis hebdomadis, tamen eadem aestate, ut decet, maturam quasi per octo duntaxat hebdomadas, demetunt, colligunt et recondunt. Pisa circa ferias D. Adelberti (28. April) . . . avenam et hordeum post Pentecostes festum seminant . . .“

Theatrum orbis terrarum, sive Atlas novus et descriptiones omnium Regionum. Editae a GUIL. et JO. BLAEU. Amsterdami 1641. I. fol. 19 b, 20. — JO. JANSSONII Atlas major I. Amstelædami 1675. Litvania. — THEOD. PREUSZ, Litauen vor 300 Jahren. Progr. d. Kgl. Gymn. zu Tilsit 1897/98.

stärkste Band abgibt, welches je den Menschen, auch den sonst ungefüggsten, an seine unmittelbare Nachbarschaft gefesselt hat. Das sieht man deutlich auch an den alten Germanen, von denen gar manche Gelehrte nicht begreifen können, was Cäsar berichtet:

Niemand hat bestimmte Grundstücke zu Sondereigen, vielmehr weisen die magistratus ac principes den einzelnen gentes cognationesque hominum, qui una coierunt, nur immer auf ein Jahr Land zur Bebauung an, wo und in welcher Ausdehnung es ihnen passend erscheint, und zwingen sie, das nächste Jahr anderswohin zu übersiedeln¹⁾.

Und doch gibt es nichts Natürlicheres, Zwingenderes. Der einzelne „homo“ könnte ja allein das Schwenden nicht verrichten, es müssen daher alle Mitinteressenten, die bei den Germanen nach gentes und cognationes nebeneinander leben, sich zusammentun, coire, und die magistratus ac principes weisen denen, qui una coierunt, so viel an geeignetem Land an, als zur Ernährung nötig, also pro numero cultorum, wie TACITUS, Germ. XXVI, berichtet; nicht mehr, weil das danebenliegende Wildland für das kommende

1) *Agriculturae non student maiorque pars eorum victus in lacte caseo carne consistit. Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum qui una coierunt, quantum et quo loco visum est agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt.* Und von den Sueben: . . . *Sed privati ac separati agri apud eos nihil est neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet. Neque multum frumento, sed maximam partem lacte atque pecore vivunt multumque sunt in venationibus.* CAESAR, Bell. Gall. VI, 22. IV, 1. — RICH. HILDEBRAND, Recht und Sitte. Jena 1896, S. 57 ff. — Vergl. JORDANIS 51 (oben S. 262).

Richtig bemerkt J. HOOPS, Waldbäume und Kulturpflanzen im germanischen Altertum. Straßburg 1905, S. 485: „Das *agriculturae non student* . . . das wiederholt fälschlich durch *mit Ackerbau beschäftigten sich die Germanen nicht* übersetzt wurde, bedeutet vielmehr: *auf den Ackerbau legen sie keinen Wert*. Dies wird bewiesen durch die Parallelstelle VI, 29, wo es unter Bezugnahme auf die eben zitierte Angabe heißt: *quod, ut supra demonstravimus, minime omnes Germani agriculturae student*. Ob MAX WEBER (Der Streit um den Charakter der altgermanischen Sozialverfassung, in Conrads Jahrbüchern f. Nationalök. u. Stat. 83 [3. F. 28] 1904 S. 444) recht hat, wenn er *minime* mit *omnes* verbindet und die beiden Wörter durch *keinerwegs alle* übersetzt, ist mir doch zweifelhaft. Die offenbare Beziehung auf die Stelle *agriculturae non student* (VI, 22), die in den Worten *ut supra demonstravimus* liegt, spricht mehr für die Richtigkeit der üblichen Verbindung des *minime* mit *student*.“

Jahr vonnöten und deswegen zu wertvoll ist, um heuer durch sinnlose Schwendung auf Jahrzehnte unverwendbar gemacht zu werden; dies würde ja die Gesamtheit der gentes cognationesque schädigen.

Warum zwingen — cogunt — aber die magistratus ac principes die Leute, gleich schon das Jahr darauf die Äcker aufzugeben, weiterzuziehen und Neuland zu schwenden? Zu wessen Nutz und Frommen?

Erstens liegt der Zwang in der Bodennatur selbst, welche bei dieser Wirtschaftsform nur eine Saat ohne besondere Mühe gewährt¹⁾.

Zweitens liegt der Zwang in der Lebensweise der Germanen. Diese nährten sich zu Cäsars Zeiten weniger vom Ackerbau als von Jagd und Viehzucht: Milch, Käse, Fleisch. Dies gilt allerdings mehr von der Herrschaft, weniger von den servi, dem zahlreicheren, größtenteils wohl fremdrassigen Teil der Bevölkerung, welchem gewiss nur eine beschränkte Viehzucht eingeräumt war²⁾. Die Hauptsorge der germanischen Machthaber ging also dahin, dass es an dem nötigen Weideland nicht fehle, die Viehzucht vom Getreidebau nicht nur nicht beeinträchtigt, sondern möglichst gefördert werde. Und gefördert wird die Viehzucht ebenso wie der Getreidebau am besten durch einjährige Brandwirtschaft.

Der heurige Schwendacker hat die Mühe des Bauers reichlich gelohnt und ihm ein Getreide gespendet, das unserem besten nicht nachsteht. Das künftige Jahr würde er jedoch erlahmen und üppiges Unkraut mit ansetzen. Dies kann der Bauer gar nicht, der Viehzüchter dagegen vorzüglich brauchen. So zieht der Bauer willig von dannen und der Viehzüchter an seine Stelle. Daher cogunt auch die magistratus ac principes die feldbauenden homines, die minderen, ärmeren Leute³⁾, nicht länger, als unbedingt nötig, zurückzubleiben und den Platz, auf welchem sie nichts mehr zu suchen haben, zu räumen. Wer von den homines wäre auch so albern, auf einer zweiten Bestellung derselben Schwende zu bestehen, die nur noch unreines Getreide liefert, während daneben die beste Ernte winkt; wie könnte er eine zweite Saat vor Abweiden schützen, nachdem ringsum alles unbestellt geblieben ist.

Den durch Cäsar geschilderten Vorgang erzwang jedoch nicht allein der wirtschaftliche Vorteil, sondern auch die, das ganze germanische Dasein durchdringende Notwendigkeit, daß gens an gens, cognatio an cognatio, so wie sie in der Schlachtordnung gegliedert waren, auch daheim immer und überall nebeneinander wohnen und wirtschaften. Daher wiesen die magistratus ac principes zuerst den gentes und innerhalb dieser fortgesetzt den einzelnen cognationes, nach der Zusammengehörigkeit, der Stufe der Parentel — so ist nämlich auch das vielbesprochene Taciteische secundum dignationem (G e r m. c. 26) zu verstehen —, Land an, auf daß Bruder an Bruder, Vatersippe an

1) HILDEBRAND, S. 65.

2) Daß sie eingeräumt war, lehrt die Zinsung: *frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono iniungit, et servus hactenus paret.* TACITUS, Germania, c. 25.

3) HILDEBRAND, S. 93.

ainsippe und so fortgesetzt bis zur Grenze der ganzen cognatio, tatsächlich einander, zu gegenseitigem Beistand, wohnen könne. Und nachdem der Modus Jahr für Jahr geübt worden, ist die Einwendung nichtig, als die Germanen sich ihre Genealogien nicht immer hätten merken können. · Stammbaum einer cognatio war doch nicht gar so lang, und wo er ver- te, wurde das Fehlende fingiert. In der Bibel stehen ja ungleich längere ealogien, und wie sehr weit das Gedächtnis einer Sippe gehen kann, er- sen zum Beispiel die Stammtafeln südslawischer Hausgemeinschaften¹⁾, ie auch die Sippe der sieben Vorfäter im turkotatarischen *uruk*²⁾).

Und indem die Germanen die Schwendwirtschaft nicht der Willkür der zeln homines beließen, sondern nach Erfahrungsnormen behördlich hand- ten, zeigten sie, wie man auch auf einer primitiven Wirtschaftsstufe chaus zweckmäßig und geregelt leben, dabei alljährlich wandern und noch alle Blutsbande festgefügt und unversehrt bewahren kann.

Im Gegensatze zu den servi der Germanen konnten die Slawen der turkotatarischen Knechtschaft keine Viehzucht treiben, das ben wir schon dargelegt. Und daß sie, darin den homines der ermanen gleich, auch nicht willkürlich schwenden durften, liegt der Natur des herrschenden Nomaden, welcher jeden Feldbau erachtet, nicht weil dieser seine Macht oder Herrschaft gefährdet, ndern seiner Natur nach immer die Tendenz hat, der Jagd der Weide mehr oder weniger Boden zu entziehen³⁾. Der Nomade ist den Feldbau nur dort zu, wo dieser ihn nicht stört oder dessen lerten direkt fördert. Dies gilt besonders von jenen Nomaden, welche das Herumziehen auf weite Entfernungen allmählich auf- aben, aufgeben mußten, und sich in bestimmten Weiderevieren,

1) FRIEDRICH S. KRAUSS, *Sitte und Brauch der Südslawen*. Wien 1885, S. 121 f. In Magud's Hausgemeinschaft ging man bei der Teilung bis auf den Großvater des Urgroßvaters zurück und erinnerte sich dabei noch dessen Großvaters.

2) „Nach nomadischer Auffassung der Affinitätsgrade wird . . . die Grenze des *uruk* durch sieben Vorfäter definiert, daher man unter dem Ausdrucke *iti ata* (wörtl. sieben Väter) Ahnen, Voreltern im allgemeinen versteht; was über diese Zahl hinaus sich erstreckt, wird als der weite Verwandtschaftskreis, d. h. als der Stamm betrachtet. Für die Zusammengehörigkeit der verschiedenen *tire's* (Stämme) hat der Nomade ein schon verhältnismäßig geringeres Verständnis, und der Begriff Volk, Nation, was er unter *il* versteht, kann ihn schon weniger erwärmen, als die auf Grundlage einer engern Verwandtschaft ruhende Einteilung der *tire's* und der *uruk's*.“ VÁMBÉRY, *Primitive Cultur*, S. 134.

3) HILDEBRAND, S. 92.

Župen, zurechtfinden. Und auf solche Hirten kann man unbedenklich Cäsars Angaben über die Schwendwirtschaft der Germanen paraphrasieren und sagen:

Bei den alten Slawen hatte niemand bestimmte Grundstücke zu Sondereigen, vielmehr wiesen die Župane den Bauern, die zu diesem Zwecke zusammentraten, nur immer auf ein Jahr Land zum Schwenden an, wo und in welcher Ausdehnung es ihnen passend erschien, und zwangen sie, das nächste Jahr anderswohin zu übersiedeln.

Ja, wo steht es geschrieben, daß es gerade die Župane waren, welche, wie bei den Germanen die magistratus ac principes, die altslawische Brandwirtschaft befehligten? Nun, die Župane waren eben die einzige Obrigkeit der Slawen¹⁾, und sonst war niemand da, welchem an den Schwendungen was gelegen wäre. Sie kehrten sie selbstverständlich zu ihrem eigenen Nutzen, mit alleiniger Rücksicht auf die Viehzucht, welche sie auch in Untersteiermark, zu Zeiten vor der deutschen Eroberung, den Slawen, wie wir noch hören werden, wahrscheinlich noch immer verwehrten. Nach der deutschen Eroberung bestand aber eine solche Verweh rung jedenfalls nicht, denn man findet in Untersteiermark auch die Bauernschaft zumeist mit viehzinspflichtig.

Die Handhabung der Schwendwirtschaft zu eigenem Nutzen ist die Grundherrlichkeit selbst, die Župane Untersteiermarks waren somit vor der deutschen Landnahme Grundherren im vollsten Sinne des Wortes.

Hob der deutsche Machthaber diese Županenrechte vollständig auf? Mit nichten. Er entzog den Unterworfenen möglichst viel vom Territorium, um Platz für sich zu schaffen und seine anzulegenden Kolonien. Die Brandwirtschaft selbst und ihre Handhabung ließ er jedoch bestehen, und indem er Župan und Bauer besteuerte, löste er dadurch die bisherigen sozialen Verhältnisse noch lange nicht. Unbedenklich kann man annehmen, daß die Župane auch fernerhin zu ihrem eigenen Nutzen die

1) Von KONSTANTIN PORPHYROGENNETOS hörten wir oben S. 317, daß die Slawen außer *Županen-Geronten* keine sonstigen ἀρχοντες hatten. Es waren das županische *Graubürte*, *Aksakale*, *seniores*, Familienälteste der turkotatarischen Herrenschicht. — So auch IBRAHİM 8 und THIETMAR VI, 18 (oben S. 318 f.).

hwendwirtschaft handhabten und dadurch gewisse ste ihrer einstigen Grundherrlichkeit, also gewisse Proprietätstitel behielten. Die altslawische, eigent- turkoslawische Verwaltung und Wirtschaft blieb aufrecht, daß die bisherige Županenwillkür einem gewissen Rechts- utze weichen mußte. Dadurch wäre die auf S. 335 aufgeworfene ge nach den, den Županen an den Ortsmarken als Weide- ieren belassenen Proprietätstiteln beantwortet ¹⁾.

Die absolute, einjährige Brandwirtschaft ohne Pflugarbeit be- nd in Untersteiermark noch im 14. Jahrhundert, wohl auch

1) Dementsprechend war auch noch nach der deutschen Landnahme gesellschaftliche Rang der Župane bedeutend höher als der der Bauern. LEVEC fand: „Supanen werden vielfach als Zeugen in Urkunden des Klosters Freudental in Krain genannt, so z. B. . . . 1274: *item suppanus dicte domus h. Freudental*, *nominatus Petrus et Ekkehardus suppanus eciam de Holaren*, *Waltherus suppanus Wolkeri de Reyfenberch de villa Witigos*, *item filius idem suppani*, *item suppanus Merti ibidem*, *item Nedel suppanus meus h. des Urkundenausstellers . . .)* et *Hertvicus frater ipsius de Wippach* Mitteilungen d. Musealvereines f. Krain XIII. 1900, S. 44, Nr. 4) . . . interessant ist die Zeugenreihe einer Urkunde von 1322 (a. a. O. S. 53, No. 27): *minus Fridericus sacerdos vicarius de Stein*, *dominus Hermanus de Gutenfeld*, *des Rudgerus de Ige*, *Leonhardus officialis de Vreunz*, *Georius suppanus Vegaun*, *Jacobus frater ipsius*, *Cunradus civis de Laybach*, *Fridericus tarius ibidem*, *Nicolaus de Lapide*. Wir haben keinen Grund, anzunehmen, daß die Reihenfolge der Zeugen hier eine willkürliche sei, sondern können zum Beweise des Gegenteiles präsumieren, daß die Zeugen hier, wie es ist im Mittelalter üblich war, nach gesellschaftlichen Unterschieden gruppiert werden. Da ist es nun jedenfalls befremdend, daß der *Georius suppanus de Vegaun* zwischen einem Einschildritter und einem Laibacher Bürger steht. Daß ein Rittermäßiger gewesen wäre, ist undenkbar, weil die Supanen im IV. Jahrhundert überall, wo sie sich nachweisen lassen, dem bäuerlichen Erbe obliegen. Trotzdem aber wird er nicht unter den Zeugen bäuerlicher Herkunft angeführt — zu diesen gehört wohl ziemlich sicher der am Schlusse der Zeugenreihe genannte *Nicolaus de Lapide*. Man beachte, daß die Urkunde *in loco, qui dicitur Stein, iuxta fluvium qui dicitur Laybach* ausgestellt wurde. Es ist das Dorf Kamnik (Stein), OG. Preser, GBez. Oberlaibach —, sondern ein Bürger vorangestellt. Das deutet darauf hin, daß er einen hervorragenden gesellschaftlichen Rang eingenommen hat, sozial höher als diese standen ist. Man wird daraus mit Recht auf eine privilegierte Stellung der Supanen schließen dürfen.“ W. LEVEC, Pettauer Studien III. in den Mitteilungen der Anthropol. Gesellschaft in Wien, Bd. XXXV. 1903, S. 72 f.

noch später an vielen Orten, wo eine intensivere Wirtschaftsform ob der Sterilität des Bodens noch nicht an der Zeit war. Daneben und darunter gab es — gewiß nicht erst seit 1309 — Ortschaften mit je einem Pfluge. Dies lehren die Stellen: *villa, que habet aratrum; si villa habet integrum aratrum*. Das setzt indes permanente Äcker noch lange nicht voraus, sondern bloß mehrjährige, wohl zumeist zweijährige Schwendäcker: im ersten Jahre ungepflügt mit Winterfrucht, hier Weizen, bestellt, sodann im folgenden Frühjahr zur Sommersaat, hier Hafer, gepflügt, wohl nicht mit Pflug, sondern mit Haken. Nebstdem gab es hier gewiß schon frühzeitig Ortschaften, deren Mark teils in permanenten Äckern (in besonders günstigen Lagen) bestand, während der übrige Teil noch fernerhin brandwirtschaftlich genutzt wurde. Dagegen waren die, erst während der deutschen Herrschaft gegründeten Kolonien wohl von allem Anfang an in Huben als Wirtschaftseinheiten mit permanenten Äckern vermessen und rein gerodet. Es sind dies die *villae suppano carentes*, die *de proprietate principis*, in denen kein Župan¹⁾

1) Nämlich Župan im alten Sinne des Wortes. Die deutsche Kolonisation des den Unterworfenen entzogenen Bodens, teils mit slawischen, teils mit deutschen, später slawisierten Kolonisten, brachte eine Verschiebung in der Bedeutung des Wortes Župan, indem der Gemeindevorsteher jedes solchen neuen Dorfes — einer in der Regel viel größeren Anlage, als die alten Ortschaften waren — slawisch ebenfalls den Titel Župan führte, obzwar er hier ausschließlich Amtsperson war, ohne irgendwelche Privatrechte, wie sie der Župan einer alten Ortschaft als einstiger Grundherr besaß. Fortan bestanden also zweierlei *villae* und zweierlei Župane, dies scharf zu unterscheiden sind, weil ihr Ursprung und Charakter grundverschieden war:

1. Altslawische *villae*, meist kleine Weiler, deren Župan gewisse grundherrliche Rechte auf dem ganzen Territorium ausübte und — um uns des daleminzischen prägnanten Ausdruckes zu bedienen — der *senior* [princeps] *villae* ursprünglich war, implicite mit auch Gemeindevorstand (magister *villae*), Dorfschulze.

2. Neue Kolonistendörfer, in der Regel größere Gewanndorfanlagen, mit einem Dorfmeister (magister *villae*) an der Spitze, einem einfachen administrativen und richterlichen Dorf-

suchen hatte, und in denen jeder Hübner, sei es mit n, sei es mit gemeinsamem Pfluge seine Hube bestellte. die Dienstgüter der *Officiales*, der Amtmänner, lagen in renten Äckern, und der *Liber predialis* vom Jahre 1309 mt — wie wir schon vernommen —, daß jede *Županenvilla*, *libet (integrum) aratrum*, dem Amtmanne zu pflügen habe 'age im Herbst — zweimaliges Pflügen zur Wintersaat — nen Tag im Frühjahr — einmaliges Pflügen zur Sommer-, gerade so wie in den bestbewirtschafteten Gegenden hlands.

dem *Liber predialis* vom Jahre 1309 werden die einzelnen mit einer stereotypen Formel angeführt, so gleich die illa:

Stanonik sunt hube viiiij (= 8^{1/2}) . . . quarum iiij sunt e (4^{1/2} waren vom Wolkenbruch zerstört), harum suppanus ij et servit (folgt der Zins)¹.

ist die Ortschaft Stolounig ö. von Lichtenwald, n. von nburg. Die Dorfmark ist 314·466 Hektar groß, und war auch im Jahre 1309, dann kämen auf eine *huba* genau ktar, das ist zwei Drittel einer Königshufe.

ist die Frage: Waren alle die einzelnen Huben in festen Rainen, jeder einzelne Hübner auf seinem eigenen Grundkomplex astete, oder waren es in der Regel bloße unberainte Rechublen, durch deren Gesamtheit die Brandwirtschaft betrieend vom *Župan* jedem Insassen jährlich ein Bestimmtes chwenden zugewiesen wurde, während der unbestellte Teil

nde, Schulzen, den man mit demselben Titel, *Župan*, ste und jederzeit absetzen konnte: *gibt nichts alß lang an ist* (Puntschart, Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten, 1899, S. 228).

a muß sich somit jeden *Župan* früher genau ansehen, um nicht einen n Dorfschulzen, *magister ville*, für einen einstigen Grundherrs, *senior* Kauf zu nehmen. Diesen gewaltigen Unterschied zwischen den zwei ngen eines und desselben Wortes nahm man bisher nicht wahr und e dadurch die an sich schon komplizierte *Županenfrage* noch mehr. ird nun durch reine Scheidung der zwei, mit einem Namen belegten onen leicht lösbar.

PEISKER, a. a. O. S. 361 [123].

eljahrschr. f. Social- u. Wirtschaftsgeschichte. III.

zur Weide gemeinsam diente, und zwar zu einer bestimmten Anzahl von Viehhäuptern für einen jeden Insassen? Nach allem, was wir bisher von der Brandwirtschaft gehört haben, ist das zweite als ziemlich sicher anzunehmen. Berainungen der einzelnen Huben hätten nur dann einen Sinn, wenn die Sondernutzung nur innerhalb derselben stattgefunden hätte, dadurch wäre aber einem Eingreifen des Župan der Boden entzogen.

Die Formel wäre somit aufzulösen: Stanonik umfaßt $8\frac{1}{2}$ Huben Landes, d. i. für $8\frac{1}{2}$ Anwesen; davon sind 4 besetzt und von diesen hat 2 der Župan.

Der Župan hat immer zwei Huben, bloß in drei, von den Fluten besonders hart mitgenommenen Ortschaften hat er nur je 1 Hube¹⁾. Dagegen:

In Prunne sunt hube vij, quarum sex sunt possesse. Harum duo suppani habent hubas iiij et serviunt de duabus suppis iure medio (= halben Zins), reliquarum una serviet iure medio anno Dni millo CCC. X. Item alia huba serviet anno Dni M. CCC. XI. sed recessit, et alter serviet anno Dni M. CCC. XII . . .²⁾

In dieser Ortschaft sind gleich auf einmal zwei Župane und dienen von zwei Župen.

In inferiori Schriemcz sunt hube vj, omnes possesse, iure medio, quarum suppani habent ij. Iidem habent hubam i quam servient anno Domini millesimo CCC. XI^o. Item reliquarum trium hubarum una servit iure medio. Item alie due servient anno Dni millo CCC. X. Einschub anderer Tinte: Item institui ibidem swaigam unam cum ovibus lactariis xx que serviet anno Dni M. CCC. X. . .³⁾

1) *In villa Ansachê sunt hube vij iure pleno, quarum suppanus habet hubam i, et serviet de suppa dimidia iure pleno anno Dni M. CCC. X.*

Item huba i servit iure pleno.

Et nota quod predicta villa servire primo incepit anno Dni millo CCC. X.,¹²⁰ war eben vollständig zerstört. — pleno iure = im vollen Zinse . . .

In Zdol sunt hube xij pleno iure, quarum iij sunt possesse, harum suppanus habet i et servit de suppa dimidia pleno iure . . .

In villa Obres sunt hube xvj, quarum ij sunt possesse, harum suppanus habet i et servit de suppa dimidia iure pleno. Reliqua huba j servit iure pleno . . . PEISKER, S. 361—363 [123—125].

2) PEISKER, S. 363 [125].

3) PEISKER, S. 361 [123].

Hier sind wohl ebenfalls zwei Župane, sitzen gemeinschaftlich auf der üblichen Doppelhube und haben nebstdem eine dritte ebenfalls gemeinschaftlich inne. Es scheint, daß die Schwaige, die Schäferei, als die vierte, zu der zweiten vollen „Župa“ zählende Hube zu zählen ist.

In jeder dieser zwei Ortschaften stehen zwei undifferenzierte Župane einer verschwindend kleinen Bauerngruppe gegenüber. Diese Erscheinung dürfte jedoch gar nicht vereinzelt in Unter-Ostmark dastehen, denn das schon genannte Rationarium Stiriae vom Jahre 1265—1267 meldet aus der ersten provincia officii Folger:

Item in loco, qui dicitur Cvom, sunt v supani, quorum quilibet solvit ovem cum agno, pro porco iij den., pro agno iiij, pro lino iiij. Sub eisdem supanis sunt xvij predia, quorum quodlibet solvit ovem cum agno et quelibet villa illarum solvit x den: pro porco iij, pro lino ij¹⁾.

„Die Vermutung liegt da nahe, daß die Bewohner des ‚locus qui dicitur Cvom‘ nach Ortschaften und Županen noch nicht differenziert waren²⁾, sondern daß hier eine Gruppe von 18 Bauernfamilien einer Gruppe von 5 Županenfamilien unterstanden hat. Das Verhältnis der beiderseitigen Zinsungen — kein Getreide! — verrät, daß auch hier in „Cvom“ das Županengut mit zwei Bauernhuben bewertet war; wir erhalten somit einen Komplex von 28 Huben; davon sind 35·71 % Županengut, und auf je einen Župan kommen durchschnittlich 3·6 Bauernhuben.

Genau so verhielt es sich in einem Orte des Amtes Marburg:

Item in Pechsen xl predia et xj supani, quorum supanorum quilibet habet ij, illorum vero xl cuiuslibet census solvit x den³⁾.

Pechsen war also im ganzen mit 62 Huben bewertet und war augenscheinlich ebenso wie „Cvom“ keine Ortschaft, sondern

1) RAUCH, II. S. 129.

2) Es ist bezeichnend, daß auch in der Summa diese 5 Župane abgesondert gezählt werden: *Hec predicta predia sunt sub regimine schephonis Gyrrredei, quorum summa est lxxxiiij [sic!]. De quibus xliij [xliiij?] respiciunt in Sibenecke, et v Supani. Aliorum Supanorum est numerus xj [soll heißen viij]; der neunte, als schepho, zinst nicht, ist daher nicht zu zählen.*

3) RAUCH, II. S. 142.

eine Gegend; wie dort, werden auch hier die den einzelnen Županen unterstehenden Bauernhuben nicht auseinandergehalten, auch hier scheint einer nicht differenzierten Gruppe von 11 Županen eine ebensowenig differenzierte Gruppe von 40 Bauern gegenübergestanden zu sein; 35·48 % des ausgetanen Bodens war Županengut, und auf einen Župan kamen im Durchschnitt 3·64 Bauernhuben¹⁾.

Ich glaube, diese hier geäußerte Vermutung ist hinreichend durch die Angaben des Liber predialis über Prunne und Schriemcz inferior gestützt. Hier standen tatsächlich (je zwei) undifferenzierte Župane der Bauernschaft gegenüber, daher ist es möglich, daß auch in Cvom und in Pechsen dasselbe der Fall war.

Die zwei Župane in Prunne serviunt de duabus suppis. Was ist hier Župa? Župa, einfach = 2 hubae, hätte keinen Sinn. Župa = Gemeindeamt, noch weniger, denn in einem Sieben- oder gar Sechshubenweiler — die vier Županenhuben mit einbegriffen! — wären zwei Gemeindeämter denn doch zu viel. Eine nähere Erklärung finden wir über das Rätsel im Liber predialis nicht, müssen sie somit anderswo suchen, freilich dort, wo dieselben wirtschaftlichen Verhältnisse bestanden haben.

Im Stockurbar der Pettauer Herrschaft v. J. 1495 lesen wir:

Dy Sup Oberhart hat zwelf huebm, das dorff dint ainem ambtmann drey phlueg, so es gestift ist (= wenn es besetzt ist).

Steffan Supan hat zwo hueb, Michel ... hat 1 h., Andre ... 1 h., die anderen 8 sind öd²⁾.

Und so heißt jedes weitere Dorf als Ganzes eine Sup, mit je einem Župan auf einer Doppelhube. Oberhart dient dem Amtmann gleich wie das 12hubige Mitterhart drei Pflug, d. i. 3 Tage mit dem Pfluge, so wie es auf den Herrschaften Rann und Lichtenwald 1309 beglaubigt ist.

Dy Sup Niderhart hat achthalb hueb ... und dienn dem ambtmann zwen phlueg, so das dorff besetzt ist ... Die Sup Grüntl hat achthalb hueb ... und dienn ainen phlueg ...

1) PEISKER, S. 356 [118] ff.

2) Landesarchiv zu Graz, Fasc. 50 Nr. 126.

*y Sup Gerntitzen hat zwelf huebm . . . dint . . . zwen phlueg
id vier tagwerch u. s. w.*¹⁾

Wir sehen, auch auf der Pettauer Herrschaft war noch 1495 eine altertümliche Pflugrobot nicht von dem einzelnen Bauer, sondern von der ganzen „Sup“, dem ganzen Dorfe, zu verrichten, ein Beweis, daß auch hier dereinst die Brandwirtschaft die maßgebende Wirtschaftsform bildete, geradeso wie in Rann und Richtenwald, wenn schon vielleicht inzwischen eine intensivere Ackerbodenbestellung Platz gegriffen und der einzelne Bauer bereits mit eigenem Pfluge ackerte, denn man vergesse nicht, daß das Pettauer Urbar um rund 200 Jahre jünger ist als der Liber territorialis.

Nun wissen wir, was eine Sup, Župa ist: eine Dorfmark, l. i. villa cum terris cultis et incultis, cum agris, pascuis, silvis, aquis. Es ist das ein Territorium, dessen teils gemeinsame, teils Sondernutzung, durch Weide und Saat, nur den Insassen zusteht, welche außerhalb dieses Territoriums keine geschlossenen Nutzungsrechte haben. Hier, auf dem Boden der Brandwirtschaft, ist Župa mit auch, ja vornehmlich Weiderevier, durch welches der Schwendeturnus läuft. In Untersteiermark hat somit das Wort Župa noch die altslawische, der altindischen gleiche Bedeutung: Weiderevier, wie es auch im Altserbischen der Fall war²⁾, und es ist dabei ganz gleichgültig, daß die altserbische Župa, als Weiderevier, den ganzen Gau mit allen darin vorhandenen Ortschaften umfaßte, während in Untersteiermark eine jede villa, auch jene, in welcher ein Župan ganz allein, ohne irgendeinen „colonus“, „vicinus“ saß, eine Župa für sich ausmachte, eine Folge der deutschen Herrschaft, welche die alten, großen Župen auflöste.

Aber in Prunne sind ja zwei Župane und *serviunt de duabus suppis!* Wie ist dann das zu erklären, etwa dadurch, daß die an sich schon kleine Ortschaft in zwei Weidereviere tatsächlich zerfiel? Kaum, denn während die vermutlich zwei Župane in Schriemcz inferior sogar ihre eigenen drei Huben ungeteilt „haben“, die Župane zu Prunne noch viel weniger die Weide geteilt haben

1) Über supania, supanatus, župnica u. dgl. siehe PEISKER, a. O. S. 365 [127] Anm. 47.

2) Siehe oben, S. 289.

dürften. Dies ist auch durch die Formel: *serviunt de duabus suppis* gewiß nicht gemeint; jeder Župan repräsentiert auch hier eine Župa, nur bilden hier die zwei Župen einen, ungeteilten Komplex. Die zwei Župane wirtschafteten mit ihren 2 Bauern wohl auf einer ungeteilten Siebenhubenmark, zugleich Weiderevier, Župa, zinsten jedoch de duabus suppis, von zwei Rechnungszupen, denn sie galten dem Fiskus ebensoviel, als wenn sie getrennt wären. Prunne war in der Wirklichkeit eine villa, eine suppa, eine Verwaltungs- und Wirtschaftseinheit, nur fiskalisch galt sie für zwei villae, zwei suppae, weil sie unter zwei Županen stand.

So auch vielleicht in loco Cvom, mit 5 Županen, quorum quilibet solvit . . . Sub eisdem supanis sunt 18 predia, quorum quodlibet solvit . . . et quelibet villa illarum solvit V denarios. Auch hier dürfte jeder Župan eine [Rechnungs]villa repräsentiert haben, die aus ihm und der auf ihn von den 18 Bauern entfallenden Quote bestehen würde, falls es zur Teilung der Bauern unter die 5 Župane käme. —

Unterschied sich der Župan auch in seiner Lebensweise von dem ihm unterstehenden Bauern? Darüber läßt sich vielleicht einiges zwischen folgenden Zeilen des Liber predialis vom Jahre 1309¹⁾ herauslesen:

Amlawicz umfaßt 5 Huben, von denen 2 besetzt sind; davon hat der Župan 2										
Lok	"	5	"	"	"	3	"	"	"	2
Zdol	"	12	"	"	"	2 ^{1/2}	"	"	"	1.
Ponikel	"	9	"	"	"	2	"	"	"	2
Suschitze	"	8	"	"	"	3	"	"	"	2
Obres	"	16	"	"	"	1 ^{1/2}	"	"	"	1.
Prukke	"	10	"	"	"	2	"	"	"	2
Poklek	"	6	"	"	"	3	"	"	"	2

Diese acht von der Wassersnot furchtbar heimgesuchten Ortschaften umfaßten ursprünglich 71 Huben, und von diesen wurden so viele zerstört, daß noch im Jahre 1309 ihrer 52, also mehr als 73 %, wüst lagen. Von den 19 besetzten Huben hatten die acht Supane 14 Huben, also 74 %; es wird da in drei Fällen nur der Župan als der einzige Insasse angeführt; in einem Falle

1) PEISKER, S. 366 [128] f.

ußer ihm noch ein Halbhübner, in drei Fällen ein Hübner, in einem Falle $1\frac{1}{2}$ Hübner.

Ja, hat denn das entfesselte Element just immer vor dem Župan Halt gemacht, nur seine „Huben“ verschoñt, die anderen zerstört? Undenkbar! Das Wasser zerstörte das Anwesen des Župan ebenso, wie das der Bauern, mitsamt den Vorräten an Getreide zur Nahrung und Aussaat. Während aber der von Subsistenzmitteln entblößte Bauer an der Unglücksstätte nicht weiterleben konnte und von dannen ziehen mußte, blieb der Župan¹⁾; er muß somit noch andere Subsistenzmittel gehabt haben, die der einfache Bauer nicht besaß. Und worin können diese besonderen Subsistenzmittel bestanden haben, als in einer viel stärkeren Viehzucht? Herden lassen sich nicht so gründlich fortschwemmen wie Getreide! Und so drängt diese Unverwundlichkeit der Župane schon an sich zur Annahme, daß der südsteierische Župan stellenweise auch noch unter der deutschen Herrschaft mehr Viehzüchter als Feldbebauer war, während bei den ihm unterstehenden Bauern es umgekehrt stand. Dafür spricht auch eine andere Erscheinung:

Wollen wir uns zu diesem Zwecke der ersten Gruppe der ersten provincia des officium Tüffer zuwenden, von welcher auf S. 330 die Rede war. Sie umfaßt 7 Ortschaften (Chreinencheyr) mit 2,2,2,3,2,2,3 Prädien und mit je einem Župan.

Jeder Župan dieser Gruppe, mit zwei Huben bestiftet, zinst: *unum porcum vel xij den. et ovem cum agno vel xvj den.*

Jede Bauernhube dieser Gruppe zinst:

iiij metretas tritici et avene iiij metretas. Et de eisdem (Bauernhuben) iiij l. i.: je drei) solvunt unum porcum aut xv den, et quodlibet istorum [d. i. jede Hube] solvit unam ovem vel xvj den.

Der Bauer zinst Getreide (Sommer- und Winterfrucht gleichmäßig, da es sich hier schon um Winterweizen handelt) und je drei Huben zusammen ein Schwein und (jede villa) ein [säugendes Mutter-]schaf. Dagegen zinst der Župan kein Getreide, sondern ein etwas eringeres Schwein und ein säugendes Mutterschaf. Wenn es ge-

1) Meine in der Zeitschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. V. S. 367 [Abdr. 129] versuchte, andere Erklärung, die auch von LEVEC a. a. O. S. 71 angenommen wurde, entfällt.

stattet ist, aus den Zinsungen Rückschlüsse auf die Erwerbsquellen zu machen, dann war zurzeit, als diese Abgaben auferlegt worden sind¹⁾, der Župan zumindest mehr Hirt als der ihm unterstehende Bauer.

Die zweite Gruppe umfaßt bloß 2 Ortschaften (Char, Poltz) mit 5 + 2 Bauernhuben und je einem Župan.

Jeder Hübner zinst:

iiij metretas tritici, item iiij metretas avenae; et tria predia solvunt i porcum vel xv den. et tota villa ovem cum agno vel xvj den.

Jeder Župan zinst:

ij metretas tritici et iiij metretas avenae, porcum vel xij den, agnum vel iiij den.

Die zweite provincia des officium Tüffer, die ex regimine Livtoldi schephonis, umfaßt 26 Ortschaften unter ebensoviel Županen, mit 89 Hübnern.

Jeder Hübner zinst:

iiij metretas tritici et iiij metretas avenae. Item tria predia solvunt porcum vel xv denarios et iiij predia solvunt ovem cum agno [hinzuzufügen: vel xvj den].

Jeder Župan zinst:

ij metretas tritici et iiij metretas avenae et agnum vel iiij denarios et porcum vel xij denarios²⁾.

„Hier zinst der Bauer, so wie dort, Winter- und Sommerfrucht gleichmäßig; der Župan dagegen zinst hier auch Getreide, jedoch ungleichmäßig: ebensoviel Sommerfrucht als der Bauer, aber um die Hälfte weniger Winterfrucht als dieser. Hier nähert sich, was Gegenstände der Zinsung betrifft, der Župan dem Bauer, aber die Tendenz — vielleicht richtiger noch deren Residuum — seiner Erwerbsquellen entspricht noch immer der Lebensweise des Hirten, da erst die Winterfrucht es ist, welche wir als das maßgebendste Kriterium zwischen dem überwiegenden Hirtenleben, dem sogenannten Halbnomadentum und der überwiegenden Landwirtschaft in unserem Himmelsstriche wahrzunehmen haben“³⁾.

1) Und diese Abgaben, nämlich die von der ersten Gruppe der ersten provincia, können um Jahrhunderte älter sein als das Rationarium vom Jahre 1265!

2) RAUCH, II. S. 180.

3) PEISKER, a. a. O. S. 352 [SAbdr. 116] f. — Die Zinsungen sind nicht in allen Provinzen gleich, oft bloß für gewisse Gruppen von Ortschaften. Will man nun aus diesen Zinsungen etwas für die Lebensweise des Župan

n dieser Darstellung läßt sich nichts hinwegdisputieren. 18 bestätigt Erzbischof Philipp von Salzburg *donationem am loci, ubi suppanus Weschemer residebat, cum*

uer gegenüber ermitteln, dann darf man die Zinsung des Župan it der des Bauers eines und desselben Ortes vergleichen. Ergeben bei Unterschiede, die sich am einfachsten durch einen Unterschied in sensweise erklären lassen, dann ist man berechtigt, einer solchen Er- auch Ausdruck zu geben. Die Zinsung eines Župan mit der Zinsung auers nicht derselben Ortschaft, nicht derselben Zinsungsgruppe zu hen, ist unzulässig, weil sich die wirtschaftlichen Verhältnisse auf denen Plätzen denn doch nicht so gleichmässig entwickeln konnten e die Verschiedenheit der Zinsungen lehrt, tatsächlich auch nicht ent- haben. Ein derartiges Bergland, wie das officium Tüffer, bietet ja Tälern einen anderen Kulturboden als in den höheren Lagen, ein ist hier dem Ackerbau oder der Viehzucht günstiger oder weniger als das benachbarte. Stellenweise verschlechtert sich sogar der mit der Zeit durch Raubbau derart, daß er schließlich eine fernere ung nicht mehr lohnt. So lesen wir im Rationarium von einer Ort- der vierten Provinz officii Tüffer: *in Vierst . . . vj predia sunt inculta et sine spe colendi* (RAUCH II. S. 183).

Die Zinsung von Weizen (*triticum*) und von Hafer (*avena*) bezeichnete eine Zinsung von Winter- und Sommerfrucht. Diese Bezeichnung t etwa eine Kombination von mir, sondern eine Tatsache:

Hafer, *avena*, ist eine einjährige Getreideart, die zur Frucht nur im g angebaut werden kann, sie ist eine Sommerfrucht überall und zu eiten.

Weizen, *triticum*, wird in allen Kulturländern sowohl als Sommer- h als Winterfrucht gebaut, aber man gibt, wo nur möglich, dem n den Vorzug. Sommerweizen zu bauen, wo Winterweizen gedeiht, egen jede Erfahrung, denn er ist dem Mißwachs und dem Staubbrand ngesetzt, und seine Körner sind kleiner und von geringerem Gewicht ER, Grundsätze der rationellen Landwirthschaft. Für die österreichischen bearbeitete Ausgabe. VII. Teil. Wien 1818, S. 70 f.). Der Winter- war zur Zeit des späten Mittelalters in Deutschland auf tonigem allgemein bekannt; bei den Nordslawen bezeugt ihn in der zweiten des 10. Jahrhunderts implicite der Augenzeuge IBRAHİM IBN JAKÜB: *in in zwei Jahreszeiten, im Sommer und im Frühjahr, und ernten zwei- ind der größte Teil ihrer Ernte besteht aus Hirse*" (siehe oben S. 319). irse wird im Mai gesät, also im Frühjahr, dagegen im Sommer, und manchen Gegenden vorteilhaft schon im August, also im Hochsommer, nterweizen (THAER, VII. S. 62 § 54).

ist somit möglich, daß die untersteierischen Slawen den Winterweizen von ihrer früheren Heimat aus kannten, wo nicht, dann haben ihn die

omnium pertinentis et terminis quas idem Weschmer tenuit, factam contentui in Gyronze ad pascha eidem contentui necessariam per antecessorem nostrum . . . archiepiscopum Eberhardum, prout privilegium per eundem . . . eis traditum continet . . .).

„Locus“, ubi . . . Weschmer residebat ist nicht etwa die bloße übliche . . . Župan, sondern eine ganze Ortschaft, welche Nau . . . des derzeitigen Župan als Ortsnamen trug (vgl. o . . . S. 332 . . .) und ein Weiderevier war, das, dem Kloster ad . . . orium, dem Župan und seinen Bauern — wenn überh: . . . dagewesen sind — abgenommen und in das . . . einver: . . . wurde. Diese Angabe ist für unsere Frage u . . . so w . . . r, als es sich um das Kloster Geirach handelt, welches: . . . n dem officium Tüffer und dem von Lichtenwald liegt²).

Deutschen frühzeitig eingeführt. Und der slawische Bauer, einmal mit ihm vertraut, wird den ungeheuren Vorteil, den diese Getreideart gerade als Winterfrucht bietet, doch nicht von sich gewiesen haben. Der Vorteil besteht unter anderem darin, daß die Saatarbeit geteilt werden kann: Die Wintersaat, Weizen, im Hochsommer oder im Herbst, die Sommersaat, Hafer, Flachs, im Frühjahr. Auch dem Schaf: . . . n nutzt der Winterweizen, weil er, namentlich auf Neubruch, zu einem g . . . n Wuchse neigt und in diesem Falle im Frühjahr, bis Ende April, also gerade zur Zeit anderweitigen Weidemangels, mit Schafen abgehütet werden kann (THAER, VII. S. 65) und dann um so besser gedeiht. Und daß der Winterweizen im 13. Jahrhundert in Untersteiermark auch tatsächlich gebaut wurde, beweist der oftgenannte Liber predialis vom Jahre 1309: *et si villa habet integrum aratrum, tenetur officiali in autumno arare dies duos et in vere diem unum* (siehe oben S. 336), das ist: zwei Tage zur Winterfrucht (Weizen) und einen Tag zur Sommerfrucht (Hafer). Wurde ja, nach den Zinsungen im Rationarium vom Jahre 1265 und im Liber predialis vom Jahre 1309 zu schließen, im südlichen Steiermark (in den Ämtern Tüffer, Lichtenwald, Rann) vom Getreide nur Weizen und Hafer gebaut! Dem Roggen (*siligo*) begegnet man, dem Norden zu, erst vom officium Windisch-Feistritz an. RAUCH, II. S. 135 f.).

1) Urkundenbuch des Hzts. Steiermark. Bearbeitet von J. v. ZAHN. III. Graz 1903, S. 83.

2) LEVEK, a. a. O. S. 73: „Der gesamte Besitz eines Supans wird hier an das Kloster vergabt. Dieser gesamte Besitz aber besteht durchaus nur in Weideland! Mit anderen Worten: War der Supan noch um die Mitte des XIII. Jahrhunderts vorwiegend Viehzüchter und Hirt, so war

In der ersten provincia officii Tüffer, der sub regimine schephonis yrredei, lernten wir bereits die Stelle kennen:

Item in loco, qui dicitur Cvom, sunt v supani, quorum uilibet solvit ovem cum agno, pro porco iij denar., pro agno iij, pro lino iiij. Sub eisdem supanis sunt xvij predia, quorum quodlibet solvit ovem cum agno et quelibet villa illarum solvit v denarios: pro porco iij, pro lino ij.

Locus Cvom zinst überhaupt kein Getreide und ist, auch ansehts der Urkunde vom Jahre 1248, wohl ebenfalls Weidewier, in welchem nicht nur die Župane, sondern auch die Bauern vorwiegend Viehzucht trieben; der Boden wird eben für Getreidebau nicht günstig gewesen sein.

Wollen wir jetzt die ziffernmäßige Höhe der Belastung ins Auge fassen und zu diesem Zwecke an einem beliebigen Beispiele die zweite provincia, siehe oben S. 354) berechnen, wieviel der Župan zinsen mußte, wenn er dem Bauer darin gleichgestellt, sein Zins seiner Bodenzins und nicht ein bevorzugender Personalzins wäre.

Der Bauer zinst dort:

4 M. Weizen, 4 M. Hafer, $\frac{1}{3}$ Schwein = 5 š , $\frac{1}{4}$ Schaf mit Lamm = 4 š .

Gleichgestellt, müßte der zweihubige Župan zinsen:

8 M. Weizen, 8 M. Hafer, $\frac{2}{3}$ Schwein = 10 š , $\frac{1}{2}$ Schaf mit Lamm = 8 š .

Er zinst aber:

2 M. Weizen, 4 M. Hafer, 1 Schwein = 12 š , 1 Lamm = 4 š .

An Weizen zinst er somit bloß $\frac{1}{4}$, an Hafer und an Schafzins die Hälfte, dagegen an Schweinezins nur zwei Denare, also um ein Unbedeutendes, um den Wert eines Sechstels eines Schweines mehr, denn er war Gebieter auch der Eichel- und Eckerweide und zu einem größeren Auftriebe befugt. Es dürften politische Rücksichten gewesen sein, die den deutschen Machthaber veranlaßten, ihn durch eine recht geringe Belastung günstig zu stimmen. —

er es stellenweise zu Beginn des XIII. Jahrhunderts — etwa 40 Jahre früher — noch ganz ausschließlich. Er besitzt kein Ackerland, sondern nur Weide, und das weist mit Notwendigkeit darauf hin, daß er ein Hirtenleben führte.“

Im 13. Jahrhundert wurden in der Südspitze Steiermarks an Vieh nur Schafe und Schweine gezinst. Auch besondere Schäfereien werden genannt als Neuanlagen¹⁾. Was veranlaßte diese Neuanlagen?:

Die den Slawen belassenen Gebiete erwiesen sich mit der Zeit für die Brandwirtschaft an manchen Orten als viel zu klein. Eine Hube Landes mußte eine Bauernfamilie ernähren, und weil sie zu knapp bemessen war, konnte dem Boden hinreichend lange Ruhe zur Erholung nicht belassen werden. Ihre Ertragsfähigkeit sank durch eine solche Raubwirtschaft immer mehr und versagte schließlich vollends²⁾. Ganze Ortsmarken wurden nicht mehr anbaufähig, zur Weide waren sie jedoch immerhin verwendbar. Man legte also Schäfereien an und kehrte dadurch zu jener Bodennutzung zurück, welche dereinst die Župane als reine Schafwanderhirten geübt hatten, denn auch die Gewalt, die man dem Boden antut, hat ihre Grenzen, über welche hinaus sie selbst zusammenbricht; und weil der Župan zum Betriebe einer Schäferei geeigneter war als ein Bauer, so fielen diese Neuanlagen vermutlich zu seinem Vorteil aus. —

Schweinezucht kann wanderhirtlich nicht betrieben werden, denn das Schwein ist kein eigentliches Herden- und Weidetier. Während das Schaf, ja auch das Pferd auch im Winter herdenweise Nahrung findet, die es unter dem Schnee herauscharrt, will das Schwein im Winter gefüttert und eingehegt sein, sonst verläuft es sich einzeln. Der Nomade führt infolgedessen keine Schweinezucht. Zu einer solchen ist, nebst reichlicher Eichel- und Bucheckermast, ein gewisser Grad von Ansässigkeit des Züchters unerlässlich, wie sie nicht dem Wanderhirten, sondern dem Bauer eigen ist. Aber auch für diesen ist eine Schweinezucht mühsam, weil er das nötige Winterfutter sammeln oder gar anbauen, und davon ganze Vorräte anlegen muß und

1) *Summa vero totalis prediorum officii in Tyuer: Quingenti et xix et j, de quibus xj redacta sunt in octo sweigas.* — RAUCH, II. S. 133.

Item institui ibidem swaigam unam cum ovibus lactariis xx. — PEISKER, a. a. O. S. 361 (123).

2) *Item in Vierst . . . vj predia sunt penitus inculta et sine spe colmii.* RAUCH, II. S. 133.

1) die Herbstweide an Eicheln und Bucheckern oft jahrelang bleibt. Er kann somit die Schweinezucht nur unregelmäßig treiben, solange er nicht zu einer regelrechten Stallfütterung schreiten vermag. In den Eichel- und Eckerjahren hat er gewaltigen Überfluß, er kann in dieser günstigen Zeit sogar jedes Vieh zur Weide aufnehmen, worauf dann oft ein sehr großer Futtermangel eintritt.

Man darf demnach als sicher annehmen, daß auch in Unterpolen vor der deutschen Landnahme die Županenschicht Viehzucht und damit Milchwirtschaft trieb, während der Bauer, der keine Milchnahrung kannte, höchstens das fettspendende Schwein, und zwar in einer sehr beschränkten Zahl zur Verfügung stand¹⁾. Nach der deutschen Landnahme wurde auch der Župan durch Auflösung der großen Župen, als Weidewirtschaft, einzelne Ortsmarken, Ortsžupen, das bisherige Wanderleben möglich gemacht, auch er wurde allmählich ansässig und kam in die Lage, ebenfalls Schweinezucht mit zu treiben, wo ausgedehnte Eichen- und Buchenwälder ihn förderten. Dadurch erlernte in gewissen Gegenden die Lebensweise des Župan und der Bauern eine weitere Ausgleichung²⁾. Ja, es konnte so weit kommen, daß hie und da, wo der durch Raubbau ausgeübte Boden die Saat nicht mehr lohnte, dafür aber einige Tage gewährt, auch der Bauer überwiegend Viehzüchter wurde, so, wie sein Župan einer war, denn wir lesen im *Ratio* zum:

... in loco qui dicitur Cvom sunt v supani, quorum quilibet solvit ovem cum agno, pro porco iij denar., pro agno iiij, pro lino iiij. Sub eisdem supanis sunt xvij predia, quorum quilibet solvit ovem cum agno et quilibet villa illarum solvit denarios: pro porco iij, pro lino ij. Hier zinst weder Župan

1) Über die Rinderzucht läßt sich nichts Bestimmtes sagen und nur mit einiger Sicherheit annehmen, daß das Rind nicht gänzlich fehlte, die Awaren ebenso wie die Petschenegen und früher die Nomadenskythen Vieh hatten, und zwar als Zug-, kaum als Milchtier.

2) Die uns schon bekannte Stelle: *si villa habet integrum aratrum* setzt Ochsenengespann voraus, und das würde für das 13. Jahrhundert und wohl schon für früher auf eine bäuerliche Rinderzucht hinweisen.

noch Bauer irgendein Getreide, sondern nebst Flachs bloß Vieh¹⁾. —

1) RAUCH, II. S. 129. Der Fall ist keineswegs vereinzelt: *in Chrisantorf sunt x predia, de quibus supanus habet ij. Censu vero aliorum viij pro quolibet: mellis i quartale; item tota villa dat i porcum vel x den., agnum vel viij denarios . . .* folgen weitere drei Dörfer mit dem gleichen oder fast gleichen Census. — *In Warissen viij mansus; solvunt mel et tota villa i porcum. Suppdragen x mansi simili censu. Aput Heinricum x mansi simili censu. Aput Koneten viiij mansi; solvunt mel et quilibet i porcum et tota villa i agnum.* Folgen weitere drei Dörfer mit zusammen 22 Huben *simili censu*. A. a. 0. S. 141 f., 170.

(Schluß folgt in Heft 4.)

Das Rodwesen Bayerns und Tirols im Spätmittelalter und zu Beginn der Neuzeit.

Von
Johannes Müller (Nürnberg).

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung.	
Die geographische Grundlage	362—366
Übersicht über die Rodstationen der beiden großen Tiroler Rod- straßen	367—372
Erster Teil.	
Die Entstehung und Organisation des Rodwesens Bayerns und Tirols im Spätmittelalter.	
I. Ursprung der Transportverbände Bayerns und Tirols und Verkehrsentwicklung in den Ostalpen während des Spätmittelalters.	
Der Ursprung der Transportverbände Bayerns und Tirols im 13. Jahrhundert	372—382
Die rapide Entwicklung des deutsch-italienischen Verkehrs im Bereich der Ostalpen während des 14. Jahrhunderts . . .	382—388
II. Die Organisation des Rodwesens Bayerns und Tirols im Spätmittelalter.	
Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft an der Rod	388—392
Die Organe des Rodwesens Bayerns und Tirols	393—397
Rechte und Pflichten der Rodleute	397—404
III. Der Transportbetrieb.	
Die Arten des Transportbetriebes	404—413
Die Niederlagshäuser und Gutfertiger	414—420
(Schluß folgt in Heft 4.)	

Einleitung.

1. Die geographische Grundlage¹⁾.

Dem Verkehre Mitteleuropas mit Italien standen im Mittelalter drei Straßengruppen zur Verfügung, von denen jede nach Hauptrichtung, Einzelverlauf und nach der Anzahl sowie dem Grad der dabei zu besiegenden Terrainschwierigkeiten ihre Eigentümlichkeiten hatte. Die Schweizer Alpenstraßen, durch das System der Rhonepässe und der Rheinpässe sowie des erst später erschlossenen Gotthardpasses vertreten, stellten die Verbindung zwischen Ostfrankreich und Südwestdeutschland einerseits, der westlichen Hälfte der Po-Ebene andererseits her und konvergierten nach dem Mittelpunkt dieser Ebene, nach Mailand, das die von den drei großen Schweizer Seen, dem Genfer, Vierwaldstätter und Bodensee, ausgehenden, bedeutende Paßhöhen (Simplon 2009 m, St. Gotthard 2114 m, Splügen 2117 m) und tief eingerissene Schluchten durchschreitenden Verkehrswege vollkommen symmetrisch wie in einem Strahlenbündel zusammenfaßte.

Die Tiroler Alpenstraßen, die im Süden des Gebirgswalles zwar auch einem Hauptziele, nämlich der Lagunenstadt, zustrebten, unterschieden sich trotz dieser Ähnlichkeit von den Schweizer Straßen in jeder Richtung. Schon an Zahl — zwei gegen sechs — hinter diesen bedeutend zurückstehend, kennzeichnete die zwei von Norden nach Süden führenden Tiroler Straßen, die untere Straße über den Brenner und die obere Straße über das Reschen-scheideck, ein eigentümlicher intermittierender Parallelismus, der durch das Einschleiben der breiten krystallinischen Masse der

1) Vgl. hierfür des Verf. Aufsatz „Das spätmittelalterliche Straßen- und Transportwesen der Schweiz und Tirols“. (Eine geographische Parallele.) Geographische Zeitschrift B. 10 S. 85 ff.

taler Alpen und der Südtiroler Dolomiten zwischen den mittlern Teil der beiden großen Fahrstraßen hervorgebracht wurde. Diese zwei nordsüdlich ziehenden Hauptverkehrsstraßen Tirols, zum Unterschied von den nur die zentrale Alpenzone traversonierenden Schweizer Alpenstraßen die drei Parallelzonen der Ostalpen in allerdings niedrigen Pässen überschritten¹⁾, mündeten im Westen vier und von Osten zwei Transversallinien, die Fernpaß-, die Arlberg-, die obere Inntal- und die Stilsferjochstraße, die untere Inntal- und Pustertalstraße ein, die die Verbindung Tirols mit der Schweizer Rheintalstraße einerseits, mit der Salzburger-Kärntnerstraße andererseits herstellten.

Die dritte Gruppe der deutsch-italienischen Alpenstraßen des Mittelalters, die kärntnerisch-steierischen Straßen umfassend, nahm ihren Ausgangshauptpunkt im Süden von Venedig, richtete sich den beiden Hauptverkehrswegen Tirols. Von Venedig über Udine bis Villach in einer Linie ziehend, teilte sich von diesem wichtigen Straßenkreuzungspunkt Kärntens an die Straße zunächst in zwei divergierende Äste, die nordwestlich ziehende Salzburger Straße und die nordöstlich verlaufende steierische Straße mit dem Endpunkt Wien. Von der letzteren zweigte in Unzmarkt an der Straße wiederum eine direkt nach Norden gerichtete Straße ab, die über Rottenmann nach Steyer in das untere Ennstal führte und in Linz an der Donau endete.

Von den drei Straßengruppen soll hier nur die mittlere, die den Verkehr zwischen der schwäbisch-bayerischen Hochebene und Venedig vermittelte, betrachtet werden, da einesteils diese Straßen für den mittelalterlichen Handel von ganz hervorragender Bedeutung waren, andernteils dem Verfasser dieser Abhandlung ein ziemlich reiches Quellenmaterial für die Geschichte des Verkehrs in diesem Gebiete zur Verfügung stand.

Die obenerwähnten beiden großen Verkehrsstraßen Tirols, die obere und die untere Straße, hatten nicht von je als Kon-

1) Fernpaß 1208 m, Reschenscheideck 1494 m, Paß von Levico 656 m; Felfelder Paß 1176 m, Brennerpaß 1372 m, Peutelsteinpaß 1544 m.

kurrenzwege für den deutsch-italienischen Handel und Verkehr bestanden, sondern hatten sich als solche erst im Laufe des späteren Mittelalters unter der Einwirkung des stetig wachsenden Verkehrs von Südwestdeutschland nach Venedig entwickelt. Im früheren Mittelalter, also etwa bis zum Untergang der Hohenstaufen, wo das Bedürfnis der raschen Heranführung einer bedeutenden Truppenmacht aus Deutschland nach Ober- bzw. Mittelitalien auf die Benützung einer möglichst meridional verlaufenden Heeresstraße hinwies, war der Weg von Augsburg über das Seefeld und den Brenner, sodann durch das Eisack- und Etschtal die fast ausschließlich von den deutschen Kaisern bei ihren Römerzügen benützte Heeresstraße, die wir uns in jener Zeit auch als die Haupthandelsstraße zwischen Süddeutschland und Oberitalien vorstellen müssen¹⁾.

Als aber im 13. Jahrhundert der Handel zwischen dem seebeherrschenden Venedig und den mitteleuropäischen Ländern sich immer mehr entfaltete, als die süddeutschen Handelsemporien, vor allem Augsburg und Ulm, die wichtigsten Zwischenstationen zwischen der Lagunenstadt, dem Stapelplatz der orientalischen Waren, und den Rheinlanden, dem fruchtbarsten und dichtest bevölkerten Gebiete Mitteleuropas, wurden, da wurde nicht nur das Bedürfnis nach einem zweiten grossen Verkehrsweg neben der Brennerstraße fühlbar, sondern es mußte auch die in der Brennerstraße bisher eingehaltene meridionale Richtung in die süd-südöstliche Richtung umschlagen, da der Verkehr nach Venedig gleichsam alle übrigen Verkehrsadern von Süddeutschland nach der Osthälfte der Po-Ebene aufzog.

Betrachtet man nun den Verlauf der oberen und der unteren Straße Tirols im einzelnen, so wird man die Abhängigkeit derselben einestheils von den großen Faltenlinien der Ostalpen, andernteils von den die Falten quer durchsetzenden Bruchlinien gewahr. Durch dieses abwechselnde Einschwenken der beiden großen Verkehrslinien einmal in die Längsfalten, dann wieder in die Querspalten des Gebirges entstehen jene zahlreichen rechtwink-

1) Vgl. E. ÖHLMANN, Die Alpenpässe im Mittelalter (Jahrbücher für schweizerische Geschichte, 3. und 4. Bd.).

gen Knickungen, die für die deutsch-venezianischen Handelsstraßen Tirols so charakteristisch sind.

Die obere Straße, die von Ulm bis Kempten das Illertal benützte, bog bei der letztgenannten Stadt aus der bisher eingehaltenen Südrichtung in die Südostrichtung ab und behielt dieselbe mit Benützung der Querspalte von Nesselwang, des untern Vilstales und der Furche von Heiterwang bis Lermoos bei. Bei Lermoos erfuhr die obere Straße Tirols den ersten rechtwinkligen Knick; denn die Wegstrecke von Lermoos über den Fern und Imst bis Landeck verlief in der nordöstlich gerichteten Inn-Gurgl-Talung, die ein Glied der großen, vom Patznaun bis zur Vorderriß reichenden Längsfurche bildet. Die scharfe rechtwinklige Umknickung wiederholte sich in der oberen Straße noch fünfmal und zwar jedesmal da, wo ein wichtiges Seitental in die Hauptstraße einmündete. So traf am Innknie bei Landeck die Arbergstraße auf die große, über das Reschenscheideck ziehende Verkehrsstraße, am Etschknie bei Meran das vom Jaufenpaß abzweigende Passeyertal, am Etschknie bei Bozen das zum Brenner führende Eisacktal. Bei Trient verließ die obere Straße die Etschlinie, schwenkte im rechten Winkel in die Val Sugana ein und behielt die damit eingeschlagene Westostrichtung bis Primolano bei. Am letztgenannten Orte, geschichtlich bekannt durch die Talenge von Kofel (Canale di Brenta), war die letzte rechtwinklige Ablenkung der oberen Straße, indem die Straße, anstatt der nach Osten weiterführenden Belluneser-Linie zu folgen, in dem südlich verlaufenden Brentatal über Bassano und Castelfranco nach Westen zog und sich bei letztgenanntem Orte, also unmittelbar vor Venedig, mit der von Treviso kommenden unteren Straße vereinigte.

Die untere Straße nahm ihren Ausgang von Augsburg, folgte dem Lech bis Schongau und zog, die Ammer bei Echelsbach unweit des Klosters Rothenbuch überschreitend, über Ammergau und Ettal in südöstlicher Richtung bis Oberau, wo sich mit ihr eine zweite von Augsburg ausgehende, jedoch wenig benützte Straße, die über Mering, Inning am Ammersee, Weilheim und Murnau dem Gebirge zustrebte, vereinigte. Von Oberau ging die Straße über Partenkirchen, Mittenwald und Zirl

nach Innsbruck, an jedem der vier genannten Orte in einem scharfen rechten Winkel abbiegend¹⁾. Von Innsbruck bis Oberan in Tirol oder Franzensfeste, an der Einmündung des Pustertales, verlief die Straße wie die heutige Brennerbahn in direkt südlicher Richtung; von dem letztgenannten Orte an aber schwenkte die Hauptstraße, im späteren Mittelalter wenigstens, aus der Südrichtung in die Ostrichtung um, zog in dieser Richtung durch das Pustertal bis Toblach, bog hier in scharfem rechten Winkel wieder nach Süden zum Paß von Peutelstein ab und behielt nun die Südrichtung auf ihrem ganzen weiteren Verlauf, über Cortina d'Ampezzo (Haiden), Pieve die Cadore, Serravalle und Treviso ziehend, bis Venedig bei.

Zwischen den beiden großen, im ganzen parallel verlaufenden Haupttrouten Tirols gab es nun im späteren Mittelalter vier Verbindungsstraßen, von denen zwei am Alpenrand, zwei innerhalb der Alpen verliefen. Die Verbindungsstraße am Nordrand ging von Schongau nach Füssen, dem Lech entlang oder, da schon im 14. Jahrhundert eine Wasserrod auf dem Lech von Füssen bis Augsburg bestand, auf dem Lech selbst. Die am Südrand der Palagruppe dahinziehende Querstraße verband Primolano an der Brenta mit Capo di Ponte an der Piave. Von den beiden inneren Verbindungsstraßen endlich verlief die eine, die sogenannte mittlere Straße, im mittleren Inntal von Nassereit über Telfs nach Zirl, die andere im unteren Eisacktal von Franzensfeste bis Bozen. Von diesen vier Verbindungsstraßen war die untere Eisackstraße im späteren Mittelalter die am wenigsten frequentierte; denn auf derselben wurde erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Rod eingeführt, die auf den drei übrigen, der Füssen-Schongauer, der Telfser und der Belluneser Straße, schon lange zuvor im Gebrauch war.

1) Bei Mittenwald stieß die von München herführende bayerische Straße auf den Hauptverkehrsweg zwischen Schwaben und Venedig; dieselbe benützte ursprünglich in ihrem ganzen Verlauf das Isartal von München bis Mittenwald, führte aber seit Erbauung der Kesselbergstraße unter Herzog Albrecht IV. von Wolfratshausen über Benediktbeuren und den Walchensee in gerader südlicher Richtung nach Mittenwald.

Übersicht über die Rodstationen der beiden großen Tiroler Rodstraßen.

Im Mittelalter bestand für Kaufleute, die mit ihren Waren-
 ägen ein bestimmtes Gebiet kreuzten, nicht nur ein oft sehr
 weitgehender Routenzwang sondern es unterlagen die Kaufmanns-
 üter auf einer von ihnen benützten Verkehrsstraße auch dem
 Niederlagsrecht derjenigen Ortschaften, deren Gemeindegossen
 den Transport der Güter zu besorgen oder, nach dem mittelalter-
 lichen Ausdruck, „auf der Rod zu fertigen“ hatten. Da die
 Leichtigkeit des Transportes in umgekehrtem Verhältniss zu der
 Zahl der mit Niederlagsrecht ausgestatteten Zwischenstationen,
 der sog. Rodstationen, stand, die Höhe der Transportkosten aber
 in dem gleichen Maße wuchs, wie sich diese Zahl vermehrte,
 so ist es für die Abschätzung des kommerziellen Wertes der
 beiden großen Tiroler Rodstraßen zunächst von Bedeutung, die
 Zahl der Rodstätten sowie die Entfernungen derselben voneinander
 auf beiden Straßen festzustellen. Aus den bei den einzelnen
 Rodorten angegebenen Höhenzahlen läßt sich zugleich ein un-
 erfährtes Bild von den Steigungsverhältnissen der beiden Routen,
 die trotz der geringen Verschiedenheiten in der Länge und in
 der Höhe der Pässe durchaus nicht die gleichen gewesen sind,
 gewinnen. Als Ausgangspunkte im Norden seien Schongau und
 Füssen gewählt, da erst von diesen beiden Orten an den beiden
 Verkehrswegen der Charakter einer Gebirgsstraße zukommt.

Rodstationen der oberen Straße von Füssen bis Venedig um 1500.

Namen, politische Zugehörigkeit und Meereshöhe der Stationen.	Entfer- nungen in Meilen.	Pallhaus und Wage.
1. *Füssen oder Vils, Bistum Augsburg 797 m	4	Pallhaus und Wage.
2. Heiterwang, Grafschaft Tirol, 991 m	3	Kein Pallhaus und keine Wage.
3. Lermoos, Grafsch. Tirol, 987 m, *Fern 1203 m	2	Pallhaus und Wage.
4. Imst, Grafsch. Tirol, 672 m .	5	Pallhaus und Wage.
5. Zams, Grafsch. Tirol, 773 m	2	Pallhaus und Wage.

Rodstationen der oberen Straße von Füssen bis Venedig um 15

Namen, politische Zugehörigkeit und Meereshöhe der Stationen.	Entfernungen in Meilen.	Pallhaus und Wage.
6. Prutz, Grafsch. Tirol, 861 m, *Finstermünz 1106 m	2	Wage, aber nur ein verfa Pallhaus.
7. Nauders, Grafsch. Tirol, 1362 m, Reschenscheideck 1494 m . . .	3	Kein Pallhaus, aber eine W
8. Glurns, Grafsch. Tirol, 915 m	3	Kein Pallhaus, aber eine W
9. Lätsch, Grafsch. Tirol, 643 m *Töll	3	Pallhaus und Wage. Kein Pallhaus, aber eine W
10. Meran oder Ober- und Nieder- mais, 320 m	3	Kein Pallhaus, aber eine W
11. Terlan, Grafsch. Tirol, 243 m *Bozen	2	Kein Pallhaus, aber eine W
12. Neumarkt, Bistum Trient, 211 m	3	Pallhaus und Wage.
13. *Trient, Bistum Trient, 193 m	4	Kein Pallhaus, aber eine Wa
14. Posen, Bistum Trient, 480 m	1½	Kein Pallhaus, aber eine Wa
15. Levico, Bistum Trient, 507 m	1½	Offenes Pallhaus und Wage.
16. Castelnuovo (Castelneuf), Graf- schaft Tirol, 370 m	2½	Kein Pallhaus, aber eine Wa
17. Grigno (Grimb), Grafsch. Tirol, 250 m	2	
18. *Primolano, Herrschaft Vene- dig, 217 m	1½	
19. Cismone, Herrschaft Venedig, 205 m	1	
20. Carpane, Herrschaft Venedig, 148 m	1½	
21. Salagna, Herrschaft Venedig	1	
22. Bassano, Herrschaft Venedig, 129 m	1	
23. Castelfranco	3	
24. Mestre	4	

Die unteren Straßen von Schongau bis Venedig um 1500.

Geographische Zugehörigkeit Höhe der Stationen.	Entfer- nungen in Meilen	Pallhaus und Wage.
u, Hzgt. Bayern, 668 m		Pallhaus und Wage.
u, Hzgt. Bayern,	4	Pallhaus und Wage.
.	2	
chen, Bist. Freysing,		Pallhaus und Wage.
.	2	
ald, Bist. Freysing,		Pallhaus und Wage.
.	2	
grafsch. Tirol, 1176 m	2	Kein Pallhaus und keine Wage.
grafsch. Tirol, 620 m .	2	Kein Pallhaus, eine Wage.
grafsch. Tirol, 574 m	2	Pallhaus und Wage.
grafsch. Tirol, 993 m	3	Pallhaus und Wage.
grafsch. Tirol, 1370 m	1 1/2	Kein Pallhaus, eine Wage.
grafsch. Tirol, 948 m	3 1/2	Pallhaus und Wage.
grafsch. Tirol, 777 m	4	Pallhaus und Wage.
, Bist. Brixen, 835 m	3	Pallhaus und Wage.
grafsch. Tirol, 1209 m	3	Pallhaus, keine Wage.
oder Ospetale . . .	2	Kein Pallhaus und keine Wage.
ein, 1544 m	2	
d'Ampezzo (Haiden),		Pallhaus und Wage.
Venedig 1224 m .	2	
S. Vito), Venedig,		Pallhaus und Wage.
.	3	
in (Valle), Venedig,		
.	3	
Venedig, 490 m . .	3	
onte, Venedig, 395 m	2	
Venedig, 375 m . .	3 1/2	
e, Venedig, 144 m .	2	
io, Venedig, 62 m .	2	
, Venedig	2	
enedig		

an einem Stern versehenen Stationen waren Zollstätten; demnach sind die Straßen von Schongau bis zur venezianischen Grenze (9) Zollstätten, eine im Verhältnis zu andern mittelalterlichen Straßen auffallend geringe Zahl.

Rodstationen der vier Verbindungswege zwischen der oberen und der unteren Straße um das Jahr 1500.

Namen und politische Zugehörigkeit der Stationen.	Entfernungen in Meilen.	Pallhaus und Wage.
---	-------------------------	--------------------

a) Füssen-Schongauer Straße.

1. Füssen, Bist. Augsburg	} 4	Pallhaus und Wage.
2. Schongau, Hrztg. Bayern		

b) Telfser oder mittlere Straße.

1. Nassereit, Grafsch. Tirol	2 ¹ / ₂	Pallhaus und Wage.
2. Telfs, Grafsch. Tirol		
3. Zirl, Grafsch. Tirol	2	Kein Pallhaus, aber eine Wage.

c) Untere Eisackstraße (Franzensfeste-Bozen).

1. Bozen, Grafsch. Tirol	} 5	Pallhaus und Wage.
2. Brixen, Bist. Brixen		

d) Belluneser Straße.

1. Primolano Herrsch. Venedig	2 ¹ / ₂
2. Feltre, „ „	
3. Belluno „ „	4

Aus dieser kurzen Übersicht ergibt sich zunächst eine fast vollkommene Übereinstimmung der beiden Hauptrodstraßen wie an Länge so auch hinsichtlich der Anzahl der Rodstationen, ferner die gleichfalls sehr bemerkenswerte Tatsache, daß die untere Straße mit weit mehr Pall- oder Niederlagshäusern ausgestattet war als die obere Straße, die eben zu jener Zeit an kommerzieller Bedeutung schon weit hinter der geringere Terrainschwierigkeiten und günstigere Witterungsverhältnisse aufweisenden Brennerstraße zurückstand. Auf der unteren Straße entbehrten nur die mit den Paßübergängen von Bayern nach Nordtirol und von Südtirol nach Venetien zusammenfallenden Stationen Seefeld und Peutelstein eines Pallhauses wie einer Wage und außerdem besaß auch Toblach keine Wage. Der Mangel solcher Rodstationsattribute bei Seefeld und Peutelstein erklärt sich daraus,

ß diese beiden Stationen ursprünglich sog. Unterrodstätten, s heißt Stationen waren, die zwar keine eigene Rod besaßen, er durch Gewohnheit zu dem Recht gekommen waren, daß an en der Transportwechsel zwischen den Mittenwalder und Inns- ucker Rodleuten beziehungsweise den Toblacher und Haidener hrlenten stattfand. Solche Unterrodstätten gab es auf den iden großen Rodstraßen noch je eine, nämlich Leyfers zwischen ertlan und Neumarkt und Mauls zwischen Sterzing und Mühl- ich, von denen jedoch nur die eine, nämlich Leyfers, in dem er in Betracht kommenden Zeitraum als offizielle Unterrod- ätte anerkannt wurde, d. h. eine eigene Rodordnung besaß, ährend die Maulser Fuhrleute mit den Mühlbachern ein Privat- bkommen getroffen hatten, wonach sie gegen eine entsprechende bfindung die zu Mauls abgeworfenen Güter von ihrem Ort bis ach Sterzing zu führen hatten. Dieser Pakt hinderte aber die aulser nicht, von den Kaufleuten noch einen eigenen Überlohn owie Niederlagsgeld für die zu Mauls durchgehenden Güter zu ordern.

Abgesehen von diesen offiziellen und halboffiziellen Unterrod- stätten auf beiden Straßen gab es auf außergewöhnlich langen Strecken noch mehrere, von den Rodleuten nach eigenem Ge- fallen ausgewählte Zwischenstationen, auf denen die Umladung ler Kaufmannsgüter nach gegenseitigem Übereinkommen zweier enachbarter Rodstationen per nefas stattfand. Solche wider odrecht gebrauchte Zwischenstationen waren z. B. zwischen chongau und Füssen der Sammeister, ein Wirtshaus oberhalb echbruck, zwischen Schongau und Oberammergau Echelsbach n der Ammer, zwischen Schongau und Spöttingen Asch, zwischen eumarkt und Trient St. Michele. An diesen Orten übernahmen auern bzw. Wirte, die nicht in der Rod waren, die Beförde- ng der Güter bis zur nächsten Rodstation, selbstverständlich ieder nur gegen eine entsprechende Entlohnung durch die Kauf- ute oder deren Faktoren, wodurch die an und für sich hohen ransportkosten abermals erhöht und die Handelsleute zu stets enen Klagen über Verletzungen der aufgerichteten Rodordnungen eranlaßt wurden. Die einfachste Abhilfe dieser Beschwerden, so ollte man glauben, wäre die gewesen, daß die genannten Orte

zu Unterrodstätten erhoben und mit Pallhäusern versehen worden wären. Der Versuch hierzu ist bei zweien dieser Orte, nämlich bei Asch seitens der Schongauer und bei St. Michele seitens der Rodleute von Trient, auch mehrmals gemacht worden, aber jedesmal an dem Widerstand der Kaufleute und Gutfertiger gescheitert¹⁾. Die letzteren fürchteten eben nicht bloß eine weitere Verzögerung des schon jetzt sehr langsamen Transportes ihrer Güter sondern scheuten vor allem vor der Mehrung der Unkosten zurück, die sich notwendigerweise bei der Errichtung neuer Rodorte durch Fuhrlöhne und Niederlagsgelder ergeben mußten. Wie hoch sich aber die Kosten für den Transport der Kaufmannsgüter samt den Zöllen, Niederlags-, Wacht- und Faktorengelder in jener Zeit beliefen, das läßt eine Mitte des 17. Jahrhunderts angestellte Berechnung der Transportspesen von Venedig nach Augsburg erkennen. Nach dieser Berechnung betrugen die Transportkosten eines Saumes oder eines Ballens von vier Zentnern inkl. der Zölle von Venedig nach Augsburg via Trient-Bozen-Brenner-Seefeld-Schongau 22 fl. 15 kr.²⁾.

Erster Teil.

Die Entstehung und Organisation des Rodwesens Bayerns und Tirols im Spätmittelalter.

I. Ursprung der Transportverbände Bayerns und Tirols und Verkehrsentwicklung in den Ostalpen während des Spätmittelalters.

1. Der Ursprung der Transportverbände Bayerns und Tirols im 13. Jahrhundert.

Die Benützung der öffentlichen Straßen und schiffbaren Flüsse für den Transport war ursprünglich ein königliches Regal und

1) Vgl. die Unterhandlungen zwischen der Stadt Augsburg und der Innsbrucker Regierung über die Errichtung einer Unterrod zu St. Michele im Jahre 1533, Augsb. Handelsv.-Archiv LXXXX. Nr. 50 und 56 Fasc., sodann die Unterhandlungen zwischen Schongau und den Augsburger Kaufleuten über die Errichtung einer Unterrod zu Asch vom Jahre 1548, Augsb. Handelsv.-Archiv Fasc. LXXXX. Nr. 112, 113 und 114.

2) Vgl. Beilage I.

konnte als ein Recht an einzelne Personen oder Korporationen verliehen werden. Solche Verleihungen fanden wie in anderen Teilen des Deutschen Reiches schon früh auch in den Alpengebieten Tirols und Bayerns statt, wie z. B. die Venezianer durch die Kaiser Otto I., Otto II. und Otto III. Freiheitsbriefe für die Benützung der Flüsse und Landstraßen in ihrem Alpenhinterlande erhielten ¹⁾).

Als nun im Laufe des 13. Jahrhunderts die Mehrzahl der königlichen Hoheitsrechte in die Hände der Territorialherren übergang, war es das Bestreben der letzteren, vor allem die Verkehrshoheiten (Markt-, Münz-, Zoll- und Straßenregal) ganz in ihre Gewalt zu bekommen, da die daraus fließenden Einkünfte mit der fortschreitenden Entwicklung der Gewerbe und des Handels im Spätmittelalter als die ergiebigsten Geldquellen der Landesfürsten sich erwiesen ²⁾. Der Zeitpunkt für den Übergang der Verkehrshoheiten aus der königlichen Gewalt in die Hände der Territorialherren war für die verschiedenen Gebiete des Reiches verschieden; doch kann man im allgemeinen soviel sagen, daß die deutschen Territorialherren am Ende des 13. Jahrhunderts fast durchgehends in den tatsächlichen Besitz der meisten Verkehrshoheiten gelangt waren und im Anfang des 14. Jahrhunderts dieser Besitz als ein durch Herkommen erworbenes Recht betrachtet wurde. Was nun das Straßenregal betrifft, so kann wenigstens für Tirol dieser Zustand im 14. Jahrhundert als rechtlich begründet durch mehrere Urkunden nachgewiesen werden. In einem von dem Richter von Aufenstein, Seybold von Colfoß, unter dem 27. März 1337 erlassenen Spruch an die Bauleute von Vinaders, ob dem Ritten und von Steinach behufs Schlichtung der zwischen denselben entstandenen Streitigkeiten über das Recht, die Kaufmannsgüter von Lueg einerseits gegen Matray, andererseits gegen Sterzing zu fahren, wird eingangs erwähnt, daß die von Vinaders und ob dem Ritten gemeinlich und etliche Bauleute von Steinach

1) HEYD, Levantehandel I. S. 128.

2) Siehe die Verleihung des Wegzolles zu Pöttmes an Heinrich von Gumpenberg durch Herzog Ludwig von Bayern vom 24. August 1810 zur Erhaltung und Ausbesserung der Straßen. LORI, Urkunden zur Geschichte des Lechrains, Nr. XXIV.

einen Hauptbrief der Herrschaft von Tirol vorgezeigt, worin ihnen das trockene Gut vom Brenner nach den zwei genannten Nachbarorten „durch Recht und alte Gewohnheit zu führen“ zugestanden sei. Die von den Vinadersern und einem Teil der Steinacher ausgesprochene Bitte um Bestätigung des ausschließlichen Transportrechts wurde von dem Aufensteiner Richter nebst sieben Thädینگern dahin entschieden, daß das Rodrecht am Lueg nicht den Bittstellern allein, sondern durch Recht und von alter Gewohnheit den Besitzern von 66 Wägen, die in der Urkunde namentlich aufgeführt werden, zustehe, und daß mit dieser Entscheidung aller weiterer Streit darüber, wer das trockene Gut fürbaß von Lueg nach Matray und Sterzing führen solle, abgetan sei¹⁾. Der in dieser Urkunde gebrauchte Ausdruck „durch Recht und alte Gewohnheit“ beweist, daß die Warenbeförderung in Tirol zu Anfang des 14. Jahrhunderts kein freies Gewerbe mehr war, das jeder Bauer oder Bürger nach Belieben ausüben konnte, sondern bereits durch die Landesregierung an bestimmte Bedingungen geknüpft war.

Welches waren nun wohl die ursprünglichen Voraussetzungen zur Erlangung des Rechtes, das Fuhrmannsgewerbe in den Ostalpengebieten ausüben zu dürfen? Darauf läßt sich eine durch gleichzeitige, d. h. mit der Entstehung der Rod zusammenfallende Urkunden belegte Antwort zwar nicht geben, aber durch Vergleich mit anderweitigen Verhältnissen, z. B. mit denjenigen Graubündens, und durch Rückschlüsse von der späteren Organisation auf die früheren Einrichtungen läßt sich immerhin ein im ganzen richtiges Bild von dem Rodwesen Bayerns und Tirols in seinem Anfangsstadium gewinnen.

In den Ostalpen war wie in der Schweiz der Warentransport wegen der damit verbundenen großen Gefahren und bedeutenden Kosten für den Straßenbau von vornherein nicht das Unternehmen einzelner, sondern ganzer Verbände, die sich entweder innerhalb einer Stadt, wie Schongau in Bayern oder Innsbruck in Tirol, oder innerhalb einer größeren Landgemeinde bzw. mehrerer kleinerer Dörfer und Höfe bildeten. Den Anstoß zur Bildung solcher Trans-

1) Vgl. Beilage II.

Ortverbände erhielten die Bürger der Landstädte und die Bauern der Dorfgemeinden Tirols und Bayerns, die an den durch das Gebirge ziehenden großen Heerstraßen und Flüssen lagen, zunächst wohl dadurch, daß sie, als Grundholden einer Herrschaft zu Spann- und Wagendienst verpflichtet, diese Dienste innerhalb einer Gemeinde in einer gewissen Ordnung verrichteten¹⁾. Es lag für die Grundherren, die innerhalb ihres Bezirks das Straßenregal besaßen, nahe, den mit Spanndiensten belasteten Grundholden als Entschädigung für diese Last das Recht des Warentransportes zu verleihen²⁾. Die zum Warentransport besorgenden Bauern und Kleinbürger bildeten keine in sich geschlossene Zünfte, denn sie betrieben das Fuhrmannsgewerbe neben ihren sonstigen bäuerlichen Beschäftigungen gleichsam nur als Nebengewerbe³⁾ und entbehrten trotz zahlreicher Ordnungen, die von der Obrigkeit zum Teil aufgestellt, in jedem Fall aber streng kontrolliert wurden, einer eigentlichen Zunftverfassung. Eine solche Verfassung war bei den bayerischen und Tiroler Rodleuten schon darum ausgeschlossen, weil sich ihnen das Rodrecht zum Teil — nämlich in den Orten Mittenwald, St. Ulrichenkirchen, Heiterwang, Lermoos, Allgund, Meran, Terlan, Zirl, Sterzing, Mühlbach und Bruneck — auf den Besitz von Lehensgütern gründete, die ihnen von ihren Herrschaften, den Herzögen von Bayern, den Grafen von Tirol, den Bischöfen von Freising, von Trient und von Trient, zu „desto stattlicher Verführung der Kaufmannsgüter“ verliehen worden waren, die im Laufe der Jahrhunderte vielfach zum Eigentum der Rodleute wurden und auf die bei unverhüteten Beschädigungen von Rodgütern die geschädigten Kaufleute ein Pfandrecht hatten⁴⁾. Briefe über solche

1) Vgl. über die Spanndienste der im Gericht Neuhaus (Terlan) gesessenen Rodleute König Heinrichs und Grafen von Tirol A. JÄGER, Landständ. Verfassung Tirols I. S. 560, Anm. 4.

2) So belehnte Bischof Konrad von Trient 1192 die Gemeinde Biva mit dem Recht der Schifffahrt nach Ponale und Torbole. Cod. Wanng. S. 116.

3) Vgl. hierüber die von den Kaufleuten in allen ihren Beschwerdeschriften, B. vom Jahre 1545, über die Rodmängel hervorgehobene Tatsache, daß die Rodleute ihre Gemen (Vieh) nicht allein wegen der Kaufmannsgüter sondern auch zu ihrer Feldarbeit und anderer Notdurft halten.

4) Vgl. hierzu außer dem obenangeführten Spruch des Aufensteiner Richters vom Jahre 1337 und anderen Schiedssprüchen des 14. Jahrhunderts

Lehensverleihungen sind uns namentlich aus der Zeit der Herzoge Friedrich IV. und Sigmund von Tirol, die an Brixener Bürger und Mühlbacher Bauern teils ererbte, teils neu erworbene Rodlehen vergaben, in großer Zahl überliefert¹⁾. Aus diesen Lehensbriefen geht nun noch deutlicher wie aus den erst später entstandenen Rodordnungen die Tatsache hervor, daß zwischen den verschiedenen Rod- oder Pallwägen einer Rod ein scharf ausgesprochener Rangunterschied bestand, indem man zwischen einem ersten, zweiten, dritten etc. Pallwagen unterschied und den Besitzern der ersten Wägen einen gewissen Vorrang unter den Rodleuten eines Rodbezirkes einräumte. Aus der bevorzugten Stellung der ersten Rodwägenbesitzer ergab sich bald in verschiedenen Rodbezirken, wie am Lueg (Brenner) und in Sterzing, die weitere Folge, daß die sog. Vorwägen, deren Besitzer jedenfalls vermöglichere und darum auch im Fuhrwesen leistungsfähigere Bauern waren, die Nachwägen beim Warentransport nahezu ganz verdrängten, so daß das an und für sich für eine geringe Anzahl von Personen geltende Monopol des Transport-

über die 66 Lehenhöfe von Lueg bis Steinach (z. B. den Spruch des Markgrafen Ludwig des Brandenburgers vom Jahre 1352, des Herzogs Leopold vom Jahre 1380) vor allem: Ein Anzeigen, wie die beschwärd, so die kaufleut und guertiger ob der rod und derselben rodleuten in der fürstlichen Grafschaft Tyroll haben, herkomen sey 1526. Z. B. Folio 11.: „K. M. in Hungarn und Behem oder derselben statthalter, hof- und camerrät der oberösterreichischen lande zu Innsprugg wollen gnediglich und dannocht des ernsts darein sehen, das die rod, laut herzog Sigmundts herkomen ordnung, mit der anzal wägen, darumb sy dann an vil orten guete gueter und anders haben, stattlich gehalten, dero gelebt und gewart werde. Augsb. Handelsv. Archiv. — Ähnliche Verhältnisse wie in Bayern und Tirol herrschten in Wallis und Graubünden, wo die Bischöfe von Sitten und von Chur das Straßenregal besaßen und die Rodrechte an Bauern und Bürger verliehen. BÖRLIN, Die Transportverbände der Schweiz ff., SCHULTE, Geschichte des mittelalterlichen Handels I. S. 212.

1) Siehe den Lehenbrief Herzog Friedrichs IV. v. heil. Osterabend 1424 gegeben dem Gerhard zu Brixen um den 3. und 5. Rodwagen zu Mühlbach und andere Lehenstücke, so denselben anhängig. Bischof Georg v. Brixen bestätigt den Bürgern von Matrei das Recht des Pallwagens, der vor anderen der 1. sei, 30. Dez. 1438. Archivberichte v. Tirol, II. S. 316. — Innsbrucker Statthaltereiarhiv, Abt. Pestarchiv IX. 159.

etriebs innerhalb einer Gemeinde oft auf einen noch kleineren Kreis, nämlich auf fünf bis sechs Fuhrwerksbesitzer, eingeschränkt wurde¹⁾.

Eine Ausnahme von den sonst üblichen Einrichtungen der Rod in Bayern und Tirol machten die Rodbezirke von Nauders und Neumarkt bezw. der drei Viertel Neumarkt, Auer und Montani im Gericht Enn und Caldif. In Nauders waren nämlich unter den 234 vorhandenen Feuerstätten ungefähr die Hälfte Gotteshausleute des Hochstiftes Chur, mit etlichen Freisassen darunter, die weder zu Gericht noch zur Führung der Rodgüter gebraucht werden konnten. Aus der andern Hälfte der Nauderser Bauern, die Herrschaftsleute und als solche zum Warentransport verpflichtet waren, wurde mit Rat und im Beisein des Pflegers und Richters von Nauders alljährlich eine Anzahl Bauern ausgewählt, die für das laufende Jahr der Rod gewärtig zu sein hatten²⁾. Im Gericht Enn und Caldif, wo die drei Viertel Neumarkt, Auer und Montani alle Kaufmannsgüter von Neumarkt nach Terlan einerseits, von Neumarkt nach Trient andererseits zu führen hatten, mußten alle in den genannten drei Vierteln eingesessenen Bauern, die Ochsen gemessen hatten, der Rod gewärtig sein. Die Rodpflicht traf aber auf jedes Viertel nur alle drei Wochen je eine Woche lang, so daß also für die Rodleute dieses Bezirkes ein dreiwöchiger Turnus durchgeführt war.

Mit dem Bau der Straßen hatten die Rodleute Bayerns und Tirols im großen und ganzen nichts zu tun, es besorgten das vielmehr die Gemeinden mit Unterstützung der Landesregierung, die für den Bau und die Erhaltung einzelner Strecken gewisse Teile der Zollerträge anwies oder auch die Erhebung eigener Weglöhne gestattete³⁾. In einzelnen Rodbezirken, wie in dem Schongauer und Lermooser, waren die Rodleute zur Wiederherstellung der durch Wasserflüsse, Schneelawinen und andere Na-

1) Vgl. hierzu die Einleitungssätze zu den Rodordnungen von Lueg und von Sterzing vom Jahre 1530. Augsb. Handelsv.-Archiv Fasc. XVI.

2) Vgl. die Rodordnung von Nauders vom Jahre 1530. Augsb. Handelsv.-Archiv Fasc. XVI.

3) So wurden die Wegbaukosten im Gerichte Castelbell und Meran aus den Erträgen des Zolles an der Töll bestritten.

turgewalten zerstörten Wege und Brücken sowie zur Aufstellung eines Wegmachers verpflichtet, wofür dieselben aber auch einen Weglohn von allem in ihrem Bezirk durchgehenden Zugvieh, die Rosse der Rodleute selbstverständlich ausgeschlossen, erheben durften¹⁾.

Das Eigentümlichste an dem spätmittelalterlichen Rodwesen Bayerns und Tirols war also im Gegensatz zu dem Transportwesen der Schweiz das, daß dort nicht die Gemeinden als solche, sondern meist nur eine beschränkte Anzahl von Gemeindegossen eine Rod bildeten, die die Beförderung der Kaufmannsgüter sowie der Kammergüter innerhalb ihres Bezirkes gegen einen bestimmten Lohn übernahmen. Den Straßenbau überließen diese Roden im großen und ganzen den Gemeinden bzw. der Landesregierung; nur zur Aufbewahrung und zum Schutz der niedergelegten Güter vor Nässe wurden von den Rodleuten fast an allen Stationen, aber erst ganz am Ende des Mittelalters, sog. Pallhäuser errichtet, die aber erst mit Beginn der Neuzeit als charakteristische Attribute der Rodstationen Bayerns und Tirols betrachtet werden können.

Nach diesen Grundformen hatte sich die Landrod Bayerns und Tirols in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters herausgebildet. Etwas anders war die Entwicklung der sog. Wasserrod, die in beiden Gebieten mindestens seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts eingerichtet war und insbesondere auf dem Lech von Füssen bis Augsburg, auf der Isar von Mittenwald bis München, auf dem Inn von Telfs bis Innsbruck und auf der Etsch von Terlan bis Neumarkt betrieben wurde.

Schon im 12. Jahrhundert wurde auf der Etsch zwischen Bozen und Mori Schiffahrt zu Handelszwecken betrieben, wie ein von dem Bischof Albrecht von Trient an eine Schiffahrtsgesellschaft zu Mori erteiltes Privileg vom Jahre 1188 bezeugt²⁾. Da das „Ripaticum“, d. h. der von allen Flößen und Schiffen auf

1) Vgl. hierzu den 10. Artikel der Rodordnung von Lermoos vom Jahre 1530, Augsb. Handelsver.-Archiv Fasc. XVI.

2) HORMAYR, Geschichte Tirols II. Nr. 41. Danach hatte jedes von Mori nach Bozen gehende Schiff 10 ƒ Berner, jedes mit Getreide beladene Schiff, das in Trient ausgeladen wurde, 5 ƒ Berner Zoll zu zahlen.

er Etsch zu entrichtende Zoll, von den Trientiner Bischöfen um 800 ℔ Berner jährlich verpachtet wurde, so muß der Güterverkehr auf der Etsch zu jener Zeit schon eine ziemlich bedeutende Höhe erreicht haben ¹⁾. Auf den den Nordrand der Alpen durchreichenden Flüssen hat der Verkehr, entsprechend der langsameren Entwicklung des Handels der nördlichen Alpenländer, bedeutend später als auf der Etsch und dem Gardasee eingesetzt.

Erst mit Beginn des 15. Jahrhunderts, als der Andrang der Kaufmannsgüter auf den beiden Tiroler Rodstraßen so stark wurde, daß die Rodfuhren zu Land für die Weiterbeförderung derselben nicht mehr ausreichten, wurde auch auf dem Inn, dem Isar und der Isar die Wasserrod eingeführt. Schon im Jahre 1407 hatten bayerische Kaufleute, insbesondere jene von München, mit einigen Flößern von Mittenwald ein Abkommen geschlossen, wodurch sich diese verbindlich machten, die aus Welschland kommenden Güter der bayerischen Handelsleute nach einer gewissen Ordnung auf der Isar nach München zu führen ²⁾. Als nun auch andere deutsche Kaufleute, vor allem die Nürnberger, für ihre Güter aus Venedig sich dieser Wasserstraße zu bedienen suchten, stellten die Mittenwalder Floßleute so harte Bedingungen bzw. so hohe Frachtforderungen, daß sich die Herzoge Ernst und Wilhelm von Bayern 1431 ins Mittel legten, um die Mittenwalder zu einem für die Kaufmannschaft allgemein gültigen Abkommen zu bewegen. Im Jahre 1436 wurde in Mittenwald die erste Wasserrodordnung aufgerichtet und dieselbe im Jahr 1450 von dem Bischof Johann von Freising mit dem Zusatz bestätigt, daß die in die Rod aufgenommenen Flößer bei der Stallung der Flöße kein Versäumnis sich zuschulden kommen lassen dürften; widrigenfalls hätten sie dem Kaufmann den aus ihrer Saumsal entstandenen Schaden zu ersetzen und außerdem in die bischöfliche Kammer einen ungarischen Gulden zur Strafe zu zahlen. Diese erste Mittenwalder Wasserrodordnung wurde im Jahr 1462, als zwischen der Gemeinde und dem Handwerk der Floßleute Zwistigkeiten wegen des Gütertransportes

1) A. JÄGER, Landständische Verfassung Tirols I. S. 237, Anm. 5.

2) Vgl. J. BAADER, Mittenwalder Wasserrodordnungen des 15. Jahrhunderts. Oberbayerisches Archiv Bd. 37, S. 327.

auf dem Wasser entstanden, durch den Bischof von Freising nach Einholung des Rates der bayerischen Herzoge Johann und Sigmund ergänzt und diese ergänzte Ordnung im Jahr 1489 von dem Freisinger Bischof erneuert und bestätigt.

Auf dem Lech hat wohl wie auf der Wertach schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts eine regelrechte Floßfahrt zur Beförderung der Kaufmannsgüter bestanden¹⁾, doch scheint der Verkehr auf diesem Fluß wie auf der Isar erst zu Anfang des 15. Jahrhunderts größeren Umfang angenommen zu haben. Am 26. August 1415 richtete der Rat von Augsburg an den Rat der Stadt Füssen das Ersuchen, daß dieser ihren Bürger Hans Bachmair sowohl zu Land als zu Wasser die Straße wandeln lassen möge²⁾. In einem am 19. Februar 1446 von dem Flößerhandwerk festgesetzten Floßlohn tarif für die Fahrt von Augsburg bis Regensburg heißt es eingangs: Es ist zu wissen, daß vorzeiten eine rod hie zu Augsburg gewesen und das den alten Leuten kund und wissent ist³⁾. Am 9. Oktober 1418 verlieh Kaiser Siegmund, der sich eben damals auf der Rückreise vom Konstanzer Konzil zu Augsburg aufhielt, der durch die bayerischen Herzoge Ernst und Wilhelm in der Lechfloßfahrt behinderten Stadt die Freiheit, daß niemand befugt sein solle, ihr den Lechstrom zu verbauen, daß hingegen die Augsburgern, wenn ihnen solches widerführe, den Fluß gleichfalls zu verschlagen das Recht hätten⁴⁾. Als nun die bayerischen Herzoge unter dem Vorwand, daß Augsburg von dem durch den Bischof Nenninger über die Stadt verhängten Bann noch nicht ordentlicherweise losgesprochen sei, nachmals die Reichsstraße und den Lechstrom sperren, befahl der Kaiser am 15. Januar 1419 den Augsburgern, daß sie den Lech gleichfalls gegen Bayern schützen, schirmen und verschlagen sollten. Dieser kaiserliche Befehl ist dann wohl wieder der Anlaß dazu gewesen, daß Herzog Ernst von Bayern am 29. März 1419 den Landsbergern das Recht verlieh, von jedem Floß, das bei Landsberg den Lech hinab-

1) Stetten, Augsburg. Chronik S. 94 u. 98.

2) Augsburgener Briefbuch Ib, Nr. 523.

3) Augsburgener Ratsdekrete II. Bd., S. 190.

4) Stetten, Augsburg. Chronik S. 148.

ihrt ward, einen Zoll von drei Pfennigen zu dem Strombau nehmen, „daß allermeniglich, die das Wasser arbeiten und adeln, mit Leib und Gut desto sicherer gefahren mögen und erdorben bleiben“¹⁾). Die sichere Fahrt auf dem Lech scheint seitens der bayerischen Herzoge noch des öfteren gehindert zu sein; denn im Jahr 1450 z. B. muß der Pfleger von sen an die Landsberger die Bitte richten, daß dieselben die sener Floßleut mit ihrem Holz und Wein auf dem Lech sicher ungehindert, wie von alter Gewohnheit, fahren lassen möchten²⁾). Was nun die wesentlichen Einrichtungen der Wasserrod auf südbayerischen Flüssen betrifft, so waren diese, dem von Schweizer Gewässern durchaus verschiedenen Charakter dieser esse entsprechend, von denjenigen der Schweizer Schiffergesellschaften ziemlich verschieden. Auf den Schweizer Seen und den iten, ruhiger dahinfließenden Gewässern der Schweiz, wie der mat etc., gab es eine wirkliche Schiffahrt mit kleineren oder ßeren Schiffen und von mehreren Gesellschaften auf einem und nselben Wasser zugleich in ziemlich freier Konkurrenz betrieben. f dem Lech, der Isar und dem Inn dagegen, reißenden engewässern mit stark wechselndem Fahrwasser, konnte nur Flößerei betrieben werden und diese war naturgemäß wie Landrod auf einer bestimmten Strecke des Flusses entweder den Händen einer ganzen Gemeinde, wie in Mittenwald, oder den Händen der Flößerzunft, wie in Füssen und Schongau. f der Isar wechselte die Stallung der Flöße unter den Bürgern d Inwohnern des Marktes Mittenwald, die in die Wasserrod standen waren, auf dem Lech lag die Kauffahrtflößerei in n Händen bestimmter Floßmeister, also Angehöriger der Flößer- nfte zu Füssen und Schongau, die von den Gemeinden ge- nter Städte zur Beförderung der Kaufmannswaren von Füssen Schongau und von Schongau bis Augsburg verpflichtet waren. e Beaufsichtigung der sog. Floßsteller in Mittenwald sowie Floßmeister zu Füssen und Schongau fand seitens der be-

1) LORI, Geschichte des Lechrains II., Nr. 111.

2) 4. Bd. der Akten des Augsburger Hochstiftes im Münchener Reichs-
hiv.

treffenden Gemeinden insofern statt, als die von den Floßstellen angenommenen Knechte vom Handwerk bestätigt sein mußten und als der Rat der genannten Städte — in Mittenwald durch zwei sog. Geschworene der Wasserrod, in Füssen und Schongau durch sog. Geschaumeister — die Flöß und, was dazu Notdurf war, auf ihre Brauchbarkeit beschauen ließ. Im übrigen waren die Wasserrodordnungen, vor allem die Festsetzung der Rodlöhne auf dem Wasser, an die Zustimmung zunächst der Gemeinden, sodann der betreffenden Landesregierungen (Herzog von Bayern, Bischöfe von Augsburg und Freising) gebunden¹⁾.

2. Die rapide Entwicklung des deutsch-italienischen Verkehrs im Bereich der Ostalpen während des 14. Jahrhunderts.

Um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts nahm der deutsch-venezianische Handel und Verkehr jenen mächtigen Aufschwung, der durch das ganze spätere Mittelalter dauern und eine der Hauptgrundlagen des materiellen Wohlstandes wie der hohen geistigen Kultur vor allem der deutschen Reichsstädte werden sollte. Dieser durch verschiedene Ursachen bedingte Aufschwung des Handels zwischen Deutschland und Italien am Anfang des 14. Jahrhunderts machte seinen Einfluß auch auf das Straßen- und Transportwesen Tirols und Südbayerns, der Hauptdurchgangsländer von Venedig nach Deutschland, geltend; die Regierungen von Venedig und Tirol sowie die bürgerfreundlichen deutschen Kaiser Albrecht I. und Ludwig der Bayer suchten durch entsprechende Maßnahmen den Bedürfnissen des stets wachsenden Handels und Verkehrs ihrer Länder auf alle mögliche Weise entgegenzukommen. So erwirkte Albrecht I. durch Unterhandlungen mit der Signoria in den Jahren 1298, 1305 und 1307 den deutschen Kaufleuten in Venedig bedeutende Zollerleichte-

1) Vgl. außer den Mittenwalder Wasserrodordnungen v. J. BAADER (Oberbayer. Archiv Bd. 37, S. 324 ff.) die auf die Rod auf dem Lech bezüglichen Korrespondenzen zwischen Schongau und den Schongauer Rodfloßleuten einerseits, der Augsburger Kaufmannschaft andererseits aus der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts. Augsb. Handelsver.-Archiv LXXXX.

ungen¹⁾. Ludwig der Bayer sicherte im Jahre 1315 allen fremden Kaufleuten Schutz und Sicherheit an Leib und Gut, sodann die Befugnis zu, sofern sie jemand beleidige, Gewalt mit Gewalt abtreiben zu dürfen²⁾. Die Verleihung des Stadtrechtes an die am Rande des Gebirges liegenden Orte Weilheim, Wasserburg (1312), Landsberg (1315) durch Ludwig den Bayer steht zweifellos mit dem damals stark zunehmenden Verkehr durch das Gebirge ebenso im Zusammenhang wie die Verleihung des Niederlagsrechts an die Oberammergauer durch denselben Herrscher im Jahre 1332. Die Signoria, die schon im Jahre 1314 die Zahl der für den deutsch-venezianischen Handel so wichtigen Consale des deutschen Fondaco in Venedig von zwanzig auf reißig erhöht hatte³⁾, baute das im Jahre 1318 niedergebrannte deutsche Kaufhaus am Rialto in vergrößertem Umfange wieder auf und erließ für die Beamten des Kaufhauses, wie den Hausmeister etc., genauere Verordnungen⁴⁾. Am meisten ließen es sich aber die Grafen Otto und Heinrich von Tirol, die Söhne Leinhardts II., angelegen sein, sowohl durch Begünstigungen der fremden Kaufleute als durch Verleihung von Privilegien an ihre Untertanen und durch Straßenbauten den Warentransport von und nach Venedig durch Tirol zu leiten. Im Jahre 1309 (7. September) verlieh Otto, Herzog von Kärnten und Graf von Tirol, dem Regensburger und dem Ulmer Handelsstand einen Freipaß, wonach jeder Regensburger und Ulmer Kaufmann ungeniert in und durch Kärnten und Tirol mit seiner Kaufmannschaft handeln konnte⁵⁾. Das den Regensburgern von dem Grafen Otto erteilte Privileg wurde im Jahre 1312 von dessen Bruder Heinrich, Grafen von Tirol und Titularkönig von Böhmen, bestätigt und erweitert. Derselbe Fürst schloß in demselben Jahre 1312 mit

1) K. JÄGER, Ulms kommerzielles Leben im Mittelalter S. 699 ff.

2) Nr. 80 des Urkundenbuches der beurkundeten Geschichte Münchens.

3) H. SIMONSFELD, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig I. Nr. 41.

4) H. SIMONSFELD, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig I. Nr. 51, 2 und 71.

5) Regensburger Stadtarchiv, außerdem K. JÄGER, Ulms kommerzielles Leben im Mittelalter S. 697. Den Regensburgern wurde ihr Privileg im Jahre 1395 durch die Gräfin Margarete Maultasch erneuert.

dem bayerischen Herzog Rudolf einen Vertrag ab, durch welchen den Kaufleuten beider Gebiete gegenseitig Schutz zugesichert und den bayerischen Handelsleuten insbesondere Begünstigungen bei der Ausfuhr von Wein und Öl aus Tirol eingeräumt wurden¹⁾. Diese Begünstigungen wurden im Jahre 1329 von dem Grafen Heinrich, sodann 1344 von dem Wittelsbacher Ludwig, dem Gemahl der Gräfin Margarete Maultasch, bestätigt und zum Teil erweitert²⁾.

Wie auf diese Weise die Grafen von Tirol zu jener Zeit durch Verträge mit Nachbargebieten den Handel ihres Landes zu fördern suchten, so auch durch Verleihung von Stadt- und Stapelrechten an besonders wichtige Orte und durch die Inangriffnahme von Straßenbauten sowohl auf den beiden Hauptverkehrslinien Tirols wie auf den Zufuhrstraßen zu denselben. So verließ Herzog Otto dem am Ende des 13. Jahrhunderts durch seine Salzbergwerke rasch emporgekommenen Hall im Jahre 1303 das Stadtrecht und Herzog Heinrich erhob Meran 1317 zum Rang einer Stadt³⁾. Sterzing erhielt von Herzog Otto im Jahre 1304 das ausschließliche Niederlagsrecht zwischen den beiden Mittenwalde im Wipptal zugesprochen, nachdem sich die Sterzinger bei ihrem Landesherrn darüber beschwert hatten, daß etliche Bauleute von Auterwang, Gossensaß, Mauls und Kalch in ihren Häusern Kaufleute, Fuhrleute, Pilger und andere das Wipptal Durchziehende mit Essen und Trinken versorgten⁴⁾.

Noch bedeutsamer als diese Verleihung von Stadt- und Stapelrechten durch die eben genannten Tiroler Grafen war der unter dem Grafen Heinrich in Angriff genommene Bau der Arlbergstraße, der Eisackstraße zwischen Bozen und Trostburg und des Weges durch die Ehrenberger Klause. Mit dem Bau des letztgenannten Weges und der Straße über den Arlberg wurde 1309 begonnen und der Bau der Arlbergstraße bis zum Jahre 1335

1) RIEZLER, Geschichte Bayerns II. S. 526.

2) Münchner Urkundenbuch Nr. 69 und 71.

3) JÄGER, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols I. S. 649 und 679.

4) JÄGER, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols I. S. 652 und 653.

fortgesetzt¹⁾. Ein von dem Grafen Heinrich von Tirol im Jahre 1330 gemachter Versuch, die bei dem Dorfe Grins steil an dem Talhang emporsteigende Straße durch Verlegung in die Tiefe des Stanzer Tales für Fuhrwerke praktikabler zu machen, scheiterte an dem Widerstand der Grinser, die den Grafen durch ihre Beschwerde zur Einhaltung des alten Straßenzuges bewogen²⁾. Die hervorragendste Leistung auf dem Gebiet des Tiroler Straßenbaues zu jener Zeit war aber die Eröffnung des unteren Eisacktales für den Verkehr durch den Bozener Bürger Heinrich Kunter in den Jahren 1314—1317³⁾. Wegen der Ungangbarkeit der Talengen des unteren Eisack war nämlich bis zu dieser Zeit die Straße von Bozen nach Klausen über das Rittenplateau gegangen und zwar in der Weise, daß der Weg bei Rentsch, gleich hinter Bozen, die Hochfläche hinauf- und bei Trostburg unweit Weidbruck wieder in das Eisacktal herabführte. Um nun den langen Umweg über den Ritten zu vermeiden, schloß der erwähnte Kunter mit dem Tiroler Grafen Heinrich im Jahre 1314 (Sonntag vor Michaeli) einen Vertrag, wodurch sich der Bozener Bürger verpflichtete, gegen Überlassung bestimmter Zollgefälle auf alle durchgehenden Waren die genannte Wegstrecke für Saumtiere herzustellen. In einigen Jahren war der Bau der Straße so weit gefördert, daß sie dem Verkehr von Bozen nach Klausen dienen konnte. Da dieser nach seinem Erbauer genannte Kuntersweg aber in der ersten Zeit noch eine recht unvollkommene Verkehrsstraße war, für Wagenfahren unpassierbar, so ließ der Markgraf Ludwig, der Gemahl der Margarete Mantasch, im Jahre 1350 durch seinen Landeshauptmann, Konrad von Teck, über den Ritten eine Wagenstraße bauen, die bei Rentsch unweit Bozen das Rittenplateau in vielfachen Windungen erstieg und bei Kollmann wieder auf den Talboden sich herab-

1) Historisch-statistisches Archiv für Süddeutschland I. S. 225 (Historische Bruchstücke über das Tiroler Straßenwesen) und Bruchstücke über Tirols Straßenwesen im Archiv für Geographie und Historie, Jahrg. 1818, S. 361.

2) Verkehrsgeschichte des Arlbergs von H. Biedermann, Zeitschrift des D.-Ö. Alpenvereins, 15. Bd., S. 418 ff.

3) Vgl. für das Folgende: Die Brennerstraße von O. WANKA v. RODLOW, S. 124 ff. Prager Geschichtsstudien, 7. Heft.

senkte. Diese neue Weganlage über den Ritten zur Zeit des Markgrafen Ludwig dürfte zum Teil durch die damals hervortretenden Bemühungen der Venezianer veranlaßt worden sein, sich statt des Gotthardweges, der sowohl durch viele Geleits-herrschaften wie durch den eben ausgebrochenen schweizerisch-österreichischen Krieg unsicher geworden war, den Brennerweg neben der oberen oder Reschenscheideckstraße für ihren Warenzug von und nach Flandern offen zu halten ¹⁾.

Ob die Rittener Straße die Erwartungen auf Verkehrsmehrung, die Markgraf Ludwig bei ihrem Bau auf sie gesetzt haben wird, erfüllt hat, scheint mehr als zweifelhaft. Kurz vor der Inangriffnahme der Rittener Straßenanlage, im Jahre 1339 nämlich, hatte die Signoria ihre Herrschaft über das Gebiet von Treviso ausgedehnt und dadurch einen bequemen Zugang zu der bei Serravalle das Gebirge verlassenden Ampezzaner Straße, die vom Piave und Boitatal über den leicht passierbaren Peutelsteiner Paß in das Pustertal hinüberführte, gewonnen. Seit dieser Zeit waren die Venezianer bemüht, den Warenzug aus und nach Deutschland über die Ampezzaner Straße zu leiten, weil sie mittelst dieser die ihnen feindlichen Gebiete von Padua und Verona umgehen konnten ²⁾. Der Verkehr auf der Ampezzaner Straße oder durch das „Cadober“, wie die Straße nach dem deutschen Namen des venezianischen Ortes Pieve di Cadore an der Piave von den Deutschen genannt wurde, ist in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nach mehreren unverwerflichen Zeugnissen jedenfalls ein ganz bedeutender gewesen. Im Jahre 1365 schickte die Signoria eine Gesandtschaft nach Deutschland, speziell nach Augsburg und nach München, um die beiden Wege nach Flandern durch Tirol, den *Caminum Usporgi* (Augsburger Weg), d. h. den Weg über das Reschenscheideck, und den *Caminum Bavariae*, d. h. den Brennerweg, zu sichern ³⁾. Aus den den veneziani-

1) MONE, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, V. Bd., S. 20. Danach schickte die Signoria 1351 an den Markgrafen Ludwig eine Gesandtschaft mit der Bitte, den venezianischen Handel durch Tirol sowie *ultra montes*, d. h. in Bayern, in Schutz zu nehmen.

2) SIMONSFELD, Fondaco I. Nr. 230 und 231.

3) SIMONSFELD, Fondaco I. Nr. 207, 208, 210, 211, 215.

Gesandten mitgegebenen Instruktionen ergibt sich, daß den Venezianern vor allem die Sicherung des Weges durch Bayern, über den Peutelsteiner und Brennerpaß, am Herzen gelegen da eine Verzögerung in dieser Sache magni incommodi et terrae et mercatorum nostrorum est. Im November des Jahres 1375 traf der venezianische Senat Verfügungen, um den Warenzug, der infolge des seit 1373 mit den österreichischen Königen Albrecht III. und Leopold III. ausgebrochenen Krieges über die Ampezzaner Straße abgelenkt worden war, wieder über das venezianische Gebiet, speziell über Serravalle und Treviso statt Padua, zu lenken¹⁾. Der Erfolg dieser Maßnahmen blieb denn auch nicht aus; denn nach einer über den Pfefferzoll zu Bruneck²⁾ aus dem 14. Jahrhundert auf uns gekommenen Nachricht erreichte die Zahl der sog. Adritura-Eilgutwägen, die von Michaeli 1378 bis Sonnenwend 1386 über Bruneck passierten, allein die stattliche Zahl 2066³⁾, was auf einen starken Güterverkehr auf der Ampezzaner Straße zu jener Zeit schließen läßt. Zu demselben Schluß gelangt man bei Betrachtung der bedeutenden Erträge des Zolles am Brenner, die z. B. für die Zeit vom 9. September 1414 bis 9. September 1415 die stattliche Summe von 1126 Dukaten erreichten⁴⁾.

Wenn der obere Verkehr auf der oberen Straße scheint der Verkehr um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts nicht minder bedeutend gewesen

SIMONSFELD, Fondaco I. Nr. 230 und 231.

In dem zum Bistum Brixen gehörigen Bruneck gab jeder sog. Eigen- oder Adriturawagen, d. h. jeder von Treviso bezw. Schongau durch den Brenner auf dem Wagen außer dem 14 Kreuzerzoll pro Saum nach altem Herkommen 8 Pfiffer oder Säcklein sonstiger Spezerei.

SINNACHER, Geschichte des Bistums Brixen V. S. 522.

Von dem österreichischen Herzog Friedrich IV. war der Stadt Augsburg die Augsburger Kaufleuten i. J. 1409 zugefügten Schäden im Wert von 700 Dukaten 7 fl. Schadenersatz zuerkannt und zur Sicherung der Zoll am Brenner auf mehrere Jahre verpfändet worden. C. JÄGER, Ulms Verfassungs- und kommerzielles Leben im Mittelalter S. 698, Anm. 268. Nach den Quittungen Augsburgs an den Lueger Zoller betrug der Zoll vom 9. Sept. 1414 bis 2. Febr. 1415: 300 Dukaten, vom 2. Febr. 1415 bis 3. Sept. 1415: 826 Dukaten. Vgl. das Augsburger Briefbuch Ib, Nr. 390 und 503.

zu sein als auf der unteren Straße. Nach den in dem Innsbrucker Stadtarchiv aufbewahrten Zollregistern der Zollstätte zu Pfunds, deren Errichtung den durch eine Feuersbrunst schwer geschädigten Innsbruckern im Jahre 1395 (2. März) von dem österreichischen Herzoge Albrecht III. gestattet worden war, passierten in dem einen Halbjahre des Jahres 1434 (Ende Februar bis Anfang August) 573 Wägen die genannte Zollstätte¹⁾. Wenn man nun erwägt, daß unter diesen Wägen die zahlreichen Weinfuhren der deutschen Klöster als Wägen, welche sich der Zollfreiheit erfreuten, nicht einbegriffen sind, so ergibt sich für den Güterwagenverkehr auf der oberen Straße im Anfang des 15. Jahrhunderts pro Jahr zum mindesten eine Anzahl von 1300 bis 1400 Wägen, eine Wagenmenge, die auch für das 16. Jahrhundert noch Gültigkeit haben dürfte, da nach einer im Jahre 1560 vorgenommenen Schätzung des Güterverkehrs zwischen Terlan und Bozen die Masse der jährlich zwischen beiden Orten beförderten Güter auf rund 15 000 Ztr. geschätzt wurde²⁾. Für die weitere Behauptung Chmels, der für die obere Straße im 15. Jahrhundert eine stärkere Frequenz als für die untere Straße annimmt³⁾, lassen sich nach den bisher zugänglichen Quellschriften jedoch keine Beweise beibringen. Der Verkehr auf beiden Straßen dürfte sich vielmehr in jenem Zeitraum so ziemlich die Wage gehalten haben. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts aber hat die Brennerstraße die Reschenscheideckstraße, wie schon oben angedeutet, in bezug auf Verkehrshöhe und Bequemlichkeit des Reisens schon bedeutend überflügelt.

II. Die Organisation des Rodwesens Bayerns und Tirols im Spätmittelalter.

1. Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft an der Rod.

Zur Bewältigung des bedeutenden Verkehrs auf den beiden großen Tiroler Straßen und auf deren Abzweigungen

1) H. BIEDERMANN, Verkehrsgeschichte des Arlbergs, Zeitschr. des D.-Ö. Alpenvereins Jahrg. 1884, S. 413.

2) Bericht des Ritters Simon Botsch (dat. Bozen, 3. Juni 1560) in der Sammlung älterer Originalurkunden in der Bibliothek des Ferdinandeums in Innsbruck (Bibl. Tirol.), Handschriften Nr. 1155, Stück III. Bl. 169.

3) J. CHMEL, Österreichischer Geschichtsforscher II. 2. Heft, LVI.

lurch Bayern war eine straffere Organisation des Transportwesens, das wir uns bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts als eine ziemlich lockere Vereinigung der Bauleute in Tirol bezw. Lehensleute in Bayern an den großen Verkehrsstraßen vorzustellen haben, notwendig.

Es ist schon oben, bei der Erörterung des Ursprungs des Rodwesens Bayerns und Tirols, darauf hingewiesen worden, daß dieses Rodwesen im innigsten Zusammenhang stand mit dem mittelalterlichen Lehenswesen oder mit der Verleihung von Baurechten, wie diese Lehen in Tirol genannt wurden. Die Verleihung von Baurechten an unfreie oder hörige Bauern erfolgte in Tirol wie in Bayern nachweisbar erst im 13. Jahrhundert und zwar sollen nach den Angaben des Innsbrucker Schatzarchiv-Repertoriums die ersten Fälle von Baurechtverleihungen auf landesfürstlichen Besitzungen in Tirol unter dem Grafen Meinard II., dem Zeitgenossen Kaiser Rudolfs I. vorgekommen sein ¹⁾. Während nun im 13. Jahrhundert die Lehensgüter den Kolonen oder Bauleuten nur auf eine Reihe von Jahren, allerhöchstens auf Lebenszeit, übertragen wurden, wurde es im 14. Jahrhundert bald allgemeine Norm, die Baurechte mit dem Erbrechte zu verleihen, höchstens mit der Einschränkung, daß die Übertragung der Baurechte durch den Baumann auf Verwandte ohne ausdrückliche Bewilligung des Grundherrn verboten sei. Doch auch diese Beschränkung fiel im Laufe des 14. Jahrhunderts, so daß die Bauleute, die durch Generationen auf demselben Gute sesshaft waren, dieses schließlich als ihr freies Eigentum ansahen und dieses selbst wie die darauf ruhenden Zinsen und Giebigkeiten als einen veräußerlichen und verkäuflichen Gegenstand behandelten ²⁾.

1) Vgl. über diese Verhältnisse A. JÄGER, Landständische Verfassung Tirols I. S. 546 ff.

2) MAIERHOFER, Das Urkundenbuch Neustifts, Nr. 470 erwähnt aus dem Jahre 1326 einen Fall, wonach einem Bauern dieses Klosters die Baurechte eines Maierhofs nicht nur für sich und seine Erben, sondern auch für seine Brüder und deren Nachkommen verliehen wurden. — Nach Monum. boica, Ettal VII. S. 282 verlieh Ludwig der Bayer im Jahre 1330 der gesamten Bauernschaft von Ammergau das Erbrecht für ihre dem Kloster Ettal zinsbaren Lehensgüter.

Die Verleihung von Lehensgütern, deren Besitz die belehnten Bauern zunächst zum Transport der Kammergüter der Lehenherrschaften und erst in zweiter Linie zur Beförderung der Kaufmannsgüter durch Bayern und Tirol verpflichtete, scheint nun allerdings bloß in den ländlichen Gemeinden Südbayerns und Tirols im Gebrauch gewesen zu sein; denn weder von Schon-gau in Bayern noch von Innsbruck, Imst, Glurns und Bozen in Tirol sind uns derartige Lehenbriefe überliefert, wie wir sie so zahlreich von den Landgemeinden Bayerns und Tirols besitzen. Vielmehr stand bei diesen Städten die Rod auf der ganzen Gemeinde, die zur Stellung einer bestimmten Anzahl von Rodwägen verpflichtet war. Aber auch unter den Landgemeinden waren mehrere, wie z. B. Zams und Prutz an der oberen Straße, Toblach im Pustertal, deren Rodfuhrleute der Lehensgüter ganz entrieten¹⁾, oder solche, wie die Sterzinger und Terlaner, von denen nur ein Teil Lehen genoß²⁾. Die Zahl der mit Lehen begabten Rodleute in den einzelnen Rodstätten war anfangs des 14. und 15. Jahrhunderts jedenfalls größer als in der späteren Zeit. So stellte Reutte-Heiterwang ursprünglich 82 Rodwägen, woran 33 Heiterwanger und 49 Reutter Bauern beteiligt waren; durch die Rodordnung vom Jahre 1530 wurde diese überaus große Anzahl von Rodwägen auf 12 Wägen für ein Jahr in der Weise reduziert, daß die Heiterwanger aus ihren 33 Rodbauern alljährlich fünf, die Reutter aus ihren 49 Rodfuhrleuten sieben Rodleute wählten. Wie bei Reutte, so findet sich auch bei den meisten übrigen Rodstätten Tirols eine solche Reduktion von einer größeren Zahl von Rodwägen auf eine beschränkte Anzahl und zwar meist auf ein Dutzend, bei Innsbruck ausnahmsweise auf ein halbes Dutzend Rodwägen, die zum Transport der Kaufmannsgüter allzeit bereitstehen sollten.

In den Rodstätten Bayerns ist ein solches Zurückgehen der ursprünglichen Anzahl der Rodbauern eines Ortes im Laufe des

1) Vgl. Schriften und Sachen, so anno 1545 zu Innsbruck gehandelt worden, insbesondere verantwortung auf der von Toblach beschwörden. Augsb. Handelsvereins-Archiv, LXXXX. Nr. 83.

2) Rodordnung im Gericht Terlan vom Jahre 1530, Augsb. Handelsvereins-Archiv, Fasc. XVI.

päteren Mittelalters nicht wahrzunehmen; in Ammergau, Partenkirchen und Mittenwald ist die Zahl der Rodbauern (18, bezw. 36, bezw. 24) im 16. Jahrhundert dieselbe, wie sie im 14. und 15. Jahrhundert gewesen ist. Zu diesem einen Unterschied zwischen dem bayerischen und Tiroler Rodwesen kommen nun noch zwei weitere Verschiedenheiten, die als charakteristische Merkmale der ungleichen Entwicklung des Bauernstandes in Bayern und Tirol zu betrachten sind. In Bayern, wo die Bauern im großen und ganzen in dem Erbzinsstand verblieben, also auch der Freizügigkeit entbehrten, liebten die Rodlehen im Besitz wirklicher, ortsansässiger Bauern; in Tirol dagegen mit seiner am Ende des Mittelalters zum größten Teil freien Bauernschaft kamen die Rodlehen und damit die Rodwägen vielfach aus Bauernhänden in den Besitz von Angehörigen anderer Stände, wie uns denn in den Rodordnungen von Sterzing und Mühlbach vom Jahre 1530 neben Bauern bezw. Bürgern dieser Orte landesfürstliche Beamte, so in Sterzing ein Salzmaier von Hall, in Mühlbach der Pfleger von Steinach und der Zöllner von der Mühlbacher Klause, als Rodwagenbesitzer begegnen ¹⁾.

Das, was dem Tiroler Rodwesen aber gegenüber dem Transportwesen der übrigen Alpengebiete einen ganz besonderen Charakter verleiht, ist die Unterscheidung zwischen sog. Vor- und Nachwägen oder die Rangabstufung zwischen den einzelnen Wägen einer Rodstätte ²⁾. Dieser Rangunterschied findet sich zwar nicht bei allen Tiroler Rodstätten, sondern nach den Rodordnungen vom Jahre 1530 nur bei den sieben Orten: Matrei, Lueg, Sterzing, Mühlbach, Brunneck, Terlan und Allgund. Trotz dieser Einschränkung der hier erwähnten Einrichtung auf diese wenigen Tiroler Rodstätten muß dieselbe doch als das hervorstechendste Kennzeichen des Tiroler Rodwesens bezeichnet werden; denn sie dient als Beweis dafür, daß auf denjenigen Strecken der beiden großen Rodstrecken Tirols, auf denen der Verkehr am stärksten

1) Ganz ähnlich lagen die Verhältnisse in Graubünden, wo nach SCHULTE (Mittel. Handel I. S. 362) Adelige an die Spitze der Porten traten.

2) Tiroler Archivberichte II. 316: Bischof Georg von Brixen bestätigt den Bürgern von Matrei das Recht des Pallwagens, „der vor andern palwägen allzeit der erste sei“. Brixen 1488, Dez. 30.

war, sich eine besondere Klasse von Rodbauern herausbildete, die das Fuhrmannsgewerbe ex professo betrieben und dadurch ihre Genossen, die Nachwägenbesitzer, die das Roden neben ihren bäuerlichen Beschäftigungen nur im Nebengeschäft ausübten, mit der Zeit tatsächlich ganz aus der Rod hinausdrängten ¹⁾).

Neben dem Besitz von Rodlehen war in früherer Zeit der Besitz von mindestens zwei Pferden oder zwei Ochsen Voraussetzung für den Eintritt in eine Rodgemeinschaft; doch konnten auch zwei Bauern, von denen jeder nur ein Pferd oder einen Ochsen hatte, sich zusammentun und miteinander eine Rod nehmen ²⁾. In älteren Rodordnungen, wie in der von Landeck vom Jahre 1474, waren auch Vorschriften über das Alter des Zugviehs enthalten; so durften nach der ebenerwähnten Landecker Rodordnung weder Strohrinder noch Pferde unter einem Jahr zum Ziehen der Rodwägen verwendet werden. Die Rodordnungen des 16. Jahrhunderts enthalten diese Bestimmungen bezüglich der Zahl und des Alters der Zugtiere nicht mehr; viele Rodleute besaßen in dieser Periode, wie die Kaufleute und Gutfertiger in ihren Beschwerden gar oft bitter bemerken, weder Roß noch Wagen, ließen darum die auf sie treffenden Rodfahren durch andere Bauern fertigen ³⁾, ein Gebrauch, der nach den mittelalterlichen Rodordnungen Tirols und Bayerns absolut verboten war ⁴⁾.

1) Sterzinger Rodordnung vom Jahre 1530: „Und dann die ersten sechs wagen sich bißher der verfuering gebraucht, dadurch es wenig an die sechs nachwagen gelanget, darob sy, dieweil sie nichts minder wie die vorwägen mit vich und andern hiezu notturftig gewertig sein müssen, beschwert gehabt.“ Augsb. Handelsvereins-Archiv.

2) Landecker Rodordnung vom Jahre 1474, Imster Rodordnung vom Jahre 1485, Tiroler Weistümer III. 2. Jahrg., S. 296 und 163.

3) Vgl. hierzu: Beschwerden, so die kaufleut und gutfertiger ob der Rod und derselben Rodleuten in der furstlichen Grafschaft Tirol haben. 1529, Augsb. Handelsvereins-Archiv, Fasc. LXXXX.

4) Siehe den 3. Artikel der Imster Rodordnung von 1485: „Ein jeder, der in der rod sein will, soll die rod und das gut, so ihm gefellt, selber fueren und keinem fremden aufgeben.“

2. Die Organe des Rodwesens Bayerns und Tirols.

Die Kontrolle sowohl über die Rodleute selbst als über die Rössen (Zugtiere) und Wägen nebst Geschirr wurde in der spätmittelalterlichen Periode des Rodwesens viel schärfer gehandhabt als im 16. Jahrhundert. Noch Ende des 15. Jahrhunderts begegnet uns in den Tiroler Rodordnungen die Bestimmung, daß ein Schätzer die Wägen und das Zeug der Rodleute vor dem Aufladen zu prüfen hat; erst wenn jener diese Erfordernisse des Rodmannes für genügend erfunden hatte, durfte dieser mit seinem Wagen abfahren. Das gleiche Verfahren fand statt auch bei den Floßleuten auf dem Lech und der Isar, deren Flöße durch Aufsichtsbeamte des Rates der betreffenden Stadt auf ihre Beschaffenheit geprüft wurden, ehe sie die Fahrt flußabwärts ansetzen durften¹⁾.

Die von den Gemeinden Mittenwald, Schongau, Füssen, Augsburg geordneten Aufsichtsbeamten hatten aber nicht nur die Flöße vor ihrer Stallung und Fertigung zu besehen sondern mußten auch darob sein, daß alle, die an die Rod kamen, d. h. die Floßmeister und Floßknechte, dazu geschickt waren. Die Floßknechte sollten geschworene und vom Handwerk bestätigte Knechte sein; aber auch die Floßmeister, deren es im 15. Jahrhundert in den Wasserrodstätten Bayerns vielleicht dreimal so viel gab als im 16. Jahrhundert²⁾, waren von den Räten der betreffenden Gemeinden zur Stallung der nötigen Flöße und zur förderlichen Fertigung der Kaufmannsgüter verpflichtet. Diese Aufsichtsorgane, wie Schätzer, Verordnete zum Floßwesen, die dem Mittelalter zur Durchführung eines regelrechten Rodbetriebs

1) Mittenwalder Wasserrordnung vom Jahre 1450 (Oberbayr. Archiv, 17. Bd., S. 328), außerdem Augsb. Ratsdekret vom 19. Febr. 1446 betreffs Flößerei und Rodwesen auf dem Lech, (Augsb. Ratsdekrete II. S. 190). Vgl. hiermit die ähnlichen Einrichtungen in Zürich, H. BÖRLIN, Die Transportverbände und das Transportrecht der Schweiz im Mittelalter S. 31.

2) Nach der Verantwortung der Augsburger Kaufleute auf der Floßleute in Schongau begeren vom Jahre 1543 betrug die Zahl der Schongauer Floßmeister, die Kaufmannsgüter beförderten, damals bloß noch 6 bis 7, während sich früher 24 Floßmeister von diesem Gewerbe ernährten. Augsb. Handelsvereins-Archiv, Fasc. LXXXX. Nr. 82.

notwendig schienen, kannte das Rodwesen im 16. Jahrhundert nicht mehr¹⁾. Dagegen finden wir diejenigen Organe, die auch im Schweizer Transportwesen, wenn auch teilweise unter anderen Namen, im Mittelalter anzutreffen sind, sowohl im späteren Mittelalter wie im Anfang der Neuzeit im bayerisch-tirolischen Rodwesen vertreten.

Da ist zunächst der in der Schweiz unter dem Namen Teiler (partitor ballarum) bekannte „Aufgeber“ zu erwähnen, der in der allerersten Zeit den Namen Binder geführt zu haben scheint; in Reutte und Heiterwang erhielt sich die letzterwähnte Bezeichnung für dieses wichtige Amt bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts²⁾. Der Aufgeber hatte für die Aufrechterhaltung der vorgeschriebenen Reihenfolge unter den Rodleuten und für die Verteilung der zu befördernden Waren auf die Fuhrleute zu sorgen; in vielen Fällen war ihm auch das Amt des Wagmeisters oder Wägers und damit zugleich die Obhut über das Pall- oder Niederlaghaus anvertraut. Waren diese beiden Ämter nicht in einer Person vereinigt, so war ein eigener Wagmeister aufgestellt, dem das Nachwägen der Ballen und Fässer oblag, und der für die Genauigkeit der im Pallhaus aufgestellten Wage Sorge zu tragen hatte. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden die Wagen durch die Pfleger der einzelnen Pflugschaften im Jahre mindestens einmal visitiert und die Wagmeister im Falle von Mängeln zur Nacheichung ihrer Wagen nach einer gerechten Wage angehalten³⁾.

Die Besoldung der Aufgeber bestand in den meisten Rod-

1) Instruction, was von wegen eines erbaren raths der statt Augsburg irer kaufleut halber auf eines raths zu Schongau schreiben und der floßleut daselbst eingeschlossener supplication weiter gehandelt mögte werden, anno 1543: die Floß sind vormalis, eh sy weggefahren, von raths wegen besichtigt worden, geschicht jetzt auch nit mer. Augsb. Handelsvereins-Archiv, Fasc. LXXX. Nr. 111.

2) Rodordnung von Reutte und Heiterwang vom Jahre 1530. Augsb. Handelsvereins-Archiv, Beilage IV. In Telfs war der Aufgeber zugleich Fronbote, Telfser Rodordnung vom Jahre 1533.

3) Vgl. hierzu die Rodordnungen Tirols vom Jahre 1572, z. B. die Rodordnung in der Herrschaft Ehrenberg (Reutte, Heiterwang, Lermoos). Augsb. Handelsvereins-Archiv.

stätten in dem sog. Ansaggeld, das zu Anfang des 16. Jahrhunderts für einen Lastwagen in der Regel 1 kr. betrug¹⁾. In Augsburg dagegen erhielt der Aufgeber schon im 15. Jahrhundert von jedem Wagen 6 ſ oder $1\frac{1}{2}$ kr.²⁾. In Terlan, wo das Aufgeberamt mit dem des Wagmeisters vereinigt war, erhielt derselbe von jedem Rodführer für das ganze Jahr 14 kr. In Reutte und Heiterwang erhielten die Aufgeber oder Binder einen gewissen Anteil am sog. Niederlagsgeld. Die Höhe des Waggeldes scheint sehr verschieden gewesen zu sein, so daß über die Besoldung der Wagmeister keine bestimmten Angaben gemacht werden können; in mehreren Rodordnungen, wie in der von Allgund (bei Meran) vom Jahre 1530, heißt es bezüglich des Waggeldes, daß es mit dem Waggeld gebühlich gehalten werde, damit deshalb niemand klagbar werde. In der Landecker Rodordnung vom Jahre 1474 ist für zwei Säume, d. i. 8 Zentner, nur eine Waggebüh von 1 Kr. festgesetzt.

Aufgeber und Wagmeister wurden von den Rodleuten mit Bewilligung der Obrigkeiten gewählt und von den letzteren beim Antritt ihres Amtes in Pflicht genommen³⁾; in mehreren Rodstätten, z. B. in Lätsch und Terlan, wo der Bau und die Erhaltung des Niederlagshauses bestimmten Familien — selbstverständlich gegen Vereinnahmung des dort angesetzten Niederlagsgeldes — oblag, scheint das Aufgeberamt mehr oder weniger erblich gewesen zu sein⁴⁾. Der von der Innsbrucker Regierung im Jahre 1541 gemachte Versuch, die Wahl des Aufgebers in Mühlbach durch die Rodführer und die Kaufleute vornehmen zu lassen, ist, soviel aus den Akten zu entnehmen ist, als unpraktisch wohl schon wieder im Jahre 1542 aufgegeben worden⁵⁾.

1) Vgl. hierzu die Rodordnungen von Innsbruck, Matrei, Zams vom Jahre 1530.

2) Vgl. die vom Augsburger Rat v. 14. Dez. 1420 erlassene Ballenbinderordnung nebst Ergänzung v. 18. Nov. 1438 (Augsb. Ratsdekrete, I. Bd., S. 87 ff. und 457) Beilage III.

3) Siehe die Tiroler Rodordnungen vom Jahre 1572. Augsb. Handelsvereins-Archiv.

4) Vgl. die Rodordnungen von Lätsch und Terlan vom Jahre 1530. Augsb. Handelsvereins-Archiv.

5) Vgl. die Rodordnung von Mühlbach vom Jahre 1541 und den Bericht des Pflegers von Rodeneck an die Innsbrucker Regierung v. 30. Januar 1542. Innsbrucker Statthaltereiarhiv, Abt. Pestarchiv IX. 67.

Neben diesen beiden in allen Rodstätten vorkommenden Beamten gab es in einzelnen Rodorten, jedoch nur in den größeren Städten, wie Augsburg, Innsbruck, Ballenbinder und Lader oder Aufleger. Die Ordnung der Augsburger Ballenbinder vom 14. Dezember 1420, die uns in den Ratsdekreten Augsburgs aus dem 15. Jahrhundert überliefert ist, gestattet uns, sowohl in die Arbeitsweise wie in die Lohnverhältnisse dieser für das mittelalterliche Transportwesen so wichtigen Handwerker einen genaueren Einblick zu gewinnen¹⁾. Nach der Augsburger Ballenbinderordnung vom Jahre 1420 und einer Ergänzung dazu vom Jahre 1438 unterschied man unter dem Gros der Ballenbinder oder Lader einen Aufgeber und einen Gastgeber oder Hauswirt, die außer dem letzteren alljährlich bei Besetzung des Rates letzterem schwören mußten, alles getreulich zu halten, was ihnen nach ihrer Ordnung aufgetragen war. Diese Ordnung bestimmte nun zunächst, daß die Ballenbinder zwei Parteien oder Gruppen bilden sollten, die beim Binden der Ballen und Fässer regelmäßig wechseln sollten, beim Laden aber gemeinsam arbeiten durften. Mit den Kaufleuten oder Fuhrleuten Gemeinschaft zu haben, war den Ballenbindern streng verboten; nur die Güter derjenigen Rodleute sollten sie laden, die sich die obrigkeitliche Erlaubnis von einem der beiden Bürgermeister hierzu erholt hatten. Auch waren sie gehalten, alles böse Zeug an Löschen, Blahen und Seilen, das ihnen die Kaufleute allenfalls zum Binden darreichten, zurückzuweisen und allein mit Nadeln und Faden zu binden.

Als Lohn erhielt der Aufgeber durch die Fuhrleute von jedem Wagen 6 ſ , von jedem Karren 3 ſ ; die Ballenbinder erhielten von den Kaufleuten als Binderlohn für einen Zentner 2 ſ , also vom Saum oder Ballen 8 ſ , als Laderlohn von jedem Fardel, d. i. einem Ballen zu 2 Zentnern, bzw. von jedem Lägerl 2 ſ von den Kaufleuten und Fuhrleuten zusammen. Übernahm der Hauswirt oder Gastgeber die Ladung sog. Sammelgüter, so erhielt er für einen Karren 3 ſ für einen Wagen 6 ſ Laderlohn.

Neben Aufgebern oder Verteilern, Wagmeistern und Ballen-

1) Siehe Beilage III. Von Ballenbindern. Augsburg. Ratsdekrete vom 14. Dez. 1420 und 18. Nov. 1438.

ern kam dann in Heiterwang noch ein von den dortigen Leuten gewählter und durch den Richter zu Ehrenberg be-
 ter Einnehmer des Niederlaggeldes von Heiter-
 g vor, eine vollständig vereinzelt erscheinung, da in den
 en Rodstätten dieses Geschäft von den Aufgebern besorgt
 erden pflegte.

inen eigenen Wegmacher hatten die Rodleute von Ler-
 und Bichelbach angestellt, wofür aber auch den Lermoosern
 besonderer Weglohn, den Bichelbachern die Erhebung eines
 nderen Roßzoll (von jedem Wagenpferd 1 kr., von jedem
 roß 2 Vierer) zugestanden war.

in bereits dem Rodwesen der Neuzeit angehörendes Organ
 das Institut der Gutbestätter in Augsburg, die nicht nur
 Ankunft der Fuhrleute behufs richtiger Wiederabfertigung
 lben aufzuschreiben sondern auch Verzeichnisse über die
 stümer, Firmenzeichen und Nummern der Güter zu führen
 n¹⁾.

3. Rechte und Pflichten der Rodleute.

a der Schweiz war wie die Arbeitsleistung so auch die Ge-
 verteilung unter den Fuhrleuten bzw. Schiffern doppelter
 die Schiffergesellschaften betrieben den Transport auf ge-
 same Rechnung und dementsprechend wurde auch der An-
 um Gewinn auf die einzelnen, Meister und Gesellen, verteilt.
 der Warenbeförderung zu Land dagegen führte jeder Fuhr-
 die ihn nach der Reihenfolge treffende Arbeit aus und
 g dann direkt den von den Porten — so hießen in der Schweiz
 bäuerlichen Transportgemeinschaften — festgesetzten Lohn
 .²⁾.

in Ansatz zu einer solchen zweifachen Art sowohl der Ar-
 leistung wie der Gewinnverteilung findet sich in dem Rod-
 n Bayerns und Tirols insofern, als bei der Rod auf der
 der von den Mittenwalder Floßleuten gewonnene Rodlohn

¹⁾ Vgl. außer der Instruktion der Gutbestätter in Beilage X P. v. STETTEN,
 reibung der Stadt Augsburg, S. 69.

²⁾ G. BÖRLIN, Die Transportverbände und das Transportrecht der Schweiz
 ittelalter, S. 32 ff.

vom Rat der Gemeinde Mittenwald und vom Flößerhandwerk zusammen eingenommen und sodann unter die Floßsteller und die Floßknechte (Steuerer und Fergen) verteilt wurde¹⁾. Bei der Mittenwalder Wasserrod, die also in der Art der Gewinnverteilung mit dem Verfahren der Schweizer Schiffergesellschaften einigermaßen übereinstimmte, fehlte aber vor allem das bei dem Schweizer Transportwesen zu Wasser hervortretende Moment des gemeinsamen Besitzes der Transportmittel; denn von den Mittenwalder Floßleuten, die in die Rod gestanden, stellte jeder die zwei Flöße, deren Stallung für den Eintritt in die Wasserrod vorgeschrieben war, für sich selbst und fertigte mit den von ihm erworbenen Fergen das ihm anvertraute Rodgut. Bei der Wasserrod auf dem Lech und dem Inn betrieb jeder Floßmeister mit seinen Knechten die Floßfahrt auf eigene Rechnung, d. h. die Flößer erhielten von den Floßmeistern, deren Lohn durch Verträge mit den Augsburger Kaufleuten auf eine gewisse Reihe von Jahren (anfangs 5, später 10 Jahre) festgesetzt war, einen nach Übereinkommen bedungenen Lohn, der etwa die Hälfte des den Floßmeistern zu entrichtenden Fuhrlohnes betragen mochte²⁾.

Im übrigen herrschte in Bayern und Tirol beim Gütertransport zu Land derselbe Brauch wie in der Schweiz, daß nämlich jeder Fuhrmann in der durch das Los oder sonstwie bestimmten Reihenfolge innerhalb seines Rodbezirkes zu seiner Arbeit kam und diejenige Gütermenge, die ihm nach seinem Anteil an der Rod zukam — es gab nämlich halbe, ganze, doppelte Roden etc. —, auf seinem Wagen von der Niederlage seiner Rodstätte bis zur nächsten Niederlage beförderte. Das Wort Rod, die oberdeutsche Form für Rotte, hatte also in den Ostalpen (Bayern, Tirol, Kärnten etc.), gerade so wie in Graubünden zunächst die Bedeutung: Reihenfolge der Fuhrleute, sodann das Recht des Anteils an dem Transport der auf der Rodstraße be-

1) J. BAADER, Mittenwalder Wasserrodordnungen. Oberb. Archiv 37. Bd. S. 327.

2) Vgl. die Supplikation der Schongauer Floßleute vom Febr. 1543 und Jan. 1548. Augsb. Handelsvereins-Archiv Fasc. LXXXX. Nr. 81 und 108, Beilage V.

förderten Güter. Der anfängliche Sinn des Wortes Rod ergibt sich, abgesehen von dem besonders in den Rodstätten der Brennerstraße herrschenden Gebrauch, die Rodwägen nach ihrer Reihenfolge zu numerieren, vor allem aus der in allen Rodordnungen Bayerns und Tirols vorkommenden Wendung: und soll eine umgehende Rod sein und bleiben¹⁾).

In der Bedeutung „Recht“ tritt uns das Wort Rod schon in den ältesten Rodbriefen, wie in dem Schiedsspruch des Aufenstainer Richters vom 27. März 1337 für die Steinacher Rodleute, entgegen; doch bezieht sich hier der Begriff Recht nicht auf einen einzelnen, sondern auf eine ganze Gruppe von Personen, die auf Grund der Verleihung von Lehensgütern durch die Tiroler Regierung das Recht der Warenbeförderung vom Brenner bis nach Matrei einerseits, nach Sterzing andererseits beanspruchten. Aus diesem Kollektivrecht erwuchs aber bald ein für eine bestimmte Person geltendes Recht, das sowohl vererblich als auch verkäuflich war. So erfahren wir aus einem von Herzog Friedrich IV. im Jahre 1430 an den Thomas Stübel gegebenen Lehenbrief über einen Hof nebst daranhängenden Fisch- und Jagdgerechtigkeiten und über den fünften Rodwagen, der trockenes Gut von Lueg gen Matrei und Sterzing zu fahren hat, daß der genannte Stübel den fünften Lueger Rodwagen von seiner Mutter Sabina von Kalb aus dem Passeyertal ererbt hatte. Aus einem Lehenbrief des Erzherzogs Siegmund vom Jahr 1483 ist zu ersehen, daß die beiden Lehenträger, der Mühlbacher Pfleger Benedikt Gaßner und der Mühlbacher Bauer Eberhard Kaufmann, die ihnen verliehenen Rodwägen, den 2., 4., 8. und 9. Wagen nebst dem Pallhaus von Mühlbach, von einem Mühlbacher Bauern namens Frießinger gekauft haben²⁾).

1) In der Heiterwanger Rodordnung vom Jahre 1530 heißt es im 3. Artikel: Die pinder sollen nach der kaufmans diener ansagen die anzahl rod fuerer, sovil zu laden werden haben, und an denen es jedesmals in seinem gebiet nach umgehender rod irer ordnung nach sein würdet, . . . u faren gebieten. Die Einleitung der Mittenwalder Wasserröddordnung vom Jahre 1436 lautet: Ferner soll die Stallung der Flöß zu Wein und Trockengut unter den Burgern und Inwohnern des Marktes ordenlich und fürderlich umgehen. Beilage IV.

2) Rod-Lehenbriefe des Innsbrucker Statthaltereiarchivs.

Das für den einzelnen Fuhrmann einer Rodstätte geltende Rodrecht, dessen strenge Einhaltung in den Rodordnungen den Rodleuten immer wieder eingeschärft wurde, war also nichts anderes als eine gesetzlich gewährleistete Anweisung auf den Transport eines Gutes von bestimmtem Gewicht in immer wiederkehrender Reihenfolge. Die Reihenfolge der Rodleute wurde nun teils durch das Los, wie z. B. in Imst oder in Landeck¹⁾, teils durch eine jedenfalls schon sehr früh ausgebildete Rangabstufung der Wagen, wie in Matrei, Sterzing etc., festgesetzt. Die für einen Wagen mit einem Joch (2 Pferde oder 2 Ochsen) bestimmte Gewichtseinheit betrug, wie sich aus mehreren Rodordnungen ersehen läßt, 2—2½ Säume oder 8—10 Zentner²⁾. Für ein Floß auf dem Lech sollte eine Ladung, ein sog. halbes Rodgut, ein Gewicht von 16—18 Zentnern (4—4½ Säume) haben³⁾. Es ist anzunehmen, daß diese Gewichtseinheiten, die vom Ende des 15. Jahrhunderts an als feststehend nachweisbar sind, schon von Beginn des Rodwesens an galten, da die Zugkraft der Tiere im Lauf der Zeit dieselbe geblieben ist. Der Rodlohn wurde jedoch nicht nach der Wagenladung, die ja von 8—10 Zentnern variierte, sondern nach der Zahl der Säume bemessen. An mehreren Stationen der oberen Straße, so in Heiterwang, Imst, Nauders,

1) Siehe den 18. Artikel der Imster Rodordnung vom Jahre 1485: Wer in der Rod sein will, der soll der rod gewertig sein, und wann der aufgeber einem puitet, soll ain jeder gehorsam sein zu fueren, was im dann mit dem looß fellet etc.

2) Der 8. Artikel der Landecker Rodordnung vom Jahre 1474 lautete: „Item mer ist gemacht, das ainer sol auflegen auf ain joch zween söm guets oder dritthalben ungevarlich.“ Der 10. Artikel der Imster Rodordnung vom Jahre 1485 gebot: „Es soll auch keiner, der ainige rod hab zu fueren über den Fern oder gen Zambs, genöt sein, wo sich das an den pallen oder stucken geben mag, mer denn zween söm.“ — Der 2. Artikel der Rodordnung von Pieve di Cadore vom Jahre 1562 sagte: Besagte Gemeinden (Pieve und Valle) können auf keine Weise von den Kaufleuten gezwungen werden, mehr als 24 Fuhren auf einmal zu fahren, wobei auch genannte Fuhren von Ballen wegen der Bequemlichkeit des Fahrens 1000 % nicht überschreiten sollen. Augsb. Handelsvereins-Archiv.

3) Vgl. hierzu die Beschwerde der Schongauer Floßleute vom Februar 1543 über die Zunahme des Gewichts eines Floßrodgutes von 8—9 Säumen auf 11—12 Säume.

Blurns und Meran, erhielten die Rodleute für jeden geladenen Wagen noch ein sog. Jochgeld, dessen Höhe von 6 bis zu 12 kr. schwankte. Außer dem für einen Wagensaum innerhalb eines Rodbezirkes festgesetzten Fuhrlohn, den jeder Rodmann von dem Kaufmann oder dessen Agenten sofort nach erfolgter Arbeitsleistung empfing¹⁾, hatten die Rodleute eines Bezirkes noch Anteil an dem sog. Niederlagsgeld ihres Rodortes. Dieses Niederlagsgeld, das von sämtlichen Rodorten, auch von solchen, die kein Niederlag- oder Pallhaus hatten, erhoben wurde, war zweierlei Art. Die eigentlichen Rodgüter, d. h. diejenigen Güter, welche an jeder Station niedergelegt, bzw. umgeladen wurden, bezahlten ein verhältnismäßig niedriges Niederlagsgeld, im allgemeinen 1 kr. pro Wagen am Ende des Mittelalters und im 16. Jahrhundert. Die auf eigener Achse oder mit den sog. Adirurawägen durchgeführten und nicht niedergelegten Güter dagegen mußten ein ganz bedeutend höheres Niederlagsgeld, das sich bei manchen Stationen der unteren Straße, wie Innsbruck, Goblach, auf 24—25 kr. pro Wagen belief, bezahlen. Dabei war noch in verschiedenen Rodstätten, wie in Matrei, am Brenner etc., der feine Unterschied gemacht, daß die von Venedig nach Deutschland herausfahrenden Terviswägen mit einem höheren Niederlagsgeld belastet waren als die von Deutschland nach Venedig fahrenden Wägen.

Der Anteil der Rodleute eines Bezirkes an dem anfallenden Niederlagsgeld war im allgemeinen ein gleichmässiger, sofern nicht das für Rodwägen zu zahlende Pallhausgeld einer bestimmten Familie für die Pflicht des Baues und der Erhaltung des Pallhauses zufiel. Doch waren in solchen Rodstätten, wie z. B. in Sterzing, wo die Besitzer der Vorwägen zur Herbeiführung einer gleichen umgehenden Rod auf ihre altererbten Vorrechte verzichteten hatten, diese Vorwägenbesitzer gegenüber den Nachwägen-

1) In mehreren Rodstätten, wie in Schongau, war es um die Mitte des 6. Jahrhunderts bereits Vorschrift, daß der Rodlohn noch vor der Beförderung der Güter, sobald dieselben verladen waren, an die Fuhrleute ausbezahlt wurde. Vgl. den Vertrag der in das Gebirg hantierenden Augsburgs Kaufleute mit der Stadt Schongau und ihren Rodverwandten vom 28. März 1549, Augsburg. Handelsvereins-Archiv Fasc. LXXXX. Nr. 119.

besitzern durch einen größeren Anteil an dem Niederlagsgeld bevorzugt. Trat ein Rodfuhrmann außerhalb seines Bezirkes ein Geding an, so verlor er von dem Tag seines Ausstandes an das Recht, an dem Niederlagsgeld seiner Rodstätte zu partizipieren¹⁾. Der Rodmann durfte das nach der Ordnung ihn treffende Gut einem Mitrodmann zur Beförderung aufgeben, dagegen einem Fremden Rodgut zum Transport zu übergeben, war ihm nicht erlaubt²⁾.

Im Falle der Aufgeber auf die Anzeige der Kaufleute hin zu viele Rodleute seines Bezirkes aufgeboden hatte, hatten diejenigen Fuhrleute, die nichts zu laden bekamen, das Recht, für ihre Versäumnis den vollständigen Fuhrlohn, wie er ihren Mitgespannen, die geladen hatten, bezahlt wurde, von den Kaufleuten zu fordern.

Diesen zum Teil recht wertvollen Rechten der Rodleute Bayerns und Tirols standen aber auch verschiedene Pflichten gegenüber. Vor allem hatten dieselben mit ihren Gemen, Wägen und notdürftiger Zugehörig Sommer wie Winters bereit zu sein und der Rod fleißig zu warten und, sobald sie der Aufgeber zur Rodfuhr aufgeboden hatte, ohne Verzug an der Niederlage zu erscheinen³⁾. Erschienen sie auf das Ansagen nicht, so hatten sie den Kaufleuten so viel zu entrichten, als der Fuhrlohn für die betreffende Rodfuhr betrug⁴⁾. Die Rodleute hatten auf die von ihnen geladenen Güter gut obacht zu geben, daß dieselben beim Fahren nicht beschädigt und nichts davon verloren oder entwendet wurde. Einen durch Nachlässigkeit der Rodleute an den Gütern entstandenen Schaden hatten diese den Kaufleuten zu ersetzen⁵⁾.

1) Vgl. den 21. Artikel der Imster Rodordnung vom Jahre 1485.

2) Vgl. den 3. Artikel der Imster Rodordnung vom Jahre 1485.

3) In den Rodstätten des Ampezzaner Tales waren die Rodleute an Georgii, St. Peter und Mariä Geburt wegen der zu dieser Zeit notwendigen Feldarbeiten von der Rodfuhrpflicht dispensiert.

4) In St. Martino im Ampezzanertal war für eine solche Versäumnis ein für allemal eine Strafe von 12 Kr. angesetzt. Vgl. Art. 7 der Rodordnung von Venas vom Jahre 1562. Beilage VI.

5) In Schongau war der Rat der Stadt zum Ersatz des durch Schongauer Rodleute verursachten Schadens an den Rodgütern verpflichtet, wenn die

Kammergüter, alles zum Gejaid des Landesherrn Gehörig und jeglichen Kriegsbedarf hatten die Rodleute vor allen anderen hüttern zu fertigen. Für den Bau und die Erhaltung des Pallauses hatten die Rodleute, wenn dieselben nicht einer bestimmten Familie oblagen, gemeinsam zu sorgen, desgleichen für die Wiederherstellung von Straßen und Brücken, die nicht durch tannes Gewalt, sondern durch Fuhren und stetiges Hin- und Wiederreisen Schaden gelitten hatten¹⁾. In einzelnen Rodbezirken, wie in Lermoos, Schongau, Mittenwald, waren die Rodleute gegen Empfang eines von der Landesherrschaft eigens ausgesetzten Vergelohnes auch zur Wiederherstellung der durch Naturgewalt beschädigten Wege verpflichtet²⁾.

Die Stellung einer Kautio oder Tröstung, wie sie in der Schweiz für den Fuhrmann bei seinem Eintritt in die Rodgenossenschaft vielfach üblich war, ist im Rodwesen Bayerns und Tirols nicht nachweisbar. Nur bei der Mittenwalder Wasserrod findet sich der Gebrauch, daß derjenige Floßmann, der in die Rod eintreten wollte, dem Rat von Mittenwald 3 ℔ Berner zu zahlen hatte, die der Rat zu keinem andern Zweck, denn zu seinem Nutzen des Marktes, anlegen sollte³⁾.

Ausschluß aus der Rodgemeinschaft, und zwar stets nur für ein Jahr, erfolgte, wenn ein Rodfuhrmann sich weigerte, das nach dem Los ihm zugefallene Gut zu fahren, oder wenn er ein Rodgut einem außerhalb der Rod stehenden Fuhrmann aufgab. Der von der Rod Ausgeschlossene hatte, wenn er wieder in dieselbe stehen wollte, in Imst 10 ℔ Berner zu entrichten⁴⁾.

Der Kaufleute Pflicht war es, dem Aufgeber die Zahl der Wagen zu benennen, die zur Beförderung ihrer Güter notwendig waren. Beehrte ein Kaufmann von einem Aufgeber mehr Wagen,

Rodleute solchen Schaden nicht gut tun konnten oder mochten. Vgl. den Vertrag zwischen den Augsburger Kaufleuten und der Stadt Schongau samt deren Rodverwandten vom 28. März 1549.

1) S. Geschichte des Dorfes Oberammergau im Oberb. Archiv, Bd. 20, S. 84.

2) S. oben S. 377 und 397.

3) Mittenwalder Wasserrodordnungen, Oberb. Archiv, Bd. 37, S. 328.

4) Vgl. die Imster Rodordnung vom Jahre 1485, und zwar Artikel 4, 5 und 17.

als zur Ladung seiner Güter notwendig waren, so hatte er den Inhabern der überzähligen Rodwägen denselben Fuhrlohn zu zahlen, den diejenigen Rodleute erhielten, die seine Güter geladen hatten.

Die Bezahlung des Fuhrlohns erfolgte täglich, in den bayerischen Rodstätten, wie Mittenwald, Schongau (in letzterem, wie schon oben erwähnt, erst seit 1549), pränumerando¹⁾. In manchen Rodstätten, wie in denjenigen des Ampezzaner Tales, hatten die Kaufleute das Anrecht auf eine bestimmte Anzahl von Fuhren pro Tag²⁾. Im allgemeinen war jedoch in Bayern und Tirol bloß die Zahl der Rodwägen vorgeschrieben, die das Jahr über für die Rodfuhren in Bereitschaft stehen sollten.

III. Der Transportbetrieb.

1. Die Arten des Transportbetriebes.

Da, wie oben mehrfach hervorgehoben, die mittelalterlichen Transportverbände Bayerns und Tirols entweder aus städtischer Initiative hervorgegangen oder auf Grund lehensrechtlicher Verleihungen durch die Landesherrschaften an Dorfbewohner bzw. Hofbesitzer entstanden waren, so war der Wirkungskreis jedes solchen Verbandes auf das Gebiet der betreffenden Stadt- oder Dorfgemeinde beschränkt, d. h. es fand der sog. Rodbetrieb oder die Beförderung der Waren durch die Fuhrleute jedes Rodbezirkes lediglich innerhalb dieses Bezirkes statt. Im Gegensatz zur Schweiz, wo die Waren von den Fuhrleuten der einen Port bis an die Grenze der nächsten Port geführt wurden, erfolgte die Beförderung in Bayern und Tirol von Rodort zu Rodort oder, da fast an jeder Rodstätte ein Pallhaus oder ein Niederlagstadel war, von Niederlage zu Niederlage. In den Niederlagshäusern wurden die Waren von den Rodleuten an die Aufgeber (Schreiber, Fronboten) überantwortet und von diesen

1) Nach einer Beschwerde der Augsburger Kaufleute über die Rodleute Bayerns vom Jahre 1530 scheint die Vorauszahlung des Rodlohns zu Anfang des 16. Jahrhunderts allgemein üblich gewesen zu sein: „Es ist unser begeren, daß man kein fuerlon zalen soll, denn man hat die gueter vorgeantwort.“

2) Vgl. die Rodordnungen von St. Martino und Pieve di Cadore vom Jahre 1562. Augsb. Handelsvereins-Archiv Fasc. XVI.

wieder an die Rodleute des eigenen Bezirkes verteilt; war der Aufgeber hierin säumig, so war derselbe in gewissen Rodstätten, wie in St. Martino, einer Strafe und dem daraus erwachsenen Schaden verfallen¹⁾).

In den meisten Pallhäusern war eine Wage aufgestellt, die zur Kontrolle des Gewichtes der Waren diente. Fehlte eine Pallhauswage, so geschah das Nachwägen auf der sog. Fronwage des Ortes. Doch scheint letzteres nicht allgemein gebräuchlich gewesen zu sein, da in der Rodordnung von Au und Leyfers, einem Rodort ohne Pallhaus, das Nachwägen der Güter auf der Fronwage, das auf Verlangen der Rodleute zu geschehen hatte, durch letztere bezahlt werden mußte, wenn sich die von den Kaufleuten gemachten Gewichtsangaben als richtig erwiesen²⁾).

An den Wasserrodstätten, wie Schongau, Füssen, Mittenwald, Telfs, Terlan, Neumarkt, gab es neben den Pallhäusern noch eigene Lendstädel, die zur Aufbewahrung der auf dem Wasserweg zu befördernden Güter dienten.

Die Verwahrung der Güter in den Pallhäusern und Lendstädeln war Pflicht der Aufgeber, die in den allermeisten Fällen zugleich die Verwalter der Pallhäuser waren. Die Kaufleute hatten aber hierfür außer dem sog. Niederlagsgeld, das, wie oben erwähnt, am Anfang des 16. Jahrhunderts im allgemeinen 1 kr. für einen Wagen betrug, für solche Güter, die über Nacht im Pallhaus lagerten, dem Aufgeber für die von diesem bestellten Hüter noch ein sog. Wachtgeld oder einen Hüterlohn zu bezahlen. Dieser Hüterlohn betrug für die erste Nacht gewöhnlich das Doppelte wie für die folgenden Nächte, z. B. 1 kr. pro Wagen im Sterzinger Pallhaus, $\frac{1}{2}$ kr. für die folgenden Nächte³⁾. Auch nach der Jahreszeit war der Hüterlohn in einzelnen Rodstätten

1) S. Rodordnung von St. Valle vom Jahre 1562.

2) Rodordnung von Au und Leyfers vom Jahre 1590. Augsb. Handelsvereins-Archiv Fasc. XVI. Nr. 1.

3) Bericht des Landrichters von Sterzing vom 4. Juni 1541 an die Innsbrucker Regierung über die Höhe des Niederlags- und Wachtgeldes in Sterzing. Innsbruck. Stadthaltereiarchiv, Pestarchiv IX. Die gleiche Ermäßigung genossen die Güter in Mittenwald, wenn sie länger als eine Nacht im dortigen Pallhaus lagen. Lagerhausordnung von Mittenwald. Münch. Reichsarchiv. Akten der Grafschaft Werdenfels.

verschieden; so zahlten die Kaufleute in Toblach im Sommer 4 kr., im Winter 6 kr. Hüterlohn¹⁾. Sobald jedoch die Güter auf die Rodwägen verladen und aus den Niederlagshäusern verrückt waren, trat Haftung der Fuhrleute für etwa entstehende Schädigungen der Güter ein²⁾. In den bayerischen Rodorten trat die Gemeinde bezw. die gesamte Rod subsidiär ein für den Schaden, den ein Fuhrmann nicht zu ersetzen imstande war³⁾. Für Tirol ist eine solche subsidiäre Haftung der Gemeinden für Schäden, die im Rodbetrieb entstanden und von den einzelnen Fuhrleuten nicht gut gemacht werden konnten, nicht nachweisbar.

Um die rechtzeitige Beförderung der Rodgüter zu erreichen, konnte der Betrieb auf zweierlei Weise geregelt werden: ent-

1) Anzeigen, wie die beschwärd, so die kaufleut und guetfertiger ob der rod und derselben rotleuten in der furstlichen grafschafft Tyroll haben, herkommen sey. Augsb. Handelsvereins-Archiv, LXXX. Nr. 83.

2) Telfser Rodordnung vom Jahre 1533: So den kaufleuten ainicher schaden an iren gütern, so die auf die rodwägen geladen und aus dem niederlagstahl verrückt sind, beschähe oder entstände, soll den oder dieselbe rodleut dem kaufmann denselben schaden nach pillichkeit abthun. — Rodordnung im Gericht Ehrenberg vom Jahre 1572: Wo sich aber eine oder mehr hierin (d. h. in der furdersamen fertigung der rodgüter) ungehorsamlich halten und sy die güter nit nach ordnung fertigen wurden, sollen Jr (d. h. die Richter und Pfleger von Ehrenberg) gegen denselben nit allein mit gebürlicher straff verfahren, sondern inen noch darzu auferlegen, den kaufleuten und gutfertigern den schaden und nachtail, so inen in einen oder anderen durch ir farlässigkeit und langsame fertigung entstehen würde, abzutragen. Augsb. Handelsvereins-Archiv Fasc. XVI.

3) Vgl. hiezu ausser dem oben bezüglich Schongaus (Rodvertrag vom 28. März 1549) gemachten Bemerkungen folgende Stelle aus einer von den Partenkirchener Rodleuten gegen die Garmischer Rodleute gerichteten Beschwerdeschrift vom März 1523 wegen der Weigerung der letzteren, die Loisachbrücke ferner allein zu unterhalten: Es ist vor augen, daß eine sorgfeligere pruckh auf der reichsstrass weit und breit nit zu finden, denn dieße lantpruckh, über die viel köstlich schwere kaufmanagüter übergeben müssen. Passirt den gütern der kaufleut etwas darauf, so klagen sy nit die Garmischer, sondern die Partenkircher an; denn wan ainem kaufman ein schaden auf der pruckhen beschiebt, so muß der Partenkircher rodman in den abtun, so vil das gut wert ist, und wann das ninder ist, so muß eine ganze rod den schaden gut machen. Münchener Kreisarchiv, Abten der Grafenschaft Werdenfels. Fasc. 44. Streit zwischen Partenkirchen und Garmisch wegen Unterhaltung der Loisachbruck 1523. Beilage C.

weder man begrenzte den Zeitraum, der zwischen dem Termin, da die Kaufleute die Güter ansagten, und der Abfahrtszeit liegen durfte, oder man bestimmte die Frist, innerhalb welcher die Güter von einer Rodstätte zur anderen gebracht werden sollten. Das letzterwähnte Verfahren war im großen und ganzen in den bayerischen Rodorten gebräuchlich; denn nach den Rodordnungen von Schongau, Ammergau, Partenkirchen und Mittenwald war die Lieferzeit in der Weise bestimmt, daß ein Wagen von Schongau nach Ammergau in einem Tag, von Ammergau nach Partenkirchen in einem halben Tag, von Partenkirchen nach Mittenwald und von Mittenwald nach Zirl in je einem halben Tag fahren sollte¹⁾.

In den Rodorten Tirols wurde dieses bayerische Verfahren auch zum Teil eingehalten, doch wurde daneben das andere System, zwischen Ansage- und Abfahrtermin eine Präklusivfrist zu setzen noch vielfach in Anwendung gebracht. So war z. B. in den Rodordnungen von Matrei und Sterzing vom Jahre 1530 als Fahrzeit eines Wagens von Matrei nach Innsbruck, desgleichen von Sterzing nach Mühlbach ein Tag, von den beiden genannten Rodstätten an den Brenner als Fahrzeit ein halber Tag vorgeschrieben. Daneben enthielten die Sterzinger und Matreier Rodordnungen aber noch Bestimmungen über das Höchstmaß der Zeit, die vom Ansagetermin der Güter bis zur Abfahrt derselben verstreichen durfte. Und ähnlich wie bei Sterzing und Matrei war auch in den andern Tiroler Rodordnungen auf doppeltem Wege für die rechtzeitige Beförderung der Kaufmannsgüter Fürsorge getroffen²⁾.

1) Vgl. außer den Rodordnungen von Tirol vom Jahre 1530 die Beschwerden der Augsburger Kaufleute ob den bayerischen Rodleuten, Herrn Leonhart von Eck vom 27. September 1530 überantwortet. Auch im Venezianischen war die Fahrzeit von einer Rodstätte zur andern bestimmt, so war z. B. nach der Rodordnung von St. Martino vom Jahre 1562 für einen Wagen von Valle bis Termine ein Tag als Fahrzeit festgesetzt. Augsb. Handelsvereins-Archiv Fasc. LXXXX. Nr. 46.

2) Diese Präklusivfrist betrug im allgemeinen 24 Stunden, für Pieve di Cadore 20 Stunden, für Telfs im Winter 12, im Sommer dagegen, wo die Rosse auf den Almen waren, 24 Stunden, für den Brenner 18 Stunden, für Imst ausnahmsweise 48 Stunden. Vgl. den 3. Artikel der Tiroler Rodordnungen vom Jahre 1530.

Die Wasserrodordnungen von Füssen, Schongau und Mittenwald enthielten keine derartigen genauen Bestimmungen über die Dauer der Fahrzeit der Flöße von diesen Orten nach Augsburg bzw. nach München, sondern schrieben nur ganz allgemein förderliche Fertigung der Rodgüter unter Androhung entsprechender Strafen seitens der Obrigkeiten und etwaigen Schadenersatzes seitens der Floßmeister an die Kaufleute vor. Die ungleichmäßige Wasserführung dieser Flüsse sowie die im Winter häufig auftretenden Eisgänge, die z. B. eine von Schongau nach Augsburg knapp zwei Tage dauernde Floßfahrt gleich um einen ganzen Tag verlängerten, lassen einen größeren Spielraum in der Fahrzeit der Flöße gegenüber der Fahrzeit der Landwägen durchaus gerechtfertigt erscheinen.

Die Fertigung der Waren sollte im allgemeinen in der Reihenfolge vor sich gehen, in der dieselben angesagt wurden. Eines Vorrangs unter gleichzeitig eintreffenden Gütern erfreuten sich bei der Fertigung nur die sog. Kammergüter der Landesherrschaften und in Kriegszeiten jede Art von Kriegsbedarf¹⁾.

Die nach dem Los einem Fuhrmann zufallenden Güter hatte dieser selbst zu führen; nur für den Fall, daß einem Rodmann das Vieh erkrankt war, sollte der Aufgeber den nächsten in der Reihenfolge aufbieten²⁾. Daß der Fuhrmann sein Fuhrwerk meist selbst leitete, selten durch einen Knecht leiten ließ, ist deshalb anzunehmen, weil die Rodordnungen Bayerns und Tirols hierüber auch nicht die leiseste Andeutung enthalten. Dagegen bestand für die Wasserrod auf dem Lech die Vorschrift, daß zwei bis drei Rodgüter, also 16—24 Säume, von je einem Floßmeister in Person geleitet werden sollten³⁾. Auch die Zahl der Floßknechte war genau vorgeschrieben. Für den Transport eines Rodgutes, d. h. eines Gutes von 8—9 Säumen, das auf zwei Flößen befördert wurde, waren zwei Floßknechte erforderlich; waren jedoch 10 Säume, bzw. 3 Faß Wein von 42 Yrn auf

1) Vgl. den 11. Artikel der Tiroler Rodordnungen vom Jahre 1590.

2) Vgl. den 3. und 12. Artikel der Imster Rodordnung vom Jahre 1486.

3) Die Information über das Rodwesen von Augsburg bis nach Seefeld vom 9. Oktober 1665. Handschriftensammlung (Kommerzwesen) der Augsb. Stadtbibliothek.

dem Wasser zu befördern, so war ein dritter Floßknecht oder ein dritter Ferge zu der Fahrt heranzuziehen ¹⁾).

Neben diesem hier gekennzeichneten Rodbetrieb, der auf dem Monopol der Rodbauern beruhte, gab es aber schon sehr früh einen freieren Betrieb, der teils von Rodbauern, teils von sonstigen Fuhrwerksbesitzern einzelner Rodorte behufs schnellerer Beförderung gewisser Güter, wie Spezereien, Gewürze etc., auf Eigenachs- oder sog. Adriturawägen ausgeübt wurde. Gelegentlich eines Streites der Partenkirchener mit den Mittenwalder Rodleuten vom Jahre 1381 erfahren wir, daß die letzteren Kaufmannsgüter durch Partenkirchen ohne alle Irrung und Niederlegung der Waren durchführten, eine Gewohnheit, die nach Aussagen von Zeugen aus Zirl damals mindestens schon vierzig Jahre im Gebrauch gewesen sei ²⁾. Dieser wie in Bayern so auch in Tirol seit Mitte des 14. Jahrhunderts bestehende Eilgutbetrieb ³⁾ wird auch durch Urkunden aus späterer Zeit vielfach bezeugt, nur daß statt der Bezeichnung Eigenachswägen der Name Nebenfuhren für die Sache gewählt wird ⁴⁾. Diese Nebenfuhren unterschieden sich von den Rodfuhren nicht bloß dadurch, daß die durch sie beförderten Güter an den Rodorten

1) J. BAADER, Mittenwalder Wasserrodordnungen vom Jahre 1450.

2) Auf Verlangen des Kunz Vogl von Mittenwald sagte vor dem Unterrichter Khainz von Zirl wegen der stößen zwischen den Partenkirchern und Mittenwaldern von irer vertigung und niderlegung der waren Heinrich der Rainer folgendes aus: Was mir um die niderlegung und vertigung derer von Mittenwald kund war gegen den von Partenkirchen, das im gedacht wol auf 40 jar, das alle zeit die von Mittenwald mit iren wägen on alle irrung und hinderung gefahren sind, durch Partenkirchen hin und her on alle niderlegung und on alle säumung. Werdenfelser Akten. Fasc. 34, Nr. 97 des Münchener Kreisarchivs.

3) Vgl. oben S. 387 den Verkehr von Adriturawägen im Pustertal (Brunneck) am Ende des 14. Jahrhunderts.

4) Vgl. die Entscheidung Herzog Albrechts III. von Bayern vom Jahre 1455 über den Streit zwischen den Mittenwalder Rodleuten und dem Abt von Benediktbeuern wegen des Rechtes des letzteren, den Tiroler Wein auf eigener Achs durch Mittenwald gen Wallgau und Krien zu führen. Werdenfelser Akten (Fasc. 34) des Münchener Kreisarchivs. — Vgl. außerdem des Christian Scheuchers, Pflegers von Ehrenberg, mengel und anbringen vom 14. Mai 1508. Innsbrucker Statthaltereiarhiv, Abt. Pestarchiv IX. Nr. 14.

nicht abgeladen bzw. umgeladen wurden, sondern auch darin, daß die sich damit befassenden Fuhrleute Feiertags wie Werktags, Tag und Nacht dem Transportgeschäfte oblagen¹⁾. Begünstigt wurden dieselben im Bayerischen und in Nordtirol besonders dadurch, daß viele Bauern aus der Murnauer und Weilheimer Gegend ihre mit Getreide und Heu beladenen Wagen nach Nordtirol, insbesondere nach Innsbruck, fuhren und bei der Rückfahrt von Innsbruck Kaufmannsgüter, die mit sog. Terriswägen von Venedig nach Innsbruck kamen, als willkommene Rückfracht nach Bayern herausbrachten, ebenso wie diejenigen Bauern Bayerns und Nordtirols, die zum Abholen des Südtiroler Weines leer nach Bozen fuhren, Güter der Augsburger Kaufleute bei der Hinfahrt als Eigenachsgüter nach Südtirol (Bozen, Lienz) beförderten²⁾.

Daß sich die Rodleute durch diese Nebenfuhren, die besonders im Sommer schwunghaft betrieben wurden, in ihrem Fuhrmannsgewerbe stark benachteiligt fühlen mußten, war unausbleiblich. Es finden sich darum unter den anfangs des 16. Jahrhunderts von den Augsburger Kaufleuten bei der herzoglichen Regierung über die bayerischen Rodleute eingereichten Beschwerden gerade solche über Repressalien der bayerischen Rodleute gegen die Eigenachsfuhren. In der oben (Anmerk. 2) angeführten Beschwerde vom Jahre 1530 heißt es z. B. bezüglich der Ammergauer Rodleute: „Sie mögen auch da (d. i. in Ammergau) und fast an allen Roden nit leiden, so ein Fertiger, so gern eilends von statt führe, einen Fuhrmann von Murnau, Weilheim oder Wessobrunn, so herfährt und eilends fertigmacht, überkommt, daß er demselben auflade. Tut er es aber, so wollen sie ihm nit mehr fahren und strafen ihn, daß er mit ihnen abkommen muß vom Wagen 1 fl., und gehören doch Landstraß, Maut und Zoll dem löblichen Fürstentum Bayern zu; darum es eine rechte schatzung ist.“ In den Rodordnungen des 15. Jahrhunderts, z. B. in der Imster Rodordnung vom Jahre 1485, war den einheimischen Rodleuten gegenüber den fremden Fuhrleuten, die

1) Vgl. die Beschwerden der Augsburger Kaufleute über die bayerischen Rodleute vom Jahre 1526. Augsb. Handelsvereinsarchiv, LXXXX, Nr. 18.

2) Vgl. die Beschwerden der Augsburger Kaufleute über die bayerischen Rodleute vom Jahre 1530. Augsb. Handelsvereins-Archiv, LXXXX, Nr. 42.

Güter auf eigener Achse durch einen Rodort führten, noch ein gewisses Vorrecht eingeräumt, indem darin (Artikel 26 der Imster Rodordnung) ausdrücklich bestimmt wurde, daß, wenn ein Nachbar käme, daran die führende Rod stünde, und wollte davon (d. h. von einem auf eigener Achs gebrachten Gut) nehmen, was die Rod inhält an Lohn, der Kaufmann ihm dasselbe führen lassen sollte vor einem andern, der außerhalb der Imster Rod ist. Von einer solchen Begünstigung der ortsansässigen Rodleute gegenüber fremden Fuhrleuten bei der Fertigung durchgehender Güter war man im 16. Jahrhundert sowohl in Tirol wie in Bayern allem Anschein nach gänzlich abgekommen; ja die Rodleute Tirols sind zu jener Zeit sogar bemüht gewesen, der Verpflichtung, durch Terviswägen angefahrne Güter auf der Rod weiter zu befördern, sich zu entziehen. In dem von der Innsbrucker Regierung zwischen den schwäbischen Gutfertigern und den Mühlbacher Rodleuten errichteten Abschied vom 11. Dezember 1535 hieß es ausdrücklich, daß die Fertiger der Kaufmannsgüter diejenigen Güter, welche auf Terviswägen durchs Land geführt worden sind, fernerhin noch darauf führen dürfen, aber die Rodleute „vor ires eigenen nutzens wegen“ damit nicht beschweren sollen¹⁾. In dem von der herzoglich bayerischen Regierung vom 6. Februar 1542 erlassenen Rezeß zwischen den in das Gebirge handelnden Augsburgern Kaufleuten und der Stadt Schongau lautete die Bestimmung bezüglich der Eigenachsführen folgendermaßen: Doch sollen die Kaufleute, wie von alters Herkommen, Macht haben, die Güter auf einer Achs von Augsburg aus gegen Bozen unabeladen zu schicken oder wo die zu Schongau abgeladen würden, von dannen auf einer Achs gegen Bozen fahrenden Fuhrleuten, als denen von Mittenwald, Partenkirchen, Ammergau, Füssen oder so um Schongau gesessen, zu führen aufdingen, doch daß sie für die Niederlage das gewöhnliche Geld, wie unten gemeldet wird, bezahlen²⁾.

1) Abschied: Fertigung der kaufmannsgüter zu Mühlbach halber, vom 11. Dezember 1535, geschehen zu Innsbruck. Innsbrucker Statthaltereiarchiv, Abt. Pestarchiv IX. Nr. 56.

2) Rezeß vom 6. Februar 1542, zwischen den Augsburgischen in das Gebirg hantierenden kaufleuten und der statt Schongau aufgericht. Augsb. Handelsvereins-Archiv LXXXX. Nr. 28.

Nur in den späteren Rodordnungen von Mittenwald, z. B. in der vom Jahre 1574, hatte sich eine Bestimmung zugunsten der ortsansässigen Rodleute beim Durchfahren sog. Eigenachswägen von Seefeld her erhalten. Der 8. Artikel der erwähnten Mittenwalder Rodordnung setzte nämlich fest, daß ein fremder Fuhrmann, der Futter oder anderes auf das Seefeld führte und von da bei der Rückfahrt Seidenballen nach Mittenwald brächte, mit demjenigen Mittenwalder Rodmann nach billigen Dingen abzukommen hätte, an dem die Ordnung zu führen sei¹⁾.

Die Vorteile, die die Kaufleute von der Beförderung ihrer Waren durch Nebenfuhren hatten, mußten von denselben durch nicht geringe Spesen, vor allem durch Niederlagsgelder, die im Verhältnis zu den von den Rodfuhren bezahlten Niederlagsgeldern teilweise sehr bedeutend waren, erkauft werden. Die Höhe dieser Niederlagsgelder der Eigenachsfuhren war nun auf den beiden großen Rodstraßen Bayerns und Tirols wie auch auf den einzelnen Stationen der beiden Straßen außerordentlich verschieden. Durchschnittlich war das Niederlagsgeld auf der unteren Straße doppelt so hoch wie auf der oberen Straße, was zweifellos mit dem viel stärkeren Verkehr auf der Brennerstraße zusammenhing. Als zweite Eigentümlichkeit der Niederlagsgelder für durchgehende Terviswägen kann dann noch der Umstand bezeichnet werden, daß dieselben in den Rodstätten Bayerns um das Drei- und Vierfache niedriger waren als in den Tiroler Rodorten.

Zur deutlicheren Vergegenwärtigung der die Höhe der Transportkosten wesentlich beeinflussenden Niederlagsgelder sind dieselben nach den Tiroler Rodordnungen des Jahres 1530 bzw. nach Rodverträgen der bayerischen Rodorte mit den Augsburger Kaufleuten aus der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts in folgender Tabelle übersichtlich zusammengestellt.

Höhe des Niederlagsgeldes für durchgehende Güter pro Wagen anno 1530.			
Obere Straße.		Untere Straße.	
Rodort.	Kr.	Rodort.	Kr.
Füssen		Schongau	1
Heiterwang	8	Ammergau	1

1) Mittenwalder Rodbrief vom 13. Juni 1574. Werdenfelser Akten des Münchener Kreisarchivs, Fasc. 34.

des Niederlaggeldes für durchgehende Güter pro Wagen anno 1530.

Obere Straße.		Untere Straße.	
Rodort.	Kr.	Rodort.	Kr.
.	10	Partenkirchen	1
aus von Venedig	6—7	Mittenwald	3
ein nach Venedig	4—5	Zirl	4
.	4½	Innsbruck	25
.	1	Matrei heraus von Venedig	22
.	1	Matrei hinein nach Venedig	14
.	12—15	Lueg heraus von Venedig	25
.	4	Lueg hinein nach Venedig	21
.	2	Sterzing	22
heraus von Venedig	12	Mühlbach heraus von Venedig	18
hinein nach Venedig	8	Mühlbach hinein nach Venedig	13
st	4	Bruneck	16
		Toblach	24

· Vereinigung mehrerer Rodorte zu einem Verband, wie bei den Rodorten Graubündens der Fall war, ist es in Bayern wohl nicht gekommen; es standen vielmehr die einzelnen Rodorten Bayerns und Tirols das ganze Mittelalter hindurch und noch Jahrhunderte lang ohne gemeinsame Organe und Einrichtungen aneinander, wenn man nicht die von den betreffenden Landesherren (Bayern, Bistum Augsburg, Bistum Freising, Grafschaft Tyrol, Herrschaft Venedig) zur Schlichtung von Streitigkeiten, die zwischen den Kaufleuten und den Rodleuten ergaben, eingesetzten Kommissäre gewissermaßen als Aufsichtsbeamte der Rodorte je eines Landes betrachten will. Erst am Ende des 16. Jahrhunderts wurde, wenigstens in Augsburg, eine Behörde geschaffen, die den Rodorten Bayerns und des Werdenfeller Landes als Aufsichtsorgan vorgesetzt war, nämlich die erst seit 1600 ständig aufgestellten Roddeputierten, die alle 10 Jahre für die Erneuerung bzw. Bestätigung der alten Rodverträge zu sorgen und außerdem die Visitation der Rodstätten von Augsburg bis zum Werdenfelser Land vorzunehmen hatten¹⁾.

1) Vgl. des Verf. Abhandlung: Augsburger Warenhandel und Augsburger Handelspolitik zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Archiv für Geschichte I. S. 329.

2. Die Niederlagshäuser und Gutfertiger.

Der an jeder Rodstätte stattfindende Wechsel der Fuhrlente und Wägen brachte es mit sich, daß die Waren jedesmal abgeladen und namentlich in der schlechten Jahreszeit unter Dach und Fach gebracht werden mußten. Zur Aufnahme der abgeladenen, an stärker frequentierten Plätzen oft wochenlang lagernden Güter dienten besondere Häuser, die Niederlags- oder Gredhäuser, deren Errichtung an die Zustimmung der betreffenden Landesregierung gebunden war, da die Verleihung des Niederlagsrechts ein Vorrecht der Landesregierungen war.

Wie oben dargetan, wurde das Niederlagsrecht sowohl in Bayern als auch in Tirol, besonders am Anfang des 14. Jahrhunderts, zur Zeit des mächtigen Aufschwunges des deutsch-venezianischen Handels, an verschiedene Orte verliehen. In Bayern entstanden nun im 14. Jahrhundert zwischen mehreren benachbarten Orten erbitterte Streitigkeiten über das Recht der Niederlage der Waren. So begann die Gemeinde Garmisch im Jahr 1362 mit den Partenkirchern eine förmliche Fehde wegen der Niederlage und des Transportes der Kaufmannsgüter, die erst im Jahr 1408 durch einen Vergleich zugunsten Partenkirchens zum Abschluß kam¹⁾. Zu ähnlichen Streitigkeiten muß es in jener Periode zwischen Schongau und Peitingau gekommen sein; denn aus Kundschaftsbriefen des Rates von Nürnberg und von Augsburg an den Grafen Johann Truchseß zu Waldburg aus dem Jahre 1412 ist ersichtlich, daß sich die Schongauer damals an die Kaufleute der genannten Städte gewendet hatten, um sich von denselben gegenüber den Ansprüchen der Peitingauer bezeugen zu lassen, daß „die Niederlegung der Waren allweg zu Schongau und nicht zu Peitingau gewesen sei“²⁾.

1) Vgl. den Entscheid des Bischofs Berchtold von Freising vom 13. Mai 1408. Werdenfelser Akten Nr. 25 des Münchner Reichsarchivs. Die Partenkircher erhielten die Niederlage und für das eine Jahr den Transport der Hälfte, für das andere Jahr die Beförderung von zwei Dritteln der Güter zugesprochen.

2) Schreiben des Rates von Nürnberg, desgl. des Rates von Augsburg an den Grafen Johann Truchseß zu Waldburg vom 23. bezw. 24. Juli 1412. Augsburg. Handelsvereins-Archiv, LXXXX. Nr. 7 und 8.

Es ist erklärlich, daß vor Beendigung solcher Streitigkeiten, wie der eben erwähnten, wenigstens in den Rodorten Bayerns keine Niederlagshäuser bestanden haben. Das erste derartige Gebäude dürfte wohl das Schongauer Gredhaus gewesen sein, dessen Bau im Jahre 1419 durch einen Freiheitsbrief des bayerischen Herzogs Wilhelm vom 24. Dezember 1419 verbürgt ist¹⁾. Die Mehrzahl der bayerischen und Tiroler Niederlagshäuser scheint erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gebaut worden zu sein; denn von keinem der übrigen Niederlags- oder Pallhäuser, wie sie im Ostalpengebiet genannt wurden, wie z. B. von Toblach, Mittenwald, geht die Entstehungszeit über das Jahr 1440 zurück²⁾. Die verhältnismäßig späte Errichtung der Pallhäuser ergibt sich auch daraus, daß dieselben in den Rodordnungen des 15. Jahrhunderts gar nicht erwähnt werden, während sich in den Ordnungen des 16. Jahrhunderts genaue Vorschriften sowohl über den Bau wie über die Instandhaltung der Niederlagshäuser finden. Trotz dieser Vorschriften entbehrte aber noch im Jahre 1530 die Hälfte der Rodstätten an der oberen Straße Tirols der Pallhäuser. Auf der unteren Straße war es in dieser Hinsicht zu Anfang des 16. Jahrhunderts besser bestellt; denn in derselben hatten mit Ausnahme von Zirl und vom Brenner damals alle Rodorte Niederlagshäuser. Aber der Zustand mancher dieser Pallhäuser scheint nach den vielfachen Klagen der Kaufleute und Gutfertiger — geringe Größe, ungenügende Versperrung und Bedachung werden als die Hauptmängel angegeben — nicht der beste gewesen zu sein³⁾. Der Bau und die Instandhaltung der Niederlagshäuser war in solchen Rodorten, in denen die Rod der ganzen Gemeinde zustand, Sache der Gemeinden, in den übrigen Orten dagegen Pflicht der Rodleute oder einzelner Familien,

1) LORI, Geschichte des Lechrains, II. Nr. 112.

2) Nach H. J. BIEDERMANN, Das Hochpustertal, Deutschösterreich. Alpenvereinszeitschrift 1884 S. 40 wird um das Jahr 1440 ein Konrad Arnold als Lehnbesitzer des Toblacher Pallhauses genannt. — Das Mittenwalder Pallhaus wurde im Jahre 1471 mit Genehmigung des Freisinger Bischofs Johann errichtet.

3) Hinsichtlich der Mängel der Pallhäuser vgl. insbesondere die Beschwerden der Gutfertiger vom Jahre 1558. Augsb. Handelsvereins-Archiv, LXXXX. Nr. 189.

die Lehensbesitzer der betreffenden Pallhäuser waren. Letzteres war in zwei Rodstätten der oberen Straße, in Lätsch (Familie von Annaberg) und in Terlan (von Warburg), und in drei Rodorten der unteren Straße, in Sterzing (von Firmian), Mühlbach (Kaufmann und Huber) und in Toblach (Arnold) der Fall. Diese Pallhauslehensträger bezogen als Entgelt für die ihnen erwachsenden Bau- und Unterhaltungskosten das von jedem der Rodwägen zu entrichtende Pallhausgeld. Das Niederlagsgeld von den sog. Terviswägen dagegen, das nach den früher gemachten Darlegungen bedeutend höher war als das Pallhausgeld, gehörte den Rodleuten des betreffenden Rodortes.

Wegen der nicht geringen Einnahmen, die die Rodorte aus den Niederlagsgeldern bezogen, lag denselben selbstverständlich außerordentlich viel an der Einhaltung der durch die Rod vorgeschriebenen Straßenzüge seitens der Kaufleute und diese suchten andererseits wieder dem Routenzwang zu entgehen, wofern sie den Transport ihrer Güter auf andern Straßen oder Nebenwegen mit nur einiger Sicherheit und Kostenersparnis bewerkstelligen konnten. Ein geradezu klassisches Zeugnis für die starre Durchführung des Routenzwanges aus fiskalischen Gründen bieten die Anordnungen der bayerischen Herzoge hinsichtlich des Niederlagsrechtes Schongaus. Dieses bayerische Städtchen unweit des Austrittes des Lechs aus dem Gebirge hat wohl zunächst durch seine günstige Lage an der unteren Straße Tirols — es lag gerade inmitten der Strecke zwischen Augsburg, dem kommerziellen Mittelpunkt Oberschwabens, und Mittenwald, einem wichtigen Kreuzungspunkt zweier bedeutender Rodstraßen —, sodann aber auch durch die konsequente Behauptung seines Niederlagsrechtes seitens der bayerischen Herzoge gegenüber den Augsburger Bischöfen seine beiden Nebenbuhler, die Reichsstadt Kaufbeuren und die bayerische Landstadt Weilheim, in merkantiler Beziehung jahrhundertlang überflügelt. Die Bemühungen der bayerischen Herzoge, die Umfahrung der Schongauer Niederlage, sei es von Füssen aus über Bernbeuern oder von Ammergau aus über Baiersoyen, mit allen Mitteln zu verhindern, begannen mit einem Schreiben des Herzogs Albrecht III. vom 8. März 1443 an den Bischof Peter von Augs-

urg, in welchem der Herzog den Bischof in drohendem 'one aufforderte, die von ihm eingeführte Neuerung, die Kaufmannsgüter in Füssen und Bernbeuern niederlegen zu lassen, wieder abzuschaffen¹⁾. Albrechts III. Nachfolger, die Herzoge Johann und Siegmund, Albrecht IV., Wilhelm IV., Albrecht V., sind in der nachfolgenden Zeit mit der gleichen Energie und derselben Folgerichtigkeit wie ihr Ahnherr bemüht gewesen, das Privileg der Schongauer aufrecht zu erhalten, sowohl im Interesse der Stadt wie zu ihrem eigenem Vorteil, da durch das Umfahren der Schongauer Niederlage erstere nicht bloß um ihr Niederlagsgeld gekürzt sondern auch die Zolleinnahmen der bayerischen Fürsten bedeutend vermindert worden wären²⁾.

Wie ernstlich die Herzoge von Bayern die Schongauer bei ihren Rechten zu handhaben entschlossen waren, geht aus einem Streitfall der Schongauer mit einem Weilheimer Fuhrmann wegen Umfahrung der Niederlage zu Schongau hervor. Der Weilheimer Bürger Gg. Dietmair hatte im Frühjahr 1553 von Spöttingen aus Güter eines Augsburger Kaufmannes auf der Weilheimfurnauer Straße nach Bozen geführt und war darum auf der Rückfahrt, nachdem die Weilheimer die Auslieferung Dietmairs an die Schongauer verweigert hatten, auf offener Landstraße bei Furnau von den Schongauern gefangengenommen, nach Schongau

1) LORI, Geschichte des Lechrains II. Nr. 156.

2) LORI, Nr. 186: Albrecht III. an Herzog Sigmund von Österreich wegen der Umfahrung der Schongauer Straße und Niederlage durch einen steir. Untertanen im Jahre 1459.

LORI, Nr. 192: Revers des Abtes von Steingaden wegen der neuerrichteten Schongauer Brücke vom Jahre 1466.

SIMONSFELD, Fondaco, Nr. 503: Versicherung des Rates von Augsburg, keine Kaufleute zum Befahren der Schongauer Straße anzuhalten, vom Jahre 1466, desgl. vom Jahre 1467. Augsb. Handelsvereins-Archiv, LXXXX. Nr. 275.

LORI, Nr. 216: Revers eines Kaufbeurers wegen erlaubter Fahrt durch das Teuffertal nach Kaufbeuren 1490.

LORI, Nr. 255: Vertrag zwischen Bayern und dem Hochstift Augsburg wegen Vermeidung der Straße über Büdingen seitens der Kaufleute 1511.

LORI, Nr. 260: Herzog Wilhelm IV. an den Bischof von Augsburg wegen strafbarer Umfahrung der Niederlage zu Schongau.

LORI, Nr. 317: Herzog Albrecht V. gestattet den Augsburger Kaufleuten ausnahmsweise für den Ägidimarkt die Straße über Weilheim.

gebracht und erst auf eine Bürgerschaft hin aus der Gefangenschaft zu Schongau entlassen worden. Auf die beiderseitige Klage bei dem Hofrat Herzog Albrechts V. entschied der letztere, daß die Weilheimer ihren Bürgern nicht mehr gestatten sollten, künftig also wider die Rodordnung zu handeln, und daß Dietmair den Schongauern außer dem Zoll und dem Niederlagsgeld für die von ihm verfahrenen Güter noch 12 fl. Fuhrstrafe zu zahlen habe ¹⁾.

Ähnliche Differenzen, wie zwischen Schongau einerseits, Kaufbeuren und Weilheim andererseits, ergaben sich aus der schroffen Anwendung des mittelalterlichen Straßenzwanges und Niederlagsrechtes noch an manchen andern Punkten der beiden großen Rodstraßen Tirols, so zwischen Meran und Mais, zwischen Bozen und Tramin ²⁾. Auch in diesen Fällen siegte der starre mittelalterliche Straßenzwang über das Prinzip des freien Wettbewerbes, obwohl die Kaufleute, wenigstens diejenigen des 16. Jahrhunderts, von den Vorteilen des letzteren für den Handel und Verkehr durchdrungen, in öfter wiederholten, eindringlichen Vorstellungen für die Freigabe der verschiedenen Straßen für den Warenverkehr bei den betreffenden Landesregierungen energisch eintraten. In einer dieser Vorstellungen, von dem Augsburgur Handelsheirn Hieronym. Krefß vom 16. Oktober 1553 an die herzoglich bayerische Regierung gerichtet, heißt es nach Aufzählung der besonderen Vorteile, die sich aus der freien Wahl zwischen den beiden Straßen, der Schongauer und der Weilheimer, für die Augsburgur Kaufleute ergeben würden, am Schlusse sehr treffend: Daß aber die von Schongau gar ein alten privilegio, so ihnen geben worden ist, auflegen, lassen wir in ihrem Werth bleiben. Da aber ihnen dieselbige Privilegia geben worden sind, da ist es viel ein anderes gewesen gegen jetztund wie Tag und Nacht, es sind nit soviel Güter gangen als jetztund, desgleichen nit soviel Wein. Als wo viel Fuhrleut fahren, da bedarf man viel Straßen, darzu so

1) Rescß des Herzogs Albrecht V. vom 2. März 1553, daß die Güter der Rodstraß über Schongau nicht entführt werden sollen. Augsb. Handelsvereins-Archiv, XIX. Nr. 5.

2) A. JÄGER, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols I. S. 675 und 684.

in die von Schongau zu derselbigen Zeit die Rod selbst ver-
 zt, so sie jetztund andern außerhalb Schongau mit ihrem
 heil jährlich einen Pakt machen und aufgeben, das im Ge-
 ch nit gewest ist, als sie ihre Privilegia empfangen haben¹⁾.
 Jrsprünglich haben die Kaufleute bezw. deren Faktoren die
 r beim Transport auf den Rodstraßen selbst begleitet; aber
 der Zunahme des Großhandels in den süddeutschen Handels-
 orien gegen Ende des Mittelalters machte sich bei den
 schen Handelshäusern das Bedürfnis nach Spediteuren geltend,
 die Fertigung der Güter von und nach Venedig gewerbmäßig
 eben und deshalb den Namen „Gutfertiger“ oder „Ballen-
 er“ erhielten. In den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts
 len die Gutfertiger neben den Rodleuten als eine in dem
 aligen Transportwesen durchaus eingebürgerte Erscheinung
 iht²⁾. Es ist deshalb anzunehmen, daß es diese Hilfs-
 ne des neuzeitlichen Transportwesens mindestens schon zu
 ung des 16. Jahrhunderts gegeben hat. Das erste Auftreten
 Gutfertigern in Bayern und Tirol gerade an der Wende vom
 zum 16. Jahrhundert würde auch damit übereinstimmen, daß
 ler Schweiz erst nach Ausgang des Mittelalters Spediteure
 mein vorkommen³⁾.

Bezeichnend für die etwas eigenartige Stellung, die die Gut-
 ger schon früh im Transportgewerbe in den Ostalpen ein-
 men, ist die Tatsache, daß schon im Jahre 1530 die baye-
 ren Rodleute bei der bayerischen Regierung über die Miß-
 ung der Rodordnungen seitens der Spediteure sich zu beklagen
 aß fanden, indem sie denselben vorwarfen, daß sie die Güter
 it ordnungsgemäß auf der Rod fortfahren ließen, sondern
 eh Bauern aus der Umgegend von Augsburg nach Schongau
 ekten, daselbst mehrere Wochen liegen ließen und erst, nach-
 t große Mengen von Gütern sich angesammelt, diese den Rod-

1) Berichtigung des Hieronym. Kreß, aus was ursachen die straß auf
 lheim und Murnau eröffnet werden soll. Dat. Augsburg 16. Oktober
 1. Augsb. Handelsvereins-Archiv, LXXXX. Nr. 151.

2) Vgl. z. B. die Beschwerde der Angsburger Kaufleute über die baye-
 ren Rodleute vom Jahre 1526. Augsb. Handelsvereins-Archiv LXXXX. Nr. 18.

3) SPRECHER, Geschichte der Republik der drei Bünde II. S. 253.

bauern zur Weiterbeförderung übergaben¹⁾). Dieses zur Vereinfachung des Speditionsgeschäftes eingeschlagene Verfahren, das im Laufe des 16. Jahrhunderts wohl immer größere Dimensionen annahm, führte endlich am Ende dieser Periode zur Aufstellung einer eigenen Güterfertigerordnung seitens des Augsburger Rates, die dann im Laufe des 17. Jahrhunderts noch weiter ausgebildet und ergänzt wurde²⁾).

1) Vgl. hierzu folgende Stelle aus „Beschwerden der rodleut zu Schongau, Ammergau, Partenkirchen, Garmisch und Mittenwald, von Leonh. von Egk dem Augsburger Ratskonsulenten Heymeran Edelmann am 26. September 1530 überreicht: Darzu so wellen auch diejenigen, so der kaufleut güter fertigen, auf der rod ain guet oder wagen nit vor den andern fueren lassen, und begibt sich manigmals, das sy guetter von Augspurg aus bey den pauren Schongau schicken, nach einander ettwa 14 tage oder 3 wochen und noch lenger die liegen lassen, so wir mit gueter und woll faren möchten, bis die all zusammen kommen, sollten dann die hauffenweyß hinfueren, das sich also mittlerweyll zutregt, das dißorts heraus auch gueter kommen, mit einander hinfueren sollten, welches uns nit wenig beschwerlich, weil die gueter so lang dagelegen und wir zeit genug gehabt, die rücklichen zu fueren. Augsb. Handelsvereins-Archiv, Fasc. LXXXX. Nr. 46.

2) Vgl. des Verf. Abhandlung: Augsburgs Warenhandel mit Venedig und Augsburger Handelspolitik im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges. Archiv für Kulturgeschichte I. S. 326.

(Schluß folgt in Heft 4.)

Die älteren Stadtrechte von Freiburg im Breisgau.

Von

Siegfried Rietschel (Tübingen).

§ 1.

Das ältere, lateinisch geschriebene Stadtrecht von Freiburg im Breisgau ist uns bekanntlich in zwei recht verschiedenen Fassungen erhalten. Die eine wird uns überliefert in einer aus zwei zusammengehefteten Pergamentblättern bestehenden Urkunde¹⁾, die von alters her im Stadtarchiv von Freiburg i. B. aufbewahrt wird und lange Zeit als der echte Stiftungsbrief von 1120 gegolten hat, bis im Jahre 1829 HEINRICH SCHREIBER die andere Fassung entdeckte. Sie fand sich abschriftlich in einem Lageruche des Klosters Tennenbach und wurde von ihrem glücklichen Finder nicht nur veröffentlicht²⁾, sondern auch die ursprünglichere Gestalt des Stadtrechts nachgewiesen. SCHREIBER erklärte diese Tennenbacher Fassung für das zähringische Gründungsprivileg von 1120; die andere, im Stadtarchiv befindliche,

1) Sie ist zuletzt von GAUPP, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters II. (Breslau 1852), S. 28 ff. herausgegeben und wird nach dieser Ausgabe zitiert. Über ältere Ausgaben vgl. GAUPP, a. a. O. II., S. 5 f.; GENGLER, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters (Erlangen 1852), S. 131 f.

2) Zuerst gedruckt bei SCHREIBER, Die älteste Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg im Breisgau (Freiburg i. B. 1833), S. 28 ff. Die beste Ausgabe liefert A. SCHULTE in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. I. (1886), S. 193 ff.; nur die von MAURER angebrachten, aus dem Stadtrecht von Enzingen (1233) entnommenen „Verbesserungen“ sind teilweise recht zweifelhafter Natur. Abdrücke dieses Textes finden sich bei ALTMANN und BERNHARDT, Ausgewählte Urkunden, 3. Aufl., S. 388 ff. und bei KEUTGEN, Urkunden der städtischen Verfassungsgeschichte S. 117 ff. Beide haben den Text von MAURERS Lesarten wieder gereinigt. Ich zitiere nach der Einteilung in den letztgenannten Ausgaben.

sei kein Stiftungsbrief, sondern ein sogenannter „Stadtrodel“, eine „unter Autorität der Stadt selbst verfaßte und daher auch von ihr besiegelte Zusammenstellung der von den Herzogen von Zähringen erhaltenen Rechte und Freiheiten“¹⁾. Der Name „Rodel“ ist seit SCHREIBER der Aufzeichnung im Stadtarchiv geblieben; geblieben ist aber auch der Nachweis, daß dieser Rodel aus bürgerlichen Kreisen hervorgegangen ist und daß ihm gegenüber die Tennenbacher Abschrift zweifellos die ursprünglichere Textform darstellt. Dagegen hat SCHREIBERS Ansicht, daß die Tennenbacher Abschrift den ursprünglichen Stiftungsbrief darstelle, erhebliche Modifikationen erfahren. Die Untersuchungen von KARL HEGEL²⁾, EUGEN HUBER³⁾, HEINRICH MAURER⁴⁾, EDUARD HEYCK⁵⁾ und PAUL SCHWEIZER⁶⁾ haben gezeigt, daß nur der Anfang und Schluß der Aufzeichnung das alte Gründungsprivileg von 1120 darstellen, daß dagegen die übrigen Teile spätere Einschreibungen sind. Als communis opinio hat sich auf HEGELS Autorität hin folgende Ansicht herausgebildet⁷⁾:

Die Tennenbacher Urkunde ist aus drei Bestandteilen zusammengesetzt. Teil I ist der bald nach der 1120 erfolgten Gründung ausgestellte Stiftungsbrief Konrads von Zähringen; er umfaßt die Einleitung, die §§ 1 bis 5 und den Schluß. Teil II besteht aus den §§ 6 bis 15; er ist vor 1178 hinzugefügt worden.

1) Vgl. SCHREIBER, Verfassungsurkunde S. 21.

2) Vgl. HEGEL in der Kieler Allg. Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur 1854, S. 703 ff., in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. XI. (1896), S. 277 ff. und in seiner Entstehung des deutschen Städtewesens (Leipzig 1898), S. 152 ff. Wo HEGEL schlechthin zitiert wird, ist der Aufsatz in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins gemeint.

3) Vgl. HUBER in der Zeitschrift für schweizerisches Recht XXII. (1888), S. 3 ff., insbesondere S. 15 ff., 31 ff., sowie in seiner Geschichte des schweizerischen Privatrechts (Basel 1893), S. 80 ff.

4) Vgl. MAURER in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. I. (1886), S. 170 ff., V. (1890), S. 476 Anm.

5) Vgl. HEYCK, Geschichte der Herzoge von Zähringen (Freiburg i. B. 1891), S. 583 ff.

6) Vgl. SCHWEIZER, Habsburgische Stadtrechte und Städtepolitik in den Festgaben zu Ehren Max Büdingers (Innsbruck 1898), S. 225 ff.

7) Sie findet sich bei SCHRÖDER, Rechtsgeschichte, 4. Aufl., S. 686 f.; KEUTGEN, Urkunden S. 177 ff. u. a.

eil III, der an Umfang die beiden ersten Teile um das doppelte vertritt und die §§ 12 bis 55 enthält, ist am Ende des 12. Jahrhunderts, spätestens in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts, entstanden. Den Stadtrodel verlegte man bis in die jüngste Zeit allgemein vor das Jahr 1218.

Wie weit diese Ansicht berechtigt ist, soll im folgenden näher untersucht werden.

§ 2.

Daß Teil III tatsächlich von den beiden übrigen Teilen genannt werden muß, und zwar sogar in höherem Maße, als es die bisherige Theorie annimmt, werden wir weiter unten feststellen. In dieser Stelle sollen uns bloß Teil I und Teil II beschäftigen, also die Einleitung, §§ 1 bis 15 und der Schluß. Die Unterscheidung der beiden Teile gründet sich darauf, daß nur Einleitung, §§ 1 bis 5 und Schluß den Stadtgründer und Stadtherrn in der ersten Person reden lassen, während er in der übrigen Urkunde der dritten Person als dux genannt wird (§§ 8, 9, 11, 12, 13, 15). Dem Sprachgebrauch eines Gründungsprivilegs, führt man an aus, entspreche es aber, daß der Stadtgründer in der ersten Person rede, jedenfalls sei dieser Wechsel zwischen erster und dritter Person in einer einheitlichen Urkunde unwahrscheinlich und nur aus einer späteren Hinzufügung von Zusätzen erklärlich¹⁾. Dieser Argumentation ist zuzustimmen, da auch ein anderes Moment den Gegensatz der beiden Teile bestätigt. Der erste Teil kennt nur ein forum (pr., § 1) Freiburg, also offenbar, wie es der Gründungsperiode auch durchaus entspricht, eine unbesetzte Marktansiedlung. Der zweite Teil aber erwähnt eine civitas (§§ 8, 11, 15) oder civitas (§ 13), also nach dem Sprachgebrauche der Zeit eine ummauerte Stadt. Damit hängt es auch zusammen, daß die Bürger in Teil II nicht nur, wie in Teil I, burgenses, sondern auch einmal urbani (§ 13) heißen. Ist somit die Unterscheidung der beiden Teile durchaus gerechtfertigt, so sind doch hinsichtlich der Abgrenzung im einzelnen zwei Korrekturen der herrschenden Meinung anzubringen.

1) Vgl. die angeführten Aufsätze von HUBER, MAURER, HEYCK, HEGEL und SCHWEIZER.

Einmal ist es zweifelhaft, ob §§ 6, 7 zu Teil I oder, wie allgemein angenommen wird, zu Teil II gehören. Eine Entscheidung läßt sich nicht fällen, da weder der Stadtherr in ihnen erwähnt wird, noch die Ausdrücke *forum, urbs, civitas, urbani* in ihnen vorkommen¹⁾.

Ferner aber gehört von § 2 der Satz 1, der den Stadtherrn in der ersten Person reden läßt (*burgensium meorum*), zwar sicher zu Teil I, aber ebenso sicher Satz 3 desselben Paragraphen, der den *dux* und die *edificatio civitatis* erwähnt, zu Teil II. Unsicher könnte höchstens sein, wohin wir Satz 2 zu rechnen haben, der besonders dadurch interessant ist, daß er die 24 *coniuratores fori* als ständige Behörde nennt. Ziehen wir in Erwägung, daß in keiner Quelle der Freiburger Stadtrechtsfamilie Satz 2 und 3 getrennt werden, daß aber nicht nur im Stadtrodel, sondern auch in den Handfesten von Bremgarten, Colmar samt allen ihren Tochterrechten²⁾ allein Satz 2 und 3 zu finden sind, während Satz 1 fehlt, so dürfen wir wohl auch Satz 2 als Bestandteil des Zusatzes ansprechen³⁾.

Wenden wir uns jetzt der Datierung der einzelnen Teile zu, so trage ich nicht das geringste Bedenken, den so um § 2 Satz 2, 3 verminderten Teil I als das echte Gründungsprivileg Konrads von Zähringen anzusehen. Was die Datierung betrifft, so ist MAURERS Ansetzung ca. 1140 nur aus einem Mißverständnis zu erklären⁴⁾; das Privileg ist vielmehr gleich nach der Gründung im Jahre 1120, vielleicht noch in demselben Jahre, ausgestellt worden.

Dagegen sind die Gründe, die für die Entstehung des Teiles II vor dem Jahre 1178 angeführt werden, nicht stichhaltig. Die herrschende Lehre stützt diese Ansicht darauf, daß schon in den Gründungsprivilegien der 1178 gegründeten Städte Freiburg i. Ü.

1) Übrigens rechnet auch HEGEL, *Städtewesen* S. 152 damit, daß möglicherweise noch etwas mehr als die §§ 1—5 zur ursprünglichen Handfeste gehört.

2) Über diese Rechte vgl. unten S. 7 ff.

3) Auch HEYCK, *a. a. O.* S. 584 meint, § 2 enthalte schon eine Umarbeitung, die der zweiten Periode der Freiburger Rechtsbildung angehöre, begründet aber seine Ansicht nicht näher.

4) Gegen MAURER, *a. a. O.* S. 187 vgl. HEGEL, *a. a. O.* S. 280.

und Dießenhofen — oder wenigstens in dem Gründungsprivileg der letzteren Stadt — Teil II benutzt worden sei¹⁾.

Die Gründungsurkunde von Freiburg i. Ü. ist uns nicht erhalten. Wir besitzen bloß ein Privileg der beiden Grafen Hartmann von Kiburg aus dem Jahre 1249²⁾, in welchem sie ihren Bürgern von Freiburg die in praesenti volumine verzeichneten Rechte bestätigen, die ihnen Herzog Berthold (IV.) von Zähringen in initio foundationis ville supradicte (also 1178) verliehen habe. Und nun folgt allerdings ein wahres „Volumen“ von Einzelbestimmungen, das selbst bei dem großen Format der Fontes rerum Bernensium über 12 Druckseiten füllt und das gesamte alte Freiburger Stadtrecht um mehr als das Doppelte übertrifft. In dieser Fülle von Rechtsstoff finden sich ganz versprengt (§§ 6, 31, 32, 40, 41, 50) einige Bestandteile von Teil II. Daß dies Volumen nicht das ursprüngliche Gründungsprivileg darstellt, wird heute wohl von niemandem bezweifelt. Es ist eine später, wahrscheinlich erst im Jahre 1249, zusammengestellte Kompilation von Rechtssätzen, die meistens wohl schon vorher in Freiburg i. Ü. gegolten haben. Ob überhaupt etwas aus dem Gründungsprivileg Herzog Bertholds herrührt, ist nicht sicher. Am ehesten sind es die §§ 1 bis 8, die den Stadtherrn in der ersten Person reden lassen, während er im weiteren Verlauf der Urkunde immer nur dominus heißt, und die auch sonst sichtlich einen gewissen einheitlichen Charakter tragen. Diese Paragraphen zeigen unverkennbare Benützung des Teiles I, also der ursprünglichen Handfeste für Freiburg i. B. von 1120, enthalten dagegen (in § 6) von Teil II nur den § 9, der die Beitragsleistungen der bürgerlichen Gewerbe für die Romfahrt des Stadtherrn regelt. Ich glaube nicht, daß man deshalb eine direkte Benützung von Teil II annehmen muß, sondern meine, daß hier sehr wohl eine alte, auch in Teil II verwertete herzoglich zähringische Einzelurkunde

1) Vgl. HEYCK, a. a. O. S. 584; HEGEL, a. a. O. S. 284 f.; SCHWEIZER, a. a. O. S. 230 ff.

2) Gedruckt bei GAUPP, Stadtrechte II. S. 82 ff., in den Fontes rer. Bern. II., 281 S. 298 ff. und am besten zugleich mit einer modernfranzösischen, einer altfranzösischen und einer mittelhochdeutschen Übersetzung von E. LEHR, La Handfeste de Fribourg dans l'Uechtland (Lausanne 1880). Ich zitiere nach der letztgenannten Ausgabe.

benutzt worden sein kann. Möglicherweise aber gehört der betreffende Paragraph überhaupt nicht zum ursprünglichen Bestand des Gründungsprivilegs von 1178.

Auch der Versuch, aus der Handfeste von Flumet von 1228¹⁾ das Gründungsprivileg von Freiburg i. Ü. zu erschließen, scheint mir nicht geglückt²⁾. Gewiß zeigt die auffallende Übereinstimmung vieler Bestimmungen dieser Handfeste mit der späteren Handfeste von Freiburg i. Ü., daß Aymon von Faucigny bei der Gründung der savoyischen Stadt Flumet alles das, was in seinem Gründungsprivileg zähringisches Recht ist — und dazu gehören auch die Bestimmungen von Teil II mit Ausnahme der letzten vier Paragraphen, §§ 12 bis 15 —, aus Freiburg i. Ü. entlehnt hat. Aber wir können aus alledem nur schließen, daß im Jahre 1228 diese Rechtssätze in Freiburg i. Ü. bekannt waren, nicht aber, daß sie im Gründungsprivileg von 1178 gestanden haben.

Nicht anders steht es meines Erachtens mit der Benutzung von Teil II im Gründungsprivileg von Dießenhofen von 1178. Auch dies Gründungsprivileg ist nicht im Original erhalten; man nimmt aber allgemein an, daß es in die Dießenhofener Handfeste von 1260 wörtlich als erster Bestandteil aufgenommen worden ist. In dieser Handfeste von 1260³⁾ erneuert und bestätigt Graf Hartmann d. Ä. von Kiburg den Bürgern von Dießenhofen *quasdam constitutiones et iura subscripta*, die sein Großvater Hartmann 1178 bei der Gründung ihnen verliehen hat. Und nun folgen (nach Genglers Einteilung) 21 Bestimmungen, die zum Teil Bearbeitungen von Rechtssätzen aus Teil I und II der Handfeste von Freiburg i. B. sind.

Prüft man aber dies angebliche Gründungsprivileg näher, so erweist es sich mit absoluter Sicherheit als ein Konglomerat verschiedenartiger Bestimmungen, das seine letzte Redaktion wahrscheinlich erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts erfahren hat, jedenfalls im Jahre 1178 unmöglich entstanden sein kann. Schon

1) Gedruckt von CH. LE FORT in den *Mémoires et documents publiés par la société d'histoire et d'archéologie de Genève* XIX. (1877), p. 146 ff.

2) Über diese Benutzung vgl. LE FORT, a. a. O. p. 134 ff., ferner die angeführten Schriften von HUBER, HEYCK, HEGEL und SCHWEIZER.

3) Gedruckt bei GENGLER, *Codex iuris municipalis* I. S. 762 f.

die Formulierung des Satzes „Stadtluft macht frei“, die § 17 bietet, ist im Jahre 1178 anderwärts noch durchaus unbekannt¹⁾. Wo fände sich aber eine Quelle des 12. Jahrhunderts, die den Stadtrat als *consilium* bezeichnet, wie das tatsächlich in der Dießenhofener Handfeste §§ 2, 14 der Fall ist? Daß wir es hier mit keiner einheitlichen Urkunde zu tun haben, zeigt ferner der Wechsel im Ausdruck. In einer Reihe von Paragraphen spricht der Stadtherr in der ersten Person (§§ 1, 3, 4, 6, 18), in anderen heißt er *comes* (§§ 15, 16, 21), ja an einer weiteren Stelle wird er sogar vom Standpunkte der Bürger aus als *dominus* oder *oster* bezeichnet. In einigen Teilen heißen die Bürger *cives*, in anderen *urbani*; für die Stadt wechseln die Ausdrücke *villa* und *urbs*. Allerdings ist es nun möglich und sogar wahrscheinlich, daß die §§ 1, 3, 4, 6, 18, die den Stadtherrn in der ersten Person sprechen lassen, die ferner die Ansiedlung ausschließlich *villa* und die Bürger ausschließlich *cives* nennen, aus dem Gründungsprivileg stammen. Aber diese Paragraphen verraten zwar deutlich die Anlehnung an Teil I der Freiburger Handfeste, haben jedoch mit Teil II nicht die geringsten Berührungspunkte; dagegen stammt z. B. § 21, der den Stadtherrn *comes* und die Ansiedlung *urbs* nennt, aus Teil II.

Damit wird die Annahme, Teil II müsse vor 1178 entstanden sein, hinfällig. Dagegen läßt sich aus dem Inhalte von Teil II entnehmen, daß er vor dem Jahr 1218, also vor dem Aussterben der zähringischen Herzogsfamilie, entstanden sein muß, da der Stadtherr durchweg als *dux* bezeichnet wird²⁾. Wir kämen also auf die Entstehungszeit 1120 bis 1218. Eine engere Zeitgrenze ließe sich nur gewinnen, wenn es gelänge, die Datierung von Teil III weiter hinaufzurücken. Wir haben uns also im Folgenden mit diesem Teil zu beschäftigen.

§ 3.

Während wir Teil II als eine Erweiterung der ursprünglichen Landfeste charakterisieren können, steht es anders mit Teil III.

1) Vgl. die Belegstellen bei SCHÜTZE, Die Entstehung des Rechtssatzes: Stadtluft macht frei (Berlin 1908), S. 76 ff.

2) Darüber, daß mit dem *dux* bloß der zähringische Herzog gemeint sein kann, vgl. HEYCK, a. a. O. S. 584 f.

Teil III ist keine bloße Erweiterung, sondern eine selbständige, offenbar in bürgerlichen Kreisen entstandene Rechtsaufzeichnung, die nur äußerlich mit der erweiterten Handfeste verbunden ist. Das zeigen einerseits die mehrfachen Wiederholungen, die Teil III gegenüber den beiden ersten Teilen bietet, und auf die schon MAURER und HEGEL aufmerksam gemacht haben; die §§ 4, 8 Satz 1, 10, 13, 15 der Handfeste (Teil I und II) finden sich in etwas erweiterter und veränderter Form in den §§ 35, 20, 42, 16, 24 von Teil III wieder. Diese Erscheinung läßt sich nur durch die Annahme erklären, daß Teil III isoliert redigiert und später erst mit den anderen Teilen verbunden ist.

Zu genau demselben Resultate führt eine Vergleichung von Teil III mit dem Stadtrodel. Den Grundtext des Stadtrodels bildet Teil III oder ein ihm nahe verwandter Text¹⁾. Abgesehen von einer einzigen Umstellung zweier Paragraphen (Teil III, §§ 44, 45 = Stadtrodel §§ 31, 29) und der Auslassung von sieben Paragraphen (§§ 41, 50 bis 55) bietet der Stadtrodel die Bestimmungen von Teil III in genau derselben Reihenfolge. Nur hat der Verfasser des Stadrodels den Teil III in zwei Hälften geteilt und bringt dieselben in umgekehrter Anordnung (zuerst Teil III, §§ 34 bis 49, dann §§ 16 bis 33), was MAURER mit vollem Recht daraus erklärt hat, daß der Verfasser des Stadrodels eine auf zwei Blättern geschriebene Vorlage benutzte und beide Blätter miteinander vertauschte. Diese Vorlage hat der Verfasser des Stadrodels mit einer aus dem Anfang des Gründungsprivilegs hergestellten Einleitung versehen, in der fälschlich Herzog Berthold statt seines Bruders Konrad als der Gründer angeführt wird. Ferner hat er an verschiedenen Stellen der Urkunde Sätze eingeschoben, die teils aus der erweiterten Handfeste entnommen sind, teils neue Bestimmungen enthalten; unter den letzteren befindet sich ein längerer Zolltarif. Am Schluß sind (nach der gebräuchlichen Zählung) 15 neue Paragraphen angehängt worden; dafür sind die §§ 41 und 50 bis 55 des Teiles III in Wegfall gekommen. Sowohl der als Grundtext dienende Teil III (bezw. ein ihm ver-

1) Vgl. dazu MAURER, a. a. O. S. 184.

andter Text) wie die aus Teil I und II stammenden Einschiebsel oben recht erhebliche textliche Änderungen erfahren.

Auch diese ganze Art der Zusammenfügung von Teil III mit den beiden ersten Teilen der Handfeste wird nur dadurch verändertlich, daß dem Bearbeiter Teil III oder eine diesem Teil III ähnliche Urkunde als selbständige Aufzeichnung, nicht als Teil der Handfeste vorgelegen hat.

Aber wir können noch mehr feststellen, nämlich daß nicht der Tennenbacher Text von Teil III die unmittelbare Vorlage des Stadtrodel gebildet hat, sondern daß es einen Text gibt, der inhaltlich zwischen beiden steht und entweder das Zwischenglied zwischen beiden Texten darstellt oder vielleicht auch ihre gemeinsame Vorlage getreuer reproduziert. Es ist eine in Bremgarten im Breisgau aufbewahrte, jeder urkundlichen Formeln entbehrende Rechtsaufzeichnung, die nach den neuesten Untersuchungen PAUL SCHWEIZERS etwa in das Jahr 1258 gehört¹⁾. Dieser Bremgartener Text, der in seiner ursprünglichen Form auf Bremgarten keinen Bezug nimmt und erst in einer 1309 datierten Bestätigung in ein Privileg der habsburgischen Herzoge für Breisgarten verwandelt worden ist, stellt die Verbindung zwischen Tennenbacher Text und Stadtrodel her. Mit dem Tennenbacher Text des Teiles III stimmt der Bremgartener Text in der Reihenfolge der Paragraphen und, von verhältnismäßig kleinen Abweichungen abgesehen, auch in der Textgestaltung überein; er enthält auch die im Stadtrodel fehlenden §§ 41, 50—55. Ferner enthält die Einleitung des Stadtrodel nebst den meisten Zusätzen denselben. Aber — und das kann kein Zufall sein — an genau denselben Stellen, an denen sie im Stadtrodel stehen, sind im Bremgartener Text die im Tennenbacher Text von Teil III fehlenden §§ 2 (ohne Satz 1), 5, 7, 8 (ohne Satz 1), 11, 12, 14 der ursprünglichen Handfeste, sowie der Zolltarif mit seinen Neben-

1) Vgl. SCHWEIZER, a. a. O. S. 236 ff. Der Bremgartener Text ist nur so fern gedruckt, als in dem sehr fehlerhaften Abdruck der Bestätigung von 1309 von PL. WEISSENBACH bei KURZ und WEISSENBACH, Beiträge zur Geschichte und Literatur I. (Aarau 1846), S. 239 ff. die Zusätze, die diese Bestätigung dem alten Text gegenüber enthält, eingeklammert sind. Eine neue Ausgabe wird vorbereitet.

bestimmungen eingefügt, und zwar mit Ausnahme des § 5 im wesentlichen in derselben Textgestaltung, die der Stadtrodel bietet.

Ich weiß für diese Erscheinung nur zwei Erklärungen. Die eine, scheinbar nächstliegende ist die, daß der Bremgartener Text die Vorlage des Stadtrodels darstellt, aber selbst auf dem Tennenbacher Text beruht, also das Mittelglied zwischen beiden bildet. Aber diese Erklärung stößt auf Schwierigkeiten, die m. E. die ganze Hypothese unannehmbar machen. Einerseits müßte man annehmen, der Redaktor des Bremgartener Textes habe zum zweiten Male aus derselben Urkunde, der alten Handfeste, geschöpft, die schon sein Vorgänger, der Redaktor des Tennenbacher Textes, ausgebeutet hat. Andererseits aber — und das ist noch wichtiger — müßte man annehmen, der Verfasser des Stadtrodels habe nicht nur eigene Zusätze gemacht, sondern auch aus seiner Vorlage sieben Paragraphen weggelassen, für deren Beseitigung auch nicht der geringste Grund ausfindig gemacht werden kann.

So möchte ich eine andere Erklärung vorschlagen, die alle Schwierigkeiten auf die einfachste Weise löst. Ich nehme umgekehrt an, daß der Tennenbacher Text, den wir ja nur in der Abschrift von 1341 besitzen, ein Auszug aus dem Bremgartener Text ist¹⁾. Der Mann, der den Bremgartener Text mit der Handfeste zu einer einheitlichen Urkunde verband, merkte, daß sein Text gegenüber der älteren Handfeste Wiederholungen bot, und ließ dieselben deshalb, soweit sie ihm auffielen, weg, wobei ihm allerdings einige Wiederholungen doch entgingen. Ferner hat er die Zollbestimmungen weggelassen, die ja doch nur etwas Aktuelles, nicht bleibendes Recht darstellten. Der Bremgartener Text und der Stadtrodel aber stehen wahrscheinlich nicht im Verhältnis von Mutter und Tochter, sondern von Schwestern; sie gehen auf einen gemeinsamen Urtext zurück, der weder die Zusätze des Stadtrodels noch die im Stadtrodel fehlenden sieben Paragraphen der Bremgarten-Tennenbacher Texte enthielt. Der Bremgartener (und durch seine Vermittlung

1) Dafür spricht auch die inhaltliche Vergleichung, die zeigt, daß in den meisten Fällen, in denen beide Texte auseinandergehen, der Bremgartener Text offenbar die ursprünglichere Lesart bietet.

ler Tennenbacher Text) hat den Wortlaut dieses Urtextes, wie es scheint, treu bewahrt und nur sieben Paragraphen neu hinzugefügt, während der Stadtrodel sowohl in der Textgestaltung wie in der Anbringung von Zusätzen viel radikaler vorging¹⁾.

Für das Verhältnis der drei Texte ist es nun wichtig, zu erfahren, wie weit sie in späteren Rechtsaufzeichnungen benutzt sind. Bei diesen Untersuchungen müssen wir allerdings einige Vorsicht walten lassen. Die Entlehnungen aus der älteren Handfeste, die Zusätze, die sich in ihnen finden, der unmotivierter Wechsel in den Ausdrücken²⁾ zeigen uns, wofür ja auch von vornherein die Wahrscheinlichkeit spricht, daß alle diese Texte nichts völlig Neues darstellen, sondern manche ältere Einzelbestimmung in sich aufgenommen haben. Wenn wir nun in einer anderen Rechtsaufzeichnung nur einen einzelnen Rechtssatz finden, der mit einem Paragraphen eines dieser Texte inhaltlich übereinstimmt, so können wir noch nicht auf eine Benutzung des betreffenden Textes schließen, sondern werden lieber annehmen, daß beide aus ein und derselben älteren Quelle geschöpft haben. So findet sich z. B. der ursprünglich sicherlich isoliert vorhandene Zolltarif in stark veränderter Fassung in den Handfesten von Flumet (1228 §§ 74, 75) und von Freiburg i. Ü. (1249 §§ 86, 87); die wohl auf ein altes zähringisches Privileg zurückgehende Bestimmung über die Wiedergewinnung der Gnade des Stadtherrn (Bremgarten § 24, Tennenbach § 32, Stadtrodel § 62) tritt uns in der Bremgartener Formulierung auch in den älteren Bestandteilen der Handfeste von Dießenhofen (1260 § 18) und in der Handfeste von Bern (Ende des 13. Jahrhunderts, § 39) entgegen; endlich kehrt einer der selbständigen Zusätze des Stadtrodels, der § 76, in etwas verschiedener Form in den Handfesten von Flumet (1228 § 32) Freiburg i. Ü. (1249 § 107) und Dießenhofen (1260 § 14) wieder. Sehen wir von diesen einzelnen Übereinstimmungen ab, so finden wir, daß die Handfesten von Flu-

1) Der einzige, der sich mit dem Bremgartener Stadtrecht eingehender beschäftigt hat, ist PAUL SCHWEIZER. Aber auch er hat die Bedeutung dieser Urkunde nicht voll erkannt.

2) Wir finden abwechselnd *burgenses* und *cives*, ferner *civitas*, *urbs*, *villa* als Synonyma gebraucht.

met (1228), Dießenhofen (1260) und Kenzingen (1283)¹⁾ keinen der drei Texte kennen. Ob die Handfeste von Freiburg i. Ü. (1249) einen der drei Texte benutzt hat und welchen von ihnen, ist bei der starken Umarbeitung, in der sie das ältere Recht bietet, nicht festzustellen. Im übrigen kommen wir zu folgendem Resultate:

Der Stadtrodel bildet die Grundlage des Freiburger Stadtrechtsentwurfes von 1275²⁾ und damit der späteren Stadtrechtskodifikationen von Freiburg i. B. Außerhalb Freiburgs wird er zuerst zitiert und neben der Handfeste benutzt von der Handfeste von Bern³⁾, die nach den überzeugenden Untersuchungen WELTI⁴⁾ eine Fälschung des ausgehenden 13. Jahrhunderts ist.

Der Bremgartener Text liegt sämtlichen Rechten der Bremgartener Stadtrechtsfamilie zugrunde, so den Handfesten von Aarau (vor 1309)⁵⁾, Brugg (vor 1309)⁶⁾ und Sursee (14. Jahrhundert)⁷⁾. Er liefert ferner den Grundstock der Zusätze, die in der Burgdorfer Handfeste (1273)⁸⁾ zu dem ursprünglichen, aus Freiburg i. Ü. stammenden Bestand gemacht worden sind. Die §§ 78, 134, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195 der Burgdorfer Handfeste zeigen entschieden mit dem Bremgartener Text eine größere Verwandtschaft als mit dem Tennenbacher Text oder gar dem Stadtrodel. Der Bremgartener Text bildet aber endlich auch den Grundtext der Stadtrechts-

1) Gedruckt in der Freiburger Zeitschrift der Gesellschaft für Geschichtskunde V. S. 237 ff. und bei MAURER, a. a. O. S. 177 ff., wo auch die Verwandtschaft mit der Freiburger Handfeste nachgewiesen wird.

2) Gedruckt bei SCHREIBER, Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. B. I. S. 74 ff. Über die Verwandtschaft mit dem Stadtrodel vgl. GENGLER, Deutsche Stadtrechte S. 193 ff.

3) Gedruckt von WELTI in den Rechtsquellen des Kantons Bern, Erster Teil: Stadtrechte, Erster Band: Das Stadtrecht von Bern I. S. 3 ff.

4) Vgl. WELTI, a. a. O. S. IX ff.

5) Gedruckt von W. MERZ in den Rechtsquellen des Kantons Aargau, Erster Teil: Stadtrechte I. S. 17 ff.

6) Gedruckt von W. MERZ, ebenda II. S. 16 ff.

7) Gedruckt und besprochen von v. LIEBENAU in der Zeitschrift für schweizer. Recht, N. F. II. (1883), S. 328 ff.

8) Gedruckt bei GAUPP, Deutsche Stadtrechte II. S. 120 ff. und Fontes rer. Bern. III. 58.

umilie von Colmar, in der Breisacher und Freiburger Recht in eigenartiger Weise miteinander verschmolzen sind, und zu der das deutsche Stadtrecht von Colmar (1278)¹⁾ und die lateinischen Stadtrechte von Schlettstadt²⁾ und Neuenburg i. B.³⁾ gehören. Das beweist einerseits die Textgestaltung, die am besten an Schlettstadter Stadtrecht erkennbar ist und die sich am meisten an den des Bremgartener Textes annähert⁴⁾; das beweist aber auch die Anordnung der einzelnen Paragraphen, die in Übereinstimmung mit dem Bremgartener Text sowohl an den entsprechenden Stellen die Einschübsel zeigt, die im Tennenbacher Text fehlen, wie die Paragraphen, die dem Stadtrodel unbekannt sind⁵⁾.

Und der Tennenbacher Text? Welche spätere Stadtrechtsaufzeichnung hat ihn benutzt? Die Antwort fällt vollkommen unerwartet aus. Außer jener Abschrift im Tennenbacher Lagerbuch von 1341 läßt uns keine Quelle eine Benutzung dieses Textes ahnen; keine Spur davon, daß er je praktische Geltung gehabt habe, ist vorhanden. Da ist denn wohl die Vermutung am Platze, daß dieser Tennenbacher Text, der die §§ 16—55 der heutigen Ausgabe des Freiburger Stadtrechts umfaßt, über-

1) Gedruckt von FRANZ GFRÖRER, Die Entstehung der Reichsstädte zwischen Basel und Strassburg unter Friedrich II. Das Colmarer Recht Progr. von Rappoltsweiler 1886), S. 12 ff. Bloße Kopien dieses deutschen Stadtrechts sind das Colmarer Stadtrecht von 1293 und das Recht von Münster i. E. von 1354; vgl. GENGLER, Deutsche Stadtrechte S. 74 f., 304. Das bei GAUPP, Deutsche Stadtrechte II. S. 175 ff. abgedruckte lateinische Stadtrecht von Dattenried im Sundgau von 1358 beruht nicht, wie GAUPP, a. O. S. 172 f. annimmt, auf dem ursprünglichen lateinischen Text des Colmarer Stadtrechts, sondern ist, wie eine Vergleichung mit dem Freiburger Stadtrecht und den Stadtrechten von Schlettstadt und Neuenburg zeigt, eine lateinische Übersetzung der deutschen Handfeste.

2) Gedruckt von GÉNY, Schlettstadter Stadtrechte I. (Heidelberg 1902), S. 9 ff.

3) Gedruckt von A. SCHULTE in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, N. F. I. S. 102 ff.

4) Vgl. z. B. § 8: altercaverint statt altercati fuerint, reversi statt regressi etc. Daß nicht der Stadtrodel zugrunde gelegen hat, lehrt fast jeder Paragraph.

5) Vgl. dazu die Tabelle am Schluß, besonders in den ersten Paragraphen. § 29 des Colmarer Rechts (§ 50 des Schlettstadter Stadtrechts) entspricht dem Bremgarten § 40, Tennenbach § 41, fehlt aber im Stadtrodel.

haupt nie praktische Bedeutung gehabt hat, sondern lediglich ein Werk des Klosterschreibers von 1341 ist, und daß dieser Klosterschreiber allein auch schuld ist an der eigentümlichen Einschlebung dieses Textes in die alte Handfeste, die das Tennenbacher Lagerbuch bietet. Als Vorlagen hatte er eine Abschrift der erweiterten Handfeste (Teil I und II) und eine Abschrift des Bremgartener Textes. Er hat in seiner Kopie die beiden in der Weise vereinigt, daß er den Bremgartener Text in die Handfeste einschob; dabei ließ er den zu seiner Zeit veralteten Zolltarif und diejenigen Bestimmungen des Bremgartener Textes weg, die er als bloße Wiederholungen von Bestimmungen der Handfeste erkannte. Die geringfügigen Varianten des Tennenbacher Textes gegenüber dem Bremgartener Text dürften meist auf Rechnung dieses Abschreibers kommen; teils sind es Schreibfehler, teils belanglose Änderungen in Ausdruck und Stil.

§ 4.

Können wir demnach den Tennenbacher Text als einen späteren Auszug aus dem Bremgartener Text aus unserer weiteren Betrachtung ausscheiden, so haben wir uns doch noch näher mit dem Bremgartener Text und dem Stadtrodel zu beschäftigen. Wir müssen feststellen, wann und wie diese Texte entstanden sind.

Zunächst besteht wohl darüber kein Zweifel, daß sie beide bürgerlicher Provenienz sind, und zwar sind sie offenbar in Freiburg i. B. selbst veranstaltete offizielle Zusammenstellungen des geltenden Rechtes. Für den Stadtrodel wird das allgemein angenommen; es gilt aber auch für den Bremgartener Text, der sonst schwerlich in so verschiedenartige Tochterrechte Eingang gefunden hätte.

Was die Datierung betrifft, so kann ich mich hinsichtlich des Stadrodels nur vollständig den Ausführungen WELTI¹⁾ anschließen, der nachgewiesen hat, daß der Stadtrodel unmöglich vor 1218 entstanden sein kann und frühestens in die Mitte des 13. Jahrhunderts fällt²⁾. Der einzige Grund, der bisher für die

1) Vgl. WELTI, a. a. O. S. II ff.

2) Während des Druckes dieser Arbeit teilte mir Herr Stadtbibliothekar Dr. Albert in Freiburg i. Br. mit, daß nach seinen sowohl das paläographische

Entstehung vor 1218 angeführt wurde, die Benutzung in der 1218 datierten Berner Handfeste, ist heute, nachdem WELTI die Berner Handfeste als Fälschung des ausgehenden 13. Jahrhunderts nachgewiesen hat, hinfällig geworden. Den terminus ad quem für die Entstehung bietet die Benutzung im Stadtrechtsentwurf von 1275.

Aber auch für den Bremgartener Text, sowie für den aus der Vergleichung beider zu erschließenden Urtext komme ich zu dem Ergebnis, daß sie zwar vor das Jahr 1258, aber erst in die Zeit nach 1218 fallen, wahrscheinlich in die 30er oder 40er Jahre des 13. Jahrhunderts. Ich will nicht einmal besonderen Wert darauf legen, daß sich Bestimmungen darin finden, die für den Anfang des 13. oder gar für das 12. Jahrhundert geradezu Unika wären, so z. B. gleich die erste Bestimmung § 1 (Tennenbach § 16), die das Vorhandensein des Ausbürgerinstituts voraussetzt, dessen sonst keine Quelle vor 1231 gedenkt¹⁾, ferner den berühmten Satz § 38 (Tennenbach § 40): *Qui proprium non obligatum sed liberum valens marcham unam in civitate habuerit burgensis est*, der nach Untersuchungen, die ich bald veröffentlichen zu können hoffe, in so früher Zeit ganz unmöglich ist. Entscheidend sind für mich zwei Gesichtspunkte.

Einmal wird der Stadtherr in sämtlichen Texten ausnahmslos *dominus* oder *dominus civitatis* genannt. Wäre noch der zähringische Herzog Stadtherr gewesen, man hätte ihm sicher den Titel *dux* nicht vorenthalten. Dagegen ist *dominus* durchaus der entsprechende Titel für die Nachfolger der Zähringer aus dem Hause der Uracher Grafen, die sich ja zunächst meist nicht Grafen, sondern bloß Herren von Freiburg genannt haben²⁾.

wie das ortsgeschichtliche Material eingehend verwertenden Untersuchungen der Stadtrodel in engstem Zusammenhang mit den Verfassungsumwälzungen des Jahres 1248 steht.

1) Der betreffende Paragraph setzt die Möglichkeit eines *ius civile habere* ohne *habitare in civitate* voraus. Über die Ausbürger vgl. W. G. SCHMIDT, Die Pfalzbürger in der Zeitschr. f. Kulturgeschichte IX. (1902), S. 241 ff.

2) In den von ihnen ausgestellten Urkunden nennen sich bis 1239 die Uracher nur einmal *comes* von Freiburg (Fürstenberg. UB. I. 361), dagegen zweimal *dominus castri* Freiburg (ebenda I. 180, 192) und siebenmal *dominus* von Freiburg (ebenda I. 271, 362, 371, 385, 394, 396, 399). Erst später wird der Grafentitel häufiger.

Noch wichtiger ist eine Stelle in § 21 (Tennenbach § 29). Dort heißt es, daß der mit der Anfangsklage Belangte nach seinem Gewähren *per comitiam nostram* suchen soll. Unter den Zähringern wäre dieser Ausdruck absolut unmöglich; weder der Stadtherr noch die Bürger konnten von *comitia nostra* sprechen. Denn Freiburg war nicht etwa ein Bestandteil einer Grafschaft der zähringischen Herzoge, sondern lag auf zähringischem Allod und war von der in anderen Händen befindlichen Breisgaugrafschaft eximiert¹⁾. Erst unter den Urachern hat sich im Laufe des 13. Jahrhunderts der Name der Grafschaft Freiburg für das aus der zähringischen Erbschaft herrührende Gebiet ausgebildet.

§ 5.

Fassen wir die Ergebnisse der vorangegangenen Untersuchung noch einmal zusammen, so erhalten wir folgendes Bild der Freiburger Rechtsentwicklung:

Freiburg i. B. hat im Jahre 1120 oder kurz darauf von seinem Gründer, dem Zähringer Konrad, eine Handfeste erhalten, die uns im Tennenbacher Lagerbuch überliefert ist (Einleitung, Schluß und §§ 1—5, event. auch 6, 7, außer § 2 Satz 2 und 3), und die, wie es scheint, in der Gründungsurkunde von Dießenhofen 1178, vielleicht auch im gleichzeitigen Stiftungsbrief für Freiburg i. Ü. benutzt wurde.

In der Zeit bis 1218 hat diese Handfeste eine Reihe von Zusätzen erfahren (§ 2 Satz 2 und 3, §§ 6 bzw. 8—15). Die so erweiterte Handfeste hat in den Stadtrechten von Flumet (1228), Kenzingen (1249), Dießenhofen (1260) und Bern (Fälschung aus dem Ende des 13. Jahrhunderts) Verwertung gefunden. Auch sie bietet der Tennenbacher Codex.

In der Zeit nach 1218 entstand unter Verwertung einzelner Bestimmungen dieser erweiterten Handfeste, sowie sonstiger älterer Einzelrechtssätze in bürgerlichen Kreisen in Freiburg i. B. eine umfangreichere Rechtsaufzeichnung, die uns in der

1) Vgl. RIEZLER, Geschichte des fürstlichen Hauses Fürstenberg und seiner Ahnen (Tübingen 1883), S. 41 f.; HEYCK, a. a. O. S. 491 ff.; FEHR, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau (Leipzig 1904), S. 12 ff., 17 f., 55 ff.

ursprünglichen Fassung nicht erhalten ist, aber wohl aus den späteren Quellen erschlossen werden kann. Auf sie gehen die beiden offiziellen Bearbeitungen des Freiburger Stadtrechts zurück, die vor dem deutschen Stadtrechtsentwurf von 1275 in der Stadt Freiburg i. B. entstanden sind.

Die eine ist uns erhalten in einer etwa 1258 entstandenen Abschrift, die das Bremgartener Stadtarchiv aufbewahrt (sogen. Bremgartener Text). Sie hat das Original im ganzen treu bewahrt und nur um einige Paragraphen vermehrt. Diese Fassung ist den meisten Tochterrechten zugrunde gelegt worden, nicht bloß denen der Bremgartener Stadtrechtsfamilie, sondern auch dem Stadtrecht von Colmar, das wieder für zahlreiche Rechte das Mutterrecht geworden ist, und der Handfeste von Burgdorf von 1273. Das im Tennenbacher Lagerbuch von 1341 in die Handfeste eingeschobene umfangreiche Stück (Teil III) ist eine etwas gekürzte, rein private Abschrift dieser Bearbeitung.

In Freiburg i. B. selbst ist sie offenbar bald, jedenfalls schon einige Zeit vor 1275, durch die andere Bearbeitung der ursprünglichen Rechtsaufzeichnung verdrängt worden, den sogen. Stadtrodel. Dieser Stadtrodel hat auch Zusätze aufgenommen, aber andere als der Bremgartener Text, außerdem aber das Ganze durch eine aus der ältesten Handfeste hergerichtete Einleitung in die Form eines stadtherrlichen Privilegs gebracht. Er hat ferner, wohl infolge eines Versehens, die beiden Hälften des Textes umgestellt, endlich hat er die einzelnen Bestimmungen einer starken Umarbeitung unterzogen. Erhalten ist er uns in der vom Freiburger Stadtarchiv aufbewahrten Originalhandschrift.

Dieser Stadtrodel ist die Grundlage für die späteren deutschen Stadtrechtskodifikationen Freiburgs geworden; außerhalb Freiburgs scheint er zuerst am Ende des 13. Jahrhunderts in der Handfeste von Bern Verwendung gefunden zu haben.

Das Bild, das wir auf diese Weise von der Freiburger Rechtsentwicklung gewonnen haben, läßt sich viel leichter in den geschichtlichen Rahmen einpassen als das der herrschenden Lehre. Nach der letzteren hat sich in der Zeit von 1120 bis 1218 in dem damals völlig unbedeutenden, kaum in den Quellen erwähnten Schwarzwaldörtchen eine Rechtsbildung und

Rechtsaufzeichnung vollzogen, die alles hinter sich läßt, was uns sonst aus dieser Zeit bekannt ist. Und auf diese überproduktive Periode läßt dann die herrschende Lehre bis 1275 eine Zeit völliger Stagnation absoluter Sterilität folgen. Wir haben gezeigt, daß die Entwicklung eine andere gewesen ist, und daß auch in Freiburg i. B. das 13. Jahrhundert das eigentliche Jahrhundert bürgerlicher Rechtsbildung und Rechtsaufzeichnung ist.

Unsere Untersuchungen aber geben uns auch neue Anhaltspunkte für die Kritik des überlieferten Textes. Daß wir im Tennenbacher Text für die Handfeste selbst, auch in ihrer erweiterten Gestalt, die ursprüngliche Textform haben, ist nicht zu bezweifeln. Anders steht es mit Teil III des Textes, der bürgerlichen Rechtsaufzeichnung. Hier gilt es nicht nur, die wohl allein durch einen Klosterschreiber des 14. Jahrhunderts vollzogene, jedenfalls absolut unorganische Verbindung der beiden Rechtsquellen zu lösen; auch dem Text des Tennenbacher Codex selbst können wir eine entscheidende Bedeutung nicht mehr beilegen. Als textkritisches Material mag diese Abschrift eines späteren Klosterschreibers neben den anderen abgeleiteten Quellen, insbesondere den Handfesten von Schlettstadt, Neuenburg und Burgdorf, Verwendung finden. Als Grundtext aber ist für eine Ausgabe des älteren Freiburger Rechtes die Bremgartener Aufzeichnung von ca. 1258 zu verwenden, die bisher als einzige unter allen älteren Rechtsaufzeichnungen der Freiburger Stadtrechtsfamilie eine kritische Ausgabe hat entbehren müssen¹⁾.

1) Da demnächst eine neue Ausgabe des Bremgartener Textes zu erwarten ist und dieselbe voraussichtlich auch statt der völlig sinnwidrigen Paraphaseneinteilung der bisherigen Ausgabe eine neue bringen wird, habe ich meinen Plan, eine neue kritische Ausgabe des Freiburger Stadtrechts als Anhang zu bringen, vorläufig verschoben. Da die Konkordanztafel von PAUL SCHWEIZER, a. a. O. S. 250 ff. darunter leidet, daß sie den ungetrennten Tennenbacher Text zugrunde legt und auf das Recht von Burgdorf, sowie auf die Colmarer Stadtrechtsfamilie nicht eingeht, habe ich am Schluß einen Ersatz dafür zu bieten versucht. Soweit die ältere Handfeste und ihre Benutzung in den späteren Rechten in Frage kommt, reicht SCHWEIZERS Tabelle aus

Vergleichende Übersicht der wichtigsten Rechte der Freiburger Stadtrechtsfamilie.

Mediävaziffern (Spalte I und II außer I, 39, ferner IX, 35) bedeuten Zugehörigkeit zur Stadtrodelfamilie, die übrigen Ziffern (Spalte III bis X außer IX, 35, ferner I, 39) zur Bremgartener Textgruppe.

Runde Klammern () bedeuten, daß die betreffende Bestimmung der Vorlage gegenüber stark verändert ist.

Eckige Klammern [] bezeichnen in Spalte X die alte Freiburger Handfeste, in Spalte I, daß die betreffende Bestimmung (39) aus einer älteren Urkunde entlehnt ist.

Die in Spalte IX in doppelte Klammern (()) gesetzten Bestimmungen der Burgdorfer Handfeste stammen aus der Handfeste von Freiburg i. Ü.

I. Bern	II. Stadt- rodel	III. Brem- garten	IV. Aarau	V. Sursee	VI. Col- mar	VII. Schlett- stadt	VIII. Neuen- burg i. B.	IX. Burg- dorf	X. Ten- nen- bacher Text
.	36	1	1	14	16
(34 b)	37	2	2/3	15	4	9	(23/30)	[(95)]	17
15 a	38	3	4	16	5	10	36	194	[14 a]
15 b	39	4 a	5	.	6	11	37	195	[14 b]
.	(40)	4 b	6	.	7	12	38	.	[5]
.	41	5	7/9	17/18	8	14/17	40/44	[(63)]	18
.	42	6	10	19	9	18	45	.	[7]
.	43	7	11	20	10	19	46	[(162)]	19
(31)	44	8 a	12/13	21	.	.	25	.	20
.	45	8 b	14	22	[8]
(34 a)	46	9	15	23	17	.	57	.	21
.	47 a	10	16	24	22
.	47 b	11	17	25	18	28	.	[(19)]	23
(35)	48 49	12	18/19	26/27	.	.	(16/17)	.	24 a
.	50	13	20	28	.	8	.	.	24 b
.	51	14	21	29	(14)	(59)	(51/52)	.	[11]
(13 b)	52
.	53	15	22/23	30/31	19	35/36	(58) 61	.	[12]

I. Bern	II. Stadt- rodol	III. Brem- garten	IV. Aarau	V. Sursee	VI. Col- mar	VII. Schlett- stadt	VIII. Neuen- burg i. B.	IX. Burg- dorf	X. Ten- nen- bacher Text
23	54	16	24	82	11	20	47	.	25
36b	55	17	25	88	12	21	48	[(116)]	26
.	56	18	26	34/35	21	38/39	62/68	.	27
11b	57	19	27	96	22	40	64	189	28
.	58	20	28	87 a	23 a	42	65	186	29a
(38)	59	21	29/30	37 b/38	23 b	.	66/68	187/188	29b
29	60	22	31	89	24	41	69	.	30
.	61	23	32	40	25	43	73	.	31
[39]	62	24	33	41/42	26	46/47	20/24	43	32
9a	63	25	34	43	33a
.	64	26	35	44	27 a	.	19	.	33b
.	65	27	36	45	27 b	44	74	.	33c
.	66
24a	67
24b	68
36a	69
.	70
.	71
.	72
.	73
32	74
.	75
.	76	[(35)]	.
.	77/78
.	1/3	[pr.]
.	4
.	5	[1]
.	6	[3]
.	7	28	37	46	(40)	(67)	(75)	[(41)]	34

II. Stadt- rodel	III. Brem- garten	IV. Aarau	V. Sursee	VI. Col- mar	VII. Schlett- stadt	VIII. Neuen- burg i. B.	IX. Burg- dorf	X. Ten- nen- bacher Text
8	29	38	47	35 a
9	30	39	48	35 b
10	31	40	49	35 c
11	32
12	33 a	[(149)]	.
13. 30	33 b
14	33 c
15/19	34	36
20	35	.	.	28	45	76/78	196(198)	37
21	36	38
22	37	[(182)]	39
23	38	41	50	.	.	.	192	40
24	39	42	51	[2]
.	40	43	52	29	50	79	193	41
25/26	41	44	53	34	.	85	.	42
27/28	42 a	45	43
31	42 b	46	.	35	60	86	.	44
29	42 c	47	54	.	.	.	[(56/57)]	45
32	43	48	55	36	63	87/89	[(82)]	46
33	44	49	56	31	61	82	.	47
34	45	50	57	32	.	.	78	48
35	46	51	58	49
.	47	52	59	.	65	91	.	50
.	48	53	60	51
.	49	54	61	.	.	90	.	52
.	50	55	62	.	.	.	191	53
.	51	56	63	.	.	.	79	54
.	52	57	190	55 a
.	53	58	55 b

Miszellen.

Le traité de commerce franco-anglais de 1786, à propos d'une publication récente¹⁾.

Par

M. P. Muret, Agrégé d'histoire.

M. F. DUMAS vient d'extraire d'un ouvrage en préparation sur les relations commerciales de la France et de l'Angleterre aux XVII^e et XVIII^e siècles, et de publier à part une étude consacrée au traité de commerce de 1786. La littérature historique française sur ce sujet était déjà abondante. Il intéresse en effet, à la fois, les historiens diplomatiques pour qui le rapprochement franco-anglais après la guerre d'Amérique constitue un des faits les plus importants et les moins expliqués de notre histoire du XVIII^e siècle, les historiens économiques qui considèrent avec raison que le traité de 1786 ouvrit une ère nouvelle dans l'industrie française et modifia radicalement ses conditions de production et de vente, ceux des doctrines et des idées qui ne sauraient se désintéresser de la première application pratique des idées libre-échangistes professées en France et en Angleterre au XVIII^e siècle. Si l'on tient compte en outre des discussions qui eurent lieu sur les conséquences du traité entre les libre-échangistes et leurs adversaires, et de l'attrait que présentent pour les historiens les questions longuement débattues, on comprendra que M. Dumas ait eu d'assez nombreux prédécesseurs. Je voudrais brièvement marquer quel était l'état de la question avant la publication de son livre, ce qui me permettra de mieux dégager ce qu'il a trouvé de nouveau, et quels sont les points qui après son étude, restent encore insuffisamment élucidés.

* * *

On sait quelles critiques passionnées accueillirent en France le traité de 1786. Jusqu'à la Révolution, les Français subirent trop vivement et trop directement le contre-coup des conditions économiques nouvelles qu'il établissait pour le juger avec équité. Il semble cependant, que dès la fin de l'Ancien régime, l'opinion publique soit revenue de ses préventions contre le traité. Si l'on en juge par le rapport de Goudard²⁾ au nom du Comité d'agriculture et de commerce,

1) F. DUMAS, *Étude sur le traité de commerce de 1786 entre la France et l'Angleterre*. Toulouse Privat 1904. In 8°. 197 p.

2) Cf. DUMAS, op. cit. p. 186 et 187.

par le vote de l'Assemblée Constituante qui en fut la conséquence, n'était plus considéré à cette époque comme une œuvre néfaste aux intérêts du pays, où tout au moins on était capable d'en peser les avantages à côté des inconvénients. Il fallut toutefois pour qu'on appréciait avec impartialité et critique le recul du passé, et les douze années de prohibition qui suivirent sa dénonciation et qui en firent aux yeux même des hommes de la Restauration un événement historique.

En 1826 le chancelier Pasquier déclara à la Chambre des pairs que l'accord de 1786 avait été un des nombreux bienfaits dont la France était redevable à Louis XVI, parcequ'avant lui, elle ne connaissait que le régime des prohibitions et qu'à partir de cette époque, elle avait véritablement commencé à suivre la bonne route¹⁾. C'était une opinion un peu tranchante et dogmatique. Depuis les historiens du traité ont fait des réserves. Ils se sont expliqués avec plus de nuances et de critique. Mais, en gros, ils ont presque tous souscrit au jugement de Pasquier.

ANISSON DUPÉRON dans un court article paru dans le Journal des Economistes en 1847²⁾ et intitulé „Essai sur le traité de commerce de 1786 sur celui de 1783 et de 1786 dans leurs rapports avec la liberté commerciale“ présenta un véritable plaidoyer en faveur du traité, et conclut que les conséquences mauvaises qu'on lui avait attribuées à la fin de l'Ancien Régime provenaient du défaut de prévoyance de ceux qui avaient été chargés de l'appliquer. Mais son étude reste superficielle. Il n'y trouve aucune allusion aux documents des Affaires Étrangères, aux documents anglais.

La première histoire critique du traité de 1786 documentée sur des pièces diplomatiques et des témoignages contemporains est le *Précis historique et économique du traité de commerce entre la France et la Grande Bretagne signé à Versailles le 26 Septembre 1786* de S. DE BUTENVAL publié en 1869³⁾. HIS DE BUTENVAL formulait dès le but de son livre les quatre propositions suivantes qu'il se proposait de démontrer: 1^o Le traité de 1786 n'a été en réalité qu'un corollaire comme une annexe du traité de 1783. 2^o Les traités de 1783 et de 1786 étaient l'un et l'autre conformes à la politique traditionnelle de la France. 3^o L'opinion en acceptant sans contrôle des assertions énoncées tantôt par des préjugés, tantôt par des intérêts privés, très différents de l'intérêt public, s'est égarée et a exagéré ou méconnu les effets du traité soit sur le développement de notre industrie, soit sur le mouvement de notre commerce avec l'Angleterre. 4^o Ces effets quels qu'ils soient, ont été dominés par des conjonctures ou des événements complètement indépendants des prévisions et de la responsabilité des négociateurs⁴⁾. L'ouvrage de BUTENVAL conserve aujourd'hui de la

1) Cf. DUMAS, op. cit. p. 192.

2) *Journal des Economistes* T. 17, p. 1 et sq.

3) HIS DE BUTENVAL, *Précis historique et économique du traité de commerce entre la France et la grande Bretagne signé à Versailles le 26 Septembre 1786*. Paris 1869. In 8^o.

4) HIS DE BUTENVAL, op. cit. p. 10.

valeur. Son exposé des négociations est clair et méthodique. Sa troisième et sa quatrième parties à côté d'assertions inexactes et reproduites d'ailleurs par les historiens postérieurs jusqu'à M. DUMAS, comme le mauvais accueil que reçut le traité en Angleterre¹⁾, contiennent des analyses historiques assez pénétrantes. Pour la première fois il a étudié d'un peu près, les représentations des Chambres de commerce françaises contre le traité, et en particulier les observations de la Chambre de commerce de Normandie et la réponse qu'y fit DUPONT de Nemours²⁾. Il a dégagé non sans critique les circonstances défavorables qui faussèrent l'application du traité en France. Mais ses deux premières parties sur les origines de l'accord de 1786 sont insuffisantes. Il ignore en outre complètement les documents anglais. Enfin on sent d'un bout à l'autre de l'ouvrage une partialité trop évidente pour les idées libre — échangistes qui lui donne les allures d'un plaidoyer juridique, plutôt que d'une étude historique critique tenant compte de la complexité des questions³⁾.

Quelques années après BUTENVAL, en 1873, M. SÉGUR-DUPEYRON reprit le sujet dans son „*Histoire des négociations commerciales et maritimes de la France aux XVII^e et XVIII^e siècles, considérées dans leurs rapports avec la politique générale*“⁴⁾. Il consacra presque tout son troisième volume au traité de 1786, l'étudiant d'abord sous forme de quatre dissertations séparées⁵⁾, puis dans un chapitre d'ensemble⁶⁾. Son livre présente de la confusion. Il est trop chargé de détails et de citations. Les idées générales se dégagent mal. L'opinion même de l'auteur sur le traité de 1786 n'apparaît pas avec netteté. Il présente des critiques assez sévères — plusieurs justifiées — sur la façon dont furent conduites les négociations. Mais sur la valeur du traité une fois signé, et sur ses conséquences, il ne se prononce pas. On a l'impression qu'il ne lui est pas favorable. Ce n'est toutefois qu'une impression, l'auteur se défendant de porter un jugement et se proposant de nous

1) Les conclusions exactes de HIS DE BUTENVAL sont: que le traité déplut de l'un et l'autre côté du détroit à peu près également, que les clameurs les plus vives partirent d'abord d'Angleterre, qu'un premier mouvement de joie s'y était bien un moment manifesté sur un vague espoir d'avoir dupé la France, mais qu'il avait été de courte durée, la presse s'étant à peu près unanimement prononcée en sens contraire, que dans les sphères parlementaires, les critiques n'étaient pas moins amères (op. cit. p. 84 et 85).

2) Ch. XV et XVI. Cf. également ch. XVII Opinion de la Chambre de commerce de Bordeaux sur le traité (1802).

3) Il y a aussi chez BUTENVAL une sympathie non dissimulée pour l'accord avec l'Angleterre qui a pu influencer sa thèse. Cf. le chap. X intitulé *Digression*, où il célèbre les bienfaits de l'alliance anglaise, et s'attendrit au souvenir de la guerre de Crimée.

4) SÉGUR-DUPEYRON, *Histoire des négociations commerciales et maritimes de la France aux XVII^e et XVIII^e siècles*. Paris 1872—1873. 3 v. In 8^o.

5) Réunies à la fin du T. III sous le titre de Fragment historique: *La négociation du traité de commerce conclu en 1786 entre la France et l'Angleterre* (p. 295 à 473).

6) *Histoire du traité de commerce conclu entre la France et l'Angleterre en 1786*.

onner un exposé rigoureusement objectif. Si son travail est encore très utile à consulter aujourd'hui, cela tient à ce qu'il a été composé après les documents du Quai d'Orsay¹⁾. Non seulement M. SÉGUR-UPPEYRON a lu les dépêches conservées aux Archives du Ministère des Affaires Etrangères, mais il les cite copieusement, et ses dissertations ont presque des publications de textes. Sa connaissance plus approfondie des correspondances diplomatiques lui a permis de compléter sur un certain nombre de points l'ouvrage de son prédécesseur. Il n'a pas exposé avec beaucoup de clarté les origines du traité de 1786, mais en retraçant dans ses premières dissertations les rapports de la France et de l'Angleterre au moment du traité de Versailles, en réunissant quelques documents sur la situation de l'industrie française et de l'industrie anglaise en 1786, il nous a laissé les éléments nécessaires pour traiter la question²⁾. Son récit des négociations est le plus complet de ceux que nous possédons aujourd'hui. En particulier il a insisté sur les concessions souvent excessives consenties par le ministère français, et sur l'incapacité de RAYNEVAL³⁾, et il a présenté à ce sujet des conclusions que les documents anglais confirment entièrement.

Après les deux ouvrages fondamentaux de BUTENVAL et de SÉGUR-UPPEYRON, les pages consacrées par M. STOURM au traité de 1786 dans son „*Histoire des finances de l'Ancien Régime et de la Révolution*“⁴⁾ en contiennent guère de renseignements nouveaux. On y trouve un résumé méthodique et bien ordonné des travaux précédents écrit par un libre — échangeur convaincu, très partisan du traité.

Tous les ouvrages que nous venons de citer avaient été composés uniquement d'après des documents français. M. CAMILLE BLOCH est le premier historien qui ait publié quelques pièces anglaises sur la négociation de 1786. Dans son étude sur „*Le traité de commerce de 1786 entre la France et l'Angleterre d'après les papiers du plénipotentiaire anglais*“⁵⁾ il cite quelques fragments de la correspondance de l'envoyé anglais Eden, tirés des archives du Foreign Office⁶⁾. Leur

1) Cités d'ailleurs sans références.

2) Plus particulièrement dans la première négociation qui roule sur la signature des préliminaires et la négociation jusqu'à la désignation d'Eden, et dans la seconde où l'auteur examine les dispositions du ministère français et du ministère anglais au début des négociations, ainsi que les raisons de l'opposition des envoyés français, d'Adhémar et Barthélemy.

3) Il va jusqu'à dire en parlant d'une dissertation de ce dernier „Nous étions après avoir reproduit cette longue dissertation aussi creuse qu'elle est peu concluante, à nous livrer aux réflexions qu'elle est de nature à faire naître chez tout homme voué à l'étude des choses commerciales“ (p. 469).

4) R. STOURM, *Les finances de l'Ancien Régime et de la Révolution*. T. II, p. 11 et sq. Paris 1885. In 8°.

5) CAMILLE BLOCH, *Etudes sur l'histoire économique de la France 1760—1789*. Paris 1900. In 8°. p. 242 et sq.

6) Une partie des documents publiés par M. BLOCH ne sont pas inédits et avaient paru dans le *Journal and Correspondance of W. Lord Auchland (1861)*. F. BLOCH a tiré ceux de ses documents qui sont inédits des archives du

intérêt principal est de confirmer les constatations de M. SÉGUR-DUPEYRON sur les avantages obtenus par les Anglais en cours de négociations. Mais M. BLOCH n'a pas poussé bien loin ses investigations en Angleterre. Sur les raisons qui déterminèrent les Anglais à traiter, sur la façon dont le traité fut accueilli à Londres, il ne nous apprend que peu de choses. Il accepte en particulier l'opinion de HIS DE BUTENVAL sur l'impopularité du traité en Angleterre, et il ne peut s'empêcher de signaler la contradiction qui existe entre cette impopularité et les succès diplomatiques dont Eden tirait vanité; il laisse le soin de la résoudre aux historiens futurs du traité¹⁾.

Il résulte de ce court exposé qu'avant le livre de M. DUMAS nous avions déjà une idée assez nette du traité de 1786. Nous connaissons ses origines par les études de M. SÉGUR-DUPEYRON, les négociations auxquelles il avait donné lieu par celles de MM. HIS DE BUTENVAL, SÉGUR-DUPEYRON et CAMILLE BLOCH, quelques unes de ses conséquences en France par celle de M. HIS DE BUTENVAL. Nous possédions comme une sorte de mise au point des travaux précédents avec les résumés de MM. STOURM et CAMILLE BLOCH. Néanmoins l'histoire critique du traité de 1786 restait à écrire. D'abord nombre de détails étaient encore à préciser. Ensuite, et surtout, une histoire critique du traité de 1786 suppose un examen attentif des documents anglais, et l'enquête de M. CAMILLE BLOCH, au seul dépôt du Foreign Office était à ce point de vue trop fragmentaire et trop rapide. C'est par ses recherches dans les archives anglaises que M. F. DUMAS a renouvelé son sujet. Il y a fait des découvertes assez importantes et son apport personnel est assez considérable pour justifier pleinement la publication de son livre après tant d'autres.

* * *

La correspondance d'Eden conservée au Foreign Office de Londres où M. CAMILLE BLOCH a été la consulter ne constitue qu'une des sources anglaises de l'histoire du traité de 1786. M. DUMAS a dépouillé au British Museum une collection de documents autrement abondante et

Foreign Office: Registres 574 et 575. Il ne paraît pas avoir consulté ceux du Record Office, car il indique à tort que les archives du Record Office pour les State Papers Foreign s'arrêtent à 1648 alors qu'en réalité elles s'étendent au XVIII^e et même à la plus grande partie du XIX^e siècle. On ne trouve non plus chez M. BLOCH aucune mention de l'important dossier du British Museum (34.419 et sq.) qui a été la source principale de M. DUMAS. Une description des principaux fonds d'archives anglaises relatifs au traité de 1786 s'imposerait. Nous ne la trouvons ni chez M. BLOCH, ni dans l'opuscule actuel de M. DUMAS. Souhaitons que M. DUMAS nous la donne dans son ouvrage d'ensemble sur les relations commerciales franco-anglaises.

1) »L'analyse que nous venons de faire en suivant pas à pas la correspondance de W. Eden amène la conclusion que l'Angleterre paraît avoir pris toutes précautions pour que le traité lui fut le plus profitable possible, que son dessein fut servi par un plénipotentiaire adroit et que la France apposta dans la négociation des dispositions conciliantes jusqu'à la faiblesse. L'historien futur du traité aura le devoir d'établir à plein pourquoi il ne fut pas mieux accueilli en Angleterre que chez nous» (p. 268).

de¹). Elle comprendrait d'après les indications trop superficielles de l'auteur à la fois la correspondance diplomatique d'Eden (qui se trouvait ainsi en partie double au Foreign Office et au British Museum), sa correspondance particulière, et les principales pièces de longue enquête sur l'industrie anglaise et l'industrie française, pour servir par le gouvernement anglais avant et pendant les négociations. DUMAS a complété l'étude de ce dossier par celle des documents imprimés conservés et groupés dans les collections de *l'Annual Register* et de la *Parliamentary History*.

De tous ces documents dont selon M. DUMAS aucun de ceux qui étaient occupés du traité en France et en Angleterre, n'avait tiré tout parti possible, quelles conclusions nouvelles l'auteur a-t-il dégagées? Nous passons rapidement sur l'appréciation du rôle de Rayneval, sur les concessions de Vergennes. M. DUMAS estime que Rayneval avait des connaissances spéciales nécessaires pour un acte d'une grande importance, et „qu'il ne fut pas à la hauteur de la mission qui était confiée“²). Il établit qu'à plusieurs reprises le négociateur anglais aurait consenti à la France des conditions plus favorables³). SÉGUR-DUPEYRON avec les documents du Ministère des Affaires Étrangères, M. CAMILLE BLOCH avec ceux du Foreign Office étaient parvenus à une constatation analogue.

Sur deux points, M. DUMAS, nous paraît avoir fait œuvre nouvelle et originale: 1^o Sur les dispositions du gouvernement britannique avant la négociation de 1786. 2^o Sur l'accueil réservé au traité en Angleterre. On admettait généralement avant M. DUMAS que les industriels anglais furent presque tous hostiles à l'ouverture des pourparlers avec la France. M. STOURM va même jusqu'à dire qu'ils ne pensaient pas à lutter contre les industriels français et qu'ils craignaient que l'abaissement du commerce ne leur fut défavorable. Qu'il y ait eu au moins dans le monde industriel anglais défiance contre un rapprochement commercial avec la France, hésitations à renoncer aux avantages de la protection et du monopole, on n'en saurait douter. Mais on retire du livre de M. DUMAS l'impression que l'hostilité des industriels anglais contre les négociations avec la France ne fut ni aussi générale, ni aussi inébranlable qu'on l'a dit. M. DUMAS nous présente un tableau de l'industrie anglaise à cette époque qui met en évidence les progrès qu'elle avait réalisés⁴). Elle était devenue assez prospère pour avoir besoin de débouchés plus que de protection. Les industriels anglais ne pouvaient pas ne pas en avoir conscience, et leurs lettres à Eden eurent en effet qu'ils en avaient conscience⁵). Ils étaient convaincus, généralement à l'opinion de M. STOURM, qu'ils pourraient lutter contre

1) Les manuscrits cités par M. DUMAS en note portent les numéros 19, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 427, 428, 462.

2) DUMAS, op. cit. p. 21.

3) Ib. p. 71 et 91.

4) Ch. I p. 12 à 15.

5) Cf. le questionnaire adressé aux industriels par le Comité de commerce d'Eden fut élu membre, et les réponses de ces derniers p. 40 et sq.

les Français. Même Pitt aurait eu la quasi certitude en traitant, que sur presque tous les points les industriels anglais l'emporteraient, et il n'aurait négocié qu'en parfaite connaissance de cause, lorsqu'une enquête longue et minutieuse lui eut permis de comparer la force de production de l'industrie anglaise à celle de la France¹⁾.

Si on a cru en France jusqu'à M. DUMAS, à un mouvement de protestation générale des Anglais contre les pourparlers de 1786, la cause en est surtout aux lenteurs et aux hésitations du ministère britannique avant de les engager. M. SÉGUR-DUPEYRON les avait déjà constatées, mais sans les analyser avec une précision suffisante. „A mon avis, écrit M. DUMAS dans sa préface, les historiens du traité n'ont pas fait suffisamment ressortir la corrélation étroite qui existe entre la grande réforme financière de Pitt et le traité de 1786“²⁾. Cette corrélation s'est surtout manifestée dans la période qui a précédé les négociations. Pitt se proposait de transformer complètement le système d'impôts anglais, en réduisant les droits de douane, en supprimant la plupart des prohibitions, et en augmentant en revanche les taxes de consommation. Il facilitait par cette réforme l'entrée des marchandises françaises, et il était naturel qu'il demandât en compensation à la France un abaissement de droits sur les produits anglais. Le rapprochement commercial a été comme la conséquence de la réforme financière. On comprend dès lors que Pitt ait tardé à conclure le premier, tant qu'il n'avait pas arrêté les grandes lignes de la seconde³⁾. Il faut donc renoncer à l'idée que l'Angleterre fut poussée presque malgré elle au traité de 1786. Elle montra beaucoup de prudence, elle accumula les enquêtes et les renseignements, elle chercha à se ménager tous les atouts, et à ne négocier qu'à coup sûr. Mais elle ne traita pas, parcequ'elle eut la main forcée.

M. DUMAS fait également justice de quelques idées fausses sur la façon dont les Anglais apprécèrent le traité. Depuis HIS DE BUTENVAL jusqu'à M. CAMILLE BLOCH tous les historiens français ont répété que le traité avait soulevé en Angleterre des protestations unanimes. M. DUMAS estime et démontre que cette idée est erronée⁴⁾. Il est inexact de dire que les industriels anglais multiplièrent les pétitions et les suppliques contre le traité. Toutes ces prétendues pétitions se réduisent à une seule qui fut présentée par l'alderman Newnham au nom de la Chambre générale des manufactures de Londres, et encore cette pétition est-elle conçue dans les termes les plus modérés et se borna-t-elle à solliciter l'ajournement de la décision de la Chambre des Communes. La vérité est que si l'opposition politique fit les plus grands efforts pour exciter parmi les industriels l'agitation qui aurait servi ses plans, elle n'y parvint pas. Loin de se rallier à elle, ils adressèrent en grand nombre à Eden des remerciements et des félicitations pour le soin qu'il avait mis à défendre les manufactures de son pays. Le

1) p. 17.

2) Introduction VII.

3) Cf. p. 16 et 17.

4) Cf. tout le chapitre VI.

enl écrit de quelque importance que l'on puisse citer contre le traité est un article du „Morning-Herald“ qui ramasse tous les arguments qui furent invoqués contre lui. C'est en se basant sur cet article que les historiens français ont pu soutenir que le traité déclencha un mouvement général d'opposition. Il est vrai qu'il y eut une opposition violente contre le traité dans le Parlement anglais. Mais elle eut beaucoup moins un caractère économique qu'un caractère politique. M. DUMAS en analysant d'après la *Parliamentary history* les discours que Fox, Burke et Charles Grey prononcèrent contre le traité n'a pas eu de peine à montrer qu'ils attaquaient non le traité lui-même, mais le principe d'un rapprochement avec la France. Et s'il était besoin d'une preuve en dehors des discours eux mêmes, le fait que Pitt fut appuyé par les députés des régions industrielles suffirait à l'établir.

L'étude de M. DUMAS complète donc et rectifie sur deux points, au moins, et non des moindres, les travaux antérieurs. Est-ce à dire qu'elle soit définitive et qu'il n'y ait plus lieu de revenir sur un sujet que tant de livres paraissent avoir épuisé? Nous voudrions, en terminant, indiquer rapidement quelles questions relatives à ce traité ne nous semblent pas avoir été encore suffisamment élucidées.

* * *

Le traité de 1786 n'a pas eu seulement un caractère commercial et économique. Il a eu des raisons et une portée politiques. HIS DE BUTENVAL l'indiquait déjà quand il le rapprochait du traité de 1783. M. DUMAS signale lui aussi en quelques mots son importance politique au début de son ouvrage „L'une des raisons qui contribuèrent le plus à déterminer Vergennes, écrit-il, c'est la raison politique. Il était convaincu que l'Angleterre chercherait à prendre sa revanche des défaites et des humiliations qu'elle avait subies dans la guerre d'Amérique, et que le traité de Versailles n'était qu'un répit dans la lutte entre les deux nations. William Eden reviendra dans plusieurs de ses lettres sur le but politique que poursuivent les ministres français dans cette négociation commerciale: ils veulent que la France et l'Angleterre s'unissent dans une paix solide et permanente. Vergennes espérait long avec juste raison, que les intérêts commerciaux diminueraient insensiblement la haine qui séparait encore les deux nations et rattacherait l'Angleterre au système de paix générale que le ministère français s'efforçait d'établir en Europe“¹⁾. C'est cette raison d'être politique du traité et la place qu'il occupe dans le système diplomatique de Vergennes qu'il est nécessaire à notre avis de préciser, si on veut comprendre l'attitude des négociateurs français. Il ne s'agit pas évidemment de faire à propos du traité une histoire de la politique de Vergennes, mais: un minimum d'explications est indispensable pour nous mettre à même d'apprécier une évolution politique singulièrement caractérisée puisque jusqu'en 1783 tous les ressorts de la politique française étaient tendus contre l'Angleterre. Le rapprochement franco-anglais a eu des adversaires, nous l'avons vu, au Parlement anglais.

1) p. 21.

Plusieurs diplomates français, restés attachés aux traditions de Choiseul n'en étaient pas partisans. Nos représentants en Angleterre, le comte d'Adhémar et Barthélemy se montrèrent dès le début hostiles au principe même du traité. Nous voudrions être capables de peser les motifs des uns et des autres, et pour cela, une constatation d'ordre aussi général que celle de M. DUMAS¹⁾ ne nous suffit pas. Nous ajouterons qu'il n'est pas sans intérêt de déterminer au juste quelle a été la part des raisons théoriques et les idées libre — échangeistes dans la politique d'entente commerciale avec l'Angleterre, ce qui n'est possible que par la connaissance des intérêts diplomatiques en jeu dans la négociation, et de la plus ou moins grande valeur qui leur était attribuée par les deux parties²⁾. Il y aurait donc lieu aujourd'hui encore pour élucider toutes ces questions de revenir aux documents des Affaires Etrangères que M. DUMAS a trop négligés et que M. SÉGUR-DUPEYRON a consultés sans beaucoup d'ordre et avec une méthode critique insuffisante.

Nous ne saurions non plus considérer comme définitivement close l'étude des conséquences économiques du traité de 1786 en France et en Angleterre. Pour l'Angleterre, M. DUMAS s'est borné à des considérations d'ordre général. Pour la France il a poussé son analyse beaucoup plus loin que ses prédécesseurs MM. HIS DE BUTENVAL et STOURM. Il a dépouillé avec méthode les archives de la Chambre de commerce de Rouen, et les documents du Bureau du commerce conservés aux Archives Nationales. Il a extrait des cahiers des Etats généraux publiés par les Archives parlementaires les textes les plus intéressants relatifs au traité de 1786 et les a commentés avec critique et mesure³⁾. Mais il ne réussit malgré tout qu'à nous présenter une esquisse de la question et il ne saurait en être autrement. M. DUMAS en effet distingue comme deux moments dans la répercussion du traité sur nos industries: d'abord un moment de crise „Beaucoup de nos industriels habitués à jouir tranquillement d'un monopole que leur conférait la loi, à suivre d'une façon routinière des règlements qui ne nécessitaient de leur part aucun effort, furent profondément secoués par la concurrence anglaise qui les obligea à sortir de leur quiétude et à modifier radicalement leurs conditions de production et de vente“⁴⁾. Le gouvernement français fut du reste, ainsi que l'avait signalé le premier BUTENVAL, en partie responsable de cette crise „n'ayant supprimé ni les monopoles ni les privilèges qui plaçaient notre industrie dans des conditions inférieures par rapport à l'industrie anglaise, n'ayant

1) M. DUMAS présente en bloc une série d'arguments invoqués par d'Adhémar et Barthélemy mais sans les commenter et sans en discuter le plus ou moins de fondement, cf. 23 et 24.

2) J'ajouterai qu'il serait nécessaire de rechercher si la France n'a pas engagé des négociations commerciales avec d'autres puissances (en particulier les puissances du Nord) quelles principes économiques elle appliquait vis à vis des autres nations, et en conséquence quelle place ses échanges avec l'Angleterre devaient occuper dans son système général de commerce.

3) Cf. les chapitres VII et IX.

4) p. 192.

exigé l'application rigoureuse du traité aussi bien en France qu'en Angleterre, enfin n'ayant pas consulté les principaux intéressés afin qu'ils pussent se préparer à la lutte¹⁾. A cette période de crise avait succédé d'après Mr. DUMAS une période de relèvement „Quand la Constituante eut proclamé la liberté du travail, écrit-il, quand elle eut supprimé les douanes intérieures et toutes les entraves qui gênaient notre industrie, la lutte devint possible et même facile, et il en résulta une activité générale dans tous les centres industriels²⁾. On voit d'après ces conclusions, qu'il ne suffit pas, pour le juger avec impartialité, de constater l'effet immédiat du traité de 1786, mais qu'il faut suivre en réalité le développement de l'industrie française, pendant une période de six ans jusqu'au 1^{er} janvier 1793 date où il fut dénoncé par l'Angleterre. Or l'histoire de notre industrie pendant cette période, en donnant l'état de dispersion des documents représente un labeur énorme, et quelle analyse minutieuse sera encore nécessaire pour dégager l'influence du traité de 1786 parmi les causes si complexes et d'origines diverses qui ont pu en faciliter ou en entraver le développement! Nous croyons que les conclusions de M. DUMAS, qui sont celles de la plupart de ses prédécesseurs, sont exactes et dès maintenant vérifiées par un certain nombre de faits. Mais il ne reste pas moins que le dernier chapitre d'une histoire critique du traité de commerce de 1786 pourra être écrit que quand nous posséderons une histoire complète de l'industrie française à la fin du XVIII^e siècle, qui exigera elle-même un grand nombre de monographies de détail. Cette même observation s'applique à l'Angleterre. Nous ne savons par nos historiens que bien peu de choses sur les conséquences du traité en Angleterre, et il n'apparaît pas que nos confrères d'Outre-Manche nous en apprennent beaucoup d'avantage.

Die Gemeinfreien des Tacitus und das Ständeproblem der Karolingerzeit.

Professor MAX WEBER hat neuerdings in einer wertvollen Untersuchung die Streitfrage über die Lebensweise der germanischen Völker in einer zusammenfassenden Erörterung unterzogen³⁾. Er tritt, wie ich glaube, mit Recht für die herrschende Annahme bäuerlicher

1) p. 192. Cette attitude du gouvernement français après le traité avait déjà été indiquée par HIS DE BUTENVAL (ch. XVIII). Il parlait en outre de l'hostilité ou de l'indifférence adroite des contrôleurs Calonne, Loménie, etc., qui ne cherchèrent pas à soutenir le traité ou évitèrent de s'en occuper.

2) p. 192.

3) „Der Streit um den Charakter der altgermanischen Sozialverfassung der deutschen Literatur des letzten Jahrzehnts“ in Conrads J. III. F. B. (1904) S. 433—470.

Verhältnisse ein. Aber er geht in der Negation der grundherrlichen Theorie so weit, daß er die *servi coloni* im wesentlichen, die *liberti* ausschließlich den *principes* zuweist. Man kann diese Schattierung der herrschenden Lehre als die kleinbäuerliche Theorie der Gemeinfreien bezeichnen. Sie ist meines Erachtens nicht zutreffend. Doch will ich meinen Widerspruch nach dieser Richtung bei anderer Gelegenheit begründen und an dieser Stelle nur gegen eine weitere These WEBERS Einspruch erheben.

WEBER hat in seiner Untersuchung die ständische Deutung der karolingischen Volksrechte nicht als Problem behandelt, sondern die Richtigkeit der bisher herrschenden, von mir angefochtenen Deutung¹⁾ vorausgesetzt und gelegentlich als Grundlage für weitere Schlußfolgerungen verwertet²⁾. Dennoch glaubt er, einen Beitrag zur Widerlegung meiner Ansicht gebracht zu haben. Er konstatiert am Schlusse seiner Untersuchung³⁾: Für Sachsen und Thüringen „geht aus dem Gesagten in Verbindung mit den Argumenten der Germanisten mit hoher Wahrscheinlichkeit hervor, daß die *nobiles* der Karolingerzeit als Nachfahren der *principes* und *nobiles* der taciteischen Zeit, also als ein Stand über den Gemeinfreien zu betrachten sind“.

Diese Form der Darstellung erschwert die Nachprüfung. Es läßt sich nicht mit Sicherheit erkennen, welche Zusammenhänge nach WEBER die am Schlusse hervortretende Erkenntnis vermitteln sollen. Dennoch darf das entschieden formulierte Urteil eines so hervorragenden Wirtschaftshistorikers nicht unbeachtet bleiben. Ich will daher versuchen, die bestimmenden Momente zu finden. Und zwar glaube ich, daß diese Eigenschaft zwei Umständen zukommt.

In erster Linie scheint es mir von Bedeutung zu sein, daß WEBER meine Ausführungen in einem wichtigen Punkte nicht verstanden hat. — WEBER bezeichnet es⁴⁾, und zwar in erster Linie, als meine Ansicht, daß ebenso in Sachsen wie in Franken und überall sonst ein Volksadel von jeher gefehlt habe. Diese Behauptung habe ich niemals aufgestellt. Im Gegenteil! Ich habe sie in sorglicher Vorahnung kommender Auslegungen sowohl in der Gerichtsverfassung⁵⁾

1) Vgl. HECK, *Altfriesische Gerichtsverfassung* 1894, S. 223—309: „Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte“, 1900, „Ständeproblem, Wergelder und Münzrechnung der Karolingerzeit“. Diese Zeitschr. II. S. 388 ff., S. 511 ff. Der *Sachsenspiegel* und die Stände der Freien 1905, S. 642—733.

2) Vgl. die Verwertung der sächsischen Eheverbote (a. a. O. S. 454), des cap. 64 der *lex Saxonum* (a. a. O. S. 457, 468) und die Zusammenfassung (S. 469, 470).

3) A. a. O. S. 470.

4) S. 438, 439.

5) Vgl. *Altfriesische Gerichtsverfassung* S. 368 Abs. 1: „Durch das Gesagte soll für die vorfränkische Zeit die Existenz hervorragender Adelsgeschlechter, entsprechend den von TACITUS erwähnten *nobiles*, bei Friesen, Sachsen und Thüringern nicht verneint werden. Aber jedenfalls war dieser Adel, auch wenn er rechtliche Auszeichnung genossen haben sollte, von den Edelingen verschieden, deren Rechtsverhältnisse uns bezeugt sind.“

wie nochmals in den Gemeinfreien¹⁾ ausdrücklich abgelehnt²⁾. Ich vermute in den taciteischen *nobiles* ebenso wie z. B. BRUNNER Familien mit politischem Ansehen, vielleicht mit politischen Vorrechten, somit für Sachsen Geschlechter, aus denen die „satrapae“ gewählt wurden³⁾. Es ist nun sicher, daß die fränkische Eroberung die Stellung dieser Geschlechter geändert hat, vermutlich unter Ersatz durch abgeleitete Rechte (Grafenamts, Lehen). Ich rechne diese Geschlechter natürlich auch zu den Edelingen. Aber ich sehe in ihrer Existenz keinen Anlass, den Stand der Edelinges auf diese Familien zu beschränken, auch wenn ich von den andern Gründen absehe, welche diese Einschränkung unmöglich machen. Ich sehe keinen Anlaß. Denn das einzige erkennbare Merkmal des taciteischen Volksadels (der Satrapengeschlechter) ist politischer Vorrang, allenfalls politisches Vorrecht. Die quellenmäßigen Vorrechte der sächsischen Edelinges vor den Frilingen sind Vorzug in Wergeld, Buße und Ebenburt. Von einem politischen Vorrechte findet sich keine Andeutung. Noch niemand hat die Behauptung aufgestellt, daß ein politisches Vorrecht als notwendiger Reflex Vorzug des Geschlechts in Wergeld, Buße und Ebenburt zur Folge haben müsse. Ebensowenig hat jemand ausdrücklich erklärt,

1) Gemeinfreie S. 6: „Daß die sächsischen Gaufürsten aus besonderen Geschlechtern gewählt wurden, ist möglich, ebenso, daß diese Geschlechter noch andere Vorrechte hatten. Aber davon wissen wir nichts. Wahrscheinlich ist es ferner, daß Geschlechter durch Besitz und Ansehen so hervorragten, daß wir sie als einen Volksadel oder als Fürstengeschlecht bezeichnen, den *nobiles* des TACITUS an die Seite stellen dürfen. Dafür spricht u. s. w.“ Vgl. ferner S. 8, 322.

2) Vermutlich ist WEBER durch SCHRÖDER, Z.R.G.(G.) 24, S. 365, irreführt worden. SCHRÖDER betont als ersten „Grundfehler“ meiner Untersuchung über die Gemeinfreien „die merkwürdige Nichtbeachtung des altgermanischen Adels“. Tatsächlich kann sich jeder aus meinem Buche davon überzeugen, daß ich fortwährend das historisch mögliche Bild dieser Geschlechter mit den Angaben der Quellen, die sich auf die Edelinges beziehen, überall verglichen habe, wo immer irgend Veranlassung bestand (vgl. Gemeinfreie S. 4, 6, 43 ff., 89, 93, 95, 101 ff., 234, 286, 287, 310, 312, 314, 322, 332, 344, 345). SCHRÖDER hätte doch nur eine konkrete Stelle angeben sollen, an der die Heranziehung unterblieben ist, obgleich sie geboten war. An der Intensität der Berücksichtigung hat es nicht gefehlt. Wenn das Ergebnis bei mir ein anderes ist als bei SCHRÖDER, so hat dies andere Gründe. Vgl. HECK, „Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien“ S. 660 ff.

3) Vgl. Gemeinfreie S. 6, 322. BRUNNER ist mit Recht der Ansicht, „daß sich das Merkmal des Standes, der Genuß erblicher Vorrechte für die *nobiles* der taciteischen Zeit, nicht nachweisen läßt“. Vgl. zuletzt Grundriß S. 8. Einen Adel als Stand im Rechtssinn findet auch BRUNNER für die streitigen Stämme zuerst in den karolingischen Volksrechten bezeugt. Dadurch rechtfertigt sich meine von SCHRÖDER a. a. O. S. 365 Anm. 2 beanstandete Bemerkung, daß der fragliche Volksadel nach der Gegenansicht „bald nach seinem Auftreten wieder verschwunden sei“. Gemeinfreie S. 4. Ich rede nur von dem Volksadel als Stand im Rechtssinn und habe selbstredend unter dem Auftreten das „Erkennbarwerden für die geschichtliche Betrachtung“ gemeint, nicht die Entstehung.

WEBER nicht zugeben, daß das von ihm Gesagte irgendwie zugunsten der herrschenden Lehre ins Gewicht fällt. Sollte ich Zusammenhänge übersehen haben, so würde eine nachträgliche Aufklärung bei der Wichtigkeit der Frage und der wissenschaftlichen Autorität WEBERS dankenswert sein.

daß er den Durchschnittsbesitz an Land auf 4 bis 5 Hufen¹⁾, den Durchschnittsbesitz an Hörigen auf einige Laten²⁾ veranschlagt. Es handelt sich also nach ihm bei der Masse der Edelingung um 120—150 Morgen, eine Besitzgröße, die wir heute bei ganz anders ins Gewicht fallender Bedeutung der Landfläche je nach der Gegend als bäuerlich oder vielleicht als großbäuerlich bezeichnen würden. Ich meinerseits halte nur für gesichert, daß die Edelingung ein zahlreicher Stand gewesen sind mit Besitz der verschiedensten Größen unter Vorwiegen der kleineren³⁾. Die Anhaltspunkte, aus denen WITTICH einen Durchschnittsbesitz berechnet, halte ich nicht für ausreichend. Das Bild ist mir in dieser Hinsicht zu verschwommen. Soweit sich ihm Züge überhaupt beilegen lassen, scheint es mir durchaus nicht, daß WITTICH die Durchschnittsgröße des Besitzes überschätzt hat. Nur bezeichne ich denselben Kleinbesitzer von 4—5 Hufen, den WITTICH Grundherr nennt, als Bauern, weil ich mir seine Lebensweise anders denke⁴⁾. KÖTZSCHKE⁵⁾ und SCHRÖDER⁶⁾ haben WITTICHS Ausführungen über die wirtschaftliche Stellung der Grundherren gebilligt. Es herrscht daher anscheinend Uebereinstimmung darüber, daß wir in den Edelingen nur zum Teil große Besitzer, überwiegend aber mittlere und kleine Besitzer vor uns haben. Ich vermag nicht einzusehen, inwiefern diese Besitzverhältnisse meiner Auffassung der Edelingung widersprechen sollten. Sie ordnen sich zu den beiden oben hervorgehobenen Elementen des Standes, der große Besitz zu den alten Satrapenfamilien, der kleine und mittlere zu den einfachen Volfreien. Ja, dieses Bild fällt sehr bedeutsam gegen die Fürstentheorie ins Gewicht, sobald wir eine andere Generalisierung heranziehen, die in demselben Grade zuverlässig ist wie die von WEBER verwertete. Es ist Erfahrungssatz, daß bevorrechtete Geschlechter, welche durch Konubiumsgrenzen nach unten abgeschlossen sind, im Laufe der Zeit an Mitgliederzahl abnehmen und an Besitz wachsen. Die Anwendung dieses Obersatzes auf das quellenmäßige Bild der sächsischen Edelingung würde ergeben, daß die zahlreichen Edelingung der Karolingerzeit nicht auf die schon Jahrhunderte früher seltenen nobiles des Tacitus, sondern auf die früher noch zahlreicheren ingenui dieses Autors zurückzuführen sind⁷⁾.

Wenn man von den beiden hervorgehobenen Fehlerquellen abstrahiert, so ist nicht abzusehen, weshalb die kleinbäuerliche Theorie der taciteischen Gemeinfreien, auch wenn sie völlig richtig wäre, meiner Deutung der karolingischen Stände im Wege stehen sollte. Ich kann

1) A. a. O. S. 120*.

2) Freibauern S. 290.

3) Ich habe für diese Auffassung zu den in meinen Gemeinfreien vorgelegenen Gründen noch andere zuzufügen, namentlich auch wichtige Rückschlüsse aus späteren Quellen.

4) Die Konzession Gemeinfreie S. 321 gilt der Erkennbarkeit der Besitzgröße, nicht der grundherrlichen Lebensweise. A. M. WITTICH S. 212, 213.

5) Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft N. F. II (1897/98) S. 313.

6) Z.R.G.(G.) 24 S. 377.

7) Vgl. Gemeinfreie S. 322.

WEBER nicht zugeben, daß das von ihm Gesagte irgendwie zugunsten der herrschenden Lehre ins Gewicht fällt. Sollte ich Zusammenhänge übersehen haben, so würde eine nachträgliche Aufklärung bei der Wichtigkeit der Frage und der wissenschaftlichen Autorität WEBERS dankenswert sein.

Literatur.

1 neues Werk auf dem Gebiete der Geschichte des russischen Grundbesitzes.

Prof. SERGEJEWITSCH. Altertümer des russischen Rechtes III. St. Petersburg 1903. Проф. Сербѣвигъ. Древности скарго права т. III. С. II. 1903. Die angeführte Arbeit muß zweifellos mit Rücksicht auf die Fragen, welche sie behandelt, den interessantesten zählen, die auf dem Gebiete der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Rußlands in den letzten Jahren erschienen sind. Der größte Teil seiner Aufmerksamkeit schenkt der Autor jenem Problem, das in gleichem Maße sowohl die westeuropäischen als auch die russischen Historiker beschäftigt und das gleichfalls weder hier noch dort eine gleichartige Lösung gefunden hat, nämlich die Frage über die Herkunft der russischen Landgemeinde (ОБЩИНА). Schon im Anfang der sechziger Jahre trat Prof. SERGEJEWITSCH mit seiner Kritik der Theorie MAURERS auf und sucht zu beweisen, daß die Leinwandwirtschaft in Deutschland keine von alters her germanische Erfindung war, daß sie erst sehr spät aufzutreten begann, indem sie sich in einer langdauernden Zeitperiode vom X. bis zum XVI. Jahrhundert entwickelte. So ist es zu erklären, daß die Lehre FUSTEL DE COULANGES über die spätere Herkunft der deutschen Gemeindeordnung, die den Anschauungen MAURERS, WAIZ's und SOHMS entgegenetzt war, in der Person des russischen Professors einen warmen Anhang fand.

Im selben Jahre (1856), als MAURERS berühmte „Geschichte der Leinwandverfassung“ erschien, herrschte in Rußland zwischen den Vertretern zweier Anschauungen eine lebhafteste Polemik über den Ursprung der russischen Landgemeinde (Общчина), die die russische Gesellschaft jener Zeit in die Gruppen der Slavophilen und der „Westler“ schied, wobei die Nähe der bevorstehenden Agrarreform diesem theoretischen Streite besonderes Interesse und eine besondere Leidenschaft verlieh. Für die Slavophilen bildete das Uralter der Общчина eine Grundlage ihrer historischen Weltanschauung. Die entgegengesetzte Ansicht über den späten Ursprung dieser bäuerlichen Landgemeinde, wie wir sie gegenwärtig in Rußland vorfinden, und über deren Entstehung unter der Einwirkung von Regierungsmaßnahmen war damals von dem glänzenden Ver-

treter der westlichen Anschauung in Rußland, dem Professor der Moskauer Universität B. N. TCHITSCHERIN geäußert worden. Indem nun Prof. SERGEJEWITSCH auf jene Polemik zurückgreift und ihre Resultate ruhig abwägt, findet er, daß beide Seiten in vielem Recht hatten und in vielem auch irrten, infolge des mangelhaften historischen Materials, das ihnen damals zur Verfügung stand. Im allgemeinen erweckt die Lehre TCHITSCHERIUS immerhin bei ihm viel Sympathie im Gegensatz zu anderen Forschern zu Ende des XIX. Jahrhunderts, welche die Frage über den Ursprung der Obschtschina behandelten und ihn in die graueste Vorzeit versetzten.

Nach der Meinung des Prof. SERGIJEWITSCH muß man in der Geschichte der russischen bäuerlichen Gemeinde zwei aufeinanderfolgende Momente unterscheiden: das Moment der kollektiven Verfügung über den Grund und Boden und das Moment der kollektiven Nutzung desselben. Das zweite Moment — die kollektive Nutzung mit ihren charakteristischen Merkmalen, den gleichen Anteilen und der periodischen Zumessung, gehört erst in das XVIII. Jahrhundert, in die Zeit der Einführung der Kopfsteuer, infolge welcher es aufgekommen ist. Die in die Steuerliste aufgenommenen „Seelen“ werden mit gleichgroßen Landanteilen beteuert, um ihnen die Zahlung der Abgabe zu ermöglichen. Mit den Aenderungen im Bestande der Seelenzahl, die durch periodisch wiederholte Zählungen (die sogenannte „Revision“) festgestellt wird — kommen auch die periodischen Neuteilungen des Gemeindelandes unter die Seelen in Gebrauch. So muß man allem Anschein nach den Einfluß der Kopfsteuer auf die Entstehung der periodischen Landeszumessung auffassen.

Die Erscheinung der Obschtschina jedoch als kollektives Ganzes, mit Besitz- und Verfügungsrecht am Gemeinlande, wird dagegen von dem Verfasser in eine bedeutend frühere Zeitperiode, in die Zeit der beginnenden Vereinigung des russischen Territoriums unter der Herrschaft der moskauischen Herrscher, d. i. in das XIV. Jahrhundert, verlegt. Die Verhältnisse, welche diese Vereinigung begleiteten, waren auch nach seiner Meinung der Grund für das Entstehen der Obschtschina. Gelegentlich der Einverleibung der früher selbständigen Staaten in das Gebiet Moskaus konfiszierte der moskausche Herrscher innerhalb jener eine beträchtliche Menge privater Ländereien, die zum Teil als Lehen, d. h. als zeitlicher bedingter Besitz (eine Art beneficium des Westens), der Kriegerklasse überlassen wurden, zum Teil aber wurden sie der allgemeinen Masse der staatlichen oder, wie man damals sich auszudrücken pflegte, der „schwarzen“ („чёрных“) Ländereien zugeschlagen. Auf diesen Landgebieten entstand denn auch die bäuerliche Obschtschina.

Zu einer solchen grundlegenden Auffassung gelangte der Autor durch Betrachtungen, die er über das Schicksal der ausgedehnten Landkomplexe Nowgorods anstellte, nachdem dieses seine Unabhängigkeit eingebüßt hatte. Die republikanischen Einrichtungen dieser freien Stadt ließen ihren mächtigen Nachbarn, den uneingeschränkt herrschenden Großfürsten von Moskau, keine Ruhe, ähnlich wie die konstitutionellen Freiheiten Finnlands gegenwärtig die selbtherrschenden Kaiser

irritieren. Dabei herrschte innerhalb der Republik selbst keine Einigkeit. Es tobte ein heftiger sozialer Kampf. Die republikanischen Einrichtungen wurden von der Aristokratie des Landadels und der Kaufmannschaft hochgehalten. Die Masse des Volkes jedoch, die der Volksversammlung keinen Nutzen abgewinnen konnte, wenn sie auch nicht gerade nach Moskau hinneigte, leistete wenigstens diesem gegenüber keinen Widerstand. Gestützt auf diese Zwietracht führte Moskau bereits seit lange — seit dem XIV. Jahrhundert — Schlag auf Schlag gegen Nowgorod aus, bis dieses schließlich im letzten Viertel des XV. Jahrhunderts als Provinz dem Moskauer Staate einverleibt wurde. Diese Einverleibung war mit einer Belastung Nowgorods durch eine kolossale Geldkontribution und mit einer zwangsweisen Versetzung der hervorragendsten Vertreter der Nowgoroder Aristokratie nach Moskau verbunden. Doch blieb es nicht bei der bloßen Vernichtung der politischen Selbständigkeit; auf die politische Vereinigung folgte die sozialökonomische. Bald nach der Eroberung in den 80er Jahren des XV. Jahrhunderts griff eine ausgiebige Konfiskation der Ländereien der einstigen Nowgoroder Landeigentümer Platz. Wenn es sich um das alte Nowgorod handelt, darf man sich darunter nicht bloß eine Freistadt vorstellen in der Art des heutigen Hamburg oder Lübeck. Man kann es eher mit Rom zur Zeit der Republik vergleichen. Das war eine Stadtrepublik, zu welcher ein ungeheures Territorium gehörte, das gegenwärtig die Gouvernements Nowgorod, Petersburg und Olonetz umfaßt. Diese Gebiete standen mit der Stadt Nowgorod in enger Beziehung und bildeten, wie man damals sagte, ihren Bezirk (УБЪДЪ). Ueberdies dehnte sich ihre Macht über den ganzen Norden des europäischen Rußlands, wo sie ihre Kolonien gründete. Diese Ländergebiete Nowgorods befanden sich in privaten Händen und waren der Gegenstand eines unbeschränkten Privateigentums. Das Privateigentum blühte in Nowgorod, und die Aristokratie dieses Staates bestand nicht bloß aus Großkapitalisten und Kaufherren, sondern auch aus Großgrundbesitzern, in deren Mitte wir alle bedeutenderen Familien antreffen, die im politischen Leben der Republik eine hervorragende Rolle gespielt hatten. Ein bedeutender Teil des Grund und Bodens gehörte dem Erzbischof von Nowgorod und den zahlreichen Klöstern. Endlich finden wir neben dem Großgrundbesitz auch den Kleinbesitz vertreten.

Die Ländergebiete der Großgrundbesitzer, sowohl die der weltlichen als auch die der geistlichen Eigentümer, wurden denn auch in den 80er Jahren des XV. Jahrhunderts von der Moskauer Regierungsgewalt konfisziert. Es ist ein interessantes Dokument, wenn auch nicht in seinem vollen Umfange, erhalten geblieben, welches das Studium der Bodenbesitzverhältnisse des nowgorodischen Gebietes gerade in der Epoche jener Uebergänge bis ins kleinste ermöglicht. Und zwar eine Landbesitzaufzeichnung, eine Art Kataster, die von der Moskauer Regierung zu Ende des XV. Jahrhunderts aufgenommen wurde, die sogenannten „Piszowyja Knigi“ („ПИСЦОВЫЯ КНИГИ“), ein Dokument derselben Kategorie, wie das berühmte englische Domesdaybook. Ein solches Kataster beschreibt ein jedes Landgut, nennt seinen jeweiligen

und einstigen Eigentümer, zählt die dazugehörigen Gehöfte, unfreien Diener und Bauern auf, führt die Ausdehnung der Wirtschaft eines jeden Gehöftes an, wobei als Maß die Menge des angebauten Getreides und des gemähnten Heues gilt, dann die Höhe der Natural- und Geldabgaben, die von den Bauern an den Besitzer geleistet werden, schließlich die Anzahl der Steuereinheiten, die auf jenes Gut kommen. An der Hand dieser Katastralbücher kann man ein genaues Bild sowohl über die Ausdehnung der Nowgoroder Konfiskation als auch über das weitere Schicksal jener konfiszierten Güter liefern.

Die Landkomplexe, die derart in die Hände der Regierung gelangt waren, wurden in zwei Gruppen geteilt. Ein Teil wurde unter die angesiedelten moskauischen Kriegsleute als Lehen verteilt; der andere Teil wurde zum unmittelbaren Staatseigentum, dem sogenannten „schwarzen Lande“ (черныя земли). Auf dem Wege dieser tiefgreifenden Umwälzung wurde die Selbständigkeit Nowgorods mit den Wurzeln ausgerottet. So mußten schließlich die Vertreter der Nowgoroder Aristokratie, losgerissen von ihrem heimatlichen Boden und in das Gebiet Moskaus versetzt, in ihrem Widerstande unbedingt erlahmen. Die Moskauer Elemente ihrerseits, die in das Nowgoroder Gebiet verpflanzt wurden, standen den nowgorodschen politischen Ideen viel zu fremd gegenüber, als daß eine Wiedergeburt der Freiheit Nowgorods zu befürchten gewesen wäre.

Die nowgorodschen Katastralbücher erlauben weiterhin, die wirtschaftlichen Veränderungen, die sowohl in der einen als auch in der anderen Kategorie der konfiszierten Ländereien vor sich gingen, zu verfolgen. Es stellt sich heraus, daß innerhalb jener Güter, die als Lehen gegeben wurden, die alten oder jenen sehr verwandte Verhältnisse bestehen blieben. Die neuen Moskauer Grundherren hörten nicht auf, dieselbe Gattung und die gleiche Quantität von Abgaben von den Bauern einzuheben, wie es seinerzeit die Nowgoroder Eigentümer taten. Anders standen die Dinge auf jenen Gütern, die im Besitze des Staates verblieben waren. Diese Landgüter wurden vom Herrscher als Zeitpachtgüter an die angesiedelten Bauern gegeben. An Stelle der gemischten Natural- und Barabgaben, die an den früheren Grundherrschaften gesteuert wurden, wurden die Bauern eines jeden Gutes mit einer Geldsteuer belastet, die an den Fiskus des Herrschers floß. In den Eigentümlichkeiten dieser Steueranfrage sind eben die Gründe für die Entstehung der bäuerlichen ländlichen Kollektivgemeinde in der Fassung ihres ersten Momentes zu suchen. Früher wurde nämlich jedes von den Dörfern, die in das Gebiet eines Gutes fielen, getrennt mit den Abgaben zugunsten des Grundherrn jenes Gutes belegt. Jetzt lastete in den Ländereien, die in den Besitz des Herrschers gelangt waren, der Bauernzins solidarisch auf dem ganzen Gute, welches zuweilen aus sehr vielen einzelnen Dörfern bestand. Diese Summe auf die einzelnen Dörfer und Gehöfte zu verteilen, lag bereits den Bauern selbst ob. Einst hatte der Nowgoroder Eigentümer bezüglich der Abgabenverpflichtung es mit jedem bäuerlichen Gehöftpächter getrennt zu tun, der einen Teil seines Bodens in Pacht hatte. Nun hat der fürstliche Fiskus mit einer ganzen bäuerlichen Gesellschaft zu schaffen,

die aus den Bauern sämtlicher Dörfer innerhalb des Landgutes zusammengesetzt war. So entsteht für die Bewohner mehrerer Dörfer eines und desselben Gutes eine ganze Reihe gemeinsamer Interessen, welche sie zu einem gewissen Ganzen zusammenschließt. Ihnen allen ist das Land gemeinsam als Zeitpachtgut überlassen worden. Auf sie fällt die gemeinsame Summe des Bauernzinses, welche sie unter sich nach dem Ausmaße ihrer Wirtschaft verteilen. Sie sorgen für die Ergänzung in der Zahl der Gemeindemitglieder, schauen darauf, daß Landstücke, die zum Anbau taugen, nicht brachliegen, da sonst der Zinsanteil, der auf jeder einzelnen Wirtschaft der Obschtschina lastet, größer wird. Ferner erscheinen diese Obschtschinen im Falle von Streitigkeiten bezüglich des Bodens dieser Gemeinschaften vor Gericht in der Eigenschaft als Kläger und Angeklagte. Endlich verteilen sie das Land auf die einzelnen Dörfer der Obschtschina und veräußern sie sogar (S. 362). So schildert uns der Verfasser die Tätigkeit der bäuerlichen Kollektivgemeinden, die auf dem „schwarzen Lande“ entstehen. Wie man sieht, unterscheiden sich diese Obschtschinen von unseren gegenwärtigen durch zwei Züge. Erstens verwirklichen sie bloß die Verfügung über den gemeinsamen Grund und Boden, eine kollektive Nutzung gibt es bei ihnen noch nicht. Zweitens ist ihr Bestand, verglichen mit der Obschtschina unserer Zeit, ein anderer. Unsere jetzige Obschtschina ist — eine Niederlassung; die altrussische Obschtschina — eine Vereinigung mehrerer Dörfer, die damals sehr schwach bevölkert waren: in der Mehrzahl der Fälle bestand das Dorf aus 2, 3, nicht selten aus bloß einem Gehöft. Die auf dem Wege eines detaillierten Studiums der Erscheinungen innerhalb des Nowgoroder Gebietes am Ende des XV. Jahrhunderts erhaltenen Schlußfolgerungen überträgt Prof. SERGEJEWITSCH auch auf die vorhergehende Periode des moskauischen Reiches. Die weitgehende Konfiskation von Landesteilen unter Johann III. war nichts Neues. Auch vor ihm ging Moskau gelegentlich der Eroberung der Fürstentümer so vor, und überall auf den konfiszierten Gütern entstehen die bäuerlichen Obschtschinen, welche bloß das Verfügungsrecht über das Gemeinland verwirklichen und die finanziellen Angelegenheiten administrativ verwalten.

Vieles in dieser Darstellung bleibt nicht klar genug entworfen und nicht genügend bewiesen. Am besten sind die Vorgänge studiert, die sich innerhalb der Grenzen des Staates Nowgorod abspielten. Doch ist die Uebertragung der Nowgoroder Konfiskation auf die vorhergehenden Perioden ziemlich willkürlich. Man kann es nicht als bewiesen ansehen, daß überall, wie dies im Nowgoroder Gebiete der Fall war, das uneingeschränkte Privateigentum der Landobschtschina vorausging, daß überall die Krongüter auf dem Wege der Konfiskation jener Privatgüter entstanden und daß bloß auf solchen konfiszierten Landgebieten Kollektiveinrichtungen zum Vorschein kommen. Im allgemeinen anerkennt Prof. SERGEJEWITSCH nicht jene Mannigfaltigkeit der lokalen Eigentümlichkeiten innerhalb des ökonomischen Lebens, des Rechtes und der Verwaltung, welche das Rußland des XVI. und XVII. Jahrhunderts dem Frankreich des alten Régimes sehr ähnlich erscheinen läßt. Er ist im Gegenteil geneigt, eine allzugroße Ein-

heitlichkeit zu sehen, und leugnet jedweden Wechsel der Erscheinungen in zeitlicher Hinsicht als auch deren Verschiedenheit im Raume. „Das XI. und XVII. Jahrhundert — ruft er aus — Kiew, Moskau, das Kloster Solowetz — überall dieselben Einrichtungen!“ (S. 175). Ferner hätte der Gedanke über das Auftreten der kollektiven Bodennutzung als Folgeerscheinung der Kopfsteuer einer bei weitem ausführlicheren Behandlung bedurft. Anzeichen einer solchen Bodennutzung in verschiedenen Gegenden sind auch vor Einführung der Kopfsteuer anzutreffen. Wir erlauben uns die Annahme auszusprechen, daß der Kollektivbesitz am Grund und Boden in Rußland nicht ausschließlich innerhalb der Bauernschaft auf dem „schwarzen Lande“ sich ausbildete, sondern auch auf den Lehengütern unter dem Kleinadel, den die Regierung mit kleinen Landanteilen beteilte hatte. Ähnlich den gegenwärtigen bäuerlichen Parzellen werden diese Landanteile des kleinen Adels, die durcheinander innerhalb dreier gemeinsamer Felder gelegen sind, einem gemeinschaftlichen Saatwechsel und von Zeit zu Zeit einer eigenen Art von periodischer Neuteilung unter bodenbesitzrechtlicher Kontrolle der Regierung unterzogen.

Der zweite Teil der dargelegten Untersuchung bleibt bezüglich des Wertes der erlangten Resultate weit hinter dem ersten zurück. Er ist der Geschichte der finanziellen Einrichtungen in Rußland bis auf Peter, insbesondere der Geschichte der direkten Besteuerung, gewidmet. Von den ihm vorausgehenden Forschern auf demselben Gebiete (Prof. MURJUKOW, dem Akademiker LAPPO-DANILEWSKI) ist die Evolution des Abgabensystems vom XVI. Jahrhundert an bis auf Peter mit viel Eifer untersucht worden. Die grundlegenden Erscheinungen dieser Evolution wurden aufgedeckt: sie bestanden darin, daß die Steuereinheit immer einfacher wurde und sich mehr und mehr dem einzelnen Steuerträger näherte. In der Mitte des XVI. Jahrhunderts war eine solche Einheit die „Socha“ („СОХА“) — ein ungemein großes Gebiet (900—1200 Deßjatinen) von Ackerland; in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts die „Tschetwert“, ein bestimmter, lokal und nach der Gattung der Landbesitzungen unterschiedlicher Komplex von bäuerlichen Gehöften; in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts zerfällt dieser Komplex, und zur Abgabeneinheit wird jeder einzelne Hof, der wiederum seinerseits einen gewissen Komplex von „Seelen“ darstellte. Dieser Teilungsprozeß geht weiter, und zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts wird jede einzelne „Seele“ zur Steuereinheit. So bereitete sich stufenweise die Kopfsteuer vor, die von Peter dem Großen eingeführt wurde. Prof. SERGEJEWITSCH anerkennt diese Art der Evolution ganz und gar nicht und behauptet, daß die aufgezählten Steuereinheiten in dem Zeitraum vom XVI.—XVIII. Jahrhundert nebeneinander vorkommen, so daß die Kopfsteuer, dieser „große Mißgriff“ Peters, wie er sie nennt (S. 369), nach seiner Auffassung ganz unvermittelt sich etablierte. Es ist selbstverständlich keine Frage, wie antihistorisch eine solche Anschauung ist. Im allgemeinen merkt man in dem Werke stets den feinen Juristen, doch nicht selten ist ein Mangel an historischer Perspektive zu beobachten.

M. BOGOSLOWSKI.

F. FERD. KOGLER (Privatdozent an der Universität Innsbruck), Die Legitimität per rescriptum von Justinian bis zum Tode Karls IV. Weimar, Böhlau 1904. VIII und 120 Seiten. 3 M.

RS., Beiträge zur Geschichte der Rezeption und der Symbolik der Legitimität per subsequens matrimonium. Weimar, Böhlau, 1904. IV und 78 Seiten. 2 M. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Band XXV, German. Abt.)

Die Rezeption der beiden römischen Formen der Legitimation Unmündlicher hat sich in Deutschland unabhängig von der großen Rezeption des römischen Rechtes vollzogen; sie ist auch in Ländern erfolgt, die nicht eine Rezeption des römischen Rechtes nicht erlebt haben, wie Nordfrankreich und, wenigstens teilweise, England. Gerade dieser besondere Weg, den beide Rechtsinstitute genommen haben, ermöglicht für sie eine Feststellung des Rezeptionsvorganges im einzelnen, was zu dem Problem der Inkomplexu-Rezeption von vornherein Stellung nehmen zu müssen. Unter diesen Umständen ist es beinahe verständlich und wohl nur aus der Scheu vieler Germanisten vor der Behandlung von Rezeptionsproblemen, vielleicht auch aus dem Hereinleiten von Fragen des kanonischen Rechtes erklärlich, daß bisher die Rezeption der justinianischen Legitimationsformen noch keine völlig befriedigende Darstellung gefunden hat. Um so freudiger ist es zu begrüßen, daß der schon durch eine staugeschichtliche Arbeit vorläufig bekannte Verfasser diese Lücken ausgefüllt und uns in den oben genannten Schriften eine treffliche Darstellung der Rezeptionsvorgänge geliefert hat.

In beiden Abhandlungen schildert Verfasser den äußeren Verlauf der Rezeption. Während die Legitimität per rescriptum, obwohl erst in der Mitte des 12. Jahrhunderts der Wissenschaft bekannt, schon bei Innocenz III. von den Päpsten gehandhabt wird und schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Aragonien, Sizilien, endlich in Deutschland als Legitimität per rescriptum regis ihren Einzug hält, die auf dem dritten Lateranum 1179 von der Kirche anerkannte Legitimität per subsequens matrimonium zwar in Italien und Frankreich rasch Eingang gefunden, aber in Deutschland noch bis ins 14. Jahrhundert hinein um ihre Anerkennung ringen müssen und in Deutschland bis heute verschlossene Türen gefunden.

Besondere Abschnitte widmet Verfasser der Übertragung der königlichen Legitimationsbefugnis, insbesondere in Verbindung mit dem Herzogentitel, ferner dem Wegfall der Beschränkungen der Legitimität per rescriptum, die das justinianische Recht kennt, weiter den Beschränkungen der königlichen Legitimation. Dagegen nehmen in der Abhandlung über die Legitimation durch nachfolgende Ehe die symbolischen Formen, insbesondere die Verwendung des pallium in England, Frankreich und Italien und der Mantelsetzung in Deutschland, einen besonders breiten Raum ein. Auf die einzelnen Ergebnisse hier nicht zugehen, muß ich mir versagen. Nur soviel mag hervorgehoben werden, daß sie durchweg auf ein ausgebreitetes Quellenstudium sich stützen und in klarer, sicherer und besonnener Weise gewonnen werden.

Zu irgendwelchen erheblichen Ausstellungen habe ich keinen

Anlaß gefunden. Die wichtigste Differenz betrifft die Stellung der Unehelichen im älteren deutschen Recht; da Verfasser aber in dieser Frage sich auf eine Wiedergabe der Ergebnisse BRUNNERS beschränkt und nicht eigene Forschung bieten will, verschiebe ich eine Erörterung dieses Punktes auf eine andere Gelegenheit. Andere Differenzen sind untergeordneter Natur. So möchte ich nicht wie Verfasser (*legitimatio per rescriptum* S. 46 f.) aus der Anfrage der sizilianischen Räte unter Friedrich II. darauf schließen, daß sich noch keine feste Legitimationspraxis herausgebildet habe. Über die Anwendbarkeit der *legitimatio per rescriptum* in den von Justinian zugelassenen Fällen besteht bei den Räten kein Zweifel; nur darüber wollen sie Auskunft haben, ob auch nach dem Tode des Erzeugers auf Antrag des Kindes legitimiert werden darf. Nicht einverstanden bin ich mit dem, was Verfasser (ebenda S. 71 f.) über das Legitimationsrecht der deutschen Landesfürsten sagt. Gerade der österreichische Freiheitsbrief von 1522, den Verfasser anführt, beweist, daß noch damals das Legitimationsrecht kein allgemeines landesherrliches Recht war, sondern den österreichischen Erzherzögen nur kraft besonderer königlicher Gnade zustand. Darum ist der einzige, nach Tirol gehörige Fall einer mittelalterlichen Legitimation durch den Landesherrn wohl auf ein ebensolches besonderes, den Grafen von Tirol verliehenes königliches Privileg zurückzuführen, wie es 1327 die Hennegauer Grafen erhalten haben (vgl. ebenda S. 65). Überhaupt können wir auch für die sonstigen aus dem römischen Recht stammenden oder von den italienischen Juristen ausgebildeten königlichen Rechte die Beobachtung machen, daß sie, wenn überhaupt, dann erst in sehr später Zeit allgemeine landesfürstliche Rechte geworden sind. Das gilt z. B. für die Volljährigkeitserklärung (vgl. Kraut, Vormundschaft II. S. 86 f.), ferner für die Erteilung von Wappenbriefen (vgl. HAUPTMANN, Das Wappenrecht S. 164 ff., 167 ff., 180).

Tübingen.

SIEGFRIED RIETSCHEL.

Die älteren Beziehungen der Slawen zu Turkotataren und Germanen und ihre sozialgeschichtliche Bedeutung.

Von

J. Peisker (Graz).

(Schluß.)

Wollen wir uns jetzt dem gegenseitigen Zahlenverhältnis der Župane zu den Bauern zuwenden. Daß es im ganzen flüchtig war und durch fortgesetzte Kolonisierung immer mehr verschoben wurde, ist vorauszusetzen. Immerhin gab es jedoch ganze Gegenden, auf welchen für Neuanlagen kein Platz gewesen ist, jenes Zahlenverhältnis somit konstant blieb:

Das aus vier provinciae bestehende officium Tüffer weist nach dem Rationarium Stirie v. J. 1265—1267 folgende Ziffern auf:

I. Die provincia sub regimine schephonis Gyrededi:

Die erste Gruppe umfaßt sieben Ortschaften mit 2,2,2,3,2,2,3 Bauernhuben und mit je einem zweihubigen Župan. Zusammen zählt die Gruppe 16 Bauernhuben nebst 14 Županenhuben, im ganzen 30 Huben. Auf einen Župan entfallen 2·29 Bauern, und 6·66% des ausgetanen Bodens sind Županengut.

Die zweite Gruppe umfaßt bloß zwei Ortschaften mit 5 und 2 Bauernhuben und mit je einem zweihubigen Župan. Zusammen zählt die Gruppe 7 Bauernhuben nebst 4 Županenhuben, im ganzen 11 Huben. Auf einen Župan entfallen 3·5 Bauern, und 6·36% des ausgetanen Bodens sind Županengut.

Die dritte Gruppe umfaßt sechs Ortschaften supano carentes, sind augenscheinlich spätere Kolonien und außerhalb der Župenerfassung, denn sie *respiciunt* (zur Burg) *in Sibenekke*¹⁾.

1) Siehe oben S. 334.

Die vierte Gruppe umfaßt den „locus“ Cvom mit 18 Bauernhuben und 5 zweihubigen Županen, zusammen 28 Huben. Auf einen Župan entfallen 3·6 Bauern, und 35·71 % des ausgetanen Bodens sind Županengut.

II. Die provincia de Trevül, ex regimine Livtoldi schephonis umfaßt 26 Ortschaften, davon drei mit je 6, zwei mit je 5, sieben mit je 4, sechs mit je 3, sieben mit je 2 und eine mit 1 Bauernhube. In jeder der 26 Ortschaften saß ein zweihubiger Župan. Im ganzen zählt die provincia 89 Bauernhuben nebst 52 Županenhuben, zusammen 141 Huben. Auf einen Župan entfallen 3·42 Bauern, und 36·88 % des ausgetanen Bodens sind Županengut¹⁾.

III. Die provincia apud aquam Schöma [ex regimine schephonis Jurizla] umfaßt 20 Ortschaften, von denen 6 keinen Župan hatten, außerhalb der Župenverfassung standen. Von den übrigen Ortschaften umfaßte eine 10, zwei je 8, eine 7, drei je 6, drei je 5, drei je 4 und eine keine einzige Bauernhube. In jeder der 14 Ortschaften saß ein zweihubiger Župan²⁾. Im ganzen zählt die provincia nach Abrechnung der županlosen Ortschaften 78 Bauernhuben nebst 28 Županenhuben, zusammen 106 Huben. Auf einen Župan entfallen 5·57 Bauern, und 26·4 % des ausgetanen Bodens sind Županengut.

IV. Die provincia de regimine schephonis Zaschirz umfaßt 29 Ortschaften, von denen 3 wüst lagen und weitere 8 keinen Župan hatten, außerhalb der Župenverfassung standen.

1) RAUCH II. S. 129 (kollationiertes Exemplar der Grazer Landesbibliothek). In schephonatu Livtoldi umfaßten die 26 Županendörfer richtig 89, nicht 88 Bauernhuben, wie ich (Zeitschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. V. S. 358, S. 120) irrtümlich berechnet habe. Dadurch verschiebt sich, wenn auch unmerklich, der Prozentsatz. Das Rationarium (RAUCH II. S. 130) führt als *Summa prescriptorum prediorum in Trevol lxxxviij et j [= 88 1/2] et xxv supani*. Wo bei der Praedienzahl der Fehler steckt, ist nicht zu ermitteln, dagegen ist die Berechnung der Župane mit 25 richtig, nachdem der 26. als *schepho* nicht mitzählt, weil er als solcher nichts zinst.

2) In der *Summa prediorum iuxta Schömam* (RAUCH, S. 131) steht fälschlich *xviij Supani* statt *xij*, nachdem der 14. als *schepho* nicht zinst, daher nicht mitgezählt werden soll.

on den übrigen 18 Ortschaften umfaßte eine 8, drei je 6, eine 5, zwei je 4, neun je 3, eine bloß 1 Bauernhube. In jeder der 18 Ortschaften saß ein zweihubiger Župan¹⁾. Im ganzen zählt die Provincia nach Abrechnung der županlosen Ortschaften 71 Bauernhuben nebst 36 Županenhuben, zusammen 107 Huben. Auf einen župan entfallen 3·94 Bauern, und 33·64 % des ausgetanen Bodens sind Županengut.

Im officium Marburg der Ort Pechsen (siehe oben 349) umfaßte 40 Bauernhuben und 11 zweihubige Župane, im ganzen 62 Huben. Auf einen Župan entfallen 3·64 Bauern, und 35·48 % des ausgetanen Bodens sind Županengut.

Die hier gewonnenen Ziffern geben folgende Übersicht:

Amt Tüffer. Provinz	Župane	Županen- huben	Bauern- huben	Im ganzen Huben	Auf einen Župan ent- fallen Bauern	Vom ausge- tanen Boden ist Županen- gut
I. Gruppe 1	7	14	16	30	2.29	46.66 %
„ 2	2	4	7	11	3.5	36.36 %
„ 4	5	10	18	23	3.6	35.71 %
II.	26	52	89	141	3.42	36.88 %
III.	14	28	78	106	5.57	26.4 %
V.	18	36	71	107	3.94	33.64 %
Amt Marburg Ort Pechsen	11	22	40	62	3.64	35.48 %

Von diesen 7 Ortschaftsgruppen weisen drei annähernd, zwei sogar ganz gleichen Prozentsatz, 1:3·6, auf. Man sieht, es muß hier einmal eine zahlenmäßig gleiche Dislokation und Aufteilung der gesamten Bauernschaft unter die einzelnen Župane verbände stattgefunden haben, denn von sich selbst hätte sich eine solche Gleichmäßigkeit der Prozentsätze bei gleichzeitiger Ungleichmäßig-

1) Trotzdem ist die Summe des scheponatus Zschitz (RAUCH, S. 133) mit *Supani xvij* unrichtig, weil einer davon, als *schepho*, nicht zinst, demnach abzuzählen ist. — RAUCH hat (S. 132) zwischen den Orten *Sec. Woderis* und *Torischendorf* ausgelassen: *Item in quarto* [!] *Woderis iij predia et rupanus*.

keit in den Einzelfällen nicht entwickeln können. Dieselbe Gleichmäßigkeit ist einmal gewiß bei allen Gruppen vorhanden gewesen, auch bei Gruppe 1 und 5; bei diesen hat sie sich jedoch mit der Zeit stärker als anderswo verschoben: bei Gruppe 1 durch Wüstungen, bei Gruppe 5 durch Neuanlagen.

Die Dislokation konnte daraufhin nur folgendermaßen stattfinden:

Die deutsche Landnahme brachte die alte Županenherrlichkeit zu Falle, und der neue Machthaber schränkte, um so viel Land, als nur möglich, zu gewinnen, die Gebiete der vorgefundenen Bevölkerung hubenmäßig ein. Wie die slawische Bevölkerung bis dahin über das Land ausgebreitet war, darüber können wir auf dem Umwege über Böhmen Wesentliches ermitteln. Wir hörten nämlich von FREDEGAR:

Chuni hiemandum annis singulis in Slavos veniebant¹⁾, die Awaren nahmen alljährlich unter den Slawen ihre Winterquartiere. Den Sommer über waren sie demnach nicht unter den Slawen, das ist: dort, wo die Awaren mit ihren Herden den Sommer über weilten, befanden sich Slawen nicht.

Der Nomade wintert mit seinen Herden in Niederungen und wandert im Frühjahr den Sommerweiden auf Gebirgen nach. Der Aware fand somit nur in den Niederungen slawische Bauern vor, während die Höhen seine ureigenste Domäne bildeten, wo er keinen Ackerbau zuließ. Und richtig finden wir am Anfange der geschriebenen Geschichte bloß die niederen Gebiete Böhmens altbesiedelt, während der Gebirgskranz und auch die inneren Gebirge eine Wildnis waren, die erst viel später und allmählich kolonisiert wurde.

Die slawische Bauernschaft in den Niederungen Böhmens mußte sich nach den Bedürfnissen und Launen der awarischen Einleger einrichten, für sie wohl auch Wintervorräte an Getreide und Heu den Sommer über aufspeichern, und richtig kommt gerade dort vielfach, wenn auch nicht so massenhaft, wie in Polabien, bei den Elbeslawen, das merkwürdige Runddorf, zugleich die einfachste, natürlichste Viehhürde²⁾ vor. „In diesen

1) FREDEGAR c. 48, siehe oben S. 296 f.

2) Pläne und Bilder von Runddörfern bei MERTZEN I. S. 52, II. 465, Atlas, Übersichtskarte, III. 613 s. v. Runddörfer.

Runddörfern — erklärt MEITZEN I. 52 auf Grund seines reichen Materials — umgeben die Gehöfte stets einen runden oder ovalen, ursprünglich nur durch einen einzigen Weg zugänglichen Platz, auf welchem das Vieh stehen und leicht abgeschlossen werden kann. Die Höfe und Giebelseiten der Wohnhäuser drängen sich nach diesem Platze eng zusammen; hinter den Häusern aber breiten sich die nach außen mit hohen Bäumen bestandenen Gärten keilförmig aus und schließen mit einer das Ganze fast kreisförmig umziehenden Hecke ab. Dieser Plan überwiegt im Westen, im Osten Sorbenlande“ [wo gerade die Župane am zahlreichsten vorkommen].

Auch das bis in die neueste Zeit reichende grundherrliche Recht der Schaftrift im Altenburgischen, wie auch sonst in Obersachsen und Schlesien, wonach die herrschaftlichen Herden die äußerlichen Brach- und Stoppelfelder beweideten, geht vielleicht in seinen letzten Ursachen auf das einstige Kampieren der Nomaden in den Bauerndörfern zurück. Damals nützte es den Lützen, die dadurch trefflich gedüngt, vielleicht zu permanenten, mit dem Haken bearbeiteten Äckern wurden, während das neue Vorrecht der Schaftrift den abgeweideten Bauernfeldern den Pferch entzog und ihn den herrschaftlichen Grundstücken ausschließlich zuwandte¹⁾.

Die Župane Untersteiermarks können sich nicht anders eingerichtet haben als die Awaren in Böhmen. Den Sommer über beweideten sie die Sulzbacher (Steiner oder Sanntaler) Alpen und winternten in den Niederungen der Drau, wo, analog mit Böhmen, die damaligen Wohnsitze der Bauernschaft zu suchen sind. Diese Niederungen, besonders das Draufeld, sind mit großen, nach Königshufen kunstvoll vermessenen Kolonistendörfern bedeckt²⁾ und wurden offenbar nach

1) Vgl. LANGETHAL, Geschichte der deutschen Landwirthschaft. II. Jena 1850, S. 317. — SCHMALZ, Erfahrungen im Gebiete der Landwirthschaft. III. Leipzig 1817, S. 236, 247. IV. 1820, S. 49. — KRÜNITZ' ökon.-techn. Encyclopädie, 139. Teil. Berlin 1825, S. 252 f.

2) MEITZEN, II. S. 399, III. 416, Atlas, Anlage 123. — LIEVEC, Pettauer Studien, in den Mittheilungen der anthropologischen Gesellschaft in Wien. Band 23 (1896), 2 (1899), 85 (1905).

der deutschen Landnahme den Einheimischen entzogen¹⁾, die Župane und die Bauern auf die höheren Lagen beschränkt und mit hubenmäßigen Landquoten abgefertigt. Dies war das Einfachste und auch das Richtigeste, was der deutsche Machthaber tun konnte, um möglichst viel Boden für sich herauszuschlagen, ohne den Županen die bisherige und derzeit unersetzliche Wirtschaftsform ganz unmöglich zu machen. Auf den Bergen und Hügeln konnte er sich nichts Zusammenhängendes holen, weil das Terrain zur Anlage von größeren Dörfern, wie sie damals den Deutschen geläufig war, nicht geeignet ist — hier sind bloß kleine Weiler denkbar — und den Županen nicht so viel von der Sommerweide entzogen werden konnte. Relativ entbehrlicher waren dagegen den Županen nach Auflösung der großen Župen (Weidereviere) in kleine Distrikte, Weiler, die Winterquartiere im Draufelde, welches zur Anlage größerer Dörfer förmlich einlud, trotzdem hier der Boden mit seiner Schotterunterlage weniger fruchtbar ist. Der Bauernschaft war die Entziehung des Draufeldes noch weniger empfindlich, denn das Schwenden der Abhänge bot ihr ebensogute Brandäcker; ist ja jedes Geschwend, auch auf dem magersten Boden, für einjährigen Anbau gut genug; die Asche gewährt an sich allein eine

1) Dasselbe hat LEVEC (a. a. O., Mitteilungen d. anthr. Ges. in Wien, XXV. S. 88) auch im Kremsmünsterischen ermittelt: Herzog Tassilo schenkte 777 dem Kloster *decaniam Sclavorum* [d. i. 10 hörige Slawenfamilien] *cum opere fiscali seu tributo iusto, quod nobis antea persolvi consueverant, hu omnes predictos Sclavos, quos sub illos actores sunt, qui vocantur Taliof d Sparuna, quos infra terminum manent, que coniuravit ille iopan, qui vocatur Phisso, et conduxit per girum, illos nominantes Fater abbas et Arn presbyter d Chumperht iudex et Hleodro comes et Gaerperht iussi a summo principe Tassilo definire decreverunt et terminum posuerunt* (Archiv für Heimatkunde von FR. SCHUMI. I. Laibach 1883, S. 4). „Die Bestimmung — urteilt LEVEC —, daß die Dekanie fernerhin *infra terminum* bleiben soll, ist ein deutlicher Hinweis darauf, daß dies bisher nicht der Fall war, daß also eine Einengung ihres brennwirtschaftlichen Gebietes vorgenommen wurde. Man bediente sich dabei ganz offenbar der Form der Kundschaft und ließ durch den Supan eidlich bekräftigen, daß das der Dekanie angewiesene Land zu ihrem Unterhalte vollauf genüge. Es scheint also, daß der Gesichtspunkt des unumgänglichen wirtschaftlichen Bedarfes für die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der deutschen Landnahme maßgebend gewesen ist.“

treffliche Ernte, nur darf der Boden nicht naß und Überschwemmungen gar zu ausgesetzt sein, und die Delogierung der Bauernschaft aus dem Draufelde war auch mit keinen sonstigen Schwierigkeiten verbunden, weil eben der Bauer hier ohnedies keine ständigen, sondern bloß einjährige Äcker hatte und jährlich neue anlegen mußte¹⁾. Der frühere Anbau des Draufeldes zur Zeit der vollen Županenherrlichkeit war somit von der geringeren Bodenqualität ebenso unabhängig und unbeeinflusst wie die nachmalige Übertragung der Saaten in höhere Lagen infolge der deutschen Landnahme²⁾.

1) „Um 1100 schenkt Graf Bernhard von Sponheim dem kärntnischen Kloster St. Paul in *Marchia trans fluvium Draava hoc sui iuris predium Raswei* (= Roßwein), *id est stabulariam curtium . . . necnon et villam Huonoldisdorf* (westl. v. Marburg) *cum omnibus ad hec rite pertinentibus tam in prediis quam in mancipiis . . . postmodum et his addendum* [!], *donec C hobae compleantur non ad quantitatem dimensionis agrorum, sed pro numero curtium atque degentium in villa virorum* (Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark, bearb. v. J. ZAHN, I. Graz 1875, S. 103). Eine höchst sonderbare Ausdrucksweise. Und ihre einfachste Erklärung ist durch die Annahme gegeben, daß um diese Zeit die Betriebsform des Ackerbaues in diesen Gegenden noch die einfache, ungemein primitive Brenn- oder Schwendwirtschaft war. Bei der Schwendwirtschaft, die ja in Untersteiermark stellenweise tief in unser [19.] Jahrhundert hinein betrieben wurde, ist von einer feststehenden und genau vermessenen Hufe, wie eine solche etwa bei der Dreifelderwirtschaft zu konstatieren ist, keine Rede. Es gibt noch keine Hufe im technischen Sinne des Wortes . . . Der Standort des Ackerlandes wechselt immer in bestimmten Zwischenräumen innerhalb eines einer Anzahl von Bauernfamilien zugewiesenen Bodegebietes . . .“ LEVEC, a. a. O. S. 189.

Somit hat der deutsche Eroberer die nach der Landnahme den Slawen entzogenen Gebiete in den Ebenen und Flußältern nicht sogleich fest besiedeln können, sondern noch jahrhundertlang in der althergebrachten, brennwirtschaftlichen Form nutzen lassen müssen. Die hufenmäßige Kolonisation erfolgte viel später, und zwar erst seit dem Jahre 985 (LEVEC, S. 163); dies darf uns jedoch nicht zu der Annahme verleiten, „daß diese Gegenden zur Zeit der [deutschen] Landnahme noch unbesiedelt waren“ (LEVEC, S. 85). Nein, sie waren besiedelt, wenn auch nicht fest, sondern mit fliegenden Dörfern, die den jeweiligen Schwenden Jahr für Jahr nachrückten.

2) Daß Getreidebau auf Bergabhängen begonnen hat, nicht in [tiefen] Tälern, wird vielfach angenommen und mag am Ende richtig sein, nur soll man diese Hypothese nicht in historische Zeiten verpflanzen und mit der von EDUARD HAHN (Die Haustierte und ihre Beziehungen zur Wirtschaft des

Zu diesem Zwecke zählte der Machthaber die vorhandenen Župane einerseits und die Bauern andererseits ab, und es stellten sich dabei 3·6 mal so viele Bauern als Župane heraus. Nach diesem Schlüssel verteilte er dann die Bauernschaft unter die einzelnen Županenverbände und wies jedem Verbands so viel Land zu, daß auf jeden Bauer eine und auf jeden Župan zwei Huben Landes entfielen. Es wurde dabei just der Schlüssel 1:3·6 angewendet, denn man findet dieses Verhältnis gerade bei den zwei so auffallenden, voneinander weit entfernten Županenverbänden vor:

In loco Cvom sunt v supani . . . Sub eisdem supanis sunt xvij predia = 1:3·6.

In Pechsen xl predia et xj supani = 1:3·64.

In loco Cvom teilte der deutsche Machthaber dem Verbands

Menschen. Leipzig 1896, S. 384 f., 393 ff., 410 ff. — Das Alter der wirtschaftlichen Kultur. Heidelberg 1905, S. 4 f.) abgetanen Theorie von dem Hirtentum als angeblicher Vorstufe des Ackerbaues verknüpfen, denn die Entstehung des Ackerbaues ist von der vermeintlichen Hirtenstufe als Entwicklungsstadium der Menschheit gänzlich unabhängig; der Ackerbau entstand nicht dadurch, daß um ihre Herden gekommene Hirten sich der Bodenbestellung zuwenden mußten, sondern er entwickelte sich aus dem Hackbaue, und die ersten Bebauer waren keine gewesenen Hirten, sondern Früchtesammler. Daß verarmte Hirten zur Bodenbestellung Zuflucht nehmen, so die benachbarten oder unterjochten Bauern nachahmend, ist eine Tatsache für sich, die mit der Entstehung des Ackerbaues nichts zu schaffen hat. Während nun der Ursprung des Ackerbaues allenfalls auf [mäßigen, Überschwemmungen nicht sehr ausgesetzten] Höhen zu suchen ist, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß jedes Volk nach jeder Landnahme zuerst die Höhen zu bestellen anfing. Diese Folgerung wurde — auch von mir — dadurch gestützt, daß namentlich in vielen Ländern Mitteleuropas auch hohe Gebirge bis zu den Gipfeln Spuren von Ackerbeeten zeigen. Diese Spuren hängen jedoch mit dem ersten Anbau nicht zusammen, besonders dort nicht, wo die felsige Unterlage unter der dünnen Humusschicht von der Pflugschar angefurcht ist, denn die einjährige Brandwirtschaft kennt überhaupt keinen Pflug und auch keine Beete, welche Jahrtausende überdauern würden. Solche Beete mit pfluggefurchter Steinunterlage sind demnach Spuren nicht eines primitiven Ackerbaues, sondern einer intensiven, mit Düngung verbundenen und durch ungeheure Übervölkerung hervorgerufenen vorgermanischen, also vorhistorischen Bestellung permanenter Äcker, welche intensive Bestellung die Germanen der großen Völkerwanderung jedenfalls nicht fortsetzten, weil sie bloß einjährige Saatfelder kannten und dazu weder zu pflügen, noch zu düngen brauchten.

ler 5 Župane und den ihnen zugewiesenen 18 Bauern eine Fläche im Ausmaße von 28 Huben ab und dementsprechend in Pechsen dem Verbandsverbande der 11 Župane und den ihnen zugesprochenen 10 Bauern 62 Huben Landes. Dasselbe Verhältnis wurde auch bei jedem der übrigen Županenverbände eingehalten. Das Hubenmaß war nicht allerorten gleich, wie die Berechnungen der einzelnen Ortsmarken ergeben, es wurde dabei augenscheinlich die Bodengüte berücksichtigt. Weiter kümmerte sich der Machthaber um die Verbände nicht, es ihrer Willkür überlassend, wie sie sich auf den ihnen angewiesenen Gebieten einrichten, unter sich die ihnen zugesprochene Bauernzahl teilen oder ungeteilt bleiben. Im Amte Lichtenwald lernten wir zwei Ortschaften kennen, Prunne und Schriemcz inferior, wo je zwei Župane auf einer ungeteilten župa wirtschafteten, und so war es möglicherweise auch in loco kvom mit den 5, in Pechsen mit den 11 Županen.

Durch die Dislokation beabsichtigte jedoch der Machthaber eineswegs, die einzelnen Župane untereinander gleichzustellen, denn tatsächlich bestand in ihrer Ausstattung mit Bauern die größte Mannigfaltigkeit; der Deutsche hatte eben gar kein Interesse daran, dem reicheren Župan etwas zu nehmen, um es dem armeren zu überweisen. Offenbar hatte der einzelne Župan zur Zeit der deutschen Eroberung überhaupt ein Sondereigen an Hörigen, denn wäre er für sich Grundherr gewesen, dann hätte bei der Neuordnung das gleichzeitige Verhältnis von 1:3:6 nicht herauskommen können. Dies deckt sich genau mit der Lebensweise der Nomaden, welche in kleineren Familienverbänden, Horden, auf weiten Strecken mit ihren Herden herumwandern, heute diesen, morgen jenen Bauernweiler heimsuchend, so daß sich ein Abhängigkeitsverhältnis von Person zu Person gar nicht entwickeln kann. Weidet die Herden den Platz ab, dann zieht sie weiter. Sofort kann ihr eine zweite Weide nicht nachrücken, denn der abgegraste Platz muß sich wieder erholen. Die Natur selbst erzwingt sich hier eine gewisse schlagmäßige Schonung, und eine Art Behörde, magistratus, muß darüber irgendwie wachen, daß die freien Nomaden rechtzeitig und an den bestimmten Plätzen immer Weide finden, ohne einander zu beeinträchtigen. Das Interesse der hörigen Bauernschaft

kommt dabei erst in zweiter Reihe in Betracht und nur, soweit dadurch das Interesse der Nomaden nicht geschädigt, vielmehr gefördert wird. Wacht kein magistratus darüber, dann ist der Bauer schlecht daran, und die einzelnen Nomadenhorden liegen sich beständig in den Haaren¹⁾.

Diese Lebensweise des Nomaden erklärt es, warum der untersteirische Bauer vor der deutschen Landnahme keinen persönlichen Grundherrn hatte, haben konnte: Die Gesamtheit der Bauernschaft hatte eben die Gesamtheit der Župane zu ihrem Grundherrn. Dadurch erklärt sich auch, wieso der deutsche Machthaber die Bauernschaft nach einem und demselben, gemeinsamen Schlüssel dislozieren konnte; hätte er persönliche Grundherren vorgefunden, dann hätte er nichts zu dislozieren brauchen, die Bestiftung des Župan mit zwei und dessen Bauern mit je einer Hube unmittelbar vornehmen können; dies ist jedoch nicht geschehen, denn der ermittelte Prozentsatz von 1:3·6 ergibt eine peinlich genaue Gleichmäßigkeit in der Verteilung der Bauernschaft an die einzelnen Županenverbände.

Nachdem nun diese Gleichmäßigkeit des Prozentsatzes 1:3·6 über jeden Zweifel erhaben ist, wie kommt es, daß dann innerhalb eines jeden Županenverbandes die einzelnen Župane gar so ungleichmäßig mit Bauern beteilt sind?

Darauf ist nur Eine Antwort denkbar:

Schafwanderhirten leben den Sommer über in kleinen Lagern, Horden²⁾, oft nur zu 3—5, höchstens zu 10—12 Jurten, Zelten³⁾, weil größere Verbände mit dem vielen Vieh den Platz schneller abweiden würden, als man bei der Wanderung vorwärtskommen

1) Ein Teil der Balkanrumänen, Wlachen, führt bekanntlich bis heute ein reines Schafwanderhirtenleben, im Sommer auf den Bergen, im Winter auf slawischen oder griechischen Bauerndorfmarken. Das Gesetzbuch des serbischen Zaren Stephan Dušan vom Jahre 1349 bestimmt: *Wo ein Wlach oder Albaner auf einer Dorfmark [selo] lagert, auf derselben Dorfmark soll ein zweiter, der nach ihnen wandert, nicht lagern. Kampiert er da gewaltsam, dann soll er zahlen die poška* (Raufhandel, dann Buße dafür, im Betrage von 100 Perper) *und was er abgeweidet hat.* — Законик Стефана Душана. На ново издао Ст. Новаковић. У Београду 1898 § 82 S. 195.

2) Turkotatarisch *urdu*, Lager. VAMBÉRY, Primitive Cultur, S. 127.

3) HILDEBRAND, S. 30.

kann. Die Horden sind nicht beliebig zusammengewürfelt, sondern blutsverwandt, es sind cognationes, nach Genealogien verzweigt. Den Vater beerben nur die Söhne, und zwar gleichmäßig. Soll etwas geteilt werden, was bisher der ganzen Horde gehört hatte oder ihr zugefallen ist, so kann bei der Teilung gar nichts anderes als die Stufe der Parentel maßgebend sein, und wenn ein Mann mehr Söhne hat als sein Bruder, dann entfällt von dem Großvatergut auf jeden seiner Söhne ein geringeres Erbe als auf jeden dieser Neffen.

Demgemäß werden auch die unsteirischen Županenorden nicht sehr volkreich gewesen sein, wie die oben S. 465 ff. ermittelte Prozentierung unter den einzelnen Verbänden zeigt. In loco Cvom sind es 5, in Pechsen 11 Župane; dagegen ist der Verband von 28 Županen der zweiten Provinz des Amtes Tüffer für Eine Horde viel zu hoch und dürfte mehrere einstige Horden umfaßt haben.

Bei der Verteilung der gesamten Bauernschaft der ganzen einstigen, ungeteilten großen Župa wurden, wie schon wiederholt bemerkt, alle Horden von dem deutschen Machthaber ganz gleichmäßig bedacht, und einer jeden fielen dabei 3-6 mal so viele Bauern zu, als Župane in der Horde derzeit waren, z. B. in loco Cvom den 5 Županen 18 Bauern, und diesen 23 Familien wurden dann 28 Huben Landes zugemessen, wovon auf jeden Župan eine Quote von zwei, auf jeden Bauer eine von einer Hube entfiel. Weiter kümmerte sich der Machthaber um die Leute nicht, und es stand den 5 Županen frei, diesen Komplex von 28 Huben als ungeteiltes Weide- und Brandackerrevier *more paterno* zu nutzen oder ihn mitsamt der Bauernschaft unter sich zu teilen. Welche von den beiden Eventualitäten die 5 Župane in loco Cvom ausführten, ist nicht sicher, aber bei den meisten übrigen Verbänden fand eine reine Teilung unter die einzelnen Župane statt. Diese Teilung der den Županenverbänden gleichmäßig zugewiesenen Bauern unter die einzelnen Župane fiel derart ungleichmäßig aus, daß z. B. von den 26 Županen der zweiten, vermutlich mehrere einstige Horden bergenden *provincia* des officium Tüffer, jener *ex regimine* Livtoldi *schephonis*, drei Župane je 6, zwei je 5, sieben je 4, sechs je 3, sieben je 2 und ein Župan 1 Bauer erhielt. Man würde hier zwei Župane mit je

einem Bauer erwarten, als Erben eines Zweibauernžupan; der eine von den zweien konnte sich offenbar nicht halten, sein Anwesen verödete, wie viele andere, im Rationarium vermerkte Wüstungen.

Nun wolle man nachdenken, ob hier ein anderer Teilungsmodus denkbar ist als der nach den Stufen der Parentel; ich weiß keinen.

Dort, wo die Teilung der zugesprochenen Bauern und der hubenmäßig angewiesenen Bodenfläche unter die einzelnen Župane rein durchgeführt worden ist, bildete jeder Župan mit seinen Bauern zusammen eine wirtschaftliche Einheit, deren Gebiet eine selbständige Župa als Weide- und Brandackerrevier ausmachte und ob der Beschränktheit des Raumes auf die Dauer nur bei strengster Schlagmäßigkeit mit Erfolg bewirtschaftet werden konnte.

Die Brandackerwirtschaft haben wir bereits ausführlich besprochen. Ihr Erfolg ist bei der ersten Saat qualitativ glänzend, das Brandgetreide ist das denkbar beste, aber für einen weiteren Anbau quantitativ von der Bodengüte abhängig und auch auf einem und demselben Boden nicht dauernd gleich. Wird der Boden zu stark genützt, dann läßt seine Ertragsfähigkeit nach und versagt schließlich manchenorts gänzlich. Und wie diese steigt und wie sie sinkt, sinkt und steigt — im umgekehrten Verhältnis — die Viehzucht, welche sich die durch den Raubbau wüst gewordenen Plätze zugute macht. Es gedeiht somit auch die Viehzucht nicht allerorten gleich und schlägt überdies an einem Orte zugunsten der Schafzucht, an einem andern zugunsten der Schweinezucht aus. Über die Rinderzucht versagen die Quellen jede Auskunft, herdenweise wurde sie jedenfalls nicht betrieben.

Die Bewirtschaftung der Župa als Weide- und Brandackerrevier bildete den Rest der einstigen Županenherrlichkeit; hier waltete der Ortsžupan zu eigenem Nutzen und hatte dabei selbstverständlich auch gewisse politische und richterliche Funktionen: er war unter der deutschen Herrschaft zugleich grundherrlicher Schulze.

Schon sein doppelter Anteil an Grund und Boden verschaffte ihm ein großes Übergewicht über seine wenig zahlreichen Hübner,

nd die Gewalt, die er als Ordner des wirtschaftlichen Turnus n ganzen Ortsgebiete handhabte, dürfte unter Umständen noch rückender gewesen sein, als wir uns vorzustellen vermögen, denn es bildete hier nicht die Hube, sondern der ganze Ort die kleinste wirtschaftliche Einheit: gemeinsam wurde gerodet, geschwendet und, wo es der Boden zuließ, mit gemeinsamem Ratrum geackert, gemeinsam einerseits das Gerente gezäunt, andererseits die Schafherden geweidet. Hier war die Hube nicht das, was man unter einer solchen etwa bei der Dreifelderwirtschaft versteht: keine Gewinn-, keine Wald-, keine Marschhufe; hier war die Gesamtheit der Ortsäcker nichts anderes als ein lock fliegender Quoten, welche alljährlich auf der einen Seite sch in den Wald vorwärtsschoben und auf der anderen Schlag ir Schlag in ihm wieder aufgingen ¹⁾).

Dieses Walten des Župan zu eigenem Nutzen war unter der deutschen Herrschaft nicht mehr willkürlich; wir sehen da je eine Anzahl von Ortsžupan in eine provincia vereinigt: die eine mit 14, die zweite mit 26, die dritte mit 14, die vierte mit 18 Ortsžupan. An der Spitze jeder provincia war, ad personam, einer der Ortsžupane als schepho, ein wirtschaftliches Verwaltungsorgan, welchem ein preco zur Verfügung stand. Vier solche provinciae bildeten die Herrschaft Tüffer unter der Verwaltung eines officialis, Amtmannes ²⁾).

Nach der in Krain üblichen Terminologie zu schließen, war der officialis der Herrschaft Tüffer zugleich Richter des ganzen Gebietes, die vier schephones, Schaffer, zugleich seine sententiaris, Urteiler, und die vier precones zugleich Schergen ³⁾. —

Anders LEVEC: „Über die Dorfverwaltung im Draufelde [wozu die Herrschaft Tüffer nicht gehört] besitzen wir aus dieser Zeit [XIII. Jahrhundert] nur wenig Nachrichten. An der Spitze der einzelnen Dörfer steht [auch hier]

1) PEISKER, a. a. O. S. 370 [132] f.

2) Ausführlicher: PEISKER, a. a. O. S. 378 [140] ff.

3) 1256: Ulrich Herzog in Kärnten und Herr zu Krain . . . unsern lant-richtern, marchtrichtern, schaffern und schergen . . .

. . . unsern richtern, urteilern, schergen und ambtleuten . . .

. . . iudicibus, preconibus, sententiariis, officialibus . . .

Urkunden- und Regestenbuch des Herzogtums Krain. Herausgegeben von SCHUMI, II. Laibach 1884 und 1887, Nr. 232, 220, 219.

gewöhnlich ein Supan, der regelmäßig eine zinsfreie¹⁾ Doppelhufe innehat... An drei Stellen wird uns überdies ein Schepho erwähnt:

In Chressendorf xix predia, de quibus Georius schepho habet ij antiquo iure et preco habet j. Aliorum vero xvj census cuiuslibet solvit...

Item in Maiori Prechbüchel xxvij predia, de quibus supanus habet ij et schepfo i. Alia ut supra.

Item in Christantstorf sunt x predia, de quibus supanus habet ij. Census vero aliorum viij pro quolibet mellis i quartale. Item tota villa dat unum porcum vel x denarios, agnum vel viij denarios, que tollit schepho, ut asserit, suo iure (RAUCH, a. a. O. S. 140 f.).⁴

„Ich glaube nicht fehlzugehen — setzt LEVEC fort —, wenn ich zunächst feststelle, daß der Schepho Beamte ist und daß ihm als solchen gewisse Naturaleinkünfte zustehen. Er erscheint neben dem Supan, ist also mit diesem nicht zu identifizieren. Nur stellenweise scheint das Amt eines Schepho und des Supans in einer Hand vereinigt gewesen zu sein. Auf diese Weise sind wohl die drei zinsfreien Hufen des Georius Schepho in Chressendorf zu erklären; zur Doppelhufe des Supans ist hier als dritte die zinsfreie Hufe des Schepho dazugesetreten. Als Regel wird also wohl anzunehmen sein, daß beide Ämter, wie in Prechbüchel und Christantstorf, getrennt waren und dem Schepho außer Naturaleinkünften als Entgelt für seine amtliche Mühewaltung auch der Besitz einer zinsfreien Hufe zugewiesen war.“

1) Dies ist nicht richtig: *Hii sunt proventus prediorum in Marchpurch: Primo in Superiori Cirkentz xij predia, de quibus supanus habet ij. Aliorum vero x cuiuslibet census solvit... Item supanus eiusdem ville dat de suo iure officiali i modium tritici, agnum vel vj denarios, porcum vel xx denarios. Item magistro coquine solvit panem i et pullum et i gorz avene... Item in media Zirkentz sunt viij predia, de quibus supanus habet ij. Alia vero solvant ut supra. Item in inferiori Zirkentz sunt xv predia, de quibus supanus habet ij... Census vero aliorum... cuiuslibet solvit in omni iure ut supra. Cuius sic ville summa habebit... et de iure officialis... Hec autem predicta omnia preter ius supani, in quo specialiter servit officiali [offenbar so wie in Superiori Cirkentz]. Item in inferiori Wilkoyn sunt xvij predia, de quibus supanus habet ij... Aliorum vero... census... Hec autem omnia preter ius supani, in quo specialiter servit officiali. Item in inferiori Gostyray sunt xiiij predia, de quibus habet supanus ij. Alia vero xij cuiuslibet census solvit ut supra... Hec omnia preter ius supani [in quo specialiter] solvit officiali (RAUCH, II. S. 136 ff.).*

Dies galt offenbar für alle weiteren Dörfer des ganzen Amtes und wurde der Kürze wegen nicht mehr bei jedem einzelnen Orte angeführt, sondern bloß die Abweichung vermerkt: *Item in Bobrisach x predia, de quibus supanus habet ij et servit principis coquine (a. a. O. S. 143).*

Der Župan zinst somit tatsächlich, wenn auch sein Zins nicht dem Grundherrn, sondern dessen Officialis zugute kam.

„Es fragt sich nur, was für ein Amt der Schepho bekleidete. Die Bezeichnung als solche weist auf einen richterlichen Beamten, und in der Tat hat auch WERUNSKY, Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte S. 287, ihn mit dem Vollstreckungsbeamten des Landrichters, dem Schergen (*preco*) identifiziert und den Titel Schepho aus einer Rügefunktion des Schergen zu erklären versucht... So bestechend auch diese Erklärung auf den ersten Blick erscheinen mag, so muß sie schon aus dem Grunde abgelehnt werden, weil *precones* neben dem Schepho selbständig erscheinen (vgl. die Angabe über Chressendorf). Dabei ist nun zu beachten, daß dort, wo dies der Fall ist, der Scherge ein geringeres Maß an Grundbesitz erhält als der Schepho. Daraus läßt sich schließen, daß dieser im Beamtenorganismus des Landgerichtes einen höheren Rang eingenommen habe, d. h. wir haben im Schepho wohl den Nachrichten (subiudex), ein dem Landrichter untergeordnetes richterliches Organ, zu sehen (dazu v. LUSCHIN, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich S. 127).“

„Einen anderen Charakter scheint der Schepho im Amte Tüffer zu haben... Das Amt eines Schepho wurde [hier] stets durch einen Supan bekleidet. PEISKER (a. a. O. S. 381, im SABdr. 143) vermutet, daß Schepho hier ‚eine nicht ganz glückliche Übersetzung des slawischen Ausdruckes‘ für die leitende wirtschaftlich-administrative Würde (*vladika*) im ehemaligen Weiderevier, der Župa, sei... Meines Erachtens ist die Erklärung PEISKERS jedoch verfehlt. Deutet der Ausdruck selbst, wie auch PEISKER zugeben muß, auf einen richterlichen Beamten, so ist die enge stilistische Parallele von *schephones et precones* gewiß zu beachten. Sie läßt auch auf sachliche Zusammengehörigkeit beider Ämter schließen. Nicht auf der wirtschaftlichen, sondern auf der richterlichen Tätigkeit des Schepho liegt der Hauptton. Aus der Tatsache, daß in Tüffer regelmäßig die Schephones Supane waren, darf für den Charakter des Amtes nichts gefolgert werden, denn auch zum Amte der Precones werden — wenn auch nicht immer — Supane genommen. Ebenso ist es unrichtig, daß die Schephonate nur nach der Person des Schepho benannt werden (vgl. die Ausdrucksweise *provincia de Trevul* u. s. w. bei PEISKER a. a. O. S. 379, im SABdr. S. 141)... Auch ist es methodisch verfehlt, wenn PEISKER zur Erklärung des ‚Schepho‘ krainische Urkunden heranzieht, die Angaben des Rationariums über Schephones im Amte Marburg aber ganz außer acht läßt. So dürfte denn meines Erachtens auch der Tüfferer Schepho zunächst ein richterliches Organ, der sogenannte Nachrichten, gewesen sein. Ebenso, wie stellenweise dem Landrichter selbst, sind auch ihm daneben Funktionen der wirtschaftlichen Verwaltung übertragen worden. Daher, von der wirtschaftlichen Seite seines Amtes, stammt auch sein Amtsbezirk, dessen Vorhandensein PEISKER bewogen hat, ungerechtfertigterweise von ‚in der Rechtsgeschichte des deutschen Volkes ganz unerhörten Dingen‘ zu sprechen und den Schephonat für eine ‚dem deutschen Wesen wildfremde Institution‘ zu erklären“¹⁾.

1) LEVEC, a. a. O. S. 164 ff.

Diesen Ausführungen kann ich nicht beitreten.

Zunächst über das Amt Tüffer: LEVEC stimmt mir bei, daß der Scepho sowohl ein richterlicher als auch ein wirtschaftlicher Verwaltungsbeamter war, und nur in der Frage gehen wir auseinander, welche von den beiden die Hauptfunktion sei.

Ich halte die wirtschaftliche Verwaltung als die Hauptfunktion des Scepho. Dazu führt mich schon der Wortlaut des Rationarium Stirie vom Jahre 1265 und des Liber predialis von Rann und Lichtenwald vom Jahre 1809. Im Rationarium lesen wir:

Hic reperiuntur predia officii de Tyuer...

[I.] *Item in Scheyr iij predia, ibidem scepho Tyrridei (1) ij predia, de quibus nichil solvit...*

Hec predicta sunt sub regimine scephonis Gyrradei, quorum summa est lxxxiiiij [1], de quibus xliij respiciunt in Sibenekke et v supani, aliarum supanorum est numerus xj [1].

Summa tritici de scephonatu Gyrradei xxxviiij mod...

[II.] *Item de eodem officio in Tyuer ex regimine Livtoldi scephonis subscripta predia discernuntur, videlicet de provincia de Trevöl (Bach Trifail sw. v. Steinbrück)...*

Summa prescriptorum prediorum in Trevöl lxxxviiij et xxv supani...

[III.] *Item apud aquam que dicitur Schöma...*

Item in Weidix vj predia. Ibidem habet scepho ij predia, de quibus nichil solvit...

Summa prediorum iuxta Schöma cij predia et xviiij [1] supani...

Diese provincia war ex regimine scephonis Jurizla, laut emer. Urkunde vom J. 1279: „... Item in Tyuer redditus trecentarum marcarum & officio quatuor scephonum, in officio scephonis Gerdei, in officio scephonis Leutoldi, in officio scephonis Jurizla, in officio scephonis Zasziz. In hiis vero quatuor officiis sunt nobis assignate quingente viginti et quatuor huebae cum dimidia exceptis extractis, inter quas sunt supani centum et duo¹⁾).

[IV.] *Hec sunt predia de regimine scephonis Zasziz...*

Item in Pirsch vj predia. Ibidem habet scepho duo, de quibus nichil solvit...

Summa illorum prediorum c et vij [1], et supani xviiij.

Summa vero totalis prediorum officii in Tyuer quingenti et xxix (xxxi¹⁾) et j, de quibus xj redacta sunt in octo sveigus.

Summa vero totalis istorum supanorum c et ij.

1) Original im Wiener Staatsarchive. Nach der Abschrift des steiermärkischen Landesarchives zu Graz. Schlecht abgedruckt bei Lambacher, Österr. Interregnum. Wien 1773. Anhang, S. 177, nach Herrgott, Nummotheca principum Austriae, pars I. tomi II. Monumentorum Aug. Domus Austriacae. Friburgi Br. 1752, S. 252.

*Summa vero totalis tritici ceelij mod. et iij mensur . . . , de quibus sche-
phones et precones recipiunt viij mod. tritici et avene ix mod.
et ij mensur., de porcis viij, oves viij.*

er predialis urborie ecclesie Salzburgensis in Rayn et
Lihtenwalde conscr. . . 1309:

Et primo in officio Rayn . . .

*ossissowicz fuerunt hube x, que per aquam sunt destructe. Ibidem residet
Adelpreht schepho. Item duo coloni ibidem de duabus hubis seruiunt
iure medio.*

Ittenburch fuerunt quondam hube x, quarum magna pars destructa est per aquam.

Harum suppanus Radona habet ij, qui est preco et nichil seruit.

Officium in Lichtenwalde.

*superiori Welich sunt hube viij pleno iure, quarum schepho suppanus
habet ij pro iure suo et nichil seruit . . .*

*Lapide sunt hube iiij . . . quarum suppanus habet ii . . . Item preco
habet hubam j ibidem pro iure suo et nichil seruit.*

Das officium Tüffer zerfällt in vier provinciae, an deren Spitze stets je ein župan als Schepho steht. Nach ihm wird im Rationarium in drei Fällen die provincia benannt; in einem Falle steht zwar sein Name nicht, die provincia ist bloß nach dem Flusse Sann angeführt; dies hat jedoch nichts zu beweisen, es ist eine bloße Unterlassung des Schreibers, wie die von mir angeführte Urkunde vom Jahre 1279 beweist. Da nun im ganzen Amte Tüffer die provincia nach dem Namen des jeweiligen Schepho — eines der Ortsnamen — angeführt wird, so folgt daraus, daß das Amt eines Schepho nicht an einen bestimmten Ort und ein bestimmtes Dienstgut gebunden ist, sondern nach dem Tode seines Trägers an einen beliebigen Ortsžupan der provincia übertragen wird. Dasselbe ist auch für die Ämter Rann und Lichtenwald anzunehmen.

Im Amte Tüffer heißt es: *sub regimine schephonis Gyrredei; ex regimine oldi schephonis; de regimine schephonis Zaschirz*; wäre der Schepho vorwiegend Richter, dann wäre statt *de regimine* wohl ein anderer Ausdruck, z. B. *de iudicionatu*, zu erwarten. Der Ausdruck *de regimine* deutet schon allein auf einen wirtschaftlichen Verwaltungsbeamten hin, nicht aber auf einen, der vorwiegend Richter wäre; daß er auch das letztere gewesen ist, darüber sind wir alle einig.

Sub regimine schephonis Gyrredei standen 94 Bauernhuben (predia) und 18 Župane; sub regimine Livtoldi schephonis 88 predia und 25 Župane; [sub regimine] schephonis [Jurizla] 102 predia und 18 Župane; sub regimine phonis Zaschirz 107 predia und 18 Župane. Davon sind jedoch die 18 županlosen Ortschaften, der *supano carentes*, als später hinzustehender Neuanlagen abzuzählen, und zwar in der I. Provinz 44, in der II. Provinz 24, in der IV. Provinz 39. Dies ergibt dann, nach Bichtigung der fehlerhaften Schlußrechnung des Rationariums¹⁾:

1) Siehe oben S. 480.

Provinz	I:	13	Župane	[der	14.	war	der	schepho]	und	41	Bauernhuben.
"	II:	25	"	"	26.	"	"	"	"	89	"
"	III:	13	"	"	14.	"	"	"	"	78	"
"	IV:	17	"	"	18.	"	"	"	"	71	"

Ich frage: Wäre für eine so geringe Bauernzahl einer provincia je ein besonderer Richter vonnöten? Gewiss nicht, wohl aber ein Organ, welches die den Županen und deren Bauern auferlegten Zinsungen eintrieb und an den officialis des ganzen Amtes Tüffer abführte. Somit bleibt meine ursprüngliche Erklärung aufrecht: Der Schepho ist ein wirtschaftlicher Verwaltungsbeamter, zugleich mit richterlichen Funktionen als *sententiarius*.

Die sozialen Zustände des Amtes Tüffer mit den vielen Županen stehen im Rationarium vereinzelt da; sie lassen sich mit den Zuständen gar nicht vergleichen, wie sie namentlich auf dem Marburger [und Pettauer] Draufelde vorkommen, dessen durchwegs große Dörfer viel später, erst unter der deutschen Herrschaft (seit 985)¹⁾, angelegt worden sind. Von der Organisation des Amtes Marburg habe ich demnach bei meiner Analyse des Amtes Tüffer mit vollem Rechte abgesehen, ja absehen müssen. Dagegen erscheinen in gewissen Gegenden des benachbarten Krain die Župane ebenso massenhaft; LEVEC führt ja selbst (siehe oben S. 333 f.) zwei Dörfer in Krain (Holaren und die villa Vitigos) an, in denen ebenso je zwei Župane vorkommen, wie in Prunne und Schriemcz inferior des Amtes Rann, in der unmittelbaren Nachbarschaft von Tüffer (siehe oben S. 348 f.). Die Krainer Urkunden vom Jahre 1256, die ich heranziehe, betreffen das ganze damalige Land Krain, die Stellen: *unsern lantrichtern, marchrichtern, schaffern und schergen. — unsern richtern, urteilern, schergen und ambtleuten. — iudicibus, preconibus, sententiariis, officialibus* beziehen sich demnach mit auch auf diese alten Županengebiete. Also habe ich mit demselben Rechte, mit welchem ich von den späten Kolonien auf dem Draufelde im Amte Marburg absah, diese Krainer Urkunden herangezogen und auf die wahrscheinliche Gleichheit der *Schephones* in Tüffer und Rann-Lichtenwald mit den Krainer *Schaffern und Urteilern (sententiarii)* hingewiesen.

Jetzt noch ein Wort über die *schephones* des Amtes Marburg selbst (RAUCH II. S. 136 ff.). An der Spitze des Amtes stand auch hier ein *officialis*, und sein Amtsbezirk zerfiel in zwei *Schephonate*. Die Stellen des Rationariums, die sich darauf beziehen, lauten:

Hii sunt proventus prediorum in Marchpurch:

[1.] *Primo in superiori Circhentz xij predia, de quibus supanus habet ij... [folgen die Zinsungen], ad hec solvit [das Dorf] officiali i mensuram tritici [und anderes]. Item preconi solvit i gors tritici. Item supanus eiusdem ville dat de suo iure officiali i modium tritici [und anderes]. Item magistro coquine solvit panem unum. Folgen die übrigen Dörfer,*

1) LEVEC, S. 163, 167.

darunter: *Item in Ztrekendorf xij predia, de quibus supanus habet ij, officialis ij. Alia ut supra. Item in Zammerkowe sunt xvij predia, de quibus supanus habet ij. Vrbanus schepho i. Alia ut supra...*

Summa prediorum ex ista parte Trahe [am linken Ufer des Draufusses] cc minus iiij et xvij supani, qui habent xxxvj predia (a. a. O. S. 141).

II.] *Item ex altera parte Trahe: In Chressendorf [Kranichsfeld, stüdl. v. Marburg] xix predia, de quibus Georius schepho habet iiij antiquo iure et preco habet j. Aliorum vero xvj census cuiuslibet solvit tritici i modium [und anderes]... Folgen die übrigen Dörfer, darunter: *Item in Maiori Prechp̄h̄el [Prepola, sö. v. Marburg, nw. v. Pettau] xxvij predia, de quibus supanus habet ij et schepho i. Alia ut supra... Item in Chrisantstorf [Kroisendorf, nördl. v. Studenitz] sunt x predia, de quibus supanus habet ij. Census vero aliorum viij pro quolibet mellis i quartale. Item tota villa dat unum porcum... agnum... que tollit schepho ut asserit suo iure. In Pechsendorf xiiij predia, de quibus supanus habet ij et preco i. Alia x in messe et in aliis ut supra in Chrisantendorf...**

Summa prediorum ex altera parte Trahe [am rechten Draufufer] ccc minus ij... et xxxvj supani, quorum quilibet habet ij predia.

Summa prediorum totalis [in officio Marchpurch] cum supanis dc, sed de eadem summa x sunt penitus inculta.

Die Organisation des Amtes Marburg, namentlich die des Draufeldes, nimmt, wie schon bemerkt worden, nicht aus der slawischen Zeit her, sie rde erst nach Durchführung einer starken Kolonisation nach der deutschen undnahme — seit dem Jahre 985 — durch Vermessung in Königshufen eingerichtet. Von diesen neuen Zuständen ist ein Rückschluß auf die Tüfferer erhältnisse nicht zulässig, die Marburger Zustände müssen für sich besonders handelt werden.

Und wenn LEVEC unter Berufung auf Maior Prechp̄h̄el und Christantsorf sagt: „... der Scheppo... erscheint neben dem Supan, ist also mit esem nicht zu identifizieren. Nur stellenweise scheint das Amt eines hepho und des Supans in einer Hand vereinigt gewesen zu sein,“ so ist ein Mißverständnis; denn in Maiori Prechp̄h̄el saß ebensowenig wie in rristantstorf je ein besonderer Schepho, und die Stellen beziehen sich auf n Georius schepho des [II.] schephonates, des ex altera parte Trahe. Somit itfällt auch LEVECS Schlußfolgerung: „Auf diese Weise sind wohl die drei nsfreien Hufen des Georius Schepho in Chressendorf zu erklären; zur oppelhufe des Supans ist hier als dritte die zinsfreie Hufe des Schepho dagetreten. Als Regel wird also wohl anzunehmen sein, daß beide Ämter, ie in Prechbüchel und Chrisantstorf, getrennt waren und dem Schepho außer aturaleinkünften als Entgelt für seine amtliche Mühewaltung auch der Besitz ner zinsfreien Hufe zugewiesen war.“

Eher hätte sich LEVEC auf *Zammerkowe* berufen können. Dort waren *xvij predia, de quibus supanus habet ij, Urbanus schepho i¹*). Allein auch diese Stelle berechtigt nicht zu der Annahme, daß hier ein Schepho neben dem Župan bestehe, sondern eher neben einem zweiten Župan, denn zwei Župane in einem Orte sind in Untersteiermark und Krain, wie wir bereits gehört haben, nicht vereinzelt, und wir haben auch vereinzelt ein hubige Župane kennen gelernt (siehe oben S. 348 Anm. 1).

Auffallender ist es, daß der Schepho des zweiten Schephonates, des ex altera parte Trahe, mit dem Sitze in Chressendorf, drei Huben daselbst und überdies in Maiori Prechp̃hel noch eine vierte besitzt. Das erstere ist offenbar dem Verfasser des Rationarium (Helvicus notarius, der im Auftrage des Statthalters König Ottokars II., Bischof Brunos von Olmütz, die Katastrierung der landesherrlichen Einkünfte in Steiermark vornahm) ebenfalls aufgefallen; er untersuchte diesen Fall und vermerkte: *In Chressendorf xix predia, de quibus Georius schepho habet iij antiquo iure* (siehe oben S. 483). Zu vergleichen die Stelle: *Item tota villa [de Chrisantstorf] dat i porcum . . . agnum . . . que tollit schepho ut asserit suo iure*. Dies gab der Georius schepho dem Notarius selbst an, und niemand widersprach. Vielleicht ist die ungewöhnlich reiche Bestiftung dieses einen Schepho auf dessen ausgedehnten Amtsbezirk (370 Huben, die Županengüter eingerechnet) zurückzuführen, allein der Vermerk *antiquo iure* ist nicht so zu verstehen, daß das Dienstgut seit jeher dreihubig war, es ist erst mit der Zeit, möglicherweise per nefas, so groß geworden —²).

Die aus dem Rationarium Stirie v. J. 1265 statistisch ermittelten altslowenischen Zustände vor der deutschen Landnahme lassen sich, wie wir ausführlich dargelegt haben, unmittelbar an die turko-altslawischen Verhältnisse als deren Fortsetzung anknüpfen. Waren ja auch die Slowenen von den Awaren geknechtet, und die awarische Knechtschaft schildert FREDEGAR in taciteischer Kürze und Deutlichkeit. Und indem wir annehmen, daß es auch bei den Daleminziern (siehe oben S. 320—329) nicht anders war, tun wir den geschriebenen Nachrichten, die wir über sie haben, nicht die geringste Gewalt an. Auch bei ihnen waren die Župane sehr zahl-

1) Er war schepho des [L.] schephonates, *ex ista parte Trahe*.

2) Diese Arbeit, gegen die ich hier polemisieren muß, hat LEVEC zum Teil erst auf dem Totenbette geschrieben, hie und da nur flüchtig mit Bleistift hingeworfen. Sie wurde von Hofrat LUSCHIN v. EBENGREUTH nur mit Mühe zusammengestellt und trotz ihrer Unfertigkeit ob ihres seltenen Reichtums an Daten und trefflichen Gedanken veröffentlicht. LEVEC selbst hätte sie wohl noch vielfach umgearbeitet. Dies muß man sich vor Augen halten, will man den der Wissenschaft so früh entrissenen Gelehrten — er starb 27jährig — auch nur annähernd nach Verdienst würdigen.

reich, und wenn die Urkunde v. J. 1181 sagt: *seniores villarum, quos lingua sua supanos vocant*, dann setzt die Bezeichnung: *seniores villarum* je einen *senior villae* und nicht je einen *senior villarum* voraus. Ein *senior villarum*, mehrerer Dörfer, kommt wenigstens in den ersten Jahrhunderten der deutschen Herrschaft und vielleicht auch später überhaupt nicht vor.

1196 beurkundet Bischof BERTHOLD von Naumburg die sämtlichen Einkünfte des Kollegiatstiftes Zeitz mit seltener Ausführlichkeit¹⁾. Von den zwölf dabei genannten Dörfern stehen neun unter je einem *senior*, Župan, und nur in dreien wird kein Senior genannt; diese waren vielleicht *novae plantationes supano carentes*, wie wir sie in officio Tüffer in Untersteiermark kennen gelernt haben, oder alte, wiederbesetzte Wüstungen, in denen man den Župan zu ersparen die Gelegenheit wahrnahm und sie etwa je einem benachbarten Župan angliederte.

Leider läßt sich hier in Daleminzien das ursprüngliche zahlenmäßige Verhältnis zwischen Županen und Smurden auf größeren Gebieten nicht mehr feststellen, denn wir besitzen darüber keine solche Quelle, wie das Rationarium Stirie v. J. 1265; in Daleminzien war überdies der Boden ungleich besser, zur Aufnahme neuer Kolonisten günstiger, und das wird der deutsche Machthaber wohl ausgenützt haben, indem er den vorgefundenen Smurden den Boden knapper zumaß, um Platz für neue *hospitia* zu gewinnen. Sagt ja die Urkunde vom Jahre 1174:

Res litonum, que post mortem ipsorum ad usus ecclesie spectare debent . . ., also bewegliches Gut, während die von ihnen besessenen *mansi et alia, que vacaverint, que discreta dispensacione locanda sint, ad potestatem fratrum respiciant, cui vel quomodo aut quare ea locare velint*²⁾.

Der Grundherr pflegte eben überall, wo es nur anging, durch Anlegung eines kleineren Maßstabes die *mansi* zu verkleinern. Die so gewonnenen *superexcrementiae* waren eine namhafte Einnahmequelle, die bekanntlich König Johann von Böhmen meisterhaft zu erschließen verstand. Man kann somit von der

1) Codex dipl. Saxoniae Regiae, herausgegeben von POSSE und ERMISCH. I. 3. Leipzig 1898, S. 8—11.

2) Siehe oben S. 321 Anm.

späteren Hufenzahl auf die ursprünglichen Wirtschaften im Dorfe in vielen Fällen nicht mehr schließen, und nur die Anlage jener Hofstätten, welche den eigentlichen Rundling ausmachen, läßt, wenn Urkunden und Urbare versagen, noch erkennen, wie klein die einstige Bauernzahl im Runddorfe gewesen sein mochte. Man sehe nur bei MERTZEN nach: I. 52, II. 485, III. 363 (8 Dziedzinen), 450 (6 Hufen), 453 (8 Hufen), 456 (6 Hufen); Atlas, Anlage 128.

* * *

Hart an die Sorbenländer angrenzend, jenseits des Erzgebirges, in Böhmen, finden wir am Anfang der geschriebenen Geschichte Verhältnisse, welche einer gänzlichen Negation der Županenverfassung, wie sie bei den Daleminziern bestanden hat, gleichkommen. Genau dasselbe gilt von der unmittelbaren Nachbarschaft der soeben besprochenen Županengebiete Untersteiermarks, nordwestlich von den Steiner oder Sanntaler Alpen, im heutigen Kärnten. Und gerade so, wie sich die daleminzische Županenordnung mit der untersteirischen deckt, so deckt sich auch ihre Negation in Böhmen mit jener in Kärnten. Weder hier noch dort gab es in historischen Zeiten eine Županenschicht, hier und dort stand dem Staatswesen ein Bauernfürst vor. Dies bekunden die bei der Herzogseinsetzung auf dem Zollfelde bei Klagenfurt und der zu Vyšehrad bei Prag üblich gewesenen Zeremonien.

Eine herrschende Županenschicht wird einen Bauer zum Fürsten nicht nehmen, das ist klar, und nur die Bauernschaft kann es sein, welche einen ihresgleichen zum Staatsoberhaupt erhebt; zuvor muß sie jedoch selbst ihrer eigenen Geschicke alleiniger Herr werden, die Županenschicht muß früher verschwunden sein. Von irgendeiner Unterwerfung der Župane durch die Bauern in der Art, daß die ersteren auch weiterhin Wanderhirten blieben, ist nichts bekannt, der siegreiche Bauer möchte diese Landplage schwerlich dulden. Allerdings kennt die Geschichte auch abhängige, weidezinspflichtige Wanderhirten, und zwar auf dem ganzen Balkan im Mittelalter und in der Neuzeit, die Wlachen; aber diese Wlachen sind nicht der Bauernschaft, sondern ebenso, wie die Bauernschaft selbst, dem Landesfürsten oder einem anderen Grundherrn zinspflichtig, welchem der Landesfürst den

wlachischen Weidezins und den bäuerlichen Grundzins abgetreten hat. Daß aber eine Bauernschaft Župane beherrschen würde, kommt nirgends vor und ist an sich undenkbar.

Was konnte nun die Bauernschaft gänzlich frei machen und einen Bauer auf den Fürstenstuhl bringen? Ein Einbruch von außen? Gewiß nicht, denn der siegreiche Eingebrochene würde sich selbst zum Herrscher aufschwingen, und die Bauernschaft hätte das Nachsehen, sie würde nur den Herrn wechseln, vielleicht einen milderen eintauschen, aber ein Bauernfürst aus ihrer Mitte wäre es nicht. Und gerade ein Bauer hatte den Fürstenstuhl auf dem Zollfelde bei Klagenfurt inne, sowie auch die Dynastie der böhmischen Landesfürsten vom Bauer Přemysl aus Stadice bei Bilin abstammte. Ein Bauer konnte somit nur durch eine durchschlagend siegreiche Revolution der Bauernschicht auf den Fürstenstuhl gelangen, nachdem die Herrschicht der Župane davongejagt oder vertilgt worden war.

An dem Rande der großen Steppe in Rußland und Zentralasien hat eine Revolution der Bauernschaft wenig, wenn nicht keine Aussicht auf Erfolg, denn der flinke Reiternomade ist auf dem pfadlosen, unermesslichen Gras- und Wüstenkontinent auch für einen Kyros, Dareios, Alexander d. Gr. nicht faßbar; eher noch in den Pußten Ungarns, besonders aber in den Niederungen der Mur und Drau, der Elbe, Moldau und Eger, der March und ihrer Nebenflüsse, wenn er gezwungen ist, dort mitten unter der Bauernschaft zu wintern. Hier muß er sich in die einzelnen Bauerdörfer verteilen, seine Kraft zersplittern, hier wird er schwächer. Dies nimmt er jedoch nicht ohne weiteres wahr, und seine Wildheit und Roheit bringt ihm schließlich Verderben. Und wie der Reiternomade die unterjochte Bauernschaft zur Verzweiflung treiben kann, das lehrt das Schicksal der Perser und berichtet FREDEGAR und NESTOR von den Slawen im Awarenjoche.

Die Awaren legten, wie wir bereits S. 296 ff. gehört haben, der Bauernschaft, in deren Mitte sie seit lange her regelmäßig winterten, schwere Steuern, hauptsächlich wohl an Getreide und Heu, auf, weideten ihre Saaten ab und vergewaltigten ihre Frauen und Töchter. Im Frühjahr zog zwar der Hauptstock der Bedrücker in die Berge zur Sommerweide, gewiß blieben aber Be-

satzungen und Obrigkeiten zurück, um die slawische Bauernschaft im Zaume zu halten und zur Erfüllung der ihr auferlegten Pflichten anzutreiben. Von Recht und Gericht war da keine Rede, der Aware hauste nach Willkür und Übermut und alle staatlichen, gesellschaftlichen, ja sogar Familienbände der Unterjochten waren aufgelöst, das Slawenvolk in Atome zerschmettert. Aufstände der Bauernschaft waren da an der Tagesordnung, und wie viele mögen im Blute erstickt worden sein, bevor einer gelang! Und auch die beiden siegreichen, auf welche die erwähnten Zeremonien hinweisen, wären längst in Vergessenheit geraten, wären sie nicht eben durch diese Zeremonien verewigt worden. Dabei ist es sehr bezeichnend, daß die beiden Orte, Bilin und Zollfeld, an der äußersten Peripherie der turkotatarischen Macht-sphäre liegen; dort waren die Wanderhirten eben am schwächsten, weil von ihrer Basis am entferntesten.

Ist eine Bauernschaft der herrschenden Županenschicht los geworden, dann wird sie alles abstellen, was sie bisher gedrückt hat. Sie wird

1. das Wanderhirtentum mit Putz und Stängel ausrotten,
2. die Viehzucht, namentlich von Pferd und Rind als Zug-tieren, frei ausüben,
3. den Feldbau nach bäuerlichen Bedürfnissen einrichten, eine Besteuerung des Feldbaues nicht dulden, wo nötig und möglich, permanente Äcker und bäuerliches Grund-eigentum schaffen,
4. eine geordnete Rechtspflege einrichten,
5. alle diese Errungenschaften für die Zukunft möglichst sichern, indem sie nach jedem einzelnen Abgang des Staatsoberhauptes den, welchen sie auf den Fürsten-stuhl, zunächst als Richter, erhebt, zuvor durch eine regelrechte Wahlkapitulation auf ihre Forderungen verpflichtet.

Alles das ergibt sich aus der Natur der Dinge von selbst und wäre auch dann anzunehmen, wenn nichts davon quellen-mäßig erweisbar wäre.

OTTOKARS Österreiche Reimchronik, geschrieben

den ersten zwei Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts, erzählt mlich Vers 19983 ff.¹⁾:

1) OTTOKARS Österreichische Reimchronik, herausgegeben von SEEMÜLLER, Hannover 1890, in den Monumenta Germaniae historica.utsche Chroniken. 5. Band, S. 265 f.:

- | | |
|--|--|
| <p>63 Sô dem lant werdent genomen
 von des tôdes getursten
 sîn erberren unde fursten
 und daz daz selbe lant
 in des riches hant
 ledic gedihet,
 swem ez daz riche lihêt,
 90 der selbe kômen sol
 ûf ein velt, lit bi Zol,
 daz ist ze guoter mâze wît.
 darûf ein stein lit.
 an dem steine muoz man
 schouwen,
 daz darin ist gehouwen
 als ein gesidel gemezzen.
 dâbi ouch nâhen ist gesezzen
 ein gebiurischez geslechte,
 die von altem rehte
 00 darzuo sint belêhent,
 swem die selben jehent,
 der under in der eltist sî,
 swenn in diu zît wonet bî,
 als ich vor gesaget hân,
 sô sol der selbe man
 ûf den stein sitzen
 mit sô getânen witzen,
 daz er dâvon iemen wiche.
 daz si habent von dem riche.
 10 swaz herren in dem lande ist,
 die sullen zuo der selben frist
 bi dem fursten wesen allesamt.
 unde swenne man daz amt
 des morgens begêt,
 darnâch an der stet
 sol man den selben fursten
 kleiden,
 als ich iu nû wil bescheiden:</p> | <p>er sol sich bewegen
 an sîniu bein ze legen
 20020 zwô hosen von grâbem tuoche
 und zwên rôte buntschuoche,
 die man mit riemen swinde
 im zuo den beinen binde.
 des selben tuochs sol er legen an
 einen roc alsô getân,
 der vor und hinden offen sî,
 kollier sol er wesen fri,
 mit vier gêren und niht mâ,
 und daz er an der lenge gê
 20030 ein lutzel für diu knie.
 ze hulle sol er tragen hie
 ein einvachen mantel grâben,
 der sol niht flentschieres haben.
 im ist ouch ûf dem houbet
 ein huot ze tragen erloubet
 guphoht in grâber gestalt,
 daran vier schiben sint ge-
 mâlt —
 die selben hûete kluoc
 niulich man datz Kernden
 truoc —
 20040 diu snuor sol sîn einende.
 in einer siner hende
 sol der helt zier
 ziehen einen vêhen stier,
 in der andern hend sol er
 mit im ziehen her
 ein veltphert, daz niht darbe
 wiz und swarzer varbe.
 und swenn er wirt alsô bereit,
 sô sullen wesen sîn geleit
 20050 an den selben ziten
 zuo ietweder siten
 zwên herren von frier art,</p> |
|--|--|

Wenn dem Lande seine angeerbten Herren und Für durch die Verwegenheit des Todes entrissen worden sind dann dasselbe Land dem Deutschen Reiche erledigt anheimf so muß der, dem es vom deutschen Könige verliehen wird, ein Feld kommen, das bei Zol liegt, das ist sehr weit. Da

- an sinn und witzen wol bewart.
die herren sullen führen in
für den gebüren hin,
der dá sitzet uf dem stein.
der selbe sol ein bein
uf daz ander legen,
windischer rede sol er phlegen.
- 20060 swen si im koment sô nâhen,
sô sol er si enphâhen
und sol sprechen: ‚wer ist der,
den ir mit in flieret her?‘
sô sprechent dise zehant:
‚in hât dâher gesant,
der des riches voget ist.
dû solt im an diser frist
ân underlâz und âne stûmen
disen stuol rûmen
- 20070 und lâz in sitzen dâ.‘
sô spricht diser sâ:
‚des entuon ich niht,
ich werd ê beriht,
ob er sîn wert si.‘
sô sprechent dise dri:
‚daz geheiz wir dir.‘
er sprichet: ‚nû sagt mir,
ob ez umb in alsô stê,
daz er kristenlicher ê
- 20080 si geloubic unde ganz,
daz dehein irsales schranz
sinem herzen wone bi?‘
jâ, des ist er frî,
sprechent dise zehant.
‚sô tuot mir mêr bekant
von im solher mære.
ist er ein guot rihtere,
daz er durch liebe noch durch haz
an dem gerihte iht si laz?‘
- 20090 jâ, daz geheize wir dir
‚noch mêr ich von im wizzen
spricht der gebûr zehant.
‚mac er ditze lant
beschirmen vor freisen,
sô daz er witiben unde w
geistlichen liuten unde ph
guoten fride mac geschal
sô di dri aber sprechent
des mûezen si im sâ
- 20100 ieglicher swern einen eit,
daz daz si diu wârheit,
des er si gefrâget hât.
allerêrst rûmt er die stat
und underwint sich schier
des veltpherts und des st
darnâch wirt niht vergez
swen der herzog ist gesa
dâ der gebûre saz,
sô muoz er âne underlâz
- 20110 den selben eit tuon,
daz er frid schaff und sw
und rehtes gerihtes phleg
und ab des gelouben weg
weder strûch noch valle.
alrêrst koment mit schalle
die herren dar und gâhen
daz si von im enphâhent
sunderlichen iriu lûhen.
swenne daz ist geschehen,
sô swernt si im alzehant.
- 20120 allez daz ich hân genant,
daz dem fursten widervaren
herzog Meinharten dats Z
an allen dingen widerfuot,
dô man im hulde geswuor
und er daz herzogtum bes

legt ein „Stein“ [Fels]. An diesem „Steine“ soll man sehen, daß darein etwas gehauen ist, was wie ein Gestühl [Doppelsitz] aussieht. Nahe dabei ist ein Geschlecht von Bauern ansässig, die von dem alten Recht her [durch das alte Recht] dazu belehnt sind, daß der, von dem sie selbst aussagen, er sei der älteste unter ihnen, sobald die Zeit gekommen ist, wie ich vorher berichtet habe, dann muß¹⁾ dieser selbe Mann sich auf den „Stein“ setzen, und zwar in der Absicht, daß er davon niemandem reiche. Dieses [Recht] haben sie von dem Reich. Was es von Herren im Lande gibt, die müssen zu derselben Zeit bei dem Fürsten alle miteinander sein. Und sobald man das Hochamt am Morgen begangen hat, darnach eben dort muß man denselben Fürsten bekleiden in der Weise, wie ich es euch jetzt erzählen werde: Er muß sich dazu entschließen, zwei Strümpfe von grauem Tuch an seine Beine anzuziehen und zwei rote Handschuhe, die man mit Riemen fest an die Beine bindet. Von demselben Tuch muß er einen vorn und hinten offenen Rock anziehen, der darf keinen Kragen haben, mit vier Schößen, weiß nicht mehr, und nur so lang, daß er etwas [vorn] über die Knie reiche. Als Hülle muß er hier einen grauen Mantel anziehen aus einem Stück, der darf keinen Besatz haben. Ihm ist ferner gestattet, auf dem Haupte einen gewölbten grauen Hut zu tragen, woran sich vier bemalte Kugeln [Bollen] befinden. Wennsolche gute Hüte hat man noch jüngst in Kärnten [wirklich] zu tragen. Die Schnur darf nur ein Ende haben [keine Quaste]. Mit der einen Hand muß der schmucke Held einen gescheckten Stier führen, mit der andern ein „Feldpferd“²⁾, das weiß und schwarz gefleckt sein muß. Sobald er auf diese Weise ausgerüstet ist, müssen zur selben Zeit auf jeder Seite zwei³⁾ Herren von freier und edler Geburt, die verständige und erprobtere [ältere] Männer sind, ihn geleiten. Diese Herren müssen ihn zu dem Bauer hinführen, der auf dem „Steine“ sitzt. Dieser muß ein Bein über das andere legen und sich

1) so ist die mhd. Konstruktion. mhd.: daß der — sich setzen muß.

2) d. i. Stute, die bisher noch auf der Weide gegangen ist.

3) darüber PAUL PUNTSCHART, Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten. Leipzig 1899, S. 42 ff.

der windischen Sprache bedienen. Sobald sie ihm nahekommen, muß er sie begrüßen und muß sagen: „Wer ist der, den ihr mit euch herführet?“ Darauf sagen die Angekommenen sofort: „Ihn hat hierhergeschickt, der des Reiches waltet. Du mußt ihm jetzt augenblicks und ohne Säumen diesen Stuhl räumen und laß ihn sich darauf setzen!“ Dann spricht dieser sofort: „Das tue ich keineswegs, außer wenn ich vorher darüber unterrichtet werde, ob er dieses Platzes würdig ist.“ Darauf sprechen die drei¹⁾: „Das sagen wir dir zu.“²⁾ Er spricht: „Jetzt sagt mir zuerst, ob es sich um ihn so verhalte, daß er ganz und vollkommen christgläubig und sein Herz von keinem Glaubensirrtum befleckt ist.“ „Ja, davon ist er frei“, antworten diese sofort. „Nun müßt ihr mir noch mehr von solcher Kundschaft mitteilen: Ist er ein guter Richter, so daß er weder der Zuneigung noch der Abneigung halber sein Rechtsprechen vernachlässige?“ „Ja, das sagen wir dir gewiß zu.“ „Ich muß noch mehr über ihn erfahren“, spricht darauf sofort der Bauer: „Ist er imstande [besitzt er die Macht], dieses Land vor Gefahren zu behüten, so daß er für Witwen und Waisen, Mönche und Priester sichern Frieden zu schaffen vermag?“ Wenn die drei wiederum ja sagen, dann sollen sie ihm sofort darüber jeder von ihnen sogleich einen Eid schwören, daß es sich um die Dinge, nach denen er sie gefragt hat, wirklich so verhalte. Darnach erst räumt er den Platz und nimmt sofort das „Feldpferd“ und den Stier in Besitz. Sobald sich der Herzog niedergelassen hat, da, wo der Bauer gesessen war, so soll er sofort denselben Eid leisten, daß er nämlich Frieden und Ausgleich schaffen wolle und gerechtes Gericht hegen und auf dem Wege des Glaubens weder straucheln noch fallen werde. Dann erst kommen mit Lärmen³⁾ die Herren dorthin und beeilen sich, jeder von ihm ihre Lehen zu empfangen. Sobald das geschehen ist, dann schwören sie ihm sogleich.

Alles, was ich erzählt habe, daß dem Fürsten geschehen muß, das ist dem Herzog Meinhard zu Zol ganz genau so ge-

1) darüber PUNTSCHART a. a. O.

2) mit dem Begriffe der Verpflichtung.

3) das kann auch den Festlärm, Prunk bezeichnen, z. B. Musik.

n, als man ihm den Huldigungseid leistete und er das Eigentum in Besitz nahm¹⁾.

Die Übersetzung verdanke ich Hofrat SCHÖNBACH.

JOHANNES VON VIKTRING berichtet in seinem etwa 1341 verfaßten Liber certarum historiarum:

Anno . . . 1286 . . . Meinhardus . . . in sedem ducatus sui dignanter collocatur, secundum consuetudinem a priscis temporibus observatam. Porro sub monte Karinthiano prope ecclesiam tri lapidis est, super quem rusticus libertus ponitur per missionem stirpis ad hoc officium hereditatus, tenens in una bovem discoloratum et in altera equam eiusdem dispositam. Indutus habitu pileo calceis rusticalibus, immobilis steterat. Princeps cum pannerio terre, stipatus nobilibus militibus, vestibibus exuitur pretiosis, et seorsum pallio pileo et grisei staminis et calceis corrigiatis eodem modo quo rusticus induitur per quendam, qui ex successione hoc habet, baculum in manibus: sic procedit. Comes autem Goricie, palatinus terre est, cum duodecim vexillulis lateri praeadherebit; reliqui comites, scilicet Tyrolensis, qui terre praerarius est cum aliis, officiales atque nobiles cum suis sicut quanto cultius poterunt principi se coniungunt. Rusticus super lapidem sedens Sclavice proclamabit: ‚Quis est qui progreditur sic incedens?‘ Et respondetur a consedentibus: ‚est princeps terre.‘ Ad quod ille: ‚Estne iustus iudex, qui pro salute patrie, conditionis libere, ut sit dignus? Estne christianus cultor fidei et defensor?‘ Respondetur ab omnibus: ‚et erit.‘ At ille: ‚Ergo quo iure me ab hac sede amovere potest?‘ Dicunt omnes: ‚Cum denariis sexaginta, iumentis discoloratis, et vestibibus quibus princeps fuerit investitus; et quoque domum tuam [richtig statt suam der Hs.] liberam et sine tributo.‘ Et rusticus levi alapa data principi bonum munus iubet esse, et surgens, iumentis predictis sibi attractis, principi locum prebet. Princeps stans super lapidem, nudum solum gladium habens, vertit se ad omnem partem, ensem

¹⁾ Dazu A. E. SCHÖNBACH, Der steirische Reimchronist über die Herzogserhebung in Kärnten, in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXI. Wien 1900, S. 518 ff.

vibrans, ostendens iustum iudicem omnibus se futurum. Et sicut fertur, spectat etiam ad hunc ritum: princeps ex pileo rusticali aque frigide potum facit . . . Insuper Sclavica qua hic utitur prolocutione, in conspectu imperatoris cuilibet querulanti de se, et non in lingua alia tenebitur respondere. Sicut incendiarius quem dicunt ad hoc iure statutum, incensis aliquibus focus pro reverentia principis, quod de adversa ortum est consuetudine, non de iure . . .¹⁾

Wo es sich um miterlebte Begebenheiten und nicht um persönliche Anschauungen und Deutungen handelt, sind beide Autoren auch dann von gleich hoher Glaubwürdigkeit, wenn sie voneinander abweichen, und es ist PUNTSCHARTS Ansicht beizupflichten, daß in solchen Fällen der eine Autor, OTTOKAR, den Einsetzungsritus so darstellt, wie dieser beobachtet werden soll, während Abt JOHANNES den Vorgang bei einer bestimmten, späteren Einsetzung (Ottos) als Augenzeuge schildert²⁾. Dabei ist

1) JOHANNES VICTORIENSIS . . . herausgegeben von Boehmer. Stuttgart 1843, S. 318 f., bildet den 1. Bd. der *Fontes rerum Germanicarum*, herausgegeben v. Boehmer. — Viktring liegt südwestlich, Zollfeld nordöstlich von Klagenfurt.

2) „Der Abt läßt den Bauer die Tiere halten . . . Daß dies in seiner Zeit Rechtens . . . gewesen, vermag ich nicht anzunehmen. Der Bauer soll ja die Tiere als Entgelt erhalten; er kann demnach nicht schon vorher als ihr Besitzer auftreten. Im Einklange damit erzählen andere Berichte . . . nicht, daß der Bauer die Tiere halte, sondern daß sie sich rechts und links vom Herzog in seinem Zuge befinden. Die Angabe des Abtes ist somit irrig . . . Ich vermute, daß sich hier ein Abusus eingeschlichen hat . . . Insbesondere aber schließe ich auf einen Abusus daraus, daß zwei Schreiber von Herzogsbauern davon sprechen, daß der Bauer Pferd und Ochsen „fürstelle“. Dem Bauer muß die Beistellung der Tiere übertragen worden sein, und da konnte sich wohl unschwer mit der Zeit der Abusus herausbilden, daß der Bauer mit ihnen beim Steine den Herzog erwartete. Außerdem darf, wie ich glaube, zur Erklärung herangezogen werden, daß die Herzoge zuweilen nicht mehr zwischen den Tieren einherschreiten wollten. Man mochte dies als allzu unwürdig empfunden und daher abgelehnt haben. Ich möchte annehmen, daß JOHANNES selbst den Abusus sah und irrtümlich für Recht hielt“. P. PUNTSCHART a. a. O. S. 62 f.

Dieser Abusus zog m. E. einen zweiten nach sich: Ottokar spricht nämlich v. 20043 ff. und 20105 von einem Stier und einem „Feldpferd“, was der sehr dankenswerten Ermittlung SCHÖNBACHS (a. a. O. S. 525) zufolge eine

sonders zu berücksichtigen, was der letztere über die Einsetzung erzog Ottos des Freudigen (im Jahre 1335) bemerkt: *Multa enim in huius festi observatione sunt improvide pretermissa sua oblivioni tradita, et ideo quia ab intronisatione ducis Leinhardi, avi huius Ottonis, anni quinquaginta sex circiter computantur*¹⁾).

Der Reimchronist behandelt den Gegenstand ausführlich, dagegen befleißigt sich Abt JOHANNES in der ersten Hälfte seiner Schilderung einer uns recht unerwünschten Kürze. Von dem Satze an: *Ergo quo iure . . .* bringt er indes das Allerwichtigste der ganzen Zeremonie, wovon OTTOKAR gänzlich schweigt. Dieses Schweigen fällt auf und drängt zur Vermutung, eine entsprechende Stelle der Reimchronik sei verloren gegangen oder übersehen worden, denn die Schilderung des Abtes ist so urwüchsig, so das Ganze passend, daß gar nicht daran zu denken ist, als ob auch sie ein späterer Abusus wäre. Man wird somit kaum abgehen, wenn man dem Reimchronisten bis zu Vers 20103

tute bedeutet, die bisher noch auf der Weide gegangen ist; der Abt bezeichnet dagegen die Tiere als *iumenta*, Arbeitstiere, und daß er dies örtlich meint, beweist sein naives Philosophieren: *Iumenta discolorata colas terre hiis animalibus terram laborantibus expriment, propter sparsos mores a ceteris planis, laboriosam nichilominus et fetosam* (JOHANNES VICT., S. 320). Gewiß gibt auch hier der Reimchronist an, was die Vorschrift ar, der Abt dagegen, was er gesehen hat. Und das letztere ist leicht erklärlich: Seitdem nämlich der Bauer die Tiere selbst beizustellen hatte (UNTSCHART, S. 62 f.), konnte zwar ein Stier, nicht aber ein „Feldpferd“ mehr zur Stelle sein, weil über ein solches ein armseliges Bäuerlein nicht verfügt, eine Bauernstute zugleich Zugpferd ist. Und daß unter „Feldpferd“ tatsächlich kein Zugtier gemeint sein kann, beweist sein Genosse, der Stier, statt dessen sonst ein Ochse genannt sein müßte. — Um der Einwendung vorzubeugen, daß auch bei altitalischen Städtegründungen das pomoerium, die feierliche Umfurchung, mit einem von Stier und Kuh gezogenen Pfluge durchgeführt wurde, somit auch bei der Herzogseinsetzung der Stier ein Zugtier sein könne, ist zu bemerken, daß der altitalische Umfurchungsritus offenbar in einer so altersgrauen Zeit herrührt, als die Kastration des Rindes in Italien noch unbekannt war, während die Slawen seit Anfang ihrer mehr als tausendjährigen turkotatarischen Knechtschaft sie kennen mußten. Hatten ja schon die Skythen bekanntlich mit Ochsen bespannte Wagen! (UKERT, Geographie der Griechen und Römer. III. 2. Skythien. Weimar 1846 S. 301, 316).

1) JOHANNES VICT., S. 419.

folgt, dann vom Berichte des Abtes die Stelle: *Ergo quo iure bis iustum iudicem omnibus se futurum* anfügt und mit dem Inhalte von Vers 20103 ff. der Reimchronik ergänzt. —

Bemerkenswert ist zunächst die Angabe des Reimchronisten Vers 19997—20008, das Recht, den Herzog auf den Fürstenstein zu setzen, stehe dem Ältesten des gewissen Bauerngeschlechtes, also nach dem Prinzipie des Seniorates, zu. Das Seniorat ist aber überhaupt kein eigentliches Erbrecht, sondern bloß eine, wenn auch genau bestimmte Nachfolgeordnung. Auch die Nachfolge in der Fürstenwürde selbst mag nach dem Seniorate bestimmt gewesen sein (wie wir es z. B. von den Polen¹⁾ und den Böhmen²⁾ wissen), denn der freigewordenen Bauernschaft handelte es sich vornehmlich darum, einen geordneten Rechtszustand zu schaffen und aufrecht zu erhalten, somit immer nur einen gereiften und erfahrenen Mann als Richter an ihrer Spitze zu sehen, und dies kann, wenn schon eine Nachfolgeordnung da sein muß, nur durch das Senioratsprinzip gesichert werden, nicht aber durch irgendein Erbrecht, welches mitunter auch einen Minderjährigen, ja sogar ein Kind auf den Fürstenthron bringt³⁾. Ursprünglich dürfte die Fürstenwürde nicht einmal auf ein bestimmtes Geschlecht beschränkt und überhaupt der Älteste von allen Gaufürsten, wenn den Wählern genehm, zur Nachfolge berufen gewesen zu sein⁴⁾. Eine *regia stirpis* dürfte sich erst all-

1) M. KANTECKI, Das Testament des Bolesław Schiefmund. Seniorat und Primogenitur in Polen. Inaug.-Diss. d. Univers. Breslau. Posen 1880, S. 60 ff. — MAŁECKI, Testament Bolesława Krzywoustego, im *Przewodnik naukowy i literacki*. Lwów 1881. SMOLKA, Testament Bolesława Krzywoustego in den *Rozprawy Akad. Umiejętności*, wyd. hist.-filoz. tom. 13. W Krakowie 1881. BALZER, O następstwie tronu w Polsce, in denselben *Rozprawy*, Ser. II., tom. 11 (86). Die Literatur verdanke ich FR. BUJAK.

2) LOSERTH, Das angebliche Senioratsgesetz des Herzogs Břetislav I. und die böhmische Succession in der Zeit des nationalen Herzogthums. *Wien* 1882, im *Archiv für österreichische Geschichte* 64. Bd., 1. Hälfte.

3) M. KANTECKI, S. 42. — PUNTSCHART, S. 257 f.

4) Treffend urteilt KANTECKI: „Schon bei solchen Völkern, die noch nicht in größere Staatenkomplexe vereinigt, sondern in einzelne Stämme geteilt lebten, sehen wir die einzelnen Stammfürsten unter die Suprematie eines unter ihnen, des durch Alter und Ansehen ausgezeichneten sich beugen. Einen willkommenen Beleg hiefür liefert uns der Beschreiber des Lebens und

ählich herangebildet haben, etwa so, daß greise Fürsten sich wiederholt von ihren Gesippten vertreten ließen und diese Vertreter nun ob ihrer besonderen Tüchtigkeit, vielleicht über Vorschlag des Fürsten und sogar zu dessen Lebzeiten, von dem Volke zur Nachfolge berufen wurden. Das Senioratsprinzip blieb dabei, in mehr innerlich einer besonderen stirps, auch weiter aufrecht, in jedesmaliger Genehmigung des Anwärters durch die Volkstretung¹⁾.

Die Taten Karls des Großen, der in seinen Annalen unter dem Jahre 789 von Germ. Hist. SS. I. EINHARD, Annales. Cfr. Annales Laureshamenses, von Germ. SS. I. 34: *Et venerunt reges terrae illius cum rege eorum Tragoto*. — Chron. Moissiacense, Mon. Germ. I. 298) folgendes interessante Ereignis berichtet: *Sed gens illa (Wiltzorum) quamvis bellicosa et in sua numero- se confidens, impetum exercitus regii (Caroli Magni) diu sustinere non valuit, proinde, cum primum civitatem Dragawiti ventum est — nam is ceteris Wiltzorum regulis et nobilitate generis et auctoritate senectis longe praeminebat — extemplo cum omnibus suis ad regem de- vitate processit, obsides, qui imperabantur dedit, fidem se regi ac Francis serva- rum iurcurando promisit. Quem ceteri Sclavorum primores ac reguli omnes secuti, se regis dicioni subdiderunt*. So groß war daher die Ehr- recht vor dem durch Alter und Ansehen hervorragenden Dragowit, daß unter den vielen Stammfürsten kein einziger sein Beispiel unbeachtet zu lassen konnte, obgleich es sich um nichts Geringeres handelte, als um die Anerkennung der Herrschaft, ein Unglück, das für die freiheitsliebenden Slawen das Beste sein mußte. — Ebenso heißt es, um zu den Böhmen überzugehen, den Fuldaer Annalen zum Jahre 895 (Mon. Germ. SS. I. 411): *Ibi (d. i. Regensburg) de Sclavania omnes duces Boemaniae, quos Zuentibaldus rex (von Mähren) a consortio et potestate Baiuariae gentis per vim dudum vellendo detraxerat — quorum primores erant Spitignawo, Witizla (Spytihnaw und Vratislav, Söhne Bořivojs) — ad regem venientes . . . per manus, ut mos est, regiae potestati reconciliatos se subdiderunt*. KANTECKI, S. 23 ff.

1) In Böhmen bestand die Senioratsnachfolge seit jeher, „aber in einer, die Wahlrecht der Großen nicht präjudizierlichen Weise“. BERTH, S. 29.

„Nicht anders lagen die Dinge bei den Wilzen, wie wir aus EINHARDS Annalen zum Jahre 823 erfahren. Kaiser Ludwig hielt . . . eine Reichsversammlung in Frankfurt ab . . . *Duo fratres, reges videlicet Wiltzorum, controversiam inter se de regno habentes ad praesentiam imperatoris venerunt, quorum nomina sunt Milegastus et Cealadragus. Erant idem filii Liubi regis Wiltzorum, licet cum fratribus suis regnum divisum teneret, tamen, propterea quod prior natu erat, ad eum totius regni summa pertinebat*. Nach- dem Liub in einer Schlacht gegen die östlichen Obotriten gefallen war, hatte

Auch die Kärnter Bauernschaft wußte sich ein Wahlrecht das Volk der Wilzen dessen Sohn Milegast... *quia maior natu erat, regem sibi constituit*. Das Volk erklärte jedoch den Milegast der Herrschaft für unwürdig und übertrug dieselbe auf den jüngeren Bruder, worauf beide an die Entscheidung des Kaisers apellierten“ (LOSERTH, S. 61 f.). *Sed cum is (Milegastus) secundum ritum gentis commissum sibi regnum parum digne administraret, illo abiecto, iuniori fratri regium honorem deferunt; quam ob causam ambo ad praesentiam imperatoris venerunt. Quos cum audisset, et gentis voluntatem proniorem in iunioris fratris honorem agnovisset, statuit, ut is delatam sibi a populo suo potestatem haberet...* Hier wird auch von einem besonderen Inthronisationsritus gesprochen!

„Analog werden die Verhältnisse bei den übrigen wendischen Völkern gewesen sein. Bei den meisten gab es landesfürstliche Geschlechter, in denen das Königtum, Herzogtum oder Fürstentum erblich war, so daß alle männlichen Sprösslinge daran teilnahmen. Aber einem blieb die oberste Leitung der Landesangelegenheiten vorbehalten. Dies war in der Regel unter mehreren Brüdern der älteste, doch mußte ihm die Nation ihre Zustimmung geben. Wurde dieselbe versagt oder späterhin zurückgenommen, so ging das Recht des Älteren auf einen Jüngeren über, der dem Volke genehm war (GIESEBRECHT, Wendische Geschichten I. 46). Daß sich neben diesem Vorzugsrecht des Alters auch das Wahlrecht behaupten konnte, und die Wähler auch hier an das regierende Haus sich gehalten haben, beweist auch die Stelle der Fuldaer Annalen zum Jahre 871: *Slavi... Marahenses ducem suum (Svatopluk) periisse putantes, quendam presbyterum, eius ducis propinquum, nomine Sclagamarum sibi in principem constituunt, ei minantes interitum, nisi ducatum super eos susciperet*; — Sclagamar wird, wiewohl er ein Priester ist, als Verwandter des mährischen Fürstenhauses erhoben; wahrscheinlich war er unter den Sprossen desselben auch der älteste, da man sonst schwerlich einen Priester, der sich den Drohungen zufolge lange geweigert haben muß, an die Spitze gestellt hätte. — Dieses Senioratsrecht bestand nicht bloß in Mähren und bei den Elbeslawen, sondern auch in Böhmen. Denn es steht fest, daß man in Böhmen bei den Herzogswahlen vor und nach Břetislav immer den Ältesten gewählt hat und daß, falls einmal von dem Rechte des Ältesten Umgang genommen wurde, dies als eine Verletzung bestehender Rechte, als eine Kränkung der Rechte anderer angesehen und von den Chronisten auch als eine solche bezeichnet wurde...“ LOSERTH, S. 62 f.

Anders bei den Russen; die wählten sich die größte Freiheit, den Knjaz innerhalb der Dynastie der Rurikiden zu wählen und einen nicht genehmen abzusetzen. Mit der Wahl war ein *utverklenie*, eine regelrechte Wahlkapitulation, verbunden, und was Sergějevič darüber in Verbindung mit der Senioratsnachfolge in der Großfürstenwürde an das Tageslicht gebracht, schlägt die bisherigen Vorstellungen nieder. Сергѣевичъ, Русскія юридическія древности. Томъ II. Изданіе 2. С.-Петербургъ 1900, S. 7 ff.

nnerhalb einer stirps regia zu wahren¹). Dafür spricht auch die Institution des später sogenannten Herzogsbauers²), welcher wohl als Verweser das Land während eines jeden Interregnums zu verwalten hatte, damit keine Anarchie einreißt, bevor ein Nachfolger gekürt worden war und die Zügel der Herrschaft ergriffen hatte. Dieser Verweser hatte gleich nach Erledigung des Fürstenthums die gesetzlichen Vertreter des Volkes zur Fürstenthumsversammlung einzuberufen und dem erkorenen Anwärter die von alters her vorgeschriebene Wahlkapitulation nach dem uns in seinen Resten

1 ff., 142 ff., 150 ff., 231 f. — Wie lange soll noch die nichtslawische Gelehrtenwelt auf eine Übersetzung dieses für die Kenntnis der slawischen Rechtsgeschichte grundlegenden, bereits in der 2. Auflage erschienenen Werkes warten?

1) . . . *coeperunt Huni [Awaren] eosdem Quarantanos hostili seditione graviter perficere. Fuitque tunc dux eorum Boruth nomine, qui Hunorum exercitum contra eos iturum Bagoariis nunciari fecit rogavitque, eos sibi in auxilium venire. Illi quoque festinando venientes, expugnaverunt Hunos et obfirmaverunt Quarantanos, servitutique eos regum subiecerunt, similiterque confines eorum. Duxeruntque inde secum obsides in Bagoariam. Inter quos erat filius Boruth nomine Cacatius, quem pater eius more christiano nutrire rogavit et christianum facere . . . Et de Cheitmaro filio fratris sui similiter postulavit. Mortuo autem Boruth, per permissionem Francorum Bagoarii Cacatium iam christianum factum petentibus isdem Sclavis remiserunt, et illi eum ducem fecerunt. Sed ille postea tertio anno defunctus est. Iterum autem permissione domni Pippini regis ipsis populis petentibus redditus est eis Cheitmar christianus factus . . . Quem suscipientes idem populi ducatum illi dederunt. Conversio Bagoariorum et Carantanorum c. 4. (Monumenta Germ. hist. scriptorum tom. XI, S. 7.) Dazu LEVEQ, Pettau Studien III. in den Mitteilungen d. Anthropol. Ges. in Wien. XXXV. Band, 1905, S. 81 f.: „Mit Bestimmtheit läßt sich diesen Andeutungen nicht nur entnehmen, daß die Karantaner Slawen ihre Fürsten wählten, sondern auch m. E., daß der Erwerb der Fürstenwürde an einen Akt der Herrschaftsübertragung [*dederunt!*] geknüpft war. Hätte ein einfacher Wahlakt vorgelegen, so hätte der Verfasser der „Conversio“ wohl ungefähr von einem *ducem eligere* gesprochen und nicht den ganz außergewöhnlichen Ausdruck *ducatum dare* angewendet. Diese Erwägung bestimmt mich anzunehmen, daß damals bereits — also um die Mitte des 8. Jahrhunderts — ein ganz bestimmter Einsetzungsakt üblich gewesen sein muß, oder daß mit anderen Worten damals bereits die Zeremonie am Fürstensteine in ihrer oben entwickelten ursprünglichen Fassung bestanden hat.“*

2) Der Altkärntner Landesherr hieß gewiß *knez* [= kuning, siehe oben S. 276] und nicht *vojvoda* [= Herzog].

bekanntem Rituale abzunehmen. Die Würde des Verwesers, welche gewiß bis in die Anfänge des Bauernstaates zurückreicht, wurde immer von neuem in demselben Augenblick lebendig, in welchem ein Interregnum eintrat; sie selbst konnte offenbar nicht von einer Wahl oder einer besonderen Anerkennung abhängig sein, sondern mußte im voraus feststehen, indem ein bestimmtes, natürlich ebenfalls bäuerliches Geschlecht damit betraut war, seinen Ältesten, an Jahren Ältesten, zu diesem Amt zu entbieten. Während des Interregnums war dieser Bauer der wirkliche Landesherr, und als solchen sehen wir ihn auch noch im 14. Jahrhundert, freilich nur noch formal, seines denkwürdigen Amtes walten.

Das Ritual selbst ist ganz fremdartig, ja befremdlich. Einzelheiten davon mögen deutschrechtlich scheinen, zum Teil vielleicht nur einen deutschrechtlichen Anstrich im Laufe der Jahrhunderte deutscher Herrschaft erhalten haben: das Ganze steht außerhalb aller deutschen Rechts- und Standesbegriffe. Sagt ja Abt JOHANNES im Entwurfe zu seinem Liber certarum historiarum von der Inthronisation Herzog OTTOS im Jahre 1335:

*„Australes autem quidam cum duce existentes videntes suum principem sic circumduci et in loco tam humili statui et dignitatis huius titulo taliter decorari, vestibus suis preciosis exui et rusticalibus indui, plebeio habitu per omnia convestiri, manu rustica alapari, questionibus et responsionibus examinari et principem vocibus rusticorum consonancium declarari, mirati sunt . . .“*¹⁾

Es ist dieselbe Inthronisation, bei welcher, wie wir oben gehört, *multa . . . in huius festi observatione sunt improvide premissa quia oblivioni tradita*, was wohl so viel heißen mag, als daß insbesondere vieles dem Herzog Anstößige teils unterlassen, teils gemildert worden ist. Und wenn trotzdem das österreichische Gefolge über eine solche Behandlung seines Herzogs, namentlich über den von Bauernhand verabreichten Backenstreich, so verblüfft war, wie muß erst dem ersten deutschen Fürsten Kärntens zu Mute gewesen sein, als er sich der damals noch viel peinlicheren Prozedur hat unterziehen müssen! War ja doch damals in einzelnen deutschen

1) PUNTSCHART, S. 49.

Volksrechten die Manschelle als Symbol bei der Besitzergreifung von einem Sklaven noch durchaus rechtsüblich! So im langobardischen Rechte zur Zeit Karls des Großen: . . . *dabat ille mox clafum dicens: tu, inquit, es meus servus*¹⁾, und noch im Sachsenspiegel: *Svenne he ine vertücht hevet, so sal he sik sin nderwinden mit rechte, mit enem halslage of he wel*²⁾. Und es soll für einen deutschen Fürsten der Empfang eines Backenreiches, noch dazu durch Bauernhand, nicht furchtbar gewesen sein, der doch von der ursprünglichen Bedeutung der Zollfelderzeremonie keine Ahnung haben konnte! . . .

Wie hat sich nun dieser Ritus, seitdem er dem Volke nichts mehr nutzte und dem Fürsten so peinlich war, so lange halten können? Wohl nur dadurch, daß er anfangs sehr häufig geübt wurde. Die vorauszusetzende Senioratsnachfolge brachte nämlich in der Regel bejahrte Männer ans Ruder, so daß man für jede Generation durchschnittlich mindestens zwei Fürsteneinsetzungen annehmen kann. Jede Einzelheit war somit der ganzen Landschaft wohlbekannt, und solange der Zweck im Volksbewußtsein lebte, achtete die Gesamtheit argwöhnisch über der genauesten Beibehaltung jedes Wörtchens, jeder Bewegung dem Herkommen gemäß. Und diese Wachsamkeit hielt dann noch an, als sich der Sinn des Ritus längst verdunkelt, unklaren, mystischen Vorstellungen Platz gemacht hatte. Auch das spätere Einfließen kirchlicher und zugleich erzieherlicher Elemente (v. 20079—20083, 20096, 20113 f.) muß die Zähigkeit der Zeremonie gegen die erzogliche Abneigung gestärkt und die Überzeugung lebendig erhalten haben, welche noch im Jahre 1335 mit den Worten zum Ausdruck kam:

*. . . nullum principem terre sue rite posse concedere feoda vel iudicia exercere, nisi in eo priscarum consuetudinum lex servetur, et scilicet super sedem suam sollempniter collocetur*³⁾.

Und mochten es auch die deutschen Landesherren schließlich durchgesetzt haben, daß die althergebrachte Herzogseinsetzungs-

1) *Chronicon Novaliciense* III. 14. Mon. Germ. hist. Scriptores VII. 101. PUNTSCHART, 140, Anm. 4.

2) *Sachsenspiegel* Buch 3, Art. 32, § 9.

3) *JOHANNES VICTORIENSIS* a. a. O. S. 419.

norm nicht mehr bei jedem Regierungsantritt, sondern erst bei jedem Dynastiewechsel zu beobachten sei (v. 19983—19991. alten Rechtsens war es jedenfalls nicht, weil die Norm sonst längst in Vergessenheit geraten, kein Augen- und Ohrenzeuge mehr am Leben gewesen wäre.

Nun zum ursprünglichen Kern des Ritus, soweit er sich aus den beiden Berichten mit einiger Wahrscheinlichkeit noch ermitteln läßt:

Den Fürstenstuhl hält während des Interregnums der an Jahren Älteste eines bestimmten Bauerngeschlechtes als Verweser inne. Während dieser Zeit ist er der wahre Knez. Er beruft die Vertreter des Volkes zur Wahl eines neuen Landesherrn ein, jedoch nicht zur Wahl nach unseren heutigen Begriffen, sondern zur Prüfung und schließlichen Annahme eines bestimmten Anwärters, der dazu laut einer gewissen Nachfolgeordnung, wohl nach dem Senioratsprinzip, prädestiniert ist. Fände man ihn nicht für geeignet oder genehm, dann käme der Zweitälteste in Betracht.

Der Anwärter ist selbstverständlich immer ein schlechter Bauer, ursprünglich *de facto*, später fingiert; in Bauertracht hat er zu erscheinen, und schon dadurch wird er zu einem Bauer, seitdem er es nicht mehr von Haus aus ist. Er tritt als qualifizierter Bauer auf, denn indem er einen Stier und eine Zuchtstute mitführt, erweist er sich als viehzüchtender Bauer, freilich zu Zwecken der Landwirtschaft, für Wagen und Pflug. „Stier und Stute repräsentieren da . . . schlechtweg die Viehzucht, das kennzeichnet schon der Geschlechtsunterschied“, urteilt treffend SCHÖNBACH¹⁾.

Mit dem Anwärter erscheinen gleichzeitig gewisse Zeugen „von fr̄ier art“ (v. 20052), wohl keine Privatzeugen, sondern offizielle Vertrauenspersonen des ganzen Bauernvolks. Ihre Würde stand vermutlich ebenso bestimmten Bauerngeschlechtern nach dem Senioratsprinzip zu, wie die des Bauers-Verwesers, der auf dem Fürstensteine sitzt. Nun nimmt dieser in Vertretung des Volkes eine Prüfung des Anwärters vor:

Ob er der Fürstenwürde würdig (v. 20074), das ist *von fr̄ier art*

1) SCHÖNBACH a. a. O. S. 525.

sei (*conditionis libere, ut sit dignus*, sagt Abt JOHANNES), nicht etwa ein Höriger oder Fremder, dessen Ahnen an der Bauernbefreiung nicht mitgewirkt haben. -- Ob er ein rechtgläubiger Christ sei, wohl eine spätere Zutat. -- Ist er ein guter Richter, *sine ira et studio* seines Amtes zu walten fähig? -- Ist er ein kriegserfahrener Mann, geeignet, Land und Volk zu schirmen? Die Zeugen haben jede dieser Fragen abgesondert zu bejahen und sodann jeder einzeln zu beschwören, die Wahrheit ausgesagt zu haben.

Dadurch ist der Befähigungsnachweis erbracht, und nun folgt die symbolische Entgegennahme der Wahlkapitulation, der vertragsmäßigen Garantien dafür, daß der Anwärter seinen Fürstenpflichten auch getreulich nachkommen werde.

Ergo quo iure me ab hac sede amovere debeat quero? nicht ihn, den „Herzogs“bauer als Privatmann, sondern als Verweser, als welcher dieser nur dem rechtmäßigen und anerkannten Anwärter den Fürstenstein zu räumen hat. Der Anwärter

1. bietet ihm mit den 60 Pfennigen wohl ein Entgelt für die Erhebung¹⁾;

2. gewährleistet ihm [ursprünglich wohl durch ihn der ganzen Bauernschaft] mit der Übergabe der zwei Zuchtthiere symbolisch das Recht auf freie Viehzucht und Weide für Rind und Pferd; ursprünglich dürfte auch das Schaf, dessen Wolle der Bauer nicht leicht missen will, dabei gewesen sein;

3. verbürgt ihm [ursprünglich wohl durch ihn ebenfalls der ganzen Bauernschaft] Steuerfreiheit und dadurch auch Grundeigentum, was allerdings dem Volke mit der Zeit verloren ging und dann wirklich nur dem Herzogsbauer zugute kam;

4. gibt seine Bauernkleider hin. Wozu? die waren ja wertlos! Wir werden bald hören, daß bei den Inthronisationen in Böhmen die auf dem Vyšhrad bewahrten, sei es echten, sei es unechten Reste der Bauernkleider Přemysls dem Anwärter angelegt wurden; ähnlich mag man es auch in Kärnten gehalten, ja die dem „Herzogs“bauer übergebenen Bauernkleider bis zum Tode des betreffenden Knez als Unterpfand aufbewahrt haben.

1) Vgl. PUNTSCHART, S. 143.

in perpetuam rei memoriam, daß der Knez rechtlich nichts anderes als ein Bauer sei, nachdem er diese Bauernkleider tatsächlich und unter Zeugen getragen hatte: der Rock macht den Mann;

5. empfängt vom „Herzogs“bauer, der ihm dabei (nach Abt JOHANNES) bonum iudicem iubet esse, einen leichten Backenstreich. Das Symbol paßt indes kaum in diesen Zusammenhang.

6. Nachdem nun der „Herzogs“bauer den Fürstenstein geräumt und mit den zwei Tieren von dannen gezogen, nimmt der Anwärter dessen Sitz ein (v. 20107) und schwenkt, auf dem „Steine“ stehend, das gezückte Schwert nach allen Windrichtungen — wohl nicht, wie Abt JOHANNES philosophiert: *ostendens, iustum iudicem omnibus se futurum*, sondern als Schirmer des Landes vor äußeren Gefahren, von welcher Windrichtung her sie auch kommen mögen¹⁾ — und beschwört dann (oder zuvor?) alles das einzeln, wofür sich früher die Zeugen für ihn verbürgt haben (v. 20110—20114).

Erst von nun an ist er der Landesfürst.

Das Übrige ist für unsere Frage weniger wichtig, dabei in seiner ursprünglichen Bedeutung dunkel und strittig.

Kehren wir noch einmal zu dem Backenstreich zurück. In

1) LEVEQ nimmt a. a. O. S. 76 mit GOLDMANN [siehe unten S. 503 Anm. 3] S. 19 ff. an, der Schwertrittus sei als spätere Zutat auszuschneiden, da er sehr wahrscheinlich auf eine ähnliche Zeremonie bei der mittelalterlichen Kaiserkrönung zurückgehe.

Unmöglich. Der Kaiser, das weltliche Oberhaupt der ganzen Christenheit, schwenkt bei seiner Krönung das Schwert als Schirmer des Reichs und des Glaubens gegen alle Feinde. Auch in allen übrigen Fällen, die GOLDMANN anführt, sind es souveräne Landesherren. Ebenso schwang Cola di Rienzi das Schwert als eingebildeter Augustus dreimal zur Bezeichnung der drei Weltteile mit den Worten: *Das ist mein, das ist mein und das ist auch mein!* Was aber dem Kaiser, dem Augustus zusteht, das wäre bei dem Herzog von Kärnten, einem einfachen Reichsfürsten und Lehensmann des Kaisers, eine ungeheuerliche Anmaßung, welche der Kaiser gar nicht hätte dulden können. Der Schwertrittus auf dem Zollfelde paßt somit auf einen deutschen Herzog überhaupt nicht, am allerwenigsten schon für jene Windrichtungen, wo andere Reichslande angrenzen, folglich muß der Ritus älter sein als die Reichsangehörigkeit Kärntens, aus der Zeit der vollen Unabhängigkeit des Landes, also aus slawischen Zeiten herrühren und kann durchaus nicht als eine Nachahmung der Kaiserkrönung gelten.

ihm ist nach PUNTSCHART „die Versinnlichung der Ausübung der Gewalt des [Herzogs]bauers zu sehen, und zwar der letzten Ausübung. Der Bauer erscheint darin zugleich als der Berechtigte zur Übertragung der Gewalt an den Herzog, welche dadurch sinnfällig als eine legitime dargestellt wird“¹⁾.

„Die Versinnlichung der Ausübung der Gewalt des [Herzogs]bauers“ durch den Backenstreich ist sowohl nach deutschen²⁾ als auch nach slawischen³⁾ Rechtsgewohnheiten allerdings offenbar, der Rest von PUNTSCHARTS Deutung ist dagegen m. E. aus folgenden Gründen abzulehnen:

Wo immer die Verabreichung eines Backenstreiches stattfindet, geschieht es zum Zeichen, daß dadurch der Gestrichene in die Gewalt des Streichenden gelangt. Wäre jedoch dabei mit auch eine Übertragung der Gewalt gemeint, dann wäre vielleicht eine Quittierung des Empfanges dieser Gewalt zu erwarten, indem etwa der Anwärter, sobald er sich auf dem vom Bauer geräumten „Stein“ niedergelassen hat und dadurch Fürst geworden ist, den Backenstreich zurückgäbe zum Zeichen, daß der Bauer, der bisherige Verweser, sich fortan in der Gewalt des Fürsten befinde. So aber bleibt der Backenstreich auf dem Fürsten sitzen, vorausgesetzt, daß hier zwischen der Verabreichung der *alapa* und dem Nachsatze: *bonum iudicem iubet esse* nichts weggefallen ist. Hier sind eben zwei Möglichkeiten denkbar: Entweder ist dazwischen wirklich etwas weggefallen und jeder weitere Streit darüber fruchtlos, oder es ist nichts weggefallen und der Abt hat Heterogenes zusammengekoppelt: dann sitzt der Backenstreich. In diesem Falle wäre es jedoch durchaus nicht belanglos, daß die Verabreichung der *alapa* ganz am Schlusse der Tätigkeit des Bauers vor sich geht, und dies könnte dann bedeuten, daß der den „Stein“ räumende Bauer seine Rolle nicht nur noch nicht ausgespielt hat, sondern im

1) PUNTSCHART, S. 142.

2) Zwei davon lernten wir oben, S. 500 f. kennen.

3) PUNTSCHART, S. 141. — E. GOLDMANN, Die Einführung der deutschen Herzogsgeschlechter Kärntens in den slowenischen Stammesverband. Breslau 1903, S. 166 f., bildet das 68. Heft der Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben v. GIERKE.

Gegenteil ihm eine bestimmte Gewalt über dem Fürsten vorbehalten bleibt, die ihn etwa berechtigt, ja verpflichtet, gegen den Fürsten ipso iure vorzugehen, wenn dieser, den soeben eingegangenen Verpflichtungen zuwider, sich an den Rechten der Bauernschaft treulos vergreifen würde. Träfe diese Annahme zu, dann wäre durch die Verabreichung des Backenstreichs

7. einer der Bauernfreiheit gefährlichen Fürstenwillkür ein weiterer Riegel vorgeschoben.

Mag indes Punkt 7 stichhaltig sein oder nicht: schon der ganze Komplex von Punkt 1—6 zeigt zur Genüge, mit welcher Überlegung und Lebensklugheit, ja mit welchem raffinierten Mißtrauen die durch bittere Erfahrungen gewitzigte Bauernschaft es verstanden hat, ihre junge Freiheit möglichst sicherzustellen. Und in der Tat lassen sich stärkere Garantien, als jene des Rituals waren, nicht leicht denken; mit ihnen waren die Hauptbedürfnisse des vom Županenjoche freigewordenen Bauerntums, wie wir sie oben S. 488, zunächst rein spekulativ, entwickelt haben, gewährleistet.

Anders konstruiert LEVEG. Auch er nimmt für die älteste Zeit an „daß sich Viehzüchter als herrschende und Ackerbauer als beherrschte Schichte gegenübergestanden sind. Wenn nun die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen, wie gezeigt wurde, im Laufe der Entwicklung zu Konflikten führen müssen, so war es doch keineswegs notwendig — das heutige Kärnten und Böhmen beweisen es —, daß bei diesen Zusammenstößen die Ackerbauernschicht, selbst wo sie die stärkere war und den Sieg davontrug, die Viehzüchter- und Hirtenschicht vollkommen vernichtet hätte, weil der primitive Ackerbauer auf die Hilfe und Unterstützung der Hirten noch angewiesen ist, selbst wenn dieser nicht sein Herr ist¹⁾. Es

1) „Ein packendes Beispiel aus halbvergangener Zeit bietet der Balkan. Hier hat seit dem Mittelalter bis zum Berliner Kongreß eine scharf ausgeprägte Zweischichtung bestanden, und sie besteht in reduziertem Maße noch heute. Die rumänischen Wanderhirten (Vlachen), die nie eine herrschende Schicht gebildet haben, zogen auf dem ganzen Balkan mit ihren Herden herum; wenn sie im Frühjahr auf die Höhen oder im Herbst in die Niederungen zogen, weideten ihre Herden auf den Stoppelfeldern und Brachäckern der Bauern und versorgten diese mit Dünger. Als dann nach dem Jahre 1878 die innerhalb des Balkangebietes errichteten neuen Staatsgrenzen [Serbiens und Bulgariens] dem unbeschränkten Nomadenleben der Vlachen ein Ende setzten, brach über die Ackerbauer eine wirtschaftliche Krise herein. Sie mußten sich entweder Vieh anschaffen, um Dünger zu haben, oder, wo dies

konnte daher der Sieg auch zu einer bloßen Beschränkung der früheren Herrscher führen; das geschah derart, daß man dem Supan, der, wie vielleicht zu vermuten ist, kraft eines einem bestimmten Supanengeschlechte zustehenden erblichen Rechtes zur Herrscherwürde im betreffenden Staatswesen gelangte, bei seiner Einsetzung zum Bewußtsein brachte, daß infolge jenes Bauernsiegeseine Gewalt eine Gewalt von der Bauern Gnaden sei, er daher ihnen vielleicht ein freies Roderecht, bestimmt aber zumindest ein gewisses Recht auf Viehzucht — Rind, Pferd, Schwein — zu verbürgen hat. Hier ist m. E. der Ursprung der kärntnerischen Zeremonie zu suchen; durch diese Annahme wird es verständlich, warum der Bauernherzog von Symbolen der Viehzucht umgeben ist, und so wird es auch erklärlich, daß sich Supanen in gewissen Gegenden Karantaniens in bedeutender Zahl und in privilegierter Stellung wirklich erhalten haben“¹⁾.

Diese posthume Arbeit von LEVEC blieb unvollendet, und gerade die angeführte Stelle ist eine bloße Skizze, an welcher der Autor kaum festgehalten hätte, wenn er nicht der Wissenschaft so frühzeitig entrisen worden wäre, denn bei unserem letzten Gedankenaustausch äußerte er andere Ideen. Da nun die Skizze dennoch in seine Studie mit aufgenommen werden mußte, so bleibt mir nur der Nachweis übrig, daß sein — ich kann wohl sagen: einstiger — Versuch mißlungen ist, die oben S. 329 ff. dargestellte untersteirische Županenverfassung²⁾ mit der kärntnerischen Bauernverfassung des Zollfeldes in Zusammenhang zu bringen, denn:

1. ist in dem Zollfelder Bauernstaate nicht die geringste Spur von einer Županenschicht wahrnehmbar, eine solche hat dort überhaupt nicht bestanden;

2. ist der Zollfelder Anwärter der Fürstenwürde ein Bauer, und als solcher erscheint er vor dem Fürstensteine. Die zwei Tiere kennzeichnen ihn nicht als Župan von der Bauern Gnaden, sondern als viehzüchtenden Bauer;

3. ist der primitive Ackerbau auf Hilfe und Unterstützung des Hirten nicht im geringsten angewiesen; er fußt auf Brennwirtschaft, Hackbau

angeht, rufen sie noch heutzutage die vlachischen Wanderhirten und bezahlen sie zu dem Zwecke, daß sie auf ihren Äckern mit den Herden übernachten und so den notwendigen Dünger beschaffen. Vgl. PEISKER, Slovo o záduze, (SAbdr. aus Národopisný Sborník Československý IV. u. V. VPraze 1899) S. 28 ff., vorzüglich auf Grund der Berichte von JOS. KONST. JUREČEK, Cesty po Bulharsku. VPraze 1888, S. 133 . . .“

1) LEVEC S. 79 f.

2) und diese meint LEVEC mit den Worten: „daß sich Supanen in gewissen Gegenden Karantaniens in bedeutender Zahl und in privilegierter Stellung wirklich erhalten haben“. Karantanien umfaßte nämlich einst auch den größten Teil Steiermarks.



mit ein-, höchstens zweijährigen Saatfeldern, und solche bedürfen keiner Düngung;

4. trifft der Vergleich mit der Zweischichtung auf der Balkanhalbinsel nicht zu; hier handelt es sich um keine primitive Bodenkultur, keinen Hackbau, sondern um regelmäßigen Ackerbau mit Haken oder Pflug auf permanenten Äckern, mit Düngung von Stoppel und Brache;

5. Ist nun die Düngung der Bauernfelder durch Županenherden gegenstandslos, dann fehlt auch jedes Interesse der siegreichen Bauernschaft an dem Fortbestande der so verhaßten Županenschicht, und da diese gewiß nicht freiwillig das Feld räumte, so wurde sie entweder verdrängt oder vertilgt. Das nötige Vieh konnte der Bauer fortan selbst halten;

6. Der untersteirische Županenstaat und der Kärntner Bauernstaat sind zwei von einander ganz unabhängige, heterogene Gebilde, die sich gegenseitig unversöhnlich abstoßen. Jedes dieser zwei Staatsgebilde will demnach für sich abgesondert behandelt werden und es ist jeder Rückschluß, welcher immer, von dem einen auf das andere ganz und gar unstatthaft. Erst die Deutschen dürften die beiden politisch vereinigt haben, aber unter Beibehaltung der bisherigen Volksgliederungen. „Quarantania“ der ältesten Quellen ist kein politischer, sondern bloß ein ethnischer Begriff, welcher eine Anzahl selbständiger Knezentümer ohne Rücksicht auf deren innere Struktur umfaßte. Dies ergibt schon cap. 7 der *Conversio Bagoariorum et Carantanorum*:
... Arn episcopus [Fruvavensis] successor Virgilii [dieser † 784] ... ordinans presbyteros et mittens in Sclaviniam, in partes videlicet Quarantanas atque inferioris Panoniae illis ducibus atque comitibus, sicut pridem Virgilius fecit. Quorum unus Ingo vocabatur ... Vere servos credentes secum sedere vocavit ad mensam, et qui eorum dominabantur infideles, foris quasi canes sedere fecit, ponendo ante illos panes et carnem et fusca vasa cum vino, ut sic sumerent victus. Servis autem staupis deauratis propinare iussit ... Tunc interrogantes primi defors dixerunt: Cur facis nobis sic? At ille: Non estis digni, non ablutis corboribus, cum sacro fonte renatis communicare; sed foris domum ut canes sumere victus. Hoc facto fide sancta instructi certatim cucurrerunt baptizati. Et sic demum religio christiana succrescit. Ingo war somit nicht dux oder comes Quarantanorum, sondern bloß unus ducum atque comitum, der Knez eines der vielen Karantanervölkchen und zwar eines von Županen beherrschten — *servi ... et qui eorum dominabantur!* — vielleicht eben des untersteirischen Völkchens, nicht aber des Zollfelder Bauernvölkchens. Die Ingosage hat daher mit der Entstehung des Zollfelder Einsetzungsrituals nichts zu schaffen und wenn Abt Johannes, etwa 1341, bei der Erläuterung dieser Zeremonie meint: *Et ob hanc causam [d. i. Ingos Gastmahl] etiam investitura principis in simplices et non in nobiles est transducta¹⁾*, so ist es bloß seine, recht naive Vermutung, die uns nicht beirren darf.

1) JOHANNES VICTORIENSIS, a. a. O. S. 320.

Der Bauernstaat umfaßte nicht das Gesamtgebiet des Slowenenvolkes, sondern bloß etwa das östlichere Kärnten von heute, wohl zu beiden Seiten der Drau. Südöstlich davon, jenseits der Steiner oder Sanntaler Alpen, in Untersteiermark und Nordkrain, lag das Županentum ungebrochen, gewiß als besonderer Zuanenstaat mit eigener Verfassung, deren Nachschimmer wir auch dem Rationarium Stirie vom Jahre 1256 oben dargestellt haben. Hier bot die wildzerklüftete und geradezu unzugängliche, noch heute mit ungeheueren Urwäldern von riesigen Buchen, Fichten und Tannen bedeckte Granitmasse des Bacherbirges, wo Bär und Luchs noch bis unlängst hausten, der beweglichen Hirtenschicht festen Halt; nicht zur Weide, denn dazu ist sie ob ihrer schroffen Abhänge fast unverwendbar und der Viehauftrieb auch heute noch gering¹⁾, sondern als sicherer Schutzwinkel in der Not, wohin sich der Nomade vor feindlichen Einbrüchen zurückziehen und von da aus den Eindringling nach allen Seiten bedrängen konnte. Ihre Winterquartiere nahm diese Hirtenschicht mitten unter den unterworfenen Bauern auf dem tettauer Felde²⁾, während ihr die Steiner oder Sanntaler Alpen nur Sommerweide dienten.

Dagegen hausten dereinst die Hirten im heutigen Kärnten von Natur aus viel ungünstiger, denn hier ist das Klima zu rauh, um geeignete Winterweiden zu bieten, die in der Regel hohe Schneedecke ließe das Vieh monatelang ohne das nötige Scharratter. Ein Wintern der Nomaden war hier nur möglich, wenn sie geknechteten Bauern verhalten wurden, um so viel mehr Heuorräte den Sommer über aufzustapeln, je weniger an Scharratter zu Gebote stand. Dadurch hätte sich die Lage der Kärnter Bauern allerdings noch viel härter gestaltet, als die ihrer untersteirischen Volksgenossen. Stand dagegen den Kärnter Nomaden die milde, schneearme Sauebene um Krainburg und Laibach offen, dann dürften sie zur Herbstzeit eine Wanderung dorthin, über den Loiblpaß — 1370 m — vorgezogen und die Kärnter Bauern wenigstens mit Winterungen unbehelligt gelassen haben.

1) JANISCH, Topographisch-statistisches Lexikon von Steiermark, 1. Band, Graz 1878, S. 46.

2) Siehe oben S. 469 ff.

Dies ist einer wehrlosen Bauernschaft gewiß nicht gleichgültig, denn anders gestaltet sich ihr Geschick, wenn sie die ständigen Winterungen der Nomaden über sich ergehen lassen muß oder wenn sie davon verschont bleibt. Aber in beiden Fällen war die Begierde nach Befreiung von der Županenplage groß, und wurde der Druck unerträglich oder eine Erfolg verheißende Schwächung der Bedrücker durch äußere Feinde oder durch Viehseuchen merklich, dann gelang schließlich einer der Aufstände vollständig, die Župane wurden vertrieben oder vertilgt, die Bauern frei. Wie sich dann die Bauernschaft aufrichtete und von Grund aus neu organisierte, das lehrt, trotz seiner Verbläbtheit, das Einsetzungsritual, und dieses ist, wie wir gleich hören werden, dem böhmischen im wesentlichen so ähnlich, daß wir ein gemeinsames, erprobtes Vorbild annehmen dürfen, ein traditionelles Vorbild aus altersgrauer Zeit, zu welchem man zurückgriff, so oft und wo immer eine der zahlreichen Revolutionen glückte. So wäre die Ähnlichkeit der beiden Rituale am ehesten zu erklären.

Die Organisation des Kärnter Bauernstaates bewährte sich allem Anscheine nach glänzend, die Bauernfreiheiten hielten lange Stand; wurde ja das Ritual sehr oft und Jahrhunderte hindurch geübt, sonst wäre es dem Volke nicht so tief in Fleisch und Blut übergegangen.

Ein Bauernstaat ist seiner ganzen Natur nach gegen außen passiv, nicht angreifend, erobernd, dagegen äußerst zäh in der Verteidigung, wie die Dithmarschen und die afrikanischen Burenstaaten. Er ist entschieden kleinstaatlich¹⁾, so, was man, etwas ungenau, patriarchalisch zu nennen pflegt, nur so weit ausgedehnt, als der Knez-Richter in eigener Person überblicken kann. Machtentfaltungen nach außen werden gar nicht angestrebt, der Kleinstaat genügt sich selbst. Wohl sind zu Zwecken aussichtsvollerer Verteidigung in Kriegsgefahren föderative Zusammenschlüsse mehrerer autonomen Knezentümer unter einem Großknezen, Großfürsten von Vorteil²⁾, wie sie gerade bei den Slawen so vielfach

1) PUNTSCHART, S. 269.

2) Daß auch hier das Senioratsprinzip eine Rolle spielt, hat KANTWIK — siehe oben S. 496 Anm. 4 — gezeigt.

angetroffen werden. Ist die Gefahr vorüber, dann löst sich ein solcher Zusammenschluß gern auf und überdauert nur selten seinen Gründer. Erstarkt jedoch die Macht eines solchen Großfürsten zum Nachteile einzelner Föderierten, dann entstehen innere Gegensätze, die schließlich entweder ebenfalls zur Auflösung der Föderation oder aber zur direkten Unterwerfung einzelner, um Wiedergewinnung ihrer Unabhängigkeit ringenden Glieder führen; im letzteren Falle verschwinden die unterlegenen Knezen, es kommt zu einer Beamtenregierung der niedergeworfenen Dependenzen, die dann wie ein erobertes Land zu Händen des Großfürsten verwaltet und von ihm als sein Privateigentum behandelt werden, das vererbt, unter seine Deszendenz verteilt werden kann. Solche durch Unterwerfung erworbenen Dependenzen sind m. E. der Boden, auf welchem die Entstehung der Paragien, Apanagen für die jüngeren Prinzen, zu suchen ist, von wo aus diese Institution schließlich auch in das Stammland herübergreift, nachdem die Dependenzen in feste Hände, denen sie nicht mehr entwunden werden können, gelangt sind und die Fürstenmacht auch in dem Stammlande maßgebend geworden ist, wie es in Böhmen der Fall war¹⁾. Diese Entwicklung ist in einstigen Bauernstaaten ebenso denkbar wie in Županenstaaten, sie setzt jedoch in beiden Gebilden eine entsprechende Stärkung der Herrscherkraft voraus.

1) Eine Analyse der böhmischen Zustände führt LOSERTH zu dem zutreffenden Schlusse: „Anfänglich hatte jeder Stamm sein eigenes Oberhaupt. Wie aber die gemeinsame Gefahr von außen her die einzelnen Stämme zwang, unter eine gemeinsame Leitung zu treten, so gewann jener Stamm, aus welchem der Herzog gewählt wurde, und dann in weiterer Linie das Geschlecht, welchem der gemeinsame Herzog angehörte, selbst eine weitaus höhere Bedeutung. Dem Stamme der Czechen, der weder der volkreichste, noch kriegerischste war, kam die zentrale Lage seiner Sitze im Innern des Landes, von wo jedem der Nachbarstämme Hilfe geleistet werden konnte, dem Geschlecht der Přemysliden vielleicht auch die nachweisbare Verbindung mit dem [mährischen] Moimaridenhause zu statten. In schweren Kämpfen, in einzelnen Fällen auch in friedlicher Weise — für beide Momente fehlt es nicht an hinlänglichen Belegen — erfolgte das Aufgehen der Stammesfürstentümer.“ LOSERTH, S. 41.

Über die Entwicklung des Paragiums siehe KANTECKI, S. 25 ff., LOSERTH, S. 20 ff.

Solange der Bauernstaat sich nicht in dieser Richtung verschoben hat, ist er an sich ein eminenter Rechtsstaat¹⁾; er entstand nicht durch Eroberung, durch Unterjochung, sondern auf Grund einer wahlmäßigen Rechtsordnung, die sich das freigewordene Bauernvolk selbst gegeben hatte. Sicherheit der Person und des Eigentums ist sein höchster Grundsatz, und nichts wird so streng geahndet als Tötung, Diebstahl und Brandlegung, davor will der Bauer zu allererst gesichert sein. Daher bedarf er zunächst eines weisen, tatkräftigen Richters, und als solcher erscheint auch der Kärnter Bauernfürst im Lichte des Rituals. Richterliche Weisheit setzt Lebenserfahrung voraus, die erst in einem höheren Alter erworben werden kann, daher ist eine Deszendentalerfolge vom Fürstenstuhle ausgeschlossen, der an Jahren Älteste, oder wenn dieser nicht tauglich oder nicht genehm ist, der Zweitälteste soll Fürst-Richter sein.

Dennoch darf man sich die Einrichtungen eines solchen Bauernstaates nicht gar zu ideal vorstellen, denn nichts liegt dem Bauer ferner als abstrakte Selbstlosigkeit. Der Bauer an sich ist ein derber, man kann fast sagen niedriger Egoist, nur für sich freiheitsliebend und eines höheren Aufschwungs bar. Auch er wird seine Knechte gehabt haben, wo er ihrer nur habhaft wurde. Neben ihm konnte nichts, was dem Städtewesen, einer differenzierten Arbeit, einer Gliederung der Gesellschaft ähnlich wäre, so leicht entstehen; so etwas konnte nur gegen ihn aufkommen, solange jedoch er der Herr war, geschah es nicht. Von einem geistigen Fortschritt war da keine Rede. Als abgesagter Feind jedes solchen haßte der Kärnter Bauer nichts so sehr als das Christentum, denn er fühlte es instinktiv heraus, daß mit den Predigern der Nächstenliebe und völligen Gleichheit der Menschen die noch dazu erst im Jenseits zur Tat werden sollte, knechtende Gewalten ins Land kommen und die Bauernherrlichkeit vernichten würden. Daher die vielen Erhebungen gegen die Missionäre, die sich wiederholt flüchten mußten, trotz der vom Salzburger Bischof gebotenen Vorsicht: *nihil sibi usurpare, quod decretis sanctorum patrum contrairer*²⁾. — Das Augenmerk des Frei-

1) PUNTSCHART, S. 269 f.

2) [Cheitmar dux Carantanorum] *secum habens Maiorianum presbyterum*

bauerntums ist ausschließlich auf Behauptung seiner Freiheit und Befriedigung des zeitlichen Lebensunterhaltes in schwerer Landarbeit gerichtet, höher reicht sein Bestreben nicht. Dabei mag der Kärnter ein tüchtiger Agrikultor gewesen sein, mit Viehzucht, sogar mit Stallfütterung im Winter, einer Folge mangelnden Scharrfutters.

Eine Grundsteuer duldet er nicht und ließ sich diese Freiheit bei jeder Fürstenkur in der Wahlkapitulation besonders gewährleisten. Ja, nicht einmal einen Fürsten im deutschen Sinne wollte er haben: sein *Knez* war kein König, sondern, wie schon erwähnt, *Richter* im Frieden, *vojevoda* (wörtlich *herizogo*) im Kriege, daher auch die slawischen Knezen den Deutschen als *duces* erscheinen.

Erst nach der deutschen Landnahme entwickelte sich eine gesellschaftliche Gliederung im Kärnterlande, die einstige Bauernherrlichkeit schmolz allmählich zusammen, ihre Gewährleistung durch Wahlkapitulation wurde zu einer inhaltsleeren Formalität. Die

in Juravensi monasterio ordinatum ad presbyterum. Qui admonuit eum ad ipsum monasterium suum caput declinare in servitium Dei. Et ille ita fecit, ac promisit se ad ipsam sedem serviturum. Sicut et fecit atque annis singulis ibidem suum servitium persolvebat, et inde semper doctrinam et officium christianitatis percipit usque dum vixit.

Peractis aliquantibus temporibus prenomiatus dux Carantanorum petiit Virgilium episcopum visitare populum gentis illius, eosque in fide firmiter confortare. Quod ille tunc minime adimplere valuit, sed sua vice misso suo episcopo nomine Modesto ad docendam illam plebem . . . cum aliis clericis, dans ei licentiam ecclesias consecrare et clericos ordinare iuxta canonum diffinitionem, nihilque sibi usurpare quod decretis sanctorum patrum contraireret. Qui venientes Carantanis dedicaverunt ibi ecclesiam S. Mariae . . . et in aliis quam plurimis locis. Ibiq. permansit usque ad vitae suae finem. Eo igitur defuncto episcopo, postulavit iterum idem Cheitmar dux Virgilium episcopum, si fieri posset, ut ad se veniret. Quod ille remansit orta seditione, quod carmula dicimus. Sed inito consilio misit ibidem Latinum presbyterum, et non multo post orta alia seditione exiit inde ipse Latinus presbyter. Sedata autem carmula misit iterum Virgilius episcopus ibidem Madalhokum presbyterum . . . Mortuo autem Cheitmaro et orta seditione aliquot annis nullus presbyter ibi erat, usque dum Waltunc dux eorum misit iterum ad Virgilium episcopum et petiit ibidem presbyteros mittere. Qui tunc misit eis Heimonem presbyterum . . . cum aliis clericis.

— *Conversio Bagoariorum et Carantanorum cap. 4 und 5. Mon. Germ. Hist. SS. XI. S. 7 f.*

althergebrachte Steuerfreiheit wich anfangs vielleicht freiwilligen, nicht regelmäßigen Leistungen zu Verteidigungszwecken und schließlich einer ständigen Besteuerung. Dies dürfte sich dann auch im Rituale dahin ausgeprägt haben, daß der Landesfürst bei seiner Inthronisation nicht mehr der Bauernschaft, sondern bloß dem „Herzogs“bauer, als dem nunmehr einzigen Bevorzugten, Steuerfreiheit zusicherte. Nebstdem verlor auch der Ritus der Übergabe der zwei Zuchttiere als Symbol des verbürgten Bauernrechts auf Viehzucht seine Bedeutung, man wußte nicht mehr, was damit gemeint sein sollte, nachdem es seit Jahrhunderten niemanden gab, welcher die Bauernschaft an ihrer Viehzucht als solchen gehindert hätte. Das Symbol der Übergabe der Zuchttiere wurde so zu einer leeren Äußerlichkeit, die nicht einmal dem „Herzogs“bauer zugute kam, seitdem er Stier und Stute selbst „fürstustellen“ hatte¹⁾.

Für das Bauernvolk war fortan durch das Inthronisationszeremoniell nichts mehr zu holen, es wurde nun ein stummer Zuschauer des unverständlich gewordenen Schaustückes, bei welchem bloß der Fürst und der Herzogsbauer als handelnde, eigentlich nur darstellende Personen auftraten. Und für dieses Endstadium trifft zu, was M. PAPPENHEIM, gewiß unrichtig für die ganze Vergangenheit generalisierend, gegen PUNTSCHART eingewendet haben will:

„Das ‚demokratische Moment‘ der Herzogseinsetzung besteht nach der Ansicht des Verfassers (§§ 134 ff.) darin, daß der Herzogsbauer den Herzog in den Besitz des Landes und in die Herrschaft über dasselbe einsetzt. Es geschieht dies erst nach Empfang der geforderten Garantien betreffs der Persönlichkeit des Herzogs und nach Zusicherung der von ihm zu erbringenden Gegenleistung, und es geschieht durch die Räumung des den Besitz des Landes darstellenden Besitzes des Fürstensteins. Der Bauer verleihe das Land als Vertreter des Volks; er und durch ihn das Volk erscheine vor der Abtretung des Steines als der Besitzer des Landes; das Volk sei als der Souverain gedacht. Dieser Ansicht des Verfassers können wir uns in ihrem letzten Teile nicht anschließen. In dem Formalismus der Einsetzung deutet nichts darauf hin, daß der Bauer sie als Vertreter des Volkes vornehme, nichts darauf, daß der Bauer vor ihr als Vertreter des Volks auf dem Steinsitze. Im Gegenteil. Die anwesende Volksmenge nimmt nur als Zuschauer an der Zeremonie teil; nicht einmal von einer Beifallsäußerung, wie sie sonst häufig als letzter Überrest einstiger materieller Mitwirkung begegnet.

1) PUNTSCHART, S. 62 f.

ist hier die Rede¹⁾. Der Herzogsbauer tritt durchweg als aus eigenem Rechte handelnd auf. Dem Anspruch des Herzogs stellt er die Frage entgegen, mit welchem Rechte dieser ihn von seinem Sitze entfernen solle. Das hiefür zu leistende Entgelt wird ihm zugesichert und ausgehändigt. Er nimmt allein den Übertragungsakt vor. Täte er dies alles als Vertreter des Volkes, so müßte das doch in irgendeiner Weise erkennbar werden. Der Inhalt des Einsetzungsaktes spricht aber direkt dagegen. Die Herzogseinsetzung kleidet sich in die Form einer entgeltlichen Übertragung des Land und Landesherrschaft repräsentierenden Fürstensteins unter alsbaldiger Besitzweisung. Die Belehnung des Herzogs durch den König erscheint in diesem Zusammenhange als die Tatsache, die ihm einen Anspruch auf die Übertragung verschafft hat. Auch in dem Formalismus der Herzogseinsetzung erscheint der Bauer insoweit an die königliche Belehnung gebunden, als durch sie die Person desjenigen bestimmt ist, an den die Übertragung bei dem Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen zu erfolgen hat. Die Übertragung kann daher nicht einen Wahlakt des Bauern, bez. der durch ihn vertretenen Bauernschaft darstellen; die durch die Wahl zu beantwortende Frage, wer Herzog werden solle, wird bei der Herzogseinsetzung als beantwortet vorausgesetzt. Diese dient nicht der wenn auch nur formalen Bestimmung der Person des künftigen Herzogs, sondern der formal freiwilligen Übertragung der Herrschaft an die durch die königliche Belehnung bestimmte Persönlichkeit, deren Identität und Qualifikation allein durch die dahin gehenden Fragen und Antworten festgestellt und verbürgt werden. Die Übertragung der Herrschaft aber kann nur erfolgen durch deren zeitigen — wenn auch nur formalen — Inhaber. Als solcher erscheint der Herzogsbauer, der, kurz gesagt, als Bauernherzog zu betrachten ist. Als solcher sitzt er auf dem Fürstensteine, ein Bein über das andere geschlagen, d. h. in seiner äußeren Erscheinung das Nachdenken über Geschäfte seines Amtes zur Schau tragend. Aus eigenem Rechte überträgt er die Herrschaft dem vom Könige Belehnten. Er vertritt nicht das Volk in der Wahl des Herzogs, sondern er überträgt die ihm formell als Bauernherzog zustehende Herrschaft dem vom Könige mit dem Herzogtum Belehnten. Darin, daß der Königsherzog dieser Übertragung der Herrschaft seitens des Bauernherzogs bedarf, um in den Besitz des ihm verliehenen Amtes zu gelangen, ist natürlich eine Erinnerung an die Zeit zu erblicken, wo lediglich ein Bauernfürst die Herrschaft ausübte²⁾.

Nach PAPPENHEIM wäre somit, wenn ich ihn richtig verstehe, das Ritual erst mit dem ersten nichtbäuerlichen Fürsten aufge-

1) „Die Angabe des Johannes von Viktring (S. 47), es sei auf die erste Frage des Bauern von den „consedentes“, auf die zweite und dritte von „allen“ geantwortet worden, kann, wie PUNTSCHART (S. 64 f.; vgl. S. 101, 172) zeigt, keinesfalls dem ursprünglichen Sachverhalt entsprechen.“

2) PAPPENHEIM, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. 20. Bd., Germanistische Abteilung, Weimar 1899, S. 311 f.

kommen. Ein einheimischer Nichtbauer hätte es nicht sein können, denn wo der Bauer Herr ist, dort gibt es keinen Edelmann¹⁾, somit wäre das Ritual zum erstenmal erst bei der Inthronisation des ersten deutschen Fürsten geübt worden, welcher die Herrschaft aus der Hand des abtretenden letzten Bauernfürsten empfangen haben würde. Aus eigenem Rechte hätte dieser — um uns der Worte PAPPENHEIMS zu bedienen — die Herrschaft dem vom König Belehnten übertragen, das Volk in der Wahl des Herzogs nicht vertreten, sondern die ihm [damals noch nicht bloß] formell, [sondern tatsächlich] als Bauernherzog zustehende Herrschaft dem vom König mit dem Herzogtum Belehnten übertragen.

Wäre dies richtig, dann hätte eine Vereinbarung über das und zwar nicht allein bei der Übertragung der Herrschaft auf den ersten deutschen Fürsten, sondern bei jeder folgenden Inthronisation zu beobachtende Ritual vorangehen müssen. Dadurch wäre überdies ein für beide Teile, den Bauernherzog und den Königsherrzog, vollständiges, dem Volke, das nach PAPPENHEIM dazu gar nichts zu sagen hatte, gänzlich gleichgültiges Novum entstanden. Hätte man ein so rohes und dennoch bloß formales, den gleichzeitigen Zuständen so ganz und gar nicht Rechnung tragendes Ritual ausbrüten und sich darüber einigen können? Wäre ein deutscher, noch dazu siegreicher Fürst auf ein derartiges Novum eingegangen, das ihn zwang, unbewaffnet, im Bauerngewande, zwei Tiere nachziehend, vor dem Bauer zu erscheinen und von ihm eine Mauschelle zu empfangen? Hätte er dabei vergessen können, was eine solche in deutschen Volksrechten bedeutet?

Als ein Novum wäre das Ritual dem Königsherrzog noch viel peinlicher gewesen, als es schon an sich war, und seine Nachfolger hätten es ohne besondere Mühe ad acta legen können, wenn es im Volksbewußtsein nicht schon längst eingelebt gewesen wäre, das Volk dabei nichts zu sagen gehabt hätte, denn wo hätte das armselige Herzogsbauerlein die Macht hergenommen, das Ritual aufrecht zu erhalten, wäre es eben ein Novum gewesen, das dem Herrscher lästig, ihm, dem Herzogsbauer, zumindest verkäuflich war und das Volk nichts anging?

1) Sie sehen auch enkain adel noch gewalt an, was biderkeit und warheit. Schwabenspiegel, zitiert bei PUNTSCHART, S. 269.

So kann man sich den Ursprung des Rituals nicht denken. Es wurzelte vielmehr so tief im Volksbewußtsein, wie nur ein altersgraues Herkommen als Verkörperung der ganzen Volksvergangenheit wurzeln kann, und der erste deutsche Herrscher fügte sich, seinen nur zu begründeten Ekel niederwürgend, dem ihm unbegreiflichen und auch dem Volke nicht mehr klaren, aber um so heiligeren, weil mysteriösen Zeremoniell, das unter den Fittichen der Kirche eine höhere Weihe erhalten hatte.

* * *

Die bäuerliche Herkunft der Karantaner nationalen Dynastie konnte bloß mittelbar aus dem Zollfelder Ritual erschlossen werden. Dagegen ist eine ebensolche Abstammung des böhmischen Fürstengeschlechtes der Přemysliden direkt nachweisbar, und diese bekannten sich ganz offen zum Bauer Přemysl als Stammvater:

Der Teilfürst von Znaim, Lutold († 1112), Enkel Břetislavs I. ¹⁾, ließ die von ihm daselbst erbaute Kapelle zu St. Katharina mit Wandgemälden schmücken, unter denen sich auch eine Ahnenreihe des Gründers befindet. Darüber, wie die Gemälde vor ihrer im Jahre 1892 durchgeführten Wiederherstellung ausgesehen haben, bestehen zwei Aufnahmen: die eine, in Kontur und Farbe vom Brünner Musealkustos M. Trapp 1859 ausgeführt und beschrieben, blieb unveröffentlicht ²⁾, die andere in Konturen und mit Andeutung der Farben bald darauf vom Maler A. D. V ý š e k skizziert ³⁾. Beide Aufnahmen decken sich im ganzen, und man ist auf die ungenaue Restauration ⁴⁾ nicht angewiesen. Diese Wandgemälde wurden, nach dem erhaltenen Datum AMCAI zu schließen, entweder im Jahre 1106 (A[nno] MCVI) oder 1111 (MCXI) ausge-

1) LOSERTH, a. a. O. Stammtafel.

2) Ist im Besitze der Stadtgemeinde Znaim. Die näheren Angaben darüber verdanke ich dem Znaimer Gymnasialdirektor WISNAR.

3) A. D. V Ý Š E K, Malířství v Čechách, veröffentlicht in der „Kritická Příloha k Národním Listům“. I. V Praze 1864, S. 279 f.

4) Reproduziert und beschrieben von V. HOUDEK, Der „Heidentempel“ in Znaim. Mit 15 Abbildungen. Znaim 1900, im 1. Hefte der Beiträge zur Heimatkunde von Znaim und Umgebung. — Sehr undeutlich bei A. PROKOP, Die Markgrafschaft Mähren in kuntsgeschichtlicher Beziehung. I. Wien 1904, S. 103 ff.

führt und tragen entschieden den Charakter der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts¹⁾.

Den Reigen der Ahnenreihe eröffnet der mit zwei bunten Ochsen ackernde Bauer Přemysl, wie er Ljubošas Botschaft — drei Reiter von einem auf einem reichgeschirrten Schimmel sitzenden, mit einem verbrämten Mantel gekleideten vierten angeführt — empfängt. Zu seinen beiden Seiten stehen zwei Männer, welche ihm vielleicht den Fürstenmantel umgelegt hatten. Mit der Rechten scheint er auf den vordern stilisierten Baum hinzudeuten, der jene fabelhafte Haselstaude vorstellen dürfte, welche aus der von Přemysl in die Erde gestoßenen Pflugreute sofort erwuchs und von deren drei Ästen zwei sogleich verdorrten, während der dritte Zweig fortgrünte. Hinter Přemysl hängt auf einem ebenso stilisierten Baume eine gelbliche Tasche und darüber ein Paar plumpe, rötliche Schuhe mit weißen Sohlen²⁾.

In derselben Zeit, in welcher die Wandbilder zu Znaim gemalt worden sind, vielleicht sogar einige Jahre später (1110), schrieb KOSMAS († 1125) seine bekannte Chronik. Darin lesen wir:

Die Seherin Ljuboša wurde nach ihres Vaters Krok Tode von dem Volke auf den Richterstuhl erhoben. Sie hatte einen Grenzstreit zwischen zwei Brüdern zu entscheiden und wurde von dem einen, der den kürzeren gezogen, beschimpft. Darauf legte sie ihre Würde nieder und forderte das versammelte Volk auf:

(I, cap. 4) . . . „*Ite nunc domum, ut quem vos cras eligatis in dominum, ego assumam mihi in maritum . . .*“ (cap. 5) *Postera die . . . convocant coetum, congregant populum . . . femina residens in sublimi solio concionatur ad agrorum viros: „O plebs miseranda nimis, quae libera vivere nescit . . . et insuetae servituti colla sponte submittitis . . . Aut si nescitis, quae sunt iura ducis, temptabo vobis ea verbis dicere paucis.* Folgt eine lange Schilderung der Herrscherwillkür dem I. Buche der Könige, cap. 8, Vers 9—20 nachgedichtet. *Si persistitis in incepto et non fallitis voto, iam vobis et nomen ducis et locum, ubi est, indicabo . . . en ultra illos montes . . . dinoscitur esse villa, nomine Stadici [bei Bilin]. Huius territorio est novale unum . . . Ibi dux vester duobus variis bubus arat . . . Nunc . . . meum accipite thalarium et clamidem [= chlamydem, Binde. Du Cange, Glossarium] ac mutatoria duce digna et pergit ac mandata populi atque meae referre viro et adducit vobis ducem et mihi maritum. Viro nomen est Premisl“ . . . (cap. 6) . . . „*Ite securi**

1) HOUDEK, S. 22 f.; PROKOP, S. 197.

2) VÝŠEK, S. 281 hält sie für Holzschuhe; seine Skizze siehe in Prager Světozor, 32. Jahrg. S. 35. — HOUDEK, S. 17.

cum equum sequimini, ipse vos ducet . . . quia ab illo non semel illa via est ita . . . Iam . . . appropinquabant villae, ad quam ibant, tum illis puer unus viam currit, quem interrogantes . . . „Ipsa est“, inquit „ . . . villa et ecce vir remiſt prope in agro boves stimulat . . .“ Ad quem nuncii accedentes inquirunt: Vir fortunate, dux nobis diis generate!“ Et sicut mos est rusticis, non efficit semel dixisse . . . „Salve dux, salve . . . te ducem, te iudicem, te rectorem protectorem, te solum nobis in dominum eligimus.“ Ad quam vocem vir prudens, (asi futurorum inscius¹⁾, substitit et stimulum, quem manu gestabat, in terram vit . . . Corilus [Haselstauden] autem, quam humi fixit, tres altas propagines . . . in foliis et nucibus produxit. Viri autem illi . . . stabant obstupefacti. Quos ille . . . invitat ad prandium, et de pera subere contexta excutit mucidum panem et crumicati partem²⁾ . . . Interea . . . duae propagines sive virgulta duo aruerunt ceciderunt, set tertia multo altius et latius accrescebat . . . Et ille [Premizl]: . . . „Sciatis, ex nostra progenie multos dominos nasci, set unum semper dominari . . .“

ap. 7) Post haec indutus veste principali et calciatus calciamento regali, acrem cendit equum arator; tamen suae sortis non inmemor, tollit secum suos osterum ex omni parte subere consutos, quos fecit servari in osterum et servantur Wissegrad in camera ducis usque hodie in sempiternum. . . . „O domine, . . . ad quid hos coturnos . . . ad nichilum, nisi ut oiciantur, aptos nos servare fecisti, non satis possumus admirari . . .“ „Ad hoc . . . feci et faciam in aevum servari, ut nostri posteri sciant, unde sint orti et ut semper vivant pavidi et suspecti, ne homines deo sibi commissos iniuste opprimant per superbiam . . .“

ap. 8) . . . Hic vir, qui vere ex virtutis merito dicendus est vir, hanc efferam gentem quibus frenavit et indomitum populum imperio domuit, et servituti, qua nunc emittitur, subiugavit, atque omnia iura, quibus haec terra utitur et regitur, tibi cum sola Lubossa dictavit³⁾.

1) In zwei Handschriften korrigiert in praescius.

2) Analog berichtet die St. Galler und die Giessener Handschrift des Schwabenspiegels von dem Zollfelder Herzogseinsetzungsritual: . . . Man legt ihm einen grauen Rock an, umgürtet ihn mit einem roten Gürtel, an welchem eine große rote Tasche befindet . . . Dahinein lege er seinen Käse, sein Brot und sein Gerät . . . PUNTSCHART, a. a. O. S. 70.

3) COSMAS, c. 4—8. Monum. Germ. hist. Scriptores tom. IX. 1851, 35 f. — Fontes rerum Bohem. I. Pragae 1873, S. 10—15. KOSMAS sagt hier: Přemysls Bastschuhe — ob echt oder unecht, ist Nebensache — erwähnt in der Vyšehrad Burg bei Prag. Die Richtigkeit dieser Angabe, welche ja unter der Kontrolle der Zeitgenossen stand, anzuzweifeln, geht nicht an. Man bedenke nur: KOSMAS hätte die ganze Geschichte vom Bauer Přemysl erfunden, indem er sie nach klassischen Mustern zusammenflickte. Die böhmischen, gewalttätigen Přemysliden hätten diese sie erniedrigende Herkunft nicht anerkannt, die ersten besten Bauernbastschuhe in die Schatzkammer des Königs eingeschickt und später die nachgedichtete Basttasche hinzugefügt; die übrigen Indumenta in die Inthronisationszeremonie aufgenommen, in Stadice

In diesem Berichte stimmt zunächst folgendes nicht: Ljubosa kann nämlich nur Fürstin des Čechenvolkes im engeren Sinne gewesen sein, das ist jenes Slawenstammes, welcher die Umgebung des heutigen Prag bewohnte. Rings um die Čechen saßen andere Völkchen unter eigenen, selbständigen Knězen, und Stadice lag nicht im Gebiete der Čechen, sondern in einem andern, entfernten Knězenthum unbekanntem Namens. Wie wir nun, besonders von Schlesien aus wissen, war ein solcher slawischer Kleinstaat gegen außen durch ein breites Konfinium sorgfältig abgeschlossen, einen durch Verhaue, *preseka*, Hag, eingesäumten Grenzwald¹⁾, *pomezni hvoz*d, und der Verkehr mit den Nachbarstaaten geschah nur an jenen wenigen Stellen, an welchen ein Steig, *semita*, *stezka*, bloß für Saumtiere, nicht für Wagen eingerichtet, durch den Grenzhag führte. Die Einmündung der *semita* in den Grenzhag war durch besonders starke Verhaue (*preseka*) befestigt und mit einer stets bewachten Landespforte, *porta terrae*, *zemská brána*, versehen. An der Ausmündung der *semita* stand dann die ebenso eingerichtete Landespforte des Nachbarstaates²⁾. Der internationale Verkehr zwischen Nachbarstaaten war somit nicht so einfach, und es ist ausgeschlossen, daß die Čechenfürstin Ljubosa aus einer so beträchtlichen Entfernung, vielleicht

drei Hufen Landes plötzlich eingehegt, sie dem Přemysl, von dem die guten Staditzer Bauern bis dahin nichts wußten, angedichtet und befohlen, sie fortan „Fürstenfeld“ zu nennen; darauf eine Haselstaude gepflanzt, von welcher die Früchte für die Prager Fürstentafel tributweise abzuliefern waren, kurz, sich grandios hänseln lassen und unbewußt einen drolligen Ulk getrieben! Credat Judaeus Apella! Ich glaube, daß wenn KOSMAS die ganze Geschichte unbegreiflich warum, erfunden hätte, sie auf dem geduldigen Papier stehen geblieben wäre, dagegen ihrem Urheber für die unerhörte Schmähung des Herrschers den Hals gekostet hätte.

1) Im Jahre 1240 erhielt das Heinrichauer Kloster von Herzog Heinrich II. ein Waldgebiet zwischen dem Böhmersteige und dem Grenzhage. Zur Anlegung des Dorfes Sconewalde *Martinus mensuravit silvas claustris a prescripta semita Bohemie usque ad preseecam, quod dicitur in teutonico hach. Ista . . . preseca in diebus antiquis et etiam tunc temporis, cum haec agerentur, circumibat totam terram Zlesie. Unde duces antiqui nulli omnino in hac preseca quicquam secare permisserunt, et haec est ratio, quare tunc temporis non est longius mensuratum, nisi ad metas huius presecae.* Martins Vermessung erwies sich als ungenau und der Abt betraute den villicus Johannes mit der Anlegung. *Cum autem ibidem agricultores et destructores silvarum multiplicarentur. Johannes villicus iussit eosdem rusticos al durch den hach silvas dedit eigenmächtig und nicht im Auftrage des Abtes, dicens, quia milites in circumitu secant et dedit ipsam presecam.* Herzog Heinrich III. war darüber sehr ungehalten. (Grünhagen, Der schlesische Grenzwald, in der Zeitschrift d. Vereins f. Gesch. u. Alterth. Schlesiens. XII. Breslau 1874, S. 10 ff.)

2) PEISKER, Pomezny hvoz. in Rezek's Sbornik historický. III. V Praze 1885, S. 174 f.

ber mehrere Landeskonfinen hinaus, einen einfachen Bauer, den Untertan
nes stammfremden Knězen, herausgegriffen und zum Gemahl erkoren hätte.
s ist vielmehr anzunehmen, daß Přemysl kein bloßer ausländischer Bauer,
ndern der Bauernkněz des benachbarten, oder auch nicht unmittelbar be-
schbarten Staatens war.

KOSMAS selbst wußte zwar genau, daß Böhmen zuvor viele selbständige
näsentümer umfaßt hatte — manche davon bespricht er sehr ausführlich —,
nd wenn er diese Tatsache bei der Erzählung der Ljubošasage außer Acht
st, so ist es meines Erachtens dahin zu deuten, daß er sich hier an die
age hält, welche zu seinen Zeiten nichts mehr davon wußte, daß zwischen
yšhrad, der Residenz Ljubošas, und Stadice, dem Sitze Přemysls, dereinst
ne Staatengrenze, oder deren mehrere bestanden haben. —

Die Znaimer Wandbilder entstanden im Jahre 1106 oder 1111,
eineswegs aber nach 1112, dem Todesjahre Lutolds; der Maler
onnte somit von der Chronik KOSMAS', deren erstes Buch erst um
as Jahr 1110 vollendet sein dürfte¹⁾, nicht beeinflusst sein. Anderer-
sits ist es sehr unwahrscheinlich, daß KOSMAS, geboren 1045,
anonikus zu St. Veit in Prag, im Jahre 1106 61 Jahre und 1111
6 Jahre alt, das entlegene und unbedeutende Znaim besucht
nd die Wandbilder besichtigt hätte; es ist somit anzunehmen,
aß der Maler und der Chronist ihre Werke gegenseitig nicht
annt. Um so auffallender ist die Übereinstimmung von Bild
nd Wort; sie beweist, daß sich beide Autoren getreulich an die
radition gehalten haben, wie sie damals gestaltet war, und
OSMAS ist jedenfalls von dem Vorwurfe freizusprechen, als ob
in diesem Falle etwas Namhaftes hinzugedichtet hätte²⁾;

1) LOSERTH, Studien zu Cosmas von Prag, im Archiv f. österr. Ge-
hichte, 61. Band, Wien 1880, S. 92.

2) Der Vorwurf stützt sich besonders darauf, daß die oben angedeuteten, von
m der Ljuboša in den Mund gelegten Warnungen vor der Wahl eines dux schon
der Bibel stehen. Sie haben jedoch mit der Sage selbst nichts zu tun, und
er ähnliche Anlaß, welcher übrigens in das Ganze sehr gut paßt, mag den
belfesten Mann zu dieser Einkleidung veranlaßt haben. Es ist augenschein-
h ein verdeckter Seitenhieb auf die oft gar zu schreienden Gewalttätig-
iten der böhmischen Landesfürsten, gegen die offen aufzutreten der Kano-
nikus nicht den Mut hatte. Ebenso verhält es sich offenbar mit den angeblichen
Decreta Bracizlai I.⁴ vom Jahre 1039 (KOSMAS II., c. 4), an welche alle
eschichtsforscher und Rechtshistoriker bis zum heutigen Tage so fest glauben
LACHMANN, Geschichte Böhmens, I. Gotha 1899, S. 221 vergleicht sie
gar mit den Beschlüssen des fränkischen Maifeldes!), und die doch nichts
deres sind als eine, von KOSMAS selbst erdichtete, auf das ungezügelte

im Gegenteil, er vergaß etwas, was an dem Wandgemälde deutlich wahrzunehmen ist, nämlich die Basttasche Přemysls, die sich zu seinen Zeiten nebst den Schuhen in der Vyšehrader Burg tatsächlich befunden hat und von welcher auch noch PULKAVA spricht:

... *Tulerat eciam secum . . . [Přemysl] calceos et coturnum de subere factos . . . „ea volo facere servari in perpetuum in castro Wyssegradensi . . .“ Que hodierna die in Wyssegradensi ecclesia diligencius conservantur. Nam in vigilia coronacionis regum Boemie processionaliter obviam dantes canonici et prelati futuro regi calceamenta sibi ostendunt et coturnum humeris suis imponunt, ut memoriam habeant, quod de paupertate venerunt et nequaquam superbiant . . .¹⁾*

PULKAVA spricht hier im praesens, nicht im perfectum und sollte schon dadurch vor dem Vorwurfe geschützt sein, gelogen zu haben; hätten ihm seine Zeitgenossen geglaubt, wenn die Gegenstände nicht tatsächlich an Ort und Stelle zu sehen gewesen wären? Hätte PULKAVA so etwas zu behaupten gewagt, wenn Kaiser Karl IV., in dessen Auftrag PULKAVA ja die Chronik geschrieben, bei seiner eigenen Krönung die Zeremonie nicht mitgemacht hätte? Gewiß wurde dabei auch diesem König die Tasche umgehängt und die Schuhe vorgezeigt²⁾.

Es ist dies ein kümmerlicher Rest einer einst viel reichhaltigeren Zeremonie, welche jedoch im Gegensatze zu der Zollfelder dem Volke mit der Zeit offenbar ganz gleichgültig³⁾, einzelnen Přemysliden unbequem⁴⁾ und infolgedessen immer

(Gefolge des Herzogs gemünzte, aber auf ein ganzes Volk gar nicht passende Kapuzinade; um diese um so erfolgreicher und ungestraft vorbringen zu können, kleidete sie KOSMAS in ein, von einem längst verstorbenen Herzog angeblich erlassenes Gesetz. Auch hier ist es kein bloßes Fabulieren, sondern eine versteckte, allzu begründete Kritik der gerade herrschenden Zustände.

1) PULKAWAE Cronica, abgedruckt in Monumenta historica Boemiae collegit G. DOBNER. III. Pragae 1774, S. 76 f. — Fontes rerum Bohem. V. 1893 S. 7.

2) Vorgezeigt, nicht angelegt, weil nicht auf jeden Fuß passend, und wohl schon morsch.

3) Leicht erklärlich; einem fremden, ihm aufgezwungenen Fürsten begegnet das Volk mit mehr Mißtrauen als einem einheimischen.

4) Namentlich von König Wenzel I. (1230—1253), dem Freunde des deutschen Minnesangs, wird berichtet, er habe gleich nach seiner Thron-

ehr zugestutzt wurde. Beweis dessen die Stelle bei THIETMAR von Merseburg zum Jahre 1004:

steigung sich seiner Herkunft zu schämen begonnen, sein Geschlecht von aditz vertreiben lassen und das ganze Dorf an Deutsche verschenkt. ALIMILIS Reimchronik, in den Fontes rerum Bohem. III. 1882, S. 171, Vers 25—28, deutsch Vers 43—49). Ist die Nachricht wahr, dann wurde — nach der folgenden Urkunde zu schließen — die Vertreibung später rückgängig gemacht.

1359. Karolus IV... quod... coheredes Ludolphus Zyrota et Cunzie [filii] adoste, fratres germani de villa Stadicz... supplicare curarunt, quatenus, cum ri et progenitores ipsorum sint et fuerint a primordiis incolatus terrae et regni stri Boemiae heredes liberi, didicisti et incolae primi et novissimi villae dictae Stadicz, rae et praediorum suorum, quibus usi sunt hereditario jure inconcusse, in nullis orsus factionibus, censibus, seu aliis exactionibus, vel angariis quibuscunque, alibus, personalibus atque mixtis, cuiquam obnoxii, prout haec in gestis et libris ronicis terrae et regni B. a temporibus Przemislai, primi ducis Boemorum inde post aratro assumpti et in ducem B... sublimati... plenius continentur, udem nuper non multis retroactis temporibus praefati heredes et dicta villa cum is pertinentiis per injuriam et forte ignorantiam forsitan crassam et supinam... principe... Johanne B. rege... olim Henrico de Lippa contra praedictas ertates minus provide fuerint concessa, qui et alii dictam villam sic usque modo upantes praedictis heredibus contra libertates ipsorum quam plurimas interim pressionibus fecerunt — dignaremur... eos... restituere libertati pristinae... os itaque... praefatas libertates... quas ipsorum progenitores et ipsi cum atuoꝛ laneis terrae... et pertinentiis omnibus pristinis et primaevis... plenissime stituimus... et donamus...; reliquos vero tres terrae laneos ibidem in Stadicz, i fuerunt dicti Przemisle, quosque propriis excoluit manibus, pro nobis et successoribus nostris, B. regibus, duximus reservandos. Eximentes eos et ipsorum... redes ab omnibus tributis... Decernimus tamen... ut praefati heredes... rgam illam floridam coryli per ipsum Przemisl de stimulo suo in agro Stadicz opagato, continuo foveant... in memoriam tantae et talis rei... Volumus... ut praefati heredes... omnes... nuces, quas dictae virgae coryli produxerint, bis et successoribus nostris... tencantur annis singulis fideliter praesentare... —) d e x juris Bohemici edidit Herm. JIREČEK, II. 1. Pragae-Lipsiae 1896, S. 464 ff.

Alle Chroniken, mit Ausnahme einer einzigen, nennen Přemysl rund heraus den Bauer. Diese Ausnahme bildet CHRISTIANS Legende vom h. Wenzel d der h. Ludmila, um deren Echtheit und Alter derzeit von neuem geritten wird. Die vom Verfechter der Echtheit, JOS. PEKAŘ, als Original-rt ermittelte Version lautet:...

At vero Sclavi Boemie ipso sub Arcturo positi, cultibus idolatrie dediti velut us infrenis sine lege, sine ullo principe vel rectore, vel urbe uti bruta animalia orsim vagantes, terram solam incolebant. Tandem pestilencie cladibus attriti andam pithonissam, ut fama fertur, adeunt, postulantes spem consilii responsumque

Crastina autem die Jaromirus adveniens populis iura veniamque commissi poscentibus ante portam dedit, ilicoque intromissus, pristinis honoribus magna iocunditate inthronizatur, ac tunc depositis vilibus indumentis, pretiosioribus ornatur ... Muneribus idem delectatus plurimis, ad Wissegradi introducit, ibidemque in dominum exclamatur ...¹⁾.

Unter den *vilia indumenta* ist nicht etwa gewöhnliche, einfache Gewandung, Alltagsstracht zu verstehen, denn auch die Alltagsstracht eines Prinzen kann nicht als *vilis* bezeichnet werden; eine Inthronisation ist bei jedem Volke, auch bei den Wilden Afrikas, der wichtigste Staatsakt, bei dem auch die kleinste Einzelheit genau nach althergebrachtem Ritual auf das feierlichste vor sich gehen muß, und alles Gewöhnliche, Alltägliche ausgeschlossen ist. Nachdem nun das altböhmische Ritual vorschreibt, daß dem Thronanwärter die Basttasche des Bauers Přemysl umzuhängen und dessen Schuhe vorzuzeigen sind, so müssen auch die *vilia indumenta* denselben Charakter getragen haben, als Bauerntracht aufgefaßt werden, denn die Einzelheiten des Rituals können doch eines inneren Zusammenhangs nicht entbehrt haben²⁾. Und daß

divinacionis. Quo accepto civitatem statuunt, nomenque imponunt Pragam. Post hinc invento quodam sagacissimo atque prudentissimo viro, cui tantum agriculture officium erat, responsione phitonisse principem seu gubernatorem sibi statuunt, vocitatum cognomine Premisl, inacta ei in matrimonio supranemorata phitonissa virgine. Sicque a clade et multiplici peste tandem cruti, dehinc a supra memorato principe ex sobole eius rectores seu duces preposuere sibi, servientes demoniorum simulacris et prophanis sacrificiorum ritibus bachantes, donec ad extremum dominatus eiusdem regni pervenit ad unum ex eisdem principibus ortum, vocitatum Borivoi. CHRISTIANI monachi vita et passio sancti Wenceslai et sancte Ludmile avie eius, herausgegeben von JOS. PEKAŘ. Nejstarši kronika česká. V Praze 1908, S. 184 f. (Bibliotheka Historická V.).

... *cui tantum agriculture officium erat* = ein Euphemismus für *rusticus*? — Zum Streite um die Echtheit der Legende siehe: B. BRETHOLZ, *Cosmas und Christian*, in der Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens IX. Brünn 1905, S. 70 ff. und die Erwiderung von PEKAŘ, *Nejstarši Kronika česká*, im *Český ČASOPIS Historický* XI. V Praze 1905, S. 267 ff.

1) THIETMARI, Chron. VI. 9.

2) Daß auch die Karantener Fürsten im Bauerngewand inthronisiert worden sind, haben wir bereits vernommen. Von den polnischen Piasten

uch bei den altböhmisches Inthronisationen ein althergebrachtes Ritual eingehalten wurde, wissen wir aus KOSMAS über die Einsetzung Břetislavs II. im Jahre 1092, *quem advenientem in urbem Pragam . . . plebs laetabunda suscepit. Ipse autem . . . episcopus cum clero et magnifica processione suscipiens eum in portam civitatis ante templum S. Mariae, deducit ad solium, et secundum ritum huius terrae ab universis comitibus et satrapis est intronizatus dux iunior Bracislaus*¹⁾).

Der böhmische Fürstenthron²⁾, darin dem Zöllfelder gleich, war ein inmitten der Prager Burg unter freiem Himmel befindlicher Felsblock³⁾ und galt als Symbol der fürstlichen Macht.

berichtet der Chronist KADLUBEK († 1223) über Lestko II.: *Quoties namque rogatus eum insigniri regia, ut assolet, poposcisset dignitas, originariae memoriae conditionis [originarius = Bauer!], in habitu sordido prius orchestrae ascendit, regalem ornatum scabello pedum suppressens; subinde regis decusatus insignibus, scabello insedit, illis extremae paupertatis panniculis in supremo orchestrae suggestu reverentissime collocatis. Magistri VINCENTII [KADLUBEK] Chronicon Polonorum I. cap. 15 in den Monumenta Poloniae historica, edidit A. BIEŁOWSKI. II. Lwów 1872, S. 264 f.*

1) Kosmas II. cap. 50.

2) „Der Fürstenthron, stol otien oder děden, d. i. solium paternum oder avitum“, sagt H. JIREČEK, Das Recht in Böhmen und Mähren. I. Prag 1866. S. 68, und seitdem ist diese Unrichtigkeit nicht auszurotten. Stol otien ist nur durch die gefälschte Grüneberger Handschrift, stol děden überhaupt nicht belegt; beide Ausdrücke sind aus dem Altrussischen herbeigezogen und auch dort nicht etwa als irgendein terminus technicus der altrussischen Rechtssprache aufzufassen; denn wenn z. B. das Volk von Kijev 1112 nach dem Tode Svjatoslav-Michails an dessen Vetter Vladimir [Monomach] die Botschaft richtet: Betrete, o Fürst, den stol otien i děden (NESTOR, Cod. Hypat. 1113), so ist es kein terminus der Rechts-, sondern einer poetischen Sprache und bedeutet nichts mehr als: den Thron, den auch dein Vater [Vševolod] und ein Großvater [Jaroslav d. Gr.] innegehabt haben. So sind auch die Ausdrücke: solium paternum, solium avitum bei KOSMAS und dessen Fortsetzern zu verstehen; als termini technici hätten sie ja keinen Sinn in einem Staate mit Senioratsnachfolge, durch welche ab und zu ein Prinz zur Herrschaft gelangte, dessen Vater, ja sogar auch Großvater auf dem Throne nicht saßen sind. So Svatopluk († 1109), dessen Vater Otto, Teilfürst von Olmütz, zeitlebens nicht zur Herrschaft kam. Ebenso Konrad Otto († 1191). Auch Heinrich Břetislavs († 1197) Vater ist nicht zur Herrschaft gelangt. Die Stammtafel der Přemysliden siehe unten S. 528, Anm.

3) . . . *principali throno, quodam saxo, quod etiam nunc in medio civitatis [est] . . .* VINCENTII Pragensis Chronicon in den Fontes rerum Austr. Österreichische

Zur Erlangung derselben war eine Inthronisation auf diesem Fürstenthron unerlässlich, und zwar nach vorangegangener Wahl, welche, wie wir schon gehört haben, in der Regel den Ältesten der fürstlichen Dynastie traf, der uralten Senioratsnachfolge gemäß. Unzertrennlich mit dem Wahlrechte des Volkes ist eine Wahlkapitulation des Anwärters zu denken, welche sich überdies in der oben (S. 524) zitierten Stelle bei THIETMAR: . . . *Iaromirus . . . populis iura veniamque commissi poscentibus, ante portam dedit* angedeutet findet. Die Richtigkeit dieser längst aufgestellten Deutung wird allerdings vielfach bezweifelt, weil nicht völlig ausgemacht, indem bei den einheimischen Chronisten keine bestätigende Angabe zu finden ist¹⁾; das Schweigen der einheimischen Chronisten ist m. E. nicht ausschlaggebend, denn diese berichten überhaupt nichts von dem durch KOSMAS nur so vorübergehend einmal gestreiften *ritus huius terre*. Wäre auch diese magere Erwähnung ausgeblieben, so wüßten wir aus den älteren einheimischen Quellen nicht einmal, daß es überhaupt einen *ritus huius terrae* gegeben hat und könnten dann mit demselben Unrechte auch die Angabe THIETMARS von den *vilibus indumentis* als unrichtig erklären.

Mehr ist von dem altböhmischen Inthronisationsritual nicht zu ermitteln; wir müssen uns mit dem Ergebnis begnügen, daß die Přemysliden bäuerlicher Herkunft waren und jeder nach dem Senioratsprinzip berufene Thronanwärter aus der *regia stirps*, wenn von dem Volke gewählt, den Fürstenstein im Bauernkleide zu besteigen hatte. Dieses Resultat reicht jedoch vollständig zur Erkenntnis hin, daß wir es hier mit einem merkwürdigen Seitenstück des Zollfelder Bildes zu tun und auch für den betreffenden Teil Böhmens ebenfalls eine siegreiche Bauernrevolution als Grund anzunehmen haben.

Die Ähnlichkeit der beiden Rituale ist gewiß nicht zufällig, es läßt sich aber befriedigend nicht erklären, ob sie auf ein gemeinsames Vorbild zurückgeht, welches man nachahmte, so oft und wo immer einer der vermutlich zahlreichen Bauern-

Geschichtsquellen, herausgegeben von der kais. Akad. d. W. I. Scriptores V. Wien 1863, S. 95. — *Fontes rerum Bohem.* II. S. 412.

1) LOSERTH, Senioratsgesetz, S. 72.

anfstände glückte, oder ob sie durch einfache Entlehnung von dem glücklicheren Nachbar entstand. Nur eines erscheint mir sicher, daß nämlich der Bauer Přemysl nicht aus dem fränkischen Kaufmanne Samo, nach FREDEGAR dem Befreier der böhmischen Slawen vom Awarenjoche, umgedichtet werden konnte. SCHREUER¹⁾ rüzt diese Idee mit der Stammtafel — sieben lose Fürstennamen —, durch welche KOSMAS den Fürsten Bořivoj († 894) mit Přemysl verknüpft²⁾: „Legt man an diese Stammtafel den blichen (Generationenmaßstab an³⁾), so fällt Neklan etwa in die Zeit

1) SCHREUER, Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der böhmischen Regenzzeit. Leipzig 1902, S. 11 f., 4. Heft des 20. Bandes von SCHMOLLERS staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen. — SCHREUER, Zur altböhmischen Verfassungsgeschichte, in den Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, 25. Band. Wien 1901, S. 397 f. Auch im Sonderabdruck.

2) KOSMAS I., 9: *Premisl... Cui Nezamisl successit in regnum, tunc ubi mors rapuit, Menata principales obtinuit fasces. Quo descendente ab ac vita, Vogen suscipit rerum gubernacula. Huius post fatum Uneslau rexit ucatum. Cuius vitam dum rumpunt Parcae, Crezomisl locatur sedis in arce. loc sublato e medio, Neclan ducatus potitur solio. Hic ubi vita decessit, Gostivit throno successit... I. 10: Gostivit autem genuit Borivoy... Dazu bemerkt SCHREUER, Untersuchungen, S. 11 Anm. 1: „Die sagenhaften Fürsten nach Przemysl sind in der poetischen Ausführung (vgl. LOSERTH im Archiv f. österr. Geschichte 64 [1882] S. 37) bloß als dessen Nachfolger, nicht auch als dessen Deszendenten erwähnt. Dies hindert nicht, daß sie als letztere tatsächlich sind.“ Dies hindert tatsächlich bloß SCHREUER nicht, welcher in derselben Abhandlung LOSERTHS (Das angebliche Senioratsgesetz des Herzogs Břetislav I.) das Gegenteil hätte ermitteln können.*

3) „Das ist — behauptet SCHREUER — im ganzen wohl zulässig. Von anno wissen wir, daß er 35 Jahre regiert hat. In das zehnte Jahrhundert fallen die drei Generationen: Wratislaw I. († 920), Wenzel der Heil. — Boleslaw I. († 967) und Boleslaw II. († 997). In das elfte Jahrhundert Boleslaw III. — Jaromir — Udalrich, Brzetislav I. und Spitihněw II. — Wratislaw II. († 1092). Ebenso drei Generationen in das zwölfte Jahrhundert. In das reizehnte Jahrhundert fallen Przemysl Ottokar I. († 1230), der stark noch in das XII. Jahrhundert hineinreicht, ferner Wenzel I. († 1253), Przemysl Ottokar II. (gefallen 1278) und Wenzel II. (beim Tode seines Vaters 3 Jahre alt, † 1305). Auch J. LIPPERT, Sozialgeschichte Böhmens I. 128 f., ist geneigt, hier, nach Art des Chronisten eine Generationszeit durchschnittlich zu 30 Jahren zu rechnen. Er zieht aber keine Konsequenzen daraus.“

Solche Konsequenzen, wie sie SCHREUER zieht (daß nämlich die Fürstentafel Nezamysl-Hostivit = sieben Mann, mit auch sieben Generationen aus-

Karls des Großen, Przemysl in die Zeit des geschichtlichen Samo ... Ein Trugschluß. Die sieben Fürstennamen können denn doch nicht machen dürfte), können überhaupt nicht gezogen werden. Daß durchschnittlich drei Generationen ein Jahrhundert auszufüllen pflegen, ist allerdings richtig, aber keine böhmische Spezialität, sondern so ziemlich überall der Fall. Auf diese an sich heilige Wahrheit kommt es jedoch hier gar nicht an, sondern auf die, von SCHREUER bejahend beantwortete Frage, ob eben die Fürstentafel Nezamysl-Hostivit als eine Nachfolge von sieben Generationen mit verstanden werden darf. Den Beweis dazu soll per analogiam der Stammbaum der späteren Přemyslidenfürsten liefern. Hier der ganze Stammbaum der zur Herrschaft gelangten Přemysliden:

1. Přemysl. 2. Nezamysl. 3. Mnata. 4. Vojen. 5. Unislav. 6. Křesomysl. 7. Neklan. 8. Hostivit.

9. Bořivoj I. † ca. 894				
10. Spytihněv I. † ca. 912		11. Vratislav I. † ca. 920		
12. Wenzel I., der Heilige, † 935		13. Boleslav I. † 967		
14. Boleslav II. † 999				
15. Boleslav III. † 1037		17. Jaromír † 1035	18. Udalrich † 1034	
[der 16. war der polnische Piastide Vladivoj, † 1003]			19. Břetislav I. † 1055	
20. Spytihněv II. † 1061		21. Vratislav II. † 1092	22. Konrad † 1092	
23. Břetislav II. † 1100	24. Bořivoj II. † 1124	26. Vladislav I. † 1125	27. Soběslav I. † 1140	25. Svatopluk † 1109
28. Vladislav II. † 1174		29. Soběslav II. † 1180 32. Wenzel II. † n. 1192 ?		
30. Friedrich † 1189	33. Přemysl-Ottokar I. † 1230	35. Vladislav-Heinrich † 1222	34. Heinrich-Břetislav † 1197	31. Konrad Otto † 1191
36. Wenzel I. † 1253				
37. Přemysl Ottokar II. † 1278				
38. Wenzel II. † 1305				
39. Wenzel III. † 1306.				

nach sieben Generationen derart bezeichnen, daß jedem dieser sieben Herrscher ein Sohn oder Neffe nachgefolgt wäre. KANTECKI¹⁾ und LOSERTH wiesen ja sonnenklar nach, es habe in Böhmen ebensowenig wie bei anderen slawischen Völkern irgendein Erbrecht auf den Thron gegeben, sondern bloß eine mit freier Wahl des Volkes verbundene Nachfolgeordnung nach dem Senioratsprinzip. Dem scheidenden Fürsten folgte somit in der Regel sein Sohn oder Neffe nicht, sondern sein an Jahren ältester Agnat der nächsten stirps regia, also zumeist ein alter Mann, wenn nicht ein Greis, dessen Regierungsdauer nur in außerordentlichen Fällen „dem üblichen Generationenmaßstab“ SCHREUERS (S. 12, Anm. 2), einem vollen Viertel- bis Dritteljahrhundert, entsprochen haben kann. Und hier soll es siebenmal nacheinander geschehen sein?

Samo hatte nach FREDEGAR²⁾ von seinen 12 wendischen Frauen 22 Söhne, und die werden sich auch wieder verzweigt haben. Wäre nun Samo († um das Jahr 658) = Přemysl, wie könnte man dann bei dem geltenden Senioratsprinzip, welches in der Regel Fürsten im vorgeschrittenen Mannesalter, ja auch erst mit der Zeit auf den Thron brachte, mit den ersten sechs Männlein (Vezamysl bis Neklan) die lange Zeitperiode bis zu Karl dem Großen ausfüllen! SCHREUERS Berechnung ist daher falsch und

Man sieht: Die Nachfolge von Bořivoj I. bis Přemysl Ottokar I. umfaßt zehn Generationen, und zwar:

Generation	I. (Bořivoj)	= 1 Fürst.
„	II. dessen Söhne	= 2 Fürsten.
„	III. „ Enkel	= 2 „
„	IV. „ Urenkel (Boleslav II.)	= 1 Fürst.
„	V. Boleslavs II. Söhne	= 3 Fürsten.
„	VI. „ „ Enkel (Břetislav I.)	= 1 Fürst.
„	VII. Břetislavs I. Söhne	= 3 Fürsten.
„	VIII. „ „ Enkel	= 5 „
„	IX. „ „ Urenkel	= 3 „
„	X. „ „ Ururenkel	= 5 „

Somit umfassen die zehn Generationen 26, sage sechsundzwanzig Fürsten, und es ist über die gänzliche Haltlosigkeit der Schlußfolgerung SCHREUERS kein Wort mehr zu verlieren nötig.

1) KANTECKI, a. a. O.

2) FREDEGAR IV. 48.

damit auch die Gleichung: Samo = Přemysl. Mit der Fürstenreihe Nezamysl-Hostivít ist in dieser Beziehung nichts anzufangen.

Ob Přemysl vor oder nach Samo oder mit ihm zugleich gelebt, wer kann das entscheiden! Samo war ein Großfürst, welchen im Augenblicke der äußersten, gemeinsamen Not eine Reihe von Slawenstämmen zum Anführer gegen die Awaren erkoren hatte. Nach seinem Tode zerfiel das riesige Reich. Přemysls Bauernfürstentum war dagegen ein Kleinstaat, und noch lange nach ihm gab es mehrere Fürstentümer in Böhmen. Zunächst war er Fürst des Biliner Ländchens, in welchem das Dorf Stadice liegt, mit dem noch heute sogenannten „Königsfelde“, das er eigenhändig bestellt haben soll. Man beachte nun die so lebhaft an Kärnten erinnernde geographische Lage dieses Ländchens: Es liegt eingebettet zwischen dem Erzgebirge und den vielen freien Kegeln des Mittelgebirges (darunter der Mileschauer oder Donnersberg 836 m), jeder Kegel eine schier uneinnehmbare Festung. Wenn die Biliner den Awaren überhaupt je unterworfen waren, so bildeten sie jedenfalls die äußerste Grenze des Awarereiches, welches jenseits des Erzgebirges nach Daleminzien nicht reichte. Die zur Verteidigung so überaus geeignete Lage des Biliner Ländchens spricht jedoch dafür, daß es den Awaren in der von FREDEGAR geschilderten Weise nicht untertan, sondern eher nur tributpflichtig gewesen ist. Wahrscheinlich hatte es dereinst eine, der daleminzischen konforme Županenverfassung, und diese dürfte ebenso, wie die daleminzische, auf eine viel ältere turkotatarische Knechtschaft, als die awarische ist, zurückzuführen sein. Wie die Kärntner, wurden auch die Biliner Bauern durch einen Aufstand ihrer županischen Peiniger los, während ihre unmittelbaren Nachbarn jenseits des Gebirges, die Daleminzier (ebenso wie die Untersteirer), infolge ihrer mehr offenen Gebiete im Županenjoche stecken blieben. Wie die Kärntner, wählten auch die Biliner siegreichen Bauern einen aus ihrer Mitte zum Fürsten und stellten wahrscheinlich ebenfalls ein für alle Zukunft gelten sollendes Ritual mit Wahlkapitulation fest, durch welches die wichtigsten Bauernbedürfnisse von jedem Anwärter bei der Besteigung des Fürstensteines gewährleistet werden sollten. Přemysl

ß nicht gerade der erste Biliner Bauernfürst gewesen sein.

Südlich des Biliner Volksstammes, dessen Namen wir nicht kennen, jenseits der unteren Eger und mittleren Elbe saß der *henstamm* (im engeren Sinne) in mehr offenen Gebieten und *nen*, die nicht so leicht verteidigt werden konnten. Hier ist *h* der Kern der von FREDEGAR erwähnten awarischen Winterriete zu suchen; und was diese Landplage der Bauernschaft *tet*, haben wir bereits gehört: seit alters her, „ab antiquito“, von Awaren geknechtet, hatte besonders der Volksstamm der Čechen (Mittelböhmen) eine furchtbare Behandlung zu erdulden: alljährlich *nen* zum Wintern die Awaren, breiteten sich in kleinen Gruppen *r* alle Ortschaften der unterworfenen Bauernschaft aus und *sten* nach Willkür und Übermut. Sie nahmen die Weiber *h* Töchter der Slawen und schiefen bei ihnen, und zu den *igen* Mißhandlungen mußten die Slawen den Awaren noch *gaben* zahlen (FREDEGAR). Im Frühjahr zogen zwar die Hor- *zur* Sommerweide in die Berge, ließen aber gewiß die *gen* Besatzungen und Obrigkeiten zurück, um die geknecht- *n* Slawen im Zaume zu halten. Unter solchen Umständen *ß* jede slawische Rechtspflege, jeder gesellschaftliche Zusam- *hang*, ja jedes Familienleben längst verschwunden sein, denn *diese* Zeit gab es für die Unterworfenen nicht einmal eine *ß*, ein Zustand, der vielleicht zu metrachischen (matriarcha- *hen*) Formen führte¹⁾. Infolge einer solchen Behandlung „ab *quito*“ mußten alle Keime gesellschaftlichen Lebens ersticken, *Geknechteten* von Tag zu Tag widerstandsunfähiger, geradezu *tierter* werden, und es ist bezeichnend, daß — nach FREDE- *ß* — die schließliche Auflehnung gegen die Unholde nicht *den* eigentlichen „Slawen“, sondern von den eigenen, *den* vergewaltigten Slawenfrauen geborenen Söhnen der *aren* ausging²⁾. Hier, in Zentralböhmen, dürfte der Franke

1) Dahin scheint die böhmische Amazonensage bei KOSMAS I, 9 zu *en*. Vgl. oben S. 211 ff.

2) Anders SCHREUER, Untersuchungen, S. 20: „Ist aber die Datierung *REUERS*] der Przemysl- und der Neklansage auf Grund der COSMASSchen *ntafel* richtig [siehe oben S. 527, Anm. 2 u. 3], so legt sich auch die Vermutung

Samo zum Fürsten gewählt worden sein und von da aus viele andere Slawenstämme gegen die Awaren vereinigt haben. So entstand ein föderativer Großstaat, der bloß auf der persönlichen Autorität Samos aufgebaut war und mit dessen Tode auch einging.

Man sieht, wie sehr es sich empfiehlt, unter den einzelnen Stämmen der böhmischen Slawen möglichst genau zu unterscheiden, denn anders gestaltete sich ihr Schicksal in der offenen Ebene als in einem durch Gebirge geschützten und leicht zu verteidigenden Tale. In dieser Beziehung ist namentlich zwischen den Biliner Slawen und den Čechen ein gewaltiger Unterschied wahrzunehmen; ihre politischen Geschicke konnten nicht gleich sein, und so kann auch ein Biliner Bauernfürst neben dem Großfürsten Samo, der zugleich Fürst der Čechen sein mochte, vor der Wissenschaft bestehen. Der Großstaat zerfiel, einzelne

nahe, daß der Beginn des Zeitalters des Eigentums ... in das Ende des sechsten Jahrhunderts fällt ..., während das goldene Zeitalter [von mir gesperrt:] noch rein slavische Verhältnisse unter awarischem Drucke zeigt. Die Einwirkung der Awaren darf nicht überschätzt werden. Die dauerte nur während der Winterszeit. Außerdem konnte sie bei der schwachen Organisation der Unterdrückten keine allzu schweren Spuren hinterlassen. Formlose Gebilde sind mit Gewalt nicht zu fassen ...“

Was soll man sich hier unter „formlosen Gebilden“ vorstellen? „Rein slavische Verhältnisse unter awarischem Drucke“, erinnern die nicht an die Republik mit dem Herrn Großherzog an der Spitze? Konnten „unter awarischem Drucke“ die Verhältnisse „rein slavisch“ bleiben? Ist nicht vielmehr die altslawische Desorganisation eben diesem awarischen und überhaupt dem turkotatarischen Drucke zuzuschreiben, jenen Zuständen ähnlich, denen wir bei den Tadschiken begegnen? „Transoxanien war den jahrhundertelang anhaltenden Brandungen des nahen turanischen Völkermeeres zuerst am meisten ausgesetzt, und die Erschütterung im staatlichen sowohl als im sozialen Leben war um so schrecklicher. Die tyrannische Willkür der Eroberer hat hier, so wie überall, nicht nur Fluren verwüstet, sondern jede Spur der edleren Gefühle aus der Menschenseele ausgerottet. Das heutige Mittelasien ist der scheußliche Pfuhl aller jener Laster, die in den mohamedanischen Ländern Westasiens vereinzelt anzutreffen sind“, berichtet aus Autopsie VAMBERY, Geschichte Bocharas I. Stuttgart 1872, S. XXXVIII.

Die Zerstörung jedes Familienlebens durch die Awaren muß ja auch die Slawen in einen Zustand herabgedrückt haben, den wir nicht einmal recht fassen können. Und da will SCHREUER vor einer Überschätzung des awarischen Einflusses warnen!

tämme wurden selbständig, und wenn die von KOSMAS über-
eferte Sage nicht täuscht, wurde auf den čechischen Fürsten-
tuhl nach Absterben der eigenen regia stirps (der Samoniden?)
er Biliner Bauernfürst Přemysl berufen und dadurch ein Staat
eschaffen, der kaum ein Sechstel des heutigen Böhmen ausmachte.
Die zentrale Lage des Čechenstammes und die größere Frucht-
arkeit des Bodens verschafften bald diesem Stamme das Über-
ewicht; aber sein neuer Fürst war dennoch auch mit Fürst der
Biliner Slawen und als solcher mit seinem ganzen Geschlechte
n das Bauernritual gebunden, welches auch noch dann beobachtet
werden mußte, als die Inthronisation fortan auf čechischem
Volksgebiete, auf dem Vyšehrad und später in Prag, vor sich ging.
Hier, von den Čechen, wurde dieses Ritual nicht verstanden, war
dem Volke gleichgültig; die einheimischen Chronisten gehen daran
schweigend vorbei, es höchstens mit wenigen Worten ganz nach-
lässig streifend, und erst bei dem letzten Fürsten, der sich dem
Ritual in dessen Resten unterzogen hatte, dem späteren Kaiser
Karl IV., erfahren wir darüber etwas Näheres¹⁾. Dagegen mußte
das Ritual dem Chronisten THIETMAR, gerade, weil er ein Fremder
war, auffallen. Daß es sich bei dieser Gleichgültigkeit der Ein-
heimischen überhaupt so lange erhielt, ist dem Interesse der Kirche
anzuschreiben, jedem antretenden Fürsten des im allgemeinen sehr
gewalttätigen Přemyslidengeschlechtes etwas Demut einzuprägen.

* * *

Die altslawischen Volkszustände sind das Produkt der ab-
wechselnd uralaltaischen, speziell turkotatarischen und der ger-
manischen Knechtschaft. Diese in den einzelnen Phasen und
wechselseitigen Verknüpfungen zu verfolgen, war Zweck der vor-
liegenden Abhandlung.

Der ganze Stoff wurde dabei nicht erschöpft, sondern vor-
wiegend nur das Kriterium der Viehzucht in Betracht gezogen.
Die Analyse des slawischen Ackerbaues und dessen Beein-
flussung durch die Germanen bleibt einer besonderen Unter-
suchung vorbehalten.

1) Siehe oben S. 522.

Zur Wergeldfrage.

Von

P. Vinogradoff (Oxford).

Wenn ich in der vielfach erörterten Frage über die Bedeutung der Wergeldsätze in den deutschen Volksrechten abermals die Feder ergreife¹⁾, so ist es wahrlich nicht, weil ich polemische Auseinandersetzungen für „Annehmlichkeiten der Literatur“ im Sinne des älteren Disraeli (Amenities of literature) ansehe. Es scheint mir aber, daß der Verlauf des Streites in letzter Zeit, trotz mancher Mißverständnisse, von wichtigen Errungenschaften, und zwar in positiver wie in negativer Hinsicht — in bezug auf neugewonnene Resultate wie auf verworfene Hypothesen, zeuge. Ich möchte nun in der Kürze angeben, wie ich von diesem Gesichtspunkte aus die jüngsten Arbeiten von HECK und von HILLIGER²⁾, insofern sie eine Stellungnahme gegen die von mir verteidigten Ansichten enthalten, beurteile.

1. Umgestaltung von HECKs Theorie.

Es ist von vornherein erfreulich zu konstatieren, daß die an HECKs Aufstellungen geübte Kritik von seinem eigenen Standpunkte aus eine berechtigte und fruchtbringende gewesen ist. Er hat nämlich in einer in dieser Zeitschrift veröffentlichten Abhandlung seinen Aufbau für die volksrechtliche Periode gründ-

1) Vgl. meine Abhandlung über „Wergeld und Stand“ in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXII (1902).

2) PH. HECK, Ständeproblem, Wergelder und Münzrechnung der Karolingerzeit in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II. (1904). B. HILLIGER, Der Schilling der Volksrechte und das Wergeld, in der Historischen Vierteljahrschrift, 1903. DERSELBE, Der Schillingwert der Ewa Chamavorum und der Lex Frisionum, Hist. Vierteljahrschrift, 1904.

ich verändert und einige der wichtigsten früheren Annahmen allen gelassen. Er glaubt nicht mehr an irgendeine Herabsetzung der Bußen in Verbindung mit der Münzreform in karolingischer Zeit. Es heißt nicht mehr, daß die ursprünglich einheitliche merowingische Mengennorm des Wergelds (200 Solidi) infolge der Münzveränderungen sich spaltete, so daß von nun an den Gemeinfreien Vergelder und Bußen in großen und den Minderfreien in kleinen Schillingen zugesprochen wurden, oder aber die entsprechenden Zahlungen in Kleinschillingen im Verhältnisse von 3 zu 1 verrechnet wurden (600 Solidi und 200 Solidi)¹.

Es ist nicht schwer einzusehen, daß die Wichtigkeit dieser Festgeständnisse eine weit größere ist, als HECK geglaubt zu haben scheint. Er gleicht einem Seemann, der, um sein Schiff zu retten, einen Teil der Ladung über Bord wirft, aber bald gewahrt wird, daß das verzweifelte Manöver den vollständigen Schiffbruch nur erschleunigt. Denn was bietet uns HECK statt der früheren Hypothese? Einerseits hält er an der Annahme einer Doppelfassung der Wergeldsätze für die Freien in den karolingischen Volksrechten doch fest, diese Doppelfassung wird als Doppelsinn auch in den Stellen entdeckt, welche einfach und einheitlich von Solidi sprechen, und dieser Doppelsinn muß sich doch in den Gegensatz zwischen Vollsolidi und Drittelsolidi, großen Schillingen und kleinen Schillingen auflösen²). Andererseits werden sämtliche Reduktionsstellen auf eine Überführung des Solidus von einem Werte von 40 Denaren zu einem solchen von 36 Denaren gedeutet und ausdrücklich hervorgehoben, daß diese geringfügige Veränderung keine nennenswerte Bußherabsetzung ausmache³). Darin liegt jedenfalls ein bedenklicher Widerspruch: die zwei Seiten der korrigierten Theorie passen nicht zueinander.

Dann ist es kaum notwendig, daß die schon früher hervorgehobene Sinnwidrigkeit eines zweideutigen Sprachgebrauchs der Rechtsquellen, bei welchem unter dem Ausdruck Solidus allerhand verschiedene Einheiten verstanden werden

1) So früher, z. B. Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte, II, 175, 176, 182, 189, 199, 200.

2) Ständeproblem, 353, 357—363.

3) Ib. 529 ff.

sollten, um so greller hervortritt. HECK bemerkt mit Genugtuung, daß man nicht einmal mit zwei, sondern mit vier möglichen Interpretationen zu rechnen habe¹⁾. Die von ihm angerufene Analogie der norwegischen Rechte verändert sich für diejenigen, welche ihre Kenntnis norwegischer Verhältnisse aus den Quellen und nicht aus HECKs Büchern schöpfen²⁾, in das direkte Gegenteil: dort wird nämlich die Art der Zahlung in verschiedenen Wertzeichen je nach Maßgabe des Standes eben ausdrücklich hervorgehoben und nicht doppelsinnigen Deutungen überlassen³⁾. Außerdem käme es ja in den fränkischen Leges gar nicht mehr auf Verschiedenheit der Währung an, sondern auf den Gegensatz zwischen Vollschildingen und Drittelschildingen derselben Währung. Und, trotz der neugeschaffenen Ausdrücke „Äquivalente“ und „konträre Substitution“, wer wird HECK glauben, daß vernünftige Menschen von zwei Berechnungsweisen, die wie 40 und 36 differieren, wie von einem Gegensatz zwischen 40 und 12 sprechen würden⁴⁾? Oder daß Kirchenväter und weltliche Obrigkeiten zur Zeit Karls des Großen und Ludwigs des Frommen bemüht waren, ein Münzsystem, welches unter Theudebert von Austrasien im VI. Jahrhundert schon eingebürgert war, durchzuführen⁵⁾? Die neue Hypothese stößt also in allen Richtungen an, und es gehört HECKs großartiges — Selbstvertrauen dazu, um sich an der vermeintlichen Bestätigung seiner Theorie durch nachträgliche Ent-

1) Ib. 523.

2) Ib. 361: „Wenn übrigens VINOGRADOFF mein Buch vollständig gelesen hätte, so würde er gefunden haben, daß auch in Norwegen verschiedene Stände verschiedenes Geld erhalten“.

3) Die Zusammenstellung der Stellen in HERTZBERGS und BUGGES Glossar im V. Bande von Norges gamle love, s. v. eyrir.

4) Die erste Fassung des Capitulare von 816 spricht ausdrücklich von der Größe der Solidi: *Ut omnis solutio atque compositio que lege Salica continetur, in Francia per duodecim denariorum solidos componatur, excepto ubi contentio inter Saxones et Francos exorta fuerit: ibi volumus ut quadraginta denariorum quantitatem solidus habeat, quem vel Saxo, vel Frisio ad partem Salici Franci cum eo litigantis solvere debet.* — Oder ist das auch ein gesetzgeberischer Fehltritt, durch den Mangel an Bildung bei den kaiserlichen Ratgebern und die Unkenntnis der geistlichen Protokollführer zu erklären? Vgl. HECK, Ständeproblem, 357.

5) Dasselbst, 526 ff.

deckungen zu freuen. Jedenfalls sind wir nun alle darin einig, daß man bei der Annahme einer karolingischen Entwertung des Volsolidus zum Trientsolidus eine entsprechende Bußherabsetzung postulieren muß, falls man nicht auf die Bahn der „äquivalenten Substitution“ geraten will¹⁾.

2. Die karolingische Bußumrechnung.

Wenn wir unter zwölf wirklich zwölf und nicht sechsunddreißig verstehen wollen, so erübrigt es noch HILLIGERS Hypothese, welche auf eine fortwährende Geltung der Goldwährung und der Großschillinge auch in der Karolingerzeit ausgeht, zu prüfen. Die Argumente gegen eine solche Auffassung sind von HECK in bündiger und überzeugender Weise vorgebracht worden und ich brauche sie nicht zu wiederholen²⁾. Vom numismatischen Standpunkte aus ist aber ein Teil der Ausführungen HILLIGERS jedenfalls von Wert, nämlich die Besprechung des Ausgangspunktes unserer Berechnungen im salischen Münzsystem. Da ist es wohl HILLIGER im Anschluß an BABELON gelungen, endgültig die Tatsache festzustellen, daß die Berechnung des Denars zu vierzig Stück auf den Solidus mit seiner Bewertung als Halbsiliqua und einer Prägung des Goldsolidus zu 21 Siliquen zusammenhänge³⁾.

1) HECK, 529: „Die herrschende Auslegung des Konzilbeschlusses und des Salischen Münzkapitulars erscheint zwingend, solange man allein die beiden extremen Schillingswerte von 40 und von 12 Schillingen in Rechnung zieht und sie als isoliert nebeneinander stehende Größen behandelt. Bei beiden Gelegenheiten handelt es sich sicher um eine Herabsetzung der Bußen, nicht um Münzverruf oder um bloße Umrechnung. An beiden Stellen wird angenommen, daß diese Bußerniedrigung durch Beseitigung der Schillinge zu 40 Denaren, beziehungsweise durch Einführung der Rechnung nach Schillingen zu 12 Denaren bewirkt wurde. Unter den gedachten Voraussetzungen ist aber eine Bußerniedrigung durch Beseitigung der großen oder Einführung der kleinen Schillinge kaum anders als in der Weise denkbar, daß in den unveränderten Bußzahlen der große Schilling durch den kleinen ersetzt wird.“

2) Ständeproblem, 349 ff. 535 ff.

3) Der Schilling der Volksrechte, 175 ff. Ich erlaube mir nur im Hinblick auf dies abfällige Urteil HILLIGERS über meine Annahmen darauf hinzuweisen, daß ich, nach GROTES Vorgang, ausdrücklich davon ausgegangen bin, daß der merowingische Denar der römischen Halbsiliqua entsprochen habe. Wergeld und Stand, 127, vgl. HECK, Ständeproblem, 522, Anm. 5.

Eine eigentümliche Schwierigkeit darf aber nicht übersehen werden. Falls der von der Lex Salica benützte Vierzigerdenar der Halbsiliqua der Theudebertischen Prägung (84 Solidi auf das Pfund Gold) entspricht, so ist es nicht leicht einzusehen, wie vor seinem Erscheinen, also vor der „Münzreform von 575“ (HILLIGER) gerechnet wurde. Deshalb bleibt HECK bei der Zurückführung des Vierzigerdenars auf das schwerere Constantinische System (72 Solidi auf das Pfund Gold) und faßt denselben als das Silberäquivalent der Halbsiliqua, deren 48 auf den Solidus gingen, Um den Übergang von 48 auf 40 zu erklären, wird eine Veränderung der Relation zwischen Gold und Silber (12 zu 1 statt ungefähr $13\frac{1}{2}$ zu 1) angenommen. HILLIGER und BABELON gehen von der annähernden Äquivalenz der Halbsiliqua von 42 und des Denars von 40 auf den Solidus aus, scheiden sich aber in ihrer Auffassung der älteren merowingischen Münzrechnung. HILLIGER scheut sich nicht, die Lex Salica in die Zeit nach der „Münzreform von 575“ — in das Ende des VI. Jahrhunderts zu verlegen¹⁾. BABELON vermutet eine viel ältere Prägung der Solidi nach erleichtertem Münzfuße (84 auf das Pfund) und deutet auf eine solche bereits die Verwerfung der „gallischen Solidi“ unter Majorian²⁾ (458). Wir haben zwischen diesen drei Auswegen, deren jeder eigentümliche Schwierigkeiten darbietet, zu entscheiden. HECK'S Deutung paßt insofern nicht, als die meisten

Deshalb kann ich auch die numismatischen Ausführungen von BABELON und HILLIGER benützen, ohne meine Grundanschauung und Argumentation aufzugeben.

1) Der Schilling der Volksrechte, 455.

2) BABELON, La siliqua romaine, le sou et le denier de la loi des Francs Saliens. Revue de Numismatique, I. 346. Vgl. DESSELBEN Traité des monnaies grecques et romaines, 586—590. Neuerdings hat CAPOBIANCHI, Archivio della Società Romana di Storia patria, XXVII. (1904), 89 ff., vgl. XXVI. (1903), 11, eine auffällige Hypothese vorgebracht. Er führt die Reduktion der Solidi auf 40 Denare in der Lex Salica auf eine Münzreform, um 700, welche die Denarprägung überhaupt eingeführt haben soll, zurück. Ist es aber glaublich, daß die charakteristische Berechnung des Solidus zu 40 Denaren, welche in den meisten Handschriften der Lex vorherrecht, aus einem Übergangszustand der etwa 100 Jahre gedauert haben soll, entsprungen sei? Und meint der Verfasser wirklich, daß im VI. und VII. Jahrhundert keine Silbereinheiten im Gebrauch waren?

Texte der Lex Salica mit Einschluß der karolingischen Emendata fortwährend nach vierzig Denaren rechnen und auf einen konkurrierenden erleichterten Münzfuß der späteren merowingischen Zeit gar keine Rücksicht nehmen, was doch höchst unwahrscheinlich wäre, wenn eine Varietät des Solidus, die sich in 36 Denare auflösen ließ, am Ende des VI. Jahrhunderts kursierte. Die offizielle Anerkennung der leichteren Prägung wird denn auch von HECK bis zur Regierung Ludwigs des Frommen aufgeschoben. HILLIGERS Ausweg führt zu einem vollständigen Umsturz unserer rechtsgeschichtlichen Voraussetzungen und würde uns in eine lange Schwierigkeiten bei der Interpretation der Lex Salica selbst verwickeln¹⁾. Somit scheint es am wahrscheinlichsten, daß wir in der Theudebertischen Prägung den Ausdruck eines „gallischen“ Münzsystems zu sehen haben, welcher schon in der zweiten Hälfte des V. Jahrhunderts im Gebrauch war. Diese Annahme würde die eigentümliche Reduktion auf 40 bzw. $3\frac{1}{3}$ Denare erklären, ohne die Lex Salica zu sehr chronologisch herabzudrücken. Die Münzfunde der merowingischen Zeit weisen vorwiegend Solidi der schweren Prägung auf²⁾ — das läßt sich aber durch die Praxis der kaiserlichen Münzstätten erklären, und die Ausrechnung der Summen durch Hinzufügung eines Reststücks war nicht schwer. Wie dem auch sei, alle merowingischen Buß- und Wergeldtarife der Lex Salica sind sorgfältig nach dem Verhältnis von einem Solidus zu 40 Halbsiliquadenaren berechnet, und die etwas späteren Volksrechte der benachbarten Stämme, der Ripuarier, der Alemannen, der Baiern weisen auf Münzsysteme, die, obgleich nicht identisch, doch im großen und ganzen auf entsprechenden Verhältnissen aufgebaut waren.

1) Nicht nur die jedenfalls charakteristische Tradition über die Entstehung der Lex und die bekannten Stellen, wie de filtois, de chrenecruda u. dgl., sondern der ganze Bestand der Lex in ihrem Verhältnis zur Lex Visigothorum und Lex Burgundionum einerseits, zur Lex Ripuariorum andererseits sprechen dagegen. HILLIGERS rechtsgeschichtliche Methode ist überhaupt nicht auf der Höhe seiner numismatischen Kenntnisse. Die unkritische Behandlung der „Bußreihen“, welche zu einer Reihe von Entdeckungen führen soll, gilt besonders auf. Was soll man aber auch z. B. zu den mehrmaligen Wergeldstufen, Stammeswergelder aus der compositio der Frauen abzuleiten, sagen?

2) Darauf macht uns HECK aufmerksam. Ständeproblem, 523.

Demgegenüber tritt nun in karolingischer Zeit eine scharf abweichende Berechnung des Solidus zu 12 Denaren auf. Inwiefern sie in der Volksübung vorbereitet war, ehe sie in offiziellen Akten berücksichtigt und in die Bußtarife der Gesetze eingeführt wurde, mag vorläufig dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist es klar, daß am Anfange des IX. Jahrhunderts der Solidus „in argento ad 12 denarios adpretiatus“ in derselben Bedeutung erscheint, wie früher der Solidus zu 40 Denaren.

Auch besitzen wir mehrere wichtige Nachrichten über die in der Übergangszeit geltenden Regeln. Namentlich erfahren wir ziemlich viel über die Eigentümlichkeiten und Schwierigkeiten, mit welchen die Überführung der Bußansätze in Drittelsolidi im Gebiete der Lex Salica, in welcher alle Summen ausdrücklich in Vierzigerdenaren ausgerechnet standen, zu begegnen hatte. Der Fiskus versuchte eine Zeitlang die *freda* immerfort nach dem Maßstabe von 40 Denaren auf den Solidus einzutreiben. Dann erfahren wir von Verordnungen, welche die Berechnung des Solidus zu 40 Denaren zugunsten der salischen Franken in ihren Zusammenstößen mit Friesen und Sachsen aufrecht erhalten. Entsprechende Privilegien für den ripuarischen Stamm sind nicht überliefert, und es bleibt uns die Wahl zwischen zwei Vermutungen offen: entweder waren Salier und Ripuarier in dieser Beziehung wie in anderen gleichgestellt, worauf möglicherweise das merkwürdige Wergeld des „Franken“ in der Lex Chamavorum hinweist. Oder es ist das salische Privileg als ein Ausfluß der speziellen Gleichung der Lex Salica anzusehen, was auf eine zeitweilige Ungleichheit zwischen den Hauptstämmen hinweisen würde, eine Ungleichmäßigkeit der Behandlung, welche dadurch vermindert sein würde, daß die Zahlung der salischen Bußen in schlechten älteren Vierzigerdenaren geschehen konnte, solange dieselben im Umlauf blieben¹⁾. Eine bestimmte Auskunft läßt

1) Vgl. Rheimser Konzil von 813: *ut dominus imperator secundum statum bonae memoriae domini Pippini misericordiam faciat, ne solidi qui in lege habentur per 40 denarios discurrant, quoniam propter eos multa peritura multa que falsa testimonia reperiuntur.* Der Beschluß hatte offenbar sowohl die rechtliche Anwendung (*qui in lege habentur*) als auch den faktischen Umlauf (*discurrant*) im Auge.

sich zwar aus den Quellen nicht gewinnen ¹⁾, aber eines scheint sicher: die erwähnten Maßregeln stammen offenbar aus einer Zeit des Überganges von einem Münzsystem zum andern, welches mit der Beibehaltung der nominellen Beträge in Solidi verbunden war und also tatsächlich das Zusammenschmelzen der Denarsätze bekundete.

Die drei sächsischen Rechtsquellen, die Volksrechte der Chamaven und der Thüringer sind nach der Einführung der Rechnung in Drittelsolidi entstanden und ihre Tarife müssen einheitlich in kleinen Schillingen aufgesetzt worden sein. Die sächsischen Quellen erwähnen zwar eine Schillingdifferenz, aber der Unterschied, den sie zwischen dem Solidus zu drei und demjenigen zu zwei Tremissen machen, entstammt einem ganz anderen Gesichtspunkte, nämlich dem Versuche, das Verhältnis zwischen sächsischer und fränkischer Währung zu ordnen. In der ständischen Steigerung der Wergelder und Bußen nach chamavischem und thüringischen Recht hatte HECK bekanntlich eine Hauptstütze seiner Ansicht von der Spaltung des fränkischen Freienstandes in die zwei Gruppen der adeligen Gemeinfreien und der freigelassenen Minderfreien finden wollen. Die ständische Gliederung beider erwähnten Rechte (Francus-nobilis; ingenuus-liber; litulazzus) wäre auf die Geltung des ripuarischen Rechtssystems zurückzuführen, welches auf dem Wege der Usualinterpretation die Anwendung von Vollschillingen auf die Adeligen und der Drittelschillinge auf die unteren Stände ausgebildet hätte. Bei der neuen Wendung von HECK'S Theorie ist es nun zwar nicht abzusehen, in welcher Weise die Ripuarier zu einer Schätzung ihrer minderen Freien zu Drittelschillingen kommen konnten: bei der „äquivalenten Substitution“ wäre das erst recht eine Bußherabsetzung gewesen ²⁾. Dennoch hält HECK daran fest, daß

1) Die Ungewißheit über diesen Punkt kann auf keinen Fall die bestimmten Nachrichten über die Vorgänge im salischen Rechtsgebiet außer Kraft setzen, wie es HILLIGER annimmt, a. a. O., 214.

2) Nach einigen Andeutungen in HECK'S Abhandlung dürfen wir allerdings erwarten, die Doppelspiegelung der solidi und der denarii auch auf die merowingische Redaktion der Lex Salica übertragen zu sehen. Die Vorbereitungen zu dieser Ausführung sind aber noch nicht vollendet (a. a. O., 362).

die erwähnten Rechte und namentlich die Ewa Chamavorum einen bündigen Beweis für die Drittelung der Beträge der Minderfreien abgaben. Freilich kommen dabei recht merkwürdige Kombinationen zustande. Die Lex gibt zwar dem „Francus“ ein Wergeld von 600 Solidi gegen ein Wergeld von 200 für den ingenuus, sie gliedert aber die Privatbußen für kleinere Vergehen wie folgt: 12 Sol. für den Franken, 8 für den ingenuus, 4 für den Liten, 2 für den Sklaven. Die Abstufung bei dem Wergelde und bei den Bußen war also eine verschiedene. Sie muß aber, statuiert HECK, dieselbe gewesen sein. So werden wir denn aufgefordert, in der Reihe von Bestimmungen, welche diese Bußen regelt, den Ausdruck Solidus als Vollsolidus, für den Franken in cc. 17, 18 und als Drittelsolidus für den ingenuus, den Liten und den Sklaven in cc. 21, 22, 23 zu verstehen. Wenn es c. 22 heißt: „de lito in emendatione solidos 4, in fredo dominico solidos 4“, so dürfen wir ja nicht glauben, daß Buße und fredus in diesem Falle gleich sind — der fredus ist dreimal größer. „Diese Erklärung ist einwandfrei, sie ist aber auch die einzig mögliche und deshalb die einzig richtige“ (a. a. O. 360). „Die Zuverlässigkeit der einzelnen mittelbaren Schlußfolgerungen wird dadurch bestätigt, daß sich der unmittelbare Beweis nachträglich gefunden hat“ (S. 361). Gegen eine Interpretationskunst, die sich von der Annahme freigemacht hat, daß dieselben Ausdrücke in denselben Sätzen dasselbe bedeuten, läßt sich allerdings nicht streiten. Für diejenigen aber, die abergläubisch genug sind, an den ausdrücklichen Wortlaut der Quelle sich zu halten, wird es nicht ohne Interesse sein, zu konstatieren, daß bei der Abstufung der Bußen in der Lex Chamavorum dem Franken nur ein Vorsprung im Verhältnis von 12 zu 8 vor dem ingenuus eingeräumt wird, während sein Wergeld aufs dreifache veranschlagt wird. Das ist aber auch der einzige Fall, in welchem auf salischem Gebiete dem Franken ein entsprechendes Privilegium gegenüber dem Sachsen und Friesen in der zweiten Fassung des Kapitular von 816 eingeräumt wird¹).

1) Capit. ed. Boretius, I. 269, c. 2: de omnibus debitis solvendis, ~~non~~ antiquitas fuit constitutum, per duodecim denarios solidos solvatur per totam Salicam legem, excepto leudes, si Saxo aut Frisio Salicum occiderit, per

Mit der Lex Frisionum hat es eine eigentümliche Bewandnis, **a** sie augenscheinlich an der Berechnung der Bußen in Vollsolidi festhält. Ich habe einen merkwürdigen Ausdruck des Überganges zu Drittelbeträgen gerade in dieser Lex gesehen, da sie trotz der Rechnung in Vollsolidi die Summen der Bußen verändert und zwar, wie ich glaube, durch drei dividiert. HECK dagegen betrachtet die Verminderung der Grundbußen nicht als eine Drittelung, sondern als Resultat der Subtraktion eines Drittels der früheren Ansätze, wobei er den Grund zu dieser Umrechnung in Übergänge von friesischen als zwei Tremissen geschätzten Schillingen zu fränkischen Schillingen von drei Tremissen erblickt. Sind also die friesischen Bußsätze als Drittel- oder als Zweittelsummen aufzufassen?

In seiner Polemik gegen meine Ausführungen in dieser Frage sucht HECK zu beweisen, erstens, daß ich seine Ansicht mißverstanden habe, zweitens, daß meine Erklärung der Texte widerspruchsvoll und fehlerhaft sei. In bezug auf das erstere verzichte ich auf eine Erwiderung und will gerne zugeben, daß HECK das friesische und das sächsische Wergeld des Edelings auf verschiedene Weise ausgerechnet habe¹⁾. Was aber die Deutung der Texte anbetrifft, so scheint mir der Vorwurf widersprechende und unzulängliche Erklärungen zu geben, auf das Haupt meines Gegners

3 denarios solidi solvantur. Infra Salicos vero ex utraque parte de omnibus rebitis sicut diximus 12 denarii per solidum solvantur, sive de homicidiis, sive de omnibus rebus.

1) Mir sind übrigens auch jetzt Reduktionen, wie die folgende, verdächtig, gemeinfrei, 259: „Die lex Frisionum gibt dem nobilis eine simpla compositio von $106\frac{2}{3}$ Solidi. Infolge des Sonderfriedens betrug das effektiv zu zahlende Wergeld das Dreifache, also $3 \times 106\frac{2}{3} = 320$ Solidi in fränkischer Münze. In die kleineren einheimischen Solidi nach der Relation 3:2 umgerechnet, stellte sich der Betrag auf 480 Solidi. In beiden Zahlen sind nun die angegebenen Solidi Vollschillinge, nicht Trientwerte; deshalb müssen wir sie, wenn wir die Vergleichung mit den sächsischen Zahlen vornehmen wollen, in Triente umrechnen, also nochmals verdreifachen. Dann beträgt das Wergeld des friesischen Nobilis in karolingischen Trienten 960 und in leichteren Trienten genau 1440.“ Ist es richtig, in dieser Berechnung die „Relation 3:2“ zweimal zu benützen? Und worauf würde das Litenwergeld von L. Sax. 16 bei derartigen Berechnungen zusammenkommen?

zurückzufallen. Oder ist es nicht etwa widersprechend bei der Interpretation von Tit. 10 von „neuen Solidi“ zu sprechen und bei derjenigen von Add. III, 71 von Umrechnung der alten Solidi in neue denarii¹⁾? In Wahrheit sind die Glossen zu beiden Titeln ganz in demselben Sinne aufgefaßt: in beiden Fällen handelt es sich um die Feststellung der provinziellen Abweichungen im Werte der Bußschillinge, und diese Abweichungen werden mit Hilfe der neuen denarii (denarii de noua moneta), i. e. der karolingischen Triente notiert. Die meisten Ansätze waren in ganz Friesland nominell dieselben, aber der Schilling galt nicht gleichviel in den drei Provinzen, und es wurde versucht, diese Verschiedenheiten in fränkischer neuen Münze anzugeben. Falls wir den Fingerzeigen folgen wollen, so stellen sich die Tarife in fränkischen Trienten folgendermaßen: in Mittelfriesland, welches als Hauptland angesehen wird, hatte der Adelige ein Wergeld von 240 Trienten, der Freie — 160 Trienten, der Lite 80. In Westfriesland bekommen wir zweifache Notierungen — 250, 125 und $62\frac{1}{2}$ Triente, oder aber $266\frac{2}{3}$, $133\frac{1}{3}$ und $66\frac{2}{3}$ Triente. Für Ostfriesland stellen sich die Trientsummen auf $213\frac{1}{3}$, $106\frac{2}{3}$ und $53\frac{1}{3}$. In ähnlichen Verhältnissen sollten auch andere Bußen berechnet werden. Diese provinziellen Differenzen wurzelten wahrscheinlich sowohl in lokalen Abweichungen im Gebrauch der Münzen wie in verschiedener Bewertung der Hauptgegenstände des Wirtschafts-

1) L. Frisionum, I. § 10: inter Fli et Sincfalam vueregildus nobilis C solidi, liberi L, liti XXV (solid. denarii III novae monetae). Add. III. § 73: Inter Flehi et Sincfalam solidus est duo denarii et demidius ad novam monetam. Inter Uuisaram et Laubachi duo denarii solidus est. § 78: Inter Laubachi et inter Flehi tres denarii novae monetae solidum faciunt. In allen drei Fällen sieht HECK etwas verschiedenes. Im Tit. I. § 10 soll solidi novae monetae eine Umrechnungsnorm bezeichnen, Add. III. § 73 Angaben über den Wert alter Schillinge, ausgedrückt in neuer Münze, geben, endlich Add. III. § 78 eine dritte Bedeutung haben. „Auch in diesem Zusatze ist ein Bußschilling gemeint, aber nicht der Schilling für uns verlorener Bußzahlen, sondern der Schilling der Lex Frisionum selbst“ (a. a. O. 551). Diese Unterscheidungen sind vollständig willkürlich, und jeder Unbefangene wird einschen, daß es sich in allen drei Fällen um dasselbe handelt, nämlich um eine Bewertung der Bußschillinge des friesischen Volksrechtes in neuer karolingischer Münze. Diese Bewertung rechnet mit verschiedenen lokalen Ansätzen, aber die Methode und die Terminologie sind einheitlich durchgeführt.

lebens. Daß die Nachbarschaft dergleichen Unterschiede nicht ausschloß, beweist der im einzelnen beurkundete Fall der sächsischen Provinzdifferenzen in bezug auf Bußschillinge¹⁾. Die Einzelheiten für Friesland zu ermitteln ist gegenwärtig unmöglich. Wir können auch um so mehr darauf verzichten, als die Haupttatsachen klar genug vorliegen.

Es wäre verkehrt, die vereinzelte ostfriesische Gleichung von zwei Trienten auf den Solidus und das ostfriesische Wergeld von $106\frac{2}{3}$ Solidi für den Edeling zu Ausgangspunkten für die Berechnung der gemeinfriesischen Werte zu machen²⁾. Eher müßte man von den mittelfriesischen Bestimmungen, welche den Solidus drei Trienten gleichsetzen und dem Adeligen ein Wergeld von 240 Trienten beimessen, ausgehen. Aber noch sicherer ist es, die für alle Gebiete gewährleistete Ziffer von $53\frac{1}{3}$, also das Wergeld des liber zum Ausgangspunkte weiterer Betrachtungen zu machen. Sie entspricht jedenfalls einem feststehenden volkrechtlichen Betrage, der zwar dazu kam, verschiedene Werte je nach der Landschaft zu repräsentieren, aber ursprünglich als gemeinfriesische Einheit gedacht war. Dasselbe gilt vom Litenwergeld, während in bezug auf das Adelswergeld, neben verschiedener Bewertung in neuer Münze, eine bedeutende nominelle Abweichung gerade im Bereiche von Mittelfriesland, dem Hauptgebiete der Lex, bezeugt ist³⁾. In Berücksichtigung dieser Tatsachen ist es außerordentlich unwahrscheinlich, daß wir bei der Zurückrechnung der Beträge in ältere volkrechtliche Ansätze mit einer Reduktion im Verhältnis von zwei zu drei zu tun hätten. Insofern der Gegensatz zwischen Schillingen im Werte von zwei und von drei Trienten sich geltend macht, ist er gerade in den provinziellen Differenzen berücksichtigt. Die Drittelbrüche erscheinen aber in allen provinziellen Notierungen und sind daher durch das Wirken eines Umstandes bestimmt, der gleichmäßig in

1) Vgl. die bekannten Stellen des Capit. Saxonicum, c. II. und der Lex Saxonum, 66, über den Wert der Solidi in den verschiedenen Teilen des Sachsenlandes.

2) HECK, Ständeproblem, 553, legt allen Berechnungen grade das ostfriesische System und die Buße von $106\frac{2}{3}$ Schillingen zugrunde.

3) 80 Solidi statt $106\frac{2}{3}$.

allen Gebieten vorhanden war. In diesem Zusammenhange tritt der Gedanke einer Anpassung an die allgemeine karolingische Herabsetzung der Bußbeträge natürlich auf und scheint den Schlüssel für die sonst so auffallende Aufteilung der Summen zu bieten. Das Wergeld des liber entspricht als Drittelbetrag dem ripuarischen Ansatz für den Friesen, nämlich 160 Vollschildingen ganz genau. Im Verhältnis zu den Bußen des liber werden denn auch diejenigen der zwei anderen Stände bestimmt¹⁾.

III. Der wirtschaftliche Hintergrund.

Sobald der rechtsgeschichtliche Tatbestand klargestellt worden ist, drängen sich dem Beobachter zwei Fragen unwillkürlich auf. Wie kam die karolingische Regierung dazu, eine so radikale Umänderung der Bußen und Wergelder vorzunehmen und durchzuführen? Ist die Reihe der betreffenden Maßregeln und Gesetze als die Äußerung einer planmäßigen Politik oder als der rechtliche Ausdruck einer allgemeinen sozialen Bewegung aufzufassen? Dergleichen Fragen pflegen in ihrer Lösung von einer synthetischen Würdigung der Zusammenhänge des historischen Lebens abzuhängen und lassen sich nicht lediglich durch Berufung auf direkte Zeugnisse erledigen. Das muß auch in unserem Falle berücksichtigt werden, es fehlen aber auch keineswegs bestimmte Anhaltspunkte in den Quellen.

Die Aufgaben welche sich die Karolinger bei ihren Reformen stellten, waren, wie bekannt, großartig genug: sie schrakten nicht zurück vor der Einführung des Christentums und kirchlicher Einrichtungen durch die Gewalt des Schwertes, vor massenweiser Ausrottung und Verpflanzung von Völkerschaften, vor Versuchen, alte volkrechtliche Ordnungen durch Anwendung der Todesstrafe, körperlicher Züchtigungen und hoher Bannbußen zu verändern, vor einem Eindringen in alle Verhältnisse des Volkslebens mittelst Regierungskommissionen und Inquisitionsprozedur. In allen diesen Richtungen hätten sie bemerkenswerte Vorbilder in der Praxis der merowingischen Herrscher aufweisen können²⁾. Aber in be-

1) Add. III. §§ 71, 72, 73.

2) Vgl. z. B. CHILDEBERTI II. Decretio (Capit. regnum Franc. I 18) c. 5: de homicidiis vero ita iussimus observare, ut quicumque usu temerari

5 auf die Veränderung der Bußtaxen sind die Karolinger nicht
 liglich als aufgeklärte Despoten aufgetreten. Ihre Regierung hat
 r allmählich einen Weg eingeschlagen, der ihr durch den Gang
 r volkswirtschaftlichen Entwicklung gewiesen wurde. Ehe der
 hilling zu zwölf Denaren für die Entrichtung der Bußen akzep-
 rt wurde, war er schon, jedenfalls in Austrasien, in Geschäften
 gemein anerkannt¹⁾. Und der ausdrücklichen Bußreform ist
 e Münzreform vorangegangen, das heißt — der Zwölferdenar
 arde infolge der wirtschaftlichen Bedürfnisse verbessert und ge-
 stigt, ehe er an die Stelle des verkommenen Vierzigerdenars
 i gesetzlich geregelten Zahlungen hintrat. Es wäre ungerecht
 id tatsächlich unmöglich gewesen, Wergelder und Bußen, welche
 den alten, für Vierziger- bzw. Sechsenddreißigerdenaren auf-
 stellten Bußtaxen berechnet waren, in neuen Zwölferdenaren
 i fordern, und wenn in der Übergangsperiode entsprechende
 immen gefordert wurden, so halfen sich wohl die Beteiligten
 itweder durch Beschaffung alter Münze oder durch Entrichtung
 on Naturalien zu Werten, welche nominell auf alte Denare be-
 ogen werden mußten, wobei allerlei Mißverständnisse, Zerwürf-
 isse und Meineide vorkommen konnten. •

Eine der ersten und wichtigsten Folgen der Einführung neuer
 Münze mußte notwendigerweise die Neuregulierung des Maßstabes,
 nach welchem Geldzeichen und Naturalien bei Entrichtung der
 Bußen benützt werden durften, ausmachen. Diese Regulierung wurde
 eineswegs aufs Geratewohl durchgeführt. Da die in den offi-
 ziellen Tarifen enthaltenen Taxen offenbar in einem gewissen Zu-
 sammenhang mit landüblichen Werthen stehen mußten und direkt
 die Größe gesetzlicher Teilzahlungen bestimmten, so können wir
 aus ihnen im allgemeinen ersehen, inwiefern die karolingische
 Münzreform eine reelle Verminderung oder Aufrechterhaltung der
 früheren Bußsätze herbeiführte.

*lium sine causa occiderit, vitae periculum feriat: nam non de precio
 edemptionis se redimat aut componat. Forsitan convenit ut ad solutionem
 quisque discandat, nullus de parentibus aut amicis ei quicquam adiuvet, nisi
 qui presumpserit ei aliquid adiurare, suum weregildum omnino componat;
 quia justum est, ut qui novit occidere, discat morire. Vgl. c. 7.*

1) Concil. Leptinense a. 748.

Die sächsischen Tarife, an der Scheide zwischen dem VIII. und dem IX. Jahrhundert in Drittelsolidi aufgestellt, geben Ziffern für einige der hauptsächlichen Viehsorten, welche den in Vollsoli berechneten Taxen der Lex Burgundionum aus dem VI. Jahrhundert fast genau entsprechen¹⁾. Was die Getreidepreise anbelangt, so sind wir leider nicht imstande, entsprechende Beobachtungen zu machen, da wir nur in sächsischen Quellen einen Bußtarif, sonst aber schwankende Marktpreise und Teuerungsmaxima zur Verfügung haben²⁾.

Die Annahme der Stetigkeit der nominellen Bewertung wird durch die merkwürdige Tatsache bestätigt, daß bei einer Revision des ripuarischen volkrechtlichen Tarifs unter Ludwig dem Frommen die alten Sätze für die meisten Gegenstände aufrecht erhalten wurden³⁾. Was HECK über diese wichtige Nachricht sagt, ist

1) L. Burgundionum (Mon. Germ. LL. II., 44), c. 4, § 1: *de occisi facultatibus is, qui perdidit superius comprehensa mancipia atque animalia, apud sollicitatorem aut furem si non potuerit invenire, in simplum recipiat, hoc est pro bove solidos duos, pro vacca solidum unum. Cf. c. 95. L. Saxonum, Tit. 66, § 3 (Tit. et Corb.) Quadrimus bos duo solidi, duo boves quibus arari potest quinque solidi, bos bonus tres solidi, vacca cum vitulo solidi duo et semis. Cf. § 1. — Solidus tres tremisses id est bos 16 mensium. — Die Kuh wurde noch 829 auf 2 sol. geschätzt. BORETIUS, Cap. II. 17.*

2) Korn eignete sich nicht für Entrichtung der Bußen, da die Preise natürlich höchst schwankend waren. Es wird daher nur im *Capitulare Saxonum* und in der *L. Saxonum* der Wert der Solidi in Getreidemaßen angegeben. Die Taxen des Nimwegener (a. 806) und wohl auch des Frankfurter Kapitulars (a. 794) sind Maximaltarife, welche Teuerungen vorbeugen sollten (*Cap. reg. Franc.*, I. 74; 132). Wie bedeutend die lokalen Unterschiede der Preise sein konnten, zeigt unter anderem die Vergleichung der zwei Taxen des Frankfurter Kapitulars, von denen die Marktsteuer diejenige der Domänen um das Doppelte übersteigt. Das kann nicht durch Schwierigkeiten des Transports erklärt werden, sondern wohl durch den Entschluß der Regierung, die Vorräte der Domänen möglichst wohlfeil zu verkaufen. Vgl. die Zusammenstellung der Preise auf alamannischem Gebiete bei SOETBECK, *Forschungen zur deutschen Geschichte*, VI. 89 ff., und die Preisangaben aus dem Werdener Urbar bei HILGIGER, a. a. O. 465.

3) L. Ripuar. 36, § 11: *Si quis weregeldum solvere coeperit, bovem cornutum videntem et sanum pro 2 solidis tribuat. Vaccam cornutam videntem et sanam pro 1 solidio (Cod. B. per tres solidos Cod. A) tribuat. Equum videntem et sanum per duodecim solidos (Cod. A pro 7 solidis Cod. A) tribuat.*

nicht überzeugend. Die Erwähnung eines Schätzungseides solle den Werttarif vollständig außer Kraft setzen und die angegebenen Werte zu bedeutungslosen Antiquitäten reduzieren. Es sollten nämlich alle genannten Gegenstände statt auf einseitige Forderung des Zahlers, der sie zu beliebig niedrigem Preise anschaffen durfte, aber zu gesetzlichem Werte bei der Entrichtung der Buße benützen konnte, fortan nur in der Höhe des durch Eid garantierten Wertes angenommen werden¹⁾. Diese Auffassung des Schätzungseides ist nichts weniger als zwingend; in Wirklichkeit war ein solcher Eid bei Taxen nicht ausgeschlossen, sondern gerade bestimmt die Empfänger der Zahlung vor einer Aufbürdung minderwertiger Gegenstände unter dem Vorwande einer Lieferung von Äquivalenten zu beschützen. Die zahlende Partei mußte schwören, daß die dargebotenen Naturalien — Rinder, Schafe, Pferde u. s. w. — wirklich den angegebenen Werten entsprachen und in bezug auf allgemeine Merkmale war auch eine gewisse Kontrolle von seiten der Gegenpartei oder des Gerichts nicht ausgeschlossen²⁾. Jedenfalls bewegte sich die Schätzung innerhalb der festgestellten Tarifnormen, welche keines-

Equam videntem et sanam pro 3 solidis tribuat. Spatam cum scogilo pro 3 solidis tribuat. Spata absque scogilo per 3 solidos tribuat. Bruina bona pro 12 solidis tribuat. Helmo conderecto pro sex solidis tribuat. Scuto cum lantia pro 2 solidis tribuat. Auceptorem non domito per 3 solidos tribuat. Commorsum gruarium pro sex solidos tribuat. Auceptorem mutatum pro sex solidis tribuat. — Cap. Hludowici anno 818, 819 (Cap. I. 282), c. 8: in compositione wirgildi volumus ut ea dentur quae in lege continentur, excepto accipitre et spata, quia propter illa duo aliquoties periurium committitur, quando majoris pretii quam illa sint esse iurantur.

1) Ständeproblem, 354.

2) Der Vorgang ist namentlich bei Forderungen auf Schadenersatz klar. L. Alam. 62: si quis alicui caballum involarerit, adpretiat eum dominus eius cum sacramento usque ad sex solidos, si tantum valet — amplius non quaerat, non valet plus — aut minus. Quantum illi ad sacramentum inpraetiaverit, in caput tantum restituat fur. — Bei Schätzungseiden, welche den Wert von Naturalien feststellen sollten, mag sowohl die Partei als Dritte gehandelt haben. Vgl. L. Salica, 50, 1. Daß eine gewisse Kontrolle nicht ausgeschlossen war, ist aus den mitunter stark abgestuften Klassifikationen der bei Zahlungen vorkommenden Naturalien zu ersehen. Die Auslegung BRUNNERS, Rg. II. 442, scheint mir in diesem Falle nicht das Richtige zu treffen.

wegs ohne Belang waren. Es läßt sich auch leicht ersehen, warum bei der Erneuerung der ripuarischen Taxe gerade das Schwert und der Falke gestrichen wurden: ihr Wert hing von einer Anzahl Merkmale ab, die schwer zu ermitteln waren, und die Preise müssen gerade in diesen Fällen außerordentlich differiert und geschwankt haben; es war nur zu leicht, ihre Vorzüglichkeit zu behaupten, um einen Abschlag von 7—12 Solidi zu erzielen und es wäre schwierig gewesen, solchem Mißbrauch abzuwehren. Die bescheideneren und minder abgestuften Werte des Viehstandes gaben weniger Anlaß zu Übertreibungen, und in bezug auf das Alter, die Gesundheit und die allgemeine Tauglichkeit eines Ochsen oder eines Pferdes ließen sich keine so auffallende Täuschungen vornehmen.

Die Tatsache steht also fest, daß nach einer ausdrücklichen und ins einzelne gehenden Revision der ripuarischen Taxe der ursprüngliche, in Vollsolidi aufgesetzte Maximaltarif auch für das Zeitalter der Kleinsolidi bestätigt wurde. Die auffallende Stetigkeit der nominellen Werte einiger Hauptgegenstände des Lebensbedarfes im VI. und im IX. Jahrhundert zeugt von einer bedeutenden Steigerung des relativen Wertes des Geldes und von einem entsprechenden Sinken des Wertes von Naturalien. So viel wie eine Verdreifachung ist übrigens die Steigerung des Geldwertes nicht gewesen, denn es ist nicht nur die Zahl der auf den Solidus gerechneten Denare, sondern auch ihr vermehrtes Gewicht und bessere Beschaffenheit zu berücksichtigen. Übrigens ist daran zu erinnern, daß wir nicht mit Marktpreisen, sondern, wie es v. INAMA-STERNEGG auseinandergesetzt hat¹⁾, mit Gebrauchswerten, und zwar gesetzlich ausgedrückten Gebrauchswerten, zu tun haben. Die Abweichungen der wirklichen Marktpreise konnten mitunter recht groß sein und andererseits übten wohl bei der offiziellen Normierung derartiger Werte einen starken Einfluß volkstümliche Überlieferungen über „gerechte“ und „gesetzliche“ Preise. Jedenfalls aber waren derartige Normen nicht aus der Luft gegriffen, kamen bei unzähligen

1) Wert und Preis in den deutschen Volksrechten, Jahrbücher für Nationalökonomie, XXX., 198 ff. DESSELBEN Deutsche Wirtschaftsgeschichte, I. 196 f.

legenheiten des praktischen Lebens in Betracht und wurden, wie wir gesehen haben, zuweilen umgestaltet. Deßhalb ist denn auch ihre nominelle Konstanz ein unumstößliches Zeugnis für das reelle Sinken der Werte¹⁾. Ich brauche nicht mehr darauf zurückzukommen, daß mir ein solches Sinken in dem Zeitalter, das sich vom Untergange des römischen Reichs bis zum Aufbau des karolingischen erstreckt, nicht nur erklärlich, sondern unmöglich erscheint²⁾. Diese Annahme ist nicht der Grund für die Interpretation der konkreten Nachrichten über Münz- und Rechtsverhältnisse, wohl aber der Abschluß einer Kette von Beobachtungen, welche schließlich zu einer Gesamtauffassung des geschichtlichen Zusammenhanges führen.

Ehe ich diesen Gegenstand verlasse, möchte ich zweier Ausstellungen, welche gegen die von mir verteidigte Ansicht gemacht worden sind, gedenken. HECK glaubt in der *Lex Chamavorum* einen bestimmten Beweis gefunden zu haben, daß die im Chamoverlande geltenden Preise im Anfange des IX. Jahrhunderts gerade dreimal größeren Ziffern wie die älteren Werte der *Ripuarier* ausgedrückt waren, was damit zusammenhänge, daß Drittschillinge in der *Lex Chamavorum*, Vollsillinge in der *Ripuarier* enützt worden seien³⁾. Laßt uns im Vorübergehen notieren, daß wir also mit Drittellschillingen und nicht mit Neunzehntelschillingen zu tun haben und daß wir uns also um die „äquivalente Substitution“ nicht zu kümmern brauchen. Den Beweis

1) HECK, *Ständeproblem*, 519, spricht von der „Lehre Inama-Sterneggs von der großen Konstanz der Werte“ (nicht der Preiszahlen) in der fränkischen Periode, gibt aber dieser Lehre eine sehr eigentümliche Wendung. Inama-Sternegg hat nämlich offenbar das Gegenteil von dem gemeint, was ihm von HECK zugeschrieben wird. Vgl. *Wert und Preis*, 210: „Die . . . Verhältnisse der Viehwerte . . . würden im ganzen die Auffassung begünstigen, daß die an sich auffallende Gleichwertigkeit bei den älteren und den jüngeren geradezu durch die inzwischen eingetretene Entwertung des Wertmaßstabes herbeigeführt wurde“. Siehe auch 211. Die Zusammenstellung der Preise in Inama-Sterneggs Tabellen gibt denn auch die beste Gelegenheit, die Konstanz der Preiszahlen zu beobachten.

2) „*Mundus jam senescit*“, wie sich der Fortsetzer des *Fredegar* ausdrückte.

3) *A. s. O.*, 355 ff.

sollen die Wirdirastellen der *Lex Chamavorum* abgeben¹⁾, da es in bezug auf Schweine, Ziegen und Kleinvieh daselbst heißt, daß bei ihrer Entwendung der Drittel des Preises als Wirdira erstattet werden müsse. Nun beläuft sich aber die Wirdira bei der Entwendung eines Schwertes oder eines Pferdes auf 7 Solidi und eines Ochsen auf 2 Solidi, was im Lichte der „Generalklausel“ in bezug auf Kleinvieh verbürge, daß wir als den normalen Wert eines Pferdes oder Schwertes 21 Solidi, eines Ochsen 6 Solidi ansehen müssen. Das heißt, daß die früheren in der *Lex Ripuaria* dokumentierten Preise infolge der Münzreform auf das Dreifache gestiegen seien. Leider vergißt HECK zu sagen, warum die 7 Schillinge Buße nicht nur bei Diebstählen von Gegenständen, die 21 Solidi wert sein sollten, sondern bei jeder auch noch so unbedeutender Entwendung aus einem Hause vorkomme, was doch auf einen Strafsatz und nicht auf eine Quote hinweist, warum der Übereinstimmungen mit der *Lex Ripuaria* überhaupt so wenige sind²⁾, warum wir in der Berechnung der Wirdira bei Kleinvieh an eine Generalklausel denken sollen und warum die der Wirdira entsprechende *Dilatura* bei minderen Vergehen gar nicht bezahlt wurde³⁾. Wenn man alle diese von HECK vernachlässigten Umstände in Betracht zieht, so scheint es, daß wir bei der Wirdira oder *Dilatura* mit einer stufenmäßig (aber nicht quotenmäßig gesteigerten Strafe zu tun hätten, die sehr wohl bei wichtigen Gegenständen und in qualifizierten Fällen dem ganzen Werte der gestohlenen Sachen entsprechen oder ihn auch übersteigen konnte, während sie bei minderwertigen Objekten auf ein Drittel des Wertes herabsank oder auch ganz wegfiel.

Eine andere Reihe von Tatsachen, welche gegen die Annahme einer nominellen Konstanz der Werte vorgebracht wird, hat mehr

1) *L. Chamavorum*, 25: *quidquid in casa furaverit, in wirdira solidos 7. De warnione in wirdira sol. 7. De spadato caballo solidos 7. De serro solidos 7. De spata 7. De jumenta solidos 4. De boue solidos 2. De vacca solidos 2. De porcis et vervecis et animalibus iuvenibus et de capris terciam partem, quantum valet, in wirdira.*

2) Eine Übereinstimmung existiert eigentlich nur in bezug auf Schwert und Ochs. Die Pferdepreise der *Ripuaria* sind sehr verschieden, und der 7 Solidi-Preis für ein Pferd erscheint nur vereinzelt in einigen Handschriften.

3) Vgl. BRUNNER, *D. Rg.* II. 625, 626.

euten. Ich meine die zuerst von GUÉRARD gesammelten Gaben aus Neustrien, welche bedeutend höhere Preise als den Taxen der Volksrechte angegebenen gerade für den Stand aufweisen¹⁾. Der Durchschnittspreis des Ochsen und Gütern der Abtei St. Germain des Prés ist auf 8—9 Solidi zu rechnen, der einer Kuh auf 6 Solidi, u. s. w. Ein paar Münzen, welche an derartige hohe Preise erinnern, lassen sich in den Volksrechten auffinden²⁾. Diese Preisangaben richtig, aber sie heben den Eindruck der nominellen stetig gesetzlichen Taxen nicht auf. Fürs erste haben wir es Wertungen, welche direkt auf Marktpreise zurückgehen, und müssen daher die speziellen Umstände des Wirtschaftsgebietes, dem sie entstammen, berücksichtigen. Die Nachbarn von Paris ist nun jedenfalls eine Gegend gewesen, in den günstigsten Bedingungen für Geldanhäufung und Verkehr sich befand — hohe Preise dürfen gerade hier nicht fern³⁾. Außerdem kommt auch eine andere Betrachtung, welche den scharfen Kontrast zwischen diesen neustrischen und den Tarifen aus dem östlichen Frankreich und Ausland abschwächt. Wir befinden uns in diesem Falle, wenigstens auf einem Gebiete, wo die Tradition der Vierzigersich gehalten haben muß. Aus dem Rheimser Beschluß wissen wir, daß sie noch um 813 im Umlauf waren. Sind die Zahlungen des Polyptichum des Abtes Irmino erwähnten Zahlungen, jedenfalls auf altem Herkommen beruhen, nicht in minderen Vierzigern angegeben? Etwas ähnliches, nämlich Angaben in minderwertigen Geldsorten haben wir wohl in einzelnen Summen der Lex Frisionum zu vermuten. Jedenfalls sind dergleichen Abweichungen leichter als Ausnahmen zu betrachten, als die nominelle Konstanz der volkrechtlichen Tarife.

¹⁾ Polyptique d'Irminon, I. 150, vgl. SÖRBEER, Forschungen, VI. 71 ff. Z. B. Cap. de partibus Saxoniae, § 27.

²⁾ Dieser Umstand wird von Inama-Sternegg ausdrücklich hervorgehoben, Zeitschriftsg. I. 513.

Das Rodwesen Bayerns und Tirols im Spätmittelalter und zu Beginn der Neuzeit.

Von
Johannes Müller (Nürnberg).
(Schluß.)

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Zweiter Teil.

Die Entwicklung des bayerischen und Tiroler Rodwesens im 16. Jahrhundert.

I. Die Ordnung des Rodwesens in Bayern und Tirol im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts.

1. Die Tiroler und bayerischen Rodordnungen vom Jahr 1526 . . . 556—560
2. Die Rodordnungen Tirols und Bayerns vom Jahr 1530 . . . 560—563

II. Die Veränderungen im bayerischen und Tiroler Rodwesen von 1535 bis 1572 564—577

III. Die Reformen im Rodwesen Bayerns und Tirols von 1572—1612.

1. Die Tiroler Rodordnungen vom Jahr 1572 und die bayerischen
Rodverträge von 1571—1575 577—585
2. Die Verbesserungsversuche im Rodwesen Bayerns und Tirols
von 1581—1597 585—591
3. Augsburger Gutfertigerordnung von 1597/98 samt Annexen und
die Ordnung der Gutbestetter vom Jahre 1612 591—599
Beilagen I—X 599—628
-

Zweiter Teil.

Die Entwicklung des bayerischen und Tiroler Rodwesens im 16. Jahrhundert.

I. Die Ordnung des Rodwesens in Bayern und Tirol im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts.

1. Die Tiroler und bayerischen Rodordnungen vom Jahr 1526.

Die letzten Veränderungen im Tiroler Rodwesen des 15. Jahrhunderts waren am Ende der Regierung Herzog Sigmunds, der für das Tiroler Straßenwesen sowohl durch Bauten wie durch Aufrihtung neuer Ordnungen viel getan hat, vorgenommen worden, indem vor allem Strafen sowohl für die Rodlente bei säumiger Fertigung der Güter wie auch für die Kaufleute bei zu spätem Eintreffen der Güter an einer Niederlage festgesetzt wurden¹⁾.

Unter der Regierung Maximilians I., der bald nach seinem Regierungsantritt verschiedenen Rodorten Tirols, so Prutz 1496, Reutte 1499, Zams 1500, die Rodordnungen und Niederlagsgelder bestätigte²⁾, fand zwar im Jahre 1508 anlässlich der Bezahlung der Rodfuhren, die im Frühjahr dieses Jahres wegen des Venetianischen Krieges notwendig gewesen waren, seitens des Ehrenberger Richters Christian Scheucher eine Visitation der Rodorte der oberen Straße von Ehrenberg bis Branzoll (halbwegs zwischen Bozen und Neumarkt) statt, die eine große Anzahl von Mängeln der Rod auf der oberen Straße zutage förderte³⁾. Von einer

1) Vgl. die Rodhandlung de anno 1526 zu Innsbruck. Augsb. Handelsvereins-Archiv Fasc. LXXXX. Nr. 23.

2) Archivberichte aus Tirol I. 346, II. 210 und I. 332.

3) Christian Scheuchers underrichtung vom 27. April 1508, außerdem Ch. Scheuchers mengl und anbringen vom 14. Mai 1508. Innsbrucker Stadthaltereiarchiv Abt. Pestarchiv IX. Nr. 14.

Beseitigung dieser Mängel durch Maximilian I. wird uns jedoch nichts berichtet; aller Wahrscheinlichkeit nach hat sich der vielbeschäftigte Monarch über anderen wichtigeren Dingen gar keine Zeit zur Abstellung der im Rodwesen eingeschlichenen Mißbräuche genommen; vielleicht haben ihn auch unliebsame Erfahrungen, wie er sie im Kriegsjahre 1511 bei dem Versuch, die Bergfeste Pentelstein wiederzuerobern, mit den Tiroler Fuhrleuten machte, von einem Eingreifen in diese Verkehrseinrichtungen Tirols abgeschreckt¹⁾.

Zu einer besseren Ordnung im Tiroler Rodwesen kam es erst unter der Regierung Ferdinands I., der im Jahr 1523 als Statthalter Karls V. in Innsbruck seinen Einzug hielt und schon drei Jahre darnach, im Sommer des Jahres 1526, auf das Anrufen der nach Italien handelnden deutschen Kaufleute und der Rodfuhrleute Tirols zum Eingreifen in das unter Maximilian I. ziemlich verwahrloste Rodwesen veranlaßt wurde²⁾. Die von Herzog Sigmund aufgerichtete Verordnung, daß der Fuhrmann, der durch sein Versäumen die Abfahrt der ihm durch den Aufgeber angesagten Güter verzögere, für jeden Wagen 1 Gulden Strafe zu zahlen habe, war in den letzten Jahrzehnten ganz außer acht gelassen worden, die Zahl der Rodwägen in keiner Rodstätte komplett; die Rodleute fertigten vielmehr an fast allen Rodorten der unteren Straße die ihnen rechtzeitig angesagten Fuhren gerade, wann sie wollten, und taten auch dies vielfach nur gegen Bezahlung eines bedeutenden Überlohnes seitens der Kaufleute bzw. der Gutfertiger. Weitere Beschwerden der letzteren richteten sich dann gegen das von den Fuhrleuten vielfach geübte Verfahren, die Güter unterwegs abzuwerfen und sie im Kot und in der Nässe liegen zu lassen, anstatt sie bis an die Niederlagshäuser

1) Die Tiroler Fuhrleute, die im Jahre 1511 zur Herbeischaffung der Geschütze für die Belagerung Pentelsteins aufgeboden worden waren, verweigerten Maximilian I. den Dienst, weil sie für ihre Dienstleistungen in den ersten Jahren des venezianischen Krieges (Belagerung von Padua) noch nicht bezahlt worden waren. A. JÄGER, *Gesch. der landständischen Verfassung Tirols*, II. 2 S. 471.

2) Vgl. für das Folgende die Akten des Augsb. Handelsver.-Archivs. Fasc. LXXXX. Nr. 16 bis Nr. 47, außerdem die Rodordnungen Tirols vom Jahre 1590.

zu führen. Zuletzt hatten sie sich noch über besondere Mißbräuche an einzelnen Rodorten zu beschweren, so über die Forderung eines sogen. Pfefferzolles zu Bruneck (1 ℥ Pfeffer bzw. 30 kr. für je fünf Säume) neben dem gewöhnlichen Zoll von $14\frac{1}{2}$ alten Kreuzern pro Saum und über das von den Toblacher Fuhrleuten verlangte Geleitsgeld von 6 alten Kreuzern sowie über das von den Maulsern verlangte Niederlagsgeld, das um so ungerechter erscheinen mußte, als Mauls überhaupt keine Niederlage hatte und die Maulser, die von den Mühlbacher Rodleuten für die Übernahme der Güter nach einem Privatabkommen bezahlt wurden, für den Transport jedes Wagens von Mauls nach Sterzing von den Kaufleuten noch überdies 10—12 kr. verlangten.

Als nun die Gutfertiger im Namen der Kaufleute von Augsburg am 23. Juli 1526 vor der Innsbrucker Regierung ihre Beschwerden vorbrachten, zeigten die zu der Rodtagfahrt geladenen Rodleute der unteren Straße an, daß sie bei der teuren Fütterung und der Steigerung sonstiger Unkosten ohne Besserung des Lohnes aus der Rod stehen müßten, zumal manche unter ihnen kein Niederlagsgeld erhielten. Da durch gütliche Unterhandlung zwischen beiden Parteien keine Einigung zu erzielen war, erteilte die Innsbrucker Regierung im Namen des Erzherzogs Ferdinand den Gutfertigern und Rodleuten folgenden Abschied: 1. Die Rodleute haben an jeder Rodstätte die nötige Anzahl Wägen bereitzuhalten und mit denselben die Güter, sobald dieselben angesagt worden sind, unverzüglich zu fertigen sowie an den Niederlagen vor dem Wetter zu bewahren. 2. Dafür soll den Rodleuten der Lohn, den ihnen seinerzeit Erzherzog Sigmund ausgesetzt hat, für die nächsten drei Jahre pro Saum um etliche Kreuzer, nämlich um 1 kr. vom Brenner nach Matrei, um 2 kr. von Mühlbach nach Bruneck, von Bruneck nach Toblach, von Toblach nach Pentelstein, um 3 kr. von Innsbruck nach Matrei, vom Brenner nach Sterzing, von Sterzing nach Mühlbach, um 4 kr. von Innsbruck nach Mittenwald, gebessert werden, von welcher Besserung jedoch sowohl die landesfürstliche Obrigkeit sowie die Landschaft mit ihren Kammergütern ausgenommen sind.

Zu derselben Zeit fand zu Bozen durch Kommissäre der Innsbrucker Regierung ein Verhör der Rodleute der oberen Straße

von Neumarkt bis Füssen statt und darnach wurde durch Jakob Fuchs bestimmt, daß die Rodleute dieser Straße um den in Bozen festgesetzten Lohn die Güter fertigen und darüber niemand beschweren sollten.

Gegen die bayerischen Rodleute wurden im Jahr 1526 von den Augsburger Kaufleuten Klagen ähnlicher Art erhoben wie gegen diejenigen Tirols. Auch in Bayern fehlte es an allen Rodorten an der nötigen Wagenzahl; auch da wurden die von den Rodordnungen vorgeschriebenen Fahrzeiten durchgängig zeit überschritten, indem die Rodleute eines Ortes, um von den Kaufleuten oder den Gutfertigern ein sogen. Wartgeld herauszueressen, absichtlich mit ihren Wagen zu spät anfuhrten. Sodann gestatteteten sich die Rodleute von Schongau, Ammergau und Mittenwald vor allem den Mißbrauch, die Güter mitten auf der Strecke abzuwerfen und sie irgendeinem Bauern gegen geringes Entgelt zur Weiterbeförderung in die Niederlage zu überlassen. So warfen die Schongauer und Ammergauer die Güter entweder in Echelsbach an der Ammer, wo der Flußübergang des tiefen Taleinschnittes wegen besondere Schwierigkeiten bereitete, oder in Peiting ab, während die Mittenwalder entweder an der Leutasch oder auf dem Seefeld, wo sie Gegenfuhren von den Innsbruckern aufnehmen konnten, die Ballen im Kot und in der Fasse liegen ließen. Die Schongauer Rodleute vergingen sich gegen die Rodordnung noch insofern, als sie diejenigen Güter, wie Spezereien, Seidenballen u. s. w., die die Kaufleute wegen ihrer Kostbarkeit von Schongau nach Augsburg zu Land befördern lassen wollten, der Wasserrod zuwiesen, auf welcher sie im Winter, besonders bei Eisgang auf dem Lech, arg beschädigt, wenn nicht ganz verdorben wurden. Die Floßleute von Schongau fuhren mit ihren Flößen nicht, wie sich's gebührte, bis an die Uferlande unterhalb Haunstetten, sondern luden die Ballen eine Meile oberhalb Haunstetten ab, wodurch den Kaufleuten weitere Kosten für den Transport bis zur Stadt erwuchsen.

Da die im Jahre 1526 vorgebrachten Klagen der Augsburger Kaufleute fast genau so, wie sie eben angegeben wurden, bei den Rodtagverhandlungen während des Augsburger Reichstages im Jahr 1530 wiederkehrten, so ist wohl anzunehmen, daß im

Jahr 1526 eine Besserung der Verhältnisse, mochte sie auch von den bayerischen Rodleuten zugesagt worden sein, nicht eingetreten ist.

2. Die Rodordnungen Tirols und Bayerns vom Jahr 1530.

Auch in Tirol hielt die Wirkung des vom 26. Juli 1526 gegebenen Abschiedes der Landesregierung nicht lange nach. Schon Ende 1526 hören wir wieder von Klagen der Gutfertiger über die saumselige Fertigung der Kaufmannsgüter durch die Innsbrucker Rodleute, die ganz offen erklärten, daß sie ihrer Nahrung nachfahren und der Güter nicht warten wollten¹⁾. Diese Beschwerden mehrten sich bis zum Jahr 1529, da die dreijährige Frist für die anno 1526 bewilligte Erhöhung des Rodlohnes abließ, derart, daß sowohl die Augsburger, vertreten durch den Ratskonsulenten H. Edelmann und den Kaufmann Claus Ehinger, als auch die Ulmer Kaufleute, vertreten durch Dr. Leonh. Jung, sowie die Gutfertiger Lederer von Füssen und Kleinhans von Reutte sich abermals mit ihren Klagen an die Innsbrucker Regierung und die Tiroler Landschaft wenden mußten.

Nachdem die Kaufleute und Gutfertiger nahezu zwei Monate, vom 15. Januar bis 16. März, sowohl mit der Regierung und der Landschaft von Tirol als auch mit den Rodleuten der unteren Straße unterhandelt hatten, wurde ihnen in Anbetracht des Umstandes, daß mit den Rodleuten der oberen Straße noch keine Unterhandlungen gepflogen werden konnten, folgender vorläufiger Abschied gegeben: Die k. Kommissäre hätten trotz alles Fleißes, eine unbeschwerliche Ordnung aufzurichten, wegen der Abwesenheit etlicher Rodleute, deren Bericht man zuvorderst bedurft hätte, die Sache nicht zu Ende bringen mögen. Habe man über die anderen Rodorte durch weiteres Verhör genügende Erkundigung eingezogen, so werde die k. Regierung eine solche Ordnung machen, daß sich niemand mehr darüber beschweren könne. Bis zur Aufrichtung und Verkündigung dieser neuen Rodordnungen sollten Kauf- und Rodleute sich nach dem anno 1526 ergangenen Rezeß richten²⁾.

1) Augsb. Handelsvereins-Archiv Fasc. LXXXX. Nr. 24.

2) Vgl. für die Rodhandlungen des Jahres 1529: Augsb. Handelsvereins-Archiv Fasc. LXXXX. die Nummern 30 (Notamina wegen Zuwiderhandlung

Die im Frühjahr 1529 angekündigten Rodordnungen Tirols erschienen denn auch im Dezember 1530 und konnten, wenn ihrer Bestimmung gemäß von den Rodleuten gehandelt wurde, als eine entschiedene Verbesserung in dem Tiroler Rodwesen betrachtet werden. Die Ordnungen sämtlicher Rodorte Tirols vom Jahr 1530 stimmen mit wenigen Ausnahmen, bei denen es sich, wie in Nauders und Neumarkt, um ganz besondere Verhältnisse handelte, im ganzen und großen überein; denn die 11 bis 2 Artikel, aus denen jede dieser Rodordnungen bestand, enthielten in stets genau derselben Reihenfolge folgende Bestimmungen:

1. Festsetzung der Anzahl der Rodwägen jeder Stätte und Unterscheidung der Rodleute nach Rodlehensleuten und sogenannten freien Rodleuten.
2. Verpflichtung der Kaufleute bzw. Gutfertiger zur rechtzeitigen Ansage der Güter.
3. Verpflichtung der Rodleute zur rechtzeitigen Abfahrt mit ihnen angesagten Gütern.
4. Ordnungsgemäße Numerierung der Güter seitens der Kaufleute.
5. Verpflichtung der Kaufleute bzw. der Gutfertiger zur genauen Anzeige der für ihren Gütertransport nötigen Wagenzahl.
6. Strafbestimmungen für die eine Überzahl von Wägen fordernden Kaufleute, desgleichen für saumselige Rodleute.
7. Festsetzung der Höhe des Rodlohns pro Saum¹⁾.
8. Anweisung zur ordnungsgemäßen Unterhaltung des Pallhauses und Bestimmung der Höhe des Pallhausgeldes.
9. Bestimmung der Höhe des Niederlagsgeldes für die durchgehenden Wagen oder Eigenachsfuhren.
10. Einräumung des Vorfahrrechts für die Kammergüter.
11. Zuweisung des Entscheids etwaiger weiterer Mängel im Rodwesen an die Innsbrucker Regierung.

er Rodleute etc.), 82 (Bericht H. Edelmanns vom 19. Januar 1529), 84 (Etliche Beschwerden die obere Straße in Tyrol betreff.), 83 (Schriften und Sachen, so anno 1529 und 1545 zu Innsbruck gehandelt worden), 91 (Protokoll über die Rodhandlung zu Innsbruck vom Jahre 1529).

1) Vgl. das Verzeichnis der Rodlöhne in Beilage XI.

Neben diesen allen Rodordnungen Tirols vom Jahr 1530 eigenen Artikeln, die, gegen die unter Erzherzog Sigmund gemachten Ordnungen gehalten, einen nicht geringen Fortschritt im Rodwesen darstellten, enthielten dann die Rodordnungen einzelner Orte noch besondere Bestimmungen einerseits über den Wegbau, andererseits über die Entschädigung der sogen. Vorwägenbesitzer durch die Nachwägenbesitzer für den Fall, daß dieselben auf ihre Vorrechte verzichtet hatten. Solche Entschädigungen genossen die Vorwägenbesitzer in Sterzing, Bruneck und Toblach, und zwar erstere in Form eines Präzipiums aus den Niederlagsgeldern, die acht Brunecker Kirchwagen in Form des neunten Teiles des von dem Brixener Bischof zur Erhöhung des Rodlohnes geleisteten jährlichen Zuschusses von 36 fl. und die sieben Toblacher Vorwagenbesitzer in Form einer Abgabe von 4 kr. von jedem Ballen, den die fünf Nachwägenbesitzer vom Gasthaus nach Bruneck führten. — Die Rodordnungen von Lermoos, Meran und Terlan enthielten besondere Anordnungen über den Wegbau in diesen Bezirken, in welchen den Rodleuten ein eigener Weglohn seitens der Landesregierung zur Unterhaltung der Straßen und Wege eingeräumt war ¹⁾.

Auch in Bayern kam es im Jahre 1530 zu Augsburg während des dort gehaltenen Reichstages zwischen den Kaufleuten und den Rodleuten zu einem neuen Vergleich, der am 27. September 1530 durch die Räte der Herzoge Wilhelm IV. und Ludwig von Bayern abgeschlossen wurde. Die oben erwähnten Klagen der Augsburger Kaufleute über die saumselige Fertigung ihrer Güter, vor allem über die Abwerfung derselben mitten auf der Strecke und über die Mehrung des Rodlohns, die für einen Saum von Mittenwald bis Augsburg 22 kr. 1 $\frac{1}{2}$ ausmachte, wurden im August dem bayerischen Kanzler Leonhard von Eock durch eine Deputation des Augsburger Rates mit der Bitte vorgetragen, vor allem die unleidliche Steigerung des Rodlohnes abzuschaffen. Nachdem die Vertreter der Augsburger Kaufmannschaft und der bayerischen Rodleute vor den Räten der bayerischen Herzoge ihre Notdurft vorgebracht, wurde ihnen am 27. September folgender

1) Vgl. hierüber die betreffenden Artikel der Rodordnungen Sterzing, Brunecks, Toblachs, Lermoos, Merans und Terlans vom Jahre 1530.

bschied gegeben: Weil diese Zeit eine gemeine Teuerung und les in Aufschlag gekommen ist, so sollen die Rodleute bei evor gemachter Ordnung und Lohn laut des ausgegangenen ezeß bleiben. Wenn aber die Teuerung wieder aufhören und ie Kaufleute ferner nachsuchen würden, so soll abermals in ie Sachen gesehen und nach Gelegenheit der Dinge sowohl im odlohn als was sonst zur Aufnehmung der Straßen dienstlich t, Ordnung vorgenommen werden. Mittler Zeit sollen die Rod- ut der Rod mit allem Fleiß warten und die Kaufleut dermaßen alten und fördern, daß die bayerischen Herzoge nicht veranlaßt erden, nicht allein die bewilligte Mehrung des Lohnes abzuhaffen sondern auch in anderer Weise zu strafen¹⁾.

Noch ehe dieser Vergleich zwischen den Augsburger Kauf- uten und den bayerischen Rodleuten getroffen worden war, ar 1. April 1530 ein zwischen den Prälaten von Ettal und oitenbuch einerseits, der Stadt Schongau und der Gemeinde mmergau anderseits entstandener Streit wegen des Baues und er Unterhaltung des Ammerüberganges in Echelsbach durch die ayerischen Herzoge dahin geschlichtet worden, daß die Schon- auer und Ammergauer die Lieferung der Steinplatten, des Ge- langes und des Geländers am Ammerübergang selbst, der Prälat on Ettal aber die Beschüttung und Aufrichtung des Weges inner- alb Echelsbach übernahmen, wogegen denselben von jedem eladenen Rodwagen 1 kr., von jedem Roß ein Vierer ($\frac{1}{6}$ kr.) Veggeld zu nehmen gestattet war. Die Schongauer und Ammer- auer hatten aus dem anfallenden Weggeld für die Unterhaltung es Echelsbacher Überganges zusammen einen Wegmacher zu estellen, zu dessen Besoldung der Prälat von Raitenbuch jähr- ich zwei Scheffel Korn beizusteuern hatte. Der letztere hatte ußerdem, wenn der Übergang durch Hochwasser oder sonstige aturgewalt beschädigt wurde, mit den Schongauern und Ammer- auern zusammen den Weg wieder herzustellen²⁾.

1) Vgl. Augsb. Handelsvereins-Archiv Fasc. LXXXX. Nr. 35, 42, 43, 6 und 47.

2) LORI, Geschichte des Lechrains, II. Nr. 272. — Ähnliche Streitigkeiten wegen des Wegbaues wie die hier geschilderten zwischen den Schongauern und Ammergauern und den beiden bayerischen Prälaten erhoben sich im

II. Die Veränderungen im bayerischen und Tiroler Rodwesen von 1535 bis 1572.

Die in dem Jahre 1530 im Rodwesen getroffenen Anordnungen, insbesondere die damit verbundenen Rodloohnerhöhungen, bewirkten, daß es in dem folgenden Jahrzehnt zwischen den Kaufleuten und den Rodleuten zu keinen bedeutenden Irrungen kam. Nur in Mühlbach, wo Kaufmannsgüter, die auf eigener Achse geführt wurden, gerade zur Erntezeit in großer Menge niedergelegt und den Rodleuten daselbst zur Weiterbeförderung aufgegeben wurden, wurde die Innsbrucker Regierung im Jahre 1535 zur Schlichtung der zwischen den Gutfertigern Kleinhans und Lederer und den Rodleuten entstandenen Irrung veranlaßt. Die Regierung entschied am 11. Dezbr. 1535, daß die Gutfertiger die Rodleute mit solchen Gütern, die sie auf eigener Achse nach Mühlbach brachten, nicht mehr beschweren durften und daß solche Eigenachsgüter, die in Mühlbach niedergelegt wurden, dasselbe Niederlagsgeld, nämlich 20 kr. pro Wagen, zu zahlen hätten, das von den durchgehenden Terviswägen erhoben wurde¹⁾.

Diese Eintracht zwischen Kaufleuten und Rodleuten wurde aber in den vierziger Jahren durch Außerachtlassung der Rodordnungen und der zuletzt gemachten Rezesse seitens der Rodleute zu Beginn des 5. Jahrzehnts wiederum gestört und die Landesregierungen von Bayern und Tirol darum abermals veranlaßt,

Jahre 1521 zwischen Mittenwald und dem Abt von Benediktbeuern wegen Herstellung des Weges durch die Walchensee-Au, dessen sich die Mittenwalder damals weigerten, weil ihnen der in früherer Zeit von jedem Wagen gegebene Weglohn von 2 Kr. seit Erbauung der sog. Kesselbergstraße (1492) nicht mehr entrichtet wurde. Zwischen den Gemeinden Partenkirchen und Garmisch kam es im Jahre 1523 wegen des Baues der Loisachbrücke zu Zwistigkeiten. Die Garmischer, denen der Bau und die Unterhaltung der Loisachbrücke oblag, suchten bei der bischöflichen Regierung von Freising nach, daß die Partenkircher, die von der Rod durch Gastung und Zehrung der Fuhrleut den größten Nutzen hatten, die Hälfte der Baukosten der Brücke übernehmen sollten. Die Partenkircher sträubten sich gegen ein solches Verlangen höchlichst, da sie die auf der schadhafte Brücke entstehenden Schäden an den Kaufmannsgütern ersetzen mußten. Münchener Kreisarchiv (Werdenfelser Akten Fasc. 44).

1) Abschied der Innsbrucker Regierung, Fertigung der Kaufmannsgüter zu Mühlbach halber. Innsbrucker Statthaltereiarchiv. Pestarchiv IX. Nr. 66.

sich ins Mittel zu legen. In Bayern waren es besonders die Rodleute von Schongau, und zwar sowohl die Landrodleute wie die Floßleute, die durch ihre Zuwiderhandlungen gegen die Rodordnung, so durch die Stellung einer ungenügenden Zahl von Rodwägen, durch das Abwerfen der Güter zwischen Schongau und Ammergau bezw. Schongau und Füssen und durch die von den Floßleuten eigenmächtig vorgenommene Steigerung des Rodlohns, neue Beschwerden der Kaufleute hervorriefen. Die Klagen der letzteren über die Mängel der Landrod wurden durch einen **Rezeß** der bayerischen Regierung vom 6. Februar 1542 abgestellt, durch welchen den Schongauern erstens die Bereitschaft zum **Fahren** mit zwölf Rodwägen vorgeschrieben, zweitens das **Abladen** der Güter auf der Strecke, ausgenommen an dem **Schongau-Ammergauer Wechsel Echelsbach**, verboten und die **Forderung** eines höheren Niederlagsgeldes als eines halben Kreuzers **per Zentner** von solchen Gütern, die durch Augsburger Bauern **nach Schongau** gebracht und durch Schongauer Bauern **weiter ins Gebirge** befördert wurden, **untersagt** wurde. Hingegen sollten die Kaufleute in Schongau **künftig nicht mehr**, wie bisher oft **geschehen**, große Mengen von Gütern **zusammenkommen lassen** und von den in Schongau **abgeladenen Gütern**, welche sie durch **Ammergauer, Partenkirchner oder Mittenwalder Rodleute** weiter **führen** ließen, **1 kr. Niederlagsgeld pro Zentner bezahlen**¹⁾.

Hatten hier die Kaufleute sich über die Mißstände auf der Landrod zu beschweren, so fanden etwa zur selben Zeit, nämlich **1543**, die Schongauer Floßleute **Anlaß**, über die geringe Höhe des Lohnes für eine Fahrt von Schongau nach Augsburg bei den bayerischen Herzogen **Klage** zu führen. Dieser Lohn, **bisher 1 ₰ Münchener** oder **1 fl. 8 kr.** für ein Rodgut, d. h. **8 bis 9 Säume**, betragend, **deuchte** den Floßleuten um so **unbilliger**, als ein Rodgut, das früher **9 Säume** gehalten, seit etwa **2 Jahren 11 bis 12 Säume** hielt, der Preis des Floßholzes, **desgleichen** der Lohn der Knechte **stetig gestiegen** war und den **Füssener Rodleuten**, die von Füssen bis Schongau **nur 4 Meilen**, **also nicht einmal die Hälfte** des **9 Meilen** betragenden Weges

1) LORI, *Geschichte des Lechrains*, II. Nr. 800.

von Schongau nach Augsburg hatten, für eine Fahrt 1 fl. 15 kr., d. h. 7 kr. mehr als den Schongauer Floßleuten, bezahlt wurden¹⁾. Die Kaufleute hielten dem wohl entgegen, daß die Ballen in den letzten Jahren, wenn auch vielleicht größer, so doch nicht schwerer geworden seien, daß der zur Zeit etwas höhere Preis des Holzes, der wohl wieder herabgehen werde, die Rodlohnhöhe niemals beeinflußt habe, und daß der Lohn der Füssener Floßleute von jeher deshalb höher gewesen sei als derjenige der Schongauer, weil die Fahrt der ersteren eine viel gefährlichere sei als die der Schongauer²⁾. — Trotz dieser Einwände wurde der Rodlohn der Füssener Floßleute von der bayerischen Regierung im Jahr 1543 für ein Rodgut zur Winterszeit auf 1 fl. 24 kr., zur Sommerszeit auf 1 fl. 17 kr. erhöht³⁾. Schon im Jahre 1548 aber petitionierten die Schongauer Floßleute um eine abermalige Erhöhung ihres Lohnes und zwar verlangten sie diesmal für den Transport eines Rodgutes 2 fl., da die Unkosten einer Fahrt unter normalen Witterungsverhältnissen auf 1 fl. 38 kr., bei schlechtem Wetter aber noch höher zu stehen kämen⁴⁾. Obwohl die Kaufleute in ihrer am 26. Februar 1548 übergebenen Verantwortung auf die Supplikation der Schongauer Floßleute erklärten, daß sie entschlossen seien, sich in einige Besserung dieser Rodbesoldung nicht einzulassen⁵⁾, entschied die von dem Herzog Wilhelm IV. von Bayern eingesetzte Kommission am 5. April 1548 zu Schongau dahin, daß der Lohn der Schongauer Floßleute für ein Rodgut auf 2 fl. erhöht werden solle⁶⁾.

Etwa ein Jahr, nachdem die Schongauer Floßleute die Erhöhung ihres Lohnes durchgesetzt hatten, gelang es auch den Land-Rodfuhrleuten, eine bedeutende Besserung ihres Rodlohnes von den Augsburger Kaufleuten zu erhalten. Ende des Jahres 1548 hatten die Kaufleute ihre Beschwerden über die langsame, oft wochenlang sich hinziehende Beförderung ihrer

1) Rodakten des Augsb. Handelsvereins-Archivs Fasc. LXXXX. Nr. 61.

2) Rodakten des Augsb. Handelsvereins-Archivs Fasc. LXXXX. Nr. 111.

3) Augsb. Handelsvereins-Archiv Fasc. LXXXX. Nr. 105.

4) Augsb. Handelsvereins-Archiv Fasc. LXXXX. Nr. 103, Beilage V.

5) Augsb. Handelsvereins-Archiv Fasc. LXXXX. Nr. 106.

6) Augsb. Handelsvereins-Archiv Fasc. LXXXX. Nr. 107.

Güter durch die Schongauer Rodleute sowie über die eigenmächtige Steigerung des Rodlohnes bei dem Herzog Wilhelm IV. eingereicht und hatten sich dann am 28. März 1549 durch gütliche Unterhandlung zweier Abgesandten (Hans Vöhlin der Jüngere und Bernhard Sulzer) mit den Schongauer Fuhrleuten auf folgende fünf Punkte geeinigt:

1. Alle durch das Cadover aus Venedig nach Schongau kommenden Güter werden von den Schongauern, sobald dieselben unter das dortige Pallhaus angekommen sind, unverzüglich weiterbefördert.

2. Der Rodlohn beträgt von Schongau bis Augsburg pro Centner 10 kr.

3. Der Rat von Schongau sorgt dafür, daß das ganze Jahr über 24 Rodwägen in Schongau bereitstehen.

4. Die den Kaufleuten auf der Rod entstehenden Schäden hat der Rat von Schongau zu ersetzen, falls die Rodleute dieselben nicht gut tun können.

5. Die Kaufleute haben den bedungenen Rodlohn in Schongau sofort nach Verladung der Güter bar zu erlegen¹⁾.

In Tirol begannen die neuerlichen Irrungen zwischen den Kaufleuten und den Rodleuten im Jahre 1541 mit Beschwerden der Mühlbacher über einige Mängel der von der Innsbrucker Regierung im selben Jahre errichteten Rodordnung für Mühlbach. In dieser neuen Rodordnung von Mühlbach vom Jahr 1541 war nämlich trotz des im Jahre 1535 gegebenen Abschiedes von denjenigen Fuhrleuten, welche mit Eigenachswagen von Schongau, Füssen u. s. w. nach Mühlbach kamen und daselbst den Rodleuten aufgegeben wurden, ein niedrigeres Niederlagsgeld gefordert als von den aus dem Venezianischen kommenden, durchgehenden Terviswagen und sodann waren die aus Kärnten kommenden Güter vom Niederlagsgeld ganz freigelassen, bezw. bloß mit dem 3 kr. betragenden Pallhausgeld beschwert worden, wofern sie in Mühlbach niedergelegt wurden. Nachdem die Innsbrucker Regierung ehufs Prüfung der Stichhaltigkeit der beiden Beschwerden der Mühlbacher Rodleute die Berichte der Pfleger, bezw. Landrichter

1) Augsb. Handelsvereins-Archiv Fasc. LXXXX. Nr. 119.

der benachbarten Rodorte Toblach, Bruneck, Sterzing, Matri über die Höhe des Niederlagsgeldes für die schwäbischen Eigengüter und die Kärntner Güter eingefordert hatte, entschied sie Dez. 1541, daß die ersteren dasselbe Niederlagsgeld, nämlich 20 kr., wie die sogen. Terviswagen und alle trockenen Güter aus Kärnten, mit Ausnahme von Getreide, Wein, Eisen und Salz, Niederlagsgeld in Mühlbach zu zahlen hätten ¹⁾.

Zu weiteren Zwistigkeiten zwischen den Kaufleuten und den Fuhrleuten in Tirol kam es in den Jahren 1545 bis 1547 infolge der Forderung der Sterzinger und Toblacher Rodleute, ihren Lohn zu erhöhen. Die Kaufleute glaubten zur Abweisung dieser Forderungen um so mehr berechtigt zu sein, als sie ihrerseits nicht geringe Klagen über saumselige Fertigung der Güter trotz genügenden Lohnes, trotz hohen Niederlagsgeldes, besonderen Geleitsgeldes und bedeutender Zollabgaben in Toblach und über ungenügende Pallhäuser gerade an diesen beiden Rodorten vorzubringen hatten. Durch den am 15. Juli 1545 zu Innsbruck erlassenen Rodtagabschied der Tiroler Regierung wurden die Rodleute mit ihrem Verlangen abgewiesen, ihnen aber doch die Aussicht eröffnet, daß, wo in ein oder zwei Jahren die zur Zeit bestehende Teuerung sich nicht zum Besseren wende, ihren Beschwerden durch eine neue königliche Kommission abgeholfen werden sollte ²⁾. Ermuntert durch diesen Sichtwechsel, petitionierten die Sterzinger und Toblacher schon im Frühjahr 1546 um eine Rodlohnbesserung, worauf die Innsbrucker Regierung eine Rodtagfahrt auf den 31. Mai 1546 nach Innsbruck ausscrieb. Die Augsburger Kaufleute erklärten jedoch in einer Zuschrift an die Innsbrucker Regierung vom 21. Mai 1546, daß sie keinen Anlaß hätten, die von der k. Statthalterschaft angesetzte Tagfahrt zu beschicken, und so unterblieb denn der anberaumte Rodtag. Als nun die Statthalterschaft von Tirol im September 1547 noch einmal einen Versuch machte, die Augsburger Kaufleute zur Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der

1) Vgl. hierzu die Rodwesenakten des Innsbrucker Statthaltereiarchiv, Abt. Pestarchiv IX. Nr. 11.

2) Rodtagabschied vom 15. Juli 1545, dat. Innsbruck. Augsb. Handelsvereins-Archiv Fasc. LXXXX. Nr. 83.

Sterzinger und Toblacher zu bewegen, wiesen dieselben in ihrem am 6. Oktober 1547 an die Tiroler Regierung gerichteten Schreiben erstens darauf hin, daß durch eine neue Rodlohnerhöhung der Güterverkehr durch Tirol, der nach den Zollausweisen der unteren Straße seit 1530 nur noch halb so groß sei wie vor 1530, nur noch mehr verringert werden würde, und daß sie, nachdem ihnen der Transport auf anderen Straßen als auf denen durch Tirol schon jetzt per Saum um 1 fl. billiger komme, bei abermaliger Steigerung des Rodlohns andere Straßen zu gebrauchen gezwungen seien. Diese Vorstellungen bewirkten, daß die Rodleute von Sterzing und Toblach sich zunächst mit den anno 1530 bewilligten Löhnen zufrieden gaben ¹⁾.

Kaum waren die Sterzinger und die Toblacher mit ihren Forderungen abgewiesen, so begannen zwei andere Rodorte der unteren Straße, nämlich Innsbruck und Matrei, um Erhöhung des Rodlohns nachzusuchen. Doch fanden von diesen Gemeinden nur die Innsbrucker mit ihrem Gesuche im Jahre 1553 und schließlich die Imster im Jahre 1555 bei ihrer Landesregierung Gehör, indem denselben der Lohn nach Mittenwald pro Saum um 3 kr. 3 Vierer gebessert wurde. Eine bedeutendere Änderung in den Rodlohnverhältnissen der Tiroler Fuhrleute trat erst in den Jahren 1558 und 1560 auf den Rodtagen von Imst und Innsbruck ein, indem damals nach Abstellung verschiedener Beschwerden der Kaufleute über Zollbelästigungen und Mängel der beiden Rodstraßen (geringhaltige Wage zu Prutz, schlechtes Pallhaus zu Lättsch und am Lueg, gefährliche Brücke zu Neumarkt etc.) von den Kaufleuten den Rodleuten von Glurns, Nauders, Sterzing, Lueg und Haiden der Lohn um 1 bis 1½ kr. pro Zentner aufgebessert wurde ²⁾.

Mit ungleich größeren Schwierigkeiten als in Tirol hatten zu

1) Vgl. hierzu die Nr. 92 bis 101 des Fasc. LXXXX. der Rodwesenakten des Augsb. Handelsvereins-Archivs. Der hier behauptete Rückgang des Güterverkehrs über den Brenner im zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts dürfte vielleicht mit dem von 1541 bis 1547 vorgenommenen Umbau der Fernstraße in Verbindung stehen (s. BIEDERMANN, Verkehrsgeschichte des Arlberges), der selbstverständlich eine Zunahme des Wagenverkehrs auf der oberen Straße zur Folge hatte.

2) Vgl. hierzu Nr. 199, Fasc. LXXXX. der Rodwesenakten des Augsb. Handelsvereins-Archivs.



jener Zeit die Kaufleute bei dem Transport ihrer Güter durch Bayern zu kämpfen. Trotz der Bestimmungen des Rezesses vom 28. März 1549, worin den Schongauer Rodleuten das Halten von 24 Rodwägen und die ungesäumte Fertigung der nach Schongau gebrachten Güter von dort nach Augsburg vorgeschrieben war, herrschte in Schongau ein beständiger Wagenmangel, während in Mittenwald Schuster und Schneider, die weder Pferde noch Ochsen besaßen und an den Gütern nur ihre Finanz suchten, in die Rod eingeschrieben waren. Des weiteren übten die Schongauer den Brauch, die ihnen überlieferten Güter fremden Bauern, besonders Burgauern, Bernbeuern, Roßhauptnern, zur Weiterbeförderung zu übergeben, welche die Güter nach einigen Meilen Weges wieder abwarfen und auf der Straße liegen ließen. Ungeachtet ihrer Gewohnheit, der Rodfuhrpflicht sich möglichst zu entziehen und dafür Weinfuhren aus Südtirol zu übernehmen, hielten die Schongauer mit aller Strenge darauf, daß ihre Niederlage weder über Kaufbeuren noch über Weilheim umfahren wurde, damit ihnen das Niederlagsgeld von den Kaufmannsgütern nicht entging. Endlich hatten die Partenkirchener die Loissachbrücke ganz verfallen und den Hohlweg zwischen Partenkirchen und dem Kienberg in einen solch schlechten Zustand geraten lassen, daß die Güter beim Durchfahren dieser Passagen aufs ärgste beschädigt wurden¹⁾.

Die Schongauer beschwerten sich in dem von ihnen erstatteten Gegenbericht vom Jahre 1552 zunächst darüber, daß die Kaufleute je länger, je mehr die Niederlage zu Schongau zu umfahren pflegten, indem sie ihre Güter fremden Fuhrleuten andingten. Sodann erklärten sie, daß die in dem Rezeß vom Jahre 1549 enthaltene Vorschrift, eine bestimmte Anzahl von Rodwägen zu halten, aus den alten Rodordnungen nicht zu erweisen sei, daß übrigens infolge der Gewohnheit der Augsburger Kaufleute, ihre Güter durch fremde Bauern, besonders Bernbeurer, Burgauer etc., fertigen zu lassen, ein Dutzend Rodleute in Schongau mit dem Transport von Rodgütern ihre Nahrung nicht finden würde. Wenn sie die Güter an benachbarte Bauern zum Weitertransport

1) Vergl. Supplikation der Augsburgischen Kaufleute etc. v. Jahre 1553 Nr. 136 Fasc. LXXXX. des Augsb. Handelsvereins-Archivs.

zu überlassen pflegten, so habe das darin seinen Grund, daß die Faktoren der Kaufleute, um die in Schongau aufgehäuften Ballen rascher auf Märkte und Messen zu bringen, sie zu einem solchen Verfahren selbst gedrängt hätten. Im übrigen könnten sie in Anbetracht der Steigerung des Preises aller zum Fuhrwerk nötigen Dinge die Rodfahren um den jetzigen Lohn nicht mehr ausführen¹⁾.

Zur Beilegung der Irrungen beschied die bayerische Regierung beide Parteien im März 1552 nach Schongau und gab denselben am 18. März folgenden Abschied: 1. Der Lohn der Schongauer Fuhrleute, die die Kaufmannsgüter von Schongau nach Füssen oder Ammergau befördern, wird von 6 kr. auf 6¹/₂ kr. per Zentner erhöht, doch ist den Rodleuten künftig nicht mehr gestattet, die Güter beim Sammeister oder in Echelsbach abzuwerfen. 2. Da die Rodleute die Bedingung, daß der Lohn zur Hälfte in Schongau, zur Hälfte in Füssen oder in Ammergau bezahlt werden solle, nicht angenommen, so hat der Rat von Schongau selbst für die Fertigung der Güter zu sorgen und zwar nach Inhalt des jüngst erlassenen Rezesses, d. h. gegen bare Erlegung des Lohnes nach Verladung der Güter zu Schongau²⁾. Ein Jahr, nachdem den Schongauern die oben erwähnte Lohnerhöhung bewilligt worden war, erhielten auch die Mittenwalder von dem Bischof Leo von Freising eine Besserung des Lohnes für die Fahrt von Mittenwald nach Zirl zugebilligt, indem ihnen von ihrem Landesherrn erlaubt wurde, von einem Saum (4 Zentner) statt 20 kr. 31 kr., d. h. so viel wie die Innsbrucker Fuhrleute von Zirl nach Mittenwald, als Lohn zu nehmen³⁾.

Trotz dieser Lohnerhöhungen hatten die Kaufleute bald wieder darüber zu klagen, daß die Schongauer den aufgerichteten Verträgen nicht nachkämen; sie richteten deshalb im Jahr 1553 an Herzog Albrecht V. die Bitte, ihnen zu gestatten, daß sie fortan

1) Gegenbericht der Schongauer auf der Kaufleute Supplikation vom Jahre 1552. Augsb. Handelsvereins-Archiv, Fasc. LXXXX. Nr. 131.

2) Rezeß vom 18. März 1552, Augsb. Handelsvereins-Archiv, Fasc. LXXXX. Nr. 139.

3) Schreiben des Bischofs Leo von Freising an die Mittenwalder vom 10. März 1553. Fasc. 87 der Werdenfeler Akten des Münchener Kreisarchivs.

nicht allein auf Schongau sondern auch auf Weilheim und andere Orte in Bayern gegen Bezahlung der gewöhnlichen Zölle ihre Güter führen dürften. Als besonderen Grund für diese Neuerung führten die Kaufleute die Tatsache an, daß infolge der ungenügenden Fertigung der Güter zu Schongau der niederländische Warenczug schon seit einigen Jahren von der Augsburg-Schongauer Straße abgewichen und die Richtung über Kempten und Füssen eingeschlagen habe, wodurch die Zoll- und Maut-einnahmen des Herzogtums Bayern bedeutend geschmälert würden. Würde den von den Niederlanden nach Italien handelnden Kaufleuten die Straße über Weilheim zu fahren erlaubt, so würde, da die Weilheimer und Murnauer viel besser mit Pferden versehen seien als die Schongauer, der niederländische Warenczug bald wieder nach Bayern gelenkt werden¹⁾. Diese Vorstellungen bewirkten, daß den Kaufleuten durch einen vom 12. August 1553 erlassenen Spruchbrief der bayerischen Regierung für den diesjährigen Ägidimarkt zu Bozen die Führung der Güter auf Weilheim und Murnau gestattet wurde; doch sollten beide Parteien durch Kundschaftbriefe und Zeugen ihre Notdurft weiter vorbringen²⁾.

Nachdem hierauf die Schongauer am 18. September 1553 von dem Schongauer Wagmeister Aug. Widmann und dem Augsburger Faktor Hans Megenhard Zeugnisse beigebracht hatten, daß an dem von den Kaufleuten gerügten Abladen nicht sie, die Rodfuhrleute, sondern lediglich die Kriegsläufe und die Faktoren der Kaufleute mit dem langsamen Schicken und unzeitigen Ansagen selbst schuld seien³⁾, erließ die herzogliche Regierung am 6. Oktober 1553 folgenden Abschied: a) Den Kaufleuten bleibt es unbenommen, auf einem weiteren Rodtag die von ihnen aufgestellte Behauptung zu beweisen, daß die Schongauer Rodleute ihre Güter nicht fertigten. b) Mittlerweile sollen die Schongauer die Kaufmannsgüter gemäß den Bestimmungen des Rodvertrages vom Jahr 1542 und der darauf fußenden Rezesse

1) Articul, auß was ursachen die straß auf Weilheim und Murnau eröffnet werden soll. Nr. 1, Fasc. LXXXX. des Augsb. Handelsvereins-Archiv.

2) Lori, Geschichte des Lechrains, II. Nr. 317.

3) Nr. 145 und 148 des Fasc. LXXXX. des Augsb. Handelsvereins-Archiv.

fertigen, sich dabei vor allem des Abladens der Güter auf der Strecke enthalten, auch dann, wenn die Faktoren ihnen anderes zumuten sollten. c) Die Schongauer sollen die an den Rossen zweier Fuhrleute von Murnau, des Balth. Fritz und des Paul Deber, vorgenommenen Pfändungen bis zum Austrag der Sachen aufheben¹⁾. d) Die Kaufleute sollen ihren Anspruch auf Eröffnung der Weilheimer Straße, die Schongauer ihre gegenteiligen Ansprüche auf Durchführung aller von Augsburg nach Italien gehenden Güter durch Schongau in Schriften beweislich dartun, wonach Herzog Albrecht V. weitere Erkenntnis und Verordnung tun werde²⁾.

Auf zwei Tagfahrten zu München, am 10. Juli 1554 und am 6. Juli 1555, wurde über die Forderung der Kaufleute, ihnen die Straße über Weilheim frei zu geben, von den Räten des Herzogs Albrecht V. zu München verhandelt, nachdem im März 1554 zu Füssen, zu Schongau und zu Murnau auf Befehl des Herzogs die von den Augsburger Kaufleuten benannten 22 Zeugen aus der Umgegend von Schongau (4 Echelsbacher Bauern, 7 Füssener Bürger, 2 Soyener, 2 Saulgruber, 3 Roßhauptener Bauern, ein Ankerwalder, ein Sammeister und ein Bernbeurer, ein Forsthöfer) darüber vernommen worden waren, ob der mehrere Teil der Güter der Kaufleute seitens der Schongauer zu Echelsbach, am Sammeister zu Burgau und zu Roßhaupten abgeworfen worden sei³⁾. Da die Zeugenaussagen nahezu einstimmig dahin lauteten, daß sowohl zu Echelsbach als auch am Sammeister in Burgau und in Roßhaupten die Güter von den Schongauern in früheren Jahren abgeladen worden und von den Ammergauern bzw. den Burgauern, Bernbeurern und Roßhauptenern weitergeführt worden seien, daß aber nach dem jüngst erlassenen Rezeß vom Jahre 1553

1) Den beiden Fuhrleuten war von den Schongauern, als sie im Jahre 1553 nach dem Ägidimarkt 11 Wagen mit Kaufmannsgütern über Weilheim und Murnau fuhren, je ein Pferd gepfändet worden. Vgl. die Schongauer und Ammergauer Erzählung aller eingebrachten Handlungen und Petitionen gegen die Augsburger Kaufleute. Augsb. Handelsvereins-Archiv, Fasc. LXXXX. Nr. 159.

2) LORI, Geschichte des Lechrains, II. Nr. 319.

3) Der Augsburgerischen in das Gebürg handtierenden Kaufleut Zeugensagen contra Burgermeister und Rat zu Schongau. März 1554. Nr. 161 des Fasc. LXXXX. Augsb. Handelsvereins-Archiv.

ihres Wissens ein solches Abwerfen nicht mehr oder ganz ausnahmsweise vorgekommen sei, so stellte die herzogliche Regierung zwischen den streitenden Parteien am 6. Juli 1555 den Frieden dadurch her, daß sie den Schongauern das seit alter Zeit verbriefte Niederlagsrecht wahrte, ihnen aber auch das Abwerfen der Güter an den Zwischenstationen zwischen Schongau und Ammergau bezw. Füssen strengstens untersagte¹⁾. Die Folge dieser Entscheidung war eine abermalige Lohnsteigerung seitens der Schongauer und Ammergauer Rodlente in den Jahren 1555 und 1556, indem den ersteren auf ihre Bitte von Schongau nach Ammergau oder Füssen pro Zentner 7 kr. (bisher 6 $\frac{1}{2}$ kr.), den Ammergauern von Ammergau nach Schongau 6 kr. 3 $\frac{1}{2}$ (bisher 5 $\frac{3}{4}$ kr.), von Ammergau nach Partenkirchen 3 $\frac{1}{2}$ kr. (bisher 3 kr.) Rodlohn bewilligt wurden²⁾.

Doch sollte mit dieser Lohnbesserung vom Jahre 1556, die zeitlich mit der Steigerung der Löhne der Tiroler Fuhrleute um die Mitte des 16. Jahrhunderts zusammenfällt, eine ganze Reihe von Lohnbesserungen im Bayerischen eröffnet werden. Denn schon 1560 und 1562 erfuhren die Löhne der Schongauer und Partenkircher, sodann 1566 die Löhne sowohl der Rodlente wie der Floßleute zu Schongau neue Steigerungen, so daß im letztgenannten Jahre die Schongauer pro Zentner nach Augsburg 11 kr., nach Ammergau und Füssen 9 kr., die Flößer für ein Rodgut nach Augsburg 2 fl. 20 kr. Lohn erhielten³⁾. Und dabei konnten die Kaufleute nur bei günstiger Witterung auf bestimmte Beförderung ihrer Güter rechnen; denn bei schlechten

1) Nach einer Bittschrift der Augsburger Kaufleute vom Jahre 1558 (Augsb. Handelsvereins-Archiv, Fasc. LXXX. Nr. 188) gestattete Herzog Albrecht V. denselben im Jahre 1558 die Straße über Weilheim 14 Tage lang, d. h. während des Bozener Ägidimarktes. Nach dieser Bittschrift wird der bayr. Rezeß übrigens erst am 21. Mai 1558 gegeben worden. Die Kaufleute, die von Augsburg über Friedberg nach Weilheim fahren sollten, suchten darum nach, auch über Landsberg nach Weilheim fahren zu dürfen.

2) Schreiben der Augsburger Kaufleute vom 11. Juni 1557 an den Münchner Hofprokurator Sylvester Koch, Augsb. Handelsvereins-Archiv Nr. 173.

3) Vertrag zwischen der Stadt Schongau und den Augsburgerischen Kaufleuten vom 9. Febr. 1566. LORI, II. Nr. 352.


Wegen verlangten die Schongauer statt 11 kr. 12 kr. und statt 9 kr. 10 kr. Fuhrlohn pro Zentner¹⁾. Die Aufwärtsbewegung des Rodlohnes in den sechziger Jahren war übrigens keine Erscheinung, die sich bloß auf Bayern erstreckte, sondern läßt sich um jene Zeit auch in Tirol und im Venezianischen nachweisen. In dem letzterwähnten Gebiet befand sich die Rod zu Anfang der sechziger Jahre in einem so verwahrlosten Zustand, daß auf die Herausschaffung der Kaufmannsgüter, die früher innerhalb sechs Wochen von Venedig nach Augsburg gefertigt worden waren, infolge der Verwahrlosung im Venezianischen nunmehr oft 16 Wochen daraufgingen. Dieser Mißstand veranlaßte die Kaufleute Augsburgs im September 1562 einen eigenen Gewalthaber nach Venedig zu senden, der die Abstellung der Rodmängel bei der Signoria zu betreiben hatte²⁾. Die deutschen Kaufleute zu Venedig schlossen hierauf im Oktober 1562 durch ihren Vertreter Burkhard mit den Rodorten der Bezirke Pieve di Cadore (Valle, Pieve, Venas und St. Vito), Belluno, Serravalle, Conegliano und Treviso neue Verträge ab, laut welchen den meisten dieser Gemeinden höhere Rodlöhne als bisher, z. B. den Rodleuten von St. Vito 1¹/₂ kr. Besserung, den Rodleuten von Valle 4 kr. Besserung, den Rodleuten von Termine ebenfalls 4 kr. Besserung pro Zentner bewilligt wurde³⁾.

Da an der Verzögerung des Transportes nicht nur die Saum-

1) Nach einem Schreiben J. Greiners an einen Schongauer im Jahre 1562 erklärten die Schongauer, daß sie die Güter um den Lohn von 12 Kr. pro Zentner nach Augsburg nur bei gutem Weg führen wollten. Sie begründeten ihre neue Forderung mit der außerordentlichen Preissteigerung alles dessen, was zum Fuhrwerk notwendig sei. So müsse man für ein Roß, das vor etlichen Jahren noch 14 bis 16 fl. gekostet, jetzt 20 bis 24 fl. bezahlen. Augsb. Handelsvereins-Archiv, Fasc. LXXXX. Nr. 208.

2) Gemeiner Kaufleut allhie, so gen Venedig handeln, Supplikation an den Rat von Augsburg, die Aufhebung der Rod im Venediger Land betreffend. Sept. 1562. Augsb. Stadt-Archiv.

3) Rotuli della Pieve di Cadore con hi Comuni sopra posti à quella, delli Comuni de Cividat de Belluno, de Conegliano, de Serravalle et Treviso, nelli qualli sono descritti li carradori, che hanno à condur le mercantie de mercadanti del Fontego di Todeschi per li pretii limitati dalli clarissimi Signori cinque savii sopra la mercantia. Augsb. Handelsvereins-Archiv.

seligkeit der Rodleute sondern auch die Gewohnheit der Gutfertiger, eine möglichst große Zahl von Ballen zu einer Conduita zusammenkommen zu lassen, schuld war, so erwirkte die Augsburger Kaufmannschaft bei dem Rat ihrer Vaterstadt vom 17. Febr. 1564 ein Dekret, wonach den Gutfertigern die Zusammenstellung einer Conduita von mehr als 27 Wägen oder 3 Rodgütern verboten war. Zur Entschädigung für den den Gutfertigern hiedurch erwachsenden Ausfall an ihren Einnahmen wurde in demselben Ratsdekret angeordnet, daß den Gutfertigern künftig die Hälfte des Fuhrlohns am Abfahrtsort (Augsburg oder Venedig), die andere Hälfte am Brenner ausbezahlt werden sollte¹⁾. Zwei Jahre nach Erlaß des Ratsdekretes, welches dem eigenmächtigen Verfahren der Ballenführer einige Schranken setzte, kamen die Augsburger Kaufleute mit den sogen. Stoßern auf dem Bach, d. h. den Flößern, welche die Güter von der Lechlände auf dem Lechkanal zur Stadt beförderten, über den Lohn dieser Hilfsorgane des damaligen Transportgewerbes überein. Die Stoßer erhielten nach dem am 27. Sept. 1566 abgeschlossenen Vertrag für den Transport eines Ballens von der unteren Lände, d. h. vom Hochablaß, bis zur Stadt 6 kr., für das Herbeischaffen eines Ballens dagegen von der oberen Lände, d. h. von Haunstetten her, 10 kr. Lohn, wobei ihnen noch, wenn sie die Ballen sogleich bis zur Fronwage brachten, 1 kr. Sondervergütung für jeden Ballen zugesagt wurde²⁾. Im Juni desselben Jahres endlich wurde auf Verlangen der Kaufleute der seit einigen Jahren nicht mehr eingeforderte Rotetor-Zoll, wonach von jedem von Venedig kommenden und nach Venedig gehenden Zentner Guts 1  bezahlt werden mußte, vom Augsburger Rat wieder in Kraft gesetzt und so der gemeinen Büchse der Kaufleute, die damals durch Bot-

1) Beschwerde der nach Venedig handelnden Augsburger Kaufleute über die Ballenführer wegen Annahme zu großer Conduittas, oft 70 bis 80 Wägen, von Venedig heraus. Febr. 1564. Ratsdekret, betreffend die Größe der Conduittas der Ballenführer und des Auszahlungsmodus derselben. 17. Febr. 1564. Augsb. Stadtbibliothek. Handschriftensammlung: De rebus mercantibus Augustanis.

2) Vertrag zwischen den Augsb. Kaufleuten und den Stoßern auf dem Lech vom 27. Sept. 1566. Augsb. Handelsvereins-Archiv, Fasc. LXXXI. Nr. 265.

schaften nach München, Innsbruck und Venedig nicht wenig in Anspruch genommen wurde, neue Einnahmen zugeführt¹⁾).

Wie in Bayern und im Venezianischen so erfuhren auch in Tirol die Rodlöhne um die Mitte der sechziger Jahre des 16. Jahrhunderts an einer großen Anzahl von Rodorten der beiden Straßen, so in Innsbruck, am Brenner, in Mühlbach, in Bruneck, Lermoos, Nassereit, Telfs, Terlan, eine Steigerung, die jedoch gegenüber den damals erfolgenden bedeutenden Rodlohnerhöhungen in Bayern und im Venediger Gebiet als eine mäßige bezeichnet werden muß²⁾. Eine allgemeine Lohnerhöhung in Verbindung mit einer Ergänzung der seit 1530 nicht mehr geänderten Rodordnungen Tirols sollte erst zu Beginn der siebziger Jahre vorgenommen werden. Fast zu gleicher Zeit erfuhr auch das bayerische Rodwesen wesentliche Umgestaltungen, die erst mit dem Jahre 1611 zu einem gewissen Abschluss kommen sollten.

III. Die Reformen im Rodwesen Bayerns und Tirols von 1572—1612.

1. Die Tiroler Rodordnungen vom Jahr 1572 und die bayerischen Rodverträge von 1571—1575.

In dem Zeitraum von 1535—1572, in dem eine wesentliche Änderung in den Einrichtungen des Rodwesens Bayerns und Tirols nicht erfolgt war, dagegen der Rodlohn, wenn auch mäßig, so doch ununterbrochen gesteigert worden war, hatten sich die Beschwerden der Kaufleute einerseits über eigenmächtige Lohnerhöhungen der Rodleute, andererseits über schlecht gehaltene Wege, Brücken und Pallhäuser allmählich so angehäuft, daß die Regierung Tirols schließlich nicht umhin konnte, den Klagen des Handelsstandes durch eine durchgreifende Reform des Tiroler Rodwesens abzuhelfen und zugleich dem Verlangen der Rodleute

1) Supplik der Augsb. Kaufleute an den Rat wegen Erneuerung des seit zwei Jahren eingegangenen 1 3/4-Zolles am Roten Tor. 15. Juni 1566. Handschriftensammlung der Augsb. Stadtbibliothek (Collectio Herbatiana).

2) Vgl. über die Rodlohnerhöhungen der genannten Orte im Jahre 1565 die Nr. 316, 27, 219, 223, 224, 225, 229, 230, 231, 233, 235, 236, 237 des Fasc. LXXX., sodann betreffs des Jahres 1566 die Nummern 246, 247, 253, 255, 257 desselben Fasc. des Augsb. Handelsvereins-Archivs.

nach einer ausgiebigen Erhöhung des Rodlohns entgegenzukommen. Die Regelung der Rodlohnverhältnisse war zwar in dem die Visitation und Reformation der Rodstätten Tirols anordnenden Kommissionsauftrag des Erzherzogs Ferdinand an die fürstlichen Räte Dionys von Rost zu Aufhofen und Wolfg. Kalmünzer von Kalmünz nicht erwähnt; aber die ziemlich hochgespannten Forderungen der Tiroler Rodleute und der starke Nachdruck, den die fürstlichen Kommissäre bei den Verhandlungen im Jahr 1572 auf die Erledigung dieses Punktes legten, sorgten dafür, daß die Rodlohnfrage den Kernpunkt der Reformation des Tiroler Rodwesens im Jahr 1572 bildete¹⁾.

Die Visitation der Tiroler Rodstätten wurde von den beiden Kommissären, dem Schongauer Pfleger Kalmünzer und dem Fernsteiner Zoller Tannheimer, der an Stelle des verhinderten Herrn von Rost in letzter Stunde zur Bereisung wenigstens der oberen Straße abgeordnet worden war, im Beisein zweier Abgeordneten der Augsburger Kaufmannschaft, Marx Herzel und Dr. G. Christ. Gering, sowie zweier Vertreter der Gutfertiger, des O. Kleinhans und Raymund Dorn, endlich des Tiroler Wegbereiters Silvester Lindacher in der Weise vorgenommen, daß die drei genannten Tiroler Beamten an jedem Rodort in Gegenwart der Rodleute jedesmal zuerst die von den vier Abgesandten der Kaufleute und Gutfertiger vorgebrachten Beschwerden des Handelsstandes, hierauf die Beschwerden und Forderungen der Rodleute um Rodloohnerhöhung anhörten. Ließ sich eine Einigung zwischen den Abgesandten der Kaufleute und Gutfertiger einerseits, den Rodleuten eines Ortes anderseits erzielen, so gaben die Kommissäre jedesmal sofort mündlich den Entscheid, dem Kaufleute bezw. Gutfertiger und Rodleute nachzukommen angelobten. War dagegen zwischen den beiden Parteien eine Einigung im ganzen oder über einzelne besonders kitzliche Punkte, wie über Weg-

1) Vgl. für das Folgende: Summarisches Verzeichnuß der Commission-Handlung und der darüber von den Commissarien gegebenen ungeferlichen mündlichen Abschiedt betreff. die Visitation und Reformation der Rodstett auff der Obern und Untern Strassen in der Grafschaft Tyol im Jar 1572. XVI. 3, sodann Rodordnungen in Tyroll, anno 1572 alda aufgericht, XVI 3, Augsb. Handelsvereins-Archiv.

und Pallhausbauten, nicht herzustellen, so wurden diese Differenzen ad cameram remittiert, um dann, wenn sie daselbst entschieden waren, dem endgültigen Abschied einverleibt zu werden.

Die Kommission begann ihre Visitation am 27. April 1572 mit dem Rodort Reutte, brauchte zur Bereisung der Rodorte der oberen Straße von Reutte bis Grigno im Valsugana 3¹/₂ Wochen, nämlich von dem genannten Tag bis zum 21. Mai, zur Bereisung der unteren Straße von Haiden (Cortina) bis Telfs etwa 2 Wochen, vom 24. Mai bis 7. Juni, zur ganzen Kommissionshandlung inklusive der Reise von Grigno nach Cortina, also sechs Wochen, eine Zeit, in der sich alle Streitpunkte, wie man denken sollte, gründlich erörtern und auch endgültig entscheiden hätten lassen können. Und doch fand es die Kommission für notwendig, die strittigen Punkte von vierzehn Rodstätten, acht der oberen und sechs der unteren Straße, ad referendum camerae zu nehmen.

Merkwürdigerweise waren unter diesen der Entscheidung der Innsbrucker Kammer anheimgestellten Streitpunkten keine solche über Lohndifferenzen. Die Fuhrleute der meisten Rodorte, die selbstverständlich von dem Grundsatz durchdrungen waren, daß sie nur dann zu etwas kämen, wenn sie möglichst viel beanspruchten, forderten Lohnerhöhungen, die meist ein Drittel, wenn nicht gar die Hälfte des bisherigen Lohnes betrugten, erhielten aber von den Kommissären, mit Ausnahme der Rodleute von Neumarkt und Lermoos, die sowohl nach Terlan wie nach Trient einen unverhältnismäßig weiten Weg, nämlich 4 Meilen, zu fahren hatten, durchschnittlich kaum ein Sechstel des bisherigen Lohnes als Besserung. Im ganzen werden die Rodleute mit den anno 1572 erhaltenen Rodloohnerhöhungen zufrieden gewesen sein, da sie nahezu zwanzig Jahre hindurch die Kaufleute mit neuen Lohnsteigerungen im Frieden ließen.

Zur Entschädigung für diese bedeutende Mehrung der Transportkosten durch Tirol wurden sämtliche Rodordnungen im Jahre 1572 einer Revision unterzogen und die Sorge um die Vollziehung und genaue Beachtung der revidierten Ordnungen seitens der Rodleute den Pflegern und Richtern der einzelnen Rodorte aufgetragen. Die im Oktober 1572 von der Innsbrucker Regierung

ratifizierten neun Artikel der revidierten Rodordnungen enthielten folgende Bestimmungen:

1. Auftrag an die Obrigkeiten der Rodorte zur Handhabung der anno 1530 aufgerichteten Rodordnungen, die bei ihren Würden und Kräften bleiben sollten.

2. Befehl an die Obrigkeiten zur Bestrafung derjenigen, die an den Rodstätten oder sonst aus den Säcken Wolle entwendeten.

3. Befehl an die Obrigkeiten zur unnachsichtlichen Bestrafung der gegen die Rodordnungen sich verfehlenden Fuhrleute.

4. Auftrag an die Obrigkeiten zur Anfertigung vidimierter Abschriften der Rodordnungen und Aushändigung dieser Kopien an die Kaufleute und Gutfertiger.

5. Vorschriften über die Sauberhaltung und rechtzeitige Absperrung der Pallhäuser.

6. Vorschriften über die Justierung der im Pallhaus aufgestellten Wagen und über die Pflichten der von der Obrigkeit zu bestätigenden Wagmeister und Aufgeber.

7. Festsetzung der Höhe des Rodlohnes.

8. Vorschriften über den Straßen- und Brückenbau innerhalb jedes Rodbezirkes, soweit derselbe den Rodleuten oblag.

9. Ermahnung der Obrigkeiten zu jeder sonstigen dienstlichen Förderung des Rodwesens innerhalb ihres Verwaltungsbezirkes.

Neben diesen neun Artikeln, die sämtlichen Rodordnungen Tirols damals eingefügt wurden und die als Kennzeichen des in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts immer stärker hervortretenden Zuges der Zeit gelten können, alle Gebiete des öffentlichen Lebens einer einheitlich geregelten Gesetzgebung zu unterwerfen, gingen dann aus den Verhandlungen des Jahres 1572 noch besondere Ergänzungen der Rodordnungen einzelner Rodorte hervor, die auf die weitere Ausbildung des Rodwesens im Ostalpengebiet im 16. Jahrhundert charakteristische Streiflichter werfen. Als Beispiel einer solchen erweiterten Rodordnung sei die Toblacher Ordnung vom 31. Oktober 1572 nach ihrem wesent-

lichen Inhalt hier skizziert¹⁾: Von den 15 Artikeln der Rodordnung des Jahres 1572 stimmten 10, nämlich die Artikel 1, 2, 6, 7, 8, 12, 9, 10, 11, 15 mit den Artikeln 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13 in der Ordnung vom Jahre 1530 der hier aufgeführten Reihenfolge paarweise überein. Im 3. Artikel dagegen, in dem die Fahrzeit und die Pflicht der Fuhrleute, die Güter im Fahren nicht zu beschädigen, ausgesprochen ist, sowie in dem dem 4. Artikel der Ordnung vom Jahre 1530 entsprechenden 5. Artikel der Ordnung des Jahres 1572 enthält die über die Numerierung der Ballen durch die Kaufleute viel detailliertere Bestimmungen als die vom Jahr 1530. So weist Artikel 3 vor allem eine Bestimmung über die Erlaubnis des Abwechselns zwischen Toblach und Bruneck im Falle der Begegnung eines Toblacher und Brunecker Fuhrmanns auf dieser Strecke auf. Der 5. Artikel der ergänzten Rodordnung brachte eine Bestimmung über das bei einer Wagenladung zulässige Gewicht, das 24 Zentner nicht überschreiten sollte. In dem inhaltlich im ganzen übereinstimmenden 10. Artikel der beiden Rodordnungen bestand der Unterschied, daß nach der älteren Rodordnung das Pallhausgeld dem Aufgeber von den Fuhrleuten, nach der neuen Ordnung das mit dem Namen Ansaggeld bezeichnete Pallhausgeld, das übrigens pro Wagen um 3 Vierer gegenüber dem alten Pallhausgeld erhöht war, von den Kaufleuten bezahlt werden mußte. Die Artikel 13 und 14 der neuen Rodordnung, jener über das Bahnmachen bei Schneefall, dieser über den Ersatz verarmter oder sonst in Abfall gekommener Rodleute durch andere hausgesessene Toblacher Bauern handelnd, brachten ganz neue Bestimmungen gegenüber der alten Rodordnung herein, die bloß in dem 11. Artikel, Hüterlohn für die im Freien lagernden Güter betreffend, ein von den gewöhnlichen Rodordnungsartikeln abweichendes Regulativ enthielt.

Schon ein Jahr vor diesen Änderungen im Tiroler Rodwesen hatte Erzherzog Ferdinand, besonders auf die Klagen Nürnberger Kaufleute hin, die die Straße durch das Rheintal nach Mailand benützten, an den Grafen Jak. Hannibal von Ems, Amtmann

1) Siehe den Wortlaut der Toblacher Rodordnung in Beilage VIII.

zu Feldkirch und Landschreiber zu Bregenz, ein Mandat ergehen lassen, durch welches derselbe zur Abstellung der Beschwerden aufgefordert wurde, die die Kaufleute teils durch die Rodlohnsteigerung der Fuhrleute zu Höchst teils durch die Aufhaltung der Güter zu Füssach am Bodensee sowie durch die Zollplackereien in den beiden genannten Orten seitens des Zollers und dessen Gegenschreibers zu erdulden hatten. Die von der Innsbrucker Regierung hierin getroffenen Anordnungen, die Zurechtweisung der eigenmächtig handelnden Rodleute und der ihre Befugnisse überschreitenden Zollbeamten, sind ohne Zweifel als ein Glied in der Kette der gesamten Reformmaßregeln im Tiroler Rodwesen zu betrachten ¹⁾.

1) Manifest Erzh. Ferdinands von Tirol vom 13. August 1571, sodann Schreiben desselben Fürsten an die Stadt Augsburg wegen der Straße nach Mailand Nr. 329 und 330 des Fasc. LXXXX. des Augsb. Handelsvereins-Archivs. — Das Transportwesen Tirols, dessen Ordnung die Herrscher Österreichs aus dem Hause Habsburg sich besonders angelegen sein ließen, galt bei der deutschen Handelswelt als das bestgeordnete unter den Verkehrsinstituten des Ostalpengebietes, im Gegensatz zu den italienischen Verkehrseinrichtungen, die sich, wohl mit Recht, eines minder guten Rufes erfreuten. In dem von Bernh. Scheffler und Konsorten am 27. Nov. 1596 erstatteten Gegenbericht auf das Bedenken der damaligen Roddeputierten vom 19. Sept. 1596 werden die Verhältnisse im Transportwesen Venetiens und Tirols einander in folgender bezeichnender Weise gegenübergestellt: Weil es auch in Italia an etlichen Orten gar keine Rod noch Ordnung hat, daselbst auch kein Lohn gesetzt ist, damit sich der Fuhrmann ersettigen lassen müßte, so muß derwegen ein jeder Gutfertiger selbst Fleiß fürwenden, wie und wo er nicht allein Fuhrleut überkomm und zuweg bring, sondern er muß auch, will er anderst seine Güter fortbringen, mit dem Fuhrmann bis auf sein Wohlbegnügen des Lohns halber abkommen . . .

Dahingegen aber sind in Teutschland und sonderlich in den Oberösterreichischen Landen gar feine, löbliche und gute Ordnungen aufs Papier bracht, wie denn dieser Orten bei allen Rodstetten und Niderlagen aus den Rodbriefen zu befinden, welche unsers Erachtens nicht wohl verbessert werden könnten, dann welcher also in einem oder dem andern wider solche Rodordnung handelt, der hat bei jeder Rodstat seine gebürliche Straf auszustehen. Deswegen wir nicht sehen noch befinden könnten, aus was Ursachen wir aus solcher der Oberösterreichischen Landen richtigen, ausführlichen und klaren Rodordnung abweichen sollten (Beilage 21 zu dem Für- und Anbringen der Roddeputierten an den Rat von Augsburg, das Rodwesen betreffend. 19. Sept. 1596, Augsb. Stadtarchiv).

Auch in Bayern kam es am Anfang der siebziger Jahre des 16. Jahrhunderts sowohl über den Rodlohn als auch über andere Einrichtungen des Rodwesens zu neuen Abmachungen, die zwar keine solche detaillierten Bestimmungen wie die Reformen des Tiroler Rodwesens vom Jahre 1572 enthielten, die aber doch in mancher Hinsicht weitere Beschränkungen des freien Transportes der Kaufmannsgüter auch in Bayern bedeuteten.

Die Rodlohnsteigerung im Bayerischen begann, nachdem sie, wie oben erwähnt, im Jahre 1566 zum Stillstand gekommen war, im Sommer des Jahres 1571 mit erhöhten Rodlohnforderungen der Schongauer und Ammergauer Fuhrleute, die durch Verträge mit den Augsburgers Kaufleuten (Schongauer Vertrag vom 27. August 1571, Ammergauer Vertrag vom 15. Oktober 1571) befriedigt wurden¹⁾. Diesen ersten Lohnerhöhungen vom Jahre 1571, die für den Zentner 1 kr. betragen (von Schongau nach Ammergau 10 kr. 1 ℥ statt 9 kr. 1 ℥ , von Ammergau nach Partenkirchen sowie von Partenkirchen nach Mittenwald 5 kr. statt 4 kr. pro Zentner), folgten aber bald weitere Lohnerhöhungen im Jahre 1572, 1573 und 1574 nach, so daß im letztgenannten Jahre für den Transport eines Zentners von Schongau nach Ammergau bereits 12 kr., von Partenkirchen nach Mittenwald 6 kr. gegeben wurden²⁾. Auch die Floßleute von Schongau, die die letzte bedeutende Lohnerhöhung im Jahre 1566 durchgesetzt hatten, rührten sich im Jahre 1575 wieder und erlangten durch einen Vertrag vom März 1575 eine Erhöhung ihres Lohnes von 2 fl. 20 ℥ auf 3 fl. für ein Rodgut³⁾. Den Schongauer Fuhrleuten wurde außerdem durch die Kaufleute der bisher untersagte Wechsel der Wagen beim Sammeister zwischen Schongauern und anderen Bauern zugestanden, selbstverständlich mit der nichtssagenden Klausel, daß durch den Wagenwechsel die Güter der Kaufleute nicht beschädigt werden dürften.

Zum Ausgleich für diese nicht unbedeutenden Verbesserungen

1) Vgl. die Nr. 331 und 325 des Fasc. LXXXX. des Augsb. Handelsvereins-Archivs.

2) Vgl. Nr. 355 und 343 des Fasc. LXXXX. des Augsb. Handelsvereins-Archivs.

3) Vgl. Nr. 359 Fasc. LXXXX. Augsb. Handelsvereins-Archiv.

des Lohnes und sonstige Erleichterungen mußten sich die Schongauer und Ammergauer Fuhrleute in einem Vertrag vom Juli 1573 verpflichten, die Güter innerhalb zweier Tage von Schongau nach Ammergau zu fertigen, und außerdem einen Revers ausstellen, daß sie im Falle des Zurückgehens der zurzeit sehr hohen Lebensmittel- und Futterpreise auf den alten Lohn sich zurücksetzen lassen wollten¹⁾. Daß ein solcher Revers für die Kaufleute nahezu bedeutungslos war, geht schon daraus hervor, daß die von ihnen gestellte weitere Bedingung, die Verträge auf mindestens 10 Jahre Gültigkeit abzuschließen, von den Fuhrleuten strikte zurückgewiesen wurde.

Eine besondere Erwähnung unter den das bayerische Rodwesen umgestaltenden Neuerungen jener Zeit verdient die von den Mittenwaldern am 13. Juni 1574 ohne Zuziehung ihrer Landesregierung errichtete Rodordnung²⁾. Der Inhalt derselben läßt sich etwa in vier wesentliche Punkte zusammenfassen: 1. Alle Fuhrleute, ob inländisch oder ausländisch, die Güter auf Eigenachswägen unabgelegt durch Mittenwald fahren, haben pro Saum 3 kr. Niederlagsgeld zu zahlen. 2. Desgleichen haben alle diejenigen Mittenwalder Rodleute, welche auf der Rod nach Mittenwald kommende und daselbst niedergelegte Güter weiterführen, 3 kr. Niederlagsgeld pro Saum zu bezahlen. 3. Diejenigen Fuhrleute, seien es Mittenwalder oder Fremde, welche Futter und dergleichen auf das Seefeld fahren und daselbst als Rückfracht Kaufmannsgüter aufnehmen, haben, sofern sie die Güter in Mittenwald nicht niederlegen, sich mit denjenigen Rodleuten abzufinden, an denen die Ordnung zu führen steht. 4. Wenn ein Rodmann, dem Güter zum Fertigen auf der Rod angesagt wurden, zufällig sein Vieh nicht bei der Hand hat, so haben

1) Vgl. Nr. 342 und 348 des Fasc. LXXXX. des Augsb. Handelsvereins-Archivs.

2) Vgl. J. BAADER, Kulturgeschichtliches aus der bayerischen Grafschaft Werdenfels. Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, IV. S. 478. — Die BAADERSche Wiedergabe der Mittenwalder Rodordnung vom Jahre 1574 enthält übrigens einige Sätze, die absolut unverständlich sind. Vgl. die genannte Rodordnung in den Werdenfelser Akten (Fasc. 34) des Münchener Kreisarchivs.

andere Rodleute demselben ihr Vieh zu leihen; der Leihende darf das Niederlagsgeld von dem Entleiher selbst einnehmen.

In dem gleichen Jahr, in dem die Mittenwalder ihre neue Rodordnung errichteten, wurde ein zwischen den Schongauern und Füssenern ausgebrochener Streit über die Fertigung der Güter von Schongau nach Füssen durch Herzog Albrecht V. geschlichtet. Letztgenannter Fürst beabsichtigte nämlich, alle von Schongau nach Füssen gehenden Güter auf der rechten Lechseite, d. h. auf der bayerischen Straße über Steingaden und Trauchgau, nach Füssen zu dirigieren und so seinem Lande den ganzen Nutzen aus dem Warenverkehr zwischen den beiden Orten zuzuwenden. Im Gegensatz hierzu verlangten die Füssener, die bereits am 7. Juli 1572 von diesen Absichten des bayerischen Herzogs durch die Augsburger Kaufleute Kenntnis erhalten hatten ¹⁾, daß der gesamte Warenzug von Schongau nach Füssen auf der linken Lechseite, also auf bischöflich augsburgischem Gebiet, vor sich gehe. Herzog Albrecht entschied am 23. Nov. 1574 den Streit in der Weise, daß er gebot, es sollten die Güter zur einen Hälfte auf der bayerischen, zur andern Hälfte auf der schwäbischen Seite von Schongau nach Füssen gebracht werden, doch sollten die Füssener, wenn sie durch das rechts des Lechs gelegene Lechtor in ihre Stadt einführen, nur die Hälfte des Weglohnes, nämlich 6 fl , bezahlen, den die Schongauer beim Einfahren sowohl durch das Lechtor wie durch das auf schwäbischer Seite gelegene Kuglertor zu zahlen hatten ²⁾.

2. Die Verbesserungsversuche im Rodwesen Bayerns und Tirols von 1581 bis 1597.

Trotz aller Rodlohnbesserungen und Strafbestimmungen, besonders seitens der Tiroler Regierung, gegen sämige Rodleute wollte aber das Rodwesen Bayerns und Tirols nicht mehr in jenen Schwung kommen, wie es ihn am Anfang des 16. Jahr-

1) Vgl. das Schreiben der Augsburger Kaufleute an den Bischof von Augsburg vom 7. Juli 1572 wegen der Rodstraße von Schongau nach Füssen. Nr. 337, Fasc. LXXXX. Augsb. Handelsvereins-Archiv.

2) LORI, Geschichte des Lechrains, Nr. 369 (Vertrag zwischen Schongau und Füssen vom 23. Nov. 1574).

hundreds gehabt hatte. Ursache dieses Rückganges des Rodwesens war das Ausstehen vieler Bauern aus der Rod zu jener Zeit¹⁾ und das Überwiegen der Gutfertiger im Transportgewerbe gegenüber dem Rodbauernstand; die Gutfertiger aber, die an keine bestimmte Ordnung gebunden und von keiner Obrigkeit für etwaige Verfehlungen zur Rechenschaft gezogen werden konnten, betrieben das Transportgeschäft nur zu ihrem Nutzen, ohne irgendwelche Rücksicht auf andere zu nehmen. Diese Wahrnehmung bewog die Augsburger Kaufmannschaft im Jahre 1581 (7. März) in einem für den Rat Augsburgs bestimmten Bedenken Vorschläge zur Abhilfe der Mißstände im Rodwesen, die sich aus den Eigenmächtigkeiten der Gutfertiger ergaben, zu machen²⁾. Diese Vorschläge bestanden in folgendem: Erstens sollten die Gutfertiger nicht mehr als 24 bis 27 Wägen zu einer Condotta annehmen, damit sie die Condotten selbst begleiten und nicht mehr wie bisher zum Teil durch täglich wechselnde Knechte führen lassen mußten. Zweitens sollten die Gutfertiger bei der Abfahrt von Venedig diese Ordnung einhalten, daß, wenn der erste Ballenführer in Augsburg mit seiner Condotta einträte, der letzte zu derselben Zeit in Venedig abführe. Drittens sollte von den drei zurzeit allhier hantierenden Gutfertigern jeder eine Bürgschaftssumme von 800 fl. erlegen, damit die Kaufleute im Falle der Beschädigung ihrer Güter auf dem Transport davon ihren Ersatz nehmen könnten. Viertens sollten aus den Augsburger Kaufleuten zwei bis drei Herren deputiert werden, denen analog den Aufsehern über die Ordinary-Botenanstalt eine Strafgewalt über die gegen die zwei erstgenannten Bestimmungen sich verfehlenden Ballenführer zustehen sollte.

Die Durchführung dieser Vorschläge, die einen hervorragend praktischen Blick für die Bedürfnisse des deutsch-italie-

1) Vgl. in dem Schongau-Füssener Vertrag vom 23. Nov. 1574 die Stelle: Nachdem jetziger Zeit die von Schongau gar von Fuhrwerk kommen, also daß sy vor Jaren in die 12 stäter Rodfuehren in der Statt gehabt, deren jetzo nit vil mehr vorhanden, sollen dieselben etc.;

2) Vgl. für das Folgende des Verfassers Abhandlung: Augsburgs Warenhandel etc. Archiv für Kulturgeschichte, I. S. 336.

ischen Warenhandels jener Zeit bekunden, sollte noch ein halbes Menschenalter auf sich warten lassen. Erst nachdem noch zweimal, in den Jahren 1591 und 1597, allgemeine Rodwesengestaltungen vorgenommen worden waren, kam man in Augsburg zu dem Entschluß, eine Gutfertigerordnung aufzustellen und dem Warentransport eine den veränderten Zeitläuften entsprechendere Grundlage zu geben.

Der auf den 1. Oktober 1591 nach Innsbruck einberufene Rodhandlungstag, auf dem der Augsburger Handelsstand durch die Kaufleute Jenisch und Dietmair nebst dem Notar Reisner, die Gutfertiger durch den Füssener Bürgermeister Hans Spaiser vertreten waren, beschloß auf der Rodleute unablässige Bitten zuerst eine allgemeine Rodlohnbesserung der Rodstätten der oberen Straße, die im Jahr 1587 teilweise eigenmächtige Lohnsteigerungen vorgenommen hatten¹⁾. Den Rodleuten von Ober- und Niedermais, Meran, Allgund und Lättsch wurde in Berücksichtigung ihrer „weithabenden, beschwerlichen Rodfahren“ vom Ausschusse der Kaufleute eine besondere Lohnerhöhung von 4 kr. gewährt. Behufs Abstellung der von den Gewalthabern der Kaufleute und Gutfertiger vorgebrachten Beschwerden über mangelhafte Wagen und ungleiches Gewicht an verschiedenen Rodorten wurde dem Wegmacher M. Rottacher von Telfs am 15. Nov. 1591 die Visitation bzw. Justierung sämtlicher Wagen der Rodorte der oberen Straße aufgetragen und schließlich am 21. November an sämtliche Pfleger der Rodorte der oberen Straße Befehle darüber erlassen, die Rodleute zur genauen Einhaltung der Rodordnungen sowohl hinsichtlich der vorgeschriebenen Fahrzeiten und sorgfältigen Verwahrung der Rodgüter sowie der Ausbesserung der verfallenen Palthäuser, Straßen und Brücken anzuhalten²⁾. Endlich

1) Vgl. hierzu das Rodlohnverzeichnis in Beilage XI. Außerdem: Rodhandlung zwischen den Kaufleuten und Gutfertigern, so von Augspurg aus durch Tirol handeln, und Rodfuerleuten in Tirol Rodlons Staigerung und anderes betreffend, anno 1591. Augsb. Handelsvereins-Archiv, Fasc. XVI. Nr. 6.

2) Gegenüber dem Trienter Bischof und Domkapitel, das seit 3 Jahren von Seife, Feigen und Weinbeeren an der Adlerporten einen Zoll abforderte, erging ein sonderes Dekret der Innsbrucker Regierung mit dem Befehl, die deshalb arrestierten Seifentruhen den betreffenden Kaufleuten bzw. Gutfertigern zurückzugeben.

ließ die Innsbrucker Regierung am 28. Nov. an sechs Rodorte der unteren Straße (Haiden, Gasthaus, Toblach, Mühlbach, Mauls, Matrei) Anordnungen ergehen, den aufgerichteten Rodordnungen getreulich nachzukommen und die Wagen und das Gewicht durch den verordneten Wagmeister von Telfs justieren zu lassen.

Auch die Rodlohnbesserung des Jahres 1591 hatte keinen andern Effekt, als daß die Kaufleute und Gutfertiger binnen kurzem neue Klagen über die langsame und unfleißige Beförderung ihrer Güter und über die abermalige eigenmächtige Steigerung der Rodlöhne bei den Landesregierungen Bayerns und Tirols vorbringen mußten. Zwei von Erzherzog Ferdinand (das eine vom 8. Aug. 1592, das andere vom 15. Dez. 1593) an alle Hauptleute, Pfleger, Verwalter, Landrichter, Bürgermeister und Amtsleute Tirols gerichtete Mandate, die den Rodfuhrleuten die genaueste Befolgung der publizierten Rodordnungen bei Vermeidung hoher Strafen anbefahlen, brachten ebenfalls keine Besserung in dem Zustande des Tiroler Rodwesens¹⁾. Die Stadtpfleger und Geheimen Räte Augsburgs erklärten in einem anno 1593 über das Rodwesen erstatteten Bedenken: „Obwohl Erzherzog Ferdinand von Österreich mehr als einmal Handlung gnädigst angeordnet, auch darüber an gebührende Ort, sonderlich an die Rodstätt gnädigsten Befehl, wie auch an die kaiserlichen Oratoren zu Venedig und Consules der teutschen Nation daselbst Promotorialschreiben ausgehen hat lassen, damit das zerfallene Rodwesen wieder in Schwung und Aufnehmen gebracht werden möchte, so hat man doch bisher nit erfahren, daß dadurch der Sache geholfen und das eingerissene Unwesen abgestellt oder einiger sonderer Nutzen daraus erfolgt wäre.“

Zur Verbesserung des Rodwesens selbst machte der Rat der Stadt folgende Vorschläge: 1. Die zum Rodwesen gewählten Deputierten sollen dieses Werk ständig versehen. 2. Von den Roddeputierten sollen zwei als Bevollmächtigte der Augsburger Kaufmannschaft mit den Konsuln des deutschen Hauses in Venedig unterhandeln, damit die großen Unordnungen im Rodwesen auf venezianischem Gebiet beseitigt werden. 3. Der seit

1) Nr. 2 und 3, Fasc. III. der Rodwesenakten des Augsb. Handelsvereins-Archivs.

1. Jan. 1592 eingeführte 1 kr.-Zoll auf jeden Zentner Wolle, der auf der Rod geführt wird, soll bei unnachlässiger Strafe von den Interessenten an die zwei hierzu bestellten Büchsenmeister einbezahlt und daraus ein Vorrat zur Bestreitung der auf das Rodwesen aufgehenden Unkosten angesammelt werden.

4. Zu diesem Vorrat soll auch die 2 fl -Kontribution, die von den nach Bozen handelnden Kaufleuten pro Zentner erlegt wird, genommen werden.

Die auf Anregung des Augsburgs Stadtrats erfolgte Einsetzung ständiger Deputierten zum Rodwesen sollte schon in den nächstfolgenden Jahren ihre Früchte tragen. Nachdem die Augsburgs Kaufleute im August 1595 bei der Innsbrucker Regierung und dem Bischof von Trient Abhilfe der in Tirol und im Trienter Gebiet herrschenden Unsicherheit der Straßen erlangt hatten¹⁾, reichten sie im Jahre 1596 ihre Beschwerden über die Mängel auf allen Rodstätten Tirols bei der oberösterreichischen Regierung ein und baten um gebührende Mittel, daß sich die Rodleute Tirols mit Verführen der Kaufmannsgüter den Rodordnungen gemäß verhielten, die Kaufleute nicht mit Überlohn beschwerten, die mangelnden Rodwägen ersetzten, die baufälligen Pallhäuser renovierten, die unrichtigen Wagen justierten und die verfallenen Straßen und Brücken wiederherstellten²⁾.

Die Innsbrucker Regierung berief nun auf diese dringenden Vorstellungen die Vertreter der Augsburgs Kaufmannschaft und der Gutfertiger zur Verhandlung mit den Rodleuten der unteren Straße zu einem Rodtag am 10. Febr. 1597 nach Innsbruck³⁾. Nach achttägigen Unterhandlungen (vom 10. bis

1) Fürschrift des Augsburgs Rates für die nach Italien handelnden Kaufleute an die Ober-Österreichische Regierung zu Innsbruck und an den Bischof von Trient vom August 1595. Handschriftensammlung der Augsburgs Stadtbibliothek, Abt. Collectio Herbistiana S. 67.

2) Vgl. die Gravamina der nach Italien handelnden Kaufleute vom Jahre 1596. Beilage A zu der Relation Christof Schmidts, Jakob Nepperschmidts und Seb. Reisners als der Kaufleute Gewalthaber zu der Tagsatzung vom 10. Februar 1597.

3) Vgl. hierzu: Relation Christoph Schmidts, Jakob Nepperschmidts und Seb. Reisners, Notarii, als der Herrn Handelsleut Gewalthaber auf die Tagsatzung des 10. Febr. 1597 gen Innsprugg abgeordnet. Augsburgs Handels-

17. Februar 1597) der drei Vertreter des Augsburger Handelsstandes und ebensovieler Vertreter der Gutfertiger (Spaiser und Luzenberger von Füssen, Eisengrein von Augsburg) mit den Rodleuten von Innsbruck, Matri, Brenner, Sterzing, Mühlbach, Mauls, Toblach und Haiden kam man überein, daß sämtlichen Rodleuten der unteren Straße von Innsbruck bis Haiden Rodlohn-erhöhungen im Betrage von 3 bis 6 kr. pro Saum (den Luegern ausnahmsweise nur 1 kr. pro Saum) gewährt werden sollte. In der Zeit vom 21. bis 23. Febr. 1597 unterhandelten die Vertreter der Kaufleute und Ballenführer mit den bayerischen Rodleuten zu Partenkirchen, Ammergau und Mittenwald und bewilligten denselben ebenfalls Rodlohn-erhöhungen im Betrag von 2 bis 4 kr. pro Saum¹⁾. Mit den Rodfloßleuten zu Schongau schlossen die Bevollmächtigten der Augsburger Kaufleute am 22. Juni 1597 einen neuen Rodvertrag, nach welchem den ersteren die Herstellung der Flöße aus tauglichem Holz, der Ausschluß anderer Güter von den mit Kaufmannsgütern beladenen Flößen und der Ersatz der beim Flößen beschädigten Güter zur Pflicht gemacht, ihnen aber auch der Rodlohn für ein Rodgut, d. h. 40 Zentner, auf 3 fl. 46 kr., für ein halbes Rodgut auf 2 fl. 46 Kr. erhöht wurde²⁾.

Noch im gleichen Jahre wurden hierauf durch die Innsbrucker Regierung die Rodlohnverhältnisse der Fuhrleute auf der oberen Straße geordnet und zugleich die im Februar 1597 noch unerledigt gebliebenen Streitpunkte zwischen den Kaufleuten und einzelnen Rodorten der unteren Straße wie (Bruneck) entschieden³⁾.

vereins-Archiv, Fasc. XVIII. Nr. 2. — Ferner den Abschied der Innsbrucker Regierung vom 19. Febr. 1597. Beilage E. zu der Relation vom 10. Febr.

1) Vgl. hierzu den Rodbrief Kaspar Pönfells, Pflegers zu Werdenfels, vom 25. April 1597, desgl. den Vergleich der Ammergauer mit den Kaufleuten vom 22. Febr. 1597, sodann den Vergleich der Schongauer mit den Kaufleuten vom 22. Juni 1597, Augsb. Handelsvereins-Archiv, Fasc. XVI. Nr. 15.

2) Der Schongau-Augsburger Rodvertrag vom 22. Juni 1597 als Anhang zu den Beilagen der Abhandlung von der Ober-Österreichischen Regierung zu Innsbruck im Monat Februar 1597 beigegeben. Augsb. Handelsvereins-Archiv, Fasc. XVI. Nr. 15, Beilage IX.

3) Relation über die Abhandlung vor der kaiserlichen Ober-Österreichischen Regierung und Kammer zu Innsbruck, das Rodwesen durch die Graf-

Das Resultat dieser Kommissionshandlungen, die sich vom 7. August bis zum 10. September 1597 hinauszogen, war eine durchgehende Erhöhung der Rodlöhne von Heiterwang bis Grigno sowie des Lohnes der Fuhrleute zu Bruneck. Die Rodleute der oberen Straße dagegen erboten sich in den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen, alle Mängel und Beschwerden abzustellen und alles in guter Ordnung zu erhalten.

3. Die Augsburger Gutfertigerordnung von 1597/98 samt Annexen und die Ordnung der Gutbestetter vom Jahre 1612.

Zu derselben Zeit, in der die Augsburger Kaufmannschaft ihre Beschwerden bei der oberösterreichischen Regierung in Innsbruck (Sept. 1596) angebracht hatte, hatten die Roddeputierten des Jahres 1596, L. Liedel und M. Pfeiffelmann, ein Bedenken an den Rat ihrer Vaterstadt gerichtet, worin sie die nach ihrem Ermessen notwendigen Mittel zur Richtigmachung des zerrütteten Rodwesens zur Erwägung stellten. Dieses Anbringen, zum Teil auf das Bedenken vom Jahre 1581 zurückgehend, faßte folgende Änderungen im Rodwesen ins Auge: Erstens sollte die Anzahl der für eine Condotta zulässigen Wagen auf dreißig beschränkt werden; zweitens sollte kein Kaufmann, der seine Güter auf eigener Achs von Venedig herausbefördere, die Erlaubnis haben, die Güter anderer Handelsleute aufzunehmen; drittens sollte behufs Abstellens des Ein- und Überfahrens auf der Strecke der abwechslungsweise Gebrauch der Rod- und Eigenachsfuhren ganz verboten sein ¹⁾.

Diese Vorschläge, von denen besonders die beiden letzteren eine bedenkliche Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit in

schaft Tyroll bei der Oberen, auch eines Theils der Unteren Straße und anderen mehr Orten betreff., so beschehen vom 7. August bis auf den 10. September 1597. Augsb. Handelsvereins-Archiv, Fasc. XVI. Nr. 9.

1) Bedenken, auf Verbesserung des Rodwesens angehend, erstattet von L. Lidel und Mart. Pfeiffelmann, Deputierten zum Rodwesen, 19. Sept. 1596. Beilage 2 zu dem Für- und Anbringen des Deputierten zum Rodwesen an den Rat von Augsburg, Augsb. Stadtarchiv. Vgl. außerdem des Verf. Abhandlung: Augsb. Warenhandel etc.

sich hielten, wurden von der Mehrzahl der Augsburger Kaufleute auf das energischste bekämpft und die Ordnung des Gutfertigerwesens, die in mancher Hinsicht dringend notwendig war, infolgedessen auf ein weiteres Jahr hinausgeschoben. Erst die Erfahrungen, die die zu den Innsbrucker Rodtagen abgesandten Deputierten der Augsburger Kaufmannschaft hinsichtlich der Unordnungen im damaligen Speditionswesen zu sammeln Gelegenheit hatten, sollten die Angelegenheit zur Entscheidung bringen. Die beiden Abgeordneten der Augsburger Kaufleute, Christoph Schmidt und Jak. Nepperschmidt, schlossen ihren Bericht über die Innsbrucker Rodhandlungen vom Jahre 1597 mit folgenden Worten: „Darneben khunden wir aber unangezeigt nit lassen, daß uns in dieser wehrenden Commission von den Rodleuten auf unsere Beschwerden mehrmalen entgegengeworfen worden, es sei die Schuld nit ir der Rodleut, sondern vielmehr der Gutfertiger und ihrer Diener, welche selbstn über die Ordnung schreiten, allerlei Überlohn geben, einander ein- und fürfahren, auch die Diener manchmal lang sich mutwillig aufhalten und alsdann die Fuhrleut unter einest zu übertreiben vermeinen, da sie sonstn, wann sie geburenderweis nach einander fortführen, einen jeden wohl fertigen thundten und die Waren nit so häufig zusammenkommen oder also so lang verliegen bleiben wurden, dannenhero die unvermeidliche Notdurft, daß man zuvorderst mit denselben auch eine Ordnung machen und eine starke Straf darauf setzen thue, dann sonstn alle gute Ordnung sambt den aufgewendten Unkosten, Mühe und Arbeit vergeblich und umsonst wäre.“

Diese Mahnung hatte zur Folge, daß man in Augsburg im Nov. 1597 eine eigene Gutfertigerordnung errichtete, deren elf Artikel sich im wesentlichen auf vier strittige Punkte des bisherigen Speditionswesens bezogen, nämlich auf die durch das Los zu entscheidende Reihenfolge bei der Abfahrt der Ballenführer von Venedig, auf die für eine Condotta zulässige Wagenzahl (30 Wagen auf der unteren Straße, 35 Wagen auf der oberen Straße), auf das Verbot des gegenseitigen Vorfahrens sowie des Überspringens der auf der Rod gefertigten Güter und auf die Pflicht der Gutfertiger, den von den Kaufleuten verord-

neten Büchsenmeistern einen spezifizierten Auszug über die von ihnen herausgefertigten Waren zuzustellen. Diesen in Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 10 und 11 der neuen Gutfertigerordnung aufgestellten Anordnungen waren dann noch in dem 7., 8. und 9. Artikel Strafbestimmungen für etwaige Übertretungen der Anordnungen beigefügt, die, mit einer Geldstrafe von 25 fl. bei einmaliger Verfehlung gegen die Ordnung beginnend, bis zum völligen Ausschluß aus der Genossenschaft der Gutfertiger ausgedehnt werden konnten¹⁾.

Zu dieser Gutfertigerordnung vom 15. Nov. 1597 erwies sich schon nach Ablauf eines halben Jahres eine Ergänzung notwendig, indem nämlich am 31. Mai 1598 zwischen den damaligen Roddeputierten und den Gutfertigern ein Vergleich über folgende Punkte beschlossen wurde²⁾.

1. Die Anordnung vom Jahr 1597 bezüglich des Abfahrens der Gutfertiger von Venedig in einer durch das Los bestimmten Reihenfolge gilt nur für den Fall, daß zwei, drei oder mehr Gutfertiger zugleich miteinander zur Abfahrt in Venedig gefaßt sein sollten.

2. Die Gutfertiger sind schuldig, bei einer Condotta von mehr als zwanzig Wagen entweder selbst neben einem tauglichen Knecht anwesend zu sein oder für die Begleitung einer solchen Condotta durch zwei verrichtsame Knechte zu sorgen.

3. Die Condotten sind durch die Gutfertiger selbst oder durch die von ihnen bestellten Stellvertreter auf der oberen Straße bis Imst, auf der unteren Straße bis Mittenwald herauszuführen; erst nach Verbringung der Güter in die daselbst befindlichen Pallhäuser ist der Gutfertiger zur Übernahme einer andern Condotta in Venedig berechtigt.

4. Ausnahmsweise dürfen die Gutfertiger, wenn sie zu Venedig mit fünfzehn Wagen gefaßt sind, eine solche kleine Condotta unter Begleitung eines Knechtes vorausschicken und mit dem

1) Vgl. des Verf. Abhandlung: Augsburgs Warenhandel mit Venedig etc. (Archiv für Kulturgeschichte, herausgegeben von STEINHAUSEN, I. S. 326 etc).

2) Vergleichung mit den Gutfertigern auf ult. Mai anno 1:98 mit ihnen abgeredt und beschlossen. Augsb. Handelsvereins-Archiv, Fasc. VII. Nr. 5 b.

Rest unter eigener Führung oder unter Führung eines zweiten Knechtes nachfahren.

5. Da laut fleißiger Zusammenrechnung der Gutfertiger für die Herausbeförderung eines Saumes von Venedig nach Augsburg an Unkosten (Belohnung und Zehrung der Knechte, Zoll, Haus-, Wag- und Trinkgeld) in allem 15 fl. erwachsen, so werden den Gutfertigern für den Transport eines Saumes von Venedig nach Augsburg auf der oberen Straße 16 fl., auf der unteren Straße 16 $\frac{1}{4}$ fl. Fuhrlohn bewilligt.

Eine weitere Maßregel des Augsburger Rates vom Jahre 1598 war der Erlaß einer Instruktion für die Assistenten der Gutfertiger, d. h. diejenigen Beamten, die die Güter in Venedig anzunehmen und abzufertigen hatten¹⁾. Diese Instruktion enthielt in sieben Artikeln folgende Bestimmungen: 1. Die von den Consoli dei mercantia in Venedig bestätigten Gutfertigerassistenten dürfen zugunsten irgendeines Gutfertigers beim Abfertigen der Güter keine Falschheit gebrauchen. 2. Jeder Assistent hat zur Versicherung der Kaufleute und Gutfertiger eine Kautions von 1000 Dukaten zu stellen. 3. Sie haben beim Auflegen und Ausbinden der Güter persönlich anwesend zu sein, damit kein schadhafes Gut gebunden werde. 4. Sie haben die Fuhrbriefe samt dem Geld und ein Verzeichnis des Gewichts und der Nummern der Conduitten nach Verladung der Güter in die Schiffe den Gutfertigern unverzüglich durch die Post herauszuschicken. 5. Das auf Rechnung der Güter empfangene Geld haben sie dem Wagenzugführer oder dessen vertrautem Knecht durch gewisse Gelegenheit nach Tervis (untere Straße) oder Bassano (obere Straße) zu schicken. 6. Sie haben die Fuhrbriefe sowohl hinsichtlich der Höhe des Fuhrlohnes (16 fl. pro Saum auf der oberen Straße, 16 $\frac{1}{4}$ fl. pro Saum auf der unteren Straße) als auch die Lieferungszeit genau zu prüfen. 7. Sie sollen auf das für die Güter eingenommene Geld durch Auswechseln etc.

1) Verzeichnis der Articul, wessen derjenige, so den guetfertigern die gueter in Venedig annemen soll, sich zu verhalten, damit den Herrn kaufleuten sowohl auch den guetfertigern dadurch gedient werden und dergleichen unordnung im aufnehmen, wie bisher etlich mal beschehen, verhütet werde. Augsb. Handelsvereins-Archiv, Fasc. II. Nr. 4, Gutfertiger betreff.

keine Finanz treiben, den Gutfertigern um alles Empfangen und Ausgeben bei einer Conduitta ein ordentliches Konto geben und zeitlich berichten, wann sich ein Gutfertiger hineinbegeben soll.

Zu gleicher Zeit, da den Gutfertigern diese ihre bisherige Freiheit etwas beschränkenden Bestimmungen auferlegt wurden, wurden durch ein Dekret des Augsburger Rates die bereits im Jahre 1593 angeregten Änderungen in dem Rodkassawesen zur Ausführung gebracht, d. h. die Zollgebühren, die die Kaufleute bisher zur Bestreitung der auf das Rodwesen aufgehenden Unkosten am Roten Tor in Augsburg erheben durften, vereinfacht. Bis dahin wurde nämlich von jedem Zentner Wolle, die aus Venedig eingeführt wurde, als Zoll 1 kr. und von jedem Zentner Gutes, das von Bozen heraus und nach dorthin ausgeführt wurde, 1 ſ Zoll erhoben. Durch ein Ratsdekret vom 15. Nov. 1597 wurde bestimmt, daß diese beiden Zollaufgaben von nun an wegfallen, dafür von jedem Zentner ein- und ausgeführten Gutes am Roten Tor 2 ſ Zoll gezahlt werden sollten. Gegen diesen allgemeinen Rotentorzoll von 2 ſ pro Zentner protestierte im Jahre 1598 eine Anzahl Nürnberger Kaufleute, die nach Bozen Handelschaft trieben, mit der Begründung, daß sie, da sie ihre Güter auf eigener Achse nach Bozen hinbrächten und ebenso herausführten, zur Bestreitung der auf das Rodwesen gehenden Unkosten der Augsburger Kaufleute nicht angehalten werden könnten. Nachdem jedoch durch Kundschaftseinziehung bei den Schongauern den Nürnberger Händlern nachgewiesen worden war, daß sie sich der Rod vielfach gebrauchten, mußten sie sich der neuen Zollaufgabe ebenso wie die Augsburger Kaufleute unterwerfen ¹⁾.

Bald nach Erlaß dieser Anordnungen des Augsburger Rates über das Speditionswesen trat in dem Wollhandel insofern eine bedeutsame Veränderung ein, als die Augsburger die Wolle

1) Vgl. hierzu: Beschwerde der Nürnberger, nach Bozen handelnden Kaufleute über den 2 ſ -Zoll pro Zentner Gut, von Bozen oder nach Bozen auf der Rod zu führen vom 1. Febr. 1598. Außerdem: Schließlicher Bericht mit eingesandten Beweis und notdürftiger Ablainung der Deputirten zum Rodwesen alhie zu Augsburg contra die Nürnberger nach Bozen handelnden Kaufleute 27. März 1599. Augsb. Stadtarchiv.

nicht mehr wie bisher zum größeren Teil aus Venedig, sondern aus Frankreich und den Niederlanden bezogen, wodurch die Gutfertiger in ihrem Verdienst merklich geschmälert wurden. Auf Antrag der Roddeputierten erfuhr deshalb die Gutfertigerordnung vom Jahre 1597 im Juli 1611 eine weitere Ergänzung durch sieben Zusatzartikel folgenden Inhaltes: 1. Die Zahl der für eine Condotta zulässigen Wagen wird auf 20 bzw. 25 herabgesetzt; 2. als Lieferfrist der Güter von Venedig bis Augsburg wird die Zeit von 8 bis 9 Wochen bestimmt; 3. den Gutfertigern wird die Begleitung der Condotten bis zur Lände in Schongau zur Pflicht gemacht; 4. den Augsburger Handelsleuten ist die Beförderung ihrer Güter durch andere Frachtfuhrwagenleute als die bestellten Gutfertiger untersagt; 5. der Frachtlohn für einen Saum von Venedig nach Augsburg wird auf beiden Straßen auf 16 $\frac{1}{2}$ fl. festgesetzt; 6. die Zahl der Wollballen, die ein Wollhändler in einer Condotta unterbringen darf, wird auf 24 beschränkt; 7. die Benützung der Straße über Verona statt über Bassano ist gänzlich untersagt. Diesen den freien Güterverkehr ziemlich einschränkenden Bestimmungen vom 23. Juli 1611 war bereits am 12. Juli 1611 ein Ratsdekret vorausgegangen, das eine noch stärkere Einschränkung der Handelsfreiheit der Augsburger Kaufleute gegenüber den fremden Kaufleuten bedeutete, indem dasselbe den Augsburger Wollhändlern das Herausführen der Wolle aus Venedig durch ihre eigenen Diener direkt verbot und sie anwies, bei der Beförderung der Wolle sich ausschließlich der bestellten Gutfertiger zu gebrauchen.

Die letzte in diese Periode fallende Maßregel des Augsburger Rates zur Ordnung des Rodwesens ist die am 26. Juli 1612 aufgerichtete Ordnung der Augsburger Gutbestetter¹⁾, die folgende sieben Bestimmungen für diese in dem Augsburger Rodwesen erst Ende des 16. Jahrhunderts zu findenden Organe enthielt:

1. Die Verpflichtung, die Namen der Fuhrleute und die Zeit ihrer Ankunft auf einer Tafel in der Wage aufzuschreiben.

2. Das Verbot, die Fuhrleute auf der Straße aufzufangen und ihnen die Einkehr in besondere Gasthäuser zu empfehlen.

1) Siehe Beilage X. In Nürnberg war schon 1587 eine Güterbestetterordnung erschienen. Vgl. Roth, Gesch. des Nürnbg. Handels, IV. S. 341.

3. Das Gebot, die Fuhrleute genau in der Reihenfolge wieder wegzufertigen, in der sie in Augsburg angekommen waren.

4. Das Gebot, dem Leumund der Fuhrleute nachzuforschen und die Güter nur unverdächtigen, zuverlässigen Fuhrleuten anzuvertrauen.

5. Das Gebot, den eingenommenen Lohn unter sich gleich zu teilen, wenn der eine Gutbestetter auch mehr Güter weggefertigt habe als ein anderer.

6. Das Gebot, genaue Verzeichnisse über die Eigentümer der Güter sowie über die Zeichen, Marken und Nummern der letzteren, sodann über die Namen und die Ankunft der Fuhrleute zu führen.

7. Die Bestimmung, daß die Gutbestetter von den Fuhrleuten nicht mehr Lohn als 2 kr. pro Zentner für ihre Bemühungen verlangen dürften.

* * *

Überblickt man die Entwicklung des bayerischen und Tiroler Rodwesens im 16. Jahrhundert im Zusammenhang, so fällt einem als das erste bezeichnende Merkmal desselben die konstant fortschreitende Lohnsteigerung auf, die in der Weise vor sich ging, daß die Rodlöhne sich am Ende des 16. Jahrhunderts gegen den Anfang desselben etwa verdoppelt hatten. Denn nach einem am 28. Juli 1565 an die Innsbrucker Regierung erstatteten Bericht der Augsburger Kaufleute betrug der Rodlohn für den Transport eines Saumes von Venedig nach Augsburg am Anfang des 16. Jahrhunderts 8 fl., zur Zeit der Berichterstattung, also etwa Mitte des Jahrhunderts, 12 fl.¹⁾ Am Ende des Jahrhunderts aber war dieser Lohn, wie oben dargetan, bereits auf 16 fl. gestiegen.

Als zweites charakteristisches Moment in der Entwicklung des bayerischen und Tiroler Rodwesens in dem hier in Frage kommenden Zeitraum ist das Zurückgehen der Zahl der Rodfahren gegenüber den Eigenachsfahren zu betrachten, eine Tatsache, die auch anderwärts (Schweiz etc.) in die Erscheinung trat und auf das Unvermögen der halb der Landwirtschaft, halb dem Fuhrmannsgewerbe sich widmenden Rod-

1) Nr. 223, Fasc. LXXXX. Augsb. Handelsvereins-Archiv.

leute, den gesteigerten Warenverkehr zu bewältigen, zurückgeführt werden muß¹⁾. Nach einem Bericht der Augsburger Roddeputierten an den Rat von Augsburg vom Jahre 1611 wurde damals ebensoviel Wolle durch die Wollhändler selbst wie durch die Rodfuhrleute von Venedig nach Augsburg befördert, ein Umstand, der dem Institut der Gutfertiger eine stets wachsende Bedeutung verleihen mußte²⁾. Aus dieser erhöhten Bedeutung der Gutfertiger erklären sich dann wiederum die am Ende des 16. und anfangs des 17. Jahrhunderts vom Augsburger Stadtreghment getroffenen Maßregeln zur Ordnung des Gutfertigerwesens, die auch diese bisher ziemlich frei schaltenden Verkehrsorgane strengeren, zunftähnlichen Regeln unterwarfen.

Als dritter charakteristischer Zug in der Ausbildung des Rodwesens Bayerns und Tirols im 16. Jahrhundert kann das Bestreben der einzelnen Gemeinden und zum Teil auch der betreffenden Landesregierungen angesehen werden, durch den Erlaß besonderer, zugunsten der Rodfuhrleute getroffener Anordnungen das Neben- oder Eigenachsfuhrwesen möglichst einzudämmen und den Rodleuten den Hauptanteil an der Beförderung der Kaufmannsgüter durch die Ostalpen zu sichern.

Dieses Bestreben, das bis jetzt noch ziemlich freie Transportgewerbe gleichsam in zünftische Formen zu bringen, fiel ja mit dem allgemeinen Zug der Zeit, jede gewerbliche Tätigkeit aufs genaueste durch obrigkeitliche Anordnungen zu regeln, zusammen.

1) Die gewöhnliche Annahme, daß der Güterverkehr zwischen Süddeutschland und Italien im Laufe des 16. Jahrhunderts zurückgegangen sei, muß, was Augsburg betrifft, entschieden als irrig bezeichnet werden. Nach den Registern des Rotentor-Zolles, von denen in den noch vorhandenen Schriften der Kaufmannsstube glücklicherweise wenigstens einige erhalten geblieben sind, betrug das Gewicht der vom Oktober 1588 bis Oktober 1589 durch das Rote Tor gehenden Güter rund 30000 Ztr., dagegen das Gesamtgewicht der vom Dezember 1597 bis Dezember 1598 das Rote Tor passierenden Güter über 60000 Ztr. Vgl. Nr. 59 Fasc. LXXXX. Rottorzollbüchl des Pankraz Böcklin von 1588—1540, sodann XI. Fasc. Gemainer Handelsleut neu Contribution. — Schuldbuch über die Güter, so nach Italia durch Tirol heraus- und hineingeführt werden, gehalten wird, die 2 J von 1 Centner betreffend, 1598.

2) Vgl. des Verf. Abhandlung, Augsb. Warenhandel etc. Archiv für Kulturgeschichte I. S. 336.

widersprach aber doch einem Hauptgrundsatz gedeihlicher Handels-
tätigkeit, nämlich dem Befinden des Handelsstandes die freie
Wahl sowohl der Verkehrswege wie der Transportgelegenheiten
zu überlassen. Die Mißachtung dieses Grundsatzes hat in der
Folgezeit neben anderen Ursachen zu einem stets fortschreitenden
Rückgang des ostalpinen Transithandels von Deutschland nach
Italien geführt. Erst nach bitteren Erfahrungen ist man auch
in Bayern und Tirol zur Erkenntnis der Wahrheit gekommen,
daß „das Commercium und alle seine Zweige, also auch das
Fuhrwesen, sich an keine feste Ordnung fesseln lassen, wenn es
nicht leiden soll“.

Beilage I.

Entwurf auf Monat August anno 1668.

Was ein Wagensaum (4 Ctr.) gemainer Güter von Venedig
biß nach Augsburg im Furlon, Zöll, Niederlag- und Factorengelt
neben ander Uncosten, netto gerechnet, costen thuet, wie folgt.
fl. kr.

Denen Calligari, Soranzo und Moschin zallen wir von einem Wagensaum Wien. Gewichts Fracht von Venedig samt Zöll und allerhand Uncosten biß nach Bozen im selbigen Pallhauß	10	30
Niederlag und provision zu Bozen vom Saum	—	6
Zollstangenzoll am Außgang zu Bozen	—	24
Fracht von Bozen nach Brixen vom Saum Wien. franco aller Zoll	2	—
Uncosten zu Brixen vom Saum	—	4
Fracht von Brixen nach Sterzing vom Saum	1	4
Zu Mauls zallen wir von 16 Ctr. Niederlaggelt 12 } kr. vom " " " " " " " " Ansaggelt . 3 } Saum	—	4
Zu Sterzing Factorengelt von 12 Wagen oder 200 Ctr. 1 fl., Ansaggelt von einem Wagen oder 16 Ctr. 4 Kr., Niederlaggelt von einem Wagen 3 Kr., betrifft von einem Saum	—	4
Fracht von Sterzing bis am Lueg vom Saum	—	36
Zoll-Buex vom Ctr. Weinber und Paumwoll 3 Kr.,		

	fl.	kr.
Seide 2 Kr., in einander eine War der andern zu hilf vom Saum	—	6
Ansag-, Wacht- und Factorengelt vom Saum wie zu Sterzing	—	4
Zoll am Lueg von Weinber, Saiffen u. dergl. schlechten Waren vom Ctr. 3 Kr. und bessere Waren 6 Kr., eins dem andern zu hilf vom Saum	—	18
Fracht vom Lueg nach Matrey vom Saum	—	18
Zu Matrey Factorengelt von 12 Wägen, 180 in 200 Ctr., zallt man 1 fl., Ansaggeld vom Wagen 4 Kr., Niederlaggelt von 16 Ctr. 3 Kr., betrifft ungefar auf einen Saum	—	4
Fracht von Matrey nach Innsbruck vom Saum	—	39
Zoll zu Innsbruck, eine War der andern zu hilf, vom Ctr. 1 Kr., Niederlaggelt von 1 Collo (d. i. 2 Ctr.) 3 Kr. thut vom Saum	—	7
(Dagegen gibt man zu Innsbruck weiter kein Factoren-, Wacht- und Ansaggelt.)		
Fracht von Innsbruck nach Seefeld vom Saum	—	54
Zoll zu Zirl, von allen Waren gleich, nämlich vom Ctr. 3 fl. , thuet vom Saum	—	2
Zu Seefeld gibt man dem Gastgeber alda als eine Verehrung von einer Conduita von 600—1000 Ctr. 1 $\frac{1}{2}$ bis 2 fl., also vom Saum	—	1
Fracht von Seefeld nach Mittenwald vom Saum	—	24
Zoll zu Mittenwald, eine War der andern zu hilf 1 Kr., 1 Heller der Ctr., Ansag- und Factorengelt von einer ganzen Conduita (bis 1000 Ctr.) 1 fl. 30 Kr., Niederlaggelt von 1 Collo 5 schwarze fl. , thuet von einem Saum	—	6
Fracht von Mittenwald nach Partenkirchen vom Saum	—	33
Niederlaggelt zu Partenkirchen von einem Ballen Baumwolle 1 $\frac{1}{2}$ Kr., und zum Gotteshaus von einem Collo 2 schwarze fl. , Ansaggelt von einem Wagen 2 Kr., Faktorengelt von einer ganzen Conduita 1 fl. 30 Kr., thuet vom Saum	—	4

	fl.	kr.
Fracht von Partenkirchen nach Oberammergau vom Saum	—	33
Wachtgelt zu Ammergau von wenig oder vil Gut jede nacht, weil's kein versperrtes Pallhauß hat, 12 Kr., Niederlaggelt von einem Ballen 3 Kr., von einer ganzen Conduitta Factorengelt 1 fl. 30 Kr., thun die Uncosten vom Saum	—	4
Fracht von Oberammergau nach Schongau vom Saum	1	4
Wachtgelt beim Lech alle Nacht um vil oder wenig Gut 18 Kr., Zoll zu Schongau von einer Rod (36—40 Ctr.) dem Senner 18 Kr., dem Wagmeister auch 18 Kr., welches aber unpillich und weder der Senner noch der Wagmeister keineswegs befugt sein, von den Gütern, so nit hinauf in die Stadt kommen, etwas zu fordern, wie dem allem thut der Saum . . auf . .	—	8
Fracht von Schongau nach Augsburg auf dem Lech von einer ganzen Rod (36—40 Ctr.) von Michaeli bis Georgi 6 fl. 34 Kr., von Georgi bis Michaeli 6 fl., vom Saum ineinander	—	40
Uncosten zu Augsburg, nemblich Wachtgelt auf dem Lech jede Nacht, wenig oder vil Gut 30 Kr., Furlon vom Floß in die Stadt vom Ctr. 3 Kr. thut vom Saum	—	13
Summa:	22	15

Augsb. Handelsvereins-Archiv, Fasc. VIII. Nr. 13.

Beilage II.

1337. März 27.

Ich Seybold von Colfoß, richter zu Aufenstain am herru Volkhamr stat und an seiner gesellen stat vergnihe und thne khundt allen den, die diesen brief sehend oder herendt lesen, das für mich khomen die pauleuth ob der Vinaders und ab dem Ritten gemainelich und etlich pauleuth vom Steinach und zaigten mir ein haubtbrief von meiner herrschaft von Tyrol, daran stund, das sy das druckhen guet, das man da fuert von dem Lueg gen Matray und von dem Lueg gen Sterzingen, durch recht und alter

gewohnheit fueren sollen und anders njemant, und solte sy auch daran bescheinen von der herrschaft wegen, das beschwert die andern pauleute, und sagten darwider, sy solten es durch recht und von alter gewohnheit also wol füren, als sy, und begerten eins rechten darumb geen in, da gebot ich inen baidenthalben für mich auf das recht, das sy es aufbrechten gegen einander mit dem rechten, da khomen sy für mich auf das recht mit vorsprechen, da wurden sie beweist von andern leuthen, das sy des vorgeantanten kriegs baidenthailen mit gemainem rath und mit gueten willen und mit vorbedachten mueth, gingen hinter erbar leuth, die sy baidenthalben darüber namen und die hernach beschriben steend, was die erfunden und gesprochen. Von irend threuen und von iren gewissen, welliche die wehren, die das druckhen guet fürbas fueren solten und anders niemandt, das solt ein fürgang haben und solt auch anders niemandt fueren. und solt auch fürbas nimmermehr khein krieg darumb werden. die haben darüber gesprochen und erfunden von iren threuen der urbaren und der pauleuthen die wägen zu fueren, als hernach geschriben steet des ersten soll ein wagen fueren Conrad von Stockhach, der Velter an der pruggen ein, heinrich der Vogel ein. Getschel und Berchtold ein halben wagen, von des Gaulters lehen und der Gaultier ein halben Wagen, von Plenckhenhof ein. zu der Hueben drei, in dem Sachsen zwei, der Zarer ein, Kruize danz dem furte ein, der Kurter ein, der Schmid in dem Velten ein, Conrad der Mullner ein, Andre an dem Lueg ein, undter der Clame ein, der Pallmer ein, der Reihe ein, der Röttschen danz dem See ein, Hainrich auf dem Steine in dem Viltten ein, Herman daselbs ein, der Franke ein, Heinrich des Goldschmidts Aydam ein, Dietmar und die Witib in dem Ritten ein, Cristan in Phruns ein, auf der Eben zween, Fürbenschreiner ein, Kürzmandt ein, in der Lüebl ein, der Nessnen danz St. Leonhart ein, der Hadirniger ein, die sechs höf auf Vinänders zwelf wägen, auf der Platz ein, zur Prantstat ein, der Vent ein, Tollütscher zween. der Probst von Egg ein, Molgenhof von Egg zween, Rodolf von Egg zween, Kruz in der Waldeben ein, Ulrich ob der Colfen ein. der Helt ein, der Nuser ein, Hanns Chnil in dem Pach ein, Pawiser ein, Conrad der Zähler zween, Meinhart ein, zu dem Podes

der Kruz, des Zwangerers sun, ein, diese sachen und dieses krieges sind sprecher und thadinger gewesen; Heinrich der Schmirner, Heinrich der Lampert, Eberhart der Probst von Müllen, Heinrich der Prenner, Heinrich der Haubler, Conrad der Synser, Perchtold von Stainach, und darüber, das dieser spruch und diese thading fürbas steeth und ungebrochen bleiben, haben die vorgeannten sprecher erfunden und gesprochen, das ich den vorgeannten pauleuthen dieser thädunge und dieses spruchs meinen brief geben han mit meinem anhangenden insigel. Das ist geschehen nach Christi geburt im 1337. jar am Rupprechtstag in der fasten.

Augsb. Handelsvereins-Archiv, Fasc. XVI. Nr. 1.

Beilage III.

Von Ballenbindern. Anno 1420. Dez. 14.

Sambstag nach St. Lucien-Tag haben wir die ratgeben der statt zu Augsburg, ain helliklich mit klainem und allem rät als durch gemains nuzes und notdorfft willen in der nächstgeschribenen sach von unsern lieben mitbürgern und kouffleuten etliche gebrechen, die sy an binden und bindern hie ze der statt, die man nennt die ballenbinder, gehebt händ, vernomen und von in aigenlich verstanden, also das durch dieselben binder burger und geste furleut und andere, wie die genennt sind, ye ainer fur den andern, als mit binden und laden oft gefürdert sind oder gehindert, nach gunst der binder und auch von inen beschwärt und übernommen werden, anders dann umb pillichen oder vorthailichen bedenkt, solichs furzukomen und zu wenden, so haben wir in die nachgeschribene ordnung und gesetzte mit ainem wolbedachten mut und gutem raut gesetzt und gemacht, als hienach underschaiden ist.

Ballenbinden.

1. So ist unsere maynung, das sy auff zwei parthyen binden sollen, umb das menigklich dester bas gefürdert werden möge und wo ain parthy eingant ze binden, das dann die ander parthey daselbs nit eingan sol ze binden auf die zeit, und weder clain noch groß miteinander binden sollen, und ob ain kouffmann oder

ein anderer beid parthy lätt mitainander ze binden, das sy dea- noch mitainander nit binden sollen, in dehain wyß.

2. Wer sy bitt ze laden, das sy dem auch laden sollen, on verziehen ungevarlich, welich parthey darzu gebetten wirt.

3. Und ob sich fuegte, das der ander tail ungebetten darzu gienge, so sollen und mögen sy wol mitainander laden und was in der laderlon gebürt einnemen von kouffleuten, es sey burger oder gest, das sy das gelt gleich mit ainander tailen sollen, nach anzal der person, die denn geschworn binder sind auf baiden parthyen. Welch tail aber knecht genennt tagwärker, die sollen kain anzal des laderlons einnemen dann irn gedingten lön.

Vom Binden.

Item man sol in geben ze binden von jedem fardel 10 ſ und weder wein noch nichts mer, deßgleichen sol man in geben von ainem säm an ainem bällin 8 ſ und was sein mer ist, da sol man in geben von jedem zentner 2 ſ und nach anzal ungefarlichen.

Item man sol in geben von ainem fardel ze laden der kouffman und der furman jeder 1 ſ und nit mer, deßgleichen von ainer lägel öls 1 ſ jeder tail.

Von ainer tunnen häringe 1 ſ jeder tail.

Von 1 zentner schmär jeder tail der kouffman und der furman 1 Heller und nit mer.

Auffgeber.

Darnach haben wir gesetzt, welicher aufgeber ist oder wirdt, der sol nemen ze aufgeben von ainem wagenman 6 ſ und von ainem karrenman 3 ſ und nichts mehr. Und auch vom kouffman dehainer aufgeberlon, noch nictes one geverde.

Auffgeberlon.

Es sol auch ir dehainer von wein, wie der genannt ist, dehainerlay auffgeberlon vordern noch nemen, in dehainer weyße.

Auffgeber und binder.

Auch sollen auffgeber und binder die vorgeschrieben gesatz alle, und auch rechte pannd ze pinnden järlichen, wen man die

ät besetzt, von neuem sweren getreulichen zehalten und ze tun, lle arglist und geverde gänzlich ufgeschaiden.

Pene.

Und welicher es darüber bräch und überfür, das man den arumb als ainen mainaider erkenn und strauffe nach aines ites raut.

Laderlon.

So haben wir auch gesetzt dem gastgeber oder burger in des ofpacht wan solicher hab zesamen bringet und ladet, das der irman im geben sol von jedem wagen, der da geladen wirt, 3 und von dem karren 3 und nit mer one geverde.

Über laderlon.

Was aber geladen wurd ußerhalb des haus, es sey wein der ander hab, welcherley das wär, davon ist man dem hußwirt och jemand nichts schuldig ze geben, denn den lader iren lon ls vor begreifen stet.

Die ordnung und gesatz hant man den ballenbindern jeder arthy ainen zedel geben, als hievor geschriben stet.

Augsburger Ratsdecreta I, S. 87 etc.

Aufgebern und ballenbindern von vardel zu beschlagen. Anno 1438. Nr. 18.

Auf aftermontag nach St. Othmarstag ist durch ainen raut eredt worden mit den ballenbindern und aufgebern, und auch uff die ayd, so sy darumb gesworn händ, ernstlichen bevolhen, as sy hinfüro kain fardel mit iren löschen, noch anderm irem ezeug in dehain wyße beschlagen noch binden sollen, dann llain mit nadeln und vaden und auch mit nieman kain gemainshafft haben. Und ob in yemant bösen zeug von löschen, lahen oder sailern darlegen welte, dem sollent sy mit demselben eug auch nit binden und auch kain tuch, das sy böß und unerecht bedunk, nit einschlagen. Und das sy auch kainen wagenmann, er sey burger oder gast, nit laden sollen, er sey denn or by ainem burgermaister geweßen und des seinen schein lossen

für sy bringen. Und das auch sunderlich mit den wagenleuten geredt werd, das sy niemant sein gut on glait füren sollen onn sein wortt und wissen. Weller das darüber tätt, den wölt man darumb straffen an leib und an gut und nach dem die sach ain gestalt an ir selbs hett oder gewinne, als auch das ein yeglicher wagenmann zu gott und den heiligen schweren soll.

Augsburger Ratsdekreta I, S. 457.

Beilage IV.

Rodordnung der Untertanen zu Hayterwang und Reutte.
1530. Dez. 20.

Als eine zeither durch der kaufleut diener und ferttger etwa vil mengel und beschwerden fürkhomen, das ire gueter, so auf der rod durch dis lande der gefürsteten Grafschaft Tyrol gefuert, langsam geferttigt, auch in etlichen niderlägen nit wol versorgt und bewart werden, darauf sich K. Mt. zue Hungarn unnd Behaimb, uns. gnedigsten herrn statthalter, regenten und cammer-räthe d. ober-österreichischen Lande durch ire verordnete Commissarii mit fleis erkundigt und sollich der kaufleut beschwerde etlichermassen befunden, dagegen dieselbe commissarii die rodleut mit irer einred und begerung, das sy on besserung des fuerlohns dieser zeit und bei der grossen teurung nit besteen, noch deßhalb die roden mit ferttigen, noch lenger dobei bleiben muegen, genugsamblich gehert, wellich der kaufleut mengl und der rodleut beschwerde und begerung zu beeden thailen obermelten statthaltern, regenten und rächen furgebracht, auch durch sy mit sambt denselben commissarien notturfüglich fürgenomen, und erwogen sein und damit die kaufleut bei der straß durch die land bleiben, auch ire gueter auf der rod jeder zeit geferttigt und dann die rodleut auch lenger bei der fuer mit zimblicher besserung der belonung, die sy und die kaufleut erleiden mügen, erhalten werden, so ist darauf durch berürte statthalter, regenten und camerräthe von landsfürstlicher obrigkhait wegen dieser zeit auf das alles ein abschied gemacht und geben, den beede partheyen also annemen und dem füran geleben und gehalten, auch die pfleger und richter jeder ende der roden und niderlagen vestiglich darob

sein sollen, das dem also folg beschehe. Und laut die ordnung zu Haitterwang gegeben, wie hernach folgt.

1. Nachdem die von Haitterwang mit recht erlangt haben, das die niderlag der gueter, so über den Fern herein in das land der gefürsteten Grafschaft Tyrol gefuert werden, daselbs zu Haitterwang sein soll, darbei soll es bleiben.

Als von alter her die von Haitterwang 34 wägen und die von Reutti 48 wägen, thuet zusammen 82 wägen schuldig sein zu halten, die kaufmannsgueter, so daselbs hin gen Hayterwang an die niderlag gebracht und über den Fern in die obberüert Grafschaft Tyrol auf der rod zu füern begert werden gen Nassereit oder gen Ymst zu füern, sollen hinfüran auß dieser großen anzal 12 rodfüerer mit vorwissen, rath und beysein des pflegers zu Ernberg, nemblich durch die von Haytterwang funf und die von Reüti siben, jedes jars besonders erkhiest, benennt und gehalten, und ein umbeende rod sein und bleiben. Also wann das jar vergangen ist, sollen alsdann andere fünf und siben aus inen benannt, bestellt und dermaßen für und für umbeend gehalten werden, ob sich aber die straß in gebrauchung der rodgüeter dermaßen meren wurd, das die gemelten zwölf geordneten rodwägen die güeter nit genuesam fertigen mechten, sollen sy der notturfft nach ein merere anzal zu halten schuldig sein, das an der fertigung nit mangel erscheine.

2. Dieselbe verordnete rodwägen sollen das ganze jar irer erwellung summer und winters zeit der rod fleißig warten und bereit sein. Also wann kaufmannsgüeter gen Haitterwang an die niderlag khomen und als vorsteet über den Fern gen Nassereit oder Ymbst auf der rod zu füeren begert werden, soll der kaufmannsdiener oder fertiger derselben güeter solches den pindern zu Reutti und Haytterwang, da jedes orts einer sein soll, mit aigentlicher benennung, wievil rodwägen jedes mals zu laden haben werden, und nemblich der zu Reutti am fürfaren ansagen, damit sy nit minder noch mer der fuerleut, dann jedes mals zu faren werden haben, erfordern oder wissen lassen und vergebenlich umbfahren und versäumniß vermiten bleibe. Dieselben pinter sollen nach der kaufmannsdiener ansagen die anzal rodfüerer, sovil zu laden werden haben, und an denen es jedesmals in

seinem gebiet nach umgehender rod irer ordnung nach sein wurdet, sonderlich sommerszeiten, so ire roß auf den allmen gehalten und gewaidnet werden, vormittags fürderlich wissen lassen und zu faren gebieten.

3. Darauf sollen dieselben rodfürer, den man also ansagt, sich jederzeit guetwillig beweisen und mit iren rodwägen und notturtflichen zugehörung unverzogenlich erscheinen, laden und anfahren und die güeter fürderlich gen Nassereit oder Ymbst in die niderlagen, unter die pallhäuser oder städl, dazue gehörig, wie sy dann zu thuen beschaiden werden, führen und überantworten, und weder auf gegenfuer noch auß kheiner andern ursach verziehen, auch die güeter unterwegs noch vor den pallenhäusern ins kot nit abwerfen. Sy die rodleut sollen auch der güetter. so sy aufgeladen und in ir gewarsam empfangen, guet acht und aufsehen haben und höchsten fleiß brauchen, daß solliche güeter am führen nit beschedigt, nichts davon verloren, entfrembdt oder nachtällig werden. Ob aber ainicher schaden oder nachthail daran entstund, darin soll es gehalten werden wie von alter herkhomen ist, ungeverlich.

4. Die kaufleut sollen auch ire güeter der ziffer oder zal nach ordentlich aufgeben oder zu thuen verordnen, damit inen dieselbe ire güeter nit zerthailt gefüert und von einander bracht werden.

5. Sy sollen auch im ansagen nit minder noch mer wägen. dann sovil jedes mals zu laden haben, begeren, und den rod-fuerleuthen, an denen es derselben zeit sein würdet, verkünden, dadurch sy nit vergebenlich um die weg gesprengt werden, das irig mittler zeit dahambet zu versäumen.

6. Ob aber der aufgeber auf des kaufmanns oder seines dieners begeren merer wägen dann zu laden haben, begeren oder ansagen wurde, soll der kaufmann oder fertiger jeden rodfürer, so auf sollich sein ansagen und begeren erscheinete und nit zu laden hat, für sein versümmnis das vollkommen fuerlon, wie anderer seiner mitgespanne einnem, so zu füern hat, bezahlen. Wellcher rodfürer aber auf das ansagen nit erscheint, und doch zu laden haben würd, der soll den kaufleuten, sovil das fuerlon hat bracht, entrichten. Welcher thail sich des aber setzen oder

verwidern wurd, der soll, so oft sich das begibt, der obrigkeit desselben endt auch sovil zu straff geben, als das fuerlohn bracht het und des nit erlassen werden.

7. Als den rod fuerleuten bißher von Heytterwang unzt geen Nassereyt, thuet virthalb meilen, von jedem centner kaufmannsguet 6 kr., bringt vom wagensaum 24 kr., und geen Imbst, funfthalb meilen weges, vom centner 8 kr., trifft vom saum 32 kr., zu fuerlohn geben worden, ist inen auf ire fürgewendt beschwerdten bis auf K. Mt. und derselben nachkhomen wolgefallen nachfolgende besserungen zu geben bewilligt, nemblich auf jeden wagensaum bis gen Nassereit 1 kr. und gen Ymbst 2 kr., bringt hinfüran von jedem saum (säm) geen Nassereit 28 kr., die sollen inen also darem erfolgen. — Es soll auch ein geschworener weger und eine fronwag alda zu Haytterwang aufgericht und gehalten werden.

8. Die von Heytterwang sollen auch daselbs hin ein wolverwart und gesperrt pallhausß bauen; da dasselbig pallhausß allezeit mit gepuren tachungen und aller notturft paulich, wesentlich und sauber halten, das die kaufmannsgüeter wettershalber und sonst darin sicher bewart, auch trukhen erhalten und ligen mügen. Und sollen sonst keine andere wägen noch anderes dann allein kaufmannsgüeter hineingestellt werden und also allezeit unverlegt auf der kaufmannsguet ungeirrt warten, dagegen soll inen durch die kaufleut von einem jeden geladenen rodwagen jegliche nacht, in der sie darunter enthalten, zu hilf und steuer 1 Kr. gegeben und sollen solche wägen, die über nacht zu Haytterwang bleiben, an kein ander ort, dann unter das pallhausß gestellt werden.

9. Ein jeder Terfis- oder marktwagen, so geladen mit kaufmannsgüetern zu Haytterwang unabgelegt durchgefürt wurdet, soll niderlaggeld zu geben pflichtig sein, nemblich von jedem roß am wagen 4 Kr. treulich und ungeverlich wie von alter herkhomen ist, und soll sollich niderlaggelt durch ein vertraute erbare und gesessene person zue Haytterwang, die der obrigkeit deßhalb pflicht thuen soll und durch die rodrüerer beeder orten jedes jarß darzue erwelt, gefordert, fleißig angebracht und unverzogenlich in ein gemein versperrte eiserne

puchsen, darzue die obrigkeit einen und die rodfüerer zu Haytterwang den andern und die rodleut zu Reutti den dritten schlüssel haben sollen, gelegt und zu außgang des jarß in der weihnachten im beysein des pflegers zue Ernberg oder seines verwalters, auch dreyer von Haitterwang und dreier von Reutti sambt den zweien pintern eröffnet, den beiden ihre belonung, wie von alter herkhomen ist, davon entricht, davon dem Pfleger zu Ernberg der zehent wagen davon geraicht und alsdann von dem übermaß jeden thail als denen von Haitterwang und Reutti, so desselben jars die rod geführt haben und derselben gewertig gewesen, jedem sein geburend thail darvon gegeben werden.

10. So Cammerguet oder icht in kriegsleuffen oder landsnot an zeug lieferung oder andern ins feld oder wohin die notturft erfordert auf den roden zu füeren verordnet und gebotten wurdet, dem soll vor allem andern gehorsambliche vollziehung beschehen, wie von alter herkhomen ist.

11. Und ob khünftig noch icht mereres zu fürderlichen nutz und aufnemen gebrauchung der strassen dieses orts zu verordnen nutz und guet sein oder einich mengl, so hierin nit vermelt oder außtruckht, fürfallen wurden, darinnen sollen die K. Mt. oder derselben regierung weiter ordnung und befelch zu geben haben, alles getreulich und ungefärlich, deß zu urkhundt ist vorgemelter K. Mt. secret innsigl hieran gehengt. Beschehen am 22. December nach Chr., uns. I. herrn geburt im 1530. jar.


Augsburger Handelsvereins-Archiv, Fasc. XVI. Nr. 1.

Beilage V.

Der Schongauer Floßleut supplication. 1548. Januar.

Ersame, weise, günstig, gebietende herrn burgermeister und räte. Nachdem wir vormals auch von Euch clagsweiß umb und von wegen der clainen besoldung, so wir von den kaufmansgütern, die wir auf der rod verfüreren müssen, haben, um gunstlich hilf und einsehung zu thun erschinen, aber gleichwohl bisher kain merung erlangen mugen, damit aber E. E. W. unsere beschwerden merer erfahrung empfaßen, bitten wir diese scharffen

gunstlich zu vernemen. Erstlich so unser ainer ein rodguett alhie aufladen will, muß er haben zween floß, und so der gen Staingaden khombt, muß er von denselben 2 flößen zu pinden geben	15 kr.	
nochmals von denselben von Staingaden bis gen Schongau herab (selbender) zu füren . .	12 "	
auf dieselben flöß mueß er haben 4 leger under die güetter, damit die von unden auf niht naß werden, costen	4 "	
darzu umb die undterschlager, auch für die weyden und kheul	6 "	
auch von der rodguet aufzuladen	10 "	
zu Zoll	9 "	1 hell.
zweyen knechten, die das verfuereu, für das morgenessen	4 "	
denselben 2 knechten von Schongau bis gen Haunstetten zu lon	38 "	
thut dieser costen in summa	1 fl. 38 kr.	1 hell.

So ist aber unsere belonung von ainer rodgutt nit mer dan 1 fl. 24 kr. und so nun dieselbe belonung an obgemelter ausgab aufgehebt wurdet, besteet, das unser ainer zu jeder rodgutt zu fuereu seins aigen geltts hinzugeben mueß 14 kr. 1 hell. Zu dem allen tregt sich ye zue, das die winth und ungewitter an uns khombt, das wir ains tags von hie bis gen Haunstetten nit faren khönnen, sonder undter wegen bleiben, müessen wir den zweyen knechten ir jedem ains jeden tags für die zerung 12  geben, das also mitt solchen fartten unser belonung, damit wir unser weyb und khinder erhalten sollten, nichts über bleibt, sonder vorhabents gelt hinzu geben müssen; nichts weniger bishero E. E. W. zu günstigem gevallen und damit gemainer statt die freyhait auch zoll und mäuth durch uns niht entzogen wir auff pesserung gedult tragen, dieweil aber die zerung ye lenger ye mer theurer, das die knecht umb die alte belonung nit mer faren wellen, ain merers haben, das auch die holtz ain zeitt her nur in aufschlag gewesen und jetzo noch vill in ain höherung, ursachen der menge volks, so jetzo an dem wasserstromen gelegen,

das holtz an denselben orten verprennt worden, khumen wirt, das unser vermugen nitt, umb die alte belonung die rodgutter zu führen. Demnach langt an E. E. W. unser gehorsam höchstes bitten, die wellen derhalben einsehung thun und handlung fürnemen, das uns ain belonung gegeben werde, dabei wir besten khontten, wo aber E. E. W. solchs bey den kaufleuten nitt erlangen, müessen wir uns der rod verziehen und dieselben hiemit aufgesagt haben, da wir zu unser muehe und arbeit also in verderben khomen wurden, das E. E. W. uns nit gönnen wellen. Hierauf E. E. W. solches nit ungünstig anzunemen gebetten und hiemit bevolchen haben E. E. W.

gehorsamen

Mitburger gemaines
handwerkhs die floßleut.

Augsb. Handelsver.-Archiv, Fasc. LXXXX. Nr. 103.

Beilage VI.

Vergleich in betreff des Führens der Ballen im Orte Valle bis zur Ortschaft Borca, 27. Oktober 1562, geschlossen zwischen den deutschen Kaufleuten, die im Kaufhaus zu Venedig wohnen, und der Gemeinde und Hundertschaft von Venas.

1. Genannte Kaufleute und Schaffner der Ballen sind von heute nach rückwärts gehalten und verpflichtet, nach dem Vertrag der mit H. Georg Widemann aus Augsburg unter jüngst verfloffenen 18. September über das Fahren der Ballen durch die Leute der Hundertschaft Venas abgeschlossen wurde, indem sie dieselben auf der Niederlage von Valle abholen und bis zur Ortschaft und Niederlage von Borca fahren, 4 $\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner des Gewichts besagter Ballen zu zahlen.

2. Besagte Kaufleute und Schaffner sind gehalten und verpflichtet, für jedes Ballenfuhrwerk einen Kreuzer für das Fuhrwerk zu geben dem Verteiler der Ballen genannter Hundertschaft von Venas für das Zeichnen und Überweisen besagter Ballen.

3. Die genannten Kaufleute sind gehalten, den Lohn für die Fahren jener Ballen Tag für Tag zu zahlen oder das Geld in

die Hand des Verteilers niederzulegen, damit die Löhne der Ordnung nach befriedigt werden.

4. Der Verteiler ist, wenn er versäumen sollte, die Ballen zu gebührender Zeit zu überweisen, der Strafe und dem Schadenersatz verfallen.

5. Besagte Leute der Hundertschaft von Venas sind, nachdem ihnen die Ballen zugewiesen sind, gehalten, jeden Tag 12 Fuhren mit Ballen von den 24 Fuhren, welche die von Valle und Pieve zuführen, fortzuschaffen.

6. Besagte Leute der Hundertschaft von Venas können nicht gezwungen werden noch verpflichtet sein, an den Tagen Ballen zu führen, an welchen davon ausgenommen und frei sind die Gemeinden von Valle und Pieve, wie an Georgi, St. Peter und dem Marientag im September, sowie genannte Kaufleute über- eingekommen sind mit jenen Hundertschaften und für ebenso- viele Tage.

7. Wenn einer versäumen sollte, die Ballen abzuholen, so ist er einer Strafe von 12 Kreuzern verfallen und der Kaufmann kann seine Güter auf die Kosten des säumigen Fuhrmanns fahren lassen. Sind einem Fuhrmann Ballen zugewiesen und finden sich dieselben nicht auf der Niederlage, so sind die betreffenden Kaufleute ebenso besagter Strafe von 12 Kreuzern und dem Ersatz des andern Schadens verfallen.

Augsburger Handelsvereins-Archiv, Fasc. XVI. Nr. 5.

Beilage VII.

Vertrag zwischen der Stadt Schongau und den Augsburger Kaufleuten. 1571. August 27.

Wir bürgermaister und rhäte der Stadt Schongau bekennen öffentlich für uns und unsere zugehörige rodleut, auch unsere und Ihre nachkommen thun khundt menigrlich mit disem brif, als auff Samstag nach Sanct Mathäi tag im jar nach der geburt Cristi tausend funffhundert sechs und sechzig zwischen unß und gemelten unsern rodleutten an ainen und dann den ersamen und furnemen Matheysen Haugen, Jacoben Greynern dem eltern und Lorrenz Pauhoff und allen bürgern zu Augspurg als vollmächtigen

gewalthabern der Augspurgischen in das gepürg und Italien handtierenden kauffleuten am andern thail, durch zween fürstliche dazu deputierte herrn Commißarios ain spruch und vergleichung habender spänn und irrungen, die rhoden betreffend, außgesprochen, gemacht und aufgerichtet worden, welcher under andern seines inhalts vermag, das die bemelte kauffleut unsern rhodleuten von jedem centner guett von Schongau auß biß gen Fuessen oder Amergau, neun kreuzer ain pfennig geben sollen, wie dann daßselbig von bestimpter zeit an im geprauch also erhalten worden ist, und aber jetzo von wegen unerhörter theure die bemelte rhodleutt sich umb solchen lohn zu fahren höchlich beschwärt, auch deßhalben ainer pesserung ires lonen an sie die herrn kauffleut durch uns flehentlich begeern lassen, das demnach vorgemelte kauffleut samt und sonders uns an stat unsere rhodleut bewilligt haben, inen furhin 10 kr. 1 $\frac{1}{2}$ von jedem centner völlig zu lonen, jedoch dasselbig allein auf ein jar lang, von Michaelis 1571 bis Michaelis 1572 mit der geding, das die kauffleut dadurch aus bemelten spruch und vertrag innichten geschritten sein wollen. Jedoch ist durch El. Busch, den abgesandten der Kauffleut bewilligt worden, daß die Fuhrleut, wenn sie die güter auf einer achs einen tages nicht bis Füßen und Ammergau führen können, dieselben am Sammeister vor Echelsbach abladen, auf ein ander Wagen laden und des andern Tages bis mittag nach Füßen und Ammergau führen.

Augsburger Handelsvereins-Archiv, Fasc. LXXXX. Nr. 331.

Beilage VIII.

Rodordnung zu Toblach. 1572, Oktober 31.

Als ain zeitheer durch die khauffleut und guetfertiger auch derselben factoren und diner, so die straßen mit ihr wahr durch die fürstlich Grafschaft Tyrol gebrauchen, etwa vil mengel und beschwerden fürrkomen das ire güeter, so auf der rod durch berüerte Grafschaft Tyrol gefürrt, langsamb gefertigt, auch in etlichen niderlagen nit wol versorgt noch bewart werden. Darauf sich des durchlauchtigsten fürsten und herrn, herrn Ferdinanden Erzherzogen zu Osterreich, Herzogen zu Burgund, Grafen

zu Tyrol unseres gnädigsten herrn, stathalter regenten und camer-räte der Oberösterreichischen lande durch sondere ire F. Durchlaucht hierzu verordnete rät und comißarien mit fleyß erkundigt und sollich der khaufleut beschwerden etlichermaßen befunden, dagegen dieselben Irer F. Durchl. rät und comissarien, die rodleut zu Toblach mit irer einredt und begerung, das sy one pesserung rod fuerlons dieser zeit und bey der großen theurung nit besten noch deßhalb die roden fertigen oder länger darbey bleyben mügen, genügsamlichen gehört, welche der khaufleutt mengl und der rodleut beschwerde und begerungen zu beyden teilen obgemelten stathalter, regenten und camer-räten fürgebracht, auch durch sy mitsambt derselben irer F. Durchlaucht räten und comissarien notdurftigelichen fürgenommen und erwogen, und damit gemelte khaufleut und guetfertiger bey den strassen durch die land bleiben, auch ire güeter auf der rod jeder zeyt gefertigt und dann berüerte rodleut auch langer bey der fuer mit zimlicher belonung, die sy und die khaufleut erleyden mögen, erhalten werden, so ist darauf durch gedachten stathalter, regenten und camer-räte von landt-fürstlicher obrigkeit wegen mit den hernachbenannten zwölf rodfurleuten zu Toblach diser zeit auf das alles ain abschied gemacht und gegeben, den beyde partheyen also annehmen und den fürhin geleben und gehalten, auch der edle wolgeborn ihre Bernhart Künigl. Freyherr zu Erenburg und Wart, inhaber der Herrschaften Heunfels und Schöneegg irer F. Durchl. rat und hauptman zum Peitlstein, vestiglich darob sein solle, das dem also folg beschehe, wirklich nachkhomen und darwider mit dem wenigsten nit gehandelt werde, und laut die ordnung, zu oberuereten Toblach gegeben, wie hernach volgt.

1. Als die gedachten 12 rodfuerleut zu Toblach von alter her alle gueter gen Toblach zum Gasthauß gebracht, und von Dannen weiter auf der rod zu fueren begert werden vom Gasthaus biß gen Brauneggen und von Toblach zum Gasthaus zu fueren und zu fertigen schuldig sein, zu sollicher rodfertigung sollen sy 12 rodwägen mit irer nottürftigen zugehör, als roß, oehsen, wagen, gschürr und dergleichen unabgängig halten und soll ain umgeende rod sein und genannt werden, also wann, als sich oft begeben mag, auf ainmal nit soviel gueter vorhanden

sein wurden, das die ernannten rodwägen alle zu führen haben, soll es die nächst fart, so mer gueter khomen, an denen es vor erwunden ist, angefangen werden und also undter inen umbgen und khainer für den andren mit merer furr der rhodgüter gefortailt, sonder alß für und für threulich und ungeverlich on vortl gehalten werden.

2. Dieselben zwölf Rodwägen sollen das ganze Jar, sumer und winters zeiten der rod fleißig warten, und mit aller notdurft darzugehörig, befaßt sein. Also wann khaufmansgueter, palln, oder anders von Venedig, Terfiß oder anderer enden heraus werz zum Gasthaus in die niderlag oder einwerz von Brauneggen gen Toblach under das pallhauß oder niderlag daselbst gebracht werden, sollen die kaufmanß diener oder fertiger derselben gueter solliches dem aufgeber zu Toblach anzaigen, derselb aufgeber soll alsdann solliches den vorgemelten rodführern, daran es jeder zeit sein wirdet und sich nach der ordnung gebürt, sonderlich somers, da ire roß auf der alm gehalten und gewaydet werden, vormittentag und windters zeiten umb mittentag fürderlich ansagen und zu wissen thuen.

3. Darauf sollen dieselben rodleut, so man darzu wissen last, sich yeder zeit guetwillig beweisen und mit den rodwägen derselben abends gehorsamtlich erscheinen und laden, alsdann zu morgens frue ausfaren und weder auf gegenfuer noch aus khainer andren ursachen verziehen, sonder unverzogenlich die gueter, wie die noch den alphabet oder zalzeichen von Brauneggen herauf gebracht werden, dermaßen als von Toblach zum Gasthauß an ainem Tage die gueter umb mittentage dahin zu antworten, damit sy die Haidner denselben tag auch mügen auflegen und hinweckh führen, und vom Gasthauß gen Brauneggen in zwayen tagen, welliches endts sy dann zu farn beschayden werden, unverzogenlich under die pallhäuser oder niderlagen daselbs führen und davon noch unterwegs nit abschlagen oder in die nässe den khaufleuten zu nachteil und schaden niderwerfen, allain so sy rodgüeter von Toblach gen Brauneggen fürn und die rodleut von Brauneggen auch rodgüeter gen Toblach fürten und also unterwegs aninander antröffen, mugen sy den abwechsel sollicher rodgüeter wie von alter mitainander doch un-

verlezt der khaufmanns güeter wol gebrauchen, auch guet achtung und aufsehn haben und diesen fleyß gebrauchen, das solliche gueter am füren nit beschädigt, auch nichts davon entfrembt, verlorn oder wie sich dessen die khaufleut und guetfertiger beschwert die woll aus den seckhen gezogen und hernach verkauft oder sonst, wie das gesein mag, nachteilig oder schadhafft werden. Ob aber darüber ainicher schaden daran entstüede, damit soll es gehalten werden, wie von alter herkhomen und an andern roden in disem landt der geprauch ist ungeverlich.

4. Sie sollen auch alle tag, so anders gueter vorhanden und inen angesagt worden, zufaren schuldig und verbunden sein, und für sich selb khain feyrtag machen, noch fürnemen, allein die feyrtag, so in der land ordnung begriffen, sollen sy wider iren willen zu füren nit gedrungen werden. Und so sy ein tag mit geladenen rodwägen gefarn sein, mügen sy den andren negsten tag, ob sy wollen, feyren und das gemen rasten lassen.

5. Die khaufleut oder guetfertiger sollen auch die rodwagen oder palln nit schwerer füren oder machen, dann auf vierundzwanzig Centner ungeverlich, damit sy die rod fuerleut und ire gemen die palln geweltigen mügen. Sy sollen auch ire güeter der ziffer oder zal nach ordentlich aufgeben oder zu thuen verordnen, auf das inen dieselben ire gueter nit zerteilt gefüert und voneinander gebracht worden.

6. Sie sollen auch im ansagen nicht minder noch mer wagen, dann sovil sy jedes mals zu laden haben, begeren und den rod fürreuten, an denen es derselben zeyt sein wirdet, verkünden, damit sy nit vergebentlich umb die weeg gesprengt werden, das irig mitler weyl dahaims zu verabsaumen.

7. Ob aber der aufgeber auf des khaufmanns oder seines diners begern merer wägen, dann sy zuladen haben, begern oder ansagen wurde, soll der khaufmann oder fertiger jedem rod fürrer, so auf sollich sein ansagen und begern zum Gasthaus erscheint und nit zuladen hat, für sein versaumbnus das volkhomen fürlon wir andren seinen mitgespänner, ainen so zu fürren hat, bezalen, wellicher rod fürrer aber auf das ansagen nit erscheint und doch zuladen haben wurde, der soll den khaufleuten sovil gelts, als das fürlon hett bracht, verfallen sein, das

soll im der aufgeber an seiner bezalung aufheben, wellicher thail sich aber dessen sezen oder verwidern wurde, der soll, so oft sich das begibt oder zuträgt, der obrigkheit desselben ends auch sovil zu straf geben, als das furlon bracht hatt. —

8. Und nachdem die khaufleut und guetfertiger den rodfürleuten zu Toblach bisher von ain wagensäm, das ist vier Centner landgewicht, vom Gasthaus bis gen Brauneggen sechsunddreißig khreuzer und von Toblach zum Gasthaus achtzehn khreuzer furlon gegeben. Wann sich aber berürte rodfürleutt aller hand schwebenden grossen theurung und das sy bey sollichen lon je nit bestenn mögen, zum höchsten beklagt, ist inen in ansehung desselben und damit sy die gueter desto fürderlicher und fleißiger von ainer rodstadt zu der andern füren und fertigen, solliches furlon durch obangeregte Irer F. Durchl. rät und comißarii auf dero gehabten, fürstlichen befehl, auch auf hochernannter F. Dt. wolgefallen und widerrüffen, dergestalt gepessert worden, also das inen hinfürter von jedem wagensäm gen Brauneggen vierzig khreuzer und dann zum Gasthaus zwanzig khreuzer geraicht werden solle, das bringt auf ein Centner vom Gasthaus gen Brauneggen zehen khreuzer und vom Toblach zum Gasthaus fünf khreuzer. —

Aber disen gestaigerten und pesserten lon sollen die rodfürleut die khaufleut, Guetfertiger oder ire diener mit beschwern, sonder die gueter gegen sollichen erhöeten lon (wellicher yeder zeit wie gemelt auf Irr F. Dt. wolgefallen geraicht werden solle) unverhindert füren, fertigen und antwurten.

9. Und nachdem siben behelende vorwägen des ennds zu Toblach sein, sollen die berürten zwölf rodfürleute von jedem iren geladenen rodwagen, so sy die vorwägen antrifft, den sy vom Gasthaus gen Brauneggen füren, den ernannten siben vorwägen hinfüran nit mer dann vier khreuzer geben, das sy sich auch für ir gerechtikhait des vorwagens sollen und haben benügen lassen, doch was der herrschaft Toblach ins ambt gehört, unvergriffen.

10. So ist hievor durch die rodfürleut dem aufgeber zu Toblach von yedem wagen, den sy vom Gasthaus gen Brauneggen oder von Toblach zum Gasthaus füren, ansaggeld acht vierer

gegeben worden, das soll hinfüro durch die khauffleut, wie an allen andern roden im ganzen landt der gebrauch ist, noch also bezalt werden.

11. Und als yeder wagen, so geladen mit truckhen khauffmannsguetern zu Toblach von Venedig, Terfiß oder andrer enden derselben strassen herauß oder dieselb straß hineinwerz unabgelegt durchgefüret werdet, unzther vierundzwanzig khreuzer niderlaggeld geben hat, dabey last mans noch bleiben, jedoch soll es damit gehalten werden, wie von alter herkhomen nach gelegenheit, wie ainer füret, treulich und ungeverlich, dardurch die fuerleut sich des zu beclagen nit billiche ursach haben. Dasselbe niderlag: oder fûrfargelt solle albeg dem gefolgen, so dieselben wägen der ordnung nach zu fuern antreffen hat, so sollen auch die gueter, so auf der rod under die niderlag khomen, albeg vor den andern guetern, so auf der äx khomen, gefüert und befördert werden.

12. Und nachdem inen verschiner jar auf ir begern ain fronwag alda zu Toblach aufzurichten zugelassen ist und ain geschwornor weger, der alzeit derselben wag fleissig warte, zu verordnen, bey demselben mügen sy, ob sy wellen, bleiben, doch sollen sy die khauffleut mit dem weggelt nit beschwern.

13. So etwa zu zeiten groß schneegefell fallen oder ainich län oder wassergüß, das die strassen verschüttet wurden, also das inen den 12 rodfuerleuten die strassen zu prechen oder zu faren beschwerlich und nit müeglich were, soll inen jeder zeit der notturfft nach durch die gemein zu Toblach und derselben mitgenanten zu Prags und Tall geburliche und nottürftige hilf in eröffnung mit vieh und leuten beschehen, die ain jeder pfleger und zollner zu Toblach mit allem ernst, wie von alter herkhomen ist, darzur verschaffen und halten solle, doch sollen sy die rodleut mit iren gemen treulich darzu helfen und nit exempt sein.

14. Und wo es sich zutrüge, das aus disen zwölf rodfurleuten ainer oder mer über khurz oder lang in abfall, verderben oder schmelerung seiner gueter kheme, also das er seine rodwagen gar oder halben yr nit mer zufürn vermüglich und sich das bew ertlich befunden, so soll an desselben stat durch die obrigkheit zu Toblach yeder zeit ain andrer taugenlicher und der rod fürstenndiger

ersamen und weisen herrn burgermaister und rhat der Statt Schongau mit den erenvesten und fürnemen wolgedachter heren kauf- und handelsleut abgeorneten gevollmechtigten, auch zugleich interessirten herrn, Martin Pfeiffelmann, Christof Schmid, Jakob Nepperschmid und Sebast. Reisman, Notarien, vorgendermassen und auf 10 jar lang, wie es forthin beederseits gehalten werden soll, gemittelt und bethedingt werden, nemblich und also, daß fürnemblich

1. Erstlich: Gedachte Rodfloßleut sollen sich mit gueten taugenlichen holtzen, so zur beladung der kaufmanßgüeter dienlich, gefasst machen und guete fursehung thun, damit die pallen und andere gueter wohl unterschlagen, nit genetzt, sondern fein thruken nach Augspurg gepracht worden mögen.

2. Fürß andere sollen bemelte rodfloßleut Ire knecht oder wem sie es an ihrer statt zu thun bevehlen, da sy kaufmansgüeter führen, sich forthin andrer wahren, so wol der personen alß kauderey oder dergleichen nit aufzuladen, genzlich enthalten uf daß durch daß überladen den kaufmannsgüetern nit schaden erfolge.

3. Zum dritten sollen auch sy die rodfloßleut jeder rod mit gebürender anzahl gewichts, alß vierzig centner, und nit weniger einßmalß laden, wovern sich aber die gelegenheit der güeter und pallen schickhen und etwaß über die benampte anzahl gewichts alß vierzig centner sein möchten, sollt inen das übergewicht, so viel dasselbige pro rata anlauffen tut, auch bezalt, entgegen aber wo eß undter sechsunddreißig centner befunden wurde, soll inen diser abgang der volligen roden auch gleichermaßen am lohn abgezogen werden. —

4. Beyneben versprechen und zusagen auch vorgedachte rodfloßleut, im fall durch ire hin- und farlessigkeit den güetern schaden zuegefüget oder beschehen möchte, daß sy solchen billicherweiß buessen und abthun wollen, umb derentwillen und auf daß zeitlich zusehen, ob durch sy die rodfloßleut den guetern schaden beschehen oder nit, sollen sy, so balden sy mit denen bey gewonlichen lenden in Augsspurg ankommen, sich bey dem stosser anmelden, daß fuerbrieflein, so inen alhie gegeben, dem oder wer sonst an seiner stat vorhanden sein wurde, uberantworten, die

gueter besichtigen und auf erfindenden schaden sich für den kauffherrs, dem selbige gueter gehörig, selbst persönlich stellen.

5. Zu schuldiger und gebürlicher ergötzlichkeit solcher in der rodfloßleut habender mühe und arbeit gereden und versprechen wir vorbenannte gevollmächtigte abgeordnete und interessierte herrn für sich und ihre zugewandten herrn kauffleute inen rodfloßleuten von jeder ganzen rod 3 fl. und 46 Kr. Dann und da es sich begeben, daß etwaß wenig der gueter bey der niderlag alhie ankeme, so die völlige rod der 40 centner nit erreiche, sondern allain aine halbe rod belangen möchte, solle inen floßleuten all ain halbe rod 2 fl. 40 Kr. zu lohn gereicht und gegeben werden.

6. Bei diesem allem soll es, wie vorgemelt, zu beeden theilen die benannte 10 jar bestandthafft verbleiben, wie dann ehren vorgedachte abgeordnete und interessirte herrn kauff- und handelsleut für ihre person und dero mitverwanten, auch vorberurte herrn burgermaister und rhat der Statt Schongau angeregte ihre anbevolhene rodfloßleut dem allen würlliche vollziehung zu laisten gelobt, versprochen und zugesagt. Zu urkhundt sein dieser vertrag zwei gleichlautend aufgericht, davon jeder theil einen zu handen genummen, auch mit der herrn kauf- und handelsleuten deren von einem ersamen rhat zu Augsspurg über daß rodwesen deputirten außschüssen benamtlich der erenvesten und fürnemen herrn Martin Horngachers, Martin Pfeiffelmanns, Daniel Böcklins und Marx Herzels, alle burger daselbst, dann im namen und anstat offtgemelter rodfloßleut uf beschehenes bittliches ersuchen mit gemeiner statt Schongau furgetrucktem insigel bekräftigt worden. Geschehen zu Schongau den 22. Juni im 1597 jar.

Augsb. Handelsvereins-Archiv. Fasc. XVI. Nr. 15. (Beilage zur Relation Christ. Schmidts, Jak. Nepperschmidts und Sebast. Reisners, der handelsleut gewalthaber auf die tagsetzung vom 10. Febr. a. 1597 gen Innsbruck abgeordnet.)

Beilage X.

Ordnung und Articul für die Guetbestetter und Fürerleuth.

Dekretum in Senatu 26. July Anno 1612.

1. Die bestellte guetbestetter sollen ihrem anbefohlenen dienst

gueter besichtigen und auf erfindenden schaden sich für den kauffherrn, dem selbige gueter gehörig, selbst persönlich stellen.

5. Zu schuldiger und gebürlicher ergötzlichkeit solcher ir der rodfloßleut habender mühe und arbeit gereden und versprechen wir vorbenannte gevollmächtigte abgeordnete und interessierte herrn für sich und ire zugewandten herrn kauffleute inen rodfloßleuten von jeder ganzen rod 3 fl. und 46 Kr. Dann und da es sich begeben, daß etwaß wenig der gueter bey der niderlag alhie ankeme, so die völlige rod der 40 centner nit erreiche, sondern allain aine halbe rod belangen möchte, solle inen floßleuten all ain halbe rod 2 fl. 40 Kr. zu lohn gereicht und gegeben werden.

6. Bei diesem allem soll es, wie vorgemelt, zu beeden theilen die benannte 10 jar bestanddhafft verbleiben, wie dann ehren vorgedachte abgeordnete und interessirte herrn kauff- und handelsleut für ire person und dero mitverwanten, auch vorberurte herrn burgermaister und rhat der Statt Schongau angeregte ire anbevolhene rodfloßleut dem allen würlliche vollziehung zu laisten gelobt, versprochen und zugesagt. Zu urkhundt sein dieser vertrag zwei gleichlautend aufgericht, davon jeder theil einen zu handen genommen, auch mit der herrn kauf- und handelsleuten deren von einem ersamen rhat zu Augsspurg über daß rodwesen deputirten außschüssen benamtlich der erenvesten und fürnemen herrn Martin Horngachers, Martin Pfeiffelmanns, Daniel Böcklins und Marx Herzels, alle burger daselbst, dann im namen und anstat offtgemelter rodfloßleut uf beschehenes bittliches ersuchen mit gemeiner statt Schongau furgetrucktem insigel bekräftigt worden. Geschehen zu Schongau den 22. Juni im 1597 jar.

Augsb. Handelsvereins-Archiv. Fasc. XVI. Nr. 15. (Beilage zur Relation Christ. Schmidts, Jak. Nepperschmidts und Sebast. Reisners, der handelsleut gewalthaber auf die tagsetzung vom 10. Febr. a. 1597 gen Innsbruck abgeordnet.)

Beilage X.

Ordnung und Articul für die Guetbestetter und FÜRleuth.

Dekretum in Senatu 26. July Anno 1612.

1. Die bestellte guetbestetter sollen ihrem anbefohlenen dienst

und beruef mit gesambten zuethuen, vlaiß und ernst abwarten, und ire sach treulich und also verrichten, damit der handelsleuth güeter und wahren zur rechten zeit, ordentlich bestellt und aufgeben werden, inn sonderheit aber sollen sie auf ain sonderbare tafel in der waag der fuerleuth namen, umb tag und zeit, wann ein jeder alhir ankommen ist, mit vleiß ordentlich verzeichnen und aufschreiben.

2. So soll auch kein guetbestetter wie auch die württh und gastgeber, noch die irigen durch sich selbst oder andere, den ankommenden fuerman auf der strassen, vor- und in der statt erwarten, auffangen, in einen gasthof, der ihm gefellt, füern nötigen oder einkern machen, sondern den fuermann hierinn seinen frreyen willen und einen jeden außspannen lassen, wo und in welchem württhshauß er lust hat, bey eines E. rhats ernstlicher straff.

3. Damit aber under den fuerleuthen eine durchgehende gleichheit gehalten und keiner vor dem andern, wir bißhero beschehen ist, mit güetter, der bestetter gefallen nach, hinauß beladen werde, sollen die guetbestetter vorthin folgende ordnung hallten, das sie die fuerleuth, der ordnung und zeit nach, wie sie ankommen seien, wieder wegfertigen und beladen, sie zören gleich, wo sie wollen, und solle under ihnen kein unterschied gemacht werden, er sei gleich ein Schwab, Türinger, Flammenspacher oder anderer landsart; also das der am längsten hier gewesen, zum ersten mit wahren versehen und beladen werden solle, nach ihm der ander, so er inen gefolgt und herkommen ist, und also vortan, wie ihn die ordnung an der tafel treffen würdet: Doch wann die handelsleutt ainem oder andern fuerman die güetter zu vertrauen bedenkens hetten, sollen die bestetter den fuermann solches unverzüglich anzeigen, damit er nit lang aufgehalten werde.

4. Ferner sollen die guetbestetter auf die fuerleut, in was geschray, leumunt oder ruf sie seien, bei den andern oder sonsten vleissige acht geben und guett nachfrag haben und sovil inen möglich, daran sein, damit die wahren und güetter richtigen, gewißen und unverdechtigen fuerleuten aufgegeben und vertraut werden, und da sie von ainem was hören oder erfahren wurden, welches den handelsleuten oder den wahren zu nachtail geraihen

möchte, solches getreulich anzaigen und irem besten vermögen nach allen schaden warnen, wenden und verhüeten helfen.

5. Die guetbestetter sollen auch gegen den handelsleuten und fuerleuten sich aller bescheidenhait und willferigkeit befeissen, under ainander guetes vertrauen und ainigkeit hallten, auch was sie mit oder ohne ainander wegen bestettigung der guetter von den fuerleutten zue lohn cinnemen und empfangen, under sich gleich tailen und keiner vor dem andern darbey ein vortel oder mehreren thail haben, wann er gleich die fuerleut mit mehrere güttern, dann sein gesell, beladen gemacht hette. Dahingegen sollen sie sich gleichen vleisses, arbeit und mühe befeissen und keiner dem andern zu klagen ursach geben.

6. Sy sollen auch büecher und verzaichnussen haben, darein sie alle wahren, so sie ufgeben, wem sie gehörig, wieviel sie gewogen, mit was zaichen, mark und numero sie bezaichnet gewesen, sambt deß fuermanns namen und von wannen er sey, item tag und zeit und anderer umstand mehr ordenlich schrieben damit man bei ihnen jeder zeit notwendigen bericht deswegen haben möge.

7. Damit auch der fuerman mit übermæssigen lohn nit beschwert werde, sollen sie nit macht haben, ein mehreres zu fordern, dann vom centner zwen kreuzer, es were dann sach, das die fuerleut ihnen wegen gehabter extraordinary muehe und vilfeltigen umblaufens auß guettem willen ein sonderbare verehrung und ergötzlichkeit thon wollten.

8. Diesem allem und was ein Ers: rhat noch ferneres künftig verordnen möchte, sollen die guetbestetter bey irem geschworenen ayde und verlust ihres diensts auch anderer unnachleßiger straff treulich und vleissig nachkommen. Der Flammenspacher und anderer fuerleuth und guetbestetter ordnung ist approbiert und soll die execution denen übers rowesen anbefohlen werden.

Augsb. Handelsvereins-Archiv. Fasc. II. A. 5.

Beilage XI A. VERZEICHNIS DER KOLONIEN ANH DER NÄCHSTEN DURCHSCHNITTSMASSE WÄHREND DER 100 JAHRE 1510-1600.

Lohn per Zentner auf der Hineinfahrt. Lohn per Zentner auf der Herausfahrt.

Rodbezirke.		1510	1530	1566	1572	1597	Rodbezirke.		1510	1530	1566	1572	1597
		kr.	kr.	kr.	kr.	kr.			kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
1. Schongau p. Ammergau . . .		5 1/4	6	7	10 1/4	13	1. Haiden p. Gasthaus (Peutl- stein)		2	2	3	3 1/2	5
2. Ammergau p. Partenkirchen		2 1/2	3	3 1/2	5	7 1/4	2. Gasthaus p. Toblach		2 1/2	2 3/4	4 1/2	5	6
3. Partenkirchen p. Mittenwald		3 1/2	4	4	6	6 1/4	3. Toblach p. Bruneck		3 1/2	4 1/2	4 3/4	5	6 1/2
4. Mittenwald p. Zirl		5	5	7 3/4	12 1/2	12 1/2	4. Bruneck p. Mühlbach		3 3/4	4 3/4	5 1/4	6 1/4	8 1/2
5. Zirl p. Innsbruck		2	3	3	4	6	5. Mühlbach p. Sterzing		5 1/4	6 3/4	8	8 1/4	10 1/4
6. Innsbruck p. Matrei		4 1/2	7	9	10	10	6. Sterzing p. Lueg		4 1/2	5 1/4	6 1/2	7	7 3/4
7. Matrei p. Lueg		2 1/2	3 1/4	4 1/4	4 1/4	4 1/2	7. Lueg p. Matrei		2 1/2	3 1/4	3 3/4	3 3/4	4
8. Lueg p. Sterzing		3 3/4	5 3/4	6	6	6	8. Matrei p. Innsbruck		4 1/2	5 1/4	6 1/2	6 1/2	7 1/4
9. Sterzing p. Mühlbach		4 1/2	6 1/4	7 1/2	8 1/4	9 1/4	9. Innsbruck p. Zirl		2	3	3	4 1/2	6
10. Mühlbach p. Bruneck		3	4 3/4	5 3/4	6 1/4	7 1/4	10. Zirl p. Mittenwald		6 1/2	7 3/4	11	12	12
11. Bruneck p. Toblach		3	4 3/4	5 1/4	6 1/4	6 1/2	11. Mittenwald p. Partenkirchen		3 1/2	4	4	5	6 3/4
12. Toblach p. Gasthaus (Peutl- stein)		3	4 3/4	5 1/4	6 1/4	6 1/2	12. Partenkirchen p. Ammergau		3 3/4	4	4	5	7 1/4
13. Gasthaus p. Haiden		3	4	4 1/2	5	6	13. Ammergau p. Schongau		5	5 3/4	7	10	13
		2	2	2	3 1/2	5	14. Schongau p. Augsburg zu Land		5	6	10	14	16
							zu Wasser			ca. 2	ca. 3 1/4	5	ca. 6 1/4

Reilage XI B. Verzeichnis der Rodlöhne auf der oberen Strasse während des 16. Jahrhunderts.
Lohn per Zentner auf der Hineinfahrt. Lohn per Zentner auf der Herausfahrt.

Rodbezirke.	Lohn per Zentner auf der Hineinfahrt.				Lohn per Zentner auf der Herausfahrt.				
	1510	1580	1556	1572	1510	1580	1556	1572	1597
1. Schongau p. Füssen	6	7	7	10 ¹ / ₄	8	8	8	8	5 ¹ / ₄
2. Füssen p. Heltterwang	8 ¹ / ₂	11	18 ¹ / ₂	14 ³ / ₄	4 ¹ / ₂	4 ¹ / ₄	6	6	7 ¹ / ₄
3. Heltterwang p. Imst	8	8	8	8 ¹ / ₂	4 ¹ / ₂	2	2	2	3
4. Imst p. Zambis Pro Wagen 9 kr. Jochgeld	8 ¹ / ₄	9 ³ / ₄	4 ¹ / ₄	5 ¹ / ₂	4 ¹ / ₂	5	9	10	11 ¹ / ₄
5. Zambis p. Prutz	6 ³ / ₄	7	8 ¹ / ₂	10 ¹ / ₂	4	4	6	9 ¹ / ₂	10
6. Prutz p. Nauders	4 ¹ / ₂	5	6	7	3 ¹ / ₂	3 ¹ / ₄	4	5	6 ¹ / ₂
7. Nauders p. Glurns Pro Wagen 4 kr. Jochgeld	4 ¹ / ₄	4 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	6	3	4 ¹ / ₂	6	8	8 ¹ / ₂
8. Glurns p. Lättsch	3 ¹ / ₄	4 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	7	4 ¹ / ₂	6	6	8	8 ¹ / ₂
9. Lättsch p. Meran	8 ³ / ₄	9 ³ / ₄	9 ³ / ₄	10 ¹ / ₄	5	6 ¹ / ₂	8	8	9
10. Meran p. Terlan	4 ¹ / ₂	5 ¹ / ₄	6 ³ / ₄	7 ¹ / ₄	4 ¹ / ₂	4 ¹ / ₄	4 ¹ / ₄	4 ¹ / ₄	4 ¹ / ₂
11. Terlan p. Neumarkt	5	6 ³ / ₄	8	9 ¹ / ₂	3 ¹ / ₄	3	3 ¹ / ₂	3 ¹ / ₂	3 ¹ / ₄
12. Neumarkt p. Trient	8	8	8	8	5	6	7	7	7 ¹ / ₂
13. Trient p. Persen	6	6	6	6	4 ¹ / ₄	4 ¹ / ₄	4 ¹ / ₄	4 ¹ / ₄	4 ¹ / ₂
14. Persen p. Leivigo	2	2	2	2	3	3	3	3	3
15. Leivigo p. Castelhof	4 ¹ / ₄	4 ¹ / ₄	4 ¹ / ₄	4 ¹ / ₄	5 ¹ / ₂	6	7 ¹ / ₂	10	11
16. Castelhof p. Grimm	3	3	3	3	6	7	7	10 ¹ / ₄	13

Les débuts de l'établissement John Cockerill à Seraing.

**Contribution à l'histoire des origines de la grande
industrie au Pays de Liège.**

Par

Ernest Mahaim, professeur à l'Université de Liège.

Le monde entier connaît le nom de Cockerill, qui est celui du plus grand établissement industriel de la Belgique: en mars 1905, il occupait 9560 ouvriers et employés; il comprenait douze «divisions d'entreprise» différentes et utilisait 13 000 chevaux-vapeur.

En outre, si on le rattache à l'établissement du premier Cockerill à Liège, en 1807, dont il n'est que la continuation, il est un des plus anciens. Ainsi, né sous le premier Empire, grandi sous le tutélaire régime hollandais, il a traversé toutes les commotions politiques et financières du XIX^e siècle, connu le mercantilisme, le protectionnisme et le libre échange. Rival des grandes maisons européennes, des Krupp, du Creusot, sans avoir atteint leurs proportions, il a cependant lutté sur tous les marchés du monde. Il constitue, on peut le dire, l'un des plus beaux exemples de développement industriel des temps modernes.

Comme la figure de John Cockerill paraît être une des plus étonnantes que le monde industriel eût connue au début du siècle dernier, l'histoire économique aurait pu trouver dans ce prodigieux établissement un champ unique d'observation.

Malheureusement, les documents originaux concernant du moins la période qui a précédé la constitution de la société anonyme actuelle (1842) font défaut. En 1880, une inondation a détruit et rendu illisible une grande partie des archives.

Depuis lors, pour gagner de la place, on en a brûlé une autre partie.

Grâce à l'extrême amabilité de M. le Directeur-Général Greiner, à qui je me plais à adresser publiquement mes remerciements, le reste a été mis à ma disposition.

Ce fonds se compose d'une vingtaine de livres de commerce: grands-livres, livres-journaux, livres de caisse, carnets d'échéance; de quelques livres de correspondance et copies de lettres; enfin d'une bonne centaine de liasses de lettres. Ces documents ayant été sauvés de l'eau et du feu par hasard se rapportent à des époques différentes et n'ont aucune continuité. Les lettres de 1810 à 1813 sont très-nombreuses. De 1817 à 1822, il n'y a presque rien. Puis c'est vers 1840, que les documents s'accumulent de façon à éclairer probablement la situation de la firme à la mort de Cockerill et lors de la fondation de la société anonyme.

Je voudrais, dans cette étude préliminaire, donner une idée des renseignements contenus dans les documents relatifs aux années de début de la maison de Liège (1809—1813).

Mais auparavant, il est nécessaire de tracer brièvement l'histoire des Cockerill telle qu'elle nous a été contée jusqu'à présent par les différentes notices qui leur ont été consacrées.

* * *

William Cockerill nous est représenté comme un ouvrier mécanicien anglais, ou irlandais ¹⁾, qui s'expatrie en 1797, pour aller construire des moulins à filer la laine en Suède. Il ne réussit pas et fait sans plus de succès le commerce de bois. Rencontré à Hambourg par un employé de la maison Simonis chargé des achats de laines, il est engagé — voyage payé — pour venir à Verviers y construire ses machines ²⁾ (1798). Il se

1) J.-S. RENIER, *Histoire de l'industrie drapière au Pays de Liège. Mémoires de la Soc. d'Emulation*. Nouv. série t. VI. 1881, p. 8. Dans sa demande de naturalisation française, (1809) il se dit natif de Lubec (sic). Son acte de décès (Aix-la-Chapelle 1832) le dit né à Hastingden (sic), England.

2) D'après RENIER, qui tient les renseignements de l'agent des Simonis lui-même, celui-ci dut s'y reprendre à deux fois: une première fois, Cockerill avait promis de venir à Verviers, mais n'avait pas tenu sa promesse. C'est

lia par contrat, envers la maison Simonis et Biolley, à ne travailler que pour elle. «On lui donnait Fr. 25 000 par assortiment qui se composait d'une droussette, d'une repasseuse ou carde, d'un moulin gros de 40 broches et de quatre moulins en fin de 60 broches. Ceux-ci se mouvaient par le bras seulement et la droussette par le bras ou un moteur¹⁾.» Cockerill était tellement pauvre qu'il était hors d'état d'acheter le fer dont il avait besoin et se le fit fournir par ses clients. Il avait alors avec lui deux de ses fils: William et James.

Les machines, terminées à la fin de l'année 1800, eurent un succès considérable. Tous les fabricants, concurrents des Simonis, voulurent en avoir. Mais Cockerill était tenu par son contrat.

Il fit venir d'Angleterre en 1802 James Hodson (né à Nottingham), mécanicien, qui avait à Londres un petit établissement. Il lui donna en mariage sa fille Nancy, et ce fut Hodson qui répandit, à Verviers et aux environs, les machines tant désirées.

C'est cette année là, 1802, que John Cockerill vint rejoindre son père. Il avait, dit-on, 12 ans (étant né à Haslingden dans le Lancashire le 3 août 1790²⁾) et comme ses frères, il fut mis immédiatement à l'atelier. On raconte que, laissé en Angleterre chez un parent pendant l'absence de son père, ce parent «l'avait employé aux travaux les plus rudes, sans lui épargner les mauvais traitements³⁾ et ne l'avait mis à l'école qu'à neuf ans⁴⁾).

Nous ne savons pas grand chose sur les affaires des Cockerill à Verviers, tandis qu'on répète que celles de Hodson étaient très florissantes.

l'hiver suivant que le voyageur verviétois le rencontra, par hasard, patinant sur la glace, et apprit que Cockerill n'avait pas de quoi payer ses frais de voyage.

1) RENIER, op. cit. p. 167.

2) C'est, du moins, ce que prétend GOBERT, *Les rues de Liège. Verbo Cockerill*, t. I. p. 811. Mais le registre aux baptêmes de Haslingden, consulté à ma demande par le vicaire (1904) ne porte rien à cette date, ni à aucune autre de 1790. Par contre, il indique, le 12 avril 1789: John, son of William and Betty Cockrel. Il en résulterait que Cockerill était d'un an plus âgé qu'il ne le croyait lui-même, et que l'orthographe de son nom a été altérée.

3) *Biographie nationale* t. IV. col. 281 (notice d'ED. MORREN).

4) GOBERT, loc. cit.

En 1807, William Cockerill vient s'établir à Liège avec sa famille. «Il monta d'abord, dit BECDELIEVRE ¹⁾, au pied du Pont-des-Arches, un atelier de construction pour les machines à carder et à filer la laine grasse et autres mécaniques pour la fabrication des draps.» Mais cet atelier devenant bientôt trop restreint, Cockerill acheta l'*Hôtel de Forêt*, vaste immeuble situé près du pont du Lycée ou Pont des Jésuites. «En peu de temps, il construisit une telle masse de ces mécaniques qu'il en inonda la France et les principales contrées de l'Europe» ²⁾. Dans ses ateliers mêmes, 150 ouvriers étaient occupés, mais un très grand nombre d'autres travaillaient à domicile.

Le succès des affaires fut tel qu'en 1813, à l'occasion du mariage de ses deux fils James et John avec deux demoiselles Pastor d'Aix-la-Chapelle, le père Cockerill leur cédait son établissement, et se retirait, après fortune faite.

En 1810, il avait reçu la grande naturalisation française, à la suite d'une récompense «au concours des prix décennaux» ³⁾.

Les deux jeunes gens, à la tête de la maison, ne tardent pas à lui donner de l'extension et à varier sa production. Dès 1815, ils fondent un établissement à Berlin, à la suggestion, dit-on, de M. Beuth, ministre des finances de Prusse, que leurs parents avaient eu à loger chez eux en 1814, pendant le passage des Alliés en Belgique.

La même année, 1815, ils construisent leur première machine à vapeur.

Le 25 janvier 1817, les Cockerill acquéraient du roi Guillaume I^{er} des Pays-Bas le Château de Seraing, ancienne résidence des Princes évêques de Liège. Ce château, tombé dans

1) *Biographie Liégeoise* 1837, p. 713. La notice de BECDELIEVRE a servi à la plupart de ceux qui ont écrit les suivantes. Elle renferme certainement des erreurs de date. Mais, comme elle a été écrite du vivant de John Cockerill et peut-être revue par lui, elle présente certaines garanties d'exactitude que d'autres n'ont point.

2) BECDELIEVRE, *loc. cit.*

3) BECDELIEVRE, *loc. cit.* D'après une lettre de William Cockerill fils, datée du 28 avril 1811, les lettres de naturalisation venaient d'arriver à Liège à cette époque. Le serment d'allégeance ne fut certainement prêté qu'en mai 1811.

le domaine public à la Révolution, avait été transformé en hôpital militaire et en magasin à poudre sous l'Empire.

On ne nous dit pas de qui vint l'idée de cette acquisition : de Cockerill ou du roi des Pays-Bas¹⁾. Toujours est-il que cette idée ne manquait pas de hardiesse, car, pour l'époque, les ateliers qu'on y installa parurent gigantesques. Dès le début, la clientèle du Gouvernement fut assurée à la nouvelle usine, dans laquelle le roi était d'ailleurs personnellement intéressé. Il existe encore des cachets de l'époque qui portent : «Koninglijk Etablissement te Seraing».

Ces ateliers étaient montés pour construire des machines à vapeur, des machines d'industrie textile (lin et laine) et comprenaient une filature de laine, qui ne fut maintenue que quelques années. Tout était disposé en vue des accroissements successifs, et l'on assure qu'à cette époque «il n'existait rien d'un ensemble aussi considérable, même en Angleterre»²⁾. «Du jour où la fondation de Seraing a été résolue, dit un article du *Temps* de 1840, cité par M. GOBERT³⁾, les Cockerill se sont faits les premiers, les plus grands constructeurs de force mécanique, non seulement de notre continent, mais du monde entier.»

Dès 1820, on voit Cockerill poursuivre l'idée de rendre son établissement autonome, en produisant lui-même ses matières premières. Cette année, il demande l'autorisation d'établir un

1) ED. MORREN raconte une anecdote assez curieuse qui tendrait à faire croire que les ouvertures furent faites par le roi : «Notre industriel avait été recommandé au roi par l'honorable comte de Mercy-Argenteau, alors grand chambellan; mandé à La Haye, Cockerill répondit à peine aux nombreuses questions que lui adressa le roi Guillaume, qui, après l'entrevue, ne put se contenir. — Mais, mon cher comte, quelle espèce de muet m'avez-vous amené là? — Pas si muet et moins sourd encore, Sire: c'est un esprit précis, profond, voyant loin et plein d'audace: je viens demander pour lui la faveur d'une seconde audience. Soit complaisance, soit curiosité, l'audience fut accordée. Cockerill avait eu le temps de réfléchir sur les propositions royales; il retrouva la parole et formula des aperçus si justes, des calculs si positifs qu'il obtint instantanément tout ce qu'il pouvait désirer» (*loc. cit.* col. 232).

2) MORREN, *loc. cit.*

3) *Op. cit.* t. I. p. 818.

haut-fourneau pour fonte au coke¹⁾. Cette demande est la première faite dans la province de Liège; mais le haut-fourneau, commencé seulement en 1823, sous la direction de l'ingénieur anglais Mushet, ne fut mis en activité qu'en 1826, après celui de Henri-Joseph Orban à Grivegnée.

En 1823, James Cockerill céda sa part à son frère John, qui devint ainsi seul propriétaire de la maison de Seraing. Celle-ci ne tardait pas à se faire une spécialité des machines à vapeur. En 1824, elle faisait des moteurs de 30 à 50 chevaux pour le cabotage. L'année suivante, elle livrait «de magnifiques machines de 240 chevaux pour la marine de guerre de l'Etat néerlandais (notamment pour la corvette l'*Atlas*) au grand dépit des constructeurs anglais qui trouvaient l'entreprise ridicule et exagérée, la marine anglaise n'en possédant alors que de 150 chevaux»²⁾.

De 1826 à 1828, se place l'installation de la houillère Henri Guillaume avec ses puits, ses galeries, ses aménagements constitués dans des proportions alors inusitées³⁾. L'usine était, dès lors, en possession d'une des sources principales de matières premières, le charbon.

La révolution de 1830 vint mettre Cockerill à deux doigts de sa perte. L'Etat néerlandais et le roi Guillaume étaient restés fortement intéressés dans l'établissement de Seraing: une partie du prix d'achat du château n'avait pas été payée, et il avait reçu des avances de fonds. En outre, il avait des relations d'affaires avec les maisons les plus importantes du commerce et de la finance des Pays Bas⁴⁾. Pendant deux ans, l'activité des ateliers fut réduite à presque rien. Elle reprit un nouvel essor, en 1834, quand les négociations avec l'Etat belge pour la cession de sa part aboutirent à rendre John Cockerill seul propriétaire. Cet événement

1) P. JACQUEMIN, *Notice sur l'établissement Cockerill à Seraing*. Liège 1878, p. 15. — M. JACQUEMIN, né en 1822, aujourd'hui encore chef de comptabilité à la Cie. Cockerill, est l'un des plus anciens fonctionnaires. Il est entré dans l'établissement sous John Cockerill lui-même, en 1834. Il est l'auteur d'une série de notices (la première signée de M. Sadoine, date de 1873).

2) JACQUEMIN, *loc. cit.*

3) JACQUEMIN, *loc. cit.*

4) JACQUEMIN, *loc. cit.* p. 17.

fut fêté par la population ouvrière d'une manière qui témoigne de la solidarité qui existait entre Cockerill et ses ouvriers. Ils écrivirent sur la porte de l'Etablissement: «*C'est da nous to seu*» (*C'est à nous tous seuls*)¹⁾.

En 1835, Cockerill livrait à l'Etat belge «la première locomotive et les premiers rails pour l'un des premiers chemins de fer du continent: celui de Bruxelles à Malines, et d'Ans à Anvers, établi en exécution de la loi du 1^{er} mai 1834»²⁾.

Une période d'activité débordante s'ouvrit alors. C'était l'époque du premier établissement des chemins de fer, et les commandes gouvernementales ne manquaient pas. Mais en 1837 et 1838, une crise financière, réaction de la fièvre industrielle précédente, abattit un certain nombre de banques bruxelloises et ébranla les autres. Cockerill en fut atteint. Un accident de voiture qui le mit pendant plusieurs semaines en danger de mort fit penser à sa disparition et contribua, dit-on, à diminuer son crédit³⁾. Toujours est-il qu'en février 1839, il dut se mettre en liquidation. Comme son actif fut trouvé valoir vingt-six millions de francs et son passif dix-huit millions, ses créanciers lui accordèrent un «sursis». Une commission composée de six délégués fut par eux nommée et prit, à côté de Cockerill lui-même, la direction des affaires de l'usine de Seraing⁴⁾.

Fidèle à sa devise «*Courage to the last*», Cockerill ne se laissa pas abattre. Il redoubla d'activité. L'un de ses nombreux projets d'entreprises⁵⁾ exigeait sa présence en Russie. Il partit pour St. Pétersbourg, fut atteint de la fièvre typhoïde au retour, à Varsovie, et y mourut le 19 juin 1840.

On a peine à se figurer qu'à cette époque, un industriel put avoir fondé et dirigé autant d'entreprises différentes que Cockerill.

1) MORREN, *op. cit.* col. 235.

2) JACQUEMIN, *loc. cit.*

3) MORREN, *op. cit.* col. 236.

4) Des registres aux procès verbaux de cette commission existent encore.

5) Pour ED. MORREN et M. GOBERT, il s'agissait de construire des chemins de fer; BECDÉLIÈVRE parle d'ateliers pour la construction de machines à vapeur, locomotives et wagons.

Voici, d'après les biographes, celles qu'il «possédait» à sa mort, outre les usines de Seraing¹⁾:

- 1^o la fabrique de machines de Liège, au pied du Pont-des-Jésuites (800 ouvriers);
- 2^o un tissage mécanique à Liège dans l'ancien couvent des Récolets, on ne nous dit pas de quel textile;
- 3^o une fabrique de mérinos, à Liège (on ne nous dit pas où);
- 4^o une grande filature de coton à Liège, «sur le bord de la Meuse», «sous la raison Yates et C^{ie}»;
- 5^o une fabrique de chaudières au Val Benoit près de Liège;
- 6^o une fonderie pour le montage à Tilleur près de Liège;
- 7^o une filature de laine peignée à Verviers;
- 8^o une autre à Aix-la-Chapelle;
- 9^o une imprimerie sur coton à Andenne, près de Namur;
- 10^o dans la même localité, une papeterie;
- 11^o et une fabrique de terre plastique;
- 12^o à Spa, il eut certainement un grand établissement industriel. D'après BECDELIEVRE, c'était «une filature de coton»; d'après MORREN «il tenta d'établir à Spa un tissage à la Jacquard, mais il dut y substituer une fabrique de cardes et de broches»;
- 13^o une filature de laine à Berlin;
- 14^o une autre à Guben (prov. Saxe);
- 15^o une autre à Grüneberg en Silésie;
- 16^o une «fabrique de filets» à Cottbus en Basse-Lusace;
- 17^o une fabrique de draps à Przelborg, en Pologne;
- 18^o une fabrique de coton à Barcelone;
- 19^o une maison pour la vente des étoffes de coton à Amsterdam;
- 20^o des «moulins à vapeur pour la fabrication du sucre» à Surinam;
- 21^o des mines de zinc à Stolberg.

Il était «intéressé pour de fortes partes», dit BECDELIEVRE:

- 1^o «dans les hauts-fourneaux du département du Gard;

1) Dans cette énumération, je suis principalement BECDELIEVRE qui écrivait en 1837 ou 1839. Je le complète par MORREN, *loc. cit.*

- 2° dans quatre houillères;
- 3° dans les hauts-fourneaux d'Ougrée;
- 4° ceux de l'Espérance;
- 5° et de Chatelineau;
- 6° dans une fabrique de fusils de guerre;
- 7° dans une grande manufacture pour la filature et le tissage du lin à St. Denis près Paris.»

Au moment de sa mort, outre les ateliers de construction de machines près St. Pétersbourg, il «commençait l'exploitation d'une houillère dans les environs de St. Etienne, où il se proposait d'établir des hauts-fourneaux et une fabrique de fer par cylindres». L'auteur ajoute: «Cette nomenclature est loin de comprendre tous les divers établissements auxquels M. Cockerill est intéressé».

Voilà donc, dès 1840, un industriel de grand style. A lire cette énumération, on croirait voir l'inventaire des affaires d'un financier tout à fait contemporain. Je me demande si, à l'époque dont il s'agit, il y avait beaucoup d'hommes d'affaires, en Angleterre et sur le Continent, dont la situation pouvait se comparer à celle de Cockerill.

Sa mort brisa le lien entre toutes ces entreprises, rendit plus incertain encore l'état des affaires de Seraing. Cockerill n'avait pas d'enfant légitime; ses héritiers n'acceptèrent sa succession que sous bénéfice d'inventaire. Les créanciers qui géraient l'établissement de Seraing résolurent, avec les héritiers, de le mettre en société anonyme: l'acte est du 8 avril 1842. La société était constituée sur un capital de 12 500 000 francs «répartis en actions de 1000 francs chacune entre les divers créanciers, jusqu'à concurrence de 65 p. c. de leurs créances»¹⁾. Elle fut placée sous la direction de M. Conrad-Gustave Pastor, l'un des héritiers, qui était attaché à Seraing depuis 1817.

L'historique de la Société anonyme serait hors de propos ici.

* * *

On a pu apercevoir, par ce qui précède, l'intérêt de l'histoire des débuts de Cockerill. C'est l'histoire de l'apparition de la

1) A. LECOQ, *Description de l'établissement John Cockerill à Seraing*, Liège 1847, p. 7.

grande industrie et de la substitution des machines au travail à la main dans l'une des industries textiles, l'industrie de la laine.

Il est toujours très difficile de résoudre les questions de priorité, spécialement dans la technique industrielle. La réalisation matérielle d'un procédé ou d'une machine ne se laisse pas dater toujours comme un écrit, un imprimé. La difficulté augmente quand il s'agit de diffusion, d'imitation de procédés ou d'instruments déjà connus, qui peut se faire en plusieurs endroits en même temps.

Nous ne sommes pas à même d'affirmer, avec M. Renier, que «Verviers eut la gloire de voir construire sur le continent le premier moulin mécanique appliqué à la laine»¹⁾, ce qui est très-possible. Par plus que nous ne sommes à même de trancher la querelle entre le Hainant et le pays de Liège à propos de la priorité de l'emploi des machines à vapeur rotatives²⁾.

Mais, à tout prendre, cela n'a guère d'importance dans l'histoire qui nous occupe. William Cockerill a été certainement parmi les premiers agents de la révolution industrielle. Dans quelle mesure est-il inventeur? C'est ce qu'il est probablement impossible de déterminer. En tout cas, il n'avait pas besoin d'être inventeur pour jouer un rôle historique: il lui suffisait de reproduire les machines qui étaient, depuis quelques années, en usage en Angleterre.

On notera que c'est par les industries textiles, en Belgique comme en Angleterre, que la révolution a commencé; la machine à vapeur, et la transformation de l'industrie du fer sont venues ensuite.

A peu près en même temps que Cockerill à Verviers dans l'industrie de la laine, Liévin Bauwens introduisait les machines venant d'Angleterre dans l'industrie du lin et du coton³⁾. Mais Bauwens était un riche négociant. Il importait, en même temps que les machines, des ouvriers anglais. Cockerill était ouvrier lui même. Il représente le ferment qui fait lever la pâte: c'est

1) *Op. cit.* p. 168.

2) V. BRIAVOINNE, *De l'industrie en Belgique* (1839) t. I. p. 226.

3) V. N. DE PAUW, *Liévin Bauwens. Son expédition en Angleterre et son procès à Londres (1798—1799)*. Gand 1908, p. 24.

l'agent actif, qui crée, autour de lui cette « onde d'imitation » dont parle souvent GABRIEL TARDE, et que nous observons si clairement ici.

A peine ses premiers « moulins » sont-ils en mouvement, que tous les « fabricants » en veulent; et cela se conçoit: « à l'aide de trois personnes un moulin devait pouvoir filer par jour 400 écheveaux, c'est à dire remplacer deux cents bras »¹⁾. La nouvelle machine est ainsi l'objet d'un « désir » intense, basé sur une « croyance » solide, qui lutte victorieusement contre les anciens sentiments, les anciens désirs et les anciennes croyances. La révolution est faite dans les esprits. Elle passe bientôt dans les actes. Autour de James Hodson, ferment de second ordre, appelé ou retenu par Cockerill, c'est une série de machines, c'est une pléiade d'ouvriers, étrangers et indigènes, qui répandent les nouveaux procédés. Le rayonnement imitatif dépasse Verviers, gagne d'abord les localités toutes proches de l'ancien Limbourg et l'ancienne principauté de Stavelot où l'industrie de la laine est pratiquée. Aix-la-Chapelle compte également beaucoup des premiers clients de Hodson.

Puis, avec une rapidité qui étonne étant donné la lenteur des communications, ce sont les centres drapiers du Nord de la France qui prennent part à la rénovation. Une fois Cockerill installé à Liège, sa clientèle se forme en France.

C'est à cette époque que se rapportent les documents que je veux analyser ici.

Les plus anciens remontent à 1808. Ce sont des comptes et des factures de fournisseurs de matières premières ou d'accessoires.

Tout d'abord, des pièces de fonte moulées étaient fournies par la fonderie de Raborive, près d'Aywaille, sur l'Amblève, appartenant à M^{me} Dancion de Ville. C'était une usine à fer déjà ancienne; elle avait été établie probablement en 1751 « à l'instar des ouvrages de poëlerie de Theux (Liège) pour fabriquer des poëles, poëlons, pelles à feu, couvercles de pots etc.»²⁾. La forge de Raborive travaillait surtout les gueusés venant du

1) RENIER, *op. cit.* p. 167.

2) A. WARZÉE, *Exposé historique de l'industrie du fer dans en province de Liège. Mém. de la Société libre d'Emulation*, t. I. (1860) p. 511.

fourneau de Férot, appartenant au même propriétaire. Vers l'an X, c'est à dire cinq ou six ans avant la correspondance avec Cockerill que nous possédons, «seize à vingt ouvriers étaient employés au fourneau, et dix à la forge; 700 à 800 ouvriers étaient occupés à charrier, à couper du bois, à fabriquer du charbon etc. Le minéral de fer était acheté au prix de 5 à 11 fr. le char, suivant la qualité»¹⁾.

C'est à cet établissement, très réputé à l'époque dont il s'agit, que Cockerill commandait des pièces de forge dont il avait besoin pour faire ses machines. Souvent, c'était d'après un modèle (en bois?) et il arrivait que la confection de la pièce nouvelle présentait de grandes difficultés²⁾.

Nous avons le «Compte de toutes les factures envoyée à Monsieur Guillaume Cockerill» du 1^{er} juillet 1808 au 6 février 1809, c'est à dire un à deux ans après l'installation de Cockerill à Liège.

Les postes du compte sont libellés de la manière suivante:

«Envoyé à Monsieur G. Cockerill, Mécanicien etc. etc., de Raborive à Liège franc de port par le batelier Lagasse de Remouchamps³⁾, des pièces mécaniques fer coulé savoir, sept grandes roues pesant 485 livres, qui avec 51 pièces pesant 948 livres, lui envoyées le 21 juin dernier, font ensemble 58 pièces pesant toutes ensemble 1433 livres, à fl. 16 le cent, poste . . . 229 (fl.) 5 (sous) 2 (liards).»

Les cent livres de pièces de fer coulé se payaient donc 16 fl.; la «rehausse» des pièces se payait 6, 10 sous, 1 fl. ou 1 fl. 10 sous la pièce. Que valait ce florin alors? C'est ce que je n'ai pas encore été à même de déterminer.

Les pièces commandées sont des roues, des rouages, des «demi-lunes» et surtout des «pièces mécaniques» non dénommées. En additionnant leur poids, je trouve (pour la fourniture du 21 juin 1808 au 6 février 1809) un total de 23 703 livres, soit environ 11 850 kilogrammes. Cockerill devait de ce chef à M^{me} Dancion de Ville la somme de 5246 fl. 18 s. 2 d. Il faisait des remises de 500 et de 1000 fl. à la fois.

1) WARZÉE, *loc. cit.* p. 513.

2) Lettre de M^{me} Dancion de Ville, à G. Cockerill, de Férot, 1^{er} févr. 1810.

3) L'Amblève était alors navigable.

Quarante sept lettres subséquentes, de 1810 à 1813, montrent que la maison de Raborive continua à fournir longtemps Cockerill dans les mêmes conditions. Il est impossible de faire le compte total, dans l'ignorance où nous sommes si la correspondance est complète.

Mais il est certain que la forge de Raborive n'était pas seule à fournir Cockerill des pièces de fer. Vingt quatre lettres signées L. Dauby et datées de Roche-à-Fresne, du mois de mai 1809 au mois de mai 1810, témoignent de relations actives entre le mécanicien anglais et les forges et hauts fourneaux de Roche-à-Fresne.

Un relevé de compte semblable ou précédent, et portant sur toute l'année 1809 et janvier 1810 rend Cockerill débiteur de 8862 florins 15 sous 2 liards.

Les pièces fournies sont des «demi-lunes», des roues «de grand charriot» d'autres «de petit charriot», des «pièces à deux bras avec trou quaré», de grands «dos d'asne», des «plumards», des «cra-paudines», des «pignons», des «roues engrainées», des «colliers de chien». Elles étaient expédiées par Barvaux sur l'Ourthe, et arrivaient à Liège probablement par eau.

Je n'ai pas retrouvé, jusqu'à présent, de document relatif à la fourniture des pièces de bois qui devaient être nécessaires aux machines de Cockerill.

Par contre, nombreuses sont les lettres de fournisseurs de cardes.

Le premier en date est John Walsh, «fabricant de cardes à filer laine et coton, n° 10 rue de la Muette près la rue Charonne, l'abbourg St. Antoine à Paris». La première lettre est d'avril 1808 et se réfère à une autre de février de la même année. Les relations existaient donc dès l'arrivée à Liège. Peut être remontaient-elles plus haut, Walsh étant évidemment un compatriote de Cockerill¹⁾; leur correspondance est en anglais.

1) D'une lettre de Walsh du 18 juin 1808: «It will give us great pleasure when you pass through Paris that you would make our house your home. It will not be the least inconvenient to us and we hope you will not refuse. -- My best respects to all your family.» Il semble donc qu'on se connaissait, et que Cockerill n'avait pas encore de maison à Paris.

Les affaires qu'ils faisaient ensemble n'étaient pas de peu d'importance: Walsh fournissait pour 2 à 3000 francs de cartes en une fois. Un compte qui résume les opérations de 1808 et de 1809 jusqu'en novembre atteint 10287 livres 10 sous. Les cartes se livraient en «plaques et en rubans» mesurés en pieds.

La correspondance que j'ai sous les yeux se poursuit jusqu'en 1812, et toujours les sommes de chaque facture grossissent. On commande pour 4000 frs. de cartes à la fois, et cela se repète parfois tous les mois.

Walsh n'était pas le seul fournisseur de cartes: la maison A. Pelluard et C^{ie} «fabricans de cartes à Liancourt, près Clermont, département de l'Oise» en livrait au moins depuis septembre 1809 jusqu'en avril 1810. Les sommes sont ici moins fortes: 600. 700 frs. par facture. Une circulaire imprimée de la maison contient un tarif de la fabrique à partir du 1^{er} janvier 1810:

Cartes à coton

Plaques et chapeaux, jusques et y compris le n ^o 24 . . .	0 l. 1 s. 3 d. le ponce carré
Ruban de 18 lignes de large n ^o 24	2 l. 15 s. 0 d. le pied
Plaques et chapeaux en n ^o 26 .	0 l. 1 s. 6 d. le ponce carré
Ruban de 18 lignes de large n ^o 26	3 l. 1 s. 6 d. le pied.

Cartes à laine

Plaques et chapeaux de toutes dimensions et numéros . . .	0 l. 1 s. 6 d. le ponce carré
Ruban 18 lignes de large . . .	2 l. 15 s. 6 d. le pied.

Il est probable que cette maison ne fournissait que des cartes spéciales soit plus fines, plus chères que d'autres.

Mais un autre Anglais, dont la correspondance ne manque pas de gaieté, fabriquait également des cartes pour Cockerill, au moins en 1810 et très probablement dès 1809. Il se nommait H. Mather, et habitait Mons. Son papier à lettres — beau papier à la main, soupe, épais, filigrané, comme presque tout le papier des correspondances commerciales de cette époque — porte un curieux entête gravé. Il est intitulé: «Médailles qu'à obtenu H. Mather le produit de son industrie.» (L'orthographe et la rédaction sont évidemment de l'Anglais lui même.) Des

deux cotés de cette inscription sont les deux médailles, entourées de rubans portant des inscriptions. L'une des médailles a été accordée par le département de Jemappe; elle est entourée des mots: «Prix d'industrie 1806; Exposition de Mons. Reconnaissance.» L'autre porte: «Salon d'exposition du 12 juillet 1807. Mairie de Douai.» Quel intérêt aurait la publication des catalogues de ces expositions (s'il en a été fait) et des rapports des jurys, des listes de récompenses!

Mather avait, à Mons, des associés dont il semble ne pas toujours être satisfait. Sa première lettre fait voir qu'il est en relations depuis longtemps avec Cockerill, dont il se dit l'ami à plusieurs reprises. Il vante sa marchandise et son bon marché: «I hope you say friend Mather is determined to do his best for us»¹⁾. Les commandes sont de 1200 Livres, même de 3000 Livres à la fois. Elles sont facturées en livres tournois. Un compte partant du 27 octobre et allant jusqu'au 19 février 1811 se monte au total à 12668 l. 6 s. 8 d. — Au mois de juin 1811, une lettre apprend que les ateliers de Mather ont chômé depuis longtemps et sollicite de nouvelles commandes. Il semble qu'on n'y a pas donné suite. Mather avait probablement, outre une fabrique de cardes, une filature, car il commandait des «assortiments» à Cockerill et les lui payait en cardes.

C'est le moment d'indiquer quelle espèce de machines sortaient des ateliers de Cockerill.

Faute de détails dans les archives qui sont à notre disposition, nous sommes obligés de recourir au «Mémoire statistique du département de l'Ourte» par L. F. Thomassin, ancien chef de division à la préfecture (Liège. Grandmont 1879. 1 vol. in fol.). On sait que Thomassin, fonctionnaire modèle et collectionneur minutieux de tableaux de chiffres où s'allongent de belles colonnes sous les rubriques et les accolades, était admirablement placé pour connaître l'industrie de son époque. Son mémoire a été commencé en 1806, et terminé vers 1813. Il y a lieu d'admettre qu'il se rapporte à peu près à la période que nous étudions.

1) L. du 3 fév. 1810.

Les chiffres de Thomassin ne sont pas le résultat de dénombrements, mais d'évaluations faites en chiffres ronds.

Il cite d'abord Cockerill parmi les fabricants de cardes mécaniques, et il résulte de son tableau que la fabrique de Cockerill était bien plus importante que les autres : elle devait compter :

3	apprêteurs
8	coupeurs de dents
200	bouteurs
<u>6</u>	repareurs,
soit 217 ouvriers.	

La production annuelle était évaluée :
 pour 3 240 plaques n° 24,
 et 19 200 pieds de ruban n° 24,
 à 81 720 francs.

La fabrique la plus importante, après celle-ci, est celle de Dejardin et Hodson à Hodimont, dont la production était évaluée à 57 758 frs. Le total de la production des dix fabriques relevées se monte à 311 306 frs. Cockerill en faisait donc plus du quart, et l'on a vu qu'il était obligé d'en demander encore à d'autres fabricants.

C'est que la fabrication des cardes n'était pour lui qu'un accessoire de sa production « d'assortiments de mécaniques pour la fabrication des draps, casimirs et autres étoffes de laine ».

Voici ce qu'en dit Thomassin ¹⁾. « L'industrie du département a, chaque jour, lieu de s'applaudir de l'introduction des mécaniques. Parmi les artistes et les mécaniciens qui employent leurs talents à rompre les liens de l'ancienne routine, M. Cockerill est un de ceux à qui les fabricants auront l'obligation de les en avoir affranchis. Ses ingénieuses machines sont construites avec une telle simplicité, diminuent le travail d'une manière si étonnante, et offrent une économie si considérable, en réunissant tous les avantages de la perfection dans les produits manufacturés, qu'on ne sauroit leur donner assez de publicité . . . Nous présen-

1) p. 449.

terons [maintenant] un état sommaire des opérations des diverses machines pour la fabrication des draps, casimirs et autres étoffes de laine, comparés à la main d'œuvre de l'ancien système.

Machine à ouvrir la laine. Cette machine nettoye et ouvre une quantité égale à la main d'œuvre de soixante personnes par jour.

Machine à mélanger les couleurs. Le travail de cette machine est de plus de moitié de la précédente machine à carder. Une de ces machines carde soixante huit kilogrammes de laine par jour ce qui est égal à la main d'œuvre de vingt quatre personnes.

Machine à filer. Celle pour la première filature file jusqu'à trente quatre kilogrammes de laine par jour; celle pour filer en fin, fait l'ouvrage de vingt quatre personnes par jour.

Métier à navette volante. Ce métier, plus perfectionné que ceux qui ont été faits jusqu'à ce jour, offre aussi plus d'économie: une seule personne fait plus d'ouvrage et d'une meilleure qualité que deux avec les métiers ordinaires.

Machine à lainer. Cette machine fait en un jour l'ouvrage de vingt personnes. Le drap lainé ou garni à cette machine, est plus soyeux, plus souple, et la corde en est bien conservée; elle offre, en outre, seulement dans l'emploi des chardons, une économie de douze pour cent.

Machine à tondre les draps. Il y a deux machines, de principes différents, pour ce travail; l'une opère les première et seconde coupes, sur une quantité égale à vingt mètres, grande largeur, en une heure de temps; l'autre sert pour les troisième et quatrième coupes, ce qui achève la tonte.

Machine à broser les draps pour la presse. Cette machine employée pour la dernière opération, couche le poil et donne le lustre, en six minutes, à une pièce de drap de vingt mètres, grand largeur, travail qui ne peut-être égalé par un homme en une heure.

Ce que l'on appelle, dans les fabriques de drap, un assortiment complet se compose:

1° D'une machine à ouvrir la laine	600 fcs.
2° " " à mélanger les couleurs ou à drosser	2 400 "
3° " " à carder	2 400 "
4° D'un moulin gros, ou machine à filer en gros	500 "
5° De quatre machines à filer fin	1 600 "
	Total 7 500 fcs.

On verra que le prix de 7500 fcs. indiqué par Thomassin est de beaucoup inférieur aux prix de Cockerill. Il est possible que les chiffres du fonctionnaire provincial se rapportent à une époque postérieure; il se peut aussi que les assortiments de Cockerill comprenaient plus de machines. Souvent, nous voyons qu'on parle de «diable volant» espèce de ventilateur à ailettes — qui fait défaut dans l'énumération de Thomassin.

Quoi qu'il en soit, dans «l'état de situation» que celui-ci donne «des fabriques d'assortiments de mécaniques et des produits livrés au commerce en 1812¹⁾», la maison Cockerill figure comme de beaucoup la première.

Il aurait employé :

500 forgerons (à 2 fcs. par jour)

1500 menuisiers (à 2 fcs. 20 par jour), dont une grande partie évidemment à domicile.

Soit 2000 ouvriers au total, sur 2500 qu'auraient occupés les 21 fabriques d'Eupen, d'Ensival, de Liège, de Spa, et de Verviers reprises au tableau. Les plus fortes maisons après Cockerill étaient celles de Spineux, de Liège et d'Hodson à Verviers, qui n'avaient pas plus de 70 ouvriers.

La production annuelle de la fabrique de Cockerill est indiquée comme suit :

50 machines à ouvrir la laine	(à 600 fcs.)
400 " à mélanger les couleurs	(à 2 400 fcs.)
300 " à carder	(à 2 400 fcs.)
300 " à filer en gros	(à 500 fcs.)
1 500 " à filer en fin	(à 400 fcs.)
40 " à lainer	(à 1 200 fcs.)

1) p. 450.

La valeur totale de ces machines était évaluée à 2 508 000 francs, dans laquelle la main d'œuvre entrainait pour 1 290 000 francs.

Chiffres énormes, étant donné que l'ensemble de la production des 21 fabriques connues de Thomassin était de 5 005 600 francs, et le prix total de la main d'œuvre 1 658 700 francs. Il en résulterait que Cockerill fabriquait à cette époque à lui seul 50 pour cent (en valeur) de la production du pays et distribuait 77 pour cent des salaires dans l'industrie lainière.

Il est à noter encore que, d'après Thomassin, Cockerill ne faisait pas du tout de «métiers à navette volante», de machines «à tondre les draps» ni de «machines à broser les draps par la presse».

Il vaudra la peine de vérifier — pour autant que cela sera possible — ces chiffres étonnants. Il est clair que, s'ils sont exacts, nous avons affaire à une entreprise de dimensions colossales pour l'époque.

L'une des parties les plus intéressantes de la vaste correspondance qui est à notre disposition est celle qui se rapporte aux années 1810 à 1812, et qui émane des membres de la famille Cockerill en voyage d'affaires.

Le plus grand nombre des lettres est de Charles-James, qu'on appelle couramment James, le futur associé de John. Mais il y en a aussi du père Cockerill, de son fils William, et même de la mère, M^{me} Elizabeth Cockerill.

Au mois de septembre 1810, James est à Elbœuf, occupé à diriger le montage d'assortiments commandés par les fabricants. Il a avec lui des ouvriers liégeois. En même temps, il cherche des commandes et passe des contrats.

Cockerill était alors associé à deux Anglais nommés Harmey et Armfield, et avait déjà une maison à Paris, 25, rue St. Dominique, plus un atelier rue de la Roquette 39. James ne manque pas de marquer sa désapprobation de cette association: les associés étaient des gens sans soin, sans ordre, sans tenue¹⁾; sur ses instances, cette association prit fin l'année suivante.

Il est probable que c'est cette firme complexe qui avait fourni au moins en partie des machines à Elbœuf.

1) «On my arrival here I found in Rouen W^m Armfield with the lower class of work people!» Lettre du 15 sept. 1810.

à 9000 frs., mis en activité en place (set up in activity on the spot), frais de transport payés.

Dans la lettre suivante, il caractérise le pays d'une manière assez amusante: «Chalabre is a small town, will suffice for the gentlemen of this country (Mrs. Godey et Vene) to spin for! Limoux is situated 5 leagues from here, a manufacturing town indeed, a second Verviers. Carcassonne, 5 leagues from Limoux, a second Aix-la-Chapelle. Spins all white wool and dies in the piece.»

C'est là qu'il va accomplir son œuvre de transformation, de révolution. Après avoir monté les machines de ses clients à Chalabre, il prend, à Limoux, un intérêt d'un tiers dans une firme qu'il fonde avec deux autres; il loue une chute d'eau pour 10 ans, avec un bon bâtiment (loyer 3000 francs l'an)¹). Il commande 8 assortiments pour y être mis en activité. Avec ceux dont il a recueilli la commande, cela fait 30 assortiments à fournir en six semaines sous peine de 6000 fcs. en cas de retard. Il contracte toujours pour un prix de 13 000 francs l'assortiment mis en place et en activité, ou 12 000 pris à Liège. La moitié du prix était payable à la mise en activité; l'autre moitié six mois après.

Dans sa lettre suivante, du 15 novembre, il chante victoire. Bien qu'il se dise fatigué de cette »strolling life« on sent qu'il est satisfait. «I have, dieu merci, déjoué les projets de nos craintifs confrères . . . We whisper'd in the ear of a jealous old fabricant that 32 sets would be in activity for the end of February and 16 for the end of January, that we would spin at half price for the small manufacturers so as to make fall all the machines that went by horses and that were not made by us — besides the quality of the work. *Douglas* has four sets returned. *Spinoux* is ruined. They offer their machines now at credit for a year at 6000 francs, and yet nobody will have them. *Collier* can't work.»

N'est-ce pas qu'on voit, dans ce passage, l'homme d'action et de lutte, le ferment, dont la destinée est de bouleverser, de soulever et de transformer le milieu social? (A suivre.)

1) «I have taken a place in this country, proper for the establishment of our machines, such a none is to be found in the country . . . a fine waterfall, good dwelling house.» Lettre du 12 nov. 1810 de Limoux.

Literatur.

Une Bibliographie de „l'Histoire économique et sociale“ moderne et contemporaine de la France.

Répertoire méthodique de l'histoire moderne et contemporaine de la France, pour l'année 1898, rédigé sous la direction de G. BRIERE et de P. CARON, et p. par la Revue d'Histoire moderne et contemporaine (Paris, G. BELLAIS, 1899; 8°, XXIV et 119 p.). Id., pour l'année 1899 (1901, XXXII et 229 p.). Id., pour l'année 1900 (1902, XXXVIII et 273 p.). Id., rédigé sous la direction de G. BRIERE, P. CARON et H. MAÏSTRE et p. sous les auspices de la Société d'Histoire moderne. Année 1901, 4^e année (1903, XL et 334 p.). Id., rédigé sous la direction de — et p. par la Société d'H. M. Année 1902, 5^e année (1904, XXXVI et 255 p.).

L'apparition de la cinquième année du Répertoire fournit une occasion toute naturelle de rendre compte de cette publication depuis son début. Le premier tome comprend tous les travaux se rapportant à l'ensemble de l'Histoire de France de 1500 à 1871; les suivants descendent „jusqu'à nos jours“¹⁾. Mais, bien entendu, nous ne nous occuperons que de la partie de la Bibliographie correspondant au cadre de la „Vierteljahrschrift“, c'est à dire de l'histoire économique et sociale.

Une des divisions du Répertoire porte en effet ce titre. La partie essentielle de son contenu, dans l'ensemble des cinq années, n'a pas en somme varié, mais des modifications de détails ont été faites. Ainsi plusieurs subdivisions ont été créées²⁾. En outre, de plus nombreuses ont été détachées pour former des parties nouvelles et indépendantes. Enfin, il importe d'y joindre quelques rubriques qui n'ont pas cessé d'être classées dans d'autres chapitres, mais qui nous semblent, par leur contenu, se rattacher plus ou moins étroitement à l'histoire économique et sociale. Quant à la forme du classement, dans les deux premières années, elle a été chronologique avec deux ou trois subdivisions (Ancien Régime, Révolution, XIX^e siècle) et des sous-rubriques méthodiques; ensuite, le système inverse, méthodique avec des subdivisions chronologiques, a été adopté.

1) *Répert.*, II. p. V.

2) Depuis les t. III—IV apparaissent des rubriques de „Démographie statistique“, „Législation civile, Coutumes“; „Histoire des Sociétés savantes. Bibliothèques. Archives“; „Opinion Publique et presse“.

Cette division peut être considérée à deux points de vue : la chronologie, le plan.

D'une part, on sait que la date extrême de l'histoire examinée a été reculée de 1871 à nos jours, aux événements les plus récents. L'histoire contemporaine est prise au sens strict du mot, les auteurs considérant que tout instant passé, si récent soit-il, lui appartient. En principe, préparer, au point de vue qui nous occupe, sa bibliographie, est entreprendre une tâche considérable, car le mouvement économique et social a pris de nos jours une importance vraiment énorme, et son développement entraîne naturellement une quantité comparable de travaux ou de publications plus ou moins spéciales, livres et surtout revues. Tout d'abord, cette abondance rend, par le simple côté matériel, les recherches très malaisées, surtout pour les périodiques, d'autant mieux que les défauts bien connus du dépôt légal à la Bibliothèque Nationale ne peuvent qu'augmenter encore ces difficultés. En outre, si l'on considère ces publications en elles-mêmes, elles sont, sans aucun doute, de valeurs très diverses : pour les revues, par exemple, certaines, purement techniques, n'en contiennent pas moins des articles de fond très importants; d'autres, sans renfermer des contributions de ce genre, ne peuvent cependant être négligées en raison de l'ensemble de leurs renseignements; inversement enfin, d'autres, d'apparence scientifique, n'ont en réalité qu'un but de vulgarisation ou d'annonces. Et néanmoins ces recherches préparatoires d'histoire contemporaine, si longues, si pénibles, si délicates soient-elles, ne peuvent être considérées comme sérieuses que si l'on s'astreint à les accomplir aussi complètement que possible. Naturellement aussi, un Répertoire n'aura d'utilité que s'il facilite cette tâche ou, plutôt, s'il l'évite. Dans le cas présent, il est d'autant plus indispensable qu'il le fasse, que, malheureusement, la France n'a pas de collection comparable à la Bibliographie allemande de DIETRICH, qui, au moins pour les périodiques, accomplit le travail auquel nous faisons allusion.

Or, en reculant la limite de leur Répertoire, les auteurs ont, d'une façon générale, adopté le plan suivant : „Parmi les livres et articles concernant cette période [de 1871 à nos jours], nous avons fait un choix assez sévère, qui pourra être critiqué : nous avons écarté, de parti pris, tous les écrits à caractère de polémique et nous n'avons retenu, avec les recueils de textes et documents officiels que les travaux qui nous ont paru de nature, par leur tendance objective, à figurer dans un répertoire de bibliographie historique¹⁾. En principe, ce système est, bien entendu, le seul à suivre, mais, en fait, nous ne savons pas si, au moins pour la partie dont nous nous occupons, son application n'a pas été plus rigoureuse qu'il n'aurait fallu. Le Répertoire ne paraît guère comprendre, en effet, pour la période contemporaine, que des indications d'ouvrages se rapportant à des événements déjà un peu anciens²⁾. L'époque réellement actuelle n'est représentée que par quelques travaux privés fort peu nombreux³⁾, par des publications

1) T. II, p. V.

2) Voy. III. § 3c, 5c, 6b; IV. 3b, 4c; V. 3b, 5c.

officielles non moins rares¹⁾, malgré la promesse formelle des auteurs, et par quelques articles de périodiques dont, trop souvent, le caractère le plus sensible est d'offrir un simple intérêt de vulgarisation²⁾. Il se peut que ce soit là le résultat du programme que nous venons de reproduire. Cependant, pour les travaux d'origine privée, il serait très aisé d'en citer chaque année une certaine quantité, au moins aussi importants que ceux qui sont énumérés, et de nature non moins objective³⁾, en fait tout aussi faciles à trouver, et dont l'absence du Répertoire est par conséquent inexplicable⁴⁾. Le nombre des thèses de Doctorat en droit, en particulier, eût pu, croyons-nous, être facilement augmenté⁵⁾. Mieux encore, pour les publications officielles, il semble que toutes auraient dû être indiquées ou qu'aucune ne devrait l'être, car toutes, par leur date comme par leur contenu, sont également à prendre ou à écarter: un choix ne peut certainement pas se justifier. Dans cet ordre d'idées, on n'est même pas obligé de connaître, a priori, l'existence du *Journal Officiel*, des travaux des membres du Parlement⁶⁾, des comptes-rendus des séances des Conseils Généraux: sur ce dernier point, la Collection déjà ancienne de CRISENOY⁷⁾ aurait dû au moins être mentionnée. Pour les revues, pourquoi citer des périodiques de second ordre, alors que des publications générales de valeur, telles que *l'Economiste français*, *la Revue politique et parlementaire*⁸⁾, sont à peine dépouillées: on ne

1) Voy. II. 2552—2560, 2568—2569; III. 2389, 2402, 2579, 2581, 2583, 2616; IV. 2729, 2762—2763, 2823, 2874, 2880, 2913, 2923—2925; V. 2521, 2650, 2749, 2753—2754, 2820—2823. Puis, cf. une fois pour toutes le *Catalogue Général* de la „Librairie des Publications officielles“, G. ROUSTAN, paru à la fin de 1904; et encore ce catalogue, vérifications faites, n'est peut-être pas absolument complet.

2) III. 2494—2496, 2629; IV. 2820, 2918, 2920; V. 2751: ces numéros renvoient en général à des articles de la *Revue encyclopédique ou universelle*: nous croyons, cependant, qu'il ne serait pas difficile d'en trouver de plus réellement scientifiques.

3) Pourquoi, par exemple, nommer l'ouvrage de ROCQUIGNY sur *Les Syndicats agricoles* (Répert., III. 2521) et non le travail de SILVESTRE sur *le Syndicat agricole du S. E.* (Paris, 1900, 3 vol. in 8°; *Bibliogr. de la France*, 1900, n° 8112); l'article de revue de 2 pages de SENCENY sur *Le Sucre de betterave en France de 1800 à 1800* (III. 2523) et non l'ouvrage de HELOT sur *l'Histoire du sucre de betterave en France* (Paris, 1900; *Bibliogr.* 1900, n° 5305), l'ouvrage de GUILLAUMOT sur *L'organisation des chemins de fer* (II. 2544) et non celui de KAUFMANN: *La politique de la France en matière de chemin de fer* (Paris, 1900, 2 vol. 8°; *Bibliogr.*, 1900, n° 10959 et 10977), *l'Annuaire de Législation française* (IV. 2781) et non le *Bulletin des Lois*, et ainsi de suite?

4) Voy. plus bas aux diverses rubriques: l'absence de ces travaux est, en effet, d'autant plus inexplicable qu'il suffit de se reporter à la *Bibliographie de la France*.

5) Vérification faite à la Bibliothèque de la Faculté de Droit. Voy. plus bas, par exemple, pour les chemins de fer.

6) Une seule indication, et encore indirecte, V. 2807.

7) *Annales des Assemblées Départementales*, depuis 1887: 18^e année, 1904.

8) *Econom. fr.*: II. 2547; *Revue P. et P.*, III. 2400, IV. 2741. Le *Journal des Economistes et la Réforme sociale* sont mentionnés plus souvent,

s'explique pas pourquoi elles ne le sont pas davantage ou ne sont pas absolument mises de côté; et d'autres, comme la *Revue Générale des Sciences pures et appliquées*, le *Bulletin de Statistique et de Législation comparée du Ministère des Finances*, ou même *Le Génie Civil*, nous ne disons pas, sont inconnues aux auteurs, mais elles n'apparaissent jamais¹⁾. Enfin, certains travaux annuels, cependant de premier ordre, ne sont indiqués que très rarement²⁾: leur absence complète se comprendrait pour ainsi dire davantage. Mais rien, semble-t-il, ne démontre mieux que ce dernier point qu'il n'a sans doute pas été accompli de recherches systématiques des publications utiles à citer, et ainsi on serait peut-être en droit de se demander si les contributions n'ont pas été prises un peu au hasard. Bref, il y a trop de recherches mentionnées ou il en manque infiniment trop.

Mais on peut préciser. D'une façon générale, les auteurs ne donnent aucun ouvrage relatif à la technique agricole ou industrielle. Nous comprenons qu'ils négligent, à la rigueur, les recherches d'ensemble telles qu'en matière industrielle, par exemple, les *aide mémoire* et travaux similaires³⁾, parce que les contributions de ce genre, tout en intéressant la science pratique, la considèrent dans des conditions géographiques qui ne sont pas suffisamment précises et délimitées: elles étudient, par exemple, la construction des routes, des canaux ou des chemins de fer, ou leur exploitation, ou d'autres questions semblables, à un point de vue trop général, humain, dirait-on presque, et non

mais, comme toujours, uniquement (sauf la seconde, IV. 2926), pour des travaux qui ne se rapportent pas à l'état actuel (Voy. III. 2395, 2398; IV. 2837; V. 2750). Si cependant on renvoie à des articles tels que ceux de G. MICHEL, *le trafic des chemins de fer français* (*Econom. fr.*, 1899 L, p. 25; cité *Répert.* II. 2547) et qui n'ont absolument rien d'historique, il faut citer tous ceux de même genre ou n'en citer aucun.

1) Bien entendu, nous ne demandons pas qu'on dépouille et qu'on cite absolument toutes les revues qu'énumère, par exemple, l'*Annuaire de la Presse* — bien qu'encore leur liste soit loin d'être complète —, car nombre de ces périodiques n'ont aucune valeur, mais, entre tout et ne rien donner, la différence est sensible, et, nous le répétons, nous ne nous expliquons guère pourquoi les auteurs ont cru devoir insérer de simples articles de vulgarisation (voy. p. 651, n. 2), en laissant de côté les contributions réellement scientifiques. C'est ainsi que, et nous prenons cet exemple tout à fait au hasard, dans la *Revue Générale des Sciences pures et appliquées* en 1900, ont paru des articles intitulés: BERTHELOT, *l'oeuvre de Lavoisier*: BICHON, *le Vignoble du Midi au XIX^e siècle*; OLIVIER, *Notes sur la Tunisie*: en 1901, LEZÉ, *la Laiterie française*: LEROY, *l'alcoolisme dans l'Eure au XIX^e siècle* (et voy. encore p. 654, n. 1), qui seraient, semble-t-il, parfaitement à leur place dans une bibliographie sérieuse.

2) De FOVILLE, II. 2563 et IV. 2921; RAFFALOVICH, III. 2632—2633; comme statistiques, II. 2568 ou 2569, V. 689 ou 2753.

3) Voy. des publications telles que celles qui paraissent dans la *Bibliothèque du Conducteur des travaux publics*, la *Bibliothèque technologique*, l'*Encyclopédie des Aide-mémoire Leauté*, l'*Encyclopédie des Travaux publics*: et en somme ces travaux seraient peut-être à citer, car ils sont, avant tout, rédigés au point de vue français et nous renseignent de préférence sur l'état de la science française concernant telle question industrielle.

pas spécialement français. Mais, quand les recherches de cette nature se rapportent clairement à l'application de tel procédé agricole ou industriel en France, fonctionnement d'une exploitation rurale, d'une usine, exécution d'un travail public, et les articles ou ouvrages de cette sorte ne manquent certainement pas¹⁾, il n'existe absolument que des raisons de les citer, tout aussi bien que le plus récent volume de statistique agricole ou commerciale. D'ailleurs, pourquoi le *Repertoire* contient-il une rubrique intitulée „Histoire des Sciences?“²⁾.

Si on examine, d'autre part, chacune des trois grandes divisions de l'histoire économique, l'agriculture, tout d'abord, se réduit, au fond, à un volume de statistique publié par le Ministère, et encore il n'est indiqué que deux fois³⁾. Il existe cependant des publications privées fort importantes⁴⁾. De même, jamais on ne cite de thèses agricoles⁵⁾. Aucun travail de société, à commencer par les *C. R. des travaux de la Société des Agriculteurs de France* et les *Mémoires p. par la Société Nationale d'Agriculture*, n'est mentionné davantage. Aucune revue enfin n'a été dépouillée et cependant il en existe de sérieuses: on pourrait au moins citer celle du Ministère⁶⁾.

Sur l'industrie, il n'y a en somme rien, car les recherches énumérées se rapportent toutes à l'organisation du travail et non à la fabrication proprement dite. Même un ouvrage bibliographique comme la *Bibliographie des Industries tinctoriales*, de GARÇON⁷⁾, qui a un intérêt historique, n'est pas indiqué. A défaut d'autres travaux⁸⁾, on pourrait au moins citer la publication du Ministère du Commerce concernant les brevets d'invention, qui donne de précieux renseignements sur le progrès industriel. Quand aux revues absolument fondamentales, telles que les *Annales du Conservatoire des Arts et Métiers*, les *Mémoires et C. R. des travaux de la société des Ingénieurs civils de France*, le *Bulletin de la Société d'Encouragement pour l'Industrie nationale*, les *Annales des Mines ou des Ponts et Chaussées*, ou encore des périodiques locaux comme le *Bulletin de la Société Industrielle de Nord de la France* et

1) Voy. plus haut, p. 652 n. 1, et plus Cas, n. 4, 5, 8.

2) IV. 174 ss.; d'ailleurs elle n'a également rien d'actuel.

3) II. 2553 et IV. 2823. — Voy. d'ailleurs quelques autres publications similaires, *Catalogue ROUSTAN*, p. 29—31.

4) Voy. par exemple dans la *Bibliographie de la France*: année 1900: n^o 5305, 8093, 8112, 10584; 1901: 1859, 3861, 4827, 7386; 1902: 3007 bis 3008, 4265, 6070, 6072, 6123, 6299, 6847, 7097, 8554, 10103, 11512.

5) *Bibliographie de la France*: 1901: 5283, 7561; 1902: 7033, 7083, 7135, 7147, 7449, 7675, 7906.

6) Actuellement, *Bull. mensuel de l'office de renseignements agricoles*. Joindre les *Annales agronomiques*, les *Annales de la science agronomique*, le *Moniteur vinicole*, la *Revue de Viticulture*, la *Revue des Eaux et Forêts* etc. . . . Même des périodiques tels que la *Revue des vins et liqueurs et des produits alimentaires pour l'exportation* contiennent des renseignements intéressants.

7) *Depuis les origines jusqu'à . . . 1896* (Paris, les deux premiers vol., 1900, 8^o).

8) Voy. par exemple *Bibliogr. de la France*: 1900: 6100, 9589; 1901: 1365, 1896, 3527, 6729, 7639, 8493, 9602, 10235; 1902: 230, 9932 etc. etc. . . .

bien d'autres encore, elles sont complètement absentes¹⁾. Il suffit, d'ailleurs, de comparer le Répertoire aux Bibliographies données simplement par des publications telles que les *Annales des Mines* ou des *Ponts*, bien qu'elles ne visent certainement pas à être complètes, pour sentir toute la différence. Cependant, la technique industrielle est infiniment loin d'être sans importance. Les auteurs, d'ailleurs, ne sont peut-être pas d'un avis entièrement opposé, puisqu'ils mentionnent une simple fois le *Statistique de l'Industrie minérale et des Appareils à vapeur*.²⁾ p. par le Ministère des Travaux Publics. Dans ces conditions, n'est-on pas de nouveau en droit de s'étonner de l'absence de tous les autres travaux se rapportant également à l'histoire de la production?

Le commerce, qui est cependant beaucoup moins spécial, se réduit à deux volumes de statistiques que font paraître l'administration des Douanes sur le commerce³⁾ ou le Ministère des Travaux Publics sur la navigation intérieure⁴⁾. Mais, sans compter les ouvrages d'origine privée⁵⁾, il existe bien d'autres publications officielles, à commencer par la collection fort connue des *Albums de Statistique graphique*⁶⁾. Et que font les auteurs de travaux absolument indispensables à consulter, comme les comptes-rendus annuels des travaux des *Chambres de commerce françaises*⁷⁾, les *Annales du commerce extérieur*, les *Rapports de la Commission permanente des valeurs de douane*⁸⁾, toutes les publications émanant de l'*Office national du Commerce extérieur*, dont

1) Par exemple dans les *Mémoires de la Société des Ingénieurs civils*, en 1901, se trouvent un article de BONNEFOND, *les forces motrices du Haut Rhône français*, et un autre de DELMAS, *Amélioration des transports en commun*; dans la *Revue générale des Sciences pures*, en 1901, ROCQUES, *l'état actuel et les besoins de l'industrie des conserves alimentaires en France*; BOYER, *l'état actuel de l'industrie du marbre en France, etc. etc. . .*

2) V. 2753.

3) *Tableau général du commerce et de la navigation* (II. 2552; III. 2616; IV. 2924; V. 2823).

4) *Statist. de la navigation intérieure* (II. 2556; IV. 2925; V. 2822).

5) *Bibliogr. de la France*, p. exemple 1901: 4810, 8508, 11913; 1902: 1158, 1434, 5759, 6837, 9084, 10938 etc. . .

6) Tout d'abord, comment les auteurs peuvent-ils se borner à citer (IV. 2913) pour une publication statistique mensuelle de l'administration des douanes, les deux fascicules des onze premiers mois de 1900 et du 1^{er} mois de 1901? A priori, il est évident que cette statistique paraît aussi les autres mois (sauf pour décembre, où elle forme alors pour l'année entière le recueil cité ci-dessus, n. 3). Voy. encore le recueil de circulaires que constitue chaque année un vol. intitulé; «Lois et règlements des Douanes. Impr. Nat.» Joindre dans le *Catal.* ROUSTAN, les publicat. du Minist. des Travaux Publics relatives aux ports, aux routes, aux canaux etc. . . (p. 74—75, 78—80); celles du Minist. de l'Intérieur concernant le service vicinal, (p. 68). Les pêches dépendent de la Marine (*Catal.* p. 73); pour la marine marchande, voy. aussi p. 37 (les primes). Et ce catalogue ne mentionne rien sur les phares, et ne cite pas une public. intitulée: «M. des Trav. Publics. Le rachat du canal du Midi par l'Etat». Paris, 1901, 635 p., etc. . .

7) Certaines publient en outre des Bulletins, entre autres celles de Paris.

8) Voy. en particulier le rapport publié à part intitulé «L'industrie textile en France».

en première ligne les rapports des consuls, ou enfin comme les *Bulletins des Chambres de commerce* françaises à l'étranger¹⁾? S'il n'existe peut-être pas de périodiques commerciaux de premier ordre, il ne serait sans doute pas inutile de citer, par exemple pour l'industrie textile, des revues telles que le *Jacquard*, d'Elbeuf, *les Laines et les cuirs*, de Mazamet, le *Bulletin des laines, du coton*, . . . de Roubaix-Tourcoing, le *Moniteur des soies*, de Lyon, qui contiennent de précieux renseignements, en particulier sur les prix. Il paraît évidemment des publications similaires pour chaque branche commerciale, comme les *Circulaires du Comité central des Houillères de France*²⁾ pour les charbons, l'*Ancre de St. Dizier* pour la métallurgie. A toutes ces publications pourraient s'en ajouter d'étrangères, qu'on ne peut pas davantage se dispenser de mentionner, telles que les *Rapports des consuls établis en France et adressés à leurs gouvernements respectifs*³⁾, ou les *Bulletins des Chambres de Commerce étrangères*⁴⁾ qui fonctionnent dans notre pays.

Passons maintenant à l'un des éléments les plus importants du commerce, les moyens de transport, et plus spécialement à la partie qui y joue certainement le premier rôle, les chemins de fer. Là encore, les auteurs se contentent de mentionner quelques très rares publications privées et un ouvrage de statistique publié par le Ministère des Travaux publics⁵⁾. D'une façon générale, ils pourraient, au besoin, se contenter de renvoyer à la *Bibliographie mensuelle des Chemins de fer*, publiée par M. WEISSENBRUCK, en appendice au *Bulletin de la Commission internationale du congrès des chemins de fer*⁶⁾. Elle n'est d'ailleurs pas complète et a plutôt un but et un intérêt techniques; en tout cas elle est indispensable à citer et à consulter. Quant aux volumes d'origine particulière, nous ne savons si le *Répertoire* contient le nécessaire; les *Rapports annuels des Conseils d'administration des six grandes compagnies aux Assemblées d'actionnaires*, ou le *Compte d'administration des chemins de fer de l'Etat* font absolument défaut; sur 30 thèses de doctorat en droit⁷⁾ publiées sur cette matière pendant les quatre années du *Répertoire*, pas une n'est indiquée; et comment se fait-il qu'on ne voit même pas mentionné l'ouvrage absolument fondamental du savant autrichien R. de Kaufmann⁸⁾, d'autant plus que le travail a reçu les honneurs d'une traduction en français par M. HAMON, qui

1) *Office national du Comm. extérieur. Exercice — Extrait des rapports etc. . . .*

2) Publie aussi annuellement les *Rapports des ingénieurs des mines aux conseils généraux sur la situation des mines et usines dans les départements*.

3) Leur liste, au moins pour ceux qui arrivent à l'Office National du Commerce Extérieur, paraît dans le *Moniteur officiel du Commerce*.

4) Par exemple des chambres de commerce américaine ou anglaise.

5) II. 2554—2555; IV. 2923; V. 2820—2821.

6) Bruxelles, Weissenbruck, 4^e.

7) Pour la France et les Colonies. Nombre vérifié à la Bibliothèque de la Faculté de Droit et qui est naturellement plutôt un minimum.

8) *La politique française en matière de chemins de fer*. Paris, 1900, 8^e (Bibliogr. de la France, 1900, n^o 10977).

même y a joint un second volume¹⁾? Quant à l'ouvrage de statistique officielle cité ci-dessus²⁾, nous sommes loin de méconnaître son intérêt, mais, comme tous les travaux de ce genre, ce ne sont que des chiffres, des résultats qui laissent ignorer les causes, les formes ou les modes de développement: à bien des égards, il est insuffisant. En outre, il y a une quantité d'autres publications officielles et qui ne sont jamais indiquées³⁾. De nouveau, il n'en est pas autrement pour les revues, bien qu'il y ait des périodiques quasi officiels, comme la *Revue générale des Chemins de fer*, ou le *Bulletin de la Commission Internationale du Congrès des Chemins de fer*, dont nous parlions plus haut, ce dernier permettant des comparaisons des plus fructueuses entre les chemins des différents pays⁴⁾. De même, mais surtout au point de vue commercial et financier, il semblerait au moins utile de mentionner la *Revue des questions de transport*, publiée annuellement par M. Colson⁵⁾ et où l'auteur, non seulement examine la situation des compagnies françaises en elles-mêmes, mais les compare aux entreprises similaires de l'Allemagne et de l'Angleterre: ce travail a si bien une valeur classique qu'il est reproduit à l'étranger⁶⁻⁷⁾.

Si, aux parties précédentes, nous ajoutons les Finances⁸⁾, les auteurs ont heureusement à leur disposition le *Marché financier*, de M. RAFFALOVICH, mais ils ne le citent que deux fois⁹⁾: c'est d'ailleurs une publication d'intérêt général économique. Le *Rapport annuel de l'administration des Monnaies et Médailles* n'est pas mentionné plus souvent¹⁰⁾. Les publications officielles fort nombreuses, relatives au budget et à ses divers éléments, ne sont jamais indiquées¹¹⁾, et il ne semble pas que

1) *L'avenir de la politique* etc. . . . 1900 (Bibliogr., n° 10959).

2) Voy. p. 655 n. 5.

3) Voy. *Catal.* ROUSTAN, p. 76—78.

4) Et d'autres qu'on trouve dans le répertoire déjà cité de Weissenbruck. Joindre des revues spéciales de jurisprudence, telles que le *Bulletin annoté des Chemins de fer en exploitation*.

5) Dans la *Revue politique et parlementaire*. Pourquoi alors mentionner des articles infiniment moins importants, tels que celui de G. MICHEL (*Répert.*, II. 2547).

6) Dans le *Bulletin* cité p. 655 n. 6.

7) Joindre des publications d'ordre absolument social, telles que le C. R. depuis 1891, du *Congrès National des Chemins de fer* le 10^e en 1899, le 11^e en 1901. Pourquoi citer le *Congrès du parti socialiste français* (1902, *Répert.*, V. 594)?

8) Il semble indispensable de mentionner par exemple STEIN, *Bibliographie de l'impôt sur le revenu* («Le Bibliogr. Moderne» 1900, p. 264).

9) III. 2632—2633. Nous nous sommes assuré que cette publication paraissait toujours; 14^e année, 1905.

10) II. 2563 et IV. 2921.

11) Sauf II. 2568—2569. Voy. *Catal.* ROUSTAN, p. 49—53. Et encore il faut distinguer entre les projets de lois *présentés* et *adoptés*: joindre les *Mém.*, et *P. V. de la Commission de vérification des comptes des ministres pour l'année — et l'exercice* —; ne pas oublier que chaque ministère publie en outre annuellement un *Compte général du matériel* et un *Compte définitif des dépenses* etc. . . .; pour la situation financière des départements et des

le *Bulletin de Statistique . . . du Ministère des Finances* le soit davantage. Rien non plus sur les Caisses d'Épargne et les autres Caisses de retraite¹⁾, etc.

Les multiples côtés de l'autre partie du chapitre général dont nous nous occupons, l'état social, ne sont pas mieux représentés²⁾, en particulier pour toutes les publications émanant de l'Office du travail³⁾. Un exemple suffira. Cet office publie un Annuaire des Syndicats professionnels⁴⁾, contenant, entre autres choses, une liste, assez longue d'ailleurs, des journaux provenant de ces groupements; elle est naturellement très précieuse. Le Répertoire ne mentionne rien. Si enfin on veut prendre un côté un peu spécial de l'état économique, les colonies, et comparer ce que nous donne le présent travail avec ce qui existe réellement, il suffit de rapprocher la publication en question de la partie bibliographique d'un annuaire spécial fort utile, l'Année Coloniale de Mourey et Brunet⁵⁾, et on se rendra compte de toute la différence⁶⁾.

communes, *Catal.* p. 67; la public. se rapportant aux secondes est citée deux fois, II. 2569 et V. 689.

1) *Catal.* ROUSTAN, p. 36—37. Joindre p. ex. *Rapport et C. R. des opérations de la caisse d'épargne et de prévoyance des Bouches du Rhône*. Marseille, 4^e Annuel. Evidemment il existe nombre de publications similaires.

2) Par ex. simplement, GAUGER, *Essai de bibliographie. Sécurité des ateliers et accidents du travail*. Corbeil [1899], 8^e, 184 p.; ou SACHET, *Traité théor. et prat. de la législation sur les accidents du travail*, 2^e éd., 1900. Et il ne manque pas, chaque année, de thèses de doctorat en droit sur ce sujet et d'autres similaires. Voy. aussi dans l'*Econom. français*, les articles assez fréquents d'un ingénieur spécialement adonné à ces questions, M. BELLOM.

3) 11 vol. sont nommés en tout pour les 4 années (II. 2557—2559; III. 2579, 2581, 2583; IV. 2762, 2874, 2880; V. 2749, 2754). Il y en a bien d'autres: voy. *Catal.* ROUSTAN, p. 42—44. Mais cette liste n'est pas non plus complète, car elle ne contient pas, par ex. les C. R. annuels des *sessions du Conseil supérieur du travail*. Joindre également les publications des directions du travail et de l'industrie, de la Division de l'assurance et de la prévoyance sociale au Minist. du Commerce; puis, *Rapport du Conseil supérieur des habitations à bon marché au Président de la République*. Pour la mutualité et l'hygiène sociale voy. les public. du Minist. de l'Intérieur (*Catal.*, p. 67—68), sans négliger des travaux locaux tels que les *Rapports sur les travaux du Conseil d'hygiène . . . de la Seine*, ou le *Rapport sur les travaux du conseil central de salubrité . . . du dép. du Nord pendant l'année* —. Voy. encore des Revues telles que le *Bull. de la participation aux bénéfices*, le *Bull. de la Sté. franç. des habit. à bon marché*, la *Revue de la prévoyance et de la mutualité*, la *Revue d'assistance* etc. . . ; l'association des Industriels de France contre les accidents du travail, publie un *bulletin* et des *circulaires*, et il existe des revues locales telles que le *Bulletin de l'Assoc. Normande pour préserver des accidents du travail*, la *Conférence d'études sociales de N. D. du Hautmont* (pour le Nord) que nous citons au hasard, et il n'en manque pas d'autres. C'est ainsi qu'à la *Bibl. Nat.* on ne paraît pas recevoir le *Bull. des Caisses rurales*, p. à Lyon par DURAND, et qui se rattache à un mouvement fort intéressant.

4) Annuel.

5) Cité d'ailleurs *Répert.* IV. 3326 et 3327, et encore cette bibliographie ne comprenait pas l'indication des articles de journaux.

6) Il faudrait y joindre toutes les publications de la v. de Paris. Elles

Il nous paraît superflu de nous étendre plus longuement sur ce côté du Répertoire, n'ayant pas l'intention de faire, à notre tour, la Bibliographie contemporaine de l'Histoire économique et sociale¹). Ne pense-t-on pas cependant qu'elle est un peu trop absente du travail, et que cette partie de l'ouvrage, qui, en principe lui est consacrée, en fait, ne peut vraiment pas suffire pour donner une idée même relative de la production réelle: dans ces conditions, nous regrettons infiniment de le dire, mais nous croyons qu'il faut conclure qu'à ce point de vue les volumes en question sont malheureusement destinés à ne rendre guère de services.

La seule remarque que l'on puisse faire en faveur des auteurs est de se demander s'il était bien nécessaire de donner cette extension chronologique à leur bibliographie. Non seulement, nous l'avons dit, les recherches sont matériellement des plus difficiles, mais, a priori, des travaux qui concernent des faits actuels peuvent-ils, au moins dans la plus grande partie des cas et pour des raisons multiples, être considérés comme ayant une véritable valeur historique? Il paraît d'autant plus permis d'émettre ce doute, que les auteurs se sont montrés tout aussi hésitants à propos d'autres parties de leur Répertoire, celles qui intéressent l'histoire des lettres et des arts. Nous n'avons pas voulu, disent-ils, insérer aucun travail relatif aux écrivains et aux artistes vivants: „Entre les nombreux articles de journaux et de revues qui leur sont consacrés, il est très délicat, étant impossible de tout prendre, de faire un choix. Dans cette production, souvent hâtive, soumise aux caprices de l'actualité, à quels noms s'attacher, quels écrits louer comme futurs matériaux historiques. L'entreprise eut été périlleuse et nous avons préféré ne pas nous y risquer“²). On ne saurait vraiment mieux dire; seulement, pour quels motifs ce système, qui est reconnu bon dans certains cas, est-il considéré comme mauvais dans d'autres qui, par rapport aux premiers, présentent assurément des différences de forme, mais ne paraissent pas offrir une distinction de nature bien tranchée? Il ne semble pas que des influences personnelles ou actuelles aient moins d'action dans les recherches économiques ou sociales que dans les travaux littéraires ou artistiques. En tout cas, si les auteurs ont eu des raisons d'agir d'une façon opposée suivant qu'il s'agissait des uns ou des autres, nous croyons qu'il ne serait pas inutile de le faire connaître, et ensuite, s'ils persistent dans l'extension chronologique qu'ils ont donnée à leur Bibliographie, il serait indispensable de rendre cette dernière beaucoup plus complète qu'ils ne l'ont fait. Mais nous pensons qu'ils n'auraient que d'excellents motifs pour revenir à la date qu'ils s'étaient primitivement assignée. En effet, le *Répertoire* n'en comprendrait pas moins l'histoire contemporaine dans des conditions tout à fait suffisantes, car l'état économique

sont simplement indiquées dans le *Répert.* une fois (IV. 2948). Voy. *Catal. ROUSTAN*, p. 83—87. Et il n'y a guère de doute que nombre de villes de France en publient de semblables, bien qu'en moins grande quantité.

1) Est-il besoin de dire que nous n'avons eu aucunement la prétention d'être complet, même de très loin? Un volume spécial serait nécessaire.

2) IV. p. VII.

est social actuel, d'une façon générale, ce sont les affaires, c'est aussi la politique, mais ce n'est certainement pas encore ce qu'on peut appeler l'histoire.

En second lieu, il reste à examiner le cadre adopté par les auteurs. On peut tout d'abord considérer les éléments qui n'ont cessé d'être insérés dans le chapitre que nous étudions. La première partie, l'histoire économique, semble être constituée par ses trois grandes subdivisions naturelles de l'agriculture, de l'industrie et du commerce; mais l'industrie est ainsi complétée: „Organisation du travail“. C'est sans doute à ce dernier élément que se rapportent les ouvrages qui concernent la condition théorique et l'état réel de l'employeur et de l'employé, la vie collective de l'un et de l'autre, leurs rapports mutuels. Mais si, sans doute, certains touchent là à ces points un peu particulièrement pour l'industrie, car les travaux se rapportant spécialement à ces sujets pour l'agriculture, ont été classés de préférence à cette dernière rubrique¹⁾, d'autres y traitent aussi ces mêmes questions pour l'ensemble de la vie économique sans distinctions secondaires. Tels sont, par exemple, des recherches générales sur les corporations nationales, régionales ou urbaines avant 1789²⁾, ou après, des travaux relatifs au mouvement syndical patronal ou ouvrier³⁾, des statistiques de dénombrement des industries et professions⁴⁾, d'associations professionnelles ouvrières⁵⁾, de grèves⁶⁾. On peut se demander pourquoi ce sous-titre d'organisation du travail n'existe que pour l'industrie, et pourquoi aussi toutes ces recherches générales ont été rassemblées à cette même subdivision. En effet, on travaille et il y a des patrons. des ouvriers et des entreprises économiques également dans l'agriculture et dans le commerce, et par suite, le travail et le capital s'y organisent et y ont des rapports comme ailleurs; les auteurs ont pu eux-mêmes le constater au sujet de la vie rurale. A vrai dire, cette question a peut-être plus d'importance dans l'industrie, parce que, dans l'agriculture, le travailleur est de préférence isolé et d'une nature domestique, que, dans le commerce, il a souvent une apparence bureaucratique, l'industrie, au contraire, contient proprement des ouvriers de fabrique réunis en collectivité, et relativement elle a plus d'importance. Mais ce n'est là qu'une simple différence de forme et de quantité, nullement une séparation ou une opposition de qualité et de fond. Et ne serait-il pas facile de citer tel livre sur les métiers en général, qui, placé à l'industrie, s'occupe tout aussi bien, sinon de préférence, des artisans de commerce⁷⁾: en effet, avant 1789, la majorité des centres urbains

1) Pour le commerce, nous n'avons rien relevé de bien particulier.

2) I. 1275, 1281, 1289; II 2276; III. 2534, 2558; V. 2740.

3) II. 2550; V. 2744—2745.

4) III. 2581.

5) III. 2579; IV. 2874.

6) III. 2583; IV. 2880; V. 2754, 2756.

7) Le travail de M. BOISSONNADE (II. 2276; III. 2534), a comme livre I.: Le mouvement général de l'industrie et du commerce en Poitou; comme livre II.: Organisation de etc. . . et ce livre, parmi ses subdivisions, a les suivantes: «Travail et commerce des cuirs et des peaux», ou des «Métaux

avaient plutôt une valeur d'échange que de production. De même, les professions, les syndicats, les grèves dans leur ensemble et les ouvrages qui les concernent, n'ont absolument rien de spécial à la vie industrielle²⁾. Les auteurs paraissent donc s'être laissés assez abuser par le terme de travail, qu'ils ont considéré dans un sens beaucoup trop restreint. Dans ces conditions, la rubrique précédente était au moins inutile, et les ouvrages généraux mentionnés plus haut auraient dû être mis à part.

D'un autre côté, non seulement les travaux d'ensemble relatifs à l'organisation, mais toutes les recherches spéciales du même genre, concernant l'une des trois grandes divisions de l'agriculture, de l'industrie ou du commerce, ont été classés, nous venons de le voir, à la partie proprement économique du chapitre. Cependant, en ce cas, il semble bien qu'il ne soit plus question de cette forme de l'histoire, mais de ses conséquences intéressant les personnes, qu'il s'agisse du point de vue théorique ou réel. Plus généralement, ces contributions comprennent ce que l'on est convenu d'appeler l'histoire sociale, qui, malgré les liens fort étroits qu'elle peut avoir avec les recherches économiques, puisqu'en réalité elle en procède, en est suffisamment distincte. Ce n'est pas, par exemple, à ces dernières que se rapportent des ouvrages sur le contrat du travail³⁾, sur la condition légale du mineur⁴⁾, apprenti, ouvrier ou employé de commerce, et ils ne sont pas à y insérer. Des publications officielles relatives aux associations professionnelles⁵⁾, aux grèves⁶⁾, entraînent la même appréciation. Ce genre de recherches paraît être clairement différent de la nature de travaux concernant le passé de la culture de la vigne dans le Perche⁷⁾, les anciennes mines de charbon du Bourbonnais⁸⁾, la banque à Lyon⁹⁾,

communs; Industries des transports, des jeux et spectacles et des arts d'agrément; ou encore „La médecine, la chirurgie, la pharmacie et les industries annexes“. Le livre de BOURGEOIS sur les métiers de Blois (cité I. 1275), contient des documents relatifs aux arts médicaux, aux métiers d'art, aux marchands, à l'alimentation, aussi bien qu'aux industries textiles, du cuir et des métaux. Voy. enfin le livre de E. MARTIN S. LÉON (I. 1289). De même la contribution de SCHMOLLER sur les salaires (V. 2718).

1) Voy. à ce sujet les ouvrages cités p. 657 n. 3: il suffit d'ouvrir les tables des matières et il est inutile d'insister sur ce point. Cf. encore l'*Annuaire des syndicats professionnels, industriels, commerciaux et agricoles* (non cité dans la *Répertoire*).

2) C'est évidemment une confusion du même genre qui a fait classer les numéros suivants à l'industrie: II. 2278, 2289 (marchands), 2303 (pêcheurs, 2309 (pâtisseries); III. 2486, 2560 (les apothicaires (2560) sont à l'industrie mais la pharmacie (2587) est au commerce); IV. 2852 (artistes); V. 2732, 2734, 2737 (apothicaires), 2738 (tailleurs).

3) V. 2744.

4) IV. 2831.

5) III. 2579; IV. 2874.

6) IV. 2880; V. 2754.

7) III. 2488, 2492.

8) IV. 2854.

9) V. 2773.

ou la statistique des appareils à vapeur en France¹⁾. Une séparation absolue est sans doute toujours difficile à établir, car la réalité et les recherches ne la font pas toujours aussi. Elle existe cependant: ainsi on peut dire, qu'en général, les ouvrages relatifs aux métiers, malgré leur apparence d'ensemble, ne se rapportent pas au travail lui-même, mais à son organisation²⁾. En tout cas, on eut pu, à la rigueur classer ces travaux sous le titre de généralités. Au contraire, les auteurs ont donné à ce terme de condition du travail, en particulier, un sens qu'il ne comporte certainement pas, et dans l'ensemble, ils ont ainsi confondu deux genres de recherches qui, autant que possible, auraient dû être séparés³⁾.

Il en résulte une autre conséquence. Tout le reste du chapitre qui comprend plusieurs subdivisions intitulées: „Institutions de charité et de prévoyance, Instruction publique, Sociétés savantes, Bibliothèques et Archives, Imprimerie, Librairie, Presse. Vie sociale et mœurs“, forme évidemment „l'Histoire sociale“. Du moment, en effet, que l'organisation du travail est considérée comme de l'histoire économique, on ne voit pas à quelles rubriques, sinon à celles que nous venons d'énumérer, on pourrait donner le titre général d'histoire sociale. Or, si la charité et la prévoyance, disons le tout de suite, se trouvent parfaitement à leur place à cet endroit, il est peut-être permis de se demander si les autres éléments constituent réellement de l'histoire sociale, et plus généralement, s'ils sont à classer dans le chapitre dont nous nous occupons.

La partie la plus importante est formée par la vie sociale et les mœurs. Les publications dont elle se compose se rapportent à des sujets assez variés en apparence: inventaires, livres de raison, mœurs, fêtes, jeux, modes, vie de cour ou de salon, vie galante, mais, de la façon la plus générale c'est tout ce qui intéresse l'existence privée, alimente la conversation, et en un mot ce qui constitue la civilisation et la vie de *société*. Probablement est-ce ce dernier point, plus précisément cette dernière expression, car les ouvrages qui concernent particulièrement ce sujet sont très nombreux, qui a amené les auteurs à considérer que, dans leur ensemble, ces différentes recherches composent l'histoire sociale, les deux expressions diffèrent littéralement si peu! et les a engagés à les insérer dans cette partie du *Répertoire* au même titre qu'un volume sur le blé, le fer, les canaux, les métiers ou les grèves. Sans doute, il importe de distinguer parmi les travaux

1) V. 2753.

2) Voy. les livres cités de BOISSONNADE, BOURGEOIS et DRAPÉ.

3) Cette confusion entre l'histoire économique et sociale fait classer aux généralités des ouvrages de pure statistique, par exemple, qui ne peuvent être autre chose que de l'histoire des faits et, dans celle-ci, de l'histoire économique: voy. III. 2388, 2389, 2396, 2402; IV. 2727—2729, 2740; V. 2521. — De même, le travail d'EBERSTADT, *Das französische Gewerberecht* (III. 2404), n'intéresse nullement les doctrines, mais les faits. Sans vouloir insister, on relèverait assez facilement d'autres irrégularités semblables. Pourquoi deux ouvrages sur la grande industrie sont-ils classés, l'un aux généralités, l'autre à l'industrie (II. 2238 et 2281)? etc. . . .

précédents. Si tout ce qui est spécialement relatif aux mœurs paraît bien être absolument étranger au chapitre en question¹⁾, il est admissible que les contributions intéressantes de préférence la vie sociale s'en rapprochent davantage. Les inventaires de marchands seraient même parfaitement placés à l'histoire proprement économique. On peut aussi consulter avec fruit les livres de raison pour les prix, le mouvement local ou régional de la vie économique ou sociale, ou encore les travaux sur les salons ou sur la mode peuvent donner des renseignements utiles au sujet des étoffes, des meubles, de leur origine, de leur valeur. Il serait assurément possible d'augmenter le nombre de ces exemples. Nous croyons cependant que ces sources d'informations, sans être parfois négligeables, n'en sont pas moins toujours d'une importance essentiellement secondaire. La vie sociale est tout au plus le côté absolument auxiliaire, l'élément tout à fait indirect de l'histoire vraiment sociale, et les deux genres de recherches ne sauraient être assimilés l'un à l'autre.

C'est ainsi que, si les doctrines des écrivains et des philosophes du XVIII^e siècle furent en général exposées dans des salons d'une aristocratie fort élégante et civilisée, l'histoire des premières est une chose et celle des seconds en est une autre, et les deux questions, quoique voisines, sont d'espèces fort différentes. Le mouvement de la population, le nombre des naissances, des mariages ou des morts, n'ont vraiment rien à faire, semble-t-il, avec les manifestations mondaines que ces événements démographiques entraînent. La culture ou le commerce des denrées alimentaires ne sont nullement l'histoire des réceptions, si intimement liées que ces deux choses puissent être par certains côtés. La fabrication des étoffes d'habillement ou d'ameublement dans des usines, leur transformation même en vêtements ou en tentures dans des ateliers, les multiples questions économiques ou sociales qui sont ainsi soulevées, sont des points nettement distincts de la mode ou de l'élégance, et de quantité d'autres sujets qui intéressent exclusivement la vie privée des personnes quelconques pour lesquelles ces tissus ont été fabriqués par des travailleurs. Si la mode a une répercussion directe sur l'état de prospérité ou de décadence économique de la production, par suite sur la situation sociale du producteur, il ne s'ensuit nullement que son histoire constitue l'histoire sociale, et que le bibliographe doive prendre le premier sujet pour le second. Et ainsi de suite. Bref, le rapport accidentel n'est, à aucun degré, le lien obligatoire, ni encore moins l'identité. Autrement il n'existerait aucune raison de ne pas tout ramener à un seul point de vue.

1) En apparence, tout au moins, on admettra difficilement que ce qu'on appelle l'histoire sociale s'occupe de recherches telles que «Les amours de M. J. de Ghistelle et du chevalier Séguier» (I. 1384); «Un amour platonique du marquis de Sade» (III. 2990); «Comment un cheval monta aux tours Notre Dame en 1808» (III. 3014); «L'ordre de la Boisson» (IV. 3217); «Le marquis de Sade était-il fou?» (IV. 3241); «Les coiffures des femmes au théâtre» (IV. 3242); «Une lionne du second empire» (V. 3178) et bien d'autres contributions semblables, en particulier sur le personnage cité plus haut et sa doctrine.

Nous ferons naturellement des réserves de même nature à propos des rubriques de moindre importance qui se rattachent aux précédentes et sont classées avec elle. Tout d'abord, une des subdivisions concerne l'Instruction publique. Le mode d'éducation peut avoir ce qu'on appelle assez vaguement une *portée sociale* considérable, mais, outre que ce n'est là qu'un simple côté de ce phénomène, une conséquence indirecte, il n'en résulte nullement que, par essence, son étude rentre parmi les recherches proprement sociales¹⁾. Une seconde rubrique, consacrée à l'histoire des Sociétés savantes, des Bibliothèques et des Archives, pourrait être considérée comme un des éléments de la précédente. Néanmoins, son caractère particulier la rend encore moins propre, semble-t-il, à être classée dans l'Histoire sociale et même simplement dans celle des mœurs : elle ne peut être autre chose que de la bibliographie. Viennent ensuite l'Imprimerie et la Librairie. On les avait d'abord placées à l'histoire économique et nous croyons qu'il aurait été préférable de les y laisser. Nous ne prétendons pas, sans doute, que la découverte de l'imprimerie n'a pas exercé indirectement une très grande et très profonde influence sur la société et sur la civilisation en général, mais cette idée, assez vague, n'a absolument rien à faire en l'espèce. L'histoire de l'impression et du livre peut être considérée comme celle de tout autre industrie ou commerce et classée, à ce titre, à la partie économique ou vraiment sociale du chapitre ; ou encore, si on étudie simplement la création locale des ateliers d'imprimerie, les livres rares imprimés ou vendus, cela devient une partie de l'histoire bibliographique ou de l'histoire de l'art : ce second mode de classement paraît être le plus simple. Enfin, une dernière subdivision est consacrée à l'histoire de la presse : il est inutile d'y insister. Si en effet le journal peut être un instrument social, il ne l'est pas toujours et forcément : c'est, à priori, une affaire commerciale²⁾. A tous ces points de vue, nous croyons encore que le rapprochement, le voisinage de l'histoire sociale, ne sont nullement l'équivalence avec elle.

Ainsi, on aboutit toujours à la même conclusion. Ces systèmes de classification sont trop spécieux, surtout trop indéterminés. Ils sont le résultat d'une confusion d'idées ou plus simplement de mots, et ne tiennent pas suffisamment compte de la nature et de l'objet propre des recherches. Ce que les auteurs considèrent comme de l'histoire sociale, ce qu'ils appellent en particulier la vie sociale, l'histoire de la société, peut, à certains égards, aider à compléter l'histoire réellement sociale, peut servir à la comprendre, mais ne la constitue certainement pas. Il ne manque pas encore d'institutions comme l'Eglise et l'armée, ou de phénomènes comme l'alcoolisme, qui, par plusieurs côtés, ont une importance réellement sociale, sans que cependant, par leur caractère fondamental et par leur développement général, ils rentrent essentielle-

1) Il semble que la pédagogie se rattache avant tout et en elle-même à la philosophie.

2) BUCHER dit : «Ce phénomène . . . en tout premier lieu importe à l'historien économiste. Le journal est essentiellement une institution commerciale» (*Etudes d'hist. et d'écon. politique*; trad. HANSAY, p. 183—184; cf. p. 211).

ment dans la variété de l'histoire à laquelle nous faisons allusion. D'ailleurs, les auteurs n'ont, en aucune façon, songé à les insérer dans le chapitre en question: puisqu'il en est ainsi, ils n'avaient pas à agir autrement pour toutes les autres rubriques.

En second lieu, à côté de toutes les subdivisions précédentes de cette même partie, qui n'ont pas changé de place, il en existe d'autres, on le sait, qui en ont été successivement détachées. C'est ainsi que les trois premières années comprenaient, en tête du chapitre, les ouvrages relatifs aux doctrines; on les a ensuite placés sous le titre d'*Histoire des sciences économiques* à l'*Histoire des sciences*. Il n'existait guère de raison de séparer ce qui avait été primitivement uni, et le plan primitif paraissait préférable).

De plus, en même temps que les auteurs déplaçaient l'histoire des doctrines, ils créaient, tout à la fin de l'*Histoire des Faits*, dans la grande division de l'*Histoire politique intérieure*, une subdivision intitulée „Socialisme“. Elle comprend, en général, des ouvrages se rapportant, comme époque, à la période qui commence avec la Révolution et, comme sujet, aux doctrines²⁾ et aux faits du socialisme³⁾. On y a inséré aussi des travaux relatifs à l'ensemble de l'histoire du Socialisme. C'est évidemment l'importance que celui-ci a pris dans la politique contemporaine, qui a amené les auteurs à lui consacrer dans ce chapitre une place spéciale. Nous ne nions pas, en effet, sa très grande influence; mais tout d'abord, relativement, il y a peut-être des questions aussi considérables et aussi politiques au XIX^e siècle, telles que les Affaires Religieuses, que les auteurs n'ont pas cru devoir classer dans cette division. De plus, au sens absolu, considérer le socialisme au seul point de vue politique, c'est l'envisager sous un aspect spécial et peut-être un peu discutable. Qu'en fait, il ait pris très souvent une telle forme, nous ne le contredirons pas: tout au moins eût-il fallu n'insérer sous cette rubrique que les ouvrages qui l'étudiaient par ce côté. Néanmoins, il n'y a guère de doute qu'il ne soit, en thèse générale, avant tout, un ensemble de doctrines et de faits sociaux. Pourquoi, en ce cas, l'avoir séparé des unes et des autres et en particulier des recherches sur les écrivains et les philosophes du XVIII^e siècle, aux théories desquels il se rattache directement comme système, puis, d'autre part, des travaux sur le mouvement économique du XIX^e, dont le développement a tant aidé au sien propre⁴⁾ et enfin des contributions relatives à l'organisation du travail, dont il n'est en réalité qu'une des formes⁵⁾?

Aussi, si l'on voulait entrer dans les détails, serait-il facile de voir

1) Son rétablissement dans le t. V. n'est évidemment que momentané (voy. p. VI.).

2) IV. 692, 701; V. 590, 592, 596, 597.

3) IV. 685, 694, 697.

4) «La révolution sociale [est] fille légitime de la révolution industrielle du XIX^e siècle et de la révolution humaine du XVIII^e» (FOURNIER, *la Législation du travail*, Paris, 1904, p. 12). Cf. d'ailleurs, *Répertoire* IV. 690, 696; V. 589, 593.

5) Voy. V. 595.

que la distinction précédente est un peu artificielle, et qu'il existe bien des ouvrages qu'on ne paraît pas avoir plus de raisons de classer dans une rubrique que dans l'autre. Pour quel motif insérer un travail sur les systèmes socialistes¹⁾ à la Politique, une recherche sur le Socialisme et la question sociale²⁾ aux Doctrines, des travaux sur BLANQUI³⁾ à la première subdivision et d'autres sur B. MALON⁴⁾ à la seconde, et même successivement à l'une et à l'autre, des recherches concernant FOURIER⁵⁾, LEROUX⁶⁾ ou PROUDHON⁷⁻⁸⁾? Pourquoi encore placer au Socialisme des comptes-rendus de congrès socialistes⁹⁾, à l'Économie une Histoire des Bourses du travail¹⁰⁾, du mouvement syndical ouvrier¹¹⁾, une statistique des grèves¹²⁾, ou enfin, au premier un travail sur GODIN et le familistère DE GUISE¹³⁾ et à la seconde une recherche sur la Verrerie ouvrière d'ALBI¹⁴⁾? Nous ne prétendons pas que les auteurs n'ont pas eu les raisons les plus sérieuses de faire ces classifications, mais elles n'apparaissent pas très clairement. En tout cas, si on veut bien se rappeler que l'histoire sociale, telle qu'on la comprend *habituellement* est dispersée dans le *Répertoire* en trois éléments: le socialisme, les doctrines et l'organisation du travail, mais que la division qui porte réellement ce nom ne comprend que l'histoire de la société, on reconnaîtra que les trois premières parties sont plutôt là où elles ne devraient pas se trouver et que, par conséquent, là où l'on serait naturellement porté à les rechercher, il n'y a en définitive: rien.

La double subdivision consacrée aux Finances et à la Justice a formé, depuis le t. IV., l'*histoire des Institutions*, qui constitue une des deux parties de la grande division générale du début: l'*Histoire politique intérieure*. Cet élément se trouve assez loin de l'histoire économique, et évidemment les auteurs ne paraissent plus avoir tenu à établir aucun rapprochement matériel entre les deux rubriques. Sans doute ce détachement est très explicable. L'histoire du droit public dans son ensemble n'est pas l'histoire économique: on traite tous les jours fort convenablement l'une en ignorant l'autre et inversement; mais il n'en existe pas moins entre ces deux parties de l'histoire les liens les plus étroits et les plus constants. L'administration émane naturellement du milieu économique et social et ne cesse d'y fonctionner, et cela est si vrai que certaines études sont, pour ainsi dire, d'une nature mixte: l'examen de la condition des travailleurs peut être consi-

1) V. 592 (PARETO).

2) V. 2608 (NOËL).

3) IV. 698.

4) IV. 3579.

5) IV. 700; V. 2601, 2616.

6) IV. 684; V. 2611.

7) IV. 689, 693; V. 2586, 2610.

8) A la rigueur comparer V. 590 et 2601.

9) IV. 695.

10) V. 2752.

11) Voy. V. 2751, et joindre au tome IV. 2872, 2876 et V. 2744, 2745, 2756.

12) IV. 2880; V. 2754.

13) IV. 687.

14) IV. 2879.

déré comme une étude juridique aussi bien que sociale, et inversement, le droit commercial intéresse tout autant économistes que juristes. On ne doit donc pas, il est à peine besoin de le dire, être un juriste trop abstrait ou un économiste trop ignorant des principes du droit. Au contraire, l'histoire politique et celle des institutions semblent être deux choses assez distinctes entre lesquelles il n'existe que des rapports vagues, tels que ceux qui peuvent se rencontrer entre deux parties de l'histoire, ou autrement il n'y a aucune raison de ne pas tout ramener à la politique dont l'influence est générale. Et encore, le changement précédent n'offre que des inconvénients relatifs pour les institutions administratives et judiciaires; mais il en présente de plus grands pour l'organisation financière où le point de départ est nettement économique et, en thèse générale, la science des finances est au premier chef une science d'état, bien que son application gouvernementale rentre également dans l'histoire du droit public. En somme, la séparation du droit et de l'économie est à la fois explicable et même nécessaire quant au fond; mais elle n'aurait pas dû s'exécuter sous sa forme actuelle, car il fallait, au contraire, la réduire au minimum.

Au reste, comme s'ils l'avaient compris, les auteurs ne l'ont pas complètement réalisée. Ils ont en effet laissé, dans le chapitre d'histoire économique, une subdivision intitulée: „Législation civile et coutumes“. Dans l'ensemble, c'est pour l'Ancien Régime ce qu'on peut appeler le Droit privé, et depuis la Révolution, le Droit civil. Nous ne nions pas, puisque surtout nous venons de l'observer, que les lois et les usages, quels qu'ils puissent être, ne constituent en grande partie une conséquence directe du milieu économique et social, et qu'on ne saurait les comprendre que si on le connaît parfaitement lui même. Mais cette idée, pour juste qu'elle soit, ne doit pas être exagérée, sinon on tombe de nouveau dans une confusion analogue à celle qui ramène l'histoire de la société à l'histoire sociale et celle-ci à l'histoire économique: plus précisément on confond les causes et les résultats. Quelle que soit, en effet, l'origine du droit privé, il n'en forme pas moins une branche de l'histoire parfaitement nette et suffisamment délimitée par elle-même, loin qu'il faille la faire fusionner avec d'autres et la perdre parmi elles¹⁾. Par exemple, un certain nombre d'ouvrages classés à la rubrique en question, sont relatifs aux lois et aux coutumes²⁾: c'est dans son ensemble un sujet trop vaste pour qu'il ne touche peut-être pas, par certains côtés, à l'histoire économique, mais à priori, par sa nature générale, il n'y a guère de doute qu'il ne doive bien plutôt être inséré au droit, spécialement à l'histoire des sources. En particulier, un „Annuaire de Législation“³⁾ qui renferme des lois sur toutes les institutions, ne peut pas davantage être classé ailleurs. Un travail relatif à „une dernière édition des Coutumes de l'Anjou“⁴⁾.

1) Voy. les deux manuels de l'Histoire du Droit privé de VIOLLET et de HEUSLER.

2) IV. 2768—2769, 2775; V. 2620, 2628.

3) IV. 2781.

4) IV. 2778.

est aussi du droit absolument pur. Ce caractère est, s'il est possible, encore plus sensible dans les recherches sur „les Renonciations au M. A.“: c'est de la simple procédure¹⁾. De même, tous les travaux intéressant la condition des personnes²⁾ autres que les travailleurs, dans le droit féodal, ne se rapportent pas non plus à l'Economie: un travail sur „les particularités du droit noble en Lorraine“³⁾ ou des contributions à l'histoire du mariage⁴⁾ ne s'y trouvent pas à leur place. Il en est de même pour plusieurs ouvrages relatifs aux notaires⁵⁾. Sans doute, ces derniers s'occupent de la vie économique et sociale de leurs clients, mais des recherches sur le notariat sont tout autre chose, car ses membres sont avant tout des témoins privilégiés, et même on a pu faire rentrer leur étude dans celle de la Diplomatique. Les magistrats également s'occupent de droit privé, et cependant il ne viendra à personne l'idée d'insérer les recherches qui les concernent à l'économie politique. Bref, parmi les travaux précédents, certains sont des études de droit pur et n'ont absolument rien à faire ici; d'autres, quoique d'une façon moins tranchée, intéressent avant tout aussi l'histoire juridique, et ce ne sont, au fond, que des sujets un peu spéciaux de droit ou des études de droit faites à un point de vue un peu particulier⁶⁾.

Ainsi les auteurs paraissent être tombés successivement dans deux excès contraires: en effet, l'économie et le droit ont des liens qu'on ne saurait négliger, et néanmoins l'une n'est pas l'autre, sinon il n'existerait pas de classification possible. D'autant mieux que le plan utilisé aboutit à ce résultat que des travaux relatifs au droit sont classés à l'économie, et les recherches sur les finances, science économique, se trouvent au droit. Un ouvrage sur les lois successorales⁷⁾ appartient à l'histoire économique, et des études relatives à l'histoire de la Bourse⁸⁾, rentrent dans l'histoire juridique. Plus généralement, le droit, parfois considéré comme une abstraction, est mis aux faits; les finances, qui sont un objet concret, se trouvent à l'histoire abstraite. Nous pensons que le contraire eût été préférable.

En troisième et dernier lieu, viennent, on le sait, des rubriques qui n'ont jamais été classées à l'économie, mais qu'il importe cependant d'examiner. Il en existe deux à l'histoire de l'Art: la Numismatique et les Arts Industriels.

1) IV. 2780.

2) IV. 2770; V. 2619, 2632.

3) IV. 2773.

4) V. 2622, 2633, 2639, 2641, 2642.

5) IV. 2774, 2776, 2777; V. 2618, 2624.

6) M. ARON l'a parfaitement observé en écrivant: «Parmi les lois qui se rapportent au droit privé, les lois successorales sont à beaucoup près, celles dont l'importance est la plus considérable au point de vue économique et social. Aussi comprend-on à merveille que les économistes s'en préoccupent autant que les juristes» (*Etude sur les lois successorales de la Révolution. Nouv. Revue Hist. de Droit*, 1901, p. 444).

7) IV. 2782.

8) V. 714.

La Numismatique n'est pas, à vrai dire, tout entière à cet endroit, et les travaux relatifs à la monnaie en général se trouvent aux Finances¹⁾. Cette seconde place se comprend fort bien. On peut se borner à des recherches théoriques sur la monnaie et sur la valeur, sans s'occuper proprement de numismatique. Mais cette étude se présente à des points de vue assez divers. Sans parler du côté proprement économique que nous venons de nommer, le droit de monnaie, qui a une importance particulière, intéresse l'histoire du droit; ou ne saurait d'ailleurs oublier que la gravure de la monnaie est une question uniquement artistique, qu'aux monnaies s'ajoutent les médailles et les jetons, d'où le côté juridique et économique est absent, que, dans leurs études, les numismates s'occupent assez fréquemment de tous les objets renfermant des métaux précieux ou des pierres rares qui contiennent les trésors. Nous reconnaissons donc que l'élément artistique n'est pas absent de la monnaie, mais il n'y joue qu'un rôle absolument secondaire, qui ne suffit, à aucun degré, à classer la numismatique à l'histoire de l'art. Il aurait fallu alors n'y mettre que les travaux considérant la monnaie uniquement sous cet aspect: c'est ce qui n'a eu lieu en aucune façon. La classification précédente ne paraît donc pas justifiable. Rien ne le montre plus clairement que ce fait que, dans le t. V. du Répertoire, où, pour des raisons spéciales²⁾ et que nous espérons bien n'être que momentanées, l'histoire de l'art est absente, il ne se trouve rien de relatif à la numismatique, ce qui est une lacune grave et absolument inexplicable, quelles que soient les raisons que l'on peut faire valoir en faveur de l'absence des autres éléments de cette division.

Il en est de même pour les arts industriels. Sans doute, le classement des travaux qui les concernent à l'histoire de l'Art, se justifie. Cependant, dans bien des cas, on ne peut négliger un élément beaucoup plus pratique, la fabrication, avec ses diverses conséquences économiques et sociales. Une recherche sur les „marchés passés avec un maître brodeur au XVII^e s.“³⁾ peut intéresser les économistes et les juristes, tout autant que l'historien de l'art. Il n'en est pas autrement de tout ce qui se rapporte aux corporations. Dans ces conditions, des renvois à l'histoire économique tout au moins eussent été nécessaires, et l'absence, dans le t. V., des travaux concernant les arts industriels, ne se justifie pas plus que pour la numismatique.

Le dernier chapitre du *Répertoire* est consacré à l'histoire locale. Il correspond, à priori, au chapitre de tête concernant l'histoire générale. En principe, l'un et l'autre, semble-t-il, ne doivent comprendre que des travaux qui ne rentrent dans aucune subdivision particulière, soit parce qu'ils ont réellement une valeur d'ensemble, soit parce qu'ils ne portent pas sur un point spécial assez précis. Cependant, assez fréquemment, la division d'histoire locale contient des recherches

1) II. 2563; IV. 2921.

2) *Avant-propos*, p. VI.

3) IV. 4435. Cf. II. 2849, 2861; IV. 4439. D'autres contributions ont peut-être également une valeur technique, mais le titre ne permet pas toujours de le préciser.

locales, économiques ou sociales¹⁾, et on le comprend d'autant moins qu'inversement le chapitre consacré à l'Économie présente des travaux locaux. Il est à peine besoin de dire qu'il aurait été préférable de tout classer à cette dernière rubrique.

La partie du *Répertoire* dont nous venons de nous occuper paraît donc renfermer quelques éléments qui ne semblent pas y être à leur place, et elle en contient aussi plusieurs autres qui, classés ailleurs, y auraient été insérés beaucoup plus justement. Les auteurs ont sans doute bien vu ce qu'était l'histoire économique, mais, à certains égards tout au moins, ils l'ont confondue avec l'histoire sociale, et, en conséquence, ils ont donné à cette dernière un sens et une extension qu'elle ne comporte certainement pas: non seulement, ils lui ont attribué tout ce qui se rapporte en réalité à la civilisation, mais, poussant les résultats de leur système jusqu'à l'extrême, ils ont fini par classer sous cette rubrique des travaux qui sont, au fond, des recherches de pure bibliographie. Ils ont de même séparé ou confondu, sans trop de raisons, l'économie et le droit. Ils ont enfin considéré à un point de vue trop particulier, et en l'espèce, trop artistique, certaines études qui ne se rattachent à l'histoire de l'art que dans des proportions tout à fait secondaires ou qui n'ont rien d'exclusif. Bref, quelque confusion générale dans les idées et une certaine imprécision dans l'ensemble de la classification paraissent faire que ce chapitre renferme trop de choses, sans cependant qu'il en contienne assez. Or, ce résultat est un peu regrettable, parce que la partie de l'histoire à laquelle se rapporte cette division a pris, et est surtout destinée à prendre trop d'importance pour qu'on n'ait pas soin d'en écarter ce qu'elle ne comporte pas, mais aussi pour qu'on ne néglige pas d'y insérer ce qu'elle comprend.

Il semble cependant que, si l'on peut discuter certains côtés de ce que l'on entend par les sciences d'état ou les sciences sociales, l'histoire économique et sociale, sous sa forme la plus simple, peut être définie l'histoire du travail et des travailleurs, qu'il s'agisse des doctrines ou des faits. Si on veut bien l'admettre, il serait peut-être possible de composer de la façon suivante l'ensemble de ce même chapitre, sans entrer d'ailleurs dans les détails:

Histoire économique et sociale de 1500 à 1871:

1^o Généralités.

2^o Histoire des doctrines.

3^o Histoire des faits: A. Histoire économique a) Démographie,
b) Agriculture,
c) Industrie,
d) Commerce,
a' Finances
(Numismatique).

B. Histoire sociale a) Organisation du travail,
b) Institutions de charité.

1) I. 1783, 1786, 1825, 1831, 1836, 1979; II. 3239, 3272, 3358, 3483, 3485, 3505, 3520; III. 3944, 3963, 3998, 4042, 4085; IV. 4874, 4881, 4920,

Le chapitre des Institutions ou de l'Histoire du Droit, classé à côté du précédent, comprendrait le droit public et le droit privé et celui-ci renfermerait le droit civil. Toutes les subdivisions qui suivent l'Histoire des Institutions de Charité seraient retirées et pour la plupart insérées dans un nouveau chapitre qu'on pourrait intituler Histoire de la Civilisation ou de la Société. Enfin, les travaux locaux prendraient tout place dans le chapitre de l'Economie.

Nous n'avons, bien entendu, aucunement la prétention de donner ici des idées personnelles, mais nous désirons simplement reproduire celles qui nous ont été suggérées par la connaissance de travaux bibliographiques généraux¹⁾ ou de revues spécialement consacrées à des recherches économiques ou sociales²⁾.

On peut donc conclure, croyons-nous, que cette division du *Répertoire* mérite une double observation, quant au fond et quant à la forme. D'un côté, tout une partie chronologique est négligeable et aurait dû être négligée; de l'autre, toute la partie restante aurait dû et pu être classée autrement. Mais il n'en demeure pas moins, et nous tenons essentiellement à l'ajouter, que ce dernier élément, qui est le résultat de recherches bibliographiques très sérieuses et très étendues, ne mérite, tel quel, que des éloges, et rend les plus grands services. Les auteurs ont eu en effet le rare courage d'entreprendre, et depuis cinq années, de mener à bonne fin ce *Répertoire* en le développant sans cesse. Dans ce but, ils ont su grouper autour d'eux un nombre suffisant de bonnes volontés disséminées un peu partout, et on doit leur savoir d'autant plus gré de cet effort persévérant que, non seulement la concentration des périodiques, dont le dépouillement forme le fond de la besogne à accomplir, se fait très mal, mais que par analogie, dans un pays où le travail est volontiers individualiste, des organisations collectives qui réclament des recherches comme celles dont nous parlons, ne doivent certainement pas se constituer aisément. Enfin, outre ces qualités absolues, cette Bibliographie a un avantage relatif tout à fait rare: elle est la seule³⁾. Aussi, en terminant, ne saurions-nous trop recommander la pratique des diverses rubriques consacrées à l'histoire économique et sociale de la France de 1500 à 1871, à tous les érudits qui désireraient se rendre compte des travaux parus sur cette partie si essentielle des recherches historiques.

5017, 5112, 5152, 5155; V. 3351, 3366, 3397, 3503, 3562, 3565, 3591, 3606, 3608, 3644, 3662, 3675. Et il ne manque pas de travaux bien plus nombreux encore qui se rapportent exclusivement à l'histoire du droit public ou privé.

1) Voy. HARTWIG, *Schema des Realkatalogs der Kgl. Universitätsbibliothek zu Halle a. S.* (Leipzig 1888. *Beihfte zum Zentralblatt für Bibliothekswesen.* III.) et STEIN, *Manuel de Bibliographie générale* (1898).

2) Voy. les revues de CONRAD et de SCHMOLLER ou la *Revue d'Economie politique* et, nous n'avons pas besoin de l'ajouter, la présente publication.

3) On ne peut que regretter que la Bibliographie annuelle des Sociétés savantes, que MM. DE LASTEYRIE et VIDIER ont commencé de faire paraître depuis 1904, fasse, en partie, double emploi avec le *Répertoire*, d'autant mieux, qu'à priori, elle est beaucoup moins complète, puisqu'elle ne comprend que des revues, et, parmi celles-ci elle ne mentionne que des publications de sociétés.

GEORGES ESPINAS.

GENERAL LIBRARY,
UNIV. OF MICH.
JAN 27 1906

fr

Vierteljahrsschrift
für
Social- und Wirtschaftsgeschichte

Unter ständiger Mitwirkung

von

Dr. GEORGES ESCOFFIER (Paris), Prof. Dr. HENRI PIRENNE (Gent),
Prof. Dr. GIUS. SALVIOLI (Neapel), Prof. P. VIDOUKADOFF (Osiedel)

herausgegeben

von

Prof. Dr. ST. BAUER

in Basel

Dr. L. M. HARTMANN

in Wien

Prof. Dr. G. VON BELOW, Geh. Hofrat

in Freiburg i. Br.

Redaktionssekretär: DR. KURT KASCH in Wien

III. Band

Viertes Heft

Verlag von W. Kohlhammer

Berlin W. 35
Dorfflugerstrasse 10

Stuttgart
Urbanstrasse 14
1905

Leipzig
Bismarckstr. 10

Inhalt des vierten Heftes.

I. Abhandlungen.

	Seite
FEISKER, J., Die älteren Beziehungen der Slawen zu Turkotataren und Germanen und ihre sozialgeschichtliche Bedeutung (Schluß)	465—553
VINOGRADOFF, P., Zur Wergeldfrage	534—553
MÜLLER, JOHANNES, Das Rodwesen Bayerns und Tirols im Spätmittelalter und zu Beginn der Neuzeit (Zweiter Teil, Schluß)	555—626
MAHAIM, ERNEST, Les débuts de l'établissement John Cockerill à Seraing	627—648

II. Literatur.

Une Bibliographie de «l'Histoire économique et sociale» moderne et contemporaine de la France. Besprochen von GEORGES ESPINAS	649—670
---	---------

Verlag von W. Kohlhammer

Stuttgart.

Urbanstrasse 14.

Berlin W. 35.

Derfflingerstrasse 16.

Leipzig,

Rosspplatz 16.

In unserem Verlag erscheint, einem freundschaftlichen
Übereinkommen mit dem seitherigen Verlage zufolge, vom
1. Januar 1905 an (III. Band u. ff.):

Vierteljahrschrift

für

Social- und Wirtschaftsgeschichte

herausgegeben von

Prof. Dr. G. v. Below, Geh. Hofrat

in Freiburg i. Br.

Prof. Dr. St. Bauer

in Basel

Dr. L. M. Hartmann

in Wien.

Die Vierteljahrschrift soll der Erforschung der wirtschaftlichen Zustände und Entwicklungen aller Zeiten und Völker dienen und sich ebenso von der Behandlung der Probleme der theoretischen Nationalökonomie wie von den Fragen der Sozial- und Volkswirtschaftspolitik der Gegenwart fernhalten. Sie soll in ihrer streng historischen Tendenz einem gemeinsamen Bedürfnis der Geschichtsforschung und der Sozialwissenschaft Rechnung tragen, indem sie die wirtschaftlichen Erscheinungen in ihrer Entwicklung und ihren Ursachen verfolgt und dadurch einen Konzentrationspunkt für die wirtschaftsgeschichtliche Forschung aller Länder bildet.

Der Zeitschrift sind daher solche Beiträge willkommen, welche die ökonomischen Zustände sowie die Wirtschaftspolitik der Vergangenheit vom Standpunkt wissenschaftlicher Betrachtung aus behandeln; auch die Mitteilung urkundlichen Materials ist nicht ausgeschlossen. Die Literaturübersicht wird Abhandlungen wirtschaftsgeschichtlichen Inhalts sowie anderwärts publiziertes Material zur Kenntnis der Leser bringen.

Wie bisher, so werden auch ferner zum grösseren Teil Aufsätze, welche sich auf deutsche Verhältnisse beziehen, Platz

finden; schon um des äusseren Umstandes willen, dass einstweilen in Deutschland die wirtschaftsgeschichtlichen Studien am meisten blühen. Aber breiten Raum wird die Zeitschrift auch Abhandlungen über Verhältnisse anderer Länder gewähren. Gibt es ja doch in der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte genug Probleme internationalen Charakters, die sich nicht im Rahmen der Geschichte eines einzelnen Volkes lösen lassen. Überdies glauben die Herausgeber durch den internationalen Charakter ihrer Zeitschrift die mehr und mehr aufblühenden wirtschaftsgeschichtlichen Studien in andern Staaten fördern zu können.

Sachlich werden alle Seiten der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte zur Geltung kommen, wie denn auch in den bisherigen Bänden ebenso die Münz- wie die Ständegeschichte, die Preisbewegung wie die Wirtschaftspolitik, Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, die Zustände des Altertums wie die des Mittelalters und der Neuzeit in eingehenden Abhandlungen berücksichtigt worden sind.

Eine Anzahl namhafter Gelehrter, die sich in verschiedenen Ländern zu regelmässiger Mitarbeit verpflichtet haben, wie

Dr. **Georges Espinas** (Paris),
Prof. **Henri Pirenne** (Gent),
Prof. **Gius. Salvioli** (Neapel),
Prof. **P. Vinogradoff** (Oxford)

u. a. bürgen dafür, dass die Vierteljahrschrift auch in dieser Beziehung allen gerechten Ansprüchen genügen wird. Die hervorragenderen Erscheinungen der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur werden in Kritiken und einzelne Wissensgebiete zusammenfassenden Besprechungen erörtert, dem Bedürfnisse nach möglichst vollständigen bibliographischen Übersichten wird Rechnung getragen. Die Kritik wird sich in allen Fällen persönlicher Angriffe enthalten und wertvolle Erscheinungen in ihrer vollen Bedeutung zu würdigen trachten, aber in sachlicher Beziehung keine Rücksichten kennen.

Die Zeitschrift erscheint viermal jährlich in Heften zu je 10 Bogen. Beiträge, die in deutscher, englischer, französischer oder italienischer Sprache abgefasst sind, werden in der Originalsprache, andere in einer Übersetzung zum Abdrucke gebracht. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 20 Mark.



1

3 9015 03478 19

